LIBRARY OF PRINCETON
OCT 25 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

JN 8751 .S5 1864 v.3
Siegwart-Müller,
Constantin, 1801-1869.
Der Kampf zwischen Recht und
Gewalt in der

Der

# Sieg der Gewalt über das Recht

in der

## Schweizerischen Eidgenossenschaft.

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 25 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Von

**Constantin Siegwart-Müller,**
gewesenem Schultheißen des Kantons Luzern und Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung.

**Altdorf.**
Im Selbstverlage des Verfassers.
1866.

# Vorwort.

An Euch, Ihr Katholiken der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis richte ich dießmal mein Wort. Der vorliegende Band ist der dritte und letzte meines größtentheils im Auslande geschriebenen Werkes, betitelt: „Der Sieg der Gewalt über das Recht in der schweizerischen Eidgenossenschaft." Er enthält die Geschichte der Entstehung, Befeindung und Unterdrückung der Schutzvereinigung der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, für Aufrechthaltung des Bundesvertrages und der Souveränität der Kantone, welche unsere Gegner den Sonderbund hießen, weil sie beabsichtigten, mit diesem Namen der Schutzvereinigung einen Flecken anzuhängen.

Ihr, katholische Völkerschaften, habet Euch der Schutzvereinigung der sieben eidgenössischen Stände nicht zu schämen. Ihr habet im Ganzen Eure Pflicht gethan; Ihr seid mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für Euern Glauben, für Euere Freiheit, für Euere durch mehr als fünf Jahrhunderte bewahrte, durch Bündnisse und Eide aller Eidgenossen gewährleistete Selbstständigkeit und Gleichberechtigung eingestanden, Ihr habet Euere treuen, vaterländischen Gesinnungen durch Rath und That bewährt. Daß der Ausgang unsern Erwartungen nicht entsprochen hat, daß er kein guter, sondern ein unheilvoller gewesen ist, daran trägt Ihr keine Schuld. Die Erzählung der Begebenheiten in diesem Buche wird zeigen, auf wem die Schuld Euerer Unterdrückung lastet, was der Gewalt den Sieg über das Recht verschafft hat.

Ihr habet die Schutzvereinigung oder den Sonderbund auch nicht zu bereuen. Euerm katholischen Glauben, Euern katholischen Bildungsanstalten, Euerer Freiheit, Selbstständigkeit und Gleichberechtigung hätte man doch den Krieg gemacht, vielleicht nicht durch Waffengewalt, nicht auf dem Schlachtfelde, aber in der Tagsatzung, durch Mehrheitsbeschlüsse, durch Umwälzungen in Euerm Innern. Auf Euch wäre dann die Schmach gefallen, dem Verluste Euerer höchsten Güter durch das Verbleiben Euerer Gesandten an der Tagsatzung in stillschweigender Gleichgiltigkeit zugesehen, oder den unbefugten Beschlüssen einer gewaltthätigen Mehrheit an der Tagsatzung nur eitle Worte und papierene Verwahrungen entgegengesetzt zu haben. Nebst dem Verluste Euerer höchsten Güter hättet Ihr auch die Achtung der Mit- und Nachwelt verloren. Wem ein Gut mit Gewalt entrissen wird, der hat Anspruch, es durch Recht wieder zu erlangen; wer aber dem Verluste eines Gutes zusieht, ohne sich zu wehren, verliert den Anspruch auf Wiedererwerbung desselben.

Seit dem Untergange der Schutzvereinigung haben sogar obergerichtliche und bundesgerichtliche Urtheilssprüche die Befugniß der Schutzvereinigung und die Berechtigung zu ihrer bewaffneten Vertheidigung förmlich anerkannt. Und doch waren diese obersten Gerichtshöfe ausschließlich mit Gegnern der Schutzvereinigung besetzt. Das ist die Macht der Gerechtigkeit der von Euch, Ihr katholischen Völkerschaften der sieben verbündeten Stände, vertheidigten Sache. Wenn je noch eine Wiederbelebung eidgenössischer Freiheit und Treue möglich wird, wenn das Volk der Eidgenossenschaft je noch sich den Ketten der Centralisation wird entwinden können, so wird die Wiedereroberung derjenigen Güter, für welche Ihr im Jahr 1847 eingestanden, der einzig richtige Pfad dazu sein. Dann wird der Glaube und die Ueberzeugung allgemein werden, daß Euer Schutzverein oder Sonderbund gerecht und ersprießlich gewesen sei. Die Zukunft wird die Vergangenheit rechtfertigen.

Wohl weiß ich, daß es nicht Wenige, sogar in Euern katholischen Kantonen, giebt, welche die Schutzvereinigung nicht nur bereuen und sich derselben schämen, sondern sie geradezu verdammen und von einer solchen für alle Zukunft nichts wissen wollen. Diese Leute beurtheilen die Dinge nach dem Erfolge. Was mißlingt, nennen sie schlecht, was gelingt, nennen

sie recht. Sie dünken sich dabei Weise zu sein, obwohl zu einem solchen Urtheile nach dem Erfolge blutwenig Weisheit erfordert wird, ja sogar der baare Unverstand dazu ausreicht. Die Darstellung der Begebenheiten, die Entwickelung der Gründe für und gegen die Schutzvereinigung, die Aufzählung der Mittel, welche von dieser und jener Seite angewendet wurden, werden es jedem Vorurtheilsfreien, Unbefangenen klar machen, auf welcher Seite das Recht gewesen sei. Nur die Blindheit oder die Leidenschaft können jede Schutzvereinigung oder jeden Sonderbund ohne allen Untersuch und ohne alle Rücksicht verdammen. Diejenigen, welche so blind oder leidenschaftlich urtheilen, scheinen nicht einmal zu wissen, was eine Schutzvereinigung oder ein Sonderbund sei. Was ist eine Schutzvereinigung Anderes als eine Vereinigung von gleichartigen, sowohl geistigen als körperlichen Kräften zu gemeinsamem Schutze bedrohter Rechte, zur Erreichung eines bestimmten Zweckes? Und eine solche Vereinigung sollte an und für sich verwerflich sein? Hat nicht die schweizerische Eidgenossenschaft ihr Entstehen der Schutzvereinigung oder dem Sonderbunde von dreiunddreißig Männern auf dem Rütli zu verdanken? War sie nicht eine Vereinigung zum Schutze der von Außen bedrohten Rechte und Landesfreiheiten? Hatte sie nicht den gemeinsamen Zweck, sich der Herrschaft fremder Landvögte zu entledigen? Damals waren die Zürcher, die Aargauer, die Basler und Andere als Unterthanen auch gegen die im Rütli geschlossene Schutzvereinigung. Sie zogen sogar gegen sie zu Felde, bekämpften sie unter Oesterreichs Fahne in blutigen Gefechten und — unterlagen. Dürfte ein Schweizer es wagen, gegen diese Schutzvereinigung ein Verwerfungsurtheil auszusprechen? Haben sich nicht an diesen Felsenkern, an diese Vereinigung die schweizerischen Völkerschaften dreier Zungen angeschlossen? Ist nicht jeder Schweizer stolz auf jenen Bund, bewundert er ihn nicht als eine That der Gerechtigkeit, der Mannhaftigkeit und der Treue? — Und doch war er ein politischer Sonderbund gegen eine Herrschaft, welcher damals die Nachbarn, sowie entfernte Ländergebiete unterthänig waren. Wer die schönen Früchte jenes schönen Rütlisonderbundes genießt, und dabei jeden politischen Sonderbund verurtheilt, gleicht demjenigen, welcher den Baum umhaut, aber die Aepfel davon sammeln will, oder dem Sohne, welcher seinen Vater verleugnet.

Uebrigens ist es mit dem Verdammungsurtheile gegen jede politische Schutzvereinigung, mit dem Geschrei: „wir wollen keinen Sonderbund“ nicht weit her. Diejenigen gerade, welche am lautesten schreien, sind die verpichtesten Sonderbündler. Nur drei Arten dieser Schreier sollen hier bezeichnet werden.

Zuerst schreien alle Freimaurer: wir wollen keinen Sonderbund! Und gerade die Freimaurer hangen mit metallenen Ketten an ihrem Bunde, welcher der verworfenste Sonderbund ist, welchen die große Mehrheit des Schweizervolkes nicht will und ihm nicht angehört!

Nach ihnen schreien alle sogenannten Freisinnigen: wir wollen und dulden keinen Sonderbund in der einen und freien Schweiz. Und gerade diese Freisinnigen haben allenthalben ihre Clubbs, berathen in denselben, fassen in politischen Clubbs alle Beschlüsse. Sind diese Clubbs etwas Anderes als Sonderbündnisse? Die Freisinnigen stiften und unterhalten eine Unzahl von Vereinen zur Erreichung angeblich vaterländischer Zwecke, zum Schutze ihrer Stellen, ihrer wahren oder eingebildeten Rechte. Sie sind also erklärte Sonderbündler in der einen und freien Schweiz.

Endlich rufen in allen ihren Organen Jünglinge verschiedener zum Theil entgegengesetzter Richtung: wir wollen keinen Sonderbund! Der Sonderbund ist ein überwundener Standpunkt! Diese Jünglinge, welche sich selber die junge Schule nennen, sprechen über die Schutzvereinigung der katholischen Stände ihr Verdammungsurtheil aus, mit einer Anmaßung, welche weder ihrem Alter zur Ehre gereicht, noch von Reife des Urtheils zeugt, obwohl sie sich die Weisen der Gegenwart und Zukunft dünken. Sie selber bilden einen Sonderbund, welcher mit der Mehrheit des Schweizervolkes keineswegs im Einklange steht. Die Einen aus ihnen wollen das politische und religiöse Leben der Nation durch eine eiserne Centralität zusammenschnüren, die andern wollen eine freie Kirche im freien Staate. Die Centralisation ist aber überall die Mörderin der Volksfreiheit, die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche und der Kirche vom Staate führt zum Verfalle des Christenthums, welches die Weltbestimmung hat, alle gesellschaftlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu halten. Die Verfechter beider falschen Meinungen streben, denselben Eingang zu verschaffen, sich Anhang zu gewinnen, sich selber geltend zu machen

und auf die Herrscherstühle zu setzen. Sie sind und handeln als Sonderbündler.

Hollah! ruft aber die junge Schule entgegen: wir wollen durch unsere Vereinigung, durch unsern Bund nur auf dem Wege der Belehrung zum Ziele gelangen, wir verschmähen alle gewaltsamen Mittel, wir kämpfen nur einen geistigen, keinen leiblichen Kampf!

Sehr schön, aber auch sehr kurzsichtig! Die Macht der Wahrheit ist allerdings groß, aber der Irrthum geht viel leichter ein; die Vernunft möchte wohl ihr Herrscherrecht über die Völker geltend machen, aber die Leidenschaft, wenn sie entfesselt wird, überwältiget die Vernunft und herrscht zügellos; die Tugend gewinnt die Herzen, aber die Selbstsucht versteinert sie; die Wissenschaft adelt den Menschen, aber der Wissensdünkel verkehrt ihn; die Freiheit ist ein bezauberndes Gut, aber die Herrschsucht tritt sie mit Füßen; die Gerechtigkeit erhöhet die Völker, aber die Gewalt drückt sie nieder; die Religion ist des Menschen kostbarstes Kleinod, aber der Unglaube stampft sie in den Koth. Mehr als hundert Millionen Menschen seufzen jetzt in geistiger und leiblicher, in religiöser und politischer Knechtschaft, welche Jahrhunderte lang von dem Lichte des Glaubens erleuchtet, von den Strahlen der Wissenschaft besonnet und mit den Kränzen aller Tugenden geschmückt waren. Woher dieser traurige Verfall? Woher anders, als weil diese Völker nicht gleich im Anfange den zerstörenden Elementen Halt geboten, den Kampf für ihre höchsten Güter nicht geistig und körperlich zugleich zu führen verstanden, weil sie nicht alle ihre Kräfte gegen die äußern und innern Feinde vereinigten, weil sie sich durch Unterhandlungen und unzeitige Nachgiebigkeit einschläfern, irreleiten und um ihre Rechte und Freiheiten betrügen und berauben ließen?

Glaubt die junge Schule, die Erfahrungen anderer Nationen seien nicht auch für die Schweizernation maßgebend? Läßt ihr ein Blick auf die Zustände der Gegenwart noch den Wahn oder die Hoffnung, die jetzige Gährung werde auf der Weltbühne überhaupt und in unserm Vaterlande insbesondere ohne materiellen Kampf verbrausen, es werde die religiöse und bürgerliche Freiheit nur auf dem Wege der Belehrung zum Durchbruche kommen? Gewiß nicht. Ein neuer kräftiger Sonderbund aller für Freiheit, Tugend und Religion Gleichgesinnter allein ist vielleicht im Stande,

die schweizerische Eidgenossenschaft auf der abschüssigen Bahn zur Centralisation aufzuhalten, ehe sie in den Abgrund einer dictatorischen Einheitsregierung mit einem Tyrannen an der Spitze hinabstürzt, aus welchem sie keine Macht wird herausreißen können oder wollen.

Gut und löblich ist es allerdings, daß die geistigen Kräfte der Schweizerjugend sich vereinigen. Die Vereinigung soll aber auf den ewigen Grundlagen des Christenthums und der Gerechtigkeit ruhen. Sie soll ihre Kraft nicht überschätzen. Denn die Zahl der Gegner ist Legion. Der Vereinigung der Schweizerjünglinge stehen hundert Vereine mit entgegengesetzten Bestrebungen gegenüber. Alle diese Vereine arbeiten durch tausenderlei Mittel an der Umgestaltung oder Umwälzung der politischen Verhältnisse, an der Veränderung des Bundesstaates in einen Einheitsstaat. In der Hand derjenigen, welche diesem Ziele zusteuern, liegt die Macht und die Gewalt, liegt das Geld und die Wehrkraft. Die Entsittlichung entsprungen aus dem Unglauben, genährt durch Genußsucht und Zügellosigkeit entnervt die schweizerischen Völkerstämme. Eine täglich sich mehrende Fabrikbevölkerung erzieht eine Masse abgehärmter Sklaven und Leibeigener, aller sittlichen Würde baar, die Werkzeuge verwüstender Anarchie. Durch antichristliche, heidnische Schulen werden die zu höhern Berufen bestimmten Jünglinge mit Wissensstolz und Herrschsucht aufgebläht. Eine Unzahl von weltlichen Festen und Gelagen gewöhnt die Männer an Schwelgerei und Verschwendung. Eine schlaffe Strafrechtspflege öffnet dem Verbrechen Thor und Thüre und verwirrt die Begriffe von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster. Durch Armuth, Unsittlichkeit, Wahlbestechung versinkt das Volk in politische Schlafsucht, entwöhnt sich der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten, seufzt trostlos unter dem Drucke der Steuern und Militärlasten und wird der Spielball seiner Verführer und Landvögte.

Dieses Alles haben die Gründer der Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände, die Stifter des Sonderbundes, eingesehen und vorgesehen. Sie wollten durch ihre Vereinigung diesen unheilvollen Zuständen vorbeugen und sie abwehren. Sie glaubten noch an die Wiederbelebung des alten Geistes, der ererbten Freiheit, der angestammten Kraft. Darin und nur darin allein haben sie sich getäuscht. Allein diese Täuschung selbst macht ihrem Streben Ehre: das Ziel, auf welches sie hinsteuerten, war und ist

darum nicht weniger vaterländisch. Es ist Kurzsichtigkeit und Ungerechtigkeit zugleich, wenn man sich mit der Höhe und Fülle geistiger Kräfte brüstet und auf die Stifter und Kämpfer des Sonderbundes mit Hohn und Mitleid herabblickt.

Wenn schon vor zwanzig Jahren der Wurm, welcher an dem Marke des fünfhundertjährigen Stammes der Schweizerfreiheit nagte, sich so tief eingefressen hatte, daß er weder mit sittlichen, noch mit materiellen Kräften konnte unschädlich gemacht werden, was wird erst jetzt und später für eine vereinte Kraft dazu erfordert werden, den Lebensbaum der schweizerischen Freiheit vor dem Verderben zu retten? Die Macht der Feinde religiöser und bürgerlicher Freiheit ist seit damals riesenhaft geworden. Mit tiefer Wehmuth sieht der Vaterlandsfreund in die Vergangenheit, mit banger Ahnung in die Zukunft.

Wolle Gott, der Lenker der Schicksale aller Völker, gnädig gewähren, daß diese Zukunft für das heißgeliebte, schöne Schweizerland mit seinen zweiundzwanzig Völkerschaften statt eine unheilvolle zu werden, sich in eine lichte, den Glauben, die Tugend und Freiheit ihrer Väter und Gründer verherrlichende Zukunft verwandle! —

Altdorf, den 4. Wintermonat 1866.

Der Verfasser.

# Inhalts-Verzeichniß.


| | | | Seite. |
|---|---|---|---|
| Vorwort | | | V—XI |
| 1. Abschnitt. | | Das Verfahren der Freischärler gegen Luzernerbürger | 1—12 |
| 2. | — | Der Sturz von Neuhaus und die Umgestaltung im Kanton Bern | 13—48 |
| 3. | — | Der Uebertritt der Kantone Graubünden, Genf und St. Gallen zur Partei der Gewalt | 49—86 |
| 4. | — | Die Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände | 87—206 |
| 5. | — | Neckereien der Freischärler | 207—229 |
| 6. | — | Wahl eines Obercommandanten für die Schutzvereinigung | 230—245 |
| 7. | — | Geldmangel der Schutzvereinigung und Sorge für Waffen | 246—252 |
| 8. | — | Organisation der Truppen der Schutzvereinigung | 253—260 |
| 9. | — | Stimmung der Behörden und Völkerschaften der Schutzvereinigung | 261—338 |
| 10. | — | Benehmen der Katholiken anderer Kantone und der Liberal-conservativen | 339—357 |
| 11. | — | Die Verhandlungen der Tagsatzung über die Schutzvereinigung | 358—394 |
| 12. | — | Die Verhandlungen der Großen Räthe | 395—411 |
| 13. | — | Die kriegerischen Beschlüsse der Zwölfermehrheit an der Tagsatzung | 412—427 |
| 14. | — | Erfolglose Vermittlungsversuche | 428—479 |
| 15. | — | Das Manifest der Schutzvereinigung. Kriegsanstalten der Zwölferstände | 480—508 |
| 16. | — | Die Vertheidigungsanstalten der Schutzvereinigung | 509—516 |
| 17. | — | Der Zug in die Kantone Tessin und Aargau | 517—537 |
| 18. | — | Der Angriff der Zwölfertruppen auf Freiburg | 538—559 |
| 19. | — | Der Abfall von Zug | 560—581 |
| 20. | — | Der Sieg im Kanton Tessin | 582—594 |
| 21. | — | Die finanziellen und militärischen Kräfte der Schutzvereinigung | 595—616 |
| 22. | — | Maßregeln Düfour's gegen Luzern | 617—638 |
| 23. | — | Die Gefechte bei Honau und Meyerskappel | 639—667 |
| 24. | — | Der Rückzug und die letzten Anordnungen des Kriegsrathes | 668—692 |

## Das Verhältniß der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Auslande von 1815—1848.


| | | | Seite. |
|---|---|---|---|
| Einleitung | | | 695—696 |
| 25. | Abschnitt. | Völkerrechtliche Grundlagen der Schweiz | 697—714 |
| 26. | — | Streitigkeiten über das Asylrecht | 715—740 |
| 27. | — | Verwickelungen wegen Arbeiterversammlungen | 741—762 |
| 28. | — | Neue Händel wegen des Asylrechtes | 763—810 |
| 29. | — | Der Handel mit Frankreich wegen Ludwig Napoleon Bonaparte | 811—885 |
| 30. | — | Das Ausland in der Angelegenheit der Klöster und Freischaaren | 886—913 |
| 31. | — | Das Ausland und die Schutzvereinigung der sieben Stände | 914—971 |
| 32. | — | Mein Schicksal nach dem Untergang der Schutzvereinigung | 972—984 |

Den

katholischen Völkerschaften

der

Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug,
Freiburg und Wallis

zum Andenken gewidmet

vom

Verfasser.

# Erster Abschnitt.

## Das Verfahren der Freischärler gegen Luzernerbürger.

Mit zerrissenem Herzen beginne ich die Erzählung der Ereignisse, welche den Umsturz der Regierungen der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis und die Auflösung der alten Eidgenossenschaft herbeiführten. Gott wolle mir die Gnade verleihen, nicht nur die Ereignisse der Wahrheit gemäß darzustellen, sondern auch bei der Wiedererinnerung an dieselben die Zuversicht nicht zu verlieren, daß auch diese Ereignisse noch den treuen Katholiken zum Besten gereichen werden.

Die Freischaaren waren aus dem Kanton Luzern theils zurückgeschlagen, theils aus den Gefangenschaften entlassen. Ihr zweiter Feldzug war wie der erste mißlungen. Allein ihr Vorhaben, die Regierung von Luzern mit Gewalt zu stürzen und auf ihrem Untergange eine radikale Herrschaft nicht nur für den Kanton Luzern, sondern für die ganze Schweiz zu gründen, war nicht aufgegeben. Ihre Rache kühlten sie vorerst an einzelnen Luzernern, welche in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselland wohnten, oder in denselben verkehrten, auf eine barbarische Weise, alle Tage, so wie es nur unter Wilden, welche mit einander in Feindschaft oder offenem Kriege leben, vorkommen kann. Die Regierungen sahen dem grausamen Spiele zu, ohne Kraft oder ohne Willen, ihm Einhalt zu thun. Ja es sind Fälle vorgekommen, wo die Polizei nicht nur zusah, sondern sich dabei gegen die Mißhandelten betheiligte. Selbst die richterliche Gewalt, wenn sie angerufen werden wollte, schien im Dienste der freischärlerischen Barbarei zu stehen. Der Ruf der Regierung von Luzern nach eidgenössischem Schutze fand so wenig Gehör bei den betreffenden Regierungen, daß sie sich durch die immerwährenden Klagen ihrer Mitbürger bewogen fand, bei dem Großen Rathe darauf anzutragen, ihr den Auftrag zu geben:

„Gegenüber denjenigen Kantonen, in welchen die luzernerischen Bürger Mißhandlungen und Beraubungen ausgesetzt sind, dem Concordate über Niederlassungen keine Folge zu geben. Er erhält Vollmacht, das Betreten des hiesigen Kantons Angehörigen jener Kantone zu verbieten, und solche, die bereits im hiesigen Kantone angesessen sind, aus demselben auszuweisen."

Es ist für die Geschichte merkwürdig, diejenigen Mißhandlungen, welche von der Regierung von Luzern nur bis zum 12. Brachmonat 1845 erhoben worden sind, zu kennen. Sie geben besser, als Anderes, ein Bild von der Civilisation in den Freischaarenkantonen und von der Langmuth im Kanton Luzern. Sie sind in einem Berichte an den Großen Rath niedergelegt, welcher wörtlich lautet:

„Die Angehörigen des Kantons Luzern waren schon seit längerer Zeit aller Arten Mißhandlungen und Neckereien in einigen angränzenden Kantonen ausgesetzt. An die Behörden waren darüber verschiedene Anzeigen eingekommen; bei der drohenden Gestaltung der Verhältnisse in den betreffenden Kantonen, der offenen Begünstigung des Handelns und Treibens der luzerner Flüchtlinge, welchen solche Mißhandlungen zum Theil auch zur Last fallen, sowie des ganzen am 30. und 31. März und 1. April zum Ausbruch gekommenen Freischaarenunfugs war es für die Behörden schwer, wenn nicht unmöglich, Justiz für solche Vergehen zu erlangen. Wenn man dem Ungeheuer, dem Ausbruche blutigen Bürgerkrieges zusah und ihn von oben herab sogar offen begünstigte, wie sollte man die strafende Hand gegen kleinere Vergehen auszustrecken wagen?

Seit der Rückkehr der in Luzern gefangen gehaltenen Freischaaren haben aber diese Neckereien und Mißhandlungen in solch hohem Maße zugenommen, es wird dabei eine solche unerhörte Rohheit und Barbarei an den Tag gelegt, daß, wie amtliche Berichte der Statthalterämter von Sursee, Willisau und Entlebuch aussagen, bis zur Stunde aller Verkehr hiesiger Kantonsangehöriger mit den Kantonen Bern und Aargau großentheils abgebrochen ist, indem unsere Kantonsangehörigen, wenn sie nicht Leib und Leben, Gut und Blut der augenscheinlichen Gefahr aussetzen wollen, in diese Kantone sich nicht begeben können.

Es sind die seit den Aprilereignissen an luzerner Bürgern in den angränzenden Kantonen verübten Mißhandlungen und Grausamkeiten den Behörden bei weitem nicht alle zur Kenntniß gekommen; schon diese aber, welche denselben auf amtlichem Wege angezeigt wurden, liefern ein reichliches und bedauerliches Verzeichniß einer Rohheit und Barbarei, wie sie das Mittelalter selbst in jener Zeit kaum kannte, wo Wegelagerei an der Tagesordnung stand.

Die folgenden Erzählungen von Mißhandlungen und Beraubungen sind meistentheils amtlichen Depositionen enthoben, sie kommen großentheils unmittelbar aus dem Munde der Mißhandelten, welche zur Zeit ihrer Depo sition vor Statthalteramt noch die Merkmale ihrer Mißhandlungen an sich trugen.

## A. Mißhandlungen an luzerner Bürgern in den Kantonen Aargau und Solothurn.

1. Johann Lang, Zimmermann in Triengen, wurde den 19. April zur Vormittagszeit in Mooslerau von mehreren Burschen arg mißhandelt. Dieselben begnügten sich mit körperlicher Mißhandlung nicht, sondern nahmen ihm noch mehrere Werthgegenstände gewaltsam hinweg, worunter auch mehrere Franken baares Geld, welches er bei sich trug.

2. Paul Höltschi (Hüslers), Branntweinhändler von Aesch, begab sich den 25. April in Geschäften nach Gontenschwil, Bezirk Kulm. Es war Nachmittags halb 1 Uhr, als er im Weggehen von Gontenschwil in der Nähe des Pintenwirthshauses von einer Rotte von circa 20 Personen ange- fallen und mit Stecken, Scheitern und Steinen von denselben arg mißhandelt wurde. Bei seiner Vorbeireise bei Reinach überfiel ihn wiederum eine Rotte von ungefähr 10 Mann, und auch hier war er wiederum eben so argen Mißhandlungen ausgesetzt. Seiner Baarschaft, bestehend in 15 Franken, wurde er auf offener Straße beraubt von zwei Bürgern aus Reinach, welche Höltschi kennt. Schon am 23. April waren Jakob Wyß, Uhrenmacher von Triengen, und Johann Brunner, Drechsler von Kulmerau, in Gontenschwil von einer solchen Bande angefallen worden. Da beide aber mit Pistolen bewaffnet waren und sich zur Wehr setzten, so konnten sie weitern Miß- handlungen entgehen. Der ärztliche Befundschein zeigt, daß Höltschi auf eine barbarische Art behandelt worden ist, und daß an mehreren Stellen des Körpers schmerzhafte Verwundungen und Kontusionen vorhanden waren.

3. Martin Kaufmann, Schmied von Winikon, und Anton Stadel- mann, Käshändler von Entlebuch, wurden den 30. April, dem Markttage, in Schöftland mißhandelt. Kaufmann befand sich mit ein paar Ochsen auf dem Markte in Schöftland. Durch Drohung veranlaßt, wollte er vom Markte sich entfernen, er wurde aber auf demselben von einer Rotte angepackt, mit Stöcken geschlagen, in einen Brunnentrog geworfen, dann wieder herausgezogen, im Staube herumgewälzt und so übel zugerichtet, daß er, schwer verletzt, ärztliche Hilfe gebrauchen mußte. Stadelmann befand sich ebenfalls auf dem Markte, fand aber bald für gut, sich zu entfernen. Ein Landjäger soll ihm überdieß dieses geboten haben. Auf dem Heimwege nach Triengen wurde er eine kleine Viertelstunde von Schöftland von unge-

fähr 7 Personen, die Hauen, Karste und Schaufeln mitführten, angepackt und gröblich geschlagen. Einer versetzte ihm mit dem Oehre einer Hacke einen Schlag auf den Kopf, in Folge dessen Stadelmann zu Boden stürzte. Als er aufstehend den Karren, auf welchem er seinen Käs mitführte, zur Hand nehmen wollte, stürzten die unmenschlichen Barbaren wiederum auf ihn los. Er konnte sich ihnen aber durch die Flucht entziehen.

4. Johann Fleischli, von Gunzwil, begab sich mit seiner Schwester nach Aarau auf Besuch zu seinem in dort sich aufhaltenden Bruder. Bei der Rückfahrt am 1. Mai, in der Gegend von Entfelden, Nachmittags circa 1/4 nach 3 Uhr, wurde gegen sie ein Schuß losgebrannt. Die Kugel pfiff an ihnen vorbei. Fleischli sah zurück und erblickte denjenigen, welcher geschossen hatte, das Gewehr noch in Händen haltend. In Schöftland war Wochenmarkt. Sobald er hier vom Gefährt gestiegen war, wollte man ihn mißhandeln, was jedoch zu verhindern den Bemühungen des Miethkutschers gelang; sein Wägelchen wurde ihm aber zerschlagen.

5. Als am 30. April Joseph Huber, Güsers, von Kulmerau, auf Mooslerau sich begab, um Weberlohn abzuholen, wurde er außerhalb dieses Dorfes von ungefähr 14 Burschen angehalten ohne die geringste Veranlassung. Christian Hunziker, welcher unter der Rotte war und bereits bei der Mißhandlung des Lang sich hervorgethan hatte, schlug ihn mit einem Stock, ein Anderer mit einem Steine so auf den Kopf, daß er besinnungslos zu Boden fiel. Dessenungeachtet dauerten die Mißhandlungen fort. Besinnungslos am Boden liegend, wurde er folgender Gegenstände beraubt: 4 Franken an Geld, einer Tabaksdose, eines Sackmessers und eines Zeichens aus der Seidenfabrik Joseph Wälte in Schöftland.

6. Schweinhändler Amberg, von Schötz, wurde am 2. Mai herwärts Zofingen angepackt, stark mißhandelt und aller seiner Baarschaft, die er bei sich trug, beraubt. Gleiche Beraubung und gleiche Mißhandlung erfuhren am gleichen Tage Bannwart Lerch, von Altishofen, und Anton Luternauer, von Wauwil.

7. Am 1. Mai wurde ein Kohlenfuhrmann aus Ettiswil im Gendelwald zunächst der luzerner Gränze bei Triengen überfallen. Als derselbe sich flüchtend im luzernerischen Dörfchen Markstein um Hilfe umsah, wurden ihm seine Kohlen bis auf wenige Säcke gestohlen.

8. Aehnliche Mißhandlungen erfuhr Kohlenfuhrmann Anton Schundiger am 9. Mai auf offener Straße herwärts Zofingen.

9. Den 3. Mai wollte sich Joh. Meyer, von Eich, in den Kanton Solothurn, Geschäfte halber, begeben; zur größern Sicherheit nahm er in Kirchlerau, Kanton Aargau, einen Begleiter mit sich. Oberhalb Köllikon

— an der Straße gegen der Weid — auf dem Hubel, kamen aus dem dortigen in der Nähe der Straße stehenden Hause einige Männer auf ihn zu, stürzten ihn zu Boden und schlugen ihn, bis er stark blutete. Einer sprang ihm auf die linke Seite, so daß er dort mehrere Tage heftige Schmerzen spürte. Als er mit seinem Begleiter wiederum seinen Weg fortsetzen wollte, eilten ihm dieselben nach und einer aus ihnen, mit einer Spaltart bewaffnet, drohte, ihn mit derselben zu erschlagen. Um Schonung seines Lebens flehend, ließ man ihn endlich seines Weges ziehen, nachdem man ihm alles Geld, welches er bei sich hatte, 9 Franken und einige Batzen, abgefordert und er es ihnen überliefert hatte.

10. Jos. Wyß, Lunzis, und Maria Wyß, von Kulmerau, begaben sich am 3. Mai nach Mooslerau, um beim Boten Hunziker Geld und Zettel abzuholen. Auf dem Heimwege an der Kantonsgränze wurden sie von drei Aargauern eingeholt. Diese forderten ihnen ihr Geld ab, und als sie sich dessen weigerten, wurden sie auf den Boden geworfen und mit Stöcken so stark geschlagen, daß Jos. Wyß kaum mehr nach Hause gehen konnte und krank längere Zeit das Bett hüten mußte.

11. Auf gleiche Weise und am gleichen Tage wurde Anna Arnold von drei Aargauern mißhandelt und ihr 16 Batzen an Geld, ein Nastuch und eine Tabaksdose geraubt.

12. Jos. Christen, heimathrechtig in Wil bei Olten, Klostermetzger in St. Urban, wollte sich am 4. Mai Geschäfte halber nach Olten, wo am folgenden Tage Markt war, begeben. Bei der Wieshalden wurde er von zwölf Burschen angefallen, mit Knütteln geschlagen und zu Boden geworfen. Flüchtend in die Pinte des Blattmacher auf der Wieshalden, wurde er in die Wirthsstube verfolgt und mit Spott und Hohn behandelt. Man spuckte ihm in's Gesicht. Der Wirth wollte sich schützend seiner annehmen und brachte ihn in ein abgeschlossenes Nebenzimmer. Aus diesem wurde er aber wieder herausgerissen, vor dem Hause in einen Güllenbehälter geworfen, aus demselben dann herausgerissen, umzingelt und auf der Straße fortgeschleppt. Eine lange Strecke wurde er von der Rotte begleitet unter immerwährender Mißhandlung und Schlägen. Er mußte vor dem Schwarm auf der Straße herlaufen; so oft ihm sein Hut abgeschlagen wurde, wurde er zu Boden geworfen und dann genöthigt, seinen Hut zu suchen. Auf diese Art sei er mehr als 40 Mal der Länge nach auf den Boden hingeworfen worden. Christen blutete stark am Kopf und seine Hände waren vom Niederstürzen ganz wund gequetscht. Auf der neuen Brücke in Aarburg waren 2 Brüder Hofer, Metzger, die von seiner Ankunft schon unterrichtet waren, und diese mißhandelten ihn abermals auf eine arge Weise. Glücklich konnte er sich endlich in die dortige Pinte flüchten, vom Blut und Koth, unter dem

Schutze der dortigen Miethsleute, sich reinigen und unter dem Schutze eines Polizeiwächters über die dortige Drahtbrücke in das solothurner Gebiet sich retten.

13. Als am 8. Mai Herr Major Franz Joseph Schiffmann, von Luzern, in Aarau die nach Zurzach abgehende Diligence erwartete, wurde er mit Fußtritten und im Wagen selbst mit Faustschlägen mißhandelt. Herr Schiffmann begab sich nun unter Mißhandlung in's Postbureau, um dort Schutz zu suchen. Seine Klage wurde von den Postbeamteten mit keiner Silbe, wohl aber von einem Packer mit den Worten erwiedert: „Man sollte alle Luzerner todt schlagen." Als Herr Schiffmann wieder in den Postwagen zurückkehrte, hinderte es die mittlerweilen aufgestellte Wache nicht im mindesten, als er ebenfalls wieder mit Fußtritten mißhandelt wurde.

14. Joseph Fischer, Sohn des Boten von Triengen, wurde am 11. Mai, Morgens in der Frühe, als er mit seinem Fuhrwerk an den Distelnberg unterhalb Entfelden kam, von zwei Individuen, worunter ein gewisser Mechaniker Frei, überfallen und mit Stock- und Faustschlägen mißhandelt. Durch die Flucht entzog er sich weitern Mißhandlungen.

15. Joh. Schacher, Käshändler von Doppleschwand, wollte am zofinger Markte, den 13. Mai, mehrere Käse, zusammen 257 Pfund, nach Zofingen liefern. Er getraute sich aber nicht über die Gränze mit seinem Karren zu fahren und hielt auf der luzerner Seite feil, als plötzlich fünf Kerls rasch auf ihn zusprangen, ihn mißhandelten und den Karren sammt dem Käs wegnahmen. Schacher entzog sich durch die Flucht weitern Mißhandlungen.

16. Xaver Arnold, Schweinehändler, von Nebikon, ein 70jähriger Greis, wurde bei der Bierschenke außerhalb Olten von 3 Mannspersonen unter Drohungen angehalten, von hinten mit Knütteln auf das Haupt geschlagen, so daß er an mehreren Orten stark blutete. (Arnold wies dem Statthalteramt noch seine weiße ganz mit Blut getränkte baumwollene Kappe vor, welche er unter seinem Hut getragen hatte.) Ueberdieß wurde der alte Mann noch vorwärts auf den Boden hingeschmissen. Vor weitern Mißhandlungen schützten ihn die Zureden Anderer, welche hinzukamen. Der Landjäger bei der Brücke, welchem er von der verübten Mißhandlung Anzeige machte, billigte sogar dieselbe. Arnold setzte, nachdem er sich vom Blut beim Brunnen in der Nähe des Zollhauses gereinigt hatte, seinen Weg fort und übernachtete in Rothrisch, Kantons Aargau. Dem Rathe des Wirthes folgend, machte er sich schon Morgens 4 Uhr auf den Heimweg gegen Aarburg, allein unterwegs kamen von Rothrisch her 2 Burschen nach, der Eine mit einem Gewehr, der Andere mit einem Knüttel bewaffnet; sowie sie in seiner

Nähe waren, überhäuften sie ihn mit Drohungen und den gewöhnlichen Vorwürfen und forderten ihm unter solchen endlich all sein Geld ab, das in 15½ Neuthaler (62 Franken) bestand. Arnold, um weitern Mißhandlungen zu entgehen, überlieferte es ihnen.

17. Anton Luternauer, von Altishofen, begab sich den 29. Mai Geschäfte halber nach Aarburg. Auf der Rückreise, ungefähr 9 Uhr Abends, kehrte er beim Wirthshause zum Löwen auf der Kreuzstraße ein. Nach kurzer Weile kam eine Rotte von circa 100 Mann, forderte ihn heraus, worauf ihn der Wirth zu vertheidigen suchte, Landjäger und Gemeindeammann rufen ließ. Diese erschienen, allein die Rotte drang ungeachtet alles Zuredens zu allen Eingängen schaarenweis in's Haus, ergriff ihn, schleppte ihn auf die Straße und dort umher, bis die Kleider in Fetzen hingen. Luternauer wurde so arg mißhandelt, daß er liegen blieb, später von Jemand in's Wirthshaus zurückgetragen werden mußte und man sogleich um ärztliche Hilfe sich umsah. Auf der Post wurde er noch in der Nacht nach Reiden transportirt und dort dem Arzte zur Behandlung übergeben. Laut Aussage des Arztes leidet der Mißhandelte sehr und es sei zu befürchten, daß in der Brust Blut geronnen sei und sich an einem Orte versetzt habe.

18. Jakob Schwitzer, von Pfaffnau, wurde von mehreren Burschen aus Brettnau den 2. Mai im langnauer Walde angepackt, durchsucht, seiner Baarschaft, in 10 Batzen bestehend, und eines Sackmessers beraubt.

19. Kurz nachher wurde an gleicher Stelle Joseph Franz Schaller, von Dagmersellen, von einer Rotte von 8 bis 10 Mann angegriffen, welche unter Drohungen seiner Baarschaft, in 10 Franken 9½ Batzen bestehend, und eines goldenen Fingerrings im Werth von 25 Batzen ihn beraubte.

20. Xaver Dolder, Kupferschmied, in Münster, wurde den 5. Brachmonat in Menzikon von drei Personen angepackt und auf eine solche Art mißhandelt, daß an seiner Genesung gezweifelt wird. Demselben wurde ein Hafen und eine Pfanne gestohlen.

## B. Mißhandlungen im Kanton Bern.

Seit der Rückkehr der Freischärler sind auch hier die meisten Mißhandlungen vorgefallen. Zwar zeigte sich durch den Aufenthalt der Flüchtlinge in den Gränzgegenden schon längere Zeit große Gereiztheit und hie und da fanden einzelne Ausbrüche derselben statt. Den Charakter entsitteter Rohheit und Barbarei nahmen sie aber nur in jüngster Zeit an. Wie im Aargau die Greise, so war in Bern das weibliche Geschlecht vor denselben nicht sicher.

1. Wittwe Maria Kneubühler, geb. Waldisperg, trug am 3. Mai Eier zum Verkauf nach Huttwil. Sie wurde von Weibern im Städtchen angehalten, der Eiervorrath zerstört, sie selbst aber mit Besenstielen geschlagen. Mit einem großen Steine wurde sie ebenfalls in der rechten Schlafgegend getroffen und verwundet.

2. Anna Haas wurde von dem sogenannten Rubibub von Huttwil, einige Tage nach dem huttwiler Markte, in einem Hausgange, ohne die geringste Veranlassung, ganz heimtükisch mit einem Knüttel auf die linke Hand geschlagen.

3. Johann Müller, von Ufhusen, wurde am huttwiler Markte, den 7. Mai, mit Faustschlägen mißhandelt; eine unweit von ihm stehende Militärwache nahm ihn aber in Schutz und sicherte ihn vor weiteren Mißhandlungen.

4. Schlimmer erging es am gleichen Markttage in Huttwil den beiden Brüdern Joseph und Martin Schürmann, von Zell. Diese wurden auf dem Heimwege außerhalb Huttwil von sechs Burschen, welche von Rohrbach sein sollen, überfallen, und unter Drohungen und Flüchen, ohne irgend einen Anlaß, mit Stöcken so mißhandelt, daß beide aus mehreren Wunden am Kopfe stark bluteten, und am Leibe viele Quetschungen hatten. Acht Tage nachher vor Statthalteramt verhört, waren an selben die Merkmale ihrer Mißhandlungen noch recht gut sichtbar.

5. Anton Marti, von Großdietwil, wohnhaft in Münster, berichtet, daß er am 9. Mai l. J. in Büren, Kantons Bern, als er, vom Waadtland mit einer Weinfuhre kommend, vorbeifuhr, von vielen ihm unbekannten Leuten des Orts mißhandelt worden sei. „„Ich war noch mit einem, dem Leonz Vogel, von Dagmersellen, ebenfalls Fuhrmann; kaum waren wir zur Ortschaft hinaus, so fuhren anfangs drei Personen und bald eine ganze Menge, ohne irgend eine Veranlassung von uns, mit Steinen und Knütteln über uns her, und mißhandelten uns auf eine grausame Weise.““ Anton Marti erhielt eine starke Kopfwunde von einem Steinwurfe und viele Quetschungen an den Armen und dem übrigen Körper, fiel zu Boden und wurde dann von dem Ortspfarrer aufgenommen, erhielt die nothwendige ärztliche Verpflegung und wurde nach einigen Stunden dem Fuhrwerke wieder nachgeführt. — Leonz Vogel wurde ebenfalls mit Stockschlägen und Steinwürfen am Körper beschädigt, so daß er jetzt noch ärztlicher Hilfe bedarf und seine linke Hand noch nicht zur Arbeit brauchen kann. — Die rohen Menschen schrieen während der Mißhandlungen: „„Du luzerner Keib, du Landstürmler, alle sollen buren g'macht si. Sie haben es ihren Leuten auch so gemacht.““

Den 17. dieß zwischen Bargen und Kalnach außer Aarberg wurde derselbe von einem Fuhrmann Namens Dürler, von Bubendorf, Kantons Baselland, zwischen die Pferde zu Boden geworfen, dann fuhr dieser Mensch mit Fäusten und Schuhen über ihn her, und er wurde so mißhandelt, daß sein Kopf ganz aufgeschwollen war und das Blut ihm zu den Ohren ausdrang. Er konnte nur noch nach Murten fahren und mußte da Jemanden zum Weiterfahren anstellen.

6. Fuhrmann Niklaus Brun, von Eschölzmatt, wurde in Höchstätten in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai seine Ladung sammt Wagen zum Theil verbrannt.

Brun gibt die nähern Umstände dieses Verbrechens folgendermaßen an:

„„Letzten Donnerstag, den 15. dieß, kam ich Abends mit meinem Fuhrwerke in Höchstätten an und wollte dort, wie dieß auf der wöchentlichen Reise nach Bern bereits immer geschah, über Nacht bleiben. Wie ich dort beim Wirthshause zum Löwen ankam, ging ich zum Stallknecht und fragte denselben, ob ich meinen Wagen nicht in die Remise stellen dürfe. Der Stallknecht bemerkte mir, daß es nicht wohl Platz sei, und fand sich augenscheinlich nicht geneigt, diesem meinem Wagen dort Platz einzuräumen. Zudem bemerkte mir derselbe, daß der Wagen im Freien beim Hause sicher genug sei, indem ja gar kein Volk da anwesend sei ꝛc. Ich fuhr dann mit dem Wagen zur Scheune des Wirthes und ließ ihn da stehen.

Etwas vor 11 Uhr ging ich dann zu Bette, ebenso mit mir der Metzgerknecht, der sogenannte Dreierkristeli, von Trubschachen. Nach 2 Uhr Morgens kam der Stallknecht in unser Schlafzimmer, weckte uns und machte Licht, sagend: es brenne da unten etwas, er wisse aber nicht, ob dieß Mosthäufen seien oder nicht. Ich sprang eilends auf, ebenso der besagte Metzgerknecht, welchen ich zur Sicherheit von Langnau mitnahm. Wie ich aufgestanden war, so sagte mir der Stallknecht, daß mein Wagen weggekommen sei, und ich befürchtete nun gerade, daß dieser Wagen vielleicht der Gegenstand des Brandes sei. Ich getraute mir aber nicht in das Freie zu gehen und die Sache zu erforschen, denn ich dachte, die Bösewichte könnten mein Leben gefährden. Ich sandte aber besagten Begleiter und einen Fuhrmann aus dem Eggiwil auf die Brandstätte und diese kamen bald zurück und bemerkten, daß leider mein Wagen sammt Ladung entführt und verbrannt worden sei. Ich sah dann bald den Wirth zum dortigen Herrn Regierungsstatthalter gehen und beide auf die Brandstätte sich verfügen. Der Herr Regierungsstatthalter kam dann bald zu mir in's Wirthshaus, zeigte sich über die Unthat sehr erbittert und ich mußte ihm von der Ladung ein Verzeichniß dictiren. Auch der Wirth zeigte sich erbittert, wie ernst dieß aber Letzterm war, weiß ich nicht.

Als es nun Tag geworden, verfügte ich mich dann auch zum Wagen und mußte wahrnehmen, daß der größte Theil der Ladung verbrannt und zu Grunde gerichtet sei. Der Wagen selbst war auch sehr beschädigt, indem die Speichen an drei Rädern ganz zerhauen und die Deichsel gewaltsam abgerissen war.

Ich ließ nun den Wagen durch meinen Begleiter nach Langnau zurückführen und der Tit. Regierungsstatthalter ließ die unbeschädigte Waare in die Remise in's Löwenwirthshaus thun. Sonach ging ich auf der Post nach Bern und machte darüber auf der Central-Polizeidirection Anzeige; diese wollte sich aber vorläufig nicht darum annehmen, sagend: daß der anfängliche Untersuch dem Tit. Regierungsstatthalteramte von Konolfingen anhängig zu machen sei. Diese zeigte sich aber über diese ruchlose That auch sehr erbittert. Wie ich seither vernommen, soll vom besagten Statthalteramte Untersuch angehoben werden.

Den Werth der Ladung, mit Ausnahme des Unbeschädigten, könnte ich gegenwärtig nicht angeben, ich werde dieß aber später thun können. — Die Thäter dieser That sind mir bis dato unbekannt.""

7. Joseph Kottmann wurde den 18. dieß, außen an Bargen, vom Hufschmied von dort und circa 10 bis 12 anderen Personen mißhandelt, zu Boden geworfen und so mit Stöcken und Fäusten geschlagen, daß er keinen Arm mehr bewegen konnte und am Rücken großen Schmerzen litt durch viele Quetschungen; der Hufschmied war bei dieser Mißhandlung mit einem Ochsenziemer bewaffnet. — Er konnte nicht weiter fahren und begab sich auf den Wagen, während ein Spetter das Fuhrwerk führte; in Kalnach vor dem Wirthshause wurde derselbe wieder vom Wagen heruntergerissen und wiederum mißhandelt. „„Mit einem Steine wurde ich an den Kopf geworfen und mit Fäusten in's Gesicht geschlagen, bis der Wirth mir zu Hilfe kam, mich in das Haus aufnahm und in die Küche einschloß. Die Verfolgenden sprengten aber die Thüre auf und führten mich in die Wirthsstube, wo ich mit denselben trinken mußte, um nicht weiter mißhandelt zu werden. Sie sagten dabei, wenn wieder einer von Luzern komme und sie denselben kennen, so werde er wieder abgeschlagen.""

8. Müller Joseph Arnet, von Gettnau, wollte dem Pfister Sommer, in Dürrenroth, 10 Zentner Weißmehl den 13. Mai bringen. Hinter Huttwil wurde er von 5 Mann aus Huttwil angehalten, sein Wagen umgekehrt und er gezwungen, durch Huttwil wiederum zurückzukehren. Er wurde auf dieser Rückreise zwar nicht thätlich mißhandelt, mußte aber eine solche thätliche Mißhandlung jeden Augenblick gewärtigen. An grober Beschimpfung und Drohungen mangelte es nicht. In Huttwil wurde durch einen Trom-

peter bei seiner Rückkunft das Zeichen für Zusammenrottung eines Haufen Gesindels gegeben.

9. Anton Gräniger, von Ufhusen, begab sich den 28. auf den Wochenmarkt nach Huttwil. Kaum war er im Städtchen angelangt, als mehrere auf ihn losſprangen und ihn mit Faust- und Stockschlägen arg mißhandelten. Er konnte endlich aus dem Gewühle herausgerissen und in Sicherheit gebracht werden.

10. Schlossermeister Schmid, von Luzern, wurde am 11. Mai in der Nähe von Herzogenbuchsee auf eine solche Art mißhandelt, daß es aller Anstrengungen des dortigen Herrn Pfarrhelfers und der Polizei bedurfte, um ihn zu retten.

Diese aufgezählten Mißhandlungen, wir wiederholen es, sind bei weitem nicht alle, welche an luzerner Bürgern auf dem Gebiete des Kantons Bern verübt worden sind. Ueberhaupt ergibt es sich aus dem Vorliegenden, daß der Verkehr sowohl auf der Straße durch's Entlebuch, als bei Huttwil, größtentheils gesperrt ist und unsere Kantonsbürger sich nicht getrauen, die berner Gränze zu überschreiten, weil, wenn sie es wagen, sie im gelindesten Falle, was öfters geschah, gewärtigen müssen, zurückgejagt zu werden."

Aber nicht nur gegen Einzelne wurde Barbarei geübt, die Freischaaren dachten anfänglich alles Ernstes daran, in Masse wieder Rache zu nehmen an dem Volke des Kantons Luzern. Längere Zeit hindurch war von einem dritten Freischaarenzuge nach Luzern die Rede. Allein das sichtbare Haupt der Radikalen hatte ihnen eine andere Loosung gegeben. Nicht mehr durch Freischaaren sollte Luzern belagert, überzogen und überwunden werden, sondern durch eine Armee der Mehrheit der Kantone, in Folge eines Mehrheitsbeschlusses an der Tagsatzung. Neuhaus, der Schultheiß von Bern, hatte zu dem Zwecke schon vor dem zweiten Freischaarenzuge den Schultheißen von Tavel, einen Mann, welcher mit protestantischer Momerie den gewaltthätigsten Radikalismus verband, obgleich er von Geburt und Sitte ein bernischer Aristokrat war, und den Regierungsrath Weber, einen derben Berner und durchtriebenen Polizeimann, um Mittel zum Zwecke nicht verlegen, in die Kantone abgesendet, um Stimmen für einen Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, nöthigenfalls mit Waffengewalt, zu werben. Die Abgeordneten fanden noch nicht überall die Zustimmung zu der gewaltthätigen Austreibung der Jesuiten, oder was Eines ist, zum gewaltthätigen Umsturze der Regierungen derjenigen Kantone, in welchen sich Jesuiten befanden; allein sie fanden doch Geneigtheit unter den Radikalen, auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Während der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich, vor und nach dem Freischaarenzuge, hielt die Gesandtschaft von Bern im Gasthaus zur

Krone in Zürich Versammlungen der radikalen Gesandschaften, in welchen sie sich gegenseitig das Wort gaben, allen Kräften aufzubieten, um ihre Großen Räthe zu solchen gewaltthätigen Schlußnahmen zu bewegen. Man war auch darüber einig geworden, diejenigen Regierungen, welche noch nicht zu einem solchen Mehrheitsbeschlusse Hand bieten würden, auf die eine oder andere Weise, durch Wahl oder durch Gewalt zu ändern. Für die Umgestaltung durch Wahlen sollte in den Kantonen Graubünden und St. Gallen, für eine gewaltthätige Aenderung, nach dem Muster von Waadt, sollte in Genf gearbeitet werden. Diese drei Kantone allein mangelten noch, um einen Mehrheitsbeschluß zur Anwendung der Gewalt gegen die Stände der innern Schweiz, gegen Freiburg und Wallis, zu Stande zu bringen. Sonderbarer Weise sollte der Urheber dieses Planes, Herr Neuhaus, zuerst gestürzt werden; während er an der Ausführung desselben mit aller Thätigkeit arbeitete, zog sich über seinem Haupte ein Sturm zusammen, welcher ihn vom politischen Schauplatze verdrängte. Sein Plan wurde zwar aufgenommen, aber der Erfinder wurde weggeworfen. Es ist dieses ein sehr merkwürdiges Zwischenereigniß, welches ich einläßlicher behandeln will.

# Zweiter Abschnitt.

## Der Sturz von Neuhaus und die Umgestaltung im Kanton Bern.

Nachdem, oder besser gesagt, weil der zweite Freischaarenzug nach Luzern mißglückt war, so wagte es die Regierung von Bern, denselben zu mißbilligen und sogar Miene zu machen, die Beamteten, welche am Zuge theilgenommen, von ihren Stellen abzuberufen. Das verzieh der Regierung von Bern das Freischaarenthum nimmermehr, schwur ihr vielmehr den Untergang. Der Schultheißenstuhl von Karl Neuhaus von Biel wankte schon während der außerordentlichen Tagsatzung nach dem zweiten Freischaarenzuge. Der Große Rath wagte nicht, die Bestrafung der Freischärler auszusprechen, sondern ertheilte den Freischaaren Amnestie, wogegen diese vor der Hand auf eine Volksversammlung in der Stadt Bern verzichteten. Es begann jedoch der freischärlerische Verein, wegen des Ortes seiner Zusammenkünfte Bärenverein genannt, die Bewegung nunmehr gegen die Regierung zu organisiren. Als diese den Dr. Wilhelm Snell aus Baselland, ursprünglich aus Nassau, Professor an der Hochschule zu Bern, angeblich wegen seiner bekannten Liederlichkeit, im Grunde aber wegen seiner wühlerischen Thätigkeit gegen die Regierung, absetzte, so beschloß die Bärenversammlung, der Regierung darüber das Bedauern auszusprechen, die Cassation der Schlußnahme beim Großen Rathe zu begehren und für Wilhelm Snell eine Steuer zu sammeln. Die Regierung beschloß hierauf die Ausweisung Snell's aus dem Kanton Bern und räumte der Vollziehung hiezu nur 14 Tage ein. Die Freischaaren vereinigten sich nun in einem Vereine, welchen sie „Volksverein" nannten, und stellten den jungen Advocat Stämpfli, Schwiegersohn von W. Snell, an die Spitze. Alles dieses ging im Laufe des Mai 1845 vor sich, ein Beweis, daß die Dinge im Kanton Bern sich rasch gestalteten. Am 25. Mai bildete sich auch ein Verein von Unteroffizieren, welcher seine Begründung dadurch entehrte, daß er einem Artilleriefourier, Namens Aebi, für einen

im Freischaarenzuge gut gerichteten Kanonenschuß eine goldene Denkmünze überreichte. In Schüpfen, Kantons Bern, weihte man eine Freischaarenglocke, in Längendorf eine Freischaarenkanone feierlich ein. Der Volksverein breitete sich bald über den ganzen Kanton aus und wählte als Köder für die Massen die Abschaffung materieller Lasten sowie der Zehnten- und Feudallasten, Verbesserung des Armenwesens und der Staatsverwaltung. Der Große Rath erließ im Brachmonat, nachdem die Freischaarenzüge vorüber waren, ein übrigens sehr mildes Strafgesetz gegen künftige Freischaaren. Die Regierung entwickelte auch einige Strenge gegen die regierungsfeindliche Presse und gründete dagegen eine gleichsam offizielle Regierungszeitung, den „Landboten." Alle ihre Maßnahmen waren zu spät. Was sie seit ihrem Dasein gegründet und fortgepflanzt, was sie namentlich vor den Freischaarenzügen hervorgerufen, das wuchs auf und überwuchs schnell und mächtig die Urheber. Die Zeitungen erzählten, daß noch während der ordentlichen Tagsatzung 1845 die radikalen Gesandten von Zürich aus, Schultheiß Neuhaus an ihrer Spitze, nach Winterthur zum Besuche des entwichenen J. Robert Steiger gefahren und daß, als am Festessen, welches sein Gastfreund, Herr Oberst und Regierungsrath Weiß, zu Ehren der Gesandten gab, dieser Herr Weiß „*der Freiheit, die sich nicht in allzu legalen Schranken bewegt,*" ein Lebehoch brachte, ein donnernder Beifall der Anwesenden diesen Trinkspruch begrüßt habe.

Diese Freiheit, die sich nicht in allzu legalen Schranken bewegte, sollte nun auch Neuhaus und seine Gefährten, sollte der ganze Kanton Bern für lange Zeit zu kosten bekommen. Schon lud Stämpfli auf den 10. Augstmonat alle Volksvereine des Kantons zum Bären in Bern zur „Einführung einer Centralverbindung" ein. „Die Section von Bern erachtete diesen Schritt um so nothwendiger, als laut des bernischen Landboten vom 2. Augstmonat der hohe Regierungsrath die Volksvereine unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt hat, so daß es höchst wünschenswerth ist, derselbe Verein trete so bald als möglich lebendig und offen auf, um durch die That zu beweisen, daß er nichts Ungesetzliches will und das Mißtrauen der Regierung nicht verdient." Der Regierungsrath empfahl dem Regierungsstatthalter strenge Ueberwachung der Volksvereine und des Unteroffiziersvereins. Am 10. Augstmonat fand nun wirklich die Vereinigung aller Volksvereine in Bern statt, die beiden Fürsprecher Stämpfli und Snry führten das große Wort, der Regierungsstatthalter Sybold von Bern wohnte sowohl der Versammlung als dem Festessen bei und schien mit den Verhandlungen einverstanden. Dagegen waren von der Regierung die beiden Tagsatzungsgesandten in Zürich, Neuhaus und Schneider, nach Hause berufen worden, um Rath bei allfälligen Vorfallenheiten, welche die Regierung fürchtete, zu ertheilen. Das Gefürchtete

trat zwar nicht ein, allein die Volksvereine wählten einen Centralausschuß, an dessen Spitze natürlich der rührige Stämpfli gesetzt wurde. Die Regierung wollte nun durch das gleiche Mittel den anbrechenden Sturm beschwören. Am 17. Augstmonat traten in Konolfingen Ausgeschossene der Kirchgemeinden dieses Amtsbezirkes zusammen und gründeten einen Verein für die Festhaltung an Verfassung und Gesetzen. Dieser Verein wollte aber nicht gedeihen. Nach radikaler Weise griffen die Volksvereine zur Aussprengung von falschen Gerüchten, so daß die Regierung sich genöthigt glaubte, in ihrem Landboten zu erklären, es sei nicht davon die Rede gewesen, die Mitglieder des volksvereinlichen Centralcommittee's zu verhaften, auch habe die Regierung keine Verbannungsliste gegen Fremde entwerfen lassen. Bereits wurde auch der radikale Entwurf einer neuen Verfassung herumgeboten. Sobald Neuhaus von der Tagsatzung zurückgekehrt war (sie wurde schon am 22. August geschlossen), so beschloß der Regierungsrath, den Großen Rath auf den 10. Herbstmonat außerordentlicher Weise und bei Eiden zusammenzuberufen, ihm einen Bericht über die politische Lage des Kantons vorzulegen und eine Vertrauenserklärung von ihm zu begehren. Dieser Bericht, von Schultheiß Neuhaus unterzeichnet, ist eine merkwürdige Urkunde, welche verdient der Nachwelt aufbewahrt zu bleiben. Man wird sich bei Durchlesung desselben oft fragen, ob denn der Bericht wirklich von der Regierung von Bern erlassen worden sei?

## „Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Großen Rath über die dermalige politische Lage des Kantons.

Tit.! Die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes, zu welcher wir uns veranlaßt gesehen haben, setzt nothwendig außerordentliche Umstände voraus. Heute nun ist es keine vereinzelte Thatsache, kein bedeutendes, das ganze Vaterland in Aufregung versetzendes Ereigniß, welches uns zu diesem immerhin wichtigen Schritte bewogen hat, sondern es ist eine ganze Reihe mehr oder weniger beunruhigender Erscheinungen in unserem Staatsleben, es ist die ganze dermalige politische Lage des Kantons, welche es uns zur unabweislichen Pflicht macht, Ihre ernste und vollständige Aufmerksamkeit auf diese Zustände hinzulenken und Ihre landesväterliche Vorsorge für die öffentliche Wohlfahrt, Ihren kräftigen Schutz für die wichtigsten Interessen der Staatsbürger in Anspruch zu nehmen. Unverkennbar ist der gegenwärtige Zustand eines gewissen allgemeinen Unbehagens. Das Land aus diesem peinlichen Zustande zu befreien, den gesammten Staatsorganismus in das gehörige normale Geleise zurückzuführen, Behörden und Beamten ihre allseitige und unverkümmerte Thätigkeit wieder zu verschaffen und zu sichern, damit die öffentliche Wohlfahrt unter dem Schutze der Verfassung und des Gesetzes gefördert und die materiellen und geistigen Interessen des

bernischen Volkes neuerdings auf wirksame Weise gewahrt werden können, das ist der Zweck, den wir uns bei der außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes und bei der Erstattung dieses Berichtes vorsetzen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß es unsere erste Aufgabe sein, in dieser Darstellung eine ganz offene und unumwundene Sprache zu führen, damit jede etwaige Selbsttäuschung schwinde und die wahre Sachlage, der wirkliche Zustand des Landes Jedermann zum klaren Bewußtsein gebracht werde. Es muß nun einmal bestimmt ausgesprochen und festgestellt werden, wessen sich vorerst die verschiedenen Bestandtheile der Behörden selbst zu einander, wessen sich ferner der Große Rath zu der Regierung und umgekehrt, und wessen sich hinwieder das Volk zu sämmtlichen Staatsbehörden zu versehen haben; es müssen einmal die Grundsätze bezeichnet werden, nach welchen fürderhin in politischer und administrativer Beziehung verfahren werden soll; und Ihnen, Tit.! muß sich hierbei der Anlaß darbieten, sich auszusprechen, ob es in Ihrem Willen liege, daß die von Ihnen eingesetzte Regierung wirklich diese Grundsätze befolge.

Es ist unbestreitbar, daß die politischen Zustände unseres Kantons im Laufe der letzten Monate sich wesentlich verschlimmert haben. Die Bande gesetzlicher Ordnung sind allmälig lockerer geworden, das jedem vaterlandsliebenden Staatsbürger inwohnende Bewußtsein der heiligen Pflicht, vor Allem aus dem Gesetze zu gehorchen, wurde geschwächt; die Achtung der Bürger vor Verfassung und Gesetz und vor den Behörden, welche Verfassung und Gesetz vertreten, schwand mehr und mehr dahin. So geschah es, daß durch die öffentliche Presse Behörden und einzelne Personen ungescheut und ungestraft auf eben so heftige und verletzende als unverdiente Weise angegriffen, daß die Handlungen der Regierung entstellt und Verdächtigungen aller Art ausgestreut wurden, um die Regierung in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Bei jener schwindenden Achtung vor Gesetz und Behörden konnte es ferner geschehen, daß im Kanton Bern, dessen Volk sich von jeher gerade durch seine Ruhe und seinen Sinn für öffentliche Ordnung auszeichnete, die verwerflichsten Attentate stattfanden, daß an unschuldigen Fremden, welche in friedlichen Geschäften den Kanton bereisten und jedenfalls auf hierseitigem Gebiete zu keinem Tadel Anlaß gaben, die gröbsten Mißhandlungen verübt wurden. Wenn auch die Behörden gegen solchen Unfug nach Kräften einzuschreiten nicht unterließen, so erfüllten doch jene Thatsachen und Erscheinungen alle Freunde gesetzlicher Ordnung, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums als das erste Merkmal eines civilisirten Staates zu betrachten gewöhnt sind, mit tiefer Bekümmerniß. Wenn die Gegenwart solche Zeichen allmäliger socialer Auflösung darbot, wie sollte man ohne Besorgniß der Zukunft entgegengehen! Nebstdem bildete sich eine

immer unverholener hervortretende compacte Opposition nicht bloß gegen die Regierung, sondern gegen den ganzen verfassungsmäßig bestehenden Staatsorganismus, welche nicht wenig dazu beitrug, den allgemeinen Glauben an die Sicherheit des dermaligen öffentlichen Rechtszustandes zu erschüttern, um so mehr, als mitunter verschiedene Anzeichen und unvorsichtige Aeußerungen Einzelner darauf hindeuteten, man werde seine Zwecke im Nothfalle auch außerhalb der Schranken strenger Gesetzlichkeit zu erreichen wissen. Darf man sich darüber wundern, daß unter solchen Umständen wirklich das Gefühl eines sehr empfindlichen Mißbehagens immer allgemeiner wurde, daß die Freunde gesetzlicher Ordnung sich zu fragen anfingen, welches wohl die Wirkung und das Ende solcher Zustände sein, welche Maßregeln die Regierung wohl ergreifen werde, um das Land aus dieser Besorgniß erregenden Lage zu befreien und eine befriedigende Entwicklung unserer getrübten öffentlichen Verhältnisse herbeizuführen? Kann es unter solchen Umständen auffallen, daß die Freunde des auf dem Wege der Gesetzlichkeit zu erstrebenden Fortschrittes sich endlich umsahen nach einem sichern Anhaltspunkte, um den sie sich schaaren und von welchem aus sie mit Entschiedenheit der allmälig einreißenden Auflösung entgegentreten können? Diesen Anhaltspunkt suchen alle Freunde legalen Fortschrittes und öffentlicher Ordnung heute bei Ihnen, Tit.! und bei Ihnen werden sie ihn heute zweifelsohne finden, fest und unerschütterlich.

Um die Mittel und Wege, den gegenwärtigen unbefriedigenden Zuständen abzuhelfen, klar und richtig zu erkennen, haben wir vor Allem ganz unbefangen und frei von jeder Selbsttäuschung den Ursachen nachzuforschen, welche denselben hervorbrachten.

Hier nun bietet sich uns vorerst eine ehrenhafte, in ihren Absichten durchaus reine Opposition dar, welcher sich viele der treuesten Anhänger der verfassungsmäßigen Ordnung in mehreren Punkten beigesellten und deren wirkliche Begründetheit in mancher Beziehung anzuerkennen wir keinen Anstand nehmen. Wenn auch sicher nur mit dem größten Unrechte wird in Abrede gestellt werden können, daß seit der Einführung der Verfassung in verschiedenen Verwaltungszweigen ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden habe und manche das Volk bedeutend erleichternde, die öffentliche Wohlfahrt fördernde Verbesserung in's Leben gerufen worden sei, so sind wir auf der andern Seite weit entfernt, behaupten zu wollen, daß des Guten nicht weit mehr hätte bewirkt werden können und sollen. Manche durch die Verfassung selbst geweckte Hoffnung blieb bis jetzt unerfüllt, und manches Begehren, welches bis jetzt noch keine oder wenigstens keine vollständige Berücksichtigung gefunden hat, kann sich auf mehr oder weniger bestimmte Verheißungen der Verfassung oder des Uebergangsgesetzes stützen.

Wenn wir aber dieses von vornherein zugeben, so dürfen wir hinwieder auch eine billige Würdigung der Umstände erwarten, welche sich bisher der Verwirklichung vieler wohlbegründeter Wünsche und Begehren entgegenstellten.

Hier nennen wir vorab die wichtigen politischen Ereignisse, welche seit einer Reihe von Jahren die Kantone Solothurn, Aargau, Wallis und Luzern und mit ihnen die ganze Eidgenossenschaft in Bewegung gesetzt haben. Bern konnte sich der Einwirkung dieser Ereignisse auf seine innern Zustände, der Erörterung wichtiger politischer Fragen, der lebendigen Theilnahme an ihrer Lösung sowohl wegen seiner Stellung in der Eidgenossenschaft überhaupt, als wegen seiner besondern Verhältnisse zu den direkt betheiligten Kantonen nicht entziehen. Dadurch aber wurde nicht nur die Aufmerksamkeit der Behörden von den kantonalen Bedürfnissen abgelenkt und den politischen Zuständen anderer Kantone zugewendet, sondern es wurden jene Ereignisse zugleich der Anlaß politischer Erscheinungen im eigenen Kantone, welche nothwendig die Thätigkeit der Regierungsbehörden in so großem Maße in Anspruch nahmen, daß sie weder erforderliche Zeit, noch die wünschbare geistige Unbefangenheit finden konnten, um die höheren kantonalen Interessen auf eingreifende und befriedigende Weise zu fördern. Wahrlich, in Zeiten politischen Sturmes und allgemeiner Aufregung, wie wir sie seit letztem Herbste ununterbrochen gesehen haben, können umfassende gesetzgeberische und administrative Arbeiten unmöglich gedeihen.

Aber eine noch wesentlichere Ursache, warum bis jetzt viele Verbesserungen im Staatshaushalte unterblieben sind, wurzelt, wie wir uns nicht verhehlen können, in der Verfassung selbst, und so lange diese Ursache nicht gehoben ist, werden alle Versuche, dem Uebel abzuhelfen, nur mangelhafte Resultate liefern. Und zwar liegen diese Fehler gerade in den organischen Bestimmungen über die Vollziehungsgewalt. So lange die oberste Vollziehungsbehörde aus 17 Mitgliedern besteht, welche dazu noch den verschiedensten Landesgegenden und Landesverhältnissen angehören, ist vorerst die so wünschenswerthe, ja mitunter unerläßlich nothwendige Uebereinstimmung in Gesinnung, Ansichten und Grundsätzen schwer gedenkbar, ist ferner ein gewisses, in den einzelnen Verfügungen ausgeprägtes Schwanken je nach der Anwesenheit und Mitwirkung dieser oder jener Mitglieder unvermeidlich, ist endlich die bleibende Verständigung über die consequente Befolgung bestimmter Verwaltungsgrundsätze kaum erhältlich. So lange ferner die ebenfalls in der Verfassung wurzelnde schwerfällige Departementalorganisation besteht, nach welcher eine Menge von Personen zur Besorgung der Geschäfte zugezogen wird, denen man weder ein sorgfältigeres Studium und eine genaue Vertrautheit mit dem gesammten Wirkungskreise des Departements, noch sogar nur einen regelmäßigen Besuch der Sitzungen zumuthen kann, wird der

Geschäftsgang immer schleppend, und ein schwieriger oder mißbeliebiger Gegenstand stets der Gefahr verzögerter Erledigung ausgesetzt bleiben. So lange überhaupt der Grundsatz zahlreicher Regierungsbehörden aufrecht erhalten wird, deren Mitglieder bei eingetretenen Versäumnissen und Mißgriffen sich gegenseitig die Schuld zuschieben können, ist an eine reelle, nicht bloß scheinbare Verantwortlichkeit der Einzelnen nicht zu denken. In der dermal durch die Verfassung vorgeschriebenen Organisation der Vollziehungsgewalt liegt nach unserer festen Ueberzeugung der hauptsächlichste Grund, warum bis jetzt viele allgemein gefühlte Bedürfnisse ihre Befriedigung nicht finden konnten.

Bisher haben wir nur von derjenigen Opposition gesprochen, deren Absichten wir selbst als rein und ehrenhaft und deren Beschwerden wir in vielen Beziehungen als gegründet und aller Berücksichtigung werth anerkennen. Wir würden uns indessen einer groben und im jetzigen Zeitpunkte sehr gefährlichen Täuschung hingeben, wenn wir nicht auch das Vorhandensein einer in jüngster Zeit äußerst thätigen Opposition zugeben wollten, welche wir von selbstsüchtigen Zwecken keineswegs freisprechen können und welche, nach unserer innigsten Ueberzeugung, sogar einzelne anarchische Elemente in sich schließt.

Es ist sicher, daß die ganze Organisation und das Unternehmen der Freischaaren, die Thatsache ihrer Bildung und Verwendung, die Idee der Gesetzlichkeit im Volke in hohem Grade geschwächt, die Begriffe über das, was vor dem Gesetze erlaubt ist, und dagegen das, was dem Geiste und dem Buchstaben desselben widerstrebt, gänzlich verwirrt, den legalen Rechtszustand im Innersten erschüttert und da und dort dem Glauben Eingang verschafft hat, es dürfe ohne großes Bedenken unter Umständen auch gegen das Gesetz gehandelt werden. Wir lassen hier die schon früher erörterte Frage ganz bei Seite, ob nicht von Anfang an weit mehr zur Verhinderung des Freischaarenwesens hätte gethan werden sollen, und ob überhaupt die Verhinderung desselben bei der damaligen Aufregung möglich gewesen wäre. So viel aber ist unleugbar, daß die Führer desselben mit allem Nachdruck dahin wirkten, im Volke den Glauben zu verbreiten, daß das Freischaarenunternehmen zwar allerdings ein ungesetzliches, aber nichts desto weniger ein nicht nur erlaubtes, sondern in hohem Grade verdienstliches sei, ja sogar, daß derjenige, welcher dasselbe mißbillige, ein wahrer Freund des Fortschritts und ein aufrichtiger Gegner der Jesuiten nicht sein könne. Dieser Zweck wurde in der That bei einem nicht unbedeutenden Theile des Volks erreicht.

Mochte immerhin der Große Rath bei Ertheilung der Tagsatzungsinstruction und später durch Erlassung eines besondern Decretes, mochte immerhin die Regierung durch ihre dießörtigen Anträge an den Großen Rath, durch amtliche Bekanntmachungen und Warnungen ihre Mißbilligung

jenes Unternehmens aussprechen, jener Glaube hatte dennoch in einem Theile des Volkes Wurzel gefaßt, bei welchem nun einmal der Freischaarenversuch als ein verdienstlicher galt. War es aber erlaubt und verdienstlich, gegen Bund und Gesetz einen bewaffneten Einfall in einen verbündeten Nachbarstaat zum Zwecke gewaltsamen Umsturzes einer bestehenden Regierung auszuführen, wie viel eher konnte es nicht als etwas Erlaubtes angesehen werden im eigenen Kantone, zu dessen öffentlichen Verhältnissen ein Wort mitzusprechen man nach der Verfassung berechtigt ist, wo ferner der Bundesvertrag aus dem Spiele bleibt, beliebige Veränderungen nöthigenfalls auf illegalem Wege durchzusetzen! So entstand die oben bezeichnete Verwirrung der Rechtsbegriffe, so konnte allmälig der sichere moralische und rechtliche Gesichtspunkt, aus welchem die öffentlichen Verhältnisse eben so gut wie die Handlungen Einzelner zu beurtheilen sind, gänzlich verrückt werden. So erklärt sich denn auch die merkwürdige Erscheinung, daß nicht wenige Theilnehmer am Freischaarenzuge, weit entfernt, durch das gänzliche Mißlingen ihres Versuches, wie es sonst bei ähnlichen Stimmungen und Seelenzuständen zu geschehen pflegt, entmuthigt zu werden, vielmehr zu weiterer Fortsetzung ihres Unternehmens in zwar veränderter, aber nicht minder illegaler Form angespornt werden. Sobald man sich einmal um die Hintansetzung von Gesetz und Bundespflicht nicht bekümmert, so ist leicht erklärlich, daß man dasjenige, was auf direktem Wege durch individuelle Kraftanstrengung nicht gelingen wollte, nun indirekt, durch die Regierung selbst, unter der gleichen Hintansetzung aller Bundespflichten erreichen will. Hier nun kommen wir zu dem am Tage liegenden Ziele, welches sich wenigstens einige Leiter derjenigen Opposition, an deren Spitze hauptsächlich mehrere Theilnehmer am Freischaarenzuge stehen, vorgesetzt haben. Der von einzelnen Führern dieser Partei öffentlich ausgesprochene Zweck ist der, die Regierung zu bewegen, nun das Offizium der Freischaaren selbst zu übernehmen, den Krieg gegen Luzern, dessen Ausgang ihnen Unheil brachte, nunmehr mit den organisirten Bataillonen von Staats wegen von Kanton zu Kanton zu führen. Zu diesem Gewaltacte sollte die Regierung durch jene Opposition hingedrängt werden, und wenn sie sich zu einer Handlung, welche sie in rechtlicher wie in sittlicher Hinsicht als verwerflich und für das ganze Vaterland Unheil bringend erkennt, nicht hindrängen lassen will, einer bereitwilligern und fügsamern Platz machen. Es ist einleuchtend, daß diesen Absichten vollkommen das gleiche Prinzip zu Grunde liegt, welches in dem Freischaarenunternehmen ausgeprägt ist. Die Verschiedenheit zeigt sich lediglich in der Form seiner äußern Erscheinung. In beiden Formen sehen wir die gleiche Verletzung der uns durch den Bundesvertrag, welcher alle unsere staatlichen Verhältnisse bestimmt, auferlegten, freiwillig von uns übernommenen und alljährlich neuerdings beschwornen

Pflichten gegenüber sowohl einem einzelnen Bundesgliede, als auch der Gesammtheit.

Wie empfänglich ein auf solche Weise gelockerter Boden für den Saamen politischer Agitation und eines unter Umständen wohl auch auf gewaltsamen Umsturz des verfassungsmäßigen Zustandes gerichteten Treibens sein müsse, ist leicht einzusehen. Daß mit einer solchen Agitation sich auch unreine und selbstsüchtige Elemente aller Art verbinden, ist unvermeidlich. Ebenso sicher als ernstlicher Aufmerksamkeit werth ist insbesondere der Umstand, daß einige, wenngleich wenige Leiter dieser Agitation diejenigen Elemente zu bearbeiten und an sich zu ziehen suchen, welche nach der Natur der Sache in der unbemittelten Klasse sich vorfinden müssen. Die Wichtigkeit dieser Thatsache und die Leichtigkeit des Umschlagens einer solchen anfänglich politischen Agitation in eine communistische, muß jedem Verständigen die Augen öffnen über die Zukunft, welche unser politischer und gesellschaftlicher Zustand zu erwarten hat, wenn jene Opposition mit Unterstützung der erwähnten Elemente den Sieg erringen sollte. Wie weit bei der Aufregung, welche man zu bewirken sucht, auch Bestandtheile thätig seien, welche von Anfang an der gegenwärtigen Ordnung der Dinge feindlich gegenüberstanden, läßt sich dermal noch nicht mit Genauigkeit feststellen. So viel aber ist sicher, daß längst vorhandene Elemente einer beharrlichen und systematischen Opposition sich sammeln und sich durch Concentration zu befestigen suchen.

Die als illegal bezeichnete Opposition vereinigte sich vorzüglich in dem vor wenigen Monaten gegründeten sogeheißenen Volksverein, wie er ursprünglich aufgetreten ist, einem Vereine, welcher sich seinen schönen Namen wenigstens so lange nur mittelst offenbarer Usurpation beilegt, als der Zutritt zu demselben nicht jedem freien Staatsbürger offensteht, sondern wackern Männern, wie dieses in der That geschehen ist, verschlossen wird. Wir nennen diese Opposition illegal, nicht weil wir behaupten, die Mehrzahl der dieselbe constituirenden Mitglieder beabsichtige wirklich, den oben bezeichneten Zweck durch ungesetzliche Mittel zu erreichen. Ja, wir können unbedenklich zugeben, daß die große Mehrheit derselben eine derartige Zumuthung eben so aufrichtig als entschieden von sich weisen würde. Aber nichts desto weniger nennen wir sie so, weil jener Zweck an und für sich, auch ganz abgesehen von den Mitteln, welche seine Verwirklichung herbeiführen sollen, ein bundes- und gesetzwidriger ist. Deßhalb eben ist es unerläßlich nothwendig, die hier herrschende Begriffsverwirrung aufzuklären, weil ohnedieß viele Wohlmeinende, im guten Glauben, daß es sich, da man ihnen von keinem ungesetzlichen Mittel spricht, nicht darum handle, dem Gesetze und der verfassungsmäßigen Ordnung irgendwie sich feindselig gegenüberzustellen, zur Förderung eines eben so illegalen als unsittlichen Zweckes sich hindrängen

lassen. Den, wenn auch nicht von dem Volksvereine als solchem, aber doch offenbar von einzelnen Führern desselben angestrebten Zweck, die Austreibung der Jesuiten nöthigenfalls mittelst des Umsturzes der Regierung eines Nachbarkantons dadurch zu bewirken, daß eine Kantonsregierung von sich aus ihre Bataillone in den Nachbarstaat einfallen lasse und nun von Staats wegen dasjenige vollbringe, was der individuellen Action der Freischaaren mißlungen ist, diesen Zweck nehmen wir keinen Anstand, andurch als einen den positiven Vorschriften des Bundes sowohl als des Sittengesetzes zuwiderlaufenden, die zwischen den schweizerischen Kantonen bestehenden, durch den Bundesschwur geheiligten internationalen und Bundesverhältnisse geradezu zerstörenden zu bezeichnen, zu dessen Verwirklichung beizutragen die dermalige Regierung von Bern sich zur unauslöschlichen Makel anrechnen würde. Die erwähnte Begriffsverwirrung, welche aufzuklären die Aufgabe dieser Darstellung ist, wurde auf wahrhaft sophistische Weise benutzt, der Menge den Glauben beizubringen, es handle sich von nichts weniger als einem ungesetzlichen Schritte oder einem Gewaltsacte. Deßhalb bediente man sich des verführerischen Ausdrucks, „„man müsse die Regierung unterstützen, ihr und dem Großen Rathe unter die Arme greifen““ u. s. w. In Verbindung mit dieser unschuldigen, ganz gesetzlich klingenden Phrase durfte man es sodann schon wagen, zu erklären: „„das Mittel zur Jesuitenaustreibung sei die Regierung mit ihren 40000 Bajonetten; die Bewegung müsse nur lebendiger werden, dann müsse die Regierung schon nachfolgen.““ Auf solche Weise, Tit.! wird das Volk bethört; so wird der wackere Landmann, welcher sich, wie Jeder von uns, zu den Gegnern der Jesuiten zählt, mit uns ihr Treiben in der Schweiz als die Quelle unsäglichen Unglücks erkennt und daher ihre Ausweisung nach Kräften zu fördern wünscht, verleitet und für eine Sache gewonnen, welcher er, besser aufgeklärt, nun und nimmer beigetreten wäre.

Sicher ist es nun auch vorzüglich diesem Kunstgriffe, wodurch das in sich selbst Ungesetzliche in das Gewand scheinbarer Legalität eingehüllt wird, beizumessen, daß eine namhafte Zahl von Beamten jener Opposition sich angeschlossen hat, welche gerade vermöge ihrer amtlichen Stellung berufen gewesen wären, jedem Versuche der Anstrebung ungesetzlicher Zwecke mit Entschiedenheit sich zu widersetzen. Mehrere Einsichtsvollere unter ihnen mögen aber auch die schiefe Stellung, in welche sie sich nun versetzt sahen, erkannt haben; andere mögen durch eine gewisse Schwäche oder Furcht von den Führern der Bewegung verleitet worden sein, in dieser Hinsicht bei weitem nicht alles Dasjenige zu thun, was unter solchen Umständen ihres Amtes gewesen wäre. Die schiefe Stellung solcher Beamten machte sich aber auch im Volke selbst bemerkbar und trug nicht wenig dazu bei, jenen Zustand des Mißbehagens, jenen Mangel an Achtung vor den Beamten und jene

Zweifel über das, was recht, was erlaubt und was gesetzlich sei, hervorzubringen.

Freilich ist seit der Gründung und dem ersten Erscheinen des Volksvereins der bezeichnete verwerfliche Zweck, welchen einzelne Führer jener Opposition sich offenbar vorgesetzt hatten, in den Hintergrund getreten. Ja, es würde eben so ungerecht sein als gegen die thätliche Wahrheit verstoßen, nicht anzuerkennen, daß die große Mehrheit des berner Volkes nur gesetzlich Erlaubtes will, und daß auch der Volksverein sich öffentlich dahin erklärt hat, seine Zwecke nur auf dem gesetzlichen Wege erreichen zu wollen. Man darf sich daher getrost der Ueberzeugung hingeben, daß das berner Volk jedem Versuche einer Ungesetzlichkeit und mithin auch jedem Versuche, die Regierung zu einer ungesetzlichen und bundeswidrigen Handlung zu bewegen, sich entschieden widersetzen würde. Nichts desto weniger konnte die Enthüllung jenes wenigstens ursprünglich unleugbar vorhanden gewesenen Zweckes nicht unterbleiben, weil eben das Volk, das nur Gesetzliches will, über dasjenige aufgeklärt werden muß, was in der That gesetzlich ist, und ebenso über das, was nur in ein gesetzliches Gewand gehüllt, aber seinem innern Wesen nach durchaus ungesetzlich ist, und weil endlich eine Garantie noch nicht vorliegt, daß auch die Führer der Opposition jenen Zweck nicht bloß für den Augenblick in den Hintergrund gestellt, sondern wirklich als einen ungesetzlichen auf immer aufgegeben haben.

Weniger bestimmte, obwohl keineswegs unbedeutende Indizien liegen ferner vor, welche annehmen lassen, es habe die erwähnte Opposition, oder wenigstens ein Theil derselben, beabsichtigt, eine Totalrevision der Verfassung, aber nicht auf die durch das Grundgesetz im § 96 klar vorgezeichnete Weise, sondern durch Aufstellung eines Verfassungsrathes, mithin auf verfassungswidrigem Wege, zu Stande zu bringen.

Endlich sollen wir noch eines Mittels Erwähnung thun, welches vielfach angewendet wurde, um Unzufriedenheit und Mißstimmung zu pflanzen, wo sie früher nicht war, und da zu pflanzen, wo sich ihre Keime schon vorher gezeigt haben mochten. Man benutzte in bisher kaum geschehenem Maße die Presse, um die Regierung zu verdächtigen, mit ungerechten Vorwürfen und Beleidigungen zu überhäufen, sie in ihrer Gesammtheit und in einzelnen Mitgliedern in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und der Mißachtung des Publikums Preis zu geben. Ein Blatt insbesondere scheute sich nicht, mißliebige öffentliche Personen und Glieder der Regierung auf die verletzendste Weise zu behandeln, durch gemeinen Spott der öffentlichen Verachtung Preis zu geben und zu verleumden, wußte sich aber dabei in sogenannte halbe Worte und zweideutige Wendungen so zu hüllen, daß dem Verfolgten die Möglichkeit, sich auf dem durch das Gesetz bezeichneten Wege

Ehrenrettung zu verschaffen, benommen wurde. Der Regierung warf man fort und fort reactionäre Tendenz und Abfall vom liberalen Prinzipe vor, weil sie einerseits einen Lehrer der Jugend wegen eines Fehlers von seiner Stelle abrief, der ihm vom Publikum seit Jahren vorgeworfen, jetzt aber zum ersten Male durch Aussage von Augenzeugen erwiesen war; und anderseits, weil sie gegen ungerechte Verdächtigungen und Anfeindungen der Presse die vorhandenen Gesetze streng und nach Eidespflicht vollziehen wollte und den gerichtlichen Entscheid anrief. Jenen Feinden der Regierung, welche ihr fortwährend eine reactionäre Tendenz vorwarfen, war es wohl bekannt, daß sie keinem einzigen ihrer bisherigen Grundsätze untreu geworden war, daß sie in eidgenössischen Fragen seit Jahren die gleiche Politik befolgt hat und fest entschlossen ist, auch fernerhin mit den freisinnigen Mitständen auf dem Bundestage wie bisher Hand in Hand zu gehen. Es war ihnen gar wohl bekannt, daß die Regierung wichtige kantonale Fragen einer alle Freunde legalen Fortschrittes befriedigenden Lösung entgegenzuführen sucht, ja, daß seit einer Reihe von Jahren in keinem Zeitpunkte in so verschiedenen Verwaltungszweigen eingreifende Reformen wenigstens angebaut und vorbereitet wurden, wie gerade jetzt. Dieses anzuerkennen und das Publikum darauf aufmerksam zu machen paßte jedoch nicht zu den Absichten und Zwecken jener Opposition. Die Regierung mußte als eine rectionäre dargestellt werden, weil sie sich zu pflichtwidrigen, die Ruhe und Wohlfahrt nicht nur des Kantons, sondern der ganzen Eidgenossenschaft bloßstellenden Gewaltacten nicht hindrängen lassen, sondern der allmälig eintretenden Auflösung noch zur Zeit entgegenwirken wollte.

Wohl könnte die Schilderung unserer gegenwärtigen Zustände und die Erforschung und Erörterung ihrer Ursachen noch weiter ausgeführt werden. Wir wollen Sie, Tit.! jedoch nicht ermüden. Es war unsere Pflicht, Ihnen die wahre Sachlage ohne beschönigende Schminke so vorzutragen, wie sie sich nach sorgfältiger Würdigung einer Reihe offen vor uns liegender Thatsachen unserer Anschauung darstellt. Obschon nun die vorliegende Auseinandersetzung in mancher Hinsicht bloße Andeutungen enthält, so wird sie dennoch genügen, um Ihnen ein treues, wenn auch kein erfreuliches Bild der Gegenwart vor Augen zu führen.

---

Gehen wir nun zu der Frage über, durch welche Mittel das Land aus dem überall fühlbar gewordenen unbehaglichen Zustande befreit werden könne, so wird sich nach dem oben Angebrachten vorerst der leitende Grundsatz, nach welchem unseres Erachtens verfahren werden muß, ohne große Schwierigkeit ergeben. Wir haben von einer gegründeten und daher ehren-

haften Opposition im Gegensatze zu einer mit selbstsüchtigen Elementen in Verbindung stehenden illegalen Opposition gesprochen. Jene soll berücksichtigt, wohlbegründeten Begehren soll entsprochen, diese aber muß einmal ausgeschieden und mit aller Kraft bekämpft werden. Diesen Satz stellen wir als allgemeines Prinzip auf, aus welchem sich das Einzelne mit Leichtigkeit ableiten läßt.

Wir beginnen mit der Erläuterung des zweiten Theiles dieses Grundsatzes. Die wühlerische, auf Verfolgung pflicht- und gesetzwidriger Zwecke gerichtete Opposition muß scharf ausgeschieden, mit offenem Visir und allem Nachdruck bekämpft werden. Der Wahlspruch dieser Opposition in der politischen Hauptfrage, welche noch immer die Eidgenossenschaft bewegt, lautete: „„Fort mit den Jesuiten durch alle Mittel, welche zum Zwecke führen können.““ Das wirksamste dieser Mittel glaubte man nun nach dem Mißlingen des Freischaarenzuges in den organisirten bernischen Milizbataillonen zu finden, welche die Regiernng gegen den Kanton Luzern entsenden sollte. Diesem Grundsatze wird die dermalige Regierung von Bern nun und nimmermehr huldigen. Sie wünscht zwar nach wie vor die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz mit gleicher Lebhaftigkeit; sie hat ihre Ueberzeugung, daß von Bundes wegen gegen diesen, den confessionellen Frieden und die innere Ruhe der Eidgenossenschaft fort und fort gefährdenden Orden eingeschritten werden müsse, wiederholt ausgesprochen und niemals wieder verleugnet, noch verändert; sie hegt noch immer die Hoffnung, es werden sich früher oder später die Verhältnisse im schweizerischen Vaterlande so gestalten, daß es der vertragsgemäß bestehenden Bundesgewalt gelingen werde, die Schweiz von jenem, mit den unheilvollen Tagen der jüngsten Zeit so eng verknüpften Orden zu befreien; sie wird auch nicht verabsäumen, durch treues Zusammenhalten mit der namhaften Zahl gleichgesinnter Mitstände diesen Zweck, so viel an ihr, aber nur auf bundesgesetzliche Weise zu fördern. Nachdem die Regierung von Bern sich auf das Ernstlichste bemüht hat, der Tagsatzung als der bestehenden Bundesautorität das Recht der Einmischung in diese Frage, die Befugniß ihrer Erledigung auf dem Wege eines Bundesbeschlusses zu vindiciren, wird sie sich niemals dazu hergeben, eine Frage nicht nur ohne den Bund, sondern gerade wider denselben durch einen den Bund zerstörenden Gewaltact von sich aus zum Entscheide zu bringen. Durch einen solchen Act würde sie nicht nur sich des gröbsten Widerspruchs mit sich selbst und mit dem Standpunkte, den der Große Rath von Bern in dieser Sache eingenommen hat, schuldig machen, sondern sie würde gleichzeitig die gröbste Pflicht- und Bundesverletzung begehen, welche die Annalen der Eidgenossenschaft aufzuweisen hätten. Ein solcher Gewaltact würde übrigens eben so sehr gegen alle politische Klugheit verstoßen, als er sich

durch das darin liegende Pflichtwidrige und Unsittliche selbst verdammen würde. Denn es wäre ein Krieg nicht bloß gegen Luzern, sondern gegen die ganze Eidgenossenschaft, welchen man auf solche Art unternehmen würde; es wäre ein Bundesbruch, gegen welchen sich die ganze übrige Schweiz, und nicht etwa bloß die Conferenzkantone, in Masse erheben würde. Weitere Folgen, welche nothwendig eintreten müßten, lassen wir unberührt. Die feste Ueberzeugung ausgesprochen zu haben, daß ein solches Beginnen das ganze Vaterland unvermeidlich in den Abgrund des Verderbens stürzen und nothwendig seinem gänzlichen Untergange Preis geben würde, mag hier um so eher genügen, als Sie, Tit.! sicher, wie wir, jedes derartige Ansinnen mit eben so großer Entschiedenheit als Entrüstung von sich weisen würden. Wir konnten uns aber der unangenehmen Nothwendigkeit, Ihnen diesen Plan zu enthüllen, deßhalb nicht entziehen, weil er nun einmal wirklich bestand, weil unsere Ehre, sowie die Ehre des Großen Rathes es gebieterisch verlangt, daß man sich über die Verwerflichkeit dieses Planes offen und unumwunden ausspreche; weil endlich es unumgänglich nothwendig ist, dem Volke zu zeigen, wessen es sich zu Denjenigen zu versehen habe, welche ihm jenen, alle Prinzipien des Rechtes wie der Moral zerstörenden Plan zu empfehlen wagen.

Die hier mit Entschiedenheit ausgesprochenen Ansichten stehen in vollkommenem Einklange mit dem Standpunkte, auf den sich Bern in der fraglichen Angelegenheit fortwährend gestellt hat. Wir berufen uns in dieser Beziehung auf unsere Vorträge und Berichte vom 27. Jänner und vom 25. April letzthin, in welchen die hier ausführlicher entwickelten Sätze in ihren Grundsätzen bereits angedeutet sind.

Aber auch jeder etwaige Plan oder Versuch, auf irgend einem andern als dem durch § 96 der Verfassung bezeichneten Wege die Revision der Verfassung vorzunehmen, muß mit aller Kraft zurückgewiesen werden. Daß dieses heilige Pflicht aller Staatsbehörden sei, welche den Eid auf die Verfassung geleistet haben, bedarf wohl gegenüber der klaren Vorschrift des § 96, wonach Abänderungen der Verfassung nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden dürfen, keiner Erörterung.

Wenn wir aber die erwähnte, als ungesetzlich bezeichnete Opposition kräftig zu bekämpfen entschlossen sind, so soll gleichzeitig nach dem oben aufgestellten leitenden Prinzipe alles Ernstes darnach getrachtet und daran gearbeitet werden, daß wirkliche Bedürfnisse ihre Abhilfe und wohlbegründete Begehren möglichst beförderliche Berücksichtigung finden.

Auch in dieser Beziehung halten wir fest an dem Grundsatze eines zwar besonnenen, aber nichts desto weniger entschiedenen Fortschrittes, der doch nie anders als auf gesetzlichem Wege erzielt werden darf.

Damit aber die Behörden die gehörige Muße finden, um durchgreifende Verbesserungen im Staatshaushalte auf besonnene, umsichtige und gründliche Weise vorzubereiten und in sorgsamer Erwägung aller Verhältnisse zu berathen, wäre es in hohem Grade wünschenswerth, daß es ihnen durch günstige Umstände verstattet werden möchte, den kantonalen Verhältnissen fürderhin eine nachhaltigere, nicht so oft und heftig durch plötzlich auftauchende wichtige Fragen eidgenössischer Politik unterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden. Mit einer befriedigenden Entwickelung unserer innern Verhältnisse ist es kaum verträglich, daß ganze Jahre vorübergehen, in denen wegen andauernder Aufregung des gesammten Volkes, hervorgebracht durch die immerhin natürliche Theilnahme an Ereignissen, welche doch zunächst die Kantone berühren, in welchen sie sich zutragen, die Behörden sich verhindert sehen, den dringendsten Bedürfnissen des eigenen Kantons die erforderliche Muße zu widmen. Freilich liegt es eben so wenig in unserer Hand, die Wiederholung solcher Ereignisse zu verhüten, als unsern Kanton und uns selbst ihrem Einflusse zu entziehen; deßhalb sprechen wir hier auch nur einen Wunsch aus. So viel aber darf mit Sicherheit behauptet werden, daß viel des Guten im Vaterlande geschaffen werden könnte, wenn man, der politischen Kämpfe müde, sich allgemein in dem lebhaften Wunsche vereinigen würde, die vorhandenen Kräfte, so viel immer möglich, auf eine ersprießliche Lösung materieller Fragen zu verwenden.

Indessen sind der durch die letzten Ereignisse hervorgebrachten Präoccupation ungeachtet mehrere Vorarbeiten zu Stande gekommen, welche die Einführung wichtiger und längst gehoffter Reformen auf die nächste Zeit in sichere Aussicht stellen.

Gesetzesvorschläge, durch welche die Aufhebung der Feudallasten und die endliche Liquidation der Zehnten und Bodenzinse erzielt werden soll, sind bereits von einer Commission des Regierungsrathes ausgearbeitet und gehörig verbreitet worden. Auch ist die Anordnung so getroffen, daß über jene Vorschläge die Stimmen des Landes vernommen werden können und daß dennoch die Arbeit im künftigen Weinmonat vor den Regierungsrath zur Berathung gelangen soll, um sodann Ihnen, Tit.! nachdem die dießörtigen Entwürfe zur öffentlichen Kenntniß gelangt sein werden, zur endlichen Erledigung in der ordentlichen Wintermonatsitzung vorgelegt zu werden.

Eine andere Arbeit liegt vor, welche die schwierige Frage des Armenwesens einer gründlichen Reform entgegenführen soll. Der Entwurf eines neuen Armengesetzes ist vom Departement des Innern bereits vorberathen und nebst einem die Grundsätze, auf welchen er beruht, ausführlich entwickelnden Vortrage im Drucke erschienen. Da die Wohlfahrt des Volkes und das öconomische Gedeihen der Gemeindecorporationen bei einer zweck-

mäßigen Verbesserung des Armenwesens im höchsten Maße betheiligt sind, so fand der Regierungsrath nöthig, auch diese ihm vorgelegte außerordentlich wichtige Arbeit durch eine Specialcommission aus seiner Mitte, welcher der Redactor des Berichtes beigegeben wurde, gründlich und allseitig prüfen zu lassen. Die dießörtigen Arbeiten erlitten jedoch dadurch eine Zögerung, daß der Präsident dieser Commission durch seine Abordnung auf die Tagsatzung der Leitung ihrer Berathungen auf einige Wochen entzogen wurde. Indessen können wir immerhin die bestimmte Zusage geben, daß die Behörden in der nächsten Zeit diesen hochwichtigen Gegenstand mit allem Ernste und in solcher Weise an die Hand nehmen werden, daß der Entwurf mit der möglichsten Beförderung zur Kenntniß des Landes gebracht werden und sodann zur endlichen Erledigung an den Gesetzgeber gelangen könne.

Zu den nothwendigsten Verbesserungen, welche das Land schon längst und allgemein fordert, gehören die Reformen auf dem Gebiete der Civil- und Criminalgesetzgebung. Einiges und nicht Unbedeutendes ist zwar auch auf diesem Felde vorbereitet. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches könnte bereits in Kraft erwachsen sein, wenn in der letzten Session des Großen Rathes die vorgelegene endliche Redaction noch zur Behandlung gebracht worden wäre. Der Entwurf eines Geldstagsprozesses ist von der Gesetzgebungscommission zu Ende berathen, es fehlt nur noch der entwickelnde Bericht, welcher ihn begleiten soll. Auch der Entwurf eines Betreibungsprozesses ist in seiner ersten Redaction berathen. Immerhin aber steht fest, daß wenigstens bis jetzt noch nichts zu Ende geführt worden ist. Als ganz besonders dringend glauben wir die Revision der Civilprozeßform bezeichnen zu sollen, indem der bisherige Prozeßgang dem Recht Suchenden einen immer drückender werdenden Aufwand an Zeit und Kosten auferlegt. Da die Vorbereitung der Reform in der Civil- und Strafgesetzgebung und die Bearbeitung der dießfälligen Gesetzesvorschläge von Ihnen, Tit.! einer besondern Behörde übertragen wurde, so werden wir uns aller das Materielle betreffenden Erörterungen und Anträge enthalten. Hingegen glaubten wir uns verpflichtet, der Frage unsere Aufmerksamkeit und Berathung zu widmen, ob nicht irgendwie die Erledigung der auf dem bezeichneten Gebiete noch vorzunehmenden legislatorischen Reformen auf ersprießliche und wirksame Weise gefördert werden könnte. In dieser Hinsicht hegen wir nun die feste Ueberzeugung, es werden die bestehenden Gesetzgebungscommissionen ernstlich bemüht sein und es werde ihnen auch wirklich gelingen, die in verschiedenen Zweigen der Legislation angebahnten Reformen mit möglichster Beförderung zu vollenden und Ihnen, Tit.! zur Berathung vorzulegen. Indessen ist nicht zu verkennen, daß der Gang der Geschäfte und Verhandlungen der Gesetzgebungscommission bei ihrer dermaligen Organisation ein etwas langsamer

und schwerfälliger sein muß. Da nun aber über die Dringlichkeit einer Revision der Civilprozeßform im ganzen Lande wohl nur eine Stimme ist, der bestehenden Gesetzgebungscommission aber eine gleichzeitige Bearbeitung der noch gar nicht angebahnten und der vielen bereits eingeleiteten Verbesserungen nicht zugemuthet werden kann, so fand es der Regierungsrath am zweckmäßigsten, von sich aus eine Commission von Sachverständigen unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Mitgliedes des Regierungsrathes niederzusetzen, mit dem Auftrage, die noch übrigen Theile der Gesetzgebung, namentlich aber die Civil- und Administrativprozeßform und die Tarife einer Revision zu unterwerfen und die dießörtigen Arbeiten unverzüglich vorzunehmen. Auf diese Weise wird es, insofern diese Commissionen, woran wir nicht zweifeln, mit Beharrlichkeit und ohne Unterbrechung ihren Arbeiten obliegen, nach unserm Dafürhalten am besten gelingen, in dieser Beziehung die wohlbegründeten Wünsche des Volkes zu befriedigen.

Die wichtigste der von uns nicht bloß beabsichtigten, sondern auch schon vorbereiteten Reformen betrifft jedoch das oben näher bezeichnete Bedürfniß eines rascheren und consequenten Geschäftsganges überhaupt. Da diesem Bedürfnisse nur durch eine veränderte Organisation der executiven Staatsgewalt durchgreifende Abhilfe verschafft werden kann, die bestehende Organisation aber auf der Verfassung beruht, so haben wir uns von der Nothwendigkeit einer Revision des Grundgesetzes überzeugt. Diese Revision würde nach unserer Absicht vor der Hand eine bloß partielle sein und einstweilen nur den Titel über die Vollziehungsgewalt, welcher am dringendsten einer Abänderung bedarf, beschlagen. Ist einmal diese Reform zu Stande gebracht, so wird es Aufgabe der neu aufzustellenden Regierung sein, zu untersuchen, welche andere Theile der Verfassung ebenfalls einer Umgestaltung zu unterwerfen seien. So wird es auf dem Wege einer successiven, ruhig und sicher fortschreitenden, auf umsichtiger und sorgfältiger Erdauerung aller Verhältnisse und Bedürfnisse gestützten Verfassungsrevision gelingen, ohne Störungen und Uebereilungen allen Mängeln des bestehenden Grundgesetzes abzuhelfen. Von selbst versteht es sich, daß jede derartige Reform auf keinem andern, als auf dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege durchgeführt werden darf. Die dießörtigen Vorschläge werden in einem besondern Gutachten näher entwickelt und begründet werden. Hier mag es genügen, diese Reform anzukündigen. Auch mag der Umstand, daß wir die Initiative ergreifen, um Ihnen eine Reduction der Zahl der Regierungsglieder vorzuschlagen, wodurch jedenfalls die ganz neue Constituirung des Regierungsrathes bedingt ist, jeden Unbefangenen in seinem Urtheile darüber leiten, ob selbstsüchtige Motive oder aber reine Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt unser Verhalten bestimmen.

Dieses, Tit.! sind die wesentlichsten Verbesserungen unserer Staatsverwaltung, welche wir Ihnen in der nächsten Zeit vorschlagen werden, die aber nur auf ganz legalem, durch Verfassung und organische Gesetze vorgezeichnetem Wege in's Leben gerufen werden dürfen. Sie wollen daraus die Wahrnehmung schöpfen, ob nicht auch wir dem Grundsatze eines vernünftigen, gesetzlichen Fortschrittes huldigen. Gleichzeitig aber geben wir unsern festen Entschluß zu erkennen, alles wühlerische und ungesetzliche Treiben mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Und zwar wollen wir Ihnen mit der gleichen Offenheit, womit wir Ihnen die politische Lage des Kantons sowie unsere Ansichten und Grundsätze dargestellt haben, die Erklärung abgeben, daß wir entschlossen sind, vorab gegen Beamte, welche sich den schwierigen Umständen, in denen sich das Vaterland befindet, nicht gewachsen zeigen, oder sich eines schwachen, wohl gar vielleicht zweideutigen Benehmens schuldig machen, überhaupt ihre wahre Stellung nicht erkennen und ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, auf angemessene Weise einzuschreiten und in Zukunft alle Organe der Regierung einer schärfern Aufsicht zu unterwerfen. Nur wenn dieses geschieht, nur wenn die Regierung vollständiges Vertrauen in ihre Beamten setzen und überzeugt sein kann, daß diese ohne Scheu und Menschenfurcht unter allen Umständen ihre Pflicht erfüllen, wird es ihr möglich, die öffentliche Ruhe und den gesetzlichen Rechtszustand zu wahren, die heiligsten Rechte der Staatsbürger zu schützen, an der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt unausgesetzt und mit befriedigendem Erfolge zu arbeiten, und so auch ihrerseits der gegenüber dem Volke übernommenen schwierigen Pflicht ein Genüge zu leisten.

Nach dieser unumwundenen Auseinandersetzung der Lage des Landes, wie wir sie in Wahrheit und auf Thatsachen gestützt erkannt haben, und der Grundsätze, welche nach unserer unumstößlichen Ueberzeugung befolgt werden müssen, wenn wir einem befriedigenden politischen Zustande entgegengehen wollen, mögen Sie, Tit.! beurtheilen, ob die Regierung sich einer reactionären Tendenz hingibt und den Grundsätzen von 1831 untreu geworden ist. Wir stellen Ihrem weisen Ermessen getrost den Entscheid anheim, ob die Regierung, indem sie eine offenbar illegale, anarchische Richtung, welche den Umsturz aller bestehenden Rechtsverhältnisse nothwendig herbeiführen müßte, mit aller Macht zu bekämpfen entschlossen ist, dagegen aber auf gesetzlichem Wege viele wünschbare Reformen entweder anzubahnen strebt oder schon vorbereitet hat, nicht vielmehr gerade dem Geiste huldigt, aus welchem die bestehende Verfassung hervorgegangen und durch welchen sie vor 14 Jahren errungen worden ist. Damit aber die Regierung die ausgesprochenen Zwecke erreichen könne, bedarf Sie, Tit.! Ihres wirksamen Beistandes. Sie, Tit.! müssen ihr zur Seite stehen; an Hochdenselben muß

die Regierung den unerschütterlichen Anhaltspunkt, in Ihrer Billigung muß sie die nöthige Kraft zur Durchführung der bezeichneten Grundsätze finden. In Ihrem Entscheide muß aber auch das Volk den Leitstern erblicken, der es erkennen läßt, auf welcher Seite ruhige Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse, besonnene Befriedigung unleugbarer Bedürfnisse, sichere Gewähr eines festen Rechtszustandes, auf welcher Seite dagegen Gefährdung der wichtigsten Interessen, allgemeine Verwirrung, allmälige sociale Auflösung und als endliche Folge davon ein unvermeidlicher, schmachvoller Untergang zu suchen sind.

Uebrigens würde man sich im höchsten Grade täuschen, wenn man glauben wollte, es habe jene von uns als illegal bezeichnete Opposition bei dem besonnenen, ruhigen und wohlhabenden Theile des Volkes großen Anklang gefunden. Es ist eine wohlbekannte Klasse junger Männer, die an der Spitze dieses Treibens steht, von welchem der erfahrene, wohl angesehene Landmann, der für Haus und Hof zu sorgen hat und zum Gedeihen seiner Landwirthschaft der Ruhe und seines gesicherten Friedens und öffentlichen Rechtszustandes bedarf, sich ferne hält und auf welches er nur mit gegründeter Besorgniß hinblickt. Sobald aber der besonnene, friedliebende Theil des Volkes, der bis jetzt sich ruhig verhielt, erkennt, daß er von der wühlerischen Partei nichts weniger als die verheißenen Verbesserungen, wohl aber die Bloßstellung seiner Interessen und die offenbare Gefährdung der Wohlfahrt, vielleicht sogar der Existenz des Vaterlandes zu erwarten hat, sobald er ferner sieht, daß er an der obersten Landesbehörde einen sichern Anhaltspunkt findet, auf welchen er sich mit Vertrauen stützen kann, so ist der Einfluß der Wühler gebrochen und alle bessern Elemente im Volke werden sich mit Ihnen, Tit.! und mit der Regierung vereinigen, um das ganze Land aus dem allgemein gefühlten unbehaglichen Zustande zu befreien. Zu jener Einsicht und Erkenntniß, wie zu diesem Vertrauen, wird aber das Volk gelangen, wenn es wahrnimmt, daß der Große Rath, angeregt durch unsere eben so wahre als offene Darstellung, sich mit Entschiedenheit für den Grundsatz ausgesprochen hat, daß dem wühlerischen Treiben ein Ende gemacht, aber den in Wahrheit vorhandenen wichtigen Bedürfnissen Abhilfe verschafft werden müsse.

Hochdieselben haben nun diesen Bericht entweder zu genehmigen oder zu verwerfen. Da die darin hervorgehobenen Punkte und Sätze kein förmliches Programm und mithin auch kein unzertrennliches Ganzes bilden, so schließt eine Billigung des Berichtes nicht eine Zustimmung zu jeder einzelnen der angegebenen Reformen in sich, wohl aber eine entschiedene Billigung der leitenden Grundansicht, auf welcher die ganze Darstellung beruht, des Grundsatzes nämlich des wahrhaften Fortschrittes an

dem gesetzlichen Wege und kräftiger, unabläßiger Bekämpfung aller illegalen und im Bericht als solche bezeichneten Tendenzen. Es versteht sich daher von selbst, daß der Große Rath durch ein billigendes Votum in Hinsicht auf die besprochenen einzelnen Verbesserungen sich in keiner Art die Hände bindet, sondern später jeden ihm von der Regierung über die verschiedenen Gegenstände vorzulegenden Antrag ohne die mindeste Beschränkung wird genehmigen, abändern oder ganz zurückweisen können. Ebenso würde hinwieder ein verwerfendes Votum nicht eine Zurückweisung jener angedeuteten einzelnen Reformen, wohl aber eine Mißbilligung der oben angegebenen Grundansicht, welche die Regierung als Norm ihres Handelns befolgen will, in sich schließen.

Es ist mithin im Grunde ein Vertrauensvotum, das die Regierung von Ihnen, Tit.! erwartet. Erachten Hochdieselben im Hinblicke auf die ernste Lage des Vaterlandes für angemessen, es uns zu ertheilen, so werden wir in diesem Acte die erforderliche Kraft schöpfen, um dem Gesetze neuerdings die gebührende Achtung zu verschaffen, die Ruhe im Lande auf die Dauer wieder herzustellen und überhaupt unverdrossen und nach bester Einsicht an der Förderung des allgemeinen Wohles zu arbeiten. Finden Sie dagegen diesen Bericht und die darin entwickelte Grundansicht durch die thatsächlichen öffentlichen Zustände nicht gerechtfertigt, und sehen Sie sich demnach zu der Genehmigung desselben nicht bewogen, sondern glauben Sie, die politische Tendenz, welche wir unter den obwaltenden Umständen als die einzig richtige anerkennen, verwerfen zu sollen, so werden sie es uns nicht verdenken, wenn wir die uns anvertraute Gewalt in aller Ehrerbietung in Ihren Schooß niederlegen und Ihnen, Tit.! die Gelegenheit darbieten, sofort und ohne Erschütterung eine Regierung nach Ihrem Willen einzusetzen. Wir würden in diesem Falle aus unserer dermaligen Stellung zurücktreten mit dem Bewußtsein, das Gute, wenn auch nicht erreicht, doch mit redlichem Willen angestrebt zu haben, und mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es unsern Nachfolgern gelingen möchte, das in sie gesetzte Zutrauen zu rechtfertigen, auf einer andern, uns zwar nicht bekannten Bahn die Forderungen des Rechts und der Moral mit den Wünschen und Ansinnen einer theils kurzsichtigen und überspannten, theils selbstsüchtigen Partei in Einklang zu bringen, die unleugbar vorhandenen ungesetzlichen und anarchischen Elemente zu zähmen und dem Vaterlande den lang ersehnten Frieden wiederzugeben.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. Herbstmonat 1845."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath kam außerordentlich zahlreich zusammen, drei Tage lang wurde verhandelt, endlich faßte der Große Rath am 12. Herbstmonat mit 132 gegen 42 Stimmen folgenden Beschluß:

„Der Große Rath, nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes über den gegenwärtigen Zustand des Landes, beschließt: diesen Bericht und den darin entwickelten Grundsatz, wonach ein entschiedener Fortschritt im Staatshaushalt, aber nur auf gesetzlichem Wege, angestrebt und jede illegale Richtung mit aller Kraft bekämpft werden soll, zu genehmigen."

Der Regierungsrath beeilte sich, dem Volke in folgender Weise den Großrathsbeschluß zur Kenntniß zu bringen:

## „Proclamation des Regierungsrathes der Republik Bern
an das
**bernische Volk.**

Theure Mitbürger!

Die außerordentlichen Ereignisse, welche während des letzten Winters und Frühjahrs unser schweizerisches Vaterland erschüttert haben, mußten nothwendig eine große Bewegung im Volke erzeugen. Nach der Art und Weise aber, wie der Große Rath am 28. und 29. April dieses Jahres so vielen verlassenen Familien die Ihrigen wieder schenkte und die Wunden zu heilen suchte, welche das bekannte Unglück dem Vaterlande geschlagen hatte, durfte man sich der Hoffnung hingeben, es werde das Vergangene der Vergessenheit anheim gefallen sein. Man durfte nun erwarten, es werden alle Freunde des gesetzlichen Rechtszustandes, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die wankende Ordnung im Staate zu befestigen, sich um das Gesetz schaaren und zu der Regierung stehen, welche bemüht war, dem Gesetze die Achtung und mit ihr dem Vaterlande den Frieden wiederzugeben.

Wenn wir auch mit Vergnügen anerkennen, daß uns von mancher Seite Beweise einer solchen ehrenwerthen Gesinnung zugekommen sind, so zeigen dennoch viele Erscheinungen der letzten Zeiten, daß da und dort die Bande des Gesetzes sich lösten und daß der sichere Bestand der verfassungsmäßigen öffentlichen Ordnung bedroht wurde, welchen mit aller Kraft zu erhalten heilige Pflicht der obersten Staatsbehörden war.

Der Große Rath, außerordentlicherweise einberufen, um von der Lage des Landes Kenntniß zu nehmen und die Grundsätze zu erwägen; welche nach unserer Ueberzeugung befolgt werden müssen, wenn die Wohlfahrt des Landes gefördert und die öffentliche Ordnung befestigt werden soll, hat nun am 12. dieses Monats im Vertrauen auf die Regierung erklärt: den in ihrem Berichte entwickelten Grundsatz, wonach ein entschiedener Fortschritt

im ganzen Staatshaushalte, aber nur auf gesetzlichem Wege, angestrebt und jede illegale Richtung mit aller Kraft bekämpft werden soll, zu genehmigen.

Indem wir Euch, geliebte Mitbürger! diese feierliche Erklärung der obersten Landesbehörde zur Kenntniß bringen, geben wir unsern festen Willen kund, den vom Großen Rathe aufgestellten Grundsatz zur unumstößlichen Richtschnur unsers Handelns zu nehmen und demgemäß nach Kräften an der Förderung des öffentlichen Wohles zu arbeiten, gleichzeitig aber jedes ungesetzliche Treiben und jeden Versuch irgend welcher Art, die verfassungsmäßige Ordnung zu stören, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln darnieder zu halten. Stark durch diesen unerschütterlichen Entschluß, stark durch das Vertrauen, welches der Große Rath in uns gesetzt hat, und durch die Mitwirkung aller rechtlichen Staatsbürger, werden wir dem Gesetze Gehorsam und dem Vaterlande die Ruhe zu verschaffen wissen.

An alle Beamte ergeht demnach unter Androhung unnachsichtlichen Einschreitens die ernste Aufforderung, gegen jede Verletzung des Gesetzes ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren, uns von allem Wissenswerthen in fortwährender Kenntniß zu erhalten und alles Dasjenige zu thun und zu lassen, was ein treuer Beamter Gott, seinem Vaterlande und seiner Regierung schuldig ist.

Gegeben in Bern, den 19. Herbstmonat 1845."

(Folgen die Unterschriften.)

Nun legte sich die Regierung von Bern wieder zur Ruhe, oder verlegte sich auf Fortschrittsentwürfe, veränderte den Landboten, welcher den Volksvereinen ein Dorn im Auge war, und ordnete auf den 20. Weinmonat die dritttheilsweise Erneuerung des Großen Rathes an. Inzwischen setzte der Volksverein seine Thätigkeit fort, indem er einerseits eine Bittschrift an den Großen Rath in Umlauf setzte, worin eine Totalrevision der Verfassung, eine Verbesserung des Finanz- und Armenwesens, sowie des Administrativ- und Civilprozesses und die Austreibung der Jesuiten begehrt wurde, und anderseits die Erneuerungswahlen auf seine Mitglieder und Anhänger zu lenken strebte. Die Regierung hatte sich in ihrem Blatte dagegen verwahrt, daß sie es mit den Conservativen halte, und doch konnte sie nur im Verein mit diesen bei den Wahlen obsiegen. Die Wahlen vom 20. Weinmonat zeigten, daß zwei Dritttheile derselben dem Volksvereine angehörten. Das Volk hatte an denselben so wenig Antheil genommen, daß hie und da die Wähler und die zu wählenden Wahlmänner in gleicher Anzahl, an einigen Orten sogar weniger Wähler als zu Wählende waren. Ochsenbein, der Führer der Freischaaren, wurde an zwei Orten gewählt. Indessen vermochten die neuen Wahlen noch nicht, im Großen Rathe die Wahlen alle zu Gunsten

der Freischärlerpartei zu entscheiden. Doch siegte diese schon bei der einen und andern Wahl. Der Große Rath erledigte ein Zehntloskaufsgesetz, um damit die Bewegung der Freischärlerpartei ein Wenig zu zertheilen, verschob aber, nach dem Wunsche der gleichen Partei, die Frage über Verfassungsänderung auf den 12. Jänner 1846. Um nun hier durchzudringen, wendete der Volksverein das oft bewährte Mittel der Volksversammlungen an. Auf Sonntag den 11. Jänner wurden die Seeländer nach Aarberg, die Emmenthaler nach Summiswald, die Simmenthaler nach Frutigen, die Oberländer nach Gwatt bei Thun u. s. w. berufen. Zu Aarberg waren Ochsenbein und der kürzlich vorher von Luzern zurückgekehrte Dr. Herzog würdige Schreiber der Versammlung. Es wurde beschlossen, vom Großen Rathe eine Verfassungsänderung vermittelst eines Verfassungsrathes zu begehren und auf den Fall der Nichtgewährung mit einer allgemeinen Volksversammlung gedroht. Natürlich beschlossen auch die andern Volksversammlungen ebenfalls eine durchgreifende Verfassungsänderung mittelst eines Verfassungsrathes. Der Regierungsrath trug darauf an, eine Commission niederzusetzen, welche die Punkte bezeichnen sollte, die einer Revision zu unterwerfen wären. Schon deutete er an, es dürfte die Revision weiter gehen, als er in seinem Berichte vom 1. Herbstmonat bezeichnet. Allein damit war der Volksverein keineswegs einverstanden, denn er wollte eine andere Regierung, gebildet aus seinen Mitgliedern, und so bald als möglich. Nur durch einen Bruch der Verfassung, durch einen Verfassungsrath war dieses mit voller Sicherheit erzielbar. Am 12. Jänner versammelte sich der Große Rath. Der Freischaarenanführer Ulrich Ochsenbein von Nidau und der Freischaarenzeitungsschreiber Weingart von Biel waren unter den Neueintretenden. Schultheiß Neuhaus, Namens der Regierung und nach persönlicher Meinung, stellte den Antrag und verfocht ihn, die Verfassungsänderung nur durch den Großen Rath vorzunehmen und zu diesem Ende eine Commission für Bezeichnung der abzuändernden Punkte und Einholung der Wünsche des Landes niederzusetzen. Jeden andern Weg bezeichnete er als Verfassungs- und Eidbruch. Gegenüber standen die Freischärler, welche eine Verfassungsänderung vermittelst eines durch das Volk unmittelbar zu wählenden Verfassungsrathes wollten. Während der Berathungen saßen im Bären die Ausschüsse des Volksvereins; als sie sahen, daß der Große Rath ihren Absichten nicht entsprechen würde, so sandten sie Abgeordnete an die beiden Schultheißen Neuhaus und von Tavel und ließen sie die Folgen voraussehen, wenn der Große Rath der Volksstimmung nicht entspräche. Neuhaus blieb bei seiner Ansicht, von Tavel trat zu derjenigen des Volksvereins über. Neuhaus sagte im Großen Rathe, „daß das Volk sich durch Annahme des § 96 der Verfassung des Rechtes der Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath

begeben habe, ist eine unbestrittene Thatsache. In aufgeregten Zeiten muß der Steuermann das Ruder mit starker Hand führen; daraus folgt noch kein Despotismus. Das Volk versteht die Verfassungsfrage nicht." Vier Tage nach einander dauerten die Verhandlungen. Ein Herr Fischer von Reichenbach, Patrizier, fand die Zauberformel, welche den Streit der Parteien schlichtete. Er trug darauf an, die Verfassungsrevision zu beschließen, eine Commission für deren Vorberathung niederzusetzen, wie der Regierungsrath es beantragt, aber dann das Volk in den Urversammlungen anzufragen, ob es mit dieser Art der Verfassungsänderung einverstanden sei oder nicht. Fischer leitete seinen Antrag aus der Volkssouveränität ab, welche der oberste Grundsatz der Verfassung sei. Die Abstimmung lieferte am 15. Jänner Nachmittags 1 Uhr folgende Ergebnisse:

1) Im Allgemeinen eintreten (Antrag der Regierung): 209 Stimmen. Gar nicht eintreten (keine Revision): 2 St.

2) Sofort eintreten (Antrag der Regierung): 209 St. Die Revisionsfrage vor das Volk bringen (Antrag von Schultheiß v. Tavel u. A.): keine Stimme.

3) Antrag der Regierung im gedruckten Bericht (Revision durch den Großen Rath) unter Vorbehalt von Modificationen und Zusätzen: 112 St. Etwas Anderes (Verfassungsrath): 99 St.

4) Den Grundsatz einer umfassenden Revision sofort aussprechen: 206 St. Dagegen: Niemand.

5) Der Commission einen speziellen Auftrag in Bezug auf Revision des § 96 der Verfassung geben (Antrag von Hünerwadel): 182 Stimmen. Dagegen 17 St.

6) Antrag von Fischer (nach einer conformen, von Regierungsrath Leibundgut verfaßten Redaction): 152 St. Gegen denselben: 44 St.

7) Eine Proclamation an das Volk zu erlassen: 145 St. Dagegen: 15 Stimmen.

8) Dem Regierungsrath die Vollziehung der heutigen Beschlüsse auftragen: 176 St. Dagegen: 5 St.

9) Die Ernennung der Commission auf die morgende Sitzung verschieben (Antrag von Schultheiß Neuhaus): 126 St. Die Commission sogleich ernennen (Antrag von Kohler): 70 St.

Bei der Wahl der Commission folgte auf Schultheiß Neuhaus sogleich Ochsenbein, neben 21 Regierungsmännern standen schon 20 Volksvereinler, oder, wie die Freischärler vielleicht richtiger zählten, 24 Volksvereinler neben 17 Regierungsmännern, unter jenen Stämpfli, Sury, Funk u. s. w. in derselben, da sie nach dem Antrage Anton von Tillier's und dem Beschlusse

des Großen Rathes aus nicht weniger als 41 Mitgliedern zusammengesetzt wurde. Die Proclamation lautete folgendermaßen:

„Theure Mitbürger!

Den vor Uns gelangten Wünschen einer namhaften Anzahl von Staatsbürgern Rechnung tragend und in Anerkennung des Bedürfnisses, verschiedenen durch die Erfahrung hervorgetretenen Mängeln der Staatsverfassung abzuhelfen, haben Wir in außerordentlicher Sitzung und nach einläßlicher Berathung beschlossen, es solle die Verfassung unserer Republik einer umfassenden Revision unterworfen werden.

Wer von uns wollte es verkennen, daß die Verfassung, welche im Jahre 1831 vom berner Volke mit Jubel begrüßt wurde, die wesentlichen Bedingungen seiner Freiheit und Wohlfahrt enthielt, und daß seitdem viele schöne Keime, welche in dieser Urkunde niedergelegt waren, eine gedeihliche Entwickelung fanden und erfreuliche Früchte trugen. Aber, wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie Alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der Vervollkommnung fähig. Eine neue Zeit ist angebrochen: sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwickelung.

Kraft der Uns in der Verfassung eingeräumten Befugniß und in Erfüllung der Uns obliegenden Pflicht haben Wir nun beschlossen, eine solche Veränderung in's Leben zu rufen und nach Artikel 96 der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Es ist zu dem Ende eine zahlreiche Commission aus unserer Mitte, vertraut mit den verschiedenen Bedürfnissen des Landes, beauftragt worden, ungesäumt den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten. Ueberdieß werden Wir seiner Zeit zugleich mit dem Entwurfe einer revidirten Verfassung dem Volke den Vorschlag eines besondern Verfassungsgesetzes vorlegen, damit auf den immerhin möglichen Fall der Verwerfung jenes Entwurfes sofort ein Verfassungsrath auf verfassungsmäßigem Wege aufgestellt werden könne.

Um endlich in einer für die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes so bedeutungsvollen Angelegenheit die Stimme des Volkes zu vernehmen, werden Wir den stimmfähigen Staatsbürgern in den Urversammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen, ob sie mit den von Uns gefaßten Beschlüssen einverstanden seien. In diesem Falle werden Wir in der Ausführung der wichtigen Revisionsarbeit des kräftigen Beistandes des bernischen Volkes sicher sein. Im Falle der Verwerfung aber würde der Große Rath sofort wieder zusammentreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das öffentliche Wohl, die Ruhe und der Friede des Vaterlandes erheischen.

In der Erwartung, daß Unsere Schlußnahme alle billigen Wünsche befriedigen und die besorgten Gemüther beruhigen werde, versehen Wir Uns mit voller Zuversicht zu Euch, geliebte Mitbürger! Ihr werdet im Vertrauen auf die wohlgemeinten Absichten der von Euch gewählten Stellvertreter mit besonnener Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht dem Entscheide dieser Frage durch das Volk entgegensehen. Damit Wir aber in diesem folgenreichen Ausspruche den wahren Willen des Volkes erkennen, richten Wir an Euch die Einladung, Euere Theilnahme an dem öffentlichen Wohle durch zahlreichen Besuch der Urversammlungen und gewissenhafte Ausübung Eueres Stimmrechtes zu beurkunden.

Wenn Jeder von uns auf der ihm angewiesenen Stelle treu und nach bestem Wissen seine Pflicht erfüllt, dann wird auch die schützende Hand des Allmächtigen, welcher unser theures Vaterland schon so oft aus drohender Gefahr errettete, über unserm Werke walten.

Gegeben in Bern, den 17. Jänner 1846."

(Folgen die Unterschriften.)

Nun ging das Treiben der Volksvereine wieder an. Neuhaus galt jetzt bei den Radikalen als das, was er wirklich war, als Despot; die Blätter der Freischärler fuhren mit grimmiger Wuth über ihn und über seinen Anhänger, den Polizeidirector Weber, her. So sagte ein baselland-schaftliches Blatt:

„Bei dem Allem machte Herr Neuhaus den allererbärmlichsten Handlanger von Weber und lief ihm in der Volksverachtung und in der eigentlich toll gewordenen raison d'état noch zuvor. Zugleich erwarb Neuhaus sich noch das besondere Verdienst, die Hochschule von Grund aus ruinirt zu haben. Im Jahre 1834 sagte Neuhaus öffentlich: in den Schaaren der Jugend, die unsere Schulsäle füllen, erblicke ich das Heerlager, welches einst für das Vaterland kämpfen und sterben wird. Jetzt gleicht er dem persischen Heerführer Tygranes, welcher auf die Nachricht von der griechischen Jugendbildung mit Grausen ausrief: also mit einem solchen Volk sollen wir kämpfen, dessen Jünglinge für die Ideale der Freiheit und der Ehre kämpfen und sterben können! Ja, Herr Neuhaus! jetzt sind Sie ein Perser geworden; jetzt dressiren Sie Ihre Lehrer und Ihre Zöglinge nach der Methode eines persischen Satrapen. Ihre Abneigung gegen die Ideen ist das Einzige, worin Sie Ihrem Vorbild Napoleon gleichen. Napoleon büßte seinen ideenlosen Despotismus auf einem einsamen Felsen des Weltmeeres. Sie auf einen Felsen anzuschmieden, wird Niemand für nöthig halten; Sie werden vergessen und unangefochten lebenssatt auf einem Wollsack sterben. Doch auch Ihnen steht nach der übergutmüthigen Denkweise

der Berner vielleicht jetzt noch die Rückkehr zum Bessern und zum Volke offen. Das Volk ist unverwüstlich in seiner Großmuth. Retten Sie sich aus den Krallen Ihres Verderbers!"

Die Volksvereine erreichten ihr Ziel. Von ungefähr 80,000 stimmfähigen Bürgern nahmen an der Abstimmung den 1. Hornung 38,330 Antheil; von diesen stimmten 11,533 für Genehmigung, 26,320 für Verwerfung des großräthlichen Beschlusses vom 15. Jänner, 447 Stimmen waren ungiltig. Nichts hatte die von Neuhaus und 8 andern Regierungsräthen erlassene öffentliche Einladung zum fleißigen Besuche der Urversammlungen und zur Genehmigung des Großrathsbeschlusses geholfen. Nichts hatte die von 90 Mitgliedern des Großen Rathes an den Schultheißen Neuhaus gerichtete Aufforderung geholfen, die Regierung solle mit fester Hand das Ruder ergreifen und Ruhe und Ordnung handhaben, mit der Erklärung, „sie hierin ihrem beschworenen Eide getreu auf's Nachdrücklichste zu unterstützen und wo nöthig ihr mit Leib und Gut beizustehen." Saturn verschlang seine Kinder. Die Regierung fiel, weil sie der Freischärlerei Hindernisse in den Weg legte, obwohl sie das gleiche Ziel anstrebte. Der Sieg der Freischärler wurde von ihnen in Bern und Waadt mit Kanonendonner und Errichtung von Freiheitsbäumen gefeiert. Was sollte nun die Regierung thun? Schultheiß Neuhaus machte den Vorschlag, den Großen Rath und den Regierungsrath sofort provisorisch zu erklären, ungesäumt neue Wahlen anzuordnen und die Constituirung der neuen obersten Kantonsbehörden vornehmen zu lassen. Der Antrag war folgerichtig. Schultheiß von Tavel hingegen schlug vor: sofort eine Verfassungsänderung durch einen vom Volke unmittelbar zu ernennenden Verfassungsrath vornehmen zu lassen. Regierungsrath und Sechszehner, welchen die Vorberathung wichtiger Angelegenheiten oblag, stimmten mit großer Mehrheit für den zweiten Antrag, derjenige von Neuhaus hatte nur noch die Stimmen von Steinhauer und Leibundgut. Der Entscheid des Großen Rathes war vorauszusehen. Neuhaus sagte richtig: „Man ist mehr beeilt um einen Personenwechsel als um die Revision. Es ist ein Unglück, durch Verletzung der alten Verfassung eine neue zu erhalten; *man soll die Revolution nicht von oben herab einführen.*" Mit diesen Worten vernichtete er den Ruhm aller jener Handlungen, um welcher willen er von den Radikalen war gepriesen worden. Seine Ermahnungen waren zu spät. Schon am 12. Hornung wurde mit 129 gegen 25 Stimmen die Ansicht des Herrn von Tavel angenommen. Als Stimmfähige wurden alle ehrenfähigen, im Wahlkreise wohnenden Staatsbürger oder vergegenrechtigten Schweizerbürger von zurückgelegtem 20. Altersjahre erklärt. Denn in den Schulen, welche unter Schultheiß Neuhaus' Leitung gestanden, war bereits eine für das radikale Wesen eingenommene

Jugend herangezogen. Die Volksvereinler konnten mit diesen Beschlüssen zufrieden sein, allein sie waren es nicht. Sie wollten sogleich die Regierungssitze einnehmen, um die Wahlen in den Verfassungsrath und die Berathungen desselben unter ihrer Hand zu haben. Darum drangen zuerst 61 und dann 56 darauf, daß Neuhaus und die acht Regierungsräthe, welche unter dem 27. Jänner das Volk zur Verwerfung des großräthlichen Decretes, als eines Verfassungsbruches, aufgefordert, angehalten würden, eine beruhigende Erklärung abzugeben. Der Große Rath wählte aus den Antragstellern selbst eine Commission, welche den Antrag, was sich von selbst versteht, dem Großen Rathe zur Annahme empfahl. Als nun Schultheiß Neuhaus erklärte: Ansichten könne man nicht widerrufen. Der Große Rath habe das Recht, die neuen Regierungsräthe abzuberufen, ja man könne sie als Hochverräther in Anklagestand versetzen, aber man dürfe ihre Ehre nicht antasten; das ganze Verfahren gränze an Leidenschaft u. s. w. und hierauf sich mit seinen 8 Amtsgenossen entfernte, da ward Ochsenbein ergrimmt und sprach: „Es scheine ihm aus der von Herrn Neuhaus gegen die 61 Großräthe gerichteten Philippika hervorzugehen, daß sich derselbe noch immer auf dem hohen Standpunkte wähne, von welchem herab er zur Zeit seinen Willen durchzusetzen gewußt; von welchem herab er auf Stockmars Abberufung gedrungen; auf der Höhe, wo der ganze Große Rath vor ihm gezittert, auf der Höhe von Ludwig XIV., der mit einer Reitpeitsche das ganze Parlament verjagt" u. s. w. Nach einer hitzigen, obwohl nur von einer Seite geführten Verhandlung beschloß der Große Rath am 20. Hornung Verschiebung der Sache bis auf den 4. März, wo der Große Rath bei Eiden zur Entscheidung derselben einberufen werden solle. Die Freischärler mochten berechnen, die am 2. März erfolgenden Verfassungsrathswahlen würden vielleicht die neuen Regierungsräthe mürbe machen. Am 4. März hörte der Große Rath den Antrag der Mehrheit der Commission, welcher auf Abberufung der 9 Regierungsräthe lautete, und den Antrag des Herrn Anton von Tillier, lautend: „Der Große Rath der Republik Bern spricht sein Bedauern darüber aus, daß durch die bekannte Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes d. d. 27. Jänner 1846 Anlaß zu Mißverständnissen und Mißtrauen gegeben worden, findet sich jedoch in Erwägung der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung und einer geregelten Verwaltung im Kanton Bern und im Vertrauen auf die biedere und vaterländische Gesinnung der neun Herren Regierungsräthe nicht zu weitern Maßregeln veranlaßt. Der Große Rath empfiehlt dem Regierungsrathe während der bevorstehenden Verwaltungszeit bis zur allfälligen Einführung einer neuen Verfassung eine kräftige Handhabung der Gesetze, ohne die in aufgeregten Zeiten nothwendige Vorsicht aus den Augen

zu lassen" an und erhob den letztern zum Beschluß. Neuhaus blieb also noch und war inzwischen noch an zwei Orten in den Verfassungsrath gewählt worden. Die Mehrheit des Verfassungsrathes war übrigens volksvereinlich ausgefallen. Am 10. März eröffnete der Verfassungsrath seine Verhandlungen und wählte zwei Volksvereinler zum Präsidenten und Vizepräsidenten. Es wurde in der ersten Sitzung eine kirchliche Feier angeordnet. Weyermann, Pfarrer in G'steig, der als Freischärler zu Luzern in Gefangenschaft gesessen war, hielt den protestantischen Mitgliedern die Predigt. Dann wurde eine Commission von 27 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes niedergesetzt, welche wieder einen engern Ausschuß wählte in den Personen von Ochsenbein, Regierungsstatthalter Kohler, dem aus der Verbannung zurückgekehrten Stockmar, Hauptmann Funk, Stämpfli, Imer und Belrichard. Ochsenbein wurde Präsident dieser Commission, Redacteur des Verfassungsentwurfs und Berichterstatter. Die Volksvereine hatten bereits tüchtig vorgearbeitet. Am 15. April begann die größere Commission schon die Berathung des Entwurfs. Am 8. Brachmonat kam der Entwurf vor den Verfassungsrath. Der Commissionsvorschlag hatte Centralisation des Armenwesens und Verschmelzung der Bürgergemeinden mit den Einwohnergemeinden, d. h. Auflösung der Gemeindecorporationen und daher Einverleibung ihrer Güter in die Gemeindegüter, worüber die Verwaltung der Regierung zusteht, in Aussicht gestellt. Das weckte einen kleinen Sturm im Kanton auf, es bildete sich ein Verein, welcher die privatrechtliche Natur der Bürgergüter und Armengüter und die Verwaltung derselben durch die Bürgergemeinden gesichert wissen wollte. Am 16. Brachmonat wählte er einen Ausschuß in Bern mit dem Auftrage, die Berathungen des Verfassungsrathes zu überwachen und darüber dem Vereine behufs allfälliger weiterer Maßnahmen zu berichten. Im Ausschusse war auch Johann Schnell von Burgdorf, der Stifter der neuen Verfassung von 1831. Dieses brachte den Verfassungsrath in gewaltige Aufregung. Schultheiß Neuhaus machte den Antrag, der Verfassungsrath stelle seine Berathungen ein, bis der Ueberwachungsausschuß aufgelöst sei, was auch mit großer Mehrheit angenommen wurde. Zuerst hatte der Regierungsrath nicht so beunruhigt geschienen, wie der Verfassungsrath, und darum den Regierungsstatthalter einfach aufgefordert, über jenen Verein Bericht zu erstatten. Auf das erneuerte Andringen des Verfassungsrathes aber löste er den Verein auf und der Verfassungsrath fand es für wichtig genug, dem Volke in einer Proclamation von dem frevelhaften Beginnen der Bürgervereine, welche nach seiner Sprache Reactionäre und Aristokraten hießen, und von der glücklichen Vereitelung desselben Kenntniß zu geben. Dann fuhr er wieder in seinen Verfassungsarbeiten fort. Am schwierigsten war die Lösung der finanziellen Frage für denselben. Der

Volksverein hatte das Volk mit der Verheißung geködert, seine Lasten zu erleichtern auf Kosten der Privatrechte. Das Auftreten der Bürgergemeinden brachte einiges Bedenken gegen diesen Plan in die Versammlung. Die Berathungen wurden so hitzig, daß Ochsenbein ein Mal im Unwillen davonlief. Die Lösung der Frage erfolgte endlich in folgender Weise:

„I. Armenwesen.

Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß, unter spezieller Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenützung der Bürgergüter nicht verdrängt werden. Wenn der Ertrag der Armengüter sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung des obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindsteuern und Staatszuschüsse ergänzt. Diese Staatszuschüsse betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile. Den Gemeinden, in welchen ungeachtet des Staatszuschusses die zu erhebenden Armensteuern Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat jährlich, kraft des gegenwärtigen Artikels, macht, dürfen jedoch die Summe von 400,000 Franken nicht übersteigen. Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armensteuern und seiner eigenen Beisteuern vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten. Die in Bezug auf das Armenwesen getroffenen Bestimmungen sollen am 1. Jänner 1847 in Kraft treten.

II. Zehnt- und Feudallasten.

1) Zur Ablösung sowohl der Zehnten als der Bodenzinse und Ehrschätze wird die Hälfte des Loskaufsbetrages des Gesetzes von 1845 festgesetzt. Die Primizen sind unentgeltlich aufgehoben.

2) Den Privatberechtigten vergütet der Staat einen gleichen Betrag, wie sie nach obigen Bestimmungen von den Pflichtigen empfangen.

3) Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen geschehen die Rückerstattungen in folgendem Verhältniß:

a) von den seit 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen $^1/_2$ des Betrages der Ablösungssumme;

b) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen $^1/_3$ des Betrages;

c) von den Ablösungen vor dem 2. Heumonat 1803 $^1/_4$ des Betrages.

III.

In Bezug auf die **Handänderungsgebühr** wird der Grundsatz der Revision und Erleichterung ausgesprochen.

### IV. Verhältnisse des Jura.

Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Die vermehrten Ausgaben im alten Kantonstheil für das Armenwesen sollen den neuen Kantonstheil nicht berühren. Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden.

### V. Verhältnisse des Oberlandes.

Es soll eine Grund- und Schuldentilgungskasse (Hypothekenbank) für den ganzen Kanton errichtet werden. Die Grund- und Schuldentilgungskasse hat zum Voraus 3 und je nach Bedürfniß bis zu 5 Millionen Schweizer-Franken in den Amtsbezirken des Oberlandes: Frutigen, Oberhasle, Interlaken, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zu 5 Prozent anzulegen, wovon jährlich 1½ Prozent zur Tilgung des Kapitals verrechnet und verwendet werden sollen. Diese ausschließliche Bestimmung wird dem Oberland auf die Dauer von 30 Jahren garantirt."

Durch die neue Verfassung erhielt das berner Volk unmittelbare Wahlen in den Großen Rath, Integralerneuerung aller Behörden je zu drei Jahren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Regierungsrathes, Geschwornengerichte für Preß- und Criminalvergehen, und endlich auch das Mittel permanenter Revolution in der Bestimmung, daß auf das Begehren von 8000 Bürgern jeweilen das Volk angefragt werden müsse, ob es eine Verfassungsänderung wolle. Am 14. Heumonat wurde die Verfassung vollendet und nach Weyermanns, des Pfarrer-Freischärlers Entwurfe mittelst folgender Proclamation dem Volke bekannt gemacht:

„Mitbürger! Den in Eurem Auftrage ausgearbeiteten Verfassungsentwurf legen wir Euch hiemit auf den nächsten 31. Heumonat, an einem ohnehin durch die Einführung der bisher geltend gewesenen Staatsverfassung dem bernischen Volke lieb gewordenen Jahrestage, zur Annahme oder Verwerfung vor.

Es war unsere Absicht, durch diese unsere Arbeit dem in zahlreichen Petitionen ausgesprochenen Volkswillen so viel möglich ein Genüge zu thun. Und mancher von Euch ausgesprochene, aber in diesem Entwurfe unerfüllt gebliebene Wunsch wird später durch die Gesetzgebung und die vollziehende

Staatsgewalt zweifelsohne noch volle Befriedigung finden. Wir wollten der öffentlichen Wohlfahrt eine festere, breitere Grundlage legen und der Freiheit heilige Garantieen zusichern; wir wollten Keime in's Volksleben hineinpflanzen, die in der Zukunft, von höher Bildung gepflegt, zum kräftigen Baume heranwachsen sollen.

Ihr waret bis dahin durch verschiedenartige Interessen getrennt; die Ungleichheit der Vertheilung der öffentlichen Lasten war seit longer Zeit der leidige, in unser so reich gesegnetes Land geworfene Zankapfel. Wir setzten uns zum Ziele, diese materiellen Angelegenheiten möglichst befriedigend auszugleichen, die bisher getrennt gebliebenen Landestheile im höhern Nationalgefühle zu einigen. Haben wir das uns vorgestellte Ziel erreicht? Die Beantwortung auch dieser Frage stellen wir nun getrost Euerem Entscheide anheim.

Mitbürger! Der gegenwärtige Augenblick ist so ernst, so folgenreich. Wir schicken uns jetzt an, über das Wohl oder Wehe unseres theuern Vaterlandes zu entscheiden. So möge denn Jeder von uns vor Gott und seinem Gewissen redlich und getreulich das Werk prüfen, das wir Euch nun vorlegen. Alle wollen wir den Blick über die engen Schranken der Dorfschaften, Amtsbezirke und Landestheile erheben und unverrückt die allgemeine Wohlfahrt unseres Landes in's Auge fassen! Gewitterwolken, die immer schwerer und finsterer sich zusammenziehen, drohen über unsere schweizerischen Vaterlande sich zu entladen. Möchten wir beim nahenden Sturm ein sicheres Obdach im neuerbauten Hause haben! Mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt, konnten wir unsere Stellung in den Reihen der eidgenössischen Kantone nicht mit dem Nachdrucke behaupten, wie es für Bern sich geziemt; unsere Brüder sehen sich ängstlich nach uns um! Ja, bald werden wir wieder eintreten in die Reihe als ein starkes, freiheitsliebendes Volk!

Mitbürger! Zur Hoffnung, daß wir einer schönen Zukunft entgegengehen, berechtigt uns Euere in den letzten Monaten bewiesene ruhig ernste, würdige Haltung. Ein Volk, das in solchen Zeiten sich selbst zu beherrschen und den Versuchungen, die Bahn gesetzlicher Ordnung zu verlassen, so entschieden zu widerstehen weiß, ist des höchsten irdischen Gutes, der Freiheit, würdig!

Aber wer könnte in Zeiten, wo die Wohlfahrt eines ganzen Volkes in Frage steht, so undankbar sein, daß er mit inniger Andacht sein Gemüth nicht zu Dem erhöbe, der die Schicksale der Völker mit allmächtiger Hand leitet? Wie gütig hat sich Gott immerdar gegen uns erzeigt, auch hierin, daß er uns die Wahl unserer Verfassung und Regierungsform als eine Wohlthat zuläßt, deren so viele Völker zur Stunde noch entbehren! O daß

wir dieses Glückes, dieses Vorzuges würdig bleiben möchten! Gott segne und erhalte unser Vaterland!

Bern, den 14. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes:

Der Präsident: Alexander Funk.

Die Secretäre: Migy. Revel. Stämpfli. Kistler."

Den Schluß der Verfassungsverhandlungen machte ein Festessen unter freiem Himmel. Der Volksverein, zum Voraus der Annahme der Verfassung sicher, ordnete auch für den ganzen Kanton die Festlichkeiten an, welche derselben folgen mußten. Die „Berner Zeitung" veröffentlichte ein Rundschreiben der Volksvereinssection von Bern an ihre Schwestersectionen des Kantons, worin denselben Kenntniß gegeben wird: „sie habe in ihrer letzten Sitzung den einmüthigen Beschluß gefaßt, auf den nicht zweifelhaften Fall, daß die Verfassung am 31. dieses angenommen werde, diesen Volkstag durch angemessene Feierlichkeit zu verherrlichen. Zu diesem Zwecke soll in Bern geschossen, die große Schanze beleuchtet und im Schützenhaus ein großes Nachtessen gehalten werden. Die Landestheile hingegen haben allgemeine Signalfeuer, vorzüglich auf dem Stockhorn im Oberland, auf dem Bontigerhubel im Mittelland und auf der Meglinger Höhe im Seeland zu errichten und am Abend um 9 Uhr, nachdem die Kunde allwärts hingelangt sein möge, auf den sichtbarsten Höhepunkten die Freudenfeuer zugleich aufsteigen zu lassen."

Der Volksverein von Bern empfahl überhin, die Verfassung recht zu verbreiten, das Volk auf die Wohlthaten derselben aufmerksam zu machen und auf den 26. Heumonat Versammlungen zu halten, um das Volk überall gut zu stimmen. „Jetzt keine Mühe gescheut; die Verwerfung der Verfassung wäre ein kaum berechenbares Unglück für den Kanton Bern wie für die Eidgenossenschaft." Schon jetzt mahnte das Centralcommittee, für einen tüchtigen neuen Großen Rath zu sorgen. Das Schreiben, von Stämpfli unterzeichnet, endigte mit den bedeutungsvollen Worten:

„Sobald der Kanton Bern auf diese Art solid und freisinnig sich constituirt haben wird, ist es dann an der Zeit, daß der bernerische Volksverein über die Gränzen seines engern Vaterlandes auf eidgenössischen Boden übergehe und hier einen allgemeinen schweizerischen Volksverein anzustreben suche, der nach unserer Ansicht das einzige Mittel ist, die so dringende Reform in unsern Bundesverhältnissen allmälig durchzuführen. Alles Heil muß hier von Unten, vom Volke kommen, von Oben ist es nicht zu erwarten."

Der Regierungsrath beschloß, nicht nur überallhin, wo es begehrt würde, Kanonen zum Freudenschießen, sondern auch aus den Forsten Holz zu Freudenfeuern unentgeltlich abzureichen. Die Verfassung wurde von 34,079 angenommen, von 1257 verworfen. Die Zahl der Annehmenden im Verhältniß zu 80,000 stimmfähigen Bürgern war gering, sogar geringer als die Zahl Derjenigen, welche am 1. Hornung gegen die Regierung gestimmt hatten. Dessen ungeachtet erließ Stämpfli folgendes Schreiben an alle Volksvereine:

„Werthe Mitbürger! Freisinnige Männer aus verschiedenen Landestheilen haben sich das Wort zu einer Tauffeier der neuen Verfassung gegeben auf den Fall, daß solche angenommen werde. Da diese Bedingung auf so glanzvolle Weise in Erfüllung gegangen, so laden nun die Freisinnigen des Oberlandes ihre Mitpatrioten des Mittellandes, Emmenthales, Oberaargaus, Seelandes und Jura auf Sonntag, den 9. dieses Monats, nach Interlaken zu dieser Feier ein. Das große und freudenvolle Ereigniß ist eines solchen Festes werth und der bernische Volksverein darf bei demselben nicht zurückbleiben. Daher ladet der Centralausschuß sämmtliche Vereinssectionen ein, an dem Feste zu Interlaken zu erscheinen. Ueber den Festfreuden und der herrlichen Natur des Oberlandes werden die vaterländischen Angelegenheiten, und namentlich diejenigen, welche unsere nächste Zukunft beschäftigen, nicht vergessen werden: ein Grund mehr zum zahlreichen Erscheinen an dem Feste. Zur Nachricht für Diejenigen, deren Weg über Bern führt, zeigen wir an, daß die Abfahrt von Bern Punkt 5 Uhr stattfindet. Versammlungsort in Bern: Gasthof zum Bären. Empfanget unsere vaterländischen Grüße!

Bern, den 4. Augstmonat 1846."

Die Festfahne an dieser Verfassungstauffeier trug die Inschrift: „Es lebe die Verfassung von 1846. Ausweisung der Jesuiten. Bundesrevision." Pfarrer Weyermann nahm die Taufe der Verfassung vor und stellte ihr die Nativität oder verkündigte dem Volke, was aus dem Kinde werden würde. Schon jetzt bezeichnete er einen „neuen Schweizerbund" als Bräutigam des Kindes. An Reden und Trinken und Schießen fehlte es nicht. Die Wahlen für den Großen Rath am 17. Augstmonat sicherten dem Volksvereine den Sieg. Schultheiß von Tavel, obwohl er zu den Freischärlern übergegangen, war nicht in den Verfassungsrath gewählt worden, wurde auch nicht in den Großen Rath gewählt. Als er nachträglich in Steffisburg gewählt wurde, lehnte er ab. Schultheiß Neuhaus hatte noch in Biel mit Dreien seines Namens die Verfassung verworfen und reiste dann nach Deutschland. Er war im Jahre 1841 in zwölf Bezirken, für den Verfassungsrath 1846 noch in zweien gewählt, jetzt hatte er im ganzen

Kanton keinen Kreis mehr für sich. Am 12. Augstmonat stieß in Bern Regierungsrath Weber, Centralpolizeidirector, an Alexander Funk, Präsident des Verfassungsrathes. Funk behauptete geflissentliches Anstoßen, Weber leugnete es. Da sprach Jener: „Meinen Aussagen wird Jedermann Glauben beimessen, den Eurigen Niemand." Weber versetzte ihm hierauf eine solche Ohrfeige, daß Funk bewußtlos niedersank. Karlen, auch ein Freischärler, wollte seinen Freund rächen, eilte dem Weber einige Stunden darauf nach und versetzte ihm einen Schlag auf den Hinterkopf, welchen Weber erwiederte, so daß beide bluteten; ein Landjäger trennte sie. Funk klagte vor den Gerichten als über ein „Attentat gegen den Präsidenten des Verfassungsrathes" und drohte ihm mit einem „Volksgerichte, das nicht nach Formen, sondern nach seinen Gefühlen handeln" würde. Der Volksverein forderte die Einstellung Webers als Centralpolizeidirector. Dieser erklärte sich selber als eingestellt und die Mehrheit des Regierungsrathes begnügte sich damit. Auch dieser Weber, der Gesandte der Jesuitenaustreibungssendung in die radikalen Kantone, wurde nicht in den Großen Rath gewählt. Am 27. Augstmonat kam der neue Große Rath zusammen. Seine Wahlen in die neue Regierung beurkundeten seinen Geist. Gewählt wurden 1) Funk, Präsident, 2) U. Ochsenbein, 3) Fürsprech Stämpfli, 4) Dr. Schneider, 5) Schneider von Nidau, 6) Xaver Stockmar, 7) Hauptmann Immer von Thun, 8) Alb. Jaggi, 9) Cypr. Revel. Zum Präsidenten des Regierungsrathes wurde im ersten Scrutinium Funk mit 148 Stimmen erwählt (absolutes Mehr 101). Ochsenbein hatte neben ihm 40 Stimmen. Auch das Obergericht wurde mit Männern des Volksvereins besetzt. Am 28. Augstmonat traten der alte Große Rath und die Regierung von Neuhaus ohne Sang und ohne Klang ab. Sie verschwanden. Die neue Regierung begann ihr Wirken damit, daß sie dem Großen Rathe die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts an Jakob Robert Steiger empfahl und schon am 31. Augstmonat die Verweisung des Dr. Wilhelm Snell, Schwiegervater von Stämpfli, aufhob. Der Große Rath gab seinen Antritt in folgender Weise kund:

„Mitbürger! Der von Euch erwählte neue Große Rath ist am 27. Augstmonat zusammengetreten und hat sofort seine Constituirung sowie diejenige des Regierungsrathes vorgenommen, indem er seine Präsidenten, die Mitglieder des Regierungsrathes und dessen Präsidenten und die Directoren erwählte. Hierauf hat er heute mit dem neuen Regierungsrathe von den abtretenden Behörden die Staatsverwaltung übernommen. Die Pflichten, welche die neuen Behörden damit auf sich geladen, die Erwartungen, welche das bernische Volk von diesen hegt, sind groß. Der Große Rath wie der Regierungsrath haben den festen Willen, dieselben, so weit es in ihren Kräften liegt, zu erfüllen. An Euch, Mitbürger! ist es, sie hierin zu

unterstützen; nehmet fleißig Theil an der Sache des Vaterlandes und wachet mit für die Freiheiten, die Rechte und die Ehre des Volkes; dann werden wir glücklich und stark sein und Gott, der Erhalter aller Dinge, wird uns schützen und segnen.

Gegeben in Bern, den 28. Augstmonat 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident: Niggeler."

Der erste Gesandte an die Tagsatzung, Anton von Tillier, wurde bestätigt, aber an die Stelle des Obersten Steinhauer, des Busenfreundes von Neuhaus, wurde Ulrich Ochsenbein, Feldherr der Freischaaren, an die Tagsatzung nach Zürich gesendet, welche ihn im Jahre zuvor aus dem eidgenössischen Generalstabe gestrichen hatte. So war also die Herrschaft von Neuhaus zu Ende. Er zog sich in eine Drahtzieherfabrik zu Biel zurück und lebte dort verborgen, bis er im Jahre 1848 in den schweizerischen Nationalrath gewählt wurde. Aber bald darauf starb er unter fürchterlichen Schmerzen am Magenkrebse. Sein Regierungssystem, das der Gewaltthat und Willkür, ging aber mit Neuhaus und seiner Regierung nicht unter, vielmehr wurde es durch seine Nachfolger Stämpfli und Ochsenbein, die Häupter des Freischaarenthums, welches sich in die Volksvereine umgestaltet hatte, neu befestigt. Die Lebensaufgabe, welche sich Neuhaus als Staatsmann vorgesetzt, die Eidgenossenschaft durch Unterdrückung der katholischen Stände in einen Einheitsstaat durch Gewaltmaßregeln umzugestalten, ward von seinen Nachfahren mit neuem Eifer aufgenommen und zum Ziele geführt. Bern blieb der Vorkämpfer der Revolution: nur der Fahnenträger hatte gewechselt. Was Ochs im Jahre 1798 begonnen, sollte Ochsenbein im Jahre 1847 vollenden.

Die Umgestaltung in Bern war übrigens für die Revolutionspartei in der Schweiz nur in so weit ein Gewinn, daß sie nun auch in ihrer rohesten Art überall auftreten durfte und sich nicht allzu sehr an „legale Formen" binden mußte, und daß sie einen neuen Aufschwung in der ganzen Schweiz nahm und ihrer Sache sicher wurde. Es fehlten ihr jedoch immer noch drei Stimmen im Saale der Tagsatzung, um sagen zu können, sie habe nicht nur dem Wesen, sondern auch der Form nach die Gewalt in ihren Händen und könne dieselbe verwenden da, wo man wage, ihr Halt rufen zu wollen.

# Dritter Abschnitt.

## Der Uebertritt der Kantone Graubünden, Genf und St. Gallen zur Partei der Gewalt.

Es fehlten noch die Stimmen von Graubünden, Genf und St. Gallen. Zwei davon hoffte man durch die Wahlen zu erhalten, eine erzwang man mit Gewalt.

Der Kanton Graubünden ist der eigenthümlichste aller Schweizerkantone. Nach der Zählung von 1850 hat er 51,855 Protestanten und 38,339 Katholiken. Die ganze Bevölkerung ist in drei Bünde eingetheilt, in den grauen Bund, den Gotteshausbund und den obern Bund. In der Regierung ist jeder Bund mit einem Mitgliede vertreten. Es ist darum die kleinste Regierung in der Schweiz. Die Bünde sind in Hochgerichte eingetheilt, welche ihre Abgeordneten in den Großen Rath wählen und ihnen Aufträge und Vollmachten mitgeben. Alle Gesetze und wichtigen Beschlüsse des Großen Rathes müssen auf die Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung ausgeschrieben werden und treten erst dann in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Gemeinden förmlich angenommen worden sind. Eine Abänderung der Verfassung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der Gemeinden erfolgen. Der Große Rath, die Regierung und alle Behörden werden alle Jahre neu gewählt. Die Verfassung hat also die unumschränkteste Demokratie zur Grundlage, und dennoch überlebte sie alle andern Verfassungen der Schweizerkantone seit dem Jahre 1815 bis zum Jahre 1847. Diese Dauer hatte sie vorzüglich der Vorschrift zu verdanken, daß sie nur durch zwei Dritttheile der Gemeindemehren konnte abgeändert werden. Während in andern Kantonen dem Radikalismus die Verfassungen zu wenig demokratisch waren, so war ihm die Verfassung des Kantons Graubünden viel zu demokratisch. Unabläßig arbeitete er daran, die Regierungsgewalt zu verstärken und mehr zu centralisiren, die Befugnisse der Hochgerichte und

Gemeinden zu schmälern, das Gerichtswesen mehr den juristischen Begriffen anzupassen und namentlich auch das nach Confessionen getrennte Schulwesen paritätisch zu machen. Es war ihm jene Bestimmung hinsichtlich der Verfassungsabänderung jederzeit im Wege und deßwegen versuchte er es mehr als ein Mal, die Gemeinden zu veranlassen, daß sie der einfachen Mehrheit ihre Gewalt abtreten möchten. Umsonst. Nunmehr betrat der Radikalismus einen andern Weg. Um der neuen Aufklärung die Bahn in die rauhen Gebirgsthäler Graubündens zu öffnen, schuf er, von einigen ihrer Kirche untreuen Katholiken unterstützt, einen paritätischen Erziehungsrath und übergab ihm die Aufsicht über das gesammte Schulwesen. Dieses war ein tiefer Eingriff in das Wesen der Verfassung. Nirgends grundsätzlicher, als in Graubünden, waren die Confessionsangelegenheiten geschieden; für die katholischen sorgte der Bischof von Chur und das sogenannte Corpus catholicum, welches aus den katholischen Mitgliedern des Großen Rathes bestand. Die Schulen gehörten ausdrücklich sowohl in das Bereich derselben, als in dasjenige der Gemeinden. Denn in Graubünden huldigte man früher weder grundsätzlich noch thatsächlich dem Wahnsinne, daß die Erziehung, der Unterricht und die Schulen nicht Confessions- und Gewissensache wären. Der Radikalismus erst suchte diesen Aberwitz zur Geltung zu bringen. Die Veränderung eines Grundverhältnisses sowohl der beiden Confessionen als der drei Bünde und der Gemeinden konnte natürlich keine, nicht einmal äußere rechtliche Giltigkeit bekommen, außer mit Zustimmung der Gemeinden. Kein wichtiger Beschluß, kein tiefeingreifendes Gesetz konnte je von dem Großen Rathe gefaßt werden. Die Aufstellung einer neuen Kantonsbehörde war zudem, nach der Natur der Dinge und nach dem Wortlaute aller Verfassungen, eine reine Verfassungsfrage. Sie konnte demnach in Graubünden ohne Zustimmung von zwei Dritttheilen der Gemeinden nicht in Kraft treten. Der Radikalismus aber setzte sich über alles dieses weg. Der Protestantismus war sein hilfreicher Diener. Mit einfacher Mehrheit beschloß der Große Rath diese Verfassungsänderung und nannte sie eine Verordnung, welche der Sanction durch die Gemeinden gar nicht bedürfe. Wohl protestirte der Bischof, das Corpus catholicum, wohl waren die Katholiken unzufrieden damit. Allein sie handelten nicht mit derjenigen Eintracht, Entschiedenheit und Beharrlichkeit, welche eine Minderheit gegenüber einer Mehrheit in Behauptung eines verletzten Rechtes einzig zum Ziele führen kann. Die Verordnung von 1843 über das Erziehungswesen wurde vollzogen und kirchenfeindliche Katholiken nahmen die Wahl in diese Behörde an. Wie die protestantische Mehrheit in dieser Angelegenheit sich dem Radikalismus hingegeben hatte, so ging sie auch in den eidgenössischen Streitfragen, welche ebenfalls confessioneller Art waren, mit demselben Hand in Hand. Dieses

ist bei der Frage der aargauischen Klöster und der Jesuiten so geschehen. Landammann Johann Rudolph Brosi war der fast beständige Gesandte von Graubünden. So lange Neuhaus an die Tagsatzung kam, war er dessen eigentlicher Adjutant. Mit einer ziemlichen Beredtsamkeit verband er eine schlangenartige Gewandtheit und verstand es sehr gut, seine Instruction so zu deuten, daß sie zu den Anträgen des Radikalismus paßte. Der Kanton Graubünden ist einer derjenigen, welche in eidgenössischen Angelegenheiten keine eigene selbstständige Bahn verfolgt, sondern der Leitung von Zürich sich hingibt. Es mögen sehr wenige Männer dort gewesen sein, welche die eidgenössischen Angelegenheiten und Verhältnisse kannten; um so größeren Einfluß übten darum Diejenigen bei den daherigen Berathungen in den Behörden, welche sich etwas tiefer in dieselben eingelassen und hineingelebt hatten. Brosi's Wort war darum entscheidend in Graubünden. Uebrigens muß man den Katholiken Graubündens das Recht widerfahren lassen, daß sie, etwa mit Ausnahme des auf Deutschlands Universitäten in den Geist des Radikalismus eingeweihten Aloys Latour, des Neffen des Obersten Latour, welcher den Schweizern das erste Mal in der Geschichte von Papst Pius IX. den Vorwurf der Treulosigkeit zuzog, wie Ein Mann zusammenhielten, sich von den Vorstellungen Brosi's nicht verführen ließen, sondern sich an den Bundesvertrag, an ihren Bischof und ihre Kirche, sowie an die bundestreuen Stände sowohl in der Angelegenheit der Klöster, als auch der Jesuiten anschlossen. Allein die radikal-protestantische Mehrheit des Großen Rathes von Graubünden folgte ihrem Führer Brosi und achtete nicht auf das verletzte Rechtsgefühl und die Sympathieen ihrer katholischen Mitbürger. Wie überall, wo die Protestanten in Mehrheit sind, ließen sie die Katholiken ihre Uebermacht und Gewalt empfinden. So stimmte Graubünden schon im Jahre 1846 zu Zürichs Antrag und somit zur Auflösung der katholischen Schutzvereinigung. Die zehnte Stimme war also gewonnen. Die eilfte oder diejenige von Genf erreichte man durch Gewalt.

Die Regierung, der Große Rath und die Gesandtschaft von Genf wollten zu der gewaltthätigen Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und im Jahre 1846 auch zu der von Zürich beantragten Auflösung der Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis nicht Hand bieten. Darob ergrimmten die Radikalen und beschlossen den Sturz der Regierung von Genf. Unglücklicher Weise bot sich noch eine andere Kraft zur Ausführung dieses revolutionären Beschlusses, eine Kraft, deren Wirken erst später recht durchschaut wurde. Die Wahrheitstreue befiehlt mir, auch diese zu enthüllen.

Die Regierung von Genf, meistens aus der hohen Aristokratie genommen, hatte in religiöser Beziehung eine methodistische, streng calvinistische Richtung.

Sie war mit dem Bischofe von Genf und Lausanne im Zwiste wegen der Pfarrerwahl von Genf und hatte sogar den von ihm gewählten Pfarrer Marilley durch Polizeigewalt von Genf entfernt. Sie war im Verdacht, einen von den protestantischen Geistlichen gestifteten Verein zu unterstützen, welcher zum Zweck hatte, durch alle Mittel die Katholiken zu unterdrücken und für die protestantische Kirche zu gewinnen. Die Mitglieder dieses Vereins hatten sich verbunden, den Katholiken keinen Verdienst zukommen zu lassen, sie nicht in Dienst aufzunehmen, Nichts bei ihnen zu kaufen und so ihnen die Niederlassung in der Stadt Genf unerträglich zu machen u. s. w. Obwohl die Regierung in der Angelegenheit der Jesuiten den Pfad des Rechtes nicht verließ und ihrer confessionellen Neigung keinen Einfluß auf ihre Stimmgebung in der Tagsatzung zuließ, so wurde sie von den Katholiken in Genf doch nicht geliebt, sondern mit Mißtrauen angesehen. Die Gesandtschaft von Sardinien, vermuthlich im Auftrage ihres Cabinetes, unterhielt dieses Mißtrauen. Sie war in vielen Beziehungen mit Genf, weil der größte Gebietstheil des Kantons aus sardinischen Gemeinden besteht, welche im Jahre 1815 dem Kanton Genf einverleibt worden waren. In einem von dem wiener Congreß genehmigten Vertrage war die Aufrechthaltung der katholischen Religion in jenen Gemeinden durch einläßliche Bestimmungen bedungen worden. Ungern sah ich dieses Bemühen der sardinischen Gesandtschaft und mochte wohl auch glauben, der neue Bischof von Genf und Lausanne, Stephan Marilley, welcher an die Stelle des am 8. Christmonat verstorbenen Peter Tobias Jenni getreten war, möchte, in Erinnerung an seine polizeiliche Wegführung von Genf, der Regierung nicht sehr, hingegen um so mehr der sardinischen Gesandtschaft gewogen sein, welche seine Wahl entgegen dem Willen der ersten Magistrate von Freiburg, welche sich für den Herrn Stadtpfarrer Aeby von Freiburg, den Vorkämpfer gegen den Radikalismus in Freiburg, verwendet hatten, bei Rom betrieben hatte. Umsonst hatte ich mich als Präsident des am 31. Jänner 1842 in Luzern aufgestellten Centralcommittee's bemüht, mit angesehenen Katholiken Genfs in unmittelbare Verbindung zu treten, umsonst hatte ich Einladungen zu den Vereinigungen der Katholiken in Zug und in Schwyz nach Genf gesendet, es war mir unmöglich, dort irgend einen Einfluß zu gewinnen. Es bestand zudem in Genf ein Blatt, „katholische Schildwache" (**sentinelle catholique**), welches ohne Hehl die revolutionären politischen Bestrebungen förderte, indem es sie in religiösem Schimmer erscheinen ließ. Das erregte meinen vollen Unwillen, welchen ich endlich am 5. Weinmonat 1846 dem hochwürdigsten Bischofe in einer Zuschrift ausdrückte. Herr Marilley hatte mir in Luzern einen Besuch gemacht und ich gewann ihn lieb, obwohl er in dem Rufe war, den Jesuiten nicht sehr gewogen zu sein. Darum wagte

ich die Bitte an ihn, doch den Katholiken in Genf den Wink zukommen zu lassen, daß sie sich vor den Schlingen der Radikalen hüten sollen. Der Prälat antwortete mir schon unterm 7. Weinmonat in französischer Sprache:

„Es ist in der That zu bedauern, daß die Katholiken von Genf nicht einen oder zwei Abgeordnete an die katholische Vereinigung in Schwyz gesendet haben. Ohne die eigentlichen Gründe dieser Abwesenheit zu kennen, kann ich Sie, Herr Schultheiß, versichern, daß die katholische Bevölkerung von Genf mit der Urschweiz übereinstimmt und ihren Bemühungen, unser theures Vaterland vor dem abscheulichen Joche der radikalen Gottlosigkeit zu bewahren, ihren Beifall gibt. Niemals wird diese Bevölkerung den Radikalen ihre Unterstützung leihen."

Im gleichen Briefe sprach der Bischof die Zuversicht aus, die Katholiken werden „einmüthig die verfassungsmäßige Autorität vertheidigen und ihren Beschlüssen Achtung verschaffen"; er habe der Geistlichkeit die Weisung ertheilt, ihre Anvertrauten „unter das Banner der Religion, der Gerechtigkeit und der Ordnung zu vereinigen." Er ließ auch die Erwartung durchblicken, daß sich die Regierung in Genf halten werde. Seine Erwartung wurde nur zu bald getäuscht. Am 4. Herbstmonat 1846 hatte die Tagsatzung die Abstimmung über die Auflösung der Schutzvereinigung der katholischen Stände vorgenommen. Genf behielt sich das Protokoll offen und berichtete an seine Regierung. Diese berief auf den 23. Herbstmonat den Großen Rath außerordentlich zusammen und machte ihm den Antrag:

„1) Das Tagsatzungsprotokoll durch Nichtbeitritt zu dem Antrage von Zürich zu schließen;

2) dem h. Vorort den Wunsch zu eröffnen, eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, welcher folgende Anträge unterlegt werden sollen:

a) diejenigen Kantone, welche auf ihrem Gebiete einen feindlichen Einfall in einen andern Kanton entweder selbst organisiren, oder durch andere sich organisiren lassen würden, dafür verantwortlich zu erklären;

b) temporär dem h. Vororte eidgenössische Repräsentanten beizugeben;

c) endlich, nach Ertheilung dieser Garantieen, beide Separatbündnisse, das vom Jahre 1832 und das von 1846, für aufgehoben und die betreffenden Kantone für Nichtachtung dieses Beschlusses für verantwortlich zu erklären."

Ueber diesen Antrag dauerte die allgemeine Berathung zwei Tage, wonach dann eine gemischte Commission niedergesetzt wurde. Die Commission theilte sich in zwei Hälften, die radikale wollte Beitritt zu dem zürcherischen

Antrage, die conservative veränderte die Anträge des Staatsrathes in folgender Weise: „1) das Protokoll zu schließen und einstweilen sich dem Antrage Zürichs auf Auflösung des Sonderbundes nicht anzuschließen; 2) von dem Vorort die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu verlangen, damit Maßregeln getroffen würden, um durch alle Mittel, die in den Gränzen des Bundesvertrages vorgeschlagen werden könnten, die Aufrechthaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft zu sichern; namentlich die vollständige Ausführung der Beschlüsse gegen die Freischaaren und Bestimmung der Verantwortlichkeit der Kantone, die in Zukunft einen feindlichen Einfall in einen andern Kanton sich organisiren ließen; 3) den Sonderbund erst, nachdem Maßregeln in obigem Sinne getroffen wären, als aufgelöst zu erklären und die Sonderbundsstände für die Nichtbeachtung des Beschlusses verantwortlich zu machen." In der Sitzung selber wurde von Pons der Antrag gestellt, den Sonderbund aufzulösen, aber zugleich dem Vororte die Vollziehung der Beschlüsse gegen die Freischaaren zu empfehlen. Senn stellte den Antrag, der Sonderbund solle aufgelöst werden, sobald die Beschlüsse gegen die Freischaaren völlig vollstreckt seien. Diese beiden Anträge wurden, der erste mit 93 gegen 47, der zweite mit 79 gegen 62 Stimmen verworfen. Hierauf verließ die radikale Minderheit den Sitzungssaal und der Große Rath erhob obigen Commissionalantrag zum Beschlusse.

Schon bei dem Bekanntwerden des staatsräthlichen Antrages stieß die radikale Partei einen Schrei des Abscheues und der Wuth aus. Unverholen wurde der Regierung von Genf ihr Ende verkündet. Am meisten empörte sich die Freischaarenpartei über die Vermessenheit, dem Vororte eidgenössische Repräsentanten beigeben zu wollen. Vermuthlich wirkte bereits die Furcht vor dieser Partei bei der Commission, daß sie den Antrag nicht mehr unverdeckt bringen durfte. Die aus dem Saale gelaufenen Mitglieder des Großen Rathes eilten, in dem Quartiere St. Gervais einen Aufstand zu organisiren. Den 4. Weinmonat, Morgens 9 Uhr, bildeten sich daselbst Gruppen, welchen die Großrathsverhandlungen aus einem radikalen Blatte vorgelesen wurden. Man beschloß, auf Nachmittags 3 Uhr eine Volksversammlung zu veranstalten, um eine Protestation gegen die Schlußnahme des Großen Rathes durch sie zu erlassen. Montag Nachmittags 1 Uhr, den 5. Weinmonat, wurde in dem Tempel zu St. Gervais eine abermalige Volksversammlung gehalten, an welcher James Fazy, Mitglied des Großen Rathes, das Wort führte und eine Protestation annehmen ließ, worin der Großrathsbeschluß geradezu als verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde. Zugleich wurde ein Ausschuß von 25 Mitgliedern, mit dem Rechte der Selbstergänzung, zur Wahrung der „Rechte des genfer Volkes" aufgestellt, er hieß „constitutionelle Commission." Am 5. Abends fand im gleichen

Tempel abermals eine Volksversammlung statt, wo schon unter dem Geschrei „Freiheit oder Tod!“ die Bewaffnung von 300 Mann beschlossen wurde. Mittlerweile bot auch die Regierung Truppen auf, sowohl vom Lande als von der Stadt. Viele Freiwillige, vornehmlich aus der Stadt, eilten zu ihrem Schutze herbei. Ein Schreiben aus Genf nach Basel sagte: „Wir sind stark in der That, stark durch die öffentliche Meinung, welche besser ist als je, und wir hätten nicht die geringste Besorgniß, wären nicht die waadtländischen Spießgesellen, die seit lange wüthend sind gegen uns und unsern Untergang wünschen.“ Hätte die Regierung die gute Stimmung benützt und sofort mit bewaffneter Gewalt die Aufrührer ergreifen lassen, der Sieg würde ihr schwerlich entgangen sein.

Es scheint, den 6. Weinmonat habe man sich gegenseitig in militärische Fassung gesetzt. Abends 7 Uhr hörte man einen Knall in St. Gervais — das Zeichen des Ausbruchs. Gleich darauf rückten die Aufrührer, als Freischärler in Blousen, an und besetzten die Brücke am äußersten Ende gegen die Großstadt, verrammelten den Durchgang und bewachten das Ufer von St. Gervais oder der Kleinstadt. Statt Gewalt anzuwenden, schickte die Regierung Nachts 11 Uhr eine Abordnung an die Aufrührer mit der Aufforderung, sich zurückzuziehen. Die Aufrührer gehorchten nicht und errichteten Barrikaden. Der Staatsrath erließ folgende Proclamation:

„Genfer, werthe Mitbürger!

Aufeinanderfolgende Volksversammlungen haben Allarm unter das Volk gebracht. Die in denselben gefaßten Beschlüsse vernichten die Herrschaft der Gesetze und sind unverträglich mit der Existenz einer regelmäßigen Regierung. Einen Großrathsbeschluß nichtig erklären — eine sogenannte constitutionelle Commission aufstellen — die Beschlüsse einer Minderheit ohne Mandat, die sich an die Stelle der vom Volk erwählten Mehrheit setzt, mit dem Aufruf zu den Waffen zu begleiten — die Einführung von Fremden bei Berathung unserer Kantonalinteressen — das heißt alle schützenden Rechtsformen mit Füßen treten, das heißt die Anarchie proclamiren. Zu einer gesunden Prüfung der von den verfassungsmäßigen Gewalten gefaßten Beschlüsse wollten wir den durch perfide Einflüsterungen Verführten Zeit lassen. Allein nach dem, was geschehen und wir soeben erwähnt, sind uns andere Pflichten auferlegt. — Genfer! Hört die Stimme der frei von Euch zur Leitung der Geschäfte berufenen Magistraten, und der Staatsrath, stark durch die Unterstützung seiner Mitbürger, sowie überzeugt von ihrem Vertrauen, wird die Staatseinrichtungen, welche die genfer Nation sich gegeben hat, aufrecht zu erhalten und jeden Versuch auf deren Sturz zu unterdrücken wissen. Gebe Gott, der so sichtbar immer unsere Republik beschützt hat, daß die Gesin-

nungen für Einigkeit und Eintracht, welche allein ihr Glück zu sichern vermögen, in ihre Mitte zurückkehren.

Genf, den 6. Weinmonat 1846.

Im Namen von Syndik und Staatsrath:

Le Fort, Staatsschreiber."

Am 7. den ganzen Morgen unterhandelte der Stadtrath von Genf gleichsam als Mittler zwischen Regierung und Aufruhr mit den Aufrührern. Diese setzten als Bedingung der Waffenniederlegung eine unbedingte Amnestie, der Staatsrath verweigerte sie. Es wurde noch eine Frist zur Unterwerfung gegeben. Die Aufrührer benützten sie zur Barrikadirung. Wie ein Reisender, welcher am gleichen Tage von Genf nach Lausanne reisete, mir mündlich und schriftlich bezeugte, strömten waadtländische Freischärler ihnen zu Hilfe. Um 3 Uhr erfolgte der Angriff. Die Barrikaden wurden von den Kanonenschüssen sofort durchbrochen, die Aufrührer schossen aus dem Hôtel des Bergues und aus andern Häusern mit Stutzern auf die eindringenden Truppen. Die Artillerie, obwohl sie bis 5¼ Uhr feuerte, scheint nicht den Befehl gehabt zu haben, die Burg der Aufrührer, das Hôtel des Bergues und die Häuser am Quai des Bergues zusammen zu schießen, weil, wie ein ächt genferischer Bericht meldet, „das Hotel auf Actien gebaut ist und viele Genfer mit ihrem Gelde dabei betheiligt sind." Es ist begreiflich, daß auch die Milizen stutzig wurden, da die Artillerie von Bell-Air sie nur mit ihrem Donner, aber nicht mit ihren Kugeln unterstützte. Die Nacht machte dem Kampfe von dieser Seite ein Ende. Auf der andern Seite von St. Gervais sollten die Aufrührer durch das nach dem Waadtlande führende Thor Cornavin angegriffen werden. Es gelang dem Obersten Chateauvieux, über den See mit einem Bataillon bis an das Thor vorzudringen; allein bald wurde er schwer verwundet, einige Soldaten getödtet und das Bataillon lief auseinander. Am 8., Morgens 8 Uhr, versammelte sich eine Volksversammlung auf dem Molard; sie war gemischt, beschloß aber einmüthig, die Abdankung des Staatsrathes zu verlangen. Man schickte eine Abordnung an ihn ab, welche bald die Nachricht brachte, der Staatsrath habe abgedankt und seine Gewalt in die Hände des Stadtrathes von Genf niedergelegt. Die Mitglieder des Staatsrathes ergriffen die Flucht. Die Aufrührer blieben unter den Waffen und beschlossen, am folgenden Tage, den 9., eine Volksversammlung auf dem Place Molard zu halten. Um 9 Uhr traten die Aufrührer zusammen und beschlossen auf den Antrag von James Fazy:

„Die nach den guten alten Sitten ihrer Väter zu einem Generalconseil freiwillig versammelten Bürger Genfs haben beschlossen, was folgt:

Der Große Rath ist aufgelöst. — Die Demission des Staatsrathes ist angenommen. — Eine aus 10 Mitgliedern bestehende provisorische Regierung soll allsogleich durch das Generalconseil gewählt werden. — Ein neuer Großer Rath ist auf den 25. Weinmonat einberufen. Die Zahl der Mitglieder ist auf die Hälfte (93) reducirt. — Die Wahlcollegien sind auf drei reducirt: eines für die Stadt, eines für die Gemeinden vom linken See- und Rhoneufer, eines für die Gemeinden vom rechten See- und Rhoneufer. — Die constituirende Gewalt ist diesem Großen Rathe übergeben, um ein Revisionsproject der Verfassung, welches der Sanction des Volkes unterliegt, vorzubereiten. — Die Standescompagnie soll abgedankt werden.

Aller am 7. Weinmonat angerichtete Schaden fällt auf Rechnung des abtretenden Staatsrathes und des Offiziers, der den Oberbefehl über die Regierungstruppen führte."

Mitglieder der provisorischen Regierung wurden: James Fazy, Ludwig Rilliet, Leonhard Gentin, Fr. Bordier, Fr. Janin, Balthasar Decrey, Castoldi, Pons, Roth, Fontanel. Der eidgenössische Oberst Rilliet-Constant wurde zum Obercommandanten aller Truppen ernannt. Von der Volksversammlung eilte J. Fazy in den Großen Rath und forderte dessen Auflösung. Derselbe war gerade in der Berathung über seine Abdankung begriffen. Fazy trat mit einem Spazierstöckchen in den Saal und sprach: „Meine Herren! Im Namen des souveränen Volkes befehle ich Ihnen, den Saal zu verlassen!" „„Meine Herren!"" antwortete der Präsident Rigaud-Constant, „„wir sind eine gesetzlich constituirte Behörde und werden nicht hinausgehen."" Fazy: „Sie wollen also, daß ich Bajonette herbeibringe, um Sie dazu zu zwingen?" „„Mein Herr!"" rief ein Mitglied, „„Sie haben das Wort nicht!"" Der Präsident antwortete, indem er sich niedersetzte: „„Wir weichen nur der Gewalt!"" „In diesem Falle," erwiderte Fazy, „werd' ich sie anwenden!" Er ging hinaus und stürmte mit einem Haufen herein, während Andere die Tribüne besetzten und schrieen: „Zum Tode! Man muß sie erschießen und ihre Köpfe auf die Brücke bringen!" Da gingen die Großräthe, es war ungefähr die Hälfte noch da, auseinander durch den sie verhöhnenden Pöbel. Rilliet erklärte, er habe nur unter der Bedingung die Stelle in der provisorischen Regierung angenommen, daß der Regierung Amnestie gewährt werde. Fazy kehrte sich nicht hieran. Es erließ die provisorische Regierung folgende Antritts-Proclamation:

„Mitten unter den schwierigsten Umständen übernehmen wir aus Liebe zum Vaterlande provisorisch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Mit der Unterstützung aller Bürger vermögen wir Alles zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung; ohne diese Unterstützung vermögen wir Nichts.

Mitbürger aller Meinungen! schaaret Euch um uns im Interesse Aller! Unser Mandat, rein provisorisch, rührt von einer heute auf dem Platze Molard zusammengetretenen allgemeinen Versammlung her. Indem wir uns demnach als provisorischen Rath constituiren, behalten wir die bestehenden Behörden und Verwaltungen bei; wir machen jede derselben verantwortlich für das, was die öffentliche Ordnung und die genaue Vollziehung gegebener Befehle betrifft. Wir beschwören alle Bürger, durch ihre kräftige Unterstützung die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und hierdurch Unglücksfällen vorzubeugen, worunter wir Alle zu leiden hätten. Mitbürger aller Meinungen! hegt Vertrauen zu uns und erwartet ruhig das Ergebniß unserer Beschlüsse, welchen wir mit größter Beförderung obliegen werden.

James Fazy. Louis Rilliet. B. Decrey. J. Fr. Moulinié. Fr. Janin. A. Fontanel. Fr. Bordier. A. L. Pons. J. J. Castoldi. L. Gentin."

Roth scheint abgelehnt zu haben, an dessen Stelle war Moulinié getreten.

Wie bei dem ersten Aufruhr in Luzern im Jahre 1844 verkündigten, mit mehr Glück, die radikalen Blätter zum Voraus, wie es in Genf gehen müsse. Der „Seeländer-Anzeiger", aus dem Kanton Bern, rief:

„Wir hoffen, das genfer Volk werde die Schmach der Verrätherei nicht auf sich laden, wir hoffen, es werde sich, wie seine Brüder, die Waadtländer und die Berner, im Selbstgefühle der Kraft mächtig erheben und das schmähliche Joch, das man auf seinen Nacken setzen will, mit gerechtem Unwillen und Entrüstung von sich werfen, wir hoffen endlich, daß die Geschichte es nicht werde der Gleichgiltigkeit und Entartung bezüchtigen müssen."

In gleichem Tone weissagten auch die andern, zumal bernerische Organe des Radikalismus. Die Staatszeitung von Luzern machte folgende Schlüsse:

„Die Revolution in Genf ist das Werk eines aus allen Nationen zusammengelesenen Pöbels gegen das eigentliche alte Genf. Durch diese Revolution ist nicht nur dessen Macht gebrochen, sondern sein Ansehen ist dahin, und wahrscheinlich für immer. Die Revolution war weiter das Werk nicht einer Volksmehrheit, die im Widerspruche mit ihrer Regierung steht, sondern einer Minderheit, von Volkshaufen, welche größtentheils kein Recht und keine Befugniß hatten, in den genfer Angelegenheiten mitzusprechen. Freischaaren haben an dieser Revolution abermals Antheil genommen; es hat somit trotz des so hoch erhobenen Freischaarenverbotes der Tagsatzung wiederum Landfriedensbruch stattgefunden, und sind Völkerrecht und Bund mit Füßen getreten worden. Die Revolution gelang, weil die Regierung, statt sofort mit Waffengewalt einzuschreiten, mit den Aufrührern parlamen-

tirte und dadurch denselben Zeit gab, sich zu verschanzen und Leute, Waffen und Munition herbeizuziehen. Es ist diese Revolution endlich von der ganzen radikalen Partei mit Jubel begrüßt worden. Jakobinerblätter aus der französischen Revolutionszeit haben keine rasendere Sprache geführt, als dieses in einigen radikalen Zeitungen der Fall war. Sie hat damit auch einmal die Maske der Legalität abgeworfen und als förmliche Revolutionspartei sich prostituirt."

Diese Schlüsse waren vollkommen richtig. Die Kleinstadt St. Gervais, die Geburtsstätte J. J. Rousseau's, ist das Quartier der Arbeiter, welche hier aus allen Nationen zusammengedrängt sind. Richtig bemerkte die baseler Zeitung damals: „Es ist der erste entschiedene Sieg, den die Arbeiterbevölkerung eines Staates, das sogenannte Proletariat, über alle andern Volksklassen, über sogenannte haute-société, bourgeoisie und Landvolk davonträgt. Ganz natürlich wird das Proletariat diesen Sieg zu seinem Nutzen auszubeuten suchen, das heißt die Revolution ist nicht nur eine politische, sie ist eine sociale."

James Fazy war, wie man allgemein und öffentlich sagte im eigentlichen Sinne des Wortes, ein radikaler Habenichts. Man sprach unverholen, er stecke in Schulden bis über die Ohren, ohne daran zu denken, sie bezahlen zu wollen. Wie im Kanton Luzern der sogenannte Läggibauer, mache er alle Forderungen streitig und führe unaufhörlich Prozesse. Dabei nahm er einen amerikanischen Namen an, vertheidigte den Grundsatz religiöser Freiheit in amerikanischer Weise, wodurch er die Katholiken zu ködern wußte, und das Proletariat hing ihm unbedingt an. Ein ärgerer Verdruß konnte der reichen, stolzen genfer Aristokratie nicht widerfahren, als in die Gewalt eines solchen Mannes zu fallen. Durch die Bestimmung, daß alle Wahlen in den Versammlungen, Landsgemeinden, vorgenommen werden sollten, sicherte er der Pöbelherrschaft, wenigstens in der Stadt Genf, das Uebergewicht. Denn die Arbeiter sind dort in solcher Ueberzahl, daß die andern Stände keinen Sieg über dieselben gewinnen können. Das Nationalgefühl der Genfer (die Genfer nannten sich immer la nation genevoise, hatten auch wirklich in der Stadt etwas ganz Eigenthümliches, Stolzes) wußte Fazy dadurch zu unterdrücken, daß er den Grundsatz in die Verfassung aufnahm, jeder Fremde, wenn er eine bestimmte Zeit in Genf angesessen sei, müsse als genfer Bürger angesehen werden und sei stimm- und wahlfähig zu allen Aemtern. Durch die Wegräumung der Schanzen, welche er ebenfalls später durchsetzte, öffnete er den Fremden, welche namentlich aus Frankreich und Savoyen nach Genf, einer sehr gut gelegenen Handelsstadt, strömen, den Eingang. So wird es nicht lange dauern, bis der genfer Charakter verwischt sein wird. Er brachte auch dem Calvinismus den Todesstoß dadurch

bei, daß er die unermeßlich reichen Stiftungen desselben zu Staatshanden nahm (wie Aargau die Klöster) und die Ansiedelungen der Nachbarn, die katholisch sind, erleichterte und begünstigte. Uebrigens war und bleibt der Grundcharakter von Fazy's neuer Regierung in Genf, wie die baseler Zeitung richtig bemerkte, eine sociale. Bezeichnend ist in dieser Rücksicht, daß ihm das Departement der bisher blühend gewesenen Finanzen übertragen wurde. Herausheben muß man auch, daß James Fazy, das Beispiel Luvini's in Tessin im Jahre 1839 nachahmend, oder vielmehr seinen eigenen communistischen Ansichten folgend, die Mitglieder der rechtmäßigen Regierung als verantwortlich für allen aus der Revolution entstandenen Schaden erklärte und sie zu brandschatzen beschloß. Die provisorische Regierung beeilte sich, dem Vororte Zürich und auch allen Ständen ihr Dasein zu verkünden und dem ersteren zu sagen, er möchte von den Beschlüssen des abgetretenen Großen Rathes, betreffend den zürcherischen Antrag zur Auflösung der katholischen Schutzvereinigung, vor der Hand keine Vormerkung nehmen, da der neue Große Rath darüber entscheiden werde.

Ein namenloser Jubel hallte durch die radikalen Blätter in allen Gauen der Schweiz und über ihre Gränzen hinaus über den glorreichen Sieg der genfer Revolution. Der größte Jubel darüber herrschte in Lausanne und Bern. Die waadtländer Regierung hatte schon ihre Bataillone in Bereitschaft und Marsch gesetzt, vorgeblich, um den Zuzug der Freischaaren zu hindern, welche schon hingezogen waren, in der That aber, um der Revolution Hand zu bieten oder wenigstens ihren Sieg zu sichern und ihre Niederlage zu verhüten. Denn das Anrücken von Waadtländern, was auch die Proclamation der waadtländer Regierung sagen mochte, hätte den Aufrührern Muth, der Regierung Schrecken eingeflößt. In Bern waren auch schon Truppenaufgebote vorbereitet. In Zürich endlich hatte der Vorort zwei Commissarien ernannt, auf welche die Aufrührer sich jedenfalls hätten verlassen können — Fürsprech Niggeler, weil der wetterwendische von Tillier, der zuerst ernannt worden, abwesend war, und Landammann Munzinger von Solothurn. Niggeler antwortete dem Vororte, „daß bei dem glücklichen Ausgange des Volkskampfes eidgenössische Commissarien nicht mehr nöthig sein dürften." So war es auch; der Vorort ließ Genf's Revolution gewähren. In zürcherischer Manier trat er aber nicht mit der provisorischen Regierung von Genf in Verbindung, sondern erwartete die Constituirung des neuen Großen Rathes, welche am 25. Weinmonat statthaben sollte. Mittlerweile hatte die radikale Regierung von Genf noch einen kleinen Schrecken, welcher sich auch derjenigen von Waadt mittheilte. Es rückten nämlich französische Truppen an die Gränze von Genf. Waadt und Genf stellten sofort ihr Bundescontingent auf's Piket. Genf erließ zudem folgende Proclamation:

„Mitbürger! Die Hoffnungen, welche die provisorische Regierung hegte, als sie die Zügel des Staats ergriff, haben sich bis dahin, Dank Eurer Unterstützung! bestätigt. — Die Ruhe und Ordnung, die Achtung für Personen und Eigenthum, die Gerechtigkeit für Alle, haben nicht aufgehört zu herrschen.

Ihr habt dadurch den Ereignissen, die sich zugetragen haben, ein Gepräge aufgedrückt, das kein Genfer verleugnen wird, und welches unserm Land in und außer der Schweiz hohe Achtung verschafft. Wandelt ferner auf dieser Bahn und laßt Euch nicht durch Gerüchte davon abbringen, welche böser Wille erdichtet oder übertreibt. Die Regierung wacht über Alles, was die Sicherheit und die Ruhe des Staates beschlägt, und weiß, daß sie im Falle der Noth auf Eure Hingebung und auf Euern Muth zählen darf.

Wenn einige Abtheilungen fremder Truppen unsern Gränzen sich nähern, so erblickt in diesem Factum keine feindselige Maßregel; meidet sorgfältig Alles, was unsere guten Verhältnisse mit den Nachbarstaaten gefährden könnte. Achtet sie, wie Ihr das Recht habet, zu verlangen, daß sie Euch achten und wie sie Euch achten werden, wenn Ihr diese Ruhe der Kraft beibehaltet, welcher alle Parteien anfangen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die Milizen sind bisher mit Eifer dem Rufe gefolgt, welchen wir Namens des Landes an sie ergehen ließen. Die Regierung hegt die Ueberzeugung, daß sie den Eifer verdoppeln und die Bande der Disciplin, die Seele sowohl kleiner als großer Heere, enger schließen werden; sie hat dem Militärdepartement empfohlen, für genaue Beachtung aller ihrer Vorschriften zu sorgen; es ist dieß unerläßlich, um das den Genfern jeder politischen Farbe gemeinsame Erbe, die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhalten."

Ihr Schrecken war bald vorüber. Ludwig Philipp machte weiter keine Miene, James Fazy, welcher in den Julitagen 1830 auf dem Stadthause zu Paris auch schon eine Rolle für Erhebung des Bürgerkönigthums gespielt hatte, zu stürzen. In der That konnte er, wegen einer Revolution mehr oder weniger in der Schweiz, sich nicht versucht fühlen, sich mit Waffengewalt einzumischen. Denn die Revolutionen in den ersten Dreißigerjahren hatte er unverdeckt begünstigt, die seit 1841 waren nur Fortsetzungen der erstern. Von den neuen Wahlen war etwas Anderes, als eine Besiegelung der glorreichen Revolution vom 6., 7. und 8. Weinmonat nicht zu erwarten. Denn auf dem Molardplatze zu Genf waren 44 Mitglieder, also fast die Hälfte, des Großen Rathes zu erwählen. Da konnte der provisorischen Regierung der Sieg nicht entgehen. Hingegen konnte es auf den beiden

Wahlcollegien des Landes mißlicher für sie werden, und namentlich auf dem linken Ufer der Rhone, wo die ehemaligen sardinischen Gemeinden, beinahe aus lauter Katholiken bestanden. Doch war den Landleuten der Besuch der Wahlen schon dadurch etwas erschwert, daß dieselben in Carouge, einem ganz nahe an Genf liegenden Städtchen, mußten vor sich gehen. — In Luzern hielt man sehr darauf, daß die Katholiken ihre Ehre rein erhalten und der radikalen Regierung ihre Unterstützung nicht leihen sollten. Am Schlusse eines längern Artikels rief ihnen die Staatszeitung zu: „Unser Losungswort aber sei und bleibe Kampf gegen alle und jede Revolution, gegen alle und jede Glaubenslosigkeit. In dieses Losungswort sollt auch Ihr Katholiken von Genf einstimmen! Darum hütet Euch vor denen, welche Euch Brüderschaft mit der Revolution in Euerem Kantone zu machen lernen wollen!"

Damit begnügte ich mich nicht, abermals schrieb ich an den hochwürdigsten Bischof von Genf und Lausanne, und bat ihn, die Katholiken vor den Schlingen des Radikalismus zu warnen; abermals schrieb ich an den sardinischen Gesandten, Crotti di Costigliole, welchen ich als einen frommen Katholiken und als einen Feind des Radikalismus kannte und ehrte, er möchte doch seinen Einfluß in Genf geltend machen, damit wenigstens nicht auch die Katholiken durch radikale Wahlen zur Unterdrückung ihrer Brüder und Eidgenossen in den katholischen Kantonen mitwirkten. Herr Marilley schickte mir unterm 22. Weinmonat einen Erlaß an seine Geistlichkeit, worin Gebete angeordnet wurden und fügte bei: „Wie Sie die Gefälligkeit hatten, mir zu schreiben, Herr Schultheiß, kann Gott allein die Schweiz retten und verhindern, daß sie nicht in einen Abgrund des Verderbens stürze. Zu Gott müssen wir darum durch eifriges und beharrliches Gebet unsere Zuflucht nehmen, um vor den Uebeln bewahrt zu bleiben, welche unser Vaterland bedrohen. Wir haben zu viele Beweise des Schutzes bis auf den heutigen Tag vom Himmel erhalten, als daß es uns an Zutrauen mangeln dürfte. Beten wir also und bewahren wir eine unerschütterliche Zuversicht." Allein hinsichtlich Genfs fügte er bei: „Die Regierung von Genf scheint wirklich die Katholiken in ihrem Kantone schonen (ménager) zu wollen, aber es wäre unnütz von ihr eine günstige Stimme für die Katholiken in eidgenössischen Angelegenheiten erwarten zu wollen. Morgen werden die Wahlen für den neuen Großen Rath statthaben. Nach meiner Voraussetzung werden sie in Mehrheit im Sinne der provisorischen Regierung ausfallen ..... Die göttliche Vorsehung wird das Gute aus dem Bösen ziehen. Die neue Regierung zerstört das Gebäude der sogenannten Reformation Stück für Stück..... Uebrigens kann man solche Hoffnungen nur mit Zurückhaltung hegen, bis Thatsachen den Verheißungen entsprechen." — Herr Crotti meinte: „So traurig und bedauernswerth der Fall von Genf in den schwierigen

politischen Umständen, in welchen die Schweiz sich befindet, sein möge, so halte ich nach meiner persönlichen Ansicht dieses Ereigniß doch nicht für sehr beklagenswerth ..... Genf mit seinem tiefen Hasse gegen den Katholizismus hätte früher oder später sich doch gegen die sieben Kantone gewendet und solche Mittelmaßregeln angenommen, die immer sehr viel Unheil stiften. ..... Das radikale Genf wird nur für kurze Zeit eine radikale Stimme für die Revolutionspartei abgeben, aber wird ihr niemals eine materielle Unterstützung mit Mannschaft leihen. Die katholische Partei, welche so schwer zu organisiren war, so lange sie unter dem Gewichte der Tyrannei der protestantischen Vereinigung (union protestante) und der Regierung seufzte, wird sich förmlich constituiren; man wird ihr Rechnung tragen müssen, und sie wird keine der katholischen Sache in der Schweiz feindseligen Maßregeln ergreifen lassen. Mit einer größeren Freiheit wird der Katholizismus von Genf von Tag zu Tag sich vergrößern und die Stadt Calvin's wird am Ende eine katholische Mehrheit haben, was ein Ereigniß von ungeheuerer Bedeutung sein würde. Lassen wir die Vorsehung machen, sie weiß was sie thut."

James Fazy, wie bekannt ein Mann ohne positiven Glauben, scheint wirklich den Katholiken eine Verständigung wegen der genfer Pfarrerwahl, eine neue Kirche, Unterrichtsfreiheit u. s. w. in Aussicht gestellt zu haben. Mich tröfteten solche Aussichten keineswegs: denn für's Erste glaubte ich nicht an deren Verwirklichung, für's Zweite hielt ich eine Vereinigung der Katholiken mit den Radikalen für unnatürlich und schlecht, und für's Dritte dachte ich, wenn einmal die eilfte Stimme für Gewaltthaten gegen die katholischen Stände von Genf abgegeben ist, so werde die zwölfte auf diese oder andere Weise auch erhältlich werden, und seien die katholischen Kantone einmal unterjocht, so werden die genfer Katholiken sich schwerlich wieder erheben können. Allein mir war kein Mittel gegeben, diese Katholiken anders zu belehren, viel weniger sie zu einer der revolutionären Regierung entgegengesetzten Handlungsweise zu bestimmen. Die „katholische Schildwache", das einzige Blatt der genfer Katholiken, machte offen gemeine Sache mit der Revolution gegen die Protestanten. Herr Crotti versicherte mich wohl, dieses Blatt sei nur ein Geldunternehmen, welches vom Bischofe mißbilligt werde; es werde nächstens unterdrückt werden oder müsse sich der Censur eines Abgeordneten des Bischofs unterwerfen. Das Uebel war schon geschehen und die Wahlen erfolgten zwei Tage nach dem Briefe des sardinischen Gesandten. Die Verheißungen der Radikalen mochten die Katholiken ködern, allein noch mehr trieb sie das frühere Benehmen der protestantischen Conservativen in die Arme von Jenen. Die Gesinnung, aus welcher jenes Benehmen hervorging, wurde selbst durch die Revolution nicht im Mindesten

geändert. Noch am 23. Weinmonat, am Tage der Wahlen, wurde von einem Protestanten aus Genf nach Basel über das Wahlcollegium von Carouge geschrieben: „Es zeigt sich nämlich, daß in diesem Wahlcollegium etwa 2000 protestantische Wähler mit 3000 katholischen Wählern zu stimmen haben, und man nimmt an, daß diese Letzteren unter Leitung der Geistlichen wie Ein Mann stimmen und ihre Candidaten durchsetzen werden. So fürchten wir, daß in Folge dieser angeblich gegen die Uebergriffe der Katholiken gemachten Revolution der Protestantismus unseres Landes eine tiefe Wunde davontragen wird. Denn man rechnet, daß, während bisher von 186 Großräthen kaum über 30 Katholiken waren, jetzt leicht auf nur 93 Großräthe 36—40 Katholiken hineinkommen könnten."

In diesen wenigen Worten liegt die Ungerechtigkeit, welche die Protestanten seit der Vereinigung der katholischen Gemeinden mit Genf im Jahre 1815 bis zum Jahre 1846 ausgeübt, sowie der protestantische Haß klar zu Tage. Die Katholiken machten ungefähr zwei Fünftheile der Bevölkerung des Kantons aus, und hatten in der Gesetzgebung von 186 nur 30 Stimmen, nicht einmal den sechsten Theil. Und der Protestantismus knirschte mit den Zähnen vor der Gefahr, daß die Katholiken (nach der Zählung von 1850 schon 29,764 gegen 34,212 Protestanten und 170 Juden) nun in Folge der Revolution 36—40 von 93 Mitgliedern haben könnten. Die Furcht vor der Zunahme der katholischen Bevölkerung hielt die Protestanten, ich will nicht sagen von irgend welcher Begünstigung derselben, sondern sogar von der Gerechtigkeit gegen dieselben ab. Das Mißtrauen der Katholiken gegen die Protestanten und die Hoffnung, nicht nur zu ihren Rechten, sondern vielleicht zur Mehrheit und daher zum Uebergewicht zu gelangen, verhinderte eine Annäherung dieser beiden Parteien, wodurch es vielleicht möglich geworden wäre, den Sieg der Revolution wieder rückgängig zu machen oder mindestens sehr zu schwächen. Das Verhältniß, wie ich es soeben angedeutet, ist geblieben bis auf den heutigen Tag. Uebrigens hatten die Katholiken keinen weltlichen Führer. Ihre Sache wurde schon im alten Staatsrathe von einem zwar geschickten, aber, wie man sagte, nur dem Namen nach katholischen Manne, Christiné, geführt. Es ist begreiflich, daß er sich um Religionssachen selber nicht sehr anstrengte oder verfeindete. Das war auch eine Ursache, daß die Katholiken eher in die Netze der Revolution geriethen. Die Wahlen fielen in allen drei Wahlkreisen zu Gunsten der Radikalen aus, in der Hauptstadt ohne Ausnahme, auf der Landschaft zur Mehrheit. Die Radikalen zählten 60 der Ihrigen, 16 Liberale, 12 Conservative und 5 Ultramontane. Unter den Letzteren sind die ächten Katholiken verstanden. Den 25. constituirte sich der Große Rath und bestätigte, wie sich von selbst versteht, die provisorische Regierung, welche ihr Amt

niederlegte. „In Betracht des Decretes des Generalrathes" (so hieß die Volksversammlung auf dem Molard) „dankt der Große Rath der provisorischen Regierung und nimmt ihre Entlassung nicht an."

Damit war der Revolution das Siegel aufgedrückt. Wohl verspätet war daher das folgende Kreisschreiben der Regierung von Luzern vom 28. Weinmonat:

„Die in jüngsten Tagen erfolgte gewaltsame Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse im Kanton Genf veranlaßt uns zu gegenwärtiger Mittheilung an sämmtliche eidgenössische Stände.

Der Stand Luzern hat die auf legalem Wege entstandene Verfassung des Standes Genf nach Artikel I. des Bundesvertrages garantirt und in Folge dessen die aus dieser Verfassung hervorgegangenen Staatsbehörden anerkannt und ist mit ihnen in amtlichem Verkehr gestanden.

Es sind nun durch die frevelhafte Revolution vom 7. und 8. Weinmonat diese verfassungsmäßigen Gewalten außer Thätigkeit gesetzt worden; eine aufrührerische Faction hat sich illegaler Weise der Regierung bemächtigt und eine Reconstituirung des Kantons auf Grundlagen angeordnet, die eben jener durch die Eidgenossenschaft garantirten Verfassung durchaus widersprechen.

In Betrachtung nun, daß nach dem Rücktritte des Staatsrathes von Genf der ordentlich versammelte Große Rath dieses eidgenössischen Standes als die verfassungsgemäß bestehende Landesbehörde nicht etwa sich freiwillig aufgelöst hat, sondern durch die brutale Gewalt eines durch keine Verfassungsbestimmung hiezu berechtigten Volkshaufens auseinandergetrieben worden ist; in Betrachtung, daß die Anordnungen zur Wahl eines neuen Großen Rathes und alle die einleitenden Bestimmungen, welche die neue Constituirung der Behörden des Kantons Genf bedingen, von einer revolutionären, durchaus unbefugten Autorität ausgegangen sind, und daß überhin durch jene revolutionäre Partei auch noch die verfassungsmäßige Wahlorganisation gewaltsam abgeändert worden ist, weßhalb auch alle Folgen dieser Beschlüsse den gleichen Stempel der Revolution tragen, finden wir uns veranlaßt, Namens des Standes Luzern dem hohen Vororte und sämmtlichen eidgenössischen Mitständen durch Gegenwärtiges zu erklären, daß wir weder die aus dem Aufruhr vom 7. und 8. Weinmonat hervorgegangene sogenannte provisorische Regierung des Kantons Genf anerkennen, noch auch die Behörden anerkennen werden, welche aus den neuen, durch die Revolutionsbehörde auf illegalem Wege veranstalteten Wahlen hervorgehen werden.

Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß alle eidgenössischen Stände, denen die Aufrechterhaltung gesetzlicher Ordnung und ein gesicherter

Rechtszustand im gemeinsamen Vaterlande am Herzen liegt, ihre Gesinnungen mit uns in dieser Maßregel vereinigen werden.

Empfanget bei diesem Anlasse die Versicherung ꝛc."

Umsonst auch schrieb die Regierung von Luzern an den Vorort:

„Indem wir Euch das heute an alle eidgenössischen Stände erlassene Kreisschreiben, betreffend die Angelegenheiten des Standes Genf, mittheilen, können wir unser Befremden nicht zurückhalten, daß Ihr es Euerer Stellung gemäß gefunden habet, einer blutigen Revolution in einem Stande zuzusehen, ohne nur den Mitständen davon Kenntniß zu geben. Um so eher müssen wir jedoch darauf rechnen, es werde in Zukunft der Vorort auch den rechtmäßigen Regierungen es überlassen, ihre Souveränität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu behaupten, da er es auch einer Aufruhrspartei überläßt, die gesetzliche Ordnung in einem Kanton zu stürzen und sich die Rechte der Souveränität anzumaßen."

Noch ehe diese zwei Schreiben erlassen worden, schon am 25., berichtete die provisorische Regierung in Genf dem neuen Großen Rathe, nicht nur die Regierungen Waadt, Bern, Aargau und Tessin, sondern auch der Vorort habe sie anerkannt. Den Ständen sagte der Vorort:

„Weil von Seiten der Behörden des Kantons Genf weder auf Grundlage des Artikels IV. des Bundesvertrages die Hilfe der Eidgenossenschaft angerufen, mithin auch der Vorort auf bundesgemäße Weise durch den Stand Genf nicht gemahnt, noch die Handhabung der gemäß Artikel I. des nämlichen Bundesvertrages der Verfassung des Kantons Genf ertheilten eidgenössischen Garantie verlangt worden ist, so hatte der Vorort in die Angelegenheiten dieses Kantons nicht zu interveniren, zumal als nach seiner Ansicht keine Gefährde der innern oder äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft bestand, welche eine Dazwischenkunft der eidgenössischen Behörden gemäß Artikel VIII. des Bundesvertrages hätte veranlassen können."

Der Große Rath beschloß am 4. Wintermonat 1846, der Stand Genf pflichte dem Antrage Zürichs zur Auflösung der Schutzvereinigung bei. Damit war die eilfte Stimme gewonnen. Die alten Staatsräthe wurden zur Bezahlung von 42,000 französischen Franken gezwungen, die Berathung der Verfassung dauerte bis in den Mai 1847. Die Abstimmung darüber ging am 24. Mai in den drei Wahlkreisen vor sich. Die Hauptbestimmungen der Verfassung, oder die durchgreifendsten Veränderungen der bisherigen Zustände Genfs bestanden darin, daß das Conseil général oder die Versammlung aller stimmfähigen Bürger des Kantons, also eine förmliche Landsgemeinde, wie in den demokratischen Kantonen, den Staatsrath wählen solle, daß Söhne von solchen Fremden, welche in Genf gewohnt haben, und

Heimathlose nach einem Aufenthalte von zehn Jahren Bürger seien, und endlich, daß die sogenannte öconomische Gesellschaft aufgelöst sei. Diese öconomische Gesellschaft bestand aus lauter protestantischen Bürgern Genfs, aus einer Corporation, welche sich selbst ergänzte, und hatte einen Fond von vielen Millionen, welchen die Corporation als Eigenthum betrachtete. Es war dieser Fond der Nerv des Calvinismus und auch der Aristokratie von Genf. Diesen wollte Fazy zerschnitten wissen. Er setzte es ungeachtet aller Widersetzlichkeiten durch. Die Protestanten in der Schweiz, diejenigen nämlich, welche dem Radikalismus noch nicht thatsächlich verfallen waren, erhoben darüber ein Geschrei als über eine unerhörte Gewaltthat. Sie hatten Recht. Allein eine gleiche Gewaltthat war die Aufhebung der Klöster im Aargau gewesen. Und doch hatten sie, angeblich dem Frieden zu Liebe, dem Radikalismus geholfen, diesen Raub zu behalten. Die Nemesis hat sie in Genf ereilt — die Stimme von Genf hatte den Klosterraub im Aargau ebenfalls gewährleistet.

Alle Mittel der aufgelösten öconomischen Corporation in Genf zur Sicherung ihres Rechtes blieben erfolglos, denn der Radikalismus läßt nicht mit sich markten. Im Uebrigen enthielt die neue Verfassung die Gewährleistung jener Freiheiten, welche das Geschrei des Tages überall als Bedingungen öffentlicher Glückseligkeit pries, darunter auch die Religionsfreiheit. Die conservativen Protestanten bemühten sich, die Verwerfung der Verfassung herbeizuführen, die Katholiken, auch hierin unter Sardiniens Leitung, und voll Freude über die Zusicherungen, welche die Verfassung für ihre kirchlichen Rechte zu enthalten schien, waren für die Annahme und entschieden auch dieselbe am 24. Mai. Es stimmten 5541 für, 3185 gegen die Verfassung. Ein katholisches Committee gab freilich eine öffentliche Erklärung ab, die Katholiken würden nicht gegen ihre Glaubensgegner zu Felde ziehen, allein die Regierung, welche ihre Mitwirkung zugesagt hatte, lehrte sie anders! Der Generalrath wählte am 31. Mai Moulinié, Rilliet-Constant, Pons, James Fazy, Decrey, Janin und Bordier, alle Mitglieder der provisorischen Regierung, in den Staatsrath. So war also Genf dem Radikalismus gewonnen und wurde ihm erhalten bis auf heute. Ein Räthsel war mir hiebei immerfort die Mitwirkung der sardinischen Gesandtschaft. Herr Crotti di Costiglioli war ein frommer, eifriger Katholik, welcher sehr oft die heiligen Sacramente empfing — Etwas, was bei Diplomaten katholischer Höfe eben nicht im Schwunge war und noch jetzt nicht ist; er versammelte alle Abende die ganze Familie mit der Dienerschaft um sich und verrichtete gemeinschaftlich das Abendgebet, führte einen musterhaften Lebenswandel, haßte den politischen Radikalismus und seinen Unglauben von ganzem Herzen und war den katholischen Ständen sehr gewogen. Und dennoch half er in

Genf dem nackteſten Radikalismus zum Siege: noch am 21. Mai war er dort und rieth den Katholiken Annahme der Verfaſſung. Wie kann man eine ſolche Handlungsweiſe erklären? Es iſt wahr, daß er die der Ohnmacht angemeſſene Anſicht der Diplomatie auch theilte, es würde der Radikalismus in der Schweiz es nicht auf einen Krieg ankommen laſſen. So mochte er der genfer Stimme nicht diejenige Bedeutung geben, welche ſie hatte und nach den Wahlen von St. Gallen im Anfange des Mai nothwendig haben mußte. Dann iſt möglich, daß er wirklich an die ſchönen Ausſichten, welche der Untergang der calviniſtiſchen Ariſtokratie den Katholiken in Genf eröffnete, in vollem Ernſte glaubte und ſich dadurch verleiten ließ, an dem Ruhme Theil zu nehmen, mit zu der Verwirklichung derſelben geholfen zu haben. Allein wahrſcheinlicher iſt, daß das ſardiniſche Cabinet die Handelsſtadt Genf den Savoyarden zugänglich machen wollte, um dort einmal bei der allgemeinen Auflöſung eidgenöſſiſcher Verhältniſſe, welcher man entgegenſah, Sympathie und Anhalt zu gewinnen und dadurch vielleicht ein Gebiet ſich wieder zuzueignen, welches ſchon ein Mal dem Hauſe Savoyen zugehört hatte. Dieſe Rechnung war ohne den Wirth gemacht.

Die Verfaſſung von St. Gallen ſchreibt für jedes zweite Jahr eine völlige Erneuerung des Großen Rathes vor. Die Verfaſſung war darauf berechnet, daß die Ueberlegenheit der Katholiken dadurch gebrochen würde, daß ſolche Kreiſe, in welchen die Proteſtanten die Mehrheit ausmachen, fünfzehn Katholiken wählen. Natürlich nahmen dieſe keine andern Katholiken zu ihren Stellvertretern im Großen Rathe, als ſolche, welche von ihrer Kirche abtrünnig, ihr untreu waren. Zudem wurden der Stadt St. Gallen 15 Repräſentanten gegeben, wovon nur ein einziger Katholik ſein mußte, alſo ein förmliches Vorrecht den Proteſtanten eingeräumt war. Das St. galler Volk iſt eines der rührigſten und lebhafteſten in der Schweiz und unbeſtritten auch das redſeligſte und beredteſte von allen. Eine Wahlbewegung im Kanton St. Gallen war darum immer ein Ereigniß etwas ſtürmiſcher Natur. Die Radikalen hofften ſchon im Jahre 1845 die Oberhand bei den Maiwahlen zu erringen, die Katholiken ſetzten aber auch ihr Aeußerſtes daran, obzuſiegen, nicht nur der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten, der Klöſter und Jeſuiten wegen, ſondern meiſtens und hauptſächlich ihrer Bisthumsangelegenheit wegen. Denn dieſe hatte ſich ſeit den gewaltthätigen Beſchlüſſen von 1833 und 1834 bis auf das Jahr 1845 fortgeſchleppt. Von beiden Seiten wurde Alles in Bewegung geſetzt, um durch die Wahlen die Mehrheit zu erringen. Beide Theile ſchrieben ſich mit aller Zuverſicht den Sieg zu. So ſchrieb mir einer der Katholiken unterm 8. Mai:

„Der barmherzige Gott hat unſere Anſtrengungen geſegnet. Das Ergebniß der Wahlen in den katholiſchen Bezirken hat alle unſere Erwar-

tungen übertroffen; noch nie hat das katholische St. galler Volk sich mit diesem Einmuth für die Sache der Religion und des Rechtes erhoben; aus allen katholischen Bezirken die übereinstimmende Nachricht, daß überall die Wahlen mit jubelndem überwiegendem Mehre vor sich gingen und die Minderheiten auf überraschende Weise zusammengeschmolzen erschienen. Ebenso hartnäckig wurde auf Seite der Reformirten gegen die katholischen Minderheiten gestritten, die auch hier eine compacte Masse bildeten. Die Intoleranz des Protestantismus und wie sie das Vorrecht unserer saubern Verfassung gegen die Katholiken mißbraucht, liegt nun in ihrer Nacktheit vor den Augen der Welt; alle unsere Apostaten, die von ihren katholischen Mitbürgern verworfen worden, wurden von den Reformirten aufgegriffen und dem katholischen Volke zum Trotze vorgehalten — auch das hat die Augen geöffnet! im ganzen Land ertönt der Ruf: Verfassungsrevision, ebenbürtiges Wahlrecht den Katholiken und Ausscheidung der Wahlbezirke in katholische und protestantische.

Ueber die hohe Bedeutung dieses Wahlsieges für die Schweiz und unsern Kanton will ich kein Wort verlieren; Gott möge uns stärken, die nächsten 2 Jahre wohl zu benützen, dem katholischen Volke und seiner Kirche Recht zu verschaffen. Bisthum, Preßgesetz, Revision der Verfassung, Aufhebung der badener Gesetzleins werden unsere kantonalen Hauptfragen sein; in eidgenössischen werden wir der wurmstichigen Felsenpolitik, zu der wir in unserer Minderzahl hingedrängt wurden, um radikalen Beschlüssen auszubeugen, den Abschied geben und uns auf der Linie des strengen Rechtes halten. Gegen Luzern verschießt nun St. Gallen kein Pulver, von einer Einladung wird man Nichts mehr wissen wollen und die felsische Ausbeuterei wird gut gemacht werden müssen. Wenn nur Müller von Wyl keine Schattirungen gründet; wir müssen in geschlossenem Carré aufmarschiren ohne die mindesten Conceissionen, sonst wären wir verloren."

Leider gingen die großen Erwartungen dieses Mannes nicht in Erfüllung. Die Zeit einer für die Katholiken günstigen Verfassungsrevision war vorübergegangen, ohne daß sie benützt worden wäre. Die Katholiken hatten allerdings im Mai 1845 ihre Pflicht gethan. Kein einziger der katholischen Kreise hatte eine radikale Wahl getroffen: die kräftigsten Vertheidiger der katholischen Sache sowohl des Kantons als der Eidgenossenschaft waren gewählt. Derjenige katholische Kreis, welcher nach der Vorschrift der Verfassung einen Protestanten wählen mußte (in Alttoggenburg, wie schon gezeigt, wählten die Protestanten 16 Katholiken, die Katholiken hatten nur sechs Protestanten zu wählen), erkies einen ehrenfesten, gerechten Mann zu seinem Stellvertreter, welcher die gerechte Sache der Katholiken auch nicht ein einziges Mal verließ. Allein mit allen diesen Bemühungen konnten die

Katholiken St. Gallens mehr nicht als 75 Stellvertreter ihrer Gesinnung wählen. Auf der andern Seite wählten die Protestanten 59 protestantische und 16 katholische Mitglieder, ebenfalls einer und derselben Gesinnung. Diejenigen Männer protestantischer Confession, welche bisher im Kanton und in der schweizerischen Eidgenossenschaft als Gemäßigte galten, hielten von nun an ganz entschieden zu den Radikalen. So kam es, daß in der ersten Versammlung des Großen Rathes 75 gegen 75 gegenüberstanden. Weil nun dem Reglemente gemäß der Präsident keine Stimme hatte, so bemühte sich jede der zwei Parteien, einen Präsidenten der entgegengesetzten Partei zu ernennen. Dreizehn Wahlen, meistens radikale, wurden getroffen; jeder Gewählte lehnte die Wahl ab, Keiner wollte Präsident sein. Endlich am dritten Tage traten die Häupter beider Parteien zusammen und vereinigten sich dahin, daß der Präsident bei den Abstimmungen wie bei den Wahlen auch eine Stimme haben solle; stehen bei den Abstimmungen die Stimmen sich gleich, so sei anzunehmen, daß kein Beschluß gefaßt sei; stehen sie bei den Wahlen sich zwei Mal nach einander gleich, so habe das Loos zu entscheiden. Diese Uebereinkunft bestätigte der Große Rath. Durch dieses Mittel wurden die Berathungen und Verhandlungen möglich gemacht.

Während beider Jahre 1845 und 1846 bis zum Mai 1847 standen die 75 und 75 einander bei allen Lebensfragen der Eidgenossenschaft gegenüber. Die Conservativen thaten nun, was sie längst hätten thun sollen, sie brachten und unterstützten keine Mittelanträge mehr. Der ehrwürdige alte Regierungsrath Falk, welcher in früheren Jahren nicht selten mit seinen einzig auf die Grundlage der Gerechtigkeit gestellten, die sogenannte Staatsklugheit, wie sie gemeiniglich, aber falsch genommen wird (denn die wahre Staatsklugheit ist eben nichts Anderes als die Gerechtigkeit), verachtenden Anträgen selbst von den conservativen katholischen Mitgliedern in ihrer Mehrheit verlassen wurde, sah nun seine Handlungsweise zu Ehren gebracht. Die 74 Katholiken mit dem von ihnen gewählten Protestanten aus Alttoggenburg stimmten für Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, für Entfernung der Jesuitenangelegenheit, sowie der Berathung über die Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände aus den Verhandlungen der Tagsatzung. Die 59 Protestanten mit den von ihnen gewählten 16 abtrünnigen Katholiken dagegen stimmten für Entfernung der Angelegenheit der Klöster aus den Verhandlungen der Tagsatzung, für Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und für Auflösung der katholischen Schutzvereinigung, beides nöthigenfalls mit Waffengewalt. So geschah es, daß der Stand St. Gallen in den Tagsatzungen von 1845 und 1846 in diesen Angelegenheiten weder Rath noch Stimme abgeben konnte. Das Loos bei den Wahlen schien ganz unparteiisch zu sein: es entschied für einen conser-

vativen Präsidenten (Oberst Breni), für einen radikalen Landammann (Ferdinand Curti), für einen conservativen ersten Gesandten (Landammann Baumgartner) und für einen radikalen zweiten Gesandten (Staatsschreiber Peter Steiger). Im zweiten Jahre (1846) hingegen war das Loos bei der Gesandtschaftswahl ganz auf Seite der Katholiken. Die Herren Landammann Baumgartner und Präsident Rickemann von Rapperschwyl wurden durch dessen Entscheid gewählt. Die Katholiken eilten nunmehr, ihre Bisthumsangelegenheit einmal ans Ende zu führen. Sie thaten wohl daran, denn es war die höchste Zeit. Ein mit allen Verhältnissen vertrauter Mann sandte im Wintermonat 1844 eine geschichtliche Darstellung der Bisthumsangelegenheit von St. Gallen in die Staatszeitung der katholischen Schweiz, welche ich hier mit einigen für die Verständlichkeit nöthigen Zusätzen und Abänderungen und auch einigen der Verständlichkeit keineswegs nachtheiligen Weglassungen einschalten will, damit der Leser die Wichtigkeit dieser Angelegenheit für den Kanton St. Gallen besser einsehe. Im Jahre 1823 wurde St. Gallen mit dem Bisthum Chur durch eine päpstliche Bulle, jedoch so vereinigt, daß St. Gallen ein eigenes Domcapitel und eigene Verwaltung hatte, der Bischof aber für Chur und St. Gallen gemeinsam war.

„Das 1823 aufgestellte Doppelbisthum, das allerdings bei uns nie volksthümlich, beliebt war," so sagt der Berichterstatter in der Staatszeitung, „wurde 1833 eigenmächtig vom katholischen Großen Rathe aufgehoben, auf die eindringlichen wiederholten Protestationen des h. Vaters nicht geachtet. 1834 beschloß die gleiche Behörde die Erstellung eines eigenen Bisthums; in wie weit es ihr jedoch dabei Ernst gewesen, wissen wir nicht. Es wurden alsbald die Unterhandlungen mit der Nuntiatur eingeleitet, diese wollte sich aber eher nicht einlassen, als bis das katholische Rathscollegium seine einseitigen und ungerechten Weinmonatsbeschlüsse von 1833 zurückgenommen habe. Die von Rom geforderte Zurücknahme erfolgte von dem in seiner Mehrheit conservativen Großrathscollegium von 1835 Anfangs Augstmonats, zugleich ward aber beschlossen, um ein eigenes Bisthum bei Rom nachzusuchen. Der h. Vater, wie er eine bessere Gesinnung sah, kam unsern Wünschen entgegen, sprach provisorisch die Trennung St. Gallens von Chur aus und beendete den Unterbruch dadurch, daß er uns einen apostolischen Vicar gab (1836); er vertraute zugleich auf das wiederholt gegebene Wort, daß man die Errichtung eines eigenen Bisthums wirklich anstreben werde. Allein das im Jahre 1837 neu bestellte Großrathscollegium, in seiner Mehrheit wiederum radikal, schien sich der Sache nicht so eifrig annehmen zu wollen; die Angelegenheit ruhte, bis das in großer Mehrheit conservative Rathscollegium von 1839 dieselbe neu aufgriff und im Herbstmonat beschloß, den Administrationsrath einzuladen, auf Grundlage

der 34er Beschlüsse die Unterhandlungen um ein eigenes Bisthum mit der Nuntiatur sogleich wieder zu eröffnen. Es fiel damals auf, wie die Radikalen wider ihre eigenen 1834 erlassenen Beschlüsse opponiren konnten. Von Seite der conservativen Redner wurde ihnen dieses beständig zum Vorwurfe gemacht, was manchen Radikalen ungehalten machte und den Herrn Regierungsrath Curti zu dem ehrlichen Geständnisse brachte: man habe 1834 ein eigenes Bisthum beschließen müssen, sonst würde Rom die Aufhebung des Doppelbisthums nicht zugegeben haben; es sei ein Nothbeschluß gewesen, um den man sich hintenher nicht mehr zu bekümmern brauche. Von Seite der Opposition wurde Anschluß an das Bisthum Basel beantragt und dieser Vorschlag von der Mehrheit insoweit berücksichtigt, daß ein Zusatz zu den gefaßten Beschlüssen den Anschluß an Basel vorbehielt, wenn nämlich die Unterhandlungen für ein eigenes Bisthum kein annehmbares Ergebniß liefern sollten. Der Administrationsrath beauftragte mit den Unterhandlungen seinerseits die Herren Präsident L. Gmür und Bezirksammann Saylern, welche sogleich mit der Nuntiatur in mündlichen und schriftlichen Verkehr traten.

Seit fünf Jahren sind die beiden Abgeordneten dem schwierigen Geschäfte vorgestanden. Schwierig war es in der That, denn einerseits enthielten die als Basis ihnen mitgegebenen 34er Beschlüsse Bedingungen, wie man sie wohl sonst nirgends noch postulirt hatte und die daher in Rom beharrlichen Widerstand erwarten mußten; anderseits kannte man die entschiedene Neigung unseres Volkes für ein ganz einfaches Bisthum, so daß man darauf zählen durfte, auch der bloße Schein von Prunk, Aufwand, Complicität u. s. w. werde der Opposition einen günstigen Haltpunkt im Volke gewähren und die Repräsentanten vom Lande gegen das Project einnehmen. Es war dießfalls die Aeußerung eines Kantonsrathes in der Herbstmonatsitzung 1839: „„Wenn wir um den Preis von 160,000 Gulden ein Bisthum bekommen, so wollen wir eines““ sprichwörtlich geworden und konnte, getreu auch auf Anderes übersetzt, im Allgemeinen als Maßstab gelten, was in St. Gallen etwa gehen möchte und was nicht. Der schwierigste Punkt aber war wohl der, in den Unterhandlungen jeden Widerspruch mit bestehenden Beschlüssen und Verordnungen, namentlich solchen, die in Rom nicht genehm sind, zu vermeiden, denn auch nur der Schein eines solchen würde im allgemeinen Großen Rathe Anstoß finden und die Sanction des Staates vereiteln. Wer sich nur einigermaßen eine Vorstellung von der Natur und Menge solcher Schwierigkeiten machen kann, der wird dann auch begreifen, warum erst im fünften Jahre der Unterhandlungen ein Resultat endlich zum Vorschein kommen konnte. Im Volke vernahm man oft Laute der Unzufriedenheit über solche langwierige Unterhandlungen, denn

es macht sich keinen Begriff von diplomatischen Unterhandlungen und konnte es daher nicht fassen, warum ein ein- oder höchstens zweimaliger Zusammentritt von Abgeordneten des h. Stuhles und unseres Kantons die Sache nicht hätte erledigen können, nachdem doch der Zweck beidseitig ausgesprochen war. Gegen Wissen und Willen sollte das Volk seinen eigenen Wünschen entgegenarbeiten und die Errichtung eines Bisthums vereiteln. Radikale Demagogen warfen 1841 eine Petition in's Volk, worin die Herausgabe des der katholischen Corporation seit Aufhebung des Klosters St. Gallen zugehörigen Fondes begehrt und die Vertheilung an die Gemeinden gefordert wurde. Man wußte, wie viel das Geld im Volke gilt und rechnete sicher darauf, die katholischen Bürger werden stürmisch in einer Fluth von Petitionen das Geld fordern und der katholische Große Rath nachgeben müssen, so daß dann für Errichtung eines Bisthums Nichts mehr vorhanden wäre.

Allein die Rathschläge der Volksverführer wurden zu Schanden gemacht; das katholische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit blieb solchem Treiben fremd. Gleichwohl waren die Radikalen in Bezug auf das Bisthum nicht ohne Hoffnung. Sie hatten sich fest überzeugt, daß Rom auf die Bedingungen von 1834 nicht eingehen könne, und daß wir überhaupt das gewünschte einfache Bisthum nie und nimmer erhalten werden; sie hatten auch solche Zuversicht auf früher erlassene Verordnungen und bestehende Gesetze, daß sie diese als unüberwindliche Abwehr eines eigenen Bisthums ansahen. Sie erwarteten daher als Ergebniß der fünfjährigen Unterhandlungen ein Project, das ihnen tausend Hebel zur Opposition im katholischen Großen Rathe, zur Umstimmung und Aufregung des katholischen Volkes und jedenfalls zur Sanctionsverweigerung des allgemeinen Großen Rathes darbieten werde — und in dieser tröstlichen Erwartung nahmen sie den Bericht des katholischen Administrationsrathes über Reorganisation des Bisthums St. Gallen, der vor einem Monat erschien, zur Hand. Sie fanden sich schmählich getäuscht; den Entwurf mußten sie als den Beschlüssen von 1834 möglichst gleichförmig anerkennen, die gewünschte Einfachheit ebenfalls, und Verletzungen bestehender Gesetze wollten sich keine nachweisen lassen ꝛc."

Dessen ungeachtet kämpften die Radikalen gegen den ganzen Entwurf und gegen die einzelnen Bestimmungen desselben, ja sogar gegen Wörtchen, mit den Waffen der Trugschlüsse, der Verdrehung, wurden aber von den Conservativen, welche ausgezeichnete Redner besaßen, wie Baumgartner, Breni, Müller von Wyl, Greith u. A. in alle Schlupfwinkel verfolgt, es wurden ihre groben Widersprüche mit sich selbst, ihre geschichtlichen Entstellungen, ihre Heucheleien aufgedeckt, und sie wurden auf dem Felde der Beredtsamkeit mit der Kraft der Wahrheit geschlagen. Am 23. Weinmonat 1844, nach einer dreitägigen Zungenschlacht, wurde der Entwurf zu einem

eigenen Bisthum St. Gallen vom katholischen Großrathscollegium mit 58 gegen 13 Stimmen genehmigt. Nach der Verfassung von St. Gallen mußte nun dieser rein confessionelle Beschluß auch noch die Gutheißung des Großen Rathes erhalten. Sowohl die Geistlichkeit des Kantons als auch katholische Gemeinden und 16,000 katholische Bürger baten in Zuschriften an denselben um die Genehmigung. Umsonst. Die aus drei Protestanten und zwei radikalen Katholiken (Curti und Hungerbühler) bestehende Mehrheit des Kleinen Rathes trug auf Verwerfung des Entwurfes, und nur die Minderheit von zwei katholischen Mitgliedern (Falk und Baumgartner) trug auf Genehmigung an. Am 20. Hornung 1845 beschloß der Große Rath mit 80 gegen 67 Stimmen, das vorgelegte Concordat sei für dieß Mal an das katholische Großrathscollegium zurückgewiesen, damit

a) der für den Bischof vorgeschriebene Staatseid dahin abgeändert werde, daß derselbe auf Verfassung und Gesetze laute (mit 77 gegen 70 Stimmen);
b) über die Bischofswahl dem Kleinen Rathe das Placet vorbehalten werde (mit 83 gegen 64 Stimmen);
c) damit ein Gleiches auch für die Wahl des Dekans vom Kathedralcapitel und des Seminarregens vorbehalten werde (mit 81 gegen 66 Stimmen);
d) damit die vermeintlichen Anstände in Betreff der veränderten Pfarrcollaturen an der Hauptkirche gehoben werden (mit 76 gegen 71 Stimmen).

Nun mußten neue Unterhandlungen mit Rom gepflogen werden. Herr Leonhard Gmür wurde dießfalls im Jahre 1845 nach Rom selber gesendet, weil von der apostolischen Nuntiatur in Luzern Anstände zur Bewilligung dessen, was St. Gallen forderte, erhoben wurden. Endlich kam nachfolgende Uebereinkunft zu Stande:

## „Uebereinkunft

des

**katholischen Großrathscollegiums des Kantons St. Gallen**

mit

**dem heiligen Stuhle**

über

Reorganisation des Bisthums St. Gallen.

Zwischen Sr. Excellenz Monseigneur d'Andrea, Erzbischof von Melitene, apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. beauftragt und bevollmächtigt,

und

den Herren Jakob Baumgartner, Regierungsrath, und Leonhard Gmür, Mitglied des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen, im Namen und aus Auftrag des katholischen Großrathscollegiums und bevollmächtigt vom katholischen Administrationsrathe desselben Kantons,

wurde nach gepflogenen Unterhandlungen und zur Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt beidseitiger hoher Gutheißung, und zwar für St. Gallen namentlich der Genehmigung des katholischen Großrathscollegiums und der hoheitlichen Sanction des Großen Rathes des Kantons, folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1. Die Diözese St. Gallen wird, in Folge der Auflösung ihres Verbandes mit dem Bisthum Chur, als ein selbstständiges Bisthum für die katholischen Einwohner des Kantons innert dessen jetziger politischen Begränzung neu organisirt.

Art. 2. Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, den Namen: „Kathedrale des heiligen Gallus" führt.

Art. 3. Das neue Capitel der Kathedralkirche zu St. Gallen wird aus fünf residirenden Capitularen, nämlich aus einem Dekan, als einzigem Dignitar, und vier Kanonikern, dann aus acht auswärtigen oder sogenannten Land- oder Titulardomherren und drei Hilfspriestern oder Vicarien bestehen.

Art. 4. Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem residirenden Capitel bleiben und, unter Beihilfe der aufgestellten drei Coadjutoren, in bisheriger Weise ausgeübt werden. Die dem Capitel noch besonders beigegebenen drei Vicarien werden sowohl zum Dienste bei den gottesdienstlichen Verrichtungen als zur Ausübung der Seelsorge verwendet.

Art. 5. Die residirenden Domcapitularen bilden ordentlicher Weise den geistlichen Rath des Bischofs; sie leisten demselben bei Verwaltung der Diözese und bei Leitung und Ueberwachung des Priesterseminars Aushilfe und besorgen den Gottesdienst an der Kathedralkirche. Auch wird, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, einer derselben vom Bischofe als Pönitentiar und ein anderer als Theolog, welcher an festgesetzten Tagen Unterricht in der Religion ertheilt, bestimmt werden.

Art. 6. Zum Zwecke der ersten Bischofswahl wird das katholische Großrathscollegium des Kantons dem heiligen Stuhle einen Vorschlag von fünf wählbaren Geistlichen einreichen, aus welchen sodann der heilige Vater den Bischof wählt, dem er zugleich die kanonische Einsetzung ertheilt.

Art. 7. Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles steht das Recht der Bischofswahl bei dem Kathedralcapitel und soll sowohl von den residirenden als den auswärtigen Capitularen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vollzogen werden.

Die Person des Gewählten darf jedoch dem katholischen Großrathscollegium nicht unangenehm sein.

Art. 8. Der zum Bischof Ernannte wird, sobald die Wahl als den kanonischen Satzungen gemäß anerkannt und die Eigenschaften des Gewählten nach den für die übrigen schweizerischen Kirchen bestehenden Uebungen als den kanonischen Vorschriften entsprechend dargethan sind, vom heiligen Vater die kanonische Einsetzung erhalten.

Art. 9. Zur Wahlfähigkeit als Bischof wird, nebst den kanonischen Eigenschaften, erfordert, daß der zu Ernennende ein Priester aus der Diözesangeistlichkeit sei und im Bisthum St. Gallen selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramte oder bei Verwaltung der Diözese mit Verdienst und Auszeichnung gearbeitet habe.

Art. 10. Der Bischof von St. Gallen wird in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons den Eid der Treue leisten nach einer Formel, welche vom heiligen Stuhle zu genehmigen ist.

Art. 11. Die erste Bestellung des Kathedralcapitels geschieht in folgender Weise: Nachdem der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sein wird, so wird er vom heiligen Vater ermächtigt, in seinem Namen die Ernennung des Dekans, der residirenden und der auswärtigen Kanoniker, sowie der Vicarien des Capitels aus solchen Geistlichen, die dem katholischen Administrationsrathe nicht unangenehm sind, vorzunehmen und denselben die kanonische Einsetzung zu ertheilen.

Art. 12. Bei künftigen Erledigungsfällen aber wird der Bischof für die Wahl des Dekans dem katholischen Administrationsrathe aus der Mitte der residirenden und auswärtigen Kanoniker einen Dreiervorschlag einreichen, aus welchem der Administrationsrath den Dekan ernennt. Der Ernannte hat sodann vor Antritt seiner Präbende und vor Bezug seiner Einkünfte vom heiligen Stuhle seine kanonische Einsetzung zu empfangen. Auf zwei der übrigen vier Residentialkanonikate wird der katholische Administrationsrath ernennen, und die von ihm Ernannten werden ihre kanonische Einsetzung wie oben vom heiligen Stuhle erhalten; zwei andere Kanonikate werden vom Bischofe bestellt, welcher den darauf Ernannten auch die kanonische Einsetzung ertheilt.

Art. 13. Für jede Stelle der nicht residirenden Kanoniker, so oft eine solche vacant wird, soll dem katholischen Administrationsrathe innert sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von fünf Candidaten,

welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, vorgelegt werden, aus welchen derselbe innert einem weitern Zeitraume von sechs Wochen jene, die ihm weniger gefällig sind, wenn er will, ausstreichen mag; in jedem Falle aber müssen drei der vorgeschlagenen Candidaten zur freien Wahl übrig bleiben, aus welchen dann innert einem Monat der Kanoniker in folgender Weise ernannt wird:

Für die Kanonikate, welche im Jänner, März, Mai, Heumonat, Herbstmonat und Wintermonat in Erledigung kommen, reicht der Bischof dem katholischen Administrationsrathe die erwähnten Wahlvorschläge ein, und das Capitel der residirenden und der auswärtigen Kanoniker ernennt aus den auf der Wahlliste übrig bleibenden Candidaten den Kanoniker, welcher hierauf vom heiligen Stuhle seine kanonische Einsetzung wie oben erhalten soll. Für die Kanonikate, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, bildet das Capitel zu Handen des Administrationsrathes die Wahlliste, und aus den auf dieser bleibenden Vorschlägen erwählt der Bischof den Kanoniker, welchem er zugleich die kanonische Einsetzung ertheilt.

Die drei Vicarien werden jedes Mal vom Bischof frei aus den wählbaren Geistlichen des Kantons gewählt und von ihm auch kanonisch eingesetzt.

Art. 14. Wahlfähig als Kanoniker sind nur Weltpriester, welche im Allgemeinen die kanonischen Eigenschaften besitzen und im Besondern der Diözese St. Gallen angehören und in derselben längere Zeit die Seelsorge mit Eifer und Klugheit geübt, oder andere geistliche Verrichtungen gepflogen, oder sich in Führung der Curialgeschäfte oder Leitung des Seminars, oder im Lehramt besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben.

Art. 15. Das für die Priesteramtscandidaten der Diözese St. Gallen eingerichtete Seminar steht, nach kirchlichen Vorschriften, unter der Leitung des Bischofs. Der katholische Administrationsrath weiset demselben die nach seinem bisherigen Bestande erforderlichen Localitäten und Fonde an.

Art. 16. Das jährliche Einkommen des Bischofs wird auf 4000 fl. festgesetzt. Dem Dekan des Capitels werden 1200 fl., jedem der vier übrigen Kanoniker 1000 fl., und jedem der drei Vicarien 400 fl. als ihre Jahresgehalte bestimmt und angewiesen.

Die auswärtigen Capitularen erhalten, so oft sie zu den Versammlungen des Capitels einberufen werden, eine angemessene Entschädigung.

Demjenigen der vier Kanoniker, welchem das Pfarrrectorat übertragen wird, soll sein Einkommen auf 1200 fl. erhöht werden.

Art. 17. Außer den angeführten jährlichen Gehalten werden dem Bischofe, dem Dekan und jedem der vier andern Residentialen ihrer Würde angemessene freie Wohnungen und für die Vicarien ebenfalls die nöthigen Localitäten angewiesen und vom katholischen Administrationsrathe unterhalten.

Ebenso werden dem Bischof und seiner Curia für die Geschäftsverhandlungen, für die Kanzlei und das Archiv, so auch dem Priesterseminar die erforderlichen Localitäten unentgeltlich angewiesen.

Art. 18. Ueber Bezug von Gebühren und Taxen, aus was immer für einem Titel solche gefordert werden mögen, z. B. zur Bestreitung von Kanzleispesen, und in geistlichen Angelegenheiten, vorzüglich in Ehesachen für Sitzungsgelder des geistlichen Rathes, hat der Bischof mit dem katholischen Administrationsrathe ein Einverständniß zu treffen.

Art. 19. Von den während der Vacatur des bischöflichen Stuhles verfallenden Einkünften desselben kommt dem Nachfolger zu leichterer Bestreitung seiner ersten Einrichtung die Hälfte zu, die andere Hälfte bezieht der Bisthumsverweser.

Art. 20. Zur Fondirung und Sicherung sowohl des Unterhaltes der Kathedralkirche und des Priesterseminars als der festgesetzten Einkünfte und Gehalte des Bischofs und des Capitels werden folgende Kapitalsummen und entsprechende Fonde in gut hypothezirten Schuldtiteln bestimmt angewiesen und als ihr unveräußerliches Stiftungsgut erklärt:

a) der Kathedralkirche und den damit verbundenen Präbenden 200,000 fl., deren Titel sich bereits in der Lade dieser Kirche vorfinden und da aufbewahrt werden;

b) dem Priesterseminar und der damit verbundenen Präbende 75,000 fl., wovon die Titel in der nämlichen Lade vorhanden sind und da aufbewahrt werden;

c) für das bischöfliche Einkommen und die übrigen Präbenden des Capitels 160,000 fl., wovon die Titel, sobald die päpstliche Bulle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen promulgirt sein wird, in die Lade der Diözese hinterlegt werden, wo sie dann aufbewahrt bleiben sollen.

Art. 21. Es wird ausdrücklich bestimmt und gewährleistet, daß der Kathedralkirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigenthümliche Ausstattung in dermaligem Vermögensbestande gesichert bleiben solle.

Art. 22. Zum Behufe der Bisthumsverwaltung von St. Gallen sollen alle und jede auf diesen Diözesansprengel Bezug habenden Urkunden jeder Art aus den alten bischöflichen Archiven erhoben und der neuen bischöflichen Kanzlei zu St. Gallen ausgeliefert werden.

Art. 23. Für den möglichen Fall, daß künftighin noch andere Kantone mit ihren katholischen Bevölkerungen dem Bisthum St. Gallen beitreten wollten, bleiben die dießfalls erforderlichen Anordnungen einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in Doppel ausgefertigt, von den Bevollmächtigten der beidseitigen hohen Contrahenten unterzeichnet und besiegelt und sodann nach Einholung der im Eingang vorbehaltenen Gutheißungen zum Vollzug gebracht werden.

So geschehen zu Luzern am siebenten Tage des Wintermonats des Jahres ein tausend acht hundert vierzig und fünf (7. Wintermonat 1845).

Im Namen Seiner Heiligkeit Papst Gregor XVI.:

†Hieronymus von Andrea,

Erzbischof v. Melitene und apostolischer Nuntius.

Im Namen des katholischen Großrathscollegiums und aus Auftrag des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen,

dessen Abgeordnete:

Jakob Baumgartner,

Regierungsrath.

Leonhard Gmür,

Mitglied des katholischen Administrationsrathes.

**Das katholische Großrathscollegium des Kantons St. Gallen,**

Nach Anhörung des Berichtes über die vom katholischen Administrationsrathe mit dem heiligen Stuhle für Reorganisirung des Bisthums St. Gallen gepflogenen Unterhandlungen und nach Ansicht der gegenseitig ausgewechselten Erklärungen,

beschließt:

Vorstehender zwischen Sr. Excellenz Monseigneur d'Andrea, Erzbischof von Melitene, apostolischer Nuntius bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Namens Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI., und den Abgeordneten des katholischen Administrationsrathes, den Herren Regierungsrath Jakob Baumgartner und Administrationsrath Leonhard Gmür, Namens des katholischen Großrathscollegiums unter Ratificationsvorbehalt am 7. Wintermonat in Luzern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend Reorganisation des Bisthums St. Gallen, ist hiemit die Genehmigung des katholischen Großrathscollegiums ertheilt und es soll für dieselbe die Sanction des Großen Rathes des Kantons eingeholt werden.

St. Gallen, den 14. Wintermonat 1845.

Der Präsident des katholischen Großrathscollegiums:

J. J. Müller.

Der Secretär, Mitglied desselben:

Thüringer, Gemeindeammann."

Dieser Beschluß des katholischen Großrathscollegiums wurde mit 73 gegen 15 Stimmen gefaßt. Unerhörte Begünstigungen wurden dem Administrationsrathe und dem katholischen Großrathscollegium in diesem Concordate eingeräumt. Nach meinem Dafürhalten war die päpstliche Nuntiatur und Rom selbst fast zu nachgiebig gewesen. Man trug den Verhältnissen alle mögliche Rechnung. Das Bisthum ist kärglich ausgestattet, da doch der vom aufgehobenen St. Gallerkloster herfließende Fond sehr reich ist. Der Einfluß des so veränderlichen Administrationsrathes und des katholischen Großrathscollegiums auf die Wahl des Bischofs und vorzüglich der Domherren ist sehr groß. Die Scheu vor der Wiederkehr eines Abtes von St. Gallen wurde durch die Bestimmung, daß der Bischof ein Weltgeistlicher sein müsse, beschwichtiget. Endlich lautete der nicht in die Uebereinkunft aufgenommene Staatseid des Bischofs folgendermaßen:

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Gottes Treue und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Kantons. Auch gelobe ich, das Wohl des Staates zu fördern und dessen Schaden zu wenden, und insbesondere zu wachen, daß in meinen Bisthumsangehörigen die Liebe zum Vaterland und die Achtung vor der verfassungsmäßigen Obrigkeit gepflegt und gemehrt werde. Dieses verspreche ich vor Gott treu zu halten, in der Ueberzeugung, daß in der freien uneingeschränkten Ausübung des katholischen Glaubensbekenntnisses, wie solche durch die Kantonsverfassung selbst gewährleistet wird, mir die volle Befugniß zugesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen."

Der Kleine Rath des Kantons St. Gallen wollte die Genehmigung der Uebereinkunft in der ordentlichen Wintermonatssitzung des Großen Raths auf eine außerordentliche Sitzung im Christmonat verschoben wissen, wurde aber mit Mehrheit angehalten, seinen Vorschlag hinsichtlich der Staatsgenehmigung vorzulegen. Am 21. Wintermonat nun legte er den so lautenden Vorschlag vor: „Es wolle das katholische Großrathscollegium noch einmal berathend darüber eintreten, auf welche Weise bei der Bischofswahl das Aufsichtsrecht des Staates gewahrt und wie der Staatsbehörde eine Mitantheilnahme an der Wahl und insbesondere an der Exclusive, die das katholische Großrathscollegium hat, eingeräumt werden könne." Ohne einen daherigen Beschluß des Großen Rathes abzuwarten, faßte das katholische Großrathscollegium, auf den Antrag von Landammann Baumgartner, den Beschluß: „Die jeweilige Bischofswahl ist, bevor für dieselbe die päpstliche Confirmation eingeholt wird, in Gemäßheit des Artikel 15 des Gesetzes über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Confessionen vom 26. Jänner 1832, zur Placetirung dem Kleinen Rathe anzuzeigen." Hierauf ertheilte der Große Rath am 21. Wintermonat dem Bisthumsconcordate

mit den Vollziehungsbestimmungen des katholischen Großrathscollegiums mit 145 gegen 5 Stimmen die Genehmigung oder Staatssanction. Durch den Beschluß des Großrathscollegiums wurde nun die Wahl des Bischofs auch noch von dem Placet der Regierung abhängig gemacht, so daß der Gewählte zwei weltlichen Behörden gefallen muß, ehe er vom heiligen Vater bestätigt werden kann. Ueberdieß unterliegen noch alle seine kirchlichen Erlasse dem Placet der Regierung, welche, wie die Erfahrung lehrt, davon einen sehr willkürlichen Gebrauch macht. Der im Wintermonat neu angekommene Nuntius Macciotti erhob wohl nicht völlig ungegründet einige Bedenken, dem heiligen Stuhle die sofortige Genehmigung des Concordates zu empfehlen. Es fanden deßhalb neue Unterhandlungen statt, nochmal wurde Herr Leonhard Gmür nach Rom gesendet. Die Vollziehungsbestimmungen des katholischen Großrathscollegiums waren vielfach im Widerspruche mit dem Concordate. Diese Widersprüche nun, z. B. Beschränkung der Wahl des Generalvicars, Beschränkung der bischöflichen Aufsicht über das Seminar u. s. w., mußten durch das Großrathscollegium am 6. März 1847 ausgemärzt werden. Der Große Rath ertheilte dann am 11. März mit 135 gegen 5 Stimmen den neuen Vollziehungs-Bestimmungen wieder die Genehmigung.

Zum ersten Bischof des neuen Bisthums St. Gallen wurde vom Papste Gregor XVI. der hochwürdige apostolische Vicar Johann Peter Mirer von Obersaxen, Kantons Graubünden, gewählt. Von ihm kann wohl gesagt werden, daß seine Namensfeier am 1. Augstmonat einfällt, wo Petri Kettenfeier gehalten wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß ihm die Ketten angelegt, nicht abgenommen wurden. Er fühlte die doppelte Abhängigkeit von zwei weltlichen Behörden gewiß schwer genug, sein Nachfolger, wenn nicht die Zeitumstände ganz ändern, wird sie noch schwerer fühlen. Das Concordat erhielt erst später die päpstliche Genehmigung. Mir hat das Concordat schon damals mißfallen und ich habe davon auch keinen Hehl gemacht. Ein St. Galler schrieb mir darüber: „Unsere Conservativen wollen Meister der Kirche sein; darum kein Segen bei Allem. Klostergut thut wohl nicht gut. St. Gallen aufgehoben, Pfäffers absichtlich unterwühlt und dann aufgehoben! Conservative, nun hoch gestellt, halfen zum Sturze des Letztern thätig mit, um ja auf den Trümmern des hl. Pirminius das Bisthum um jeden Preis errichten zu können. Das ist der Fluch der bösen That. Und ich kanns mir nicht denken, daß, wenn man den sichtbaren Stellvertreter Christi und die Nuntiatur hintergeht, Segen herauskomme. Ich will aufrichtig ein Bisthum St. Gallen, aber auf geradem Wege und ein kirchliches. Der Bischof von St. Gallen (wird das unheilvolle Concordat sammt gleichmäßigen Vollziehungsbeschlüssen nicht beseitigt) ist der

ärmste und geplagteste Mann von der Welt!" Vielleicht hätten die Wortführer des katholischen Volkes der Kirche von St. Gallen mit etwas mehr Derbheit und Beharrlichkeit bessere Rechte erringen können; vielleicht war der eine oder andere derselben von der Herrschsüchtelei über die Kirche zu wenig frei; allein auf der andern Seite muß man auch anerkennen, daß sie unermüdet den Kampf für Herstellung des Bisthums geführt, daß es hohe Zeit gewesen, denselben zum Abschlusse zu bringen, und daß sie wenigstens für einstweilen den Fond für das Bisthum dadurch gerettet haben. Wenn die göttliche Vorsehung dem Lande St. Gallen, wie der Schweiz, wieder bessere Tage leiht, so kann Manches verbessert werden, was sich unhaltbar bewiesen hat. Von dem engherzigen und herrschsüchtigen Wesen, welches namentlich in den Schweizerkantonen gegenüber der Kirche allgemein auch bei conservativen Katholiken in Schwung geht, muß man völlig abkommen und der Kirche auf ihrem Gebiete unbedingte Freiheit gestatten, wenn man anders will, daß sie ihren vollen Segen über die Gläubigen ausspenden soll. Nach dieser etwas langen Abschweifung kehre ich nunmehr zu dem eigentlichen Faden zurück, um zu zeigen, wie auch St. Gallen dem Radikalismus gewonnen und daher die Mehrheit an der Tagsatzung zur Kriegführung gegen die katholischen Stände erzielt wurde.

Nachdem der Große Rath von St. Gallen zwei Jahre lang in zwei vollkommen gleiche Hälften getheilt war, strengten sich bei den Maiwahlen von 1847 beide Parteien auf das Aeußerste an, das Uebergewicht zu gewinnen. Die Radikalen schickten ihre Sendboten durch das ganze Land mit ihren Lügen und Verdächtigungen. Sie nahmen alle Formen, selbst die religiöser Heuchelei an. Am meisten schienen sie im Oberrheinthal zu wühlen, weil dieser Bezirk zu einem Dritttheile Protestanten und viele Fabrikleute zählte und 14 Großräthe zu wählen hatte. Die Ruchlosigkeit ging so weit, daß man sogar den Arbeitern die Arbeit entzog und andern die Kapitalien abkündete. Bezirksammann Zünd in Altstätten, ein junger thätiger Mann, kämpfte beharrlich gegen diese Umtriebe. Er veranlaßte sogar einen Actienverein, welcher den brodlosen Arbeitern Unterstützung und Arbeit verschaffen sollte. Es schrieben die Radikalen:

„Es sei vor Allem Pflicht der Selbsterhaltung, daß die Fabrikanten alle ihre Kräfte aufbieten, um den Sieg der Conservativen zu verhindern; denn wird aus dem Kanton St. Gallen ein Jesuitenkanton, so hat es mit Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr ein Ende, wie man solches an Luzern, Freiburg und Wallis ersehen kann."

Die 75 conservativen Großräthe, worunter auch der greise Häni von Alttoggenburg, der einzige mit den Katholiken stimmende Protestant, erließen folgendes Schreiben an die Wähler:

„Geliebte Mitbürger!

Freundlich begrüßen wir Euch zum Maisonntag!

Vor zwei Jahren habet Ihr uns zu Euern Stellvertretern und Wortführern im Großen Rathe gewählt. Wir waren bemüht, Euere heißesten Wünsche in Erfüllung zu bringen. Vieles ist geschehen, aber noch dürfen wir insgesammt die Hände nicht in den Schooß legen.

Auf Euch, St. gallische Wähler! sieht die ganze Eidgenossenschaft. Auf Euch blicken die frommen und hoffenden Gemüther in den katholischen Kantonen, deren Gebiet in den letzten Jahren wider Völkerrecht und Bund durch Freischaaren mit Krieg überzogen worden ist. In Euern Händen liegt Wohl oder Wehe dieser ungerecht Verfolgten.

Wir haben, so viel uns möglich gewesen ist, während zwei Jahren die Wiederholung solchen Landfriedensbruches zu verhindern gesucht. Wir haben nie die Hand geboten zu Beschlüssen, welche die einen Kantone zu Knechten der andern machen sollten. Wir haben dem wilden Toben widerstanden, welches die Vertreibung katholischer Priester von einem Orden verlangt, der gleich andern von der katholischen Kirche anerkannt ist. Wir haben erkannt, daß in religiös-kirchlichen Dingen kein Kanton dem andern Vorschriften machen, daß keiner dem andern in Kirchen- und Schulsachen einreden dürfe. Man will jedoch nicht ablassen von diesen ungerechten Zumuthungen. Darauf haben sich die sieben katholischen Kantone zur Wahrung ihrer von den Vätern errungenen Freiheit und Selbstständigkeit und zur Sicherung ihres souveränen Gebietes gegen alle Angriffe gerüstet. Nun ist das in den Augen ihrer Feinde wieder nicht recht und man klagt über Bundesverletzung, obwohl sie Nichts thun, als was jeder Andere an ihrer Stelle auch thun würde. Unsere einfache Meinung ist, daß der den Bund bricht, welcher den Andern in seinem Hause angreift oder bedroht. Wir haben darum verlangt und verlangen noch, daß man die katholischen Kantone endlich in Ruhe lasse.

Ist das nicht auch Euer Wille, geliebte Mitbürger? Wohlan denn! So wählet Männer, die in diesem Geiste stimmen und wirken. Steht St. Gallen auf dieser Seite, so bringt es der Schweiz den Frieden; steht St. Gallen auf der andern Seite, so stürzt es sie in Bürger- und Religionskrieg! Wollet Ihr, Väter, daß Euere Söhne ausziehen zur Unterjochung der biedern Schweizer in den alten Kantonen? Wollet Ihr, Söhne, das Werkzeug solcher Ungerechtigkeit sein? Wollet Ihr es nicht, nun, so wählet Kantonsräthe, die ernstlich und mit festem Willen dafür stimmen, daß man den eidgenössischen Bund halte, daß man demnach die katholischen Kantone unangefochten lasse, daß man sich in ihre Kirchen- und Schulsachen nicht weiter einmische, daß man die katholische Kirche und ihre Anstalten

nicht zum Gegenstande aller erdenklichen Schmähungen mache. Nur so kehrt der Friede in das schweizerische Vaterland zurück. Denn das dürfen wir mit gutem Gewissen versichern: die Katholiken sind ferne davon, die Rechte der andern Confessionen anzugreifen oder zu schmälern.

So soll es auch gehalten sein in unserm Kanton St. Gallen. Frei sollen die Evangelischen ihre Kirchen- und Schulsachen ordnen mögen, aber die Katholischen sprechen das gleiche Recht an. Nur ein Großer Rath, der in diesem Sinne gewählt ist, wird dieses Recht anerkennen. Lange haben die Katholiken gekämpft für kirchliche Selbstständigkeit und für ihr Bisthum. Alles ist vergeblich, wenn ein Großer Rath gewählt wird, dessen Sinnen und Trachten nur dahin ginge, wie er der kirchlichen Behörde in Erfüllung ihrer heiligen Pflichten Hindernisse in den Weg legen könne. Trauet keinen falschen Versicherungen!

Geliebte Mitbürger! Vieles, nicht bloß das Gesagte, thut Noth. Denket daran, daß unser Land nur einen bescheidenen Wohlstand hat. Schwere Steuern lasten auf Euch. Nur wenn Ruhe und innerer Friede in der Schweiz und in den Kantonen zurückkehren, kann man helfen und Mittel und Wege suchen, daß die Gemeinden und das ganze Volk nicht unter den eigenen Anstrengungen unterliegen.

Dieß unsere offene Sprache! Wählet frei — aber wählet Männer, die nicht wieder zerstören, was unter Mühen und Sorgen zu Stande gebracht wurde, sondern solche, die das begonnene Werk mit Eifer und Treue im Geiste des Rechtes, der Ordnung und christlichen Duldung fortsetzen und vollenden.

St. Gallen, im April 1847."

(Folgen die Unterschriften von 75 Großräthen.)

Ein Brief aus St. Gallen vom 30. April, in der Staatszeitung abgedruckt, sagte:

„Beide Parteien dürfen sich das Zeugniß geben, daß sie ihrer Kräfte nicht geschont haben, um den Wahlsieg zu erringen. Aber zugleich wird der radikalen Partei mit Recht der Vorwurf gemacht werden dürfen, daß sie in ihren Bemühungen um den Sieg weit über die Gränzen des Erlaubten hinausgegangen sei. Sie hat zu Mitteln gegriffen, welche nicht bloß in unserm Kanton bisher unbekannt waren, sondern auch in der ganzen Eidgenossenschaft nie erhört worden sind. An den Verdächtigungen, daß die Conservativen die Einführung der Jesuiten und den Anschluß an den Sonderbund beabsichtigten, war's nicht genug; nicht genug, erlogene Wahllisten den Conservativen zu unterschieben, nicht genug, hochgestellte Führer der katholischen Partei moralisch zu meucheln; nicht genug, über die Verwalter des katholischen Fondes die grundlosesten Verdächtigungen auszustreuen, zu lügen,

zu verleumden und die Begehrlichkeiten nach Klostergeld im Volke rege zu machen: es wurde zugleich die grasseste Bestechung angewendet. Der Arbeitsentzug im Oberrheinthal ist ein Factum, das unsere radikale Partei auf immer brandmarkt. Denn daß jener Terrorismus nicht das Werk Einzelner sei — dagegen spricht die radikale Presse zu laut. Allein auch damit war's noch nicht genug. Wiederum haben in den letzten Tagen radikale Kapitalisten katholischen Zinsern ihre Kapitalien aufgekündet, und in der einzigen Rheingemeinde Oberried sollen gegenwärtig über 60,000 fl. an verbrieften Forderungen aufgekündet sein. Die Despoten haben mit dieser Maßregel bis auf die letzten Tage zugewartet und so massenhaft sie ausgeführt, um durch plötzlichen Schrecken die armen Wähler zu erdrücken. Sie wagten sich in ihrer Tyrannei auf ein Feld hinaus, wohin die Conservativen zu adäquater Abwehr solcher Ungebühr nicht folgen konnten, ohne sich selber aufzugeben und ihre ehrenvolle bisherige Stellung in die Schanze zu schlagen. Der radikale Fabrikant Stähli von St. Gallen hat in einem gedruckten Aufruf an die Oberrheinthaler baar Geld angetragen, um offene Bestechung zu treiben. Woher aber nehmen die Radikalen das Geld? Fragen Sie nicht. Daß der Fabrikant Stähli nicht aus eigenem Sacke Hunderte und Tausende auswirft, das weiß Jeder, der den Stähli kennt. Daß daher die Münze anderswoher kommt, liegt am Tage — ob aus den Millionen aargauischen oder aus der Unterstützungskasse für verunglückte Freischärler, oder woher sonst — das vermögen wir nicht zu entscheiden. Mögen sie es selber verantworten, die mit den heiligsten Gütern eines freien Volkes solch' loses Spiel treiben."

Man war in Luzern, wie in der ganzen Schweiz, gespannt auf die Ergebnisse des 2. Mai. Zuerst kamen lauter erfreuliche Nachrichten von St. Gallen. In einer derselben hieß es: „Gaster kann nicht fehlen!" Aber ein Eilbote von Rapperschwyl brachte die Nachricht: „Unser Bezirk mit 10 Wahlen hat ganz gut gewählt, ebenso Tablat, Gossau — St. Gallen schlecht und — was uns eben am meisten nahe geht — der ganze katholische Bezirk Gaster hat — uns und jedem Vernünftigen unbegreiflich — durchweg radikal gewählt — so daß die Conservativen, selbst wenn in allen andern Bezirken gut gewählt worden ist, in Minderheit sind. Die unglücklichen Gaster! Und so unerwartet!"

Gaster hatte 6 radikale Großräthe mit 700 gegen 679 Stimmen gewählt. Die Katholiken glaubten dieses Bezirkes sicher zu sein, weil die Familie von Ignaz und Leonhard Gmür dort angesehen, begütert und einflußreich war. Mündliche und schriftliche Berichte versicherten, daß gerade die Abneigung gegen diese Familie viel zu dem Ergebnisse beigetragen habe. Oberst Dominik Gmür von Schännis, aus einem andern Zweige der Familie,

radikal und arglistig, benutzte diese Abneigung, die Wahlen seiner Partei zuzuwenden. Ueberhaupt scheint die radikale Partei diesen kleinen Bezirk zum Schauplatze ihrer Umtriebe gewählt zu haben, weil die Katholiken, sich auf Leonhard Gmür verlassend, welcher soeben mit der Bisthumsbulle von Rom zurückgekehrt war, diesen Bezirk vernachlässigten, auf welchen sie ihre volle Zuversicht setzten. Nach den übereinstimmenden Berichten aller Parteien trugen jedoch an dem Ergebnisse katholische Geistliche die größte Schuld. Es waren Herr Dekan Brägger, Pfarrer in Kaltbrunnen, Herr Joh. Nep. Maurer, Pfarrer in Masseltrangen und bischöflicher Commissär, und Herr Pfarrer Heeb in Rieden.

Die Radikalen hatten nun 77 Stimmen im Großen Rathe gegen 73 Conservative. Der Jubel der Radikalen in der ganzen Schweiz war unbeschreiblich und gräßlich. Oberst Gmür und die drei Geistlichen wurden vergöttert. Sogar die Pfefferfrauen aus der Stadt Luzern erließen eine Dank- und Lobschrift an Oberst Gmür, welcher ihnen sonst schon lieb und bekannt gewesen (er war als Mitglied des eidgenössischen Kriegsrathes unter meinem Präsidium in Luzern gewesen). Die drei katholischen Pfarrer wurden an dem schweizerischen Schützenfeste in Glarus durch Trinksprüche vergöttert, offen und prunkvoll wurde ihnen der Ruhm zuerkannt, zu dem Sturze der katholischen Stände den Ausschlag gegeben zu haben.

Gutmüthige Führer der Conservativen wähnten, die radikale Mehrheit sei zu klein, um zu Gewaltthaten gegen die katholischen Stände zu stimmen. Ein Führer derselben schrieb mir noch am 8. Mai von St. Gallen: „Von St. Gallen hat indeß die katholische Schweiz gar Nichts zu fürchten. Da wird man möglichst pausat auftreten müssen." Und um die Gutmüthigkeit dieses Mannes besser zu zeigen, will ich noch beifügen, was unmittelbar darauf folgte: „und wie mir Bois-le-Comte sagte, versicherte ihn selbst Furrer und Zehnder von Zürich, auch wenn 12 Stimmen sich ergeben, werde von Execution keine Rede sein, ja Zürich wäre der erste Kanton, der gegen jede Execution sich erheben würde." Daß Furrer und Zehnder solches dem französischen Botschafter gesagt, daran zweifelte ich keinen Augenblick, aber noch weniger zweifelte ich daran, daß der Große Rath von St. Gallen, wenn die radikale Mehrheit auch nur um eine Stimme die katholische Minderheit überstiege, zu allen Gewaltmaßregeln gegen die katholischen Stände Hand bieten würde. Eben so wenig zweifelte ich daran, daß, sobald an der Tagsatzung zwölf radikale Stimmen vorhanden sein werden, dann auch gegen die katholischen Stände mit rauher Gewalt werde verfahren werden.

# Vierter Abschnitt.

## Die Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis.

Diese zwölfte Stimme war nun gewonnen. Der Kampf war also unvermeidlich. Die Radikalen verkündeten ihn laut und freudig. In einer Schrift: „Rath zur That", gedruckt bei dem deutschen Flüchtling Schüler in Biel, hieß es im Eingange:

„Im Anfange war — die That!

Endlich ist die Morgenröthe eines Tages herangebrochen, den schon Jahre lang tausend und tausend beklommene Schweizerherzen ersehnten. Der fünfte Heumonat hat die Tagsatzung wieder versammelt; die Mehrheit der Gesandten hat in ihren Instructionen die Hoffnung auf eine bessere Zukunft in die Bundesstadt mitgebracht: die Morgenröthe eines schöneren Tages. Zwölf Stände haben ihre Stellvertreter beauftragt, zu erklären, daß der Sonderbund unverträglich sei mit dem Bunde, der alle Stände zu einem eidgenössischen vereint: der Sonderbund ist damit für einen uneidgenössischen vor den Augen von ganz Europa erklärt; das Schwert soll ihm gezeigt werden, wie dem ungehorsamen Sohne die Ruthe. Zwölf Stände wollen allen Ernstes, daß die Jesuiten, dieser Alles ertödtende, auf italienischem Boden groß gezogene Scorpion, herausgerissen werde aus dem gesunden Fleische des schweizerischen Staatskörpers, den sie durch still nagende Bisse fort und fort vergiften und in schleichender Vergiftung der innern Verwesung entgegenführen wollen. Zwölf Stimmen sollen erklären, daß Aargau's Klöster in dem Grabe, in welches nicht Willkür des Staates, sondern eigener Frevel und maßloser Hohn gegen Volk und Gesetze sie gebettet hat, ruhig fort-

schlummern und nicht fernerhin als unheimliche Gespenster zwischen Hölle und Erde zum Schrecken der Kleingläubigen schweben sollen. Ja, dreizehn Stände begehren, daß der Fünfzehner-Bund, der als ein Geschenk zweideutiger Fremde die Schweizerkraft lähmt, statt sie zu stählen; die thatlustige Liebe zum Vaterlande untergräbt, statt sie zu nähren; — daß dieser Bund, der die Schweizer trennt und nicht an einander fesselt; der dem Bruder Stacheln in die Hand gibt, die er den Brüdern reichen soll, — daß er endlich als eine aufgedrungene, von engherzigem Eigennutze geschmiedete Kette falle und dem Bunde der Herzen, dem Bunde der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande Platz mache!

Welche Aussichten! Sonderbund, Jesuiten, Fünfzehner-Bund, sie sollen fallen; die Klöster sollen begraben sein und bleiben: alle Pfeile, die dem verwundeten Löwen der Eidgenossenschaft bis in's Mark brannten und seine stolzen Kräfte lähmten — sie sollen in wenig Wochen ausgerissen werden; der Löwe wieder stark und rüstig auferstehen und mit altem Trotze und Muthe soll er wieder gesund in die Reihe der europäischen Völker treten, die ihm schon den langsamen Tod auf schmachvollem Siechbette prophezeihten. Welch' lockende Hoffnungen! — Dieß die Morgenröthe, die mit der Tagsatzung aufdämmert: — aber, ist damit auch der Tag schon erschienen? — Nein! —

Stimmen und Worte bilden die Morgenröthe, aber nur die That führt zum heitern Tage! Fallen soll der Sonderbund; allein Reden, Beschlüsse, Noten und andere papierene Schwerter werfen ihn nicht um: wenn dem Worte nicht die That folgt, so wird der Baum nur in seinen Aesten, wie durch Windstöße, geschaukelt; niedergeworfen wird er nur, wenn — die Art an seinen Stamm gelegt wird!

Der Anfang ist — die That! Entweder kein Beschluß, oder den Beschluß mit allen Mitteln und ohne Zeitverlust exequiren: sonst wird die Krankheit, die jetzt noch ärztlicher Hilfe weichen würde, zur unheilvollen Abzehrung, die langsam, aber sicher den Körper der Eidgenossenschaft aufreibt!" —

Diese Schrift sagte ferner:

**„Alles oder Nichts!**

Wir haben nun die tiefen Wunden aufgedeckt, die das Vaterland bis in's innerste Mark hinein verzehren. Daß sie geheilt werden sollen, ist beschlossen; über die Mittel aber sind leider! noch nicht alle zur Heilung berufenen Aerzte einig: stärkere oder gelindere? heute oder übermorgen? — richtiger gesagt: jetzt oder nie? das ist die Frage, die wichtige Frage.

Wir halten es mit dem großen Arzte Hippokrates: „„Was Arzenei nicht heilet, das heilt das Messer““: die Arzenei der Worte hilft nicht mehr; das Schwert der — That allein. Daher sprechen wir mit voller Ueberzeugung es laut und offen aus und die Zukunft wird uns Recht geben:

Entweder kein Beschluß, oder mit dem Beschlusse auch die Execution!“

Das Schriftchen schloß mit folgenden Stellen:

„Das „„Gewalt gegen Gewalt““ ist eine Herausforderung an Alle; eine Kriegserklärung gegen Alle: wenn nicht Alle die Herausforderung, den Krieg annehmen wollen, wer könnte Einzelnen den Zweikampf wehren?

Als einst im Kriege mit den Vejentern das römische Volk nicht mehr die Waffen führen wollte, da zogen 300 aus dem edlen Geschlechte der Fabier allein für sich aus; und ihre That wurde zu allen Zeiten als eine Heldenthat gepriesen.

Und Wilhelm Tell? — wartete er etwa mit seinem Pfeile, der den Geßler traf, bis alle Männer vom Grütli vom Beschlusse zur Ausführung, vom Rath zur — That schritten? Nein, und doch war ja Geßlers Tod nicht einmal beschlossen, wie die Auflösung des Sonderbundes. —

Und wie handelte Schwyz in jenem bekannten Kriege der Eidgenossen gegen Zürich, als dieses sich mit Oesterreich treuloserweise verbunden hatte? Schwyz zog allein aus, ohne die andern Eidgenossen zu erwarten, gegen das verhaßte Zürich! Hat sich nicht auch der Sonderbund den Fremden in die Arme geworfen, ihr Geld zur Hand genommen, heimlich mit ihnen verbündet? Ist der Sonderbund nicht eben so schmählich vom Bunde abgefallen, als damals Zürich? Und zog nicht damals dasselbe Schwyz aus, welches jetzt sogar mit „„Gewalt gegen Gewalt““ allen treuen Eidgenossen droht? Und damals hatten die Eidgenossen noch gar nicht einmal einen Beschluß gegen Zürich gefaßt, wie er jetzt von der Tagsatzung gegen den Sonderbund erwartet wird!

Eine solche Vereinigung einzelner Stände wäre nur ein Sonderbund gegen einen Sonderbund; aber ein Sonderbund zum Schirme des gesetzlichen Beschlusses, des Rechtes, des Bundes gegen einen andern, der dieß Alles mit Füßen tritt.

Auszug und Kampf eines Sonderbundes aus der Mitte der Zwölfer gegen einen solchen, wie der der Sieben, wäre er nicht zwei Mal und drei Mal mehr gerechtfertigt, als jener Freischaarenzug, den auch jetzt noch Niemand tadeln wird, der klare Begriffe von der wahren Beschaffenheit des Rechtes und der Gesetze hat.

Die Freischaaren waren nur aus einzelnen freien Männern zusammengesetzt; hier hätten wir einen Freischaarenzug ganzer Kantone unter Führern, die ihnen der Staat gegeben; mit Waffen, die dem Dienste des Vaterlandes geweiht sind.

Die Freischaaren zogen aus, weil die Tagsatzung zu keinem Beschlusse gelangen konnte; die Kantone würden ausziehen, nur weil ein gefaßter Beschluß nicht exequirt werden kann! — —

Zu einem solchen Zuge also für Rettung des Vaterlandes, — für Ausführung des feierlich Beschlossenen, für Erhaltung des Bundes, — für That nach dem Rath, mögen zahlreiche Volksversammlungen ihre obersten Behörden dringend und mit der Sprache der Begeisterung aufmahnen!

Vor Allem aber ergeht an Euch, Volksvereine, der laute Ruf des Vaterlandes zur That, zur raschen That. Ihr habt schon mehr als ein Mal bewiesen; daß Ihr den Ruf der Zeit versteht; Euch verdankt das Vaterland schon mehr als Ein errungenes Gut: — Ihr werdet auch jetzt den Ernst des Augenblicks verstehen und erfassen.

Jetzt gilt es, daß der Volksbund, der schon tiefe Wurzeln in tausend Herzen geschlagen, rasch zum kräftigen Baume sich entfalte. In Zeiten der Gefahr reifen die Entschlüsse rasch, wie die Aehren in der Gluht der Sonne; die Begeisterung ist der gewaltige Südwind, durch den in wenig Stunden die erstarrten Flüsse neues Leben gewinnen: allein sie kehrt nicht wieder, hat man ein Mal sie unbenützt entschwinden lassen.

Und diese Begeisterung — jetzt ist sie da! sie lebt in den Greisen, Männern und Jünglingen.

Der Krieg ist ein Unglück; ein größeres das unglückliche Schweben zwischen Vertrauen und Mißtrauen, zwischen Furcht und Hoffnung, Krieg und Frieden; — zwischen Sieg und Niederlage. Die blutigen Schlachten sind ein Greuel: allein oft raffen die von Seufzern wiederhallenden Lazarethe mehr Menschen in langsamem Hinsterben weg, als das Feld der Ehre in raschem Tode. Bürgerkrieg ist ein jammervoller Anblick; herzzerreißender aber ein nie endender, Alles mit Haß, Zorn, Fluch, Hohn und Schmach zerreißender Bruderzwist.

Also nochmals: „„Fort mit Sonderbund und Jesuiten!““

Mögen — so flehen wir zu dem allmächtigen Gott — mögen also Tagsatzung, Große Räthe, Volk, Volksvereine und Volksbund einig gehen in alteidgenössischer Liebe, Treue und Hingebung! Dann wird das Vaterland gerettet werden; ja, dann ist es schon gerettet! Frisch voran mit dem eidgenössischen Banner! Es weht jetzt über den Häuptern von Tausenden, die zum schönsten vaterländischen Feste versammelt sind; möge es bald, bald Tausenden vorangehen zur schönsten, vaterländischen That!

Dann, aber auch nur dann, wird die Bundesrevision, als ein Werk der Nothwendigkeit, auf friedlichem Wege wie von selbst in's Leben treten: Balsam in die Wunde und Schutzmittel gegen künftige Wunden! — Dann, theure Eidgenossen, ist der Morgenröthe auch der heitere, schöne Tag gefolgt: eine bessere Zukunft, eine neue Zeitrechnung der Freiheit! Friede herrscht dann wieder im Innern statt unglückseligen Hadern; nicht länger mehr erstirbt der Segen, den Gott über unsere Fluren verbreitet, unter dem Fluche, womit die Thorheit der Menschen sie heimsucht. Stark im Innern, werden wir das eidgenössische Kreuz wieder glänzen sehen in der Umgebung von Kanonen. Die Fürsten werden wieder mit Achtung auf Eidgenossen schauen, deren Hellebarden noch nicht verrostet sind. Die Völker aber werden in unserm Alpenglühen ein Sinnbild unserer Freiheit sehen: — „„die Alpen glühen, weil die Morgensonne sie am frühesten beleuchtet: den Schweizern leuchtet die Sonne der Freiheit zuerst, weil sie der Freiheit am würdigsten sind."" Unsere Enkel aber werden uns segnen; und wenn sie auf unsere Tage zurückblicken und sehen, wie Alles gekommen, werden sie sagen: Ja: **im Anfang — war die That!**"

Das war die Stimme des Volksvereins von Bern, es war die Stimme des bewaffneten Volksbundes. „Gewalt — Krieg!" war die Losung der Radikalen geworden, Wer konnte etwas Anderes vom Radikalismus erwarten? Es ist wahr, es gab unter den Conservativen eine große Zahl, welche nie an einen Krieg gegen die katholischen Stände glaubte. Fast die ganze fremde Diplomatie war von diesem Glauben eingenommen, und es war lächerlich-traurig, zu sehen und zu hören, wie sie sich gleichsam an jeden Strohhalm hängte, um diesen Glauben zu befestigen und ja nicht zu verlieren. Nur Herr von Philippsberg, der österreichische Geschäftsträger, welcher die schweizerischen Verhältnisse und Personen bis in die kleinste Einzelnheit kannte und sich stetsfort bemühte, sie noch gründlicher kennen zu lernen, und welcher während einer längeren Anwesenheit in der Schweiz die Fortschritte des Radikalismus wahrgenommen hatte, war davon überzeugt, daß er das Aeußerste wagen würde. Sein Nachfolger, Baron von Kayserfeld, erbte aber seine Denkweise nicht. Sogar in Luzern und in den sieben Kantonen theilten die Hoffnung, die Radikalen würden nicht losschlagen, viele einflußreiche Männer und hemmten in diesem Glauben oft die nothwendigen Vorbereitungen zur Vertheidigung und entscheidende Maßregeln. Unter diesen war z. B. General von Sonnenberg, welcher an der Spitze des luzernerischen Wehrwesens stand. Es war Einer dieser Gutmüthigen (wer sollte es glauben?) Landammann und Landeshauptmann Anton Schmid von Uri, und zwar dieser bis dorthin, wo der Angriff so zu sagen schon gewiß war. Am beharrlichsten, und das war ein großes Unglück, behauptete

der General der katholischen Stände, Johann Ulrich von Salis-Soglio, diese Meinung, er betrachtete Alles als Großmauligkeit des Radikalismus und meinte, wenn man nur das Maul auch recht voll nehme und glänzende Waffenspiele aufführe, so sei Alles gethan. Von mir selber darf ich vor Gott bezeugen, daß ich niemals an einem Kampfe zweifelte, und daß alle meine Räthe und Bestrebungen von dieser Ueberzeugung durchdrungen waren. Behaupten darf ich, daß ich diese Ueberzeugung schon seit dem Jahre 1841 in mir trug, und daß ich deßwillen schon im Jahre 1843, als die zwölf Stände den aargauischen Klosterraub guthießen, auf eine Trennung von ihnen antrug. Es steht geschrieben, daß ich mehr als ein Mal sagte: der Kampf mit dem Radikalismus muß doch gefochten werden, man wehre den Anfängen. Mehr als ein Mal sprach ich im Großen Rathe in Luzern, in der Schweiz müsse der Kampf zwischen den zwei Prinzipien oder Grundsätzen, dem conservativen und radikalen, dem katholischen und heidnischen durchgefochten werden, und in kurzer Zeit werde das Eine oder das Andere das herrschende werden und dann das Andere unterjochen. Alle meine Freunde, alle Mitglieder der Behörden, in welchen ich saß, alle Offiziere, mit welchen ich in Berührung kam, werden bezeugen, daß ich so dachte und nach dieser Ueberzeugung sprach, schrieb, rieth und handelte. Ein ungerechterer Vorwurf ist mir selbst von meinem Todfeinde nie gemacht worden, als J. K. Bluntschli in seiner Schrift: „Der Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im Allgemeinen" mir gemacht hat, als hätte ich, wie einst Schultheiß Golder nach der Schlacht von Kappel, zu halben Maßregeln gerathen, weil ich entweder an den Kampf nicht geglaubt oder wegen meines frühern Radikalismus nicht zu dem Kampfe habe ernstlich greifen dürfen oder wollen. Nur diejenige Schuld, welche Bluntschli der gesammten luzerner Regierung vorwirft, tragen ich und Staatsschreiber Meyer allein, daß ihre Erlasse, Proclamationen, Berichte wirklich im Tone der größten Zuversicht oft wohl etwas zu kühn und stolz und darum nicht im Geiste des gutmüthigen und bescheidenen luzerner Volkes abgefaßt waren. Die Erklärung davon liegt nun theils in unserer tiefen Ueberzeugung von der Gewißheit des Kampfes, theils in unserer unerschütterlichen Zuversicht auf den Sieg der Katholiken, theils auch in meiner radikalen Angewöhnung von schneidenden Ausdrucksformen und in der Derbheit des Meyerischen Charakters. Die Regierung von Luzern ließ uns schreiben, sie fand in unsern Entwürfen ihre Grundgesinnung und kümmerte sich nicht so viel um den Ausdruck; wenn sie Etwas daran änderte, so geschah es eher im mildernden Sinne. Doch es ist Zeit, nachdem ich gezeigt, wie die Zwölfermehrheit sich gebildet, daß ich nun zu den sieben katholischen Ständen und zu ihrer Schutzvereinigung komme.

Es ist sehr häufig von radikaler Seite behauptet worden, die Schutzvereinigung, welche die Radikalen Sonderbund nannten, sei schon im Jahr 1843 gestiftet und nicht erst nach den Freischaarenzügen gebildet worden, sie sei also nicht eine Schutzvereinigung zur Vertheidigung, sondern eine Trutzvereinigung zum Angriffe gewesen. Längere Zeit galt dieser Grund den Radikalen als hauptsächlicher Verdammungsgrund gegen die Schutzvereinigung. Darüber nun kann ich gründlichen Aufschluß geben.

In einem eigenen Abschnitte ist gezeigt worden, daß vorzüglich Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll und ich die Ansicht hatten, der Kanton Luzern sei dazu berufen, alle Katholiken der Schweiz zu einigen, damit sie im Kampfe gegen den Radikalismus ihren Glauben, ihre Kirche und ihre Freiheit retten. Der Klösterraub im Aargau verpflanzte den Gedanken einer solchen Einigung naturgemäß in die Regierungen derjenigen Stände, welche dem Bundesvertrage getreu, diesen Klösterraub nicht hinnehmen wollten. Auf das Verlangen der katholischen Stände war der zwölfte Artikel in den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 aufgenommen worden; er war ein ihnen gegebenes Wort; sie hatten das Recht, dessen Erfüllung zu fordern und als Katholiken die Pflicht, für den Schutz kirchlicher Fonds und Anstalten zu sorgen. Das war der Anlaß der Einigung der sieben Stände. Sie war schon in ihrem Beginnen eine Schutzvereinigung, weil sie nur gegen den radikalen Aargauerangriff das katholische Eigenthum schützen, gegen den radikalen Bundesbruch den Bundesvertrag vertheidigen wollte. Der letztere Gesichtspunkt, welchen namentlich die Regierung von Luzern festgehalten wissen wollte, veranlaßte sie, auch die Regierungen von Baselstadttheil und Neuenburg zu einer auf den 13. Herbstmonat 1843 ausgeschriebenen Conferenz der sieben katholischen Stände einzuladen, weil auch diese Stände die Wiederherstellung der Klöster im Aargau verlangt hatten. Es erging aber der Regierung von Luzern hinsichtlich der zwei protestantischen Regierungen, wie es zwei Jahre später dem Landammann Baumgartner hinsichtlich der Protestanten in Zürich ging, sie wiesen die Einigung von der Hand. Wie schon in dem Abschnitte über die Angelegenheiten der Klöster erzählt worden, war ich schon damals der Meinung, es sollten die katholischen Stände sich auf's Aeußerste gefaßt machen. Nach dem Wortlaute des Protokolls selbst heißt es: „Sein (Statthalters Siegwart-Müllers) individueller Vorschlag gehe deßhalb dahin: 1) Auf dem Wege der Belehrung auf die verirrten Bundesbrüder nochmals einzuwirken, und zwar möchten die conferirenden Abordnungen ihren Instructionsbehörden ein Manifest an die gesammte Eidgenossenschaft zu erlassen vorschlagen, worin alle rechtswidrigen Bedrückungen, welche die Katholiken in neuerer Zeit im Aargau, Thurgau, Zürich, Bern, Glarus erlitten, mit Rücksicht auf die alten Landfriedens-

Verträge, die theils als natürliches Recht, theils nach dem Buchstaben, wenn auch nicht nach dem Geiste und der Anwendung der sogenannten regenerirten Verfassungen fortwährend rechtliche Geltung haben, sowie auf Artikel XII. des Bundes und die Folgen, welche eine Außerachtsetzung dieses einzigen Schutzes der katholischen Confession und ihrer Interessen in dem gegenwärtigen Staatsrecht der Schweiz nach sich ziehen müßte, dargestellt würden, unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung, den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe, als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben. 2) Möchte eine außerordentliche Tagsatzung etwa auf den Frühling, wo durch die zu hoffende Wirkung eines solchen Manifestes die Stimmung und vielleicht die Personen in mancher Instructionsbehörde geändert sein dürften, einberufen werden, um über die Begehren der katholischen Stände zu entscheiden. Dabei solle man aber nicht stehen bleiben, sondern von den Instructionsbehörden die Bezeichnung und Bevollmächtigung von Abgeordneten zu einer beständigen Conferenz auswirken, der die Leitung dieser Angelegenheit übertragen würde, so wie die Anordnung einiger militärischer Vertheidigungsmaßregeln. Wenn die katholischen Stände fest auftreten, so werde Niemand wagen, sie anzugreifen; ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch werden sich bei ernsthaften Aussichten auf wirkliche Collision Mittler genug finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden. Wägen dagegen die conservativen Stände ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werden nicht nur die conservativen und katholischen Elemente in den größern Kantonen erdrückt werden, sondern der Radikalismus werde neugestärkt auch in die bisher von ihm wenig berührten Kantone mit seinen antisocialen und antikirchlichen Tendenzen unaufhaltsam dringen." Uri und Schwyz stimmten meiner Ansicht bei. Schwyz jedoch mit dem Beisatze: „Dazu aber sei das einmüthige Mitwirken der versammelten Stände nothwendig, und nur unter der Bedingung, daß eine hinreichende Anzahl von Ständen Entschlossenheit und Mittel zu ihrer Vollführung an den Tag geben, werde Schwyz dazu Hand bieten. Dann aber sei man des Erfolges gewiß, ungeachtet man sich nicht vorstellen soll, daß die Gegner die Hände in den Schooß legen werden. Vor der anscheinenden Uebermacht soll man sich nicht fürchten, die alten Eidgenossen seien oft im Falle gewesen, mit einem weit überlegenern Feinde zu kämpfen und dann sei ihr Wahlspruch gewesen, ihre Gegner nicht zu zählen, aber auch nicht zu verachten." So sprach Abyberg; auch Uri war für die Trennung unter der Bedingung der Eintracht unter den katholischen Ständen. Ganz entschieden waren aber die Landammänner Stanislaus Achermann und

Niklaus Zelger von Stanz gegen diese Ansicht. Das Protokoll sagt: „Die Abordnung von Nidwalden ermahnte in eindringlichem Vortrage in Hinsicht auf ihre Instruction und die persönliche Ansicht der Herren Deputirten von allen vorgeschlagenen Maßregeln ab und beantragte, auf der am 31. Augstmonat abgegebenen Protestation, womit in Verbindung mit seiner Haltung auf allen Tagsatzungen seit 1841 Nidwalden sein unerschütterliches Festhalten am Bunde und an den Rechten und Interessen der katholischen Confession in der Schweiz kundgegeben und seiner Pflicht nach allgemeiner Ansicht des dortigen Raths und Volkes genug gethan habe, stehen zu bleiben. Die Abordnung weist auf die Uebermacht, die Hilfsquellen und die Entschlossenheit der gegenüberstehenden Kantone und auf die verhältnißmäßig geringen Kräfte der versammelten Stände hin, auf die Folgen, welche die vorgeschlagene Maßregel, der nothwendig Folge gegeben werden müßte, wenn man seine Ehre nicht noch mehr preisgeben wollte, über diese Stände bringen wollte, auf den unvermeidlichen Sieg des Radikalismus, die Vernichtung der Selbstständigkeit der kleinen Kantone und die Einführung der Einheit. Sie zählt die Unglücksfälle auf, welche namentlich Nidwalden wiederholt durch Einnehmung einer Separatstellung betroffen und glaubt, die abgegebene Protestation führe nicht nothwendig weitere Schritte mit sich, die unterbleiben können, weil eine unmittelbare Gefahr die Religion und die Institutionen der versammelten Kantone noch nicht bedrohe." Wegen des spätern Benehmens führe ich auch noch den Rath von Zug aus dem Protokolle bei, er wurde von Herrn Präsident Conrad Bossard abgegeben: „Die Abordnung von Zug entwickelte in sehr einläßlichem Vortrage ihre Ansichten. Der Kanton Zug werde immer zum Recht des Bundes und der katholischen Kirche unerschütterlich stehen. Allein nur mit großer Bedenklichkeit habe man daselbst die gegenwärtige Conferenz und deren Folgen gesehen. Zug habe durch seine vorgeschobene Lage, rings von protestantischen Kantonen und Gegnern des conservativen Systems umgeben, besondere Pflicht, mit Vorsicht zu Werke zu gehen und auf die unausbleiblichen Folgen hinzuweisen, welche aus jedem Versuch einer Separatstellung für die an Macht und Hilfsquellen weit zurückstehenden conservativen Kantone erwachsen würden. Zug müßte deren erstes Opfer werden. Man soll sich nicht dem Wahne hingeben, durch Einnehmung einer Separatstellung die übrigen Stände zu schrecken. Nicht die Radikalen allein, sondern das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses der Ruhe und des Friedens, welches wesentlich zur Bildung des Zwölfständebeschlusses mitgewirkt, würden sich mit Entschlossenheit gegen die aus einer Separatstellung hervorgehende Störung dieser Ruhe gewiß siegreich erheben. Die Gefahr der Bedrohung der Selbstständigkeit der Kantone sei noch nicht nahe, sie werde genährt durch das vorgeschlagene Auftreten. Auch dürfte die Ausscheidung

in ein katholisches Lager und reformirtes Lager dem Interesse der conservativen Stände nicht zuträglich sein und die Vermittlerstellung der Stände Baselstadt und Neuenburg müsse sehr bezweifelt werden; vielmehr dürften beim besten Willen diese Stände zum Vermitteln nicht einmal Zeit finden. Die Abordnung könne weder für noch gegen einen Antrag stimmen, noch auch selbst einen solchen stellen; sie müsse vielmehr dem Landrath von Zug Alles vorbehalten. Der Abgeordnete halte dafür, daß man bei der abgegebenen Protestation mit Ehren stehen bleiben könne, seine persönliche Ansicht gehe nicht dahin, die Güter des Friedens ungewissem Erfolg preiszugeben, sondern immer in legaler Haltung zu bleiben." Es wurde mir dann der Auftrag ertheilt, einen schriftlichen Vorschlag vorzulegen; ich that es in folgender Fassung:

**„Die in Luzern versammelte Conferenz**

beschließt:

Es sollen den Instructionsbehörden der genannten Stände folgende Anträge gestellt werden: 1) Auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, am 31. Augstmonat an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung, in der Angelegenheit der Klöster Aargaus, abgegebenen Protestation solle eine gemeinschaftliche Erklärung an alle Eidgenossen erlassen werden, worin das an der katholischen Confession und an dem Bunde durch die Vernichtung der Religionsverträge von Glarus, durch die Sanction der Klösteraufhebung im Aargau, durch das Nichteinschreiten der Tagsatzung gegen die bundeswidrigen Verfügungen hinsichtlich der Klöster im Thurgau, verübte Unrecht dargestellt, die durch die Religionsfriedensverträge, durch die Kantonalverfassungen und durch Artikel XII. des Bundesvertrags garantirten Rechte der katholischen Religion zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. Augstmonat 1843, die Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der Klöster Thurgaus in ihre selbstständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme und endlich die Wahrung der Rechte der katholischen Confession in allen paritätischen Kantonen verlangt werden soll. In der Erklärung sei anzudeuten, daß, falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die benannten Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthiget sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gutmachen, oder so lange sie bei ihrem Unrechte verharren würden. Diese Erklärung ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache an die betreffenden eidgenössischen Stände zu versenden und auf

geeignete Weise unter dem Volke sämmtlicher Kantone zu verbreiten. 2) Die Instructionsbehörden der eingangsgenannten Kantone wählen bevollmächtigte Gesandte zu einer Conferenz, welche obige Erklärung zu verfassen, im Namen der Stände zu unterzeichnen und deren Versendung anzuordnen hat. Diese Conferenz wird zu geeigneter Zeit die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Entscheidung der im ersten Artikel gestellten Begehren veranlassen und überhaupt alles anordnen und leiten, was diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann. Sie wird jedoch in wichtigen Vorfallenheiten und wo die Dringlichkeit nicht eine unverweilte Handlungsweise nothwendig macht, ihre daherigen Beschlüsse den Ständen zur Ratification vorlegen. 3) Die Regierungen genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen."

Wären diese Vorschläge der Conferenz von den Ständen genehmiget worden, so könnte man sagen, was viele Radikalen behaupteten, die katholische Schutzvereinigung sei durch die Annahme jener Vorschläge gegründet worden, habe daher schon im Spätherbste 1843 bestanden. Allein die Stände genehmigten einzig und allein den Antrag, ein Manifest über die Angelegenheit der Klöster zu erlassen und beauftragten eine neue Conferenz, dasselbe zu verfassen, was denn auch Anfangs Hornung 1844 geschah. Ausdrücklich wurde aber von den Ständen beschlossen, von der Drohung einer Trennung in dem Manifeste zu schweigen. Der zweite Artikel, so wie der dritte wurden nicht genehmiget: somit auch keine Schutzvereinigung geschlossen. Die Frage, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, schon damals die Trennung von den bundesbrüchigen Ständen nicht nur anzudrohen, sondern auch zu vollziehen, und demnach auch die geeigneten militärischen Maßregeln zu treffen, habe ich schon früher bejaht und muß sie wieder bejahen, um so mehr, da damals der Lärm wegen den Jesuiten die protestantischen Köpfe noch nicht verwirrt und von der Angelegenheit der Klöster noch nicht abgelenkt hatte. Hätte die Schutzvereinigung damals schon förmlich bestanden, sie würde vermuthlich wirksamer gewesen sein. Doch wer vermag den Ausgang der Dinge voraus zu bestimmen?

Am 10. und 17. Augstmonat 1844, nachdem in der Tagsatzung sich zwölf Stände für Entfernung der Angelegenheit der Klöster aus Abschied und Verhandlungen erklärt hatten, traten die Gesandten derjenigen sieben Stände, welche das Manifest vom 2. Hornung erlassen hatten, wieder in Luzern zusammen und vereinigten sich am 17. Augstmonat dahin, daß für die Tagsatzung des Jahres 1845 abermals ein Kreisschreiben erlassen werden soll.

Der zweite Artikel sagte: „II. Die Regierung des hohen Standes Luzern wird ersucht, die Ereignisse in der Schweiz sorgfältig zu beobachten, die gegebenen Anlässe zweckmäßig zu benutzen und die geeigneten bundesgemäßen Mittel anzuwenden, um die Rechte der katholischen Confession zu wahren, und die Angelegenheit der aargauischen Klöster einer dem Artikel XII. des Bundesvertrages angemessenen Erledigung zuzuführen. Allfällige daherige Auslagen werden von den katholischen Ständen nach der eidgenössischen Geldscala vergütet." Der dritte Artikel spricht nur von der Genehmigung durch die Stände. „IV. Nach erfolgter Genehmigung der Conferenzbeschlüsse werden die betreffenden Regierungen die Abgeordneten ernennen, welche an der Berathung des im ersten Artikel bezeichneten Kreisschreibens, so wie an allfälligen andern auf die in den Conferenzbeschlüssen enthaltenen Gegenstände bezüglichen gemeinsamen Berathungen Antheil zu nehmen haben."

Durch diese Beschlüsse, deren zweiter Artikel den Radikalen Vorwand zu der Behauptung gab, es liege darin schon die Schutzvereinigung oder der Sonderbund, bezweckten allerdings die katholischen Stände, ihre Bestrebungen gegen den Radikalismus unter die gemeinsame Leitung von Luzern zu bringen. Allein wer die Eifersucht dieser Kantone auf ihre Rechte kennt und wer an den Berathungen der Conferenzen Theil genommen hat, weiß wohl, daß der Regierung von Luzern keinerlei militärische Befugniß eingeräumt wurde. Die Ereignisse, welche sie zu beobachten, die Anlässe, welche sie zu benützen, die Mittel, die sie anzuwenden hatte, bezogen sich auf nichts Militärisches, sondern vielmehr darauf, der Sache der Katholiken in den verschiedenen Kantonen Vorschub zu leisten. Sie hätte durch geheime Abordnungen, durch Unterstützung der Presse u. s. w. auf die Stimmung einwirken können. Allein sie that auch in dieser Beziehung wenig oder nichts. Dieses Alles war dem am 31. Jänner 1842 im Adler zu Luzern gewählten Committee*) überlassen, das aus Rathsherrn Leu, Stadtrathspräsidenten Hautt, Schultheißen Rüttimann und mir bestand, wovon aber die Regierung nicht einmal Kenntniß hatte. Die Thätigkeit der Regierung, wenn sie auch noch vorhanden gewesen wäre, hätte an finanziellen Bedenklichkeiten Schiffbruch gelitten. Denn in Luzern mußte Alles mit Belegen versehen und verrechnet werden. Die Beiträge der Stände für gemeinsame Auslagen flossen so langsam und sparsam, daß die Druckkosten für die Manifeste und Kreisschreiben im Sommer 1845 von ihnen noch nicht bezahlt waren, so daß mir Schultheiß Rüttimann noch nach Zürich schrieb, ich möchte sie doch berichtigen lassen. Eine Schutzvereinigung war also keineswegs vorhanden. Erst die Freischaarenzüge gaben dieser das Entstehen. Ein eigentliches Bünd-

*) Seite 349—352 in dem Bande „Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll."

niß hat aber gar nie bestanden: wie die urkundliche Darstellung beweisen wird. Nach dem Aufruhr vom 8. Christmonat 1844, als die Regierung von Luzern sich durch blutige Thatsachen überzeugt hatte, daß eine Verschwörung gegen ihr Dasein sich sogar über die Gränzen ihres Kantons hinaus erstrecke und ihr der Untergang drohe, lud sie die Truppencommandanten der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, deren Truppen aufgeboten waren, ein, mit der Militärcommission in Luzern zusammenzutreten und sich mit ihr über die bestmögliche Anordnung der Vertheidigungskräfte zu berathen. Sie hielten am 17. und 19. Christmonat Sitzung und kamen miteinander über Aufstellung einer Landwehr, Organisation des Landsturms, Errichtung von Stäben und über die Ernennung von Abgeordneten zur Zeit von Gefahr überein. Am 6. Hornung 1845, bei den immerwährenden Drohungen mit einem zweiten Freischaarenzuge, kamen dann solche Abgeordnete wirklich als Kriegsrath der fünf Kantone zusammen: jedoch war Landeshauptmann Letter von Zug ohne Vollmacht und ohne Auftrag. Sie hielten Sitzungen am 6., 18., 20., 22., 24., 25., 26., 27. und 28. Hornung, an welchem Tage auch ein Abgeordneter aus Wallis, Herr Alois Alett, erschien, dann ferner noch am 4., 5. und 6. März. Zu den Drohungen der Freischaaren kam damals die Revolution von Waadt. Diese letztere bewog die Regierung von Wallis, einen Abgeordneten nach Luzern zu senden, weil sie, wie die Regierung von Genf, durch die Revolutionsregierung des Kantons Waadt bedroht war. Die gemeinsame Noth, vorzüglich die Gefahr für Luzern, veranlaßte nunmehr auch eine militärische Einigung. Man verständigte sich über ein Obercommando und freute sich ein solches in der Person des Herrn von Sonnenberg gefunden zu haben. Es wurde die Regierung von Luzern ersucht: „für Herstellung schneller und sicherer Verbindung zu Wasser und zu Land mit den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, so wie auch für einen sichern Communicationsweg mit Freiburg besorgt zu sein. Hinsichtlich der Verbindung mit Wallis sei die hohe Regierung von Wallis zu ersuchen, mit der Regierung von Uri sich über die Einrichtung einer ununterbrochenen Verbindung über die Furka ins Einverständniß zu bringen."

„Schließlich (so heißt es im Protokoll vom 6. Hornung) wird an die Regierung des hohen Standes Luzern das Ersuchen gestellt, den Kriegsrath der fünf Kantone nicht nur im Fall eines Einrückens von Truppen, sondern auch sonst von Zeit zu Zeit einzuberufen, um über die Fortschritte der militärischen Rüstungen sowohl, als auch über Vornahme von Studien und Verständigungen für alle Eventualitäten zu berathen. Es wird ferner der Wunsch ausgesprochen, daß für die nächste Besammlung des Kriegsrathes auch Freiburg und Wallis zur Theilnahme dringend möchten eingeladen

werden." Am 18. Hornung wurde, in Folge der Ereignisse von Waadt und der immer lautern Drohungen gegen Luzern, eine Einladung an Freiburg und Wallis zur Beschickung des Kriegsrathes in Luzern erlassen. Freiburg, obwohl am meisten bedroht, weil zwischen Waadt und Bern, folgte der Einladung nicht. Von Wallis kam am 28. Hornung der schon genannte Herr Alett. Es wurden meistens nur Gegenstände verhandelt, die sich auf das von Luzern begehrte Truppenaufgebot in den kleinen Kantonen bezogen. Am 5. März vereinigte man sich über Signale in den Urkantonen und lud Uri und Wallis abermals ein, für eine schnelle Verbindung unter einander zu sorgen. Am 6. März gab der Abgeordnete von Wallis die Erklärung ab: „Wallis wird getreu seinen Grundsätzen stets bereit sein, zur Behauptung der Kantonalsouveränität und der Rechte der katholischen Religion mit den gleichgesinnten Ständen gemeinsame Sache zu machen. Auf den Ruf dieser Stände werden die Contingente von Wallis unverweilt nach Vorschrift des Bundesvertrages von 1815 zu Hilfe marschiren, wobei indessen bemerkt werden muß, daß zur Winterszeit bei beschwerlichen Bergreisen, die diese Truppen zu machen hätten, nur für so viele Lebensmittel und Munition gesorgt werden könnte, als der Mann tragen kann, für das Uebrige müßte auswärts gesorgt werden. Man glaubt, es werden sich auch eine gute Zahl Freiwilliger zur Hilfe der allfällig angegriffenen Kantone im Wallis finden, die indessen noch organisirt werden müssen, um mobil zu werden. Die Revolution im Kanton Waadt habe Wallis genöthiget, zur Sicherheit seiner Gränzen einige militärische Maßregeln zu ergreifen." Dann kam man allseitig darin überein, „daß im Fall der Befürchtung eines Kriegs gegen die fünf Kantone mit der Regierung von Wallis oder dem dortigen Truppencommando ein gemeinsamer Operationsplan verabredet werden soll." All' dieses waren Verabredungen unter Militärs, welchen wenig oder keine Folgen gegeben wurde. Der Abgeordnete von Wallis hatte zudem erklärt, daß er wohl mitberathen könne, aber Alles seiner Regierung berichten und ihr den Entscheid vorbehalten müsse. Dieser Vorbehalt wurde jeweilen von allen Seiten gemacht und überhaupt mit vielen Reden eine kostbare Zeit vergeudet. Man war eben noch nicht über die Grundlagen einer Schutzvereinigung übereingekommen. Die Kantonalsouveränität, dieses Grundwesen der Schweiz, machte sich bei allen Anlässen geltend und hat auch zuletzt, während man für deren Aufrechterhaltung kämpfte, viel zu deren Untergang beigetragen. Man kann aus den bisherigen Verhandlungen ersehen, daß wohl die Keime einer Schutzvereinigung zwischen den sieben Ständen zu erscheinen begannen, daß sie aber noch nicht lebensfähig waren. Der eigentliche Grund zu dem, was man Sonderbund nannte, und was eine Schutzvereinigung war, wurde erst zu Zürich während

der ordentlichen Tagsatzung von 1845 gelegt. Der Kanton Luzern hatte erfahren, daß er von vier feindlichen Ständen umringt sei, deren Regierungen auf den Untergang seiner Selbstständigkeit sinnen, er hatte erfahren, daß selbst von einem liberal-conservativen Vororte keine Hilfe zu hoffen wäre, und mußte um so mehr fürchten, daß der nunmehr radikale Vorort sogar mit seinen Feinden gemeinsame Sache machen würde; die Drohungen von Gewalt waren so laut und allgemein, daß er sich um bleibende stets bereite Hilfe, um treue Eidgenossen umsehen mußte. Weil hinter allen Bewegungen, Drohungen und Gewaltthaten gegen Luzern der Plan einer Umgestaltung der Bundesverhältnisse, der Einführung einer Einheitsregierung auf Kosten der Kantonalsouveränität nicht etwa verborgen, sondern offen ersichtlich war, so gebot diesen treuen Eidgenossen die Pflicht der Selbsterhaltung, Luzerns Rufe bereitwillig entgegenzukommen und in der Vereinigung mit ihm ihre eigene Rettung, wie die ihres eidgenössischen Mitstandes zu suchen. Luzern ersuchte darum schon zum Voraus die Regierungen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, die Gesandten an die ordentliche Tagsatzung in Zürich im Jahr 1845 mit Vollmachten zur Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungsplanes gegen bundeswidrige Angriffe auszurüsten. Gleich Anfangs der Tagsatzung, weil mir die Noth dringend schien und die Langsamkeit der Berathungen bekannt war, lud ich die Gesandten dieser Stände in den Tiefenhof ein, wo die Gesandtschaft von Luzern Wohnung hatte. Um den Gang der Berathungen zu fördern, legte ich einen Vorschlag zu Beschlüssen vor, welcher im Wesentlichen angenommen wurde. Mit einer bis ins Kleinlichte gehenden Gewissenhaftigkeit wog man jedes Wörtchen ab, um sich ja nicht gegen den Bundesvertrag zu verstoßen. Am längsten hielt man sich dabei auf, wie die im Artikel IV. des Bundesvertrags vorgeschriebene Mahnung an die Stände erfolgen soll. Wollte man erst nach eingetretener Gefahr mahnen, so kam man offenbar in den meisten Fällen zu spät. Auch konnte es unmöglich werden, eine ordentliche Mahnung ergehen zu lassen. Wie hätte z. B. Luzern eine Mahnung nach Freiburg senden sollen, wenn ihm ein Angriff von Bern und Aargau gedroht hätte? Endlich kam man dahin überein, daß es als eine bundesgemäße Mahnung gelten solle, wenn ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhalte. Eben so schwierig war die Verständigung über den Namen der Behörde, welche im Falle eines Angriffes die Leitung der Vertheidigung zu führen hätte. Es lag in der Natur der Sache, und namentlich in dem Wesen der Kantonalsouveränität, daß jeder Kanton daran Theil nehmen wollte. So war es bei der Bewaffnung gegen die Freischaaren. Da nannte man die leitende Behörde Kriegsrath, ohne daß sich Jemand an diesem Namen gestoßen hätte.

Sowohl die Natur der Aufgabe als auch dieses Beispiel veranlaßten und bewogen also, diese Behörde von Abgeordneten der Kantone **Kriegsrath** zu heißen. So weit waren wir in den Berathungen gekommen, als der an Rathsherrn Leu verübte Meuchelmord und das allseitige Zudringen meiner Freunde mich bestimmten, in Luzern zu bleiben, wohin ich vor einigen Tagen zurückgekehrt war, und nicht mehr an die Tagsatzung nach Zürich zu gehen. Der Große Rath ertheilte mir am 23. Heumonat Urlaub, ernannte aber später, auf das beständige Andringen von Staatsschreiber Meyer, Herrn Schultheißen Rüttimann als meinen Stellvertreter an der Tagsatzung. Herr Meyer suchte nun an meiner Statt die Verabredungen der Gesandten der sieben katholischen Stände fortzusetzen. Es traten auch die Militärs: Schultheiß Rüttimann, Landammann Schmid, Landammann Ab-Yberg, Oberst Albiez von Freiburg, Adrian von Courten aus Wallis, zugleich zu militärischen Berathungen zusammen. Sie gingen aber nur langsam von Statten.

Die Tagsatzungen sind überhaupt mehr Ferien gewesen, als Anlässe zu ernsten Berathungen, namentlich außer ihrem Schooße. Die Sitzungen derselben waren sehr ermüdend und langweilig, nach den Sitzungen suchten die Gesandten lieber Erholung, als neue Arbeit. Es brauchte nicht wenig Geduld, sie zu solcher anhalten zu können. Staatsschreiber Meyer klagte wiederholt in Briefen an mich, daß es nicht vorwärts gehe, daß man namentlich von den Militärs Nichts höre. Rücksichtlich der Berathungen der Tagsatzungsgesandten vereinigte man sich zur Berichterstattung an die Kantone. Aber erst am 9. Herbstmonat kamen auf den Ruf der Regierung von Luzern wieder Abgeordnete nach Luzern und schlossen da die Schutzvereinigung, welche in Zürich entworfen worden war und welche von den Radikalen den Namen „Sonderbund" erhalten hat. Abgeordnete waren

von Luzern: Schultheiß Rudolph Rüttimann und Statthalter Constantin Siegwart-Müller;

von Uri: Landammann Vinzenz Müller und Landammann und Landeshauptmann Anton Schmid;

von Schwyz: Landammann und Bannerherr Theodor Ab-Yberg und Landammann J. F. Düggelin;

von Unterwalden nid dem Wald: Landammann Stanislaus Achermann und Polizeidirector Franz Durrer;

von Unterwalden ob dem Wald: Landammann Niklaus Hermann und Landammann Franz Wirz;

von Zug: Statthalter Konrad Bossard und Landesfähndrich Andermatt von Baar;

von Freiburg: Schultheiß Ludwig Fournier und Staatsrath Griset de Forell;

von Wallis: Großrath Adrian von Courten.

Am ersten Tage wurde ein Kreisschreiben an die sämmtlichen Stände und ein besonderes Schreiben an Solothurn und Tessin, betreffend die aargauischen Klöster, berathen. Die Abgeordneten von Zug und Freiburg hatten nicht einmal Vollmacht, denselben beizustimmen, und mußten sich auf die Berichterstattung an ihre Regierungen beschränken. Die gleichen Abgeordneten waren nicht ermächtigt, an den am gleichen Tage eröffneten Berathungen über die züricher Beschlüsse einläßlichen Antheil zu nehmen, sondern sie mußten sich auch hierinfalls die Berichterstattung an ihre Stände vorbehalten. Die anderen Stände hatten den züricher Vorschlägen bereits ihre Genehmigung ertheilt, mit einigen Bemerkungen. Unbedingt hatte nur Schwyz genehmigt. Aus den Berathungen gingen nun folgende 5 Artikel hervor, welche die „Schutzvereinigung" der sieben katholischen Stände ausmachten. Sie lauteten wörtlich:

„I. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- oder Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. Augstmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

II. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

III. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

IV. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

V. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe.

Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden."

Das ist nun die Schutzvereinigung, welche die Mehrheit der Stände mit hunderttausend Mann auflösen zu müssen glaubte. Die Rechtfertigung der Schutzvereinigung liegt in den Umständen, wie sie früher erzählt worden sind; es war das Recht der Nothwehr, welches sie in's Leben führte und nothwendig machte. Doch ich will die Rechtfertigung später durch Andere anbringen. Nur Eines muß ich berühren, was noch nie erwähnt worden ist und worüber die Welt erstaunen wird. Es enthält zugleich das Geheimniß der Ohnmacht der katholischen Schutzvereinigung und ihres Unterganges.

Dieses Eine ist, daß die Schutzvereinigung niemals weder dem Inhalt noch der Form nach eigentlich bestanden hat. Sie bestand nicht dem Wesen nach. Das Wesen dieser Schutzvereinigung, wie jeder solchen Einigung, faßt sich darin zusammen, daß alle Kantone dem angegriffenen Kantone auf die mögliche Weise zu Hilfe eilen und alle sich der gemeinsamen Leitung unterwerfen müssen. Nun aber gab Wallis schon bei den Berathungen vom Christmonat 1845 die Erklärung ab: „daß die abgesonderte Lage des Kantons Wallis nicht gestatte, die Leitung der Kriegsoperationen in Wallis einem in Luzern residirenden Kriegsrathe unbedingt zu überlassen, obschon der Stand Wallis bereit und entschlossen sei, die gemeinsame Sache im Frieden und Kriegszustande mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen." Dieser Vorbehalt hat, wie die Folge zeigen wird, Freiburg den Untergang gebracht und ist auch Luzern gefährlich geworden. An den Conferenzen hatte ich am allermeisten auf einen Kriegsrath mit unbedingten Vollmachten, welchem die Leitung des Krieges zustehen sollte, gedrungen, weil ich die Eifersucht und wohl auch die Selbstsucht der Kantone, welche in der ungünstigen geographischen Lage reichlich Vorwände fanden, sich geltend zu machen, aus genugsamer Erfahrung kannte und darum den Regierungen ihren Einfluß auf die militärischen Maßnahmen entziehen wollte. Zudem dachte ich mir im Kriegsrathe zugleich eine Centralbehörde, welche je nach Umständen auch politische Entscheidungen Namens der betreffenden Stände geben könnte, damit nicht durch schleppende Berathungen in den Kantonen die Vortheile des Augenblicks preisgegeben würden. Nun entzog sich, zufolge obiger Erkärung, gerade derjenige Stand dem Machtgebote des Kriegsrathes, welcher durch seine Lage zwar am meisten auf sich selbst angewiesen, aber auch durch die nämliche Lage so geschützt war, daß er zu seiner eigenen Vertheidigung nur geringer Kräfte bedurfte, und daher von seinen geübten und wackern Kräften viele zur Unterstützung seiner Genossen verwenden konnte. Sollte die Schutzvereinigung also eine Wahrheit sein, so mußte

gerade Wallis sich dem Kriegsrathe fügen. Allein noch bestimmter und ausdrücklicher zerstörte der Stand Freiburg das Wesen der Schutzvereinigung. Die Abgeordneten von Freiburg, meistens die Schultheißen Rudolph Weck und Ludwig Fournier, waren persönlich von der Nothwendigkeit einer Schutzvereinigung tief überzeugt und hätten persönlich mit aller Kraft der Ueberzeugung zu einer recht innigen Vereinigung Hand geboten. Als Abgeordnete aber erklärten sie sich immer mit einem für die andern Abgeordneten peinlichen Rückhalte. Freiburg hatte nämlich im Staatsrathe einen Radikalen — Landersett — und einen Liberalconservativen — Charles. Diese beiden leisteten beharrlichen Widerstand gegen das Bestreben nach Vereinigung der katholischen Stände. Die beiden Schultheißen wagten lange nicht, dem Staatsrathe von den Verhandlungen der Conferenz nur Kenntniß zu geben. Man rieth ihnen, von dem Großen Rathe Vollmacht zu begehren, im Verein mit gleichgesinnten Ständen einen Angriff auf die Souveränität abwehren zu dürfen und für einen solchen Fall die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Der erste Theil einer solchen Vollmacht lag ja ausdrücklich schon in den Artikeln I. und IV. des Bundesvertrags. Der zweite Theil wurde von der Lage Freiburgs inmitten der zwei größten und feindseligsten Kantone — Bern und Waadt — dringend geboten. Allein auch hiezu getrauten sich die beiden Schultheißen nicht zu stimmen, indem sie erklärten, nie und nimmer würde die Mehrheit des Staatsrathes dazu zu bewegen sein, eine solche Vollmacht zu begehren und die Verantwortlichkeit für deren Anwendung zu übernehmen. Auf das wiederholte Eindringen von Seite der übrigen Stände traten endlich die Abgeordneten Freiburgs mit den Conferenzbeschlüssen vor ihre diplomatische Commission und vor den Staatsrath, welcher mit Mehrheit auf Genehmigung derselben bei dem Großen Rathe antrug. Schon dieser Antrag hatte den Austritt des Kanzlers Werro und des Staatsraths Charles zur Folge. Am 9. Brachmonat 1846 kamen die Conferenzbeschlüsse an den Großen Rath, wo sie einen langen heftigen Kampf absetzten, jedoch endlich mit 47 gegen 11 Stimmen angenommen wurden. Allein es wurde dabei ein Zusatz gemacht, welcher das ganze Wesen der Conferenzbeschlüsse zerstörte. Der Große Rath von Freiburg behielt sich nämlich das Verfügungsrecht über die Truppen des Kantons vor. Mit andern Worten hieß das nichts Anderes, als: die freiburger Truppen werden den andern mitvereinigten Ständen zu Hilfe ziehen, sofern der Stand Freiburg es zugibt oder es den Umständen für angemessen findet. War dieses nicht eine Auflösung der Vereinigung? Wahrlich, für einen solchen Beschluß hätte es nicht halb so viel Lärmens gebraucht. Die Conferenzbeschlüsse waren etwas Solidarisches für alle sieben Kantone; durch die erwähnten Vorbehalte zerstörten die beiden Kantone Freiburg und Wallis das Wesen der Schutz-

vereinigung; sie bestand also im Grunde gar nicht. Auch der Form nach bestand niemals eine Schutzvereinigung, am allerwenigsten ein Sonderbund. Niemals wurde eine Urkunde darüber ausgefertigt, von Bevollmächtigten oder von den Regierungen unterschrieben, besiegelt oder ausgewechselt. In keinem einzigen Archive wird der Geschichtsschreiber je eine daherige Bundesurkunde finden. Wenn ich nicht immer bei den Berathungen darauf gedrungen hätte, das Ergebniß der Berathungen vorzumerken, so wären vielleicht gar keine Beschlüsse zu Papier genommen worden. Denn in der Regierung von Luzern erinnerte Regierungsrath Wendelin Kost oft daran, man solle Nichts schreiben, man könne ja sonst einig und treu sein. Allein ich erklärte jedes Mal mit Entschiedenheit: wenn ich an der Verantwortlichkeit Theil nehmen müsse, so wolle ich auch bestimmt wissen, wie weit sich dieselbe erstrecke. Die Erfahrung lehrte mich zudem, daß alle Verhandlungen in Plaudereien ausarteten, wenn man sich nicht an etwas Gegebenes hielt, und ließ mich befürchten, es könnten dann die Verdächtigungen um so weitern Spielraum haben, je mehr man die Beschlüsse oder das Uebereingekommene in ein ungewisses Leer versetzte. Wenn man vor die Regierungen und Großen Räthe mit Berathungen gelangt wäre, deren wahren Inhalt man nicht bestimmt gewußt hätte, so würde deren Genehmigung mit Recht viel mehr Widerstand gefunden haben. In solchen Verhandlungen von Kanton zu Kanton liebte ich Klarheit und Deutlichkeit, damit Verschiedenartigkeit der Auslegung und damit Verwirrung und Streit vermieden würden. Diese Gründe überwogen, so daß die Beschlüsse protokollirt wurden. Hätten die Radikalen sich nicht früher schon vermittelst treuloser Schreiber oder Mitglieder der Behörden der Protokolle vom Herbst 1843 bemächtigt und sie als sogenannte Rotherconferenz mit vielem Lärm veröffentlicht, so wäre man vermuthlich fortgefahren, auch die Verhandlungen einläßlicher niederzuschreiben, so aber beschränkte man sich von dort an, bloß die Ergebnisse, nämlich die Beschlüsse und allfälligen Erklärungen von Abgeordneten in das Protokoll aufzunehmen. Eine Urkunde, wie schon gesagt, wurde niemals über die fünf Grundbeschlüsse verfaßt und konnte auch keine verfaßt werden, weil, wie gezeigt, in wesentlichen Punkten keine Uebereinstimmung herrschte. Wären die radikalen Stände in unsern Verhältnissen gewesen, sie würden auf eine vorörtliche Anfrage keck geantwortet haben: es bestehe unter ihnen weder dem Wesen noch der Form nach eine Schutzvereinigung oder ein Schutzbündniß, es haben weiter Nichts als freundschaftliche Besprechungen über die gegenwärtige Lage der Dinge unter ihnen stattgefunden. Damit hätten sie sich allen Angriffen entzogen.

In gleichem Sinne meinte auch Landammann Baumgartner: „Müssen denn die Verabredungen absolut zu Protokoll genommen werden? und warum

in schwierigen Dingen die Sache vor den Großen Rath bringen, wie in Freiburg? Warum nicht einfache Vollmacht sich geben lassen? Ja, selbst diese versteht sich von selbst in Dingen der Vertheidigung des eigenen Herdes.

Das Beste wird sein, wenn sich die sieben Kantone auf die theoretisch-staatsrechtliche Erörterung gar nicht einlassen, sondern einfach erklären, daß sie keine andere Absicht haben, als die Angreifer, wenn sie zum dritten Male kommen, hoffentlich dann ernsthafter — abzuweisen, was umgekehrt Zürich und Bern auch thun würden. Dem Vororte aber sind die Stände auf seine unbefugte Interpellation keine einläßliche Rede und Antwort schuldig."

Die Regierung von Luzern, welche die Antwort zu ertheilen hatte, war von einem andern Schlage.

Bei dieser Conferenz in Luzern wurden auch noch die Vorschläge, welche die Militärs in Zürich unter sich festgesetzt hatten, in Berathung genommen. Die Regierungen von Ob- und Nidwalden hatten denselben bereits ihre Genehmigung ertheilt, die andern Regierungen vermuthlich noch keine Notiz davon genommen oder auch keine erhalten. Sie wurden durch die Berathungen, welche dießfalls rasch gingen, in folgende Fassung gebracht:

„I.

**Organisation und Bestand der Streitkräfte.**

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich:

a) das Bundescontingent und die Landwehr (wenigstens in gleicher Stärke) gehörig bewaffnet und ausgerüstet stetsfort in dem Maße bereit zu halten, daß dieselben auf jeden Ruf mobil gemacht und verwendet werden können;

b) den Landsturm in ihren Kantonen ebenfalls bestmöglich zu organisiren und zu bewaffnen; dabei wird

c) den Kantonen angelegentlichst empfohlen, aus der landsturmpflichtigen Mannschaft noch eine zweite Landwehr (wenn möglich in gleicher Stärke wie die erstere) zu bilden und mit guten Waffen zu versehen;

d) der Bestand der Streitkräfte der benannten Kantone würde demnach, in drei Contingente eingetheilt, sich auf die Zahl von .... belaufen;

e) die aufgebotenen Truppen sollen jedenfalls keinen höhern Sold als den eidgenössischen erhalten.

## II.

## Verwendung dieser Mannschaft.

### A. Im Allgemeinen.

1) Sind die Contingente und Landwehrtruppen nach dem Ermessen des Kriegsrathes, und wenn immer möglich, dahin zu verwenden, wo der Hauptangriff zu befürchten ist, die weniger gefährlichen Punkte hingegen mit den Landsturmabtheilungen des betreffenden Kantons zu decken und bei allfälligen Angriffen auch zu vertheidigen;

2) hat der bedrohte oder angegriffene Kanton ungesäumt die bundesgemäße Hilfe seiner Mitstände anzurufen und diese sofort die verlangten Truppen zu dessen Verfügung zu stellen.

### B. Im Besondern oder Speziellen wird

1) die Regierung des Standes Luzern, welcher Kanton immerhin als der bedrohteste Punkt anzusehen, folgsam für seine Vertheidigung ganz besonders Bedacht genommen und mit allen disponibeln Truppen unterstützt werden muß, eingeladen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Vertheidigung ihres Gebietes einzuleiten und in Vollziehung zu setzen. Als Hauptvertheidigungslinien werden diejenigen hinter der Emme und der Reuß bezeichnet.

2) Die übrigen Kantone werden ersucht, ihre volle Aufmerksamkeit denjenigen Gränzpunkten zuzuwenden, welche sowohl der Lage als der Nachbarn wegen, seien es Schein- oder wirkliche Angriffe, befürchten lassen, und zu deren wirksamer Vertheidigung alle erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Die Stände Freiburg und Wallis sind im Besondern noch anzugehen, bei einem allgemeinen Angriff den angegriffenen Mitständen auf wirksame Weise hilfreiche Hand zu bieten und zu diesem Behufe vorläufig ungesäumt alle Päße und militärischen Punkte, von denen aus am wirksamsten agirt werden könnte, zu besetzen. Ein gleiches Verfahren hätten auch die vereinigten Stände hinwieder bei einem Angriff auf Wallis oder Freiburg zu beobachten.

## III.

## Kriegsrath.

### A. Dessen Zusammensetzung.

1) Jeder der betreffenden Stände wählt aus seinen Militärpersonen ein Mitglied in den Kriegsrath nebst einem Suppleanten.

2) Sobald die Wahlen vor sich gegangen, wird die Regierung von Luzern die Mitglieder unverzüglich einberufen und die Constituirung des Kriegsrathes stattfinden.

3) Die Creditive der Mitglieder des Kriegsrathes sollen nach frühern Formularen ausgefertigt werden und die im Conferenzprotokolle bezeichneten Vollmachten enthalten.

B. Verrichtungen desselben.

4) In Bezug auf die Form seiner Verhandlungen wird festgesetzt:

a) daß derselbe gleich bei seiner Constituirung seinen Präsidenten und seinen Secretär bezeichnen solle, welcher über alle Beschlüsse und Correspondenzen ein genaues Protokoll zu führen hat;

b) daß zur Fassung von gültigen Beschlüssen die Anwesenheit von fünf Mitgliedern und zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich sind;

c) daß die Besammlung des Kriegsrathes stattfinden muß, sobald Gefahr oder Angriffe drohen, oder ein oder mehrere Kantone es verlangen.

5) In der Aufgabe des Kriegsrathes liegt es, alle militärischen Maßregeln vorzubereiten, welche zur Vertheidigung der sieben Kantone erforderlich sind. Er wird hierüber mit den Regierungen in direkte Verbindung treten, dieselben sowohl über lokale Verhältnisse und Vorkehrungen, als über die erforderliche Mobilmachung der Truppen, die materiellen Bedürfnisse derselben, Waffen- und Munitionsvorräthe, Verpflegung der Truppen u. s. w. in Kenntniß setzen und die angemessenen Weisungen ertheilen.

6) Für den Fall eines allgemeinen Angriffs ernennt der Kriegsrath:

a) den Oberbefehlshaber, welcher eine consultative Stimme im Kriegsrathe hat;

b) den Chef des Generalstabes;

c) die Brigadecommandanten;

d) den Commandanten der Artillerie: die drei **sub littera b, c** und **d** Benannten wo möglich nach genommener Rücksprache mit dem Oberbefehlshaber;

e) den Oberkriegscommissär.

7) Ueber den Vertheidigungs- und Operationsplan wird der Kriegsrath sich mit dem Obercommandanten in's Einverständniß setzen, für denselben vorläufig eine Instruction bearbeiten und, je nach Erforderniß der Umstände, ihm auch die weitern angemessenen Befehle zugehen lassen.

## IV.

## Der Oberbefehlshaber.

8) Der Oberbefehlshaber hat alle vom Kriegsrathe ertheilten Weisungen zu befolgen, dessen Anordnungen zu vollziehen, wie solche zur Erreichung des vorhabenden Zweckes nothwendig und dienlich erachtet werden,

und bei Bedürfniß an Mannschaft und Material sich ebenfalls an den Kriegsrath zu wenden.

9) Der Oberbefehlshaber ernennt von sich aus den Generaladjutanten und seine Adjutanten. Ebenso bezeichnen die Brigadecommandanten und der Commandant der Artillerie ihre Adjutanten.

10) Das sämmtliche Personal des Generalstabes, mit Ausnahme desjenigen, welches bei den Kantonaltruppen eingetheilt ist, wird von seinem Dienstantritte an aus der gemeinschaftlichen Kriegskasse besoldet.

11) Wenn ein Kanton Hilfstruppen von einem oder mehreren Kantonen verlangt, so treten dieselben unter den Befehl des Truppencommandanten des mahnenden Kantons, abgesehen von dessen Grad und Dienstalter; es sei denn, daß derselbe (mahnende Kanton) es vorziehen sollte, diese Truppen unter den Oberbefehl eines Militärchefs eines zu Hilfe ziehenden Kantons zu stellen."

Auch diese Beschlüsse mußten erst noch den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abordnungen von Zug und Freiburg behielten sich abermals die Berichterstattung vor. Es ist mir nicht bestimmt im Wissen, ob Freiburg diese Beschlüsse je genehmigt habe; aus Thatsachen, welche später vorkommen werden, sowie namentlich aus dem Großrathsbeschlusse über die fünf Grundartikel muß ich vielmehr das Gegentheil annehmen. Das Seumniß dortiger Regierung, nach dem Beispiele derjenigen von Luzern, von dem Großen Rathe Vollmachten, für die Vertheidigung der Kantonalsouveränität alle erforderlichen Maßnahmen treffen zu mögen, einzuholen, war die Veranlassung zur Veröffentlichung der fünf Conferenzbeschlüsse. Die Großräthe aus dem protestantischen Bezirke Murten mußten im Namen des Radikalismus im Großen Rathe Lärm schlagen, eine Protestation gegen die Conferenzbeschlüsse einreichen, aus der Versammlung austreten, die Gemeinden des Bezirks zusammenberufen, die Protestation durch sie genehmigen und sogar eine Beschwerdeschrift an den Vorort zu Handen der Tagsatzung einreichen lassen. Es versteht sich von selber, daß alle diese Schritte durch das Geschrei: die protestantische Religion sei in Gefahr, die Regierung von Freiburg wolle die Murtener zur Rückkehr in die katholische Kirche und sogar zur Bekriegung ihrer protestantischen Eidgenossen nöthigen, veranlaßt und erzielt wurden. Die Murtener verstanden es besser, als die Katholiken in den gemischten Kantonen; sie ließen sich von der Regierung von Freiburg die Zusicherung geben, daß ihr Häufchen nicht gegen die andern Kantone zu Felde ziehen müsse. Dieser von den Radikalen in Bern veranstaltete murtener Spuk gab dem Vororte einen Vorwand, an die sieben Stände folgende Anfrage zu stellen:

„Zürich, den 20. Brachmonat 1846.

Tit.!

Bei den Verhandlungen, welche im Großen Rathe des Standes Freiburg letzthin gepflogen worden sind, ist ein zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenes Separatbündniß zur Sprache gekommen, welches die Aufmerksamkeit des Vorortes in hohem Grade in Anspruch nehmen mußte. Nach einem zwar nicht offiziellen, aber noch bis jetzt von keiner Seite her als ungenau bezeichnetem Berichte soll nämlich der Vertrag folgendermaßen lauten:

(Folgen die V Artikel.)

Wenn nun nach Artikel VI. des Bundesvertrages unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen abgeschlossen werden sollen, so ist es ohne Zweifel Sache der Bundesbehörden, über die Beobachtung dieses Verbotes zu wachen. Damit sie aber ihrer dießfälligen Pflicht nachkommen können, müssen ihnen nothwendig solche, zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossene Separatbündnisse mitgetheilt werden, wie denn auch Artikel VIII. des Bundesvertrages für einen ähnlichen Fall, nämlich für den Abschluß von Verträgen zwischen einzelnen Kantonen und auswärtigen Staaten, ausdrücklich vorschreibt, daß dieselben zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden sollen. Da nun bis zur Stunde weder eine Mittheilung von Seite der betheiligten Kantone an den Vorort, noch irgend welche Anzeige davon gemacht worden ist, so sieht sich der Vorort gemäß seiner Stellung und seiner Pflichten veranlaßt, die Einladung an Euch, Tit.! zu erlassen, ihm den vollständigen Inhalt der zwischen den oben benannten sieben Kantonen, an deren Spitze Ihr stehet, abgeschlossenen Uebereinkunft auf offiziellem Wege mitzutheilen.

Zugleich können wir nicht umhin, für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, schon jetzt unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß durch dieselbe die Rechte des Bundes gefährdet werden, und sehen wir uns aus diesem Grunde verpflichtet, diese Rechte zum Voraus zu verwahren.

Zugleich ergreifen wir diesen Anlaß u. s. w.

Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen der Amtsbürgermeister:
Dr. Zehnder.
Bei Verhinderung der beiden eidgenössischen Kanzleibeamten:
der erste Staatsschreiber des Kantons Zürich:
Hottinger."

Damit war nun der diplomatische Feldzug gegen die Schutzvereinigung eröffnet. Um in der Erzählung der Ereignisse nicht unterbrochen zu werden, will ich denselben vorerst zu Ende führen, nämlich anbringen was für und gegen die Schutzvereinigung im Wesentlichen ist gesprochen und geschrieben worden. Die Bewegung gegen dieselbe war vom protestantischen Bezirke Murten begonnen worden. Dieselbe war der Art, daß die Regierung Freiburgs sich zu folgender Proclamation bewogen fand:

## „Der Staatsrath des Kantons Freiburg

an das

## freiburgische Volk.

Liebe Mitbürger!

Die Ereignisse, welche im vorigen Jahre das Vaterland betrübten, schweben Euch noch in frischem Andenken: auf mehreren Punkten der Schweiz bildeten sich bewaffnete Schaaren, in der anerkannten Absicht, einen eidgenössischen Stand zu überfallen und die gesetzlichen Zustände mit Feuer und Schwert zu zerstören, ohne daß diejenigen Kantone, auf deren Gebiet diese freiheitsmörderischen Pläne geschmiedet wurden, irgend eine Maßregel ergriffen hätten, um der Ausführung derselben zuvorzukommen und sie zu verhindern.

Selbst die Bundesbehörde, obgleich wiederholtermalen darum angesucht, blieb unthätig, und nur einem ganz besondern Schutze göttlicher Fürsehung und der Eintracht Luzerns mit den Urkantonen hatte man die Unterdrückung des frechen Unternehmens der Freischaaren zu verdanken.

Nachdem also der Aufruhr besiegt war, sahen diejenigen Stände, welche das Beschwerliche der Lage eines Kantons, der seine Unabhängigkeit mehrere Monate lang mit bewaffneter Hand zu wahren genöthigt ist, gefühlt hatten, die Nothwendigkeit ein, sich mit denjenigen ihrer Bundesgenossen, deren Grundsätze und Ueberzeugungen mit den ihrigen übereinstimmten, näher zu verbinden, um sich auf den Fall, wo ihre Souveränität je in Gefahr gerathen würde, gegenseitigen Schutz zuzusichern.

Einzig zu diesem Endzweck rechtmäßiger Nothwehr wurde jene Uebereinkunft entworfen, welche der Große Rath durch sein Decret vom 9. Brachmonat letzthin gutgeheißen hat.

Sobald dieser Entschluß gefaßt war, erregte selbiger bei einigen Gemüthern verschiedenerlei Besorgnisse; die Einen wollten darin eine Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrags und unserer Staatsverfassung, eine Quelle von Zwietracht erblicken; die Andern machten sich daraus ein Mittel zur Aufregung; es wurden treulose Zuflüsterungen, unrichtige Vergleichungen,

falsche Behauptungen aufgestellt und ausgestreut, um die öffentliche Meinung irre zu leiten.

Konnten vernünftige, aber leichtgläubige Menschen so irrigen Ausstreuungen Gehör geben, so ist es nöthig, sie eines Bessern zu belehren.

Vermittelst des ersten Artikels des schweizerischen Bundesvertrags haben die eidgenössischen Stände sich gegenseitig ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit gewährleistet; der vierte Artikel gibt jedem Kanton die Befugniß, im Falle einer Gefahr denjenigen seiner eidgenössischen Mitstände, zu welchem er das meiste Zutrauen hat, um Hilfe anzurufen, und verpflichtet zugleich den angerufenen Stand, bundesmäßige Hilfe zu leisten.

Nun spricht die neulich angenommene Uebereinkunft allererst den Willen aus, gemeinschaftlich die Souveränitäts- und Territorialrechte gemäß des eidgenössischen Bundesvertrags zu wahren und zu schützen; das ist der Inhalt des ersten Artikels derselben. Im zweiten Artikel verbinden sich die Kantone über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig von allen Vorfällen, welche sie Behufs dieser gemeinschaftlichen Schutzleistung interessiren könnten, in Kenntniß zu erhalten und im Falle eines Angriffs die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, gleichwie wenn man vermöge des schweizerischen Bundesvertrages dazu aufgefordert worden wäre.

Weit also davon entfernt, den Bundesvertrag zu verletzen, ist die Uebereinkunft ein Mittel, um der versprochenen Gewährleistung größere Wirksamkeit zu geben und das Uebelwollen einiger Kantone zu zähmen.

Alle diese Verfügungen sind Rechte der Stände, ihr Zweck geht nicht dahin, neue oder zweideutige Anmaßungen zu verfechten, sondern einzig und allein ihre Souveränität und ihr Gebiet zu schützen.

Welcher nicht feindselig gesinnte Eidgenosse dürfte sich darüber beschweren?

In Bezug auf Bestreitung der durch ein Truppenaufgebot, im Falle eines Angriffes, verursachten Kosten, wird in der Uebereinkunft kein von den Vorschriften des Bundesvertrages verschiedener Grundsatz aufgestellt; gemäß des einen wie des andern hat derjenige Kanton, welcher der bundespflichtigen Hilfe bedarf, die daherigen Kosten zu tragen, mit dem einzigen Unterschied, daß, vermöge des Artikels V. der Uebereinkunft, die geringen Mittheilungskosten, welche in gemeinschaftlichem Interesse erwachsen sein würden, nach dem Maßstabe der eidgenössischen Geldscala getragen werden sollen.

Im Falle, wo vermöge der Artikel III. und IV. die Anordnungen der je nach Beschaffenheit der Ereignisse nothwendig werdenden kriegerischen Maßregeln einem aus besondern Männern bestehenden Ausschuß übertragen

werden müßten, wird der Stand Freiburg diesen Anordnungen des Ausschusses oder Kriegsrathes nicht unterworfen sein, indem derselbe sich das ausschließliche Recht zur Verfügung über seine Truppen vorbehalten hat. Man weicht also ungemein von der Wahrheit ab, wenn man einen eben so weisen als vorsichtigen Entschluß entstellt und verdreht, wie man es gethan hat.

Nachher wie vorher wird Freiburg nicht minder mit der unter dem Bundesvertrage stehenden Eidgenossenschaft treu verbunden bleiben; es hat sich im Gegentheil, um der Auflösung derselben vorzubeugen, des Beistandes derjenigen Stände versichert, welche gemeinschaftlich mit ihm, Angesichts der Nation und ganz Europa's, sich ausgesprochen haben, daß sie, am Bundesvertrage unverbrüchlich festhaltend, nie davon abstehen werden, auf Handhabung und Vollziehung desselben zu dringen; daß sie, den durch die im Geiste milder Duldung errichteten alten Bünde aufgestellten Grundsätzen getreu, kein anderes Mittel zur Erhaltung und Befestigung des Friedens in der Eidgenossenschaft finden, als die gegenseitige Achtung und den gegenseitigen Schutz, welchen die verschiedenen Confessionen in der Schweiz einander schuldig sind. Solche feierliche Zusicherungen sind die treffendste Widerlegung der vielen lächerlichen Muthmaßungen und Erdichtungen.

Mit schmerzlichem Gefühle haben wir zu erfahren gehabt, daß solche Täuschungen im Bezirke Murten so leicht Eingang fanden und die Leichtgläubigkeit des dortigen Volkes von einigen Aufwieglern mißbraucht ward, welche unter der Larve der Vaterlandsliebe sich bestrebt haben, dasselbe zu überreden, der schweizerische Bundesvertrag sei bedroht, die Conferenzbeschlüsse seien feindlich gegen die reformirte Religion gerichtet und bezwecken ihre Unterjochung; und es liege die heimliche Absicht auf eine politischr Reaction darunter versteckt.

So treulose Zumuthungen weisen wir mit Unwillen und Entrüstung zurück, und auf die Gutgesinntheit der großen Mehrzahl der murtnerischen Bevölkerung vertrauend, wollen wir gerne glauben, daß sie der Reinheit unserer Gesinnungen Recht widerfahren lassen und anerkennen werde, daß sie betrogen worden sei.

Geliebte Mitbürger! Da noch unlängst die Anzeichen der Gesetzlosigkeit sich überall kund thaten, hat Euere ruhige Haltung, Euere Achtung für die Gesetze und die Wachsamkeit Euerer Regierung Euch die Wohlthaten des Friedens inmitten der politischen Erschütterungen, denen Euere Nachbarn ausgesetzt waren, erhalten. Zeiget nun, daß Ihr nicht ausgeartet habet. Ihr Anhänger verfassungsmäßiger Ordnung! weiset die Einflüsterungen Derjenigen, die Euch irre führen wollen, zurück. Vertrauet immerfort auf Euere Regierung; sie wird von der ihr durch die Staatsverfassung zuge-

theilten Macht einzig nur zur Handhabung der Gesetze und zur Beschirmung der Rechte Aller Gebrauch machen.

Dann werden wir hoffen dürfen, daß die Eidgenossenschaft und der Kanton Freiburg insbesondere unter Gottes Schutz vor den bösen Tagen, welche die Beförderer der Gesetzlosigkeit, die Feinde aller gesetzlichen Ordnung über das Vaterland bringen möchten, bewahrt bleiben werden.

Gegeben zu Freiburg, den 2. Heumonat 1846, um gedruckt, verkündet und an gewohnten Orten angeschlagen zu werden.

Der Schultheiß, Präsident:
Fournier.
Der Kanzler:
R. Werro."

An die Gemeinden des Bezirkes Murten wurde noch folgende besondere Proclamation erlassen:

## „Der Staatsrath des Kantons Freiburg
an die
## Gemeinden des Bezirks Murten.

Liebe Mitbürger!

Wir haben von einer an Uns gerichteten Bittschrift der Gemeinden des Bezirks Murten Kenntniß genommen, wodurch dieselben Uns zu wissen geben, daß sie die von den Abgeordneten des Bezirks im Schooße des Großen Rathes eingelegte Protestation gegen den Beitritt des Kantons Freiburg zu einem besondern Bündnisse mit einigen seiner Mitstände gutheißen und Uns ersuchen, diese ganze Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und dann sofort eine außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zu veranstalten, um im Schooße desselben den nämlichen Gegenstand einer neuen Berathung zu unterwerfen und demselben die Zurücknahme seines am 9. jüngstverflossenen Brachmonats über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses vorzuschlagen.

Die in bemeldeter Bittschrift zur Unterstützung dieses Begehrens angebrachten Beweggründe sind von zweierlei Art: die einen sind confessionell, die andern sind politisch. Wir ehren ungemein die von den bittstellenden Gemeinden ausgedrückten Gesinnungen, womit selbige sowohl ihre unverbrüchliche Anhängigkeit an ihre ihnen gewährleisteten religiösen Institutionen, als auch ihr Festhalten an dem Bundesvertrage und der Verfassung, welche sie anrufen, bezeugen. In dieser doppelten Beziehung sind Wir mit ihnen vollkommen einig und vom Gefühl Unserer daherigen Pflicht so sehr durchdrungen, daß Wir es nie unternommen hätten, dem Großen Rathe den Beitritt zu

den von einigen Unserer Mitstände behufs gemeinschaftlichen Schutzes gefaßten Beschlüssen vorzuschlagen, wenn diese Beschlüsse geeignet wären, den confessionellen Gewährleistungen oder den Vorschriften des Bundesvertrages Unseres Kantons den mindesten Abbruch zu thun. Ebenso sind Wir aber auch überzeugt, daß, wenn die Gemeinden des Bezirkes Murten nicht über den wahren Belang und Inhalt der fraglichen Beschlüsse in Irrthum geführt worden wären, und wenn man ihnen nicht Gefahren vorgespiegelt hätte, welche in der Wirklichkeit keineswegs bestehen, sie bei dieser Verumständung mehr Zutrauen in die Verhandlungen ihrer Regierung gezeigt und sich nicht zu Schritten, die in Unsern Augen durch Nichts gerechtfertigt werden können, verleiten lassen haben würden.

Um sie also eines Bessern zu belehren und sie zu überzeugen, daß die Befürchtungen und Besorgnisse, welche sie an den Tag legen, keineswegs gegründet sind, erachten Wir es für nöthig, ihnen die Beschlüsse, worüber sie sich beschweren, hiemit bekannt zu machen.

(Folgen die Beschlüsse.)

So lautet nun der Text der von der erstlich in Zürich und nachher in Luzern im Christmonat des vorigen Jahres stattgehabten Conferenz der Stände gefaßten Beschlüsse.

Jedoch wurden diese Beschlüsse von dem Großen Rathe des Kantons Freiburg nicht unbedingter Weise genehmigt. Der Staatsrath, die besondere Lage des Kantons in Betrachtung ziehend, hielt es für rathsam, die Annahme derselben nur mit Vorbehalt einer Abänderung an den Artikeln **III.** und **IV.** vorzuschlagen, welchen Vorbehalt der Große Rath noch bestimmter ausdrückte, sagend: daß in jedem Fall der Stand Freiburg einzig berechtigt sein solle, über seine Truppen, je nach Umständen, zu verfügen.

Es mußte Uns also nicht wenig befremden, daß in der Uns vorgelegten Bittschrift keine Meldung von diesem Vorbehalte vorkommt. Hätte man etwa die bittstellenden Gemeinden hierüber in Unwissenheit gelassen? Wir sollen es nicht voraussetzen; in allen Fällen aber müssen Wir im Interesse der Wahrheit diese Lücke ergänzen und den Gemeinden zu wissen thun, mit welchen Ausdrücken der Große Rath hiesigen Kantons den Conferenzbeschlüssen beigetreten ist.

Ebenso müssen Wir es bedauern, daß die Herren Abgeordneten des Bezirkes Murten es schicklicher fanden, an der daherigen Verhandlung im Großen Rathe keinen Antheil zu nehmen, sondern nach eingelegter Protestation gegen den zur Berathung vorliegenden Antrag den Rathssaal zu verlassen. Es scheint Uns, sie würden besser gethan und ihrer Sendung besser entsprochen haben, wenn sie ihre Meinung, wie es jedem Abgeordneten

zusteht, ausgesprochen und dann ihrem Gewissen gemäß über den verhandelten Gegenstand abgestimmt hätten.

Wir wollen nun untersuchen, ob jene Beschlüsse, welchen der Große Rath mit dem vorerwähnten Vorbehalt beigestimmt hat, in der That geeignet seien, um auch nur die mindeste Besorgniß zu erregen, oder den Rechten des Bezirks Murten in confessioneller und politischer Hinsicht den mindesten Abbruch zu thun.

Um die besondere Stellung des Bezirkes Murten hervorzuheben, war es sehr überflüssig, wie die Bittschrift es thut, auf die Zustände vor dem Jahre 1798 zurückzugehen, zu welcher Zeit Murten als Mediatland unter abwechselnder bernischer und freiburgischer Hoheit stand. Wenn Murten im damaligen Zustande der Dinge eine Gewährleistung seiner confessionellen Rechte fand, so hat diese Gewähr seither nur noch an Kraft zugenommen, indem sie eine der Hauptgrundlagen der verschiedenen nach einander gefolgten Staatsverfassungen bildete, unter welchen Murten ein integraler Bestandtheil des Kantons Freiburg geworden ist. So hat der zwanzigste Artikel der Mediationsverfassung vom Jahre 1803 und der § 7 der Verfassung von 1831 dem Bezirke Murten die freie und ungehinderte Ausübung des evangelisch-reformirten Cultus förmlichst zugesichert und gewährleistet. Unter dieser verfassungsmäßigen Gewährleistung stehend, hat der Bezirk Murten bis auf den heutigen Tag dieselbe ungestört und auf's Vollständigste genossen; das Vergangene soll denselben folglich gegen alle Besorgnisse, die man ihm für die Zukunft einzuflößen sucht, sicher stellen und völlig beruhigen.

Möchten also die bittstellenden Gemeinden die Conferenzbeschlüsse, welche man als so unheilbringend darstellen will, aufmerksam und ohne Befangenheit lesen. Was enthalten diese Beschlüsse Anderes, als daß die darin benannten Kantone sich verpflichten, jeden Angriff gegen ihre Souveränitäts- und Territorialrechte gemeinschaftlich abzutreiben? Geschah es etwa ohne Ursache und hinlänglichen Beweggrund, daß diese Kantone sich genöthigt fanden, eine solche Uebereinkunft unter sich zu treffen? Haben denn die stattgehabten bedauerlichen Ereignisse die Nothwendigkeit, sich gegen deren Wiederkehr zu schützen, nicht genugsam bewiesen, um die Vorsichtsmaßregeln gegen neue Angriffe zu rechtfertigen?

Es sind sicherlich nicht diejenigen Kantone, mit welchen Freiburg sich behufs gemeinsamer Abwehr verbunden hat, welche gegen die andern feindselige Absichten hegen. Alles, was sie wollen und begehren, besteht einzig darin, daß man ihre Unabhängigkeit achte und ihnen nicht mit brutaler Gewalt Gesetze aufdringen wolle. Es ist wahrhaft ein lächerlicher und auf den höchsten Grad getriebener Mißbrauch der öffentlichen Leichtgläubigkeit, behaupten zu wollen, das Bündniß dieser Kantone sei nicht bloß defensiver,

sondern auch offensiver Art, ein eigentliches Trutz- und Schutzbündniß. Nichts, ja gar Nichts kann eine eben so ungerechte als ungegründete Vermuthung rechtfertigen. Eben so grundlos ist die in der Bittschrift aufgestellte Behauptung, daß die Einsetzung eines Kriegsrathes beweise, daß es auf ein offensives Bündniß abgesehen sei; denn Niemand wird in Abrede stellen können, daß der bloße Fall einer nöthig werdenden Vertheidigung ebensowohl eine obere Leitung der militärischen Anstalten erfordert, als wenn es darum zu thun wäre, angriffsweise zu verfahren. In dieser Hinsicht können aber die bittstellenden Gemeinden sich völlig beruhigen; die Kantone, welche sich zu gegenseitigem Schutz verbunden haben, sind allzu gewissenhafte Befolger des eidgenössischen Bundesvertrages, als daß sie selbst ihn würden verletzen wollen; die Verletzung dieses Vertrages zu ihrem Nachtheil ist es, gegen was sie sich zu verwahren suchen, und folglich liegt es weder in ihren Absichten noch in ihren Gesinnungen, sich irgend eines Landfriedensbruches schuldig zu machen. Vorzüglich aber, Wir sagen es mit offener, redlicher und biederer Freimüthigkeit, ist es keineswegs darum zu thun, einer jesuitischen Propaganda eine bewaffnete Macht in die Hände zu spielen, wie die Bittschrift die Regierungen der Conferenzstände dessen zu beschuldigen wagt. Nein, diese Stände bezwecken wahrlich nichts Anderes als die Sicherstellung ihrer kantonalen und religiösen Unabhängigkeit; das ist es, was sie begehren und was sie geachtet wissen wollen, gleichwie auch sie es sich immerfort zur heiligen Pflicht machen werden, jene ihrer Bundesbrüder reformirter Religion zu achten.

Wir gehen nun zu dem Vorwurf über, daß die Conferenzbeschlüsse den Bestimmungen des eidgenössischen Bundesvertrages, und zwar sonderheitlich dem sechsten Artikel desselben zuwider seien. Man will in diesen Beschlüssen durchaus ein dem Bundesvertrage nachtheiliges und durch diesen untersagtes Bündniß erblicken. Auch dieser Ansicht können Wir nicht beistimmen. Durchlese man jene Beschlüsse nochmals und man wird darin nichts Anderes finden, als eine gegenseitige Zusicherung bundesmäßigen Beistandes; eine Bestätigung und Bekräftigung der im Bundesvertrage aufgestellten Bundespflicht auf den Fall eines außerordentlichen Ereignisses, eines Angriffs gegen einen eidgenössischen Stand. Hätte die Schweiz nicht schon mit Erstaunen solche Ueberfälle gesehen, so könnte man kaum an deren Möglichkeit glauben; dieweil selbe aber wirklich stattgehabt haben, so kann man sich der Besorgniß einer Erneuerung derselben nicht entwehren; erheischt nicht alsdann die Klugheit und die Pflicht der Selbsterhaltung, daß man sich darauf gefaßt mache, um ähnlichen Angriffen kräftig und wirksam widerstehen zu können? Kann man es den bedrohten Kantonen zum Verbrechen machen, wenn sie ihre Vorsorgen treffen, wenn sie auf eine gemeinschaftliche

Vertheidigung bedacht sind, und sollte der Fall sich leider erneuern, zweckmäßige Mittel ergreifen, um ihr Theuerstes, ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu schützen?

Ja, diese Freiheit und Unabhängigkeit ist durch die Eintracht unserer Väter errungen und mit ihrem Blute besiegelt worden. Das bezeugen die glorreichen Schlachtfelder bei Grandson und Murten, das bezeugen Morgarten, Sempach und andere Orte, welche durch die heldenmäßigen Anstrengungen und unerschrockene Selbstaufopferung unserer Bundesbrüder, dieser Stifter der helvetischen Freiheit, auf immer berühmt geworden sind. Wenn in unsern Tagen die Eintracht, welche die Stärke unserer Väter ausmachte, verschwunden ist, wenn Mißtrauen ihre Stelle eingenommen hat, wenn die schweizerische Familie in ihrem Innern zerrissen ist, an wem liegt die Schuld davon? Die dem Bundesvertrage zum Trotz verübten Ungerechtigkeiten, die gegen die kantonale Unabhängigkeit gerichteten Angriffe, das sind die Ursachen, welche den Zustand der Zerwürfnisse und der Zwietracht, worin unser Vaterland gerathen ist, herbeigeführt haben; nicht aber denjenigen Kantonen, welche sich gegen neue Angriffe schützen wollen, kann man vernünftiger Weise die Schuld eines leidigen Zustandes, den sie keineswegs veranlaßt haben, beimessen.

Alle diese Betrachtungen sind vom Großen Rathe reiflich erwogen worden und nur nach einer lange dauernden Erörterung ist dieser den Conferenzbeschlüssen beigetreten. Die topographische Lage des Kantons berücksichtigend, hat derselbe seiner Zustimmung einen ausdrücklichen Vorbehalt beigefügt, welcher wohl geeignet ist, die Bevölkerung des Kantons Freiburg zu beruhigen, den Vorbehalt nämlich, daß die Truppen desselben in allen Fällen unter den Befehlen des Standes Freiburg verbleiben sollen, welcher einzig berechtigt sein wird, über dieselben zu verfügen. Diesemnach erachten Wir nicht, daß es der Fall sei, dieses Geschäft nochmals einer neuen Berathung des Großen Rathes zu unterziehen, und Wir hoffen zuversichtlich, daß die Gemeinden des Bezirkes Murten, nach Empfang dieser ihnen hiemit von Uns ertheilten Erklärungen, anerkennen werden, daß ihre Besorgnisse unbegründet seien und daß selbige, ihrer Regierung Recht widerfahren lassend, sich überzeugen werden, daß der Entscheid, den dieselbe gefaßt hat, weder den Bundesvertrag noch ihre durch die Staatsverfassung gewährleisteten confessionellen Rechte verletzt.

Der Schultheiß, Präsident:
Fournier.

Der Kanzler:
R. Werro."

Für einstweilen wurde die Bewegung im Bezirk Murten beschwichtigt, allein die Beschwerdeschrift an die Tagsatzung wurde nicht zurückgezogen.

Die Regierung von Luzern berieth sich zuerst mit ihren Mitgenossen über die auf die Anfrage des Vorortes zu erlassende Antwort. Sie mochte jedoch darauf nicht zu lange warten lassen und beschloß am 8. Heumonat folgende Antwort:

„Hochgeachtete Herren!

Getreue, liebe Eidgenossen!

Veranlaßt durch Verhandlungen im Großen Rathe des Kantons Freiburg haben Sie sich bewogen gefunden, unterm 20. Brachmonat abhin den Text eines Vertrages zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, welcher zwar Ihnen nicht offiziell mitgetheilt, aber bis zur Stunde von keiner Seite als ungenau bezeichnet worden sei, uns mitzutheilen mit der Bemerkung, daß ein solches Separatbündniß die Aufmerksamkeit des Vorortes in hohem Grade habe in Anspruch nehmen müssen, und mit der auf Artikel VI. und VIII. des Bundesvertrages gestützten Einladung, Ihnen den vollständigen Inhalt der zwischen obbenannten sieben Kantonen abgeschlossenen Uebereinkunft auf offiziellem Wege mitzutheilen, wobei Euer Hochwohlgeboren nicht umhin zu können glaubten, für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, jetzt schon Ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß durch dieselbe die Rechte des Bundes gefährdet werden, und daß Sie aus diesem Grunde sich verpflichtet fühlen, diese Rechte im Voraus zu verwahren.

Durch Kreisschreiben von gleichem Datum beliebte es Hochdenselben, sämmtlichen Ständen von diesem Schritte Kenntniß zu geben und selbe einzuladen, ihre Gesandtschaften auf die dießjährige ordentliche Tagsatzung mit dießfalls geeignet erachteten Instructionen zu versehen.

Wir können Hochdenselben nicht bergen, daß die erwähnte vorörtliche Zuschrift uns einigermaßen in Erstaunen gesetzt hat. Denn wir vermögen den bundesgemäßen Bestimmungen nirgends eine Befugniß des Vorortes zu entnehmen, auf den Grund bloßer nicht offizieller Mittheilungen hin, einen eidgenössischen Stand in der Weise, wie es durch die vorörtliche Zuschrift vom 20. v. Mts. geschehen ist, zur Rede zu stellen und gegen eine Handlung als unbefugt und bundeswidrig zu protestiren, über welche im gleichen Augenblicke erst offizielle Auskunft verlangt wird.

Noch auffallender aber mußte es uns erscheinen, daß der hohe Vorort, ohne das Resultat dieser amtlichen Information abzuwarten, seine parteilose Stellung zu den beschuldigten Kantonen sofort dadurch bethätigte, daß er unter gleichem Datum sämmtlichen Ständen von dem gegen Luzern gethanen

Schritte Kenntniß gibt und ihnen den Wunsch eröffnet, daß die Gesandtschaften auf die ordentliche Tagsatzung dieses Jahres in den Stand gesetzt werden möchten, an allfälligen Berathungen über diesen Gegenstand Theil zu nehmen, — noch mehr, daß der hohe Vorort in dieser Angelegenheit mit solcher Eilfertigkeit handeln zu müssen glaubte, daß die bezüglichen Actenstücke von keinem zu Handen der Eidgenossenschaft beeidigten Kanzleibeamteten unterzeichnet werden konnten.

Wenn wir, die Regierung des Standes Luzern, unter solchen Verhältnissen durchaus keine Pflicht anerkennen, der vorörtlichen Einladung zu entsprechen, wenn wir dann um so weniger im Namen der benannten Stände dießfalls sprechen können, als wir von denselben hiezu weder Auftrag noch Vollmacht haben, wenn wir endlich es sonderbar finden müssen, daß gerade an uns und einzig an uns jene Anfrage ergangen ist und nicht z. B. an jenen eidgenössischen Stand, dessen in die Zeitungen übergegangene Großrathsverhandlungen dem Vorort Anlaß zu seinen Besorgnissen um das Wohl des Vaterlandes gegeben haben, so wollen wir nichts desto weniger Ihnen, hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen! aus der jedem Bundesglied und vorab dem eidgenössischen Vororte von uns unverholen gezollten Achtung und Rücksicht die gewünschten Aufschlüsse mit aller wünschbaren Beförderung und Vollständigkeit geben, und haben demgemäß die Ehre, Hochdenselben beiliegend eine wortgetreue Abschrift der von den sieben Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis angenommenen Conferenzbeschlüsse mitzutheilen. Wir verbinden in allseitiger Wahrung unserer Stellung hiemit die ausdrückliche Erklärung, daß wir keine Pflicht zu dieser Mittheilung unserseits anerkennen und daß dieselbe als lediglich in unserm Namen und keineswegs im Namen anderer Stände geschehen betrachtet werden soll.

Wir dürfen einfach bei dieser Mittheilung stehen bleiben und Euer Hochwohlgeboren unbefangene Prüfung auf den Inhalt des beiliegenden Actenstückes verweisen, um die geäußerte Ansicht einer Gefährdung der Interessen des Bundes zu vollständiger Beruhigung zu widerlegen. In Beachtung der Bedeutung jedoch, welche der Sache scheint gegeben werden zu wollen, halten wir es nicht für überflüssig, einige kurze Bemerkungen beizufügen.

In den Jahren 1844 und 1845 ist der Kanton Luzern zwei Mal von bewaffneten Banden aus andern Kantonen mit Krieg überzogen worden und auch nach dem Mißlingen dieser Ueberfälle sind die Drohungen einer Wiederholung derselben nicht ausgeblieben. Es wäre überflüssig zu bemerken, welche Hilfe dem Kanton Luzern von dem damaligen Vororte Zürich im Frühling des Jahres 1845 geleistet worden ist. Wenige Tage vor dem zweiten Ueberfalle hatte die Tagsatzung ein Verbot der Freischaaren erlassen, und

dennoch ergoß sich eine derartige Horde über unsern Kanton. Nach dem zweiten Freischaarenzuge hat die Tagsatzung sämmtliche Stände zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Wiederholung solcher Unfuge aufgefordert; es gibt aber eidgenössische Stände, welche solche Gesetze noch nicht haben zu Stande bringen können und wo mächtige Oppositionen sich gegen diese von der Tagsatzung geforderten Garantieen zur Wahrung des Landfriedens erhoben haben. Sollte in allem Diesem nicht genugsamer Grund für Luzern und andere in gleicher Lage befindliche Stände liegen, ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit vor ähnlichen Invasionen möglichst sicher zu stellen? Dieses und nichts Anderes bezweckt die Uebereinkunft der sieben Kantone. Und sie haben diesen Zweck zu erreichen gesucht innert den Schranken des bestehenden Bundesvertrages, dessen unverletzter Bestand wahrlich am wenigsten von ihnen bedroht oder in Frage gestellt, sondern bei jedem Anlaß angerufen und verfochten wird.

Es bewegt sich die angefochtene Uebereinkunft durchaus innerhalb der Schranken des Bundesvertrages und ist Nichts weiter, als eine unter den benannten Kantonen einverstandene Verabredung über Vollziehung der Vorschriften des Artikels IV., insofern derselbe anwendbar ist auf den Fall eines Angriffs gegen einen einzelnen Stand, welcher nicht etwa vom Ausland her angegriffen, nicht etwa wegen innerer Unruhen Hilfe bedarf, sondern vom Territorium eines mitverbündeten Standes aus durch bewaffnete Horden rechtswidrig bekriegt wird — ein Fall, welcher zwar bei Abschließung des Bundesvertrages wohl nicht vorgesehen worden ist, aber dennoch innert sechs Monaten zwei Mal sich ereignet hat und gegen dessen Wiederholung wenigstens bis zur Stunde noch keineswegs beruhigende Garantie vorhanden ist.

Es ist nicht abzusehen, wie aus den Bestimmungen dieser Verabredung, welche in ihrem ersten Artikel einfach dem Geist und Inhalt des Artikels I. des Bundesvertrages folgt, eine Gefährdung der Interessen des Bundes kann gefunden werden wollen. Auch steht es nach Artikel IV. des Bundes in der freien Befugniß jedes eidgenössischen Standes, bei äußerer oder innerer Gefahr diejenigen Kantone zu mahnen, welche dem angegriffenen Stande belieben — eine Befugniß, von welcher namentlich auch der Stand Aargau im Jahre 1841 den vollsten Gebrauch gemacht hat. Wenn nun eine Anzahl von Ständen sich gegenseitig das Wort gegeben, sich durch stattfindenden Angriff oder Einem unter ihnen drohende Gefahr von selbst als gemahnt anzusehen, so kann auch hierin nur offenbar schiefe Auffassung eine Gefährde für den Bund finden. Die Leitung der von einem Kanton zu seiner Hilfe aufgebotenen Truppen steht ebenfalls durchaus in der freien Befugniß der Kantone, und wir dürfen hier auch auf die Vorgänge im Kanton Aargau im Jahre 1841 verweisen. Damals wurde in selbstständiger Anordnung

des Truppencommando's durch die mahnende Regierung von Aargau durchaus keine Gefährde gefunden, ja ein Antrag des hohen Standes Zürich, daß in Zukunft in solchen Fällen eidgenössisches Commando stattzufinden habe, vereinigte nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich und fiel aus dem Abschied. Wenn nun jeder der benannten sieben Kantone im Fall eines Angriffs auf sein Gebiet das Commando der eigenen und der zu seiner Hilfe gerufenen Truppen anderer Kantone einem nach gewisser Norm gebildeten Kriegsrathe übergeben will, so denken wir, es werde Niemand von Bundes wegen gegen ein solchartiges Verfahren mit Recht Einsprache machen können. Ueberhaupt ist nicht wohl zu begreifen, wie irgend ein eidgenössischer Stand, der seine Pflichten gegenüber seinen Mitständen in guten Treuen zu erfüllen gedenkt, oder der Vorort, dem die Handhabung des Landfriedens am Herzen liegt, in einer solchen Uebereinkunft, welche ihrer Natur und Veranlassung und ihrem Wortlaute nach lediglich auf Sicherstellung der Territorial- und Souveränitätsrechte der betreffenden Kantone gerichtet ist, Gefährde für den Bund oder eine Verletzung des Artikels VI. desselben erblicken kann, da sie im Gegentheil gerade nur den Zweck anstrebt, welcher laut Artikel I. des Bundesvertrages der Zweck des eidgenössischen Bundes selbst ist.

Wenn wir daher keineswegs in eine spezielle Rechtfertigung — wozu wir keine Verpflichtung anerkennen — der von unserm Stande mit andern eidgenössischen Ständen abgeschlossenen Uebereinkunft dem hohen Vororte gegenüber eintreten, so wollten wir nicht ermangeln, wenigstens diese kurzen Bemerkungen beizufügen, um Besorgnisse zu beseitigen, welche aus unrichtiger Auffassung hervorgehen möchten.

Wir schließen im vollen Bewußtsein unserer rechtlichen Stellung und unserer reinen Absichten mit der Erklärung, daß wir an den in jener Uebereinkunft liegenden bundesgemäßen Grundsätzen jederzeit festhalten werden, und im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und unserer Miteidgenossen die Folgen getrost zu erwarten gedenken, wozu diese Uebereinkunft der sieben Stände bei mehrerer oder minderer Unterstützung der bereits vom hohen Vororte ausgesprochenen Verwahrung allfällig zum Anlaß möchte genommen werden. Mit dieser Rückäußerung auf Ihre Zuschrift vom 20. v. Mts., welche wir gleichzeitig auch den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitzutheilen für angemessen erachten, ergreifen wir den Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen! unter Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung nebst uns der göttlichen Obsorge getreulich anzuempfehlen.

Luzern, Der Schultheiß:
den 8. Heumonat 1846. C. Siegwart-Müller.

Namens des Regierungsrathes: Der Rathsschreiber:
Ph. A. Segesser."

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der Hahnenruf des Vorortes genügte, die Schutzvereinigung zum Gegenstande der Verhandlungen in der eidgenössischen Tagsatzung zu machen. Am 31. Augstmonat, am Jahrestage der Sanction des aargauischen Bundesbruches hinsichtlich der Klöster, wurde die Berathung darüber angehoben. Sie dauerte vier volle Sitzungen, nämlich den 31. Augstmonat, 1., 3. und 4. Herbstmonat. Ein wahrhaft erstaunlicher Ueberschwall von Beredtsamkeit wurde zur Verdammung und Rechtfertigung der siebenörtigen Schutzvereinigung verschwendet. Hier will ich zwei Reden in ihrer ganzen Ausdehnung gegen und für dieselbe geben, Reden, welche nach dem allgemeinen Urtheile die besten waren. Der Gesandte von Thurgau, Dr. Johann Konrad Kern, hatte die Rolle übernommen, den Hauptangriff gegen die Schutzvereinigung zu machen. Er sprach:

„Wenn schon die Wichtigkeit der in Berathung liegenden Frage an und für sich und sodann der Umstand, daß dieselbe zum *ersten Mal* verhandelt wird, eine nähere Begründung der hierauf bezüglichen Instructionen rechtfertigt, so hat der Gesandte von Thurgau noch einen Grund mehr, der ihn bei der hohen Versammlung entschuldigen wird, wenn auch er sich erlaubt, den vorliegenden Berathungsstoff nach seinen verschiedenen Seiten einer einläßlichen Prüfung und Erörterung zu unterwerfen: den Umstand nämlich, daß der Große Rath von Thurgau die erste Instructionsbehörde war, die — noch ehe das Kreisschreiben des Vororts erlassen war — ihrer Gesandtschaft den Auftrag ertheilt hat, das Separatbündniß der sieben katholischen Kantone zum Gegenstand von Verhandlungen bei der Tagsatzung zu machen.

Der Große Rath von Thurgau war eben versammelt, als die Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde des Kantons Freiburg über diese Frage bekannt wurden, und so kam es, daß er darüber eine Instruction ertheilte, noch ehe das vorörtliche Kreisschreiben eintreffen konnte; eine Instruction, die indessen vor Allem dahin ging, offizielle Aufschlüsse zu verlangen und, nachdem diese ertheilt seien, den Bundesvertrag zur Richtschnur zu nehmen, eine Instruction, die also das **audiatur et altera pars** keineswegs unberücksichtigt ließ.

Mit Vergnügen vernahm man dann nach wenigen Tagen im Thurgau, daß, während der Große Rath eine auf diese Frage bezügliche Instruction ertheilte, auch der hohe Vorort dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zugewandt hatte. Es ist der Vorort über die Art und Weise, wie er diese Frage vor die Stände gebracht hat, von einigen Ständen hart getadelt worden. Es wird demselben nicht schwer fallen, sein Verfahren vollkommen zu rechtfertigen und es will der Gesandte von Thurgau dießfalls

auf keine Weise vorgreifen. Nach der Ansicht des Gesandten von Thurgau verdient der Vorort dafür, daß er diese Frage noch zum Gegenstand der Instructionen für die dießjährige Tagsatzung gemacht und die Rechte des Bundes gegen das Separatbündniß mit Nachdruck wahrte, nicht nur keinen Tadel, sondern vielmehr dankbare Anerkennung von Seite der eidgenössischen Mitstände.

Nach dieser Vormerkung nun zur Sache. Es läßt sich die Behandlung dieser Angelegenheit unter drei Hauptfragen subsumiren:

I. Ist dieses Bündniß der sieben katholischen Kantone, wie es offiziell nun vorliegt, mit unserm bestehenden Bundesvertrag vereinbar, oder qualifizirt sich dasselbe nicht vielmehr als eine Verbindung, die eine Verletzung des Bundesrechts in sich schließt?

II. Sind die von der hohen Regierung des Standes Luzern in ihrem Kreisschreiben vom 8. Heumonat und die in der Tagsatzung darüber gegebenen Aufschlüsse und Erklärungen von der Art, daß dadurch jenes Bündniß als gerechtfertigt, als bundesrechtlich zulässig erscheint?

III. Was ist die Stellung der Tagsatzung, wenn beide Fragen verneinend beantwortet werden müssen? Was fordert in diesem Fall die Wahrung des Bundesrechts?

Die Behandlung dieser drei Fragen ist dann natürlich auch maßgebend für das Begehren, das speziell vom Distrikt Murten an die Tagsatzung gerichtet ist.

Ad. I. Zur Behandlung der ersten Frage übergehend, zu derjenigen nämlich: ob dieses Sonderbündniß mit dem Bundesrecht vereinbar sei, so muß der Gesandte von Thurgau zunächst daran erinnern, daß es bekanntlich schon ganz im Allgemeinen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als ein Ausfluß des Vertragsrechtes, als ein anerkannter Grundsatz der Vertragslehre angesehen wird, daß Contrahenten, die unter sich in einem Vertragsverhältnisse stehen, z. B. auch nur in einem Gesellschaftsvertrag, keine neuen Verträge weder mit einzelnen der beim ersten Vertrag Betheiligten, noch auch mit Andern eingehen dürfen, die dem Wesen, dem Zweck, den Verpflichtungen des zuerst abgeschlossenen Vertrages entgegen sind. — Dieser Grundsatz muß auch bei Verträgen unter Staaten seine Anwendung finden. Er wird aber gerade da von solcher Wichtigkeit, und zwar namentlich bei Conföderationen für die Erreichung des Hauptzweckes derselben von solcher Bedeutung, daß es leicht erklärlich ist, wenn wir sehen, daß dieser Grundsatz gewöhnlich noch speziell in den dießfälligen Vertragsurkunden (Bundesverfassungen) sich aufgenommen findet.

So finden wir denselben ebenfalls speziell aufgenommen in den Bundesverträgen, welche unter allen Staatsformen mit unseren Bundesverhältnissen noch die meisten Analogieen darbieten, abgesehen von der Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen Staaten und von Abweichungen in dem Umfang der Bundesgewalt selbst, nämlich in dem Bundesvertrage, der die nordamerikanischen Freistaaten unter sich vereinigt, und in der Bundesverfassung des deutschen Bundes, indem z. B. letztere, die deutsche Bundesacte vom 8. Brachmonat 1815 (dem Wesen nach gleichlautend mit unserm Artikel VI.), hierüber einen Artikel enthält, folgenden Inhaltes:

„„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.““

Dieses Prinzip liegt seinem Wesen nach aber auch schon den alten Bünden aus der schönen Zeit der alten Eidgenossenschaft zu Grunde.

Wohl kamen in den alten Bünden Bestimmungen vor, wornach auch spätere Bündnisse mit andern Städten und Ländern geschlossen werden durften, aber immer mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die ältern Verträge vorgehen und ältern Bündnissen unbeschadet.

Was aber die Hauptsache ist, in der Zeit der alten Bünde kamen keine Separatbündnisse vor, welche unter einzelnen Bundesgliedern gegenüber von Gliedern des gleichen Bundes in solcher Weise abgeschlossen worden wären, wie dieß nach dem vorliegenden Separatbündniß der Fall ist. Wenn der Abschluß solcher Separatbündnisse auch nicht immer mit ausdrücklichen Worten untersagt war, so betrachteten die alten Eidgenossen dieß als Etwas, das sich von selbst verstehe. Darum finden wir auch während der ganzen schönen Zeit der alten Eidgenossenschaft keinen solchen Separatbund im Bunde. Ja wir finden es vielmehr auch mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, daß eine derartige Verbindung unzulässig sei. So hieß es z. B. in einem der ältesten Bünde, in demjenigen der drei Länder mit Luzern, vom 7. Wintermonat 1332 in Artikel VII.:

„„Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemanden weder in noch außer dem Lande verbünden ohne der Eidgenossen gemeinsamen Willen und Wissen.““

Erst in einer viel spätern Zeit, erst da, als wegen Glaubensverschiedenheit die Eidgenossen sich trennten, als der Bund bereits zerrissen war und die Eidgenossen nach Confessionen in zwei Lager sich ausschieden, erst da finden wir einen Bund einzelner Orte ohne Wissen und Willen, oder vielmehr gegen den Willen der übrigen Orte.

Dieser Sonderbund hat sein Vorbild daher nicht in den alten Bünden der Eidgenossen, obgleich in demselben auch den alten Bünden gerufen wird. Der Bund, mit dem er manche Aehnlichkeit darbietet, ist vielmehr der unselige sogenannte heilige Bund von 1586, in welchem auch sieben katholische Orte den evangelischen Bundesgliedern in einem Separatbund sich entgegenstellten, — jener Bund, der den confessionellen Zwiespalt der Eidgenossenschaft zum ersten Male in der Form von Vertragsartikeln, in der Gestalt eines Sonderbundes zur Schau stellte. — Aber in einer Beziehung geht dieses neue Bündniß noch weiter. So weit war selbst der Borromäerbund noch nicht gegangen, daß er den Miteidgenossen einen besondern Kriegsrath mit allgemeinen Vollmachten entgegenstellte. Jenen Grundsatz, daß keine dem allgemeinen Bunde entgegenstehenden Bündnisse abgeschlossen werden dürfen, den also schon die ältere bessere Zeit kannte, finden wir aber auch in den Bundesurkunden der neuern Zeit. So enthält z. B. die Mediationsacte in Artikel X. die klare Aufschrift: „„Jede Allianz unter einzelnen Kantonen oder mit einer fremden Macht ist untersagt (**Toute alliance d'un canton avec un autre ou avec une puissance étrangère est interdite**).““ Es wurden also damals Separatbündnisse unter einzelnen Kantonen und Bündnisse mit einer fremden Macht auf gleiche Linie gestellt, gleich sehr für gefährlich und bundeswidrig angesehen.

Dieses gleiche Prinzip hat dann bekanntlich auch in dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 seine Anerkennung und Aufnahme gefunden, in welchem ihm ein besonderer Artikel, der sechste des Bundes, gewidmet ist.

Was nun insbesondere den Wortlaut dieses Artikel VI. betrifft, der solche Separatbündnisse ausdrücklich untersagt, so ist wohl zu beachten, daß wir in dem Artikel VI. nicht mehr die Worte aufgenommen finden, wie sie z. B. in den alten Bünden vorkommen: „„es seien keine fernern Bündnisse zulässig, die dem in Kraft bestehenden letzten Bunde entgegen seien.““ — Es sind nach dem Wortlaute des Artikel VI. solche Verbindungen unzulässig, sobald sie überhaupt dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig sind (**préjudiciables** sagt daher die französische Uebersetzung, nicht: **contraires au pacte etc.**).

Offenbar liegt hierin eine noch weiter gehende Beschränkung der Kantone in Bezug auf den Abschluß solcher Verbindungen, als wenn es hieße: demselben direkt entgegen sind; denn es könnte eine solche Verbindung dem allgemeinen Bund und den andern Kantonen nachtheilig sein, ohne daß man vielleicht geradezu einen förmlichen direkten Widerspruch mit dem Buchstaben einer speziellen Bestimmung des Bundesvertrages nachweisen könnte. In der Regel wird beides zusammentreffen, wie dieß denn auch wirklich beim vorliegenden Separatbündniß der Fall ist. Immerhin aber wollen wir uns

getreu an den Wortlaut halten, wie er nun einmal im Artikel VI. vor uns liegt, und demselben gegenüber haben wir einfach zu untersuchen, ob dieses Separatbündniß eine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten der übrigen Kantone nachtheilige Verbindung sei.

Es wird uns wirklich nicht schwer fallen, diesen bundesmäßigen Maßstab zur Beurtheilung festhaltend, nachzuweisen, daß dieses Bündniß, schon seinem Wesen und Zweck nach, dem allgemeinen Bunde und den Rechten anderer Kantone nachtheilig, also bundeswidrig sei. Es sind die sämmtlichen 22 Kantone, die sich für den im Bund bezeichneten Zweck verbunden, die sich zugesichert haben, die für Erreichung dieses allgemeinen Zweckes sich gegenseitig auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, und zwar in dem Sinne nach denjenigen für alle Kantone gleich verbindlichen nähern Bestimmungen, wie sie die Bundesacte vorschreibt.

Es können daher nicht einzelne Kantone für den gleichen Zweck wieder eine besondere Verbindung unter sich abschließen, welche Verpflichtungen nach sich zieht, die unter Umständen nicht gleichzeitig neben denjenigen des allgemeinen Bundes zu erfüllen sind, die also möglicher Weise diese Kantone in eine Lage versetzen, wo sie ihre Kräfte, die der Bund für die allgemeinen Bundeszwecke und zu Vollziehung von Anordnungen der gemeinsamen Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen das Recht hat, bereits für den Sonderbund und im Interesse des Sonderzweckes einer andern, nicht bundesgemäßen Behörde zur Verfügung gestellt haben. Solchen Conflict der Verpflichtungen wollte gerade der Artikel VI. in weiser Vorsicht für die allgemeinen Bundesinteressen unmöglich machen.

Mit der Annahme des allgemeinen Bundes haben die Kantone zu Gunsten der Bundesgewalt darauf verzichtet, sich des Rechtes begeben, Verbindungen einzugehen, die solchen Conflict herbeiführen können; die also schon durch ihre bloße Existenz dem Ansehen und der Autorität des Bundes nachtheilig sind. Wenn sie es doch thun, so verletzen sie eben dadurch die Rechte ihrer Mitstände, und diese hinwieder verlangen nichts Anderes, als gemeinsame Beobachtung gemeinsam eingegangener Verpflichtungen, wenn sie auf Auflösung einer solchen Verbindung dringen. Es ist aber dieses Separatbündniß, wie schon im Allgemeinen nach seinem Wesen und Zweck, so auch insbesondere in allen seinen speziellen Bestimmungen bundeswidrig. Es läßt sich dieß vom ersten bis zum letzten der Artikel dieses Bündnisses nachweisen.

Der Artikel I. ist im Widerspruch mit dem Artikel I. des Bundes, indem er Dasjenige, was Sache des gesammten Bundes ist, zur Sache einzelner Kantone macht. Da in diesem ersten Artikel das Wesen und der Zweck dieses Separatbündnisses bestimmt ist, so findet alles Dasjenige, was bereits im Allgemeinen über das Bundeswidrige dieser Verbindung gesagt

wurde, in seinem ganzen Umfange auf diesen ersten Artikel seine Anwendung. Zweck des Bundes und folgeweise auch Competenzen der Bundesbehörden, wie sie der Bundesvertrag ausscheidet, gelten gleichmäßig für alle Bundesglieder und dasjenige, was der gemeinsame Bund einer aus allen Bundesgliedern bestehenden Bundesbehörde überträgt, dürfen nicht einzelne Bundesglieder wieder zum Gegenstand eines Separatvertrages machen. Indem dieß nun aber durch den Artikel I. dieses Bündnisses geschieht, liegt gerade hierin eine Bestimmung, die der Autorität des allgemeinen Bundes nachtheilig somit bundeswidrig ist. Es wird in diesem ersten Artikel den alten Bünden gerufen. Nun liegt aber gerade darin, daß man Rechte und Pflichten im Sinn der alten Bünde aufstellt, eine Verkennung und Hintansetzung des jetzigen Bundesvertrags und des jetzt geltenden Bundesrechts. Durch den neuen Bund sind die alten Bünde in ihrem ganzen Wesen aufgehoben und beseitigt. Sie sind ihrer Natur, ihrem Charakter nach nicht mit dem jetzigen Bundesrecht vereinbar. Nach den alten Bünden war keine eigentliche Bundesgewalt organisirt; es bestand keine Bundesbehörde mit bestimmt ausgeschiedener Competenz, wie jetzt der Tagsatzung solche eingeräumt ist.

Diese Bünde trugen mehr das Gepräge bloßer Schutz- und Trutzbündnisse, als den Charakter eines Staatenbundes oder einer Bundesverfassung mit einer bestimmt begränzten Bundesgewalt, bei deren Ausübung sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen hat. Darum kannten auch die alten Bünde keine Centralisation des Militärwesens und keine Bundesmilitärbehörde, die im Auftrage einer Bundesbehörde und für die Zwecke des Bundes die Waffenmacht des Bundes zu organisiren und über dieselbe zu verfügen hatte.

Gerade darin nun, daß in Ausführung des Sonderbündnisses wieder — wie es damals war — die Verfügung über die bewaffnete Macht der Bundesgewalt entrückt, wieder ein Verfügungsrecht für die einzelnen Kantone vindizirt wird, das an den Bund abgetreten worden ist, daß Truppen aufgestellt, Führer bezeichnet werden sollen, über welche ein nicht von der legitimen Bundesgewalt ausgehender Kriegsrath verfügt, liegt eine Verkennung des jetzigen Bundesrechts, das unmöglich zugeben kann, daß neben dem bundesgemäßen eidgenössischen Kriegsrath noch ein besonderer Kriegsrath über einen Theil der militärischen Kräfte des Bundes zu verfügen haben soll.

Die gefährlichste Bestimmung dieses Separatbündnisses liegt aber im Artikel II. desselben, der den einzelnen Gliedern dieses Separatbundes ein Interventionsrecht in die Angelegenheiten eines andern Kantons einräumt, ohne daß von der Regierung dieses Kantons eine Mahnung erfolgt ist, ohne daß schon ein Angriff stattfindet, sondern, wenn man glaubt, sicher

annehmen zu können, es stehe ein solcher Angriff bevor. Dieser Artikel enthält eine offenbare Verletzung des bestehenden Bundesrechts, wie es, seit der Bundesvertrag besteht, bisher allgemein anerkannt und aufgefaßt worden ist. In mehrern der alten Bünde waren hierüber allerdings Bestimmungen, die vom jetzigen Bund abweichen. Da kommt es allerdings auch vor, daß Zuzug von Hilfe zulässig ist, auch ohne vorgehende Mahnung. Allein dieses Interventionsrecht, wie es die alten Bünde aufstellten, galt eben nur so lange, als die alten Bünde selbst in Kraft waren. Unser neue Bund, womit alle alten Bünde erloschen sind, enthält darüber andere Vorschriften. Es liegt daher in diesem Artikel ein Widerspruch mit sich selbst, indem den alten Bünden und zugleich dem neuen Bundesvertrag gerufen wird.

Nach unserm bestehenden Bundesrecht ist Intervention eines Kantons in Angelegenheiten eines andern nach Artikel IV. und zwar namentlich bewaffnete Intervention, bewaffneter Zuzug, durchaus nur zulässig in Folge stattgefundener Mahnung. Nur da, wo die innere Sicherheit im Allgemeinen gefährdet ist, wo der Artikel VIII. in Anwendung kömmt, kann auch ohne Mahnung, aber von Bundeswegen, von der Tagsatzung — höchstens unter gewissen Beschränkungen auch vom Vorort — nicht von einzelnen Kantonen intervenirt werden.

Wenn man die Verhandlungen, die im Jahr 1814 bei Berathung des Bundesvertrages stattgefunden haben, prüft, so muß man sich überzeugen, daß der Artikel IV. wohlbedacht so abgefaßt worden ist, wie er jetzt lautet. Man wollte möglichst die Souveränität der Kantone schonen und Intervention von einem Kanton in die Angelegenheiten des Andern, ohne daß der letztere es selbst verlangt, dadurch ausschließen. Man mochte hiebei sehr gute Gründe haben; denn wie groß wäre die Gefahr für den Frieden im Innern, wie leicht könnte Anlaß zu Bürgerkrieg gegeben werden, wenn ein Kanton in das Gebiet des andern mit Truppen einfallen könnte, ohne daß dieser Hilfe begehrt, ohne daß auch nur ein Angriff stattgefunden. Nach dem Wortlaut des § II. dieses Bündnisses kann nun aber ein Kanton in den andern mit Truppen einziehen, sobald er nur glaubt, es stehe diesem Kanton ein Angriff bevor, indem es heißt: „sobald ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntnisse erhält u. s. w., ist er schon als bundesgemäß gemahnt anzusehen." Es bedarf somit keiner Mahnung vom betreffenden Kanton. Wenn man nur sichere Kunde zu haben glaubt, während sie vielleicht in der Wirklichkeit sehr unsicher und ungewiß ist, vertritt dieß die Stelle einer bundesmäßigen Mahnung. Dieser Artikel II. enthält geradezu eine Beseitigung der im Bundesvertrag in Bezug auf Intervention einzelner Kantone vorgeschriebenen beschränkenden Vorschriften. Wie gefährlich diese neuen Bestimmungen wären, selbst wenn sie

für alle Kantone gelten würden, wie weit gefährlicher sie aber gerade dadurch sind, daß dieses Interventionsrecht einzelnen Kantonen zustehen sollte, andern aber nicht, leuchtet von selbst ein und bedarf keiner weitern Ausführung. Es wird hier ein Interventionsrecht den einzelnen Kantonen eingeräumt, wie es in der Schweiz unter der Herrschaft der Mediationsacte, wo doch die Centralgewalt weiter ausgedehnt war als jetzt, nicht nur keinem Kanton gegen den andern zustand, sondern wie sie damals selbst in Fällen von Urgenz, von dringender Gefahr, weder dem Landammann der Schweiz — der doch bekanntlich eine sehr bedeutende Competenz hatte — noch einem Direktorialkanton zustand. Der §. 20 der Mediationsacte enthält nämlich in Bezug auf solche Fälle von plötzlicher und dringender Gefahr folgende sehr beschränkende Vorschrift: „„Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Kantons oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses kann der Landammann der Schweiz Truppen aus einem Kanton in den andern marschieren lassen, jedoch nur auf Verlangen des Großen oder Kleinen Rathes des Hilfe begehrenden Kantons und auf Einholung des Gutachtens des Direktorialkantons, mit dem Vorbehalt, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bei fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werden muß."" Ja, das Interventionsrecht könnte nach diesem Sonderbündniß von einzelnen Kantonen selbst in Fällen stattfinden, wo es nicht einmal der Tagsatzung zusteht; denn nach dem Bundesvertrag soll da, wo Intervention in Anwendung von Artikel IV. stattfindet, auch die Tagsatzung bei fortdauernder Gefahr „„nur auf Ansuchen der Regierung"" die weitern Maßregeln treffen. Es liegt also in diesem Artikel II. eine äußerst gefährliche Erleichterung nnd Begünstigung von Intervention eines Kantons in die Angelegenheiten eines andern, während der Bund das direkte Gegentheil hievon will. Unmöglich kann nun aber der Bund zugeben, daß einzelne Kantone über die wichtigsten Fragen des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Bundesglieder unter sich ein Interventionssystem ausbilden, das mit der ganzen Grundlage des gemeinsamen Bundes in Widerspruch tritt.

Der Gesandte von Thurgau geht noch weiter, und scheut sich nicht zu erklären: es sind in diesem Sonderbündniß in Bezug auf das System der Intervention von einem Kanton in die Angelegenheiten eines andern Grundsätze aufgestellt, welche die Kantone, die dasselbe geschlossen, selbst schon offiziell als bundeswidrig erklärt haben.

So hat z. B. im Jahr 1838 der Stand Schwyz in einem Kreisschreiben sehr nachdrucksam darauf hingewiesen, daß dem Vorort keinerlei Befugniß zustehe, in die Angelegenheiten eines andern Kantons zn interveniren, Truppenaufgebote anzuordnen, so lange nicht ein ausdrückliches Begehren von der Regierung des betreffenden Kantons gestellt werde. Es

wurde damals namentlich bemerkt: bloße Privatanzeigen genügen nicht, sondern es bedürfe förmlicher Mahnung von der Regierung.

Diese Ansicht fand ihre entschiedene Vertheidigung von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden und Neuenburg.

Daß nach diesem Separatbündniß den einzelnen Kantonen ein Interventionsrecht zustehen würde, das die gleichen Kantone nicht einmal einem Vororte einräumen, geht aber ganz unzweideutig hervor aus dem Kreisschreiben des Vororts Luzern vom 5. Brachmonat 1844, wo die Grundsätze über Intervention, sowohl nach dem Bundesvertrag als nach der eidgenössischen Praxis einläßlich behandelt worden sind, und wo als bundesgemäßer Grundsatz aufgestellt wird, daß jeder Intervention, die nach Artikel IV. eintreten soll, eine Mahnung vorausgehen müsse.

Die in diesem Kreisschreiben vom Vorort Luzern selbst entwickelten Grundsätze wurden auch von den übrigen Ständen, die diesem Sonderbund angehören, getheilt und unterstützt. Mit denselben tritt nun aber dieser Sonderbund in den grellsten Widerspruch, indem er jedem einzelnen Kanton Interventionsrechte einräumt, wie sie nach dem Bundesvertrag und nach den von diesen Kantonen selbst anerkannten Grundsätzen keinem einzelnen Kanton zustehen, wie nicht einmal den Vororten von diesen gleichen Kantonen zugestanden wird.

Es ist allerdings schon sehr viel über die verschiedenen Fälle eidgenössischer Intervention in der Tagsatzung debattirt worden, über die Interventionen nach Artikel IV. und nach Artikel VIII. des Bundes; aber die Theorie ist bisher noch nie als eine bundesgemäße von irgend einem Kanton aufgestellt und vertheidiget worden, daß ein Kanton oder mehrere zugleich in die Angelegenheiten eines andern Kantons interveniren können, ohne daß auch nur eine Mahnung erfolgte, ja auch bevor nur ein Angriff statt hatte.

Man wollte dieses Separatbündniß entschuldigen mit der Intervention im Kanton Aargau vom Jahre 1841; aber damals fand Intervention nur statt auf das ausdrückliche Begehren der Regierung von Aargau, auf bundesgemäße Mahnung. — Es beruft sich Luzern ferner darauf: „„Zürich habe damals das Verfahren in Interventionsfällen näher reguliren wollen, der dießfällige Antrag sei aber ohne Erfolg geblieben."" Allerdings. Aber aus welchen Gründen? Darum weil manche Kantone die Bestimmungen von Artikel IV. deutlich und klar genug fanden und weil man anderseits der Ansicht war, wenn man etwas anderes wolle, so könne dieß nur auf dem Wege einer partiellen Bundesrevision erzielt werden.

Deßwegen nun aber, weil jene Anträge keine Folge hatten, blieb der Bundesvertrag in seinen klaren Bestimmungen doch fortwährend die einzige Norm für Interventionsfragen, nach wie vor. Und nach dieser einzig maß-

gebenden Norm darf eben ein Kanton nur dann in die Angelegenheiten eines andern Kantons interveniren, wenn er gemahnt ist.

Der Gesandte von Thurgau glaubt hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß dieser Artikel II., der die eigentliche Cardinalbestimmung enthält, in offenbaren Widerspruch tritt mit Artikel IV. des Bundes, mit bisheriger eidgenössischer Praxis und mit den von den betheiligten Kantonen selbst bisher anerkannten Grundsätzen des Bundesrechts.

Die Artikel III., IV. und V. enthalten nur die weitere Ausführung, die nähere Organisation, um dasjenige wirklich in gegebenen Fällen zu exequiren, was nach Artikel I. und II. Zweck des Sonderbündnisses ist. Sind also die Hauptbestimmungen in Artikel I. und II. bundeswidrig, so ist es natürlich auch diese weitere Organisation, ohne daß es hiefür weitläufiger Ausführung bedarf.

Allein es verdient denn doch noch hervorgehoben zu werden, daß in diesen Artikeln das Bundeswidrige auf eine Weise hervortritt, wie es in solcher förmlicher Organisation in der Geschichte der Eidgenossenschaft noch nie vorgekommen ist. An die Stelle der nach Instruction handelnden Tagsatzung tritt nach diesem Bündniß ein eigener Kriegsrath, und zwar mit möglichst ausgedehnten Vollmachten, der alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen hat. Die Competenz, die der Artikel VIII. der Tagsatzung einräumt, weist somit der Sonderbund diesem Kriegsrath an. — Während der eidgenössische Kriegsrath nur die Beschlüsse und Verfügungen der Tagsatzung auszuführen hat, sind in diesem Sonderbundskriegsrath die Functionen der Tagsatzung und diejenigen des eidgenössischen Kriegsraths gewissermaßen vereinigt.

Nur da, wo die Gefahr nicht so dringend ist, was natürlich er, der Kriegsrath zu beurtheilen hat, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen, sonst aber trifft er alle erforderlichen Maßregeln von sich aus; denn er hat die oberste Leitung des Krieges. Vom Vorort, der Tagsatzung, vom eidgenössischen Kriegsrath, unter welche doch nach dem Bunde die gesammte militärische Bundesmacht gestellt ist, wird dabei nicht die mindeste Notiz genommen. Eine solche Organisation mag angehen, wo ein oder mehrere Staaten andern fremden Staaten in einer Art von Kriegszustand gegenüber stehen; nie und nimmer aber in einem Bund von Staaten, bei welchem Handhabung von Ruhe und Frieden im Innern, im Gesammtgebiet der Eidgenossenschaft, in allen Kantonen und unter allen Kantonen erster und oberster Zweck ist, wo der Bundesvertrag selbst die für Erreichung und Sicherung dieses Zweckes vorgeschriebenen Pfade allen Kantonen gleichmäßig anweist, und auch die Bundesbehörden, sowie die Competenz derselben regulirt, welche alle Kantone zu beachten,

gleichmäßig verpflichtet sind. Wenn die Tagsatzung einen solchen Separatbund mit der Organisation einer Separatbundesmacht und eines Separatbundeskriegsraths duldet, so liegt darin die faktische Erklärung, daß sie die legale Bundesautorität nicht mehr zu behaupten wisse, daß ein Zustand in der Schweiz eingetreten sei, wo die einzelnen Kantone nach eigenem Gutfinden für sich selbst sorgen und auf bundesgemäße Vorschriften nicht achten. Will die Tagsatzung das Zeugniß, daß ein solcher Zustand in der Schweiz sei, vor dem In- und Ausland ablegen? Thurgau kann und will das nicht glauben.

Es ist nun aber auch ein anderer Gesichtspunkt, den man bei der Beurtheilung des Separatbündnisses nicht aus dem Auge verlieren darf, indem das Gefährliche, das an und für sich in einer solchen Verbindung liegt, noch mehr gesteigert wird, das Confessionelle. — Wenn wir die Entstehungsgeschichte dieses Sonderbundes berücksichtigen, wenn wir berücksichtigen, wie von der gleichen Seite her, welche diesen Bund in's Leben rief, gewisse auf eine Sonderstellung hinzielende Erklärungen abgegeben worden sind schon vor den Freischaarenzügen; wenn wir sehen, wie man sich wiederholt alle Mühe gab, auch noch die andern katholischen Stände, Solothurn und Tessin, in die Interessen dieser gleichen Kantone hineinzuziehen, so geht aus allem Diesem klar hervor, daß man hier namentlich auch die confessionellen Elemente in der Schweiz im Interesse dieser Sonderverbindung zu benützen sucht.

Die Eidgenossenschaft ist nun aber ein Bund unter katholischen und protestantischen Ständen und solchen Kantonen, deren Bevölkerung beiden Confessionen angehört. Wenn daher ein solcher Separatbund an und für sich für die Gesammtinteressen des Bundes nachtheilig sein muß, so muß dieß noch in erhöhtem Maße der Fall sein bei einem Bündnisse, das nach seiner Entstehungsweise, nach seiner ganzen Richtung, sowie auch mit Rücksicht auf die Glieder, welche dasselbe bilden, offenbar zur Folge hat, die confessionellen Gegensätze, die in der neuesten Zeit allzusehr hervorgetreten sind, noch schroffer auszubilden und dem gemeinsamen Bunde einen besondern katholisch-confessionellen Bund entgegenzustellen.

Die Geschichte früherer Jahrhunderte liefert uns aber warnende Belege, welche unglückselige Folgen solche confessionelle Sonderung im Bundesleben nach sich zieht. Sie sind zu bekannt, als daß eine nähere Nachweisung derselben nöthig wäre. Will die oberste Bundesbehörde ähnliche Zustände von dem gemeinsamen Vaterlande abwenden, so muß sie den ersten Schritten, die zu einer solchen confessionellen Trennung führen könnten, mit Entschiedenheit entgegentreten. Wenn irgend wo, so verdient hier das principiis obsta alle Berücksichtigung. Es qualifizirt sich also dieses Sonderbündniß, auch mit Rücksicht auf die confessionellen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft,

als eine Verbindung, die dem gemeinsamen Bunde nachtheilig, also bundeswidrig ist.

Der Gesandte von Thurgau will diese confessionelle Seite der Frage nicht weiter ausführen. Er freut sich, daß es gerade der Repräsentant eines katholischen Standes war, der dieselbe trefflich gezeichnet hat. Nachdem das Bundeswidrige dieses Separatbündnisses hinreichend nachgewiesen worden ist, wollen wir zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage übergehen, zur Frage nämlich:

II. Sind die Eröffnungen, mit denen dieses Bündniß von Seite des Standes Luzern in dem bekannten Kreisschreiben vom 8. Heumonat mitgetheilt worden ist, und die Erklärungen, die bisher in der Tagsatzung darüber selbst abgegeben worden sind, von der Art, daß durch dieselben jenes Bündniß gerechtfertigt wird und daß sich die übrigen Stände bei diesen Erklärungen beruhigen können?

Wir wollen die wesentlichsten Einwendungen etwas näher in's Auge fassen, welche zur Vertheidigung, zur Rechtfertigung dieses Sonderbündnisses vorgebracht wurden.

1) Es will dieses Separatbündniß zunächst gerechtfertigt werden durch die Ereignisse in den Jahren 1844 und 1845, durch die bekannten Freischaarenzüge. — Abgesehen nun aber davon, daß nachgewiesenermaßen die ersten auf eine Sonderstellung hinzielenden Einleitungen aus einer Zeit herrühren, wo noch von keinem Freischaarenzuge die Rede war, wo ja auch die Jesuitenberufung, die jene Züge veranlaßt hat, von Luzern noch gar nicht decretirt war, so können jene Ereignisse das Eingehen eines solchen Separatbündnisses keineswegs rechtfertigen. Es haben ja gerade jene Vorgänge bewiesen, daß sich die Kantone wirksamen Schutz und Beistand leisten können, ohne daß es eines Separatbundes bedarf, und daß die Anwendung der im Bundesvertrage enthaltenen Vorschriften (Artikel IV.) hinreicht.

Daß ein Kanton, der wiederholt solchen Angriffen ausgesetzt war, gegen allfällige Wiederholung derselben — wenn er Grund zu solchen Besorgnissen zu haben glaubt — alle ihm nöthig scheinenden Vorsichtsmaßregeln treffe, daß er beim Herannahen der Gefahr eidgenössische Mitstände zum Aufsehen oder zum Zuzug mahne, das ist Alles in Ordnung, ist nur Ausübung bundesgemäßer Rechte und Ruf zu Erfüllung bundesgemäßer Pflicht. Noch mehr: der Staud Luzern hatte allen Grund, nach jenen bedauerlichen Vorgängen darauf zu dringen, daß auch die Tagsatzung gegen Wiederholung solcher Ereignisse die geeigneten Maßnahmen treffe. Luzern hat dieß gethan. Die Tagsatzung hat entsprochen durch die bekannten Beschlüsse gegen das Freischaarenwesen, zu denen auch Thurgau seiner Zeit mitgewirkt hat. Die

große Mehrzahl der Kantone ist diesen Beschlüssen nachgekommen; fast in allen Kantonen wurden entweder neue gesetzliche Bestimmungen im Sinne jener Bundesbeschlüsse erlassen, oder es ist in allgemeinen Criminalgesetzbüchern jeder solche Einfall als Landesfriedensbruch mit Criminalstrafen bedroht, wie dieß z. B. im Kanton Thurgau seit dem Jahre 1841 der Fall ist. Wenn der Stand Luzern gegen Wiederholung solcher Angriffe schützende Maßnahmen verlangte, so hatte er hiezu alles Recht, und wenn die Tagsatzung entsprach, so that sie nur, was Bundesrecht und Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern ihr zur Pflicht machten. — So weit also sind Luzern und die übrigen Stände in ihrem Rechte und bundesgemäßer Stellung. Aber Luzern und die übrigen Kantone sind im Unrecht, indem sie eben nicht hiebei stehen blieben, sondern ungeachtet dieser Beschlüsse des Bundes für sich ein abgesondertes Sonderbündniß bildeten. Sie sind — während sie die besonders treuen Beschützer des Bundesrechts sein wollen — aus den Schranken des Bundesrechtes selbst ausgetreten. Bundesverletzungen, selbst wo solche stattgefunden haben, geben wohl ein Recht, beim Gesammtbunde Schutz zu verlangen, sie rechtfertigen aber niemals das Eingehen einer besondern bundeswidrigen Verbindung, oder mit andern Worten, sie rechtfertigen nie neue Bundesverletzungen.

2) Es will sodann dieses Separatbündniß damit gerechtfertigt werden, daß dasselbe eigentlich in seinem Zwecke mit dem Hauptzwecke des Bundes zusammenfalle, oder, wie Luzern sagt, daß es ja gerade Das anstrebe, was Artikel I. des Bundes vorschreibe.

Auch diese Rechtfertigung ist nicht stichhaltend. Wir haben schon nachgewiesen, daß die Sorge für den Bundeszweck nicht Sache eines Separatbundes sein dürfe. Aber auch abgesehen hievon hat ja der hohe Stand Luzern in seinem Votum selbst erklärt, daß er vollkommen damit einverstanden sei, daß man diesen Zweck jedenfalls auf bundesgemäßem Wege anstreben müsse. Nun ist aber schon hinreichend dargethan, daß jenes Bündniß nicht bloß einzelne Bestimmungen des Bundes weiter ausführt, sondern daß es bundesrechtlich nicht zulässige Interventionen festsetzt; daß es ferner Competenzen in die Hände eines besondern Kriegsrathes legt, die bundesgemäß nur der Tagsatzung und den eidgenössischen Behörden zukommen. Mit dem Bunde ist nun aber nicht vereinbar, daß eine andere Behörde, componirt aus Bevollmächtigten einzelner Kantone, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft Competenzen ausübe, die nur der Tagsatzung für, über und gegen alle Kantone zustehen. Der Bund darf gar nie zugeben, daß einzelne Kantone auf die Voraussetzung hin, der Bund sei selbst Nichts, gewähre keinen hinreichenden Schutz, einen neuen Bund innert dem Bunde abschließen. Gibt er dieß ein Mal gegen einige Kantone zu, so würde und müßte er

nothwendig sein Ansehen und seine Autorität bei den andern Kantonen verlieren und es könnte dieß zur Trennung, zur eigentlichen Auflösung des Bundes führen.

3) Es will dann ferner dieses Separatbündniß durch Berufung auf das Siebenerconcordat vom Jahre 1832 gerechtfertigt werden. — Es ist nun aber schon hinreichend nachgewiesen worden, daß sich das damalige Siebenerconcordat mit diesem neuen Separatbunde keineswegs auf die gleiche Linie stellen läßt; daß bei Bildung jenes Concordates jedem Kantone der Beitritt freigestellt wurde; daß damals alle Rechte des Bundes und alle Pflichten gegen den Bund ausdrücklich vorbehalten wurden; daß bei jedem Conflicte das Concordat dem Bunde und seinen Anordnungen nachstehen müsse, — eine Bestimmung, die in diesem Separatbunde sich nicht findet. Der Gesandte hat keinen Auftrag und findet sich auch nicht veranlaßt, dem Siebenerconcordate eine Lobrede zu halten; er muß aber doch Einiges berichtigen. Es ist historisch keineswegs richtig, wenn zu Gunsten des Separatbundes gegenüber dem Siebenerconcordate behauptet werden will, für dieses letztere sei gar keine Veranlassung dagewesen. Es ist Thatsache, daß im Anfang der dreißiger Jahre einzelne Kantone, welche sich mit der politischen Umgestaltung in den meisten Kantonen nicht befreunden konnten, allen damals eingeführten neuen Verfassungen die Garantie verweigerten. So wurde z. B. vier Jahre hinter einander nicht weniger als dreizehn Kantonen die Garantie ihrer Verfassungen verweigert, nämlich den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. Man verweigerte diesen Verfassungen die Garantie, ohne daß etwas Bundeswidriges in denselben nur behauptet, noch viel weniger nachgewiesen wurde. Man begründete die Weigerung bald damit, weil in denselben die Preßfreiheit eingeführt wurde, bald damit, daß man erklärte: man wolle zuerst noch sehen, ob diese neuen Verfassungen auch einigen Bestand haben. Zu dieser Zeit, als der Mehrheit der Kantonalverfassungen ohne jeden bundesgemäßen Grund die Garantie verweigert wurde, kam jenes Garantieconcordat zu Stande, und der Wille der Contrahenten wurde schon damals dahin erklärt, daß es aufhöre, wenn der Bund selbst Sinn und Bedeutung von Verfassungsgarantie näher bestimme, wozu sich die gleichen Kantone und gleichzeitig bereit erklärten. Es war also allerdings eine Veranlassung gegeben in der mehrjährigen bundeswidrigen Garantieverweigerung.

Allein der Gesandte von Thurgau, der übrigens an allen dießfälligen Verhandlungen keinerlei Antheil hatte, will gerne zugeben, daß es auch damals besser gewesen wäre, man hätte, anstatt diese Garantiefrage zum Gegenstande eines besondern Concordates zu machen, auf dem Wege einer

partiellen Revision sich hierüber verständigt. Aber von jeder solchen Revision wollten die garantieverweigernden Kantone Nichts wissen. Uebrigens kann in unserer Zeit, nachdem Zürich und Luzern ausgetreten sind, jenes Concordat als factisch nicht mehr bestehend angesehen werden, wie es denn auch ohne den Beitritt dieser beiden Kantone kaum je abgeschlossen worden wäre. Diese Ansicht hat Luzern selbst schon ausgesprochen. Von dieser Ansicht, daß dieses Siebenerconcordat in Folge des Austrittes der genannten Kantone eigentlich nicht mehr als fortbestehend anzusehen sei, ist man denn auch im Großen Rathe von Thurgau bei Motivirung der gegen den Sonderbund ertheilten Instruction wirklich ausgegangen, daher der Gesandte von Thurgau sich auch nicht bewogen finden kann, sich in eine spezielle Rechtfertigung aller Bestimmungen eines Concordates einzulassen, das eigentlich seine Bedeutung verloren hat. Es beweiset übrigens jedenfalls die Entstehung des neuen Separatbündnisses, daß keineswegs das alte Siebenerconcordat, sondern ganz andere Gründe als Veranlassung desselben benutzt worden sind. Aber der Gesandte von Thurgau erlaubt sich doch noch zu fragen: ob denn wirklich, selbst wenn man sich ganz auf den Standpunkt derjenigen Kantone stellt, welche das Siebenerconcordat als von Anfang an bundeswidrig betrachten, der Abschluß eines solchen Separatbündnisses als gerechtfertigt erscheine? Es wäre dieß eine höchst gefährliche Theorie, die in ihrer strengen Durchführung geradezu zur Vernichtung alles Bundesrechtes führen müßte. Wenn also ein oder mehrere Kantone der Ansicht sind: ein oder mehrere Kantone haben Etwas gethan, was sie nach dem strengen Bundesrechte nicht hätten thun dürfen; weil sie es nun aber doch gethan, so dürfen nun auch sie unbedenklich ebenfalls gegen den Bund handeln, oder gar in Ueberschreitung der Schranken des Bundesrechtes noch weiter gehen, als diese andern Kantone? Wollte man solche Theorieen anerkennen, dann träte einfach an die Stelle der Anrufung der Bundesgewalt und des Bundesrechtes um Abhilfe gegen Bundesverletzung das System der Selbsthilfe, gleichbedeutend mit der Auflösung aller Bundesverhältnisse und mit willkürlicher Hintansetzung aller Bundesverpflichtungen. Wenn diese Kantone wirklich der Ueberzeugung waren, das Garantieconcordat sei eine bundeswidrige Verpflichtung, so waren sie allerdings berechtigt, ja sogar verpflichtet, diesen Gegenstand nachdrucksam und so lange in der Tagsatzung zur Sprache zu bringen, bis diese Frage von derjenigen Behörde, deren Urtheil das allein competente sein kann, von der Tagsatzung entschieden worden wäre. Man denke nur an die Consequenzen, zu denen eine solche Theorie führen müßte. Was würden die gleichen Kantone dazu sagen, wenn z. B. ein Stand erklären würde, dieser oder jener Stand habe ohne Genehmigung der Tagsatzung ein Zollgesetz eingeführt, oder bundeswidrig eine neue Zollverbindung eingegangen ohne

Mitwirkung der Tagsatzung, also führe auch er willkürlich ein neues Zollgesetz ein oder schließe eine beliebige Zollverbindung ab.

Man sagt ferner: das Bündniß habe nur den Charakter eines Schutzbündnisses; wenn kein Angriff erfolge, so komme es gar nicht in Ausführung. Darauf erwidert der Gesandte von Thurgau Folgendes: Man hat für's Erste keine Garantie dafür, daß der Kriegsrath des Sonderbundes, wenn wirklich einmal von der bewaffneten Macht Gebrauch gemacht werden muß, innert den Schranken der Vertheidigung bleibt. Es ist bekannt, daß oft aus militärischem Standpunkt, wenn einmal Truppenmassen in Bewegung sind, gewisse Verfügungen über einzelne Truppenmassen als nothwendige Vertheidigungsmaßregeln erklärt werden, die ihrer Natur nach bereits eine Verletzung des Gebietes eines andern Kantons, somit einen Angriff in sich schließen. — Sodann ist der Bundesvertrag die einzige Richtschnur, nach welcher sich die Kantone zu benehmen haben, wenn sie der Hilfe von andern Kantonen zur Vertheidigung bedürfen. Es bleibt daher dieses Bündniß, auch wenn nur Vertheidigung desselben angenommen wird, bundeswidrig, weil es für den Fall, wo es in Anwendung kommt, sowohl in Bezug auf die Bedingung, von welcher Zuzug von Truppen abhängig ist, als in Bezug auf die Leitung, unter welche die Hilfstruppen zu stehen kommen, Bestimmungen enthält, welche mit den Vorschriften des jetzigen Bundesvertrages unvereinbar sind. — Aber es ist hier, wo von Vertheidigung gegen Angriffe die Rede ist, auch noch ein anderer Punkt, den man nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Was versteht man unter dieser Vertheidigung gegen Angriffe auf die Souveränität? Denn die Souveränität der einzelnen Bundesglieder ist eben keine unbeschränkte.

Wir wissen, daß man unter Vertheidigung der Souveränitätsrechte nicht etwa nur immer die Vertheidigung des Gebietes gegen einen Freischaarenzug versteht, sondern daß in offizieller Sprache in den Großen Räthen und selbst in der Tagsatzung unter dieser Vertheidigung auch das verstanden wurde, daß sich ein Stand gegenüber einem von der Mehrheit gefaßten Beschlusse der Tagsatzung, mit dem er nicht einverstanden ist, z. B. in der Jesuitenfrage, auf die sogar ausdrücklich hingewiesen wurde, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen werde. Ja es ist letztes Jahr vom Stande Luzern die ausdrückliche Erklärung an's Protokoll der Tagsatzung gegeben worden: daß man sich der Vollziehung einer solchen Schlußnahme (die man zum Voraus als eine bundeswidrige bezeichnete) nicht unterziehen werde, und daß man sich die weiteren Maßregeln zur Verhinderung der Vollziehung ausdrücklich vorbehalte. — Ist es sich daher zu verwundern, wenn im Hinblick auf solche Erklärungen in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung die Ansicht Wurzel gefaßt hat, daß dieser Separatbund

nicht bloß für Abwehr eines allfälligen Freischaarenangriffs bestimmt sei, sondern daß er auch seine Anwendung finden könne, wenn etwa eine bundesgemäße Mehrheit, z. B. in der Jesuitenfrage, eine Schlußnahme fassen würde, die der Kanton, gegen den sie gerichtet wird, wiederholt schon als einen Angriff auf seine Souveränität erklärt hat? Der Gesandte von Thurgau hätte gerne in der von Luzern am Schlusse abgegebenen Erklärung einen Passus gehört, der geeignet gewesen wäre, eine solche Auffassung des Bündnisses zu beseitigen, und dieß um so mehr, als im Vertrage selbst und in der neuesten Erklärung von Luzern neben der Vertheidigung gegen Angriffe auf das Gebiet noch im Besondern von Wahrung und Vertheidigung der Souveränitätsrechte die Rede ist, und als dieses Bündniß gerade von demjenigen Stande am nachdrucksamsten in Schutz genommen wird, von welchem jene Erklärungen, daß man sich einem Tagsatzungsbeschlusse mit aller Macht widersetzen werde, ausgegangen sind. Thurgau erwartet hierüber nähere und bestimmtere Aufschlüsse.

Es will durch die Regierung von Luzern in ihrem Kreisschreiben dieß Separatbündniß auch damit gerechtfertigt werden, daß sie sagt: „„Wenn eine Anzahl von Ständen sich gegenseitig das Wort gibt, sich durch stattfindenden Angriff oder Einem unter ihnen drohende Gefahr von selbst als gemahnt anzusehen, so könne auch hierin nur offenbare schiefe Auffassung eine Gefährde für den Bund finden."" — Hier liegt die schiefe Auffassung gerade in diesem Raisonnement. Dasselbe wäre ganz recht, wenn diese Kantone für sich allein isolirt wären, in keinem Verbande zu andern Kantonen. Dann könnten sie nach Gutfinden solche Verabredungen treffen; es wäre dann auch kein Sonderbund mehr. Nun haben aber in solchen Fragen nicht nur sie, sondern auch Dritte ein Wort mitzusprechen. Diese Dritten sind die übrigen Bundesglieder. Diese haben das volle Recht, zu fordern, daß nicht ein anderes Interventionssystem von einigen Kantonen verabredet werde, als dasjenige, das der Bund vorschreibt, und daß nicht einige Kantone in solchen Fragen mehr Rechte haben und ausüben, als bundesgemäß andern Kantonen zustehen, daß nicht durch solche Separatverbindungen der Keim zu Conflicten zwischen dem Bunde und einzelnen Kantonen, der Keim zur Bundesanarchie gelegt werde. Die Gesandtschaft des hohen Standes Luzern scheint es zu fühlen, daß denn doch der Bundesvertrag und das Bundesrecht, so weit dasselbe sich auf die Intervention nach Artikel IV. bezieht, keinerlei Intervention von einem Kanton in einen andern kennt, als nach vorausgehender Mahnung, und daß bei Beurtheilung dieses Sonderbündnisses gerade dieser Punkt seine besonders schwierige Seite darbiete. Sie sucht diese Klippe zu umschiffen durch eine ganz neue originelle Theorie über den bundesgemäßen Ausdruck „„Mahnung."" Sie raisonnirt so:

„„Der Bund enthält über die Art und Weise, wie die Mahnungen geschehen sollen, keine näheren Bestimmungen. Sie können mündlich oder schriftlich, durch Absendung von Boten geschehen.““ So weit ist Thurgau noch vollkommen mit Luzern einverstanden. Aber nun fährt Luzern weiter so fort: „„Oder auch durch Verständigung über irgend ein Factum, welches die Stelle eines Mahngebotes vertreten soll, wie sie es am besten finden. Die sieben Stände ziehen es nun vor, ein solches Factum als Mahnzeichen zu gegenseitigem Truppenaufgebote anzunehmen.““

Zunächst ist hierauf zu erwidern, daß nach diesem Bündnisse ja schon eine Intervention stattfinden kann, ehe das Factum eines Angriffs erfolgt ist; schon dann, wenn ein anderer Kanton sichere Kunde zu haben glaubt, es stehe das Factum, ein Angriff, bevor. Die Ansicht nun, es werde ein Angriff erfolgen, ist aber doch offenbar noch kein Factum, sondern eben nur eine Voraussetzung, es werde ein Factum erfolgen. Aber auch abgesehen hievon, so ist es überhaupt eine ganz unrichtige Auffassung, wenn Luzern glaubt, ein Factum könne die Stelle eines Mahngebotes vertreten. Ein solches Factum mag für die Regierung des betreffenden Kantons, gegen den es gerichtet ist, den Grund darbieten, andere Kantone zu mahnen. Es wird ein Motiv zur Mahnung sein; es ist aber noch nicht die Mahnung selbst. Unter dem althergebrachten Ausdruck „„Mahnung““ verstand man in der Eidgenossenschaft in den ältern und neuern Zeiten nie ein bloßes Factum, Unruhen im Innern oder Angriffe von außen, sondern einen Hilferuf, ein Ansuchen um Unterstützung, ausgehend von den rechtmäßigen Behörden des bedrohten Kantons und gerichtet an die Behörden des Kantons, dessen Hilfe verlangt wird. Daher ist von Mahnungen der Regierung im Bunde die Rede; daher heißt es: „„die gemahnten Kantone haben die Pflicht, den mahnenden Hilfe zu leisten.““ Das Hilfeleisten setzt also immer nicht bloß das Factum von Unruhen oder Angriffen, sondern einen in Folge dieses Factums von einer Regierung ausgegangenen Act, den der Aufforderung zur Hilfe, voraus. — Diese ganze Theorie von Luzern über Mahnung, womit man das Bundeswidrige des Artikels II. des Sonderbündnisses zu verhüllen suchte, tritt in offenbaren Widerspruch mit Sinn und Bedeutung des technischen Ausdrucks „„Mahnung““, wie derselbe vom ältesten bis auf den neuesten Bund aufgefaßt worden ist, und fällt in sich selbst zusammen vor dem klaren, unzweideutigen Wortlaute des Artikels IV. des Bundesvertrages.

Man wollte ferner dieses Separatbündniß gerechtfertigt finden mit Rücksicht auf die Verhandlungen vom Jahre 1814 bei Berathung des Entwurfs des Bundesvertrages, und zwar namentlich der Artikel IV. und VI. desselben. Nun geht aber aus dem Abschiede vom Jahre 1814 unzweideutig

hervor, daß jedes Mal, wenn derselbe zur Sprache kam (14. April, 12. Mai und 6. Augstmonat 1814), man für bekannt annahm, daß kein Zuzug von Truppen stattfinden dürfe ohne vorausgehende Mahnung. Gerade der Commissionalantrag, auf den man sich berufen wollte, spricht dieß wiederholt auf das Bestimmteste aus. Was den Artikel VI. betrifft, so kann daraus, daß der besondere Antrag: „„Bündnisse für bewaffnete Unterstützung seien aufgehoben"", nicht aufgenommen wurde, gar Nichts hergeleitet werden. Entscheidend bleibt, daß man fortwährend daran festhielt, daß Verbindungen einzelner Kantone, „„die dem gemeinsamen Bunde oder den Rechten der andern Kantone nachtheilig seien, nicht abgeschlossen werden dürfen."" Es liegt in dieser Redaction mehr, die Beschränkung der Kantone in Bezug auf Abschluß von Bündnissen geht weiter, als wenn nur Verbindungen „„für bewaffnete Unterstützungen"" untersagt worden wären.

Es hat die Gesandtschaft von Luzern dieses Separatbündniß ferner rechtfertigen wollen durch Berufung auf einen Tagsatzungsbeschluß von 1836 über den Rücktritt von Concordaten. Wo liegt nun aber in jenem Beschluß auch nur irgend Etwas, worin eine Rechtfertigung eines solchen Bündnisses gefunden werden kann? Es enthält dieser Beschluß nichts Anderes, als Bestimmungen über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal eingegangenen Concordate. Es setzt dieß allerdings voraus, daß die Kantone Concordate abschließen können und es ist dort die Rede von den zwei Klassen von Concordaten, nämlich denjenigen, welche von einer Mehrheit im Schooße der Tagsatzung abgeschlossen werden (eidgenössische Concordate), und von solchen, welchen nicht die Mehrheit, sondern nur einzelne Kantone beigetreten sind. Daß solche Concordate abgeschlossen werden können in, aber auch außer der Tagsatzung, versteht sich von selbst, ist auch noch nie bestritten worden. Aber dabei war natürlich vorausgesetzt, daß diese Concordate nicht dem Bundesrechte entgegen seien, daß sie nur Gegenstände beschlagen, die wirklich von den Kantonen auf dem Wege von Concordaten unter sich, oder anders regulirt werden können, z. B. über Niederlassungsverhältnisse, über Concursrecht oder polizeiliche Fragen u. s. w.

Darüber nun, inwiefern ein Concordat seinem Zwecke und Inhalte nach bundesrechtlich zulässig sei, darüber enthält natürlich jener Beschluß keinerlei Bestimmungen. Warum nicht? Weil es hierüber keines Tagsatzungsbeschlusses bedurfte, weil hierüber der Bundesvertrag, und dieser allein, maßgebend ist. — Es ist also mit der Berufung auf jenen Beschluß über Rücktritt von Concordaten Nichts, gar Nichts bewiesen, als etwa das, daß die staatsrechtliche Grundlage dieses Separatbündnisses eine schwache, eine sehr schwache sein muß, wenn man zu solchen Argumenten seine Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sieht.

Es hat die Gesandtschaft von Luzern ihr Votum mit einer Erklärung geschlossen und auch die anderen Stände, die dem Separatbündnisse angehören, sind jener Erklärung beigetreten. Der Gesandte von Thurgau hat daher auch noch die Frage aufgeworfen: ob etwa in Folge dieser Erklärung die Einwendungen, welche aus bundesstaatsrechtlichem Standpunkte gegen das Separatbündniß erhoben wurden, als beseitigt angesehen werden können? —

Es ist zunächst in Bezug auf diese Erklärung wohl zu unterscheiden, inwieweit sie sich auf Fragen bezieht, über welche der Separatbund nichts Bestimmtes sagt; wo man fragen kann: ob und in welcher Absicht etwa diese oder jene Bestimmung des Bundes nicht aufgenommen sei, während andere ganz eng damit zusammenhängende Fragen im Vertrage behandelt worden sind. Soweit sich die Erklärung auf Fragen solcher Natur bezieht, nimmt auch Thurgau die dießfalls abgegebene Erklärung in dem Sinne auf, daß die betreffenden Stände in vorkommenden Fällen so verfahren werden, wie es der Bundesvertrag vorschreibt. Wenn z. B. Luzern nun erklärt, obgleich von einer Anzeige an den Vorort im Artikel II. Nichts gesagt worden sei, so werde vorkommenden Falls eine solche Anzeige nicht unterlassen werden, so nimmt auch Thurgau diese Zusicherung so auf, wie sie gegeben worden ist. Ganz anders verhält es sich aber mit dieser Erklärung in Beziehung auf diejenigen Fragen, welche im Separatbündniß keineswegs bloß stillschweigend übergangen worden sind, sondern worüber dasselbe ganz bestimmte, nach dem Wortinhalte ganz unzweideutige Vorschriften enthält, Vorschriften, welche, wie oben nachgewiesen wurde, mit dem Bundesvertrage selbst nicht im Einklang sind, wie: die Intervention ohne vorausgehende Mahnung, die Oberleitung des Krieges durch einen mit allgemeinen Vollmachten versehenen Kriegsrath. In Bezug auf diese Punkte, und es sind dieß die wesentlichen, die eigentlichen Cardinalbestimmungen jenes Bündnisses, können die in den Voten und am Schlusse abgegebenen Erklärungen keinerlei Beruhigung gewähren, weil sie von den gleichen Ständen durch Festhalten am Vertrage in ihrer ganzen Bedeutung wieder nullifizirt werden.

Was kann nun aber eine Anzeige an den Vorort noch für einen besondern Werth haben, wenn schon vor der Anzeige das Interventionsrecht ohne vorausgehende Mahnung auf eine bundeswidrige Weise ausgeübt worden ist? — Was hat ein solcher Brief an den Vorort für besondern Werth, wenn die Oberleitung des Krieges schon zum Voraus einem Kriegsrathe des Sonderbundes übertragen worden ist? Man sagt: man mache es sich zur heiligen Pflicht, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch der im Artikel IV. desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen. Aber

im gleichen Athemzuge erklärt man sich für Festhalten an einem Separatbunde, der nach seinem ganzen Wesen und Zweck, wie nach seinen einzelnen Bestimmungen dem Bundesvertrage entgegen ist. Welch' seltsamer Widerspruch! Durch die drei einzigen Worte: „„Festhalten am Separatbündniß““ zerfallen alle vorausgehenden Erklärungen in Nichts. Sie sind schöne Worte ohne reellen Gehalt, ohne bundesrechtlichen Grund und Boden. Oder ist etwa darin besondere Beruhigung zu finden, daß es am Schlusse dieser Erklärung heißt: „„Die betreffenden Kantone werden unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur so lange an den Conferenzbeschlüssen festhalten, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet benannter Stände fortdauern““? — Eines glaubt der Gesandte von Thurgau aus diesem Passus der Erklärung schließen zu dürfen, das nämlich, daß jene Kantone es selbst einsehen, daß der Bund einen langen Fortbestand einer solchen Separatverbindung nicht dulden werde und nicht dulden könne, wenn nicht alle Bundeskraft geschwunden sei, und daß sie es denn doch selbst bedenklich finden, ein solches Separatbündniß als etwas Definitives, Permanentes aufzustellen. Aber eine andere Frage ist die, ob sich die oberste Bundesbehörde mit einer solchen Erklärung beruhigen könne? Der Gesandte von Thurgau glaubt es nicht. — Ist jene Verbindung ihrem Wesen und Inhalt nach bundeswidrig, so hört sie dadurch, daß man dieselbe nur als für eine gewisse, freilich sehr unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen erklärt, nicht auf, bundeswidrig zu sein. Sie ist und bleibt immerhin eine Verbindung, welche die Tagsatzung unter keinen Umständen weder für kürzere noch für längere Zeit gutheißen kann. Würde sich die Tagsatzung mit einer solchen Erklärung beruhigen, so würde sie damit faktisch auch zugleich erklären, nicht nur, daß völkerrechts- und bundeswidrige Bestrebungen fortdauern, sondern daß der Bund selbst weder Willen noch Kraft habe, das Gebiet der Kantone zu schützen; daß die Tagsatzung selbst nicht im Stande sei, den Forderungen des Bundes Genüge zu leisten. Sie würde damit faktisch erklären: daß die Schweiz in einem Zustande sei, wo die Kantone nicht mehr den Schutz des Bundes anzurufen haben, sondern ohne den Bund und gegen den Bund zur Selbsthilfe sich vereinigen dürfen. Und wer soll denn übrigens Richter darüber sein, ob diese Bestrebungen, mit denen man das Sonderbündniß rechtfertigen will, aufgehört haben? Dem ganzen Zusammenhange nach behalten die betreffenden Kantone sich selbst hierüber das Urtheil vor. Also die Kantone, welche die bundeswidrige Verbindung geschlossen haben, sie sollen selbst wieder darüber entscheiden, wie lange sie diese Verbindung beibehalten dürfen, oder vielmehr beibehalten wollen? Nein! Solches Sichaufgeben kann und darf kein Stand dem Bunde und der obersten Bundesbehörde zumuthen.

Durch das bisher Vorgebrachte glaubt Thurgau genügend nachgewiesen zu haben, daß auch die von den Gesandten der zum Sonderbunde gehörenden Kantone gegebenen nähern Aufschlüsse und Erklärungen durchaus nicht geeignet sind, diese Verbindung gegenüber dem Bundesvertrag und den durch diesen gewährleisteten Rechten der übrigen Bundesglieder zu rechtfertigen.

Der Gesandte von Thurgau kann daher zur dritten Hauptfrage übergehen.

**III.** Welche Stellung hat die Tagsatzung gegen dieses Separatbündniß einzunehmen? Kann und darf sie dasselbe fortbestehen lassen?

Mit der Beantwortuug der ersten zwei Fragen beantwortet sich diese dritte Frage von selbst. — Die Tagsatzung, der durch den Bundesvertrag die Pflicht auferlegt ist, die Rechte und Interessen des gesammten Bundes sowie aller einzelnen Glieder desselben zu schützen und zu wahren, kann und darf den Fortbestand einer Verbindung nicht zugeben, welche das Bundesrecht selbst verletzt, die Autorität und Kraft der obersten Bundesbehörde, sowie die Interessen des Bundes und der übrigen Bundesbehörden in hohem Grade gefährdet. Sie darf den Fortbestand einer Verbindung nicht dulden, welche durch eine bestimmte, klare und sämmtliche Stände gleich sehr bindende Vorschrift des Bundesvertrages, den bekannten Artikel VI., von Bundes wegen untersagt ist. Das ist die Stellung, welche Recht und Pflicht der obersten Bundesbehörde anweisen, eine Pflicht, deren Erfüllung aber nicht nur die Interessen des Bundes in seinen Beziehungen nach innen und außen, sondern auch in seinen Beziehungen zu den auswärtigen Staaten gebieterisch fordern. Es verdient gewiß auch diese letztere Rücksicht von der Tagsatzung alle Beachtung. — Die Schweiz muß hohen Werth darauf setzen, ihre Einheit als einen Verein von Kantonen, als eine einzige ungetheilte Eidgenossenschaft im europäischen Staatensysteme zu wahren, und sie muß daher auch jeder Bestrebung, die unter Umständen in ihrer weitern Entwicklung eine Trennung unter den einzelnen Ständen zur Folge haben könnte, gleich von Anfang an entgegentreten. Das fordert die Sorge für das Ansehen, die Integrität und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, wie sie dieselbe sich selbst garantirt und wie sie ihr auch durch die übrigen europäischen Staaten gewährleistet ist. Jede Gefährdung dieser Einheit ist eine Gefährdung unserer Unabhängigkeit. Wie leicht könnten nun aber diese oder jene Ereignisse in der Eidgenossenschaft und dadurch hervorgerufene Ausführung und Anwendung dieses Separatbündnisses Maßnahmen anderer Kantone hervorrufen, die zu bedeutenden Verwickelungen, eigentlich zu Trennung führen könnten, — und wer bürgt dafür, daß nicht vielleicht ein solcher Zustand vom Ausland benutzt werden könnte, um in unsere schweizerischen Angelegenheiten sich einzumischen? — Der Gesandte von Thurgau erinnert hier nur

an gewisse diplomatische Actenstücke, die in den Jahren 1841 und 1845 (außerordentliche Tagsatzungen) offiziell den Ständen mitgetheilt wurden, welche sich unter den Beilagen der Abschiede jener Jahre finden und in welchen bereits von gewissen Eventualitäten für den Fall der Trennung der Eidgenossenschaft in verschiedene Bünde gesprochen wird. — Fürwahr, wenn keine andere Rücksicht die betreffenden Kantone bestimmen sollte, diese Verbindung von sich selbst aufzulösen, so sollte es schon die Rücksicht auf die allen Kantonen obliegende Pflicht zur Wahrung der Integrität der Eidgenossenschaft sein; denn bei aller Verschiedenheit der Ansichten über Fragen, die mit unsern innern Verhältnissen zusammenhängen, wird und muß doch unter allen Ständen nur eine Stimme, nur eine Ansicht sein, wenn es sich um die Beziehung der Eidgenossenschaft zum Auslande handelt, die nämlich, Alles zu vermeiden, was irgendwie die Interessen unseres Bundes in seiner Beziehung zum Auslande gefährdet oder doch in seiner weitern Ausbildung und Entwickelung unter Umständen gefährden könnte.

Der Gesandte von Thurgau hat sich nun auch noch über die Petition der Gemeinden des Bezirks Murten auszusprechen. Er kann und wird sich darüber kurz fassen; denn Alles, was bis jetzt dafür gesagt worden ist, daß dieses Separatbündniß als eine mit unserm Bundesrecht unvereinbare Verbindung aufzulösen sei, ist zugleich auch eine Unterstützung des Begehrens, das in der Petition des Bezirks Murten gestellt wird. Wird von der Tagsatzung in Bezug auf dieses Separatbündniß gegenüber allen betheiligten Kantonen diejenige Schlußnahme gefaßt, welche nach der bisherigen Begründung die Wahrung eines bundesgemäßen Zustandes im Innern der Eidgenossenschaft fordert, so ist auch den gerechten und wohlbegründeten Desiderien des Bezirks Murten entsprochen. Wenn die übrigen Stände bei Abschließung dieses Sonderbündnisses die Rücksichten auf den Bund hintangesetzt haben, so hat der Stand Freiburg auch noch diejenigen Rücksichten hintangesetzt, welche er der verfassungsgemäß garantirten Stellung des Bezirks Murten schuldig war.

Der Gesandte von Thurgau erlaubt sich noch ein kurzes Schlußwort. Es ist von mehr als einer Gesandtschaft unter Hinweisung auf die Lehren der Geschichte und die bedenklichen Folgen, welche ein solches Separatbündniß haben könne, an die hohen Stände, die demselben beigetreten sind, die freundeidgenössische Mahnung gerichtet worden, sie möchten von sich aus diese Verbindung aufgeben. Der Gesandte von Thurgau schließt sich solcher freundeidgenössischen Mahnung an und ist vom lebhaften Wunsche durchdrungen, daß solche Vorstellungen der eidgenössischen Mitstände, die, wenn irgend je, so gewiß hier im Bundesrechte selbst ihre kräftigste Unterstützung haben, Beherzigung finden möchten. Eine Politik, die so weit geht, daß

sie die eigentlichen Grundbestimmungen des bundesmäßigen Zusammenlebens aller eidgenössischen Stände in Frage stellt, kann weder für die Kantone, die ihr folgen, noch für die gesammte Eidgenossenschaft von guten Folgen sein. — Auch der Gesandte von Thurgau hätte geglaubt, es sollten die Kantone, die diesen Sonderbund geschlossen haben, die der Mehrzahl nach zu den ältesten der Eidgenossenschaft gehören, in ihrer eigenen Geschichte noch einen Beweggrund mehr finden, nicht länger ein Bündniß festzuhalten, das dem gemeinsamen Bunde, zu dem sie den ersten Grundstein gelegt haben, entgegen ist. — Der Gesandte von Thurgau konnte es daher im allgemein eidgenössischen Interesse nur bedauern, als er aus der vom hohen Stande Luzern gleich im Anfang der Umfrage abgelesenen und von den übrigen Ständen bestätigten schriftlichen Erklärung sich überzeugen mußte, daß diese Kantone, wie es scheint, zum Voraus — noch ehe sie die Gründe und Vorstellungen der übrigen Stände auch nur angehört hatten — entschlossen waren, an diesem Sonderbündniß festzuhalten, möge da von den übrigen Mitständen vorgebracht werden, was da wolle. Nach solchen Erklärungen bleibt auch dem Gesandten von Thurgau nur noch übrig, im Sinne und Geiste seiner Instruction denjenigen Anträgen sich anzuschließen, welche dahin zielen, dieses Separatbündniß als eine mit dem Bundesvertrage unvereinbare Verbindung zu erklären und als solche von Bundes wegen aufzulösen. Solche Anträge werden zwar voraussichtlich zur Zeit das gleiche Schicksal haben, das allen Fragen von einiger politischen Bedeutung bei der Tagsatzung gegenwärtig zu Theil wird: keine Mehrheit! Das vermochte aber den Gesandten von Thurgau nicht abzuhalten, die Frage in ihren verschiedenen Beziehungen einer einläßlichen Erörterung zu unterwerfen. Er hat die Ueberzeugung, daß Bund und Recht in der Eidgenossenschaft noch so viel innere Kraft in sich tragen, daß solche Anträge nicht auf die Länge hin in Minderheit bleiben können. — Es gibt Fragen des schweizerischen Staatsrechtes, worüber man bei der Allgemeinheit und bisweilen auch Lückenhaftigkeit der Artikel unseres Bundesvertrages zweifelhaft sein kann. Darüber aber, daß ein solches Separatbündniß dem Sinne und Geiste, wie auch dem Buchstaben des jetzigen Bundes entgegen sei, darüber kann bei unbefangener Prüfung kaum ein Zweifel übrig bleiben. —

Der Gesandte von Thurgau schließt sein Votum damit, daß er der hohen Versammlung eine Wahrheit in's Gedächtniß zurückruft, die derjenige Stand, welcher dieses Bündniß am eifrigsten in Schutz genommen hat, noch vor zwei Jahren an der Tagsatzung von 1844 seinen eidgenössischen Mitständen gegenüber ausgesprochen hat. Bei Anlaß der Berathung der Angelegenheiten des Kantons Wallis in der Tagsatzung des Jahres 1844 erklärte der hohe Stand Luzern unter Anderem: „„Der Bund will

nicht, daß die Schweiz auch nur einen einzigen Augenblick ohne Bundesautorität sei.““ Gerade nun, weil der Bund seine Autorität fort und fort gewahrt wissen will, darf ein politisches Separatbündniß nicht fortbestehen, welches einzelne Kantone unter einen besondern Bund stellt, das seinem ganzen Wesen nach, wie in seinen Bestimmungen, nicht etwa für einen Augenblick nur, sondern für längere Zeit die Bundesautorität zu gefährden, zu schwächen und zu verletzen bestimmt ist. Die Wahrheit, die damals Luzern als Vorort zu seiner Vertheidigung angerufen hat, sie ist und bleibt auch die Wahrheit, wo es sich um Wahrung und Vertheidigung der Rechte des Bundes handelt.“

Der Gesandte von Luzern, Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer, übernahm die Rechtfertigung der Schutzvereinigung und sprach:

„Herr Präsident!
Meine Herren!

Bevor die Gesandtschaft von Luzern in eine einläßliche Erörterung über diesen Gegenstand eintritt, kann sie nicht umhin, zuvörderst ihr tiefes, schmerzliches Bedauern auszusprechen über die sonderbare Art und Weise, wie dieser Gegenstand in den Schooß der Tagsatzung hineingeworfen worden ist. Sie hat in dieser Beziehung Namens ihres Standes eine Pflicht zu erfüllen, wie sie von der Regierung desselben durch ihr Schreiben vom 8. Heumonat an den hohen eidgenössischen Vorort bereits erfüllt worden ist.

Aus Zeitungen vernimmt man, daß die von einigen Kantonen über gemeinsame Vertheidigung gegen einen feindlichen Angriff verabredeten Maßregeln auch von dem Großen Rathe des hohen Standes Freiburg angenommen worden sind. Obwohl diese Beschlüsse aus den Verhandlungen des Landrathes von Zug schon längst bekannt waren, ertönt, wie auf den Wink einer sie alle dirigirenden geheimen Macht, plötzlich in gewissen öffentlichen Blättern der Lärm über einen sogenannten Sonderbund, über daherige Beeinträchtigung des Bundes, über Nothwendigkeit des Einschreitens eidgenössischer Behörden. „„Es mangelt noch ein Tractandenartikel,““ so hieß es daselbst, und siehe, unter'm 20. Brachmonat gelangte von Seite des hohen Vorortes die Anfrage an den Stand Luzern, ob die auf inoffiziellem Wege dem Vororte zugekommenen Beschlüsse des Großen Rathes von Freiburg ächt seien. Auf den Fall einer bejahenden Antwort glaubt sich der hohe Vorort schon zum Voraus bemüßigt, die Rechte des Bundes gegenüber der fraglichen Uebereinkunft zu verwahren. Gleichzeitig mit dieser Anfrage werden die eidgenössischen Stände ersucht, ihre Gesandtschaften mit Instructionen zu versehen.

So ersehen wir die sonderbare Merkwürdigkeit, daß auf die Tractanden der Tagsatzung ein Gegenstand gebracht wird, der nach dem alten bekannten Spruche: „„qnod non est in actis, non est in mundo,““ für dieselbe zur Zeit, wo er angeregt wurde, noch gar nicht existirte; daß die Stände angegangen werden, Instructionen für Etwas zu ertheilen, von welchem sie damals keine andere als eine aus Zeitungen und einer auf diese sich stützenden vorörtlichen Anregung geschöpfte Kenntniß hatten.

Die Anfrage selbst aber anbelangend, so glaubt der Stand Luzern sie in einer Form an ihn gerichtet, zu der er seinerseits wiederum nie und unter keinen Umständen dem Vororte das Recht zuerkennt. Der hohe Vorort Zürich begnügte sich nämlich nicht, das, was eine ruhige, unbefangene Stellung schon an und für sich mit sich gebracht hätte, — die Conferenzbeschlüsse der Regierung des Standes Luzern mitzutheilen und zu Handen der Tagsatzung Auskunft über deren Aechtheit oder Unächtheit zu verlangen, sondern der hohe Vorort glaubte sich bemüßigt, sofort, ohne irgend eine offizielle Antwort, eine offizielle Erklärung abzuwarten, das Urtheil Namens der Eidgenossenschaft über die Beschlüsse und die an denselben betheiligten Stände zu sprechen, das Urtheil der Bundeswidrigkeit.

Dieses Recht eines Richters spricht der Stand Luzern dem hohen Vororte Zürich sowie jedem andern gleichberechtigten eidgenössischen Stande ab; er anerkennt eben deßwegen keine Pflicht, über seine Handlungen einem Stande oder einem Vororte Rede zu stehen. Ueber sich anerkennt er in der Eidgenossenschaft nur die Tagsatzung mit Rechten, die seine eigenen beschränken; diese Schranken enthält der Bund und bezeichnet sie genau: der Vorort aber hat laut Bund keine Rechte, wodurch die Souveränitätsrechte irgend eines Standes gemindert werden.

Doch auch abgesehen von allem Diesem, so gilt unbestritten in der civilisirten Welt der Grundsatz: audiatur et altera pars; auch der competente Richter soll und darf kein Urtheil sprechen, ohne den Beklagten einvernommen zu haben. Der hohe Vorort Zürich aber sprach das Urtheil, ohne eine offizielle Erklärung von Luzern oder einem andern der sieben Kantone über Text, Sinn und Inhalt der fraglichen Beschlüsse abzuwarten. Gegen dieses unbefugte und voreilige Urtheil legt deßwegen auch der Stand Luzern feierlich Protestation ein.

Im Angebrachten läge für den Stand Luzern Grund genug, jedwede einläßliche Erörterung dieses Gegenstandes im Schooße der Tagsatzung zu bestreiten und sich zu weigern, an der Berathung desselben Theil zu nehmen. Eine solche Weigerung könnte aber gar leicht den Schein erwecken und dem Verdachte Nahrung geben, als scheue man sich, über den Gegenstand ein-

zutreten, als habe man damit nach einem Vorwande gehascht, um mittelst desselben eine solche einläßliche Behandlung zu verhindern.

Die Gesandtschaft verzichtet daher auf alle solche Einwendungen, ja sie übernimmt es mit Freudigkeit, im Schooße der hohen Tagsatzung in eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes einzutreten; vertraut mit den redlichen Absichten ihrer hohen Committenten und im Hinblick auf die angefeindete Thatsache, hält sie es für eine nicht schwere Aufgabe, sowohl die erhobenen Vorwürfe in ihr Nichts zurückzuweisen, als auch die beruhigendsten Aufschlüsse über Sinn und Absicht ihrer Committenten und ihrer Handlungen zu ertheilen.

Der Zweck der von den sieben Ständen, in Folge gemeinschaftlicher Berathung durch deren Abgeordnete, angenommenen Beschlüsse ist der einer gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen einen sie überfallenden Feind. Die sieben Kantone verbinden sich zur gemeinschaftlichen Abwehr eines ihre Souveränitäts- und ihre Territorialrechte bedrohenden Angriffs. Nicht um selbst einen Angriff auszuführen, sondern nur um mit gemeinschaftlichen Kräften einem gegen sie gerichteten Angriffe entgegentreten zu können, haben die Stände sich vereinigt; der Zweck ihrer Vereinigung ist somit ein rein defensiver. In der Natur der Defensive liegt aber, daß sie nur in's Leben tritt, wenn vorher ein Angriff erfolgt: ohne Angriff keine Defensive.

Diese Natur der Conferenzbeschlüsse darf bei deren Würdigung unter keinen Umständen außer Acht gelassen werden. Als eine Verabredung zur Defensive wird sie nie in Kraft und Wirksamkeit treten, wenn nicht ein Angriff auf die Souveränitäts- und Territorialrechte des einen oder des andern der sieben Stände erfolgt; sie kömmt zum Leben und erhält ihr Leben nur durch einen diese bedrohenden gemeinschaftlichen Feind, einen gegen diese gerichteten feindlichen Angriff; sie schläft im Grabe den seligen Schlaf der Ruhe, wenn nicht die Kriegstrompete des Feindes sie aus dem Grabe zum Kampfe herausfordert.

Es sind daher die Conferenzbeschlüsse, die durch dieselben unter den sieben Ständen eingeleitete nähere Vereinigung bedeutungs- und wirkungslos, wenn das, was sie voraussetzen, ein feindlicher Angriff auf dieselben, nicht eintrifft.

Die Gesandtschaft von Luzern glaubte vor jeder einläßlichen Erörterung der den Conferenzbeschlüssen gemachten Vorwürfe vor Allem aus auf diesen Zweck und diese Natur derselben aufmerksam zu machen, da ihr nicht unbekannt ist, daß man sich eifrig gewissen Orts bemüht hat, den Conferenzbeschlüssen einen falschen Zweck unterzuschieben, diese ihre Natur zu verleugnen und sie als ein kriegerisches, nicht zur Abwehr, sondern zum Angriff abgeschlossenes Bündniß darzustellen.

A. Wir kommen nun auf die Erörterung der Hauptfrage: „„Waren die sieben Stände zur Annahme der Conferenzbeschlüsse befugt oder nicht, sind dieselben bundesgemäß oder im Widerspruch mit dem Bunde?““

Um diese Frage zu lösen, wird die Gesandtschaft die Freiheit nehmen, die Hauptvorwürfe, welche den Conferenzbeschlüssen gemacht wurden, und durch welche man ihre Bundeswidrigkeit augenscheinlich zu machen suchte, anzuführen und sie zu widerlegen. Sie wird aber auf diese Widerlegung der Hauptvorwürfe sich beschränken und glaubt sich überheben zu dürfen, auf alle die gemeinen Verdächtigungen und Anschuldigungen hier zu antworten, mit welchen man gegen die Conferenzbeschlüsse zu Felde gezogen ist; sie hält es unter ihrer Würde, dem schmutzigen Gewebe aller durch die Publicistik zu Tage geförderten Lügen zu folgen, zumal deren Natur so offen am Tage liegt, daß es einer Widerlegung nicht einmal bedarf.

Um die erforderliche Antwort auf die soeben aufgestellte Hauptfrage ertheilen zu können, glauben wir vorab folgende Frage vorausschicken zu sollen:

„„Sind nähere Verbindungen einzelner Kantone unter sich durch den Bundesvertrag absolut, oder sind solche nur unter gewissen Voraussetzungen verboten?““

Es liegt am Tage, daß diese Frage in dem Sinne beantwortet werden muß, daß solche nähere Verabredungen und Verbindungen von Kantonen unter sich nicht absolut durch den Bundesvertrag verboten sind.

Werfen wir einen Blick auf unsere neueste Bundesgeschichte, so können eine Menge solcher näherer Verbindungen von Kantonen zu Kantonen aufgezählt werden, ohne daß es damals und bisher Jemandem eingefallen ist, die betreffenden Kantone einer bundeswidrigen Handlung zu zeihen. Ja es bilden solche Concordate den eigentlichen Hauptinhalt des speziellen schweizerischen Staatsrechtes, evidente Thatsache somit, daß solche nähere Verbindungen unter den Kantonen nicht nur nichts an und für sich Bundeswidriges, sondern sogar etwas sehr Gewöhnliches sind.

Diese Befugniß zum Abschluß näherer Verbindungen der Stände unter sich hat wirklich die Tagsatzung durch den Tagsatzungsbeschluß vom 25. Heumonat 1836 anerkannt. Durch diesen Beschluß, enthaltend Vorschriften über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal abgeschlossenen Concordate, ist den Ständen im Artikel II. ausdrücklich das Recht zuerkannt, Concordate außer dem Schooße der Tagsatzung unter sich abzuschließen, und es bestimmt dieser Artikel des Fernern auf den Fall, wo unter solchen Kantonen Anstände sich erheben sollten, daß mit solchen Anständen die Tagsatzung nicht behelligt, sondern dieselben an das eidgenössische Recht gewiesen werden sollen.

Auch der Bundesvertrag anerkennt für die Stände das Recht zum Abschluß besonderer Bündnisse. Durch Artikel VI. wird dieses Recht denselben ausdrücklich gewährleistet; es lautet derselbe: „„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden."" Der Artikel VIII. des Bundesvertrages enthält ebenfalls die Anerkennung eines ähnlichen, sogar noch weiter gehenden Rechtes, des Rechtes nämlich für die einzelnen Kantone, für sich mit auswärtigen Mächten verträgliche Verbindungen einzugehen.

Freilich enthält hier der Bundesvertrag eine wesentliche Beschränkung dieses Rechtes der Kantone, Verbindungen einzugehen, welche dahin lautet: daß solche Verbindungen einzelner Kantone unter sich, oder dann mit auswärtigen Mächten, weder dem Bunde, noch den Rechten einzelner Kantone nachtheilig sein sollen. — Unter Erfüllung dieser Bedingungen aber sind die Kantone in dem durch den Bund ausdrücklich zugesicherten Besitze des Rechtes, nach Belieben, für diesen oder jenen Zweck, sei er politischer, polizeilicher, öconomischer oder militärischer Natur, Verbindungen unter sich einzugehen, und Niemand, weder Bund noch einzelne Kantone, können dieses Recht ihnen streitig machen oder sie dessen entkleiden.

Hieraus folgt nun des Fernern, daß eine unter mehreren Ständen abgeschlossene Verbindung so lange als eine erlaubte angesehen und vom Bunde und den Kantonen respectirt werden muß, als nicht nachgewiesen ist, daß sie dem Bunde oder den Rechten einzelner Kantone widerspricht. Es genügt nicht, daß man gegen eine solche Verbindung bloß mit dem Ausrufe und Geschrei ausrücke: „„es ist ein Bund im Bunde""; es bedarf des Beweises, daß dieselbe *gegen den Bund* ist.

Die Gesandtschaft von Luzern übernimmt mit Freuden die Aufgabe, nachzuweisen, daß die Conferenzbeschlüsse durchaus nichts Bundeswidriges enthalten, daß sie zwar eine besondere Verbindung der betreffenden Stände im Bunde, aber keine Verbindung gegen den Bund begründen.

„„Die Kantone,"" so lautet der von uns angeführte Artikel VI. des Bundes, „„sollen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten einzelner Kantone nachtheilige Verbindungen unter sich abschließen."" Es enthält dieser Artikel somit zwei Voraussetzungen, unter welchen Verbindungen einzelner Stände als dem Bundesvertrage zuwiderlaufend angesehen werden müssen:

1. dürfen solche Verbindungen den Rechten einzelner Kantone,
2. dem allgemeinen Bunde nicht widersprechen.

Widersprechen nun die Conferenzbeschlüsse den Rechten einzelner Kantone?

Wir haben den Zweck derselben, getreu ihrem Wortlaute, Sinne und Geiste, bereits auseinandergesetzt; sie sind eine Verbindung der sieben Kantone zur Abwehr eines ihre Souveränitäts- und ihre Territorialrechte bedrohenden Angriffs. Wie wäre es nun möglich, daß durch eine solche Verbindung Rechte anderer Kantone beeinträchtigt werden könnten? Jeder schweizerische Kanton, welcher Willen und Macht hat, daß die gesetzliche Ordnung, und nur diese, auf seinem Gebiete, unter seinen Bürgern herrsche, welcher stark genug ist, einen durch das allgemeine Völkerrecht, sowie den Bundesvertrag verpönten Einfall in das Gebiet eines mitverbündeten Standes zu verhindern, einen solchen Kanton berührt jene Verbindung nicht, welche für nichts Anderes, als gerade für die Abwehr eines solchen Angriffs abgeschlossen worden ist. Weil sie ihn nicht berührt, so kann sie auch seine Rechte nicht kränken. Diese Verbindung muß von diesem Gesichtspunkte aus demselben also ganz gleichgiltig sein. Jene Kantone aber, welche nicht diesen Willen und nicht diese Macht besitzen, ihre Bevölkerungen von einem völkerrechts- und bundeswidrigen Einfalle in das Gebiet eines Nachbarkantons abzuhalten, haben nicht nur keinen Anlaß, sich über eine gegen einen solchen Angriff abgeschlossene Verbindung zu beklagen, sondern dieselben müssen anerkennen, daß sie durch ihren Zustand jenen oder jene Kantone, welche durch sie bedroht sind, berechtigt haben, von dem ersten ursprünglichen Rechte, demjenigen der Nothwehr, Gebrauch zu machen.

Es mag an diesen kurzen Erörterungen über diesen Punkt genügen; sie sind so klar, daß etwas Gründliches dagegen nicht eingewendet werden kann. —

Widersprechen aber wirklich die Conferenzbeschlüsse dem allgemeinen Bunde?

Hier hören wir ein vielfältiges Ja uns entgegenrufen. Sie widersprechen dem Geiste des Bundesvertrages von 1815, sie widersprechen den einzelnen Bestimmungen desselben, den Artikeln I., IV., VI. und VIII. Treten wir in eine nähere Erörterung aller dieser Vorwürfe und Anschuldigungen ein.

Die Conferenzbeschlüsse sollen dem Geiste des Bundesvertrages widersprechen? Was ist denn dieser Geist des Bundesvertrages?

Man nehme den Artikel I. des Bundesvertrages zur Hand, und dort wird man diesen Geist finden. „„Die XXII souveränen Kantone der Schweiz,"" so heißt es dort, „„vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.""

Aus einem zweifachen Grunde haben sich also die 22 souveränen Stände der Schweiz verbündet: 1. zum Schutz gegen das Ausland, und 2. zum Schutz gegen den Feind öffentlicher Ruhe und Ordnung im Innern. Wir fragen nun, wie kann man behaupten, es widerspreche eine Verbindung einzelner in diesem Bunde begriffener Stände dem Geiste und Zwecke des Bundes, welche eben keine andere Absicht hat, als auf bundesgemäße Weise — was wir sofort nachweisen werden — jenen Zweck des Bundes, Handhabung der Ruhe und Ordnung, für die betreffenden Stände zu sichern, völkerrechts- und bundeswidrigen, auf Störung der Ruhe und Ordnung und, wir dürfen es kühn behaupten, auf Vernichtung des Bundes selbst abzielenden Angriffen zu begegnen? Eine solche Verbindung ist nicht nur nicht gegen den Geist, sondern sie ist im Geiste des Bundes, sie ist nicht nur nicht gegen den Zweck des Bundes, sondern ein Mittel zur Erreichung desselben.

Ja wohl, dessen sind wir einverstanden, das behaupten auch wir selbst, daß zur Erreichung dieses, wenn auch noch so bundesgemäßen, vernünftigen, vielleicht selbst von der Nothwendigkeit gebotenen Zweckes, durchaus keine bundeswidrigen Mittel angewendet werden dürfen, mit andern Worten, es darf die von einzelnen Ständen unter sich zur Erreichung des angegebenen Zweckes abgeschlossene Verbindung den einzelnen Bestimmungen des Bundesvertrages nicht widersprechen, sonst träte der Fall ein, daß ein bundesgemäßer Zweck mit bundeswidrigen Mitteln zu erreichen gesucht würde. Der Zweck aber heiligt nie die Mittel.

Widerstreben aber die Conferenzbeschlüsse einzelnen Bestimmungen des Bundesvertrages?

Wir sagen nein, sondern behaupten, sie widersprechen nicht nur nicht einzelnen Bestimmungen des Bundesvertrages, sondern sie sind vielmehr eine Anwendung der durch dieselben den Ständen ausdrücklich zuerkannten Rechte, eine Ausführung derselben. Durchgehen wir die einzelnen dieser Einwendungen und Vorwürfe über Bundeswidrigkeit.

I. Man behauptet, die Conferenzbeschlüsse widersprechen dem Artikel I. des Bundesvertrages. Diesen Vorwurf haben wir bereits widerlegt. Der Artikel I. des Bundesvertrages spricht im Allgemeinen den Zweck aus, welchen die 22 souveränen Stände durch Abschluß des Bundesvertrages zu erreichen gedachten. Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sprechen die folgenden Artikel. Diesem Zwecke widerstreiten aber, wie wir nachwiesen, nicht nur nicht die Conferenzbeschlüsse, sondern sie sind vielmehr gerade dazu im Einklange mit diesem Zwecke. — Es ist überhaupt dieser Vorwurf einerseits so gesucht, anderseits entbehrt er so sehr aller innern Begründung, daß

es wahrlich nicht der Mühe lohnt, sich länger hiebei aufzuhalten. — Wir erwähnen daher eines andern:

II. Die Conferenzbeschlüsse sollen diesem zufolge im Widerspruche mit dem Artikel IV. des Bundesvertrages sein.

Bevor wir in eine nähere Widerlegung aller auf diesen Bundesartikel gegründeten Anschuldigungen eintreten, erlauben wir uns, mit Hinweisung auf dessen geschichtliche Entstehung, auf diese und seinen Wortlaut begründet, etwas näher den Sinn und Inhalt dieses Artikels darzustellen.

Wir führen zuerst den Wortlaut dieses Bundesartikels an. Er ist folgender:

„„Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.

Im Falle einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden. Diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem mahnenden Hilfe zu leisten.

Im Falle äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderen Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.““

Nachdem am 10. Hornung 1813 der unter den Standesabgeordneten berathene Entwurf einer Bundesacte den Ständen mit der Empfehlung mitgetheilt worden war, über die mitgetheilten Grundsätze zu einer Bundesurkunde Instructionen zu ertheilen, kam im Schooße der im Jahre 1814 in Zürich versammelten außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung dieser Artikel zuerst am 14. April zur Sprache. Der Inhalt dieses Artikels, wie er damals vorlag, war in mehrfacher Beziehung abweichend von dem Inhalte des Artikels IV. im gegenwärtigen Bundesvertrage. Der Grundsatz findet sich allerdings schon in diesem Entwurfe aufgestellt, daß ein Kanton, welcher von außen oder innen bedroht ist, seine Mitstände zur Hilfe mahnen könne; allein es wird darin der Pflicht dieser Mitstände, dem um Hilfe rufenden Kantone wirklich Hilfe zu leisten, nicht ausdrücklich erwähnt. In diesem

Entwurfe ist dann des Weitern noch die Bestimmung enthalten, daß in Bezug auf fortdauernde Hilfeleistung die gemeinsame Bundesbehörde nähere Bestimmungen und Verfügungen zu treffen hat. Ziemlich allgemein wurde Redaction und Inhalt dieses Bundesartikels für ungenügend gefunden, und man beschloß deßhalb, diesen Artikel zu besserer Ausarbeitung, zu näherer Bestimmung und deutlicherer Redaction an die Commission zu weisen.

Am 12. Mai kam im Schooße der Tagsatzung die in Folge dieser Schlußnahme neu ausgearbeitete Redaction dieses Artikels zur Sprache. Diese Redaction stimmt im Wesentlichen mit der gegenwärtigen des Art. IV. des Bundesvertrages überein, und die Pflicht der Stände, dem mahnenden Kantone Hilfe zu leisten, ist hier ausdrücklich erwähnt. Nur in einem Punkte enthält sie eine wesentliche Abweichung vom gegenwärtigen Wortlaut; es wird darin nämlich unbedingt der Tagsatzung das Recht eingeräumt, daß sie bei der durch innere Unruhen veranlaßten fortdauernden Gefahr die weitern Maßregeln zu treffen habe.

Am 2. Augstmonat, bei Anlaß der dritten Berathung des Bundesvertrages, erklärte die Gesandtschaft von Solothurn, daß dieser Artikel, welcher in der Reihenfolge der sechste war, von ihrer Regierung nur mit dem Beisatze angenommen worden sei, wenn zu den Worten: „„Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung die weitern Maßregeln treffen““ die Worte hinzugesetzt werden: Bei fortdauernder Gefahr und auf Ansuchen der rechtmäßigen Regierung wird ꝛc.

Am 6. Augstmonat eröffnete die gleiche Gesandtschaft von Solothurn eine mit dieser Erklärung im Wesentlichen übereinstimmende Instruction hinsichtlich dieses Bundesartikels, des Inhalts: „„Bei fortdauernder Gefahr und auf Begehren der Regierung wird die Tagsatzung die weiteren Maßregeln treffen.““

Gegen diesen Antrag wurden von verschiedenen Gesandschaften Bedenklichkeiten erhoben, und namentlich bemerkte die Gesandtschaft von Waadt, daß die Handhabung von Ruhe und Ordnung nicht bloß Sache des Kantons, sondern der ganzen Schweiz sei. — Dennoch ist dieser Antrag Solothurns in den am 16. Augstmonat als Resultat einer Conferenzialberathung vorgelegten Entwurf einer Bundesacte aufgenommen, am gleichen Tage den Ständen mitgetheilt und endlich durch deren Zustimmung in den Bundesvertrag aufgenommen worden.

Vergleichen wir nun den Wortlaut dieses Bundesartikels mit seiner geschichtlichen Entstehung, so ergeben sich hinsichtlich der Intervention in einem Kantone bei inneren Unruhen derselben folgende 4 Hauptgrundsätze:

1. Bei Ausbruch von inneren Unruhen hat der betreffende Kanton das in allen Theilen unbedingte und unbeschränkte Recht, andere Stände,

und zwar nach einer seinem Belieben gänzlich anheimgestellten Wahl, unter sofortiger Benachrichtigung des Vorortes zu Hilfe zu rufen.

2. Haben die Kantone, welche gemahnt werden, die unbedingte Pflicht, auf ergangene Mahnung Hilfe zu leisten. Diese Pflicht zur Hilfeleistung bringt in natürlicher Folge das Recht zur Intervention im betreffenden Stande mit sich, indem nur durch Intervention die Hilfeleistung möglich ist.

3. Nur bei fortdauernder Gefahr, und zwar erst auf Ansuchen der Regierung, ist die Tagsatzung befugt, die weiteren Maßregeln zu treffen.

4. Die Art und Weise der Ausführung der von einem oder mehreren Ständen einem dritten zu leistenden Hilfe ist lediglich Sache der betreffenden Kantone; weder Vorort noch Tagsatzung besitzen ein Recht zur Einsprache gegen Maßregeln, die von den betreffenden Ständen unter sich dießfalls näher verabredet werden.

Wir übergehen nun zur Frage: Sind die von den sieben Ständen angenommenen Conferenzbeschlüsse im Widerspruche mit diesen dem Art. IV. des Bundesvertrages zu Grunde liegenden Hauptbestimmungen? Es enthalten diese Beschlüsse weiter Nichts, als eine Verabredung zur gemeinsamen Vertheidigung gegen einen feindlichen Angriff, mit der sehr natürlichen Bestimmung, daß die gemeinsamen, zu diesem Zwecke aufgebotenen Kräfte unter einer gemeinsamen Oberleitung stehen sollen. Es sind diese Beschlüsse durchaus nichts Anderes, als eine von den sieben Ständen unter sich beschlossene Anwendung der ihnen durch den Artikel IV. des Bundes eingeräumten Rechte und Pflichten.

Wenn jeder der 22 eidgenössischen Kantone bei Unruhen im Innern das Recht hat, nach beliebiger Auswahl seine Mitstände zur Hilfe zu mahnen, so wird man dieses Recht für den Fall, wo ein neuer feindlicher Angriff den Kanton Luzern bedrohen sollte, diesem Stande nicht abzusprechen wagen. Und wenn die übrigen Stände, welche mit Luzern die Conferenzbeschlüsse angenommen haben, die Pflicht haben, bei einer solchen Mahnung sofort Hilfe zu leisten, so wird Niemand eine unter diesen Ständen zum Voraus getroffene Verabredung, daß man sich gegenseitig die durch Artikel IV. des Bundesvertrages vorgesehene bundesgemäße Hilfe leisten wolle, als eine Verletzung dieses Artikels und des Bundesvertrages ansehen wollen. Weder Vorort noch Tagsatzung werden durch eine solche unter den Ständen getroffene Verabredung über Ausübung bundesgemäß ihnen zustehender Rechte und Pflichten in den ihnen laut Bund zustehenden Rechten gekränkt, denn das Recht zur Intervention in einem Kantone ist für die Tagsatzung auf den ausdrücklichen Fall beschränkt, wo ein Ansuchen dazu von der Regierung des betreffenden Standes gestellt wird. In dieser Hinsicht ist für die ein-

zelnen Stände, wie für die oberste Bundesbehörde, das Recht zur Intervention in einem Kantone an die ganz gleiche Bedingung geknüpft; es muß diese Intervention vorher von der Regierung des betreffenden Kantons verlangt werden, sonst haben weder Tagsatzung noch die Kantone das Recht zu einer solchen. — Und wenn im Bunde über die nähere Art und Weise, wie die Kantone sich Hilfe zu leisten haben, Nichts gesagt ist, wenn es rein Sache der aufgemahnten Kantone ist, es unter sich und im Einverständniß mit dem mahnenden Kantone auszumachen, auf welche Art sie es mit dem Commando der aus verschiedenen Kantonen zu einem gemeinsamen Zusammenwirken berufenen Truppen halten wollen, so wird man auch den sieben Ständen das Recht nicht absprechen können, unter sich die Verabredung zu treffen, daß eine Kriegsbehörde, aus Mitgliedern der betreffenden Kantone zusammengesetzt, die Leitung des Krieges zu besorgen habe.

Wir wollen jedoch, um die Uebereinstimmung der Conferenzbeschlüsse mit dem Artikel IV. des Bundesvertrages noch deutlicher zu zeigen, alle die verschiedenen mit Hinsicht auf diesen Bundesartikel gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen durchgehen, einerseits deren Nichtigkeit und Gehaltlosigkeit nachweisen, anderseits aber eben durch diese Darlegung die Handlungsweise der betreffenden Kantone rechtfertigen.

1. Die Conferenzbeschlüsse, so heißt es, sind bundeswidrig, weil Nichts darin erwähnt ist, daß der bedrohte Kanton den Vorort von allfälliger Mahnung anderer Kantone zur Hilfe in Kenntniß zu setzen habe.

Der hohe eidgenössische Vorort, nachdem er mit Außerachtsetzung seiner parteilosen Stellung in seinem unter'm 20. Brachmonat an den Stand Luzern gerichteten und allen eidgenössischen Ständen mitgetheilten Schreiben die Conferenzbeschlüsse der Bundeswidrigkeit angeschuldigt hatte, hat durch das Organ seines Präsidenten diesen soeben erwähnten Vorwurf in dem Berichte über die vorörtliche Geschäftsleitung beinahe wörtlich, wie wir ihn angeführt haben, erhoben und ihn zu rechtfertigen gesucht.

Mit andern Worten lautet er so:

Weil in den Conferenzbeschlüssen der sieben Kantone Nichts davon gesagt ist, daß im Falle der Truppenaufmahnung der mahnende Kanton hievon den Vorort in Kenntniß zu setzen habe, so liegt am Tage, daß die betreffenden Kantone eine solche Kenntnißgabe unterlassen wollen. Da sie aber durch den Bund geboten ist, so machen sie sich einer Bundesverletzung schuldig!

Die Gesandtschaft von Luzern möchte hier an alle Diejenigen, welche sich dieses Vorwurfes bedienen, die Frage richten, woher sie das Recht nehmen, zu behaupten, daß, weil in den Conferenzbeschlüssen von einer An-

zeige der erfolgten Mahnung an den eidgenössischen Vorort Nichts enthalten ist, die betreffenden Stände diese Bundesbestimmung außer Acht zu setzen gedenken! Oder, so fragen wir, wäre es nicht eine lächerliche Behauptung, wenn Jemand geradezu aussprechen würde: die Conferenzbeschlüsse widersprechen in Allem dem Bundesvertrage, was aus diesem in denselben nicht ausdrücklich erwähnt ist; weil nicht der ganze Bundesvertrag in die Conferenzbeschlüsse wortgetreu aufgenommen worden sei, so widersprechen sie in allen Bestimmungen, die nicht aufgenommen worden, dem Bundesvertrage! Eine solche Behauptung ist zu absurd, als daß sie Jemand geradezu so nackt wagen dürfte; aber ist die Behauptung, „„weil von der Anzeige einer allfälligen Wahrung der Kantone an den Vorort Nichts in den Beschlüssen enthalten sei, so widersprechen sie dem Bundesvertrage,““ ist diese Behauptung etwas Anderes, als die freilich allgemeiner, am Ende aber doch gleichlautende: hinsichtlich aller Bestimmungen aus dem Bundesvertrage, welche nicht in den Conferenzbeschlüssen erwähnt sind, widersprechen diese dem Bundesvertrage! —

Das Gesagte dürfte genügen, um die vollendete Gehaltlosigkeit des gemachten Vorwurfes darzuthun. Doch, es ist nicht bloß unsere Aufgabe, solche Vorwürfe zu widerlegen, sondern wir haben auch noch die schönere Aufgabe, alle Diejenigen, welche durch, wenn auch unbegründete Zweifel über die bundesgetreuen Absichten und Handlungen unserer Committenten beunruhigt werden, vollständig dießfalls zu beruhigen. Zu diesem Zwecke nachfolgende Bemerkungen:

Daß von einer Anzeige einer erfolgten Mahnung an den Vorort in den Conferenzbeschlüssen keine Erwähnung gethan wird, ist weder eine absichtliche, noch zufällige Weglassung einer im Bunde enthaltenen Bestimmung. Der Zweck der Conferenzbeschlüsse ist, wie wir wiederholt schon bemerkten, übrigens nicht genug wiederholen können, kein anderer, als eine Verständigung über gegenseitige, bundesgemäße Hilfeleistung gegen einen abermals erfolgenden feindlichen Angriff. Die Stände wollten sich also nur über das verständigen, was sie im Falle eines solchen Angriffs unter sich und gegen sich zu beobachten haben; die Pflichten, welche sie dießfalls gegenüber dem Bunde zu beobachten hatten, sind klar, unzweideutig und ausdrücklich im Bundesvertrage enthalten, sie bestehen in einer Anzeige der erfolgten Mahnung an den Vorort. Hierüber bedurfte es weder einer Unterredung, noch einer Verständigung unter den sieben Ständen; dieser Klarheit und Unzweideutigkeit der daherigen Bundesbestimmungen wegen, und anderseits, weil die Stände sehr gut wußten, daß ihnen die Befugniß mangle, einseitig von sich aus über ihr daheriges Pflichtverhältniß zum Vorort und zur Tagsatzung etwas zu statuiren, ist in die Conferenzbeschlüsse über diese ihre Bundespflicht

Nichts aufgenommen worden. Weil aber in den Conferenzbeschlüssen von derselben Nichts erwähnt ist, gedenkt der Stand Luzern sich deßhalb keineswegs derselben zu entziehen. Im Gegentheil legt hiemit die Gesandtschaft von Luzern, Namens ihres Standes feierliche Protestation gegen eine solche Behauptung ein und erklärt: „„daß nach wie vor den Conferenzbeschlüssen der Stand die auf ihm ruhende Bundespflicht der Kenntnißgabe an den Vorort von einer von ihm ausgehenden Mahnung an andere Stände jederzeit in guten Treuen beobachten und vollziehen werde.““

Wir übergehen zu einem zweiten Vorwurfe.

2. Im Bundesvertrage, so sagt man, ist die Bestimmung enthalten, daß ein Kanton, wenn er von einem andern Hilfe begehrt, denselben vorher dazu aufzumahnen habe; das Recht der Intervention des einen Kantons in die Angelegenheiten des andern wird somit durch eine solche vorhergehende Mahnung begründet. Nun ist aber in den betreffenden Conferenzbeschlüssen den Ständen ein solches Recht zur Intervention ohne vorhergehende Mahnung eingeräumt, folglich widerstreben sie darin dem Bunde.

Es ließe sich zuerst fragen, ob dieser Vorwurf auf die Conferenzbeschlüsse bezogen werden könne. Derselbe setzt nämlich voraus, es sei in diesen Beschlüssen von einer Mahnung um bewaffneten Zuzug die Rede. Es könnte nun vorab die Frage aufgeworfen werden, ob von einer solchen Mahnung in den Conferenzbeschlüssen Etwas zu finden sei. Sagen sie Nichts von einer solchen, sondern sprechen sie bloß von einem kantonalen Truppenaufgebote, so fällt der ganze Vorwurf von selbst dahin. Doch nehmen wir vor der Hand an, die Mahnung, von welcher in den Conferenzbeschlüssen die Rede ist, sei eine Mahnung zu bewaffnetem Zuzug, und untersuchen wir, ob selbst in diesem Falle der Vorwurf gegründet sei.

Es wird uns ein Leichtes sein, sogar in diesem Falle die Conferenzbeschlüsse sowohl hinsichtlich des Zweckes, als des Wortlautes des Artikel IV. des Bundesvertrages zu rechtfertigen. Fragen wir zuerst: welches ist der Zweck des ganzen Artikels IV.? so kann keine andere Antwort gegeben werden, als: der Zweck des Artikels IV. des Bundesvertrages ist gegenseitige Leistung von Hilfe der Stände unter sich in Noth und Gefahr.

Zu gegenseitiger Unterstützung aber gegen den Feind schweizerischer Selbstständigkeit von außen und den Feind der Ruhe und Ordnung des Innern haben sich die 22 Kantone verbündet, und insofern, als Artikel IV. gerade die Pflicht und das Recht zu dieser gegenseitigen Unterstützung ausspricht, ist er der wesentlichste Artikel im ganzen Bundesvertrage. Er ist so zu sagen, speziell für sich betrachtet, eine Erneuerung der alten Bünde der Eidgenossenschaft. Die ältesten Bünde wurden von den Eidgenossen zum gegenseitigen Schutze und zu gegenseitiger Unterstützung gegen Feinde

von Außen oder im Innern abgeschlossen. Es bedarf hier nur der Hinweisung auf den Bund der Stadt Zürich mit Uri und Schwyz vom Jahre 1251, auf den Bund der drei Waldstätte — die Grundlage schweizerischer Freiheit und Nationalunabhängigkeit — vom Jahre 1315, die Bündnisse der 8 alten Orte, das stanzer Verkommniß, das Bündniß der 13 Orte.

Je schneller und je bereitwilliger nun die Stände in Gefahr und Noth einander beispringen, desto eher entsprechen sie ihrer Pflicht und dem Sinne und Geiste des Artikels IV. des Bundesvertrages. Ganz richtig bemerkte deßwegen auch die Commission, welche bei Entwerfung der Bundesurkunde mit deren Redaction beauftragt war, in dem Berichte, womit sie am 12. Mai den nunmehrigen Artikel IV. des Bundesvertrages der Bundesversammlung vorlegte, über den Zweck desselben Folgendes:

„„Im Fall von Unruhen in einem Kantone muß denselben schnell vorgebogen werden; die Zeit kann nicht weitläufigen Mittheilungen und Berathungen hingegeben werden.““

Das aber und nichts Anderes wollen und streben die Conferenzbeschlüsse an, sie sind eine Verabredung über möglichst schnelle gegenseitige Hilfeleistung der Stände im Falle eines neuen, durch den Feind aller gesetzlichen Ordnung gewagten Angriffes auf den einen oder andern dieser Kantone. Sie widerstreben also nicht nur nicht dem Geiste und Zwecke des Artikels IV., sondern sind gegentheils geradezu eine in diesem Geiste und zu diesem Zwecke getroffene Vollziehungsverfügung.

Allein man sagt, es widersprechen diese Beschlüsse dem Wortlaute des Artikels IV. Dieser knüpfe nämlich das Recht zur Hilfeleistung und der daraus folgenden Intervention in einem Stande an die ausdrückliche Bedingung, daß von diesem Stande vorher eine Mahnung zur Hilfeleistung vorausgegangen. Von einer solchen vorausgehenden förmlichen und offiziellen Mahnung sei aber in den Conferenzbeschlüssen Umgang genommen worden.

Wir bemerken zuvörderst auf diese Einwendung, daß es, ohne nähere Prüfung der Sache, als etwas höchst Sonderbares erscheinen muß, wenn man annimmt und annehmen muß, es seien die Conferenzbeschlüsse conform mit dem Sinne und Geiste des Artikels IV. des Bundesvertrages, dagegen aber behauptet, daß sie dessen Wortlaute widersprechen. — Es würde dieses voraussetzen, daß der Wortlaut des Artikels IV. so ungeschickt abgefaßt worden, daß er dessen Geiste widerspricht. In diesem Falle würden aber gewiß Handlungen der eidgenössischen Stände, welche mit dem Zwecke dieser Bundesbestimmung im Einklang sind, deßwegen nicht der Bundeswidrigkeit angeklagt werden können, weil sie dem Wortlaute widersprechen.

Allein es ist auch dieser Vorwurf, als widersprechen die Conferenzbeschlüsse dem Wortlaute des Artikels IV., ein gänzlich unbegründeter. —

Es ist nämlich von der Bedingung, an welche allerdings im Bunde die Pflicht und das Recht zur Hilfeleistung an einen Stand für jedes Glied der Eidgenossenschaft geknüpft ist, in den Conferenzbeschlüssen keineswegs Umgang genommen, sondern es ist diese Bedingung darin ausdrücklich enthalten.

Der Bundesvertrag sagt nur, daß im Falle einer Hilfeleistung eine Mahnung zu erfolgen habe, er sagt aber Nichts darüber, wie diese Mahnung geschehen soll. Es ist also lediglich Sache eines nähern Uebereinkommens unter den betreffenden Ständen, wie sie sich am bequemsten und sichersten diese Mahnung wollen zukommen lassen. Es kann eine solche Mahnung schriftlich geschehen, sie kann geschehen mündlich durch Absendung von Boten, es können endlich die Stände auch über irgend ein Factum sich verständigen, welches die Stelle eines schriftlichen oder mündlichen Mahngebotes vertreten soll. Ueber Alles dieses läßt ihnen der Bund freie, unbedingte Wahl.

Die sieben Stände zogen nun vor, gerade ein solches Factum als Mahnung zu gegenseitigem Truppenaufgebote anzunehmen, es ist dieß Factum dasjenige eines bevorstehenden oder erfolgten Angriffs. Die Stände wußten nur zu gut, daß im Falle eines neuen feindlichen Angriffes eine schriftliche oder mündliche Mahnung unmöglich werden dürfte; darum waren sie genöthigt, sich unter einander darüber zu verständigen, daß das Factum eines bevorstehenden oder erfolgten Angriffs als gegenseitige Mahnung zu Truppenaufgeboten angesehen werden soll, und daß diese Aufgebote bei Eintreten dieses Falles zu erfolgen haben, ohne daß weder eine mündliche, noch eine schriftliche offizielle Mahnung abgewartet werde.

Es hat aber, was wir bereits andeuteten, dieser Vorwurf, daß die Stände sich gegenseitig das Recht zu einer bewaffneten Intervention ohne vorausgegangene Mahnung eingeräumt haben, gar keine Anwendung auf die Conferenzbeschlüsse.

Die betreffende Bestimmung der Conferenzbeschlüsse lautet, wie folgt:

Artikel 3, Passus 2: „„Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.““

Es spricht also diese Bestimmung der Conferenzbeschlüsse von nichts Anderem, als der Pflicht der Stände, bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe ihre Truppen aufzubieten, von nichts Anderem, als einem gemeinsamen Truppenaufgebote. — Das Recht zum Aufgebot von seinen Truppen

und deren Verwendung auf eigenem Gebiete ist ein unbestrittenes Souveränitätsrecht aller Stände; darüber wird kein Zweifel walten, zumal die Erfahrung uns hier vielfältig an die Hand geht, daß die Stände von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben. Wenn nun sieben Stände zusammentreten und sich, auf den Fall eines Angriffs, das Wort geben, sofort ihre Truppen aufbieten zu wollen, wer darf dann behaupten, daß dieses wider den Bund laufe? —

Von einer Intervention aber in diesem oder jenem Kanton ist in diesem Artikel der Conferenzbeschlüsse mit keinem Buchstaben Erwähnung gethan. Die Conferenzbeschlüsse sind eine Verständigung der sieben Kantone zur Abwehr eines nicht aus deren Mitte, sondern aus andern Kantonen kommenden Angriffs; ihre Absicht geht nicht auf Begründung einer Intervention im Innern des einen oder andern derselben, — die Regierungen in allen diesen Kantonen sind stark genug, um, ohne fremde Hilfe, einzig gestützt durch die treue Anhänglichkeit ihres Volkes, alle innern Unruhen zu dämmen; sie geht lediglich auf eine gemeinsame Vertheidigung gegen einen äußern Feind. — Dieses Zweckes ihrer Verbindung wegen haben nun auch die Stände eine gemeinsame Leitung ihrer Streitkräfte für ein unerläßliches Erforderniß angesehen. Es führt uns dieses auf einen dritten Vorwurf der Bundeswidrigkeit, welcher sich durch diese Bestimmung einer gemeinsamen Kriegsleitung zu rechtfertigen sucht.

3. Man sagt nämlich, durch den Artikel III. der Conferenzbeschlüsse werde ein Kriegsrath aufgestellt, welcher die Leitung des Krieges zu besorgen und unbedingt über Verwendung der Truppen zu verfügen habe. Es wäre somit denkbar, daß von diesem Kriegsrathe die Truppen zur Intervention in einem Kantone sogar wider dessen Willen verwendet werden, ein Recht, welches laut Bund weder dem Vororte, noch der Tagsatzung, geschweige denn einem Kriegsrathe zukomme. Die Aufstellung eines Kriegsrathes also mit einer solchen exorbitanten politischen Gewalt sei offenbar dem Bunde entgegen.

Um diesen Vorwurf gehörig zu widerlegen, wollen wir zwei Fragen aufstellen und sie dann beantworten:

1. Besitzen laut Bund die Kantone das Recht, eine gemeinsame Oberleitung ihrer Kantonaltruppen aufzustellen?

2. Hat der Kriegsrath wirklich die ihm angedichtete Befugniß, ist er eine solche über allen Kantonsbehörden stehende politische, oder ist er bloß eine unter denselben stehende Militär-Behörde?

Ad 1. Von jeher war es Uebung unter den Eidgenossen, in ihren innern und äußern Kriegen eine gemeinsame Kriegsleitung durch freiwilliges Uebereinkommen unter sich aufzustellen, unter welche sich die Truppen der

verschiedenen Orte unterstellten. Sollte dieses Jahrhunderte lang geübte Recht, welches zur Verherrlichung des kriegerischen Rufes der Eidgenossen so Vieles beigetragen hat, durch den Bundesvertrag für die Kantone gänzlich verloren gegangen und an die durch selben aufgestellten eidgenössischen Behörden übertragen worden sein?

Wir glauben nein, — wir behaupten vielmehr, daß bei einer gegenseitigen Hilfeleistung der Kantone unter sich ihnen das unbedingte Recht zusteht, sich unter einander über die Art und Weise der Oberleitung ihrer Truppen zu verständigen.

Der Artikel IV. des Bundesvertrages ist hierin offenbar maßgebend. Dieser Artikel spricht aber lediglich von dem Rechte und den Pflichten der Kantone, auf erfolgte Mahnung sich gegenseitig Hilfe zu leisten; darüber aber, wie diese Hilfeleistung ausgeführt werden soll, welches Commando der bei einem solchen Falle aufgebotenen Streitkräfte stattzufinden habe, darüber steht im Artikel IV. und im ganzen Bundesvertrage keine Silbe.

Eben darum aber, weil hierüber im Bundesvertrage Nichts enthalten, so ist es ausschließlich den Kantonen anheimgestellt, unter sich über die gemeinsame Oberleitung ihrer Truppen sich zu verständigen. Dieses Recht zu einer gegenseitigen Verständigung über die Leitung der von einem oder mehreren Kantonen aufgemahnten Truppen ist ein Souveränitätsrecht der betreffenden Stände, welches sie nicht an den Bund abgetreten haben.

Man erlaube uns, einige Gewährsmänner für diese unsere Behauptung aus der neuesten Geschichte unseres Vaterlandes aufzuführen und nachzuweisen, daß man für denjenigen Kanton, welcher andere Kantone zu Hilfe mahnt, das Recht in Anspruch nahm, deren Truppen seinem Kantonalcommando zu unterstellen und sie so lange darunter zu behalten, als nicht von ihm selbst ein Ansuchen um eidgenössische Intervention gestellt wird.

Als im Jahre 1841 der unselige Volksauflauf im katholischen Landestheile des Kantons Aargau stattfand, wurden von der Regierung dieses Standes die Kantone Bern, Zürich und Basellandschaft zu Hilfe gemahnt, und es rückte wirklich aus diesen Ständen eine bedeutende Truppenmacht in den Kanton Aargau ein und stellte sich unter ein Kantonalcommando desselben während der ganzen Zeit der Occupation.

Die Regierung von Zürich fand eine solche Unterstellung einer so bedeutenden, aus verschiedenen Kantonen zusammengezogenen Macht für bedenklich und machte auf die daherigen Folgen in einem vom 23. Hornung 1841 datirten Kreisschreiben aufmerksam. Am 5. April kam der Gegenstand im Schooße der Tagsatzung zur Sprache und es wurde da von der Gesandtschaft dieses Standes der Antrag gestellt: „„daß in Zukunft, sobald die

Verhältnisse ein Zusammenwirken von Truppen verschiedener Kantone nöthig machen, auch mit möglichster Beförderung eidgenössische Obsorge und eidgenössisches Commando nach den Militärgesetzen des Bundes eintrete.““

Dieser Antrag der Gesandtschaft des Standes Zürich fand im Schooße der Tagsatzung so wenig Anklang, daß man es für gut fand, sogar eine Abstimmung darüber nicht zu begehren und ihn seither fallen zu lassen. Es waren besonders die Gesandtschaften von Aargau und Bern, welche einläßlich den Antrag des Standes Zürich als bundeswidrig bekämpften und die vom Kanton Aargau ausgegangene Unterstellung der Hilfstruppen der aufgemahnten Kantone unter aargauisches Kantonalcommando rechtfertigten. — Wir entheben aus dem Votum der Gesandtschaft von Aargau folgende schlagende Stelle: „„Daß der Stand Aargau vollständig in den Schranken seiner bundesgemäßen Befugnisse sich bewegt hatte, als derselbe gemäß Artikel IV. des Bundesvertrages verschiedene benachbarte Kantone gemahnt und die von den gemahnten Kantonen ihm zu Hilfe gesendeten Truppen unter sein eigenes Truppencommando gestellt habe, das sei für Jedermann einleuchtend und bedürfe keiner weitern Auseinandersetzung; demnach werden auch alle allfälligen Rügen . . . . . unbedingt zurückgewiesen.““

In Uebereinstimmung mit dieser Aeußerung wurde von der Gesandtschaft des gleichen Standes auch das Benehmen des Vorortes in Schutz genommen und erklärt:

„„Nach der Ansicht ihrer Committenten habe sich der eidgenössische Vorort in Hinsicht des Artikels IV. des Bundesvertrages genau in den Schranken der Bundesvorschriften bewegt. Hätte der eidgenössische Vorort auf eine andere Weise gehandelt, hätte derselbe, wie man von verschiedenen Seiten, zufolge der eröffneten Voten, gewünscht hätte, gegen den Willen des Kantons Aargau, eine eidgenössische Intervention in die Angelegenheiten dieses Kantons vornehmen wollen, so hätte unter solcher Voraussetzung dem Vororte der Vorwurf der Ueberschreitung der bundesgemäßen Competenz auf begründetere Weise gemacht werden können.““

Im Kreisschreiben vom 1. März, einer Antwort auf das Schreiben der Regierung des Standes Zürich, wurde entschieden auch von der Regierung des Standes Aargau die gleiche Ansicht und Behauptung verfochten, daß der Vorort einer offenen Verletzung des Artikels IV. des Bundesvertrages sich schuldig gemacht hätte, wenn er Maßregeln der Angelegenheit des Standes Aargau wegen gegen den Willen der dortigen Regierung hätte treffen wollen.

Gleiche Ansicht verfocht der damalige Vorort Bern. In seinem Berichte vom 13. März an die hohe Tagsatzung spricht derselbe sich folgendermaßen aus:

„„Der Vorort fand ein unmittelbares Einschreiten in die Angelegenheiten des Standes Aargau für unnöthig, weil .... der Stand Aargau kein Begehren, daß in eidgenössischem Namen intervenirt werde, gestellt, sondern sich vielmehr in einem entgegengesetzten Sinne wiederholt ausgesprochen hatte, ein solches ausdrückliches Begehren aber gemäß dem Wortlaute des Artikels IV. des Bundesvertrages nothwendig vorliegen muß, um die Tagsatzung, oder in ihrer Abwesenheit den eidgenössischen Vorort zu berechtigen, in die innern Angelegenheiten eines Kantons sich einzumischen.““

Ebenso entschieden sprach sich die Gesandtschaft von Bern im Schooße der Tagsatzung aus und versuchte namentlich darzuthun, daß der in dem Artikel IV. des Bundesvertrages enthaltene Ausdruck „„auf Ansuchen der Regierung““ nicht bedeutungslos, sondern für den Vorort maßgebend sei.

Andere Gesandtschaften theilten und verfochten die gleichen Ansichten von der durch Artikel IV. des Bundesvertrages ausgemittelten bundesrechtlichen Stellung der Kantone und der Bundesbehörden.

Die gleiche Ansicht wurde von den gleichen Ständen bei Anlaß der Berathung über die Angelegenheiten des Kantons Wallis im Jahre 1844 im Schooße der Tagsatzung verfochten. Die Gesandtschaft von Bern bemerkte in ihrem daherigen Votum über die daherigen, laut Artikel IV. den Kantonen und den Bundesbehörden zukommenden Befugnisse folgendes:

„„Es könne der betreffende Kanton sich an die Tagsatzung wenden, aber er müsse sich nicht an die Tagsatzung wenden, sondern er könne gemäß Artikel IV. des Bundesvertrages andere Kantone zu Hilfe mahnen, und in diesem Falle habe die Tagsatzung nicht das mindeste Recht, sich einzumischen, als insofern die betreffende Regierung das Ansuchen stelle, die Tagsatzung möchte weitere Maßregeln treffen.““

Dann ferner: „„Es könne ein Kanton gemäß Artikel IV. des Bundesvertrages an andere Kantone sich wenden; ziehe der Kanton diesen Weg vor, so sei der Vorort zu keinerlei Intervention befugt.““

In gleichem Sinne sprachen sich auch bei diesen Verhandlungen noch andere Gesandtschaften aus. Es sind überhaupt die Tagsatzungsverhandlungen über die walliser Ereignisse vom Jahre 1844 merkwürdig, nicht deßwegen, weil man der Tagsatzung und dem Vororte ein unbedingtes Interventionsrecht in die innern Angelegenheiten eines Kantons bestritt, sondern deßwegen, daß man dem eidgenössischen Vororte sogar dann das Recht zu eidgenössischer Intervention in einem Kantone bestreiten wollte, wenn er um diese von dessen Regierung angegangen werde.

Wer hätte es für glaublich gehalten, daß einige Jahre nachher ganz entgegengesetzte Ansichten aufgestellt werden, daß man, während im Jahre

1841 dem Kanton Aargau laut Bund das Recht vindicirt wurde, die von ihm aufgemahnten Truppen anderer Kantone unter sein Kantonalcommando zu stellen, nun im Jahre 1846 sieben anderen Kantonen nicht nur dieses Recht, sondern sogar das viel angemessenere und natürlichere, ihre Truppen unter ein gemeinsam von ihnen aufgestelltes Commando zu stellen, bestritten werden will; daß, während man im Jahre 1844 dem Vororte jedwede Befugniß zu einer eidgenössischen Intervention selbst da, wo sie von der betreffenden Kantonsregierung verlangt würde, bestritt, man nun im Jahre 1846 eine Verletzung der den Bundesbehörden zukommenden Interventionsrechte erblicken will, weil es einigen Ständen gefiel, von dem durch den Bund ausdrücklich ihnen zugesicherten Rechte der Selbsthilfe auf bundesgemäße Art gegen einen sie alle bedrohenden Feind Gebrauch zu machen, auf Gott, ihr Recht und ihren Arm mehr Vertrauen, als auf die Hilfe der Bundesbehörden zu setzen.

Den Menschenfreund wandelt ein trauriges Gefühl an beim Anblick der Zertrümmerung der Grundsäule aller gesellschaftlichen Ordnung, eines unentwegten Sinnes für Gerechtigkeit. Mit dem Genius der Gerechtigkeit entflieht in jedem Staate das Prinzip seines Lebens; seiner Flucht folgt die Auflösung, der Tod, oft ein trauriger, mit den Gräueln der Anarchie einherschreitender. — Ist es aber nicht ein heilloses Spiel mit Recht und Gerechtigkeit, eine Erdrückung derselben durch das niedrige Interesse einer einseitigen Tages- und Parteipolitik, wenn man heute dem Aargau aus dem Bunde das Recht herleitet, die von ihm zu Hilfe gemahnten Truppen anderer Kantone unter sein Kantonalcommando zu stellen und gegen jedwede Intervention des Vororts als Bundesverletzung protestirt, morgen dem Stande Luzern oder Uri dieses Recht bestreitet, eine Verabredung dieser über ein gemeinsames Commando ihrer einander zu Hilfe eilenden Truppen als eine bundeswidrige Verletzung der Interventionsrechte der Bundesbehörden verpönt; — wenn man heute gegenüber dem Stande Wallis dem Vororte das Recht der Intervention bestreitet, selbst wenn jener sie begehrt, morgen aber gegenüber den sieben Ständen für den Vorort das Recht der Intervention laut verlangt, selbst wenn diese Stände eine solche förmlich von sich ablehnen?

Die Gesandtschaft von Luzern hegt ein zu hohes Vertrauen in die Weisheit und Gerechtigkeit der obersten Bundesbehörde und sie hat einen zu hohen Begriff von dem derselben inwohnenden Gefühle ihrer Würde, als daß sie befürchten sollte, auch sie werde sich zu einem solchen Spiele mit Bund, Recht und Gerechtigkeit verleiten lassen; sie zweifelt daher auch nicht, daß sie das Recht der sieben Stände zur Aufstellung einer gemeinsamen militärischen Oberleitung ihrer gegenseitig einander zu Hilfe eilenden Truppen

als ein im Bunde selbst begründetes anerkennen und sich keine bundeswidrige Einmischung gegen dessen Ausübung erlauben werde.

Ad 2. Etwas Anderes, als eine militärische Oberleitung der Truppen der sieben Kantone, ist aber der in den Conferenzbeschlüssen aufgestellte Kriegsrath nicht.

Zum Beweise dessen erlauben wir uns die Artikel III. und IV. der Conferenzbeschlüsse hier wörtlich anzuführen; sie lauten:

„„Artikel III. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

Artikel IV. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen.““

Die Aufgabe des Kriegsrathes ist also laut diesem klaren, unzweideutigen Inhalte des Artikels III. und IV. der Conferenzbeschlüsse keine andere, als bei einem Angriffe die zur Vertheidigung der Angegriffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen und die Leitung des Krieges gegen den angreifenden Feind zu besorgen. Hiezu bedarf er aber besonderer Vollmachten, welche von den Ständen ihm zu ertheilen sind.

Die Behauptung also, als sei dieser Kriegsrath eine politische, selbst über den Kantonsregierungen stehende, eine Art von den Ständen unter sich aufgestellte Bundesbehörde, welche nach Lust und Laune, selbst gegen den Willen einer Regierung, in deren Kanton intervenire könne, ist eine willkürlich ersonnene, fälschlich den Conferenzbeschlüssen unterschobene. Man hat namentlich in den Vollmachten, welche von den Ständen den Mitgliedern des Kriegsrathes zu ertheilen sind, die Hinterthür erblicken wollen, durch welche man beabsichtige, dem Kriegsrathe die Allgewalt einer Bundesbehörde der sieben Stände heimlich zuzuschieben. Allein, da die Conferenzbeschlüsse deutlich die Aufgabe des Kriegsrathes bezeichnen, so können auch die Vollmachten, welche den Mitgliedern desselben zu ertheilen sind, auf nichts Anderes, als die Lösung jener Aufgabe lauten.

Die Gesandtschaft von Luzern protestirt feierlich gegen eine Auslegung der Artikel III. und IV. der Conferenzbeschlüsse, welche ihren Committenten unlautere Absichten unterschiebt; sie erklärt solche für eine falsche, grundlose, im höchsten Grade beleidigende. Der Stand Luzern ist so eifersüchtig, als jedweder andere Stand, auf seine Souveränitätsrechte; seine Behörden haben einen zu hohen Begriff von der auf ihnen ruhenden Eidespflicht, sie, gegen

wen es immer sei, zu schützen und zu wahren, als daß sie je sich herbeilassen könnten, dieselben einem Andern durch geheime oder offene, freundschaftliche oder feindliche Bündnisse abzutreten; sie sind fern von dem Verrathe an sich, ihrem Volke und Lande, einem andern Staate, sei es auch, daß er in den freundschaftlichsten Verhältnissen zu ihnen stehe, eine Intervention in die innern Angelegenheiten des Landes zu gestatten, welche ein eigentliches Aufgeben ihrer selbst, ein Verzichten auf die Souveränität des Landes wäre, eine Intervention nämlich eines Dritten gegen den Willen der Regierung und des Landes, — an so Etwas dachten die Behörden des Standes Luzern nie, so Etwas wollten sie nie, werden nie zu so Etwas Hand bieten.

Die Bestimmungen über die Aufstellung eines Kriegsrathes, welche so viel Anstoß zu geben scheinen, sind aus zwei ganz einfachen und natürlichen Gründen in die Conferenzbeschlüsse aufgenommen worden. Man fühlte erstens die Nothwendigkeit, die Truppen der verschiedenen Kantone, sofern ein organisches Zusammenwirken derselben stattfinden soll, unter eine Oberleitung stellen zu müssen; zweitens fühlten die Stände das Bedürfniß, Etwas darüber festsetzen zu müssen, wer bei einem Angriffe und deßwegen erfolgendem Aufgebote diese Oberleitung zu führen habe. Es konnten sich einzelne Stände nicht so weit herablassen, wie dieses zur Zeit von Zürich, Bern und Baselland gegenüber Aargau geschehen war, ihre Truppen unbedingt unter das Kantonalcommando des betreffenden mahnenden Kantons zu stellen, daher sie eine Mitwirkung bei der Oberleitung der Truppen verlangten. Gerade nun diese Eifersucht auf die souveränen Verfügungsrechte über ihre Truppen war es, welche zur Idee der Aufstellung eines Kriegsrathes führte, in welchem jeder Stand seinen Repräsentanten hatte, gerade diese Eifersucht bewog sogar den Kanton Freiburg, diese Artikel III. und IV. nur unter der Bedingung anzunehmen, daß in allen Fällen dem Stande Freiburg das ausschließliche Recht bleibe, allein über seine Truppen verfügen zu können. — Zweck und Ursache der Artikel III. und IV. der Conferenzbeschlüsse, der Aufstellung eines Kriegsrathes, sind also gleich natürlich.

III. Der Artikel VI. des Bundesvertrages ist ebenfalls vielfach angerufen worden, um die Bundeswidrigkeit der Conferenzbeschlüsse darzuthun. Wir haben früher bereits bemerkt, daß dieser Artikel VI. kein absolutes Verbot von nähern Verbindungen der Stände unter sich enthält, sondern nur ein bedingungsweises. Unsere Aufgabe ist aber nur, nachzuweisen, daß keine der beiden daselbst enthaltenen Bedingungen auf die Conferenzbeschlüsse anwendbar ist, daß sie weder den Rechten der einzelnen Kantone, noch den Bestimmungen des Bundesvertrages zuwiderlaufen. — Diesen Beweis haben wir zum Theil bereits geführt und wir wollen daher Wiederholungen hier vermeiden. Man hat aber aus diesem Artikel VI. die besondere Einwen-

dung gefolgert, daß eine nähere bewaffnete Verbindung einzelner Kantone unter sich unbedingt dem Sinne und Geiste dieses Artikels widerspreche. Es führt uns dieser Einwurf auf eine kurze Geschichte der Entstehung dieser Bundesbestimmung, welche über den Sinn und Geist derselben keinen Zweifel mehr zurückläßt und die bündigste Widerlegung jenes Einwurfes ist.

Nachdem am 6. April 1814 eine Commission zur Vorlage eines Entwurfes eines Bundesvertrages niedergesetzt worden war, wurde am 16. April die erste Berathung desselben vorgenommen. In diesem Entwurfe war der nunmehrige Artikel VI. des Bundesvertrages oder eine demselben ähnliche Bestimmung nicht enthalten. Einige Stände, wie Uri und auch Luzern, verlangten damals, daß Allianzen und Bündnisse zwischen einzelnen Kantonen förmlich untersagt werden; Bern und Solothurn verfochten die entgegengesetzte Ansicht und behaupteten, daß alte Bündnisse, welche dem gemeineidgenössischen Verband keinen Abbruch thun, wieder in Kraft treten, und daß neue nach den gleichen Grundsätzen errichtet werden dürfen. — Entschieden wurde Nichts, sondern der Gegenstand an die diplomatische Commission gewiesen.

Diese Commission nahm in den neuen Entwurf einer Bundesurkunde, welcher von ihr am 20. Mai der Tagsatzung vorgelegt wurde, über diesen Gegenstand eine eigene Bestimmung als Artikel X. auf. Es wurde in diesem Artikel erstens der allgemeine, nun in den gegenwärtigen Bundesvertrag aufgenommene Grundsatz aufgestellt, daß unter den Kantonen keine dem Bundesvertrage oder den Rechten einzelner Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden sollen; zweitens enthält derselbe noch die besondere Bestimmung, daß Verträge zwischen den einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung aufgehoben sind.

Dieser Entwurf eines Bundesvertrages, wie er aus dieser zweiten Berathung hervorgegangen war, wurde den Ständen zur Annahme mitgetheilt. Am 18. Heumonat eröffneten die Gesandtschaften die daherigen Standesansichten, bei der großen Abweichung von einander fand man es aber für angemessen, den Gegenstand neuerdings an eine Commission zu weisen.

Es wurde nach vernommenem Commissionalberichte in eine dritte Berathung des Entwurfes einer Bundesverfassung eingetreten. Die Gesandtschaft von Solothurn stellte am 6. Augstmonat bei Berathung des Artikels X., welcher eben die Aufhebung der Verträge unter einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung aussprach, den Antrag, daß solche Verträge gestattet werden sollen, insofern sie mit dem Bundesvertrage nicht unverträglich sind, und wurde hierin von der Gesandtschaft von Freiburg unterstützt. Diese Letztere verlangte, daß bloß eine solche Bestimmung dießfalls in den Bundesvertrag aufgenommen werde, wie sie wirklich nun darin enthalten ist.

Auch diese Berathung über den Bundesvertrag führte zu keinem Ziel; es wurden daher unter den Gesandtschaften Privatconferenzen angeordnet. Als Resultat derselben kam ein neuer Entwurf eines Bundesvertrages zu Stande, welcher später wirklich von den Ständen angenommen worden ist. Es wurde in diesem Entwurfe den Ansichten der Stände Solothurn und Freiburg hinsichtlich der Verträge einzelner Stände über gegenseitige bewaffnete Unterstützung volle Rechnung getragen, das im früheren Entwurfe enthaltene Verbot gegen solche Verträge gestrichen, und nur der im ersten Entwurfe ebenfalls enthaltene allgemeine Grundsatz angenommen, daß keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen abgeschlossen werden dürfen.

Aus dieser geschichtlichen Erörterung des Ursprunges des gegenwärtigen Artikels **VI.** des Bundesvertrages ergibt es sich nun zur Evidenz, daß die Behauptung, es widersprechen Verbindungen einzelner Stände zum Zwecke gegenseitiger bewaffneter Unterstützung unbedingt dem Sinne und Geiste des Artikels **VI.** des Bundesvertrages, nicht nur völlig grundlos, sondern das reine Gegentheil derselben, eine durch den Beweis der Geschichte ausgemittelte Wahrheit ist; es ergibt sich, daß solche Verbindungen unter einzelnen Ständen so gut wie andere für öconomische oder polizeiliche Zwecke erlaubt sind, sofern sie nicht den Rechten der einzelnen Kantone oder des Bundes Eintrag thun. — Wir begnügen uns mit dieser geschichtlichen Erörterung.

**IV.** Auch der Artikel **VIII.** des Bundesvertrages wurde gegen die Conferenzbeschlüsse in's Feld gerufen. — Dieser Artikel erlebt ein wunderliches Schicksal. Während es die natürliche Eifersucht der Stände auf Wahrung ihrer Souveränitätsrechte mit sich bringt, daß man allen übrigen Bundesartikeln eine diese Rechte so wenig als möglich beschränkende Auslegung zu geben sich bestrebt, begegnet bei diesem Artikel das gerade Gegentheil; hier ist man bestrebt, diesem Artikel eine Auslegung zu geben, wodurch in gewissen Fällen alle Souveränitätsrechte der Stände und mittelbar damit auch die ganze Bundesorganisation vernichtet werden. — Man will bisweilen aus diesem Artikel einer Mehrheit der Tagsatzung das Recht zuschöpfen, unter dem Vorwande, daß die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet sei, zu beschließen und zu verfügen, was ihr beliebt; man will so eine absolute Willkürherrschaft über die ganze Schweiz für eine Mehrheit von 12 Ständen aufrichten. — So auch im gegenwärtigen Falle. Aus dem in diesem Bundesartikel der Tagsatzung eingeräumten Rechte, für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen, folgert man, daß die sieben Stände, welche durch die Conferenzbeschlüsse sich zur Handhabung ihrer Sicherheit verbunden haben, sich einen Eingriff in die Rechte der Tagsatzung und somit des Bundes erlaubten.

Unsere Widerlegung dieser Ansicht kann ganz kurz sein. Wir stellen als Norm der Auslegung und Anwendung des Artikels VIII. des Bundesvertrages auf, daß demselben weder eine Auslegung noch eine Anwendung gegeben werden darf, wodurch anerkannte Souveränitätsrechte der Stände, welche sie an den Bund nicht ausdrücklich abgetreten haben, vernichtet, oder durch andere Artikel des Bundes ihnen eingeräumte Rechte aufgehoben werden. Wir haben nun nachgewiesen, daß gemäß Artikel IV. des Bundesvertrages die Stände das Recht und die Pflicht haben, bei innern Unruhen sich gegenseitig zu Hilfe zu mahnen und Hilfe zu leisten, daß ebenso gemäß diesem Artikel es ihnen gänzlich überlassen ist, über die Art und Weise dieser Mahnung und Hilfeleistung sich unter einander zu verständigen. Folglich kann und darf aus dem Artikel VIII. des Bundes der Tagsatzung kein Recht zugeschöpft werden, wodurch dieses bundesgemäße Recht der Stände aufgehoben wird. Die Tagsatzung — das ist der wahre Sinn der erwähnten Bestimmung des Artikels VIII. — hat für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wachen, innert den durch den Bundesvertrag ihr selbst gesetzten Schranken. Bei der Intervention in die innern Angelegenheiten eines Kantons stellt aber der Bund die ausdrückliche Bedingung, daß ein Ansuchen der Regierung desselben zu einer solchen vorliegen müsse.

V. Wir kommen endlich noch auf einen Vorwurf eigener Art. Der Artikel I. der Conferenzbeschlüsse sagt: „„daß die 7 Stände sich verpflichten, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen werden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. Augstmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.““

Diese Berufung auf die alten Bünde der Eidgenossenschaft ist nun aufgegriffen worden, um ein übles Licht auf die Conferenzbeschlüsse zu werfen. Man rief aus: die sieben Stände berufen sich auf die alten Bünde, — welche andern alten Bünde können sie darunter verstehen, als jenes gegen die Ausbreitung des Protestantismus im Jahre 1586 von den sieben katholischen Orten abgeschlossene und im Jahre 1655 unter dem Patronate des h. Karl Borromäus von denselben Ständen, sowie Appenzell-Innerrhoden und dem katholischen Landestheile von Glarus erneuerte Bündniß? Der Sonderbund ist also eine katholische Ligue gegen den Protestantismus!

Wir bedauern, auf einen solchen Vorwurf antworten zu müssen: er ist nichts Anderes, als eine lieblose Unterschiebung von Tendenzen, welche der Stand Luzern wenigstens nicht kennt und nicht sucht.

Wir möchten fragen, ob es dahin mit unserer Eidgenossenschaft gekommen sei, daß man sich nicht einmal mehr auf die alten Bünde, die Ursache und Wiege unserer Freiheit, unserer Nationalunabhängigkeit, unseres

Ruhmes und unserer Ehre, den glorreichen Anfang unserer Geschichte, als eines Volkes, berufen darf, ohne dem Vorwurf sich auszusetzen, man fraternisire mit jenen Zeiten, welche, fremd dem Geiste der alten Bünde, durch Glaubensspaltung, Glaubenshaß und Religionskrieg unauslöschliche Flecken in die Blätter unserer Geschichte gegossen haben? Wir möchten fragen, ob die gegenwärtigen Eidgenossen so baar alles Sinnes für den ruhmvollen Anfang ihrer Freiheit sind, daß sie eine Berufung auf jene ehrwürdigen Tage kränkt und sie sogar zur Verdächtigung dessen, der sich auf sie berufen, hinreißt? Doch widerlegen wir an der Hand der Conferenzbeschlüsse auch diesen Vorwurf.

Diese Bestimmung der Conferenzbeschlüsse, welche von den alten Bünden spricht, sagt ausdrücklich, daß die Kantone zur gemeinschaftlichen Abwehr eines gegen einen oder mehrere derselben gerichteten Angriffs sich verbinden. Nicht zur feindlichen Bekämpfung des Protestantismus, zur Heraufbeschwörung jener Zeiten, wo Glaubenshaß Brüder gegen Brüder auf's Schlachtfeld führte, haben also diese Stände sich verbunden, sondern zur Abwehr eines gegen sie beabsichtigten Angriffs. Daß hiebei die Stände nicht nur bloß auf den Bundesvertrag von 1815, sondern auch auf die alten Bünde sich beriefen, war so natürlich, daß man nicht begreifen kann, wie diese Berufung Anstoß erregen konnte. — In den ältesten Bünden, wie wir bereits zu bemerken Gelegenheit hatten, verbanden sich die alten Eidgenossen zum Schutz und Trutz gegen den sie gemeinschaftlich bedrohenden Feind; sie nahmen durch solche Bündnisse die Pflicht auf sich, in Gefahr und Noth sich gegenseitig beizustehen. Was die alten Bünde dießfalls festsetzten, das stipulirt im Bundesvertrage von 1815 der Artikel IV. Daher bezeichnete auch die Commission, welche diesen Artikel am 12. Mai 1814 mit einem besondern Berichte beleuchtete, denselben als eine Bestimmung der ältesten Bünde und glaubte, daß „„diese Bestimmung der ältesten Bünde wieder so aufzunehmen sei, daß dabei der Zweck für den einzelnen Stand und die Gesammtheit erreicht werde.““

Da nun die Conferenzbeschlüsse weiter Nichts als eine Anwendung der durch Artikel IV. den Ständen anerkannten Rechte sind, so sind sie eben dadurch auch nichts Anderes, als eine Wiederholung der in den alten Bünden ausgesprochenen Grundsätze. — Sollte unter solchen Umständen eine Berufung auf dieselben etwas Bundeswidriges sein?

Um alle verdächtigenden Zulagen für ein- und allemal abzuschneiden, erklärt die Gesandtschaft, daß sie den Vorwurf, als haben ihre Committenten mit der Berufung auf die alten Bünde die Stiftung eines gegen den Protestantismus gerichteten katholisch-confessionellen Bundes beabsichtigt, als eine Verdächtigung derer reinen Absichten mit Unwillen von sich weiset; sie gibt

ferner die beruhigende Zusicherung, daß es nie in deren Sinn kam, durch diese Berufung irgendwie einen Weg zur Außerachtsetzung bundesgemäß ihnen obliegender Pflichten sich zu öffnen. Sie erklärt des Weitern, daß ihr Stand dieses Citat der „„alten Bünde"" für etwas so Unwesentliches erachtet, daß er gar keinen Werth darauf setzt, ob es in den Conferenzbeschlüssen bleibe oder aus denselben entfernt werde. Dessen dürfen die hohen eidgenössischen Mitstände versichert sein, daß Volk und Behörden des Kantons Luzern es zur strictesten Richtschnur ihrer Handlungsweise gemacht haben, in allen Theilen getreu und fest am bestehenden Bundesvertrage zu halten. Sie wissen, daß in unsern bewegten Zeiten, wo die Anarchie ihr bewaffnetes Haupt bereits zwei Mal erhoben hatte und auf den Sturz des Bundes losstürmte, es für sie keine gesündere, zugleich aber auch keine heiligere Politik gebe, als fest, männlich und gewissenhaft an diesem Bunde festzuhalten und an ihn, bis bessere Zeiten kommen, als an dem einzigen Rettungsanker für das Gesammtvaterland, sich anzulehnen. Darum haben sie sich auch in den Conferenzbeschlüssen gleich Anfangs auf den Bundesvertrag von 1815 berufen redlich und ohne Rückhalt.

---

B. Nachdem die Gesandtschaft von Luzern die Einwürfe, welche gegen die Bundesgemäßheit der Conferenzbeschlüsse und gegen die redlichen Absichten ihrer Committenten gemacht werden, erörtert, ihre vollendete Grundlosigkeit, wie sie hofft, klar und schlagend nachgewiesen und das Recht ihres Standes zur Annahme derselben aufrecht gestellt hat, übergeht sie zur Lösung einer andern Hauptfrage:

War für die sieben Stände Grund vorhanden, solche Beschlüsse zu fassen? —

Die Gesandtschaft von Luzern erlaubt sich zur Lösung dieser Frage einen Blick auf die jüngste Vergangenheit zu werfen.

Zwei Mal wurden die Gränzen des Kantons Luzern in einem Zeitraume von vier Monaten von bewaffneten Banden aus andern Kantonen überschritten und von denselben die ihrer Pflicht und ihrem Eide getreuen Bürger des Kantons Luzern überfallen. Zwei Mal wurde so der Stand Luzern in den Fall gesetzt, von einem Rechte Gebrauch zu machen, welches im Naturzustande, so gut wie im gesellschaftlichen, dem Staate wie dem einzelnen Individuum zukömmt, dem Rechte der Nothwehr. Wie der einzelne Mensch das Recht hat, sein durch einen Andern bedrohtes Leben mit allen Mitteln zu vertheidigen, so haben auch die Staaten das gleiche Recht hinsichtlich ihrer mit Vernichtung bedrohten Existenz. Keine positive Gesetz-

gebung darf dem Einzelnen die Mittel für den Schutz seines Lebens, kein Völkerrecht dem Staate die Maßregeln für Aufrechthaltung seiner Selbstständigkeit verbieten. Auf Gebrauch dieser Nothwehr war aber der Kanton Luzern während der ganzen Zeit, wo er von feindlichen bewaffneten Banden umlagert wurde, bei beiden feindlichen Einfällen beschränkt; verlassen von den eidgenössischen Behörden und ohne den leisesten Schutz von ihrer Seite war er genöthigt, nur in sich und seinen ältesten Bundesbrüdern Hilfe und Rettung gegen den auf treulose Weise in mitverbündeten Ständen sich sammelnden Feind zu suchen. Die Vergangenheit ist ein Spiegel der Zukunft; wohlan, werfen wir einen kurzen Rückblick auf die jüngste Vergangenheit, auf das Benehmen einiger eidgenössischen Stände, des eidgenössischen Vorortes; es belehrt uns dieses über Das, was Luzern und die übrigen sechs Stände in der Zukunft von dieser Seite zu gewärtigen haben.

Als in Folge des ersten am 8. Christmonat 1844 stattgehabten Freischaareneinfalls in den Kanton Luzern am 20. März 1845 von der hohen Tagsatzung das bekannte Freischaarenverbot erlassen wurde, da fand sich durch diesen natürlichen, durch Völkerrecht und Bundespflicht gebotenen Schritt der Tagsatzung die Gesandtschaft von Aargau zu einer Erklärung veranlaßt, welche mit folgenden bedeutungsvollen Worten schließt: „„Im Hinblick auf das Unterlassene, wie auf das Beschlossene, verwahrt die Gesandtschaft nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt ihn auch von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der damaligen Bundesversammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf sich genommen hat.““

Auf welche Art diese Verwahrung des Standes Aargau gegen das Freischaarenverbot der Tagsatzung und diese zum Voraus angekündigte Entschlagung aller Verantwortlichkeit zu verstehen sei, darüber haben die in den nächsten Tagen folgenden Ereignisse den vollkommensten Aufschluß gegeben.

Schon unter'm 25. März sah der Stand Luzern abermals zum vierten Male sich veranlaßt, seine Truppen in's Feld zu rufen und diejenigen mehrerer mitverbündeten Stände aufzumahnen. Es war ihm zuverlässige Kunde zugekommen, daß im Aargau unter den Augen der dortigen Regierung, mit deren Wissen und Willen ein neuer Einfall durch Freischaaren in's Gebiet des Kantons Luzern beabsichtigt werde. Von diesem Truppenaufgebote wurde dem Vororte Anzeige gemacht und namentlich hiebei bemerkt, daß den Freischaaren offen sogar grobes Geschütz von einer Seite geliefert werden wolle, welche man zur Ehre des Schweizernamens verschweige. Diese Anzeige wurde der Regierung von Aargau vom hohen Vororte mitgetheilt. Die Antwort dieser Regierung ist in dreierlei Beziehungen ein merkwürdiges Actenstück: 1. wird darin die Besorgniß nicht verhehlt, daß es zu einem Einfalle in den Kanton Luzern kommen dürfte; 2. wird gleichzeitig nichts-

deſtoweniger erklärt, daß man unter die Mittel zur Abwendung der Gefahr eine Truppenaufſtellung nicht zähle, da eine ſolche nicht zum Ziele führen würde; 3. wird dennoch verſichert, daß man alles Mögliche zur Abwendung eines Landfriedensbruches thun werde. Am 27. machte dieſe Regierung die Anzeige, daß zwar ein Trupp Bewaffneter von 70—80 Mann aus dem Bezirke Lenzburg aufgebrochen ſei, daß man aber die nöthigen Maßregeln ergriffen habe, um ſeine Auflöſung und Rückkehr zur Ordnung zu bewirken. Zugleich wird verſichert, daß der Aufbruch jener bewaffneten Rotte ganz vereinzelt, zuſammenhanglos und ohne Einverſtändniß oder Aufforderung Dritter erfolgt iſt, und daß man deßwegen dem hohen Vororte hievon Kenntniß gegeben habe, um zu verhüten, daß nicht übertriebene oder ganz unrichtige Begriffe ihm zugehen. Am folgenden Tage, den 28. März, hieß es aber ſchon anders: da berichtete die Regierung, daß jene Bande von ihrem Zuge nach Zofingen ſich nicht habe abbringen laſſen. Gleichwohl fügt die Regierung von Aargau dieſer Neuigkeit die einſchläfernde Verſicherung bei, daß nach den ihr heute vorliegenden Berichten dieſer vereinzelte Aufbruch zu vermehrten Beſorgniſſen activer dortſeitiger Theilnahme keinen Grund biete. In einem unter'm 29. März an den eidgenöſſiſchen Vorort gerichteten Schreiben wird die Neuigkeit vom Eintreffen vieler luzerner Flüchtlinge auf dem aargauer Boden dem Vororte zur Kenntniß gebracht und dann bemerkt, daß von weiteren Freiſchaarenzügen, obſchon ſich dießfalls mannigfache Gerüchte durchkreuzen, nicht die mindeſte ſichere Kunde der Regierung zugekommen ſei.

Erſt in einem vom 30. März datirten Schreiben, welches, wie aus einem zweiten Schreiben vom gleichen Tage erhellet, Mittags beſchloſſen wurde, wird der Schleier gelüftet. Hier wird dann dem Vororte die Anzeige gemacht, daß Zuzüge aus andern Kantonen, wie Zürich, Bern, Solothurn, Baſel, ja ſelbſt Schaffhauſen und Glarus auf aargauiſchem Boden angekommen ſeien; es wird hier das Geſtändniß abgelegt, daß man es als eine Unmöglichkeit erkennen müſſe, dem bereits außer die Gränzen der Geſetzlichkeit getretenen, ſchneller und ſchneller anwachſenden Strome Halt zu gebieten. Dieſe Anzeige wird durch ein Schreiben vom 30. Abends beſtätigt und hier dann unumwunden ausgeſprochen, daß ein feindliches Begegnen als faſt unvermeidlich ſich befürchten laſſe. Mit dieſer Anzeige wird die weitere verbunden von einem angeordneten Truppenaufgebote zum Schutze des eigenen Landes (!) und dann das merkwürdige Geſtändniß abgelegt: „„daß es zur reinen Unmöglichkeit geworden war, gegen dieſe Zuzüge ein Mehreres zu thun, als von der Regierung unter Umſtänden geſchehen.““

Bevor jenes Schreiben vom 30. Mittags an den Vorort erlaſſen wurde, war der Große Rath ſchon auseinander gegangen.

Aus diesem kurzen Ueberblicke der aargauischen Correspondenz mit dem hohen Vororte ergeben sich folgende merkwürdige Thatsachen:

1) daß die Regierung von Aargau vom Sammeln der Freischaaren erst am 30. März Nachmittags Anzeige machte und deren Versammlung bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorort gegenüber ignorirte;
2) daß die Regierung von Aargau zur Verhinderung eines von ihrem Gebiete aus stattfindenden Landfriedensbruches keine weitern Maßregeln traf, als daß sie mündliche Abmahnungen durch das Organ untergeordneter Beamteten ergehen ließ;
3) daß sie weitere Maßregeln, somit namentlich ein Truppenaufgebot für unmöglich erklärte, dagegen sonderbarer Weise ein Truppenaufgebot auf einen Zeitpunkt anordnete, wo der Freischaareneinfall unmittelbar vorher stattgefunden hatte.

Vergleichen wir nun mit dieser amtlichen Sprache, mit dieser amtlichen Handlungsweise der Regenten von Aargau das, was in jenen denkwürdigen Tagen, aus welchen jene Correspondenz sich herdatirt, und zum Theil auch früher dort wirklich geschehen ist.

Schon lange vor dem zweiten Freischaareneinfalle in den Kanton Luzern betrieb man im Kanton Aargau die Freischaarenanwerbungen. In Luzern und in Zürich hatte man darüber ganz sichere Nachricht, im Kanton Aargau wußte es Jedermann. Man betrieb diese Werbungen ganz offen, in den Wirthshäusern zum Theil, und zahlte dort öffentlich das sogenannte Handgeld aus. Es wurden diese Werbungen durch mehrere aargauische Beamtete vorgenommen, besonders thätig zeigte sich aber ein gewisser L. Haßler, Secretär beim Polizeidepartement und Bezirkscommandant.

In der Stadt Aarau und anderwärts wurden Listen zu Unterschriften behufs Bestreitung der Kosten des Freischaarenzuges schon lange bevor er stattfand herumgeboten. Bestimmte Personen gingen damit von Haus zu Haus, an einigen Orten auf dem Lande wurden sogar förmliche Gemeindebeschlüsse gefaßt und den Antheilnehmern am Freischaarenzuge ein bestimmtes Taggeld ausgesetzt.

Nachdem die Werbungen stattgehabt oder wenigstens ein solches Resultat geliefert hatten, daß eine Musterung der Angeworbenen in den verschiedenen Gegenden vorgenommen werden konnte, da ging es an solche Musterungen; der aargauische Milizinspektor, Herr Oberst Rothpletz, nahm an mehreren Orten solche Musterungen vor. Augenzeugen haben darüber Bericht nach Luzern erstattet, im Aargau waren sie eine aller Welt bekannte Thatsache.

Die Thätigkeit zu Freischaarenwerbungen, zu Organisirung eines feindlichen Ueberfalls des Kantons Luzern mehrte sich natürlich in den letzten

Wochen vor dem Einfalle. Hochgestellte aargauische Militärs und Beamtete, Oberstlieutenant Schmitter und Major Billot, letzterer zugleich Amtsstatthalter, reiseten von Gemeinde zu Gemeinde, um die Freischaarenwerbungen zu betreiben und die Gemeinden zu bestimmen, die Gemeindekassen für Bestreitung der Kosten des Freischaarenzuges zu öffnen. Allgemein war es bekannt, daß im Zeughause von Aarau congrevische Raketen verfertigt wurden. Der Zweck der Verfertigung war Niemandem unbekannt, da Jedermann zusehen konnte, wenn die luzerner Flüchtlinge, die dann und wann in Masse in Aarau eintrafen, dieselben öffentlich probirten.

Daß man die Freischaaren mit grobem Geschütz versehen werde, darüber war das Gerede so allgemein, daß Niemand daran zu zweifeln wagte. Die Wahrheit desselben bestätigte sich nur zu sehr.

Die Gesandtschaft von Luzern könnte noch Mehreres anführen, das Gesagte mag aber genügen, um zu überzeugen, daß man im Stande Aargau über die stattfindenden Vorbereitungen zu einem feindlichen Einfalle in den Kanton Luzern nicht im Ungewissen sein konnte, daß, was alle Welt wußte, die Regierung ebenfalls wissen mußte.

Doch, wenn man selbst annehmen würde, man habe den Plan aller dieser Schritte, Vorbereitungen und Handlungen nicht gekannt, das, was in den letzten Tagen vor dem Einfalle in Aarau, im Schooße der Behörden und außerhalb derselben, sowie in andern Landesgegenden vor sich ging, mußte den Schleier über die künftigen Ereignisse selbst für den, welcher nicht sehen wollte, ganz lüften.

Die Regierung von Aargau hat in ihrer Correspondenz mit dem hohen Vororte zugegeben, daß den 27. März Morgens aus dem Bezirke Lenzburg eine Schaar Bewaffneter aufgebrochen sei. Diese Schaar marschirte in die Nähe der luzerner Kantonsgränze und blieb dort bewaffnet bis zum Ueberfall beisammen.

Den 27. März Abends ging eine Freischaarenrotte mit Stutzern und andern Waffen versehen in Fuhrwerken von Baden nach Enetfelden und Zofingen ab, worunter Altrathsschreiber Bürli im Militärrock, Professor Dreier und Andere mehr sich befanden. Diese Abreise geschah offen; ihr Zweck konnte weder dem Bezirksamte Baden, noch anders Jemandem ein Geheimniß sein. Tags darauf folgte ihr ebenfalls von Baden aus eine zweite bewaffnete Rotte nach.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März, sowie am Morgen des 30. März fand allenthalben im Kanton Aargau der allgemeine Aufbruch der Freischaarenbanden statt. Aus allen Gegenden strömten den 30. Morgens dieselben dem Sammelplatze Zofingen zu, um sich mit den Zuzügern

aus andern Kantonen, die dort bereits schon in hellen Haufen versammelt waren und immer wieder anrückten, zu vereinigen. — In Aarau selbst, dem Sitze der Regierung, zogen in der Nacht vom 29. auf den 30. mehrere Banden aus den Bezirken Lenzburg und Brugg lärmend, drohend, einige mit klingendem Spiele, hindurch, und es dauerte dieser Durchzug fort, selbst während der Große Rath den 30. Morgens versammelt war.

Schon seit längerer Zeit waren die Bäcker, Fleischer ꝛc. in Aarau für Proviantlieferung an die Freischaarenarmee von dem Committee in Anspruch genommen worden. Sonntags den 30. März Morgens wurden nun in Aarau die daherigen Proviantwägen mit Fleisch, Brod und anderen Lebensmitteln bepackt, und zwar auf offener Straße, sogar in einem Hofe des Regierungsgebäudes, während die Mitglieder des Großen Rathes an denselben vorbei und in die Sitzung gingen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß einige Zeit vor dem Ausbruche aus dem Zeughause in Aarau Kanonen nach Aarburg geschafft wurden. Es geschah kurze Zeit vor dem Einfalle; sie wurden nach Aarburg geschafft, heimlich, auf Wägen mit Stroh bedeckt, ohne alle militärische Begleitung. In Aarburg wurden sie an einen Ort hingeschafft, wo es weiter Nichts brauchte, als zuzugreifen, um sie zu nehmen. So wurden sie auch am 30. März Nachmittags von den Freischaaren aus Zofingen abgeholt; in Aarburg bezeichnete man schon am 30. Morgens die Stunde, wo man sie abholen werde. Wirklich erschien ein großentheils unbewaffneter Haufe des Nachmittags von Zofingen her in Aarburg, welcher dieselben im Triumphe mitnahm. Die wenigen Schüsse in die Luft, welche von der dortigen Polizeimannschaft abgefeuert wurden, waren nur geeignet, das Lachen der Umstehenden zu erregen.

Der Große Rath des Kantons Aargau trat am 29. März außerordentlich zusammen und versammelte sich zur zweiten Sitzung am Morgen des 30. März, um den Bericht der Instructionscommission anzuhören und über deren Anträge einzutreten. Eine Minderheit der Commission trug auf Mißbilligung des Freischaarenunwesens an, auf eine bloße Mißbilligung, aber auch nicht einmal dieses wurde beliebt. Mit 107 gegen 62 Stimmen wurde dieser Minderheitsantrag verworfen und folglich eine Art Billigung des Freischaarenunwesens ausgesprochen. In dieser Sitzung der obersten Kantonalbehörde Aargau's war es, wo ein Mitglied offen der Regierung Begünstigung des Freischaarenunwesens vorwarf, ohne daß man es wagte, die von selbem erwähnten Facten in Abrede zu stellen. In dieser Sitzung war es, wo Herr Regierungsrath Waller laut bemerkte, daß die Freischaaren von Bern im Besitze von Kanonen seien, und ein Mitglied der Versammlung ihm dann entgegnete, daß es indirekt von einem Hochgestellten vernommen

habe, daß ebenfalls heute die Kanonen in Aarburg von den Freischaaren werden genommen werden; in dieser Sitzung war es, wo ein Mitglied des Großen Rathes auf den Skandal aufmerksam machte, daß heute Freischaaren unter den Augen der Regierung haranguirt worden seien, worauf Herr Landammann Frei-Herose dem betreffenden Mitgliede die höhnische Antwort hinwarf: „„es sei Schade, daß e r sie nicht gehalten,““ eine Antwort, welche von einem Mitgliede sodann auf eine solche Art gezüchtigt wurde, daß wir die daherigen Worte nicht wiederholen wollen.

Der Große Rath beschloß:

1. Verwerfung des Antrags auf Mißbilligung des Freischaarenunwesens, und
2. a. Billigung des Benehmens der Regierung,
   b. Zusammenberufung der Tagsatzung für Austreibung der Jesuiten,
   c. daheriges Kreisschreiben an die Stände,
   d. Vollmacht für u n v o r g e s e h e n e Fälle (!!), Truppenaufgebote ꝛc.

Kaum war die Sitzung beendigt, so verreiseten eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes, wie Alt-Großrathspräsident Fischer, Oberst Berner, Präsident Keller von Brugg, Fürsprech Schwarz und Andere zur Freischaarenarmee; die militärischen Führer der Freischaaren, Schmitter, Häfeli, Rohr ꝛc. waren schon am Morgen des 30. verreiset.

So, Herr Präsident, meine Herren! hat sich im Aargau unter den Augen der Regierung von Aargau der zweite Freischaarenzug vom 31. März organisirt, so brach er unter ihren Augen am 29. und 30. März auf; die Behörden mußten seine Organisation kennen, sein baldiger Ausbruch mußte ihnen bekannt sein; sie sahen endlich den Landfriedensbruch und den Bürgerkrieg vom 29. und 30. März hell auflodern, auf den Straßen des Aargau's.

Und was that die Regierung von Aargau, was der Große Rath?

Die Regierung beschränkte sich auf Abmahnung durch die Bezirksämter; es waltet aber sogar hier noch Zweifel, ob diese Abmahnung allerorts wirklich erfolgt ist, indem der Gesandtschaft von Luzern bekannt ist, daß mehrere Gemeinden wohl von einer Abmahnung von den Freischaarenzügen, die längere Zeit, nachdem der zweite Zug stattgefunden hatte, erfolgt ist, wissen wollen, nicht aber von einer Abmahnung, die vorher stattfand, zu dem Zeitpunkte, welchen die Regierung von Aargau bezeichnete. — Doch abgesehen hievon, bleibt es Thatsache, daß diese Regierung zur Verhinderung der Freischaarenzüge nichts Wirksames that.

Als an den aargauischen Milizinspector, den einzigen Mann, der beim Freischaarenkampf treu an seinem Posten aushielt und mit militärischer Offenheit in der Untersuchung sich benahm, während seiner Gefangenschaft in Luzern von dem Untersuchungsrichter die Frage gerichtet wurde: ob ihm

bekannt sei, daß die Regierung des Kantons Aargau irgend welche Schritte gethan habe, um die Absichten der Freischaaren und ihre Zusammenrottung zu verhindern? gab er die Antwort: „„Von so Etwas hab' ich Nichts gehört.““

Dieser gleiche aargauische Milizinspector hat in seinen Verhören ferner angegeben und wiederholt bestätigt, daß er, der sich anfänglich des Freischaarenwesens angenommen, später auf die von der Regierung herausgegebene Erklärung davon zurückgezogen hatte, sich nur zur neuen Antheilnahme und zur Uebernahme eines Commando's, was er sowohl dem Steiger als dem Anton Schnyder förmlich abgeschlagen hatte, bewegen ließ, als Herr Ochsenbein bei einer Unterredung im Rößli, zu welcher er beschieden wurde, ihn in Gegenwart des benannten Anton Schnyder und des Secretärs Häfeli versicherte, er habe für den bevorstehenden Freischaarenzug persönlich bei dem Präsidenten der Militärcommission, Herrn Landammann Frei-Herose, für ihn Urlaub ausgewirkt, — als ihm aus zuverlässiger Quelle, namentlich durch das Organ des Secretärs Häfeli und Anderer, versichert wurde, es seien auch die Regierungsräthe Wieland, Borsinger und Lindemann gänzlich damit einverstanden, daß er ein Commando in der Freischaarenarmee übernehme, und er habe von Seite der Regierung Nichts zu gefährden.

Durch wen sind endlich jene Kanonen heimlich nach Aarburg geführt worden? Von wem ist der Befehl zu diesem Transporte ergangen? Hat man je gehört, daß darüber im Aargau irgend ein Untersuch angehoben worden sei? Von wem kam die Erlaubniß zur Verfertigung congrevischer Raketen im Zeughause von Aarau und wer lieferte die verfertigten den Freischaaren ab? Woher endlich haben die Freischaaren ihre Munition genommen?

Es hat die Regierung von Aargau aber ihrerseits nicht nur Nichts zur Verhinderung des Freischaarenzuges gethan, sondern sie verheimlichte auch in ihren Berichten dem eidgenössischen Vororte den wahren Sachverhalt. Es ist ein ewig bezeichnendes Merkmal der Handlungsweise aargauischer Regenten, daß, während am 29. und 30. März Morgens die Freischaaren auf allen Straßen ihrem Sammelplatze zuströmten, die Regierung von Aargau dem Vorort gegenüber diese Thatsachen bis den 30. Nachmittags-Abends des Gänzlichen verheimlicht hat, daß man sich nicht begnügte, den Greueln des Bürgerkrieges freien Lauf zu lassen, sondern dazu beitrug, daß vom eidgenössischen Vororte Nichts zu deren Verhinderung gethan wurde.

Und der Große Rath, was that der? Auf den Straßen Aarau's bepackt man die Proviantwägen der Freischaaren, zahlreiche Banden derselben ziehen vor den Augen der Mitglieder des Großen Rathes ihrem Sammelplatze zu, jedes Kind weiß, daß eine unerhörte, verbrecherische That durch

aargauische Bürger begangen werden will — und der Große Rath beschließt Billigung des Benehmens der Regierung und Nichtmißbilligung des Freischaarenunfuges! Er geht auseinander in dem Augenblicke, wo kurz nachher die Regierung dem Vororte schreibt, es sei unmöglich geworden, dem außer die Schranken des Gesetzlichen getretenen Strome hemmend entgegenzutreten!

So, Tit.! ist die dunkle Verwahrung der Gesandtschaft von Aargau, die sie am 20. März in's Protokoll der Tagsatzung niederlegte, verständlich und klar geworden. So aber hat auch die Regierung von Luzern schon in einem Schreiben vom 28. März an den eidgenössischen Vorort sich veranlaßt gefunden, gegen die Regierung von Aargau die Anklage auf wiederholten Eid-, Treu- und Landfriedensbruch zu erheben, eine Anklage, die sie noch nie zurückgenommen hat.

Ist diese Anklage begründet, dann hat der Stand Luzern von einer solchen Regierung auch für die Zukunft Alles zu gewärtigen; denn wer ein Mal mit Eid und Treue ein solches Spiel getrieben, der wird es leicht über sich bringen, es zum zweiten und dritten Male zu spielen.

Gegen ihn auf Alles gefaßt zu sein, ist Pflicht der Selbsterhaltung. Doch nehmen wir von der Regierung des hohen Standes Aargau selbst die mildeste Meinung an, schließen wir die Augen zu vor den erwähnten Thatsachen und nehmen wir an, es laste die Schuld der Beförderung, des Mitwissens der Freischaarenzüge vom 8. Christmonat 1844 und 31. März 1845 nicht auf ihr, so geht doch anderseits aus ihren eigenen Worten und Handlungen hervor, daß sie sich außer Stand erklärte, das einzige Mittel, womit ein bewaffneter feindlicher Einfall in ein Nachbarland verhindert werden konnte — Aufstellung von Truppen, Einschreiten der bewaffneten Macht — zu ergreifen, und daß sie wirklich nicht im Stande war, sogar nur eine kleine bewaffnete Truppe von 70—80 Mann auf die gesetzliche Bahn zurückzuweisen und von einem völkerrechtswidrigen Einfalle in einen friedlichen Nachbarkanton abzuhalten. Eine Regierung, die in dem Augenblicke, wo unerhörte, gesetz- und völkerrechtswidrige Auftritte in ihrem Lande stattfinden, zu diesem Geständniß erbärmlicher Nullität und Machtlosigkeit sich gezwungen sieht, verdient sie Glauben, wenn sie auch voll des besten Willens die Verhinderung ähnlicher anarchischer Auftritte für die Zukunft verspricht?

Und die Regierung von Bern, was hat diese gethan zur Verhinderung eines schmählichen Landfriedensbruches und eines verruchten Bürgerkrieges? Von dem Ausbruche des Aufruhrs vom 8. Christmonat 1844 hatte das Standeshaupt von Bern, ehe dieser Ausbruch wirklich erfolgte, sichere Kunde. Dennoch kam der Regierung von Luzern keine Anzeige, keine Warnung von dieser Seite zu; wohl hat sie Truppen aufgeboten, die Regierung von Bern, zu welchem Zwecke aber dieses Aufgebot erfolgt, darüber ist die Regierung

von Bern derjenigen von Luzern bis zur Stunde noch die Antwort schuldig geblieben. Thatsache ist so viel wenigstens, daß am 8. Christmonat nur eine ganz unbedeutende Anzahl von Freischärlern aus dem Gebiete des Kantons Bern die Gränzen des Standes Luzern überschritt und zu Verhinderung von Freischaarenzügen aus dem Kanton Bern damals das Aufgebot und die Aufstellung einer so bedeutenden Truppenmacht nicht nothwendig gewesen wäre. Wohl wäre sie nothwendig gewesen bei dem zweiten Freischaarenzuge, als aus dem Seelande, aus dem Oberlande, aus dem Oberaargau zahlreiche Truppen Bewaffneter nach Huttwil zogen, allein gerade hier ist eine solche Truppenaufstellung unterblieben, sie erfolgte erst, als der Freischaareneinfall bereits erfolgt war. Wenn auch die Gesandtschaft von Luzern gegen die Regierung von Bern nicht die Anschuldigung der wissentlichen und absichtlichen Beförderung des Freischaarenzuges vom 31. März erheben will, so bleibt es doch bis zur Stunde eine noch unaufgeklärte Thatsache, in wessen Auftrage Herr Ochsenbein vor diesem Einfalle den Kanton Luzern und namentlich die Umgebungen der Stadt Luzern recognoscirte. Herr Rothpletz gibt in seinen Verhören an, daß die Regierung denselben hiemit beauftragt habe und daß ihm ganz bestimmt bekannt sei, daß er dem Chef des Militärdepartements einen ausgearbeiteten Operationsplan, wie man den Kanton Luzern überziehen könne, eingegeben habe. Doch dem sei, wie ihm wolle, Thatsache ist und bleibt, die Regierung von Bern hat den anarchischen Freischaarenzug aus ihrem Gebiete in den Kanton Luzern nicht gehindert; diese Thatsache genügt, um mit Grund die Frage aufwerfen zu können: wird sie einen künftigen zu hindern vermögen?

Die Gesandtschaft von Luzern hat in einem ausführlichen Votum am 16. April vorigen Jahres die damals nicht nur gegen die Stände Aargau und Bern, sondern auch gegen die Stände Baselland und Solothurn erhobene Anklage begründet. Wir sahen uns genöthigt, namentlich was den Stand Aargau betrifft, das Wesentliche in der damals geführten Klage hier zu wiederholen. — In Beziehung auf die Stände Baselland und Solothurn will die Gesandtschaft sich auf das dort Angebrachte beziehen. — Einiges glaubt sie jedoch auch hier nicht übergehen zu dürfen.

Bis zum 30. März, also zu einer Zeit, wo die Freischaaren von Baselland bereits den Kanton verlassen hatten und in dem allgemeinen Sammelplatze Zofingen eingerückt waren, beobachtete die Regierung von Baselland das vollendetste Stillschweigen gegenüber dem Vororte über den dortigen Freischaarenunfug. Ihr Brief vom 30. März an den Vorort war nichts Anderes, als eine Abmarschanzeige. — Die Zeichen eines hereinbrechenden anarchischen Freischaarenzuges waren aber in Baselland so auffallend, als im Kanton Aargau; — die Regierung aber ignorirte sie. Selbst als

am 28. März von dem Freischaarencommittee in Liestal der gedruckte Aufruf erging, am folgenden Tage Schlag 9 Uhr in Liestal bewaffnet einzutreffen, um sofort von da wegzumarschiren, that die Regierung Nichts. Am 29. erst erließ sie eine wässerige Kundmachung, worin vom Freischaarenzuge abgemahnt werden sollte, schickte ihren Landschreiber zu den bewaffneten Rotten, und als dieser Nichts ausrichtete, ließ sie diese mit Geschütz und Munition, die, man weiß nicht wie, aus dem Zeughause in ihre Hände kamen, ruhig ihres Weges ziehen. Doch nein! man schickte ihnen noch den Herrn Oberinstructor Sulzberger nach, von welchem Herr Rothpletz in seinen Verhören angibt, daß er Mitglied des Freischaarencommittee's gewesen und am Tage vor dem Einfalle in einem Wirthszimmer im Gasthause zum Rößli in Zofingen mit Herrn Ochsenbein eine Unterredung hatte!

Was endlich die Regierung von Solothurn that zur Verhinderung des auch von ihrem Kantone ausgehenden feindlichen Ueberfalles des Kantons Luzern, ist bekannt; sie erließ eine kurze Abmahnung, ließ dann ruhig die Freischaaren sich sammeln, sah ihrem Ab- und Durchmarsche zu, fand sich nicht einmal zu einer Anzeige hievon an den Vorort, geschweige an die Regierung von Luzern bewogen. Daß aber die Aufgebote zu dem Freischaarenzuge, welche von einem bekannten luzerner Flüchtling dorthin gebracht wurden, vom Bureau des Polizeidirectors in Solothurn ausgingen, ist eine durch ein freimüthiges Geständniß des Betreffenden erhärtete Thatsache. Wer aber über dem Polizeidirector in Solothurn steht, das hatten wir Gelegenheit hier zu vernehmen.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Handlungsweise des eidgenössischen Vorortes. Vom 8. Christmonat 1844 bis zum 31. März 1845 hatte der Stand Luzern zum fünften Male seine Truppen unter die Waffen gerufen; der Ueberfall vom 31. März bewies, daß er Ursache hatte, gerüstet zu sein. Während diesem ganzen Zeitraume war also der Kanton Luzern im Zustande der Nothwehr gegen eine seine Gränzen bewaffnet umlagernde anarchische Bande. Was hat der Vorort zu seinem Schutze gethan, oder was konnte er thun? Die Antwort ist leicht gefunden und besteht darin, daß er Nichts gethan hat, was im Geringsten gegen einen verbrecherischen Ueberfall ihn hätte zu schützen vermögen, und daß der Kanton Luzern auf seine Selbsthilfe beschränkt war.

Ja nicht einmal dann, als die sichersten Anzeichen des nahe bevorstehenden Ausbruches des Bürgerkrieges vorhanden waren, als die Anzeige von Luzern an den Vorort gelangte, daß bewaffnete Banden in Masse im Aargau sich sammeln, als sogar die aargauische Regierung im Dunkeln auf einen erfolgenden Zusammenstoß hindeutete, nicht einmal da erfolgte ein zur Verhinderung eines solchen wirksamer Schritt. Man könnte hier freilich

sagen, die Berichte der Regierung von Aargau haben dem widersprochen, was diejenige von Luzern dem Vororte angezeigt habe. Allerdings! Aber war es nothwendig, daß damals der Vorort weiter Nichts, als die Rolle eines gegenseitigen Uebermittlers einer Nichts weniger als erbaulichen Correspondenz von Luzern und Aargau machte? standen ihm keine Mittel zu Gebote, um sicher und gewiß von dem bevorstehenden Bürgerkriege sich zu überzeugen?

Wir wollen hier die Frage über die Befugnisse eines eidgenössischen Vorortes nicht untersuchen; wir halten uns an der bloßen Thatsache, daß vom eidgenössischen Vororte Zürich eine bedeutende Streitmacht aufgeboten worden ist. Aber wann wurde diese Streitmacht aufgeboten? Sie wurde am 31. März aufgerufen, am Tage also, wo der blutige Bürgerkrieg bereits losgebrochen war. Und wenn wir nun fragen, zu welchem Zwecke diese Truppenmacht aufgeboten wurde, so liegt es auf der Hand, daß uns nicht die Antwort ertheilt werden kann, es sei dieses Aufgebot zur Verhinderung eines feindlichen Ueberzugs des Kantons Luzern erfolgt. In dem Berichte, welchen der eidgenössische Vorort den 4. April 1845 an die außerordentlich einberufene Tagsatzung erstattet hat, finden wir eine authentische Erklärung, daß das Aufgebot zu diesem Zwecke nicht erfolgte. Dort heißt es: „„Auf solche Weise hat der eidgenössische Vorort unter'm 31. März möglichst kräftige Maßregeln ergriffen; daß er sie nicht früher ergriffen hat, rührt wesentlich davon her, daß er große Besorgnisse gehegt hatte, es könnten solche Maßregeln, vor dem Ausbruch der Ereignisse ergriffen, einen solchen Ausbruch eher beschleunigen, als verhindern.““

Da haben wir somit das unumwundenste Geständniß, daß der Vorort vor dem Ausbruche der Ereignisse, d. h. des feindlichen Ueberfalls des Kantons Luzern, des Bürgerkrieges, keine Maßregeln ergreifen, daß er zu dessen Verhinderung Nichts vorkehren wollte. — Wir anerkennen zwar die schwierige Stellung des damaligen Vorortes, wir haben uns auch auf diese Thatsachen nicht berufen, um zu tadeln, sondern wir erwähnten sie nur, um den Beweis zu leisten, daß auch von Seite der vorörtlichen Behörde der Kanton Luzern schutzlos dem ihn bedrohenden Feinde preisgegeben war und daß er Rettung nur in sich allein suchen mußte. —

Man wird uns allerdings hier einwenden, daß die damaligen Verhältnisse nicht mehr die jetzigen seien, daß in der Zwischenzeit in den meisten Kantonen Gesetze gegen die Freischaaren erlassen worden seien, daß aus dem damaligen Zustande der Nothwehr des Kantons Luzern nicht auf einen gegenwärtigen oder künftigen geschlossen werden könne, daß der Stand Luzern somit nicht berechtigt sei, aus dem Zustande der Vergangenheit das Recht zu Maßregeln für die Zukunft herzuleiten. —

Wollte Gott, Tit.! daß solche Ereignisse, wie der zweimalige Landfriedensbruch und Bürgerkrieg, nicht mehr sich erneuern, daß der Abscheu gegen solche Verbrechen und der Fluch über solche das Vaterland an seinen Abgrund stürzende Thaten so allgemein unter Volk und Regierungen würde, daß Niemand mehr es wagen würde, auf solche finstere Thaten zu sinnen. Aber können wir wirklich diese Beruhigung haben? —

Blicken wir, Herr Präsident, meine Herren! um uns und fragen wir uns, ob die Elemente, welche zwei Mal die schauervolle Fackel des Bürgerkrieges angezündet und sie in unser Vaterland hineingeworfen haben, ob diese Elemente verschwunden, oder ob sie nicht jetzt, wie vor, in gleicher innerer Kraft und in gleicher Ausdehnung vorhanden sind? Sind sie verschwunden jene Gesinnungen, welche bewaffneten, mörderischen Ueberfall eines ruhigen Völkleins als Geistesflug eines höheren Patriotismus anpreisen? fehlt es gänzlich an Aufreizungen, Aufhetzungen zu neuer Gewaltthat, wird diese nicht öffentlich wieder gepredigt, existiren die Committee's nicht mehr, durch welche die Freischaarenwerbungen besorgt, deren Aufgebot erfolgt ist? hört man nicht mehr das Lob eines solchen Frevels, nicht etwa bloß in den Spalten schmutziger Publizistik, sondern bei öffentlichen Festen, Militärvereinen, sogar in den Rathssälen und in der Tagsatzung, ja hat sich nicht ein Theil der Bevölkerung zweier schweizerischen Kantone trotzig gegen den höchst unschuldigen Tagsatzungsbeschluß über ein Freischaarenverbot erhoben? Wer darf auf diese Fragen uns mit Nein! antworten? — Wir könnten noch viele solcher Fragen stellen, doch wir wollen nur noch eine einzige uns erlauben:

Sind die Theilnehmer am Verbrechen des Landfriedensbruches irgendwo bestraft, oder sind sie nicht dafür förmlich belohnt worden? Sind nicht in den Kantonen Luzern, Aargau, Bern, Baselland und Solothurn nicht etwa an die Verunglückten oder deren Familien, sondern an die Theilnehmer als Belohnung für ihre Antheilnahme namhafte Summen erst in jüngster Zeit ausgetheilt worden, und sind nicht hie und da diese Geldspenden von höhern Regierungsbeamteten ergangen? —

Es ist eine ausgemittelte Thatsache, daß im Kanton Luzern diese Geldspenden nur unter der ausdrücklichen Verpflichtung für die Betreffenden, den Grundsätzen des Freischaarenthums treu zu bleiben, ertheilt wurden. Die Bedingungen, die anderwärts gestellt wurden, kennt die Gesandtschaft nicht. —

Und die Regierungen und der Vorort? Sind sie an physischer und moralischer Kraft in ihrem Lande, in der Eidgenossenschaft mächtiger geworden? Sind die dermaligen Zustände im Kanton Bern, der vorausgegangene Verfassungsbruch, die in Folge derselben stattgehabte politische Umänderung,

die vom Großen Rathe ausgegangene Wahl von einigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche an der Spitze des Freischaarenzuges standen, Theilnehmer und Begünstiger desselben waren, sind diese für den Stand Luzern, für die übrigen Stände etwa beruhigender, als selbst der Zustand, wo der feindliche Ueberfall wirklich stattfand? Wird die jetzige Regierung Berns mehr Kraft, mehr Willen haben, solchem Unwesen zu steuern, als die abgetretene?

Die Regierung von Aargau, die nicht vermögend war, eine Freischaarenbande von 70 bis 80 Mann zurückzuhalten, wird sie in Zukunft die Kraft erlangen und entwickeln, welche Nachbarkantone vor einem neuen feindlichen Ueberfalle zügelloser Banden aus ihrem Gebiet sichert; wird sie in Zukunft über sich bringen, ihre Truppen aufzubieten, nicht am Tage, wo der feindliche Ueberfall stattfindet, sondern vorher, zur rechten Zeit, um ihn zu verhindern; wird sie überhaupt mit eidgenössischer Gewissenhaftigkeit alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen, welche Völkerrecht und Bund ihr auferlegen? —

Daß vom eidgenössischen Vororte der Stand Luzern keinen Schutz gegen einen neuen feindlichen Ueberfall erhalten werde, dafür liefert die Vergangenheit zu sprechende Beweise, als daß hierüber ein Zweifel obwalten könnte. —

Durch Erlaß von Freischaarenverboten ab Seiten der Tagsatzung und der meisten eidgenössischen Stände ist den bedrohten Kantonen keine genügende Gewähr gegen einen neuen feindlichen Ueberfall gegeben.

Am 20. März 1845 hatte die Tagsatzung das Verbot der Freischaaren erlassen; dennoch fand am 30. März Abends und am 31. März Morgens frühe der feindliche Ueberfall des Kantons Luzern von einer auf nahe an 8000 Mann geschätzten, mit Waffen aller Art, zum Theil aus Zeughäusern von Nachbarständen versehenen Freischaarenarmee statt. Wie wenig ein solches Verbot der obersten Bundesbehörde von solchen revolutionären Banden geachtet werde, liegt am Tage. — Auch die Freischaarengesetze in den Kantonen geben dießfalls keine Gewähr; es bedrohen dieselben namentlich in denjenigen Kantonen, wo das Verbrechen des Landfriedensbruches am meisten Theilnahme fand und heute noch seine Gönner und Lobredner findet, die Schuldigen mit so geringen, unbedeutenden Strafen, daß dadurch Niemand von Begehung derselben wird abwendig gemacht werden, zumal man nur zu gut weiß, daß man im schlimmsten Falle mit dem Humanitätsmantel einer Amnestie Alles zudecken wird. Zudem haben wir im Laufe dieser Tagsatzung die merkwürdige Erfahrung gemacht, daß gerade diejenigen Stände, die am meisten die Schuld der Freischaarenzüge auf sich tragen, nicht einmal zu einer Aufforderung an Baselland zum Erlaß eines Freischaarengesetzes Hand boten.

Wer will es, so fragen wir, unter solchen Umständen gerechter Weise verargen, wenn der Stand Luzern und andere mit gleicher Gefahr und gleichem Verbrechen Bedrohte sich waffnen und sich vereinigen, um desto sicherer ihre Existenz gegen den dieselben bedrohenden Feind wahren und vertheidigen zu können? Sind sie nicht in dem Falle, von dem ersten, ursprünglichen Rechte in der menschlichen Gesellschaft, demjenigen der Selbsterhaltung und der Nothwehr gegen den jene bedrohenden Feind Gebrauch zu machen?

Die Gesandtschaft von Luzern will sich keine weiteren Erörterungen mehr erlauben, um die Geduld der Versammlung nicht zu ermüden. Sie hat nachgewiesen, daß die Vereinigung der sieben Stände weder etwas dem Bunde, noch den Rechten einzelner Stände Zuwiderlaufendes enthält und daß sie zudem durch das erste Gebot des Naturrechts: „„erhalte dich selbst!"" gerechtfertigt ist. In Umfassung des Angebrachten schließt sie ihr Votum mit folgender Erklärung an's Protokoll der Tagsatzung:

„„Der Stand Luzern hat die unvergeßlich traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidgenössischer Mitstände aus bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränität gemacht hat, ohne daß die Regierung dieser Stände oder der eidgenössische Vorort dieselben verhinderten.

Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle sich nicht wiederholen können.

Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränität des Kantons Luzern oder des einen oder des andern der hohen Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegen setzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Conferenzbeschlüsse angenommen worden.

Das und kein anderer ist der Zweck derselben, und fern lag den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen.

Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich anderseits der Stand Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtigt, daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen, oder ihm sogar entgegen zu treten. Nach wie vor Erlaß derselben wird es sich deßwegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch den im Artikel IV. desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtigen Bundestreue dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklärung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern.""

---

Außer der Tagsatzung wurde natürlich Anklage und Vertheidigung mit dem gleichen Feuer, wenn auch nicht mit der gleichen Gründlichkeit geführt. Um auch das Volk über die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Schutzvereinigung gründlich zu belehren, ersuchte ich den Herrn Oberrichter Georg Joseph Bossard in Luzern, welcher eine ausgezeichnete Gabe hat, einfach und klar, dem Volke faßlich zu schreiben, eine Rechtfertigung der Schutzvereinigung zu verfassen, um sie unter das schweizerische Volk in allen Kantonen verbreiten zu können. Herr Bossard löste seine Aufgabe auf eine meisterhafte Art und nahm so viele aus der Zeitgeschichte geschöpfte Bemerkungen darin auf, daß diese Schrift zur Erklärung mancher Ereignisse wesentlich beiträgt und darum für die Geschichte bleibenden Werth hat.

Die Vertheidigung der Schutzvereinigung vom rechtlichen Standpunkte stimmt wesentlich mit der von Herrn Staatsschreiber Meyer geführten überein. Ich hebe eine Stelle heraus, welche gegen den Vorwurf gerichtet ist, die Schutzvereinigung sei eine Verbindung der Katholiken zum Kriege gegen den Protestantismus. Herr Bossard sagt:

„Der Zweck des Bündnisses der katholischen Stände ist in dem ersten Artikel desselben bestimmt und klar ausgesprochen, er besteht in der Abwehr eines die Stände bedrohenden „„Angriffs."" Wo ist da von einer „„katholischen"" Verbindung gegen den „„Protestantismus"" auch nur die mindeste Rede? Ihr aber habt kein Recht, dem Artikel I. des Bündnisses einen Sinn und eine Tendenz zu unterlegen, die dem Wortlaute desselben gänzlich fremd ist.

Und was wäre das auch für eine Verbindung zur Bekriegung des Protestantismus, die sich lediglich darauf beschränkt, einen „„Angriff"" abzuwehren? Wenn die Katholiken die Protestanten bekriegen wollten, so würden sie sich nicht bloß zur Abwehr, sondern vielmehr zum Angriff verbinden müssen.

Es ist übrigens ein schlechtes, unehrenhaftes Manöver, dasjenige, was man selbst verschuldet hat, dem Gegner in die Schuhe zu schütten. Sind

es in der Schweiz nicht die katholischen Völkerschaften, die mit Entsetzen und bangen Sorgen für die Zukunft erfüllt worden sind? Ist es nicht die katholische Confession, deren Rechte gehöhnt und zertreten worden sind?

Der Entwurf einer Bundesurkunde, in der die katholischen Institute nicht mehr garantirt waren, war das erste Werk, mit welchem die Protestanten im Vereine mit untreuen Katholiken den Kampf gegen die katholische Kirche eröffneten. Ihm folgten bald mehrere, vor Allem die sogenannten badener Conferenzartikel, abgeschlossen unter den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Das Oberhaupt der katholischen Christenheit verwarf und verdammte diese Artikel „„als falsch, verwegen, irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfend, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und schismatisch.““

Mit dem heiligen Vater verwarf diese Artikel auch das katholische Volk. Aber was achtete man auf das Volk?

Auch einzelne Kantone als solche traten dem Katholizismus feindlich entgegen. Im Kanton Glarus war nach blutigen Kämpfen im Jahre 1683 zwischen den Katholiken und Protestanten ein Vertrag zu Stande gebracht, dem zufolge jede Partei gleiches Recht haben sollte; friedlich lebten die Glarner unter diesem Verkommniß bis zum Jahre 1836; in diesem Jahre aber gefiel es den Protestanten, die eidlich beschworenen Bünde einseitig zu brechen, die katholische Minderheit unter das Joch der protestantischen Mehrheit zu zwängen und auf daherige Protestationen der Katholiken mit Kerker und Banden und militärischer Besetzung der katholischen Gemeinden zu antworten. In demselben Kanton Glarus forderte das reformirte Regiment alsdann von den Geistlichen einen unbedingten Staatseid, zufolge welchem sie sogar verpflichtet gewesen wären, die im Beichtstuhl erfahrenen Verbrechen der Staatsgewalt anzuzeigen; als aber die Geistlichen, dem Befehle ihres Bischofs getreu, den Kircheneid vorbehielten, wurden sie von den Reformirten theils ihrer Pfründen entsetzt, theils verbannt, theils auf andere Weise bestraft; eigenmächtig wurde jede Verbindung der katholischen Geistlichkeit mit der bischöflichen Behörde verboten, einseitig die Losreißung vom Bisthume ausgesprochen, und noch heut' zu Tage stehen die glarner Katholiken factisch außer allem Verbande mit einem Bischofe. Zur gegenwärtigen Stunde verbietet der Landrath dem Gemeinderathe von Näfels, zwei barmherzige Schwestern in der Armenanstalt anzustellen. Das sei staatsgefährlich! — Im Kanton Luzern entfernte der Radikalismus die ausgezeichnetsten katholischen Geistlichen von der höhern Lehranstalt, hob einseitig von sich aus Klöster auf, inventarisirte andern ihr Eigenthum, verkaufte ihnen ihre Ländereien, verbot andern wieder die Aufnahme von Novizen, — vertrieb einen Pfarrer

Huber entgegen den Protestationen des Bischofs gewaltthätig von seiner Pfarrei, verwies einen andern würdigen Geistlichen (Capuziner Alexander) einer christlichen Predigt wegen aus dem Lande, sprach dem apostolischen Nuntius durch eine förmliche Schlußnahme die Eigenschaft eines geistlichen Bevollmächtigten des heiligen Vaters ab und zwang ihn endlich so, aus Luzern sich zu flüchten; nahm dagegen die badener Conferenzartikel an, verbot die Bekanntmachung des päpstlichen Verdammungsurtheiles über dieselben, erließ das berüchtigte Plazetgesetz, durch welches dem Bischofe und Pabste verboten war, an das Volk zu reden, während man jedem fremden Schlingel nach Willkür zu reden und zu schreiben gestattete; ließ in Willisau die Errichtung des berüchtigten fröbelschen Institutes zu; — „„das Schulwesen (berichtete aber im Jahre 1838 eine Commission) ist in das Heidenthum gerathen; das christliche Element ist durchaus theils absichtlich verbannt oder durch Nachlässigkeit verschwunden, theils zur Nebenabsicht gemacht und in Hintergrund gestellt worden."" Was noch in Aussicht gestanden, kann man daraus ermessen, daß Dr. Kasimir Pfyffer noch nach dem Falle dieser Regierung in einem öffentlichen Blatte erklärt hat: die abgetretene Regierung hat nicht so fast darin gefehlt, daß sie zu viel gethan, sondern vielmehr darin, daß sie zu wenig gethan; sie hätte viel entschiedener handeln sollen! — In St. Gallen erklärte nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolph das radikale Regiment eigenmächtig das Bisthum Chur-St. Gallen als erloschen und widersetzte sich jeder neuen Bischofswahl durch das Domcapitel; als dieses pflichtgemäß einen Verweser ernannte, wurde auch das Domcapitel als aufgelöst erklärt, den Domherren befohlen, das bischöfliche Gebäude zu räumen, und die Vermögenstitel der bischöflichen Ausstattung zu Handen des Staates gezogen. In demselben Kantone wurde das tausendjährige Stift Pfäffers aufgehoben und das Klostergut als Staatsgut erklärt; auch die Kantonsschule in St. Gallen wurde jener Professoren beraubt, in welche das katholische Volk sein besonderes Zutrauen setzte. Und noch heut' zu Tage wird kirchlichen Erlassen das Plazet verweigert; noch heut' zu Tage mußten die Katholiken um ihren Bischof streiten. — Im Kanton Zürich wurde das Kloster Rheinau unter Staatsbevogtung gestellt und ihm die Novizenaufnahme verboten, obwohl die Bundesurkunde die Fortdauer der katholischen Institute garantirt. — In Solothurn wurde das Stift St. Urs und Viktor ebenfalls bevogtet und widerrechtlich in seinen Collaturrechten eingestellt; — das aus ächt katholischen Priestern bestehende Professoren-Collegium aber wurde aufgehoben, obwohl das bekümmerte katholische Volk in zahlreichen Bittschriften um dessen Fortdauer bat. — Im Kanton Bern protestirten 8000 Katholiken gegen die Annahme der badener Conferenzartikel; sie hatten für ihre Protestation noch insbesondere den feierlichen

Wortlaut ihrer Vereinigungsacte mit Bern für sich; was thut dieß zur Sache? reformirte Bataillone brachten sie zum Schweigen. Schon vorher waren die Geistlichen des Jura zur Leistung eines unbedingten Staatseides aufgefordert worden; als sie denselben nur unter Vorbehalt des Kircheneides schwören zu dürfen erklärten und deßnahen nach Rom appellirten, wurde ihnen die Besoldung entzogen. Im Jahre 1836 endlich wurden die geistlichen Professoren der katholischen Anstalt zu Pruntrut ohne Angabe eines Grundes ihrer Stellen entsetzt und durch sogenannte liberale Weltliche ersetzt. — In Graubünden widersetzte sich die radikale Partei ebenfalls der Wiederbesetzung des Bisthums Chur-St. Gallen, ließ dem neugewählten Bischofe Johann Georg den Zugang zur Residenz auf dem bischöflichen Hofe absperren und gab dem Postamte sogar die Weisung, keine Briefe an die bischöfliche Adresse von Chur-St. Gallen anzunehmen oder abzugeben. In gleicher feindlicher Gesinnung unterwarf es später rein katholische Schulen der Aufsicht eines paritätischen Erziehungsrathes, legte aber entgegen der Staatsverfassung das daherige Gesetz den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung nicht vor und erzwang mit Landjägergewalt, was der Bischof zu gestatten mit seinen Pflichten unvereinbar fand. — Im Thurgau wurden sämmtliche Klöster unter Staatsvormundschaft gestellt, die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt und Klosterliegenschaften gewaltsam verkauft. — Auch in Tessin hat der Radikalismus das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte inventarisiren lassen. — In Genf bildeten Reformirte einen Verein, dessen Mitglieder sich verpflichteten: 1) die Niederlassung von Katholiken im Kanton Genf so viel als möglich zu verhindern; 2) keinen Katholiken zum Bürgerrechte gelangen zu lassen; 3) keinem Katholiken Arbeit zu verschaffen; 4) bei keinem Katholiken Etwas zu kaufen; 5) keine katholischen Dienstboten anzunehmen; 6) so viele Katholiken als möglich zum Protestantismus zu bekehren, daher auch die gemischten Ehen zu befördern und besonders auf die Kinder solcher Eltern zu spekuliren. — In Schaffhausen bedrohte die reformirte Bürgerschaft die Wohnung des ausgezeichneten Antistes Hurter mit Sturm, weil dieser in den Schooß der katholischen Kirche getreten war. — Und was soll man von Aargau sagen? In diesem Kantone führt in Kirchensachen als großer Schulmeister und Reformator das große Wort Augustin Keller, ein Mann, der einmal in einer Großrathssitzung sich brüstete, daß seine Kirchenlehren mit den Lehren der ersten katholischen Theologen Deutschlands in Uebereinstimmung ständen; zum Beweise dessen berief er sich auf einen Eschenmayer und Andere. Der Tropf bewies damit am besten, daß er keinen katholischen Theologen kenne; denn zu seinem Unglück waren (das wußte er freilich nicht) weder Eschenmayer noch die andern von ihm angeführten Schriftsteller — Katholiken. Wo die Kirchenreform in solchen

Händen liegt, da kann es nicht anders als heillos zugehen. Und wirklich häufte sich ein Verbrechen gegen die katholische Kirche auf das andere. Das erste Opfer war Pfarrer Stockmann in Wohlenschwil. Da er zwei leibliche Geschwisterkinder nicht ehelich einsegnen wollte, ehe und bevor dieselben die kirchliche Dispens erlangt hatten, wurde er bei der Regierung verklagt; diese befahl ihm am 20. Hornung 1831, am nächsten Sonntag die Ehe zu verkünden und sodann einzusegnen; der Pfarrer wandte sich an den Bischof, der beides verbot. Die Regierung ihrerseits setzte am 23. Hornung den Pfarrer ab und ernannte einen Verweser, der sofort die Ehe einsegnete. Und als hierauf der Bischof die Ehe ungiltig erklärte und den Pfarrverweser in seinen Functionen einstellte, da mußten vier Landjäger den Priester in die Kirche führen. Die Kanzeln der katholischen Geistlichen wurden nun mit Spionen umstellt und gegen eine Menge Priester Untersuchungen eingeleitet; ein Herr Caplan Nager mußte sogar das Land meiden. Wie in Luzern, so wurde auch im Aargau in Ansehung der badener Artikel auf den Ruf des katholischen Volkes nicht geachtet, und als endlich auch der Bischof seine Stimme dagegen erhob, da wurde eine Proclamation verfaßt, in welcher derselbe auf die schmählichste Weise herabgewürdigt wurde. Den Geistlichen wurde sogar zugemuthet, diese Proclamation von der Kanzel herab zu verlesen; — diejenigen, welche es nicht thaten, wurden nachhin vor Gericht gestellt und theils mit schweren Geldbußen, theils mit Einsperrung und Suspension bestraft. Herr Dekan Groth aber wurde mit anderen Ehrenmännern in den Kerker geschleppt und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt, und zwar darum, weil er es gewagt hatte, sich beim Bischofe Raths zu erholen, wie man in Ansehung der Verlesung der Proclamation sich zu verhalten habe. Nun sollte die Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Pfründen vor sich gehen; — der Bischof protestirte dagegen, die Regierung ihrerseits besetzte eigenmächtig die Pfarrei Kirchdorf; — Pfarrer Mohr von Birmenstorf wurde mit 120 Franken gebüßt, weil er zur Wahl eines neuen Dekans nicht mitwirken wollte; Kammerer Gangyner wurde ebenfalls bestraft, weil er, den Befehlen seines Bischofes gehorchend, sich weigerte, das Capitel zur Vornahme einer Dekanswahl zusammenzurufen. Wie Bern, so forderte auch Aargau von seinen Geistlichen den unbedingten Staatseid, und da von 130 derselben nur 18 denselben leisteten, so war dieses einem aargauer Regiment Grund genug, das Freienamt zu besetzen. Und nun war auch der Zeitpunkt gekommen, gegen die Klöster die längst gehegten Pläne in Ausführung zu bringen. Es erfolgte die Klosterbevogtung mit ihrer saubern Verwaltung, die außerordentlichen Besteuerungen der Klöster, das Verbot, neue Mitglieder aufzunehmen, die Schließung der Klosterschulen. Bei Anlaß der neuen Verfassung wurde sodann, um die

Katholiken sicherer beknechten zu können, die denselben nach Herkommen und Recht zukommende, mit den Reformirten gleiche Berechtigung zur Stellvertretung in den Großen Rath wegerkannt, und ebenso auch der Grundsatz, daß jede Religionspartei ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst ordne, beseitigt. Darauf, am 13. Jänner 1841, erfolgte die Aufhebung der sämmtlichen Klöster und der Raub ihrer sieben Millionen Vermögens. Umsonst waren die Protestationen des heiligen Stuhles gegen diesen Gewaltstreich, umsonst die Vorstellungen und Bitten der sämmtlichen Bischöfe der Schweiz, umsonst der Nothschrei der katholischen Völkerschaften um Hilfe gegen eine Verletzung der klarsten Bundesbestimmung, umsonst der Ernst, mit welchem katholische Regierungen auf Handhabung des Bundes drangen; — der Raub wurde Aargau belassen und die an die Tagsatzung gerichteten Petitionen der Katholiken unter den Tisch geworfen.

Aber die Katholiken der Schweiz waren durch all' Dieses noch nicht genugsam gekränkt; wo eine katholische Regierung sich vorfindet, die an dem Glauben ihres Volkes nicht zum Verräther werden will, — wird sie vom Radikalismus mit Mord- und Banditenzügen heimgesucht.

Und welche Anmaßung und welche Verkennung jedweden Rechtes ist es nicht, wenn die Protestanten uns Katholiken heut' zu Tage noch vorschreiben wollen, bei welchen Priestern wir Messe und Predigt hören, bei welchen Priestern wir beichten sollen? Oder ist der unsinnige Sturm gegen die Jesuitenberufung nicht ein Eingriff in unser Recht, diejenigen als unsere Priester zu wählen, die *uns* gefallen?

Von den Schmähungen und Lästerungen, denen die katholische Kirche, ihre Vorsteher, ihre Institute und ihre Diener in radikalen Zeitungen, in fratzenhaften Zeichnungen und an radikalen Vereinen und Trinkgelagen ausgesetzt waren, — wollen wir schweigen; es ist, als hätte sich die Hölle aufgethan, um ihr Gift gegen Alles, was dem Katholiken werth und heilig ist, auszuspeien. Und die radikalen und reformirten Regierungen, — was haben sie gethan, um die Katholiken vor dieser Cannibalenwuth ihrer Feinde zu schützen? sind sie, wie ihnen die Pflicht oblag, gegen diese Störer des Religionsfriedens irgendwie eingeschritten?

Und dieser Kampf gegen den Sonderbund, ist nicht gerade er wieder ein neuer Sturm gegen die Katholiken?

Und nun möchten auch *wir* fragen: auf welcher Seite, auf der katholischen oder aber auf der protestantischen, ist wohl eine geheime Verbindung ersichtlich, den Krieg gegen das andere Glaubensbekenntniß zu führen? Sind es die Katholiken, die in die Religionssachen der Reformirten sich mischen und den Protestantismus zu unterdrücken suchen, oder sind es nicht vielmehr Protestanten, die in die Religionssachen der Katholiken sich einmengen, die

Katholiken allerwärts kränken und den Krieg gegen ihre Priester und ihre Institute führen? Und so ist denn der Vorwurf, als ob die concordirenden Stände eine Allianz gegen den Protestantismus gegründet, ein Vorwurf, der nur die eigene Schande und die eigene Schlechtigkeit decken soll."

Mit scharfen aber wahren Zügen schildert Bossard die Zustände, welche der Schutzvereinigung vorhergingen, in folgenden Stellen:

„Die Zustände und Verhältnisse, welche die Gründung des Sonderbundes hervorriefen und rechtfertigten, diese Zustände sind noch immer die gleichen. —

Es ist der Radikalismus, der in der Schweiz seinen Kampf gegen die conservative Richtung, gegen conservative und vorzugsweise gegen katholische Regierungen nicht auf dem Wege der Belehrung, nicht mit den Waffen des Geistes, sondern auf dem Wege roher Gewalt, auf der Bahn blutiger Revolution, mit Hilfe von Kanonen und Brandwerkzeugen geführt hatte.

Mit dem Verbrechen der Revolution war dasjenige des Landfriedensbruches Hand in Hand gegangen. Katholische Stände wurden vom Gebiete benachbarter Kantone aus ohne Kriegserklärung bei Nacht und Nebel überfallen. —

Im Jahre 1844 hatte im Kanton Wallis das Banner des Aufruhrs die sogenannte junge Schweiz, eine mit dem Kirchenbanne belegte, allen Greueln sich dahingebende Bande, erhoben. Mehrere hundert Freischärler aus der Waadt waren den Aufrührern zu Hilfe geeilt, — nicht Einer wurde von seiner heimathlichen Regierung bestraft, — dagegen aber verweigerten die Regierungen von Bern und Waadt jenen eidgenössischen Truppen den Durchzug, welche der Vorort Luzern auf Verlangen und zum Schutze der rechtmäßigen Regierung unter die Waffen gerufen hatte.

Meuchlings und ohne angegriffen zu sein vergossen am 8. Christmonat 1844 an der Emmenbrücke fremde Banditen, an ihrer Spitze ein aargauischer Regierungsrath, das unschuldige Blut braver und pflichtgetreuer Soldaten; mehrere Monate lang war die Regierung von Luzern gezwungen, ihre Truppen unter den Waffen zu halten, Söhne und Väter ihren Familien zu entreißen und beim Stillstande allen Verdienstes die getreuen Bürger annoch mit Einquartierungen heimzusuchen. Denn unter den Augen der Regierungen von Bern, Aargau, Solothurn und Baselland hatte ein zweiter Landfriedensbruch sich vorbereitet; es ist weltbekannt, wie weit die eidgenössische Treue dieser Regierungen gegangen ist; Luzern hat an offener Tagsatzung gegen selbe die Anklage auf Eid-, Treu- und Landfriedensbruch erhoben und diese Anklage noch nie zurückgezogen. Der damalige Vorort Zürich bot erst dannzumal Truppen auf, als der Landfriedensbruch schon vollendet war, und zum Schutze der um Hilfe rufenden aargauer Regierung

(und — o eidgenössische Consequenz! — dießmal war dem Vororte Zürich wirklich nicht, wie früher dem Vororte Luzern, das Recht zu Truppenaufgeboten bestritten worden). Der zweite Landfriedensbruch aber war den 31. März und 1. April 1845 erfolgt; — mit Kanonen und Munition aus den Zeughäusern von Liestal und Aarau waren die Landfriedensbrecher ausgezogen. Auf dem Gütsch, an der Emme, bei Malters und Buttisholz haben sie Leib und Leben eingebüßt; — zweitausend derselben wurden zu Gefangenen gemacht.

Die Freischärler hatten nach den Gesetzen des Kantons das Leben verwirkt; statt sie gefangen zu nehmen, hätte man sie erschießen können. Man schenkte ihnen nicht nur das Leben, man gab ihnen gegen einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag an die Kriegskosten auch die Freiheit zurück.

Was war die Folge? Wenn ein friedlicher luzerner Bürger über die Kantonsmarken hinausging, so ward er todt oder lahm geschlagen oder seiner Habschaft beraubt. Die Banditen meinten, mit Mord- und Brandwerkzeugen in ein friedliches Land zu fallen, sei Niemandem verwehrt, aber ein Verbrechen sei es, sich gegen einen Angriff zur Wehre zu setzen; man hätte halt auf die Kartätschen mit Zuckererbsen und auf die Brandraketen mit Eierküchlein antworten sollen.

Was die Regierungen gethan, um diesem fortgesetzten Landfriedensbruche Einhalt zu thun, brauchen wir nicht zu erwähnen. Von einer Bestrafung der Theilnehmer an den Freischaarenzügen war weder in Aarau, noch in Bern, noch in Liestal, noch in Solothurn die Rede. Gegentheils erhob der ganze Rudel der radikalen Zeitungen den Landfriedensbruch auf's Neue zum Himmel empor; in schweizerischen Großrathssälen, ja selbst im Schooße der Tagsatzung ward er in Schutz genommen. Flüchtige Landesverräther erhielten sofort das Bürger- und Kantonsrecht; Landjäger, welche ihrer Regierung den Eid der Treue gebrochen, wurden mit gleicher Gunst beehrt. Luzern ward auf's Neue die Zielscheibe des Spottes, der Lüge, der Verleumdung und der Bedrohung. Vorab wollte man es zwingen, eine allgemeine und unbedingte Amnestie zu ertheilen. Wir haben von einer Amnestie nie abgerathen, aber dem Kanton Luzern sie anbefehlen können wohl nicht: die Aargauer, die noch 4 Jahre nach dem Freienämteraufstande Todesurtheile und Spezialuntersuchungen aussprachen; — die Solothurner, die eine Bagatellsache zum Hochverrathe stempelten, die daherigen Urtheile vollzogen und die ungeheuern Untersuchungskosten mit aller Strenge eintrieben; — die Glarner, deren katholische Geistliche Jahre lang außer Landes umherirrten; — die Berner, die in dem bekannten Hochverrathsprozesse die Strafen ausfällten und vollzogen; — die Tessiner, die den Advocaten Nessi durch ein verfassungswidriges Standgericht hatten erschießen lassen.

Aber Luzern und seinen Befreundeten sollte noch auf weit wirksamere Weise zu Leibe gerückt werden.

Im Kanton Bern schien den Radikalen der Schultheiß Neuhaus nicht mehr der Mann der Freischärlerei zu sein; das war genug, um ihn und sein Regiment zu stürzen; Wichte, die vor einigen Monaten dem berner Schultheißen noch die Stiefel nachgetragen hätten, die glaubten sich jetzt für groß genug, ihn mit Schimpf und Spott zu überschütten. Eine Verfassungsabänderung zu ungesetzlicher Zeit und auf verfassungswidrigem Wege ward angebahnt und in nächste Aussicht gestellt. Leute, die an der Spitze der berner Freischaaren gestanden, waren die Leiter und Bethätiger dieser Bewegung; — die voraussichtliche ungezähmte Herrschaft der Freischaarenhäuptlinge in dem großen Kanton Bern, — was mußten sich an diesen Gedanken nicht für radikale Hoffnungen und radikale Träume knüpfen? — Und diese Träume und diese Hoffnungen blieben nicht verschlossen, sie gaben laut sich kund. Der Jubel im radikalen Lager war groß; die Unverbesserlichen im Kanton Luzern erhoben wieder ihre Köpfe, sie fingen wieder zu drohen an und wurden wieder rührig und frecher. Die Geldspenden an die Freischaaren, die in's Stocken gerathen, flossen wieder reichlicher; — sie waren unter der Bedingung gegeben, daß die Empfänger den Grundsätzen des Freischaarenthums treu bleiben werden. Man schrieb und predigte es offen, daß Luzern und den Urständen nun einmal bald die letzte Stunde dennoch schlagen werde. Und diese Hoffnung wurde noch genährt durch die Hinweisung auf die Ereignisse im Waadtlande. Auch in diesem Kantone war die rechtmäßige Regierung den Streichen einer heillosen Revolution erlegen; der Aufruhr hatte hier das Haupt erhoben, weil der Große Rath dieses Kantons zu einem Beschlusse für Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz, — also zu einem Verbrechen gegen den Bund und die Souveränitätsrechte der katholischen Stände nicht Hand geboten hatte. Es ward ein Zustand herbeigeführt, der die Greuelscenen der ersten französischen Revolution in Aussicht stellte. Wie allen radikalen Revolutionen, so sah auch dieser die Tagsatzung gleichgiltig zu. Die als Abgeordnete des Standes Waadt im Tagsatzungssaale erscheinenden Subjekte wurden als Gesandte zugelassen, obgleich sie keine Vollmachten von einer annoch bestehenden Landesbehörde aufweisen konnten; sie durften sogar an der Tagsatzung über die Frage Theil nehmen, ob sie als Gesandte anzuerkennen seien; — während im Jahre 1838 der von den verfassungsmäßigen Behörden des Standes Schwyz erwählte Gesandte vom Präsidenten der Tagsatzung gewaltsam durch aufgestellte Milizen von dem Eintritte in den Tagsatzungssaal abgehalten worden ist. Offen predigten inzwischen die Feuerspritzenmänner in der Waadt den Krieg gegen Luzern, Freiburg, Wallis, Zug und die Urstände.

Da — Angesichts all' dieser Umstände und in Erinnerung der von den Eidgenossen erfahrenen Treue — mußte dem Stande Luzern, den getreuen Urständen, Zug, Freiburg und Wallis der Gedanke sich aufdrängen, daß die Zeit wiederum nahe sein dürfte, wo Einer des Andern bedürfe; Luzern gedachte namentlich der Zeit, in der es genöthigt war, fünf Mal die Urstände nebst Zug um Aufbieten ihrer Truppen anzugehen. Ja, in dieser Zeit, wo ein neuer Freischaareneinfall wieder in Aussicht stand, hielt man es für zweckmäßig, über die Frage der Kriegsleitung und des Truppencommando's sich zu verständigen, — und man gab sich das Wort, auf den ersten sichern Bericht einer Gefahr die Hilfstruppen in Bereitschaft setzen zu wollen.

Wir wollen nicht bloß die Katholiken, nicht bloß die Conservativen, — nein, wir wollen auch die redlichen Protestanten und jeden nicht eingefleischten Radikalen fragen: ob die angegebenen Zustände gegründete und hinlängliche Veranlassung zu Schließung des sogenannten Sonderbundes gewesen seien? Jeder Ehrenmann wird diese Frage bejahen müssen.

Und noch während der Zeit, als die sieben Stände über den Abschluß des Concordates verhandelten, hatte der Radikalismus dieses Concordat durch neue Thaten gerechtfertigt. Während dieser Zeit war in Bern der Verfassungsbruch wirklich vollendet, das Regiment Neuhaus gestürzt worden. In Luzern aber hörte man die Radikalen sagen: „„Jetzt werden wir bald die Berner haben!““

Im Waadtlande hatte die Herrschaft des rohesten Radikalismus sich festgesetzt; alle religiöse Duldung ist verschwunden; Terrorismus und Communismus regieren das Land; die dem neuen Regimente nicht holden Pfarrer sind ihrer Stellen entsetzt und gezwungen, mit Gewehr und Patrontaschen bei den Militärexercitien zu erscheinen. Ein Antrag, die unehelichen Kinder den ehelichen in allen Beziehungen gleich zu stellen, ist als erheblich erklärt und so der Sittenlosigkeit von oben herab Schutz zugesichert. Daß ein solcher Zustand annoch zu Weiterem führen muß, ist unschwer einzusehen.

Die Tagsatzung hatte die Kantone zum Erlasse von Freischaarengesetzen aufgefordert, und was geschieht? In Baselland wurde das Freischaarengesetz durch das Veto des Volkes beinahe verworfen. Im Aargau wurde die Regierung durch drohende Petitionen angegangen, dem Tagsatzungsbeschlusse keine Folge zu leisten. Radikale Blätter nannten den Erlaß von Freischaarengesetzen einen Verrath an der Nation. Mehrere Kantone aber hatten in ihren Freischaarengesetzen so milde Bestrafung für den Landfriedensbruch festgesetzt, daß diese Gesetze zum Verbrechen eher aufmunterten, als davon abschreckten.

Andere Kantone endlich zögerten zusehends mit dem Erlasse von solchen Gesetzen.

In diese Zeit fällt denn auch der an Rathsherrn Joseph Leu verübte Meuchelmord; wir erwähnen dieser Unthat deßhalb, weil der Radikalismus sie durch sein Benehmen zu der seinigen gemacht und damit auch seine Befähigung zum Gräßlichsten, seinen moralischen Banquerott dargethan hat. Unter den Augen der Regierungen und unter dem Beifall der Radikalen (auch Nichtmißbilligung ist unter solchen Umständen — Beifall) hatten öffentliche Blätter zum Morde Leu's, Siegwart's und Anderer aufgefordert; Jakob Müller erfüllte nur Prophezeihungen und heiße Wünsche. Wie die That geschehen, malte sich Freude auf den Gesichtern der rohen Radikalen; jubelnd verkündete die radikale Presse den Tod des Bauern von Ebersoll; es entstanden die schändlichen Erzählungen von einem Selbstmorde; Menschen, welche den Thäter kannten, erfanden oder unterstützten sie, oder regten wenigstens keine Hand, dieses Verbrechen von dem edelsten Manne abzuwälzen. Und als der Thäter erkannt war, da nannte man ihn einen zweiten Wilhelm Tell. Mitbetheiligte am Morde wurden von schweizerischen Regierungen in Schutz genommen; der Untersuchung über ein so gräßliches Verbrechen alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Es ist durch die gerichtlichen Urtheile zur Gewißheit erhoben, daß Joseph Leu sterben mußte, weil er der Vater und Führer des luzerner Volkes war.

Und nun fragen wir: sind die geschilderten Zustände anders geworden? Man hat an der letzten Tagsatzung erklärt: der Sonderbund müsse etwas Anderes als Freischaareneinfälle im Auge gehabt haben, weil die Errichtung von Freischaaren eine Unmöglichkeit geworden.

So sagte der Gesandte von Baselland: „„Kein Mensch denkt gegenwärtig mehr an Errichtung und Absendung von Freischaaren!““ Und der Gesandte von Aargau hat gefragt: „„Wer kann an eine Wiederholung solch' tollkühnen Beginnens glauben?““

Wenn man nur die Thatsachen im Auge behält, daß am 20. März 1845 die Tagsatzung das Freischaarenverbot erlassen, der Große Rath von Aargau aber den darauf folgenden 30. März den Antrag auf Mißbilligung des Freischaarenwesens verwarf, und Tags darauf die Freischaareneinfälle in den Kanton Luzern stattfanden; und wenn man dann neben diesen Thatsachen noch die übrigen seit den Freischaarenzügen erfolgten drohenden Ereignisse sich in's Gedächtniß ruft, so hat man die Antwort auf solche Vorgaben eines aargauer und baselländschaftlichen Gesandten schon gefunden.

Der Große Rath von Bern hat ebenfalls und zwar noch im Laufe der Tagsatzung eine daherige, und zwar eine sehr bezeichnende Antwort gegeben; er hat zum Beweise, daß er die Freischaaren nicht liebt, den Oberanführer der Freischaaren, den Häuptling Ochsenbein, als Gesandten des

hohen Standes Bern an die Tagsatzung gesendet, und der hat denn auch, damit er nicht aus seiner Rolle falle, nicht unterlassen, die Gesandten der katholischen Stände sofort auszuhudeln und im Schooße der Tagsatzung einen Skandal zu erregen, der seit der Existenz einer Tagsatzung in derselben unerhört war. Und von diesem Ochsenbein hört man oft sagen, daß er unter den Freischärlern in Bern noch der beste sei! Etwas Wahres scheint deßhalb an der Sache zu sein, weil auch Radikale anfangen, ihm den Krieg zu machen.

Die Ereignisse seit der letzten Tagsatzung aber haben vollends bewiesen, was an der radikalen Versicherung: „„kein Mensch denke mehr an die Errichtung von Freischaaren,"" Wahres sei.

Kaum war die Tagsatzung auseinander, als im Kanton Genf eine kleine Minderheit gegen die dortige Regierung die Fahne des Aufruhrs erhob. Was hatte diese Regierung verbrochen? Sie hatte an der letzten Tagsatzung nicht für Aufhebung des Sonderbundes stimmen wollen; sie wollte hiezu nur Hand bieten, wenn den Sonderbundskantonen hinlängliche Gewähr gegen neue Ueberfälle gegeben sein werde. Die Aufrührer siegten, aber nicht durch sich allein, — Zuzüge aus der Waadt, waadtländer Freischaaren halfen ihnen den Sieg erringen.

Dann — bald darauf — wurde auch der Regierung von Stadtbasel das Schicksal der genfer Regierung angekündigt; die radikalen Blätter forderten offen zum Aufruhr auf; man tröstete die Aufruhrslustigen laut damit, daß sie auf Freischaaren, auf Zuzug aus andern Kantonen, ja sogar auf Hilfe von Franzosen und Deutschen zu rechnen hätten. So war die Regierung genöthigt, eine Verfassungsänderung einzuleiten; — ob, wenn die Radikalen bei den neuen Wahlen unterliegen und Basel gegenüber dem Bunde die alte Stelle einnehmen sollte, — dann der Radikalismus nicht dennoch einen Aufruhr wagen werde, wird die Zukunft zeigen.

Und nun ging es an Freiburg hin. Hier brach der Aufruhr wirklich los. Der gute Geist des Volkes hat ihn zermalmt; ja das eigene brave Volk, — nicht die Treue der Eidgenossen hat Freiburg gerettet.

Wie die Revolution in Genf, so wurde auch der Aufstand in Freiburg von der radikalen Welt mit Jubel begrüßt; man hätte die radikalen Lämmer hören sollen, wie friedlich sie bei diesen Anlässen den Sonderbund angeblökt haben. Freischaaren aus der Waadt und aus dem Kanton Bern sind den Aufrührern zu Hilfe geeilt. Boten, die Freiburg an Luzern, und Boten, die Luzern an Freiburg sandte, wurden auf der berner Gränze angehalten, bis auf's Hemd ausgezogen und, Missethätern gleich, gefangen und gebunden nach Bern geführt; hier aber hatte man nichts Angelegentlicheres

zu thun, als nachzufragen, ob sie etwa Briefschaften für oder von der luzerner Regierung hätten?

Der freiburgische Bezirk Stäffis ist zu Lande vom waadtländer Gebiet eingeschlossen. Aus diesem Bezirke zog eine Masse von Aufrührern Freiburg zu. Waadt hinderte deren Durchzug nicht; als aber die Regierung von Freiburg nach der Besiegung des Aufruhrs den störrischen Bezirk besetzen wollte, wurde von Waadt den freiburgischen Regierungstruppen der Durchgang verweigert. Kaum hatten flüchtige Rädelsführer am freiburger Aufstande den waadtländer Boden erreicht, als sie auch allsogleich als Professoren der Rechte an die lausanner Academie berufen wurden. Der Bund verpflichtet die Kantone, einander im Falle einer Gefahr und auf Ansuchen der betreffenden Regierung Hilfe zu leisten. Freiburg hatte die Regierung von Wallis von dem Ausbruche der Revolution in Kenntniß gesetzt; die Regierung von Waadt aber hat es auf sich genommen, den walliser Truppen, falls diese von Freiburg zu Hilfe gerufen würden, den Durchpaß zu verweigern. Der Vorort Bern aber hatte, nach der Niederlage der Aufrührer, nichts Dringenderes zu thun gewußt, als Commissarien abzusenden mit dem Auftrage, die Aufrührer der Gnade der Regierung bestens zu empfehlen. Auch der ganze Chorus der Radikalen hat nun Amnestie- und Gnadengesänge anzustimmen begonnen.

Und so ist es und geht es. So lange eine Revolution noch im Wurfe liegt, so lange der Aufruhr noch Hoffnung zum Siege hat, so lange wird auch zum Aufruhre angeblasen; — man spielt die Eisenfresser, die Unüberwindlichen, die Trotzigen, man belächelt die Zweifelhaften und nennt die Abmahner Verräther an der guten Sache; — Alles ist heiliges und klares Recht für die Aufrührer, nur Unsinn und Ungerechtigkeit sind auf des Gegners Seite. Man entwirft schon Verzeichnisse von Denen, welche eingekerkert werden sollen; man bezeichnet (wie Bezirksammann Weibel in Muri) die Männer, die man „„daran glauben"" machen will; man spricht von Galgen, die auf der thuner Allmend errichtet und mit den Leibern der Gegner behangen werden; man bezeichnet die Thürme, auf deren höchsten Spitzen die Jesuiten aufgehängt werden sollen; man versieht sich mit Mordwaffen, mit Stricken. Um die Gewehre zu probiren, erschießt man beim Auszuge etwa wehrlose Leute, die ihres Weges gehen. Sind aber die Aufrührer zu Paaren getrieben, ja, alsdann fängt das Weinen und Wimmern an, die Großsprecherei hat ein Ende, die Schnurrbärte machen **Peccavi** (bekennen ihre Sünden), Jeder ist dann ein Verführer, Keiner hat es böse gemeint, Alle wollen hintennach gelaufen sein.

Es war in der Ordnung und es paßte zum Ganzen, daß auch das neue genfer Regiment der Regierung von Freiburg die Aufrührer anempfahl.

Dieses genfer Regiment hat beinahe gleichzeitig die Mitglieder der gestürzten Regierung zum Ersatze des Schadens angehalten, der dadurch entstanden ist, daß sie gegen den Aufruhr Truppen aufgeboten und einen Angriff unternommen haben. Aufrührer sind zu amnestiren, die Regierungen aber, die laut aufhabendem Eide ihre Pflichten erfüllen, die sollen für den Schaden verantwortlich sein, den der Kampf für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung nach sich gezogen hat. Wo ist die Revolution je schrecklicher gepredigt worden? Und diesem genfer Regimente zu Liebe hat man in Lausanne und Lugano die Kanonen gelöst, — in Lugano, wo das Blut Nessi's noch an den Steinen klebt! Und auch dieses genfer Regiment wird seine neue Verfassung wieder unter die Garantie der Eidgenossen stellen wollen; man wird seine Verfassung wieder „„gewährleisten."" Gewährleisten? was will dieses Wort sagen? Die Eidgenossenschaft „„gewährleistet"" heute eine Verfassung, und wenn Ihr sie morgen über den Haufen werft, so „„gewährleistet"" sie Euch übermorgen die neue. Das ist eben ein Hauptübel der Eidgenossenschaft, — dieses „„Gewährleisten"" *ohne Gewähr zu leisten*, dieses Zusehen zum Aufruhre, diese Lehre von den vollendeten Thatsachen. Nur allfällig da, wo wie im Kanton Luzern 17,000 Bürger auf ruhigem und verfassungsmäßigem Wege eine neue Verfassung sich geben, macht der Radikalismus Miene, eine Untersuchung anstellen zu wollen, ob denn auch der wahre Volkswille nicht etwa unterdrückt worden sei?

So nun sind die Versicherungen: „„kein Mensch denkt mehr an Errichtung von Freischaaren,"" in Erfüllung gegangen.

Wann hat die Regierung von Solothurn je als eine gemäßigte gegolten? Ging sie nicht immer mit dem Regimente Neuhaus Hand in Hand? Und auch diese Regierung hat ihren Fall schon vor der Thür, — schon beginnen die Freischärler ächten Schlages an ihr zu zerren; sie wird ernten, was sie gesäet hat; sie wird also auch für *die* Dienste den Lohn empfangen, die sie, als Regierung eines katholischen Kantons, der katholischen Sache in der Schweiz geleistet hat. Eine bundesuntreue Regierung hat gegenüber von Freischaaren keine Macht.

Wenn aber einmal in den Rathssälen zu Bern, Aarau, Genf, Lausanne, zu Solothurn und Liestal die Freischaaren ächter Natur auf den Stühlen sitzen, — alsdann wird man die Freischaarengesetze zur Verfertigung von Patronen gebrauchen. Der Radikalismus steht nicht still; Regierungen, die nur durch Gewaltstreiche erhoben werden, können auf die Dauer auch nur durch die Gewalt sich halten. Man stürzt nicht eine Regierung um die andere über den Haufen, um am Ende aller Ende das sich ursprünglich gesetzte Ziel fahren zu lassen. Man erhebt nicht Freischärler auf die Regenten-

stühle, um das Freischaarenthum verdammen zu lassen. Man läßt zu Ehren einer Freischaarenrevolution keine Kanonen lösen, um nur Dampf und Nichts als Dampf gemacht zu haben.

Die Zustände, welche die Gründung des Sonderbundes hervorriefen und rechtfertigten, diese Zustände sind, wie wir nachgewiesen, nicht nur die gleichen geblieben, sie sind noch viel schlimmer geworden.

Und in einer solchen Zeit und bei solchen Aussichten und nach Allem demjenigen, was geschehen ist, sollen die katholischen und conservativen Stände ihre Hände in den Schooß legen? Man soll beim Anzug des Ungewitters nicht an Rettung denken? Man soll zusehen, wie in der Reihe der conservativen Stände der eine nach dem andern durch Freischaarenzüge und schändlichen Aufruhr dem Radikalismus in die Hände geliefert werde? In solcher Zeit soll man ein Bündniß zerreißen, zu dem man berechtigt ist und das zum Schutze der Gebiets- und Souveränitätsrechte so zweckmäßig und auch so nothwendig ist? In solcher Zeit soll man sich nicht verabreden dürfen und sollen, wie man sich gegen einen allfälligen „„Angriff"" vertheidigen wolle?"

Vossard schließt seine Schrift mit folgenden Stellen:

„Wenn die Katholiken gegen die Bundeswillkür entschlossen in die Schranken treten, — wenn sie treu im Geiste des neuen Bundes und der alten Bünde gegen den gemeinsamen Feind zusammenhalten, — so werden sie ihr Vaterland und ihre Kirche vor namenlosen Leiden noch retten.

Lasse man sich durch keine Vorspiegelungen der Feinde täuschen; — ihre Treulosigkeit und ihre Hinterlist hat schon bei hundert Anlässen sich kundgegeben.

Keinem sei die Sonderbundsfrage eine gleichgiltige Frage; der Gegenstand ist ernster Natur und geht Jeden an.

Die Regierungen der sieben katholischen Stände haben den Ernst dieser Frage und ihre Pflichten wirklich begriffen; sie haben ihre Krieger zum Kampfe eingeübt, sie haben ihre Zeughäuser ausgerüstet; die sieben katholischen Kantone werden am Tage der Gefahr nur Ein großes Kriegslager sein. Der Spott, der über diese Zurüstungen bei den Radikalen sich Luft macht, beweist am besten, wie nothwendig sie sind.

Der Friede ist allerdings eine schöne Sache, — aber man kann ihm zu Liebe nur Opfer bringen, wenn diese Opfer dann den Frieden bringen. Wo aber die Opfer nur dazu dienen, um die Raub- und Habsucht des Gegners noch mehr zu reizen; — da, wo ich die Waffe aus den Händen legen soll, damit der Andere um so sicherer mich zertrete; — da, wo man

im gleichen Augenblicke, indem ich Frieden machen möchte, mit neuen Drohungen und neuen Anmaßungen gegen mich heranrückt; — da, wo ich dem Frieden zu Liebe als Recht anerkennen soll, daß der Andere nach Willkür mit mir verfahren dürfe; — da, wo ich meine persönliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dem Frieden zu Liebe aufgeben soll; — da, wo der Friede zu nichts Anderem taugen soll, als — um den Kampf für einige Wochen oder Monate hinauszuschieben; — da, — in allen diesen Fällen ist Nachgeben dem Frieden zu Liebe Aufgeben seiner selbst, ein Verrath an der guten Sache, eine schmähliche Feigheit.

Der Geist der Lüge, des Unglaubens und der Ungerechtigkeit, jener Geist, der alles Heilige und Kirchliche verspotten, beim Aufruhr in die Hände klatschen, zum Meuchelmorde lächeln, den Meineid und den Verrath preisen heißt, — dieser Geist ist übrigens weder von Aarau, noch von Lausanne ausgegangen. Der Radikalismus und Communismus in der Schweiz sind nur Diener und Handlanger jenes Meisters, der allen Altären, allen Regierungen und allen Thronen der Welt den Untergang geschworen. Ein Schüler dieses Meisters hat seine Lehre in den wenigen Worten niedergeschrieben: „„O daß ich doch den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters erwürgen könnte!““ Es ist die über ganz Europa verzweigte revolutionäre Propaganda, gegen welche die redlichen Katholiken und Protestanten der Schweiz sich zu waffnen haben. Der Kampf, den wir führen, ist nur eine Partie jenes großen Kampfes, den alle Nationen, die eine nach der andern, zu bestehen haben werden. Und das ist denn auch der wahre Grund, warum die Führer unserer Gegenpartei eine Versöhnung oder einen Vergleich mit uns nie ernstlich wollen können, weil die revolutionäre Propaganda jeden Frieden, der sie nicht zur unbeschränkten Herrscherin macht, verwirft. „„Nur wenn der Radikalismus die Herrschaft hat, wird Ruhe sein!““ rief jüngst im Großen Rathe von Genf James Fazy aus; „„der Radikalismus ist überdem““ — fuhr er fort — „„die alleinige Partei, die zum Regieren berufen (regimentsfähig) ist; alle übrigen Parteien sind bloße Faktionen (gesetzwidrige Banden)*).““

Das ist es eben. Eine andere Partei als die des Radikalismus soll rechtlich gar nicht bestehen können; eine conservative Regierung soll schon

---

*) Die „Démocratie pacifique," ein Hauptblatt der Revolutionäre, lobhudelt den James Fazy, diesen Abenteurer und jetzigen Herrschling von Genf also: James Fazy will aus Genf, dieser Stadt, die in Mitte dreier großer Reiche ist, den Herd revolutionärer Bewegungen, den Mittelpunkt großer radikaler Operationen machen. Genf wird die erste Stadt des jungen Europa und die Hauptstadt der Provinz Leman werden.

darum, weil sie conservativ ist, revolutionär sein; es ist in den Augen des Radikalismus nicht nur kein Unrecht, sie zu stürzen, sondern es ist vielmehr Pflicht, ihr den Krieg zu machen. Und darum dürfen wir auch so lange keine Ruhe haben, so lange noch eine conservative, oder überhaupt eine nicht radikale Regierung besteht.

Ja, damit, daß man die Radikalen nicht angreift, sind diese nicht zufrieden; sie wollen nebenbei noch berechtigt sein, die Andern anzugreifen, und bestreiten diesen Andern die Befugniß, sich gegenüber von ihnen vertheidigen zu dürfen.

Bei solchen Lehren ist es denn auch begreiflich, daß man nicht lange fragt, ob das Volk, das man beglücken will, sich beglücken lassen wolle? Was liegt an der Souveränität des Volkes? Wenn es nicht aufgeklärt im Sinne der Freischärler sein will, so muß man ihm die Aufklärung mit Hilfe der Kanonen aufdringen. Das Volk gilt den Radikalen nur so lange als der „„Souverän,"" so lange es sich von ihnen verführen läßt; wenn aber der Souverän sich gegen sie kehrt, ja, alsdann ist ihnen „„Volkswille"" ein Wort ohne Bedeutung; das Volk, das man früher als „„mündig"" gepriesen, wird dann als ein Thor gescholten, dem man je eher je besser Vögte geben muß.

Daher kenne ich nur ein Mittel, mit dem Radikalismus Frieden zu schließen, und dieses Mittel besteht darin, daß wir unsere Köpfe zu seinen Füßen legen, die Ruthe küssen, die er über uns schwingt, und zu den Zerstörungen, die er in Kirche und Staat anrichtet, Beifall klatschen.

Aber hätten wir dann wirklich Frieden? Ja, jenen Frieden, den die französische Nation hatte, als Robespierre und seine Gesellen die Herrschaft führten. Nachdem diese mit Hilfe der Guillotine ihre Gegner zu Tausenden abgeschlachtet und auf diese Weise in Frankreich den Frieden hergestellt hatten, brach unter den Häuptern der Regierung selbst der Krieg aus; — Jeder wollte nun der Erste im sogenannten Reiche der „„Freiheit"" und „„Gleichheit"" sein, — und damit er es sein konnte, mußte er seine früheren Spießgesellen auf das Blutgerüst bringen.

Radikalismus und Communismus können nie den Frieden wollen, weil der Friede ihr gefährlichster Gegner ist. Wo Ruhe, Ueberlegung und Besinnung einkehren, da fängt auch der Thron des Radikalismus zu wanken an. Ebendeßhalb muß er das bethörte Volk in steter Aufregung erhalten; ebendeßhalb muß er, wenn das Feuer zu erlöschen droht, dasselbe immer von Neuem anblasen; und schon ebendeßhalb muß er auch, da er mit den Jesuiten Niemanden mehr erschrecken kann, nun gegen den Sonderbund in die Lärmtrompete stoßen.

Wenn gegenüber dem Radikalismus Friede unmöglich ist, so liegt dagegen in dem Umstande, daß unser Kampf ein welthistorischer Kampf, ein Streit zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Licht und Finsterniß ist, — so liegt dagegen, sagen wir, in diesem Umstand eine fernere Gewähr für den Sieg unserer Sache. Aus einem solchen Kampfe sind Unrecht und Lüge nie auf die Dauer als Siegerinnen hervorgegangen. Es wird die Geschichte mit Ruhm jener Völker gedenken, die in den Zeiten der Gefahr dem Versucher widerstanden sind.

Vertrauen daher auch wir auf Gott, unser gutes Recht und unser gutes Schwert. Der Gott, der schon drei Mal innert kurzer Frist die Feinde zu Schanden gemacht, — er kann uns auch in der Zukunft wieder helfen. Folgen wir in solchen Bedrängnissen dem Beispiele unseres seligen Vaters Joseph Leu nach, der in Mitte aller Gefahren seinen Muth und sein Gottvertrauen nie verloren hatte. Sollten wir aber im gerechten Kampfe unterliegen, je nun, so unterliegen wir mit dem Bewußtsein, unsere Pflichten erfüllt zu haben. Aus unserm Untergange werden den Gegnern keine Rosen erblühen."

---

Kein Leser wird nun über Mangel an gründlicher Belehrung über Geist, Inhalt und Zweck der Schutzvereinigung mehr klagen können, weßwegen ich darüber auch kein Wort mehr verlieren werde. Das Ganze faßt sich in den Worten zusammen: es war eine Schutzvereinigung für Nothwehr. In einem Schreiben an die sechs Mitstände hatte die Regierung von Luzern schon am 25. Brachmonat 1845 dieses mit wenigen Worten klar gesagt: „Die Ereignisse, welche seither eingetreten sind, haben nun zur Genüge bewiesen, daß ein einiges Zusammenhalten der katholischen und conservativen Stände der Schweiz unbedingt nothwendig ist, sie haben gezeigt, daß eine Revolutionspartei im Vaterlande vorhanden ist, welche auf Umsturz aller Rechtsverhältnisse im Vaterlande sinnt und namentlich zum Voraus die confessionellen Rechte der Katholiken in der Schweiz gänzlich zertrümmern möchte. Diese Revolutionspartei, wenn auch ein Mal geschlagen durch die Niederlage der Freischaaren, ist dadurch in ihrem Revolutionsplane nicht gestört worden, vielmehr steht zu erwarten, daß, wenn nicht die gütige Vorsehung es anders lenkt, jene dieselben vielleicht in nächster Zukunft oder später zur Ausführung zu bringen abermals und ohne Zweifel mit erhöhter Kraft versuchen werde.

Eine starke Haltung der katholischen bundesgetreuen Stände vermag derselben allein Schranken zu setzen; eine solche Haltung aber ist ohne

enge Verbindung dieser Stände nicht möglich. Die katholischen bundesgetreuen Stände müssen immerhin inner den Schranken des gegenwärtigen Bundesvertrages zu einem solchen einigen Ganzen sich verbinden, daß die Rechte des einzelnen Standes als Gesammtrechte des Ganzen gegen alle Angriffe in Schutz genommen und ein allfällig bewaffneter Angriff eines einzelnen Standes als ein Angriff auf alle andern angesehen und von allen demselben mit bewaffneter Gewalt entgegengetreten wird."

Das ist die Schutzvereinigung und der Kampf für und wider dieselbe auf dem diplomatischen Felde.

# Fünfter Abschnitt.

## Neckereien der Freischärler. Freischaarenzug nach Freiburg.

Unmittelbar nach dem Freischaarenzug vom 31. März wurde Luzern noch Monate lang von einem dritten Freischaarenzuge bedroht. Die Tagsatzung war rathlos. Die Freischaarenpartei in Bern kämpfte gegen Neuhaus um die Herrschaft des Kantons und der Schweiz. Sie hielt den Plan fest, die Regierung von Luzern durch Gewalt, sei es vermittelst eines Mehrheitsbeschlusses der Tagsatzung, sei es vermittelst eines Krieges gleichgesinnter Stände, zu stürzen und auf ihrem Grabe die Centralregierung der Schweiz aufzustellen. Durch Meuchelmord, von einem Freischärler ausgeführt, war Rathsherr Leu, der Mann des Volkes, gefallen. Im Jahre 1846 wollte man auch noch das Faustrecht in dem Saale der Tagsatzung einführen, vermuthlich um die Vorkämpfer der katholischen Stände, welche eben nicht Klopffechter waren, daraus zu verdrängen, oder sie entweder zur Verleugnung ihrer Religionsgrundsätze durch Annahme eines Zweikampfes zu zwingen, oder in Folge Ablehnung eines solchen sie der Verachtung preiszugeben. Nach einander wurden Regierungsrath Emanuel Müller, Gesandter von Luzern, von Karl Franz Schmid, Obergerichtspräsidenten von Solothurn, und Oberst Theodor Ab-Yberg von Schwyz von dem Freischaarenanführer Ulrich Ochsenbein herausgefordert. Beide nahmen, zum großen Aergerniß der Katholiken, die Herausforderung an. Mit allem Nachdruck verwendete ich mich bei Ersterem, daß er die Religionspflicht einem falschen Ehrgefühle vorzöge, was endlich nicht sowohl mir als andern noch kräftigeren Stimmen und der Gnade Gottes gelang. Er hatte später Gelegenheit, seinen persönlichen Muth auf würdigere Weise zu bewähren. Die Freischaarenpartei wußte, daß Herr Emanuel Müller viele technische und militärische Kenntnisse, Aufopferungsgabe und die Mittel, von ihr Gebrauch zu machen, besaß. Denn er hatte in Bern die ihm von Neuhaus und der

Regierung angebotene Ingenieursstelle mit 6000 Franken Jahrgehalt abgelehnt, um der Sache der Katholiken in Uri, seinem Stammlande, und in Luzern, seiner neuerworbenen Heimath, dienen zu können. Diesen Mann hätten die Radikalen moralisch oder physisch vernichten mögen. Ab-Yberg genoß des unbedingten Zutrauens beim schwyzer Volke, galt als die Seele dortiger militärischer Einrichtungen und auch als ein Mann von militärischer Entschiedenheit. Auch dieser sollte daher unwirksam gemacht werden. Auch er hatte die Schwachheit, den Kampf anzunehmen, als er aber den Degen wählte, so wollte Ochsenbein sich nicht dazu bequemen, und so unterblieb das Aergerniß. Auf der Tagsatzung, in den Vereinen, in den Blättern wurden immerfort Drohungen gegen Luzern und seine treuen Eidgenossen ausgestoßen. In Längendorf, Kantons Solothurn, wurde an die Stelle der in Malters verlorenen Kanone eine andere Schützenkanone eingeweiht, und mit dem Namen „Unverzagt" feierlich getauft. Von allen Freischaarenkantonen strömten die Freischärler herzu und gelobten Rache an Luzern zu nehmen. Die Mißhandlungen der Luzerner in den Freischaarenkantonen hatten noch im Jahre 1846 ihren Fortgang, ohne daß man besseres Recht als früher gefunden hätte. Nur zahlte die Regierung von Bern von sich aus 600 Franken an Brun, dessen Wagen verbrannt worden war. Es kam in diesem Jahre noch eine neue Unbild zu den früheren, welche bewies, wie feindselig die Gesinnung gegen Luzern war.

Es mußte nämlich im Jahre 1846 ein eidgenössisches Lager in Thun abgehalten werden. In dieses traf es Truppen von Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Waadt und Genf einerseits und Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Wallis anderseits. Man war nicht ohne Grund bange, es dürfte in diesem Lager zu Reibungen kommen. Der Stand Glarus wollte aus finanziellen, die sieben katholischen Stände und Neuenburg aus politischen Gründen dasselbe nicht abhalten lassen, allein es gab keine Mehrheit zur Abänderuug des frühern reglementarischen Beschlusses. Commandant des Lagers war Oberst Maillardoz von Freiburg, Chef des Stabes Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden. Als in Schüpbach, Kantons Bern, der Equipagewagen des Bataillons von Schwyz, von fünf Soldaten und einem Offizier begleitet, über Nacht blieb, wurde derselbe von einer Bande in einen Bach gestürzt. Er war nämlich in einem Schopfe eingeschlossen, das Schloß wurde erbrochen, der Wagen hinausgerissen und in einen Bach geworfen, wo die Munition verdarb. Der Wirth hatte den Wagen während der Nacht wieder aus dem Bache herausgezogen, die Regierung von Bern ersetzte die Munition. Als das Bataillon Schwyzer selbst nach Langnau kam, wurden sie von einem in Jesuitenkleidung vermummten Freischärler mit einer schwarzen Fahne begrüßt.

Andere Freischärler streckten in hündischer Weise den nackten Hintern gegen das Bataillon. Das Bataillon Luzerner und die Scharfschützen von Nidwalden wurden in Interlaken mit einer Katzenmusik empfangen und selbst bei dem Einsteigen in's Schiff geneckt. Gleiche Neckereien erfuhr es auch im Lager von den Bernern. Noch am letzten Tage, als Luzerner einen Berner auf der Polizeiwache hatten, wurde er von seinen Kameraden gewaltsam befreit. Der Obercommandant setzte den Befreiten abermal auf die Polizeiwache und stellte eine Wache von Schwyzern. Die Berner wollten ihren Kameraden abermals befreien, da verstärkte der Commandant die Schwyzer mit 40 Aargauern. In der letzten Nacht wurden die Stricke an den Zelten der Bataillonscommandanten von Luzern und Schwyz abgeschnitten. Der Obercommandant fand sich durch solche Erscheinungen bewogen, das Lager früher, als sonst festgesetzt war, aufzuheben. Die schlechte Witterung bot ihm hiezu einen willkommenen Anlaß. Er entließ die Truppen mittelst folgenden Tagesbefehls:

„Eidgenössische Wehrmänner!

Die von der Bundesbehörde zur Abhaltung des Lagers bestimmte Zeit ist zwar noch nicht ganz verflossen, allein die anhaltend schlechte Witterung zwingt mich, von der mir ertheilten Vollmacht Gebrauch zu machen und das Lager aufzuheben.

Eidgenossen! Unter traurigen Voraussichten sind wir hierher gekommen. Zwietracht wollte man unter Euch säen. Man wollte sie im Lager fortpflanzen, Ihr habt dem Bösen kein Gehör gegeben. Eintracht, Bruderschaft, Schweizersinn haben unter Euch die Oberhand behalten. Selbst im letzten Augenblick hat ein schlechtes Beispiel auf Euch Nichts vermocht. Ihr habt Euch in allen Mühseligkeiten des Lagerlebens willig, gehorsam, unverdrossen erwiesen. Das gesammte Vaterland wird Euch dafür Dank wissen und Euer Befehlshaber ist stolz darauf, solche Milizen unter seinem Commando gehabt zu haben.

Behauptet, Wehrmänner! den hier erworbenen schönen Ruf auch auf dem Marsche zur Heimath und kehrt in dieselbe ohne Tadel wieder, wie Ihr mit Ehre aus dem Lager ziehen werdet.

Lager bei Thun, den 31. Augstmonat 1846.

Der Befehlshaber:

Maillardoz, eidgenössischer Oberst."

Aber auch noch ein unmittelbarer Angriff auf eine Regierung der sieben Stände sollte erfolgen, um die Vereinigung zu sprengen. Es war

die Regierung von Freiburg. Die Bewegung, welche vom Bezirke Murten gegen die Genehmigung der Conferenzbeschlüsse durch den Großen Rath ausgegangen war, wurde nach und nach auch in den übrigen Theilen des Kantons zu verbreiten gesucht. Die radikalen Führer in den Nachbarkantonen Bern und Waadt waren mit Rath und That allezeit bei der Hand. Der Große Rath, welcher gegen Ende des Wintermonats 1846 zusammentrat, sollte bestürmt werden. Die Radikalen wußten vielleicht, daß die Regierung demselben abermals einen Bericht über die außerordentlichen Bewaffnungen, namentlich über die Bildung einer Landwehr aus Freiwilligen, welche sich in Menge zum Dienste bereit erklärten, über die Organisation des Landsturms ꝛc. erstatten und dafür die Genehmigung des Großen Rathes nachsuchen würde, oder eher wollten sie überhaupt den Großen Rath zur Zurücknahme seiner Conferenzbeschlüsse nöthigen, was natürlich den Fall der Regierung herbeigeführt hätte. Sie mochten vielleicht auf eine nicht geringe Anzahl Furchtsamer, welche der Große Rath in seiner Mitte hätte, zählen, vielleicht auch überhaupt nur durch Aufregung zu einer Gewaltthat drängen wollen. Auf allerlei Weise suchten sie ihre Kräfte zu einigen und zu zählen. So schrieben sie auf den 17. Weinmonat ein Festessen in Murten zur Feier der Revolution in Genf aus. Andere Zusammenkünfte fanden statt, um in einer Bittschrift an den Großen Rath den Rücktritt des Standes Freiburg von der Schutzvereinigung zu begehren. Der Stadtrath von Freiburg, aus Radikalen bestehend, gierig nach der Herrschaft, legte eine Beschwerdeschrift gegen die von der Regierung errichtete, ungefähr aus 300 Mann bestehende Sicherheitswache ein. Am 27. Wintermonat kam obiger Bericht der Regierung, die Bittschrift von Murten und die Beschwerdeschrift der Stadt Freiburg zur Berathung; es wurde der Antrag zum Rücktritte von der Schutzvereinigung gestellt. Heftig und erbittert war der Kampf — er endigte vor der Hand mit Ueberweisung an die diplomatische Commission. Im Christmonat war der entscheidende Kampf, welcher damit endigte, daß der Bericht des Staatsrathes mit 54 gegen 24 Stimmen genehmigt und dem Staatsrathe der Dank ausgesprochen wurde. Nun fühlte er sich wieder gestärkt. Von allen Seiten waren Zuschriften an ihn gelangt, welche ihn des Zutrauens und der Ergebenheit der Gemeinden und der Bevölkerung versicherten. Mehr als 2000 Freiwillige anerboten sich zum Schutze der Regierung. Die Radikalen stützten aber ihre Hoffnungen meistentheils auf eine freche Minderheit. Darum gaben sie nach dieser Niederlage ihre Bewegungen nicht auf. Auf den 20. Christmonat riefen sie eine Volksversammlung nach Montet im Bezirke Stäffis zusammen. Dieser Bezirk ist vom Kanton Freiburg ganz abgeschnitten, von allen Seiten im Gebiete Waadts eingeklammert. Dem Oberamtmann daselbst konnte

also nur über dieses Gebiet im Nothfalle Hilfe geleistet werden. Der Oberamtmann Gardian, ein sehr kräftiger, pflichtgetreuer Beamteter und ein ebenso guter Katholik, hatte auf seine Anfrage von dem Staatsrathe die Weisung erhalten, der Volksversammlung persönlich beizuwohnen und Unordnungen durch sein Ansehen zu verhindern. Es brauchte einen Mann, wie Gardian, einen solchen Auftrag unter einem Rudel von Radikalen zu vollziehen. Er that es, und als man eine Protestation gegen die Schutzvereinigung der sieben Stände in Abstimmung setzen wollte, warnte er ernstlich vor Ungesetzlichkeiten. Allein er wurde, wie vorauszusehen, überbrüllt und mußte die Versammlung verlassen. Dr. Fasel von Vuissens leitete die Versammlung, welche bei 500 Köpfe zählte. Die beschlossene Bittschrift enthielt nicht weniger als 19 Punkte, um das Volk zu ködern, war aber im Grunde nur gegen die Schutzvereinigung gerichtet. Da diese Versammlung im Ganzen etwas mißglückt war und die Aufregung weiter verpflanzt werden sollte, so wurde eine neue Volksversammlung nach Bulle, einer radikalen Landstadt, ausgeschrieben. Nun erließ der Staatsrath ein Verbot aller Volksversammlungen im ganzen Umfange des Kantons und bedrohte die Rädelsführer mit der Strafe der Karolina, und zwar „in der Absicht, die in der Regel mit solchen Versammlungen verbundenen Unordnungen zu verhindern, und in Erwägung, daß ihr angeblicher Zweck — nämlich Bittschriften an den Großen Rath zu sammeln — kein stichhaltiger sei, weil ohne derlei Volksversammlungen jede Gemeinde das Recht habe, in reglementsgemäß einberufenen Gemeindeversammlungen solche Eingaben an den Großen Rath zu beschließen."

Ueber diesen Beschluß entbrannten die Radikalen in Wuth, welche sie in ihren Blättern vollen Maßes ergossen. Es kamen am 3. Jänner 1847 etwa 60 in Bulle zusammen, angeblich, um eine Volksversammlung auf den 10. Jänner ebendaselbst zu veranstalten. Inzwischen beschied am 31. Christmonat der Oberamtmann Gardian, aus Auftrag des Staatsrathes, die Urheber der Volksversammlung von Montet, Dr. Fasel von Vuissens, Wirth Duruz von Murist, Curty von Montagny und den Weibel Bersier von Cugy zum Verhöre vor sich. Während er die zwei Ersten verhörte, zeigte man ihm an, daß ein Haufen in den Schloßhof eingedrungen sei und gedroht habe, wenn die Vier eingekerkert würden, sie mit Gewalt zu befreien. Der Präfect beschwichtigte den Haufen, so daß er wieder abzog. Bald aber kam er verstärkt wieder zurück und begehrte die Freilassung unter Drohungen. Der Oberamtmann hatte keine bewaffnete Macht zur Seite, hob das Verhör auf und entließ die vier Unruhstifter, jedoch ohne die Verhöre herauszugeben. Als der Bericht hievon nach Freiburg kam, schickte die Regierung den Herrn Staatsrath Techtermann nach Stäffis (Estavayer) und den Herrn Staats-

rath Grisel de Forel nach Montagny, die Lage der Dinge zu untersuchen und den Oberamtmännern mit Rath beizustehen. Von Luzern aus schickte ich, obwohl krank, die Mahnung nach Freiburg, auf der Hut zu sein und umfassende Maßregeln zu treffen. Denn die „Neue Zürcher-Zeitung," das Hauptorgan des Radikalismus, deutete ziemlich unverdeckt auf einen Putsch. Schon zu spät war die in der Staatszeitung am 7. Jänner gegebene Mahnung:

„Der Regierung von Freiburg rathen wir, im Vertrauen auf Gott und ihr Volk unter allen Umständen fest zu bleiben und bei Zeiten umfassende und energische Maßregeln zu ergreifen und auszuführen. Eine entschlossene Regierung ist in ihrem Lande mit dem guten Rechte unüberwindlich. Wir sind überzeugt, der Radikalismus wird, wie in den katholischen Kantonen Wallis und Luzern, so auch in Freiburg, wenn die Regierung unserm Rathe folgt, eine schmähliche, ja wohl die schmählichste Niederlage erleiden. Wenn Waadt, wenn sogar der Vorort Bern durch Freischaaren oder Bataillone die Revolution in Freiburg unterstützt, es wird für die Radikalen Nichts fruchten; wohl aber dürfte dann dem radikalen Treiben in der Schweiz bald und unvermuthet das Endzeichen geläutet werden. Wenn nicht Alles trügt, so sind die Glockenstränge schon straff angezogen."

Dagegen kam jene schriftliche und mündliche Mahnung, welche ich durch Eilboten nach Freiburg sandte, zeitig genug, nämlich am 4. Jänner dort an. Am gleichen Tage ließ der Staatsrath den Gemeinden des Bezirkes Stäffis, welche an dem Aufruhr Theil genommen, erklären, wenn sie in zwei Mal 24 Stunden sich nicht unterwerfen, so werden sie militärisch besetzt werden. Die Regierung glaubte jedoch die Gefahr noch nicht so nahe, als sie war. Durch den dorthin gesendeten Eilboten erhielt ich die Nachricht, man werde vor ernsten Ereignissen, namentlich vor möglichen Verwickelungen mit Waadt, nach Wallis und Luzern mahnen.

Die Ereignisse brachen plötzlich herein. Dr. Büssard, der Schwager von Dr. Casimir Pfyffer, war das Haupt der Bewegung. Er gab die Loosung zum Aufbruche. Weil der Staatsrath erfahren hatte, die Volksversammlung in Bülle werde am 10. Jänner, ungeachtet seines Verbotes, das die Radikalen als verfassungswidrig erklärten, obwohl die Verfassung, welche sie selbst ausgearbeitet hatten, da Vereinsrecht nicht gewährleistete und von Volksversammlungen gar keine Erwähnung that, dennoch abgehalten werden, so rief er am 6. Morgens den Großen Rath auf den 9. zusammen, um sein Verbot durch ihn bestätigen zu lassen. Schon Abends vorher war an die Aufrührer der Ruf ergangen, zu den Waffen zu greifen und nach Freiburg zu marschiren. Erst den 6. Abends 7 Uhr erhielt der Schultheiß Fournier in einer Gesellschaft durch einen schweißtriefenden Eilboten die

Nachricht, in Murten schlage man den Generalmarsch und läute die Sturmglocke, um auf Freiburg zu marschiren. Der Schultheiß versammelte den Staatsrath, welcher beschloß, sämmtliche Truppen des Auszugs und der Landwehr, sowie den Landsturm aufzubieten. Mit einer bewundernswürdigen Schnelligkeit eilten die Truppen der Regierung zu Hilfe. In wenigen Stunden war die Sicherheitswache gerüstet auf ihrem Posten. Die Mannschaft vom Lande, Auszug, Landwehr und Landsturm, zog die ganze Nacht in die Stadt ein. In der Nacht um 11 Uhr war die Sturmglocke in der Stadt Freiburg angezogen, die Stadt geschlossen worden. Der Schall der Sturmglocken ertönte nun schauerlich durch das ganze Land. Der eidgenössische Oberst von Maillardoz, welcher auf seinem Landgute bei Freiburg war, und der Oberst Albiez wurden zu Commandanten gewählt. Sie beorderten die Mannschaft, wie sie einrückte, auf ihre Posten. Den 7. Morgens halb 6 Uhr zog der Commandant Surbeck zu Pferde mit 500 Mann Landsturm aus dem deutschen Bezirke in die Stadt ein. Pfarrer Z'binden begleitete seine Pfarrkinder. Gegen 8 Uhr Morgens stand auch das Bataillon, welches auf den 6. Morgens aufgeboten worden war, vollzählig in der Stadt. Alles brannte vor Kampfbegier. Nicht so die Aufrührer. — Diese rechneten, wie am 8. Christmonat 1844 in Luzern, auf den Erfolg eines plötzlichen Ueberfalles der Hauptstadt. An drei Punkten, Murten, Stäffis und Bulle sammelten sie sich. Um Mitternacht vom 6. auf den 7. Jänner brachen diejenigen von Murten, mit zwei Kanonen versehen, die sie aus dem Schlosse geraubt, nachdem sie den Oberamtmann Engelhardt verhaftet, bewaffnet auf und drangen bis Courtepin, zwei Stunden von Freiburg, vor. Da stieß die Vorwache bei einem Brücklein auf einen Posten von zwölf Mann Landsturm. Es schoß ein Murtener einen Mann des Landsturms nieder. Damit war der Feldzug dieser Colonne beendigt; sie kehrte um, zog in Unordnung zurück und löste sich auf. Sogar die Radikalen sprachen den Murtenern Begeisterung, Muth und Energie ab. Vor dem Beginne des Zuges war Murten beleuchtet, Alles voll Begeisterung, das heißt vermuthlich von Wein und Branntwein angefüllt gewesen. Chatoney und Vissaula, zwei Mitglieder des Großen Rathes, und Oberst Courant aus Neuenburg waren die Anführer. Die Colonne von Stäffis zog ebenfalls mit zwei Kanonen über Peterlingen, unter dem Gesang der Parisienne (welche schon bei der Volksversammlung zu Montet mit der Marseillaise das Nationallied dieser ausgearteten Schweizer war), gegen Belfaux in die Nähe der Hauptstadt. Dort war diese Colonne, angeführt von einem gewissen Curty, eben um ein Weinfaß gelagert, als ein Haufen Landsturm anrückte, einige Gefangene machte und die Andern verjagte. In Groley zechte eine Schaar dieser Aufrührer im Wirthshause; die Männer des Ortes

waren zu dem Landsturme aufgebrochen. Da trat eine Schaar Weiber in die Wirthsstube und forderte die Aufrührer auf, sich zu entfernen, und machte Miene, sie fortzujagen. Die Helden ließen ihre Tschakos und Mützen zurück und flüchteten sich, wie sie mochten, selbst zu den Fenstern hinaus. Die dritte Colonne der Aufrührer, aus Bulle, soll, wie die radikalen Blätter sagten, von Dr. Büssard persönlich angeführt worden sein. Sie scheint die schwächste gewesen zu sein. Die radikalen Blätter gaben sie vor der Niederlage auf 800 Mann an, Andere wollen im Anfange nur 200, am Ende gar nur 80 Mann mehr gesehen haben. Vor ihrem Abzuge setzten sie den Oberamtmann gefangen, welcher aber bald wieder die Freiheit erhielt. Sie kamen bis le Bry. Ihre einzige That war, daß sie einem Eilboten, welcher in Aufträgen der Regierung nach Wallis eilte, 10—12 Schüsse nachfeuerten und ihn am Arme etwas verwundeten. Nachher lösten sie sich auf und zerstreuten sich in alle Winde. Damit hatte das frevelhafte Unternehmen ein Ende, so schmählich, als dasjenige in Luzern am 8. Christmonat 1844.

Auch in Bezug auf Freiburg kündigten radikale Blätter zum Voraus den Untergang der Regierung an. Von Freiburg wurde durch diese Blätter und durch Estafetten zuerst die Kunde des Gelingens des Aufruhrs durch die ganze Schweiz verbreitet. In Luzern waren Viele von dem Falle der Regierung überzeugt, die Einen hoch erfreut, die Andern tief bestürzt. In mir war die Zuversicht auf den Sieg der Regierung keinen Augenblick gewichen. Als Mauriz Schryber von Ruswyl, ein treugesinnter Standesweibel, mich mit ängstlich klopfendem Herzen fragte: „Wie mag's auch in Freiburg gehen?" antwortete ich: „Gut — die Michaelsburg fällt nicht." — Und wie er noch zweifelnd äußerte: „Ja, ich weiß nicht!" erwiederte ich: „Ich bin überzeugt, die Michaelsburg fällt nicht!" — Die Gefahr war übrigens für Freiburg größer, als sie für Luzern gewesen. Die Regierung hatte zu zwei Seiten mächtige Feinde, Bern und Waadt, beide waren mit der Revolution einverstanden. Waadt hatte auf das Begehren Freiburgs um freien Durchmarsch seiner Truppen nach Stäffis eine ablehnende Antwort gegeben. Dagegen ließ es die Aufrührer ungehindert durch Payerne gegen Freiburg ziehen. Bei den Aufrührern von Murten waren Waadtländer und Berner. Waadt schob auch Truppen gegen die Gränze von Freiburg vor. Schon am 3. Jänner, so berichtete die Regierung von Waadt selber ihrem Großen Rathe am 15. Jänner, hatte sie dem Präfecten von Aigle den Befehl ertheilt, den Durchmarsch von walliser Truppen nach Freiburg mit Gewalt zu verhindern. Der Vorort Bern wollte die Uebernahme der eidgenössischen Leitung durch ein Meisterstück verherrlichen. Zürich mochte es nicht ausführen, weil es vom Schauplatze zu weit entfernt lag, den Schein der Loyalität noch retten wollte und dem neuen Vororte das Verdienst

gönnen mochte, mit einer großen That zu beginnen. Dieser hatte zwar noch am 5. Jänner allen Ständen die Zusicherung gegeben: „Wir werden es uns zur angelegenen Pflicht machen, den bundesgemäßen Rechtszustand, den Landfrieden und die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft zu erhalten und das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Beziehung zu fördern," allein das waren Worte, welche bei den Radikalen eine ganz andere Bedeutung hatten, als der gemeine Menschenverstand sonst darein legt. Der Vorort Bern ließ in der freiburger Angelegenheit den Stand Bern walten, wie im Jahre 1841 in der aargauer Angelegenheit. Dieser brauchte aber nicht sehr ängstlich zu verfahren, das hatte ihm das Beispiel des nunmehr gestürzten Neuhaus gelehrt. Während der Vorort erst am 5. Jänner Zeit fand, den Anfang seiner amtlichen Wirksamkeit mit obiger Phrase den eidgenössischen Ständen anzuzeigen, hielt der Regierungsrath von Bern am 2. und 4. Jänner geheime Sitzungen. Er sandte den Regierungsrath Revel nach Lausanne; dieser kehrte am 6. Abends, wie man sagt, in der Eile von 8 Stunden von Lausanne nach Bern in Begleit des Majors Dutoit von Nidau, Freischaarenhauptes von dort, zurück. Gleich nach deren Ankunft versammelte sich der Regierungsrath und bot Truppen auf, um sie an den Gränzen von Freiburg, zu Laupen, Neuenegg und Schwarzenburg (die Gränze des Bezirkes Murten wurde nicht besetzt) aufzustellen und so den deutschen Bezirk einzuschüchtern, den Aufrührern aber sofort Hilfe leisten zu können. Den Oberbefehl erhielt abermals Oberst Zimmerli; Civilcommissär war der Freischärler und Großrathspräsident Niggeler. Schon Mittwoch Morgens 2 Uhr war Fürsprech Scherz, Statthalter des Vizepräsidenten im Großen Rathe von Bern, in einem Schlitten von Bern nach Freiburg gefahren, hatte eine Zusammenkunft mit einem radikalen Haupte in Freiburg, verreiste dann, ohne nur die Zeche zu bezahlen und mit Zurücklassung seiner Handschuhe, nach Murten mit den Worten: er werde den gleichen Abend wieder nach Freiburg zurückkehren. Er brachte wohl den Befehl zum Aufbruch nach Murten und sicherte berner Hilfe zu. Denn mit ihm waren von Büren aus Freischaaren von Bern ausgezogen, welche ihre Waffen in Wägen verborgen hatten. Der Vorort als solcher regte sich nicht. Er hatte, wohl kaum zufällig, die Häupter der schweizerischen Revolutionspartei unter dem Titel einer Zollconferenz um sich versammelt. Es waren Abgeordnete der Freischaarenkantone Aargau, Baselland, Solothurn und Bern. Am 7. Morgens ließ der Regierungsrath von Bern folgende Proclamation anschlagen:

„Mitbürger!

Soeben in der Nacht vom 6. auf den 7. Jänner ist uns von verschiedenen Seiten her die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß im Kanton

Freiburg bedeutende Unruhen ausgebrochen sind. Es liegt nun in unserer Pflicht, dahin zu wirken, daß die bernische Bevölkerung sich nicht unbefugt in die innern Angelegenheiten unserer Nachbaren einmische. Zu dem Ende und überhaupt um jede feindliche Berührung an unsern Gränzen, oder eine Ueberschreitung derselben, von welcher Seite es sei, zu verhüten, haben wir für nöthig erachtet, sofort ein Bataillon Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen zusammenzuziehen und längs der freiburgischen Gränze aufzustellen. Wir leben der sichern Hoffnung, daß die aufgebotenen Truppen, wie gewohnt, mit Eifer und Pflichttreue ihre Aufgabe erfüllen und das bernische Volk auch in diesem Falle seine ruhige, feste Haltung bewahre.

Bern, den 7. Jänner 1847.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident:
A. Funk.
Der Staatsschreiber:
A. Weiermann."

Es war Nichts mehr zu gefährden, denn die Freischärler waren schon fort unter ihrem Hauptmann Funk, Bruder des unterschriebenen Präsidenten. Auch wußten die Freischärler wohl, daß sie nicht brauchten über Laupen, Neuenegg und Schwarzenburg, wohin die Truppen beordert waren, einzubrechen. Murten war ja offen.

Wie ehrlich es mit der Regierung von Freiburg gemeint war, beweisen zwei Thatsachen. Es wurde von Freiburg ein Eilbote, Herr von Reinold, nach Luzern mit der Kunde von dem Ausbruche der Revolution gesendet. Die berner Militärposten nahmen ihn zu Neuenegg gefangen, man durchsuchte ihn von oben bis unten und führte ihn nach Laupen zum Regierungsstatthalter, der nahm ihm sein Taschenbuch ab und ließ ihn durch einen Landjäger wieder zu Ochsenbein nach Bern führen. Hier mußte er ein zweites Verhör bestehen, Ochsenbein untersuchte das Taschenbuch und sagte ihm dann: „Sie können verreisen!" Hätte er einen amtlichen Hilferuf von seiner Regierung an diejenige von Luzern bei sich getragen, schwerlich würde ihm gestattet worden sein, seine Reise fortzusetzen. Jedenfalls wollte man die Hilfe verzögern und seine Maßregeln dagegen treffen. Das Gleiche widerfuhr einem Fußboten der Polizeidirection von Luzern, welcher nach Freiburg geeilt war; man nahm ihn am 7. auf der Rückkehr zu Neuenegg gefangen, führte ihn zum Regierungsstatthalter in Laupen und verwahrte ihn dort. Die Vorsorge von Fußboten mußte ich darum treffen, weil mir ein Schreiben der Polizeidirection von Wallis durch die Post von Bern eröffnet zugekommen war, ohne daß darüber der mindeste Ausweis gegeben werden konnte. Als ich wegen des Fußboten (Rengli) energisch nach Bern

schrieb, gab die dortige Centralpolizeidirection als Grund der Verhaftung an, „daß sich derselbe des Spionirens schuldig gemacht und auffallender Weise nach eigenem Geständnisse **verschlossene Briefe**, die er in seinem Rockkragen eingenäht hatte, nach dem Kanton Freiburg gebracht und abgegeben habe." Aus diesen Thatsachen leuchtet die Gesinnung Berns gegen Freiburg deutlich genug heraus. Mit Recht antwortete die Regierung von Freiburg derjenigen von Bern in folgender höhnischen Weise:

„So wie Ihr scheint schon unterrichtet gewesen zu sein, ist wirklich in unserem Kantone gestern eine Emeute ausgebrochen. Der gute Geist, welcher unser Volk beseelt, und die Ergebenheit, die es gegen seine Regierung an den Tag legt, haben uns in Stand gesetzt, diesen Aufruhrsversuch zu unterdrücken und uns überhoben, eidgenössische Hilfe von irgend einem unserer Mitverbündeten zu verlangen.

In Kenntniß gesetzt von einer Truppensendung an unsere Gränzen, sind wir versichert, daß diese nur durch den Wunsch, die öffentliche Ordnung zu schützen und uns vor jeder Gefahr zu bewahren, welche aus diesem Aufstande hervorgehen konnte, hervorgerufen worden war."

Der Vorort Bern ließ den Regierungsrath Bern (dieselben Personen, nur zwei verschiedene Canzleien) machen. Als aber das Ding mißlungen war, so mißlungen, daß sogar Oberrichter Imobersteg, welcher den 7. Abends mit verhängtem Zügel die Nachricht von dem Mißlingen in das Bärencommittee brachte, sie nicht mehr aufrichten konnte, da schickte der Vorort zwei eidgenössische Commissarien nach Freiburg. Zum Glück hatte er hiefür gerade den Herrn Landammann Wieland von Aargau bei der Hand, welchem er noch den Regierungsrath Xaver Stockmar aus Pruntrut beifügte. Besser und würdiger konnte der Radikalismus nicht vertreten sein. Sie konnten ihm jedoch nicht mehr auf die Beine helfen. Alle Stände vernahmen die Kunde:

„Freiburg, den 8. Jänner 1847.

## Kreisschreiben an alle eidgenössischen Stände.

### Der Staatsrath des Kantons Freiburg an ꝛc.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Schon lange wurden durch einige Unruhestifter feindliche Anschläge gegen die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge in unserm Kanton genährt; die Maske, mit welcher sie ihre verrätherischen Absichten bedeckten, ist jetzt gefallen. Der Aufruhr, nachdem er in den Volksversammlungen verkündigt worden war, ist endlich den 6. Jänner ausgebrochen. In Folge Einverständnisses zwischen den Ruhestörern der Districte von Murten, Boll und Stäffis sind 3 bewaffnete Colonnen gleichzeitig gegen Freiburg marschirt.

Die Repräsentanten der Regierung, die Vollziehungsbeamten, sind festgenommen worden und waren demnach in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Pflichten zu erfüllen; Mordthaten und Raub, sowie Exzesse verschiedener Art sind durch die Aufrührer verübt worden.

Dem guten Geiste, welcher unsere Bevölkerung beseelte, der Ergebenheit und dem Eifer, den sie durch schnelles Herbeieilen zur Vertheidigung ihrer Regierung zu Tage legten, verdanken wir es, daß dieser Aufruhrsversuch sofort unterdrückt worden ist und daß die Insurgenten, nachdem sie sich auf einige Entfernung der Hauptstadt genähert hatten, ihr verbrecherisches Unternehmen aufgeben mußten und sich zerstreuten, ohne nur den Muth zu haben, den Zusammenstoß mit den Truppen, die wir ihnen entgegengeschickt hatten, abzuwarten.

Die Ruhe, die fortwährend in unserer Hauptstadt geherrscht hat, ist im ganzen Kanton vollständig hergestellt. Die Stadt Murten, deren Einwohner gegen die Regierung ausgezogen sind, indem sie die ihnen anvertrauten Kanonen gegen dieselbe kehrten, ist gegenwärtig durch einen Theil unserer Truppen besetzt. Boll, wenn es nicht schon besetzt ist, wird unverzüglich eine militärische Garnison erhalten.

Der Vorort hat eidgenössische Repräsentanten hieher gesandt, welche uns das an die eidgenössischen Stände erlassene Kreisschreiben mittheilten und uns gleichzeitig ihr Bedauern ausdrückten, daß die gesetzliche und verfassungsmäßige Ordnung auf einige Augenblicke auf unserem Territorium gestört worden sei. Sie sprachen dabei die Hoffnung aus, diese Wirren schnell unterdrückt zu sehen. Dieser Wunsch ist gegenwärtig erfüllt. Der Herr Staatsrath Stockmar hat uns uebstdem in seiner Eigenschaft als Mitglied des Regierungsrathes des Kantons Bern den Wunsch ausgedrückt, das gute Einverständniß zwischen beiden Regierungen befestigt zu sehen. Mit lebhaftem Wohlgefallen haben wir diese Versicherungen eidgenössischen Mitgefühls und Zuneigung entgegengenommen; mit Bereitwilligkeit werden wir dieselben erwiedern.

In der Hoffnung, getreue, liebe Eidgenossen! daß auch Ihr Euch an diese Ansichten anschließen werdet, entbieten wir Euch ꝛc."

Die eidgenössischen Commissarien erhielten eine Ehrenwache von fünfundzwanzig Mann; sie konnten Augenzeugen sein von dem Enthusiasmus, mit welchem Milizen, Landwehr und Landsturm der Regierung zu Hilfe eilten. Sie sahen, daß da Nichts weiter zu thun sei und verreiseten den 8. Abends wieder, nachdem sie, wie sich von selbst versteht, der Regierung von Freiburg Milde gegen die Aufrührer empfohlen hatten. Man rechnete, daß 12,000 Mann für die Regierung die Waffen ergriffen hatten; in

vielen Gemeinden blieben nur Weiber, Kinder und Gebrechliche zurück. Männer von 60, 70 Jahren mit allen waffenfähigen Söhnen rückten ein. Schon am 8. besetzte Oberst Albiez mit 2 Bataillonen und mit Artillerie die Stadt Murten, welche vom Staatsrathe mit einer außerordentlichen Steuer von 40,000 Franken belegt wurde. Als Commissär begleitete sie Staatsrath Techtermann. Am 9. marschirte ein Bataillon nach Bulle unter Begleitung des Herrn Staatsrathes Griset de Forel. Das am gleichen Tage zu Greyerz sich sammelnde Bataillon zog durch Bulle und führte die zwei Kanonen, welche die Regierung von 1831 (wie die von Luzern nach Williſau) dorthin gegeben hatte und welche nun gegen die Regierung wollten gebraucht werden, nach Freiburg zurück. Endlich am 11. marschirten ein Bataillon Milizen mit Artillerie und einigen Compagnieen Landwehr unter dem Commandanten Caille nach Stäffis. Als sie in Peterlingen (Payerne) ankamen, trat ihnen der waadtländische Präfect entgegen und las eine Protestation gegen den Durchmarsch derselben vor. Caille hörte sie an und marschirte getrost weiter. Die Besatzung von Bulle kehrte am 12. Jänner wieder zurück. Schon Tags zuvor war eines der zwei nach Murten entsendeten Bataillone mit den von der Regierung von 1831 den Murtenern herausgegebenen zwei Kanonen wieder in die Hauptstadt eingerückt. Als nun aber am 15. das nach Stäffis entsendete Bataillon zurückkehren sollte, langte am 14. ein Schreiben der Regierung von Waadt ein, worin erklärt wurde, daß sie sich dem Rückmarsche über ihr Gebiet widersetze; erfolge er dennoch, so werde sie ihn für eine Gebietsverletzung ansehen und solche Maßregeln ergreifen, welche das waadtländische Gebiet achten zu machen geeignet sein werden. Die Regierung von Freiburg schickte den Obersten Maillardoz nach Waadt, den Anstand auszugleichen, was ihm auch vollkommen gelang, so daß das Bataillon Caille schon am 16. über Payerne nach Freiburg zurückmarschirte. Am 21. Jänner kehrten auch die letzten Truppen aus Murten zurück, so daß in 14 Tagen alles Militär wieder entlassen war, mit Ausnahme einer Besatzung der Hauptstadt, wo mehrere Gefangene in Untersuchung waren.

Schon am 9. war der vor dem Aufstande bereits einberufene Große Rath zusammengetreten. Büssard, das Haupt der Aufruhrspartei, fehlte; er war in Lausanne. Als Schultheiß Fournier in den Saal trat, brach ein unnennbarer Jubel aus. Das Gesetz gegen die Volksversammlungen wurde ohne Weiteres erlassen. Es verfügte folgende Strafen:

„1. Wenn Unordnungen, wodurch die öffentliche oder individuelle Sicherheit gefährdet wurde, daraus entstanden sind, 2—6 Jahre Zuchthaus oder 4—12 Jahre Verweisung aus der Eidgenossenschaft, beides mit einer Buße von 100—500 Fr., gegen die Urheber, Präsidenten und Begünstiger

der Versammlung. 2. Sind keine Unordnungen erfolgt, 10 Tage bis 1 Jahr Gefängniß und 50 bis 200 Fr. Buße. 3. Die, welche bei solchen Versammlungen zum Ungehorsam provociren, sollen correctionell mit Einsperrung von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit einer Buße von 80 bis 400 Fr. gestraft werden. 4. Beamte und Angestellte, sowie Milizoffiziere, trifft überdieß Entsetzung; Advocaten, Notarien ꝛc. ebenso oder wenigstens Einstellung. 5. Gefährliche Versammlungen außerhalb des Kantons unterliegen gleichen Bestimmungen. 6. Der Staatsrath wird nöthigenfalls die Angeklagten in die ihnen angemessenen Gefängnisse setzen und sie dem natürlichen Richter des Ortes des Vergehens überweisen."

Wuilleret, ein talentvoller junger Mann, stellte die Anträge zu einer kirchlichen Dankfeier, zur Verdankung des staatsräthlichen Benehmens und zur Uebertragung von außerordentlichen Vollmachten an die Regierung, welche alle mit großer Mehrheit angenommen wurden. Am 17. Jänner wurde, weil noch bei 2500 Mann Milizen in Freiburg waren, auf offenem Platze ein Altar, mit den Fahnen von Granson und Murten geschmückt, aufgerüstet. Der Bischof hielt ein feierliches Hochamt nebst einer Anrede und ertheilte den Hirtensegen den gläubigen Magistraten, Offizieren, Milizen und Bürgern. Es war eine ergreifende Handlung, welche nur der Katholik in ihrer Tiefe empfindet. Am 20. Jänner erließ der Staatsrath an das Volk eine Proclamation, welche in deutscher Uebersetzung so lautete:

„Freiburger, theure Mitbürger!

Niemals war unser Land noch der Schauplatz so wichtiger Ereignisse gewesen, wie die sind, welche soeben unter Euern Augen geschehen sind.

Nachdem die Feinde der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Ordnung schon lange alle ihre Bemühungen vereint hatten, um die Bevölkerung zum Aufruhr zu stacheln, ist es ihnen endlich gelungen, einen Theil so weit irre zu führen, daß er die Waffen ergriff, um die von Euch gewählte Regierung zu stürzen und die Grundlagen unserer politischen und religiösen Einrichtungen zu zerstören. Am Tage und in der Nacht vom 6. dieses Monats warfen die Aufrührer die Masken, worunter sie ihre treulosen Pläne verdeckten, ab und verhafteten zu Bulle und zu Murten die Stellvertreter der Autorität, die Männer der öffentlichen Gewalt, und setzten sie in die Unmöglichkeit, ihre Pflichten zu erfüllen. Drei bewaffnete Colonnen, die von diesen zwei Orten und vom Bezirke Stäffis auszogen, richteten sich gleichzeitig gegen Freiburg.

Von dem verbrecherischen Unternehmen berichtet und auf den guten Geist und die bewährte Vaterlandsliebe seiner Mitbürger zählend, ließ der Staatsrath, in ununterbrochener Sitzung versammelt, die Sturmglocke in

den der Hauptstadt am nächsten gelegenen Pfarreien läuten und die Männer, die allen Corps der Milizen des Kantons angehörten, zu seinem Schutze einberufen.

Wetteifernd in Ergebung und Eifer eilten, flogen Alle zur Hilfe der bedrohten Regierung herbei, und vor Tagesanbruch war die Stadt Freiburg von wackern Männern angefüllt, entschlossen, um den Preis ihres Lebens für die Gesinnungen und Ueberzeugungen, von denen sie beseelt sind, einzustehen.

Als die Aufrührer sahen, daß sie von Denjenigen, welche sie im Dunkel der Nacht zu überfallen hofften, erwartet wurden, entsagten sie ihrem vermessenen Attentate und wichen zurück, ohne nur zu wagen, den schwachen Abtheilungen, welche ihnen entgegengeschickt wurden, zu begegnen.

Da Ruhe und Ordnung sofort im Kanton wieder hergestellt waren, so wurden die Herde des Aufruhrs von unsern Truppen besetzt und Jene eilten, zu ihrer Pflicht zurückzukehren.

Der gesetzlichen Gewalt bleibt also Nichts mehr übrig, als die Strafbaren zu bestrafen. Diese Pflicht wird sie zu erfüllen wissen, ohne Schwäche, aber doch mit Nachsicht gegen Menschen, welche, einem unbedachtsamen Zuge folgend, nur für einen Augenblick verführt worden sind.

Dieser Versuch eines Aufruhrs, welcher nur ein einziges Menschenleben gekostet, hat darum keinen andern Eindruck zurückgelassen, als den einer lebhaften und tiefen Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung, die uns so sichtbar geschützt, keine andere Erinnerung, als die Eueres bewunderungswürdigen Betragens, Eueres Eifers, Euerer stets bewährten Vaterlandsliebe.

Der Große Rath, am 9. Jänner versammelt, hat die Feier eines Dankfestes angeordnet, damit das freiburgische Volk, vor den Altären hingeworfen, dem Gott der Heerschaaren für den Schutz, mit welchem er es umgeben, indem er die Geißeln und das unberechenbare Unglück von ihm entfernte, die ihm drohten, danken kann.

Im Einverständniß mit der kirchlichen Autorität haben wir diese Feier auf den 2. Hornung festgesetzt, den Tag, an welchem die Kirche eines der Feste der Mutter Gottes feiert. Wir zweifeln nicht daran, daß die Gefühle der Andacht, welche das Volk des Kantons Freiburg auszeichnen und ehren, es antreiben, die Königin der Himmel anzurufen, daß sie bei dem höchsten Wesen ihre mächtige Fürbitte für dasselbe fortsetzen wolle.

Indem der Große Rath uns überhin beauftragte, eine Proclamation an Euch zu erlassen, um Euch für die aufrichtige und thätige Mitwirkung in diesem Augenblicke der Gefahr zu danken, kam er unserer Absicht zuvor; er wünschte sich der Erklärung anzuschließen, die wir Euch zu geben uns so glücklich fühlen.

Freiburger, theure Mitbürger, Soldaten aller Corps und aller Waffengattungen! Ihr habt Euch Alle um das Vaterland wohl verdient gemacht; Ihr Alle habet in einem sehr engen Kreise ein sehr großes Beispiel dessen gegeben, wessen die Vaterlandsliebe, vereint mit dem religiösen Gefühle, fähig ist. Euere Unerschrockenheit, Euere Unterwerfung unter die Befehle der Obrigkeit, Euere Mäßigung gegen verirrte Brüder sind des größten Lobes würdig. Empfanget dafür das Zeugniß und den Dank Euerer Regierung.

Umgeben von Klippen, ausgesetzt den Revolutionsstürmen, die unaufhörlich um ihn tosen, ist der Kanton Freiburg unerschütterlich geblieben, gegründet auf Gerechtigkeit und Religion; die Achtung, welche ihm kein Ehrenmann versagen kann, strahlt auf jeden seiner Angehörigen zurück. Mit Recht rühmet Ihr Euch des freiburgischen Namens, mit Recht sind wir stolz darauf, beauftragt zu sein, ein so braves, so religiöses, seinen Einrichtungen, die es sich selbst gegeben, so anhängliches, den Magistraten, die es selbst gewählt, so ergebenes Volk zu leiten und zu beglücken. Sein Heil, seine Wohlfahrt werden der Gegenstand unserer ganzen und unaufhörlichen Sorge sein, und dazu beizutragen wird uns keine Mühe, keine Anstrengung zu viel sein. Aber um dieses Ziel zu erreichen, erwarten wir von Euch selber, theure Mitbürger! die kräftigste Unterstützung. Beharret auf der Bahn, die Ihr bisher befolgt; fahret fort, Euch gelehrig zu zeigen gegen die Lehren der ehrwürdigen Diener unserer Religion, unterwürfig gegen die Befehle der Obrigkeit, welche Ihr eingesetzt, und Ihr werdet der Welt die große Lehre geben, daß die wahre Freiheit nicht in einer ungezügelten Frechheit besteht, sondern daß sie unzertrennlich ist von der Ausübung der Gebote des Glaubens und von der Beobachtung der Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit.

Gegeben zu Freiburg, den 20. Jänner 1847.

Der Schultheiß, Präsident:
Fournier.

Der Kanzler:
A. von der Weid."

Am gleichen Tage erließ der Staatsrath an die „Bewohner des Bezirks Murten" folgende Proclamation:

„Theure Mitbürger!

Ereignisse von höchster Wichtigkeit haben sich vor wenigen Tagen in unserm Kanton zugetragen.

Ein verbrecherisches Unternehmen, seit langer Zeit von Leuten ausgeheckt und beschlossen, welche ihre Begierlichkeit und ihren Ehrgeiz unter dem Gewande einer überspannten Freisinnigkeit verhüllten, wurde versucht, um die Regierung zu stürzen und jene Grundsätze mit Füßen zu treten, auf welchen die Verfassung ruht, die das freiburger Volk sich frei gegeben hat. Nachdem es ihnen gelungen, einen Theil der Bevölkerung irre zu führen und eine Anzahl ihrer Mitbürger zur Waffenergreifung zu veranlassen; nachdem sie die Stellvertreter der Obrigkeit verhaftet, die Diener der öffentlichen Gewalt entwaffnet hatten, scheuten es diese Verkehrten nicht, in der Nacht vom 6. auf den 7. laufenden Monats gegen Freiburg zu marschiren, ohne sich um die Folgen eines Attentates zu kümmern, welches einen blutigen Bürgerkrieg im Kanton entzünden und vielleicht den Untergang und die Vernichtung der ganzen Schweiz herbeiführen sollte.

Aber Gott, der höchste Lenker der menschlichen Schicksale, welcher nicht zuläßt, daß der Triumph der Bösen je von langer Dauer sei, hat sich gewürdigt, uns vor dem unberechenbaren Uebel zu behüten, welches Jene über unser Vaterland herbeiführen wollten. Seinem ganz besonderen Schutze zuerst, dann dem Eifer, der Ergebung und der Vaterlandsliebe seiner Bewohner verdankt der Kanton Freiburg, den ihm drohenden, hereinbrechenden Gefahren entgangen zu sein.

Diese Verschwörer, so vermessen, so lange es sich nur darum handelte, eine im Schlafe liegende Stadt zu überfallen, haben feig die Flucht ergriffen, sobald sie sich überzeugt, daß ihre Pläne vereitelt seien, sobald sie sahen, daß treue und ergebene Völkerschaften zum Schutze unserer Einrichtungen herbeieilten.

Nachdem sie durch ihre treulosen Einflüsterungen, durch ihre feinsten Ränke und durch ihre lügenhaften Verheißungen eine große Anzahl ihrer Mitbürger in das Unglück gestürzt, so haben sie dieselben verrätherischer Weise stecken gelassen und die Strafbarsten, indem sie sich aus ihrem Lande flüchteten, haben sich der gerechten Strafe, in die sie verfallen, der sie sich aber zu unterziehen den Muth nicht haben, entzogen. Niedergeschlagen, aber nicht gebessert, fahren sie fort, außer dem Kanton ihre Ränke und ihre verbrecherischen Umtriebe in's Werk zu setzen, welche schon für mehr als eine Familie so bittere Früchte getragen haben.

Theure Mitbürger! Schon hat der Bezirk Murten auf eine sehr empfindliche Weise die Schwere des Fehlers, welchen einige seiner Angehörigen begangen, getragen. Die Stadt Murten ist militärisch besetzt worden; sie ist für die durch den Aufruhr, wovon sie ein Hauptherd gewesen, verursachten Kosten verantwortlich gemacht worden. Die Güter der Strafbaren mußten mit Beschlag belegt werden, um die von ihnen verursachten Kosten zu decken.

Man wird eine gerechte Unterscheidung machen zwischen den Ruhestörern und den Leuten, die nur für einen Augenblick irregeführt worden sind. Mögen die Letztern zum Gefühle ihrer Pflicht zurückkehren; mögen sie ihre Sachen trennen von denjenigen der Urheber so vieler Uebel, welche das Land in Betrübniß gestürzt haben, und wir werden uns glücklich schätzen, in Rücksicht auf die Murtener Verzeihung und Vergessenheit als Wahlspruch anzunehmen. Wenn jedoch unsere väterlichen Ermahnungen in ihren Herzen keinen Wiederhall finden sollten; wenn sie fortführen, gegen die Stimme ihrer Magistraten taub zu sein; wenn sie, weit entfernt von ihrer Verblendung zurückzukommen, darin verharrten und ihr Ohr den von der Rache und der Verzweiflung über ein mißlungenes Unternehmen eingegebenen Einflüsterungen leihen würden, o dann mögen sie nur sich selbst des Unheils anklagen, dessen erste Opfer sie sein werden!

Allein wir wollen gerne an die Aufrichtigkeit der Versicherungen glauben, welche wir von diesem Bezirke erhalten haben; wir wollen uns gerne überzeugen, daß seine Angehörigen erkennen werden, daß wir einen Unterschied zwischen ihnen und den Bewohnern des übrigen Kantons gemacht haben, daß ihr Kultus immer geachtet und geschützt worden ist und daß ihre materiellen Interessen unter allen Umständen der Gegenstand unserer besondern Sorgfalt gewesen sind.

Für Euch, theure Mitbürger, die Ihr den Aufwiegelungen, die man an Euch gerichtet, widerstanden, und Euch nicht von der Bahn der Ehre und der Pflicht entfernt habet, möge die erste Belohnung in dem Zeugniß eines tadellosen Gewissens bestehen; die zweite möge die Zufriedenheit sein, welche Eure Regierung darüber empfunden, und das Zutrauen, welches sie fortwährend auf Euch wird setzen können.

Der Große Rath hat die Feier eines Dankfestes angeordnet, um dem höchsten Wesen für seinen göttlichen Schutz in diesen Augenblicken der Unruhen und Gefahren zu danken. Wir haben diese Feier für den Bezirk Murten auf Sonntag den 7. Hornung festgesetzt und zweifeln nicht daran, daß auch Ihr, theure Mitbürger, der Vorsehung danken werdet, daß sie uns vor Uebeln bewahrt, vorzüglich daß sie Euern Bezirk mit noch Empfindlicherem verschont hat, und daß Ihr sie anrufen werdet, daß in Zukunft kein Ereigniß dieser Art mehr den Frieden und die Ruhe des Landes stören und die Freunde der Ordnung und der Gesetzlichkeit betrüben möge."

Die Feier wurde am 2. Hornung im ganzen katholischen Kanton mit einem ungemeinen Zulaufe des Volkes und mit inniger Andacht begangen. Das Fest war so recht aus dem Gemüthe des freiburger Volkes genommen.

Man muß es gesehen haben, um die Theilnahme und Inbrunst zu fassen, welche an solchen religiösen Festen im katholischen Volke herrschen.

Die Regierung von Freiburg wurde, wie früher diejenige von Luzern, mit Amnestiegeschrei, nachdem das frevelhafte Beginnen der Aufrührer mißglückt war, betäubt. Während man wußte, daß Schultheiß Fournier von den Aufrührern wollte gehängt werden, während Raub und Mord in den Absichten der Aufrührer gelegen waren, sollten nun diese mit Milde behandelt, als verirrte Brüder amnestirt werden. Die Regierung von Freiburg war, wie diejenige in Luzern, mit den Verbrechern nach dem Siege in größerer Verlegenheit, als mit den Aufrührern während des Aufruhrs. Da hätte das treue Volk kürzern Prozeß mit denselben gemacht. Das Erste, was die Regierung von Freiburg that, war, die Untersuchung als eine gemeinsame zu erklären:

## „Der Staatsrath des Kantons Freiburg

Hat, in Ansehung der beträchtlichen Anzahl Derjenigen, welche am Aufruhr vom 6. auf den 7. laufenden Monats Antheil genommen haben, sowie der zahlreichen mit diesen hochverrätherischen Unternehmungen verbundenen Thathandlungen;

Willens, dem daherigen Einschreiten der Gerechtigkeit einen regelmäßigen und beförderlichen Gang zu verschaffen;

Erwägend, daß der im Gebiete des deutschen Bezirks verübte Mord eine der wichtigsten aus diesem Aufruhr entstandenen Thätlichkeiten ausmacht, und überdieß, daß die Beschuldigten verschiedenen Bezirken angehören;

Von den am 9. dieses Monats durch den Großen Rath ertheilten außerordentlichen Vollmachten Gebrauch machend,

beschlossen:

1. Das zu Freiburg residirende deutsche Bezirksgericht wird über diese Vorfälle erstinstanzlich absprechen.
2. Es wird ein besonderer Verhörrichter aufgestellt werden, mit dem Auftrage:
   a) Alle durch diejenigen Oberamtmänner, welche sich mit den Ereignissen dieses Aufruhrs zu befassen beauftragt worden sind, aufgenommenen Erkundigungen zu sammeln und nöthigen Falls vervollständigen zu lassen;
   b) den Verrichtungen der Voruntersuchung unverzüglich obzuliegen, sobald er erachten wird, daß selbe vorgenommen werden können, und den Gerichtspräsidenten davon zu benachrichtigen;

c) die Voruntersuchung, sobald er sie, im Einverständniß mit dem Amtsprocurator, als hinlänglich ansieht, auf gewöhnlichem Wege der Anklagekammer zu übersenden;

d) sobald die Anklagestellung verordnet sein wird, die Spezialuntersuchung, mit Zuzug zweier Mitglieder des Gerichts nach seiner Auswahl, vorzunehmen.

3. Sobald das Obergericht den Schluß der Prozedur verordnet haben wird, hat der Beruf des Verhörrichters ein Ende und das deutsche Bezirksgericht schreitet zum Abspruch.

4. Zu mehrerer Beschleunigung der Untersuchung wird dem Verhörrichter ein besonderer und beeidigter Schreiber beigegeben.

5. Diesen zwei Beamten wird eine der Dauer und der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen angemessene Belohnung ertheilt werden.

Gegeben zu Freiburg, den 15. Jänner 1847, um gedruckt, verkündigt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen zu werden.

Der Schultheiß, Präsident: Fournier.
Der Kanzler: A. Von der Weid."

Die Vollmachten, welche der Große Rath am 9. Jänner dem Staatsrathe ertheilt hatte, lauteten wörtlich:

„Dem Staatsrathe werden alle außerordentlichen Vollmachten übertragen, deren er in den Umständen, in welchen das Vaterland sich befindet, bedürfen mag, um die Unordnungen gänzlich zu unterdrücken und ihre Rückkehr zu verhindern."

Die Untersuchungen schleppten sich aber in die Länge, weil die Haupturheber des Aufruhrs flüchtig waren; die Schwierigkeiten waren dieselben, wie sie nach dem 8. Christmonat 1844 in Luzern gewesen. Man kam wohl auf die Spur der Mitverschwornen, aber der Faden ließ sich nicht recht verfolgen. Die Gefangenen waren so gut gehalten, daß sie sich mit aller Muße auf's Läugnen verlegten, und daß mehrere sich aus dem Gefängnisse flüchten konnten; die rasch sich folgenden Ereignisse lenkten die Aufmerksamkeit von der Untersuchung ab, so daß sie unausgetragen blieb, bis die Aufrührer auf einmal zu Regenten Freiburgs wurden. Die Regierung, welche durch die Untersuchung erfahren hatte, daß der Stadtrath von Freiburg mit den Aufrührern einverstanden gewesen, daß er denselben die Hauptstadt überliefert haben würde, ordnete eine neue Wahl desselben an. Diese fiel ganz in conservativem Sinne aus, so daß die Regierung von dieser Seite gesichert war. Das Land hatte ohnehin eine solche Liebe und Treue zu ihr bewährt, daß sogar die Radikalen in andern Kantonen die Anerkennung

davon nicht versagen konnten. Die Regierung von Freiburg ruhte, wie diejenige von Luzern, auf einem unerschütterlichen Grunde, auf dem Zutrauen und der Treue des ganzen Landes, dessen Glauben, Ehre, Selbstständigkeit und Glück sie auf jede Weise zu schützen und zu erhöhen sich bemühte. Dennoch wurden beide durch die Revolution verdrängt.

Die Schutzvereinigung der katholischen Stände war nahe daran, in den Angelegenheiten des Kantons Freiburg sich das erste Mal bewähren zu müssen. Nicht ohne Grund mußte man erwarten, Bern und Waadt würden den Aufruhr im Kanton Freiburg sogar militärisch unterstützen. Die Regierung von Neuenburg, welche schon zum Voraus durch eine eigene Abordnung von Freiburg darum war befragt worden, hatte alle Hilfe rundweg abgeschlagen, wie mir Herr Schultheiß de Forel selber schrieb, und sobald ich von Freiburg zuverlässige Nachricht von dem Aufruhr erhalten hatte, rief ich auf den 9. den Kriegsrath nach Luzern, konnte ihm aber bereits berichten, es „seien die Aufrührer auf der Flucht, die Regierung im Besitze bedeutender Streitkräfte, und das Volk vom besten Geiste beseelt, so daß der Aufruhr als gedämpft angesehen werden könne." Dennoch fand man für angemessen, ein Mitglied nach Freiburg zu senden, um der Regierung die Theilnahme zu zeigen, mit den dortigen Behörden sich über die Lage des Kantons Freiburg und die der sieben Orte überhaupt zu besprechen und die nöthigen Verabredungen zu treffen und Freiburg namentlich Energie zu empfehlen. Denn es herrschte einiges Mißtrauen, wenigstens bei mir, die dortige Regierung möchte, auf die allseitigen Zudringlichkeiten und aus eigner Milde, zu viel Nachsicht gegen die Aufrührer zeigen und sie dadurch zu weitern Wühlereien ermuthigen. Herr Landammann Anton Schmid von Uri, welcher in Freiburg sehr beliebt war, übernahm nach längerm Widerstreben diese Sendung, von welcher er jedoch am 15. schon wieder in Luzern zurück war. Er versicherte, daß Alles seinen guten Gang nehme, und daß die Behörden mit gehöriger Energie einschreiten werden. Luzern hatte am 7. ein Bataillon aufgeboten, konnte es aber am 9. schon wieder entlassen, die vier kleinen Kantone waren gemahnt. Auf den Fall, daß Bern und Waadt wirklich den Stand Freiburg angegriffen hätten, würden die fünf Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf Bern gefallen sein. Wenigstens wäre es in meiner Gesinnung, ich glaube auch in derjenigen der übrigen Mitglieder, gelegen gewesen, kräftige Hilfe zu bieten. Ob man frühe genug gekommen, ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, will ich nicht entscheiden. Allein ich möchte die Frage um so mehr bejahen, weil dazumal der Kanton St. Gallen nicht hätte können, Graubünden, Glarus und Thurgau vielleicht noch nicht hätten wollen, ein offenbar bundesbrüchiges Unternehmen von Bern und Waadt — eine Kantonsfreischärlerei — unter-

stützen. Die Zeit der Bewährung für die Schutzvereinigung war aber noch nicht gekommen. Der Kriegsrath beschränkte sich darauf, eine Anregung der Regierung von Luzern, am 2. Hornung gemeinschaftlich mit Freiburg ein Dankfest für Freiburgs Rettung zu feiern, bereitwillig aufzunehmen und ihr zu empfehlen, derselben Folge geben zu wollen. Von dem Feste, welches Luzern dann anordnete, und welchem auch die Mitglieder des Kriegsrathes beiwohnten, sagt die damalige Staatszeitung:

„Auf eine würdige Art wurde gestern das Dankfest für die glückliche Abwendung der Gefahren des Aufruhrs von dem mitverbündeten Freiburg dahier begangen. P. Verecund hielt die Festpredigt, ausgezeichnet wie immer. Die Pfarrkirche war zum Ersticken vollgedrängt und horchte lautlos dem begeisterten Redner. Er sprach von der Pflicht der Dankbarkeit für Gottes sichtbaren Schutz in der jüngsten Vergangenheit, von dem Vertrauen und der Zuversicht, mit dem der Katholik in die Zukunft blicken soll. Ergreifend sprach er von dem fluchwürdigen Triebe der Zeit nach Sturz rechtmäßiger Obrigkeiten, nach Aufruhr und Bürgerkrieg, und zeigte, daß der Fluch des Himmels auf solcher That ruhe; noch ergreifender sprach er, als er einen prophetischen Blick in die Zukunft warf, in das Kreisen der Zeit und der Nationen, und namentlich das stürmische Getriebe unsers Vaterlandes. „„Wißt Ihr, so fragte der Redner, wem all dieß eigentlich gilt? Ich will es Euch sagen — dem Katholizismus gilt dieser Sturm; ein Geist, der nicht von Oben kommt, hat seinen Arm ausgestreckt über die Nationen und säet Sturm, mit dem er den Felsen, auf welchen Christus seine Kirche gebaut hat, den Katholizismus, erschüttern will. — Doch fürchtet Euch nicht; die Hand des Herrn ist auch über Euch ausgestreckt, wenn Ihr treue Freunde seiner Kirche bleibt; schaut nicht auf die Zahl Eurer Feinde, mit dem heiligen Rechte in der Hand und dem Beistande von Oben werdet Ihr siegen, denn Gott verläßt die Seinigen nicht.““

# Sechster Abschnitt.

## Wahl eines Obercommandanten für die Schutzvereinigung.

Nach diesen Zwischenereignissen kehre ich wieder zu der Schutzvereinigung der sieben Stände zurück. Diese Zwischenereignisse rechtfertigen wie die vorausgegangenen, die Vereinigung als eine gerechte Nothwehr. Die Schutzvereinigung, so einfach sie war, enthielt Alles, was eine Vertheidigung gegen einen übermächtigen Angriff wirksam machen konnte. Gemeinsamkeit oder Solidarität, daß Jeder für Alle und Alle für Jeden den Kampf aufnehmen, daß sie auf jede Gefahr gerüstet, unter einer gemeinsamen Leitung stehen und die Kosten gemeinsam bestreiten sollen. Die Gemeinsamkeit mußte ihre Wurzel in der Gleichheit des Geistes und der Gesinnung der Völkerschaften haben. Diese Gleichheit oder Eintracht war vorhanden und lebendig, wie später wird gezeigt werden, zum Theil aber auch aus den Bittschriften für Wiederherstellung der aargauischen Klöster, aus der freudigen und eiligen Hilfe gegen die Freischaaren, aus der treuen Anhänglichkeit an ihre Regierungen und aus der Unveränderlichkeit guter Wahlen für die Kantonsbehörden bereits klar geworden ist. Obwohl Wallis und namentlich Freiburg von Anfang an eine Sonderstellung einnahmen, so konnte man sich doch damit trösten, bei wirklicher gemeinsamer Gefahr werde der Volksgeist durchdringen und auch die Behörden zu gemeinsamem Handeln fortreißen, oder vielmehr jeder Einzelne werde dann einsehen, daß nur in gemeinsamem Handeln Heil für ihn zu finden sei. Ueber die Rüstungen auf jede Gefahr wird später die Rede sein; leider wurde hierin nicht das Wünschbare gethan; die Ursachen davon und was gefehlt worden, werde ich angeben. Die Gemeinsamkeit der Leitung faßte sich in dem Kriegsrathe zusammen. Er sollte den zögernden und engherzigen Einfluß der Regierungen auf die Vollziehung der Vertheidigungsmaßregeln entfernen. Allein es leuchtete mir ein, daß auch der Kriegsrath für die Leitung der eigentlichen Kriegs-

unternehmungen zu schleppend, zu wenig geheim und zu wenig folgerichtig sein würde und daher mehr als politische und administrative Centralbehörde denn als militärische zu handeln geeignet wäre, die eigentliche Kriegsleitung aber einem Feldherrn, etwa noch in Verbindung mit einem Bevollmächtigten aus der Mitte des Kriegsrathes, übertragen werden müßte. Die Wahl eines tüchtigen Feldherrn war also, nach meiner Ansicht, das Wichtigste. Die Erfahrung hat die Wahrheit meiner Ansicht nur zu gut bestätiget. Mochte ich mich unter den conservativen Offizieren der Schweiz wo immer umsehen, ich fand keinen. Der General von Sonnenberg hatte bei dem Freischaarenzuge bewiesen, daß sein Alter für die Kriegsführung nicht mehr passe und die Beschwerden derselben nicht mehr ertrage. Und er war der Einzige, welcher mit langer Kriegserfahrung auch einen so hohen Rang verband, welcher allen militärischen Ehrgeiz und alle militärische Eifersucht Anderer darniederhalten konnte. Das Bedürfniß eines Feldherrn lag schwer auf meinem Herzen. Schon bevor General von Sonnenberg in Luzern war, wendete ich mich an einen Freund in Paris, mir darüber Rath zu ertheilen. Er wies mich an ein Paar polnische Generäle, schrieb mir aber am 17. Jänner 1845:

„Jeder der fraglichen Offiziere verlangt 1) die Freiheit, den Kanton Luzern zu verlassen, wann es ihm beliebt; 2) 500 Franken für die Reise und ebensoviel für die Rückreise, d. h. 1000 Franken für jeden, voraus zahlbar; 3) 500 Franken zum Monate, so lange er im Dienste der Kantone steht; 4) im Falle die Regierung von Frankreich diesen Offizieren die Unterstützungen, deren sie wirklich als Flüchtlinge genießen, in Folge ihres Zuges nach Luzern entzöge, so wünschen sie, daß die Regierung von Luzern ihnen die Bezahlung einer gleichmäßigen Pension gewährleiste."

Der Freund ahnte voraus, daß mir diese Bedingungen schwer fallen würden; allein er bemerkte: „ich glaube Sie versichern zu können, daß Sie von keiner Seite her Hilfsgenossen finden werden, ohne sich Bedingungen solcher Art zu unterwerfen."

Wirklich waren die Bedingungen so, daß ich sie sogar meinen besten Freunden nicht, vielweniger einer Behörde hätte eröffnen mögen. Nach dem zweiten Freischaarenzug setzte ich meinen Briefwechsel mit diesem Freunde über den gleichen Gegenstand fort. — Er schrieb mir unterm 5. Wintermonat 1847: ? (1846 I. 12. 207)

„Ich theile alle Ihre Besorgnisse, alle Ihre Befürchtungen; ich schätze mich glücklich zu sehen, daß Sie sich nicht in jene falsche Sicherheit einschläfern lassen, welche so manche gute Sache verdorben hat. Uebrigens ist Ihre Beunruhigung nur zu gut begründet: es ist augenscheinlich, daß der Radikalismus sich bei der demüthigenden Niederlage, welche er letztes Früh-

jahr erlitten, nicht gedulden kann, und daß alle seine Bemühungen dahin zielen müssen, einen guten Anlaß zur glänzendsten Rache zu finden.

Aber Sie erschrecken mich wahrlich, daß Sie glauben, eines fremden Feldherrn zu bedürfen. Ich bilde mir ein, daß Sie in Ihrer Lage nicht so fast eines geschickten Taktikers, als vielmehr eines Mannes von Kopf und Herz nöthig haben. Ein Landmann, welcher in dem, was man Kriegskunst nennt, ganz unwissend ist, muß davon immerhin genug wissen, um mit der Kriegskunst der Freischaaren fertig zu werden, vorausgesetzt daß er jedenfalls der guten Sache ganz ergeben und mit jener sittlichen und körperlichen Thatkraft ausgerüstet sei, welche die Haupteigenschaft eines guten Soldaten ist. — Ein Häuflein wahrer katholischer Schweizer wird, ich zweifle gar nicht daran, hinreichen, einem sechs Mal größern Haufen von Radikalen ohne Mannszucht siegreich zu widerstehen, jedoch unter zwei wesentlichen Bedingungen: 1) der innigsten und aufrichtigsten Einigung der Männer von Herz in den katholischen Kantonen, und 2) der Ausmerzung aller Derjenigen aus den Reihen der Armee (wenn es möglich ist), welche feindselige oder auch nur ungelehrige Gesinnungen zeigen. Diese zwei Bedingungen kann ein fremder Feldherr nicht aufwägen, das können nur Sie selbst und Sie allein. Wenn Sie an die Spitze Ihrer Truppen einen ausgezeichneten Militär setzen könnten, dessen Name und Talent in Europa bekannt und dessen öffentlich anerkanntes Ansehen ein Zaum im Innern und eine Macht gegen Außen wäre, so würden Sie unstreitig großen Vortheil davon haben — und diese Stellung könnte mehr als einen ruhmvollen Degen anlocken. Aber die Stellung, welche Sie mir bezeichnen, die eines ungenannten Chefs, ohne Gehalt, ohne Vortheil und ohne Ruhm, scheint mir schwer Jemanden beliebt zu machen, und ich sehe von vornherein Niemanden, welcher sich geneigt finden könnte, sie anzunehmen."

Mein Gedanke war nämlich, daß ein Feldherr nach Luzern kommen, einen Plan ausarbeiten, Rath ertheilen und im Falle der Noth erst sich an die Spitze stellen sollte. Eine feste Besoldung konnte ich ihm zum Voraus nicht versichern; ich dachte, wenn er da wäre und sich durch seine Dienste empfehlen würde, so könnte ihm Lohn und Ruhm nicht mangeln. Die Verhältnisse waren nicht so, wie mein Freund in Paris sie sich vorstellen mochte, wie ich sie aber nur zu gut kannte. Der Freund fuhr fort:

„Indessen will ich Alles thun, was von mir abhängt, Ihrem Wunsche zu entsprechen. Ich will mich an den Generalissimus der polnischen Heere, Skrzynecki, einen feurigen und ergebenen Katholiken, wenden. Ich will auch einen Versuch machen bei General Clouet, einem ausgezeichneten Offizier, Chef des Generalstabs bei Marschall von Bourmont in Portugal, einem Manne voll von Glauben, aber sehr alt. Endlich verspreche ich

Ihnen, Alles, was möglich ist, auf der Linie zu thun, die Sie mir vorzeichnen."

Landammann Nicolaus Herrmann von Sachseln hatte mir den Vorschlag gemacht, den spanischen General Cabrera zu rufen, weil dieser, wie Herrmann meinte, die Radikalen zusammenschießen und sie nicht schonen würde. Der Vorschlag gefiel mir nicht und ich bekämpfte ihn, weil ich dachte, der Name Cabrera würde unserer Sache mehr schaden als nützen. Herrmann kam aber immer wieder auf seinen Vorschlag zurück und stellte noch vor, daß Cabrera den Berg- und Guerillaskrieg kenne und uns daher von großem Nutzen sein könnte. Endlich gab ich ihm soweit nach, daß ich meinen Freund in Paris auch darüber fragte. Er antwortete:

„Nicht genug kann ich den Gedanken bekämpfen, Cabrera zu berufen. Dieser Name hat in Europa einen sehr übeln Klang. Er hat den Ruf, sehr blutdürstig zu sein; und diese große Unvolksthümlichkeit, mit derjenigen der Jesuiten vereint, schiene mir ein Fehler, welcher durch sein Talent nicht hinreichend aufgewogen würde. Uebrigens zweifle ich sehr daran, ob dieses Talent anderswo als in Spanien dienen würde."

Da ich mit meinem Freunde ohnehin einverstanden war, so ließ ich die Nachfrage wegen Cabrera fallen. Mein Freund sagte noch im gleichen Briefe:

„Es ist übrigens noch ein Mann, welcher alle verlangten Bedingungen in sich vereinigen würde, wenn er diese Sendung übernehmen könnte oder wollte. Es ist dieses General Chlapowsky, welcher eine Division des polnischen Heeres im Jahre 1831 befehligt hat, nachdem er Adjutant von Napoleon und Oberst der preußischen Armee ꝛc. gewesen. Er gilt für den besten polnischen Militär; er ist jetzt in die Gnade und das Vertrauen der preußischen Regierung zurückgekehrt; er war Vizelandtagsmarschall des Landtages in Posen; er ist reich; er kennt die Menschen sehr gut; er hat mit großer Auszeichnung commandirt; er spricht sehr gut deutsch; endlich ist er ein feuriger, eifriger, treuer und verständiger Katholik, für jetzt einzig damit beschäftigt, den Katholizismus im preußischen Polen zu schützen und zu verbreiten. Er wohnt in den Umgebungen von Posen. Schreiben Sie ihm, Herr Schultheiß; ein Schritt von Ihnen kann nicht anders als ihn freuen — er wird Ihnen jedenfalls mit gutem Rathe beistehen ꝛc."

Nichts Eiligeres hatte ich, als diesen letzten Rath zu befolgen und mich unmittelbar an den Herrn General Chlapowsky zu wenden. Zur Uebersendung meines Briefes nahm ich meinen lieben Freund Dr. Kahlert in Leobschütz zu Hilfe, bat aber zugleich meinen Freund in Paris, meine Bitten beim General unterstützen zu wollen, was auch sofort von ihm geschah. Unterdessen wurden auch noch Unterhandlungen mit General Chrza-

nowski, welchen General Skrzynecki empfohlen hatte, angeknüpft. Dieser verlangte volle militärische Machtvollkommenheit, welche ich ihm nicht verheißen konnte, weil ich die Vollmacht dazu nicht besaß und sie vom Kriegsrathe, wie sich bald zeigen wird, niemals erhalten haben würde. Skrzynecki, indem er diese Empfehlung sandte, bekämpfte meinen Gedanken, einen Feldherrn zum Planmachen und einen andern zum Ausführen desselben zu bezeichnen, und ertheilte einige Winke. Ich will seine Worte hieher setzen:

„Es ist ein armseliger Gedanke, welcher völlige Unwissenheit im Militärfache verräth, zu glauben, daß ein guter Plan für die Bedürfnisse der Vertheidigung genüge. Das Wesentliche im Gegentheile ist die Ausführung eines Plans wie er auch sein möge. Hiefür muß man die Leitung selber in Händen haben. Besser ist ein schlechter Plan, welcher gut ausgeführt wird, als ein guter Plan, welcher schwach ausgeführt wird. Wenn in den Kantonen ein Mann der Ausführung ist, so kann er nur gewinnen, wenn er einen von Chrzanowski entworfenen Plan durchdenkt. Aber ein Plan bloß allein ist Nichts. Der erste unvorhergesehene Zufall kann alle denkbaren Plane vereiteln. Man muß an Ort und Stelle selber aus den Ereignissen den Rath herholen; die Ereignisse entsprechen fast nie den Erwartungen. Ich denke aber nicht, daß man einen Mann finden wird, welcher sich entschließen wird, unsichtbar zu bleiben: die Natur der Dinge wird nothwendig die Militärgewalt in die Hände Desjenigen liefern, welcher sie gut zu leiten versteht. Der Krieg ist keine Schachspielpartie, deren Spieler ungekannt und entfernt sein können, wie Paris von London. Diese Ansicht ist unter aller Kritik. Das was dieses noch mehr ist, das was die Schranken des Ungereimten übersteigt, das ist, daß man nicht die Geldmittel finden kann, wenn es sich darum handelt, den Staat und den Katholizismus zu retten, um die Auslagen Desjenigen zu decken, welcher am meisten zur Vertheidigung dieser höchsten Interessen beitragen soll. Wenn das katholische Volk, wie man sagt, entschlossen ist, nicht zu dulden, daß man seine Rechte, seine Freiheit, sein Gewissen verletze, wie kommt es denn, daß es nicht einige Tausend Franken für die Sache aufopfern könne, welche es um jeden Preis behaupten will? Es liegt darin ein schreiender und unerklärlicher Widerspruch."

Es war nicht mein Gedanke, daß der Feldherr immer hätte im Verborgenen bleiben sollen; im Gegentheile war es meine Ansicht, daß er beim wirklichen Ausbruche des Krieges sich an die Spitze gesetzt und seinen Plan eigenhändig ausgeführt hätte. Mit den Geldopfern hatte Skrzynecki vollkommen Recht. Allein dennoch konnte ich die Verhältnisse nicht bezwingen. In einem spätern Briefe setzte der polnische Held bei:

„Das Beste, was die Luzerner thun können, ist, ihre Kräfte um Luzern selbst zu vereinigen, dort alle möglichen Kräfte zu sammeln, d. h. alle Mannschaft von 18 bis 55 Jahren; kleine Vorhuten auf allen Eingängen zu haben, selbst auf denen, auf welchen das Einrücken des Feindes am wenigsten wahrscheinlich ist. Im Augenblicke des Angriffes mit aller verfügbaren Macht auf die stärkste Colonne des Feindes sich zu werfen, wenn sie in einiger Entfernung von der Stadt ist, und wenn diese zerstreut ist, auf die andern Colonnen zurückzufallen, wenn sie noch den Kampf wagen. Man kann auch, wenn die Zugänge zu Luzern gut befestigt sind, den Feind da erwarten und sich angreifen lassen, nachdem man eine gute Reserve für den Ersatz allfälliger Verluste auf den am meisten bedrohten Punkten aufgestellt hat. — In allen Fällen muß man bis zum Aeußersten halten, denn, selbst wenn man anfänglich geschlagen wird, kann eine Wendung des Glückes Alles retten. Das Wesentliche hiefür ist, die sittliche Kraft des kleinen Heeres durch die Religion recht zu erhöhen, und hiezu muß der Militärchef beitragen."

In dem Briefe, in welchem Skrzynecki den General Chrzanowski empfahl, ist auch der Ausspruch enthalten:

„Das Wesentliche zu einer guten Kriegsführung ist auch die Organisation des Heeres, mit welchem man handeln soll."

Diese Lehre wurde, wie Herr von Elgger mit Recht beklagt, nicht genug beachtet. Meine Unterhandlungen mit General Chlapowski, der mir immer mehr als der geeignetste Mann zur Leitung unsers Vertheidigungskrieges angepriesen wurde, hatten keinen Erfolg. Er erklärte, daß er dem ehrenvollen Rufe nicht entsprechen könnte. Dafür sandte er mir folgende Ansichten, die ich wörtlich mittheilen will:

„1. Durch sichere Leute sich vom Anrücken des Feindes zeitig Nachricht zu verschaffen suchen, und in welcher Stärke derselbe auf jeder Straße sei.

2. In jeder Straße ein kleines Detachement aufstellen von 30 bis 40 Mann irreguläre Jäger unter Anführung eines verständigen Mannes. Dieser soll sich nicht in ein wirkliches Gefecht einlassen, sondern nur durch einiges Tirailliren den Feind aufzuhalten suchen, bis er von demselben sichere Kunde gegeben hat.

3. Ausgenommen diese kleinen Detachements, muß man das gesammte Volk und reguläre Truppen zusammenhalten, oder wenigstens so stellen, daß sie alle auf einen Punkt leicht vereinigt werden können, um mit ganzer Macht über die feindliche Hauptcolonne zu fallen. Ist diese besiegt, so hat man mit den Seitencolonnen leichtes Spiel, hauptsächlich wenn diese, ver-

lockt durch den geringen Widerstand, den sie vorgefunden haben, sich zu weit vorzurücken erdreisten. Ist die Schlacht in der Mitte der Operationslinie, wonach zu streben ist, vorgefallen und zwar mit Erfolg, so ist der Feind in zwei getheilt und man fällt wieder über seine stärkste Colonne her. In einem bergigen Lande läßt man sich leicht verleiten, mehrere Pässe stark zu besetzen; dieß ist falsch: wer sich zersplittert, ist leicht geschlagen. Zusammenhalten ist der Hauptgrundsatz der Strategie, und hat sich immer bewährt von Alexander bis Cäsar und Napoleon.

4. Eine Reserve muß immer gebildet werden und von den sichersten Leuten zusammengesetzt. Diese hat hier eine dreifache Aufgabe: 1) Hilfe zu bringen, wo es nöthig ist; 2) den Rücken gegen die vorgerückten feindlichen Colonnen zu schützen; 3) die untreuen Bürger in der Stadt im Zaum zu halten. Daraus folgt aber nicht, daß sie in der Stadt bleiben soll, aber zwischen dieser und dem Corps stehen, um während der Schlacht dort rasch hinzurücken, wo man ihrer bedarf. Trifft der Fall ein, daß man von ihr Gebrauch machen muß, sei es um das Corps zu stärken oder gegen eine feindliche Seitencolonne zu decken, so muß man nur einen Theil der Reserve detachiren und den andern behalten, damit bis zu Ende eine Reserve bleibt und erst im letzten entscheidenden Moment verwendet werden könne.

Ich wünsche vor der Stadt einige Blockhäuser gebaut zu sehen. Diese hätten einen doppelten Zweck: erstens, den Feind zu täuschen, da er glauben würde, daß diese die angenommene Vertheidigungslinie bilden, und vielleicht darnach seinen Marsch einrichtet. Ich rathe aber gar nicht, wie schon gesagt, die Schlacht dicht vor der Stadt anzunehmen, sondern, sobald man sichere Kunde vom Anrücken des Feindes hat, diesem entgegenzugehen, und die Zeit so zu berechnen, daß man auf dem vorher ausgelesenen Terrain (und wenn viel irreguläre Truppen und wenig Reiterei vorhanden ist, muß cupirtes dazu gewählt werden) mit gesammter ungetheilter Macht über ihn herfällt. Hat der Feind durch die Linie der Blockhäuser sich täuschen lassen, so kann man hoffen, denselben auf seinem Marsche durch einen stürmischen Angriff mit der Kolbe zu überraschen. Ist dieß nicht der Fall, so ist es doch wahrscheinlich, daß er durch cupirtes Terrain in mehrern Colonnen vorrückt und die stärkste in der Mitte hat, über die man dann herfällt ꝛc. Zweitens: die Blockhäuser werden eine Schußweite von der Stadt gestellt und halten diese im Zaum, dienen als Lagerplätze für Vorräthe und im äußersten Falle als Stadtbefestigung. Sollten sich in der Kantonalverfassung Schwierigkeiten dem Erbauen von Blockhäusern entgegenstellen, so bemerke ich, daß man Blockhäuser so vorbereiten kann, nämlich das Material zu denselben, daß man diese, wenn es nöthig, in wenigen Stunden aufstellen kann. Vor der Stadt passend liegende Häuser können auch als Blockhäuser

benützt werden und wenn solche treuen Bürgern gehören, vorher eingerichtet werden."

Chlapowski hatte meinem Freunde in Paris unterm 16. Christmonat 1845 geantwortet:

„Es ist mir unmöglich, Ihren Wünschen zu entsprechen: unmittelbare und bestimmte Pflichten hindern mich daran. Mein ganzes Herz und mein Gebet sind und bleiben denselben" (den 7 Ständen) „und ich habe das Vertrauen, Gott werde sein Volk von Neuem schützen. . . . Wollen Sie dieselben in Kenntniß setzen, daß ich nach eifrigem Gebete genöthigt war, diesen Entschluß zu meinem Leidwesen zu fassen."

Im Laufe des Sommers 1847 kam General Chlapowski persönlich nach Luzern, da ihn eine Geschäftsreise (er kaufte Vieh für seine ausgebreiteten Besitzungen in Posen) ohnehin in die Schweiz geführt hatte. Er wiederholte im Wesentlichen seine ein Jahr früher mitgetheilten schriftlichen Bemerkungen. Ich suchte ihn auch in Berührung mit Herrn Obersten von Salis zu bringen, welcher seit Anfangs 1847 in Luzern sich aufhielt; es schienen jedoch Chlapowski's Ansichten diesem nicht eingegangen zu sein. — Nicht bloß nach dieser Seite hin unterhandelte ich, um einen tüchtigen General zu bekommen, sondern wendete mich gleichzeitig nach andern Seiten hin. So als der französische Botschafter, Graf von Pontois, bald nach dem Freischaarenzuge vom 1. April 1845 eigens nach Luzern kam, um mir im Auftrage des Königs Ludwig Philipp zu Handen der Regierung von Luzern die Glückwünsche zur Besiegung der Freischaaren darzubringen und zugleich zu eröffnen, der König habe ihn beauftragt, mir zu Handen der sieben Kantone die Geneigtheit und Bereitwilligkeit auszudrücken, uns auf irgend eine Weise gefällig zu sein, da antwortete ich nach einigem Nachdenken, daß uns zwei Dinge mangeln, ein tüchtiger General und Geld, letzteres namentlich zur Errichtung eines Blockhauses auf dem Gütsch. Ohne Nachdenken erklärte aber der Botschafter auf der Stelle: ein General könne nicht abgegeben werden. Natürlich hüllte er seine Verweigerung in den Scheingrund, ein französischer General würde das Nationalgefühl der Schweizer zu sehr verletzen und in unserm Heere eine Mißstimmung hervorrufen, welche das Wirken des Generals ganz hemmen würde. Um ihm noch näher auf den Leib zu rücken, erwiederte ich, in der Noth frage man nicht, wer Rettung bringe, sondern danke dem Retter, wer es auch sei. Allein Graf von Pontois erklärte nun bestimmt: es sei unmöglich, einen französischen General herzugeben. Ueber das Geldbegehren antwortete er ausweichend; ich durchschaute die Ungeneigtheit so klar, daß ich nicht mehr auf dieses Begehren zurückkam. — Glücklicher schien ich bei Oesterreich zu sein. Denn auch

dorthin wendete ich mich, einen General zu bekommen. Herr von Philippsberg, der österreichische Geschäftsträger, schien die Nothwendigkeit eines tüchtigen Generals für die sieben Stände einzusehen. Er kannte Diejenigen, über welche wir in unsern Kantonen verfügen konnten; sie schienen ihm nicht volle Zuversicht einzuflößen, so sehr er ihrer Gesinnung und ihrem Muthe Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wenn mich nicht Alles trügt, so hat er mein Ansuchen beim Fürsten von Metternich unterstützt. Uebrigens bemühte ich mich auch anderwärts, das Bedürfniß eines tüchtigen Generals zu schildern und um Unterstützung meines Ansuchens beim Fürsten anzugehen. Wirklich kam der österreichische Gesandte im Jahr 1846 nach Luzern und las mir ein Schreiben des Fürsten von Metternich vor, worin die Ankunft eines Mannes so angezeigt wurde, daß ich nicht daraus entnehmen konnte, in welcher Eigenschaft er geschickt werde, ob als Berichterstatter an den Fürsten, oder als ein zum Feldherrn bestimmter Offizier, ob er bleiben könne oder wieder zurück müsse — ein quid pro quo, wie man zu sagen pflegt, ein Etwas, das man nicht zu benennen wußte. Indessen wurde ich doch erfreut, weil ich dachte, der Fürst hülle aus Scheu vor der Oeffentlichkeit, die man in Wien sehr fürchtete, die Person in ein geheimnißvolles Dunkel. Noch mehr war ich erfreut, als bald nachher Friedrich Fürst von Schwarzenberg in Luzern eintraf und sich als den vom Fürsten Metternich bezeichneten Mann anmeldete, jedoch mit der Erklärung, keine eigentliche offizielle Sendung zu haben. Mir ging ordentlich das Herz auf, sobald ich diesen Mann sah. Der Name des Generalissimus der alliirten Truppen klang noch seit Seelisberg voll und zauberreich in meinen Ohren. Und Friedrich war der älteste Sohn desselben und hatte seinen Degen und sein Leben schon freiwillig der Sache des Rechts in Spanien und dem französischen Ruhme in Algier geweiht. Sein übersprudelnder Geist und seine Menschenfreundlichkeit und Biederkeit mußten ihm alle Herzen gewinnen. Von der Gerechtigkeit unserer Sache war er mit religiöser Begeisterung durchdrungen. Und er schien nicht nur geneigt, sondern entschlossen, sich derselben zu weihen. Da war meine Freude überschwänglich. Seine Talente als General vermochte ich nicht zu beurtheilen, allein ich hatte eine große Meinung davon, noch viel höher aber schlug ich den moralischen Werth seines Namens an; ich träumte mir, sein Eintritt in unsere Dienste würde eine unabsehbare Menge von Vortheilen nach sich ziehen, Oesterreich würde uns, um den Ruhm des Fürsten zu sichern, mit Geld, Waffen, Offizieren ausstatten. Fürst von Schwarzenberg war gekommen, sich umzusehen. Er gewann den Herrn Obersten von Elgger in vorzüglichem Maße lieb, sowie meinen Schwager Vincenz Müller und Andere, machte sich mit unsern Einrichtungen vertraut, bereiste die Schweiz bis Genf, machte die Bekanntschaft des Obersten

Ziegler von Zürich, ließ in mir einen sehr guten Eindruck zurück, versprach sich in Wien für uns um Geld, Stabsoffiziere, Waffen zu verwenden, vereiste, hielt Wort und wirkte auch aus, wovon später die Rede sein wird. Nach einigen Monaten im Spätsommer 1846 kam er wieder nach Luzern, arbeitete einen Vertheidigungsplan und eine Landsturmorganisation aus, lebte sich in unser Militärwesen ein und schien mir geneigt, in unserm Heere eine Hauptrolle zu übernehmen. Das Pflichtgefühl des Dankes trieb mich nun vollends an, mit meinem Vorschlage auszurücken. Nur ein einziger Kummer lag noch auf meiner Seele, in welcher Weise ich nämlich die Mitglieder des Kriegsrathes für die Ernennung des Generals von Schwarzenberg bestimmen könnte. Er war noch etwas zu frühe gekommen, die Gemüther waren noch nicht vorbereitet. Die Mitglieder des Kriegsrathes waren nicht nur Militärs, sie waren auch Politiker. Sie fürchteten, die Ernennung eines Oesterreichers möchte die Radikalen zum Ingrimme treiben, möchte den eigenen Truppen nicht von gutem Klange sein u. dgl. Wurde der Fürst aber nicht mit beiden Armen empfangen und mit freudiger Einmüthigkeit sofort zum General gewählt, so konnte seine persönliche Empfindlichkeit verletzt werden, er konnte für uns verloren gehen, kein Anderer würde mehr nachfolgen, und die in Folge seiner Ernennung erwarteten weitern Vortheile würden uns entgehen. Diese Sorgen quälten mich Tag und Nacht. Sie waren leider! nicht eitel. Bei Anlaß der Besammlung des katholischen Vereins in Schwyz den 28. Herbstmonat 1846 trat auch der siebenörtige Kriegsrath und zwar als solcher das erstemal zusammen. In der ersten Sitzung erschien mein Stellvertreter Regierungsrath Wendelin Kost und führte an meiner Statt das Präsidium; neben ihm waren Landammann Anton Schmid von Uri, Landammann Theodor Ab-Yberg von Schwyz, von Obwalden Landammann Nicodem Spichtig, von Nidwalden Oberst Nicolaus Zelger, von Freiburg Schultheiß Rudolf Weck. Dem Herrn Kost hatte ich, wie ich glaube, meinen Gedanken wegen des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg angedeutet. Sein Präsidium benützte er nun, in meiner Abwesenheit vorzuschlagen und den Kriegsrath zur einstimmigen Annahme zu vermögen: „daß der Oberbefehlshaber wo möglich aus einem der Conferenzstände bezeichnet, demselben tüchtige Stabsoffiziere an die Seite gegeben und so das Zutrauen der Armee gehoben werden solle.“ Damit war mein Plan schon untergraben. Am 30. Herbstmonat wurde die zweite Sitzung gehalten; es waren nun auch von Zug Herr Landeshauptmann Letter und von Wallis Herr Staatsrathspräsident und General Wilhelm von Kalbermatten eingetroffen. Nun constituirte sich der siebenörtige Kriegsrath förmlich, ich wurde zum Präsidenten, Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer zum Secretär desselben gewählt. Ungeachtet des verhängnißvollen Beschlusses vom 28. Herbstmonat, gab ich mir dennoch alle

Mühe, dem Kriegsrathe die Wahl des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg zum Generale der Schutzvereinigung beliebt zu machen. Umsonst. Militärische Vorurtheile gegen den Fürsten und politische Bedenklichkeiten überwogen Alles. Nur Staatsschreiber Meyer erkannte die Folgewichtigkeit meines Vorschlages. Wohl erhielt ich soviel, daß die Wahl des Generals noch ausgesetzt wurde: ich hoffte, nach und nach die Stimmen für meinen Vorschlag zu gewinnen, wie ich überhaupt nicht gewohnt war, in Dingen, an welchen mir Etwas gelegen war, auf eine nur einmalige ungünstige Entscheidung sofort nachzugeben. Dem Fürsten von Schwarzenberg suchte ich die Verhandlung zu verheimlichen und bemerkte ihm, die Wahl werde später vor sich gehen. Allein entweder war dieser Verschub für seine Empfindlichkeit kränkend, oder, was wahrscheinlicher ist, lauschte er dem einen oder andern Mitgliede des Kriegsrathes den wahren Sachverhalt ab: genug, er verreiste in wenigen Tagen plötzlich und schützte einen Befehl von Wien vor. In der That schrieb mir Freiherr von Kaisersfeld unterm 20. Wintermonat auf meine Anfrage: er habe mich „nur zu benachrichtigen, daß ein höherer durch die Meldungen des Abgereisten provocirter Befehl erfolgt ist." Er war als General für uns verloren, aber er blieb unserer Sache getreu, verwendete sich in Wien um mittelbare Unterstützung derselben und kam in den letzten Tagen der Entscheidung uns noch persönlich zu Hilfe. Noch heute bin ich überzeugt, daß es ein arger Fehlgriff war, den Herrn Fürsten von Schwarzenberg nicht an die Spitze unserer Truppen gestellt zu haben. Der moralische Eindruck seiner Persönlichkeit wäre bei denselben unberechenbar gewesen. Das Mißtrauen gegen einen Fremden war nicht in den Truppen, nur in den Politikern und am meisten in den Radikalen. Die hätten Gift und Galle gegen diese Wahl gespieen. Man konnte übrigens dem Fürsten das Bürgerrecht geben, wie so manchem Andern, und er hätte es, ich weiß es, nicht verschmäht. Der Fürst war das erste Mal mehr im Geheimen nach Luzern gekommen, er machte wohl mehrere Bekanntschaften, namentlich diejenige des Herrn von Elgger, aber weder er noch ich äußerten damals noch das wahre Vorhaben. An den Conferenzen in Zürich, während der ordentlichen Tagsatzung 1846, rieth man viel hin und her über die Person eines Obercommandanten. Ungern nur ging man von dem Herrn General von Sonnenberg ab. Man glaubte durch einen tüchtigen Chef des Generalstabs zu ersetzen, was dem Herrn von Sonnenberg des Alters wegen mangelte. Man kam auf den Gedanken, ihn zur Ablehnung zu veranlassen, ja man dachte ihn sogar durch Uebertragung des Präsidiums des siebenörtigen Kriegsrathes zu entschädigen, obwohl er weder in eine collegialische Berathung und noch viel weniger in die Leitung einer Behörde sich zu fügen wußte. Im Falle der Ablehnung waren die Gesandten von sechs Ständen einverstanden, den

Obersten von Maillardoz von Freiburg zum Obercommandanten der sieben Stände zu ernennen. Diesem Vorschlage widersetzte ich mich entschieden und beharrlich. Die sittliche Aufführung von Maillardoz, welche ich in Luzern kennen gelernt hatte, und sein Benehmen in der Angelegenheit der Klöster vom Aargau im Jahr 1841 begründeten in meinem Innersten einen unbesiegbaren Zweifel an seiner Treue. Nur meiner festen Beharrlichkeit gelang es, die Wahl desselben zum Obercommandanten zu verhindern. Einen guten Klang bei den Offizieren der Urkantone und auch in Luzern und bei mir hatte Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio in Chur. Er hatte im Jahr 1844 dem Rufe des Vorortes Luzern, die nach Wallis beorderten Truppen zu befehligen, bereitwillig entsprochen. Er hatte sich anerboten, mit einem Bataillon Freiburger sich durch den Kanton Waadt durchzuschlagen; er hatte in der belgischen Revolution Beweise ritterlicher Tapferkeit gegeben; er war Adjutant beim Feldmarschall Wrede gewesen; seine Familie genoß den wohlverdienten Ruhm der Tapferkeit; sein Bruder Max und seine nächsten Verwandten waren zur katholischen Kirche zurückgekehrt, in ihm selber schien eine Vorliebe für den katholischen Cultus zu leben; seine conservativen Gesinnungen waren bewährt. Man ging daher schon nach dem Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 damit um, ihn für den Kanton Luzern zu gewinnen; ich richtete mehrere Einladungen an ihn, nach Luzern oder doch während der Tagsatzung nach Zürich zu kommen; allein er lehnte jedes Mal dieselben ab. Nach dem zweiten Freischaarenzuge besuchte er Luzern, theils um des Sieges mit uns sich zu erfreuen, theils um für Schonung gegen die Freischärler sich zu verwenden. Nachher reiste er wieder in seine Heimath zurück. In den Conferenzen zu Zürich im Jahr 1845 war man, wie Staatsschreiber Meyer mir schrieb, einverstanden, ihm eine Division und benanntlich diejenige von Luzern zu übergeben. Hätte man bei diesem stehen bleiben können, so würde Herr von Salis-Soglio gewiß die besten Dienste geleistet haben. Die Noth drängte uns, ihn weiter und bis zum General zu fördern. Die Sache ging so. Kraft erhaltener Vollmacht rief ich den Kriegsrath, nach Genf's Fall, auf den 17. Weinmonat 1846 nach Luzern. Erst am 20. traf in der Person des Herrn Landesfähndrichs Andermatt von Baar ein Mitglied von Zug ein; dasjenige von Wallis blieb ganz aus. Man fand die Wahl eines Obercommandanten für dringend und nahm sie endlich am 20. Weinmonat vor. Mein Rath ging dahin, den Herrn Staatsrathspräsidenten Wilhelm von Kalbermatten, aus Wallis, hiezu zu ernennen. Derselbe war ein aus religiösen Gründen unserer Sache ganz ergebener Mann, voll Energie, ein wackerer Degen und ein beliebter Volksmann. Er war bereits Oberbefehlshaber der Walliser im Jahr 1844 gewesen und überragte demnach im Range alle höhern Offiziere unserer Kantone. Dazu bekleidete er eine hohe politische

Stelle und durch ihn wurde Wallis noch enger an die Schutzvereinigung angeschlossen. Schon im Herbstmonat, als er an dem Vereine der Katholiken sowohl, als auch an der Constituirung des Kriegsraths Theil genommen, hatte ich seine persönliche Bekanntschaft gemacht. Von dieser Zeit an war ich noch mehr für ihn eingenommen als früher, da ich ihn nur dem Rufe und den Briefen nach kennen gelernt hatte. Mein Vorschlag fand die Zustimmung des Kriegsrathes. Weil man besorgen mußte, derselbe würde die Wahl ausschlagen; sowohl aus persönlicher Bescheidenheit, als auch vermöge seiner Stellung als Präsident des Staatsrathes von Wallis, dessen Seele er war, so beauftragte man den Herrn Staatsschreiber Meyer, welcher im Mai 1844 vielfach mit demselben in freundlicher Berührung gestanden, ihm die Ernennung persönlich nach Sitten zu überbringen und ihn zur Annahme des Obercommandos zu bewegen. Herr Meyer übernahm die Sendung. In einem sehr eindringlichen Schreiben bat ich gleichzeitig den Herrn von Kalbermatten, den wichtigen Ruf anzunehmen. Er antwortete mir unterm 7. Wintermonat:

„Der Inhalt des Briefes, womit Sie mich beehrt haben, der Beschluß des Kriegsrathes in Betreff der Wahl eines Oberbefehlshabers, haben mich beschämt und tief ergriffen. Man hat sich in Hinsicht meiner militärischen Kenntnisse und meiner Fähigkeiten ganz überrechnet. Sie sind gar Nichts für eine so wichtige Befehlshaberstelle.

Sie berufen sich, Herr Schultheiß, auf meine Vaterlandsliebe, um mich zur Annahme dieser hohen Stelle zu bewegen. Gerade diese Liebe für unser theures Vaterland, für welches ich tausend Leben geben würde, nöthigt mich, eine Ehre abzulehnen, die in meinen Augen die größte ist, nach welcher ein Schweizer streben kann. Männer eines Heldenstammes befehligen, Männer so voll von Glauben, an der Spitze katholischer Phalanxen zu sein, für eine so erhabene Sache, ach! mein Herr, es bedarf der ganzen Ueberzeugung von seiner Ohnmacht, um eine so glorreiche Sendung zurückzuweisen.

Hierin, Herr Schultheiß, spricht die Wahrheit allein in mir. Schreiben Sie, ich bitte Sie darum, mir keine Bescheidenheit zu, welche in diesen Umständen eine Unbild gegen diese schöne Tugend sein würde.

An diese unwidersprechlichen Gründe knüpfen sich andere nicht weniger gebieterische, hergeleitet aus derjenigen Stellung, welche ich in unserm Kanton einnehme, die Ihnen zu gut bekannt ist, als daß ich jene aufzuzählen für nöthig halten könnte.

Meine Ablehnung soll Sie nicht betrüben; denn nach meiner Ansicht offenbart sich hier der Wille Gottes deutlich. Der Mangel an Kenntnissen und die Stellung, die ich einnehme, sind zwei zu augenscheinliche Hindernisse, als daß Sie noch im Mindesten daran zweifeln können, daß ich der Mann

nicht sei, welchen die göttliche Vorsehung berufen hat, diese Sendung zu erfüllen.

Ich bitte Sie, Herr Schultheiß, gütigst der Dollmetsch meiner Gefühle bei den ehrenwerthen Mitgliedern des Kriegsrathes sein und ihnen sagen zu wollen, wie tief ich die Ehre empfinde, die sie mir durch den Ruf zu einer so erhabenen Stelle erwiesen haben.

Versichern Sie dieselben auch, daß, wer immer die Person sein möge, auf welche ihre Wahl falle, so werde sie an mir die thätigste Mitwirkung und die unbedingteste Ergebenheit finden."

In der Sitzung des Kriegsrathes vom 9. Jänner 1847 erstattete Herr Meyer und ich den Bericht über die Ablehnung des Herrn von Kalbermatten.

Mittlerweile hatte ich den Herrn eidgenössischen Obersten von Salis-Soglio nach Luzern berufen. Wie schon gemeldet, hatte ich ihn schon in den Jahren 1844 und 1845 ersucht, nach Luzern zu kommen und sich da dem Wehrwesen mit Rath und That zu widmen. Er lehnte es stets in sehr freundlicher Weise und unter Anerkennung des Rechts der sieben Stände ab, erklärte jedoch, wenn Noth an Mann wäre, würde er einem Rufe freudig folgen. Es war im Jänner 1847 nicht mein Gedanke, Herrn von Salis-Soglio als Oberbefehlshaber vorzuschlagen. Der Kriegsrath hatte ihn im Weinmonat 1846 zum Chef des Generalstabes ernannt — eine Stelle, welche er ein Jahr zuvor im eidgenössischen Lager bekleidet hatte. Er hatte jedoch für dieselbe wenig Lust und vielleicht auch wenig Geschick. Nun war bei mir immer noch der Plan, nachdem Herr von Kalbermatten das Obercommando abgelehnt, den Fürsten Friedrich von Schwarzenberg hiezu vorzuschlagen und ihm den Herrn von Salis-Soglio als zweiten Commandanten beizugeben. Als Chef des Generalstabes schien mir immer Herr Oberst von Elgger am geeignetsten. Diesem Letztern theilte ich meinen Plan vertraulich mit; er nannte ihn vortrefflich, pries den Herrn von Salis-Soglio in der Eigenschaft eines zweiten Commandanten aus allen Kräften, rühmte mir seine Ritterlichkeit und fragte mich, ob er nicht zum Voraus diesem seinem lieben Kameraden und Freunde den im Plane liegenden Ruf an ihn mittheilen und ihm Glück wünschen dürfte? Ich machte keine Einwendung und Herr von Elgger las mir den von einer freundschaftlichen Begeisterung eingegebenen Brief an Herrn von Salis-Soglio vor. Dieser Brief konnte seine Wirkung auf das für Freundschaft und Ehre empfindsame Herz desselben nicht verfehlen. Herr von Salis-Soglio entsprach sofort meinem Rufe an ihn. Der ganze Kriegsrath verdankte mir denselben. Unterm 15. Jänner 1847 wurde er dann zu einem „zweiten Commandanten sämmtlicher organisirten und nicht organisirten Mannschaft" der sieben Stände ernannt und

blieb von da an in Luzern. Unterdessen bemühte ich mich, den Kriegsrath zur Wahl des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg zum Obercommandanten zu bewegen und diesen zur Annahme der Stelle zu bestimmen. Allein der Erstere wollte nie eine förmliche Ernennung aussprechen und in Wien fand man sich entweder beleidigt, daß dieses nicht schon im Weinmonat 1846 geschehen war, oder Fürst Metternich bereute wieder, was er uns früher schien zugestanden zu haben, oder Fürst von Schwarzenberg selbst wollte nunmehr nicht weiter in dieser Eigenschaft auftreten. Doch hatte er mir persönlich versprochen, wieder nach Luzern zu kommen, und der Ehrenmann hielt in dem letzten Augenblicke höchster Noth Wort. Aber das Obercommando mußte endlich unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges bestellt werden. Herr von Salis-Soglio wollte seine eigentliche und wahre Stellung wissen: ob er der Obercommandant sei, oder ob ein Anderer und welcher würde ernannt werden. So wurde er denn unterm 21. Weinmonat 1847, unmittelbar vor dem Beginn der Feindseligkeiten, bei Anwesenheit sämmtlicher Kriegsrathsmitglieder, mit Ausnahme desjenigen von Uri, Herrn Landammann Vincenz Müller, zum Obercommandanten ernannt. Seine Ueberzeugung von unserm Rechte, seine persönliche Tapferkeit, seine Hingebung an unsere Sache, mit Hintansetzung seiner ehrenvollen Stellung im eidgenössischen Heere, die Liebe, welche das Heer für ihn hegte, endlich seine bisherige Stellung im eidgenössischen Heere, gaben ihm ein volles Anrecht auf die Oberbefehlshaberstelle.

Im Anfange war auch das gesammte Offizierscorps für ihn eingenommen. Je näher jedoch dasselbe mit ihm bekannt und vertraut wurde, desto mehr nahm seine Anhänglichkeit und sein Zutrauen zu ihm ab. Namentlich war Herr Oberst von Elgger, welcher dessen Berufung am ersten und herzlichsten begrüßt hatte, derjenige, welcher vielleicht zuerst mit ihm in ein gespanntes Verhältniß kam, so zwar, daß ich viele Zeit und Mühe darauf verwenden mußte, diese zwei Chefs auszugleichen und so gegen einander zu stimmen, daß sie nicht das Aergerniß offenen Zwistes gaben. Wenn Herr von Elgger in seiner Schrift sich vielfach über das Mißtrauen beklagt, womit er vom Oberbefehlshaber behandelt worden sei, so möchte vielleicht dieser auch Ursache haben, über die Geringschätzung zu klagen, welche Herr von Elgger bei mehr als einem Anlasse gegen ihn an den Tag gegeben. Allerdings übertraf Herr von Elgger den Oberbefehlshaber an militärischer Einsicht; er wurde von dem Kriegsrathe oder wenigstens von mir in dieser Ueberlegenheit anerkannt, von dem Offizierscorps um deßwillen höher geschätzt. Allein diese Erkenntniß bildete sich bei mir erst, als ich mit Herrn von Salis-Soglio näher bekannt geworden war, als er seit dem Jänner 1847 in Luzern sich aufgehalten und das Obercommando, obwohl mit dem Titel eines zweiten Obercommandanten, bereits angetreten hatte, wo also eine

Veränderung der Stellung dieser zwei Männer eine militärische Unmöglichkeit geworden war. Uebrigens mangelten auch dem Herrn von Elgger, wie ich glaube, zwei wesentliche Erfordernisse zum Oberbefehlshaber der sieben Stände: nämlich das Zutrauen des Heeres und die Ruhe des Charakters. Jenes Zutrauen war nämlich in den luzerner Truppen durch sein früheres Mißverhältniß als Oberinstructor zum Milizinspector General von Sonnenberg und wohl auch durch die Spießbürgerlichkeit, welche ihn beneidete und verfolgte, untergraben worden. Von Stadt und Land lag man mir in den Ohren, ihm nicht zu viel Zutrauen zu schenken; man ging so weit, sogar Zweifel an seiner Treue zu äußern, obwohl auch er seine eidgenössische Stellung verlassen hatte, um unserer gerechten Sache zu dienen. Die luzerner Truppen machten den größten Theil des fünförtigen Heeres aus; es wäre ein Mißgriff gewesen, ihnen einen Oberbefehlshaber zu geben, welchem sie nicht mit aller Zuversicht ergeben gewesen wären. Zudem lag in seinem Charakter etwas, was sein Freund Schwarzenberg richtig mit dem Ausdrucke „lauter Nervensystem" bezeichnete. Er besaß wohl Einsicht und Tapferkeit, beide in einem ausgezeichneten Grade; aber er ermangelte der Ruhe und Kaltblütigkeit. Wie die Ideen in seinem Kopfe sich drängten und jagten, so seine militärischen Anordnungen und Befehle. Bei einem Heere von Milizen, Landwehr und Landsturm ist aber, nach meinem Dafürhalten, Einfachheit und Bestimmtheit der Anordnungen und Befehle wesentlich und nothwendig vor Allem. Doch genug hievon. Man wird nach dieser Darstellung weniger mehr versucht sein, die Wahl des Oberbefehlshabers zu tadeln, als es bisher sogar von Solchen geschehen, welche die wahre Lage der Dinge doch hätten wissen können.

# Siebenter Abschnitt.

## Geldmangel der Schutzvereinigung und Sorge für Waffen.

Nebst der Wahl eines tüchtigen Oberbefehlshabers war das Aufbringen von Geldmitteln meine vorzüglichste Sorge. Denn ohne Geld war nicht gut Krieg zu führen. Wir waren aber so ziemlich ohne Geld. Obwohl für den Loskauf der Freischärler 350,000 Schweizerfranken in die Staatskasse von Luzern geflossen waren, obwohl auch die luzerner Freischärler eine Summe von ungefähr 200,000 Franken bezahlt hatten, und obwohl aus der eidgenössischen Kasse an die Kriegskosten, namentlich zur Bezahlung der Truppenaufgebote in den kleinen Kantonen, 150,000 Schweizerfranken abgereicht worden waren, so waren doch die Kassen der fünf Kantone in keinem blühenden Zustande. Zu den Rüstungen für die Vertheidigung kam im Jahr 1846 noch die Lebensmittelnoth, welche die Regierungen der sieben Stände zu beträchtlichen Anschaffungen von Lebensmitteln aus der Ferne, namentlich aus Italien, nöthigten. Die öffentliche Wohlthätigkeit that hierinfalls wenig. Auch ich erließ zwar an die Mitglieder des Ruswyler-Vereins folgenden Aufruf:

„Theure, liebe Mitbrüder!

Die hohe Regierung hat im letzten Kantonsblatt an die Mitbürger einen Aufruf zur Wohlthätigkeit für Arme und Nothleidende erlassen. Sie hat ein Committee zur Einsammlung von Liebesgaben und zur Vertheilung derselben an die Meistbedürftigen niedergesetzt.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Mitglieder des Ruswyler-Vereins dem christlichen Rufe ihrer Obrigkeit bereitwillig und nach Kräften entsprechen werden.

Nichtsdestoweniger halten wir es für unsere Pflicht, an Euch noch ein besonderes Wort der Mahnung und Ermunterung zu sprechen.

Liebe, theure Mitbürger! Ihr seid Mitglieder der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens. Durch die Aufnahme in dieselbe, sowie durch die Aufnahme in den Ruswyler-Verein, habt Ihr Euch insbesondere verpflichtet, Euch durch christliche Gesinnung, durch brüderliche Liebe, durch wohlthätige Hilfe auszuzeichnen.

Gegenwärtig ist Euch der Anlaß geboten, hievon thatsächliche Beweise und Proben abzulegen. Nichts Eindringlicheres wissen wir Euch in dieser Zeit der Theurung und der Noth zuzurufen, als: folget dem schönen Beispiele Eures in Gott verklärten Vaters Joseph Leu selig nach! Er war zu seinen Lebzeiten ein Vater der Armen, ein Trost der Betrübten, ein Helfer der Nothleidenden. Viele Hunderte in und außer dem Kanton legen hiefür in dankbarer Erinnerung Zeugniß ab.

Wenn auch Wenige unter Euch vom lieben Gott mit so reichlichem Vermögen gesegnet sein mögen, wie der in Gott verklärte Vater Joseph Leu, so werden doch die Meisten im Stande sein, wenigstens ein kleines Scherflein zur Linderung der Noth beizutragen. Habet Ihr Dienstboten, so verabschiedet sie nicht hartherzig zu einer Zeit, wo Arbeit und Verdienst mangeln; theilet mit ihnen gutherzig den Bissen Brod. Schränkt Euch ein in Eurer Kleidung, legt unnützen Aufwand weg, um die Blößen von Frost zitternder Kinder und Greise zu decken. Vor Allem bemühet Euch, die wahrhaft Nothleidenden, die Hausarmen ausfindig zu machen und ihren Hunger durch Verabreichung von gesunder Nahrung zu stillen. Diejenigen aus Euch, welchen es möglich ist, einen Geldbeitrag, so gering er auch sein mag, zu leisten, sollen ihn dem von der Regierung aufgestellten Committee einsenden, damit es diesem möglich wird, den von der Regierung angeschafften Lebensmittelvorrath zu vermehren und so dorthin Nahrung zu senden, wo sie am meisten vermißt wird.

Liebe, theure Mitbrüder! wir bitten und beschwören Euch um der Liebe Jesu Christi willen, bewähret Euch als ächte Mitglieder der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens und des Ruswyler-Vereins. Möge noch die Nachwelt von Euch rühmen, daß Ihr Euch so wie in der Vertheidigung des heiligen römisch-katholischen Glaubens und der Freiheit unserer Väter, also auch in der Ausübung christlicher Liebe und Wohlthätigkeit in einer herben Zeit hervorgethan habet! Doch nicht um eiteln Ruhmes willen, sondern um Gottes willen werdet Ihr unserm Worte Gehör leihen. Gottes Segen wird Euch tausendfach vergelten, was Ihr Euern Brüdern werdet gethan haben."

Allein leider hatte ich nicht Ursache, mich über den Erfolg dieses Aufrufes sehr zu erfreuen, und ich ermangelte auch nicht, dieses an der Rus-

wyler-Versammlung von 1847 offen auszusprechen. — Herr Regierungsrath Karl Emanuel Müller ging mit einem guten Beispiele voran; die Stadt Luzern, soweit die im Ganzen etwas geringen ökonomischen Kräfte es erlaubten, immer wohlthätig, folgte dem Beispiele nach; das Land aber überließ die Sorge für die Hungrigen großentheils der Obrigkeit. Zwar muß man bemerken, daß im Kanton Luzern die Armen jeder Gemeinde von dieser selbst mittelst Steuern müssen erhalten werden, und daß viele Gemeinden namhafte Steuern zu entrichten haben. Die Steuern sind aber überall und allezeit der Tod der christlichen Wohlthätigkeit. In den kleinen Kantonen (Zug, ein höchst fruchtbares Ländchen, litt am wenigsten) ist das Privatvermögen so gering, daß in Zeiten der Noth die Sorge für deren Linderung fast ausschließlich auf die Obrigkeiten fällt. Das gleiche Bewandtniß hat es im Kanton Wallis. Im Kanton Freiburg wurde die Obrigkeit von geistlichen Corporationen und von reichen Privaten unterstützt. Diese Lebensmittelnoth, in Folge der Erdäpfelfäule und des Mißwachses ziemlich empfindlich, erschöpfte nebst den Waffenrüstungen die Staatskassen. Von Freiburg gelangten unaufhörliche Mahnungen an mich, auf Geld Bedacht zu nehmen. Herr von Kalbermatten aus Wallis klagte über Finanznoth und bat um Rath und Hilfe. Herr Landammann Holdener in Schwyz war unermüdet in Plänen, wie Geld aufzubringen sein möchte. Sie scheiterten fast alle. Unterwalden nid dem Wald hatte sozusagen kein Geld. Obwalden hingegen hatte einen Sparpfennig, welchen Landammann und Pannerherr Spichtig sorgfältig aufbewahrt hatte. Uri, vielleicht der ärmste Kanton, soweit man die Bevölkerung ins Auge faßte, hatte in seinen Zöllen und der neueingerichteten Post doch eine ziemliche Quelle, aus welcher die Obrigkeit selbst zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse schöpfen konnte. — Ungeachtet der ungeheuern militärischen Anstrengungen standen auch die Finanzen von Luzern nicht schlecht; hätten wir nur Ruhe gehabt, so würden wir noch verhältnißmäßig großartige Baupläne ausgeführt haben, ohne die Staatskasse zu sehr schwächen oder gar zu Steuern greifen zu müssen. Allein zur Bestehung eines Krieges reichten die Geldmittel doch nicht auf lange hin. — Bei dem schon erwähnten Gespräche mit dem französischen Botschafter Grafen de Pontois, als dieser mit schmeichelhaften Worten die Geneigtheit des Königs ausdrückte, uns gefällig zu sein, hatte ich auch Geld gefordert, allein eine ausweichende, einem Abschlage gleichende Antwort erhalten.

Mit etwas mehr Erfolg richtete ich mich an Oesterreich. Vorzüglich war es der Fürst Friedrich von Schwarzenberg, welcher die Nothwendigkeit von Geldmitteln am klarsten einsah und sich auch persönlich in Wien um Gewährung derselben bewarb. Mehrmals hatte ich der österreichischen Gesandtschaft geschrieben, Oesterreich könne mit einigen hunderttausend Gulden,

welche uns zur Bekämpfung der Revolution gegeben würden, sich vielleicht die Ausgabe von vielen Millionen ersparen. Ohne des Fürsten von Schwarzenberg unmittelbare, persönliche und etwas ungestüme Vermittlung würde das österreichische Cabinet, ungeachtet der Wahrheit und Klarheit meiner Behauptung, schwerlich einen Heller gegeben haben. Nachdem aber Friedrich von Schwarzenberg nach Wien zurückgekehrt und, wie er sich auszudrücken pflegte, dem Fürsten Metternich wiederholt zu Leibe gestiegen war, da kam der Herr Freiherr von Kaisersfeld nach Luzern und brachte die Nachricht, seine Majestät der Kaiser habe ein unverzinsliches Anleihen von hunderttausend Conventionsgulden gewährt, wofür eine Urkunde der Regierung von Luzern ausgestellt werden müsse, woraufhin das Geld bei ihm in Zürich bezogen werden könne. Diese Eröffnung machte er mir vermittelst einer sehr langen Zuschrift des Fürsten von Metternich, worin das Wohlwollen und die Theilnahme des Hofes für die sieben Stände auf die schmeichelhafteste Weise ausgedrückt war. Der Fürst von Metternich lobte die bisherige Haltung der sieben Stände, anerkannte die Gerechtigkeit unserer Sache auf das Unzweideutigste und ermahnte nachdrücklich, die bisherige Stellung nicht etwa durch einen Angriff zu verrücken, bedeutete jedoch zugleich, daß dadurch, im Falle wir angegriffen würden, uns nicht benommen würde, von dem Kriegsrechte Gebrauch zu machen. Zuletzt wurde uns die fortwährende Theilnahme und, wenn mich die Erinnerung nicht völlig täuscht, auch die Unterstützung Oesterreichs zugesichert. Herr von Kaisersfeld las mir diese Zuschrift zweimal vor, wollte mir aber keine Abschrift davon geben. Die Zuschrift erfreute mich hoch, das angekündigte unverzinsliche Anleihen betrachtete ich als ein Geschenk, welchem noch andere folgen würden. Die Worte Theilnahme und Unterstützung konnte ich mir nicht anders deuten, als daß man bei dieser ersten Lieferung nicht würde stehen bleiben, um so weniger, da dem österreichischen Cabinete die Geldnoth der sieben Stände genugsam bekannt gegeben worden war. Natürlich verdankte ich dem Herrn von Kaisersfeld diese Mittheilung auf das Verbindlichste und machte davon der Regierung von Luzern voll der Freude Anzeige. Wie war ich aber erstaunt, als ich statt des Dankes für meine Verwendung eher Verblüffung wahrnehmen mußte! Man hatte früher über Geldmangel geklagt; nun schien man von gewisser Seite geneigt, das dargebotene Geld zurückzuweisen. Man trug Bedenken, ob man ohne Bewilligung des Großen Rathes ein unverzinsliches Anleihen, ein Geschenk annehmen dürfe. Endlich aber verständigte man sich zur einstweiligen Annahme, um es dann dem siebenörtigen Kriegsrathe, wohin auch mein Antrag ging, zu übergeben, und beschloß ein Dankschreiben an die österreichische Gesandtschaft und fertigte derselben eine einstweilige Empfangsurkunde aus.

Mit weit größerer Bereitwilligkeit und Freude vernahm der Kriegsrath die Nachricht von diesem Geschenke. Er stellte dafür am 3. Hornung 1847 folgende Quittung aus:

„Wir, die Abgeordneten der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, als Kriegsrath dieser Stände,

urkunden hiemit:

Daß wir durch Vermittlung der h. Regierung des Standes Luzern ein mit der k. k. österreichischen Regierung abgeschlossenes unverzinsliches Darleihen von hunderttausend (100,000) Gulden Conventionsgeld, welches in vier gleichen von der Regierung des Standes Luzern quittirten Lieferungen abgegeben worden ist, baarschaftlich empfangen. Durch gegenwärtige Urkunde wird das Darleihen auf genannte Summe ohne Zinsverpflichtung Namens der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis förmlich anerkannt. Zu Zeugniß dessen haben wir gegenwärtige Urkunde mit dem Siegel des Regierungsrathes des hohen Standes Luzern besiegeln und mit den Unterschriften unsers Herrn Präsidenten und Secretärs versehen und bekräftigen lassen."

Dieses Geschenk bildete nun einen gemeinsamen Fond, den Anfang einer Kriegskasse, welche in Luzern aufbewahrt und von einem eigenen Verwalter besorgt wurde. Diesem Letztern sollten die Auslagen vergütet und Zwei vom Hundert des Zinsenertrages verabreicht werden. Als Herrn Staatsschreiber Meyer die Verwaltung übertragen wurde, wollte er sie der geringen Entschädigung wegen nicht annehmen; es wurde an seine Stelle Herr Regierungsrath Joseph Zünd in Luzern, und als auch dieser bald wieder ablehnte, Herr Hauptmann Joseph Meyer-Crivelli dazu ernannt.

Das Reglement, welches der Kriegsrath über die Kriegskasse aufstellte, verbot, Anleihen an Regierungen zu machen. Diejenigen von Freiburg und Wallis behalfen sich dadurch, daß sie durch Privaten und auf Privattitel sich Darleihen aus dieser Kasse geben ließen und zwar Freiburg von 60,000 Franken und Wallis von 30,000 Franken zu 3 vom Hundert Zins.

Meine Erwartung, zu welcher mich sowohl die Natur der Dinge als die Zuschrift des Herrn Fürsten von Metternich zu berechtigen schien, daß noch mehrere und größere Summen nachfolgen würden, blieb unerfüllt. — Später machte ich noch einen Versuch bei Rußland, aber umsonst. Der russische Gesandtschaftssecretär, welchem ich in Luzern davon sprach, stellte mir die hämische Frage: ob nicht die Jesuiten Geld geben könnten? Fürst von Schwarzenberg hatte mir wiederholt gesagt, sie brauchen in Wien nur ein Paar Hoftänzerinnen weniger zu halten und den sieben Ständen die

Besoldung derselben zu geben, so ist diesen geholfen. Allein man schien überall die Hoftänzerinnen für wichtiger zu halten als die finanzielle Rettung eines gegen die Revolution in den Vorderreihen kämpfenden Völkleins. Es war nirgends mehr ein Heller erhältlich und die sieben Stände blieben in dieser Beziehung auf sich selbst angewiesen. Nachdem sie untergegangen und mit fünf Millionen Kriegskosten erdrückt wurden, da hatte auch die Theilnahme aufgehört und man ließ sie in ihrer Bedrückung und Erdrückung.

---

Nächst dem Geld war auch die Herbeischaffung von Waffen eine Sorge der siebenörtigen Regierungen. Es fehlte uns Artillerie von schwerem Caliber, es fehlten uns aber auch Flinten für Bewaffnung der Landwehr und des Landsturms. In Bezug auf Artillerie war nun Frankreich bereitwillig. Die Regierung von Schwyz erhielt 8 Kanonen sammt Caissons, 2500 Kugeln und einige Kartätschen um den Preis von 13,000 Franken, jedoch gegen baare Bezahlung; diejenige von Nidwalden erhielt ebenfalls ein Paar Kanonen, jedoch unentgeltlich. Nun unterhandelte auch Luzern und es gelang, aus dem Zeughause von Straßburg ebenfalls vier Pairhans nebst Mörsern und Munition zu erhalten. Es wurde eine Preisnote darüber gefertiget, auch mußten wir eine kleine Zahlung sofort leisten. Auch der Kanton Uri bekam zwei Pairhanshaubitzen. Luzern bezog auch Gewehre von Straßburg und zwar für den Preis von 15 Fr. auf's Stück. Zuerst wurden 30 Fr. begehrt. Es gab ein so langes hin und her Briefwechseln und Abgeordnete senden, daß wirklich sehr zu verwundern ist, daß die Kanonen und Gewehre unvermerkt durch die Gebiete von Baselland, Solothurn und Aargau nach Luzern geliefert werden konnten.

Von Luzern aus knüpfte man Unterhandlungen auch mit Piemont an, um noch 2000 Gewehre zu bekommen. Nachdem Herr Crotti di Costigliole die Geneigtheit seiner Regierung zur Lieferung von Gewehren angezeigt hatte, wurde Herr Staatsschreiber Meyer nach Turin geschickt, einen Vertrag abzuschließen. Er berichtete mir, daß die Gewehre zwar sehr theuer seien, daß man sie aber haben müsse und die Bezahlung gute Weile haben werde. Der sardinische Gesandte schrieb mir unterm 25. Weinmonat 1846:

„Es freut mich in der Seele, Herr Schultheiß, daß ich Sie verbindlich machen und Ihnen gefällig sein konnte vermittelst der Schnelligkeit, welche ich in Erfüllung des Auftrags betreffend der 2000 Gewehre legte. Der König, welcher den größten Antheil an Ihrem Kanton nimmt und der bewundert, mit welcher Kraft und Weisheit Sie die Sache der Religion und Ihrer souveränen Rechte behaupten, freut sich, Ihnen einen neuen Beweis

seiner Freundschaft zu geben. Sie können stets auf seine Majestät zählen, soweit sie in ihrer Stellung Ihnen nützlich sein kann."

Herr Staatsschreiber Meyer konnte die Güte des Königs Karl Albert, an dessen Tafel er geladen war, nicht genug rühmen und brachte von ihm die Zuversicht heim, daß er die Bezahlung der Gewehre niemals fordern würde. — Die 2000 Gewehre kamen durch den Kanton Tessin richtig im Kanton Luzern an.

Im Frühjahr 1847 wurde mein Schwager Landammann Vincenz Müller und Staatsschreiber Bernhard Meyer zur Abschließung eines Postvertrages nach Wien geschickt. Auf Verwendung vorzüglich des Erstern erhielt Schwyz und die andern kleinen Kantone im Brachmonat 1847 ein Geschenk von 3000 Flinten sammt Munition; Graf Feldmarschall Radetzky sollte sie aus den lombardischen Zeughäusern abliefern. Herr Oberstlieutenant Aloys von Reding wurde nach Mailand gesendet, um sich über die Art und Weise der Lieferung ins Einverständniß zu setzen. Die Gewehre fanden den Weg durch den Kanton Tessin über den Gotthard; hingegen wurde die Munition am 26. Heumonat dort festgehalten und nicht mehr herausgegeben. Oesterreich ließ diese Munition stecken und die kleinen Kantone mochten ihrerwegen auch keinen Angriff machen. Der Vorfall ward Veranlassung für die Tagsatzung, die Einfuhr von Waffen und Munition in die sieben Kantone zu verbieten. So wurden Gewehre, welche die Regierung von Freiburg aus Besançon bestellt hatte, auf waadtländischem Gebiete weggenommen und der Transport der 6000 bestellten Gewehre verunmöglichet. Wenn die sieben Kantone schon in gehöriger Fassung gewesen wären, so würde es wohl das Beste gewesen sein, wenn Tessin geradezu überrumpelt und von den zwölf Ständen losgerissen worden wäre. Denn jene Beschlagnahme und das Verbot von Waffen- und Munitionseinfuhr gegen selbstständige Bundesgenossen war doch nichts Anderes als eine Kriegserklärung. Die alten Eidgenossen würden vermuthlich ohne Weiteres den Weg über den Gotthard eingeschlagen und die Munition geholt haben. Herr Oberst Pasqual von Tschudy drang unaufhörlich in mich, jene Munition durch die Urkantone holen zu lassen. Er hatte Recht. Die Befolgung dieses Rathes hätte der ganzen Sache eine andere und bessere Wendung gegeben.

Im Ganzen waren nun die sieben Stände mit Waffen ziemlich gut versehen. Die Walliser hatten Waffen theils aus Sardinien, theils kauften sie solche von den Berneroberländern und Simmenthalern um billige Preise. Auch an Munition war kein großer Mangel für einen kurzen Vertheidigungskrieg.

# Achter Abschnitt.

## Organisation der Truppen der Schutzvereinigung.

Mit Recht sagte Skrzynecki, die Organisation der Armee sei die Hauptsache. Darunter verstand er wohl nicht bloß die Eintheilung des Heeres, sondern gewiß vorzüglich die Kriegsfähigkeit desselben. Wir hatten gegen ein an der Zahl weit überlegenes, an Waffen aller Art und Munition reiches Heer zu kämpfen. Nur zwei Dinge konnten uns demselben gleich machen: die in unserm Heere lebende Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache, die es vertheidigte, und größere Kriegsfertigkeit. Jene Ueberzeugung war in hohem Grade vorhanden und wurde, wie später noch wird gezeigt werden, durch alle Mittel gehoben und gestärkt; die Kriegsfertigkeit mußte erst noch errungen werden. Die Organisation oder Eintheilung des Heeres war das Erste, was hätte geschehen sollen. An Plänen dazu fehlte es nicht. Fürst Friedrich von Schwarzenberg hatte einen solchen vorgelegt, Oberst von Elgger hatte schon frühzeitig einen Plan eingereicht; auch Andere theilten ihre Ansichten mit. Der Kriegsrath hatte zu entscheiden. Er theilte das Heer der sieben Stände in vier Divisionen, welche unter dem Oberbefehlshaber in Luzern stehen sollten. Die erste Division faßte die Streitmacht des Kantons Luzern in sich, die zweite Division die Streitmacht der vier Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, die dritte Division bestand aus der Streitmacht von Freiburg, die vierte Division aus derjenigen von Wallis.

Ob diese Eintheilung, wie Herr Oberst von Elgger meinte, fehlerhaft gewesen, ob es besser gewesen wäre, die Streitmacht der fünf innern Kantone, nach seiner Ansicht, in vier Divisionen einzutheilen, vermag ich nicht zu beurtheilen. Mir schien und scheint heute noch ein Grundfehler in der Eintheilung, daß man die Truppen zu wenig gemischt hat. Immer war ich dafür, daß Zug von Truppen der kleinen Kantone sollte besetzt werden, sowie daß auch Schwyzer nach Luzern gezogen würden. Die Richtigkeit wenigstens meiner erstern Ansicht hat eine traurige Erfahrung bestätigt. — Im Anfange war gar kein Gedanke von Divisionen; man sprach in der Conferenz vom Christmonat 1845 nur von Brigaden. Am 6. Weinmonat 1846 wurde in Schwyz obige Eintheilung in vier Divisionen festgesetzt. Am 17. Wein-

monat gleichen Jahres wurde sie bestätiget und überhin die erste Division (Luzern) in drei Brigaden, die zweite Division (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) in zwei Brigaden, diejenige nämlich von Schwyz und diejenige von Uri, Unterwalden und Zug, die dritte (Freiburg) in drei, die vierte (Wallis) in drei Brigaden eingetheilt. Der Oberbefehlshaber erhielt die Vollmacht, diese Divisionen und Brigaden in ein Armeecorps einzutheilen. Wenn an der Organisation noch Etwas gefehlt hätte, so konnte er es durch diese in seiner Macht stehende Eintheilung, nach meinem Dafürhalten, verbessern. So wurde mir wenigstens im Kriegsrathe geantwortet, als ich auseinandersetzte, daß eine Mischung der Truppen sehr viel auf den Muth derselben wirken würde. Daß man nicht mehr Divisionen machen wollte, daran war die Verlegenheit Schuld, Divisionäre zu finden. Die dritte und vierte Division hatten ihre Divisionäre leicht gefunden: der Staatsrath von Freiburg schlug hiezu den eidgenössischen Obersten Philipp von Maillardoz von Freiburg vor, oder vielmehr wählte denselben, denn die Ernennung durch den Kriegsrath war eine schwache Förmlichkeit; der Staatsrath von Wallis schlug vor oder ernannte den Herrn Commandanten Wilhelm von Kalbermatten von St. Mauriz, den nämlichen, welchen der Kriegsrath zum Oberbefehlshaber ernannt hatte. Für die zweite Division ernannte der Kriegsrath den Herrn Obersten, Landammann und Pannerherrn Theodor Ab-Yberg von Schwyz, der sich jedoch lange weigerte, diese Ernennung anzunehmen, und beharrlich den Herrn Landammann und Landeshauptmann Anton Schmid von Uri dazu vorschlug. Das gegenseitige Complimentmachen und Briefwechseln über diese Wahl wurde mir zum Ekel. Für die erste Division war guter Rath theuer. Dem Range nach gehörte dieses Commando dem eidgenössischen Obersten Rudolf Rüttimann. Als Milizinspector hatte er sich die Liebe und das Zutrauen der luzerner Truppen in hohem Grade gewonnen. Als Schultheiß des Kantons Luzern besaß er die Achtung des ganzen Volkes. Ihm gehörte das Divisionscommando gleichsam von Rechts wegen. Aber Herr Oberst von Elgger strebte nach diesem Commando. Er mochte und wollte nicht Chef des Generalstabes sein. Das Schlachtfeld war ihm lieber als das Büreau des Generalstabes. Er wollte sich durch Waffenthaten das vermittelst Intriguen geraubte Zutrauen der luzerner Truppen wieder erringen. Staatsschreiber Meyer war vorzüglich für die Ernennung des Herrn von Elgger zum Divisionär von Luzern. Beharrlich widersetzte ich mich, weil ich die Wirkungen des gegen ihn in den luzerner Truppen aufgeregten Mißtrauens fürchtete und weil ich keinen tauglichern Chef des Generalstabes als ihn kannte. Meine Meinung gegen seine Wahl drang durch, Herr Schultheiß Rüttimann erhielt am 1. Hornung 1847 das Commando der ersten Division. Nachdem diese Wahl endlich festgestellt war, gingen die

übrigen Ernennungen rasch vor sich. Die drei Brigaden der ersten Division wurden den Herren Regierungsrath Wendelin Kost von Buchenrain, Obersten Conrad Göldlin von Sursee, und als dieser ablehnte, Herrn Oberstlieutenant Aloys Zurgilgen von Luzern, und dem Herrn Bataillonscommandanten Joseph Ulrich Schmid übertragen. Die zwei Brigaden der zweiten Division wurden den Herren Landeshauptmann Schmid von Altdorf und Oberstlieutenant Franz Dominik Ab-Yberg, und als dieser ablehnte, dem Herrn Landeshauptmann Letter von Zug, und als endlich dieser durch den Tod weggerafft worden war, seinem Bruder, dem eidgenössischen Kriegssecretär Karl Franz Letter übertragen. Dieser Letztere machte so viel ablehnende Einreden und Ausreden, daß man darüber hätte in Unwillen vergehen mögen. Diese Wahl kostete mehr Zeit als die Ausarbeitung eines Kriegsplanes. Bis auf den letzten Augenblick wußte man eigentlich nicht, ob er das Brigadecommando der Truppen von Schwyz und Zug, welch' letztere nach seinem Begehren von der zweiten zur ersten Brigade gezogen wurden, übernommen habe. Man möchte fast annehmen, es hätte seinem Benehmen schon der Gedanke der Trennung von den sechs Miteidgenossen zu Grunde gelegen. — Der Kriegsrath vernahm im Brachmonat 1847, daß Freiburg die Herren Generalinspector von Schaller und die Obersten Albiez und Moret als Brigadiers, Wallis die Herren Obersten von Taffiner, Adrian von Courten und Cocatrix als Brigadiers für Ober-, Mittel- und Unterwallis ernannt habe. Schon am 1. Hornung 1847 hatte der Abgeordnete von Freiburg, Herr Oberstlieutenant Friedrich von Reynold, bei der Einladung an die Stände Freiburg und Wallis, ihre Vorschläge zu diesen Stellen dem Kriegsrathe einzureichen, es für nothwendig gefunden, darauf aufmerksam zu machen, „daß sein hoher Stand sich das Verfügungsrecht über seine Truppen vorbehalten habe." Als Chef des Generalstabes wählte man am 1. Hornung 1847 den Herrn Obersten Franz von Elgger, welcher die Ernennung beharrlich ablehnte und den Kriegsrath dadurch in nicht geringe Verlegenheit setzte. Umsonst bemühte ich mich, ihn zur Annahme dieser wichtigen und ehrenvollen Stelle zu bereden. Er wollte durchaus ein Commando und zwar dasjenige der ersten Division, was ihm aus den schon angezogenen Gründen nicht übertragen wurde. Seine Reden auf mein Andringen wurden so, daß ich im Unwillen zu ihm sagte: „Es scheint mir, daß Sie eigentlich gar keinen Dienst leisten wollen." Er antwortete mir: „Als luzerner Offizier will ich an der Spitze von Luzernern oder als Soldat in ihren Reihen kämpfen." Auf meine Bemerkung, daß man kein Commando über luzerner Truppen zu vergeben habe, ward Herr von Elgger verblüfft oder unwillig und entfernte sich. Der Kriegsrath suchte nun nach einander die Herren Obersten Letter von Zug und Nicolaus Zelger von Stanz zur Annahme der Stelle eines

Generalstabchefs zu bewegen. Umsonst. So kam man am 12. Weinmonat 1847 wieder auf Herrn von Elgger zurück und er trat am gleichen Tag in Dienst. Aber eine kostbare Zeit war durch seine beharrliche Ablehnung verloren gegangen. Er hatte nichts Anderes gewonnen, als den Kriegsrath in namenloser Verlegenheit stecken zu lassen und seinen eigenen Werth desto mehr geltend zu machen; aber die Organisation des Heeres hatte dabei unendlich verloren und der Erfolg unsers Kampfes ward dadurch sehr gefährdet. Die Billigkeit hätte erfordert, daß Herr von Elgger diesen Umstand bei Beurtheilung der Ursachen unsers Unglücks auch in Anschlag gebracht hätte.

Der Kriegsrath wußte, daß auch die Sorge für den Mund und den Magen des Heeres viel und wesentlich dazu beitrage, dasselbe im Kampfe stark und ausdauernd zu machen. Schon am 18. Weinmonat 1846 wurde der eidgenössische Oberstkriegscommissär Regierungsrath Joseph Zünd von Luzern ersucht, die Stelle eines Oberkriegscommissärs der sieben Stände zu übernehmen, und ich konnte in der Sitzung des darauffolgenden Tages dem Kriegsrathe schon anzeigen, daß derselbe sich zur Annahme der Stelle erklärt habe. Ihm wurde überlassen, sich das untergeordnete Dienstpersonal zu wählen und es dem Kriegsrathe zur Bestätigung vorzuschlagen.

Zur Leitung des Justizwesens wählte man Herrn Großrath Müßlin von Freiburg als Oberauditor, nach meiner Ansicht vorzüglich auch darum, den Stand Freiburg wenigstens in einem Fache mit den fünf Kantonen in unmittelbare Beziehung zu bringen. Allein er lehnte ab und der Kriegsrath mußte auch da wieder Luzern in Anspruch nehmen und wählte den Herrn Obergerichtspräsidenten Joseph Georg Bossard von Sursee zum Oberauditor.

Ebenso wurde, als Herr Dr. Karl Franz Lusser von Altdorf die Stelle eines Oberfeldarztes abgelehnt hatte, Herr Karl Anton Fischer von Großwangen im Kanton Luzern dazu ernannt.

Man fand auch im Weinmonat 1846 schon für nothwendig, einen eigenen Obercommandanten für das Geniecorps zu ernennen, und übertrug dieses Commando dem Herrn Regierungsrath Karl Emanuel Müller und überließ es ihm, sich sein Dienstpersonal aufzusuchen — ein schweres Geschäft, da in den sieben Kantonen sich sozusagen keines vorfand.

Endlich stellte man auch die Artillerie der sieben Kantone unter ein eigenes Commando. Dazu hatte man den Commandanten der in päpstlichen Diensten stehenden schweizer Artillerie von Lentulus im Auge. Derselbe stand im Rufe guter Gesinnung, ausgezeichneter Dienstfähigkeit und erprobter Tapferkeit. Man gelangte an ihn von Luzern aus. Allein er lehnte, jedoch unter voller Anerkennung der Gerechtigkeit unserer Sache, den Antrag ab. Es wurde dann der eidgenössische Oberstlieutenant und Zeughausinspektor von Luzern, Renward Göldlin von Tiefenau, zu dieser Stelle gewählt. —

Mühsam, unter vielen Schwierigkeiten und erst nach und nach, viel zu langsam, ward so die äußere Organisation des Heeres der Schutzvereinigung zu Stande gebracht. Versichern kann ich, daß mir die persönlichen Schwierigkeiten, welche sich von allen Seiten erhoben, viele saure Stunden verursacht haben.

So wichtig als diese äußere Organisation war die Bildung des Heeres zur Kampftüchtigkeit, zur Kampffertigkeit. Hierin wurde Vieles, Wichtiges, Unerläßliches versäumt; darin muß ich Herrn von Elggers Berichten fast durchgängig beipflichten. An mir lag hierinfalls keine Schuld. Zwei Ursachen traten überall und allezeit hindernd entgegen: die übelangewandte Sparsamkeit und der Gedanke, es werde nicht zum Kriege kommen. Diese zwei Ursachen lagen unglücklicher Weise gerade in denjenigen Personen vereint, welche am meisten zur Ausbildung des Heeres zu sagen und zu befehlen hatten. In Luzern war es General von Sonnenberg, der Milizinspector. Die auffallendste Maßregel, welche einen traurigen Beweis hievon gab, war, daß er im Jahr 1846 in das Lager von Thun ein Bataillon zusammengelesener Rekruten schickte, welche der Gegenstand der Mißachtung und der Neckerei aller andern Truppen wurden. Der gesunde Menschenverstand mußte es eingeben, daß man ein auserlesenes Bataillon der rüstigsten und fähigsten Truppen hätte schicken sollen, um den Miteidgenossen zu zeigen, daß man sich mit ihren Truppen messen könne, und um das dorthin gesandte Bataillon in seinem Selbstbewußtsein zu heben, damit es nach seiner Rückkehr dieses Selbstbewußtsein auch seinen Kampfgenossen einflößen könne. Klüger handelte Schwyz, dessen Bataillon den ersten Rang im Lager einnahm. Den Herrn General von Sonnenberg aber bestimmte, wie er selbst unbefangen äußerte, die einzige Rücksicht: es werde im eidgenössischen Lager auf Kosten der Eidgenossenschaft ein neues Bataillon Luzerner im Waffendienste geübt. Gegen diese Rücksicht halfen keine Vorstellungen. So handelte er in Allem. Wenn die Regierung die Einberufung von Cadres beschloß, so verkürzte er ihre Uebungszeit. Hie und da blieb sogar ein Beschluß der Regierung unvollzogen. Die Regierung, in ihrer Mehrheit der Sparsamkeit auch sehr zugethan, sah durch die Finger oder billigte hintennach die Nichtvollziehung, wofür natürlich immer Gründe gefunden wurden. Der siebenörtige Kriegsrath konnte für die Ausbildung der Mannschaft wenig thun; es war dieses Sache der Kantone. Allerdings thaten diese auch Vieles. Wenn jedoch die Ueberzeugung von der Gewißheit eines bevorstehenden Angriffes noch tiefer und lebendiger in den Magistraten geherrscht hätte, würde doch viel Mehreres und Zweckmäßigeres geleistet worden sein. Am meisten fehlte es überall an tüchtigen Offizieren. Eine Cadettenschule, eine Offiziersschule und eine Generalstabsschule waren das dringendste Bedürfniß, und

dann Einübung der Cadres und eine tüchtige Organisation des Landsturms. Cadettenschulen, auch die Einübung der Cadres konnten die Kantone anordnen. Im Kanton Luzern geschah in dieser Beziehung Mehreres, aber zu sparsam und zu unzweckmäßig, wie Sachkundige behaupten und ich auch glaube. Musterungen wurden öfter vorgenommen; aber man begnügte sich dabei mit Wenigem. Das Volk des Kantons Luzern ist seiner Anlage nach nicht so kriegerisch, wie die Völkerschaften seiner Eidgenossen in den kleinen Kantonen; es bedarf, um kampffertig zu werden, mehr Uebung als diese. Aber es kann zu einem ebenso tüchtigen und tapfern Heere gezogen werden, als diese, wenn ihm Uebung und gute Leitung nicht fehlen. Seine Artillerie ist eine der ersten in der Schweiz; auch seine Schützen stehen in den vordersten Reihen; wo sich seine Infanterie zu schlagen Gelegenheit fand, bewährte sie sich. Man klagte übrigens auch im Kanton Uri, daß Herr Landeshauptmann Schmid zu sparsam und zu zurückhaltend sei in Ausgaben für militärische Ausbildung der Truppen. Dort war in der Regierung eine Minderheit, welche geneigt war, jede Ausgabe zu diesem Zwecke als Verschwendung zu bezeichnen. In der That waren, wie schon bemerkt, die finanziellen Mittel gering, die Bedürfnisse groß. Schwierig war es, in Befriedigung der letztern das rechte Maß zu treffen. Eine Schule für Offiziere und namentlich für Stabsoffiziere, an welchen wir großen Mangel hatten, konnte nur auf Kosten aller sieben Kantone errichtet werden. Man sprach lange davon, so lange, bis es zu spät war. Was man zu Stande brachte, war eine Reitschule. Von Oesterreich bekamen wir, vermuthlich auch wieder durch die Vermittlung des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg, einen ungarischen Rittmeister oder Wachtmeister Csomortanyi, unter der Bedingung, daß ihm eine tägliche Besoldung von 8 Franken verabreicht würde. Im Sommer 1847 errichtete er die Reitschule in Luzern und war zum Ankaufe von Offizierspferden behilflich. Junge Offiziere benützten die Schule mit Nutzen; allein es schien mir, als ob dieselben fast zu viel Gewicht auf schöne Pferde und gutes Reiten legten; sie hätten mehr eigentlich militärischer Ausbildung bedurft. Freilich dafür hätte der Kriegsrath sorgen sollen. Es wurde auch wirklich im Brachmonat 1847 beschlossen, die Generalstabsschule spätestens im Herbstmonat zu eröffnen. Allein es war zu spät; es kamen nun schon andere Sorgen, welche dringender waren. Luzern hat in dieser Beziehung große Schuld auf sich. Allein auch eine Generalstabsschule würde uns keinen Oberbefehlshaber geschaffen haben. Die Truppen in Wallis, in Freiburg und in den kleinen Kantonen waren sehr kampffertig und kampffähig; dennoch trugen sie zur Rettung ihrer Kantone Nichts bei, weil sie nicht in den Kampf geführt wurden. Indessen entschuldigt selbst diese Betrachtung die Saumseligkeit der Militärbehörden nicht.

Viel zu wenig wurde für die Bildung und Befähigung des Landsturms gethan. In den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden hatte derselbe mehr untergeordnete Bedeutung. Wahrscheinlich würde er seine Aufgabe, die Besetzung und Behauptung der Engpässe, dort erfüllt haben, wenn er sie zu lösen bekommen hätte. Im Wallis war die ganze waffenfähige Mannschaft in die drei Brigaden eingetheilt; das ganze Heer war ein wohlgeordneter Landsturm; der Obercommandant war schon seit 1844 General des Landsturms. Wäre er zum Handeln gekommen, schwerlich würde die Zwölferarmee im Kanton Wallis Fuß gefaßt haben. Im Kanton Freiburg fehlte der Masse des Landsturms die Feuerwaffe; die 6000 Gewehre, welche Besançon geliefert, welche aber nicht in den Kanton eingelassen wurden, hätten dazu dienen sollen. Der Landsturm konnte mit Schlagwaffen geregelten Truppen nicht vielen Widerstand leisten. In Zug schien man nicht viel auf dem Landsturm zu halten; der Kanton ist zu offen, als daß er hier Wichtiges hätte leisten können. Im Kanton Luzern hatte sich der Landsturm zunächst in Gefangennehmung der Freischärler bewährt. Rathsherr Leu hatte ihn in den meisten Gegenden des Kantons gemustert, war selbst an der Spitze einer großen Abtheilung im Jahr 1845 in's Feld gezogen. Er wäre der Mann gewesen, den gesammten Landsturm zu organisiren und zu befehligen. Allein weil dieser durch Meuchelmord bereits gefallen war, so hatte ich hiezu einen andern Mann gewählt, den Herrn Obersten Pasqual von Tschudy von Glarus, den vielverfolgten Führer der Katholiken im Kanton Glarus, ein Mann, welcher die Bedeutung unsers Kampfes im religiösen Sinne auffaßte. Er hatte seit dem sechszehnten Jahre in Spanien gedient und war bis zum Grade eines Obersten gestiegen. Dabei war er ein Mann tiefer Religiösität und reiner Sitten. In der Marienkapelle zu Maria-Einsiedeln lernte ich ihn kennen und gewann ihn lieb. Ihn suchte ich für den Kanton Luzern zu gewinnen; bereitwillig folgte er meinem Rufe. Auf meine Verwendung wurde er zum Obercommandanten des luzernerischen Landsturms gewählt. Geistlichkeit und Volksführer ehrten und liebten ihn bald. Aber ihm mangelte die Gabe der Organisation. Fürst Friedrich von Schwarzenberg, welcher in Spanien unter Don Carlos einige Erfahrungen über den Guerillaskrieg gesammelt hatte, reichte dem Kriegsrathe vortreffliche Vorschläge über Organisation und Verwendung des Landsturms ein; Herr Joseph Placidus Segesser arbeitete eine, wie Sachkenner sagten, ausgezeichnete historisch-militärische Schrift über den Landsturm aus; schon vor dem Freischaarenzuge war von Herrn General von Sonnenberg eine Instruction für den Landsturm erlassen worden. Herr Oberst von Tschudy wußte jedoch diese Schriften nicht gehörig zu benützen; ihm genügte, was die Militärbehörden in Bezug auf den Landsturm anordneten. Bald äußerte sich das Mißver-

gnügen über seine Leitung. Herr Staatsschreiber Meyer beantragte im Großen Rathe die Wahl eines zweiten Obercommandanten des Landsturms in der Person des Herrn Placid Segesser. Die Wahl erfolgte. Dieß mochte in Herrn Obersten von Tschudy auch eine Mißstimmung hervorrufen, welche er jedoch weder in Wort noch Miene verrieth. Nun waren zwei Obercommandanten und von da an befaßte sich der erste Obercommandant fast gar Nichts mehr mit dem Landsturm. Herr Segesser gesellte sich noch Herrn Dr. von Liebenau zu, reiste mit ihm im Kanton herum, organisirte, ordnete Verhaue und Minen an, entfaltete überhaupt eine große Thätigkeit. Alles fruchtlos. Denn der General ertheilte, sobald der Feind anrückte, dem ganzen Landsturm den Befehl, sich auf Luzern zurückzuziehen und also den Feind ungehindert einrücken zu lassen. Den ersten Obercommandanten des Landsturmes beorderte er mit ein Paar hundert Mann nach Meierskappel, wo er Nichts ausrichten konnte. Hätte er eine andere Stellung gehabt, so würde er sie gewiß ehrenvoll behauptet haben. Denn Herr von Tschudy war ein Mann, welcher für das, was er als Recht erkannt, Alles hinzuopfern bereit war. In dieser Hinsicht ist er über jeden Tadel erhaben und hat davon im Jahr 1837 schon glänzende Proben abgelegt. Mit der Ruhe eines guten Bewußtseins und einer christlichen Seele ertrug er später als siebenzigjähriger Greis die Verbannung aus seinem Vaterlande, welche die Vertheidigung der gerechten Sache ihm zugezogen. Hätte man seinem Rathe früh genug gefolgt, es würden die sieben katholischen Stände vielleicht heute noch frei und souverän ein. Er lag mir unaufhörlich, ich möchte sagen alle Tage, in den Ohren, man solle einen Angriff und Ausfall machen, ehe die Zwölfer noch einen Mann auf den Beinen hätten. Er wiederholte mir bei allen Anlässen, man solle nicht auf die Diplomatie achten, nicht einmal eine Kriegserklärung abwarten, sondern geradehin angriffsweise verfahren. Als im Heumonat 1846 in Tessin die mailändische Munition abgefaßt wurde, da predigte er mir unablässig, man solle die Munition holen und Tessin sprengen. Unrecht habe man schon lange genug gelitten; das Maß sei voll, man solle einmal Gegenrecht üben. Es war der Rath eines für das Recht erglühten Mannes. Seine Befolgung hätte uns vermuthlich gerettet.

Nach meinem Ermessen wäre Herr Staatsschreiber Meyer der beste Obercommandant des Landsturms gewesen, weil er mit entschiedenem Muthe und mit der nöthigen Energie Volksthümlichkeit und Organisationstalent verbunden hätte. Oft machte er Miene, im Landsturm zu dienen. Allein man konnte ihn im Rathe nicht entbehren, zumal seit auch Herr Rathschreiber Segesser als Secretär und Adjutant des Generals in Anspruch genommen war.

# Neunter Abschnitt.

## Stimmung der Behörden und Völkerschaften der Schutzvereinigung.

Wurde in der Ausbildung der Soldaten und Offiziere zur Kampffertigkeit Manches und Wesentliches vernachlässiget, so wurde um so mehr zur Stärkung und Erhebung ihrer sittlichen Kraft geleistet und hatte auch den besten, ja glänzenden Erfolg. Schwerlich wird die Masse eines Volkes und Heeres von einem bessern Geiste je durchdrungen werden können, als unser Volk und Heer es gewesen. Die Freischaarenzüge, die Mißhandlungen der in andern Kantonen reisenden Bürger, die Neckereien der Flüchtlinge an den Gränzen von Luzern, Freiburg und Wallis, die feindseligen Aeußerungen in den Großen Räthen und an den Tagsatzungen und die entartete Presse, welche ihre Wuth und Drohungen alltäglich über die katholischen Stände ergoß, ließen die Völkerschaften derselben nie zur Ruhe kommen, sondern erhielten sie immer in Aufregung. Die fortdauernden Rüstungen zu einem Vertheidigungskriege brachten ihnen das Bewußtsein der Gefahr und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Vertheidigung bei. Durch die Behörden und die Geistlichkeit wurden die Völkerschaften in jenem Bewußtsein und in dieser Ueberzeugung bestärkt. Durch Beide wurde ihnen auch die Zuversicht, daß sie im Kampfe für ihr Recht siegen werden, eingeflößt, eine Zuversicht, welche nothwendig ist, wenn ganze Völkerschaften sich in einen ungleichen Kampf mit einem überlegenen Feinde einlassen sollen.

Man hat den Behörden und der Geistlichkeit einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie den Völkerschaften eine Zuversicht eingeflößt, welche sie selber nicht besessen, und hat den Beweis darin gesucht, daß der Ausgang der Ereignisse den Mangel an Zuversicht in den leitenden Behörden bewiesen habe. Auf den letzten Theil dieses Vorwurfs werde ich später zurückkommen; der erste ist, wie ich glaube, nicht begründet. Bekennen muß ich zwar, daß zwei Vorfälle, welche man gemeinhin Zufälle nennt, mir bei hundert Anlässen

in Kopf kamen, und daß ich sie wie zudringliche Mücken oder böse Versuchungen mit Gewalt zu vertreiben suchte, aber doch nie ganz vertreiben konnte. Diese beiden Vorfälle unterhielten in mir eine Ahnung von der Möglichkeit eines übeln Ausganges unserer Kämpfe. Schon zu den Zeiten der Freischaarenkämpfe, wenn ich nicht irre, im Christmonat 1844, erhielt ich von meinem Freunde Christophor Fuchs die Johanna von Orleans von Guido Görres zu lesen. Im Eingange dieses ausgezeichneten Werkes steht die Stelle:

„Doch der, welcher das Schwert zum Kampf erhebt, der muß sich auch das Gesetz des Kampfes gefallen lassen, und dieses Gesetz lautet also: daß der Stärkere siegt und der Schwache unterliegt. Denn das ist der natürliche Lauf der Dinge, daß der Wolf das Lamm zerreißt, wenn es ihm begegnet.

Anders aber ist es, wenn der allmächtige Gott selbst zwischen die Kämpfer tritt und seine Hand wunderbarer Weise in den natürlichen Lauf der Dinge eingreift. Er, auf dessen Gebot der Tod zum Leben erwacht und das Leben in den Tod zurücksinkt; Er, der höher ist als alle Gesetze, die er seiner Creatur gegeben, Er kann den Sieg verleihen, nach seiner Weisheit, wem er will, dem Starken oder dem Schwachen. Und dieses gerade liegt manchmal in dem Plane seiner ewigen Weisheit, daß Er vor den Augen der Welt die Klugheit der Weisen durch die Einfalt der Kinder beschämt und mit dem schwachen Lilienstengel die stolze Eiche zerschlägt, auf daß der Hochmuth der Spötter und die Klugheit der Zweifler zu Schanden werde und die Welt erkenne, daß ein Gott im Himmel lebt und Er der Herr ist und Ihm die Ehre gebühret."

Die ersten Linien dieser Stelle konnte ich seither nicht mehr aus dem Kopfe bringen, obwohl die ganze Geschichte der Jungfrau von Orleans ein glänzender Beweis war, daß die Schwäche über die Stärke, die Minderheit über die Mehrheit, das Recht über die Gewalt den Sieg davontragen könne. Die Geschichte und die eigentliche Nutzanwendung derselben vergaß ich, aber jene Stelle blieb mir fest im Kopfe sitzen. — Am Neujahrstage 1847 ging ich, wie gewöhnlich, als Statthalter, in die Hofkirche zum Gottesdienst. Als ich bei dem Regierungsgebäude vorbeiging, gab ich Mantel, Hut und Degen, ich weiß nicht, aus welcher Veranlassung, einem Landjäger, um sie heimzutragen. Der Degen war ein Geschenk meiner Schwägerin, Fräulein Esther Müller, welche ihn von einem Herrn von Hettlingen geerbt hatte. Er hatte einen sehr schönen silbernen Griff mit dem Wappen der Herren von Hettlingen, war künstlich gearbeitet, ein sehr feiner Degen (er muß auch Andern gefallen haben, denn er wurde am 24. Wintermonat 1847 in meinem Hause

gestohlen). Von diesem Degen nun brach am Neujahrstage 1847 die Klinge entzwei. Dieser Vorfall machte mich den ganzen Tag nachsinnen. Bei jedem widrigen Ereignisse kam er mir wieder in den Sinn. Er schwebte mir auch am 23. Wintermonat 1847 vor den Augen.

Allein diese beiden Umstände bekämpfte ich, wie gesagt, wie böse Versuchungen, bemühte mich, sie aus dem Kopfe zu schlagen, und ließ ihnen keinen Einfluß auf meine Entschlüsse und Handlungen. Auch verbarg ich sie so tief in mir, verschloß sie gleichsam hinter Schloß und Riegel, daß Niemand je Etwas davon erfuhr. Die Grundstimmung meiner Seele war eine tiefe Ueberzeugung von unserem Rechte und eine lebhafte Zuversicht auf den Sieg. Jene Ueberzeugung und diese Zuversicht lebten auch in den Behörden. Ich war mit den Magistraten aller sieben Stände in Berührung. Nie habe ich eine entgegengesetzte Aeußerung gehört.

Wohl herrschte in vielen Magistraten die Ansicht, es würde nicht zu einem Kriege kommen. Aber für den Fall, daß dieser doch ausbrechen würde, waren alle voll guten Muthes. Sie sprachen ihre Zuversicht offen aus und setzten sich unbedenklich aller Verantwortlichkeit aus, welche die Täuschung ihrer Zuversicht oder das Fehlschlagen der Sache mit sich führen konnten. Es waren nicht junge Männer, sondern Männer voll von Erfahrung und Umsicht, welche so sprachen. Nur die Leidenschaft kann ihnen vorwerfen, daß es ihnen damit nicht Ernst gewesen sei. Doch ich will nun einige Proben anführen, auf welche Weise und in welchem Sinne sich Magistraten und Behörden ausgesprochen haben. Der Leser mag dann selbst urtheilen, ob nicht Wahrheit darin liege und Nichts als Wahrheit.

Vor Allem berufe ich mich auf die Reden des Herrn Staatsschreibers Bernhard Meyer an der Tagsatzung über die Schutzvereinigung der sieben Stände, sowie auf die Schrift von Herrn Obergerichtspräsidenten Bossard in Luzern über den gleichen Gegenstand und frage Jeden: ob darin sich nicht eine unerschütterliche Ueberzeugung des Rechts ausspreche? Ja ich wage die Behauptung, unsere Gegner selber waren davon überzeugt; aber sie gingen den Weg der Gewalt, mit vollem Bewußtsein, weil sie nur ihren Zweck im Auge hatten — die Unterjochung der sieben Stände und ihre eigene Herrschaft — und um die Mittel sich nicht kümmerten.

Als einen Beweis von der Ueberzeugung unseres Rechtes führe ich hier eine Rede an, welche Regierungsrath Wendelin Kost im Großen Rathe zu Luzern den 8. Brachmonat 1846 gehalten. Es wird sie Niemand ohne Beifall lesen:

„Zum zweiten Male seit der neuesten politischen Umgestaltung unsers Kantons wird mir heute die Ehre zu Theil, die ordentliche Sommersitzung des Großen Rathes zu eröffnen.

In dem Zeitraum seit jener Umgestaltung, welcher Wechsel der Begebenheiten im Vaterlande!

Unabläßig wird der Kampf zwischen dem Radikalismus nnd Conservatismus fortgekämpft. Während das eine Prinzip in einigen Kantonen sich befestigt, feiert das andere in andern Kantonen seinen Triumph. Hier winkt uns Wahrheit und Recht in ernster, dort Lüge und Unrecht in lockender Gestalt; hier der Geist der Väter, dort sein Gegensatz im Geiste der Zeit und der Gegenwart. Die Geschichte zeigt uns die edle Bahn, welche die Väter gewandelt, aber auch die krummen Pfade, welche die Herolde der neuen Zeit, der Geist einer stolzen Aufklärung eingeschlagen, und das Gift ihrer Früchte, das Kirche und Staat den Untergang zu bringen drohte und noch droht.

Und wenn wir nicht mitschwimmen wollen mit dem Strome des Zeitgeistes, nicht gleichgültig hinblicken auf den Ruin des vaterländischen Wohles, so laßt uns festhalten am Geiste der Väter, ihn verwirklichen in unserm, wenn auch noch engen Kreise.

Der Geist der Väter ist jener Strom reinen, frommen Sinnes, der seit dem ersten Auftreten unsers Volkes in der Geschichte von den Firnen der Urschweiz sich in die Gefilde der umliegenden Gauen ergoß, rein und ungetrübt Jahrhunderte hindurch Sinn und Kraft ihrer Bewohner erquickend und befruchtend, bis er sich vor dem Zeiten-Schlamme in seine unversiegbaren Quellen zurückzog; es ist jener Geist einer innigen Gottesfurcht und einer wahren Vaterlandsliebe, eines kindlichen Glaubens und eines starken Freiheitssinnes, wie er in der Geschichte der edelsten und beglückendsten Zeit der Schweiz geschildert ist, kurz und wahr sich in ihrem Wahlspruch ausdrückt: „„Für Gott und Vaterland!““

Die vielen auf den Wahlstätten errichteten Kapellen und die jährliche Festfeier zeugen ewig von der Frömmigkeit und Tapferkeit der Väter! und solche Denkmäler sollten die Nachkommen aller Jahrhunderte stets an den Schutz und die Rettung erinnern, die der Höchste den Vätern verlieh, und zum Dank und zur Zuversicht ermahnen. Nächst der Zuversicht auf die göttliche Hilfe vertrauten die Väter fest und kühn auf ihre gerechte Sache und auf die Kraft ihres Armes. Nicht Herrschsucht oder Ruhmsucht, sondern der Schutz ihrer Freiheit und ihres guten Rechts rief sie in den Kampf, den sie auch gegen weit zahlreichere Feinde mit Muth und Unerschrockenheit glücklich jederzeit bestanden.

Wenn wir einen Blick in die jüngste Vergangenheit werfen, so finden wir jenen Geist der Väter in unserm biedern luzerner Volke neu aufleben. Mit einer musterhaften Eintracht und Ruhe hat das biedere Volk des Kantons Luzern den Uebergang aus einem verfassungsmäßigen Zustand in einen

andern im Jahre 1841 bewerkstelligt. Dieses biedere Volk von Luzern hat im Jahre 1841, nicht, wie es in mehreren Kantonen der Fall war, auf gesetzlosem und verbrecherischem Wege, seine ihm nicht mehr genügende Verfassung abgeändert, sondern auf ruhigem, verfassungsgemäßem und gesetzlichem Wege wurde das Revisionswerk begonnen und vollendet, und die damalige Regierung enthielt sich auf verdankenswerthe Weise jeder Einmischung auf das Volk oder gewaltthätiger Beherrschung der Meinungen. In dieser Verfassung, im Geiste der Väter angewendet und durchgeführt, findet das Volk die sicherste Gewähr für seine theuersten und edelsten Güter. Deßwegen, als in jüngster Zeit auf eine unerhört gewaltsame und verbrecherische Weise die Verfassung wie die verfassungsmäßigen Behörden angegriffen und zertreten werden sollten, so ergriff das Volk zur Vertheidigung dieser heiligsten Güter die Waffen; in edler Begeisterung stand es da zum Schutze seiner religiösen und politischen Freiheit und Selbstständigkeit; herrliche Siege errang es am 31. März und 1. April 1845 über die Feinde aller gesetzlichen Ordnung und des Vaterlandes; die Hand des Allmächtigen hat sichtbar über unsern Kanton und die katholischen Kantone gewaltet. Geleitet von dem Bewußtsein, daß wir diese Siege dem Gott unserer Väter zu verdanken haben, und nachahmend das herrliche Beispiel unserer Väter, beschlossen die 5 katholischen Kantone, die am Kampfe Antheil genommen, ein allgemeines Dankfest, das alljährlich am Ostermontag gefeiert wird. Diesen Geist, diesen edlen Sinn unserer Väter sollen wir unter unserm Volke pflanzen und zu befestigen suchen.

Wenn in unserm engern Vaterlande Friede und Ruhe herrscht, wenn die Gesetze überall geachtet und die Rechte der Bürger geschützt werden, wenn die Behörden und Beamteten mit Gewissenhaftigkeit ihren Pflichten obliegen und zum Wohle des Vaterlandes bereitwillig manches Opfer bringen, wenn jeder Fremde oder Eidgenosse unsern Kanton ruhig und ungestört bereisen und seine Geschäfte besorgen kann, so befindet sich dagegen unser weiteres Vaterland seit einiger Zeit in einem traurigen und bejammernswerthen Zustand; die confessionelle Toleranz ist verschwunden, welche so lange dem Vaterlande den Frieden gegeben und gelassen hat, und verschwunden das Zutrauen unter den einzelnen Bundesgliedern; gewichen ist Freundschaft und Zuneigung aus den eidgenössischen Kreisen; geringschätzendes Abfertigen der Katholiken nach Theorieen und Tendenzen wird das gestörte gute Einverständniß nicht zu heben vermögen; an friedliche und freundliche Ausgleichung abweichender Interessen ist unter solchen Umständen kaum zu denken. Noch einen Schritt weiter, und die traurige Geschichte Polens wird auch das traurige aber selbstverschuldete Loos der Schweiz werden. Oder hat sich die Schweiz in jüngster Zeit etwa zum Besseren gewendet? Wer regiert in

vielen Kantonen? ist's der Geist der gesetzlichen Ordnung oder der Geist des Despotismus und die Willkür der Anarchisten? Heilloses Gewürm nagt am Volksleben mehrerer Kantone. Mit der Kraft der Gesetze ist dort auch die persönliche Sicherheit gewichen und der ruhige Reisende läuft Gefahr, in oder am Postwagen zerrissen zu werden. Die Regierungen sollten sich nicht einer Agitationspartei anschließen oder feige unterwerfen. Nur jene Regierungen sind eine Zier, wie der Schutz des Landes, die den regellosen Kräften und krankhaften Erscheinungen im Volksleben entgegentreten, sie bändigen, Irrende auf die rechte Bahn leiten, das Rechte und Redliche überall wenigstens anstreben, wenn sie auch damit nicht immer durchdringen können. Die Eidgenossenschaft muß sich zu ihrer Rettung aufrichtig zum Grundsatze bekennen, daß jede illegale, den Vorschriften einer Verfassung selbst widersprechende, vollends jede gewaltsame Abänderung einer Verfassung oder der verfassungsmäßigen Behörden nicht nur die Garantie des Bundes verwirkt, sondern die Eidgenossenschaft zu selbstthätigem Einschreiten für Erhaltung oder Wiederherstellung der gestörten Rechtsverhältnisse in einem Kantone berechtigt, wie verpflichtet; Volkssouveränität als baare Willkür einer Verfassung gegenüber gestellt, ist Anarchie. Es giebt keine Heilung für die Schweiz, als wenn sie sich selbst kennen lernt, um ihr eigener Arzt sein zu können.

Noch einen Umstand muß ich berühren. Während meiner Amtsdauer haben wir ein Mitglied aus unserer Mitte verloren, das in verschiedenen Wirkungskreisen für das Gemeinwohl sehr nützlich und thätig war, dem das Vaterland Vieles zu verdanken hat; Herr Großrath Joseph Leu hat im Geiste der Väter bei Berathung und Einführung unserer Staatsverfassung sehr eifrig mitgewirkt; er war der Mann des Volkes und sein Verlust ist unersetzlich. Ehren und erkennen wir dessen Verdienste für die Wohlfahrt und das Glück des engern und weitern Vaterlandes; das Andenken an ihn bleibe uns unvergeßlich. Bestreben wir uns, wie es der selige Leu gethan, mit Uneigennützigkeit und mit aufrichtigem Herzen Eintracht und gegenseitiges Zutrauen unter uns zu erhalten; achten und ehren wir auch Meinungsverschiedenheit; denn Oppositionen sind oft von großem Nutzen, nur sollen diese nicht in verderbliche Parteikämpfe ausarten, die unter Umständen sehr gefährlich werden könnten. Wer mit erlaubten rechtmäßigen Mitteln für erlaubte Zwecke kämpft, verdient keinen Vorwurf. Wenn wir als Stellvertreter des Volkes im Geiste der Väter handeln, Eintracht und Zutrauen unter uns erhalten, dann können wir festen Blickes die Gewitterwolken den Marken unseres Landes sich nähern sehen, die wir selbst nicht verwegen zu unserem eigenen Untergange herbeigeschworen."

Am 14. Weinmonat 1846 brachte der Regierungsrath von Luzern an den Großen Rath folgende Botschaft:

## „Botschaft des h. Regierungsrathes an den h. Großen Rath.

Wir finden uns bewogen, mit dem Begehren um Eröffnung eines unbedingten Kredites auf die Staatskasse für das Militärwesen und anderseits um Bestätigung der uns bereits früherhin ertheilten Vollmachten für Anordnung aller Vorkehrungen behufs Handhabung von Ruhe und Frieden im Innern und zum Schutze der Souveränität des Kantons an Hochdieselben zu gelangen.

Die Ursachen, welche uns zu diesem Begehren bewegen, sind Hochdenselben so gut wie uns bekannt.

Es würde von außerordentlicher Kurzsichtigkeit zeugen, wenn man dem frommen Glauben sich hingeben wollte, als seien wir in unserem Vaterlande in jenen glücklichen Zustand eingetreten, wo eine Störung des so sehr nöthigen Friedens nicht vorauszusehen ist; als sei die Zeit vorüber, wo eine gewissenlose Partei es wagen darf, zur Verwirklichung ihrer verderblichen Absichten die Gräuel des Bürgerkrieges zu erneuern. Im Gegentheil beweisen unsere Zustände im Allgemeinen seit dem letzten Freischaarenzuge, daß das revolutionäre Fieber, welches einen bedeutenden Theil der Eidgenossenschaft ergriffen hat, durch die Niederlage der Freischaaren nicht gestillt worden, sondern in gleichem, wo nicht stärkerem Maße vorhanden ist.

Woher anders ließe sich der neueste Lärm gegen die von den sieben Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis gemeinsam gefaßten Conferenzbeschlüsse begreifen? Durch zweimaligen Landfriedensbruch belehrt, und überzeugt von der Fortdauer der Gesinnung, welche diesen hervorgerufen hat, sahen es die benannten Stände als eine Lehre der Vergangenheit für die Zukunft an, sich auf einen neuen solchen Landfriedensbruch gefaßt zu machen; sie fanden ferner, daß für einen solchen Fall die Einigung ihrer Kräfte unumgänglich nothwendig sei; sie verständigten sich daher über gemeinsame Beschlüsse, wodurch eine wechselseitige Hilfeleistung in Tagen der Gefahr und Noth und ein gemeinsames Entgegentreten dem alle Bande der gesellschaftlichen und unserer bundesgemäßen Ordnung verachtenden Feinde beabsichtigt wird. Der Zweck dieser Vereinigung der 7 Stände ist wohl der natürlichste von der Welt; er geht hervor aus dem jedem Menschen und jedem Staate angebornen Rechte, seine Existenz gegen Alle, welche sie vernichten wollen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen: aus dem Rechte der Nothwehr. Alle diejenigen, welche keine bösen Absichten gegen die sieben Conferenzstände hegen, hätten daher diese Beschlüsse ganz

gleichgültig ansehen sollen; sie konnten nur jenen ein Anstoß sein, welche die dadurch herbeigeführte Einigung der Streitkräfte der sieben Kantone aus dem Grunde haßten und fürchteten, weil sie eben keine lautern Absichten gegen dieselben hegten.

Die Sorgfalt für Aufrechthaltung des Bundesvertrages, welche von den Gegnern der Conferenzbeschlüsse als Ursache deren Anfeindung angegeben wird, kann unmöglich der wahre Grund dieses feindseligen Benehmens sein. Gerade diejenigen, welche gegenüber den Conferenzständen nunmehr so viel von Aufrechthaltung des Bundesvertrages sprechen, zeigen sich sonst im öffentlichen Leben unsers Vaterlandes nicht als Solche, welche eine besondere Liebe zum gegenwärtig bestehenden Bundesvertrage an den Tag legen. An ihrer Spitze stehen namentlich diejenigen, welchen die Worte von Bundesumsturz, Vernichtung der Kantonalsouveränität geläufiger als jene von Bundestreue und Heilighaltung der an den Bund nicht abgetretenen Rechte der Kantone sind, Alle jene, welche durch die That — Antheilnahme an Revolutionen im eigenen Heimathkantone, Antheilnahme am Landfriedensbruche und Versuche zum Umsturz des Bundes — sich hervorgethan und ihre Sinnes- und Denkart dadurch unverholen an den Tag gelegt haben. Wie kann man diesen glauben, wenn sie nun den Conferenzständen gegenüber von Nichts als von Aufrechthaltung des Bundesvertrages sprechen?

Die Conferenzstände haben übrigens auf der dießjährigen ordentlichen Tagsatzung bis zur Evidenz nachgewiesen, daß die Conferenzbeschlüsse weder im Einzelnen noch im Allgemeinen dem Geiste oder den besonderen Bestimmungen des Bundesvertrages entgegen laufen; sie haben die feierliche Erklärung in's Protocoll der Tagsatzung niedergelegt, „„daß es nie in ihrem Willen lag, irgend eine Bestimmung des Bundesvertrages zu umgehen oder ihr sogar entgegen zu handeln; daß nach wie vor Erlaß der Conferenzbeschlüsse die betreffenden Stände es sich zur heiligsten Pflicht machen werden, allen Bestimmungen des Bundesvertrages mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.““

Solche Erklärungen von Ständen, welche keiner Treulosigkeit am gegebenen Worte je sich schuldig machten, immerdar für Heilighaltung des Bundes und der Rechte der Kantone sich aussprachen und kämpften und nie weder jenen noch diese verletzt haben, sondern sie selbst achteten im Momente des Sieges gegenüber treulosen Feinden, die sie mit Füßen getreten hatten, sollten sie nicht Alle beruhigen, welche hinter dem Worte von Beachtung des Bundes keine Rückgedanken bergen?

Wir glauben wohl! Und doch, was sehen wir in der Eidgenossenschaft? Von Seite aller derer, welche so außerordentliche Sorgfalt für den Bund nun auf einmal an den Tag legen, dauert der Kampf gegen die sieben

Stände und ihre Handlungsweise fort; durch die verwerflichsten Mittel, Lügen, Verleumdungen, Unterschiebung schlechter, dem Bunde, der Ruhe und dem Frieden der Eidgenossenschaft gefährlicher Absichten, sucht man das der Ruhe so sehr bedürftige Volk in verschiedenen Kantonen in seinen ihm beigebrachten Vorurtheilen zu bestärken, seine Abneigung gegen die sieben Stände zu vermehren und Haß heraufzubeschwören, wo nur liebevolle Beurtheilung und freundliches Entgegenkommen vorhanden sein sollte.

Wir tragen die Farben der Gegenwart nicht zu düster auf; blicken Sie selbst, Tit.! in unserm Vaterlande umher; nehmen Sie die Tagespresse zur Hand; vergleichen Sie die Ereignisse, welche sich in rascher Entwicklung folgen, und man frage sich, ob Allem dem das Streben nach Ruhe und Frieden, die Sorgfalt für Aufrechthaltung des Bundes, der Rechte der Kantone zu Grunde liege!

Wahrlich, es wäre die Täuschung eines Blinden, der so die Gegenwart ansehen würde. — Wenn aber die Gegenwart so ernst und verhängnißvoll ist, was haben wir von der Zukunft zu erwarten?

Unsere Aufgabe kann es nicht sein, den Versuch zu wagen, deren Vorhang aufzurollen. Aber so viel ist gewiß, daß bei dem feindseligen Streben und Handeln einer gewissen Partei, bei der frevelhaften Kühnheit, womit der Radikalismus über alle Schranken von Recht, Gesetz und Ordnung sich hinwegsetzt, bei der unverholen an Tag gelegten Tendenz, diesen Pfad revolutionärer Handlungsweise nicht nur nicht zu verlassen, sondern ihn bis zu seinem Ende zu durchmessen, daß unter solchen Verhältnissen der Aussichten für Ruhe und Frieden, für Beobachtung von Recht und Gesetz, von Achtung völkerrechtlicher und bundesrechtlicher Verhältnisse wenige oder gar keine vorhanden sind.

Unsere Pflicht ist es daher, auf Alles, selbst das Unerhörteste, gefaßt zu sein. Wir sind es einem braven Volke schuldig, daß wir, die es zu den Wächtern über seine Rechte und die Ruhe des Landes gesetzt hat, Nichts vernachlässigen, was diesen Frieden zu erhalten und jene Rechte zu schützen geeignet ist.

Unser Militärwesen bedarf noch vieler Verbesserungen. Um diese zu erreichen, sind die gewöhnlichen uns eröffneten Credite nicht genügend. Sodann können außerordentliche Ereignisse mit einer solchen Schnelligkeit eintreffen — die Erfahrung ist hiefür ein bitterer Zeuge — daß es unmöglich würde, den Großen Rath zusammenzurufen und für die zu ergreifenden Maßregeln die nöthigen Credite eröffnen zu lassen.

Aus dem gleichen Grunde ist es deßwegen aber auch nothwendig, daß uns für solche unvorhergesehene Ereignisse unbedingte Vollmacht zum Handeln gegeben werde.

Hochdieselben dürfen versichert sein, wie dieses unsere Handlungsweise in der Vergangenheit beweist, daß wir von dieser Vollmacht und der Crediteröffnung keinen Mißbrauch machen, sondern sie nur benützen werden, wenn die heilige Pflicht uns dazu auffordert."

## „Commissionalbericht.

(Berichterstatter Herr Schultheiß Siegwart-Müller.)

Die Commission, welcher das Begehren des Regierungsrathes um unbedingte Vollmachten und Credite zur Begutachtung überwiesen worden, hat die Ehre, ihren Bericht zu erstatten.

Sie theilt vollkommen die Ansichten, welche der Regierungsrath zur Begründung seines Begehrens vom 14. d. entwickelt.

Es läßt sich voraussehen, daß die Revolutionspartei in der Schweiz auf dem Wege der Empörung dahin trachten wird, für die Auflösung des Schutzvertrages der katholischen Stände und für die Austreibung der Jesuiten eine Mehrheit von zwölf Stimmen zusammenzubringen. Von da wird sie Anlaß nehmen, entweder abermals durch einen Zwölfstimmenbeschluß oder durch das Einschreiten einzelner Kantonsregierungen, welche ihre unbedingten Werkzeuge sind, die Vollziehung jener Maßregeln mit Gewalt zu erzwingen.

Der Stand Luzern wird wohl einer der ersten den daherigen Angriff zu gewärtigen haben. Er wird demnach auch verpflichtet sein, sich auf denselben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefaßt zu machen. Der Umstand, daß ihm zwölf Stände gegenüberstehen, überhebt ihn so wenig der Pflicht, für seine Souveränität mit Allem einzustehen, als wenn er es nur mit vier oder sechs Kantonen oder mit Landesverräthern und Freischaaren zu thun hätte.

Denn ein Zwölfstimmenbeschluß kann ebensogut ein Bundesbruch und ein Unrecht sein, als ein Beschluß, welcher nur auf der Selbsthilfe einiger Kantone oder Aufrührer beruht. Die Tagsatzung hat keine andern Rechte als diejenigen, welche ihr von den zweiundzwanzig souveränen Ständen ausdrücklich übertragen sind. Maßen sich zwölf oder achtzehn oder einundzwanzig Stände mehrere Rechte an, so sind sie im Unrecht, und die andern Stände sind nicht verbunden, ihren Aussprüchen Folge zu leisten. Dagegen hat die Tagsatzung heilige Pflichten, und nach dem ausdrücklichen Wortlaute des von allen Ständen beschworenen Bundesvertrages ist die erste und heiligste dieser Pflichten, das Gebiet, die Selbstständigkeit und die Verfassung jedes einzelnen Kantons zu schützen oder unangetastet zu lassen. Von dieser Pflicht kann sie sich unter keinem Vorwande lossagen.

Leider haben sich die Dinge in der Eidgenossenschaft so gestaltet, daß die Tagsatzung diese erste und heiligste Pflicht nicht mehr zu erfüllen im

Stande ist, oder sie nicht mehr erfüllen wird. Im Laufe von mehreren Jahren ist eine ganze Reihe von Regierungen und Verfassungen durch Aufruhr gefallen, ohne daß die Tagsatzung auch nur eine einzige zu halten oder wiederherzustellen die Kraft oder den Willen hatte. Nicht einmal das Gebiet der Kantone und deren Selbstständigkeit mochte oder wollte die Tagsatzung unangetastet schützen. Zwei Mal wurde das Gebiet und die Selbstständigkeit des Kantons Luzern von andern Kantonen aus angefallen. Die Tagsatzung hatte kaum das Freischaarenverbot erlassen, als auf dem Gebiete von 4 Kantonen, unter den Augen der Regierungen, in einer Entfernung von einigen Stunden vom Vororte, dem Vollzieher des Freischaarenverbotes, bei hellem Tage, mit vielem Geräusche ein neuer gewaltiger Freischaarenzug organisirt und bei der Nachtfinsterniß gegen den souveränen Stand Luzern ausgeführt wurde. Es sind kaum einige Tage verflossen, seit aus einem Kanton, welcher den Freischaarenverboten beigetreten, eben ein Freischaarenzug nach dem Nachbarstande Genf organisirt und theilweise ausgeführt wurde, ohne daß die Regierung von Waadt oder der Vorort ihn verhinderten.

Und eine solche Tagsatzung sollte den einzelnen am meisten bedrohten Ständen verbieten können, für ihr Gebiet und für ihre Souveränität gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln auf den Fall eines weitern Angriffes zu treffen? Sie sollte berechtigt sein, mit zwölf Stimmen zu beschließen, diese Stände sollen ihre daherige Vereinigung auflösen und sich der Gnade und Ungnade einer Revolutionspartei ergeben, welche offen den Umsturz des Bundesvertrages, die Vernichtung der Kantonalsouveränität als das Ziel aller ihrer Bestrebungen verkündet? Sie sollte, wollte gar berechtigt sein, die Auflösung dieser vom Bunde und den Umständen gebotenen Vereinigung mit Gewalt zu erzwingen?

Nimmermehr. Solche Beschlüsse sind eine Verletzung der ersten und heiligsten Pflicht, welche der Tagsatzung obliegt; sie sind bundeswidrig und revolutionär.

Ihrer Vollziehung sich zu widersetzen, ist Pflicht der bedrohten Kantone. Die zwölf Stände, welche sich solches vermessen würden, gäben dadurch zu erkennen, daß sie die Pläne der Revolutionspartei begünstigen und unterstützen.

Und welche Pläne sind diese?

Darüber kann Niemand im Dunkeln sein. Bei hundert und tausend Anlässen wurden sie von den Führern der Revolutionspartei ohne Scheu prahlerisch vor aller Welt ausgesprochen. Es sind kaum andere Pläne, als der Untergang der souveränen Stände und die Vertilgung der katholischen Religion durch Losreißung von dem Mittelpunkte derselben.

Die Wahnsinnigen berechnen in ihrem Taumel nicht, daß damit auch der Untergang der Unabhängigkeit der gesammten Schweiz vorbereitet und schnellen Ganges herbeigeführt würde.

Zur Rettung der Freiheit und Selbstständigkeit der Stände, der heil. Religion und der Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes sind wir verpflichtet und berufen, Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen. Dazu haben wir uns verpflichtet durch den Eid auf den Bundesvertrag und auf die Verfassung, dazu sind wir berufen durch unsere Stellung und unsere Schicksale.

Seit den ersten Jahren des schweizerischen Bundes, vom Jahre 1307 an bis zur unglückseligen helvetischen Einheit, war die Selbstständigkeit der Kantone stets der Grundpfeiler aller ewigen Bünde. Sie wurde auch nach jener Revolution wieder in die Bünde von 1803, und vorzüglich von 1815, aufgenommen. Sie ist das Erbe, sie war das Heil unserer Väter. Jenes Erbe sollen wir bewahren, damit auch dieses Heil uns zu Theil werde. Die Freiheit beruht auf ihr. Denn nicht da, wo Alles unter einen Hut gebracht, wo Alles nach dem Willen von drei oder fünf Directoren geleitet, wo über die Hirten und Ackerbauer, über die Handels- und Fabrikleute, am Rheine und an der Rhone, an der Reuß und an der Limmat, nach einem und demselben die örtlichen Bedürfnisse nicht berücksichtigenden Gesetze regiert wird, nicht da ist Freiheit, sondern da ist Zwingherrschaft. Da ist der Uebergang zur Despotie auf dem blutigen Wege des Bürgerkrieges. Nicht hiefür haben unsere Väter auf den Schlachtfeldern geblutet, um ihre Söhne inländischen Zwingherren zur Beute zu überliefern. Das sollen die Söhne der glorreichen Väter erwägen.

Wie es unserer heiligen Religion ergehen würde, wenn die Pläne der Revolutionspartei zur Reife gedeihen würden, mag man aus den Grundsätzen, aus dem Leben, aus den Reden ihrer Führer entnehmen. Der Nachbarkanton Aargau mag als ein Muster davon dienen. Das Christenthum ist ihnen an und für sich ein Gräuel, was muß ihnen erst die katholische Kirche sein? Uns aber ist es das einzige Unterpfand zeitlichen und ewigen Heiles. Dieses Unterpfand soll uns keine List und keine Gewalt entreißen. Und wenn die Revolutionspartei wirklich ihr Ziel erreichen, wenn sie die helvetische Zwingherrschaft wirklich einführen könnte, was wäre die unmittelbare Folge davon? Wahrscheinlich keine andere, als daß fremde Heere unser Land überziehen, daß auswärtige Machtsprüche die Unabhängigkeit der Schweiz vernichten würden, daß das arme Vaterland den Nachbarländern einverleibt würde. Denn die europäischen Mächte würden die Schweiz nicht als den Revolutionsherd bestehen lassen, von welchem aus ihre Staaten beunruhigt werden könnten. — Diesen schmählichen Untergang der seit fünf

Jahrhunderten bestehenden Eidgenossenschaft sollen wir mit allen zu Gebote stehenden Kräften zu verhüten trachten. Nur dadurch können wir es, wenn wir für Aufrechthaltung der bundesgemäßen Kantonalsouveränität das Aeußerste wagen, wenn wir vor Europa den Beweis leisten, daß in der Eidgenossenschaft noch eine entschlossene Kraft für Ruhe und Ordnung einsteht, die sich mit den revolutionären Elementen zu messen wagt. Schon Napoleon, in dessen Hand das Schicksal der Schweiz lag, that den Ausspruch: er gewähre der Schweiz ihre Freiheit und Unabhängigkeit aus Achtung für diejenigen Kantone, von welchen aus die Eidgenossenschaft gegründet worden. Wir dürfen erwarten, daß auch befreundete Mächte der Gegenwart aus gleicher Rücksicht selbst unseren verirrten, uns im Wahne bekämpfenden Miteidgenossen die Freiheit und Unabhängigkeit in Berücksichtigung unserer Mannhaftigkeit und Treue gewähren werden.

Sollte das Verhängniß oder die blinde Wuth der Revolutionspartei es bis zum Bürgerkriege abermals treiben, und leisten wir auf angedeutete Weise Widerstand, so wird die göttliche Vorsehung, auf welche das Volk des Kantons Luzern ein unerschütterliches Vertrauen zu setzen im Hinblicke auf die Ereignisse der zwei verwichenen Jahre besondere Ursache hat, Alles zum Besten leiten.

Nach diesen kurzen Betrachtungen mögen Sie, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren! mit Recht schließen, daß wir nicht nur mit den Ansichten, sondern auch mit den Anträgen des Regierungsrathes ganz einverstanden sind.

Es freute uns, in denselben den abermaligen Beweis zu finden, daß die Regierung entschlossen ist, sich zur rechten Zeit in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen, damit sie von den Ereignissen nicht überrascht werde. Wir freuen uns, daß sie die Vorsicht hat, sich jetzt schon mit den verfassungsmäßigen Vollmachten ausrüsten zu lassen, damit sie, je nach Gestaltung der Dinge, ungehemmt die durch ihre Einsicht als zweckmäßig erachteten Maßregeln zur Behauptung des Rechtes und der Ehre treffen könne. Wir hoffen, daß sie dabei jederzeit auch mit Umsicht über die finanziellen Mittel verfügen werde."

## „Großrathsbeschluß.

**Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,**

Nach Kenntnißnahme von einer Botschaft des Regierungsrathes vom 13. dieß, worin er unter Hinweisung auf die immer ernster werdende Lage unseres Vaterlandes um Eröffnung eines unbedingten Credites und einer unbedingten Vollmacht nachsucht, sowie nach Kenntnißnahme von einem Commissionalberichte,

Haben,

In Würdigung der in der Botschaft des Regierungsrathes und in dem Commissionalberichte enthaltenen Gründe,

beschlossen und beschließen:

1) Es sei dem Regierungsrathe ein unbedingter Credit auf die Staatskasse eröffnet. — Demselben sei fernerhin die unbedingte Vollmacht ertheilt, Alles anzuordnen und vorzukehren, was zur Aufrechthaltung von Ruhe und verfassungsmäßiger Ordnung und zur Vertheidigung des Gebiets und der Kantonalsouveränität nothwendig ist.
2) Gegenwärtige Schlußnahme ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und abschriftlich dem Regierungsrathe mitzutheilen."

Dieser Beschluß wurde von der hohen Versammlung einmüthig, mit Ausnahme einer **einzigen** Stimme, des Herrn Dr. Casimir Pfyffer, gefaßt.

Die Botschaft ist von Herrn Staatsschreiber Meyer, der Commissionalbericht von mir verfaßt; aber im Regierungsrathe stimmten, wie im Großen Rathe, alle Mitglieder zu den Anträgen und Beschlüssen, welche auf jenem Berichte beruhen.

Landammann Nicolaus Herrmann von Sachseln sprach in der Tagsatzung am 19. Heumonat 1847:

„Herr Präsident! Meine Herren!

Der Gesandte von Unterwalden kann heute bei Eröffnung und Begründung seiner aufhabenden Instruction um so mehr sich der Kürze bedienen, da bereits am letztjährigen Bundestage in vier Sitzungen die in Berathung liegende Frage allseitig erörtert und besprochen worden. Er hat die vollendete Ueberzeugung, daß sowohl von ihm selbst, als in erhöhtem Maße von den Gesandtschaften der übrigen sechs betheiligten Stände und insbesondere durch das ausgezeichnete Votum der Ehrengesandtschaft von Luzern die Rechtskräftigkeit und Bundesgemäßheit der angestrittenen Uebereinkunft auf eine Weise dargethan worden ist, die weder damals noch seither eine begründete Widerlegung gefunden hat. Die angegriffenen Kantone durften daher wohl mit Recht die Erwartung hegen, daß die h. eidgenössischen Mitstände, nachdem sie ihre Vertheidigung und insbesondere die feierliche Erklärung vernommen, daß der geschlossenen Verbindung kein feindseliger Rückgedanke gegen ihre Miteidgenossen zu Grunde liege und sie nur so lange Kraft und Leben habe, als die bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Selbstständigkeit und das Gebiet ihrer Kantone fortdauern, — sich beruhigen und die Frage erledigt finden werden.

Doch diese billige, auf eidgenössische Loyalität und Treue sich stützende Erwartung blieb unerfüllt. Aus den bekannt gewordenen Verhandlungen der Instructionsbehörden wissen wir, daß nicht einer jener Stände, die vor einem Jahre zur Auflösung des Schutzbündnisses gestimmt haben, seinem Abgeordneten auf den dießjährigen Bundestag eine veränderte Instruction ertheilt, daß vielmehr ein anderer Kanton selbst den Weg revolutionärer Gewalt nicht gescheut hat, um seinem Gesandten einen andern Auftrag geben zu können, ja daß fast Alle mit verschärften Instructionen wiederkehren.

Bei solcher Sachlage wäre es nur undankbares, nutzloses Bemühen, heute neuerdings die Uebereinstimmung des abgeschlossenen Defensivbündnisses mit den Bestimmungen des Bundes nachzuweisen. Der Sprechende will sich diese fruchtlose Mühe nicht geben; er beruft sich einfach auf die voriges Jahr geleistete Beweisführung und erklärt, daß auch er heute wieder die gleiche Instruction zu eröffnen hat, die ihm auf den letzten Bundestag mitgegeben wurde; sie lautet auf — Festhaltung an der abgeschlossenen Uebereinkunft. Dabei soll er noch des Umstandes erwähnen, daß diese Instruction nur wenige Tage vor Beginn der Tagsatzung, zu einer Zeit gefaßt wurde, als man die Instructionen aller Kantone kannte und sich sonach das Resultat der heutigen Berathung klar zu machen im Falle war.

Wenn aber auch der Stand Unterwalden an dem eingegangenen Bündnisse festhält, so hat er gleichwohl das beruhigende Bewußtsein, daß er sich keiner Bundesverletzung schuldig macht, sondern vielmehr im Sinn und Geist desselben handelt. Wie jeder andere Kanton, so ist auch derjenige von Unterwalden — als freier, selbstständiger Staat — in den Föderativbund von 1815 eingetreten; er war damals weit entfernt, irgend welche seiner Souveränität inhärirende Rechte an die Gesammtheit abzugeben, welche nicht als dem Bunde übertragen in demselben aufgeführt sind; er kann und darf folglich nie zu einem Beschlusse mitwirken oder denselben schweigend hinnehmen, durch welchen die Tagsatzung — das Organ des Bundes — verletzend das föderative Prinzip, auf dem dieser beruht, seine oder mitverbündeter Kantone Rechte niedertreten würde. Eine Rückschau in die jüngste Vergangenheit, ein Blick auf mehrfache Tagesereignisse, ja selbst ein Aufschlagen der Tractanden der dießjährigen und der letzten Bundesversammlungen geben aber dem Stande Unterwalden, dessen Gesandter spricht es mit Schmerzen aus, den betrübenden Beweis, daß mehrere Kantone gegen andere Pflichten verletzen, die sie haben, und Rechte sich anmaßen, die ihnen nicht gebühren. Der Sprechende übergeht mit Stillschweigen die mehrfachen Verletzungen des Artikels 12 des Bundes; er berührt einzig mit wenigen Worten jene Ereignisse, welche die angegriffene Uebereinkunft in's Leben gerufen haben.

Herr Präsident! meine Herren! Dritthalb Jahre sind verflossen, seit die Tagsatzung den Ständen die Pflicht auferlegte, durch gesetzliche Bestimmungen Vorsorge zu treffen, daß künftig nicht mehr bewaffnete Einfälle in das Gebiet eidgenössischer Stände zum Sturze der rechtmäßigen Regierung stattfinden, und noch haben einzelne Kantone diesem Gebot nicht Folge geleistet; es sind die Kantone Baselland und Appenzell Außerrhoden. Im erstern wurde das vom Landrath berathene Gesetz durch das Veto und im zweiten durch die dießjährige Landsgemeinde verworfen. — Ich schweige von den geringen Strafbestimmungen, die anderswo erlassene daherige Gesetze auf ihre Uebertretung festsetzen und dieselbe im günstigen Momente nicht verhindern. Die Wahrheit dieser Behauptung wird am schlagendsten durch die Thatsache belegt, daß seit dem Schlusse der letzten Tagsatzung, wo man uns die Erneuerung des verübten rechtswidrigen Unterfangens als eine Unmöglichkeit geschildert hat, in zwei Kantonen eine Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung versucht und vollführt worden, an denen zum Hohne erlassener Gesetze Zuzüger aus andern Ständen ungestraft sich betheiligt haben.

Eine andere weit wichtigere Erscheinung ist das zumal in jüngster Zeit klar an den Tag gelegte Bestreben mehrerer eidgenössischen Stände, den gemeinsamen Bund — entgegen den ersten Bestimmungen jedes Vertrages — ohne Zustimmung aller Contrahenten abzuändern und auf andere Grundlagen zu setzen. Doch würde dieß auch, wie von der Ehrengesandtschaft des hohen Standes Zürich behauptet wird, nicht der Form nach geschehen, so wird es dennoch dadurch factisch versucht, daß eine Mehrheit der Tagsatzung gegenüber einzelnen Kantonen Rechte sich anmaßt, die ihr nach dem Bunde nicht zustehen, und die sie früher nie in Anspruch genommen hat. Durch solche Beschlüsse wird die Allgewalt der Tagsatzung festgestellt, die Selbstständigkeit der Kantone aber vernichtet; an die Stelle des föderalen tritt das centrale System, und unsere Bundesverhältnisse sind ihrem innersten Wesen nach umgestaltet.

Und diese Umwandlung, wird sie nicht getragen und mit Vorbedacht gefördert durch den sogeheißenen Volksbund, durch die Volksvereine, deren Organisation und möglichste Ausbreitung seit einigen Wochen und zumal in diesen Tagen so geschäftig betrieben wird, die ja den patenten Zweck haben, in die inneren Angelegenheiten selbstständiger Kantone eine ihnen nicht zukommende Einmischung auszuüben. Die Reden, die diese Woche in Glarus und die künftig an der Volksversammlung hier in Bern gehalten werden, geben, der Sprechende ist dessen gewiß, für diese Behauptung hundertfache Belege.

Herr Präsident! meine Herren! Angesichts solcher unumstößlichen Thatsachen, dieser ernsten Mahnungen, möchten wir an Jeden, der von Partei-

leidenschaft nicht geblendet, von dem Hange, das Bestehende niederzureißen, nicht durchdrungen ist, die Frage richten: Kann wohl den sieben Ständen die Zumuthung gemacht werden, eine Verbindung aufzugeben, die einzig gemeinsame Wahrung unveräußerter Rechte und keinen Angriff auf ihre Miteidgenossen bezweckt?

Wollen Sie, Herr Präsident! meine Herren! daß die Vereinigung, die sie heute angreifen, sich auflöse, nun wohlan! es führt zu diesem Ziele ein sicherer, bundesgemäßer, ehrenvoller, friedlicher Weg. Betreten Sie diesen, und die fort und fort sich mehrende Spannung, die bereits eine bedenkliche Höhe erreicht und noch unheilvoller zu werden droht, wird verschwinden und an ihre finstere Stelle tritt wieder leuchtend die Eintracht, die stark, das gegenseitige Zutrauen, das glücklich macht. Heben Sie die Ursache, die der Uebereinkunft das Dasein gab; geben Sie uns Garantieen, daß die Rechte der Kantone — auch die einer Minderheit — geachtet werden; entfernen Sie aus den Verhandlungen der obersten Bundesbehörde jene Fragen, die den Ständen so begründete Besorgniß für ihre Freiheit und Selbstständigkeit einflößen; leisten Sie uns mit einem Worte den Beweis, daß Ihnen der Bund in allen seinen Bestimmungen heilig und unverletzlich ist.

Geschieht dieses, so wird die Uebereinkunft, deren Zweck ohnehin zusammenfällt — der Sprechende darf hiefür Namens seines Standes die Zusicherung geben — auch ihrem äußeren Bestande nach ihr Ende erreichen.

So lange aber Sie sich hiezu nicht entschließen können, kann auch der Stand Unterwalden dem Bündnisse nicht entsagen, das er zur Wahrung seiner Rechte eingegangen hat. Es erfüllt ihn mit tiefem Schmerze, deßhalb mit theuren eidgenössischen Mitständen in Mißverhältnisse zu kommen; allein er würde und müßte es als eine Verletzung der eidlich übernommenen Pflichten erachten, von einer Verbindung zurückzutreten, die nur den Zweck hat, sich und mitverbündete Stände gegen rechtswidrige, unbefugte Angriffe auf seine Souveränität, auf seine ihm durch den Bund gewährleisteten Rechte mit möglichstem Erfolge zu sichern. Wie er weit entfernt ist, dem Bunde Rechte entziehen zu wollen, deren sich die Stände zu Gunsten desselben entäußert haben, — wie bei ihm nie der Gedanke obwaltet, in die Befugnisse seiner gleichberechtigten Mitkantone verletzend einzugreifen, so ist er hinwieder fest entschlossen, auch seine Rechte, die er bis jetzt unverkümmert ausgeübt hat, sich nicht schmälern zu lassen. „„Achtung der Rechte anderer Kantone und des Bundes, aber auch Aufrechthaltung seiner Rechte war, ist und bleibt der Wahlspruch des Standes Unterwalden."" Wenn er aber getreu diesem — der Sprechende darf es mit ruhigem Bewußtsein sagen — unverletzten Grundsatze auch ferner die Rechte Anderer ehren wird, so gebietet ihm nicht minder der dem Bunde geschworene Eid, die Pflicht der Selbsterhaltung,

nöthigenfalls selbst das Aeußerste zu wagen und, wofern es das Verhängniß will, lieber seine 500jährige, ruhmvolle Geschichte zu schließen, als Rechte sich entreißen zu lassen, die er von seinen Vätern ererbt und seinen Nachkommen treu und unverkümmert bewahren will.

Dieß ist der wohlerwogene Entschluß, den der Stand Unterwalden — einer der Stifter schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit — gefaßt, und den er nun durch diese kurze und prunklose, aber offene und freimüthige Rede seines Gesandten eröffnet hat.

Der Gesandte schließt seinen Vortrag, indem er sich vorbehält, wofern er es durch den Gang der Berathung für nöthig erachtet, noch einmal das Wort zu ergreifen."

Landammann und Rath des Kantons Zug sagten in einer Proclamation vom 16. Heumonat 1847 an ihr Volk:

„Man macht uns und den andern verbündeten Kantonen den Vorwurf, wir suchten den Krieg und wollten ihn. Das ist eine Unwahrheit. Diese Stände wollen Nichts, als was der eidgenössische Bund ihnen schuldet. Sie verlangen Sicherheit ihres Gebietes, Schutz gegen jeden Angriff der bestehenden gesetzlichen Ordnung, Anerkennung ihrer kantonalen und confessionellen Rechte, und zwar nur jener Rechte, welche die ihnen gegenüberstehenden Kantone stets für sich verlangten und ungehindert ausübten.

Also nicht Eure Landesbehörden, welche nur Ruhe und Ordnung und den Schutz unbestreitbarer Rechte wollen, suchen den Unfrieden, sondern jene Stände, welche unsere bundesgemäßen Rechte verweigern.

Trüb sind zwar die Aussichten in die nächste Zukunft; aber vertrauen wir auf Gott, der unsere Unabhängigkeit und Freiheit, der unsere heiligen Rechte sichtbar durch die Stürme vieler Jahrhunderte gerettet. Er wird, so hoffen wir zu ihm, uns auch jetzt nicht verlassen.

Ungewiß ist die Zukunft; rüsten wir uns daher auf die Wechselfälle derselben mit offenem Vertrauen, mit starkem Muthe, mit lebendiger Eintracht zwischen Volk und Regierung. Haltet die giftige Natter der Zwietracht fern, und der Allmächtige wird Euer Bemühen segnen und wie bisher Alles zum Besten des Vaterlandes lenken!"

Sogar die Behörden von Monthey (im Wallis), wo früher der Hauptsitz der Jungschweizer gewesen, sprachen an ihr Volk:

„Unsere religiöse und politische Institution will eine verbrecherische Partei niederstürzen; — die katholische Schweiz ist von Freischaaren unter erneuerter Form bedroht. Bürger! welcher politischen Farbe ihr bisher auch angehört haben möget, für den katholischen Walliser hat unter solchen Ver-

hältnissen aller innere Zwiespalt aufgehört; wir Alle schaaren uns um das gleiche Panier für Aufrechthaltung unserer Religion und unserer Kantonalsouveränität! Wir wollen verbunden bleiben mit der katholischen Urschweiz, welche bei Morgarten und Sempach gesiegt hat. Gott wird uns schützen."

Im Sinne der Rede von Herrn Herrmann an der Tagsatzung erließ die Regierung von Obwalden folgende

## „Proclamation.

### Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald an das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitlandleute!

Ernst und verhängnißvoll ist die Lage unserer gegenwärtigen Zeit. Darum finden wir uns veranlaßt, an Euch hiemit Worte der Belehrung und Ermuthigung zu sprechen. Nicht als ob wir Zweifel hätten an der Aechtheit und Entschiedenheit Euerer Gesinnung — ist ja Obwalden von wirrem Parteigetriebe noch unberührt geblieben — sondern um Euch einen neuen Beweis zu geben unserer Offenheit und unsers Vertrauens.

Als im Jahre 1845 die Freischaaren nach zwei Mal verübtem Landfriedensbruche auf schmählicher Flucht die Waffen von sich warfen, da danktet ihr mit uns Gott für die glückliche Erhaltung des Vaterlandes und überließet Euch im Glauben an die Wiederkehr friedlicherer Zeiten auf Alp und Feld wieder Euerm stillen harmlosen Tagewerk.

Allein der Radikalismus, die Partei des Umsturzes und der Zerstörung, hat in seiner Niederlage im Kanton Luzern Gottes Gericht nicht erkannt.

Rastlos wühlend und treibend, arbeitete er fortan an der Verwirklichung seiner Pläne. Er säete neuerdings den Samen des Aufruhrs und der Zwietracht, sprengte auf dem Wege der Revolution bundesgetreue Regierungen.

Ihm ist es gelungen, den Anführer der Euch bekannten landfriedensbrüchigen Schaar auf den Stuhl des Bundespräsidenten zu erheben, und bei solchem Erfolge nun spricht man offen und ungescheut die Absicht aus, den beschworenen Bundesvertrag zu zerreißen und an dessen Statt eine Centralregierung zu setzen, ohne Gewähr für unsere kantonale Unabhängigkeit, ohne Garantie für unsere kirchlichen Rechte und Freiheiten.

Mit tiefer Bekümmerniß erfüllten uns solche Begebnisse. Wir erblickten darin neue Gefahr für unsere Religion und unser Vaterland.

Doch wir ermannten uns, wir waffneten.

Zum Schutze des Bundes, zur vereinten Abwehr frevler Angriffe auf das Gebiet der bundesgetreuen Stände und auf die ihnen angestammten Rechte und Freiheiten verbanden wir uns mit unsern treuesten und ältesten Bundesgenossen. Diese Männer, deren Väter mit den unserigen einst die Schlachten der Freiheit gekämpft, werden uns zur Seite stehen in guten und bösen Tagen.

Gegen unsere nicht gleichgesinnten Miteidgenossen hegen wir jedoch keine feindselige Gesinnung; auch waltet bei uns nicht die Absicht zum Angriffe auf andere Kantone. Achtung der Rechte anderer Stände und des Bundes aber auch Aufrechthaltung unserer Rechte, lautet unser Wahlspruch.

Wir wissen die Güter des Friedens zu schätzen und wollen daher nicht den Krieg; aber wir ziehen vor, eher würdig unserer Ahnen im heiligen Kampfe zu unterliegen, als unser freies Land hinzuopfern unter die Knechtschaft des Radikalismus und dadurch auf uns zu laden den Fluch unserer Nachkommen.

Wenn wir auch gegenwärtig die Gefahr nicht für so ganz nahe halten, so haben wir gleichwohl geeignete Maßregeln getroffen, um vereint mit den übrigen mitverbündeten Ständen auf alle Verhältnisse gefaßt zu sein. Wir haben nämlich die Mannschaft unsers Bundes- und Landwehrauszuges auf's Piket gestellt und auch auf bessere Bewaffnung und Organisation des Landsturmes Bedacht genommen.

Der Eifer und die Entschlossenheit, mit der Ihr, liebe und getreue Mitlandleute! jederzeit unsern Anordnungen entgegengekommen seid, bietet uns Gewähr, daß Ihr mit der in dieser offenen Darlegung enthaltenen Sinnes- und Handlungsweise Eurer Regierung einverstanden seid, und daß Ihr Euch mit Muth und Entschlossenheit um sie sammeln werdet in Tagen des Entscheides und der Gefahr.

Die Urschweiz war die Wiege schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit; sie sei nun in diesen Tagen der Gährung und Auflösung für deren Erhaltung eine feste Burg.

Auf die Urschweiz richtet sich die Hoffnung und das Vertrauen so vieler Gutgesinnter. Rechtfertigen wir dieses Vertrauen, und wenn die Noth ruft, so zeigen wir, daß, so wie wir in unsern Bergen und Thälern bewahrt haben den frommen und freien Sinn, die Treue und Biederkeit unserer Ahnen, so auch deren Muth, deren Thatkraft, deren Waffenruhm.

Getreue, liebe Mitlandleute! Ihr habt in feierlicher Versammlung an der Grabstätte des sel. Nicolaus von Flüe zum Himmel gebeten, daß der Kelch, den die Vorsehung uns bietet, an uns vorübergehe, daß der Krieg abgewendet werde, und in alle Gauen der Eidgenossenschaft wiederkehren

Friede, eidgenössische Treue und Gerechtigkeit, oder aber, daß Gott uns beistehen wolle im heiligen Kampfe.

Getreue, liebe Mitlandleute! Fühlet Ihr da nicht Trost, nicht Beruhigung, nicht neuen Muth, nicht Stärke in Euerm Gottvertrauen? Diesen Trost, diesen Muth, dieses Gottvertrauen bewahrt, und Ihr werdet, was da auch kommen mag, unter Gottes Schutz und Beistand bleiben, was Ihr seit dem Neujahrsmorgen von 1308 gewesen: ein freies, unabhängiges Volk.

Dem Schutze des Allmächtigen, unter der Fürbitte des seligen Landesvaters Nicolaus von Flüe, sei das Vaterland empfohlen.

Gegeben zu Sarnen, den 24. Heumonat 1847.

Der regierende Landammann:
Frz. Wirz.
Der erste Landschreiber:
Nic. von Moos."

Nicht nur in Magistraten und Behörden, sondern im Volke selber sprach sich diese Gesinnung aus. Am 20. Heumonat 1847 richteten die Gemeinden des deutschen Bezirkes an den Staatsrath von Freiburg einstimmig folgende Zuschrift:

„Tit.! Durch die gegenwärtigen politischen Zustände sehen sich die Gemeinden des deutschen Bezirkes veranlaßt, ihre Wünsche und Gesinnungen der Tit. Obrigkeit bekannt zu machen.

Die unterschriebenen Gemeinden haben immer an den Beschlüssen der obersten Kantonsbehörde festgehalten; zu jeder Zeit haben sie dem Grundsatze gehuldigt, daß es den Gemeinden oder Particularen nicht zustehe, gegen die vom Großen Rathe rechtmäßig gefaßten Beschlüsse sich zu erheben. — Heute aber, wo die hohe Regierung von Freiburg wegen Anschließung an den Schutzvertrag der sieben katholischen Kantone von mehreren Seiten getadelt und angegriffen wird, erachten sie es für ihre Pflicht, sich über diesen Gegenstand frei und offen auszusprechen.

Die deutschen Gemeinden haben den Schutzvertrag nebst den vom Großen Rathe von Freiburg beschlossenen Abänderungen zur Einsicht bekommen; aus dessen Inhalt haben sie entnehmen müssen, daß derselbe keinen andern Zweck haben könne, als die Territorial- und Souveränitsrechte der betheiligten Kantone zu schützen.

Die Schließung dieses Schutzbündnisses findet sich durch die blutigen Ereignisse des vergangenen Jahres, durch die wiederholten Angriffe auf die Souveränitätsrechte der einzelnen Stände und durch die Drohungen, welche heute noch in den Rathssälen gewisser Kantone ausgestoßen werden, hinlänglich gerechtfertigt.

Weit entfernt also, daß das Schutzbündniß zur Beeinträchtigung des eidgenössischen Bundesvertrages geschlossen worden sei, ist vielmehr dasselbe unter den bundesgetreuen Ständen zur Aufrechthaltung der durch den Bund einem jeden Stande gewährleisteten Territorialrechte, politischen wie kirchlichen Freiheit zu Stande gekommen.

Die Unterschriebenen haben zwar vernommen, daß in den Gemeinden des Bezirks Murten die Besorgniß erregt worden, der Schutzvertrag könnte zur Unterdrückung ihrer religiösen Rechte und Freiheiten gebraucht werden. Allein die Erklärungen des Tit. Staatsrathes werden hingereicht haben, die Murtener Gemeinden zu beruhigen. Die deutschen Pfarreien finden sich hierorts veranlaßt, die feierliche Erklärung abzugeben, daß sie zu jeder Zeit die religiösen Freiheiten ihrer Mitbürger des Bezirks Murten achten werden; sie würden sich niemals verleiten lassen, den Rechten des reformirten Kantonstheils Eintrag zu thun. Ihr Wunsch, ihr Begehren ist nur, daß die Rechte und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone, welcher Confession sie angehören, gleichgestellt und gleichgeachtet werden sollen.

Die Gemeinden des deutschen Bezirks erklären sich bereit, Alles aufzuopfern, um diese Gleichstellung der Rechte beider Confessionen zu handhaben. Sie wissen, daß die Kantonalfreiheiten mehr als einer Gefahr ausgesetzt sind; sie wissen, daß Feindlichgesinnte schon längst auf einen Vorwand lauern, die bundesgetreuen Stände zu unterdrücken. Diesen Vorwand glauben sie nun in dem Schutzvertrage der sieben katholischen Kantone gefunden zu haben; daher die Drohungen; daher das gewaltige Pochen; daher das Anrufen der Bestimmungen des Bundesvertrages ab Seite einer Partei, welche es sich seit mehreren Jahren zur steten Aufgabe gemacht hat, das Bundesrecht mit Füßen zu treten. Diesem entgegen erheben sich die deutschen Pfarreien und lassen folgende Erklärungen und Gesuche an Sie, hochgeehrter Herr Schultheiß und hochgeehrte Herren, in aller Ehrfurcht gelangen:

1) Die Gemeinden des deutschen Bezirks erklären, daß sie schon vor der Schlußnahme des Großen Rathes vom 9. Juni letzthin die Conferenzbeschlüsse mit heißen Wünschen verlangt haben.
2) Sie erklären ferner, daß die deutschen Deputirten, die alle zu dieser Schlußnahme gestimmt haben, dem Willen und den Wünschen der deutschen Bevölkerung entsprochen haben.
3) Erklären sie sich bereit, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Handhabung dieses Beschlusses mitzuwirken.
4) Endlich stellen die Gemeinden des deutschen Bezirks das ehrerbietige Gesuch, daß die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln getroffen, der Landsturm durch eine Inspection neu organisirt werde, damit das

Volk jedem ungesetzlichen Angriffe gegen die bestehende Ordnung entgegentreten könne.

Die unterschriebenen Gemeinden bitten Sie zugleich, hochgeehrter Herr Schultheiß, hochgeehrte Herren, dieses Begehren dem nächsten Großen Rathe vorzulegen und zugleich die Versicherung ihrer Hochachtung zu genehmigen."

Im ganzen Kanton Freiburg theilte das Volk in übergroßer Mehrheit diese Gesinnung. In den kleinen Kantonen waren es die Landsgemeinden, die Versammlungen aller stimmfähigen Bürger oder Landleute, welche sich über den Schutzvertrag ausgesprochen hatten. Die Regierung von Uri rief ihr Volk mit folgenden Worten an dieselbe:

„Theure, liebe Landleute! Eure Regierung ruft Euch zu einer außerordentlichen Landsgemeinde zusammen, um Euch vertraut zu machen mit der gegenwärtigen verhängnißvollen Lage des lieben Vaterlandes, und Rath zu pflegen mit Euch über ihre künftige Handlungsweise.

Den rastlosen und planmäßigen Bemühungen einer auf den Umsturz der bestehenden Bundesverhältnisse und die Zernichtung der religiösen und politischen Rechte aller von ihrem Netze noch nicht umstrickten Kantone hinstrebenden Partei — der Partei des Radikalismus — ist es gelungen, diese betrübende Lage dem Vaterlande zu bereiten.

Durch den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Regierung in dem einen und durch verwerfliche Wahlintriguen in den andern Kantonen kam sie in den Besitz einer ihren Plänen zusagenden Zwölfstimmenmehrheit, die sich für befugt hält, über Gegenstände zu beschließen, die einzig in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehören und nach dem deutlichen Wortlaute des Bundesvertrages niemals dem Entscheide der Tagsatzung unterliegen können. Die jüngst versammelte Tagsatzung liefert traurige Beweise hievon.

Als nach den gräuelvollen Freischaarenzügen nach dem Kanton Luzern die begründete Besorgniß ähnlicher Freveltaten bei unverholenen feindseligen Aeußerungen und Handlungen jener Partei fortdauerte, trafen die Regierungen der sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis unter sich ein Einverständniß, wie sie die durch Artikel 4 des eidgenössischen Bundesvertrages den Ständen zur Pflicht gemachte gegenseitige Hilfe einander leisten, wie sie einander gegenseitig beistehen wollen, — sofern wiederholte Angriffe auf ihre Souveränitätsrechte geschehen würden.

Was beschließt nun die Tagsatzung durch eine radikale Zwölfstimmenmehrheit? Dieses durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene, mit dem Bundesvertrage in vollstem Einklange stehende Schutzbündniß soll aufgehoben

werden, ohne beinebens die geringste Gewähr den Besorgnissen der verbündeten Kantone zu geben! —

In kräftiger und geziemender Sprache verwahrten sich die Gesandten dieser Kantone gegen solch' unbefugten Beschluß. — Aber vergebens.

Man ging noch weiter. Eine für einige Kantone bestimmte Munitionssendung wurde vom Staatsrathe des Kantons Tessin gegen alles Bundes- und Völkerrecht, in Beschlag genommen. Die Tagsatzung billigte nicht nur diese Beschlagnahme, sie verbot sogar jede künftige Zufuhr von Kriegsmaterial in die verbündeten katholischen Kantone — sie verbot ihnen, sich gegen einen allfälligen Angriff zu rüsten. — Damit nicht zufrieden — die Zwölfständemehrheit ging noch weiter. Sie beschloß: Die Jesuitenangelegenheit sei Bundessache; demgemäß die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiet zu entfernen, und jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in der Eidgenossenschaft von Bundes wegen untersagt wurde. — Sie beschloß: Der bestehende Bundesvertrag von 1815 soll, trotz der Einsprache der bundesgetreuen Stände, umgeändert werden.

Nach solchen willkürlichen Beschlüssen ging die Tagsatzung auseinander, um am 18. Weinmonat nächstkünftig sich wieder zu besammeln. Es ist darauf abgesehen, der Zwölfständemehrheit die noch fehlenden Vollmachten inzwischen einzuholen, um dem schreienden Unrechte gegen die Selbstständigkeit der katholischen Stände durch Waffengewalt Anerkennung zu verschaffen.

Wer begreift nicht die ernste und folgenreiche Bedeutung dieser Machtsprüche? Katholisches Volk der sieben Kantone! Die Gesandten von zehn protestantischen und zwei radikal-katholischen Kantonen stellen unter dem Scheine eines legalen Beschlusses, nichts desto weniger aber gegen alles Fug und Recht, die unerhörte Forderung an dich, du sollst dich gegen einen neuen Angriff auf deine religiösen und politischen Rechte nicht gemeinsam rüsten, nicht gemeinsam wehren dürfen; du sollst Verzicht leisten auf die Mittel hiezu, sowie auf jegliche Vertheidigungsmaßregel im Innern, während man dir nicht die geringste beruhigende Garantie gegen die immer klarer hervortretende Gefahr neuer Ueberfälle geben will!

Eben diese verlangen von dir die Entfernung des Jesuitenordens und maßen sich dadurch das den Katholiken allein zustehende Recht an, zu untersuchen und zu entscheiden, ob sie diesem oder jenem Orden die Erziehung ihrer Jugend, die Bildung ihrer Lehrer, Priester und Seelsorger anvertrauen dürfen oder nicht!

Eben diese verlangen endlich von dir, daß du einer Umänderung des Bundesvertrages dich unterwerfen sollst, da doch eine solche nur unter Beistimmung aller Bundesglieder geschehen darf, und dieß noch unter Auspizien, welche die gerechtesten Besorgnisse für deine künftige Selbstständigkeit erregen.

Wenn du diesen ungerechten und außer aller Befugniß der Tagsatzung liegenden Forderungen nicht nachgiebst, so drohet man, dich mit Waffengewalt zum Gehorsam zu zwingen! Dieß nun die Lage der Sache.

Theure Mitlandleute! Die Bahn, welche Eure Regierung in diesen Vorfallenheiten bisher verfolgte, ist diejenige, welche Ihr durch Eure an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 16. Hornung 1845 auf so erfreuliche Weise an den Tag gelegte Willensmeinung vorgezeichnet habt; sie ist die des unentwegten Festhaltens an den von unsern ruhmvollen Vätern ererbten Rechten und Freiheiten; dahin zielten alle Bemühungen der Regierung, ihre Beschlüsse, ihre Anordnungen und ihre der Gesandtschaft jedes Mal ertheilten Aufträge. Ihre künftige Handlungsweise hängt nun von Euerm Entscheide ab. Die Frage, welche wir nun zu lösen haben, ist, obschon inhaltsschwer, doch einfach. Sie besteht darin: Wollen wir unsere religiösen und politischen Rechte, unsere Freiheit und Selbstständigkeit opfern der zügellosen Willkür einer radikalen Mehrheit, oder wollen wir im Vereine mit den übrigen bundesgetreuen katholischen Ständen im Nothfalle einstehen mit Gut und Blut für die kostbaren Güter? Wir sind über Euern Entschluß zum Voraus ohne Zweifel. Wir wissen, daß der Urner zwar den Frieden liebt; aber wenn er seine kostbarsten Güter in Gefahr schweben sieht, so verschmäht er, durch Opferung derselben den Frieden furchtsam zu erkaufen, und zieht vor, nach dem Beispiel seiner Väter im Nothfall selbst sein Leben für diese Güter mannhaft in die Waagschale zu legen. — Wir stehen als souveräner Stand im Besitze unserer Rechte und Freiheiten und wünschen nur, in diesem Besitze zu verharren. Gegnerischerseits vermißt man sich, dieselben anzugreifen, und trachtet offenbar, sie zu zernichten. Stehe man von einem solchen frevelhaften Vorhaben ab, man gebe uns sichere Garantieen hiefür, man sühne das am Bunde, an den Katholiken und ihren Instituten begangene Unrecht, man kehre zurück zu legaleren und rechtlicheren Gesinnungen und zur Achtung vor dem Bunde — und der billigste und kürzeste Weg zum Frieden ist gebahnt.

Lehnt die radikale Partei, wie sie es bisher gethan hat, um diesen doch leichten Preis den Frieden ab, so liefert sie damit den klarsten Beweis, daß sie den Frieden **nicht will**, sondern daß sie einen Vorwand will, Alles ihrem Joche zu unterwerfen, und daß sie selbst das schrecklichste Mittel — den Bürgerkrieg — nicht verabscheue, um zu ihrem verderblichen Zwecke zu gelangen. Man würde sich daher mit der Hoffnung, durch Auflösung des Schutzbündnisses ihre Begehren zu befriedigen, nicht nur sehr täuschen, sondern eben dadurch noch in eine schwierigere Lage verwickeln.

Schwäche, Nachgiebigkeit wird den Uebermuth unserer Gegner nur steigern; bald würde man mit neuen, noch weiter gehenden Ansinnen hervor-

treten und dieselben nicht eher einstellen, bis man die Souveränität der Kantone der Herrschaft des Radikalismus und der Centralitätsgewalt vollends geopfert hätte, wohin sichtbar alle Bestrebungen zielen. Wie würden wir solch spätern Forderungen uns zu widersetzen und wirksam entgegenzutreten vermögen, wenn wir das kräftigste Mittel eines festen Zusammenhaltens mit den gleichgesinnten Kantonen bei aufgelöstem Schutzbündnisse noch entbehren würden? Darum thut festes und entschlossenes Handeln im gegenwärtigen ernsten Momente mehr als je Noth. Es liegt hierin das einzige Mittel, unsere Freiheit, Unabhängigkeit und religiöse Selbstständigkeit aus dem gegenwärtigen Sturme zu retten und das gesammte Vaterland vor namenlosem Unglück zu bewahren.

Theure Mitbürger! zeiget Euern Willen zu solch' entschlossenem Handeln allererst dadurch, daß Ihr, Eurer Vaterlandspflicht getreu, recht zahlreich an der Landsgemeinde erscheint; zeiget an dieser wichtigen Versammlung durch einen einmüthigen Beschluß, daß wir keinerlei unbefugte Eingriffe in unsere religiösen und politischen Rechte dulden und für diese kostbaren Güter im Nothfalle mit Gut und Blut einstehen wollen. Schauen wir dann ruhig der Zukunft entgegen. Wenn an dem entschlossenen Festhalten der sieben katholischen Stände die Kriegspläne der Gegner nicht etwa zum Voraus scheitern und es ihnen auch gelingen sollte, die Gräuel des Bürgerkrieges herauf zu beschwören, so ermuthige uns, den Kampf zu wagen, das Vertrauen auf unsere gerechte Sache, vor Allem aber das Vertrauen auf die göttliche allwaltende Vorsehung, welche am 31. März und 1. April 1845 in Luzern so sichtbar gewaltet hat, und welche auch künftig unsern Waffen Kraft und der guten Sache den Sieg über das Unrecht verleihen wird. Gott gebe es und beschütze das Vaterland.

Indem der w. w. Landrath die hohe Landesgemeinde auf Sonntag den 3. künftigen Weinmonats, Mittags 12 Uhr, auf die Landleutenmatte, bei ungünstiger Witterung aber in die Pfarrkirche zu Altdorf, hiemit einberuft, werden derselben, nachdem sie einen gedrängten Bericht der Tit. Ehrengesandtschaft vernommen haben wird, nachstehende Anträge vorgelegt werden:

1) daß sie ihre Billigung ausspreche über die von ihrer Regierung seit 1845 in dieser Angelegenheit beobachtete Stellung, als übereinstimmend mit dem Sinn und Geist der Landesgemeindebeschlüsse vom 16. Hornung 1845 und den Ansichten und Grundsätzen des urner'schen Volkes;
2) daß sie ferner ihren Willen dahin ausspreche, daß sie vorab den Frieden wünscht, sofern derselbe ohne Beeinträchtigung ihrer wohlerworbenen religiösen und politischen Rechte erhalten werden könne; daß sie aber fest entschlossen sei, bei diesen ihren Rechten und Frei-

heiten unter allen Umständen zu verbleiben, und daß sie den erwähnten Beschlüssen der Tagsatzung, da sie schwere Eingriffe in dieselben enthalten, sich nicht fügen könne und einer mit Waffengewalt versuchten Vollziehung dieser Beschlüsse ebenfalls mit Waffengewalt, mit Gut und Blut widerstehen werde;

3) daß sie dem w. w. Landrathe sowie dem w. w. Kriegsrathe alle hiefür erforderlichen Vollmachten und die nöthige Creditbewilligung ertheile und überhaupt dem Landrathe die Vollmacht übertrage, alles dasjenige in dieser Angelegenheit zu thun, was zur Ehre und Würde des Landes und zur Behauptung der souveränen Rechte des Kantons gedeihlich sein mag."

Diese Landesgemeinde war überaus zahlreich besucht. Selbst Männer, welche sonst nicht für die Schutzvereinigung waren, stimmten mit der Regierung. Die Zeitung der katholischen Schweiz berichtete über diese Landesgemeinde:

## „Die Landesgemeinde von Uri.

Altdorf, 4. Weinmonat. — Gestern fand die urner Landsgemeinde zahlreich, feierlich und ernst wie noch keine, statt. Drei- bis viertausend stimmfähige Bürger versammelten sich auf der Landleutenmatte bei Altdorf, um zwischen Krieg und Frieden, zwischen Sein und Nichtsein ihre Stimme abzugeben. Der Eingang zur Matte war von den Töchtern Altdorf's mit einem schönen Triumphbogen geziert, auf welchem um das eidgenössische Kreuz die Wappen und Fahnen der sieben katholischen Kantone prangten. Eine Menge sinniger Sprüche bezeugten dem Eintretenden den feierlichen Ernst dieser Gemeinde.

Um 12 Uhr zogen die Obländler, d. h. die Reuß- und Schächenthaler, in unabsehbar langem Zuge, mit der Kantonsfahne an ihrer Spitze, unter Böllerschüssen in Altdorf ein; fast gleichzeitig langten auch die Seegemeinden mit ihrer Fahne auf dem Platze des Entscheides an. Mit frohem Jubelgeschrei begrüßten sich die über alle Erwartung zahlreich eintreffenden Gemeinden. Früher schon waren die Ursener ebenfalls äußerst zahlreich auf Wagen angelangt; sie wollten an diesem entscheidenden Tage dasjenige Lügen strafen, was von ihnen nicht bloß in Zeitungen, sondern selbst im Tagsatzungssaale wiederholt behauptet wurde.

Als auch die Regierung in dem Ring der Landsgemeinde angelangt war, eröffnete Herr Landammann Z'graggen die Gemeinde. Er begrüßte vorerst die über alle Erwartung zahlreiche Gemeinde, machte auf den Ernst der Zeit, auf die Wichtigkeit dieser Berathung, sowie auf die wahrscheinlichen Folgen derselben, aufmerksam. Nachdem er in kurzen Umrissen die jüngste

Vergangenheit geschildert, ermahnte er zum Festhalten auf der Bahn des Rechts, zur Einigkeit und zum Vertrauen auf Gott. Am Schlusse seiner Rede forderte er die freien Landleute auf, nach alter Väterſitte durch Gebet Erleuchtung und Beistand von Oben zu erflehen. Sichtbarlich gerührt entblößten sich sofort gegen 4000 Häupter, dort Weisheit und Kraft suchend, wo sie einzig gefunden wird. Nach kurzem Gebet wurde die Gemeinde für eröffnet erklärt.

Nun berichteten vorerst die Herren Gesandten über die Ergebnisse der letzten Tagsatzung und zeigten klar und bündig, wie sich $12^2/_2$ Stände bundeswidrige Eingriffe in die Souveränitäts- und Confessionsrechte der sieben verbündeten katholischen Stände erlaubt haben, wie dieselben, damit nicht zufrieden, bundesgetreue eidgenössische Offiziere aus dem eidgenössischen Stab entfernt, wie sie sogar das Eigenthum der Urkantone mit frevler Hand verletzt haben; sie zeigten ferner, warum der Schutzvertrag der sieben katholischen Stände aufgehoben, warum denselben Waffen und Munition abgeschnitten werden sollen. Trefflich bemerkte die Gesandtschaft zum Schlusse, daß kein Tagsatzungsbeschluß dem Urner die fürchterlichste Waffe, sein Vertrauen auf Gott und sein gutes Recht, zu entringen vermöge. Nachdem das Schutzbündniß der sieben katholischen Stände, die Erklärung, welche dieselben an der vorjährigen Tagsatzung abgegeben haben, sowie die Anträge des hohen w. w. Landrathes, abgelesen waren, wurde die Berathung eröffnet.

Vorerst erklärte Herr Landammann Epp, daß er zwar früher gegen den Schutzvertrag der sieben katholischen Stände gestimmt habe, daß ihm aber durch den Beschluß der Tagsatzung gegen die Jesuiten klar geworden, daß man mit gewaltthätiger Hand die confessionellen Rechte der katholischen Stände zerstören wolle; — deßhalb stimme er jetzt zum Festhalten, komme daraus, was da wolle. Auch die Herren Landammänner J. A. Müller und Lauener wollen im Vertrauen auf Gott den Kampf, den man den sieben Ständen mit Uebermuth anbietet, annehmen; es sei der Kampf des Glaubens mit dem vollendetsten Unglauben, der alles Positive im Christenthum, in der reformirten wie in der katholischen Confession, zerstören wolle. Die Vorsehung scheine den Urkantonen den schönen Beruf ertheilt zu haben, wenn auch in blutigem Kampf, der Schweiz die Freiheit des Glaubens zu erwerben und zu wahren, wie sie ihr einst die politische Freiheit erkämpft haben. Herr Landammann Schmid stimmt ebenfalls zu den Anträgen des Landrathes, deren Folgen er nicht bloß zu Hause gewärtigen, sondern nöthigenfalls mit dem wackern Urnervolk auf dem Kampfplatze mit dem letzten Blutstropfen bestehen will. Er erklärt, daß er die Anträge des Landrathes in dem Sinne verstanden wissen wolle, daß man gemeinschaftlich für die Rechte und das Gebiet aller Conferenzstände einstehe, und

daß der Landrath die Vollmachten sofort zur gehörigen Mobilmachung der zweiten Landwehr und zur vollständigsten Organisation des Landsturms verwenden solle. Herr Landammann Muheim liebt den Frieden, will ihn aber nicht mit Einbüßung der Souveränitätsrechte der Kantone erkaufen, und stimmt deßhalb zu den Anträgen des Landrathes. Herr Landammann Vincenz Müller zeigt, daß unsere Väter in vielen Schlachten für die politische Freiheit und in mehreren für die religiöse Unabhängigkeit des Vaterlandes gekämpft und gegen einen weit überlegenen Feind gesiegt haben; jetzt sei es unsere Aufgabe, für die politische und religiöse Freiheit zugleich einzustehen; der doppelte Zweck fordere doppelte Kraft, doppelte Aufopferung. Wenn er wüßte, daß die erste Kugel des Kampfes für sein Herz bestimmt wäre, so würde er, obschon Vater einer zahlreichen Familie, doch unbedingt zum Festhalten stimmen. Er macht den Antrag, die Gemeinde soll beschließen, daß Alle, die im Kampfe arbeitsunfähig werden sollten, vom Land pensionirt und die Gattinnen und Kinder der Gefallenen ebenfalls vom Kanton unterstützt werden sollen. Auch Herr Statthalter Lusser, Herr Landesfähndrich Infanger, Herr Landesseckelmeister Muheim und Herr Bauherr Trachsel stimmen in kräftigen Vorträgen unbedingt zu den Anträgen des Landrathes und zwar im Sinn des Herrn Landammann Schmid, sowie sie auch dem Antrag von Herrn Landammann V. Müller beistimmen. Herr Thalammann Christen von Ursern würde vom Kampfe abrathen, wenn die katholischen Stände hiezu Veranlassung gegeben hätten; aber nicht bloß sei von denselben hiezu kein Anlaß gegeben worden, sondern man habe viele Ungerechtigkeiten und viel Ungemach mit Langmuth ertragen. Er ruft die bisher erduldeten bundeswidrigen Ungerechtigkeiten, sowie die Leiden der ehemaligen Einheitsregierung dem Volke in's Gedächtniß zurück. Seine Rede wurde mit lautem Jubel besonders von den anwesenden Thalleuten von Ursern begrüßt. Hierauf ergriff Herr Commissarius Gisler von Bürgeln das Wort und zeigte in einer schönen ergreifenden Rede, wie der Radikalismus stets jede positive Religion, besonders aber den Katholizismus und dessen kräftige Vertheidiger, die Jesuiten, befeindet und bekämpft habe. Er geht auf die Aufhebung des Ordens zurück und auf den Grund der Revolution, die derselben auf dem Fuße folgte, die er in kräftigen Zügen schilderte. Er zeigt mit beredter Zunge, wie die Einheitsregierung Uri nicht bloß gedrückt und gequält, sondern wie sie sich selbst Eingriffe in sein Heiligstes, in seinen Glauben, erlaubt habe. Frecher und offener als damals handle der Radikalismus jetzt schon in Kantonen, wo er zur Herrschaft gelangt; wenn die sieben katholischen Stände nachgeben, so werde dieß noch ganz anders kommen. Er ermahnt zum Festhalten und macht auf die Waffe des Gebetes aufmerksam; schon mehr als ein Mal hatten die Katholiken innerhalb kurzer Zeit Gelegenheit, die Macht

dieser Waffe zu erfahren. In Rom werde auf Befehl des heiligen Vaters für die katholischen Stände gebetet, in Deutschland und in Frankreich verordnen die Bischöfe öffentliche Gebete für ihre katholischen Mitbrüder in der Schweiz; das sei die beste und kräftigste Instruction. Herr Landschreiber Lusser bemerkt, die neuen Landvögte begehren von uns nicht unsere Ochsen und Schafe, wohl aber unsere Lehrer und Priester; wie unsere Väter ihnen jene verweigerten, sollen die tapfern Söhne das ungeziemende Begehren kräftig zurückweisen. Er trägt darauf an, der Landrath soll beauftragt werden, einen allgemeinen Bittgang anzustellen, um im herannahenden Kampfe nach der Väter Sitte den Beistand von Oben zu erflehen. Herr Schullehrer Walker von Silenen mahnt zum Festhalten und stellt den Antrag, daß ein Jeder, der gegen die heutigen Beschlüsse der Gemeinde in Wort, Schrift oder That in Zukunft auftreten werde, als Landesverräther erklärt und behandelt werde. Am Schlusse begehrte noch Herr Alt-Fürsprech Jauch das Wort und versuchte einen Gegenantrag zu stellen. Vorerst bemerkte er, wie es ihn freue, daß die ganze Sachlage dem urner Volke frei, offen und wahr mitgetheilt worden sei. Er erklärte, daß auch er entschlossen sei, für die Freiheit und die Souveränität von Uri einzustehen, wie einst Hans Jauch, sein Vorfahrer, bei Kappel für dieselbe eingestanden sei, daß er aber, sowie Hans Jauch beim Kriegsrath, so bei der gegenwärtigen Versammlung, etwas anderer Ansicht als die früheren Redner sei. Vorerst müsse die Lage und Kraft der Sonderbundskantone näher in's Auge gefaßt werden, wobei zu bemerken, daß man auf Freiburg und Wallis wegen ihrer Lage, auf Schwyz, Zug und Luzern wegen der Minoritäten nicht unbedingt rechnen könne. — Hiebei wurde Herr Jauch von dem Volke, das unwillig auf Abstimmung drang, unterbrochen; indessen wurde von Herrn Landammann Z'graggen die Ruhe bald wieder hergestellt. — Hierauf fuhr der Redner fort, daß er zwar nicht gesonnen sei, um das Opfer der Souveränität den Frieden zu kaufen, noch darum bei der Tagsatzung zu betteln; daß er aber den Antrag habe stellen wollen, auf untergeordnete Kleinigkeiten nicht zu achten, wenn die Tagsatzung von sich aus den Urkantonen genügende Garantie für ihre Souveränität ertheilen werde; da er jedoch sehe, daß das Volk nicht darauf eintreten wolle, so soll sein Antrag nicht zur Abstimmung gebracht werden. — Hierauf ergreift noch Herr Landammann Z'graggen das Wort, mahnte kräftig zum Festhalten auf der betretenen Bahn, erklärte, wie sehr er auch seine Familie und sein Vermögen liebe, er doch eher das Eine und das Andere dem Vaterlande opfern würde, als daß er die Schmach erleben möchte, daß unter seinem Amte Uri in seinen politischen oder confessionellen Rechten geschmälert werden sollte. — Bei der Abstimmung wurden die Anträge des hohen w. w. Landrathes mit den von Herrn Schmid beantragten Zusätzen,

sowie die Anträge von Herrn Landammann V. Müller, Herrn Landschreiber Lusser und Herrn Schullehrer Walker mit einstimmigem jubelndem Mehr angenommen. Drei Mal hoben die Männer von Uri ihre Hände zum Himmel empor, drei Mal weckte das jubelnde Freudengeschrei alle Echo in den nahen Gebirgen, während zahlreiche Böllerschüsse den betenden Frauen des wackeren urner Volkes verkündeten, daß die muthigen Bewohner der Urgebirge einmüthig einstehen wollen für ihre politischen Rechte und für den Glauben ihrer Väter.

Still und ernst, die große Wichtigkeit des Momentes erfassend, ging nach vollendeter Gemeinde das zahlreiche Volk ruhig nach Hause, um die Waffen zurecht zu legen, mit denen es den herannahenden Feind zu begrüßen entschlossen ist."

Die Zeitung hat die Schilderung nicht übertrieben. — Sonntags vorher schon hatte die Regierung von Schwyz ihr Volk mit folgender Proclamation zu einer außerordentlichen Kantonsgemeinde nach dem Rothenthurm berufen:

„Getreue, liebe Mitlandleute!

Wir haben in Unserer heutigen Sitzung die Lage des Vaterlandes reiflich und sorgfältig berathen und erwogen. Sie ist ernst geworden und macht Uns zur Pflicht, das souveräne Volk des Kantons Schwyz damit genauer vertraut zu machen, zu berathen und seinen Ausspruch, als Richtschnur Unseres künftigen Handelns, zu vernehmen. Wir haben daher in Anwendung der Uns durch §. 39 der Verfassung zustehenden Befugniß beschlossen, daß die hohe Kantonsgemeinde Sonntags den 26. des laufenden Monats oder im Falle ungünstiger Witterung den nächstfolgenden Sonntag, da es das Wetter erlaubt, am Rothenthurm (Mittags 12 Uhr) außerordentlich abgehalten werden solle.

Indem Wir Euch, liebwertheste Mitlandleute! diese Unsere Verfügung zur Kenntniß bringen, wollen Wir nicht ermangeln, Euch nach §. 43 der Verfassung diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, die Wir Euch zur Behandlung vorlegen werden. Dieselben sind:

1) Bericht über die in den letzten verhängnißvollen Jahren eingenommene Stellung und Verfügungen der Kantonalbehörden, der dem Volke sofort gedruckt mitgetheilt und dann in allen Theilen seinem definitiven Ausspruche und behufs weiterer angemessen erachteter Aussprüche unterlegt werden soll.
2) Vorlage der am 20. Jänner 1845 erlassenen und sofort publizirten Verordnung über Organisation des Landsturmes, die seither in so weit eine Veränderung erlitten hat, daß aus den Landsturmpflichtigen vier Bataillone militärisch organisirt wurden und über den

gesammten Landsturm nach dem Beschlusse des h. Großen Rathes ein Obercommando aufgestellt worden ist.

3) Vorlage der Verordnung des h. Großen Rathes vom 18. Brachmonat 1845 über Verbot der Freischaaren.

Die Verhandlungsgegenstände, die Wir Euch, getreue, liebe Mitlandleute! hiemit vorschriftgemäß bezeichnet haben, sind — wie Ihr Euch selbst überzeugen werdet — ernst und gewichtig. Um so eher dürfen Wir die zuversichtliche Erwartung hegen, daß Ihr, treu dem Vaterlandseid, recht zahlreich zusammentreffen und die Verhandlungen mit derjenigen Ruhe, Würde und Entschlossenheit führen werdet, welche der Ernst der Sache fordert, als würdige Söhne unserer Väter, die kein Opfer scheuten für ihre Freiheit und ihren Glauben. Der Allmächtige erleuchte — stärke Euch und erhalte das Vaterland!

Gegeben in Unserer Sitzung zu Schwyz den 16. Herbstmonat 1847.

Der Kantonslandammann:
Theodor Ab-Yberg.
Namens des hohen Kantonsrathes,
Der Kantonsschreiber: A. Eberle."

Das schwyzerische Volksblatt erzählte das Ergebniß dieser Kantonsgemeinde in folgender Weise:

„In noch nie gesehener Zahl (wohl 10,000 Männer) trat heute (26. Herbstmonat) das Volk des Kantons Schwyz am Rothenthurm zusammen, um über die Lage des Vaterlandes nach Väterstte unter Gottes freiem Himmel ernst und offen Rath zu pflegen. — Mit an Einmuth gränzender Mehrheit hat es jubelnd das bisherige Benehmen seiner Regierung gebilligt und verdankt und mit dem Entschlusse, seine Miteidgenossen stets in ihren Rechten ungekränkt zu lassen, auch denjenigen feierlich ausgesprochen, für seine Rechte und Freiheiten Gut und Blut zu opfern und Angriffe der Gewalt, kommen sie woher sie wollen, mit Gewalt zu vertreiben. Bei gleichem Anlasse hat es einhellig und jubelnd (die nach dem Urtheile Unparteiischer höchstens 300 Mann starke Opposition hatte sich entfernt) den Herrn Landammann und Pannerherrn Theodor Ab-Yberg zum Obercommandanten der gesammten Streitmacht des Kantons erwählt, die Landsturmorganisation, die Wahl des Herrn Oberstlieutenant F. D. Ab-Yberg zum Chef des Landsturms und das Freischaarenverbot genehmigt. Würde, Ernst und ungeheurer Jubel wechselten.

Der 26. Herbstmonat 1847 ist ein Ehrentag in der Geschichte des Kantons Schwyz!

Als Barometerstand und Welterzeichen theilen wir die Inschriften mit, welche am Sattel und am Rothenthurm in den Triumphbögen angebracht waren. Ob der Kirche am Sattel stand zu lesen:

„„Wir, über 500 Jahre freie Männer, sollten uns in Fesseln schmählicher Knechtschaft legen lassen? Gott verhüte es.““ — „„Sollten wir den Glauben unserer Väter verlassen und uns dem Unglauben hingeben? Gott bewahre!““ — „„Kämpfen wollen wir für unsere heiligen Güter, für Religion und Freiheit. Maria, empfiehl uns deinem Sohne!““ — „„Seid gegrüßt, ihr Söhne des edeln Stauffach. Unser Wahlspruch sei: Siegen oder sterben!““

Am Rothenthurm:

„„Die Bundestreue der Väter lebe fort in den Söhnen.““ — „„Gedenket stets der Eintracht und Tapferkeit der Väter am Morgarten.““

Ein Augenzeuge schrieb in die eidgenössische Zeitung von Zürich:

„Der schönste Moment des denkwürdigen Tages war wohl der, als Herr Landammann Ab-Yberg, einhellig zum Oberbefehlshaber des schwyzer Volkes erwählt, an dasselbe, sichtlich ergriffen, folgende edle Worte richtete:

„„Schwyzer! Ich schwöre vor Gott unter diesem freien Himmel, mit Euch und neben Euch alle künftigen Gefahren zu theilen, mit Euch zu leben und zu sterben! (Lauter Zuruf.) Allein die gleiche Treue, die gleiche unbedingte Hingebung erwarte ich auch von Euch; ich lege meine Zukunft, meine Ehre in Eure Hände; an Euch ist es nun, Schwyzer! in der Stunde der Gefahr meinen Glauben an Euch zu rechtfertigen!““

Ein lang andauernder, jubelnder Zuruf mußte auch dem größten Zweifler die Augen öffnen über die Liebe, mit der dieses Volk an seinem ersten Führer hängt.

Plötzlich bricht sich die Sonne, bis dahin hinter Gewölk verborgen, Bahn und ein grelles Streiflicht ergießt sich über die ritterliche, stolze Gestalt des Kantonslandammanns Ab-Yberg, der, auf das hohe Schwert der Gerechtigkeit gestützt, in diesem Augenblick an eine wahrhaft mittelalterliche Erscheinung erinnerte:

„„Seht Ihr dort, Schwyzer! die Sonne vom Morgarten und von St. Jost?““

Und es wogte in den dichtgedrängten Reihen auf und nieder; jauchzend, stürmisch begrüßte das Volk diese glückliche Anspielung des Landammanns an eine ehrenvolle Geschichte, für die es so empfänglich, die ihm sein Heiligthum ist.

Ueber die nachfolgenden Beschlüsse mag sich der nicht wundern, der die Democratie kennt und ihre Liebe für energisches Wesen:

„„Jeder, der diese Landesgemeinde höhnisch bekrittelt; Jeder, der in Wort oder Schrift mit den Feinden des Vaterlandes sympathisirt; Jeder, der sich entfernt und dem ersten Ruf nicht Folge leistet, ist als Landesverräther anzusehen und an Leib und Gut zu strafen.““

Am Eingange der Landesgemeinde von Unterwalden nid dem Wald war folgende Aufschrift:

„Empor, o Volk! in hohem Gottvertrauen,
Zum Vater dort im hehren Sternenlicht!
Und zage nicht in Sturm, in Noth und Grauen;
Er ist dein Retter, er verläßt dich nicht.

Man möchte uns so gerne Alles rauben:
Gott, Freiheit, Vaterland und Väterglauben;
Der Unterwaldner steht in Kampf und Noth
Für diese unbedingt bis in den Tod.

Die Eintracht, Brüder! war der Väter Stärke;
Sie zeigten es in jedem Heldenwerke.
D'rum, Söhne dieser Ahnen! Hand in Hand,
Es gilt für Gott, Freiheit und Vaterland.

Vom Drucke frei, vom Joch und von Beschwerden
Sind wir bereits fünfhundert Jahre schon;
Auf einmal sollen wir nun Sklaven werden?
Nein, nein, das duldet nicht der Alpensohn.

Und droht man uns mit Krieg und Ungewittern,
Mit Knechtschaft, Fesseln, Hohn und frechem Spott,
Der Unterwaldner wird und darf nicht zittern,
Gestützt auf seine Rechte, seinen Gott."

Die Zeitung der katholischen Schweiz beschrieb den Hergang so:

„Unterwalden. Wo ein so einig und Gott vertrauendes Volk ist, da findet der Feind nicht leichten Eingang; so mochte man sich bei der gestern in hier abgehaltenen Landesgemeinde sagen. Nach übereinstimmender Aussage war dieselbe noch nie so zahlreich besucht als dießmal. Es war dem Volke heiliger Ernst, den man ihm ansehen konnte.

Nach verrichtetem Gebete eröffnete der greise Landammann Achermann von Buochs die Landesgemeinde mit einer Eröffnungsrede, worin er den Landleuten umständlich und wahr die Vorgänge seit der aargauischen Klosteraufhebung bis auf die letzte Tagsatzung darstellte. Hierauf erstattete Herr Polizeidirector Durrer, als letzter Tagsatzungsgesandter, einen ausführlichen Bericht über die Tagsatzung mit passenden Bemerkungen. „Nicht den Frieden solle man von den Radikalen erwarten, die ihr Leben nur von der Revo-

lution und der Empörung fristen", war sein Schlußwort. Bieder und fest sprachen sich alle vorsitzenden Herren über den Antrag des w. w. Landrathes aus, der dahin lautete, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und der Regierung alle hiefür erforderlichen Vollmachten zu ertheilen. — Nach den regierenden Herren wurde Herr Commissar Jöri noch aufgefordert, im Namen der Geistlichkeit ein Wort zu sprechen, was er mit Nachdruck that. Am Ende ergriff noch Herr Landmajor Binter, ein schlichter Landmann von Wolfenschießen, das Wort, das einen allgemeinen Eindruck machte und Manchen sichtbar rührte. — Wir bemerken noch, daß die Anträge der Regierung, nebst Strafbestimmungen für die dem Landesgemeindebeschluß Zuwiderhandelnden, von den ungefähr 2400 anwesenden Landleuten mit einem freudigen und anhaltenden Jubel angenommen wurden."

Der Hergang der Landesgemeinde von Obwalden fand in der gleichen Zeitung folgende Beschreibung:

## „Die Landesgemeinde von Obwalden

den 10. Weinmonat 1847.

Auch das Volk von Obwalden hat nun gesprochen. Es ist gefolgt dem edeln Beispiele seiner ältesten Bundesgenossen von Schwyz und Uri — und somit sich und seinen Vätern treu geblieben. Seit Menschengedenken hat der classische Landenberg keine größere, entschiedenere und einigere Landesgemeinde gesehen. Denn vom Ernste der Zeit ergriffen und erkennend, daß es sich um des Landes religiös-politische Freiheit handle, strömte das Volk massenhaft herbei und legte somit den schlagendsten Beweis ab, daß es entschlossen ist, für seine höchsten Güter Gut und Blut einzusetzen. Mittags 12 Uhr erschien der ernst feierliche Zug, an der Spitze zwei Musikcorps mit fliegenden Fahnen und riesige Männer in Altschweizertracht mit den dumpf brüllenden Schlachthörnern, auf dem vom Volk schon größtentheils dicht besetzten Landenberg. — Wohl mehr als 3500 stimmfähige Landleute standen dort unter Gottes freiem Himmel beisammen, um zu tagen — über Krieg oder Frieden — und sie Alle waren einmüthig.

Herr Landammann Wirz begann seine gediegene Eröffnungsrede mit den ernstchristlichen Worten: „„Gott — Männer von Obwalden — Euch zum Gruße!"" Dann bezeugte er ihnen seine Freude über die alle Erwartung übertreffende zahlreiche Gemeinde und bezeichnete in kräftigen Zügen die hohe Bedeutung und den Ernst des heutigen Tages. Nachdem er einen geschichtlichen Ueberblick der seit den dreißiger Jahren die Schweiz bewegenden politischen Kämpfe dem Volke vor Augen gestellt, mahnte er zum Festhalten auf der Bahn des Rechts. Er trug aber auch mit grellen Farben, offen und ohne Hehl, dem Volke die Gefahren auf, welche als Folgen dieses

Beharrens einbrechen könnten. Jedoch im festen Gottvertrauen und mit Eintracht werde die Urschweiz auch dießmal das Vaterland wieder retten.

Nachdem die Landesgemeinde von ihm als eröffnet erklärt war, entblößten sich sofort über 3500 Häupter, um nach frommer Väterfitte Erleuchtung und Rath zur That von Oben zu erflehen.

Nach kurzem Gebet wurde nun das Schutzbündniß der sieben katholischen Stände, die Erklärung, welche dieselben an der vor- und dießjährigen Tagsatzung abgegeben, und die dahin bezüglichen Tagsatzungsbeschlüsse, sowie endlich der einmüthige Antrag des h. dreifachen Landrathes an die Landesgemeinde, abgelesen. Er lautet:

1) Die von der h. Regierung zum Schutze unserer politischen und religiösen Freiheit und Rechte bisher getroffenen Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse, und namentlich das angeführte Schutzbündniß mit den sieben Ständen, sind in allen Theilen genehmigt und ratifizirt.
2) Die h. Landesgemeinde spricht ihren festen Entschluß aus, für die kirchlichen Rechte, für die Freiheit und Unabhängigkeii des Vaterlandes mit Gut und Blut einzustehen und bereit zu sein, diese heiligen Vermächtnisse der Väter gegen jeden Angriff im Vereine mit den schutzverbündeten Ständen zu schützen und zu vertheidigen mit Leib und Leben.
3) Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, alle zur Erreichung dieses Zweckes nöthig erachteten Beschlüsse zu fassen, militärische Anordnungen zu treffen, und überhaupt Alles anzuordnen und zu verfügen, was von den Umständen geboten wird, daher auch, wo Nothwendigkeit es erheischt, alle nöthigen Aufträge und Vollmachten auszustellen.

Nach Ablesung desselben und nachdem von Herrn Landammann Wirz das Volk ernstlich aufgefordert worden, es solle nun wohl vorher bedenken, was es thue, und nach reifer Erwägung, wie es der Ernst der Sache erfordert, durch ein entschiedenes Ja oder Nein offen aussprechen, ob es zu diesen Anträgen stehen wolle, wurde die Umfrage eröffnet.

Der greise, aber immerhin noch rüstige alt Landammann und Pannerherr Spichtig bekam zuerst das Wort. Er zeigte dem Volke in einem längern Vortrage, worin er öfters durch Beifallsruf unterbrochen wurde, was der Radikalismus seit den dreißiger Jahren in der Schweiz schon zerstört und wie er nun am Schlußstein seines Zerstörungsplanes — der Einheitsregierung — allmälig angelangt sei. Hier soll ihm die Urschweiz nun einmal ein kräftig Halt gebieten. Arnold habe im Grütli den ersten Sonderbund beschworen, weil ihm Geßler seine Ochsen vom Pfluge stahl und seinem

Vater das körperliche Auge raubte. Und seinen Enkeln nehme man nun gar die Waffen der Selbsterhaltung, der Nothwehr, und die Lehrer des geistigen Auges. Die Väter haben diesen ersten Sonderbund und mit ihm des Landes Freiheit in vielen blutigen Schlachten behauptet; wir sollen als würdige Enkel ein Gleiches thun. (Großer Applaus.) Jetzt sei die Zeit gekommen, wo wir die große Aufgabe, die uns unsere in Gott ruhenden Väter am Morgarten, Sempach und Gubel gestellt haben, würdig lösen müssen. Der Tell in Uri hat den Bogen gespannt, der alte Stauffacher in Schwyz sein Schwert gezückt, Winkelried raffe nun seine Lanzen auch zusammen, und Nicolaus von Flüe, der uns ermahnet, „„in Religionssachen nicht um einen Nagel breit zu weichen““, werde seinen Segen dazu geben.

Herr Landammann Herrmann zeigt in beredtem Vortrag: daß an eine Transaction nun nicht mehr zu denken sei. Daran Zweifelnde mögen nur die Tagsatzung besuchen. Das Schwert müsse auch diesen gordischen Knoten lösen. Nur Gewalt helfe. Die Gewalt sei aber nur durch Eintracht stark; darum der Haß der Radikalen gegen das so erstarkte Schutzbündniß. In diesem Kampfe handle es sich um unser Höchstes und Edelstes. Dieß habe das Volk begriffen; darum sei so große Theilnahme. Auch er sei bereit, für diese edeln Güter zu sterben; er stehe zu seinen ausgesprochenen Grundsätzen jederzeit. Man soll den Kampf daher nur mit festem Gottvertrauen aufnehmen. Lieber die ruhmvolle Geschichte ehrenfest beschließen, als ein sclavisches Fortvegetiren unter dem eisernen Scepter des Radikalismus. Die Pflicht der Selbsterhaltung und die Heldenthaten unserer Väter fordern uns auf zum heiligen Kampfe. Stimmt zu den Anträgen.

Herr Statthalter Michel von Kerns glaubt: sterben auf dem Felde der Ehre sei ruhmvoller und des wahren Schweizers würdiger, als der Tod auf weichem Sopha. Er stimmt zu den Anträgen.

Herr Landeshauptmann Röthlin von Kerns stimmt freudig zum Antrag. Er habe nicht gezittert vor den zischenden Kugeln der für eine Idee zu sterben entschlossenen Freischärler; auch dießmal wolle er wieder guten Muthes den Donner hören und die Blitze sehen, unter denen der neue Bund kommen soll.

Herr Zeugherr Dr. Imfeld von Lungern erklärt sich in kernhafter Sprache für den Antrag. Er sprach so eigentlich recht aus dem Herzen des Volkes und hat somit den Nagel auf den Kopf getroffen. Er erntete dafür ungeheuren Beifall. — Er sagte unter Anderm: Unsere Gegner sind keine wahren Schweizer; denn in der Urschweiz ist noch das wahre Schweizerblut; — auch keine wahren Eidgenossen; sie schänden das eidgenössische Kreuz am Arme; denn sie beschwören den Bund mit der einen Hand, mit der andern zerfetzen sie denselben. Unsere Väter fragten nie: wie viel sind der Feinde?

sondern nur: wo sind sie? (Allgemeiner Applaus.) Auch wir sollen es so machen! — Allgemeines anhaltendes Beifallsjauchzen übertönte die ferneren Worte des Redners.

Als die Landleute im Allgemeinen aufgefordert wurden, ihre Ansichten nun auch zu sagen, ergriff Herr Commissar und Pfarrer Imfeld von Sarnen das Wort und bewies mit beredter Zunge, wie schon in der unseligen Reformation, dann in der französischen Schreckensrevolution und endlich in unsern Tagen stets die Religion zuerst angegriffen worden. Mit Vernichtung religiöser Rechte fange man an und mit dem Sturze politischer Freiheit ende man. Wir sollen daher den Kampf muthig und mit gutem Gottvertrauen aufnehmen. Die Aufopferung der Väter durch so viele blutige Schlachten, das Beispiel der ältesten treuen Bundesgenossen von Schwyz und Uri, die so entschieden gesprochen, und endlich der Rath des sel. Nicolaus von Flüe bestimmen uns dazu. Der Selige sagte ja: „„Hütet Euch vor Krieg und Zwietracht!"" Dieß habe die Regierung bis anhin treu befolgt. „„Aber wenn man Euch angreift, so wehret Euch, daß man Männer an Euch finde!""

Auf die nochmalige dringende Aufforderung des Landammanns an die Landleute zur Abgabe ihrer allfälligen Ansichten ward ihm der häufige Zuruf: man solle abmehren; sie seien nicht gewohnt, zu reden!

Herr Landammann Wirz sprach nochmals ernste Worte, stellte ihnen nochmals all' die Gefahren, die aus ihrem Schlusse folgen könnten, lebhaft vor, zeigte aber auch, daß man mit den Zwölfern nicht markten könne, denn sie wollen unsere Knechtschaft. Die Schlachten seien Gottes Gericht. Als solches wollen wir auch diesen Kampf mit gutem Gottvertrauen aufnehmen. Es gelte Gottes Sache — er werde auch seine Werkzeuge segnen.

Endlich kam der Entscheid. Die ganze große, dichtgedrängte Volksmenge stimmt für den Antrag; mehrere Minuten lang wimmeln die zahlreichen Hände in der Luft und der kräftig begeisterte Jubel des Volkes wollte kein Ende nehmen.

Mit dem nämlichen Jubel und derselben Einmuth wurde nun der zweite Antrag des dreifachen Landrathes angenommen. Er lautet: daß, wer sich erlaubt, durch Wort, Schrift oder Handlungen obigen Landesgemeindebeschlüssen entgegenzuwirken oder dieselben hämisch zu bekritteln, auch wer sich im Falle einer Landesvertheidigung derselben entzieht oder mit dem Feinde in Verbindung steht, ihm Vorschub leistet oder zu ihm übertritt, als Verräther des Vaterlandes betrachtet und ohne Rücksicht auf Person an Leib, Ehr' und Gut bestraft werden soll.

So zeigte sich heute das Volk von Obwalden, seiner edlen Abstammung würdig, als einiges, begeistertes und darum starkes Volk.

Regierung, Geistlichkeit und Volk zogen vom Landenberg in die lauretanische Kapelle im Dorf, um dort dem Gott der Väter durch ein feierliches Te Deum zu danken."

Im Kanton Zug war während der Rüstungen Landeshauptmann Letter gestorben, welchem oblag, alles Militärische zu ordnen, und welchem zugleich vom siebenörtigen Kriegsrathe ein Brigadecommando übertragen worden war. Die Stelle eines Landeshauptmannes durfte nicht unbesetzt bleiben. Dieses bewog die Regierung, eine außerordentliche Landesgemeinde zu versammeln, um durch sie die ihr zustehende Wahl eines Landeshauptmannes vornehmen zu lassen. Sie erhielt zugleich den Anlaß, die Sache der Schutzvereinigung durch das Volk wenigstens mittelbar (der eigentliche verfassungsmäßige Entscheid stand dem dreifachen Rathe allein zu und war von ihm schon gegeben) genehmigen zu lassen. Diese erfolgte in jubelnder Weise. Die Zeitung der katholischen Schweiz schilderte die Landesgemeinde so:

„Zug. Nächst Schwyz haben die Feinde unserer Freiheit ihre Hoffnung auf Zug gebaut. Aber auch in Zug hat gestern das Volk seine Stimme dahin abgegeben, auf der bisherigen Bahn zu verharren und, wenn es sein muß, die eidgenössische Frage mit dem Schwerte zu lösen.

Um 1 Uhr wurde die Landesgemeinde auf dem üblichen Platze am See eröffnet. Die Landleute von Zug waren von allen Seiten so zahlreich herbeigeströmt, daß man sich lange keiner so großen Gemeinde erinnert. Auch neugierige Zuschauer aus den benachbarten Kantonen, namentlich aus Luzern und Zürich, haben in großer Zahl sich eingefunden und die Fenster der umliegenden Häuser besetzt.

Herr Landammann Bossard, auf das Schwert der Gerechtigkeit gestützt, eröffnete die Versammlung mit einer kräftigen Rede, worin er dem verstorbenen Herrn Landeshauptmann Letter ein ehrenvolles Andenken weihte und sodann in kurzen kernigen Zügen die Hauptfrage des Tages berührte. — „„Die religiöse und politische Intoleranz, die Unterdrückungsgelüste gegen unsere staatliche und kirchliche Freiheit,"" sprach der Redner, „„vereinigen sich; was in den Tagen des Verraths und des nächtlichen Ueberfalls nicht gelang, soll heute gelingen. Die Kinder des eigenen Vaterlandes sollen die ältesten Söhne schweizerischer Unabhängigkeit um ihre Freiheit bringen; das Grundgebäude der Gerechtigkeit und Billigkeit soll der Willkür weichen. Von Vermittlung ist keine Rede mehr; Gehorsam oder das Schwert — ist das Losungswort des Tages. Aber eine gute und edle Sache vertraut auf den gewaltigen Arm der Vorsehung, die uns durch manche ältere und jüngere Stürme geführt hat. Tausende und Tausende von Eidgenossen und Sinnesverwandten erheben für uns die Hände zum Himmel und ganz Europa

blickt auf uns. Ein solches Volk wird nicht untergehen, kann nicht untergehen! Derjenige, welcher Himmel und Erde erhält und den Stolzen stürzt, erhebt auch den Schwachen und Demüthigen.““

Hierauf erhob sich der greise Herr alt Landammann Keiser und schilderte die Verdienste des gewesenen eidgenössischen Kriegssecretärs Herrn Letter treu und wahr und empfahl ihn, als den Würdigsten, zur Stelle eines Landeshauptmanns. „„Dieser Mann,““ sagte er, „„hat seine schöne Stelle aufgegeben, weil er nicht bei einem Bundespräsidenten functioniren wollte, der als Freischaarenchef den Bundesbruch gegen Luzern begangen, der von der Tagsatzung unwürdig erklärt wurde, eidgenössischer Oberst zu sein, und der dann zur Schande der Eidgenossenschaft zum Präsidenten der Tagsatzung gewählt worden ist.““ — Der Vorschlag des Herrn Letter zum Landeshauptmann wurde mit Jubel aufgenommen.

Sofort erhebt sich am äußersten Ende der rechten Seite Herr Fürsprech Hotz, welcher nach langen Lobeserhebungen den Herrn Obersten Moos als Candidaten der radikalen Partei vorschlägt. — Herr Letter wurde aber demselben mit jubelndem Mehr vorgezogen.

Nach sachkundigen und übereinstimmenden Schätzungen belief sich die Zahl der stimmfähigen Landleute auf 3500. Für den liberalen Candidaten der radikalen Partei erhoben sich höchstens 500.

Der neugewählte Landeshauptmann, der nach langem Rufen endlich auf der Bühne erschien, leistete sofort den feierlichen Eid und schüttelte nachher dem durchgefallenen Herrn Moos brüderlich die Hand.

Nach Beendigung dieses ernsten Geschäftes verlangte mitten im Volke eine kräftige Stimme das Wort. Es war Herr Major Heß. Derselbe schilderte mit volksthümlicher Beredtsamkeit und unter großem Beifalle das lange Sündenleben des Radikalismus — oder der „„Culturhelden““, wie er die „„Klosterräuber““ und die „„Beschöniger““ von „„Meineid““, Verrath und Meuchelmord““ nannte. — Seinem Antrage, der Regierung für die feste Haltung, welche sie in der Sonderbunds- und Jesuitenfrage bisher eingenommen, den Dank auszusprechen und ihr den Auftrag zu geben, fortan in der nämlichen Stellung zu verharren und Alles zu thun, was die Ehre des Landes erfordert, — folgte anhaltendes Bravo. Ja! ja! so wollen wir's! Das ist recht! ertönte es von allen Seiten.

Nur rechts beim Löwen drüben besteigt der ehemalige Kantonsrichter und nunmehrige Schnapshändler Adolph Keiser ein leeres Faß und haranguirt den radikalen Anhang von Cham und Hünenberg mit einer Rede, die durch Unverschämtheit des Ausdrucks sich auszeichnete. Die üblichen Phrasen über Sonderbund und Jesuiten, über Rebellion der sieben Stände gegen die Eidgenossenschaft, über Schultheiß Siegwart und seine Politik, kurz der

ganze Text der „„Neuen Zürcher-Zeitung"" wurde mit verzweifelter Leidenschaft gehandhabt.

Der Unwille des Volkes, auf's Tiefste empört, drohte wiederholt sich Luft zu machen, und nur den dringenden Mahnungen des Herrn Landammanns Bossard hatte der junge Demagoge, welchem der bekannte Ferdinand Keiser stets soufflirend zur Seite stand, es zu verdanken, daß er seinen Vortrag zu Ende führen konnte. Selbst der neugewählte Herr Landeshauptmann Letter eilte zum Schutze des bedrohten Aufwieglers in die Nähe des Fasses. Endlich rief der wuthzitternde Redner:

„„Ich lege im Namen der liberalen Partei Verwahrung ein gegen diese Ungerechtigkeit, gegen diese Gewaltthätigkeit. Wir weichen der Gewalt. Ich protestire und mache die Regierung verantwortlich.""

Er und die gesammte radikale Partei zogen unter Geschrei ab und selbst drei dienstthuende Soldaten mit ihnen. Ob diese zum Schutze des Wortführers der Opposition oder aus Demonstrationssucht mitgingen, wird ohne Zweifel eine kriegsgerichtliche Untersuchung zeigen.

Der üble Eindruck, den der abgegangene Faßdemagoge auf die Zuschauer gemacht, wurde durch die würdige Haltung wieder verwischt, welche die conservative Masse des Volkes bis an's Ende der Verhandlungen beibehielt. Mehrere Redner, wie Herr Landammann Hegglin, Fürsprech Etter, Landammann Keiser und Verhörrichter Keiser-Imhof ꝛc. setzten die Tagesfrage noch bündig aus einander. — Auch von der Opposition ließ sich noch Herr Gretener von Cham hören, dessen Rede um so besser aufgenommen wurde, als sie würdig gehalten war.

Nach 4 Uhr kam es endlich zur Abstimmung. Für den Antrag von Herrn Major Heß flogen alle Hände in die Höhe und in lautem Jubel stimmte das Volk zu seiner Regierung. — Für den Antrag des Herrn Gretener, daß man das Schutzbündniß aufgeben möchte, erhoben sich am äußersten Ende des Ringes zwei Hände.

Nun zog auch die conservative Partei, die Partei des Volkes, ab, aber in Ruhe und Würde, wie es Männern ziemt, die für Freiheit und Ordnung Alles, selbst ihr Leben, einsetzen. Regierung und Volk begleiteten den Präsidenten der Landesgemeinde in feierlichem Zuge vor seine Wohnung, nachdem er das Schwert der Gerechtigkeit auf dem Rathhause niedergelegt hatte, um es nur wieder gegen die Feinde unserer Freiheit zu ziehen.

Auch der Tag von Zug ist ein schöner Tag in der Geschichte des Schutzbündnisses.

Unter den Zuschauern war auch der Sonderbundsgeneral Herr von Salis-Soglio zu bemerken. Die Herren Landammann von Schorno von Schwyz, Großrathspräsident Mohr und Regierungsrath Hautt von Luzern,

und Herr Staatsanwalt Spöndlin nebst einer Anzahl von der Partei „„Bluntschli““ aus Zürich folgten den Verhandlungen ebenfalls mit großer Aufmerksamkeit.“

---

Als Vorstand des Ruswyler-Vereins erließ ich am 8. Herbstmonat 1847 folgendes Schreiben an die Mitglieder desselben:

„Werthe Mitglieder des Ruswyler-Vereins!

Wie Euch bekannt, wurde in der letzten Großrathssitzung von radikaler Seite der Antrag gestellt, daß der Kanton Luzern von dem mit den katholischen Ständen geschlossenen Schutzvertrag zurücktreten soll. Mit 74 gegen 7 Stimmen hat der Große Rath diesen Antrag von der Hand gewiesen. Es steht jedoch kaum zu erwarten, daß die radikale Partei ungeachtet dieses entschieden ausgesprochenen Willens des Großen Rathes keine fernere Schritte im Sinne des Antrages versuchen werde. Wer an frühere Vorgänge sich erinnert und die Verbindung einiger herrschsüchtigen Radikalen unsers Kantons mit den Radikalen anderer Kantone kennt; wer bedenkt, wie erwünscht es dem Radikalismus sein müßte, wenn er in diesem Augenblick Unruhe oder wenigstens Aufreizung unter dem Volk des Kantons Luzern stiften könnte: der wird unsere oben ausgesprochene Vermuthung gerechtfertigt finden.

Wenn wir auch, werthe Mitglieder des Ruswyler-Vereins! uns zum Voraus überzeugt halten dürfen, daß Ihr mit dem Willen des Großen Rathes in obwaltender Angelegenheit einig geht, so fühlen wir uns nichts desto weniger gedrungen, ein brüderliches Wort an Euch zu richten, um Euch aufmerksam zu machen auf die Schlingen und Fallstricke, die man in nächster Zeit dem Volke legen dürfte. Die Wichtigkeit der Sache erheischt ein solches Wort an Euch. — Die Radikalen werden im Sinne des im Großen Rathe gestellten Antrages sagen: Man solle den katholischen Schutzvertrag aufgeben, 1) weil es zwölf Stände so beschlossen, 2) dem Frieden zu lieb, 3) um dem Gesammtvaterland ein Opfer zu bringen, 4) weil das Veto noch nicht über denselben ergangen sei.

Diese Vorgaben sind jedoch eitel und nichtig. Wohl ist die Tagsatzung befugt, mit absoluter Mehrheit von zwölf Stimmen Beschlüsse zu fassen über Gegenstände, die in ihrer Befugniß liegen, keineswegs aber in Dingen, die die Unabhängigkeit und die Souveränität der Kantone gefährden, die politische oder religiöse Freiheit des Volkes vernichten würden. Die Tagsatzung steht im Bunde, aber nicht über dem Bunde. Sie darf daher den Kantonen nicht verbieten, sich gegen ungerechte Angriffe auf ihre bundes- und verfas-

sungsmäßigen Rechte zu vertheidigen; sie darf ihnen nicht befehlen, was für Lehrer sie anzustellen haben oder nicht. Die Auflösung des Schutzvertrages der sieben katholischen Kantone heißt aber nichts Anderes, als sie entwaffnen wollen, um deren Unabhängigkeit nach radikalen Gelüsten zu vereinheiteln; die Jesuitenfrage zur Bundessache erklären, heißt nichts Anderes, als den Katholiken ihre Lehrer vorschreiben oder noch eigentlicher in die katholische Kirche eingreifen. Die Rolle der Freischaaren soll an eine Zwölfständemehrheit übergehen, das bezeichnet richtig dieses Manöver.

Was soll nun die Phrase bedeuten: „„dem Frieden zu lieb und dem Gesammtvaterland ein Opfer zu bringen““? „„Es giebt Verhältnisse, wo man nicht immer sagen kann: Friede! Friede!““ — so sprach jüngsthin im Großen Rathe Herr Estermann von Trasselingen, einer der biedersten und friedliebendsten Männer der Landschaft. Er hatte Recht. Friede läßt sich nicht machen mit Solchen, welche an die Stelle der Gerechtigkeit die Mehrheitsdespotie setzen und über die heiligsten Güter des Volkes mit Mehrheit entscheiden möchten. Friede giebt es nur in der Gerechtigkeit. Schön und bezeichnend sind die Worte des gottseligen Thomas von Kempis in seinem Goldbüchlein von der Nachfolge Christi: „„Es verlangen zwar Alle den Frieden,““ so sagt er, „„aber nicht Alle sind um das besorgt, was zum wahren Frieden nöthig ist.““ Aufruhr, Hochverrath, Meuchelmord, Unglauben, Lüge, Klosterraub und wie die Dinge alle heißen, die im Gefolge des Radikalismus sind, können nicht zum Frieden führen, weil, wie die göttliche Schrift schon sagt, „„mit den Bösen kein Friede ist““. Allerdings Opfer, schwere Opfer hat das katholische Volk schon gebracht, um dem Gesammt-Vaterland den Frieden zu wahren. Mit Leib und Leben, mit Gut und Blut ist es schon eingestanden gegen das Unrecht, welches dem Gesammtvaterland Unglück und Verderben droht, den Frieden entzieht. Laßt Euch diese Opfer, verehrte Mitglieder des Ruswyler-Vereins! auch ferner noch gefallen und muntert Eure Mitbürger dazu auf. Durch das damit von Tausenden vereinigte Gebet wird uns durch des Himmels Segen über kurz oder lang ein schöner, ein dauerhafter Friede werden: der Friede in der Gerechtigkeit.

Aber der Versöhnung zu lieb sollen wir Opfer bringen, so sagen die Radikalen. Was heißt das? Sollen wir unsern Glauben dem Unglauben, unsere katholische Religion dem Protestantismus, unsere Kantonalsouveränität der Willkür eines Zwölferbeschlusses, die mit dem Blute der Väter errungene politische und confessionelle Freiheit unsers Kantons der Willkür einer despotischen Tagsatzungsmehrheit aufopfern? — Nimmermehr! Von Opfern kann keine Rede sein, wo es sich um Gutmachung von Freveltaten handelt, wie wir sie in dem Klosterraube, in der Jesuitenfrage, in den Frei-

schaarenzügen und dem Landfriedensbruche erlebt haben. Das Unrecht soll gutgemacht, die Schuld soll ausgesöhnt, der Bund, die Verfassung und das Recht heilig gehalten werden. Nicht um Opfer handelt es sich hier, sondern um das Recht: Recht wollen wir für uns, Recht wollen wir auch Andern halten.

Endlich wird von radikaler Seite noch vorgegeben, daß der katholische Schutzvertrag dem Veto hätte unterlegt werden sollen. Das Veto ist das schönste Recht, welches das Volk des Kantons Luzern durch die neue Verfassung erworben hat; dasselbe soll unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Um keinen Preis kann und darf das Volk auf diese Krone seiner Souveränität verzichten. Allein ist der Schutzvertrag solcher Natur, daß er laut Verfassung dem Veto unterlegt werden muß? Ein einfacher Blick auf das Entstehen und den Inhalt dieses Vertrages zeigt das Gegentheil. Als in den Jahren 1844 und 1845 der Kanton Luzern von Freischaaren bedroht worden war, beauftragte der Große Rath den Regierungsrath, alle Mittel zur Vertheidigung des Kantons zu ergreifen. Eines der wirksamsten Mittel war und ist unzweifelhaft die Hilfe der bundesgetreuen Mitstände, welche anzurufen der Kanton Luzern berechtigt ist. Mit großem Erfolg wurde auch dieses Mittel in den verhängnißvollen Tagen vom 31. März und 1. April, wie Euch Allen bekannt, gegen die Freischaaren angewendet. Die Ereignisse jener Tage, der grauenvolle Meuchelmord unsers seligen Vaters Leu, sowie spätere Erfahrungen, haben jedoch gezeigt, daß die ruchlose Partei trotz ihrer blutigen Niederlage die verbrecherischen Plane noch nicht aufgegeben hat und daß Luzern bereit sein muß, seine Souveränität und seinen Glauben mit dem Schwert in der Hand zu vertheidigen. Vom Großen Rathe ermächtigt, traf daher der Regierungsrath mit den bundesgetreuen 6 andern katholischen Ständen eine Verabredung über die Art und Weise, wie im Falle eines neuen Angriffs die bundesgemäße Hilfe geleistet werden soll. Der katholische Schutzvertrag ist daher sowohl in seiner Form als in seinem Inhalt nichts anderes als ein Vollziehungsbeschluß über schon vorhandene Bundespflichten. Deßwegen hat auch der Große Rath diese Verabredung als sich von selbst verstehend und nichts Neues enthaltend gutgeheißen, ohne selbst über dieselbe eine förmliche Ratifikationsurkunde auszustellen oder dieselbe dem Volke behufs des Vetos zu unterlegen.

Auch ist das Veto vom Volk über dieselbe nicht verlangt worden. Und dieß aus dem einfachen Grunde, weil das Volk seine Regierung aufgestellt hat, damit sie den Glauben und die Souveränität des Kantons gegen unrechtmäßige Angriffe vertheidige. Die Uebereinkunft der sieben Stände bezweckt aber nichts Anderes als die Vertheidigung, und hiezu ist die Regierung

durch Verfassung, Bund und Eid nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet. Oder hätte die Regierung zuerst anfragen sollen: „„ob sie sich gegen landfriedensbrüchige Angriffe wehren soll? ob sie die bundesgemäße Hilfe der getreuen katholischen Orte im Nothfalle anrufen und gebrauchen dürfe?““ Wahrlich, unser Volk würde wenig Zutrauen zu einer Regierung haben können, welche, statt zu handeln und die Wehrmittel vorzubereiten, die kostbare Zeit mit solchen Fragen verlieren wollte. Eine solche Handlungsweise würde allerdings den Feinden des Vaterlandes gefallen, jeder treue Bürger aber müßte darüber weinen.

Fassen wir die Sachlage zusammen, so lautet die gegenwärtige Lebensfrage einfach so: „„Zwölf Gesandtschaften haben beschlossen, daß die sieben katholischen Stände sich im Falle eines Angriffes nicht gemeinsam wehren dürfen, daß sie über die bundesgemäß zu leistende Hilfe keine Uebereinkunft treffen dürfen; zwölf Stände haben beschlossen, alle ihren Regierungen getreuen katholischen Offiziere aus dem eidgenössischen Stab und dem eidgenössischen Kriegsrath zu streichen; zwölf Stände haben beschlossen, den sieben katholischen Orten alle Zufuhr von Munition abzuschneiden und denselben alle Vertheidigungsmaßregeln im Innern ihres Gebietes zu verbieten; zwölf Stände haben beschlossen, den Bundesvertrag von 1815 trotz der Einsprache der übrigen souveränen Bundesglieder umzuändern; zwölf Stände, worunter zehn protestantische, haben beschlossen, den katholischen Kantonen zu verbieten, ihre Priester durch die von der katholischen Kirche genehmigten, aus der Gesellschaft Jesu genommenen Lehrer bilden zu lassen.““

Dieß die Sachlage und hierauf die einfache Frage: *Kann und will das katholische Volk* des Kantons Luzern seinen Glauben, seine Kirche, seine Freiheit, seine Souveränität einer solchen Willkür von zehn protestantischen und zwei radikal-katholischen Ständen preisgeben? oder will es im Verein mit den bundesgetreuen katholischen Ständen für seine Freiheit und die katholische Religion im Nothfall mit Gut und Blut einstehen? — Das ist die Lebensfrage und diese soll den radikalen Schleichern entgegengehalten werden, wenn sie unter allerlei Vorwänden und Friedensvorspiegelungen das Volk irre führen und durch Bittschriften und Petitionen zu einem falschen, schwankenden Schritt verleiten wollen.

Vertrauend auf Gottes Schutz, welcher uns so wunderbar zwei Mal aus den Händen unserer Feinde gerettet, wollen wir, werthe Freunde! muthig und entschlossen für unser Recht und unsern Glauben einstehen: lieber sterben, als an unserer Religion und unserm Vaterland zu Verräthern werden. Wo Gott und das Recht ist, da ist der Sieg! Wenn wir unsere Pflicht thun, thut Gott das Uebrige. Darum *wachet* und *betet*, damit

Gott uns den Frieden erhalte, oder, wenn es in seinem ewigen Rathschlusse anders beschlossen sein sollte, er uns den Sieg verleihe.

Gott und Vaterland!

Luzern, am Feste Mariä Geburt 1847.

Der Vorstand:
C. Siegwart-Müller.
Der Schreiber:
Aloys Hautt."

Die Regierung von Luzern wollte den Großen Rath nochmals zu einem feierlichen Ausspruche über die Schutzvereinigung veranlassen; sie erließ darum unterm 5. Weinmonat folgende Botschaft an ihn:

„Wir haben Ihr verehrliches Präsidium ersucht, Sie auf den heutigen Tag zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzurufen. Die nächste Zukunft unsers Vaterlandes ist so trübe, daß wir selbst das größte Unglück, das ein Volk treffen kann, dasjenige eines blutigen Bürgerkrieges, zu gewärtigen haben. Der Radikalismus in der Schweiz, in Folge tausendfältiger Wühlereien und blutiger Revolutionen, hat es endlich dahin gebracht, daß er über eine Mehrheit von zwölf Stimmen in der obersten Bundesbehörde dictatorisch gebietet; sein Plan geht offen dahin, mit Gewalt seine Herrschaft festzusetzen. Erdrückung der sieben ihm Widerstand leistenden Kantone und Umänderung des Bundes sollen die Mittel sein, um seine Herrschaft für immer zu sichern.

Wenn es von Gottes gütiger Vorsehung nicht anders beschlossen ist, wird die radikale Partei mit Nächstem ihren Plan auszuführen suchen. — Unsere Pflicht ist es, unserseits Alles vorzukehren, auf daß wir den Kampf würdig unserer Väter und unsers guten Rechtes bestehen können.

Wir übermitteln daher Hochdenselben einen Antrag, dem zufolge an von Hochdenselben festzusetzendem Tage die sämmtliche wehrfähige Mannschaft des Kantons Luzern, somit Auszug, Landwehr, Landsturm, feierlich beeidigt werden soll. Dieser Beeidigung hat eine kirchliche Einsegnung der Fahnen der zwanzig Landsturmbataillone voranzugehen. Damit verbinden wir den durch die Zeitumstände ebenfalls gebotenen Antrag, uns ausgedehnte Vollmacht zu ertheilen, wie dieses bereits schon einige Male von Hochdenselben geschehen ist, und den erforderlichen Credit auf die Staatskasse zu eröffnen.

Dem Volke aber sollten durch einen von Hochdenselben ausgehenden Erlaß die Ursachen dieser Maßnahmen näher aus einander gesetzt und dasselbe zum Festhalten am guten Rechte aufgemuntert werden ꝛc."

Der Große Rath wies diese Botschaft an eine Commission und wählte durch geheimes absolutes Stimmenmehr die Herren Wendelin Kost, C. Siegwart-Müller, Balthasar Estermann, Anton Portmann, Joseph Mohr, Ludwig Siegrist, Xaver Schmid, Vincenz Fischer jünger, Joseph Pfister und Rudolph Rüttimann.

Sie erstatteten folgenden Bericht:

„Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Die Commission, welcher Sie gestern den Vorschlag des Regierungsrathes, betreffend Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft, sowie den Entwurf einer Proclamation, überwiesen, hat die Ehre, Ihnen ihr einmüthiges Gutachten in einem Decretsvorschlage vorzulegen.

Die Commission war mit dem Gedanken des Regierungsrathes, daß eine feierliche Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft vor dem Ausbruche eines Krieges gegen die katholischen Stände vorgenommen werden soll, einverstanden. Es ist dieses eine Sitte, welche in unsern ältesten Nachbarkantonen üblich ist und auch von unsern Vätern beobachtet wurde. Auch damit, daß die Fahnen des Landsturmes feierlich eingeweiht und der Mannschaft übergeben werden sollen, war die Commission einverstanden.

Allein sie fand es nicht angemessen, daß der Große Rath die Tage und die Art und Weise dieser doppelten Feier bestimmen soll, da bei Bestimmung der einen und andern auf allerlei Umstände Rücksicht zu nehmen ist, welche in diesem Augenblicke noch nicht alle mit Bestimmtheit vorausgesehen werden können. Deßwegen wird einfach angetragen, daß der Regierungsrath die Fahnenweihe und Beeidigung auf angemessene Weise und zu gehöriger Zeit anordne.

Dagegen theilte die Commission vollkommen die Ansicht des Regierungsrathes, daß der Große Rath selbst und unmittelbar über die ernste Lage unsers Vaterlandes an das Volk spreche; weßwegen sie den Entwurf einer Proclamation durchberieth und den ihr vom Regierungsrath vorgelegten als einen gelungenen mit wenig Abänderungen genehmigte. Dabei glaubte aber die Commission nicht stehen bleiben zu dürfen. Es schien ihr in der Pflicht des Großen Rathes zu liegen, daß er seinen feierlichen Entschluß kundgebe, für die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes Gut und Blut, Leib und Leben, wie der §. 92 der Verfassung es ihm vorschreibt, einzusetzen.

Der Große Rath und die Regierung haben von dem Ernste dieses Entschlusses schon wiederholte Proben abgelegt. Allein in diesem verhängnißvollen Augenblicke, wo die Gefahren eines von eidgenössischen Ständen selbst

gegen die katholischen Stände anzuhebenden Bürgerkrieges drohen, ist es gewiß nicht nur angemessen, sondern es ist Pflicht, daß der Große Rath des katholischen Vorortes Luzern diesen Entschluß erneuere und förmlich ausspreche. Er wird ohne allen Zweifel einen kräftigen Wiederhall im treuen luzerner Volke finden.

Der Regierungsrath ist es, welchem zunächst die Ausführung dieses Entschlusses obliegt. Die Commission hielt es daher für eine treue Pflichterfüllung von Seiten des Großen Rathes, wenn er in einem Decrete durch Billigung der bisherigen Handlungsweise des Regierungsrathes denselben ermuntere und wenn er ihm zur Vollziehung seiner schwierigen Aufgabe alle erforderlichen Mittel und Vollmachten an die Hand gebe. In der That hat der Regierungsrath von den frühern Vollmachten des Großen Rathes den besten Gebrauch gemacht. Er hat durch seine Abgeordneten eine Vereinigung zwischen den katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu Stande gebracht, welche uns die sicherste Gewähr für die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Kantons giebt, eine Vereinigung, welche, wie in frühern Zeiten, auch in nächster Zukunft, wie wir sicher hoffen, mit Gottes Hilfe den Glauben unserer Väter, die Souveränität der Kantone und die ganze Eidgenossenschaft retten wird und eben darum den Feinden des Glaubens und der Freiheit des Volkes ein Dorn im Auge ist. Der Regierungsrath hat daher mit weiser Vorsicht und mit möglichster Schonung der finanziellen Kräfte eine solche Waffenmasse angeschafft, daß das gesammte Volk wie ein bewaffnetes Heerlager dasteht; er war unaufhörlich bemüht, die Vertheidigungskräfte zu organisiren und zum ernsten Kampfe fähiger zu machen. Er hat durch Kreisschreiben an die Eidgenossen dem Rechte des Standes Luzern und seiner bundestreuen Mitstände unerschrocken das Wort geführt und gleichzeitig bessergesinnte Eidgenossen zu belehren gesucht. — Wir glauben darum, es sei eine wirkliche Pflicht des Großen Rathes, die Handlungsweise billigend anzuerkennen. Sie giebt die beste Gewähr für die Zukunft.

Eine dreifache Gefahr steht zunächst vor der Thüre. Die Vereinigung der katholischen Stände will man sprengen durch Trug und Gewalt, damit man die vereinzelten Stände um so eher in die Garne des dem Unglauben und der Anarchie zusteuernden Radikalismus fangen könne. Der Orden der Gesellschaft Jesu, diese kräftige Stütze der katholischen Religion, will man für alle Zeiten aus der Schweiz verbannen, damit der trostlose Unglaube desto ungehemmter die Volksmassen vergiften könne. Das von Europa anerkannte Bundessystem will man durch eine Bundesrevision umstürzen, um eine revolutionäre Centralregierung in dieser oder jener Form einzusetzen und die auf einer fünfhundertjährigen glorreichen Geschichte und auf einer

Menge feierlicher Verträge ruhende Gleichberechtigung der ältesten Eidgenossen, der Stifter der schweizerischen Eidgenossenschaft, aufzuheben und die Schweiz zum Hebel der Revolution in sich und gegen das Ausland zu machen. — Förmliche Beschlüsse einer Mehrheit von Ständen, in bundeswidriger Stellung gefaßt, liegen dießfalls vor; andere Gewaltbeschlüsse stehen in Aussicht.

Schwierig und sorgenvoll wird daher für die Regierung des Kantons Luzern die nächste Zukunft sein. Umgebe der Große Rath sie aber mit seinem unbedingten Vertrauen, und es wird sie stark und unerschütterlich machen. Wir tragen demnach an, ihr Vollmachten im ausgedehntesten Sinne in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung zu geben, damit sie ungehemmt und frei walten kann für die Ehre, Freiheit und das gute Recht des Vaterlandes. Ein treues Volk, treue Verbündete und Gottes schützende Allmacht werden sie unterstützen.

Indem wir Ihnen unsere, wie wir glauben, wohlerwogenen Anträge zur Annahme empfehlen, versichern wir Sie, hochgeachteter Herr Präsident! hochgeachtete Herren! unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 5. Weinmonat 1847.

Der Berichterstatter:
C. Siegwart-Müller."

Nach einer ernsten Berathung faßte der Große Rath folgenden inhaltschweren Beschluß und gab ihn dem Volke in nachstehender Proclamation kund:

**„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,**

In Erwägung, daß nach §. 92 der Staatsverfassung der Große Rath eidlich verpflichtet ist, des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte, mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen;

In Erwägung, daß zwölf und zwei halbe Stände an der eidgenössischen Tagsatzung beschlossen, die gegen ungerechte Angriffe eingegangene Vereinigung der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis aufzulösen, den Orden der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz auszuweisen und den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 abzuändern;

In Erwägung, daß diese drei Beschlüsse von zwölf und zwei halben Ständen auf bundeswidrige Weise den sieben katholischen Ständen das Recht der Vertheidigung ihres Gebietes abschneiden, den katholischen Glauben und die Institute der katholischen Kirche antasten und das von Europa anerkannte politische Bundessystem der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches auf der

Souveränität der zweiundzwanzig Stände beruht, gefährden und zu stürzen drohen;

In Erwägung, daß die zwölf und zwei halben Stände ihren bundeswidrigen Beschlüssen bereits durch Verbot der Vertheidigungsanstalten, der Einfuhr von Kriegsgeräthschaften und Munition, durch Streichung von eidesgetreuen Offizieren aus dem eidgenössischen Generalstab, gegenüber den sieben katholischen Ständen Vollziehung zu verschaffen begonnen haben;

In Erwägung, daß jene zwölf und zwei halben Stände aber selbst eine bewaffnete Vollziehung, einen Angriff auf das durch den Bund gewährleistete Gebiet und die Souveränität der sieben katholischen Stände in Aussicht stellen und zu diesem Zwecke die Tagsatzung bis auf den 18. Weinmonat vertagt haben;

In Erwägung, daß demnach für den Großen Rath der Augenblick gekommen ist, mit Hinblick auf §. 92 der Staatsverfassung alle Anstalten zur Vertheidigung der Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes zu treffen;

Haben beschlossen und beschließen:

1) An das Volk des Kantons Luzern eine Proclamation über den bisherigen Gang der Ereignisse und die gegenwärtige ernste Lage des Vaterlandes zu erlassen.

2) Die vom Regierungsrathe seit einer Reihe von Jahren zur Handhabung des Bundesvertrages, zum Schutze der Souveränität der Kantone, zur gemeinsamen Vertheidigung der sieben katholischen Stände, sowie der Rechte und Freiheiten des Kantons Luzern getroffenen Anstalten und Maßregeln seien genehmigt und verdankt.

3) Der Regierungsrath sei beauftragt, mit gleichem Eifer fortan für die Souveränität des Standes Luzern, im Vereine mit den bundesgetreuen Ständen, einzustehen; ihm wird unbedingte Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit der Kantone und zur Beruhigung des Vaterlandes erforderlich und zweckmäßig sind.

4) Der Regierungsrath wird ermächtigt, diejenigen finanziellen Mittel anzuwenden, welche er zu Ausführung seiner Maßregeln erforderlich und zweckmäßig findet.

5) Es sei eine feierliche Einweihung der Fahnen und eine allgemeine Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft durch den Regierungsrath auf angemessene Weise und zu gehöriger Zeit anzuordnen.

6) Gegenwärtiges Decret ist öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungsrathe in Urschrift zur Vollziehung zuzustellen.

So beschlossen in unserer Sitzung

Luzern, den 6. Weinmonat 1847.

Der Präsident:
Joseph Mohr.
Namens des Großen Rathes,
Die Secretäre, Mitglieder desselben:
Aloys Hautt.
Vincenz Fischer."

**„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern**

Verordnen:

Obstehender Beschluß sowie die Proclamation sollen von den Kanzeln herab dem Volke vorgelesen und überhin letztere in Placard an den gewohnten öffentlichen Orten angeschlagen werden.

So beschlossen, Luzern den 6. Weinmonat 1847.

Der Schultheiß:
Rudolph Rüttimann.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

## „Der Große Rath des Kantons Luzern
an
## das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die ernste Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, macht es uns zur Pflicht, ein offenes Wort an Euch zu sprechen: Eine ernste Zukunft steht uns bevor, eine Zukunft, in der wir vielleicht unser Heiligstes, unsere von den Vätern ererbte Freiheit, unsere Unabhängigkeit, unsern Glauben zu vertheidigen haben werden.

Der Kanton Luzern, Behörden und Volk, darf vor Gott und Mitwelt sich das Zeugniß geben, nie die Rechte, Sitten und den Glauben irgend eines mitverbündeten Volksstammes der Schweiz irgendwie angetastet, verletzt oder gar vernichtet zu haben. Auf dem Pfade der Gesetzlichkeit im Kantone, auf dem Pfade treuer Erfüllung eidlich beschworenen Bundes gegen andere Kantone, bewegten sich mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit die Behörden wie das ganze Volk. Ohne den leisesten ungesetzlichen Schritt führtet Ihr

im Jahr 1841 eine neue Verfassung, damit neue Behörden, eine neue Ordnung der Dinge in's Leben und seit dieser Stunde kämpften Eure Behörden mit dem Eifer eidlich übernommener Verpflichtung, auf daß der vom Stande Aargau durch Aufhebung der Klöster begangene Bundesbruch und mit Vermessenheit an kirchlichem Eigenthum verübte Raub von Bundes wegen wieder gut gemacht werde, riethen und stimmten für treue Aufrechthaltung des die schweizerischen souveränen Kantone zu einem Gesammtstaate vereinigenden Bundesvertrages von 1815.

Seit dieser Zeit erwachte aber auch, genährt durch das wühlerische, lügenhafte Treiben einer leider auch in unserm Kantone vorhandenen Faction, jener Haß gegen den Kanton Luzern, der am Ende sich nicht scheute, als alle Waffen der Intrigue, Lüge und Verleumdung an Euerm geraden, biedern Sinne wirkungslos abprallten, die Hand an's Schwert zu legen und die Gräuel des Bürgerkrieges hervorzurufen. Als Vorwand schob man vor die von uns beschlossene Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu als Lehrer der Theologie und am geistlichen Seminarium. Pflichtvergessene Kantonsbürger mit eid- und pflichtvergessenen Eidgenossen überfielen am 8. Christmonat 1844, während Ihr im Gottvertrauen in den Armen des Schlafes laget, Euch mit gewaffneter Hand; es wurden in der Stadt von den Aufrührern eine patrouillirende Truppenabtheilung, an der Emmenbrücke der Regierung zu Hilfe ziehende Milizen, mörderisch angegriffen und das Blut manchen wackern Bürgers aus Eurer Mitte vergossen, das theure Leben Manchem der Pflichtgetreuen geraubt.

Gottes waltende Hand, die Treue und der Muth von Euch, Ihr Milizen und Bürger des Kantons Luzern, schlug die Verräther; die Eindringlinge flohen außer die Gränzen, mit ihnen eine große Zahl der Schuldigen unsers Kantons, aber nicht belehrt, noch weniger bekehrt.

Da in den Nachbarkantonen Aargau, Bern und Solothurn sannen sie auf neue Gewaltthat und bereiteten sie unter den Augen der Regierungen. Von nun an — Ihr wißt es, denn Ihr seid es ja, die Ihr die Leiden und Drangsale dieser Zeit selbst erfahren habet, glich der Kanton Luzern einem von feindlichen Horden umgebenen Kantone; kein Bürger, der nicht Sympathie mit den Gesinnungen und Plänen dieser zügellosen Horden an Tag legte, durfte die friedlichen Gränzen des Kantons überschreiten, ohne blutigen Mißhandlungen sich auszusetzen, ohne selbst Gefahr für sein Leben zu laufen. Wir aber glichen Monate lang beinahe einem Kriegslager; fünf Mal mußten die Behörden Euch, Ihr Wehrmänner, unter die Waffen rufen, verstärkte Truppenabtheilungen in der Stadt halten, auf dem Lande die Bürgerwachen zum mühsamen Dienste lange Zeit anhalten; keinen Augenblick sicher vor einem mörderischen feindlichen Ueberfalle, waren wir genöthigt,

gleichsam mit den Waffen in der Hand beständig zu wachen, um gegen zügellose Feinde unsern heimatlichen Boden, unser Nächstes, Theuerstes, unser Heiligstes zu schützen.

Und als der 31. März herannahte, da überschritten dann die Frevler gegen Bund und Völkerrecht wirklich in einem geordneten Heereszuge unsere Gränzen. Sie wurden zum zweiten Male geschlagen und ihr Verbrechen fand bei Malters, an der Emme, auf dem Gütsch und bei Littau seinen Lohn, aber wahrlich nicht seine Sühne; denn es wucherte fort und fort, in Gesinnung und That. Ihm zum Opfer fiel unser hochverehrte Joseph Leu durch die Hand eines gedungenen Mörders; er wurde gemeuchelt, weil er Dich, Volk des Kantons Luzern, über Alles liebte, nur für Dein Wohl dachte und arbeitete, weil er Dein unbedingtes, wir möchten sagen kindliches, Vertrauen besaß; man meuchelte ihn, weil man Dir Deinen Rathgeber, Deinen Vater nehmen wollte. Statt diese fluchwürdige That mit verdientem Abscheu zu brandmarken, kannte jene Faction, die am lautesten zu den Freischaarenzügen aufmunterte und antrieb und auch jetzt wieder mit tollem Geschrei Bürgerkrieg verlangt, nichts Angelegentlicheres, als das Verbrechen dadurch zu vertuschen, daß man den edlen Gemordeten noch im Grabe zum Selbstmörder stempelte. Des Mörders Genossen aber finden heute noch in gewissen Theilen der Schweiz Schutz gegen den Arm der Gerechtigkeit.

Wo das Verbrechen so tiefe Wurzel geschlagen, war es denn da nicht räthlich, daß man zur Zeit gegen einen neuen wilden Ausbruch desselben schützende Vorsorge traf? Es war an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845, daß die Gesandten der sieben katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis zusammentraten und sich über eine wirksame Art gegenseitiger Hilfeleistung gegen allfällige neue Angriffe auf die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden der genannten Kantone verständigten. Diese Schutzverabredung wurde vom Regierungsrathe, dem wir zu wiederholten Malen, in Beobachtung der außerordentlichen Zeitumstände, ausgedehnte Vollmachten ertheilt hatten und der damals ebenfalls im Besitze solcher war, in competenter Stellung für den Kanton Luzern genehmigt; es erfolgte deren Genehmigung ab Seite aller übrigen Kantone, deren Gesandte an ihr Theil genommen hatten.

Diese Schutzverbindung ist es nun aber, sowie anderseits das Vorhandensein des Jesuitenordens in einigen der benannten katholischen Kantone, was man als neuen Vorwand aufgegriffen hat, um neue Fehde gegen die verbündeten sieben Kantone zu erheben. Durch Wühlereien und selbst blutige Revolutionen war es einer friedlosen Partei gelungen, auf der Tagsatzung dieses Jahres eine Mehrheit von 12 Standesstimmen zu Stande zu bringen, welche nun das traurige Geschäft übernommen hat, die Zügel der revolutio-

nären Faction im Vaterlande an die Hand zu nehmen und von Oben herab zu beknechten. Statt uns, die wir schutzlos früher den Freischaarenhorden preisgegeben waren, gegen solche zu schützen, Gewähr für unsere heiligsten Rechte zu geben, Beruhigung uns tief Gekränkten zu ertheilen, beschlossen diese zwölf Standesstimmen, daß unsere Verbindung aufgelöst werden solle; unsere Offiziere, die im eidgenössischen Stabe sich befanden und erklärten, wie es treuen Bürgern und Soldaten geziemt, dem Rufe ihrer rechtmäßigen Regierung unter allen Umständen folgen zu wollen, wurden aus dem Stab gestrichen, und man bestätigte die völkerrechtswidrige Beschlagnahme von Munition, welche einigen mitverbündeten Kantonen angehörte.

An diese Beschlüsse reihte man einen weitern, wodurch wir verpflichtet werden sollen, einen von der katholischen Kirche anerkannten Orden auszuweisen und ihn für alle Zukunft nicht mehr aufnehmen zu dürfen. Die Krone wurde aber diesem Benehmen durch eine Schlußnahme aufgesetzt, die eine Revision des Bundesvertrages anordnet, eine Schlußnahme, die als Einleitung zur Umwälzung des Bundes und Vernichtung, theilweise oder gänzlich, der durch denselben garantirten Souveränitätsrechte der Kantone angesehen werden kann.

So, werthe Mitbürger des Kantons, hatten unsere Feinde, die wir im Freischaarenkleide früher inner unsern Gränzen sahen, sich im Tagsatzungssaale als eine Mehrheit eidgenössischer Stände festgesetzt. Umsonst war es, daß die sieben Stände ihnen zuriefen, die von diesen getroffene Schutzverbindung sei ja nur eine Verbindung zum Frieden, gegen dessen Feinde und nicht gegen seine Freunde; umsonst war es, daß man ihnen den Bundesvertrag vor Augen hielt und ihnen bewies, der Bundesvertrag erlaube und rechtfertige eine solche Verbindung; es sei dieselbe Nichts als eine Vollziehung einer im Artikel 4 des Bundesvertrages enthaltenen Bestimmung, somit kein Bund außer dem Bunde, sondern eine Verbindung im Bunde; umsonst boten diese Gesandten mit freundlichen, bittenden Worten die Hand zum Frieden, erklärten feierlich vor Gott und den Menschen, daß, wenn man begangenes Unrecht sühne, die sieben Stände gegen neues Unrecht schütze, ihre Freiheit, Unabhängigkeit, die Rechte ihres von ihren Vätern mit theurem Blute bewahrten Glaubens wahre, man freiwillig, des lieben Friedens wegen, von der Schutzverbindung ablassen wolle. Sie sprachen zu tauben Ohren. Statt uns den geforderten Schutz zu geben, beging man neues Unrecht und faßte jene unserer bundesgemäßen, völkerrechtlichen Stellung zuwiderlaufenden und unsere Glaubensrechte tief verletzenden erwähnten Schlußnahmen.

Wir sprechen es frei aus, diese Schlußnahmen haben keinen andern Zweck, als uns zuerst wehrlos zu machen, um uns dann leicht, sicher und für immer unterjochen zu können; man will uns zwingen, das einzige Mittel,

das uns im revolutionären Sturme zu retten vermag, treues Zusammenhalten treuer gleichgesinnter Miteidgenossen, zu verlassen, damit man uns später vereinzelt überwältigen und die Gebote einer in der Eidgenossenschaft einzuführenden Gewaltherrschaft uns vorschreiben kann.

Wir, denen Ihr die souveräne Gewalt des Landes übertragen habt, standen keinen Augenblick darüber im Zweifel, welchen Weg wir zur Rettung der Ehre und der Rechte des Kantons Luzern einzuschlagen haben. Wir ließen unsern Miteidgenossen durch die Gesandtschaft des Kantons Luzern erklären, daß wir keinem Gebote, das unsere ersten und heiligsten Rechte vernichtet, uns unterziehen, und Gewalt der Gewalt, so sie geübt werden wollte, entgegensetzen werden.

Wir haben, indem wir so handelten, gewiß in Euerm Sinn, getreue liebe Mitbürger! gehandelt. Um Gewalt mit Gewalt abzutreiben, habt Ihr Euch gewaffnet; zwei Mal seid Ihr mit Aufopferung von Gut und Blut Euern Feinden muthig vor's Antlitz getreten. Ihr werdet zum dritten Male, wenn der Feind wieder in Euer Land einfallen sollte, ihm den Beweis leisten, daß das Volk des Kantons Luzern, würdig seiner Väter, seinen heiligen Glauben und seine Freiheit mit Gut und Blut zu vertheidigen entschlossen ist. Wir wissen daher auch, daß der feierliche Eid, den wir von Euch, Ihr Wehrmänner des Kantons, verlangen, für die ungeheure Mehrzahl kein gezwungener ist, daß er nicht bloß geschworen wird aus Gehorsam gegen die Landesobrigkeit; er wird von Euch geschworen werden aus freier innerer Ueberzeugung und um allen Miteidgenossen den Beweis zu leisten, daß das gesammte luzerner Volk noch würdig seiner höchsten Güter ist, weil es sie mit Aufopferung von Allem schützen will.

Was Gott der Allmächtige in seiner für uns schwache, einsichtslose Menschen unergründlichen Weisheit für Drangsale in nächster Zukunft über uns verhängen wird, wissen wir nicht. Unsere Gegner scheuen sich vor keiner Gewalt, und die Gräuel eines fürchterlichen Bürgerkrieges, den sie auf's Neue im Plane führen, erweichen ihre Seele nicht. Es ist möglich, ja wahrscheinlich — denn Eure Obrigkeit will Euch Nichts verhehlen — daß jene zwölf Stände Krieg gegen Euch beschließen und daß man die Schrecken desselben gegen uns loslassen wird. Ihr könnet ihn nicht vermeiden, selbst nicht durch einen faulen Frieden, den Ihr durch Nachgiebigkeit in den Tagesfragen und mit Eurer Schmach erkauft. Täuscht Euch nicht, getreue, liebe Mitbürger! Wenn Ihr auch Euch trennen würdet von jenen Miteidgenossen, die Eure Freiheit gegründet haben, mit Euern Vorvätern für Eure Freiheit und Euern heiligen Glauben in manchen blutigen Schlachten mitkämpften und mitsiegten, die noch in letzter Zeit Gut und Blut gegen zügellose Freischaarenhorden für Euch und Eure Kinder einsetzten; — wenn Ihr also die

Schutzverbindung auflösen, den Jesuitenorden fortweisen und sogar auf das Recht, Eure Religions-, Sitten- und Jugendlehrer zu wählen, schmählich verzichten und es jenen Miteidgenossen zuerkennen würdet, die eines andern Glaubens sind: nicht einmal dann würdet Ihr den Frieden haben! Die friedlose Partei, die Euch gegenübersteht, vermag keinen Frieden zu geben; nehmt Ihr heute einen von ihr ausgeheckten Vorwand zum Unfrieden und Krieg hinweg und sie tritt morgen mit zwei andern auf. Was diese Frieden nennt, ist die willenlose Unterjochung der souveränen Völker unter ihre despotischen Pläne. Willst Du sein und bleiben, o Volk des Kantons Luzern! was Du bist, ein freies Volk in den Gauen der Schweiz, mit eigener Selbstherrlichkeit inner Deinen Gränzen, verabscheuest Du die Pläne einer Bundesumwälzung, die Deine Rechte verkümmern und Dich dem Machtgebote Anderer anheimstellen sollen; willst Du festhalten die Rechte Deines heiligen Glaubens, das erste und wichtigste desselben — Deine Religions- und Sittenlehrer nach Deinem Gutfinden und Deinem Gewissen zu wählen — nicht feig verkaufen: dann suche nicht einen Frieden, wo Du keinen finden wirst, sondern thue, was Deine Väter gethan, und rüste Dich zum Kriege.

Blicket hin, Wehrmänner des Kantons Luzern, getreue, liebe Mitbürger! dort wo die Sonne, wenn sie aufgeht, zuerst ihren Morgengruß sendet und wo auch die Sonne unserer Aller Freiheit zuerst aufging, auf die Urgebirge der Schweiz! Dort sind Eure mitverbündeten, gleichgesinnten Völker; wie ein Mann erheben sie sich und geloben Gott und ihrer Obrigkeit, mit Gut und Blut für ihren Glauben und für ihre Freiheit einzustehen. Blicket hin auf das kriegerische Volk, das in den Rhonethälern im Wallis wohnt, auf die wackern Bewohner des Kantons Freiburg und unsers freundlichen Nachbarstandes Zug; auch diese gehen mit Euch in Kampf für die gemeinsam bedrohten Rechte. Blicket hin in alle Thäler, Gauen und Hütten, wo redliche Glaubensbrüder wohnen; ihre Herzen schlagen Euch und Eurer Sache. Ja blicket hin auch in jene Kantone, wo unsere Mitbrüder andern Glaubens wohnen; Tausende und aber Tausende wollen keinen Krieg mit Euch, wollen mit Euch sein, was sie waren, getreue, liebe, biedere Eid- und Bundesgenossen. Rufet es diesen zu: „„Kommt, reicht uns Eure Hände; Friede sei unter uns; laßt uns friedlich sein bei Hause, Ihr sollt es auch sein; laßt uns unsere Rechte, Ihr sollt sie ungekränkt auch fortgenießen.““ Ruft ihnen zu aus der Tiefe Eures Herzens: „„Wir wollen sein ein einig, frei und friedlich Volk.““

Und dann, Volk des Kantons Luzern! vergiß nicht, daß eine höhere Hand zwei Mal mit väterlicher Huld Dich aus den Gefahren des Bürgerkrieges gerettet hat, und vertraue auf den starken Arm des Mächtigen, der über uns Allen waltet. Thue vorerst Deine Pflicht und dann erhebe Dich

betend zu ihm, mit kindlichem Vertrauen, mit reiner, auch gegen Deine Feinde von keinem Haß erfüllter Seele, und blicke ruhig dem entgegen, was dann die Zukunft bringt. Der Ewige, der uns zum zweiten Mal so wunderbar in jüngster Zeit gerettet hat, wird Dich im dritten entscheidenden Kampfe nicht verlassen.

Von uns aber nimm die Versicherung hin, daß auch wir treu zu Dir halten werden. Mit Dir, an Deiner Seite wollen wir einstehen im Kampfe für die Ruhe, die Ehre, die Freiheit und Rechte, das Glück und den Glauben des Kantons Luzern, und theilen mit Dir redlich und treu, was die Hand der Vorsehung uns beschеert.

Gott der Allmächtige beschütze und bewahre das Vaterland!

Luzern, den 6. Weinmonat 1847.

Der Präsident:
Joseph Mohr.
Namens des Großen Rathes:
Die Secretäre, Mitglieder desselben:
Aloys Hautt.
Vincenz Fischer."

Nicht umsonst hatte der Große Rath an das Volk gesprochen. Dasselbe ertheilte ihm eine bündige, kräftige Antwort in einer Zuschrift, welche inner zehn Tagen schon 15,000 Unterschriften zählte, die später zu mehr als 17,000 anwuchsen, eine Zahl, welche nur am 31. Jänner 1841 bei dem Beschlusse einer Verfassungsrevision sich gezeigt hatte.

Die Zuschrift lautete:

„Tit.!

Die Unterzeichneten sahen aus dem Decrete und der Proclamation des hohen Großen Rathes vom 6. Weinmonat, daß er fest entschlossen ist, nach seiner eidlichen Pflicht die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes mit Gut und Blut, mit Leib und Leben zu schützen. Dieser Entschluß der obersten Landesbehörde ist auch der des luzerner Volkes. Dasselbe hat am 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845 im Kampfe, es hat seither durch treue Anhänglichkeit an seine hohe Obrigkeit hiefür den Beweis geleistet. Um jedoch, nach dem Beispiele seiner ältesten und treuesten Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in diesen verhängnißvollen Tagen jenen unerschütterlichen Entschluß auf's Neue zu beurkunden, erklären die Unterzeichneten hiemit feierlich: daß sie die bisherige Handlungsweise ihrer Landesobrigkeit dankbar billigen, daß sie vor Allem aus die Vereinigung Luzern's mit den katholischen Miteidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, zur Abwehr ungerechter

Angriffe, als die kräftigste Stütze anerkennen und die Erwartung aussprechen, es werde der hohe Große Rath und die Regierung diese Vereinigung, nach dem Beispiele der Väter, gegen Trug und Gewalt festhalten. Hiezu, sowie überhaupt zur Vertheidigung des Gebiets, der Souveränität und des heiligen römisch-katholischen Glaubens, werden sie ihren treuen, kräftigen Beistand in allen Gefahren leisten. Sie flehen zu Gott dem Allmächtigen, er wolle die hohe Landesobrigkeit stets erleuchten, stärken und ihr Volk, sowie die katholische Eidgenossenschaft, wie bisher, unter seinen väterlichen Schirm nehmen!"

Im Kanton Wallis legte der Große Rath am 10. Weinmonat den Gemeinden die Frage vor, ob das Volk die Handlungsweise der Regierung billige und ihr fernere Vollmachten ertheile. — Diese Fragen wurden von 12,621 bejaht, von 257 verneint.

In Freiburg reichten im Weinmonat sogar die Milizen aus dem Bezirke Stäffis dem Staatsrathe eine Zuschrift ein, worin sie sich bereit erklärten, „für Gott und Vaterland in den Kampf zu ziehen und den Meineid, welchen sie damals (am 6. Jänner 1847) aus Verblendung begangen, mit ihrem Blute zu sühnen."

Wer dürfte nach solchen Erscheinungen und Thatsachen noch bestreiten, daß die Behörden und Völkerschaften in den sieben Ständen von ihrem Rechte überzeugt und für die Vertheidigung desselben begeistert gewesen seien? Wer dürfte bestreiten, daß der Kampf wirklich ein Volkskampf gewesen sei? Es ist sehr natürlich, daß alle erlaubten Mittel angewendet wurden, den Volksgeist zu heben. Die einflußreichen Männer wirkten nach allen Seiten hin; sie blieben in steter Verbindung und beriethen sich wechselweise, wie der Geist des Volkes geweckt und befestigt werden möchte. In Luzern wirkte der Ruswyler-Verein. In Uri wirkte vorzugsweise mein Schwager, Landammann Vincenz Müller, durch Vereinigung der einflußreichen Männer und durch Schriften. In Schwyz bildete sich ein Volksverein, welcher folgendes Rundschreiben erließ:

## „Das Kantonalcommittee des schwyzerischen Volksvereins an die Mitglieder desselben.

Seit Jahrhunderten erfreut sich unser Land der Freiheit; es hat dieses köstliche Gut an der Seite treuer Verbündeter gegen manchen Sturm mit dem Herzblut seiner Söhne erkämpfen und wahren müssen. Gott, der die Seinen nicht verläßt, hat dem Kampfe Gedeihen verliehen, und auch aus dem Sturm der neuern Zeit, der mit den Schicksalen der europäischen Völker so gewaltiges Spiel trieb, hat es seine alte Freiheit gerettet. Es ist ihm

diese durch den Vertrag vom Jahre 1815 garantirt, welcher die souveränen Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt und den Kanton Schwyz als Glied derselben erklärt. Seit diesem Zeitpunkte hat er und die in gleicher Lage befindlichen Kantone ihre Freiheiten und Rechte gegen keine äußeren Feinde zu vertheidigen gehabt; dagegen erhob sich leider in den eigenen Marken des schweizerischen Vaterlandes, unter den Verbündeten selbst, ein Feind. Vielen unter denselben, namentlich solchen, deren Kantone sich eines ausgedehnten Staatsgebietes und bedeutender Macht sich erfreuten, waren nämlich jene Rechte ein Dorn im Auge; in verblendeter Ehrsucht und Begierlichkeit suchten sie dieselben zu schmälern, zu stürzen, um auf dem Grabe der Freiheit und Selbstständigkeit der Kantone, denen vornehmlich die ganze Eidgenossenschaft ihr Entstehen, die Wahrung ihrer freien Institutionen verdankt, ihre Siegeszeichen aufzupflanzen und in ihren Sonderinteressen Pläne durchzusetzen, deren Ausführung — wie die Erfahrung bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts auf unwidersprechliche Weise dargethan hat — dem Vaterland nur verderblich sein könnte; wir meinen die Centralisation der Schweiz. Um zu diesem, die gegenwärtigen Zustände ganz umgestaltenden und die politischen und confessionellen Rechte der kleinern und katholischen Kantone zerstörenden Ziele zu gelangen, galt es, den Bundesvertrag von 1815, die Stütze jener Rechte, zu beseitigen, und es ward, wie bekannt, zu diesem Zwecke keine Mühe gespart. Umsonst waren die dringenden Vorstellungen, die ernsten Verwahrungen eines Theils der in ihren heiligsten Rechten bedrohten Kantone, unter denen auch der Kanton Schwyz sich befand; ihre Stimme verhallte an dem harten unduldsamen Sinn der im Gefühl ihrer Stärke und nicht ihres Rechtes jene Pläne fördernden Verbündeten und ward als der Ausdruck von Halsstarrigkeit verpönt, die jeder Verbesserung der öffentlichen Zustände abhold sei. Der Vorwurf war ungerecht; nie waren jene Kantone abgeneigt, zu wahrhaften Verbesserungen Hand zu bieten; hinter den lockenden Versprechungen von solchen mußten sie doch stets statt aufrichtiger wohlmeinender Gesinnung Gefahr erblicken für ihre Rechte und Freiheiten, und selbst schaufeln an dem Grabe derselben, das konnten — das durften sie nicht.

Dem schon weit gediehenen Plane ward in unerwarteter Weise durch den gesunden Sinn des luzerner Volkes Schranken gesetzt; doch aufgegeben ward er nicht, und es galt, ihn auf anderem Wege zur Ausführung zu bringen. Der Aargau, erst wenige Jahrzehnte der Freiheit und der Selbstständigkeit sich erfreuend, schritt auf diesem Wege voran und wagte es, den ersten Riß zu thun in den Vertrag, dem er jene Güter zu verdanken. Er hob im Jahre 1841 seine Klöster auf — katholische Institute, denen der Bundesvertrag ausdrücklich und klar ihr Fortbestehen sichert. Es war dieser

Act eine grelle Verletzung des Bundes, wie dieß von Niemand im Ernste bestritten werden kann. Er war noch mehr. Durch eine reformirte Mehrheit des aargauischen Großen Rathes war jenes Aufhebungsdecret erlassen worden. Es war somit ein von reformirter Seite vollführter unbefugter Eingriff in die Rechte der katholischen Confession; nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch in confessioneller Beziehung hatte derselbe eine große und schwere Bedeutung.

Die Schweiz staunte. Die Kantone, denen Heilighaltung eines eidlich gegebenen Wortes über Alles ging und die von jeher an dem Bunde von 1815 als der Garantie ihrer Selbstständigkeit sorgsam festgehalten hatten, erschraken ob dem heillosen Schritte, in dem sie mit Recht den Anfang neuer Gefahren für ihren Rechtszustand erblickten. In gerechter Entrüstung gelangten sie an die oberste Bundesbehörde, die hohe Tagsatzung, und verlangten, nicht daß sie einen so oder anders lautenden Entscheid abgebe, sondern daß sie den Stand Aargau anhalte, das begangene Unrecht gut zu machen durch Wiederherstellung sämmtlicher Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte. Der Kanton Schwyz hielt es für seine dringende Pflicht, sich der Reihe dieser reclamirenden Stände anzuschließen. Die Tagsatzung anerkannte das Unrecht Aargau's; sie hatte jedoch zum großen Unheil nicht die Kraft, diesem ihrem Ausspruche die consequente Folge zu geben; eine Mehrheit von zwölf Ständen glaubte sich dagegen nach Verfluß etwelcher Jahre sogar befugt, über dasselbe wegzugehen und die Stimme der in ihren Rechten schwer gekränkten Kantone zu mißachten.

Das Unrecht war Sieger. Umsonst strengten sich die um ihre Rechte besorgten katholischen Kantone an, ihren Mitverbündeten die erschreckenden Folgen eines solchen Sieges klar zu machen und sie in eindringlicher freundeidgenössischer Sprache zur Rückkehr auf den Pfad des Rechts zu bitten. Ihre warnende Stimme, ihre dringenden wohlmeinenden Bitten wurden — vielfach mißkannt und verhöhnt — zurückgewiesen. So weit schon hatte das zum Siege gekommene Unrecht im Schweizerlande, dem alten Lande des Biedersinnes und der Treue, fortgewuchert. Doch damit war noch nicht genug; es verfolgte seinen Sieg.

Abermals war es der Aargau, der voranschritt, um den Weg zu ebnen für Ausführung des alten Planes der centralen Umgestaltung der Schweiz und dadurch zugleich die scharfen, weil gerechten Vorwürfe über das begangene Unrecht von sich abzulenken und die Früchte desselben in Ruhe zu genießen. Es beantragte Fortweisung der ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz, eines von der katholischen Kirche anerkannten katholischen Ordens. Das in seiner maßgebenden Mehrheit reformirte Aargau hatte dadurch

die Kluft zwischen den beiden gleichberechtigten christlichen Confessionen in der Schweiz erweitert, die es leichtsinnig und frevelhaft aufgerissen.

Die Tagsatzung hatte damals noch Rechtssinn genug, um über den Antrag zur Tagesordnung zu schreiten.

Da berief der Große Rath des Kantons Luzern nach reiflicher Berathung und auf ausdrückliche Empfehlung Sr. Heiligkeit des Papstes einige Mitglieder jenes Ordens an die theologische Lehranstalt in Luzern, und die große Mehrheit des luzerner Volkes erklärte sich einverstanden mit dieser Berufung. Regierung und Volk von Luzern handelten hiebei in ihrem vollen Rechte, und andere Gründe sind bei einer richtigen Würdigung dieser Angelegenheit zu schwach, um nachhaltige Berücksichtigung zu verdienen. Die Partei im Vaterlande, die schon lange mehr und weniger offen auf Beseitigung des Bundesvertrages von 1815 und Gestaltung einer einheitlichen Schweiz hingesteuert hatte, erkannte in der Berufung der Väter Jesuiten nach Luzern ein treffliches Mittel, um in die Massen namentlich der reformirten Völkerschaften Bewegung und Aufregung zu bringen, durch die es möglich werden könnte, den erwähnten Lieblingsplan zur Ausführung zu bringen. Sie hatte sich in dieser ihrer Berechnung leider nicht geirrt; es gelang ihr vollkommen, einen großen Theil der schweizerischen Bevölkerung zu täuschen und aufzuregen. Sie benutzte diese Aufregung, und nicht ängstlich in der Wahl der Mittel, griff sie zu demjenigen der Gewalt. Es folgten die höchst bedauerlichen und die neuere Geschichte der Schweiz wie kein anderes Factum verunehrenden Auftritte, die unter dem Namen Freischaarenzüge bekannt sind. Wir unterlassen es, ein Gemälde derselben zu entwerfen; sie sind noch zu lebhaft in Jedermanns Erinnerung und werden es bleiben. Als Zweck derselben ward von deren Unternehmern und Begünstigern Rückgängigmachung des angeblich verfassungswidrigen Decrets bezeichnet, das die Jesuiten nach Luzern berief. Wer glaubte wohl damals schon, wer glaubt jetzt noch, daß dieß der ausschließliche Zweck der schmachvollen Unternehmung war? Wer vermuthete — wer wußte bereits damals nicht, daß es mehr galt und zwar Nichts weniger als den gewaltsamen Umsturz der auf dem Bundesvertrag von 1815 bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz und die rücksichtslose Constituirung einer schweizerischen Republik mit allen ihren unheilbaren Folgen in politischer wie in confessioneller Beziehung? — Niemand konnte damals schon und viel weniger jetzt noch darüber im Zweifel sein. Die Hand der Vorsehung, der mächtigen Beschützerin des bedrängten Rechts, gebot jedoch ein schreckbares Halt — und schmachvoll endeten die Freischaarenzüge, wie sie schmachvoll begonnen.

Hätten die Kantone, auf deren Beeinträchtigung in ihren politischen und confessionellen Rechten es so offenbar abgesehen war, aus diesen Vor-

gängen keine Lehre ziehen, hätten sie dieselben rath- und thatlos vorübergehen lassen sollen? Es müßte ihnen zum Vorwurf gereichen, wenn sie sich keine Lehre geschöpft, wenn sie thatlos geblieben. Sie hatten sich zu ihrem tiefen Bedauern überzeugen müssen, daß sie bei einem großen Theil ihrer Mitstände auf keine aufrichtige eidgenössische Gesinnung, dagegen aber auf alles Feindselige zu zählen hatten; sie mußten die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß es an der Zeit war, sich zur Abwehr der bedenklichen Folgen dieser Feindseligkeit in Verfassung zu setzen. Es war für sie der Fall der Nothwehr eingetreten. Wer will es bestreiten? — Da gaben sich die bedrohten katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis das Wort, für Wahrung des bundesgemäßen Rechtszustandes und für ihre Rechte vereinigt einzustehen und jeden gewaltsamen Angriff auf dieselben abzuwehren. Sie wollten dem eidlich gegebenen Wort, den Bund von 1815, auf dessen Umsturz von anderer Seite treulos hingearbeitet wurde, treu und wahr zu halten, Nachdruck geben; sie wollten ihn und damit ihre heiligsten Rechte retten vor dem Anstürmen der Frivolität. Wer findet hierin ein Verbrechen? Wer sieht bei unbefangenem Sinne in dieser Vereinigung nicht vielmehr die Erfüllung eines Gebotes der Pflicht der Selbsterhaltung einerseits, und anderseits einen wohlthätigen Damm gegen das verheerende Ueberfluthen der verderblichen Geistesrichtung, die jede Gesetzesschranke beseitigen möchte? — Und doch will dieselbe nunmehr den Kantonen, die sie eingegangen, zum großen Verbrechen angerechnet werden! sie soll ein Sonderbund sein, der dem Bundesvertrage von 1815 zuwiderlaufe; er soll aufgehoben werden! — Wer spricht so? Die Partei, die den Bundesvertrag von 1815 unbedenklich und auf die grellste Weise verletzt hat und die darauf ausgegangen ist und noch darauf ausgeht, denselben auf jede mögliche Weise zu stürzen! Diese Thatsche ist jedenfalls sonderbar; sie zeigt aber, daß bei der erwähnten Partei keine aufrichtige Gesinnung bestehe und sie nur einen Anlaß sucht, um ihre alten und immer gleichen Plane, Umsturz des Bundes von 1815 und Umgestaltung der Schweiz in einen Centralstaat, endlich einmal durchzusetzen! Was kann sie zu dem Zweck Anderes thun, als zuerst die Stützen jenes Bundes zu bewältigen suchen? Leider hat sie es in neuerer Zeit zum Theil durch Anwendung der verwerflichsten Mittel weit gebracht; es sind zwölf Stände bereit, um an der nächsten Tagsatzung die Bundeswidrigkeit der erwähnten Vereinigung auszusprechen, in der Jesuitenfrage über die Souveränitätsrechte der katholischen Kantone wegzuschreiten und daraufhin fortzubauen am Werke der Centralisation. Sie scheinen sogar entschlossen, zum Aeußersten greifen zu wollen: die katholischen Kantone ohne Rücksicht auf Recht mit Waffengewalt ihrem Willen unterthänig zu machen und so dem Vaterlande die Schrecken des Bürgerkrieges und die

unabsehbaren Folgen derselben, vielleicht seinen Untergang zu bringen. So weit ist es gekommen in der Eidgenossenschaft; der Zeitpunkt ist ernst und es thut mehr als je Noth, daß man sich auf Alles gefaßt mache.

Diese Verhältnisse, die oben in kurzen Umrissen auseinander gesetzt sind, hat am 16. d. M. eine Versammlung der angesehensten Bürger geistlichen und weltlichen Standes aus allen Theilen unsers Kantons in Schwyz ernsthaft berathen. Sie hat einhellig die Ansichten getheilt, die in obiger Darstellung ausgesprochen worden sind, und Niemand in der zahlreichen Versammlung war, der nicht dem Entschluß beistimmte, für Wahrung der bedrohten politischen und confessionellen Rechte Alles einzusetzen. In fernerer Berathung hat dieselbe sodann die Nothwendigkeit der Gründung eines Vereines erkannt, der sich für den oben ausgesprochenen Zweck, sowie zur Unterstützung der in allfälligem Kampfe für jene Rechte Verunglückten zu bethätigen hätte. Sie hat sich darauf als solcher Verein unter dem Namen **„Schwyzerischer Volksverein"** constituirt und die Statuten festgesetzt.

Nach diesen Statuten ist die engere Aufgabe des schwyzerischen Volksvereins: dahin zu wirken, daß der religiöse Sinn des Volkes und die Liebe zu seiner Freiheit rein erhalten, dessen Aufmerksamkeit auf die drohenden Gefahren verschärft und hiezu theils durch Verbreitung guter, theils durch Unterdrückung schlechter Schriften und durch Mittheilung der Tagesereignisse stetsfort ermuntert werde. Dabei hat er als Unterstützungsverein auf den Fall eines Kampfes zu Hilfeleistungen vorsorgliche Maßregeln zu treffen; es ist daher auch jedes Mitglied des Vereins zu einem beliebigen Beitrage pflichtig. Zur Leitung der Lösung dieser Aufgaben werden aus den Vereinsgliedern ein Kantonalcommittee mit einem engern Ausschuß, Bezirks- und Gemeindscommittee gewählt, die unter einander in ununterbrochenem Briefwechsel stehen. Kosten, als z. B. für Drucksachen, Boten ꝛc., werden durch freiwillige Beiträge der Vereinsglieder gedeckt.

Das Kantonalcommittee des schwyzerischen Volksvereins hat hiemit pflichtgemäß die Ursachen dieses Vereines und seines Wesens zu Handen sämmtlicher Mitglieder auseinander gesetzt. Es hat Dieselben zum Schlusse noch zu bitten, unverdrossen zu arbeiten an der übernommenen Aufgabe, sich durch verlockende Vorspiegelungen nicht täuschen, nicht einschüchtern zu lassen und nicht zu verzagen; Recht und Wahrheit müssen zuletzt über jeden Trug siegen und dem Muthigen hilft Gott!

Schwyz, am 29. Brachmonat 1847.

Namens des Kantonalcommittee des schwyz. Volksvereins,

Der prov. Präsident: Theodor Ab-Yberg.

Der prov. Secretär: A. Eberle."

In Freiburg hatten Herr Schultheiß Weck und Staatsrath Hayoz im Vereine mit dem hochwürdigsten Bischof ebenfalls einen Verein gegründet, dessen Mitglieder sich mit der Belebung des Volksgeistes vorzüglich in religiöser Richtung abgaben. Die religiösen Mittel, welche auf ein katholisches Volk jeweilen den sichersten Einfluß haben, wurden überhaupt in Anspruch genommen, um das Volk für den bevorstehenden Kampf, wo es sich, wie eine traurige Erfahrung gezeigt hat, wirklich um die heilige katholische Religion und um die Freiheit handelte, vorzubereiten. Die Bischöfe der Schweiz wurden angegangen, das Volk auf die Gefahren für seinen Glauben aufmerksam zu machen und es zum Gebete und zur Treue zu ermahnen. So schrieb die Regierung von Luzern unterm 30. Weinmonat 1846 an den hochwürdigsten Bischof von Basel:

## „Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern
an den
## hochwürdigsten Bischof von Basel.

Tit.!

Die drohenden Anzeichen eines doppelten Unglücks, welches über unser Vaterland hereinbrechen zu wollen scheint, veranlassen uns, die Mithilfe unsers geistlichen Oberhirten in Anspruch zu nehmen, damit den Maßregeln, welche wir in unserer Stellung zu ergreifen haben werden, die wirksamste Unterstützung, die göttliche Hilfe, erhalten werde.

Mit dem allgemeinen Uebel, durch welches die meisten Länder unserer Nachbarschaft heimgesucht worden — der ungemeinen Theurung der Lebensmittel, welche die Armen des Brodes beraubt und Verbrechen und Unordnungen, die in gewöhnlichen Zeiten nicht vorkommen, erzeugen kann — vereinigt sich für den Kanton Luzern, in Folge der neuen Ereignisse, noch die besondere Gefahr in Aussicht stehenden Krieges mit all' den traurigen Folgen, welche jeglicher Ausgang eines solchen mit sich führt.

Gegen traurige große Landplagen hat der fromme Glaube der Christen und die stete Uebung der katholischen Kirche von jeher mit Erfolg die göttliche Barmherzigkeit in gemeinsamem Gebete angerufen, um, wenn es im göttlichen Rathschlusse liegt, dieselben von sich abzuwenden, oder dann auch, um die Kraft und Beharrlichkeit zu erbitten, dieselben zur Abbüßung ihrer Sünden mit Ergebenheit und christlicher Standhaftigkeit zu tragen.

Diesen Pfad wünschten auch wir in gegenwärtigen bedrohlichen Zeitumständen einzuschlagen und ersuchen daher Euer hochw. Gnaden, ein allgemeines Gebet für den Kanton Luzern anordnen zu wollen, indem wir das Nähere dießfalls Ihrem weisen Ermessen gänzlich anheimstellen und unsere unvorgreifliche Ansicht nur dahin aussprechen, daß dasselbe nicht nur den

Charakter eines Bittgebetes, sondern auch denjenigen eines Bußgebetes an sich tragen möchte, was durch eine angemessene Predigt am besten dem Volke an's Herz gelegt werden könnte.

Wir glauben, in diesem Wunsche mit dem katholischen Volke des Kantons Luzern vollkommen einig zu gehen, das zwar mit uns nicht ohne ernste Besorgniß auf die Zukunft blickt, aber stets gewohnt ist, in dem Arm des Allmächtigen einen starken Hort für alle Schwachen und Bedrängten zu sehen und mit festem Glauben auf denselben zu vertrauen.

Indem wir Euer hochw. Gnaden dießfälligen Anordnungen und Mittheilungen entgegensehen, ergreifen wir diesen Anlaß ꝛc."

Der hochwürdigste Bischof hatte schon unterm 25. Weinmonat folgenden Hirtenbrief erlassen:

„Wenn irgend eine Zeit ganz besonders geeignet ist, des Bischofs oberhirtliches Wort an seine Diözesanen ergehen zu lassen, so ist es die gegenwärtige; denn es läßt sich nicht verkennen, daß sich die Zukunft, wenn man die Gegenwart betrachtet, sehr ernst darstelle. Gottesvergessenheit, Ungehorsam, zügellose Frechheit und leidenschaftliches Parteiwesen erheben so gewaltsam ihr Schlangenhaupt, daß man volle Ursache hat, um das geliebte Vaterland tief bekümmert zu sein und auszurufen: Woher soll unsere Rettung kommen? Auf wen sollen wir unsere Hoffnung und unser Vertrauen setzen? Der königliche Psalmist (Ps. 126, 1) antwortet hierauf: „„Wenn der Herr das Haus nicht bauet, so arbeiten die Bauleute umsonst; wenn der Herr die Stadt nicht behütet, so wachet der Hüter umsonst."" Aufwärts also lasset unsere Herzen und Hände bittend erheben zu dem großen Friedensfürsten (Isai. 9, 6) und im lebendigen Gefühle unsers Unvermögens mit Petrus (Matth. 8, 25) ausrufen: „„Herr, hilf uns! wir gehen zu Grunde!"" und aufrichtig bekennen, was bei dem Propheten Isaias 26, 12 steht: „„Herr, du giebst uns Frieden; denn du bringest all' unsere Werke zu Stand!"" Die Hände aber, die wir erheben, müssen rein (1. Tim. 2, 8) sein. Soll Gott mit uns sein und sein Segen über uns, so müssen wir vor Allem Friede haben mit Gott (Röm. 5, 1). Wenn wir nämlich Gottes Gebote beobachten, so wird unser Friede gleich einem Strome sein (Isai. 48, 18); denn der Gerechtigkeit Wirkung ist Friede, der Gerechtigkeit Frucht ist Ruhe und Sicherheit auf ewig (Isai. 32, 17). „„In mir habt Ihr den Frieden"", hat Jesus (Joh. 16, 33) deutlich und bestimmt ausgesprochen. „„Die Gottlosen haben keinen Frieden"", sagt Gott der Herr (Isai. 48, 22); „„denn wiewohl sie sprechen: Friede! Friede! ist doch kein Friede"" (Jer. 6, 24); „„sie sind wie ein tobendes Meer, das nicht stille sein kann"" (Isai. 57, 20).

Friede müssen wir haben mit Gott, das heißt wir müssen „„Gott geben, was Gottes ist, aber auch dem Kaiser, was des Kaisers ist (Matth. 22, 21). Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es giebt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer demnach sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich dieser widersetzen, ziehen sich selbst Verdammniß zu. Gottes Dienerin ist die Obrigkeit, und es ist Pflicht, ihr unterthänig zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen““ (Röm. 13, 1. 2. 4. 5.). So wie die Obrigkeit von Gott aufgestellt ist, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen zu handhaben, so wühlet ein Volk, das gegen die Obrigkeit sich auflehnt, in seinem eigenen Eingeweide.

Friede müssen wir haben mit Gott; dieses ist jedoch unmöglich, wenn wir nicht „„dem nachtrachten, was den Frieden fördert““ (Röm. 14, 19). Beherziget wohl die Worte Jesu: „„Wenn du deine Gabe zum Altar bringest und dich daselbst erinnerst, daß dein Bruder Etwas wider dich habe, so laß deine Gabe allda vor dem Altare und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und dann komm und opfere deine Gabe““ (Matth. 5, 23. 24). Ohne Versöhnung ist weder Gebet noch Opfer Gott wohlgefällig. Mit dem heiligen Paulus (Ephes. 4, 31. 32.) spreche ich also: „„Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Lästerung werde weggeschafft aus euch sammt aller Bosheit,““ dem bösen Argwohn, dem freventlichen Urtheil, der lieblosen Verdächtigung, den seelenmörderischen Aufhetzereien und dem verfolgenden Parteikampf; „„seid vielmehr gütig gegen einander, barmherzig, einander vergebend, sowie auch Gott Euch vergeben hat in Christo.““ O möchte von Stund an alles Andenken an erlittene Unbilden verschwinden, Einer dem Andern in Liebe die Bruderhand reichen, eine allgemeine, vollkommene Aussöhnung eintreten, noch dieses Jahr gleichsam „„ein göttliches Jubeljahr““ (Isai. 61) sein.

In solchen Gesinnungen laßt uns beten und handeln, und unser Gebet wird als ein wohlgefälliger Geruch vor Gottes Thron steigen.

Zu diesem Zwecke verordne ich:

1) Es sollen bis auf das heil. Weihnachtsfest in sämmtlichen Pfarrkirchen alle Sonn- und Feiertage beim Pfarrgottesdienste unter Aussetzung des Allerheiligsten die Litanei aller Heiligen und das Gebet für das allgemeine Anliegen der Christenheit gebetet werden.

2) Die Priester fügen alle Tage bis zur heil. Weihnacht (ausschließlich) in der heil. Messe die Collecte, welche mit den Worten: Ne

despicias Omnipotens Deus anfängt und bei Nr. 13 im Meßbuche steht, bei.

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel."

Der Bischof von Chur, in dessen Sprengel die Urkantone liegen, erließ folgenden Hirtenbrief:

„Nach dem Beispiele der heil. Mutter, der Kirche, die immer und ohne Unterlaß mit der alten Schlange zu kämpfen hat, sollen alle guten Christen immerdar, besonders aber bei größern Gefahren, den Schild des Glaubens ergreifen, gestützt auf besonderes Vertrauen und eifriges Gebet zum lebendigen Gott, der nach dem Ausspruch des heil. Paulus der Helfer aller Menschen, namentlich der Gläubigen ist. Wenn uns schon der Heiland so ernst ermahnte, ohne Unterlaß zu beten, damit wir nicht wankend werden, um wie viel eifriger müssen wir dieß uns angelegen sein lassen, wenn sich gegen unser Gemeinwesen — nicht ohne sehr große Gefahr für das Seelenheil, die schrecklichsten Uebel ringsum aufthürmen?

Der höchste Lenker aller Dinge, der sich in seiner Anordnung gewiß nicht täuscht, hat schon von den ersten Zeiten her sowohl durch den natürlichen Weltgang als auch durch besondere Vorboten bevorstehende Unglücksfälle zum Voraus vorher verkündet, um den Menschen, den er in ewiger Liebe geliebt, zur Besserung zu bringen. Im alten und neuen Testament lesen wir, daß gleicherweise ganze Völkerschaften über bevorstehende Strafen und Gerichte sind gemahnt worden, aber ebenso, daß sie jedes Mal, wenn sie aufrichtig im Geiste der Demuth und Buße sich zum Vater der Erbarmung wendeten, entweder vor dem drohenden Unheil bewahrt oder aus dem Uebel gütigst gerettet wurden. Hievon war das jüdische Volk sich und andern Völkern das sprechendste Beispiel. „„Dieses Volk hat mir nicht gehorsamt; deßhalb — sagt der Herr der Heerschaaren — will ich über Juda und alle Bewohner Jerusalem's all' das Unheil bringen, das ich gegen sie ausgesprochen."" Hinwieder aber auch: „„Meine Kinder, schaut auf alle Menschenvölker und erkennet, daß Keiner, der auf den Herrn gehofft, zu Schanden geworden. Denn wer wurde verschmäht, der ihn angerufen? Denn Gott ist gütig und barmherzig und verzeiht die Sünden am Tage der Trübsal und beschirmet Alle, die ihn suchen in Wahrheit.""

Daß aber in dieser wahrhaft bedauerlichen Zeit von allen Seiten eine Menge der unheilvollsten Uebel sich erheben, wer sieht, fühlt, beklagt dieß nicht? „„Volk steht auf gegen Volk; Hungersnöthe, Seuchen und Erdbeben entstehen da und dort; Krieg und Kriegsgerüchte werden vernommen."" Wir leiden schon jetzt nur zu sehr aus Mangel an Lebensmitteln, an Hun-

gersnoth. Durch die Zeichen der Natur und genugsam verständliche Rede werden wir zu Gott gerufen und gemahnt, daß wir zum Geber alles Guten flehen, die göttliche Güte anrufen und in anhaltendem Gebete und würdigen Früchten der Buße uns mit jedem Tage mehr üben. Denn viel vermag das Gebet des Gerechten, und sobald wir uns zu Gott bekehren, so wird nach der Lehre unsers göttlichen Glaubens sich auch Gott wieder uns zuwenden. „„Wendet Euch zu mir und ich werde mich zu Euch wenden,““ sagt der Herr der Heerschaaren.

Wir bitten und ermahnen Euch deßhalb, geliebteste Brüder! bei Gottes Barmherzigkeit: beeifert Euch und bietet allen Kräften auf, ganz besonders in dieser so überaus stürmischen Zeit, in Euch und in den Euch anvertrauten Heerden den Geist der Buße und des Gebetes in erhöhtem Grade zu erwecken; rufet auch den Beistand der glorreichen Gottesmutter und Jungfrau Maria eifrigst an, durch die wir, wie Chrysostomus sagt, sogar Nachlassung der Sünden erlangen.

Uebrigens verordnen Wir, daß bei dieser Sachlage in unserer ganzen Diözese überall in den Pfarrkirchen an Samstagen, Sonn- und Festtagen nach der Pfarrmesse vor ausgesetztem Hochwürdigsten (im Ciborium) fünf Vater Unser und Ave Maria, das Salve Regina und allgemeine Gebet verrichtet und der Segen ertheilt werde; alle Priester sollen bei der Messe die Collecte Ne despicias aufnehmen. Dieß Alles soll bis auf weitere Verordnung heilig und gewissenhaft vollzogen werden.

„„Schaue die Trübsal deines Volkes und sei gnädig, o Herr! sei gnädig und säume nicht, um deiner selbst willen, mein Gott! weil dein Name angerufen worden über dein Volk.““ — Unter Anrufung seines allerheiligsten Namens und Beistandes ertheilen Wir Euch liebevollst den Hirtensegen.

Chur, den 30. Weinmonat 1846.

Kaspar von Karl, Bischof.“

Ganz unumwunden sprach sich der hochwürdigste Bischof von Sitten aus:

„Neues Unglück droht der schweizerischen Eidgenossenschaft: die Magistraten, welche die mühevolle Aufgabe haben, für des Vaterlandes Sicherheit zu wachen, haben Uns hierauf aufmerksam gemacht. Und sie, Erben jenes lebendigen Glaubens, welcher unsere Altvordern beseelte und sie in sturmvollen Tagen an die Stufen der Altäre führte, um Gott, den Schützer unserer Thäler, anzuflehen, — wenden sich an Uns, damit in dem ganzen Umfang Unsers Bisthums öffentliche Gebete angeordnet werden möchten.

Wenn die ersten Magistraten Uns aufmerksam machten, so hätte das hingereicht, Uns sogleich klar zu machen, welche Aufgabe Wir zu erfüllen hätten. Da aber noch insbesondere die ausdrückliche Bitte um Anordnung

öffentlicher Gebete gestellt, so vereinbaren Wir Uns freudig und bereitwillig mit diesem Wunsche; denn die Interessen unserer Religion sind enge mit den Interessen des Vaterlandes verbunden.

Daher nun bitten und ermahnen Wir Euch, Eure Bitten mit den Unsern zu vereinen, um durch die Mittel, welche Gott selbst uns an die Hand giebt, das Unglück zu beschwören, welches scheint über die Schweiz hereinbrechen zu wollen und welches die Besorgnisse unserer Regierung weckt. Wir haben nicht nöthig, Euch vor Augen zu halten das Gemälde der drohenden Gefahren, welche Wir so sehr fürchten und die Uns die Worte einflößen, welche Wir an Euch sprechen; es genügt Uns, Euch zu sagen, daß jene gottlose Faction, deren Unternehmungen vor Luzern, unserer treuen Bundesgenossin, scheiterten, nicht bloß noch lebt, sondern daß sie handelt, sich herumtreibt und frech gegen diejenigen losstürmt, deren Untergang sie im Sinne führt.

Ihr Zweck ist eingestanden, ihre bereits vollbrachten Uebelthaten Euch bekannt, und die Ereignisse, welche ganz neulich in gewissen Theilen der Schweiz noch hinzugekommen sind, zeigen, daß sie sich nicht scheut, den Bürgerkrieg anzufachen, um ihre Pläne auszuführen, das Bündniß der sieben katholischen Stände aufzulösen, unsere Unabhängigkeit zu zerstören, uns die Freiheit zu rauben, die Kirche zu knechten, deren Institutionen zu zernichten, sie ihrer Rechte zu berauben, den Katholizismus zu unterdrücken und uns endlich den Glauben, jenes unschätzbare Erbgut, zu entreißen, welches zu erwerben und es uns zu bewahren unsere Altvordern ihr Blut daran gesetzt.

Das sind Gründe, mächtig genug, gewiß nicht um uns kleinmüthig zu machen und zu erschrecken, sondern um uns die Nothwendigkeit an's Herz zu legen, daß wir mit vollem Vertrauen Zuflucht nehmen zu Dem, welcher die Geschicke der Völker in seiner Hand hält, welcher da ist der Gott des Krieges und des Friedens und als höchster Herr über Krieg und Frieden gebietet. Wir hoffen auf Den, auf welchen unsere Väter gehofft und der sie in ihrer Hoffnung nie getäuscht hat. Hat Er nicht unlängst unser Vertrauen in seine gütige Erbarmung in Fülle belohnt? Hat Er uns nicht aus schweren Tagen gerettet? — Wohlan denn, wir dürfen hoffen, daß Er den Sturm, welcher da dröhnt und über die Eidgenossenschaft auszubrechen droht, legen werde oder uns siegreich hervorgehen lasse aus dem Kampfe, welcher im Anzuge ist und welchen unser tapferes Volk mit Muth und Bereitwilligkeit aufnimmt.

Nie aber sollen wir vergessen, daß es das Gebet ist, das inbrünstige und ausdauernde Gebet, welchem Gott seinen Beistand versprochen hat und dem unsere Väter, wie das Volk Gottes, den Sieg über ihre Widersacher

verdankten. Und auch nur auf diese Weise dürfen wir erwarten, daß Gott uns gebe die gleiche Hilfe und den gleichen Erfolg.

Zu diesem Endzwecke verordnen Wir für alle Kirchen u. s. f. (hier folgt die Anordnung der öffentlichen Gebete). Die gegenwärtige Verordnung wird so lange dauern, bis sie zurückgenommen wird. Die Herren Pfarrer und Rectoren werden die Christgläubigen ermahnen, mit den öffentlichen Gebeten täglich auch Privatgebete zu verbinden, um von dem Himmel die Hilfe zu erlangen, deren das Vaterland so sehr bedarf.

† Peter Joseph, Bischof von Sitten."

Das katholische Volk in den sieben Ständen folgte der Stimme seiner Hirten, folgte dem Drange seines Herzens: es betete ohne Unterlaß. Es betete in den Kirchen, es betete in den Häusern, es betete in Wallfahrtsorten. Am 15. Augstmonat 1847, am Feste der Himmelfahrt Mariä, wurde in allen Pfarrkirchen des Kantons Freiburg ein feierliches Gelöbniß zur seligsten Jungfrau abgelegt. Am Morgen empfingen die Gläubigen das heiligste Altarssacrament, dann folgte ein feierlicher Gottesdienst. In der Collegiatkirche der Hauptstadt predigte Nachmittags der hochwürdigste Bischof, Stephan Marilley, worauf der Schultheiß, Ludwig Fournier, durch ein feierliches Gelübde das Volk des Kantons dem Schutze der Himmelskönigin übergab. Einen unbeschreiblichen Eindruck machte diese feierliche Handlung auf die Katholiken. Ein Mal machten 4000 Freiburger eine Wallfahrt nach Belfaux; ein anderes Mal, den 12. Weinmonat 1847, machten 7000 Freiburger wieder eine Wallfahrt nach Bülle, wo der Bischof selber daran Theil nahm und die Predigt hielt. — Eine großartige Wallfahrt veranstaltete die Regierung von Schwyz nach Maria Einsiedeln. Die frühern Gegner, die beiden Häupter der Conservativen und der Liberalen, die Landammänner Theodor Ab-Yberg und Nazar von Reding, gingen, beide den Rosenkranz in der Hand, voran. Man schätzte die Zahl der Wallfahrer auf 12,000. P. Gall Morell schloß seine Predigt an das Schwyzervolk mit den Worten:

„Ihr habt im Kurzen gesehen, wie es bei uns so weit gekommen ist, aus welch' offenen und geheimen Ursachen der Krieg entsprungen ist, und wie wir selbst an demselben in gewissem Sinne nicht ganz schuldlos sind. Auch die Bedingungen des Sieges oder Friedens habe ich vorgelegt: sie verweisen auf die Waffen der Demuth, des Gebetes, der Buße und des Opfergeistes, der Eintracht und festen Gottvertrauens, und auf die größten und stärksten Bundesgenossen, den lieben Gott und seine Heiligen, besonders die seligste Jungfrau Maria. Was soll ich nun noch beifügen, als die Mahnung des Apostels: „„Brüder, seid stark im Herrn und in der Macht seiner Stärke. Deßwegen also ergreift die Waffenrüstung Gottes, auf daß Ihr

widerstehen könnt am bösen Tage und in Allem siegreich dastehen möget. Stehet denn, die Lenden umgürtet mit Wahrheit und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und Eure Füße beschuhet in Bereitschaft zum Evangelium des Friedens! Vor Allem ergreifet den Schild des Glaubens und bedecket Euch mit dem Helm des Heiles und führet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes"" (Eph. 6, 10). Zeigt Euch als Menschen und als Christen; laßt Euch nicht bethören von Denen, die Euch schöne Dinge vormalen, von Eurer Regierung Euch trennen wollen und rufen: „„Friede! Friede! und es ist kein Friede"". Begebt Euch nicht unnöthiger Weise in Häuser und Gesellschaften, wo Ihr Streit und Händel zu befürchten habt. Erfüllt getreu und gehorsam Alles, was die Obrigkeit anordnet; denn sie führt das Schwert an Gottes Statt, und Gehorsam ist in Zeit der Noth doppelte Pflicht des Bürgers; schränket Euch bei Euern Vergnügungen und Genüssen möglichst ein; denn es kann eine Zeit kommen, wo kein Ueberfluß auch in den reichsten Häusern sein wird. Wachet für das Vaterland und scheut Euch nicht, einträchtig dahin zu wirken, daß Ruhestörer zur Ruhe gewiesen werden.

In Erfüllung solcher und ähnlicher Pflichten seht ruhig und fest der nahen Zukunft entgegen. Mit Jammern und Klagen werden die Zeiten nicht besser, aber die Herzen muthloser. Seid auf Alles, auch auf das Schlimmste gefaßt. Kriegsloos ist veränderliches Loos. Sollte aber auch das Schlimmste erfolgen und das wüste Treiben, das in mehreren Kantonen seit Jahren alle gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Verhältnisse vergiftet, auch in unserm Kanton die Oberhand erhalten, so sollen die wenigen Getreuen nicht ablassen vom Kampfe und mit den Christen der ersten Jahrhunderte rufen: Können wir nicht als Freie leben, so wollen wir als Märtyrer sterben! — Es sollen die sieben Stände, wie die sieben machabäischen Brüder und die sieben Kinder der hl. Felicitas, aufgemuntert von ihrer Mutter, der heiligen Kirche, dem Tode fest in's Gesicht schauen. Sollte auch dein Heiligthum, o Maria! dieser glänzende Mittelpunkt religiösen Lebens, dieser Stolz des Landes Schwyz, abermals zertrümmert werden, — es sind andere Stürme schon über dasselbe hingezogen, und von manchem Blitz getroffen, ist es immer in neuer Blüthe wieder aus der Asche entstanden. Was immer das Loos dieses Stiftes sei, dessen Bewohner halten treu zu dem Lande und Volke von Schwyz. Mit ihm zu stehen oder zu fallen ist unser heiliger Entschluß, und hier reichen wir dem Bauern und dem Hirten, der denselben Schwur gethan, die treue Bruderhand.

Genug. Unser Aller Loos liegt in Gottes Hand; ihm schwören wir in dem heiligen Tempel Treue, ihm schwören wir Krieger Christi heute den heiligen Fahneneid.

Wir schwören vor Gott zur heiligen Fahne des Kreuzes, Treue und Liebe Gott dem Allmächtigen, Treue und Gehorsam Denen, die er über unsere Häupter gesetzt hat, Muth und Ausdauer in der Stunde der Gefahr und selbst im Kugelregen der brudermörderischen Schlacht, Schonung und Milde gegen den Schuld- und Wehrlosen, Gerechtigkeit gegen Alle, festen Glauben an die ewigen Verheißungen, feste Hoffnung auf die himmlischen Güter, heilige Liebe zu Dem, der uns zuvor und bis zum Kreuzestode geliebt. Das schwören wir vor Gottes reinem Opferaltar, vor dem ehrwürdigen Bilde Mariens von Einsiedeln, und unter Anrufung des göttlichen Namens.

Herr, Gewaltiger, Lenker der Völkergeschicke! dein Arm sei unser Führer, dein Kreuz unsere Fahne, dein Name unser Schlachtruf, dein Wort unser Commando, deine Gnade unser Helm und Schild im Leben und im Tode, du selbst unser Lohn in der Ewigkeit. Amen."

Zu Hunderten und Tausenden zogen die wahrhaft frommen Luzerner zum heiligen Kreuze nach Hasle, zum seligen Niclaus von Flüe nach Sachseln, zur Himmelskönigin nach Einsiedeln. Die Gebetvereine in den Kantonen Luzern, Freiburg und Wallis verdoppelten ihren Gebetseifer. — Man nahm auch die Katholiken anderer Kantone, ja anderer Länder, in Anspruch, damit Gott der Allmächtige das gemeinsame Gebet der Katholiken erhöre und entweder den Frieden erhalte oder ihnen den Sieg im Kampfe für den Glauben und für die Freiheit gewähre. Das Bewußtsein der Gemeinsamkeit erwachte immer lebhafter in ihnen. O mit welchem Eifer beteten die hartgedrückten Katholiken im Aargau für ihre Brüder und Nachbarn! Man hat mich im Tyrol und im Elsaß versichert, daß auch in diesen Ländern für die Sache der Katholiken in der Schweiz gebetet worden ist. Der hochwürdigste Bischof von Chalons in Frankreich erließ ein Rundschreiben an die Geistlichen seines Sprengels, welches in ganz Frankreich veröffentlicht wurde. Es lautete:

„Heute lade ich Sie, Tit.! zum Gebet für die Schweiz ein, daß es Gott gefallen möge, sie zu erleuchten, ihr den Frieden zu schenken, ihren Streitigkeiten ein Ende zu machen und das namenlose Unglück abzuwenden, womit sie bedroht ist und in welches der Bürgerkrieg sie verwickeln würde, ein Vertilgungskrieg, der jeden Augenblick in ihr zu entbrennen droht. Dieses Volk, ebenfalls berühmt durch seine Frömmigkeit, durch seine vorzüglichen Eigenschaften und alterthümlichen Tugenden, war mit uns eng verbunden und bekannte sich zum nämlichen Glauben und war damals noch ein glückliches Volk. Man hörte bei ihm Nichts von Gewaltthätigkeiten, Ungerechtigkeiten und Usurpationen; sein Name war geachtet. Jeder lebte im

Frieden, der Familienvater in seinem Hause, der Mönch in seinem Kloster, der Hirt auf der Alp, der Landwirth bei seinem Felde; das Recht eines Jeden war geachtet; Niemand dachte daran, mit bewaffneter Hand den friedlichen und arglosen Nachbar zu überfallen; es galt als Ehrensache, nicht bloß den friedlichen und arglosen Nachbar zu vertheidigen, sondern auch den Schwachen zu beschützen, statt zu erdrücken und zu zernichten. — O wie ganz anders ist dieß jetzt geworden! — So beten wir denn also für die Schweiz, die so gerechten Anspruch auf unsere Liebe, fromme Unterstützung und liebevollste Theilnahme zu machen hat. Was hätten wir nicht zu leiden, wenn sie in den Abgrund stürzen sollte, der unter ihren Füßen gegraben zu sein scheint! wenn wir mit Schmerzen zusehen müßten, wie diese Brüder und Freunde mit eigenen Händen sich zerfleischen, mit ihrem Hausstreit die Welt beunruhigen und vielleicht sogar einen Brand in Europa entzünden, dessen Folgen nicht abzusehen sind. Wahrlich, ein Krieg wäre in dieser Zeit hassenswerth, und welch' hassenswerthen Contrast würde er bilden mit dem langen und glücklichen Frieden, den wir genießen! Demnach lade ich Sie ein, für die Schweiz im Allgemeinen und für die katholischen Kantone im Besondern zu beten, und fordere dazu auf jeden Christ, jeden Freund der Gerechtigkeit und Jeden, der ein edles Gefühl im Herzen hat, — zu beten für die Schweiz und namentlich für die sieben Kantone, die an Zahl weit schwächer sind, aber an Kraft nicht nachstehen, weil sie das gute Recht für sich haben und für Gottes heilige Sache kämpfen. — Sie haben dieß in neuester Zeit wohl bewiesen, indem sie sich zu vertheidigen gewußt gegen ungerechte und unversöhnliche Feinde, die von Sectengeist und Leidenschaft getrieben, noch immer nicht aufhören, sie zu bedrohen.

Welch' ein Beispiel für alle Völker! Ein solcher Krieg wäre gottlos und das Grab der Freiheit; schon dieser bloße Gedanke muß empören und unsern Unwillen erwecken. Liegt es aber nicht auch in unserm eigenen Interesse, daß der Friede in angränzenden Ländern ungetrübt erhalten werde? Wenn die Erde rings um uns bebte, so wäre Solches gewiß auch von schweren Folgen für Frankreich. Deßhalb müssen wir beten, ich sage es noch ein Mal; Alles fordert uns dazu auf und macht es uns zur Pflicht. In welcher Unruhe und Agitation sind unsere Nachbarn nicht schon jetzt, wenn anders die uns zukommenden Berichte wahr sind! Sogar die Weiber üben sich in den Waffen und wollen gleich den Männern kämpfen, obschon sie nur für sanfte Gefühle, Stille und Ruhe geschaffen sind; — auch sie sollten in der Verzweiflung zu Heldinnen werden! Sie haben schon Beweise abgelegt und schon öfter hat man gesehen, was Weiber vermögen, wenn die Begeisterung für Religion und Vaterland sie treibt; die kräftigen und muthigen Weiber der Schweiz verdienen demnach unsere Bewunderung und wir loben ihren

Muth. — Aber bevor der Kampf beginnt, stellen wir uns zwischen unsere Brüder, Männer, die den gleichen Boden bewohnen und sich gegenseitig lieben sollen. Kämpfen auch wir, wenn es sein muß, aber mit den Waffen des Gebetes, indem wir unsere Hände zum Himmel erheben und unser Gebet vereinigen mit demjenigen der ganzen Christenheit, welche jetzt besorgnißvoll ihre Blicke auf die katholischen Kantone richtet. Diese Waffen sind mächtig, wenn Gott sie segnet und wenn die Heiligen für uns streiten, namentlich der selige Niclaus von Flüe, dessen Name mehr als je verehrt und namentlich bei den gegenwärtigen Verhältnissen von dem Schweizervolk angerufen wird, welches haufenweise zu seinem Grabe pilgert. Welch' eine Erscheinung! Sie kann wohl den Segen des Herrn über die Schweiz bringen. Mit seiner Hilfe werden unsere Brüder siegen und wir uns mit ihnen freuen, frohlocken vor Freude in Demjenigen, der ihre Bemühungen gesegnet; ego autem gaudebo et exultabo in Deo Jesu meo. Ja, wir wollen die Ehre Gottes verherrlichen, der ihre Stütze ist, der ihre Füße zum Sieg leichter macht als dem Hirsch, der die braven Krieger mit der Siegeskrone unter dem Gesange von Psalmen und Liedern in ihre Berge zurückführt; super excelsa mea deducat me victor in psalmis canentem (Hab. 3, 9).

Die Geschichte erzählt, bei der Belagerung von Rhodus habe der trotzige Soliman beim Beginn der Vesper das furchtbarste Feuer gegen die Stadt eröffnet, das man noch gesehen; da aber gerade Gott angerufen worden, sagte der Großmeister der Ordensritter Villiers: Ich nehme diese Vorbedeutung an! Und auf dieß Zeichen gingen die Ritter in den Kampf und stellten sich in guter Ordnung auf den Wall. Würden unsere Katholiken angegriffen, sie würden es ebenso machen, glücklicher als Erstere, furchtlos und der Bewunderung werth. Wir wollen die Vorbedeutung hinnehmen und mit ihnen sprechen: Deus in adjutorium."

Der gottselige Fürst Alexander von Hohenlohe, welcher bis an seinen Tod in steter Verbindung mit den Gebetsvereinen in Luzern stand, schrieb an dieselben:

„Die Zeit, in der wir leben, ist eine ernste Zeit, eine Stimme Gottes an uns, dem Glauben treu zu bleiben. Der Feinde sind zwar Viele; aber wer die Sache Gottes vertheidigt, hat auf seinen Beistand zu rechnen. Wo bei einem Volke der römisch-katholische Glaube in seiner Reinheit besteht, die Kirche nicht in politische Fesseln geworfen, die Sitten noch nicht völlig corrumpirt sind, erstehen aus der kleinen Schaar Gideone. Das Uebrige, lehrt die hl. Schrift, hoffen wir von Menschen nicht, aber Alles von Gott, und wir werden erstarken in ihm. — Liebe Glaubensgenossen! Ihr suchet keinen Streit mit Euern übrigen Eidgenossen. Wer aber Euer Heiligthum,

den Glauben, beeinträchtigen will, dem werdet Ihr zeigen in Wort und That, daß Ihr katholische Christen seid und, auf jeden Angriff gefaßt, unter dem Panier des Kreuzes zu streiten wißt. Denn wahrlich, unser Leben ist uns nicht so lieb, als wir wünschen, ungestört katholisch zu leben und in diesem seligmachenden Glauben zu sterben.

Die Welt und ihre Zeit kennend, sagen wir es frei und offen, daß wir es mit ihren Ansichten nicht halten, dagegen das Eine Nothwendige und Bleibende vor Augen haben, und das ist: Gottes Ehre, der Kirche Ruhm und des Vaterlandes währes Wohl. Wenn wir auch als Auskehricht der Welt angesehen werden — gleich viel! wir wissen, was und wem wir glauben, und haben es erfahren, daß die Welt uns zwar verfolgen kann, aber nicht weiter, als bis zum Kreuze, wo noch stets die Machthaber ihre Knochen, die Zeitgeistlinge ihre Köpfe zerschellt haben. Merket es Euch, liebe katholische Eidgenossen! deren Wohl und Wehe ich stets warm im Herzen trage.

Wenn der allmächtige Gott Zwietracht bei einem Volke zuläßt, so läßt er die Wortführer erblinden; dann verirrt man sich, vereinigt den Irrthum mit dem Laster, ergreift schädliche Waffen und stürzt sich in die eigene Niederlage, die man Andern bereitet. In ihrem Tollsinn wagen sie sich bis an den Himmel und gestatten durch ihre Sünden nicht, daß der gerechte Gott seinen Strafgerichten Einhalt thue. Eidgenossen! Ihr werdet so lange die Fehler Eurer Vorfahren empfinden, bis das Haus Gottes wieder hergestellt sein wird. Nur dann wird Glück Euerm Vaterland werden und Ruhe in Euern Thälern sein, wenn Ihr Gott über Euch und größer als Ihr anerkennt. So muß die Schweiz anfangen und so enden. Der hintangesetzte Gott ist es, der über die Schweiz solche Uebel verhängt hat.

Nur Muth und Vertrauen, ihr noch eifrigen Katholiken der Schweiz! Die Gänge der göttlichen Vorsehung waren den Gängen einer bloß weltlichen Politik immer entgegen, und gerade der Widerstand der Menschen war es, dessen sich Gott bediente, um seinen Willen durchzuführen. Je mehr der Weltgeist diese Plane zu vereiteln sucht, desto thätiger hat er für deren Ausführung gearbeitet. Hört es: die wichtigsten Begebenheiten geschahen oft durch schwache Mittel und schwache Menschen, ungeachtet der größten Hindernisse. Dieß zu Euerm Troste, liebe Glaubensbrüder!

Großwardein, den 5. Augstmonat 1847.

Alexander, Fürst von Hohenlohe,
Priester der kath. Kirche."

Die Zuversicht war in Allen, welche beteten, unerschütterlich. Obwohl ich mit Hunderten und Tausenden in Berührung kam, habe ich doch nur

aus einem einzigen Munde Zweifel gehört über den Sieg unsers Rechtes. Es war dieses Balthasar Estermann von Hildisrieden, der schüchterne Hausfreund von Rathsherrn Leu selig. Dieser äußerte mir gegen die letzte Zeit die Besorgniß, wir möchten und würden unterliegen. Er begründete seine Besorgniß theils auf die Uebermacht der Feinde, theils auf die Ansichten von Geistlichen. Weil er zugleich meine Lieblingsansicht, daß man nämlich den Feind angreifen und einen Ueberfall auf den Kanton Aargau machen müsse, bekämpfte und mahnte, um Gottes willen nicht über die Gränzen des Kantons zu gehen, so gerieth ich etwas hart an ihn, suchte ihm Vertrauen einzuflößen, aber noch mehr seine Ansicht über Angriff und Vertheidigung zu widerlegen und es ihm auf das Gewissen zu legen, seine Ansicht nicht unter das Volk und Heer zu verbreiten, weil schon die Radikalen dieses genüglich thun.

Das war die einzige Stimme des Zweifels oder der Besorgniß, welche ich in dieser Zeit gehört; sonst war Alles voll von Zuversicht. Gar Viele wollten noch eine unmittelbare Bestätigung ihrer Hoffnungen vom Himmel erhalten haben. Es liefen Sagen von Wundererscheinungen und von geheimen Offenbarungen in Menge unter dem gläubigen Volke herum. — Ein Mann von Eschenbach erzählte mir mit aller Umständlichkeit, wie er zu Nacht durch eine Stimme geweckt worden, auf den Ruf derselben aufgestanden und an das Fenster getreten sei, wie er Niemanden weder gehört noch gesehen, hingegen, da er seinen Blick zum Himmel erhoben, einen herrlichen Siegerkranz erblickt habe, welcher über Luzern geschwebt, sowie die drei Urschweizer vom Rigi her gegen Luzern in einem Lichtglanze gekommen seien. — Ein Anderer wollte Rathsherrn Leu im Glanze der Verklärung über Luzern gesehen haben. — Ein Mann von Altishofen hatte vorgesagt, die katholischen Stände werden nochmals angegriffen werden, man werde kommen wie Freischaaren und doch nicht als Freischaaren, eidgenössisch und doch nicht eidgenössisch; aber die katholischen Stände werden siegen. Dieser Mann genoß sehr vielen Zutrauens. — Nicht lange vor dem Angriffe schrieb mir noch ein angesehener und sogar gelehrter Mann, es habe ihm eine Person, welche schon oft in die Zukunft gesehen, versichert, daß wir siegen werden; er ermunterte mich dabei zum Muthe und zur Standhaftigkeit. — Auch die Männer des Gebetes im Kanton Luzern waren einstimmig der Zuversicht, wir würden siegen. Sie ermahnten aber auch zum Muthe und zur Ausdauer. Man holte die alten Prophezeiungen von Thomas Wandeler wieder hervor, welcher von einer blutigen Schlacht auf dem Emmenfelde geweissagt haben sollte, nach welcher das Blut den Pferden bis an die Hufe gehen und die Hüte der Berner das Rothseelein bedecken würden. — Nicht nur im Kanton Luzern, sondern auch in den übrigen Kantonen, wollte man

Weissagungen von dem Siege der Katholiken, Erscheinungen und Offenbarungen gehabt haben, welche an demselben nicht zweifeln ließen.

Man wird jetzt, nachdem der Erfolg ein anderer als der zuversichtlich erwartete gewesen, über Alles das spotten und den Katholiken Aberglauben vorwerfen. Wer aber darüber als über etwas Ungewöhnliches, nur den Katholiken Eigenthümliches spottet, verräth, daß er weder Völker noch Menschen kenne. Zu allen Zeiten, bei allen Völkern, bei jedem Menschen war es so, daß bei außerordentlichen Ereignissen, bei schweren Vorfallenheiten, bei großen Unternehmungen allerlei Ahnungen in den Herzen aufstiegen, eine höhere Hilfe angerufen wurde und schon zum Voraus eine wunderbare Zusicherung derselben vernommen werden wollte. Diejenigen, welche hierüber spotten, spotten eben über die Natur des Menschen selber und mögen es mit dem Schöpfer derselben ausmachen. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß gerade diejenigen, welche sich hierin als ungläubig stellen, am allermeisten abergläubig sind und nach außerordentlichen Zeichen haschen, wo es um sie selbst oder um ihre Hoffnungen und Befürchtungen sich handelt. So ist es eine Thatsache, daß eine Kartenschlägerin in Huttwyl, Kantons Bern, damals von Radikalen einen großen Zulauf hatte, welche ihre Zukunft in den Karten sehen wollten. Ja man versicherte mich mehr als ein Mal umständlich, daß die Frau eines sogenannten starken Geistes in Luzern bei dieser oder einer andern Kartenschlägerin sich über das Schicksal ihres Mannes und den Erfolg seiner Pläne Raths zu erholen pflegte. Sogar Verwandte von ihr haben mir dieses versichert und einzelne Fälle erzählt. Es liegt in der menschlichen Natur, in gefahrvoller Lage überirdische Hilfe anzurufen oder zu hoffen. Je nach dem Charakter, der Einsicht oder dem Glauben des Bedrängten gestaltet sich die Zuflucht zu dem vermeintlichen Orakel oder zur göttlichen Vorsehung. So ging Saul zur Zauberin in Endor, Numa zur Egeria, Judith zum Gott Israels.

Meinerseits hielt ich nicht Viel auf jene außerordentlichen Erscheinungen, obwohl ich sie auch oft erzählte und angenehme Weissagungen und Zeichen lieber hörte als unangenehme. — Hie und da suchte ich auch der Sache auf die Spur zu kommen; so einer angeblichen Erscheinung bei Werthenstein, welche durch die Untersuchung in Nichts zerfloß. Einmal wurde von dem vorgeblichen Propheten in Altishofen auf einen bestimmten Tag das Verbrennen von Luzern angekündigt und mir durch einen Eilboten angezeigt. Sogleich befahl ich als Polizeidirector, es sollen solche Weissagungen nicht mehr ausgestreut werden, und drohte mit polizeilichem Einschreiten. Ich habe Ursache, daran zu zweifeln, daß meiner Drohung gewissenhaft nachgelebt worden sei. Wenn ich übrigens auch wenig auf solche Erscheinungen und Weissagungen hielt und achtete, so lebte doch in mir die gleiche uner-

schütterliche Zuversicht von unserm Siege, wie sie durch Jene wollte und mochte verbreitet und befestigt werden. — Diese Zuversicht beruhte auf dem Ausspruche von Rathsherrn Leu: „Der Herr Gott macht kein Stümperwerk", und auf dem, wie ich glaubte, untrüglichen Schlusse: Gott hat uns am 8. Christmonat 1844 und 31. März und 1. April 1845 augenscheinlich geholfen; er wird uns also auch das dritte Mal helfen. Es lebte in mir die Ueberzeugung, der Radikalismus sei auf dem Höhepunkte seines Uebermuthes, der Irr- und Unglauben auf dem Gipfel seiner Ausartung und Gottlosigkeit angelangt; nun werden Beide in den Abgrund fahren und über demselben werde die wahre Freiheit der schweizerischen Völkerschaften und der wahre katholische Glaube sich im Siegesglanze erheben. — Diese Ueberzeugung hinderte mich jedoch nicht, unablässig auf Verstärkung unserer Kräfte und auf Schwächung der Feinde zu denken.

# Zehnter Abschnitt.

## Benehmen der Katholiken anderer Kantone und der Liberal-Conservativen.

Es war unter allen Katholiken der Schweiz eine lebhafte Sympathie für uns. Machten Alle zusammen auch nur eine Minderheit von 900,000 gegen eine Mehrheit von 1,200,000 Protestanten, so hatten sie doch verhältnißmäßig mehr Wehrkräfte in sich; so z. B. ist die wehrfähige Mannschaft der Katholiken im Kanton Aargau an Zahl größer als die der Protestanten, obwohl Letztere an Bevölkerung um beiläufig 9000 stärker sind. Man durfte voraussetzen, daß in den Katholiken das Gefühl des Rechts und der Heiligkeit der Sache die sittliche Kraft erhöhen und dadurch das Zahlenübergewicht der Protestanten mehr als ausgleichen würde. Waren die Katholiken auch, mit Ausnahme von St. Gallen, in allen gemischten Kantonen in Minderheit und konnten sie uns wegen ihrer Lage meistentheils nicht unmittelbare und werkthätige Hilfe leisten, so konnten sie doch die Protestanten in ihren Unternehmungen hindern und unsicher machen und so ihre Kräfte gegen uns bedeutend schwächen. Wie noch heute, wo die Erfahrung es nur zu sehr bestätigt, so war schon damals die feste Ueberzeugung in mir, daß es sich nicht bloß um die Freiheit und Souveränität der katholischen Stände, also nicht bloß um den Fortbestand der völkerrechtlich gewährleisteten Eidgenossenschaft, sondern auch um Sein oder Nichtsein des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche in der Schweiz handelte. Darum erachtete ich es nicht bloß für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht der Katholiken aller Gauen der Eidgenossenschaft, entweder, wo sie könnten, uns thatsächlich zu helfen, oder, wo sie daran gehindert wären, uns wenigstens nicht zu schaden. Hierin sprach der Pfarrer Moglia in Versoix, Kantons Genf, völlig meine Ueberzeugung aus. Heute noch theile ich sie vollkommen. Derselbe predigte nämlich am 10. Weinmonat 1847 in diesem Sinne. Der

Staatsrath von Genf ließ ihn hierauf durch den Maire anfragen, ob in seiner Predigt folgende Sätze vorgekommen seien:

„1) Daß der Widerstand gegen die den Truppen gegebenen Befehle, gegen die kleinen Kantone zu marschiren, erlaubt und verdienstlich sei.

2) Daß die Seelen Derjenigen, welche die Sonderbundskantone angreifen, der Seligkeit verlustig oder ungewiß seien.

3) Daß es eine Ehre sei, von Landjägern hin- und hergeführt zu werden, weil man nicht gegen den Sonderbund habe ausziehen wollen.

4) Endlich, wenn dieses nicht seine eigenen Worte seien, welches denn der Sinn seiner gehaltenen Predigt gewesen."

Die Antwort des Pfarrers hierauf lautete also:

„Herr Maire!

In Antwort Ihres Schreibens von heute habe ich die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß ich, mit Ausnahme einiger unwesentlicher Unrichtigkeiten, in dem Sinne selbst noch nachdrucksamer gepredigt habe, als ich angeschuldigt bin.

Ich habe verschiedene Beweisgründe aufgestellt, daß, wenn der Krieg gegen die sieben katholischen Kantone ausbreche, derselbe ein ungerechter, unbilliger, gottloser Krieg sei; daß dieses eine Sünde wäre, die um Rache gegen Himmel schreien und einen ewigen Schandfleck jener Nation aufdrücken würde, welche sich dieselbe zu Schulden kommen ließe, und daß somit katholische Soldaten einem solchen Militäraufgebote nicht gehorsamen könnten; daß Solche, welche an einem Angriffe gegen ihre katholischen Miteidgenossen Theil nehmen würden, den Fluch der Kirche verdienten, und wenn sie auf dem Schlachtfelde stürben, zu befürchten hätten, ihrer Seligkeit verlustig zu werden. Das ist wahr, ich habe dabei auf die Treue der Verfassung und auf den Gehorsam gegen die neue Regierung gedrungen in Allem, was der ewigen Gerechtigkeit, die aus Gott kommt, nicht zuwidergeht; allein ich habe hinzugefügt, wenn der Kaiser sich über das Gesetz Gottes erheben wolle, so dürfe man hierin nicht unschlüssig sein; man solle dem Kaiser nicht gehorchen, sondern Gott geben, was Gottes ist. Ich habe zu verstehen gegeben, daß ich aus Eingebung meines Gewissens so gesprochen, um meine geistliche Hirtenpflicht zu erfüllen, und ich habe zum Voraus meinen Pfarrkindern erklärt, wenn sie mich auch wegen der Freimüthigkeit, womit ich mich ausgesprochen, in Mitte von Landjägern aus ihrem Dorfe weg und in's Gefängniß abführen sehen sollten, ich diesen Tag unter die glücklichsten meines Lebens zählen würde.

Das ist die Antwort, Herr Maire! welche ich Ihnen auf die Ihnen anbefohlene Erkundigung abzugeben habe. Ich verbürge Ihnen sowohl den

Sinn als beiläufig die gleichen Ausdrücke. Ich bevollmächtige Sie, die Sache ganz so dem Staatsrathe zu hinterbringen.

Empfangen Sie ꝛc.

Versoix, den 13. Weinmonat 1847.

Moglia, Pfarrer."

Die gleiche Ueberzeugung sprach sich auch in meinem Briefwechsel mit angesehenen Katholiken anderer Kantone und in ihren Antworten aus. Sie lebte in der Vereinigung der Katholiken, welche im Herbste 1846 zu Schwyz gehalten wurde. Namentlich schienen die Häupter der Katholiken in allen Kantonen davon durchdrungen. Doch muß ich hinzufügen, daß Herr Kantonsrath Ramsperger aus dem Thurgau bei dieser Versammlung in Schwyz eine mehr als zurückhaltende Sprache in dieser Hinsicht führte, worüber man sich um so mehr verwunderte, als er sonst zu den entschiedensten Katholiken gezählt worden war. Es wurden in dem oben angedeuteten Sinne, außer der Versammlung, mit Einzelnen sehr bestimmte Verabredungen auf den Fall eines Angriffs von Seite der zwölf Stände getroffen; Landammann Holdener von Schwyz setzte sich dießfalls mit St. Gallen in's Einverständniß, Uri sollte mit Graubünden und Tessin sich verständigen; auf diese zwei Kantone setzte man einige Hoffnung. Die Katholiken in Graubünden wohnen zum großen Theile im Oberlande, hangen mit Uri zusammen, sind kernhafte Männer und waren bereits in der Angelegenheit der Klöster durch zahlreiche Unterschriften an's Licht getreten. Einige einflußreiche Männer schienen die Bedeutung des bevorstehenden Kampfes für die Katholiken insgesammt einzusehen und auch den Muth zu besitzen, Etwas für die Rettung derselben wagen zu wollen. Von den dortigen Protestanten glaubte man, die Friedensliebe möchte bei ihnen stärker sein als die Kriegslust. Die österreichische Regierung, von der Graubünden wegen der Päße und Zollbegünstigungen abhängig ist, hatte durch ihren Gesandten von Philippsberg der Regierung in Chur unverholen wissen lassen, daß auf den Fall, daß Graubünden an einem Kriege gegen die sieben Stände Theil nähme, die freundschaftlichen Gegenseitigkeitsverhältnisse und namentlich die Paßbegünstigungen beeinträchtigt werden könnten. Das mochte selbst auf die Radikalen zuerst einigen Eindruck machen; allein sie erholten sich bald wieder von ihrem Schrecken, weil sie vermuthlich gar bald an dem Ernste dieser Drohungen zu zweifeln Ursache bekamen und überhin noch die Befriedigung genossen, Herrn von Philippsberg aus der Schweiz abberufen zu sehen. Er wurde zwar anfänglich nach Mailand versetzt und schien dort seine Thätigkeit zu Gunsten der Bundesrechte in den Kantonen Graubünden und Tessin fortsetzen zu wollen; allein das Ergebniß derselben war — Null. Es war auf die Friedensliebe

der Graubündner, welche in der Schweiz sprichwörtlich geworden, abgestellt, daß man dort eine sogenannte Friedensbittschrift in Umlauf setzte. Es bildete sich zu diesem Behufe ein Committee, welches folgendes Kreisschreiben erließ:

„Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Bundesgenossen!

Die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft, die Ungewißheit ihres sich nun entwickelnden Looses, und die gefährdeten Verhältnisse der betheiligten Stände, gegen welche es nächstens wahrscheinlich zur Anwendung von Waffengewalt kommen würde, wenn hiezu die noch für die Eröffnung des Krieges fehlende Stimme unsers Standes erhältlich wäre, haben eine beträchtliche Anzahl katholischer Mitbürger veranlaßt, am 29. Herbstmonat sich zu versammeln, um über die Lage der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und der Sonderbundsstände insbesondere zu berathen und wo möglich auch unser Möglichstes in den Schooß des nächsten eigens zu versammelnden Großen Rathes zum Heil des Vaterlandes niederzulegen.

Die Versammlung hat nach gepflogener, nach Maßgabe von Zeit und Umständen eingeleiteter Berathung, uns den Auftrag ertheilt, Ihnen, Tit.! zu Handen Ihres Gerichts und Ihrer Gerichtsgenossen die beiliegenden Abdrücke einer dem Großen Rath bei seiner nächsten Zusammenkunft zu hinterbringenden Vorstellung bezüglich der betreffenden Execution des Zwölferbeschlusses gegen die Stände des Sonderbundes zu übermachen. Wir haben darin das Begehren ausgedrückt, daß der Große Rath die Frage, ob der Zwölfertagsatzungsbeschluß mit Waffengewalt vollzogen werden soll, den ehrsamen Räthen und Gemeinden zur Entscheidung vorlegen sollte und daß bis dahin das Votum Bündens bei der Tagsatzung nicht abgegeben werden soll. Uns hat es geschienen, daß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, wobei Herd und Gut, Leib und Leben und vielleicht auch die politische Existenz des Kantons in Frage kommen kann, wohl geeignet sei, dem Souverän zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Es handelt sich, wie Sie wohl selbst wissen, hiebei um Krieg oder Frieden und vielleicht um Existenz oder Zerstörung; es handelt sich darum, ob die Katholiken von nun an frei, wie bisher, sich zu bewegen vermögen. — In dieser Aussicht muß Jeder, dem Religion und Vaterland noch einen Werth haben, sich angelegen sein lassen, möglichst dahin zu wirken, daß die gewaltige Waffenmacht nicht gegen den Sonderbund verwendet werden könne.

Wir laden Sie ein, ja wir fordern Sie um des lieben Friedens und um der Existenz unserer katholischen Institute willen auf, schenken Sie dem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit, Ihre Unterstützung, damit diese hier eingeleitete Vorstellung ihre erwünschten Folgen haben möge. Sie werden sich

demnach gefälligst bemühen, damit recht viele Ihrer Freunde, Bekannten, Gerichtsgenossen und Dorfangehörigen die Vorstellung eigenhändig, wie es immer sein kann, unterschreiben oder im Falle der Unkunde des Schreibens durch einen Andern, der jedoch mit seinem eigenen Zeichen bescheinige, daß Jener ihm den Auftrag gegeben habe, in seinem Namen zu unterzeichnen. Wenn dann die Unterschriften möglichst vollständig gesammelt sind, so werden Sie dieselben mit dem Gerichts- oder Gemeindssiegel versehen und vom Vorstand unterzeichnen und dem Deputirten zum Großen Rathe zu Handen desselben übergeben lassen, damit gleich in der ersten Sitzung die Urkunde vorgetragen werden könne. Sie begreifen, daß es Noth thut und Eile erfordert wird, weßwegen wir Sie dringendst bitten, die Vollziehung unsers geziemenden Auftrages sich bestens angelegen sein zu lassen.

Wir bitten um Nachsicht für die verursachte Bemühung und wünschen Ihnen Gottes Segen dafür.

Tavanasa, den 30. Herbstmonat 1847.

Die Mitglieder der Commission:
Anton Arpagaus.
Christ Jakob Caderas.
Georg Vieli.
Joachim Mont.
Julius Steinhauser."

Aber hiebei blieben die Führer der Katholiken stehen. Die Erwartungen ihrer katholischen Eidgenossen auf eine thätige Mitwirkung wurden alle getäuscht. Hätten sich die Oberländer erhoben, so würden sie nicht nur den Abzug der Bataillone aus Graubünden verhindert, sondern auch einem Zuge der sieben Stände nach Tessin und Chur einen sichern Erfolg bereitet haben. Waffen hatten die Oberländer in Genüge, in ihren Bergen waren sie vor Angriffen gesichert, Munition stellte man ihnen zur Verfügung. Von unserm Rechte waren sie überzeugt; ihr Gewissen hätte sie schwerlich abgehalten, mit uns gemeinsame Sache zu machen. Allein die Führer, von Natur etwas langsam, wagten nicht, ihrem Rechtsgefühle und ihrer innersten Ueberzeugung zu folgen, und wo die Führer unentschlossen sind, bewegt sich das Volk nicht. Es genügte ihm, bei Hause bleiben zu können. Denn Graubünden hatte seine Zustimmung zu dem Kriege gegen die sieben Stände unter der geheimen Bedingung ertheilt, die Katholiken Graubündens nicht in's Feld stellen zu müssen. Fern sei es von mir, dem katholischen Volke Graubündens seine Unthätigkeit zum Vorwurfe machen zu wollen; das Volk handelt überall, wie seine Führer es leiten, zu welchen es Zutrauen hat. Die Führer der Katholiken in Graubünden handelten, wie die Conservativen

überhaupt überall und allezeit zu handeln gewohnt sind. Wenn sie von einer Sache nicht unmittelbar und persönlich berührt werden, obwohl sie an und für sich und sogar in ihren nächsten Folgen sie selber angeht, so beschränken sie sich auf Sympathie, auf mehr oder weniger theilnehmendes Zusehen und Abwarten. Boni ad agendum tardiores — die Guten sind zum Handeln langsamer — sagte schon Cicero. Gerade dadurch, und vielleicht nur um deßwillen, gelingt es den Schlechten, in unruhigen Zeiten den Meister zu spielen und die Guten zu unterdrücken und zu verderben. Man wird später noch sehen, welche unermeßlichen Dienste uns die Katholiken Graubündens hätten leisten können. Indessen darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß ein Antrag zu einem Streifzuge über die Oberalp in das Oberland von Graubünden von dem General von Salis-Soglio zurückgewiesen wurde und daß es für die Katholiken Graubündens bedenklich sein konnte, ohne eine unmittelbare Unterstützung von Seite der sieben Stände aufzustehen.

Die Katholiken Tessins waren unter einem tyrannischen Joche, dessen Abschüttelung äußerst schwierig und mit großen Gefahren verbunden war. Die Regierung Tessins wurde von Luvini geleitet, welcher vor Standrecht und Bluturtheilen nicht erbebte, um seine durch einen Aufruhr errungene Herrschaft zu behaupten; die Carabinieri oder Schützengesellschaften waren jeden Augenblick bereit, alle seine Befehle mit Schrecken und Gewalt zu vollziehen. Doch war die Mehrheit des Volkes der Regierung abgeneigt; ein Versuch der Regierung, durch eine Verfassungsänderung ihre Gewalt noch mehr zu befestigen, scheiterte an dem Ausspruche der Mehrheit des Volkes.

Wie schon erzählt, hatte ich einen Vertrauten nach dem Tessin gesendet, um die conservativen Kräfte und die politisch-kirchlichen Zustände daselbst kennen zu lernen. Ich veranstaltete die Uebersetzung der Schrift von Karl Ludwig von Haller über die Freimaurerei in's Italienische und ließ sie im Kanton Tessin verbreiten. Das Schreiben der sieben Stände an Tessin in Betreff der aargauischen Klöster sollte die Bevölkerung zu Bittschriften an den Großen Rath und an die Tagsatzung veranlassen. Endlich erhielt ich eine Zuschrift vom 15. Weinmonat 1846, worin mir die Aufstellung eines Committee unter der Leitung von Herrn Angelo Somazzi, Ingenieur, angezeigt wurde. Dieses Committee sammelte die Mittel zur Herausgabe eines neuen Blattes, dessen Redaktion der gleiche Herr Somazzi übernahm. Das Committee begehrte Weisungen von mir und erklärte sich bereit, mich über Alles, was im Tessin vorgehe, stetsfort in Kenntniß zu erhalten. Das Blatt erschien und war nicht nur in einem conservativen Sinne, sondern auch mit vielem Geiste geschrieben; es konnte auf die Vereinigung der Conservativen im Kanton Tessin nachhaltig wirken.

Aber die Radikalen wußten bald Rath gegen den gefürchteten Gegner. Schon beim Entstehen des Blattes hatte mir Somazzi geschrieben:

„In unsern politischen Verhältnissen hatte ich tausend Schwierigkeiten zu überwinden, welche Andere nicht vorgesehen hatten und die Jene nicht einmal für möglich halten, welche in ihrer Einbildung Alles, was sie wünschen, für ausführbar, ja schon für gemacht halten (che nella loro immaginazione ogni cosa che bramano suppongono agevole e come fatta)."

Nach dem Erscheinen des Blattes trafen ihn bald die Verfolgungen. Anfangs des Jahres 1847, als Herr von Philippsberg von Mailand aus die tessinische Regierung mit Paßerschwerungen bedrohte, vielleicht auch im Hintergrunde einen Militärcordon stehen ließ, bückte sich dieselbe, weil sie bei der herrschenden Lebensmittelnoth jene Maßregeln, welche in kurzer Zeit einen Aufstand im Kanton herbeigeführt hätten, fürchtete; Franscini, welcher nach Mailand abgeordnet wurde, gab die schönsten Zusicherungen von Mäßigung und Gerechtigkeit; bei einem Mahle, welches er bei Herrn von Philippsberg einnahm, brachte er einen Trinkspruch aus auf die Achtung „jedes Rechts". — Aber bald verschwand die Furcht vor den eiteln Drohungen Oesterreichs und damit auch die Mäßigung. Es wurde schon im Heumonat die Beschlagnahme der in die Urkantone bestimmten österreichischen Munition verhängt, und unterm 20. Augstmonat erschien folgende Zuschrift:

„Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Ich glaubte immer in einer Republik zu leben, wo die Gesetze eine Wahrheit wären, wo die Behörden im Stande wären, ihnen Achtung zu verschaffen, und wo die Freiheit des Bürgers nicht zum Namen des Spottes würde. Gestern Nachts mußte ich mich von meinem Irrthum überzeugen, und jetzt bin ich dagegen innig überzeugt, daß der Kanton Tessin der Willkür einer Bande von Mördern anheimgefallen ist, welche weder Gesetz noch Treue kennen. Gestern Nachts gegen 11 Uhr, als ich ruhig in meinem Bette schlief, wie der selige Leu, umgeben von meiner Gattin und meinem vierjährigen Knaben, kam eine Bande Uebelgesinnter, welche ich niemals kennen lernen möchte, vor mein Haus in Gentilino und schrie Tod dem Ingenieur Somazzi. Nicht zufrieden, durch ihre Lästerungen meinen armen achtzigjährigen Vater, sowie meine Gattin und meine Kinder, mit Schrecken erfüllt zu haben, sprengten sie mit großen Steinen und Gewehren die Schlösser und Riegel der Fenster meines Hauses, zerbrachen die Thüren, zerschlugen mit Steinen die Mobilien, verwundeten durch Steinwürfe zwei Diener und liefen erst auseinander, als alle Bewohner der Umgegend durch das Getümmel aufgeschreckt waren, da sie die Schüsse und das Mordgeschrei hörten.

Meine Frau bat jene Tiger im Namen der Menschlichkeit, eine ehrliche Familie und einen unschuldigen Menschen zu verschonen, und jene Vandalen antworteten: sie wollen Somazzi lebendig oder todt; weigere man sich, so zünden sie das Haus an; hingegen würden die Kinder und die Mutter verschont bleiben, wenn sie den Vater umbringen könnten. Es wäre mir leicht gewesen, jenen niedrigen Mördern zu zeigen, daß man nicht ungestraft in der Finsterniß eine ehrliche und friedliche Familie angreift; aber ich wollte auch den Schein des Widerstandes meiden, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, unter welchem sie den Meinigen hätten schaden können. Ich verließ daher bei großer Lebensgefahr das Haus und entzog mich mit Hilfe Gottes jenen Rasenden, welche nach meinem Blute lechzten. Auf wiederholte Versicherungen meiner armen Frau, daß ich abwesend sei, und auf ihre sowie meiner Kinder Thränen antworteten die Ruchlosen: wenn ich wieder wagen sollte, in den „„Confederato"" zu schreiben, würden sie bei heiterem Tage mein Haus anzünden. — Nachdem sie meinem Hause den größtmöglichen Schaden zugerichtet hatten, kehrten sie unter Verwünschungen und Gotteslästerungen nach Lugano zurück, woher sie gekommen waren.

Hochgeachtete Herren! Sagen Sie es selbst, ob dieß ein Land der Civilisation und des Fortschrittes oder nicht vielmehr eine Räuber- und Mörderhöhle sei. Ich höre, das Gleiche sei Herrn alt Staatsrath G. F. Lepori wegen einem von ihm neulich veröffentlichten und Ihnen gewidmeten Schriftchen begegnet, und das bestätigt mich immer mehr in meiner Ueberzeugung, daß unser armes Vaterland von niederträchtigem Gesindel, welches gar keinen Sinn für Gerechtigkeit und Pflicht hat, auf eine schreckliche Weise entwürdigt wird.

Meine Herren! Die öffentliche Ordnung ist Ihnen anvertraut; Sie sind Gott und den Menschen für die Sicherheit der Familien verantwortlich, sowie für die Beachtung der Freiheit des Bürgers. Sie haben die Pflicht, solchen Schandthaten zuvorzukommen und sie strenge zu bestrafen. Sollte aber die Anarchie mächtiger sein als Sie, so können Sie die Verbindlichkeit einer Regierung nicht übernehmen, da Sie ihr nicht gewachsen sind. Ich bin Willens, diese unerhörte That bekannt zu machen, wie sie es verdient, damit ganz Europa Jene verabscheue, welche bei uns so widerrechtlich sich die Herrschaft der Gesetze und die Gewalt des Richters anmaßen. Ich bin im Stande, einige Männer vor der ganzen civilisirten Welt an den Pranger zu stellen, welche sich vergebens verborgen halten möchten und dem Scheine nach unthätig sind. Das Gesindel, meine Herren! handelt nicht ohne Antrieb von Oben und wenn es nicht der Ungestraftheit sicher ist. Ich aber werde die Anstifter jenes scheußlichen Mordanschlages an's Tageslicht ziehen.

Ich berichte Ihnen indeß die Thatsache und hoffe, zu Ihrer und unsers Vaterlandes Ehre, Sie werden solchen Unordnungen in Zukunft Einhalt thun, die böswilligen Verfolger meiner Familie und meines Lebens zu kennen suchen und dieselben strenge bestrafen. Sie allein können dieß thun; Sie müssen es thun, wenn Ihnen daran gelegen ist, daß der Kanton Tessin nicht wegen wenigen Ruchlosen den Ruf einer Räuberhöhle bekomme. — Um übrigens mein Leben so viel als möglich sicher zu stellen, muß ich Sie um die Erlaubniß bitten, Waffen tragen zu dürfen, und hoffe, daß Sie mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieß nicht versagen werden.

In der Erwartung, Sie werden dafür sorgen, daß ich ohne Gefahr in den Schooß meiner Familie zurückkehren kann, um ruhig meinen häuslichen Geschäften obzuliegen, und in Hoffnung, daß Sie für die Sicherheit meines Hauses und die strenge Bestrafung der Schuldigen sorgen werden, habe ich die Ehre zu sein

Ihr ergebenster Diener
A. Somazzi, Ingenieur.

Brusio-Piano, den 20. Augstmonat 1847."

Es versteht sich wohl von selbst, daß, was Luvini's Bande ausgeführt, von diesem nicht mißbilligt wurde. Man war so allen Widerstandes und des verhaßten Blattes los geworden. Somazzi blieb in der freiwilligen Verbannung. Er war in der Feder ausgezeichnet, zur That schien er nicht geeignet. Als von dem Kriegsrathe in Luzern der Zug nach dem Tessin beschlossen und ausgeführt wurde, kam Somazzi darauf auch nach Luzern, freute sich des Unternehmens; aber umsonst war alles Zudringen, sich persönlich daran zu betheiligen und mit den Truppen der sieben Stände vorzurücken und durch Proclamationen und Bezeichnung zuverlässiger Männer mitzuwirken. Er reiste, statt über den Gotthard, über die Furka und den Simplon nach Piemont und Mailand, um, wie er vorgab, von da aus den ankommenden Befreiern den Weg zu bahnen. Das Schicksal Molo's und Nessi's mag ihn von unmittelbarem Handeln abgeschreckt haben, zu welchem sein ganzes körperliches und geistiges Wesen nicht geeignet zu sein schien. — So ermangelte uns also auch die thätige Hilfe des für uns bedeutenden Volkes im Tessin.

Ebenso erging es uns in St. Gallen. In diesem Kanton bildeten die Katholiken die große Mehrheit, nämlich drei Fünftheile. Sie standen unter der Leitung ausgezeichneter Männer. Diese hatten ihr Wort verpfändet, nicht nur mit allen gesetzlichen Mitteln den Kanton St. Gallen von der Mitwirkung zum Kriege gegen uns abzuhalten, sondern im Falle eines Krieges dieselbe zu vereiteln. Die erste Pflicht erfüllten sie treulich. Nur kannten

sie ihre verwundbare Stelle im Gaster nicht und schützten sie darum auch nicht vor den Pfeilen eines listigen Feindes. Geschlagen auf dem Wahlplatze, suchten sie ihr zweites Versprechen im Rathssaale zu lösen. Umsonst. Die Mehrheit entschied, — Gründe und Folgen wurden nicht in Anschlag gebracht.

Nun trat schon die Rathlosigkeit und die Thatlosigkeit ein. Das katholische Volk faßte die Sache vom rechten Standpunkte auf: als es aufgefordert wurde, sich in Reih und Glied gegen die katholischen Stände zu stellen, da weigerte es sich an mehreren Orten und ging auseinander. Da wäre es der Punkt für die Führer gewesen, im Bewußtsein des unzweideutigen Rechtes, sich zu erheben, das katholische Volk um sich zu versammeln und zu erklären: wir ziehen nicht gegen unsere katholischen Brüder, nicht gegen Eidgenossen, um ihnen, die uns kein Leid gethan, Unrecht zuzufügen; wer uns dazu zwingen will, dessen werden wir uns erwehren. Diese Erklärung, mit den Waffen in der Hand, hätte die Pläne der Radikalen vereitelt. Die Erklärung wäre von den sieben Ständen nöthigenfalls nachhaltig unterstützt worden. Die Katholiken St. Gallens hatten allerdings die Appenzeller (Außerrhoder) und Zürich zu fürchten. Allein Zürich wäre von Schwyz sattsam in Schach gehalten worden und die Ueberrumpelung der Stadt und Regierung St. Gallen's würde der ganzen Sache ein Ende gemacht haben. Die Führer St. Gallen's waren, wie Somazzi, stark und unüberwindlich in Wort und Schrift, aber sie waren nicht Männer für That und Schwert. Wenn St. Gallens, Graubündens und Tessins Katholiken ihr Interesse und ihr heiliges Recht nicht bloß erkannt, sondern auch zu verfechten den Muth gehabt hätten, sie hätten im Vereine mit uns jeden Krieg unmöglich gemacht. Der Zauberschein, den der Radikalismus um sein Haupt wand, der Zauberschein der Mehrheit, der Tausende im In- und Auslande verblendete, wäre weggefallen; das Freischaarenthum, mit der eidgenössischen oder bernerischen Armbinde geschmückt, hätte zum dritten Male in's Feld rücken müssen, und es hätte zum dritten Male die öffentliche Verachtung dasselbe gebrandmarkt.

Doch was soll ich Klagen erheben über Tessin, Graubünden und St. Gallen? Erging es uns ja nicht besser mit den Katholiken im Aargau! Rathsherr Leu sel. hatte mich oft gewarnt, auf dieselben mich nicht allzusehr zu stützen, weil sie meistens übel berathen und geleitet seien. Er hatte prophetisch, oder, wenn man will, mit dem Scharfblicke der Erfahrung und Menschenkenntniß gesprochen. Aber ich muß gestehen, daß ich in dieser Lebensfrage dennoch ganz auf die Katholiken im Aargau, wenigstens in den freien Aemtern, zählte. Sie hatten seit vollen siebzehn Jahren den eisernen Druck des ungläubigen Radikalismus erfahren; drei Mal war ihr Land von protestantischen Kriegsschaaren überschwemmt und ausgesogen worden; ihre Klöster

waren aufgehoben, deren Vermögen aufgezehrt; ihre Führer waren eingekerkert, verfolgt, gestraft, ihre als unveräußerlich erklärten Rechte mit Füßen getreten, ihr Glaube geschändet, die Erziehung vergiftet worden. Wer hätte nicht darauf zählen sollen, das katholische Volk im Aargau würde mit Freuden sich dem katholischen Heere der sieben Stände anschließen, um gegen seine Unterdrücker zu ziehen und sich von ihrem Joche zu befreien? Wenn mich nicht alle Berichte getäuscht, wenn mich nicht die Betheuerungen der Führer angelogen haben, so war auch in den katholischen Milizen Aargau's durchgängig der Entschluß und die Ueberzeugung, zu uns überzutreten und unser Heer zu verstärken.

Aber die Führer konnten sich über den Zeitpunkt nicht verständigen. Die Badener ertheilten den Rath, die Milizen sollten zuerst dem Ruf nach Aarau folgen und erst, wenn sie geordnet und zum Marsch beordert würden, in Gesammtheit übergehen. So berichtete man mir. Sogleich bemerkte ich, wenn die Milizen nach Aarau gingen, würde man sie so stellen und versetzen und umgeben, daß ein Uebergehen zu uns ihnen unmöglich werden würde; auch läge nebst dem Gefährlichen noch etwas Gemeines darin, zuerst nach Aarau zu gehen, vielleicht gar den Eid schwören zu müssen, und erst dann seinen Sympathieen und seinem innern Rechtsgefühle zu folgen. Die Masse jedoch folgte dem ersten Rathe, nur eine kleine Zahl dem meinigen. Als ich diese Wenigen sah, stellte ich einem Führer noch vor, die Befolgung meines Rathes sei nur dann ohne Gefahr, wenn Massen ihn befolgen; mögen die Dinge dann auch einen schlimmen Ausgang haben, so könne keine Regierung Bataillone strafen, wohl aber Wenige. Doch diese Wenigen blieben ihrem katholischen Rechtsgefühle treu, die Bataillone aber bewegten sich nach den Befehlen ihrer Obersten und verstärkten das Heer unserer Feinde. Man hat seither oft gesagt, hätten die Katholiken der sieben Stände beharrlichen Widerstand geleistet, die aargauischen Katholiken, sowie die Katholiken anderer feindlichen Kantone, hätten ihre Waffen gewendet und wären zu ihnen übergetreten. Es mag sein — aber ich zweifle daran. Hätten die sieben Stände gesiegt oder die Feinde in einem Haupttreffen geschlagen, dann wäre der Uebertritt möglich, ich will sogar annehmen, wahrscheinlich oder gewiß gewesen: aber er hätte einen sehr geringen oder gar keinen Werth mehr gehabt. Hätten aber die Katholiken der sieben Stände auch lange und beharrlich Widerstand geleistet, aber dabei doch den Kürzern gezogen, so würde jener Uebertritt so wenig, ja noch weniger stattgefunden haben, als vor dem Kriege, weil er dann noch gefährlicher gewesen wäre. Mir kömmt jene Behauptung gerade so vor, als wollte man damit das Gewissen, welches sich über die Mitwirkung zur Unterdrückung seiner eigenen Glaubensgenossen empört, beschwichtigen.

Auf Solothurn's Katholiken rechneten wir nicht viel. Zwar hatten sich dieselben in einer Bittschrift an die Tagsatzung über das Unrecht der aargauischen Klösteraufhebung in nicht unbeträchtlicher Zahl beschwert; zwar hatten sich im Kanton Gebetvereine gebildet, welche sich mehr und mehr ausbreiteten. Aber an erfahrnen und thatkräftigen Leitern hatte das solothurner Volk einen gänzlichen Mangel. Auch wurde dort, wie ich zu glauben Ursache habe, weder von hoher Stelle, noch von Pfarrkanzeln die Lehre des Pfarrers Moglia von Versoix vorgetragen und eingeschärft. Nur ein einziger Mann, Joseph Lack von Rickenbach, gottesfürchtig, schlicht und recht, der Vorsteher der Gebetvereine, jugendlich, Lieutenant, konnte es mit seinem Gewissen nicht vertragen, den Degen gegen uns zu ziehen. Er kam nach Luzern, reihte sich freiwillig bei uns ein, theilte unser Loos und lebt noch heute von seiner Heimath fern.

Noch weniger war für uns von Pruntrut zu hoffen. Zwar unterhielt Herr Schultheiß Rudolph Weck daselbst Verbindungen und hegte mehr oder weniger Hoffnung auf Sympathie oder Mitwirkung. Allein die Jurassier zogen, mit wenigen Ausnahmen, aus, ihre Glaubensgenossen zu unterjochen und auszusaugen, wie die protestantischen Berner; sie gehorchten dem Rufe Ochsenbeins.

Die Katholiken von Genf hatten sich an James Fazy verkauft; er führte sie als Vasallen ins Feld gegen ihre Brüder. Ihr Bischof hatte sich getäuscht, als er die Zuversicht hegte, sie würden in keinen ungerechten Krieg ziehen. Es gab wohl Einzelne, welche die Stimme des Gewissens mehr achteten, als die der weltlichen Obrigkeit; aber die Masse zog mit, denn kein einziger Führer wehrte ihnen ab.

Mit Gewalt muß ich die Gefühle unterdrücken, welche bei diesem Ueberblicke unwillkürlich in mir aufsteigen. Die Entschuldigung, welche die Katholiken für ihr Benehmen anbringen, besteht darin, daß sie ihrer Kantonalobrigkeit Treue und Gehorsam schuldig gewesen seien und hie und da, wie z. B. in St. Gallen, auch Treue und Gehorsam geschworen haben; mancher Redliche sogar glaubt sich durch diese Einrede gedeckt und geborgen. Es ist allerdings tief in den Herzen der Schweizer der Kantonalgeist eingesenkt; er ist eigentlich der Geist des alten ewigen Bundes, dessen Rettung wir anstrebten. Aber die Katholiken wußten nur zu wohl, daß ihre Regierungen diesen Bund zerstören, die Kantonalsouveränität antasten wollten, daß sie also im Begriffe standen, den Eid, welchen sie alljährlich dem Bunde geschworen, zu brechen und ihr Volk zu Genossen und Werkzeugen ihres Wortbruches zu machen. Das sahen sie klar ein und dennoch setzten sie sich mit der erkannten Wahrheit in Widerspruch und begingen ein Verbrechen, welches unabsehbare Folgen nach sich ziehen mußte. Sie haben darum keine

Entschuldigung und werden vielleicht auch nicht so bald Verzeihung dafür erhalten. Der eigentliche Verdammungsgrund für ihre Handlungsweise liegt darin, daß sie, wie treulose Katholiken, den Protestanten halfen, Brüder und Eidgenossen nicht nur zu unterjochen, sondern um ihre religiöse Freiheit, um ihre kirchlichen Anstalten und um ihre Erziehungsanstalten, ja möglicher Weise sogar um ihren heiligen Glauben zu bringen. Wahrlich, ein schweres, ja ein schwereres Gericht wird darum über sie ergehen, als über die Protestanten selbst.

---

Zu den conservativen Protestanten übergehend, kann ich im Rückblicke auf das Benehmen der Katholiken sagen: „Wenn dieß am grünen Holze geschah, was konnte man von dem dürren erwarten?“ Die Protestanten hatten keine religiöse Sympathie für uns; der mächtigste Hebel, gemeinsame Sache mit uns zu machen oder sich nicht als Werkzeuge des Radikalismus gebrauchen zu lassen, fiel für sie weg. Dennoch sind sie für ihre Theilnahme am Bürgerkriege nicht zu entschuldigen. Es galt die Aufrechthaltung des Bundesvertrages, den sie auch beschworen hatten; es galt möglicher, ja wahrscheinlicher Weise sogar die Unabhängigkeit des Vaterlandes, für welche sie einzustehen ebenso gut verpflichtet waren als die Katholiken. Denn wer hätte ahnen sollen, daß die europäischen Mächte dem Radikalismus in dem neutralen Lande die Herrschaft überlassen würden? Die Protestanten sahen an ein Paar ehrenhaften Glaubensbrüdern Muster eidgenössischer Treue, ohne sie nachzuahmen. An unserer Spitze, als General, stand ein Protestant. Ein Herr St. Denys aus Lausanne, bekannt als Ehrenmann und wackerer Degen, ein Herr Merian von Basel, ein Ehrenmann und Millionär, ein Herr Steiger aus Bern und ein Herr Albertini aus Graubünden, österreichische Hauptleute und Andere reihten sich bei uns ein, bereit, Blut und Leben für den Bund hinzugeben. Sogar aus Preußen kamen Graf Schweidnitz und Freiherr von Grabow, uns ihre Dienste zu leisten. Oberstlieutenant David Nüscheler aus Zürich, ein Mann unbefleckter Treue und tiefen christlichen Ernstes, half uns mit Rath und That, durch Befestigungspläne, durch Warnungen. Er war unser mit Herz und Seele.

Aber diese Beispiele, welche übrigens auch die Katholiken zu beschämen geeignet waren (denn außer dem Obersten Pasqual von Tschudy, Hauptmann Wiederkehr, Hauptmann Vogel, Graf von Travers und Lieutenant Lack reihten sich keine bedeutendern katholischen Offiziere bei uns ein), fanden keine Nachahmung. Gegentheils wurde gerade von den conservativen Protestanten Zürich's ein heilloses Spiel gegen uns gespielt. Man muß von zwei Dingen Eines annehmen, wenn man die Handlungsweise der Liberal-

Conservativen von Zürich vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten beobachtet: daß sie entweder geradezu auf unser Verderben sannen, oder aber, daß sie ihre Feigheit und ihren Verrath zum Voraus bemänteln und decken wollten. Sie eröffneten den Feldzug gegen die Jesuiten an der Tagsatzung und begründeten dadurch, obschon der Unbefugtheit der Einmischung im Innersten bewußt, jede weitere Einmischung des Bundes in dieser rein kantonalen und confessionellen Angelegenheit. Es bedurfte der ihnen eigenthümlichen Anmaßung, eine eigene Abordnung nach Rom zu senden, um die Abberufung der Jesuiten von Luzern durch den heiligen Vater zu erwirken, auf dessen Rath die Behörden und das Volk von Luzern sie einmüthig und freudig bei sich aufgenommen hatten. Sie stellten sich als Freunde des Christenthums auf; hatten sie ja ihre Herrschaft dem Widerstande gegen die Berufung des Christusleugners Dr. Strauß nach Zürich zu verdanken und boten Himmel und Hölle gegen uns auf, daß wir das eigentliche (spezifische) Mittel zur Befestigung des katholischen Christenthums nicht anwenden, d. h. die Jesuiten nicht haben sollten. Doch Alles dieses könnte man ihnen als Protestanten vielleicht noch hingehen lassen. Allein sie erfuhren persönlich die Gewaltthätigkeit des Radikalismus; sie erkannten seine Bestrebungen, Christenthum und Freiheit zu vernichten; sie zeichneten denselben mit aller Schärfe ihres Geistes; sie sahen, daß die sieben Stände allein noch in der Tagsatzung und im Felde jene Bestrebungen zu hemmen und zu vereiteln entschlossen seien; sie mußten diesen Entschluß sogar loben, öffentlich preisen. Und doch wiesen sie nicht nur jede Vereinigung mit uns zurück, sondern bemühten sich sogar, unsere Vereinigung zu sprengen. Sie gebrauchten dazu Mittel, die ich nicht für ehrenhaft ansehen kann. Dr. Bluntschli, Staatsrath, war das anerkannte Haupt der Liberalconservativen; dieser aber stand unter der Leitung zweier Brüder Rohmer, Theodor und Friedrich, welche die Meinung von sich hatten, zu Wiederherstellern der politischen Weltordnung berufen zu sein. Ihren sittlichen Werth kann ich nicht beurtheilen, weil ich ihre Lebensweise nicht kannte. Einmal hatte mich einer der beiden Rohmer, ich glaube Friedrich, in Luzern besucht. Damals hatte ich noch keine Vorurtheile, wenigstens keine besondere Abneigung gegen ihn; er war mir von Bluntschli als ein Genie der ersten Klasse empfohlen worden. Ich muß jedoch bekennen, daß er in mir nur den Eindruck eines von sich selber aufgeblasenen deutschen Burschenschäftlers zurückließ. Diese Rohmer waren in den Jahren 1845, 1846 und 1847 in München und suchten sich einen politischen Einfluß zu erringen. Sie maßten sich namentlich auch an, in den Angelegenheiten der Schweiz Rath zu ertheilen. Sie wußten sich den Zutritt zu dem bayerischen Ministerium, zu dem österreichischen Gesandten Grafen von Senfft-Pilsach und zu andern angesehenen Männern zu verschaffen. Ueberall bemühten sie sich,

die Ansicht zu verbreiten, daß Luzern schlecht geleitet sei, daß es den Urkantonen wesentlich schade, daß nur diese den eigentlichen Beruf haben, die Schweiz dem Radikalismus zu entreißen und sie wiederherzustellen. Wie weit es ihnen gelungen, diesen Ansichten und Räthen Eingang und Geltung zu verschaffen, vermag ich nicht zu sagen; ich arbeitete denselben durch meinen Briefwechsel mit vertrauten Freunden in München so viel ich konnte entgegen und hatte die Befriedigung, meine Ansichten als richtig erklärt zu sehen. Dennoch nahm ich wahr, daß es meiner Berichtigungen sehr bedurfte, da diejenigen, welche täglich an Ort und Stelle waren und nie ermüdeten, ihre Ansichten zu verbreiten und geltend zu machen, einen großen Vortheil hatten. Zwar befanden sich auch die Herren Nepomuk Schleuniger von Baden und Rechtscandidat Stöckli von Muri dort und hatten ebenfalls Zutritt zu den Kreisen, in welchen die Rohmer eine Rolle zu spielen suchten. Allein Schleuniger machte sich selber erst langsam von dem liberal-conservativen Netze los; Stöckli war oft krank und noch sehr jung und konnte darum vielleicht nicht so viel wirken, als er wünschte, obwohl es ihm weder an geistigen Kräften, noch viel weniger an einem katholischen Verständnisse unserer Verhältnisse und Zustände mangelte. Als das Ministerium von Abel in Ungnade gefallen war und der König Ludwig das maurer'sche Ministerium berief, da mochten die Räthe Rohmers und Bluntschli's vielleicht mehr Eingang finden; wenigstens werde ich hievon in einem spätern Abschnitte einen Beweis geben können.

In Zürich hatten jene Räthe bei den Liberal-Conservativen unbedingte Geltung. Die „eidgenössische Zeitung" war ihr Organ. Diese spie nun in den Jahren 1846 und 1847 in Einem fort das Gift der Verdächtigung und Verleumdung gegen Luzern; sie erfand das Schlagwort „Siegwart'sche Politik" und faßte damit Alles zusammen, was man Verdächtigendes und Schlechtes von einer Bestrebung oder Partei sagen konnte, gerade wie die Radikalen mit dem Schlagworte „Jesuit". Dagegen erhob sie bei jedem Anlasse die Urkantone, obwohl diese vielleicht weit mehr für meine persönliche Politik eingenommen waren, als Luzern selbst. Meine Person war in der That das Bindeglied zwischen Luzern und den Urkantonen; denn die eigentlichen Luzerner, namentlich die zwei Männer, welche die Liberal-Conservativen von Zürich als die Träger ihrer Partei in Luzern priesen, die Herren Staatsschreiber Meyer und Regierungsrath Kost, waren den Urkantonen von Hause aus nicht sehr geneigt. Die Letztern machten davon bei allen Verhandlungen, wo Verhältnisse mit den Urkantonen zur Sprache kamen, gar kein Hehl; wie oft ward mir in's Angesicht geworfen, daß ich Partei für Uri ergreife, obwohl ich nur immerhin suchte, das freundschaftliche Verhältniß der fünf Kantone unter einander zu bewahren und es daher immer mehr

zu vervielfachen und enger zu knüpfen. Die „Staatszeitung", oder besser gesagt die „luzerner Zeitung", hob den Handschuh der „eidgenössischen Zeitung" auf, war aber bei dem öfteren Wechsel der Redaction nicht immer geschickt genug in der Art, den Kampf zu führen; der Verfasser der „eidgenössischen Zeitung" war demjenigen der „luzerner Zeitung" an Geist überlegen; er war mehrere Wochen in Luzern gewesen und wußte sehr geschickt die Schwächen auszubeuten und durch geheime Risse einzudringen. Alle Mißgriffe der „luzerner Zeitung" schrieb er mir zur Last, obwohl ich keine Zeit hatte, mich mit Zeitungsschreiberei abzugeben, und obwohl ich nicht einmal einen unmittelbaren Einfluß auf den Verfasser der „luzerner Zeitung" ausübte, bis Herr Vincenz Fischer dieselbe übernommen hatte, was aber erst im Brachmonat 1847 geschah. Ulrich und Herzog, die frühern Redactoren der „luzerner Zeitung", folgten mehr ihrem eigenen Kopfe und waren in einem ganz abhängigen Verhältnisse von der Buchdruckerei. Herr Staatsschreiber Meyer hatte sich alles Antheils an der „luzerner Zeitung" entschlagen, theils aus Unabhängigkeitssinn, weil er nicht unter der Leitung der Herren Gebrüder Räber stehen wollte, theils auch aus Interesse, weil die Arbeiten für die „luzerner Zeitung" ihm zu wenig eintrugen. Vielleicht waren die Liberal-Conservativen in Zürich nicht ganz unbetheiligt dabei, daß Herr Meyer auch unter Herrn Fischers Leitung mit der „luzerner Zeitung" Nichts mehr wollte zu schaffen haben.

Man könnte diesen Zeitungskampf für unbedeutend halten; er war es keineswegs. Er hatte den Zweck, vielleicht auch den Erfolg, die conservativen Protestanten zum Mißtrauen gegen Luzern zu erregen oder darin zu bestärken und das Gewissen und das Ehrgefühl ihrer Führer irre zu leiten und zu bestechen. Nur zu gut gelang wenigstens das Letztere. Wie wäre es anders erklärbar, als durch die unaufhörlichen Einflüsse seiner Meinungsgenossen, daß Oberst Eduard Ziegler von Zürich, welcher seine Entlassung aus dem eidgenössischen Kriegsrathe nahm, sobald der Freischaarencommandant Ulrich Ochsenbein Präsident desselben wurde, dennoch unter der obersten politischen Leitung des gleichen Freischärlers ein Commando gegen die bundesgetreuen Stände übernahm? Er hatte folgende Zuschrift erlassen:

## „An das Tit. Präsidium des eidgenössischen Kriegsrathes in Bern.

Zürich, den 30. Mai 1847.

Tit.!

Durch Wohldero Zuschrift vom 21. dieß werde ich mit der Einladung beehrt, am 20. Juni nächstkünftig in Bern einzutreffen, um der Sommersession des eidgenössischen Kriegsrathes beizuwohnen. Mit Bedauern sehe ich

mich genöthigt, nachdem Herr Ochsenbein zum Regierungspräsidenten des hohen Standes Bern gewählt worden ist und somit in dieser Stellung als Präsident der vorörtlichen Behörde auch den eidgenössischen Kriegsrath zu präsidiren hat, mich dahin zu erklären, daß ich den Sitzungen des eidgenössischen Kriegsrathes unter diesen Verhältnissen nicht beiwohnen kann. Ich trete in die Persönlichkeit des Herrn Ochsenbein gar nicht ein, sondern halte mich an der Sache. Unterm 11. Augstmonat 1845 beschloß die hohe Tagsatzung:

„„1) Alle diejenigen Offiziere des eidgenössischen Stabs, welche in Folge der Untersuchung, die durch den eidgenössischen Vorort gemäß des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. April 1845 gepflogen worden, geständig oder überwiesen sind, an einem Zuge der Freischaaren nach dem Kanton Luzern oder an dem Bruch des Landfriedens in jenem Kanton Antheil genommen zu haben, sollen durch diejenige Behörde, von welcher sie ihre Ernennung in den eidgenössischen Stab empfangen hatten, aus demselben sofort entfernt werden.

2) Der eidgenössische Kriegsrath ist mit Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.““

Herr Ochsenbein war damals, so viel mir bekannt, Hauptmann im eidgenössischen Stab und soll nun die gleiche Behörde präsidiren, welche ihn ernannt und hernach laut obigem Beschluß auf dem Etat der eidgenössischen Offiziere zu streichen hatte. Dieß gränzt, vom rein militärischen Standpunkt aus betrachtet, an's Absurde und ist in meinen Augen mit der Stellung eines als eidgenössischer Offizier im Kriegsrathe sitzenden Mitgliedes unverträglich. Kein Stand ist so sehr an Festhaltung gewisser Regeln des Anstandes und der Ehre gebunden, wie der Militärstand, und diese dürfen selbst unter den eigenthümlichen Verhältnissen, die in einer Republik, gleich der unserigen, bestehen, nicht überschritten werden, ohne das Fundament dieses Standes zu untergraben und die Achtung für denselben im In- und Auslande zu schmälern.

Genehmigen Sie, Tit.! ꝛc. ꝛc.“

Hinderte ihn das militärische Ehr- und Rechtsgefühl, neben Ochsenbein im Rathe zu sitzen, was vermochte denn dasselbe zu beschwichtigen, daß er seinen Degen für Ausführung desjenigen Planes hergab, welchen Ochsenbein entworfen und dessen Ausführung ihm mißglückt war? — Die liberal-conservative Partei behauptete ziemlich laut, unter einer andern Führung, als der Zieglers, wäre das zürcherische Militär nicht in's Feld gerückt. Mag sein, obwohl diese Partei das Ansehen ihrer Männer sehr zu überschätzen gewöhnt war; aber dann um so schändlicher, daß sie, welche unser Recht

anerkannte, sich den Ruhm zueignen wollte, das Meiste zur Unterdrückung desselben beitragen zu können. Denn jedenfalls wäre das zürcherische Militär von keinem andern Obersten so gut geführt worden, wie von Ziegler; sein Beispiel war maßgebend für andere conservative Obersten. So kam es denn, daß sogar der alte Donats von Graubünden ein Commando übernahm, daß überhaupt kein Protestant sich scheute, an dem ungerechten Kriege sich zu betheiligen. Selbst Dufour wollte in Genf als Conservativer gelten, rühmte, nach genfer Art, seine Vorliebe für die Urkantone, hatte noch, wie man uns sagte, Zusicherungen gegeben, er würde an einem Kriege gegen dieselben nicht Theil nehmen; aber er machte sich Nichts daraus, der Oberbefehlshaber zur Unterdrückung ihrer Souveränität zu sein. Ziegler, das militärische Haupt der Liberal-Conservativen in Zürich, mochte auch ihm ein Deckmantel sein. — Nicht nur die Bestechung des Gewissens, nicht nur die Verführung der öffentlichen Meinung, nicht nur die allgemeine Scheidung Luzern's von den kleinen Kantonen machten sich die Liberal-Conservativen in Zürich zur Aufgabe, sondern sie bemühten sich auch, was durch Ansichten nicht getrennt werden mochte, durch Interessen zu trennen. Schon früher habe ich des Zwistes zwischen Staatsschreiber Meyer und Regierungsrath Müller, zwischen dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe von Luzern, zwischen Luzern und Uri wegen der Dampfschifffahrt erwähnt. Schon damals habe ich die Ansicht geäußert, Herr Escher, der Schwager von Bürgermeister Muralt, welcher Letztere ebenfalls in den Händen der Partei „Bluntschli" war, möchte an diesem Zwiste nicht ganz schuldlos sein. Briefe, welche mir aus den Urkantonen und von Zürich geschrieben wurden, schrieben den Zwist geradezu den Liberal-Conservativen in Zürich auf die Rechnung. Dieser Zwist, welcher in das Jahr 1847 fällt, konnte sehr bedenkliche Folgen haben. Allein er hatte dennoch die beabsichtigten nicht; die Conservativen in Luzern blieben gegenüber ihren Feinden fest vereint.

Soll ich mich auch noch über andere conservative Protestanten auslassen? — Nur von Bern noch ein Wort.

Wir unterhandelten mit einem höhern Offizier; er verweigerte den Dienst. Es mag sein, daß hohes Alter ihn abhielt. Man klopfte, obwohl ganz leise, an die Geldkisten der Patrizier; diese blieben aber verschlossen. Man wollte Verbindungen mit ihnen anknüpfen. Es war einmal ein höchst angesehener, unabhängiger, erfahrner Mann bei mir. Er anerkannte, wie seine ganze Partei, unser heiliges Recht; allein er schaute sich ängstlich rings im Saale um, ob nicht ein unbefugtes Ohr seine Worte etwa ablausche. Jede Verbindung war eine Unmöglichkeit. Man leistete uns in der Zeit der Gefahr nicht einmal den Nachrichtendienst, welcher für uns von der allerhöchsten Wichtigkeit, für die Berner, welche an der Quelle des Radikalismus,

am Hauptlager der feindlichen Armee und in der Mitte zwischen Freiburg und Luzern waren, mit den wenigsten Schwierigkeiten und mit nicht gar großen Auslagen verbunden gewesen wäre. Noch heut zu Tage rühmt ein conservatives berner Blatt, Herr Landammann Blösch habe mit schwerem Herzen als Oberauditor in der Zwölfer-Armee gedient. Vermuthlich hätte sein Herz leichter geathmet, wenn er uns den Dienst seiner persönlichen geistigen Kräfte und den der materiellen Kräfte seines Anhanges geleistet hätte. Nicht daß er über die Kisten der Patrizier verfügen konnte — denn diese waren wohl verschlossen — aber er hatte doch bei ihnen ein bedeutendes Ansehen und war schon der Vormann der bernerischen Conservativen.

Nach diesen scheinbaren Abschweifungen, welche jedoch zum Verständniß der Ereignisse und namentlich auch zum Verständniß des Ausganges derselben wesentlich beitragen, komme ich nun zum Beginne der Feindseligkeiten zwischen den zwölf Ständen und den sieben Ständen.

# Eilfter Abschnitt.

## Die Verhandlungen der Tagsatzung über die Schutzvereinigung.

Die zwölf Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf — sieben neue und fünf alte — waren nunmehr dem Radikalismus verfallen. Er hatte die Mehrheit der Stände und die Mehrheit der Bevölkerung. Nun hemmte ihn nichts mehr in seinem Streben, die Bundesverhältnisse über den Haufen zu werfen, als die sieben katholischen Stände. Diese also mußten unterjocht werden, und zwar, weil sie sich freiwillig ihre Souveränität nicht wollten rauben lassen, mit Waffengewalt. Die zwölf Stände besannen sich nicht, diese vorzubereiten und endlich zu ergreifen; obwohl im Züricher Großen Rathe verheißen worden war, man würde keine Gewalt brauchen, obwohl auch im Großen Rathe von St. Gallen geäußert wurde, es würde Alles friedlich ablaufen, und obwohl in Graubündens Großem Rathe ebenfalls zu erkennen gegeben wurde, es würde kein Blut vergossen werden. Damals galt es nur eine Mehrheit zu gewinnen, jetzt war sie gewonnen, also brauchte man nicht mehr hinter dem Berge zu halten. Man konnte die Sache beim Namen nennen.

Der Große Rath von Bern hatte der schweizerischen Tagsatzung Ulrich Ochsenbein von Nidau zum Präsidenten gegeben. Darin lag schon die Kriegserklärung an Luzern und seine Eidgenossen. Am 7. Heumonat trat die Tagsatzung in Bern zusammen. Ochsenbein eröffnete sie mittelst folgender Rede:

„Hochwohlgeborne, hochverehrte Herren!
Liebe und getreue Eidgenossen!

Der Tag ist gekommen, an welchem, dem Bunde gemäß, die Boten der eidgenössischen Stände zusammentreten sollen, um nach der Väter Sitte

den Bundeseid zu erneuern und die Wohlfahrt des Vaterlandes gemeinsam zu berathen und thatkräftig zu fördern. Daß überall in der Eidgenossenschaft der feste Wille lebt, diese Bundespflicht treu zu erfüllen, davon bietet die hohe Versammlung selbst den thatsächlichsten Beweis: Ihr Alle, erkoren durch das Vertrauen des Volkes, um seine heiligsten Interessen zu wahren, Ihr Alle seid aus den verschiedensten Gauen des Einen Vaterlandes in die zeitige Bundesstadt geeilt, beseelt von dem unerschütterlichen Entschluß, den Euch gewordenen inhaltschweren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Und so seiet denn Alle, theure Eidgenossen, im Namen des Vororts Bern brüderlich gegrüßt und herzlich willkommen geheißen. Unter dem Schirme dessen, der die Herzen der Menschen lenkt und die Schicksale der Völker feststellt, wollen wir all' unser Thun und Wirken mit reinem, mit brüderlichem Sinn beginnen und vollenden, zum Heil des theuern Vaterlandes.

Eidgenossen! Kaum hat je ein eidgenössischer Tag die allgemeine Aufmerksamkeit im engern und weitern Kreise in gleichem Grade auf sich gezogen, wie der dießjährige. Und nicht nur in unserer Heimath offenbart sich dieses ungetheilte Interesse, sondern es gibt sich kund weit über unsere Gränzen hinaus, in der ganzen civilisirten Welt; von Osten und von Westen, von Mittag und von Mitternacht lauschen Millionen Ihren Beschlüssen entgegen. Der unermeßliche Kreis, in welchem diese Theilnahme sich regt, beweist nicht weniger, als die Art und Weise, wie das Gemüth des Volkes ergriffen ist, auf's Ueberzeugendste, daß die Aufgabe, die zu lösen uns vorliegt, nicht nur für uns von höchster Wichtigkeit ist, sondern daß sie zugleich einen hervorragenden Moment im Völkerleben des Jahrhunderts bildet.

Eidgenossen! Wir wollen der Wirklichkeit offen, redlich und fest in's Antlitz schauen: es handelt sich um die wichtigsten Güter der Menschheit, um die unerläßlichsten Bedingungen eines freien, geistigen Lebens, um die Wahl zwischen dem Fortschritt und dem Stillstand, also um die Entscheidung eines Kampfes, der — so alt wie der Menschen Geschichte — bald unter dieser, bald unter jener Form wiederkehrte, und vielleicht nie mehr als in diesen Tagen das große geistige Europa bewegte und in seinen alten Grundfesten erschütterte.

Zwar sind die augenblicklichen und örtlichen Ergebnisse dieses mühevollen Kampfes sehr verschieden; indessen dürfte die Gesammtheit der Ergebnisse zu Gunsten einer dem Ziele der Vervollkommnung entgegenstrebenden allgemeinen Hebung nicht in Abrede gestellt werden. Während der Fall Polens als noch lange nicht vernarbte Wunde fortblutet; während in jüngster Zeit die bedeutungsvolle, weil allem Völkerrecht zuwiderlaufende

Vernichtung der Selbstständigkeit einer Schwester Helvetiens, der Republick Krakau, zum Hohn der civilisirten Welt verübt, und an den Ufern des Tajo die Unabhängigkeit einer Nation mit Füßen getreten wurde, erblicken wir an der Schelde und an der Isar Erscheinungen, die man vor Kurzem noch zu den Unmöglichkeiten gezählt hätte. In diese Kathegorie gehört auch die Kräftigung des constitutionellen Prinzips im Norden von Deutschland — ein längst verkündeter und verheißener, doch jetzt erst erschienener Stern.

Wenn nun gleich in den ebengenannten Momenten eine untrügliche Gewähr gegen die anticonstitutionelle Uebermacht zu liegen scheint, so liegt doch eine noch viel sicherere in der gesunden und unbefangenen Auffassung und Beurtheilung der Grundursachen jenes allgemeinen Geisteskampfes, und in der klugen Gewährung dessen, was Zeit und Volksbedürfniß unabweisbar fordern. Gleichwie die Natur in ihren geheimnißvollen Werkstätten ohne Rast fortarbeitet, in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit sich stets verjüngt und — ewig dieselbe — doch immer neu sich entwickelt: ebenso ist der Menschengeist in der mannigfaltigsten Anschauungsweise der Jahrhunderte und in ruheloser Thätigkeit von Geschlecht zu Geschlechte in stufenweiser Fortentwicklung begriffen. Nicht nur hat er sich durch das Licht des Geistes und die Kühnheit des Willens zum Herren der Elemente emporgeschwungen, sondern er hat — vermittelst des Prometheusfunkens — selbst Zeit und Raum zu beherrschen begonnen, hat der Natur manches ihrer tiefsten Geheimnisse abgelauscht, und diese sind in seiner Hand zum Zauberstab geworden, durch welchen er Werke ausführte und ausführen wird, gegen die die Wunder des Alterthums nicht viel mehr als Kinderspiele sind.

Unverkennbar liegt diesem unersättlichen Forschen, diesen immer neu sich gestaltenden großartigen Schöpfungen ein unversiegbarer geistiger Quell zu Grunde, der in seiner ewigen Jugendfrische, in seinem unhemmbaren Lauf auch die Anschauungsweisen verändert, neue Begriffe schafft, und so den Beweis leistet, daß heute Irrthum sein kann, was gestern noch als unantastbare Wahrheit galt, — der frische Lebensquell einer stets neuen geistigen Welt, die gleichsam durch die Arterien der Druckerpresse und der Schienenbahn das geistige Prinzip bis in alle Verzweigungen, bis in die fernsten Extremitäten der menschlichen Gesellschaft mit der Schnelligkeit des elektrischen Schlages vorzudringen zwingt.

Und inmitten dieser neuen geistigen Welt stehen die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit, die mumienhaften sozialen Einrichtungen, angehörend einer längst entschwundenen Anschauungsweise, andern Begriffen, andern Verhältnissen und Bedürfnissen, auf keine andere Grundlage gestützt als auf die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder des Eigennutzes, — Structuren, welche bei der leisesten Erschütterung wie verwittertes Gemäuer aus-

einander zu fallen drohen. Einzig der Verstocktheit gegenüber dem geistigen Wehen der Zeit, einzig der geistigen Verwahrlosung der Institutionen, einzig dem, einem ausgebrannten Krater gleichenden Innern der politischen Verfassungen muß also das die Staaten Europa's durchzuckende Feuer zugeschrieben werden. Das Gewitter leuchtet, aber der europäische Staatenkoloß achtet seiner nicht, denn er schläft — aber einen gefährlichen Schlaf.

Das Bild, welches Europa im Großen darbietet, findet an unserm Vaterland ein treues Seitenstück im Kleinen, mit dem alleinigen Unterschied, daß durch die Natur seiner Institutionen die Friction der verschiedenen Meinungen in politischen und religiösen Dingen unendlich mehr begünstigt wird, als anderwärts, daß folglich die Möglichkeit eines Ausbruchs der beiden Gegensätze in helle Flammen um so eher vorliegt, und daß eine Hebung und Erweiterung politischer und nationalökonomischer Begriffe und Verhältnisse hier in der Wirklichkeit bereits erfolgt ist, während sie anderwärts als höchstes Ziel erst noch angestrebt wird. Die politischen Verfassungen aller Kantone, mit Ausnahme eines einzigen, bekennen sich — nachdem einige derselben erst in jüngster Zeit neu revidirt worden — zu dem ewig und einzig wahren Prinzip der Volkssouveränität, stellen die politische Gleichheit aller Staatsbürger her und gewährleisten die besten und edelsten Güter des Bürgers und des Menschen — alles Bestimmungen, durch welche ohne Zweifel eine längst ersehnte materielle Einheit in der Eidgenossenschaft hergestellt ist. In der bürgerlichen Gesetzgebung sind an die Stelle des schwankenden, auf der Tradition beruhenden Gewohnheitsrechtes oder mittelalterlicher, die Menschheit entehrender Institutionen, geschriebene Gesetze, Denkmäler der Humanität und geläuterter Rechtsbegriffe, getreten. — Die Volkssitten, die sichersten Grundlagen eines jeden Freistaates, sind im Vergleich mit andern Staaten auf der höchsten Stufe, und ebenso ist auch für den höhern wissenschaftlichen Unterricht auf die erfreulichste Weise gesorgt. — In den günstigsten Resultaten bewährt sich das Prinzip des freien Handels und Verkehrs, das laissez faire, und wird thatkräftig unterstützt durch möglichste Beseitigung der natürlichen und künstlichen Hemmnisse, durch Regulirung der Zölle und durch die sorgfältigste Unterhaltung der bereits vorhandenen, wie durch Anlegung neuer Straßen, nicht selten über Berge, welche die Schneeregion weit überragen. Auf dem ganzen Erdenrund, soweit die Beharrlichkeit des kühnen Britten festen Fuß gefaßt, findet Ihr den freien Schweizer als treuen Begleiter an seiner Seite, einen Absatz zu suchen für die Produkte der Kunst und des Fleißes seines Vaterlandes. Dieses Freihandelsprinzip wird ein höchst wirksames Förderungsmittel finden in der neulich hergestellten Schienenbahn, welcher durch die unberechenbare Macht der Association bald andere folgen werden, und ein

noch wirksameres an dem Zollconcordat, das, bereits in weitern vaterländischen Kreisen angeregt, auf die Beseitigung der innern Zölle und Weggelder abzielt.

Es blüht der Ackerbau und die Alpwirthschaft, der größte und eigentliche Nationalreichthum der Schweizer — blüht durch die unermüdliche Arbeitsamkeit des Volkes. Und wenn gleich die Natur in jüngster Zeit die Bedürfnisse des äußern Lebens nicht in vollem Maße gewährte, so wurde doch, sowohl durch die Wohlthätigkeit der Privaten, als auch durch die Fürsorge der Regierungen, die nirgends wie in Demokratien sich auch auf den einzelnen Bürger ausdehnt, der Noth auf eine Weise entgegenwirkt, wie es bei keiner andern Nation der Fall war. — Die Reformen im Militärwesen, die ihrer möglichen Vollendung entgegen gehen und die schweizerische Armee aus dem Chaos eines bunten und unbehilflichen Aggregates zu einem gegliederten, harmonischen Organismus emporheben, unterstützt und bedeckt durch das tiefwurzelnde, ja, so Gott will, unzerstörbare Gefühl der Schweizer für ihre Nationalität, gewähren jenen schönen Früchten des Friedens die sicherste Garantie für die Zukunft.

Aber mit jenem allgemeinen geistigen Fortschreiten und mit dieser nur nach manchem mühevollen Kampfe Schritt für Schritt errungenen materiellen Einheit steht die äußere Verkörperung schweizerischer Nationalität im schroffsten Widerspruche. — Während die heiligsten und erhebendsten geschichtlichen Erinnerungen vaterländischer Heldenzeit uns Allen gemeinsam angehören — während Tage vereint bestandener Gefahr und Perioden großer Nationalverhängnisse unauflösliche Bande um uns Alle schlangen — während das ganze Volk im tiefen Gefühle seines nationalen Zusammengehörens, seiner gemüthreichen Brüderlichkeit, gemeinsam seine ernsten Spiele sucht und feiert — während der Schweizer, durch Meere und Erdtheile von der heiligen Muttererde getrennt, einen unerschöpflichen Reichthum von Liebe, nicht sowohl zu seinem heimathlichen Orte, als vielmehr zu dem Einen Vaterland, zu seinem Volke, zu seinen Alpen, seinen freien Gletscherhöhen, seinen Hütten, seinen blauen Seeen und Gießbächen, seinen heimathlichen Tönen bewahrt — während die innigsten Sympathieen für seine Mitbrüder in jedem Schweizer sich werkthätig kundgeben und sogar die socialen Einrichtungen der Kantone in den wesentlichsten Bestimmungen die gleichen sind — mit einem Worte: während sich im ganzen Volke mit geringer Ausnahme das ausgeprägteste Gefühl der Einheit und Nationalität auf's Schönste und Evidenteste kund giebt — sind wir äußerlich und staatlich nur durch ein loses Band verbunden, das einst im allgemeinen Schiffbruch der Völker der entzweiten Eidgenossenschaft als Rettungsbalken hingeworfen ward — ein Band, das weder den Ausdruck der Gefühle und der Anschauungsweise des Volkes war,

noch jene einheitliche Kraft verkörperte, welche Jahrhunderte hindurch mittelst der Tradition aufgefrischt und thatsächlich ausgebildet, später aber durch große weltgeschichtliche Ereignisse unterbrochen worden war — und stellen äußerlich, eben in Folge dieses gehaltlosen Bandes, das Bild eines Schiffes dar, welches, zusammengefügt aus wurmstichigen Balken eines frühern Schiffbruchs, ohne Steuerruder und Magnetnadel mühsam und schwerfällig dahin treibt, und, der Möglichkeit beraubt, durch die sturmbewegten Wellen der Zeit in den sichern Hafen geordneter, einheitlicher Staatsverhältnisse zu gelangen, hin und her geschleudert wird durch die unheilvollen Wogen der Leidenschaften, die eben in diesen entfremdenden Zuständen reiche Nahrung finden.

Hier, o Eidgenossen, hier ist die Wunde, an welcher das Vaterland leidet, hier, o Ihr Boten der Stände, hier Hand anzulegen und den Bund in Einklang zu bringen, mit den Begriffen und Gefühlen des Volkes, das ist Eure heilige unabweisbare Pflicht. Die scheinbar endlosen und unüberwindlichen Schwierigkeiten sind mit Entschlossenheit, mit festem Willen, mit reiner Vaterlandsliebe auch hier zu besiegen. Die in den Verfassungen sämmtlicher Kantone übereinstimmenden wesentlichsten Grundsätze können und sollen die gerechte Grundlage eines neuen Bundes bilden, welcher auf dieser Basis, und mit möglichster Schonung der Kantonalsouveränität und der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Stände, eine Gesammteidgenossenschaft darstelle, die sicherste Gewähr für die Erhaltung nationaler Selbstständigkeit und für die Durchführung aller Maßnahmen, welche eine gediegene Wohlfahrt des Volkes bezwecken. Und der gegenwärtige Zeitpunkt der Verwirklichung dieser höchsten vaterländischen Idee ist keineswegs ungünstig; ruhig und regelmäßig ist der Verlauf der in dieser Richtung treibenden Wellen, und in Folge davon kann der zur Arbeit Berufene jetzt noch mit Besonnenheit und klarem Ueberblick erwägen und feststellen, was den Verhältnissen angemessen sein mag, kann dem unabweisbaren Gebot der Klugheit genügen, indem er die sichtlich kommenden Ereignisse mit unerschütterlichem Muthe lenkt, während der Lässige und Verblendete gleich einem willenlosen Werkzeuge durch dieselben getragen und geschaukelt wird, bis das Fahrzeug an den Klippen der Parteiungen strandet. Ich sage: Jetzt noch! — Denn schon steigen Gewitterwolken, Sturm verkündend, am Horizonte auf, welche sich leicht entladen dürften in einer Flamme, die — wie die Geschichte aller Zeiten lehrt, mit der Schnelligkeit des Blitzes das Gemüth des Vaterlandes erfaßt und entzündet, so daß es — ehe man es sich versieht — zu spät ist, einzulenken — und das Schiff des Staates dem unerbittlichen Spiele des Zufalls überlassen werden muß.

Darum erheischt ein ferneres Gebot der Klugheit, ohne Seumniß Hand anzulegen; denn jede Zögerung ist ein unersetzlicher Zeitverlust und

geeignet, die schwere Verantwortlichkeit der zur Lenkung der Gesammtinteressen des Vaterlandes Berufenen vor Mit- und Nachwelt zu steigern.

Zwar will man wissen, die bei dem wiener Vertrage mitpacificirenden Mächte dürften einer Bundesreform nicht geneigt sein, und bereits ist wieder das längst abgenutzte Phantom einer fremden Intervention in Aussicht gestellt worden; aber noch dermalen sind die Interessen jener Mächte dieselben, welche sie zu der feierlichen Erklärung vermochten:

„„daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische.““

Außerdem liegt noch ein wirksamerer Sporn zur Achtung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ohne Zweifel in dem sorgfältig gehegten und gepflegten europäischen Friedensprinzip, als der sichersten Garantie für die ungestörte Aufrechthaltung dermaliger Zustände und des sogenannten europäischen Gleichgewichtes.

Aber auch das positive Recht gestattet schlechterdings den fremden Mächten keine Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten; denn nicht vermöge des wiener Vertrages besitzt die Eidgenossenschaft das Recht selbsteigener Constitution, sondern vermöge ihrer Souveränität, und nicht der Bundesvertrag der zweiundzwanzig Kantone wurde von den contrahirenden Mächten garantirt, sondern das vermöge des wiener Vertrages der Eidgenossenschaft zuständige Gebiet. Sollten wir uns aber trotz dieser Thatsachen dennoch täuschen, sollte das Unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überallhin verzweigten Sympathieen aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren und dieses kostbarste aller Güter, wie ererbt, so unverkümmert und in ihrer vollen Bedeutung als heiliges Vermächtniß auf Kinder und Kindeskinder überzutragen.

Gott erhalte das theure Vaterland.“

Die Gesandten, welche an dieser entscheidenden Tagsatzung erschienen, waren folgende:

Bern: Se. Excellenz Herr Regierungspräsident Ulrich Ochsenbein, Präsident der Tagsatzung. — Herr Regierungsrath Johann Rudolph Schneider, M. D. Herr Regierungsrath Jakob Stämpfli.

Zürich: Se. Excellenz Herr Amtsbürgermeister Dr. Jonas Furrer. Herr Regierungsrath Johann Jakob Rüttimann.

Luzern: Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer, Vizepräsident des Großen Rathes. Herr Vincenz Fischer, Mitglied des Großen Rathes.

Uri: Herr Altlandammann und Landeshauptmann Anton Schmid. Herr Altlandammann und Oberstlieutenant Vincenz Müller.

Schwyz: Herr Kantonsstatthalter Johann Benedict Düggelin. Herr Altlandammann Karl von Schorno.

Unterwalden, Obwalden: Herr Altlandammann Nikolaus Herrmann. Nidwalden: Herr Polizeidirector Franz Durrer.

Glarus: Herr Landammann Cosmus Blumer.

Zug: Herr Landammann Conrad Bossard. Herr Altlandammann Franz Joseph Hegglin.

Freiburg: Herr Schultheiß Ludwig Fournier. Herr Oberamtmann Niklaus Ammann, Mitglied des Großen Rathes.

Solothurn: Herr Landammann Joseph Munzinger. Herr Obergerichtspräsident Franz Karl Schmid.

Basel, Stadt: Herr Bürgermeister Felix Sarasin. Herr Peter Merian, Präsident des Großen Rathes. — Landschaft: Herr Landrath Johann Jakob Matt, M. D. Herr Landschreiber Karl Spitteler.

Schaffhausen: Herr Regierungsrath Johann Georg Böschenstein. Herr Regierungsrath Hektor Karl Ehrmann.

Appenzell, Außer-Rhoden: Herr Statthalter Johann Konrad Oertli, M. D. — Inner-Rhoden: Herr Landammann und Pannerherr Joseph Anton Fäßler, M. D.

St. Gallen: Herr Altlandammann Wilhelm Näff, D. J. U. Herr Staatsschreiber Georg Peter Fr. Steiger, Mitglied des Großen Rathes.

Graubünden: Herr Bürgermeister Raget Abys. Herr Bundesstatthalter Karl a Marka.

Aargau: Herr Regierungsrath Friedrich Frei-Herose, eidgenössischer Oberst. Herr Oberrichter Plazid Weissenbach, Mitglied des Großen Rathes.

Thurgau: Herr Oberrichter Joh. Konrad Kern, D. J. U., Präsident des Großen Rathes. Herr Oberrichter Johann Melchior Gräflein, Mitglied des Großen Rathes.

Tessin: Herr Jakob Luvini-Perseghini, Mitglied des Großen Rathes und eidgenössischer Oberst. Herr Johann Jauch, Mitglied des Großen Rathes.

Waadt: Herr Staatsrath Heinrich Druey. Herr Julius Eytel, Mitglied des Großen Rathes.

Wallis: Herr Adrian von Courten, Mitglied des Großen Rathes. Herr Camille von Werra, Mitglied des Großen Rathes.

Neuenburg: Herr Staatsrath Florian de Calame. Herr James de Meuron, Castellan von Landeron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

Genf: Herr Staatsrath und eidgenössischer Oberst Ludwig Rilliet-Constant. Herr Carteret, Präsident des Großen Rathes.

Diese eröffneten ihre Wirksamkeit damit, daß sie den eidgenössischen Staatsschreiber Dr. August von Gonzenbach nicht mehr wählten; er war im Rufe conservativ zu sein; das genügte, ihn zu entfernen.

Man zögerte nicht lange, gegen die sieben Stände offen aufzutreten. Schon am 19. wurden die Conferenzbeschlüsse derselben, welche man Sonderbund zu nennen beliebte, auf die Tagesordnung der Tagsatzung gesetzt und in Berathung genommen. Den 4. Herbstmonat 1846 hatte die Gesandtschaft von Luzern folgende Erklärung an das Protokoll der Tagsatzung gestellt:

„Der Stand Luzern hat die traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidgenössischer Mitstände aus bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränität unternommen hat, ohne daß die Regierungen dieser Stände oder der eidgenössische Vorort dieselben verhinderten.

Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle sich nicht wiederholen können.

Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränität des Kantons Luzern oder des einen oder andern der hohen Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Conferenzbeschlüsse über eine Schutzverbindung angenommen worden. Das und kein anderer ist der Zweck derselben.

Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich anderseits der Stand Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtigt, daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen, oder ihm sogar entgegen zu treten. Nach wie vor Erlaß derselben wird es sich deßwegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages in allen und jeden Theilen mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtigen Bundestreue dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklä-

rung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern."

Die Gesandten der sechs Mitstände waren dieser Erklärung beigetreten. Umsonst war diese aufrichtige und offene Erklärung. Das Ergebniß der Berathungen vom 19. Heumonat war vorauszusehen. Den Inhalt derselben mag man genugsam aus folgenden zwei Vorträgen des Herrn Staatsschreiber Meyer ersehen:

„Herr Präsident!
Meine Herren!

Die Gesandtschaft von Luzern beginnt ihr Votum mit Eröffnung der Instruction ihres Standes. Diese lautet: „„Die Gesandtschaft wird in Verbindung mit den übrigen sechs Ständen, welche dem Schutzvertrage beigetreten sind, sich auf ihre letztjährige, an's Protokoll der Tagsatzung gegebene Erklärung berufen und erklären, daß, so lange die Bestrebungen gegen den Bund von 1815 und die Souveränität der Kantone fortdaure, der Stand Luzern von dieser Verbindung nicht zurücktreten könne und auch nicht dafür halte, daß eine Mehrheit von Ständen das Recht habe, dieselbe aufzulösen, da sie nichts Anderes anstrebe, als Dasjenige, was der Bund selbst den Ständen garantire.

Sie wird ferner erklären, daß der Stand Luzern jedwede Art von Einmischung einer Ständemehrheit in dieser Angelegenheit ablehne und einer mit Gewalt versuchten Vollziehung einer solchen Schlußnahme Gewalt entgegensetzen werde.""

Die Gesandtschaft von Luzern könnte sich auf diese einfache Eröffnung der Instruction ihres Standes beschränken, indem dieselbe kurz und bindig sich ausspricht. — Sie würde auch durchaus nicht dem Willen ihrer Committenten entgegen handeln, wenn sie zu dieser Instructionseröffnung keine Silbe mehr hinzufügen würde. — Wenn sie derselben noch einige wenige Erörterungen folgen läßt, so erwarten Sie ja nicht, Tit.! eine abermalig rechtliche und historische Entwicklung dieses Gegenstandes; sie kann sich dieß falls auf das voriges Jahr abgegebene ausführliche Votum beziehen.

Die Frage, die wir heute behandeln, hat ihre Fortschritte gemacht seitdem sie in der Tagsatzung behandelt worden; sie ist ohne das Zuthun derjenigen Stände, welche sie am hauptsächlichsten berührt, auf einem Standpunkte angelangt, wo ganz frei ihr in's Antlitz geschaut werden kann. —

Hierhin folgt ihr die Gesandtschaft von Luzern mit Freuden, und von hier will sie auch noch Etwas über die Sache zu sprechen sich erlauben.

Man verlangt Aufhebung des unter den sieben Kantonen abgeschlossenen Bündnisses! Warum, Tit.! verlangt man diese Aufhebung? warum eifert man so sehr dagegen? was will, was beabsichtigt denn dieses Bündniß?

Die Ursachen, welche die sieben Kantone zum Abschluß dieses Bündnisses gebracht haben, liegen am Tage. Ich will sie erwähnen mit derjenigen Freimüthigkeit, welche dem sprechenden Gesandten angeboren ist.

Allerdings sind die beiden gegen einen friedlichen eidgenössischen Stand, den Kanton Luzern, verübten völkerrechtswidrigen Handlungen, die Freischaarenzüge, die ersten unmittelbaren und wesentlichsten Ursachen der Entstehung der engern Verbindung unter den sieben Ständen. Sie sind aber keineswegs die einzige Ursache, waren bloße Folgen eines tiefer liegenden Uebels, das seither bestimmter an's Tageslicht getreten ist.

Die Gesandtschaft von Luzern hat unlängst bei einem feierlichen Anlasse von einem die Staaten Europa's wie leuchtendes Gewitter durchzuckenden Feuer sprechen gehört. Ja wohl, jenes geheimnißvolle unheimliche Feuer durchzuckt namentlich in unseren Tagen den europäischen Continent und schlägt schon in hellen Flammen da und dort auf; es tanzt in fieberischen Zuckungen auch in den Gebirgen und Thälern der uralten, freien, ewigen Eidgenossenschaft herum; jene unselige Macht, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, den gegenwärtigen politischen Rechtszustand auf dem europäischen Continente zu untergraben, die sozialen Bande, auf welche er gegründet ist, zu lösen; ja diese Macht wohnt, waltet und wühlt auch unter uns Eidgenossen.

Ihr ist in unserem Vaterlande der Bund der Eidgenossen vom Jahre 1815 ein Dorn im Auge, weil er ihrem Schalten und Walten, der Ausführung ihrer Pläne und ihrer Thaten ein unübersteigliches Hinderniß entgegensetzt; ihn zu zerstören, hat sie sich zur Aufgabe gemacht. Wer die Geschichte, die unheilvolle, unserer Tage begreifen will, kann dieses nur, wenn er auf diesen Standpunkt deren Würdigung sich stellt.

Durch die Rückkehr des Standes Luzern zu einem politischen Systeme, das als Maxime aller seiner Handlungen treue Anhänglichkeit an diesem Bunde und dem durch selben eingeführten Rechtszustande laut bekennt, durch die Kraft, welche den am Bunde Treuen durch diesen Beitritt Luzerns zu Theil geworden, wurde die ganze Wucht des Hasses dieser Macht mit jenem Ingrimme, den die plötzliche Zerstörung tief genährter Plane erzeugt, gegen den Kanton Luzern, seine Magistrate und das treu ihnen zur Seite stehende Volk gelenkt. Luzern sollte, mußte fallen, wenn diese bundesfeindlichen Plane je ausgeführt werden wollten. — Da bisher oft mit vielem Erfolge angewandte Mittel Nichts fruchteten, so mußte die Gewalt an Platz; man

griff zum Schwerte und überfiel zwei Mal bei Nacht und Nebel ein friedliches Volk.

Und Niemand hinderte es; die Gewalt jener finstern Macht war schon so gewachsen, daß sie Niemand an der Ausführung ihrer Plane zu hindern wagte. Wir in Luzern, mit alten, treuen Bundesgenossen zur Seite, standen allein ihr entgegen, und haben mit Gott, unserm guten Rechte und einem starken Arme sie zwei Mal besiegt.

Die bittern Erfahrungen, die wir in diesen traurigen Tagen eines muthwillig heraufbeschworenen Bürgerkrieges gemacht haben, zeigten uns deutlich, woran wir seien; die Pflicht unserer Selbsterhaltung gebot uns, für die Zukunft gegen ähnliche gewaltsame Befehdungen uns zu rüsten, unser Volk zu waffnen, der Hilfe treuer Bundesgenossen uns auch in der Zukunft zu versichern. Diese boten uns bereitwillig die Hand, wohl wissend, daß der Schlag, der gegen uns geführt wird, wenn er uns fällt, auch sie trifft. Im Bunde selbst fanden wir die Mittel zu unserm Schutze, freudig wählten wir sie und so entstand für unsere bundesgemäße Existenz, somit für den Bund, aus dem Bunde und in dem Bunde jene Schutzvereinigung der sieben Kantone.

Sie besteht heute noch, fester als im Anfang; papierene Fetzen halten sie nicht aufrecht: gemeinsame Gefahr hat sie geschlossen, fortdauernde, gemeinsame Gefahr hat sie eng, unzertrennlich, hat sie stark gemacht. Sie wird bestehen ohne Siegel und Brief, so lange die Tendenzen auf Umsturz des Bundes, Zertrümmerung der Souveränitäts- und confessionellen Rechte der Kantone sich geltend zu machen suchen.

Und diese Tendenzen, waren sie je lebendiger gewesen, hatten sie je mehr Aussicht auf Verwirklichung, als jetzt? Gewiß, die Gefahr, in welcher die Kantone für Erhaltung ihrer heiligsten Rechte, der von ihren Vätern ererbten Freiheit im Glauben und Handeln schweben, war nie größer als jetzt, die Mahnung zum festen, treuen Zusammenhalten nie ernster. Es mag wohl sein, daß in der Form, wie sie stattgefunden, die feindlichen Kämpfe gegen die verbündeten Kantone nicht mehr wiederkehren; aber gewiß ist, daß die gesetzlose Macht, welche sie hervorgerufen, noch ist und wirkt; gewiß ist, die Thatsachen der neuesten Zeit sprechen dafür, daß die Neigung zu ähnlichen Thaten noch nicht erstorben ist, daß sie vielmehr neuerdings wieder auflebt und in näheren und ferneren Kreisen mehr Leben zu gewinnen sucht; wie leicht möglich, daß sie wiederkehren!

Die Ehrengesandtschaft des h. Standes Zürich hat zwar behauptet, auch dieser Geist sei nicht mehr da. Luzern aber sieht ihn leibhaft noch vor sich. Es ist wahrscheinlich eine Mißkennung Alles dessen, was um uns, ja in dieser Stunde an einem andern Orte als hier vorgeht, wenn

man in allem dem Treiben und Jagen gewisser Leute und Parteien nicht ein Bestreben nach Umsturz des Bundes und der Souveränität der Kantone erkennen will. Oder, sage man mir, sind sie bloße Phrasen die öffentlichen Aufrüfe von organisirten Volksvereinen zum Bundesumsturz? ist Alles das leerer Schall, was bei Volksfesten, Gelagen, s. g. Gelehrtenfesten ꝛc. gegen den Bund und für seine Zertrennung gesprochen wird? Ist nicht eine Partei, eine zahlreiche, welche so denkt, spricht und bei gelegener Zeit handeln will? Und dann, so möchte ich fragen, wenn man das Panier offenen Landfriedensbruches und Bürgerkriegs geschwungen, wenn man über Gesetz, Bund und Völkerrecht zwei Mal ohne Scheu sich hinweggesetzt hat, wäre es nicht verblendete Thorheit, wenn man von Solchen erwarten wollte, daß sie etwa durch ein lares Freischaarengesetz in den Kreis völkerrechtlicher Gesetzlichkeit sich werden hineinbannen lassen? Sie hemmt Nichts, als der Anblick einer ihnen überlegenen Macht, und der erste Augenblick, wo eine Aussicht zum Gelingen vorhanden, ist für sie ein Ruf zu neuer Gewaltthat.

Die Gefahr für Freiheit und Existenz, welche den Bund der sieben Kantone gegründet, ist also noch vorhanden, sie tritt sogar in einer neuen, viel gefährlichern Gestalt hervor, als dieses je der Fall war, die Bundesrevolution hat einen Schritt vorwärts gemacht, indem sie sich anschickt, ihrem Thun den Mantel äußerer Legalität umzuhängen.

In den Freischaarenzügen versuchte man durch Besiegung des Kantons Luzern und der Urkantone eine Revolution von unten herauf durch das Mittel verblendeter Volksmassen herbeizuführen; jetzt aber ist man im Begriffe, sie von oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung der Eidgenossenschaft aufzuzwingen. Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, daß es einer Mehrheit von 12 Ständen zustehe, Alles zu beschließen, was ihr gelüstet; daß es nur des Wahns oder der vorgeschobenen Vorgabe bedürfe, diese oder jene souveräne Handlung eines einzelnen Standes gefährde die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft, um sie zu verbieten, daß also unter dem Titel der Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft von einer Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung Alles beschlossen und Alles vollzogen werden könne, was Laune Willkür und Lust zur Gewaltthat ihr eingeben.

Diese Theorie des unbedingten Gehorsams gegen eine Zwölfständemehrheit ist die Theorie einer der Mehrheit von Ständen gegenüber der Minderheit eingeräumten absoluten Gewalt, einer Despotie im eigentlichsten schlimmsten Sinne des Wortes, indem diese Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit an kein Recht und Gesetz gebunden ist, über sich als Legitimation ihrer Handlungen nur ihre Pläne und Tendenzen anerkennt.

Der Stand Luzern aber hat seine von den Vätern mit schweren Opfern erkämpfte, durch Gottes allwaltende Hand bis zur Stunde beschützte Freiheit und Unabhängigkeit weder einem einzigen Stande, noch einer Mehrheit von Ständen abgetreten; jene Theorie aber der unbedingten Unterwerfung unter das Joch von 12 Ständen ist in seinen Augen eine diese seine Freiheit und Selbstständigkeit vernichtende.

Diese dem Geiste des Föderalismus — namentlich des durch den Bundesvertrag gegründeten schweizerischen — widersprechende, auf eine in sogenannter legaler Form herbeizuführende Bundesrevolution hinzielende Theorie ist gegenwärtig das Lieblingsprojekt des Tages. Früher, wo es galt, die Massen in Aufregung zu bringen und sie zum Landfriedensbruch zu bewegen, da nahm man andere Mittel an die Hand; die Berufung von einigen Jesuiten an die Lehranstalt von Luzern bot den Anlaß, den seit Jahrhunderten glücklicherweise schlafenden confessionellen Haß unter einem Theile der schweizerischen Bevölkerung neuerdings zu wecken und ihn anzuschüren, bis er in die hellen Flammen des Bürgerkrieges ausbrach. — Aber künstlich erregte Leidenschaften erkühlen sich bald wieder; daher es kommt, daß die Jesuitenfrage, die man so sehr zur Untergrabung der Ruhe und des Friedens des Vaterlandes mißbraucht hatte, nun bereits in den Hintergrund getreten ist und einer andern Platz gemacht hat, welche als Mittel dienen soll, eine Bundesrevolution von oben herab durchzusetzen. Dieses Mittel glaubte man in dem Schutzbündnisse der sieben Kantone gefunden zu haben; gegen dieses will man jene Theorie zuerst in Anwendung bringen.

In dem Vorhandensein dieser bundesrevolutionären Tendenzen und der mit denselben übereinstimmenden Handlungen, und in nichts Anderem liegen die Ursachen der Entstehung des Schutzbündnisses der sieben Orte. Die völkerrechts- und bundeswidrigen feindlichen bewaffneten Einfälle in das Gebiet des Kantons Luzern lieferten den Beweis, daß es eine Partei in der Schweiz gebe, welche sich nicht scheue, die Fahne der Revolution und des Bürgerkrieges am hellen Tage zu schwingen. Diese Freischaarenzüge sind die erste und unmittelbarste Ursache der Entstehung des Schutzbündnisses der sieben Orte. Sie sind aber, wie ich bereits bemerkte, nicht die einzige; — die in und nach diesen Freischaarenzügen immer lauter werdenden Stimmen für eine gewaltsame Umwälzung des Bundes, für Vernichtung heiliger confessioneller Rechte der Stände und uralter Freiheit und Selbstherrlichkeit, die offen zur Schau getragene Lust, diese Pläne, sei es durch abermalige von unten herauf erfolgende gewaltsame Auftritte, sei es durch die Tagsatzung selbst, durch eine einer Mehrheit von Ständen gegenüber einer Minderheit einzuräumende despotische Gewalt zu verwirklichen, das waren

eben so ernste Mahnungen an die sieben Orte, zusammenzuhalten, treu, fest und einig zu sein.

Schutz gegen solche Pläne und Thaten, das ist daher auch und nichts Anderes der Zweck des Bündnisses der sieben Kantone. Der Stand Luzern weist es als eine lieblose Verdächtigung zurück, wenn andere Absichten demselben unterschoben werden wollen; das Bündniß der sieben Orte ist nichts Anderes, als eine Verständigung über die Art und Weise einer zweckmäßigen Hilfeleistung gegenüber neuen revolutionären Versuchen, einer Hilfeleistung, welche im Bunde von 1815 den Ständen nicht nur erlaubt, sondern zur Pflicht gemacht ist; es ist ein Schutzbündniß gegen jene unselige Macht, von der ich im Anfange sprach, eine Macht, die mit nichts Geringerem umgeht, als auf den Trümmern uralter föderativer Einrichtungen der Eidgenossenschaft ein sogenanntes einiges Reich zu gründen, aber nicht ein Reich des Friedens und des Segens, nein, ein Reich der Unruhe und revolutionären Wühlerei für uns und für alle Nachbarstaaten, ein Reich, das aus jenen unheimlichen Flammen zusammengesetzt wäre, die verzehrend an Allem lecken, mit dem sie in Berührung kommen, selbst an dem, was der christliche Staat und der einzelne Mensch bisher für hoch und heilig gehalten hat.

Darauf sollet Ihr sinnen, o Eidgenossen! von dieser unheimlichen Macht Euch loszumachen; sie ist keine einheimische, sie kam in unsere Thäler von außen her und hat viel Unheil dort schon angestiftet. — Was haben Euch die sieben Kantone und ihr Schutzbündniß Leides gethan, daß Ihr so gegen sie auftretet und man das schauerliche Wort von Bürgerkrieg schon wieder hört? Haben sie Euern Frieden, Euere Ruhe gestört, Euere Rechte und Freiheit vernichtet? strecken sie die Hand aus nach Euern Gütern, nach dem, was Euch lieb und theuer ist? sind sie es, welche bewaffnet Euch überzogen, Euere rechtmäßige Regierung gestürzt, Aufruhr und Landfriedensbruch, ja noch Schlimmeres, das ich nicht sagen will, gepredigt haben? sind sie es, die mit frecher Hand in das Heiligthum Eueres Glaubens sich Eingriffe erlaubt haben? Wohlan, dann greift zum Schwerte und versucht es, im blutigen Spiele des Krieges diese Schänder der Ruhe und des Friedens, des Ruhmes und der Ehre unseres Volkes zu züchtigen.

Wenn aber die Völker der sieben Kantone es sind, welche sich nur waffnen, um den Frieden zu erhalten, welche nichts Anderes wollen, als das behalten, welches sie von den Vätern ererbt haben, auch Euch gern Alles lassen, was Euch gehört, — wenn sie es sind, welche Euere Souveränitätsrechte immer geachtet, den Bund heilig gehalten, vor Eingriff in Euere confessionellen Rechte mit gewissenhafter Scheu sich enthalten, — wenn sie es sind, welche, so lange Ihr sie in Ruhe ließet, Euch und Euern Kindern

kein Haar am Haupte gekrümmt haben: wie wäre es möglich, daß Ihr gegen diese ruhigen, friedlichen Völker die Brandfackel des Bürgerkrieges schleudern könntet?

Und doch stehen wir auf diesem Punkte. Ihr schuldiget uns der Verletzung des Bundes an, Ihr verlangt im Namen des Bundes Auflösung unseres Defensivbündnisses — im Namen des Bundes?

Aber ist es denn wirklich wahr, daß diesem Verlangen nur die reine Absicht der unverletzten Aufrechthaltung des Bundesvertrages zu Grunde liegt? haben wir denn wirklich das, was man spricht und thut, so arg mißverstanden? seid Ihr es denn wirklich, welche den Bund der Eidgenossen heilig hielten und ihn fürder heilig halten wollen? dürfen wir es denn glauben, daß Ihr die durch den Bund garantirten Souveränitätsrechte der 22 Völkerschaften der Schweiz, ihre confessionellen Rechte achtet und sie ungekränkt lassen wollt?

Dann, ja dann Friede unter uns und Fluch dem, der noch eine Waffe zum Bürgerkrieg mit sich führt! Dann aber, o Eidgenossen! werdet Ihr eilen, mit der Schnelligkeit, welche die gute That beflügelt, den im Aargau an den Klöstern begangenen Bundesbruch gut zu machen; dann werdet Ihr uns freundlich die Hand reichen und uns erklären, daß Ihr das Verlangen um Vertreibung eines bei uns eingeführten, von der Kirche anerkannten, vom katholischen Volke hochgeehrten Ordens als einen Eingriff in unsere Glaubensrechte betrachtet, nicht nur nicht in dieses Verlangen einstimmet, sondern im Gegentheil bereit seid, gegen derartige ungebührliche Zumuthungen uns in Schutz zu nehmen; dann werdet Ihr sie laut verpönen, die Stimmen, welche mit Untergrabung unserer Selbstständigkeit eine Bundesumwälzung fordern, und uns durch Darniederhalten aller Umtriebe und Wühlereien eine sichere Gewähr für unsere Rechte und die beste Schutzmauer gegen die ihnen feindlichen Tendenzen geben; Ihr werdet, wenn es nöthig ist, mit Gewalt diejenigen bändigen, so nochmals gesonnen sein sollten, mit Gewaltthat den Frieden und die Ruhe von uns und auch von Euch zu stören.

Eidgenossen! handelt so, dann bedarf es von unserer Seite keines Schutzbündnisses mehr, und glaubt es dem sprechenden Gesandten, daß es keinen schönern Augenblick für das Volk des Kantons Luzern geben wird, als den, wo es im freudigen Entgegenkommen sein Schutzbündniß zernichtet Euch in die Hände legt und auch Euere Besorgnisse stillt.

Der Gesandte von Luzern kennt den Ernst des Augenblicks, in dem er zu Euch, Ihr Boten auf dem eidgenössischen Tage, spricht. Nehmt ihm seine Offenherzigkeit nicht übel, er war sie seinem Stande, er war sie Euch, er war sie sich schuldig.

Das Volk des Kantons Luzern wünscht, will den Frieden; es hat mit Euch Jahrhunderte lang Freud und Leid getragen und mit Euch einen souveränen Bestandtheil einer Nation gemacht, die, wie selten eine, ruhmvolle Blätter in der Geschichte zählt; es will es auch für die Zukunft. Abweichender Glaube, abweichende politische Gesinnungen sind für dasselbe kein Hinderniß, in Eintracht und mit Redlichkeit alle Verpflichtungen zu erfüllen, die es gegen Euch übernommen. Der Sprechende nimmt Gott den Allmächtigen zum Zeugen, daß es wahr ist, was er hier sagt.

Sollte aber dennoch unselige Verblendung sich nicht scheuen, unter diesem oder jenem Vorwande die Fackel des Bürgerkrieges zum dritten Male gegen uns zu schwingen, dann weiß auch das Volk des Kantons Luzern und seine Mitverbündeten, um was es sich handelt; und dann — glaubt mir, o Eidgenossen! ein Volk, das die Ueberzeugung hat, um seine Existenz zu kämpfen, ist ein starkes Volk; ein Volk, das zudem noch die Ueberzeugung hat, daß es um seinen Glauben kämpft, ist ein grimmiges Volk. — Hütet Euch, uns schon als besiegt zu sehen, weil wir nicht so zahlreich sind wie Ihr; vielmehr mißtrauet Jenen, die uns der Muthlosigkeit und Feigheit beschuldigen, sonst dürfte der Augenblick einer sichern, vielleicht entsetzlichen Enttäuschung folgen.

Die Gesandtschaft von Luzern erneuert zum Schlusse die voriges Jahr an's Protokoll der Tagsatzung gegebene Erklärung."

---

Am 20. Heumonat sprach Herr Meyer:

„Herr Präsident!
Meine Herren!

Das Votum, welches die Gesandtschaft von Luzern Namens ihres Standes in der gestrigen Sitzung abzugeben die Ehre hatte, ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Ebenso haben sich mehrere Gesandtschaften herausgenommen, in der gestrigen, namentlich aber in der heutigen Sitzung allerlei Anschuldigungen gegen den Stand Luzern und seine Mitverbündeten vorzubringen, daß es der Gesandtschaft zur Pflicht wird, eine gebührende Antwort zu ertheilen.

Zuerst ein Wort an die Gesandtschaft von Tessin. Es hat diese Gesandtschaft so eben ein Votum von einem solchen leidenschaftlichen Inhalte und in einem solchen leidenschaftlichen, bisweilen schreiend werdenden Tone heruntergelesen, daß man vermuthen könnte, es müsse dadurch die sprechende Gesandtschaft ebenfalls zu einer leidenschaftlichen Stimmung hingerissen werden. Allein das Bewußtsein des guten Rechts, welches man vertritt, macht stark, macht ruhig auch gegenüber den leidenschaftlichen

Angriffen, und so entgegnet die Gesandtschaft von Luzern derjenigen von Tessin auf ihr mit Beleidigungen aller Art angefülltes Votum nur Folgendes: daß sie es unter ihrer und der Würde ihres Standes halten würde, eine einläßliche Antwort auf dasselbe zu ertheilen. Nur auf eine Anschuldigung glaubt sie doch eine Antwort ertheilen zu sollen. Der Gesandte von Tessin hat den Conferenzständen vorgeworfen, daß sie ein système hypocrite befolgen; er schuldigt sie also platterdings der Heuchelei an. Eine solche Anschuldigung weist die Gesandtschaft von Luzern mit gerechtem Unwillen zurück. Luzern birgt seine Gesinnungen und seine Handlungen nie; es darf sie den hellen Tag erblicken lassen. Mögen die, welche es des Gegentheils anschuldigen, zuerst auf sich blicken, ehe sie mit solchen Anschuldigungen um sich werfen.

Mehrere Gesandtschaften, namentlich zuerst Solothurn, dann Aargau, Thurgau, Bern und noch andere, haben eine nicht minder bittere, wenn auch nur verdeckterweise vorgebrachte Anschuldigung gegen den Stand Luzern gemacht. Es hat die Gesandtschaft von Solothurn bemerkt und andere sie unterstützt, daß sie einiges Mißtrauen gegen die von den Conferenzständen voriges Jahr in's Protokoll der Tagsatzung niedergelegte Erklärung habe, weil in einem zum Druck beförderten Conferenzprotokolle von 1843 ganz andere Ansichten zum Vorschein kommen, als in dieser Erklärung. Diejenige von Bern sprach von ostensiblen Erklärungen und dann einem nichtostensiblen Protokolle. — Hierauf diene als Entgegnung: Zu dem, was der Stand Luzern durch das Organ seiner Gesandtschaft feierlich in's Protokoll der Tagsatzung niedergelegt, steht er unter allen und jeden Umständen; Luzern darf ruhig auf seine Vergangenheit hinblicken. Das Wort, das es gegeben, hat es nie gebrochen. Dann — so frägt die Gesandtschaft von Luzern — ist es nicht eine Außerachtsetzung jeder schuldigen Rücksicht gegen einen eidgen. Stand, wenn man, gestützt auf Machwerke der Presse, welche aller und jeder Autorität ermangeln, feierliche Standeserklärungen entkräften, sie sogar der Unwahrheit anschuldigen will? Wie der Stand Luzern in der Angelegenheit der aargauischen Klöster dachte und handelte, dafür zeugen seine Voten auf der Tagsatzung, das Manifest, welches er in Verbindung mit andern eidgen. Ständen an die gesammte Eidgenossenschaft erlassen hat. Mit diesen waren seine Handlungen bis zur Stunde im strengsten Einklange, und die Gesandtschaft muß daher auch jene Deutung von der Hand weisen, welche soeben die Gesandtschaft von Bern einem vorher citirten Beschlusse des Großen Rathes von Luzern vom Jahre 1843 unterlegt hat; eine Deutung, die diesem Beschlusse aggressorische Tendenzen auf das Gebiet und die Souveränität anderer Stände unterschiebt. Auch in der obschwebenden Angelegenheit steht Luzern frei und frank zu dem, was es seinen eidgenössischen

Mißständen erklärt, und die Zukunft wird beweisen, daß man in Luzern es gewohnt hat, ein gegebenes Wort heilig zu halten.

Nicht minder hat die Gesandtschaft von Luzern ein von derjenigen von St. Gallen gemachter und von derjenigen von Bern wiederholter Vorwurf kränken müssen. Man hat die Behörden von Luzern unpolitischer, rücksichtsloser, harter und leidenschaftlicher Handlungsweise angeklagt. Diese Vorwürfe sind eben so ungerecht als unwahr. Wer nur einen oberflächlichen Blick wirft auf die Drangsale und Leiden des Volkes von Luzern, auf die unerhörten, gegen dasselbe verübten Verbrechen, und sodann auf die milden Strafen, welche von den Behörden Luzerns gegen die Schuldigen ausgesprochen worden sind, bei dem bedarf es einer leidenschaftlichen Verblendung, wenn er diese Behörden noch der Härte anzuschuldigen wagt. Der sprechende Gesandte weiß zwar wohl, daß es heut zu Tage Sitte geworden ist, nur von Milde, ja von gänzlicher Strafosigkeit zu sprechen. Es ist etwas Schönes, das Gefühl des Mitleids, es ist eine Zierde des menschlichen Herzens; aber ist es das einzige, welches Behörden leiten soll? Ist das Wort „„Strafe"" und zwar Strafe für Verbrechen, welche einen gesetzlichen Bestand jedweden Staates verunmöglichen, zu einem unbekannten Worte geworden? hat man heut zu Tage vergessen, daß die Obrigkeit das Schwert erhalten hat, um das Verbrechen zu bestrafen, daß derjenige Staat nicht würdig zu existiren ist und auch bald zusammenstürzen wird, der für Verbrechen keine Strafe hat? Man macht hier eine Ausnahme zwischen politischen und gemeinen Verbrechen. Gut, man kann sie gelten lassen, obwohl sie nicht ganz richtig ist; aber bringt denn dieser Unterschied mit sich, daß politische Vergehen auf gänzliche Strafosigkeit Anspruch zu machen haben? Der Vorwurf der Härte gegen die Behörden Luzerns ist nichts Anderes, als ein solches verdecktes Verlangen der gänzlichen Strafosigkeit unerhörter, gegen das Volk des Kantons Luzern verübter politischer Verbrechen.

Nach diesen Widerlegungen ungerechter Vorwürfe komme ich auf Einiges speziell zu sprechen, was so eben von der Ehrengesandtschaft von Bern ausgesagt worden ist. Der das Wort führende Gesandte von Bern hat sich nämlich die Mühe gegeben, aus allerlei in der ganzen Schweiz zusammengelesenen Thatsachen den Beweis zu führen, daß der s. g. Sonderbund schon lange, wenn der Gesandte nicht irrt, schon im Anfange der dreißiger Jahre seinen Ursprung genommen habe. Derselbe ist sodann auf die Freischaarenereignisse zu sprechen gekommen und hat durch das, was er darüber aussagte, offenbar diese unerhörte, völkerrechtswidrige That nicht nur entschuldigen, sondern eigentlich rechtfertigen wollen. Der Kanton Luzern soll durch seine Handlungen dazu Anlaß gegeben haben! Man wagte, gestützt

auf diese Citate, sogar den Ausspruch, daß das Sonderbündniß Ursache der Freischaarenzüge gewesen sei. Wohlan! durchgehen wir die Vorwürfe, die demselben vom Präsidentenstuhle herab gemacht worden sind.

Die erste Sünde, welche der Gesandte von Bern dem Kanton Luzern als eine Ursache der Freischaarenzüge vorwarf, war die Verwerfung der badener Conferenzartikel. Es ist sonderbar, daß der Abgeordnete eines großentheils protestantischen Kantons über die Katholizität oder Nichtkatholizität der badener Artikel einen Urtheilsspruch abzugeben wagt. Weiß es der Herr Ehrengesandte von Bern nicht, daß jene badener Artikel vom heil. Vater in Rom als ein antichristliches Machwerk verdammt worden sind, und weiß er nicht, daß dieser Urtheilsspruch des Papstes in Rom für jeden wahren Katholiken unbedingt maßgebend ist? fühlt er also nicht, daß, indem er die vom Großen Rathe von Luzern im Jahre 1841 beschlossene Aufhebung der badener Conferenzartikel sonderbarer Weise sogar als eine Veranlassung der Freischaarenzüge anheblich machen will, er dem Volk und den Behörden Luzerns eine Handlung zur Schuld anrechnen will, die zu thun sie als katholische Christen die Pflicht hatten? Das aber wisse der Gesandte von Bern, daß das Volk von Luzern über die Pflichten seines Glaubens von Niemanden als seinen Lehrern, am wenigsten von einem Protestanten Belehrung annimmt, daß es über deren Ausübung noch viel weniger Vorwürfe und Anschuldigungen hinnimmt.

Das zweite Verbrechen, das man in der Handlungsweise der Behörden des Kantons Luzern aufdeckte, war die Uebersendung der neuen Staatsverfassung an den heil. Vater. Es muß ein mitleidiges Lächeln erregen, wenn man zusieht, welches Gewicht man auf diese unbedeutende Handlung legt, wie man sie sogar zu einer Hauptursache der Freischaarenzüge machen möchte. „„Diese Uebermittlung der Verfassung an den heil. Vater““ — so ruft man aus — „„sei eine unschweizerische That!““ Wohlan! prüfen wir, worin das „„Unschweizerische““, „„Ursache zu den Freischaarenzügen Gebende““ liege! Wegen einiger in die neue Verfassung zum Schutze der Rechte der Kirche und ihrer Güter aufgenommener Bestimmungen übersendete die Regierung von Luzern an den heil. Vater, nicht als weltlichen Fürsten, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche, nicht etwa zur Genehmigung, sondern zur Einsicht ein Exemplar der neuen Staatsverfassung. Diese Uebersendung geschah in Folge eines ihr zur Kenntniß gebrachten Wunsches. Der sprechende Gesandte darf versichern, daß, wenn von einer andern Seite, gleichviel welcher, der Regierung von Luzern der Wunsch des Besitzes eines Exemplars der neuen Staatsverfassung ausgedrückt worden wäre, man keinen Anstand genommen hätte, demselben zu entsprechen. Was will man denn nun aus dieser einfachen Uebermittlung der neuen Staatsverfassung an den heiligen

Vater für ein Verbrechen machen? Lag sie nicht im Rechte der Behörden von Luzern? Was gehen die Verbindungen des katholischen Volkes von Luzern mit seinem Oberhaupte andere, nicht-katholische Stände an? Will man etwa auch hier eingreifen? Und dann, wie ist es möglich, daß man einen solchen unbedeutenden Umstand herbeischleppt und mit diesem eine Ursache der Freischaarenzüge, eine Rechtfertigung derselben machen will?

Aus Mitleid für unglückliche Flüchtlinge, denen man wiederum zu ihrem Vaterland verhelfen wollte, sei ebenfalls der Freischaarenzug entstanden! „„Aus Mitleid?““ Ist es so weit gekommen, daß man dieses schöne Gefühl des menschlichen Herzens als Rechtfertigung für Verbrechen mißbraucht? Und hat man vergessen, daß am 8. Christmonat 1844 der Kanton Luzern von keinen Flüchtlingen wußte, und daß dessenungeachtet der damalige Freischaareneinfall stattfand!?

Als eine Haupturſache der Freischaarenzüge wurde auch die Berufung der Jesuiten von dem Abgeordneten von Bern angeführt. Das ist der gewöhnliche Deckmantel, mit welchem man die völkerrechtswidrige That einhüllen will. Es ist dieser Scheingrund aber schon so oft wiederlegt worden, daß ich mich füglich nur auf einige Bemerkungen beschränken kann. Es ist Irrthum, wenn behauptet wird, durch die Berufung der Jesuiten sei die Verfassung verletzt worden. Dieser Vorwurf der Verfassungsverletzung beruht auf Unkenntniß der Verfassung von Luzern und des Berufungsdecrets. Es ist Irrthum, wenn behauptet wird, die Freischaarenzüge haben zur Vertreibung der Jesuiten stattgefunden. Am 8. Christmonat 1844 waren noch keine Jesuiten in Luzern; wie konnte man damals also solche vertreiben? Es ist Irrthum, wenn man vorgibt, zur Aufrechthaltung der Verfassung sei man feindlich in den Kanton Luzern eingefallen. Der Sprecher ist im Falle, aus der geführten Untersuchung den Beweis zu leisten, daß es sich bei dem zweimaligen Aufruhr und Landfriedensbruch nicht um Aufrechthaltung der Verfassung, sondern um den Sturz derselben und der verfassungsmäßigen Behörden handelte

Man gibt sich wahrlich umsonst Mühe, jene Ereignisse zu rechtfertigen, auch nur zu entschuldigen. Wäre es nicht besser, von ihnen zu schweigen, als sie selbstgefällig immer wieder hervorzuziehen?

Die Gesandtschaft von Luzern übergeht nun auf ein anderes Feld; sie will sprechen von den im Laufe der gestrigen und heutigen Berathung zur Sprache gebrachten Theorien der Bundesumänderung und dem Rechte der Mehrheit gegenüber der Minderheit.

Die Ehrengesandtschaft von St. Gallen hat behauptet, es sei eine gänzliche Mißkennung der Zustände der Eidgenossenschaft, wenn man vorgebe, es sei eine Tendenz vorhanden, den Bund in ein Einheitssystem umzuwandeln.

Es braucht nun wahrlich einiger Kühnheit, so etwas geradezu auszusprechen. Die gestrigen und heutigen Verhandlungen genügen allein, um den Beweis zu leisten, daß eine Tendenz auf Umsturz der Grundlagen des Bundes vorhanden ist. So hat die Gesandtschaft von St. Gallen selbst mit trockenen Worten gestern Folgendes ausgesprochen, daß einer Mehrheit von Ständen das Recht zu einer zweckmäßigen Umänderung des Bundesvertrages nicht abgesprochen werden könne, und die Gesandtschaft von Waadt sprach noch heute, indem sie auf die Mediationsakte hindeutete, von Aufstellung einer obersten eidgenössischen Behörde nach Verhältniß der Bevölkerung. Ich möchte nur fragen ob dieses neue Staatsrecht, das man aufstellt, nicht direkt auf Umsturz des bestehenden Bundes geht, ob bei solchen Erklärungen von einem Rechte der Mehrheit gegenüber der Minderheit die Besorgnisse einzelner Stände, als gehe man darauf aus, die von den Vätern ererbten Souveränitätsrechte ihnen zu entreißen, ganz unbegründet seien? ich möchte fragen, wenn eine Mehrheit der Stände das Recht hat, den Bund zu ändern, ob sie nicht auch das Recht hat, ihn ganz zu stürzen?

Man hat viel Aergerniß, wie es scheint, an einer Behauptung der Gesandtschaft von Luzern genommen, der Behauptung nämlich, daß es nicht einer Mehrheit eidgenössischer Stände zustehe, gegenüber einer Minderheit den unumschränkten Herrscher zu spielen. Man hat ausgerufen, daß die Minderheit allenthalben der Mehrheit sich unterziehen müsse, daß es eben der Mehrheit zustehe, zu erklären, ob etwas in die bundesgemäße Competenz dieser Mehrheit falle oder aber nicht, daß Jemand da sein müsse, um den Bund in einzelnen Fällen auszulegen, daß dieses nicht die Minderheit, sondern die Mehrheit sei.

Der Gesandte von Luzern kann auf Alles dieses nur wiederholen, was er bereits aussprach, daß eine Theorie, welche einer Mehrheit von Ständen das vollendete Herrschaftsrecht über eine Minderheit derselben einräumt, die Theorie eines Majorats-Despotismus ist. Man scheint es heute und gestern gänzlich vergessen zu haben, daß die Eidgenossenschaft kein einheitlicher Staat ist, wo allerdings die Minderheit den Willen der Mehrheit anzuerkennen hat, und man ignorirt es, daß die Eidgenossenschaft ein Bund von Staaten ist, welche als Souveräne in denselben getreten, ihre Souveränitätsrechte in demselben bewahrt haben. Unter diesen 22 gleichberechtigten Staaten kann weder von einer Herrschaft der Mehrheit, noch einer solchen der Minderheit die Rede sein; es sind 22 gleichberechtigte Staaten. Allerdings bestimmt der Bund, daß in allen Verfügungen, die durch den Bund der Tagsatzung übertragen sind, die absolute Mehrheit entscheide. — Allein schließt dieses das Recht in sich, daß die Mehrheit Alles zur Bundessache erklären kann, was

ihr beliebt? ist sie, diese Mehrheit, die vom Bunde bestellte Auslegerin? Der Bund bestimmt, daß für Krieg und Frieden drei Viertheile sämmtlicher Stände, für Beiordnung von Repräsentanten dem Vororte und für Ertheilung besonderer Vollmachten an denselben zwei Dritttheile der Stimmen sich auszusprechen haben. Und für eine Auslegung des Bundes, das erste, wichtigste Recht, sollte eine Mehrheit genügen? Nein, Tit.! so wenig, als eine Mehrheit von Ständen den Bund ändern kann, so wenig kann sie ihn auslegen: für das eine, wie für das andere ist Einstimmigkeit vonnöthen. Man frägt mich hiebei: wohin aber kommen wir mit einer solchen Theorie? sie führt zur Auflösung, indem sie einer Minderheit, sogar einem einzelnen Stande das Recht gibt, die übrigen zu hemmen und ihre Wirksamkeit zu nulliziren. — In einer Gesellschaft, wenn Zwist unter den Mitgliedern über Auslegung und Anwendung des Gesellschaftsvertrages entsteht, entscheidet denselben ein Dritter, Höherer, der Richter; bei einem Gesellschaftsvertrag von souveränen Staaten ist kein solcher Dritter vorhanden, der den Zwist schlichtet; hier muß ihn beilegen gegenseitige Nachgiebigkeit, das Gefühl für Recht und Billigkeit, oder dann — das Schwert.

Die Gesandtschaft von Thurgau hat die Bemerkung gemacht, es sei diese von der Gesandtschaft von Luzern vertheidigte Theorie der Minderheiten nichts Neues, sie sei schon am 6. Augstmonat 1814 von der Gesandtschaft von Solothurn in Antrag gebracht, aber gestützt darauf, daß ein entscheidendes Mehr der Grundpfeiler aller eidgenössischen Verhälnisse sei, entfernt worden.

Die Gesandtschaft von Thurgau befindet sich in einem großen Irrthum. Aus dem Tagsatzungsabschied über die Verhandlungen von 1814 über Berathung der Bundesacte geht allerdings hervor, daß Solothurn sein Votum dahin eröffnete, „„daß die entscheidende Mehrheit nur für diejenigen Kantone verbindlich sein solle, welche die Competenz der Tagsatzung über den obwaltenden Gegenstand besonders anerkannt und ausgesprochen haben."" — Dieser Antrag fand bei einigen Gesandtschaften freilich Widerspruch; von einer Entfernung desselben steht aber im Abschiede Nichts, vielmehr ist das dort aufgeführte Thatsächliche Folgendes: In Folge des Antrages von Solothurn wurde diejenige Redaction des Artikels 22, num 8, des Bundesvertrages beliebt, welche nun im Bunde steht, und die Gesandtschaft von Solothurn erklärte zu dieser ebenfalls ihre Zustimmung, „„in der Ueberzeugung, daß der Artikel, sowie er jetzt gestellt ist, ihrer Regierung genügen werde."" Diese Verhandlungen sprechen also für und nicht gegen die Behauptung der sprechenden Gesandtschaft.

Die Gesandtschaft von Thurgau hat den Stand Luzern einer Inconsequenz anschuldigen wollen, indem man heute von ganz anderen Angriffen auf das Gebiet des Kantons Luzern spreche, als dieses an der am

31. Augstmonat 1846 abgegebenen Erklärung der Fall sei. — Zum Beweise, daß die Conferenzstände die gleiche Sprache immer geführt haben, verweist die Gesandtschaft von Luzern einfach auf jene Stelle in der Erklärung, worin es heißt, „„daß der Stand Luzern als treues Bundesglied und eidg. souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet benannter Stände, und ihres Standes insbesondere, fortdauern.““

Ich übergehe nun zur Widerlegung einiger Einwendungen gegen den Inhalt der Conferenzbeschlüsse selbst. Ich kann mich hier um so kürzer fassen, weil alle diese Einwendungen im Votum der Gesandtschaft von Luzern voriges Jahr bereits ihre Widerlegung gefunden haben. Also nur einiges Weniges.

Man stellt im Allgemeinen die Behauptung, ganz vage, auf, jedes solches Separatbündniß sei im allgemeinen Bunde unzulässig, schon seine Existenz sei ein Beweis seiner Unrechtmäßigkeit. Die Gesandtschaft von Baselland ging sogar so weit, zu erklären, daß es den Kantonen nicht zukomme, durch Separatverkommnisse etwas Anderes zu statuiren, als was im Bunde enthalten sei.

Diese Theorie ist wirklich merkwürdig. Es thut wahrlich noth, daß man an den Wortlaut des Artikels 6 des Bundesvertrages erinnert. Nach diesem sind alle dem allgemeinen Bunde oder den Rechten der Kantone nachtheiligen Verbindungen einzelner Kantone verboten, folglich alle erlaubt, welche dem allgemeinen Bunde oder den Rechten der Kantone nicht zuwider sind. Die Gesandtschaft von Luzern hat letztes Jahr nachgewiesen, daß aus dem Hergang der Entstehung und Berathung dieses Bundesartikels sich ergebe, daß sogar militärische Verbindungen unter einzelnen Kantonen erlaubt sind. Die Gesandtschaft von Luzern wiederholt daher zur Stunde, was sie voriges Jahr ausgesprochen hat; es genügt nicht zu sagen, die Defensivverbindung der sieben Kantone ist bundeswidrig, weil sie eine militärische Verbindung im Bunde ist: gegentheils, man muß beweisen, daß sie gegen den Bund ist; ein Beweis, der aber mit allgemeinen Behauptungen, Unterschiebung von Tendenzen, Verdächtigungen nicht geleistet wird. — Grundfalsch, allem Sinn, Geist und Wortlaut des Bundesvertrages entgegen ist daher auch die Behauptung, als dürfen die Stände über Nichts, als was gerade im Bundesvertrage enthalten ist, Verbindungen unter sich abschließen. Gegentheils ist es allgemeines schweizerisches Staats- und Bundesrecht, daß die Kantone freie Hand haben zum Abschluß von Concordaten unter sich über Alles, was nicht dem Bunde entgegen ist. Im Bunde sind die Stände souverän und in Allem, was sie nicht an den Bund abgetreten haben, sind

sie frei und unabhängig, wie jedweder andere souveräne Staat. Die Erfahrung widerlegt übrigens diese sonderbare Ansicht vom schweizerischen Bundes- und Staatsrechte. Es existiren ja eine bedeutende Anzahl von Concordaten, die die Kantone als unabhängige Staaten, theils unter sich, theils mit fremden Staaten abgeschlossen haben, meistens über Gegenstände, von welchen der Bund gar keine Erwähnung thut. Wem ist es nun je in den Sinn gekommen, alle diese mit einem Schlag für bundeswidrig zu erklären?

Die Gesandtschaft von Bern kam abermals auf das voriges Jahr ausgebreitete Thema der „alten Bünde", welche in den Conferenzbeschlüssen angerufen werden, zurück; sie fragte hiebei sonderbarerweise, ob darunter etwa die Verträge mit Savoyen oder Philipp II. von Spanien gemeint seien? — Die Gesandtschaft von Bern glaubte selbst mit Nein antworten zu sollen. Aber wenn sie es nicht glaubt, warum frägt sie denn? Die Gesandtschaft von Luzern weiß wohl, was man mit solchen Fragen bezweckt und wie man durch das Mittel solcher Fragen schwere, nicht zu rechtfertigende Beschuldigungen gegen die eidgen. Absichten eines Standes einfließen läßt. Darum will auf die gestellte Frage auch noch die Gesandtschaft von Luzern eine Antwort ertheilen. — Nein, solche Verträge sind unter jenen alten Bünden, welche in den Conferenzbeschlüssen angerufen sind, nicht gemeint; es sind darunter jene Bünde mit den alten Eidgenossen gemeint, aus jener schönen Zeit, wo Luzern zur Gründung schweizerischer und auch seiner Freiheit Alles einsetzte und mit seinen Freunden und Nachbarn sich verband. Es ist mehr als lieblos, wenn den Behörden, dem Volke von Luzern, das auf seine Freiheit und Unabhängigkeit eben so stolz als Andere ist, Tendenzen, wie aus jenen Fragen hervorblicken, unterschoben werden wollen.

Man schuldigt das Bündniß der sieben Orte an, als führe es zu einer Trennung im Bunde, und verwechselt da die Wirkung mit der Ursache. — Wahrlich, das Bündniß, als ein Schutzmittel gegen jene Tendenzen, die auf Untergrabung des Souveränitäts- und der confessionellen Rechte der sieben Kantone gehen, führt zu keiner Trennung, verringert weder im Innern noch nach außen die Achtung und das Ansehen der Eidgenossenschaft. Wohl führen beides herbei jene Ursachen, welche auch das Bündniß in's Leben riefen. Will man für das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft sorgen, so heile man da, wo es noth thut.

Die Taktik hinsichtlich der Kritik der einzelnen Bestimmungen der Conferenzbeschlüsse scheint sich dieses Jahr gegenüber dem verflossenen merklich geändert zu haben. Voriges Jahr hörte man von nichts Anderem, als davon sprechen, das Bündniß sei bundeswidrig, weil eine bundesgemäße Mahnung in demselben nicht festgesetzt sei. Von dieser Beschuldigung scheint

man nun abgekommen zu sein und will seine Bundeswidrigkeit aus dem im Bündnisse den Kantonen eingeräumten s. g. Interventionsrechte und der Aufstellung eines Kriegsrathes herleiten. Man hat in letzterer Hinsicht von einer dem Kriegsrathe eingeräumten Dictatur, von einer Vollmacht desselben, Krieg zu erklären ꝛc., gesprochen. Als Erwiderung darauf diene Folgendes — man verzeihe, wenn schon Gesagtes widerholt wird, weil man die gleichen Beschuldigungen wieder vorbringt:

Die Conferenzbeschlüsse wissen in keinen Theilen etwas von einem Interventionsrechte, das den Kantonen eingeräumt wäre; wohl sprechen sie von einem Kantonaltruppenaufgebot, welches bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff auf einen einzelnen Kanton stattzufinden hat. Ein solches Kantonaltruppenaufgebot ist aber noch keine Intervention, ein solches liegt unbedingt in der Competenz eines jedweden Kantons. Ein Beispiel der neuesten Zeit widerlegt aber am schlagendsten alle dießfalls ersonnenen Einwendungen. Als der Aufruhr im Kanton Freiburg losbrach, da stellten die sieben Kantone ihre Truppen entweder auf's Piquet oder riefen sie wirklich unter die Waffen. Darauf aber beschränkten sie sich. Ihrer Hilfe bedurfte die Regierung von Freiburg nicht.

Der Kriegsrath ist keine Behörde über den Kantonen, sondern er ist in Beziehung auf dieselben, was ein Kantonal-Obercommando gegenüber der obersten Landesbehörde. Er erhält von den obersten Landesbehörden der sieben Kantone seine Instructionen und Vollmachten und steht zu jeder Zeit unbedingt unter deren Befehlen. Was den einzelnen Kantonen unbedingt zusteht, das ist auch mehreren erlaubt.

Mehrere Gesandtschaften haben hiebei auf die Möglichkeit von Collisionen hingewiesen, die nothwendig entstehen, wenn z. B. die Tagsatzung einerseits, und im gleichen Momente die Conferenzkantone Truppen aufbieten würden. — Man hat aus der Möglichkeit solcher Collisionen auf die Bundeswidrigkeit der Conferenzbeschlüsse geschlossen. — Dieser Schluß nun ist vollständig unrichtig. — Die Möglichkeit von solchen Collisionen läßt sich nicht leugnen, hiebei bedenke man aber, daß dieselben nicht durch die Conferenzbeschlüsse hervorgerufen worden, sondern im Bunde selbst liegen. Setzen wir nun auch den Fall, eine Regierung finde sich veranlaßt, zu ihrem Schutze wegen innerer, sei es durch eigene Angehörige oder Angehörige anderer Kantone veranlaßter Unruhen Truppen aufzubieten und andere Kantone zur Hilfe zu mahnen. Wenn die Regierung dieses Kantons die Tagsatzung nicht um Intervention angeht, so hat diese laut Bund nicht das leiseste Recht, in die innern Angelegenheiten desselben, am wenigsten durch bewaffnetes Einschreiten, sich einzumischen. Es wäre aber ein solches bewaffnetes Einschreiten bundeswidrig, wenn dieselbe die Truppen des eigenen Kantons

und die zur Hilfe gemahnten unter eidgen. Commando stellen wollte, indem vom Augenblick an, wo dieses geschehen, die eigene Kantonalregierung jedes Recht der Verfügung über die auf ihrem Gebiete befindlichen Truppen verloren hätte. — Setzen wir nun auch den Fall, daß die Tagsatzung gleichzeitig, wo eine Regierung Truppen aufruft, ebenfalls Truppen aufstellt, so haben wir, ohne daß der Tagsatzung oder jener Kantonalregierung irgend ein Vorwurf bundeswidrigen Handelns gemacht werden kann, jene Collisionen. Sie liegen in den Bestimmungen der Artikel 4 und 8 des Bundesvertrages, sind aber bedeutungslos, eigentlich keine Collisionen, wenn beide Behörden innert der durch den Bundesvertrag ihnen angewiesenen Schranken handeln. — Das war auch die Ursache, warum Luzern im Jahre 1845 sich weigerte, seine Truppen unter eidgen. Commando zu stellen, weil es ein bundesgemäßes Recht hatte, sie und die zur Hilfe gemahnten unter seinem Commando zu behalten.

Die Gesandtschaft von Luzern könnte noch eine große Anzahl von irrigen Behauptungen, aufgestellten Grundsätzen und gemachten Vorwürfen widerlegen. Rechnung tragend der Zeit, will sie sich aber auf das Angebrachte beschränken.

Zum Schlusse nur noch eine Antwort an die Ehrengesandtschaften von Baselland und Waadt.

Die Gesandtschaft von Baselland bemerkte und es wurde dieses mit vieler Hast von derjenigen von St. Gallen und anderen aufgegriffen, es seien die Garantieen, die man gefordert habe, nichts Anderes, als ein Aufgeben des liberalen Prinzips.

Die Gesandtschaft von Luzern verdankt diese offene Sprache, denn sie hat es nun von amtlicher Stelle vernommen, was man unter liberalem Prinzip zu verstehen habe. Oder hat man etwa vergessen, welche Garantieen man forderte? Weiß man nicht mehr, daß die sieben Stände Gutmachung eines an den Klöstern des Kantons Aargau gemachten Bundesbruches, daß man gegen völkerrechtswidrige Angriffe Schutz für seine Souveränitätsrechte, Schutz für seine bedrohten confessionellen Rechte verlangte? Und diese durch Völkerrecht und Bund gerechtfertigten Verlangen wären einem Verlangen, um Aufgeben des liberalen Prinzips gleich? Was ist denn dieses liberale Prinzip? Man gebe ihm seinen wahren Namen und reiße ihm die Larve herunter, mit der man es deckt.

Die Gesandtschaft von Waadt hat uns im gleichen Sinne viel von einer Reaction gegen dieses liberale Prinzip, dann eben so viel von Freiheit, Gleichheit, Fortschritt und Aufklärung, die man auf der einen Seite wolle, und von Absolutismus, Aristokratie, Egoismus, die auf der andern Seite herrschen, gesprochen. — Auf jene Seite stellt sie sich, zu dieser sollen wir gehören.

Das Volk des Kantons Luzern hat aber seit Jahrhunderten Freiheit und Gleichheit genossen und genießt sie jetzt noch besser, als man sie da findet, wo man uns anschuldiget; es will Fortschritt, es will Belehrung und Aufklärung, aber keine solche, die über die Schranken seines heiligen, von den Vätern ererbten Glaubens, und die Grundlagen aller sozialen Ordnung schnöde sich hinwegsetzt. Und wenn starres Festhalten am Rechte, Absolutismus, wenn treue Anhänglichkeit an dem Bund von 1815 Aristokratie, wenn die Weigerung, seine Rechte an Andere zu verscherzen Egoismus genannt werden will, ja dann huldiget wirklich das Volk des Kantons Luzern dem Absolutismus, der Aristokratie und dem Egoismus.

Die Gesandtschaft von Waadt hat sonderbarer Weise es über sich bringen können, eine Stelle aus einer Note der fremden Mächte an den Stand Nidwalden im Jahr 1815, welche im Abschied dieses Jahres enthalten ist, zu citiren. Man erlaube der Gesandtschaft von Luzern zum Schlusse auch eine solche Citation.

Bekanntlich weigerten sich die beiden Orte Schwyz und Nidwalden lange dem Bunde von 1815 beizutreten; ihr Widerstand gegen einen solchen Beitritt kam hauptsächlich von allerlei Besorgnissen her über eintretende Schmälerung ihrer Souveränitäts- und ihrer confessionellen Rechte. Vernehmt nun, Eidgenossen, wie man damals sich beeilte, diese Besorgnisse zu stillen.

Unterm 16. Mai wurde an den Stand Schwyz, den 30. Augstmonat 1814 an den Stand Nidwalden einmüthig von den eidgenössischen Ständen zur Entfernung erwähnter Besorgnisse ein Schreiben erlassen, in welchem folgende schöne, denkwürdige Stellen enthalten sind. Es heißt dort:

„„1) Was den erstern (Punkt) anbetrifft, so kann gewiß niemals aus Euerm Beitritte zum Bunde irgend ein Nachtheil für die im Kanton Schwyz (Nidwalden) herrschende katholische Religion entstehen. Sämmtliche eidgenössische Regierungen ehren die christlichen Religionsgrundsätze, wie sie in jedem Kanton angenommen sind, und keiner unter denselben, noch der eidgenössischen Behörde steht es zu, in dieses heilige Recht ihrer Mitverbündeten einzugreifen. Gleichwie also die römisch-katholische Religion Jahrhunderte hindurch im Kanton Schwyz (Nidwalden) geblüht hat, so wird sie auch in Zukunft fort blühen; der Bundesvertrag kann derselben nicht den mindesten Abbruch thun.

2) Nach dem eigenen Wortlaut des § 1 (des Bundesvertrages) treten die Kantone als souveräne Stände in den Bund und vereinigen sich durch denselben zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Daraus folgt unwidersprechlich, daß der Bundesvertrag, weit entfernt die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität des Kantons Schwyz (Nidwalden) zu gefährden, vielmehr dafür eine förmliche Garantie ausspricht.““

Ja wenn die Eidgenossen von 1814 eine solche Sprache führten, wie man heute hier in diesem Saale geführt hat, dann würde auch zu ihnen der Gesandte von Luzern im gleichen Tone gesprochen, wie er es eben that; würden aber die Eidgenossen von heute so sprechen und handeln, wie die Eidgenossen von 1814, dann würde der Gesandte von Luzern im Jubel die Konferenzbeschlüsse zerreißen und sie ihnen zerrissen vor die Füße legen."

---

Schon am 20. Heumonat faßten die zwölf Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, nebst Baselland und Appenzell-Außerrhoden, folgende Beschlüsse:

„1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen, um denselben Nachachtung zu verschaffen."

Die Gesandten der sieben Stände legten gegen diesen Beschluß folgende Protestation in das Protokoll der Tagsatzung:

„Die Conferenzbeschlüsse, welche von den hohen Committenten der unterzeichneten Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis angenommen worden sind, sind weiter nichts, als eine Verständigung über die Art und Weise der im Artikel IV des Bundesvertrages den Ständen zur Pflicht gemachten Hilfeleistung. Unerhörte Ereignisse riefen sie hervor und machten es den Ständen zur Pflicht, durch nähere Verständigung über Ausführung von Bundesbestimmungen sich gegen allfällige neue Angriffe auf ihr Gebiet und ihre Souveränitätsrechte gegenseitig zu schützen.

Sie sind eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene, auf den Artikel IV des Bundesvertrages sich stützende, durch den Artikel VI desselben erlaubte Defensiv-Verbindung.

Die unterzeichneten Abgeordneten hätten erwarten dürfen, daß man bei den durch die gegenwärtigen Zustände der Eidgenossenschaft noch immer gerechtfertigten Besorgnissen der Conferenzstände sich beeilen würde, hinreichende Garantieen für ungeschmälerte Anerkennung und Beschützung der denselben zukommenden Souveränitäts- und confessionellen Rechte zu geben.

Statt ihnen entgegen zu kommen, haben zwölf und zwei halbe Stände ihre Sicherheitsverbindung für aufgelöst erklärt und die sieben Stände für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht.

Die unterzeichneten Abgeordneten sehen sich daher Namens ihrer Stände zu der Erklärung veranlaßt, daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer jeden Schlußnahme bestreiten, und daß sie darin einen neuen Angriff auf die durch den Bundesvertrag von 1815 ihnen gewährten Bundes-, auf ihre durch den Bund neuerdings bestätigten Souveränitätsrechte erblicken, diese Schlußnahme auch nicht anerkennen, und legen mit Beziehung auf die am 31. Augstmonat 1846 abgegebene Erklärung hiemit, im Gefühle der mit dem theuren Blute ihrer Vorväter erkauften, bis zur Stunde unter Gottes gütiger Hand bewahrten Freiheit und Selbstständigkeit, eine feierliche Verwahrung gegen die gefaßte Schlußnahme ein.

Sie fügen ihrer Verwahrung die eben so feierliche Erklärung bei, daß die sieben Stände, so wie sie bisher gehandelt, auch in Zukunft, den Beweis leisten werden, daß sie nichts Anderes wollen und nichts Anderes thun werden, als treu zu halten den Bund in allen seinen Bestimmungen und den Eid, den sie auf ihn geschworen.

Bern, 22. Heumonat 1847.

Die Gesandtschaft von Luzern:
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.
Vincenz Fischer, Großrath.

Die Gesandtschaft von Uri:
Anton Schmid, Altlandammann und Landeshauptmann.
Vincenz Müller, Altlandamman.

Die Gesandtschaft von Schwyz:
J. B. Düggelin, Kantonsstatthalter.
v. Schorno, Landammann.

Die Gesandtschaft des Kantons Unterwalden nid d. Wald.
F. Durrer, Polizeidirector.

Die Gesandtschaft des Kantons Unterwalden ob d. Wald.
Nicolaus Hermann.

Die Gesandtschaft des Standes Zug:
C. Bossard Landammann.
F. Joseph Hegglin, Altlandammann.

La députation du Canton de Fribourg:
Fournier, Ancien Avoyer.

La députation du Canton du Valais:
A. de Courten, président du District de Sierre.
C. de Werra, Grand Châtelain du Dixain de St-Maurice."

Den 12. Augstmonat theilte der Vorort den Ständen den Beschluß vom 20. Heumonat mit. Mittlerweile aber schritten die zwölf Gesandten weiter und näher zur gewaltthätigen Auflösung der Schutzvereinigung. Der Vorort Bern schrieb nämlich unterm 29. Heumonat der Tagsatzung, die Regierung von Tessin habe ihm angezeigt, daß Kriegsmaterial und Munition über ihr Gebiet nach den sieben Ständen geführt worden, und Weisung verlangt; eben so habe die Regierung von Bern angezeigt, daß an den Gränzen des Kantons Bern von Uri und Obwalden Verschanzungen angelegt werden; Tessin hatte, wie schon erzählt, die lombardische Munition mit Beschlag belegt; sie mochte auch Lust gehabt haben, die von Sardinien gelieferten Gewehre mit Beschlag zu belegen. Was die Verschanzungen auf dem Susten im Kanton Uri und auf dem Brünig im Kanton Unterwalden anbelangt, so verdienten dieselben nicht einmal diesen Namen, es waren kleine Brustwehren zur Deckung von Schützen. Ein Augenzeuge aus dem Elsaß, welcher damals eine Reise von Meyringen über den Brünig machte und im Kanton Bern viel von den Verschanzungen auf demselben gehört hatte, äußerte, er habe sich des Lachens nicht enthalten können, als er diese angeblichen Schanzen gesehen, denn es sei nur ein Mäuerchen von aufeinandergelegten Steinen gewesen, hinter welchem kaum ein Mann sicher hätte stehen können. Die gleiche Bewandtniß mag es mit den Schanzen auf dem Susten im Kanton Uri gehabt haben. Ungefähr gleicher Art waren die Verschanzungen im Entlibuch, Kanton's Luzern, gegen Bern. Nur zwei einzige Schanzen waren von Bedeutung, diejenige zu Gislikon, an der Reuß, welche die Stadt Luzern decken sollte, und die Verschanzungen der Stadt Freiburg. Die ersten wurden nach dem Plane des Herrn Ingenieur und Regierungsrathes Emanuel Müller, des Commandanten des Genie's ausgeführt; die Verschanzungen von Freiburg wurden unter der Oberaufsicht des Herrn Obersten von Maillardoz, von Herrn Mayor Perrier-Landerset aufgeführt. Herr Oberst David Rüscheler von Zürich hatte dazu seinen vielerfahrnen Rath mitgetheilt. Sachkenner rühmten die Verschanzungen von Freiburg, so wie diejenigen von Gislikon. Es wurde auch eine Schanze bei St. Karl in der Nähe von Luzern aufgeführt, von wo aus die Straßen von Basel und Bern (im Reußbühl und zu Littau) bestrichen werden konnten. Die Verpallisadirungen, welche in der Stadt Luzern am Zuchthause auf der Basler Straße vorgenommen wurden, verdienen wohl kaum der Erwähnung, sie waren mehr als Brustwehren für die Vertheidiger, denn als ernstliche Werke gegen einen Angriff berechnet. Die vielen Verhaue, welche der zweite Commandant des Landsturmes anordnete, wurden weder vertheidigt noch wurden sie angegriffen. Ueber ihren Werth kann daher nicht entschieden werden. Die Zwölfer fanden die Anzeigen von Tessin und Bern für wichtig

genug, um sie am 30. Heumonat einer Commission zu überweisen. Diese Commission, an deren Wahl die sieben Stände keinen Theil nahmen, wurde bestellt in den Personen von Präsident Ochsenbein von Bern, Bürgermeister Jonas Furrer von Zürich, Landammann Joseph Munzinger von Solothurn, Landammann Näff von St Gallen, Dr. Kern von Thurgau, Oberst Luvini von Tessin, und Staatsrath Druey von Waadt. Diese Siebenmänner, welche fortan alle Maßregeln gegen die Schutzvereinigung vorberiethen, stellten in der Tagsatzung einen Antrag, welcher im Wesentlichen am 11. Augstmonat durch folgenden Beschluß der zwölf Stände angenommen wurde:

„Die eidgenössische Tagsatzung:

auf die Mittheilung des Vororts vom 30. Heumonat, 2. und 5. Augstmonat h. a., betreffend Kriegsrüstungen in verschiedenen Kantonen und Beschlagnahme von Waffen und Munition im Kanton Tessin, und nach angehörtem Bericht und Antrag der am 30. Heumonat bestellten Commission;

in Betrachtung:

1) daß die Tagsatzung durch den Beschluß vom 20. Heumonat das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis für bundeswidrig und aufgelöst erklärt und sich die weiter durch die Umstände nöthig werdenden Maßregeln vorbehalten hat;

2) daß man aber die fortwährenden, gleichzeitigen Rüstungen in diesen Kantonen, die Vertheilung von Waffen und Munition, die Herstellung von Verschanzungen an verschiedenen Gränzpunkten dieser Kantone, und der andauernde Bezug bedeutender Lieferungen von Waffen und Munition aus dem Ausland in Verbindung mit der Protestation der betreffenden Stände gegen den Beschluß vom 20. Heumonat und mit Proclamationen an das Volk in einzelnen derselben keinem Zweifel über ihren Zweck Raum geben;

3) daß diese Handlungen in hohem Maß geeignet sind, die Bevölkerung aufzuregen, die Erbitterung zu steigern und somit den Landfrieden zu gefährden, dessen Aufrechthaltung in der Pflicht der Tagsatzung liegt;

beschließt:

1) die erwähnten sieben Stände werden ernstlich gemahnt, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann, und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen. 2) Die Regierung von Tessin wird angewiesen, die in ihrem Bericht vom 26. Heumonat erwähnte Lieferung von Waffen und Munition einstweilen zu verwahren, bis die Tagsatzung weitere Verfügungen trifft. 3) Deßgleichen haben die übrigen eidgenössischen Stände solche Sendungen von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt sind, anzuhalten und sofort dem Vorort davon

Kenntniß zu geben. 4) Der Vorort wird beauftragt, diesen Beschluß zur Nachachtung sämmtlichen Kantonen beförderlich mitzutheilen."

Etwas Niederträchtigeres kann man sich wohl schwerlich denken, als daß man, im Begriffe, die sieben Stände anzugreifen, sie vorher noch wehrlos zu machen suchte. Natürlich kehrten die sieben Stände sich nicht an diesen Beschluß der zwölf Stände und Luzern sandte eine Verwahrung seiner Rechte als Antwort an den Vorort. Aehnlich sprach sich auch die Regierung von Wallis aus.

Am 23. Heumonat stellte die Gesandtschaft von Genf den Antrag, daß für alle Offiziere des eidgenössischen Stabes das Dienstverhältniß zur Schutzvereinigung als unzulässig erklärt werden sollte. Noch in der gleichen Sitzung vereinigten sich die Zwölf zu dem Beschlusse:

„Die eidgenössische Tagsatzung:

in Erwägung, daß durch ihren am 20. Heumonat 1847 gefaßten Beschluß das Separatbündniß der sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, als unverträglich mit den Vorschriften des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 und demnach als aufgelös erklärt worden ist,

beschließt:

1) Jedes Dienstverhältniß zu dem erwähnten Separatbündniß ist unvereinbar mit den Pflichten und der Stellung eines Offiziers oder Beamten des eidgenössischen Stabes.

2) Um die Beachtung der vorstehenden Schlußnahme sicher zu stellen, ist der eidgenössische Vorort angewiesen, Erkundigungen einzuziehen über die Stellung und die Verhältnisse der Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes zu dem erwähnten Separatbündnisse und darüber der Tagsatzung einen von Anträgen begleiteten Bericht einzugeben."

Schon am 12. und 19. Augstmonat brachte der Vorort diesen Bericht. Am 27. Augstmonat faßten die Zwölf folgenden Beschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung:

mit Rücksicht auf ihren vom 23. Heumonat letzthin gefaßten Beschluß, gemäß welchem ein jedes Dienstverhältniß der Offiziere und Beamten des eidgenössischen Stabes zu dem Separatbündniß der sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als unvereinbar mit ihren Pflichten und mit ihrer Stellung im eidgenössischen Stab erklärt worden ist in Betrachtung, daß die Herren N.N. (welche unten im Beschlusse folgen) erklärt haben: sie stehen in einem militärischen Dienstverhältniß zu denjenigen Kantonen, unter welchen das erwähnte Separatbündniß abgeschlossen worden ist, und werden in einem solchen Dienstverhältnisse bleiben oder ein solches Dienstverhältniß annehmen:

beschließt:

Der eidgenössische Oberstkriegscommissarius Herr Zünd zu Luzern; die eidgenössischen Obersten Herr Maillardoz aus Freiburg; Herr Zelger zu Stans, Kanton Unterwalden, Rüttimann zu Luzern, Johann Ulrich von Salis-Soglio zu Luzern, Elgger zu Luzern; der Oberstlieutenant im eidgenössischen Generalstab Herr Techtermann zu Freiburg; der Justizbeamte mit Oberstlieutenantsrang Herr Müsslin zu Freiburg; der Kriegscommissariatsbeamte mit Oberstlieutenantsrang Herr Pillier zu Luzern; der Mayor im Generalstab Herr Roten zu Raron, Kanton Wallis; der Hauptmann im Artilleriestab Herr Von der Weid zu Freiburg; der Hauptmann im eidgenössischen Stab Herr Zelger zu Stans; der Unterlieutenant im Quartiermeisterstab Herr Chollet zu Freiburg haben aufgehört, eidgenössische Offiziere oder Beamte zu sein, was denselben durch Protokollauszug mitzutheilen ist."

Herr Oberst von Salis-Soglio hatte schon unterm 7. Mai seine Entlassung begehrt: allein man fand es für angemessener ihn auf solche Weise zu entfernen. Herr Oberst Zelger hatte dem Vorort folgende Antwort ertheilt:

„Tit.! Indem ich mich beeile, den Empfang Ihres Kreisschreibens vom 29. Heumonat, wodurch mir der Tagsatzungsbeschluß vom 23. des gleichen Monats in Betreff der den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis angehörigen eidgenössischen Offiziere und Beamten mitgetheilt wird, zu bescheinigen, nehme ich keinen Anstand den geforderten Aufschluß und Erklärung über meine Dienstverhältnisse Ihnen hiemit offen und bestimmt abzugeben.

Die Beamtung die ich seit einer Reihe von Jahren in meinem Heimathkanton zu bekleiden die Ehre habe, als Landesstatthalter und Landeshauptmann, ist, wie ich nicht zweifle, Hochdenselben bekannt. Was meine Verhältnisse zu dem Schutzbündnisse der sieben katholischen Stände betrifft, so bin ich im Falle, Ihnen zu melden, daß meine hohe Regierung mich (für Nidwalden) als Mitglied für den aufgestellten Kriegsrath ernannt hat. — Das souveräne Volk von Nidwalden ist dem Schutzbündnisse beigetreten, weil es seine heiligsten Rechte gefährdet sah, und da dasselbe keinen andern Zweck hat, als unsere gefährdeten Souveränitäts- und confessionellen Rechte, sowie den Bund selbst gegen bundeswidrige Angriffe zu vertheidigen, so fand und finde ich meine Stellung, sowohl als eidgenössischer Stabsoffizier, wie auch in Bezug meiner kantonalen Beamtungen mit den oben angeführten Grundsätzen des Schutzbündnisses in keinem Widerspruch, vielmehr in vollkommener Uebereinstimmung mit dem von mir, als Stabsoffizier geforderten und geleisteten Eide: dem Bunde der Eidgenossen, sowie der rechtmäßigen, von der Eidgenossenschaft anerkannten Verfassung meines heimathlichen Kantons treu und

ergeben zu sein. Diesem Eide, sowie den von meiner hohen Regierung mir auferlegten Verpflichtungen getreulich nachzukommen, werde ich mir stets zur heiligsten Pflicht rechnen.

Mit dieser Erklärung verbindet der Unterzeichnete noch die Versicherung seiner Hochachtung, welche er Euer Excellenz! hochgeehrte Herren! zu genehmigen bittet.

Zelger, eidgenössischer Oberst."

Die Herren Obersten Rüttimann, Zünd und von Elgger und Herr Oberstlieutenant Pillier richteten am 4. Herbstmonat folgendes Schreiben an die Tagsatzung:

„Tit.! Mit Schreiben vom 28. Augstmonat abhin hatte uns die eidgenössische Kanzlei den Tagsatzungsbeschluß vom 27. gleichen Monats mitgetheilt, in Folge welchem die Unterzeichneten aufgehört haben eidgenössische Offiziere zu sein, oder was ganz gleichbedeutend ist, sind ihrer Stellen im eidgenössischen Stab entsetzt worden. Nach überall geltenden militärischen Begriffen und in Berufung auf das allgemeine Militärreglement sowohl, als auch auf das Gesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, welche über Anstellung, Entlassung und Entsetzung von eidgenössischen Offizieren bestimmte und bindende Vorschriften enthalten, können wir nicht unterlassen, gegen diese Streichung aus dem Generalstab uns feierlich zu verwahren, und den förmlichen Vorbehalt zu machen, späterhin an eine eidgenössische Tagsatzung zu appelliren, welche in gerechter und billiger Würdigung der mit unsern Stellen verbundenen eidgenössischen und kantonalen Rechte und Pflichten den von uns in unsern frühern Schreiben angebrachten Gründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird.

Wollen Euer Excellenz und Hochwohlgeboren von dieser unserer Erklärung geeignete Vormerkung nehmen, und die Versicherung vollkommener Hochachtung genehmigen."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tagsatzung hatte auch noch mit Oberst Eduard Ziegler von Zürich, welcher obwohl Vizepräsident des Kriegsrathes, an den Sitzungen desselben unter dem Präsidium von Ochsenbein keinen Theil nahm, zu schaffen. Er wurde am 27. Augstmonat durch einen Tagsatzungsbeschluß aufgefordert die Gründe anzugeben, aus welchen er sich einer solchen Theilnahme enthalten habe. Mit dreizehn Stimmen (Basel war hierin auch noch zu den Zwölfen getreten) wurde den 30. Augstmonat eine Aufforderung an Herrn Obersten Ziegler beschlossen, ob er an den Sitzungen des Kriegsraths theilnehmen wolle oder nicht, verneinenden Falles sei seine Stelle in demselben als erledigt erklärt. Herr Ziegler antwortete, daß er bei seiner Erklärung vom 30. Mai beharre, und demnach unter dem Präsidium des Herrn Ochsenbein

an den Sitzungen des Krigsrathes keinen Theil nehme. Am 3. Herbstmonat wurde dann seine Stelle wirklich als erledigt erklärt. Aus dem Kriegsrathe waren demnach die Herren Rüttimann, Maillardoz und Ziegler entfernt. An ihre Stellen kamen die Obersten Frey-Herosee von Aargau, Rilliet von Genf, und Luvini von Tessin, alles Radikale erster Klasse. Als Suppleanten wurden noch Oberst Gmür von Schännis, und Oberst Egloff von Thurgau erwählt. Der Kriegssecretär Letter von Zug wurde auf sein Begehren in den Ruhestand versetzt, und an seiner Stelle der radikale Herr Von Arx von Solothurn als Kriegssekretär gewählt. Zudem beförderte die Tagsatzung noch eine Menge radikaler Oberoffiziere des eidgenössischen Generalstabes, unter diesen nicht weniger als 9 Obersten. So war die Leitung des gesammten Wehrstandes in radikalen Händen. Sobald dieses erzielt war trugen die Siebenmänner am 6. Herbstmonat auf eine Vertagung der Tagsatzung bis auf den 18. Weinmonat an, was die Zwölfer sofort zum Beschluß erhoben.

# Zwölfter Abschnitt.

## Die Verhandlungen der Großen Räthe.

Meine Ansicht über die Lage der Dinge ist in folgendem, von mir verfaßten Aufsatze enthalten, welchem ich einen Friedensruf des ehrwürdigen Leonhard von Muralt, nicht zu verwechseln mit dem Bürgermeister Konrad von Muralt, will folgen lassen. Denn er verdient wirklich in der Geschichte eine Stelle.

„Die Zeitungen aller Farben sind eine Zeit lang mit Ansichten und Aussichten hinsichtlich der nächsten Zukunft angefüllt. Wir wollen unsere Ansicht und Aussicht auch einmal aussprechen.

Wir glauben fest, es werden sich zwölf Stimmen für die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Heumonat zusammenfinden. Die Hoffnungen, welche Viele auf Graubünden und St. Gallen setzen, theilen wir nicht. Die St. Galler Radikalen werden ihr Werk vollenden. Sie werden sich um ihre Verheißungen vor den Wahlen, um die Stimmung der Mehrheit ihres Volkes nicht kümmern. Vermöge ihrer Lage können sie darauf rechnen, daß das St. Galler Volk nicht wird marschiren müssen, das genügt ihnen, mitzuhalten zu dem gemeinsamen Zwecke. Sind die sieben Kantone unterjocht, so denken sie, so werden unsere Katholiken und conservativen Protestanten uns wenig mehr anhaben können. Wir bleiben Herren des Kantons St. Gallen. Daß die katholischen Stände siegen können, das glauben sie gar nicht, denn sie zählen nur die Menge und wissen nicht, was ein für Recht und Freiheit erglühtes Volk vermag. Die gleichen Gründe gelten auch für Graubünden. Dieser Kanton, obwohl durch und durch conservativ, hängt schon mehrere Jahre im Schlepptau des Radikalismus. Er wird sich von demselben dieses Jahr nicht losmachen. Wir zweifeln gar nicht, der Große Rath wird zur Vollziehung stimmen, zwar nicht in offener, sondern in verdeckter Form, aus Furcht vor dem Volke. Der Gesandte

Graubündens wird der Instruction dann schon die Deutung geben, welche dem Radikalismus paßt.

Von Schaffhausen und Glarus braucht man gar nicht zu reden; es versteht sich bei ihnen von selbst, daß sie zu Allem stimmen, was ihnen Zürich vorschreibt. Zürich aber legt die Maske, mit welcher es so Manchen so lange zum Besten gehalten, gänzlich ab. Die Umstände scheinen ihm jetzt günstig, es glaubt, das Ausland wegen den Unruhen in Italien nicht fürchten zu müssen, darum will es den von ihm zwar erfundenen, aber bisher immer von Zürich verschobenen Unterdrückungsplan gegen die katholischen Stände einmal ausführen. So wird die Tagsatzung am 18. Weinmonat zusammentreten und nach einigen Neckereien den Angriff gegen die katholischen Stände beschließen, die Fackel des Bürgerkrieges schleudern. Daran zweifelten wir nie und zweifeln jetzt nicht daran.

Die sieben katholischen Stände haben seit Jahren nach dieser Ansicht und Aussicht gehandelt, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß man in denselben den Beschluß vom 20. Heumonat mit Gleichgiltigkeit vernahm, daß man über die feige Munitionssperre sich spottend hinwegsetzte, obwohl diese letzte Maßregel die perfideste, schlechteste Handlung ist, welche sich Eidgenossen gegen Eidgenossen können zu Schulden kommen lassen. Jener Aussicht und Ansicht ist es zuzuschreiben, daß auch die gehässige Streichung treuer Offiziere aus dem eidgenössischen Generalstabe wenig Eindruck machte. Man hielt es für die Offiziere für eine Ehre, daß sie nicht mehr unter Ochsenbein dienen müssen. Mit Ruhe sieht das Volk in diesen Ständen dem bundeswidrigen Angriff entgegen. Die Tagsatzung hat durch ihre Gewaltstreiche in denselben allen Halt, alles Ansehen und alles Zutrauen verloren. Mag sie nun vor dem Kriege noch Proclamationen erlassen, Commissarien senden, Verheißungen machen, es wird Nichts vermögen, man wird ihr nicht glauben. Das Volk, an welches nun die Kriegsfrage in diesen Ständen in dieser oder jener verfassungsmäßigen Form gelangt, wird, dessen sind wir gewiß, ununwunden und fest zu den Regierungen und für das Recht einstehen.

Wie die zwölf Stände den Krieg erklären, den Angriff wagen, werden auch die sieben Stände den Krieg annehmen und die Vertheidigung wagen, im Vertrauen auf Gott, den Beschützer des Rechtes. Was die Radikalen ihren Völkerschaften vorgeben, als werden diese Stände, sobald eidgenössische Truppen im Felde stehen, nachgeben, ist eine Lüge, an welche die Radikalen selber nicht glauben.

In der Schweiz gibt es noch eine sogenannte Friedenspartei. Sie ist die stärkste von allen. Es ist das Volk in den radikalen Kantonen, die Bauern derselben. Was immer die Radikalen sagen mögen, das Volk in

ihren Kantonen will keinen Krieg mit den katholischen Ständen. Das friedliebende Volk hat einige einsichtsvolle Führer. Wenn diese mit der Einsicht auch die nöthige Energie und Aufopferungsgabe verbänden, würden sie das Volk zu solchen Schritten veranlassen, welche den Radikalen die Kriegslust ein für alle Mal vertrieben. Allein wir hegen nicht die mindeste Hoffnung, daß sie von ihrer Einsicht, von ihren Hilfsmitteln, von ihrem Einflusse irgend einen wirksamen Gebrauch zum Schutze des Rechts und des Friedens machen werden. Was wir schon einmal gesagt, das wiederholen wir, sie schreiben schöne Zeitungsartikel, halten kräftige Reden, welche sie drucken lassen, täuschen sich und andere mit eiteln Hoffnungen, um nichts thun zu müssen, und werden beim Ausbruch des Krieges, wie schon jetzt, alle Parteien anklagen, nur sich selber nicht, und des Ausgangs harren.

Das ist nun unsere Aussicht und Ansicht. Sie ist nicht rosig, nicht überspannt: sie ist eine ruhige Anschauung der Dinge, wie sie sich seit Jahren gestaltete. Wir glauben nicht, daß sie auf Täuschung beruhe, obwohl wir weit von der Anmaßung sind, den Vorhang der Zukunft lüften zu können.

Ungeachtet dieser seit Jahren gehegten Aussicht sind wir ruhig. Denn wir glauben an eine Gerechtigkeit, welche dem Spiele mit Eid und Bundestreue nicht gleichgiltig zusieht. In dieser glaubenslosen materialistischen Zeit wird, so glauben wir zuversichtlich, ein Ereigniß eintreten, welches den Glauben an eine göttliche Leitung aller Dinge und höherer Güter wieder mächtig anregen und befestigen wird."

---

## Bitten und Ermahnungen des greisen Leonhard von Muralt an seine jüngern Mitbürger.

Im Weinmonat 1839, als ich auf dem Krankenlager dem Tode mich nahe glaubte, und einen neuen Aufschwung zu Gott und zum lebendigen Christenthum bei Euch wahrzunehmen wähnte, fühlte ich mich gedrungen ein gedrucktes Sendschreiben folgenden Inhalts an Euch zu erlassen:

„Die Preßfreiheit, welche in der neueren Zeit allen Völkern als ein Glück angepriesen wird, könnte dieß werden, wenn einzig die christlich gesinnten Menschen diese Freiheit benutzen würden zum Schutz von Wahrheit und Recht, zur Enthüllung von Falschheit, Unrecht und Sünde, zur Ermahnung von Eintracht, christlicher Liebe und Versöhnlichkeit, und zur Verherrlichung des hochheiligen Namens Gottes. Statt dessen lehrt aber die Erfahrung, daß die gepriesene Preßfreiheit in allen Ländern, wo sie eingeführt ist,

Unglück und Zwietracht gebiert, vorzüglich in der Schweiz, wo die zügellosesste Uebertreibung dieser Freiheit zur verheerenden Landesplage, zur Geißel für Volk und Regierung geworden ist. In einer Unzahl von Zeitungen und Flugblättern ist hier der Geist des Antichristes beschäftigt, mit frecher Sprache das Heilige und Sittliche herabzuwürdigen und zu verhöhnen, die Wahrheit zu entstellen und zu verdrehen, die Personen zu verdächtigen und zu beschimpfen; durch fein ausgesonnene Lügen, zweideutige Witze und rohe Zoten das Volk in einem Taumel von Zerstreuung und Genußsucht zu erhalten, das Zeit und Geld raubende Politisiren und Raisonniren zu begünstigen, den Parteizwist zu unterhalten, und immer von Neuem wieder anzuschüren, Zucht und Ordnung als unverträglichen Zwang zu schildern, und die Bürger in immerwährender Unzufriedenheit und Aufregung gegen die Behörden zu erhalten; so daß die Guten und Stillen im Lande nie zu der ersehnten Ordnung und friedlichen Ruhe gelangen können.

Es gibt nur zwei Mittel, uns aus diesem giftigen Sumpfe herauszuziehen. Das erste, schwierige und unsichere wäre, den § 5 unserer Staatsverfassung zu streichen, und eine strenge Censur herzustellen, zum Schutze für Religion und Sittlichkeit, Ordnung und Frieden. Das zweite, leichtere und durchgreifender wirkende Mittel ist, daß jeder Gott und Vaterland liebende Bürger sich ernst und treu, als vor dem Angesichte Gottes, vornehme: von nun an dergleichen Ruhe störende und Zeit tödtende Schriften weder zu kaufen noch zu lesen; sondern die auf diesen elenden Zeitvertreib verwendeten Stunden künftig dem stillen und gemeinschaftlichen Gebete, traulichen religiösen Unterhaltungen mit seinen Hausgenossen und Freunden, und dem Lesen des Einen Nothwendigen, des Wortes Gottes, zu wiedmen, und solcher Schriften, deren reiner Zweck ist, den Menschen zu bessern und zu Gott hinzuführen.

Ich kann mit gutem Gewissen bezeugen, daß ich seit vielen Jahren diesem Grundsatze gehuldigt und dadurch mein Glück und meine Ruhe gefördert habe; das Beispiel des Einzelnen vermag indessen wenig, aber die Vereinigung aller Guten vermag mit Gottes Hilfe Alles. Ich bitte Euch daher, Alle vereint zu thun, was ich für mich, wie gesagt, längst verwirklicht habe. Dann werden viele Scribenten, wegen Mangel an Absatz ihres Geschreibsels, ihr schädliches Handwerk aufgeben müssen; dann werden Ordnung und Ruhe wiederkehren, und wir werden im Stande sein, allmälig wieder umzukehren zu dem, wovon wir und unsere Eltern nie hätten abweichen sollen, zu dem einzig wahrhaft befriedigenden und beglückenden stillen häuslichen Leben unserer frommen Voreltern, um gleich ihnen des Segens und der Gnade Gottes empfänglich und theilhaftig zu werden.

Möge dieß geschehen! Dann werde ich mit Simeon ausrufen: „„Nun Herr! lässest du deinen Diener hinfahren im Frieden; denn meine Augen haben dein Heil (das Heil des Vaterlandes) gesehen!““

Am Schlusse des Jahres 1846 ließ ich folgenden Neujahrswunsch drucken:

„„Wir wünschen Alle glücklich und zufrieden zu werden, und hoffen dazu zu gelangen durch neue Verfassungen, Gesetze und Beamte; aber wir finden uns immer getäuscht. Es gibt dafür nur Ein bewährtes Mittel: Ernste Buße und Umkehr zu Gott, zur christlichen Frömmigkeit und Demuth, zur stillen Häuslichkeit und Genügsamkeit, zur brüderlichen Eintracht und Liebe. (Psalm 133, Mathäus V. 9, Johannes XIII. 34 und 35.)

Dieses wünscht zum neuen Jahr und erfleht von Gott für sich und alle seine lieben Mitbürger und für das gesammte Vaterland,

Der Endsunterzeichnete.““

Der Weg zu diesem Ziele führt neben den lärmenden Weinschenken und streitenden Zeitungen vorbei, hinauf zum Gotteshaus, zum Gotteswort, und zum Gebet. Auf dieser sonnigen und wonnigen Höhe angelangt, findet man das ersehnte Glück.

Diese meine Bitten und Wünsche scheinen erfolglos verhallet zu sein; indem die Leselust der vielen streitenden Parteiblätter und der Besuch der zahllosen Wirths- und Gesellschaftshäuser eher zu- als abgenommen haben, wodurch so viele Leute in beständiger Aufregung und Unruhe erhalten, von ihren Berufsarbeiten abgezogen und der Verarmung entgegen geführt werden. — Ich, für meine Person, enthalte mich fortwährend des Einen und des Andern, und fühle mich dabei so ruhig und glücklich, daß ich dieß allen meinen Brüdern wünschen und empfehlen möchte.

Die apostolischen Aussprüche: „„Was der Mensch säet, das wird er auch erndten. Wer auf das Fleisch säet, der wird vom Fleische das Verderben erndten; wer aber auf den Geist säet, der wird vom Geiste das ewige Leben erndten.““ „„Ihr Väter! Erziehet euere Kinder in der Zucht und Ermahnung des Herrn.““ Und der Spruch Salomons I. 7.: „„Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Wissenschaft aber die Thoren verachten Weisheit und Zucht““ — sind bei der Einrichtung unserer Volksschulen nicht gebührend beherziget worden. Unsere Schulen sind hauptsächlich auf das Materielle und zu wenig auf das Eine Nothwendige (Religion und Gottesfurcht) gerichtet. Sie füllen die Köpfe der jungen Leute mit vielen Bruchstücken von wissenschaftlichen Kenntnissen an, womit sie sich befähiget und berufen wähnen, Alles nach ihrem Sinne umzumodeln, weil sie die Ermahnung des Apostels Paulus, Römer XIII. 1—7 weder kennen noch beherzigen: „„Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan, denn es

ist keine Gewalt ohne von Gott. Die Gewalt aber die da ist, ist von Gott verordnet; also daß wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der Ordnung Gottes widerstrebt. Die sich aber derselben widersetzen, werden sich selbst das Urtheil zuziehen. Denn vor den Regenten haben nicht die guten Werke sondern die Bösen sich zu fürchten. Willst du dich aber vor der obrigkeitlichen Gewalt nicht fürchten, so thue Gutes, so wirst du von ihr gelobt werden: denn sie ist eine Dienerin Gottes, dir zum Guten. Thust du aber Böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut; darum ist es nothwendig, daß man unterthänig sei, nicht allein aus Furcht der Strafe, sondern auch aus Trieb des Gewissens; denn darum bezahlet ihr auch Steuern, indem sie Diener Gottes sind, die daran halten müssen. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid; die Steuer, dem die Steuer; den Zoll, dem der Zoll; die Furcht dem die Furcht; die Ehre dem die Ehre gebührt.""

Selbst auf die Gefahr eines Bürger- und Religionskrieges soll das auf die alte ehrwürdige Geschichte gegründete eidgenössische Bundesverhältniß aufgelöst und dem gegenwärtigen Zeitgeiste angepaßt werden! Die Katholiken sollen keine Jesuiten als Lehrer anstellen dürfen, während die Reformirten (ohne vorerst die Katholiken zu fragen) sich berechtigt hielten, Strauß, Scherr, Keller, Grunholzer, Zeller ꝛc. ꝛc. anzustellen. Da hätte doch wohl die Ermahnung Jesu Christi beherziget werden sollen: „„Was du nicht willst, daß Andere gegen dich thun, das thue auch nicht gegen sie.""

Man scheint nicht zu achten, wie die katholischen Gotteshäuser an Größe und Schönheit über alle Privatgebäude emporragen, während die reformirten Gotteshäuser an vielen Orten kleiner und unansehnlicher sind, als manche dieselben umgebenden Privatwohnungen; — wie die meisten katholischen Kirchen alle Sonntage dicht angefüllt sind, während so viele reformirte Kirchen, außer an den hohen Festen, zur Hälfte leer bleiben!

Statt den Katholiken kirchliche Gesetze vorschreiben, oder ihre Lehrfreiheit beschränken zu wollen, sollen wir Reformirte vielmehr an der kirchlichen Frömmigkeit der Katholiken ein belehrendes Beispiel nehmen, beschämt an unsere Brust schlagen, und Gott demüthig um Verzeihung bitten für unsere bisherige kirchliche Lauheit und Trägheit, und den ernstlichen Entschluß vor Gott fassen: ihn von nun an jeden Sonntag im Tempel anzubeten, und uns mit der ganzen Gemeinde zu erbauen auf unsern allerheiligsten Glauben, — und zugleich auch die fromme Sitte unserer Voreltern wieder zu erneuen in täglichem Gebet mit unsern Hausgenossen und im Lesen der heiligen Schrift. — Wer das mit gesammelter frommer Andacht übt und darnach thut, der wird, wie unser Herr sagt: „„erfahren, ob

seine Lehre aus Gott sei, oder ob er blos aus sich selber redete““ — wie so viele sich weise dünkende Irrlehrer der neueren Zeit die Christen glauben machen wollen. — Aber umsonst, die göttliche Kraft und Wahrheit des Evangeliums Jesu Christi ist durch die Geschichte auf's Glanzvollste erwiesen; es hat, wie Jesus vorausgesagt, gleich einem Sauerteig alle christlichen Völker durchdrungen und umgewandelt, so daß dieselben an Bildung, Kunst, Gesittung, Wohlstand und Macht weit emporragen über alle nicht christlichen Völker. — Ohne Christum würden auch wir noch selbstgeschaffene Götzen anbeten, und denselben Menschen und Thiere opfern. — Wie wenige denken an diesen segensvollen Wechsel, um Gott täglich zu danken und zu preisen für die uns durch das Evangelium Jesu Christi geschenkte unaussprechliche Wohlthat!

Hochmuth und Uebermuth sind die Hauptgebrechen der gegenwärtigen Zeit. Daraus entstehen Selbstsucht und Herrschsucht und aus diesen Zwietracht und Kampf und ein unruhiges Treiben und Jagen so vieler Menschen nach politischem Einfluß und sinnlichem Genuß, daß sie gleichsam in einem beständigen Rausche taumeln und nicht zur Besinnung kommen können, wozu sie eigentlich von Gott geschaffen und bestimmt seien. Daher die Abneigung so vieler gegen das Evangelium Jesu Christi, welcher uns sagt: „„Folget mir nach, denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig, so werdet ihr Ruhe finden für euere Seelen.““

„„Es achte je Einer den Andern höher, als sich selbst. Wer sich für den Geringsten hält, der wird der Größte sein im Reiche der Himmel.““

„„Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.““

„„Jaget nach dem Frieden gegen Jedermann und nach der Heiligung, ohne welche Niemand den Herrn sehen wird.““

„„Liebet einander, wie ich Euch geliebet habe. Daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habet.““

„„Thue gegen Andere, was du wünschest, daß Andere gegen Dich thun möchten.““

Aus dem Nichtglauben und Nichtbefolgen dieser Lehren entspringt der gegenwärtige unselige Zustand allgemeiner Gährung und Kämpfe, während die gläubige und kindlich demüthige Befolgung dieser Heilslehren alle Menschen brüderlich verbinden und die Erde zum Vorhofe des Himmels machen würde — nach dem biblischen Spruch: „„Wie lieblich ist's, wenn Brüder einträchtig beisammen wohnen! Daselbst hat der Herr dem Segen und Leben geboten, zu bleiben immer und ewiglich.““

Lasset uns umkehren, dieweil es noch Zeit ist, meine geliebten Brüder in Christo! von dem irrigen breiten Weg, der zum Verderben führt, auf den schmalen Weg, der zum Leben führt, zum Leben in Gott und für Gott, nach der Ermahnung des Apostels: „„Was ihr immer thut, das thut Alles zur Ehre Gottes.““

Statt immer nach andern und neuen Verhältnissen zu streben, soll Jeder seinen Stand und Beruf als von Gott ihm angewiesen betrachten, und darin gewissenhafte Treue beweisen, zur Ehre Gottes, zum Wohl seiner Brüder und zu seiner eigenen Veredlung und Heiligung. Einzig auf diesem Wege, und auf keinem andern, werden wir das lang entbehrte Glück wieder finden, nämlich: gegenseitiges Vertrauen, Eintracht und Ruhe — Ruhe der Seele und Frieden mit Gott, der denen, die ihn lieben und ihm vertrauen, Alles zum Besten gereichen läßt.

Der Mensch kann sich wohl eine Zeit lang betäuben und sein Gewissen einschläfern; aber in stillen ruhigen Augenblicken, oder in der Noth drängt sich ihm, wider seinen Willen, das Bewußtsein auf, daß nach einer kürzern oder längern Gnadenfrist sein Körper mit allen seinen erworbenen und geliebten irdischen Gütern verschwinden, sein innerer Mensch, sein Geist aber fortleben und empfangen werde, nachdem er bei Leibesleben gehandelt hat, es sei gut oder böse; — daß demnach unser flüchtiges Erdenleben nur eine Vorbereitung sein soll auf das ewige, himmlische Leben. Welcher vernünftige Mensch wird daher nicht die Ermahnungen Jesu Christi ernst und tief beherzigen und befolgen:

„„Sammelt euch nicht Schätze auf Erden, wo sie die Schaben und der Rost fressen, und wo die Diebe durchgraben und sie stehlen. Sammelt euch aber Schätze im Himmel, wo sie weder die Schaben noch der Rost fressen, und wo die Diebe nicht durchgraben und sie stehlen; denn wo euer Schatz ist, daselbst wird auch euer Herz sein.““

„„Was hälfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, litte aber Schaden an seiner Seele?!““

„„Niemand kann zwei Herren dienen (Gott und dem Weltsinn); denn entweder wird er den einen hassen und den andern lieben, oder dem einen wird er anhangen und den andern verachten.““

Wir sind von Natur schwach und träge zum Guten; unsere besten Vorsätze bleiben oft unerfüllt, ja wir thun nicht selten das Gegentheil, wie der Apostel sagt: „„Ich elender Mensch! das Gute, das ich will, thue ich nicht; das Böse aber, das ich nicht will, das verrichte ich.““ Wir vermögen nichts ohne Gott, dessen Hilfe und Beistand zum Guten wir täglich erflehen sollen. „„Bittet so werdet ihr empfangen; klopfet an, so wird euch aufgethan werden.““ Im Namen Jesu Christi dürfen wir den all-

mächtigen Schöpfer und Regierer des Weltalls unsern Vater nennen, und uns als Kinder bittend an ihn wenden und der Erhörung unserer Bitten gewiß sein, wenn wir nach dem Vorbild und mit der Ergebung Jesu Christi bitten: „„Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe.““

In dem Bewußtsein, daß wir alle von Gott abhangen, und daß Alles von Gott kommt, was uns begegnet, sollen wir ihm kindlich danken für alle Wohlthaten, Segnungen, Freuden und Genüsse, die uns zu Theil werden, und ihn um Trost und Hilfe anflehen, wenn wir in Bedrängniß und Noth, in Leiden und Trauer gerathen. Wir sollen, wie der Apostel sagt, „„beten ohne Unterlaß““, das heißt unser Geist und unser Herz sollen stets auf Gott gerichtet sein bei allen unsern Verrichtungen und Ereignissen; so werden wir im Gefühl der segnenden Nähe unsers himmlischen Vaters unter allen Umständen getrost und frohen Muthes sein und bleiben.

Da ich indessen weit davon entfernt bin, mich für besser als andere zu halten, sondern mich als einen armen, schwachen, der Gnade und Barmherzigkeit Gottes im höchsten Grade bedürftigen Sünder erkenne und bekennen muß, und höchstens sagen darf, daß ich ernstlich nach dem Wohlgefallen Gottes strebe; so wird man vielleicht meine Bitten und Ermahnungen um so eher verlachen als man gewohnt ist, dergleichen nur von Geistlichen anzuhören und anzunehmen; aber es dringt mich, Dasjenige, wornach ich selbst ringe, und worin ich mein Glück und meine innere Ruhe suche und finde, auch meinen Brüdern empfehlend anzupreisen. Jeder Christ soll ein Priester Gottes sein, und sein Reich zu fördern suchen nach besten Kräften, und auch seine irrenden Brüder belehren und ermahnen, wo und wie er immer kann. I. Tessalonicher V. 11.: „„Ermahnet einander, und erbauet Einer den Andern.““ Colosser III. 16.: „„Lasset die Liebe Christi reichlich unter Euch wohnen mit aller Weisheit. Lehret und ermahnet euch unter einander.““ Jakob V. 19—20.: „„Ihr Brüder, so Jemand unter euch von der Wahrheit abirren würde, und es bekehrt Jemand denselben, der wisse, daß wer einen Sünder von dem Irrthum seines Weges bekehrt, der wird eine Seele vom Tode retten und die Menge der Sünden bedecken.““

Uebrigens bin ich ein dem Grabe nahestehender, wenig bekannter Greis, ohne Amt und Titel, der sich um Lob und Tadel der Menschen wenig mehr zu bekümmern hat. Geduldig und mit Freuden werde ich daher Spott und Hohn ertragen, wenn es mir, mit Gottes Hilfe gelingen sollte, auch nur Eine verirrte Menschenseele durch dieses Schriftchen zu Gott und Christo zurückzuführen durch den Glauben an das Evangelium, welches eine Kraft Gottes ist, selig zu machen einen Jeden, der daran glaubt.

Lasset uns, Alle vereint, beten (gleich den Aposteln Lukas XVII. 5.): „„Herr mehre uns den Glauben!““

Zürich, im Herbstmonat 1847.

Leonhard von Muralt."

---

In der Zwischenzeit vom 9. Herbstmonat bis 18. Weinmonat wurden wieder die obersten Kantonsbehörden versammelt. Zürich machte den Anfang und beschloß mit 151 Stimmen den Krieg. Die Conservativen in den radikalen Kantonen richteten, wie in Graubünden, St. Gallen, Waadt und Genf, Friedensbittschriften an ihre Großen Räthe und verlangten, daß die Kriegsfrage dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Präsident Doctor Eder im Thurgau stellte mittelst folgender merkwürdigen Rede am 6. Weinmonat das gleiche Begehren.

„Tit.! Wir stehen am Vorabend sehr wichtiger Ereignisse. Es zieht sich über unserm schweizerischen Vaterlande ein schweres sehr schweres Ungewitter zusammen. Wo und wie, unter welchen Verheerungen sich dasselbe entladen werde: das liegt außer aller menschlichen Berechnung. Es liegt in Gottes Hand. Es ist endlich den Staatslenkern, die in den Großen Rathssälen und in den Volksvereinen das große Wort führen, gelungen, in der dießjährigen Tagsatzung 12 Standesstimmen zusammenzubringen, um den Beschluß zu erzielen, daß der sogenannte Sonderbund aufgelöst und die Jesuiten aus der Schweiz gewiesen werden.

So verwerflich dieses Ziel war, so verwerflich waren die zu dessen Erreichung angewandten Mittel.

Es mußten die zwei Regierungen in den Kantonen Waadt und Genf, die anerkanntermaßen fort und fort auf der Bahn des Rechts und selbst eines weisen Fortschrittes wandelten, gesprengt werden. Es mußte ferner das katholische Volk des St. Gallischen Bezirks Gaster durch die gewöhnlichen Mittel falscher Vorspiegelung, der Lüge und der ärgerlichsten Wahlumtriebe, von der bisherigen Bahn des Rechts und der Wahrheit abgelenkt, über seine confessionellen und politischen Rechte verblendet und zu einem der Wühlerei zusagenden Wahlergebnisse verführt werden, um die Staatszügel selbst den Händen des Ultra-Radikalismus zu überantworten. Je nun, das lang versuchte Kunststück gelang!

Ueber den Werth oder den Unwerth der berührten Tagsatzungsbeschlüsse spreche ich hier kein Wort. Es haben über dieselben nicht nur die Katholiken, sondern selbst biedere hochgestellte Protestanten den Stab gebrochen, und wer an den vaterländischen Interessen auch nur einigen Antheil nimmt, fand in den öffentlichen Blättern von allen Farben und in den umfassend

mitgetheilten Voten der Gesandtschaften an der Tagsatzung hinreichende Gelegenheit, über den wahren Sachverhalt sich zu orientiren. sein Urtheil auszubilden und ein vorgefaßtes selbst zu berichtigen.

Ich will den Großen Rath nur aufmerksam machen auf die Folgen der erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse.

Einstweilen stehen sie auf dem Papier und sind dem Tagsatzungsprotokoll einverleibt.

Nun aber entsteht die Frage: Sollen diese Beschlüsse Vollzug erhalten? Ueber diese wichtige Frage sollen wir heute mit Ja oder Nein entscheiden.

Seitdem der Thurgau seine politische Unabhängigkeit erhalten, kam dieser Große Rath gar nie in den Fall, über eine so wichtige, wie die vorliegende wirkliche Lebensfrage sich auszusprechen.

Darum gebieten Pflicht und Recht, dieselbe nach allen ihren Seiten zu betrachten. Wir wollen es uns nicht bergen: die Schweiz ist unverkennbar in zwei Parteien zerrissen, oder in zwei Heerlager ausgeschieden. Auf der einen Seite stehen die sieben ächt katholischen sogenannten Sonderbundsstände. Auf ihrer Seite finden wir angereiht alle biedern Katholiken, denen ihr Glaube nicht abhanden gekommen ist, und die den Muth haben, sich als römisch-katholische Christen zu bekennen. Ferner eine nicht geringe Anzahl biederer Protestanten, denen wahre Toleranz und ächter Schweizersinn gestatten, die vaterländischen Angelegenheiten besonnen und unbefangen ohne vorgefaßte Meinung zu beurtheilen.

Auf der andern Seite stehen die 12 Stände, die durch ihre Gesandtschaften die bekannten Tagsatzungsbeschlüsse gefaßt haben. Ob auch eben die Völker dieser 12 Stände die im Namen ihrer Großen Räthe ausgesprochenen Ansichten theilen, das steht sehr in Frage. Bereits wissen wir, daß das Volk des Kantons Schwyz in seiner neulich abgehaltenen Landsgemeinde von 10,000 Männern besucht, beinahe einhellig den für Wahrung seiner kirchlichen und politischen Rechte und Freiheiten mit den Miteidgenossen von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Schutzvertrag genehmiget hat.

Es hat das Volk als festen und unabänderlichen Willen und Entschluß ausgesprochen, für seine Freiheit, für seine kirchlichen und politischen Rechte mit Gut und Blut einzustehen, und sich bereit erklärt, dieselben gegen jeden Angriff mit Blut und Leben zu vertheidigen, weßwegen die Kantonsregierung ermächtigt wurde, alle militärischen Streitkräfte so zu organisiren, daß jeder Angriff mit der Hilfe Gottes mit Erfolg zurückgewiesen werden möge. Es haben ferner die Landsgemeinden von Zug und Uri auf die nämliche Weise und mit derselben Energie sich ausgesprochen. Wir wissen nun vermittelst diesen Landsgemeindsbeschlüssen, woran wir sind. Wir

wissen, daß die Regierungen der gedachten Kantone mit ihrem Volk kein sogenanntes Herrenspiel getrieben, wie man es ihnen in den öffentlichen Blättern vorzuwerfen gewagt hat; wir wissen, daß die Völker dieser Kantone mit ihren Regierungen ganz einig gehen.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Landsgemeinden von Unterwalden und die Völker der Kantone Luzern, Freiburg und Wallis in dem nämlichen Sinn und Geist sich erklären werden; oder wir müssen annehmen, daß sie vorziehen, ihren Glauben dem Unglauben, ihren Katholizismus dem Protestantismus, ihre confessionelle Freiheit und Unabhängigkeit der Willkühr protestantischer Ansichten und endlich ihre Kantonalsouveränität und Unabhängigkeit der Meinungsdespotie von 12 Tagsatzungsstimmen zum Opfer zu bringen, was nie geschehen wird.

Was steht unter diesen Constellationen in Aussicht? und wie gestaltet sich die Frage, ob die berührten Tagsatzungsbeschlüsse sollen und zwar mit Waffengewalt vollzogen werden? Sie wird mit der Frage ganz identisch: Wollt ihr, Thurgauer! Krieg, und zwar nicht nur einen Bürger-, sondern selbst einen Religionskrieg?

Es haben zwar einige Staats und Wortkünstler schon versucht, in unsere deutsche Sprache eine solche Begriffsverwirrung zu bringen, daß man glauben sollte, es handle sich im vorliegenden Falle um gar keinen Krieg sondern lediglich um die Erkenntniß, daß die Beschlüsse der Tagsatzung in Vollzug gesetzt werden. Bis dahin hat aber der gesunde Menschenverstand unter Bürgerkrieg gerade den Zustand verstanden, in welchem ein Volk, in zwei Parteien zerrissen, über gewisse Fragen auf dem Wege der Unterhandlung sich nicht vereinigen kann, sondern zuletzt zu den Waffen greift und dem Waffenglück den Entscheid der Streitfragen anheimstellt. Und gerade in diesen unseligen Zustand sollen wir uns versetzen?

Daß aber der bevorstehende Krieg selbst die Gestalt eines Religionskrieges annimmt und erhält, beweist sich durch die Weise, in der die Streitsache auf Seite der katholischen Stände aufgefaßt wird. Diese betrachten die Jesuitenfrage, wenn sie auch keine dogmatische und mit der katholischen Glaubenslehre in keiner unmittelbaren Verbindung steht, demungeachtet als eine rein confessionelle Angelegenheit und zwar mit vollem Recht. Der Jesuitenorden ist ein katholischer, vom Oberhaupte der Kirche und selbst von Papst Pius IX. anerkannter geistlicher Orden.

Die katholischen Stände behaupten das Recht, unabhängig von jedem Einflusse der Tagsatzung diesem Orden den Aufenthalt in ihren Kantonen zu gestatten und demselben die Erziehung ihrer Jugend ganz oder theilweise anzuvertrauen. Das nämliche Recht räumen sie den Protestanten ein. Daher hat, als man vor einiger Zeit in Zürich für gut gefunden, den

Lehrstuhl der Theologie einem Strauß und in Bern einem Zeller zu übergeben, von dieser unchristlichen Anordnung kein Katholik die mindeste Notiz genommen. Mit welchem Recht, rufen die katholischen Stände, soll uns zugemuthet werden, von den Protestanten und zwar vermittelst einem Beschlusse der Tagsatzung, in deren Competenz ein derartiger Beschluß gar nicht liegt, in dieser Jesuitenangelegenheit uns Fesseln anlegen zu lassen und sie, die Protestanten zu fragen, ob dieser oder jener von uns anzustellende Professor Erzieher oder Geistlicher ihnen anständig sei und ihre Zustimmung erhalte?

Es steht also fest und außer allem Zweifel, daß wir auf dem Punkte stehen, uns entschließen zu sollen, ob wir zu einem Bürger- ja Religionskriege unsere Zustimmung geben oder nicht.

Wer die Wichtigkeit dieser Frage und die Folgen einer daherigen Entschließung gehörig erwägt, muß von einem unwillkührlichen Schauer ergriffen werden, oder er muß die Geschichte gar nicht kennen, weder die ausländische und am wenigsten die Geschichte unsers Vaterlandes, oder endlich seine menschliche Natur muß in eine satanische sich umgewandelt haben, und darum glaube ich im Hinblick auf die Außerordentlichkeit des Falles die Frage aufwerfen zu sollen: ist es nicht zweckmäßig, gebietet es nicht die Klugheit und selbst das Recht, daß diese Frage nicht unmittelbar vom Großen Rathe selbst entschieden, sondern daß sie an die Kreisversammlungen zur Würdigung und Beantwortung gebracht werde?

Ich weiß zwar wohl, daß nach dem § 68 der Verfassung der Große Rath befugt ist im Namen des Kantons über Krieg und Frieden abzuschließen. Es ist ihm aber gar nicht benommen, noch viel weniger verboten auf sein daheriges Recht zu verzichten oder die Ausübung desselben zu verschieben und vorläufig über eine so wichtige Angelegenheit die Stimme des Volkes selbst auf zuverlässige Weise zu vernehmen.

Der obwaltende Fall ist ein exceptioneller und verdient darum auch wohl exceptionell behandelt zu werden.

In der zitirten Verfassungsbestimmung hatte man einzig Krieg und Friede mit dem Auslande im Auge, und es war ein Krieg, wie er dermalen in Aussicht steht, unter den Eidgenossen gar nicht gedenkbar. Unsere dermalige so unglückliche Lage ist die einzige Folge des so hoch gefeierten Fortschritts!

Daß im Falle eines Krieges mit dem Ausland von jedem Thurgauer, sowie von jedem Schweizer vorausgesetzt werden darf und muß, daß er im Falle eines Angriffs von einem auswärtigen Feinde für seine Freiheit und Selbstständigkeit, für die Freiheit und Unabhängigkeit des Gesammtvaterlandes mit Gut und Blut einstehen werde, das versteht sich von selbst, und in diesem Falle mußte eine derartige Berufung an das Volk als ein wahres

Mißtrauen auf seine Schweizertreue und Liebe zum Vaterland und als eine Beleidigung seiner Schweizerehre betrachtet werden.

Wir befinden uns aber in einem ganz andern, ja im entgegengesetzten Falle. Wir haben keinen auswärtigen Feind vor uns oder gegen uns, sondern wir sollen die Waffen ergreifen gerade gegen die Söhne, deren Vorväter in schweren heißen Schlachten die schweizerische Freiheit und Unabhängigkeit sich und uns erkämpft haben! wir sollen zum Schwerte greifen gegen die Schweizer, die uns seit unserer politischen Selbstständigkeit auf keine Weise angefeindet oder beleidiget, ja die uns alle confessionellen und politischen Rechte einräumen und zugestehen; die für sich nur jene Rechte und Freiheit, nur jene politische und confessionelle Selbstständigkeit in Anspruch nehmen, die sie uns selbst im vollem Maße gewähren und die wir ohne Unterbrechung fort und fort genossen haben. Warum sollen wir denn in den Kampf ziehen? Wo ist der Feind, den wir bekriegen sollen? Er steht Nirgends, als in der firen Idee einiger hochgestellten Staatslenker, die sich nun einmal durch Eigensinn und eine Art politischer Verrücktheit in dem Entschlusse festgerannt haben, es soll in der Schweiz keinem Jesuiten mehr der Aufenthalt gestattet sein, und der Sonderbund soll keinen weitern Bestand haben! Merken diese Leute denn nicht, daß sie wie ein zweiter Don Quirotte gegen Windmühlen fechten? und darum läßt sich mit Grund zweifeln, daß unser nüchterne Thurgauer mit diesen seinen Wohlstand und Ruhe untergrabenden Ansichten sich befreunden werde.

Ich stelle daher den Antrag, daß die vorliegende Kriegs- und Friedens-Frage an die Kreisversammlungen des Kantons zur Abstimmung gebracht werde. Diese Maßregel gebietet die Klugheit, ja sie liegt selbst im wohlverstandenen Interesse des Großen Raths.

Oder meine Herren! wer will, wer soll die Verantwortlichkeit übernehmen und die nicht zu berechnenden Folgen eines zu beschließenden Bürgerkriegs? Wenn die Sachlage dem Volk in wahren Zügen entwickelt wird, so wird es fragen: wo ist der Feind gegen den ich ausziehen soll? in den Urkantonen? zu Luzern? in Freiburg und im Wallis? Es wird erwidern: sie haben uns den Krieg weder erklärt, noch werden sie uns denselben erklären. Wir haben aber keinen Beruf, diese da darinnen mit aller Gewalt zu unsern Feinden zu machen, sie in ihrer Heimath als unsere angeblichen Feinde aufzusuchen und ihren Frieden zu stören. Ihre Jesuiten kennen wir nicht und begehren sie nicht zu kennen; sind sie mit denselben zufrieden, so haben wir weder Ursache noch Lust, sie zu einer andern Gesinnung zu bringen; uns stören sie nicht und haben uns seit ihrem langen Aufenthalt in der Schweiz nie gestört. Uns steht es frei, einem Strauß,

einem Zeller nach Gutdünken unsere Lehranstalten anzuvertrauen. Warum sollen wir ihnen da darinnen das Recht, die Jesuiten zu sich zu berufen, mißgönnen oder verkümmern? — Was aber den sogenannten Sonderbund betrifft, so steht dieser auf einem überschriebenen Papier. Gegen ein Papier zu Feld zu ziehen und sich dabei blutige Köpfe zu holen ist Unsinn! Der Zweck dieses Bundes besteht anerkanntermaßen darin, sich gegen jeden ungerechten Angriff zu vertheidigen. Dabei befinden sich die vereinigten Stände im vollen Recht. Wir würden in der nämlichen Lage dasselbe thun. Das Recht, sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, kann Niemanden bestritten werden. Werden die vereinten Stände nicht angegriffen, so haben sie sich auch nicht zu vertheidigen, und so wird und bleibt ihr Bund ein bloßes Papier, nach und nach eine Antiquität wie unser Siebner-Concordat! Dieß dürfte die Sprache unseres Volkes sein. Es gebietet aber nicht nur die Klugheit, sondern selbst das Recht und die Wichtigkeit der in alle Lebensverhältnisse tief eingreifenden Frage, daß dieselbe an das Volk gebracht werde.

Wer ist wohl bei der zu entscheidenden Frage am meisten, ja unmittelbar betheiliget? Gerade das Volk.

Darum ist es billig und gerecht, daß es dabei auch um seine Gesinnung angefragt werde. Wer soll mit den Waffen in dem Arm und mit dem Tornister auf dem Rücken in den Kampf ziehen? sind oder werden es die hochgestellten Stifter des Krieges sein? Nein. Diese werden in den Kaffehäusern ruhig ihre Cigarren rauchen, und sich statt im Pulverdampf im Tabakrauch verhüllen oder hinter wohlbesetzten Tafeln sich's schmecken lassen: indessen der Soldat sich allem Ungemach des Kriegs bloßstellen muß. Habt Ihr, meine Herren! die Folgen eines Kriegsbeschlusses auch gehörig erwogen und berechnet?

Habt Ihr berechnet, wie viele Hände der heimathlichen Arbeit entzogen werden, und wie manches Verdienst dabei eingebüßt wird? Habt Ihr berechnet, die Auslagen, die die Eltern für die ausziehenden Söhne sich müssen gefallen lassen? Habt Ihr berechnet den Jammer der Wittwen, Waisen und Eltern, die den Verlust des Sohnes, des Gatten, des Vaters zu beweinen haben, oder denselben verstümmelt zu Hause in Empfang nehmen müssen! Habt Ihr berechnet die Verwilderung und moralische Versunkenheit, die meistens als die traurigsten und empfindlichsten Nachwehen eines Kriegs geschweige eines Bürgerkriegs müssen bejammert werden? Habt Ihr berechnet die beträchtlichen Auslagen, die unmittelbar auf der Staatskasse lasten, die aber gerade wieder auf die Steuerpflichtigen, auf das Volk zurückfallen?

Wir hatten seit Jahren mit einem fatalen Hundsrücken*) zu schaffen, der, auf 6000 Gulden berechnet, uns auf mehr als 20,000 Gulden ist zu stehen gekommen.

Wir werden jetzt eingeladen, uns mit einem andern viel gefährlicheren Unternehmen zu befassen, das in seinen Folgen gar nicht zu berechnen ist.

Alle diese nur flüchtig berührten Momente sollten genügen uns zu bewegen, die obschwebende Lebensfrage in den Schooß des Volkes zu legen und dadurch der schweren Verantwortlichkeit uns zu entlasten, die mit dem Entscheid der Frage unausweichbar verbunden ist. Nach dem dritten Grundsatz der Verfassung ist die Gesammtheit der Bürger der einzige Souverän. Wohlan! lasset in dem obschwebenden exceptionellen, in der Verfassung weder vorausgesetzten noch vorausgesehenen Fall in einem eigenen Interesse den erwähnten Grundsatz zur praktischen Wahrheit werden.

Sollte der bekannte gesunde Sinn des thurgauischen Volkes dieses Zutrauen seines Großen Rathes nicht verdienen? man beruft sich sonst so gern bei jedem erheblichen Anlasse auf die Stimme des Volks; warum dermalen nicht?

Warum sollen wir uns scheuen, die so wichtige Frage dem Entscheide des Volkes zu unterstellen, nämlich: ob es geneigt sei, dazu die Hand zu bieten, mit den Waffen in der Hand die sogenannten Sonderbundstände aufzusuchen und zu zwingen, ihre Jesuiten fortzuschicken und auf das Recht ihrer Vertheidigung zu verzichten? Das ist's, was eigentlich durch einen Kriegsbeschluß dem Volke zugemuthet wird! Entscheidet es die Frage in den Kreisversammlungen mit Ja, so übernimmt es die Verantwortlichkeit für alle daher erwachsenden Lasten, physischen, moralischen und ökonomischen Folgen auf sich selbst und es wird keinen Grund haben, weder dem Großen Rath überhaupt, noch einem Mitgliede desselben von daher je einen Vorwurf zu machen.

Dem Großen Rath bleibt sodann nur noch übrig das Amen zu sagen."

Die Schicksalskantone waren Graubünden und St. Gallen; in jenem begehrten 60 Gemeinden, in diesen 16,021 Bürger Vorlage eines Kriegsbeschlusses vor das Volk. Umsonst. Freizügigkeitsverträge wurden in Graubünden den Gemeinden zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, ein Beschluß zur Unterjochung von sieben eidgenössischen Mitständen nicht. Am 12. Weinmonat wurde er erlassen und die Gesandtschaft reiste damit nach Bern.

*) Der Hundsrücken ist ein hoher Leberfels, der eine halbe Stunde von Frauenfeld entfernt behufs der Erstellung der neuen Landstraße von Frauenfeld nach Wyl im Toggenburg mit einem enormen Kostenaufwand in seiner ganzen Höhe durchbrochen wurde.

In St. Gallen unterlagen alle Gesetze dem Veto. Dieser alle Bundesverhältnisse auflösende Beschluß wurde demselben nicht unterworfen. Aber ernst war der Kampf im Großen Rathe. Die Regierung fürchtete und bat Appenzell-Außerrhoden, Zürich und Thurgau um Aufsehen; diese stellten ringsum Truppen an die Gränzen. Landammann Baumgartner führte im Großen Rath eine unerbittliche Opposition, er klagte (am 12. Weinmonat) den Kleinen Rath an:

„1) Daß er ohne Grund und ohne irgend welche erhebliche Veranlassung außerordentliche militärische Maßregeln getroffen habe, welche nur geeignet seien, das St. Gallische, zumal das katholische Volk und seine Stellvertreter zu verdächtigen und zu kränken.

2) Daß er in unbegründeter Furcht vor dem Landvolk den Bewohnern der Stadt St. Gallen das Monopol eingeräumt habe, eine außerordentliche Bürgergarde oder „„Freischaar"", wie man sie nannte, — zu errichten.

3) Daß er eine ungemessene Proclamation an das Volk erlassen habe, welche auf unwahren Berichten beruhe, die Conservativen parteiisch verdächtige, die freie legale Ausübung des Petitionsrechtes auf ungeziemende Weise hemme und das Volk in verfassungsmäßiger Bewegung beeinträchtige.

4) Daß er mit Umgehung der Bezirksammänner und der Gemeindsbehörden ein Spionirsystem durch die Landjäger eingeführt habe, das mehr nach Despotelei als nach Liberalismus rieche und einer republikanischen Regierung des Kantons St. Gallen unwürdig sei.

5) Daß er dulde, ja vielleicht veranlaßt habe, daß die Appenzeller, Thurgauer und Zürcher den Kanton St. Gallen während den Tagen der Großrathssitzung mit Truppen umschließen, gleichsam als bedürfte der Kleine Rath derselben, um das St. Gallische Volk im Zaume zu halten ꝛc."

Gestützt auf diese Anklagen, welche von einer Reihe conservativer Redner mit Freimüthigkeit und Kraft begründet wurden, stellte Landammann Baumgartner folgende Anträge:

„1) Die aufgeforderten Milizen sind Dienstags den 12. Weinmonat zu entlassen, wegen weiterer Aufgebote wird der Kleine Rath an seine beschränkte verfassungsmäßige Befugniß gewiesen.

2) Die ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Bürgergarde in St. Gallen hat der Kleine Rath sofort zurückzuziehen und es ist dieselbe aufzulösen.

3) Dem Kleinen Rathe wird das Mißfallen über den Inhalt der Proclamation vom 6. Weinmonat und namentlich über die darin enthaltenen Verdächtigungen der Petitionäre bezeuget.

4) Der Kleine Rath ist angewiesen, den Regierungen der hohen Stände Thurgau, Zürich und Appenzell Außer-Rhoden, welche Truppenaufgebote in einer Weise und unter Umständen veranstaltet haben, die mit Grund voraussetzen lassen, daß sie zu einer bewaffneten Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons St. Gallen bestimmt sind, Namens des Großen Rathes den Wunsch auszusprechen, sich von nun an solcher Demonstrationen zu enthalten und Vorkehrungen dieser Gattung erst alsdann zu treffen, wenn die verfassungsmäßige Behörde des Kantons St. Gallen solche bundesgemäß und in offizieller Weise ausspricht."

Die Discussion über diese Anträge dauerte von Morgens 10 Uhr bis gegen 8 Uhr Abends, also circa 10 Stunden.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Für den ersten Antrag des Herrn Baumgartner, betreffend die Entlassung der Truppen stimmten 73, dagegen 76.

Für den zweiten Antrag, betreffend die Bürgergarde, 72 gegen 77.

Für den dritten Antrag, Mißbilligung der Proclamation, 71 gegen 77; und

für den letzten Antrag betreffend die Truppen der Nachbarkantone, 44 gegen 77.

Kein Antrag des Herrn Baumgartner konnte also eine Mehrheit erlangen, aber warum nicht? — weil die 7 Regierungsräthe in eigener Angelegenheit selbst mitstimmten.

Erst am dritten Tag, Morgens 3 Uhr, den 14. Weinmonat, wurde mit 76 gegen 73 Stimmen der Kriegsbeschluß erlassen. Nunmehr hatten die Radikalen eine Mehrheit der Stimmen an der Tagsatzung erreicht. Darum ging es jetzt rasch zur That.

# Dreizehnter Abschnitt.

## Die kriegerischen Beschlüsse der Zwölfermehrheit an der Tagsatzung.

Die Tagsatzung trat am 18. Weinmonat zu Bern wieder zusammen. Die Gesandten waren die gleichen. Nur von Glarus waren an die Stelle des bisher dem Radikalismus bei allen Anlässen dienenden Landammanns Cosmus Blumer von Glarus die viel entschiedeneren Radikalen Rathsherr Kaspar Jenni und Civilgerichtspräsident Johann Jakob Blumer getreten. Am 25. Weinmonat erschien von Uri Herr Altlandammann Karl Muheim, da die Herren Landammänner Anton Schmid und Vincenz Müller, der erste als Brigadier, der zweite als Generaladjudant der Armee der sieben Stände heimberufen wurden. Auf gleiche Weise traten an die Stellen der Herren Oberstkriegscommissär Naget Abys und Obersten a Marka aus Graubünden die Herren Bundesstatthalter Joseph Bartholomäus Caflisch und Doctor Johann Arpagaus. Schon in der ersten Sitzung stellte Zürich den Antrag, in die sieben Stände Repräsentanten zu schicken und an dieselben eine Proclamation zu erlassen. Die Gesandten der sieben Stände erklärten, daß die Repräsentanten in ihren Ständen Nichts ausrichten werden; sie die Gesandten besitzen die Vollmachten ihrer Stände und kennen die Gesinnungen ihrer Stände. Sie wollen schon sagen, was ihre Stände wollen. Luzerns Gesandte stellte den Antrag, es sollten die Anträge von Zürich allen Gesandten gedruckt mitgetheilt werden, ehe sie in Berathung kämen. Allein die Zwölf beschlossen:

„Die eidgenössische Tagsatzung beschließt: 1) Nach jedem der sieben Stände, unter welchen das Separatbündniß abgeschlossen worden war, werden zwei eidgenössische Repräsentanten abgesendet. 2) Von der Tagsatzung soll eine Proclamation an diese Stände erlassen werden. 3) Die bestehende, am 30. Heumonat 1847 niedergesetzte Commission der Tagsatzung wird

beauftragt, mit möglichster Beförderung sowohl über die den eidgenössischen Repräsentanten zu ertheilende Instruction als über den Inhalt der Proclamation einen Antrag vorzulegen. Noch am gleichen Tage wurden von den Zwölfen folgende Commissarien ernannt:

1) Nach Luzern: Landammann Näff mit neun Zwölftel Stimmen.
   Landammann Brunner von Solothurn mit eilf Stimmen.
2) Nach Uri: Rathsherr Jenni von Glarus mit eilf Stimmen.
   Kantonsrath Hoffmann von St. Gallen mit 12 Stimmen.
3) Nach Schwyz: Präsident Kern von Thurgau 10 Stimmen.
   Landammann Pequignot aus dem Jura 12 Stimmen.
4) Nach Unterwalden: Landammann Munzinger 11 Stimmen.
   Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen 11 Stimmen.
5) Nach Zug: Bürgermeister Furrer, 11 Stimmen.
   Alt-Landammann Sidler in Zürich mit 12 Stimmen.
6) Nach Freiburg Regierungsrath Stockmar von Bern, 9 Stimmen.
   Präsident Merian von Basel mit 12 Stimmen.

Herr Merian verdankt das Zutrauen; kann sich aber für Annahme der Wahl erst aussprechen, wenn er die Instructionen der Commissarien kennen wird. — Man möge ihn daher sogleich entlassen, oder noch zuwarten: das sei ihm gleichviel. — Wird zugewartet.

7) Nach Wallis: Staatsrath James Fazy in Genf 12 Stimmen.
   Oberst Buchwalder von Bern 11 Stimmen.

Am 20. Weinmonat lehnte dann Herr Merian die Sendung nach Freiburg ab und es wurde an seine Stelle Herr Staatsrath Delarageaz aus Waadt gewählt. Auch Herr James Fazy aus Genf lehnte die Sendung nach Wallis ab, erhielt jedoch keinen Ersatzmann. Schon am 20. Weinmonat wurde die von der Commission entworfene Proclamation in folgender Fassung erlassen:

## „Die eidgenössische Tagsatzung

an

**die Landesbehörden und das Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis.**

Getreue liebe Eidgenossen!

Die Lage unseres sonst so glücklichen Vaterlandes ist ernst und besorgnißerregend. Es ist eine Spaltung unter den Eidgenossen eingetreten, welche für den Fortbestand des Friedens Gefahr droht. Eingedenk der ihr obliegenden Pflicht, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wahren, und durchdrungen vom aufrichtigen Wunsche, dem Vaterlande den Frieden zu

erhalten, findet sich die eidgenössische Tagsatzung bewogen, ein offenes, wohlmeinendes freund-eidgenössisches Wort an Euch zu richten.

Eine klare Vorschrift des Bundesvertrages, der Artikel VI desselben, enthält die Bestimmung: „„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten der einzelnen Kantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden.““ Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben nun aber ein besonderes Bündniß unter sich eingegangen, welches, sobald es zur Kenntniß der übrigen Stände gelangte, mit allem Grunde vielfache und lebhafte Besorgnisse hervorrufen mußte. Nach wiederholten reiflichen Berathungen in den Räthen der Kantone und im Schooße der Bundesversammlung hat sich die Tagsatzung dafür ausgesprochen, daß jenes Bündniß, welches Rechte und Pflichten, die durch den gemeinsamen Bund für alle Kantone gleichmäßig geregelt sind, zum Gegenstand einer besondern Verbindung macht und dadurch einzelnen Kantonen Verpflichtungen auferlegt, die unter Umständen nicht gleichzeitig mit denjenigen gegen den allgemeinen Bund ihre Erfüllung finden können, dem klaren Buchstaben wie dem Sinn und Geist unseres Bundes entgegen sei.

Eine Verbindung, welche die Contingentstruppen der dazu gehörigen Kantone unter die Leitung eines besondern, mit allgemeinen Vollmachten auszurüstenden Kriegsrathes stellt, und dadurch der Verfügung der eidgenössischen Behörden entzieht, ist für die höchsten Interessen des Bundes gefährlich und die Rechte der eidgenössischen Mitstände verletzend. Ein Bündniß, welches nach den eigenen Erklärungen einzelner der sieben erwähnten Stände auch gegen die Tagsatzung selbst und von ihr ausgehende Beschlüsse gerichtet ist, und gegen dieselben zum Voraus bewaffneten Widerstand anordnet, kann in und neben dem allgemeinen Bund nicht fortbestehen, ohne die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft in hohem Grade zu gefährden und den gemeinsamen Bund der Eidgenossen seiner Auflösung entgegenzuführen.

Durch Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres hat daher die Tagsatzung jenes Bündniß als mit dem allgemeinen Bund unverträglich, und demgemäß als aufgelöst erklärt.

Die oberste Bundesbehörde, der durch den Bundesvertrag das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist, hat somit entschieden. Dieser Entscheid muß von allen eidgenössischen Ständen geachtet werden, sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie verdrängt. Dem ungeachtet hat dieser Beschluß der Tagsatzung von denjenigen Kantonen, gegen welche er gerichtet ist, noch keine Anerkennung gefunden. Ja es wurde in der Tag-

satzung selbst erklärt, daß jeder Vollziehung desselben bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werde, und zu diesem Zwecke sind schon seit längerer Zeit außerordentliche militärische Rüstungen getroffen worden.

Einen solchen Zustand kann die Tagsatzung nicht dulden, wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen, und die Ehre der Eidgenossenschaft preisgegeben werden soll.

Wir können und wollen noch nicht annehmen, daß Ihr, getreue liebe Eidgenossen in solcher mit Euern Bundespflichten unvereinbaren Stellung beharren werdet, wenn wir Euch die wahren Absichten, welche unserem Beschlusse vom 20. Heumonat zu Grunde liegen, offen und getreu darstellen, wie es unter Eidgenossen und Bundesbrüdern sich geziemt.

Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm bisherigen Verfahren geleitet haben.

Ihr fürchtet Gefahr für Euere von den Vätern ererbten Rechte, und Freiheiten, für Euere künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Euere Religion.

Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht diese Euere theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unseres Bundes gehören.

Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern.

Darum Eidgenossen, Bundesbrüder! tretet zurück aus einer Verbindung, die soweit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bunde in Einklang steht für Euch nicht nothwendig, so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist.

Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinn und Geist der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Eure Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenössischen

Rechtszustandes verletzt, die Eidgenossen in zwei feindselige Lager trennt, und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet.

Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserm Beschlusse bestimmt haben, vernommen.

Eidgenössische Repräsentanten, die wir, althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinn gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die schwere Verantwortlichkeit, die Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und für das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Fasset solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Euerer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossen nur Einem und dem gleichen Bunde angehören! Was wir wollen ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der inneren Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung. Bietet uns, getreue, liebe Eidgenossen, zu Erreichung dieses durch beschworne Bundespflichten uns gemeinsam vorgesteckten Zieles, bundesbrüderlich die Hand!

Gott erhalte und schütze unser theures Vaterland!

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 20. Weinmonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung;
In deren Namen,
Der Präsident des Regierungsrathes des
eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung:
Ochsenbein.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn."

Nebst dieser Proclamation wurde den Repräsentanten folgender Auftrag ertheilt:

„Die Tagsatzung beschließt:

Den eidgenössischen Repräsentanten, welche laut Beschluß vom 18. Weinmonat dieses Jahrs sich in die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden,

Zug, Freiburg und Wallis zu begeben haben, wird der Auftrag ertheilt, bei den Regierungen dieser Kantone das Begehren zu stellen, daß einerseits die von der Tagsatzung unter heutigem Tage erlassene Proclamation sofort verbreitet, und anderseits mit möglichster Beförderung die Instructionsbehörde einberufen werde. — Die Repräsentanten werden ferner angewiesen, vor dieser Behörde, oder insofern nach vorausgegangener Verbreitung der Proclamation ohne Verzug eine Landsgemeinde einberufen würde, an dieser den Inhalt der Proclamation durch geeignete Vorstellungen zu unterstützen und überhaupt bei den Behörden, vor welchen sie Zutritt erhalten, im Sinne und Geiste derselben zu wirken. — Sie sind endlich beauftragt, mit aller Beschleunigung ihre Berichte der Tagsatzung zu erstatten.

Sollte der Eine der zwei Repräsentanten sich der fraglichen Mission nicht unterziehen können oder wollen, so ist die gegenwärtige Vollmacht für den Andern giltig und verbindlich."

Man hatte in den sieben Ständen die Sendung von Repräsentanten vorgesehen und sich dahin verständigt, weder dieselben anzuerkennen, noch ihre Proclamation zu veröffentlichen, noch auch die obersten Behörden zu versammeln, sondern einfach zu erklären, alle Eröffnungen seien an die Gesandten der Tagsatzung zu machen. Die Regierung von Luzern faßte darüber den Beschluß:

**„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,**

Nachdem wir amtlich in Kenntniß gesetzt worden sind, daß die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen beschlossen habe, eidgenössische Repräsentanten in die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abzuordnen, um dieselben zur Auflösung ihrer Schutzverbindung zu vermögen, daß ferner diese Repräsentanten in genannten Kantonen eine Proclamation der Tagsatzung zu verbreiten angewiesen seien, worin dem Volk vorgegeben wird, es handle sich im bevorstehenden Kampfe nicht um seine Freiheit, Selbstständigkeit und Religion, nicht um die Erhaltung der Kantonalsouveränität ꝛc., sondern einfach um Vollziehung eines legalen Tagsatzungsbeschlusses;

Haben,

In Erwägung, daß der Beschluß der zwölf und zwei halben Stände vom 20. Heumonat laufenden Jahres, wodurch die Verbindung der sieben katholischen Kantone zur Aufrechthaltung ihrer Souveränität und ihrer confessionellen Rechte als aufgelöst erklärt wird, vom Stande Luzern und von den mitverbündeten Ständen nicht anerkannt wird, und daß die Gesandtschaft unseres Standes im Verein mit den Gesandtschaften der übrigen Stände dagegen feierlich protestirt hat;

In Erwägung, daß die Absendung von Commissarien und der Erlaß einer Proclamation der Tagsatzung an das Volk der sieben Stände, um den Rücktritt von jener Schutzverbindung zu erzwecken, nur eine Folge jenes vom Stande Luzern nicht anerkannten Beschlusses vom 20. Heumonat abhin ist;

In Erwägung, daß die Thatsachen mit den Worten der erwähnten Proclamation im Widerspruche stehen, indem der bundeswidrige Beschluß vom 31. Augstmonat 1843 wegen Aufhebung der aargauischen Klöster, sowie die, die Souveränitäts- und confessionellen Rechte der sieben Kantone gefährdenden Beschlüsse der dießjährigen Tagsatzung über Austreibung der Jesuiten, über Vornahme einer Bundesrevision, über Verbot der Einfuhr von Waffen und Munition in das Gebiet der sieben Kantone und so weiters, nicht zurückgenommen sind, daher die Proclamation der Tagsatzung nur leere Worte enthält;

In Erwägung, daß die Gesandtschaft unseres Kantons auf der Tagsatzung vom Großen Rathe dessen Aufträge und Vollmachten hat, um im Namen des hiesigen Standes zu handeln;

In Erwägung jedoch, daß hergebrachte Sitte es fordert, den eidgenössischen Repräsentanten die üblichen Ehrenbezeugungen zu erweisen:

Beschlossen und beschließen:

1) Die eidgenössischen Repräsentanten sollen durch den Schultheiß Namens der Regierung empfangen, und es soll ihnen von demselben eröffnet werden, daß der Große Rath seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung die gut erfundenen Aufträge und Vollmachten ertheilt habe, um Namens des hiesigen Standes in den eidgenössischen Fragen zu stimmen und zu handeln. Es könne daher den Herren Repräsentanten weder verstattet werden, mit dem Regierungsrathe in direkten Verkehr zu treten, noch könne der Große Rath deßhalb versammelt werden; ebenso sei die Verbreitung der Proclamation untersagt. Einwohner des Kantons, welche zur Verbreitung Hand bieten würden, sind gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen. 2) Den Herren Repräsentanten wird eine Ehrenwache und ein Ordonanzoffizier gegeben und es werden ihnen die üblichen Ehrenbezeugungen erwiesen. 3) Gegenwärtige Schlußnahme ist öffentlich bekannt zu machen, und dem Militärcommando mitzutheilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, 21. Weinmonat 1847.

Der Schultheiß: Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes:

Der Rathsschreiber:

Ph. A. Segesser."

Am gleichen 21. Weinmonat verreiseten die Repräsentanten von Bern in die Kantone. Nur in Zug wurden sie von der Regierungscommission (nicht vom Kantonsrathe) angehört und es wurde ihre Proclamation veröffentlicht. In allen übrigen Ständen konnten sie ihre Eröffnungen nur dem Präsidenten der Regierung machen, welcher sie im Sinne des oben angeführten luzernerischen Beschlusses behandelte. Ueberall suchte man auf die Augen und Ohren der Repräsentanten durch das am 19. Weinmonat einberufene Militär des Auszugs und der Landwehr einzuwirken, welches jubelnd einrückte oder die Gassen durchzog. In der Unterredung mit den Repräsentanten, welche auch mir, obwohl ich nur Statthalter war, einen Besuch machten, machte ich auf das Andringen des Herrn Landammann Näff, daß eine Aenderung der Bundesverhältnisse eine dringende Nothwendigkeit wäre und von Luzern dazu die Hand geboten werden sollte, die Bemerkung: es könnten die zwölf Stände mit ihrem Bunde, und die sieben mit dem Bundesvertrage friedlich neben einander bestehen, und deutete so auf eine Scheidung als die einfachste Lösung der obwaltenden Mißverhältnisse an. Die Bemerkung wurde übel aufgenommen, vielleicht auch war die Weise, in welcher ich sie vorbrachte, zu derb oder verletzend, aber im Grunde war sie doch richtig. Es bedurfte gar keines Krieges, keiner Unterjochung, hätten die zwölf Stände die sieben Stände nur ruhig bei ihrer Souveränität, bei ihren confessionellen Rechten belassen und wären dabei nach ihren Fortschrittsansichten für sich zu einer neuen Bundesgestaltung geschritten, es hätte darum noch keinen Krieg abgesetzt, die sieben Stände hätten jene zwölf gewähren lassen: vielleicht hätte sich mit der Zeit wieder ein Anknüpfungspunkt der Vereinigung gegeben. Allein so viel Geduld hatten die zwölf Gesandten in Bern nicht. Sie bildeten die Mehrheit, sie besaßen die Gewalt: sie wollten also Meister sein. Am gleichen Tage, an welchem die so friedlich und beruhigend lautende Proclamation erlassen wurde, am gleichen 20. Weinmonat beschlossen die Zwölf: „Der Vorort und der eidgenössische Kriegsrath sind einzuladen, sofort die nöthigen Einleitungen zu einer eidgenössischen Bewaffnung zu treffen und zu diesem Zweck einen Theil des eidgenössischen Generalstabes einzuberufen." Als Beweggrund hiezu wurde die Aufstellung der Truppen in den sieben Ständen angegeben, während schon früher in Appenzell, Thurgau und Zürich Truppen aufgestellt waren. Die Gesandtschaft von Zug wollte noch die Verheißungen der Tagsatzung in ihrer Proclamation an die sieben Stände erwahren und stellte darum am 21. Weinmonat folgenden Antrag in der Tagsatzung:

„Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politische und confessionelle Rechte unangetastet

bleiben sollen. Es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Tractanden verwiesen, die Sicherung der durch den Artikel XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souveränitäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der sieben Stände, nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrages von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt.

Sollte sich eine Mehrheit von 12 Standesstimmen für diese Gewährleistung in obgedachtem Sinne aussprechen, so wird der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung der Schutzverbindung, zur Herstellung einer gegenseitig wünschbaren friedlichen Verständigung und Beruhigung der Eidgenossenschaft eine geneigte Hand bieten."

Diesen Antrag begründete die Gesandtschaft in folgender Weise:

„Die Gesandtschaft von Zug birgt sich keineswegs, daß ihre heutige Aufgabe eine schwierige ist. Sie sieht voraus, daß Worte der Versöhnung und eines wünschbaren gegenseitigen Entgegenkommens bei der zeitweiligen einseitigen und leidenschaftlichen Auffassung der Tagesfragen wenig oder keinen Anklang finden werden. Inzwischen wird sie ihre Pflicht erfüllen, selbst auf die Gefahr hin, daß ihre offenen und wohlwollenden Absichten mißdeutet werden.

Die heutigen Eröffnungen und Anträge des Standes Zug knüpfen sich an die Aeußerungen 2c. an, welche die Gesandtschaft die Ehre hatte, öfters im Laufe der dießjährigen Tagsatzung wiederholt auszusprechen. Treu an dem eidgenössischen Grundgesetze haltend, ohne Bewußtsein irgend einer Verletzung gegen dasselbe, ferne von den Einwirkungen, die den Frieden und das Glück des Vaterlandes so tief trüben, haben den Stand Zug nur die angeborene Vaterlandsliebe, das Bedürfniß der Ruhe und Ordnung, und die Pflichten der Selbsterhaltung vermocht, derjenigen Defensivverbindung beizutreten, die, hervorgerufen durch die Schwäche und Willenlosigkeit der Bundesbehörden und durch das auffallende Benehmen einiger Regierungen, durch Gewährleistung der verlangten Garantie eine sofortige befriedigende Auflösung finden würde.

Die zugerischen Behörden und das zugerische Volk gehen mit diesen Anträgen Hand in Hand. 117 Stimmen gegen 20 Mitglieder, die ebenfalls die Rechte des Landes gesichert wissen wollen, haben im Landrathe diese Anträge zur Schlußnahme erhoben. Die zugerischen Behörden, denen alle Rechte der Entscheidung ebenfalls zu Gebot stehen, haben als ächte Republikaner, als alte Demokraten, den Willen des Volkes gern vernommen. Sie haben geglaubt, daß da, wo das Volk bemüßigt wird, für des Landes Wohl und Ehre Gut und Blut einzusetzen, es auch das Recht habe, seine Wünsche

und Ansichten zu äußern. Und das zugerische Volk hat das Zutrauen der Landesregierung den Männern seiner jährlichen und freien Wahl treu belohnt, es hat die Handlungsweise der Regierung verdankt; es hat sie angesprochen, auf dem betretenen Pfade zu verharren; es hat den lauten Willen kundgegeben, mit den Miteidgenossen im Frieden und Wohlvernehmen zu leben, aber auch für die Güter seiner Ehre und seiner Berechtigungen die Kräfte des Landes und der Bürger einzusetzen. Die hohe Tagsatzung hat nun durch eine Proclamation in verbindlichen Ausdrücken den Rechten und Freiheiten der sieben Schutzstände einige Rechnung zu tragen versucht; nothwendig wird es aber, daß dieselben thatsächliche Gewährleistungen folgen läßt.

Die Jesuiten- und die Klosterfrage bieten den Prüfstein, ob diese Zusicherungen ernstlich gemeint sind. In der Jesuitenangelegenheit steht der Stand Zug in einer unparteiischen Stellung; ohne Jesuiten hält er zu dem Recht, dieselben nach dem freien Willen des Volkes und der Behörden zu berufen. Dieses Recht und diese Befugnisse beleben und beseelen die Bevölkerung der sieben Stände des Schutzvertrages, mit dem sichern Gefühle, nur das zu behaupten, was der Bund, was eine wahre Toleranz und die confessionelle Freiheit ihnen heilig verbürgen.

Die Behauptung, als gehören die Jesuiten nicht zum Wesen des Katholizismus, ist von protestantischer Seite wenigstens gewagt — und regt sich auch allerwärts ein Geist der Aufregung gegen diesen Orden, es bleibt doch nur der schweizerischen Mehrheit, gleich den Spaniern gegen die unglücklichen Peruaner und Mexikaner vorbehalten, den Bundesbrüdern gewisse religiöse Ueberzeugungen mit Feuer und Schwert aufzwingen zu wollen. Beseitige man doch diese unglückliche Frage aus den Annalen des Bundes — überlasse man es einer Alles heilenden Zeit, den Bitten der Miteidgenossen und dem vaterländischen Sinne der hiefür berechtigten Kantone, frei zu handeln, und dieses wird zur Rückkehr des Wohlvernehmens im eidgenössischen Bundesleben mehr beitragen, als es Drohungen und bewaffnete Maßnahmen je zu verwirklichen vermögen. Eine wirkliche und erprobte Gefährdung der Rechte des Staates oder der protestantischen Miteidgenossen durch die Jesuiten werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis gewiß von sich aus zu beseitigen wissen.

Eine weitere Gewährleistung wird durch die Sicherung der durch den Art. XII des Bundesvertrages garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten verlangt. Die Gesandtschaft von Zug will sich nicht vom confessionellen Standpunkt aus wiederholt in diejenigen Erörterungen und Benachtheilungen einlassen, welche diese große Bundessünde hervorgerufen hat; die aarganische Klosteraufhebung, die Beantastung des Art. XII des schweizerischen Grundgesetzes hat aber den Glauben an ein

treues Festhalten an den beschwornen Bund tief erschüttert, und eben diesen Glauben und die Ueberzeugung wankend gemacht, daß das Heiligthum unserer Souveränitäts- und Repräsentationsrechte für die Dauer gesichert sei. Hier muß die Antwort klar und offen lauten; die Bevölkerung der sieben Stände der Schutzverbindung, die Söhne der Begründer schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit wollen das Erbe ihrer Väter unverkümmert gewahrt wissen; sie werden sich nicht mit leeren Worten, mit halben Versprechungen begnügen.

Wollte auch zugegeben werden, daß man nicht geradezu eine Einheitsverfassung beabsichtigt, so wird doch in verschiedener Weise eine Präponderanz der größern Kantone, eine Veränderung der Repräsentation in Aussicht gestellt, und die Presse, und die Vereine, und jene fremden Hetzer und Plänemacher geben hingegen keine beruhigenden Gewährungen. Das gefährliche Prinzip der Mehrheit hat bereits den Bundessaal überschritten; sie (die Mehrheit) läßt Alles zum Voraus berathschlagen und behandelt die Minderheit ohne Berücksichtigung. Dieses gefährliche, mit jeder geschichtlichen Unterlage sich im Widerspruche befindliche Prinzip scheidet die Eidgenossenschaft bereits in zwei feindliche und bewaffnete Heerlager. Auflösung des Sonderbundes, Ausweisung der Jesuiten, Revision des Bundes bildet jetzt das Losungswort des Tages auf der einen Seite, auf der andern Seite der Zuruf für Gerechtigkeit und Billigkeit, für treues Festhalten am gegebenen Wort und beschwornen Bunde. Dieses letztere Gesuch bildet die Grundlage des heutigen zugerischen Pazifikationsantrages, der vor Allem, nebst dem klaren Willen für ein mögliches Beibehalten friedlicher, eidgenössischer Zustände, zur Rechtfertigung und zur Beruhigung des eigenen Volkes dient.

Zug will sich, gegen Gewährleistung derjenigen Rechte, die es laut dem Bundesvertrag von 1815 zu fordern berechtigt ist, aus dem Sonderbund entfernen; wenn auch selbst dannzumal nicht allseitig für die Beeinträchtigungen einer gährenden Zukunft beruhigt, so würde es dennoch den ersten Schritt versuchen; ja es ist bereit, dem Frieden zu lieb jedes mit seiner Ehre und seiner Pflicht vereinbarliche Opfer zu bringen. Sollte die hohe Tagsatzung diesem gemachten Verlangen nicht auch ihrerseits die Hand bieten, dann werden in Zug und in Luzern und allerwärts in den Ständen der Schutzverbindung die Meinungsunterscheidungen in Bezug der Sonderbunds- und Jesuitenfrage dem getreuen Zusammenhalten für den Schutz unserer gefährdeten politischen und confessionellen Rechte weichen müssen.

Der Stand Zug wünscht und anerkennt die Güter und die Wohlthaten des Friedens und der Eintracht; aber er ist entschlossen, zur Sicherung der höchsten und größten Güter des Landes und einer alt hergebrachten Freiheit in gemeinschaftlicher Zusammenwirkung mit seinen gleichbedrängten

Bundesgenossen mit Ergebung und Entschlossenheit sein Alles einzusetzen. Die Gebote der Ehre und das verletzte Gefühl erlittenen Unrechtes überwiegen das Bewußtsein einer gefahrvollen Lage und einer geringen materiellen Kraft.

Der Stand Zug vertraut auf den starken Arm und auf die leitende Hand der Vorsehung, die den Stärkern schwächt und den Schwachen erhebt; er beschwört aber noch einmal die Boten der eidgenössischen Stände, vor Allem den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Billigkeit eine versöhnende Hand zu bieten. Hat man es vermocht, zur Ergänzung der Kriegsfrage die Instructionsbehörden zu versammeln, so sollten sich die Großen Räthe wohl wieder bemühen, auch Friedensklänge zu vernehmen. Vor Allem sollte aber die Furcht vor ungesetzlichen Ausbrüchen weichen. Hätte die Tagsatzung im Frühjahr von 1845 an das Ehrgefühl der Nation, gegen die Ausbrüche des Aufruhres und der Anarchie appellirt, hätte sie gegen die Störer des Landfriedens die Kraft und die Energie entwickelt, die sie nun gegen den Standpunkt der Stände des Schutzvertrages einnimmt, so hätte sie das große Unglück beseitigen können, das eben auch die Schutzverbindung hervorgerufen hat. Man will eine starke einige Schweiz; glaubt man eine solche durch eine gewaltsame Unterjochung der ältesten Bundesbrüder zu bewerkstelligen? O nein, nie! Erinnere man sich nur, was für Gefühle und Rückwirkungen die früher bewaffneten Ueberzüge an den Ufern des Zürichsees hervorgerufen haben. Prüfe man wenigstens die Vorschläge Zugs; weise man solche nicht mit rauher Hand von sich; sie enthalten nichts anderes und nichts mehr als dasjenige, wofür uns der Bund berechtiget und was Ihr alljährlich selbst feierlich beschwört und auch jeder Kanton für sich selbst verlangt und behauptet. Trage jeder ein Scherflein für die Wahrung friedlicher Verhältnisse bei; suche jeder Theil durch entgegenkommendes Nachgeben die glücklichen Zustände unseres gesegneten Vaterlandes zu erhalten und zu fördern. Versäumt diese Gelegenheit nicht; der Gesandte von Zug beschwört Euch, im Namen des Vaterlandes, bei einer ungeheuern Verantwortlichkeit, seinen gerechten Wünschen und Bitten Rechnung zu tragen. Täusche man sich nicht; ohne die Gewährung dieser mehr als befugten Anforderungen ist eine Ausgleichung nicht wohl möglich, und der Wahn, daß die sieben Stände den Aufgeboten der Gewalt weichen werden, ist ein mehr als irrthümlicher; diejenigen, die sich und Andere über diese Lage der Dinge täuschen wollen, spielen ein gewagtes frevelhaftes Spiel, das möglicherweise die Schweiz in die Tiefe des Abgrundes und in die Hände einer fremden Intervention führen wird. Der Stand und die Gesandtschaft von Zug, die nicht nur schöne Versprechungen und Proclamationen aus dem Mund und aus der Hand der Repräsentanten fordern, verwahren sich vor jeder Verantwortlichkeit; sie übertragen die Folgen eines gräuelhaften Bürgerkrieges, die mögliche Verwüstung vaterländischer

Gefilde und den Verlust des Lebens der Eidgenossen, die sich gegenseitig hinopfern werden, denjenigen, die unter der Fahne der Legalität die Zwecke erreichen wollen, welche ihnen unter andern Formen mißlingen."

Die Zwölfer wiesen diese billigen Vorschläge einfach von der Hand. Die Gesandtschaften von Glarus, Solothurn und Schaffhausen bemerkten: „die Stellung dieser drei Kantone dürften dem Kanton Zug hinlängliche Beruhigung gewähren, daß auch sie für die Aufrechthaltung einer gleichmäßigen Repräsentation aller Kantone in der Tagsatzung stets einstehen werden." Es ging aber bis zum nächsten Mai 1848, als Glarus auf eine Repräsentation im Verhältniß zu der Bevölkerung antrug und Solothurn und Schaffhausen beipflichteten. Die Anträge von Zug fanden bei keinem einzigen der Zwölfer auch nur die mindeste Unterstützung, Zürich fand die Zeit nicht für geeignet, da die Repräsentanten in die Kantone verreiset seien, und die Tagsatzung nicht für die geeignete Behörde, die Friedensanträge in Berathung zu ziehen. Hingegen fanden es die Zwölfer, auf die Anzeigen der Regierungen von St. Gallen und Bern, daß sie Truppen aufgeboten hätten, welche sie unter eidgenössisches Commando gestellt wissen möchten, für ganz geeignet, am gleichen Tage eine Commission zu ernennen, welche Vorschläge zur Besetzung der Stellen eines Oberbefehlshabers und eines Chefs des Generalstabes bringen sollte. In die Commission wurden gewählt: Präsident Ochsenbein, Regierungsrath Rüttimann von Zürich und Staatsrath Druey von Waadt. Ochsenbein lehnte die Wahl ab und es wurde an seine Stelle Herr Staatsschreiber Steiger von St. Gallen gewählt. Man erzählte, Ochsenbein habe selbst die Oberbefehlshaberstelle gewünscht und darum geschmollt, weil man sie ihm nicht übertragen wollte. Die Commission brachte noch in der gleichen Sitzung ihre Vorschäge und die Zwölfer ernannten den eidgenössischen Oberstquartiermeister Wilhelm Heinrich Düfour von Genf zum Oberbefehlshaber mit eilf Stimmen (Ochsenbein mochte nicht für ihn stimmen) und den Herrn Obersten Friedrich Frey-Herose von Aarau zum Chef des Generalstabes. Man erzählte sich, Oberst Düfour sei über seine Ernennung erschrocken. Es mag sein, allein ich kann es nicht glauben. Politische Grundsätze schien er nicht zu besitzen und nahm daher auch bei den Genferunruhen jeweilen eine schwankende Stellung an. In letzter Zeit, unmittelbar vor seiner Ernennung zum General, galt er in Genf für einen Conservativen und war mit James Fazy verfeindet. Allein er war vor allem Militär. Als Militär kann ich ihn nicht beurtheilen. Was seine Ernennung zum Generale betrifft, so zweifle ich keinen Augenblick, daß ihm dieselbe zuvor bekannt geworden und angenehm gewesen oder angenehm gemacht worden sei. Nach seiner Wahl feierte die Tagsatzung zwei Tage. Sonntags den 24. Weinmonat, Mittags

12 Uhr, lud der Präsident plötzlich die Tagsatzung auf ein Uhr zusammen. Er gab in dem Einladungsschreiben an, es handle sich darum, die in den Kantonen aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Commando zu stellen, wofür die Stände Graubünden, Tessin und Genf am 21. Weinmonat das Protokoll offen behalten hatten. Die Gesandten der sieben Stände antworteten auf die Einladung schriftlich, sie werden theils wegen des Verhandlungsgegenstandes, theils wegen des Sonntages in der Sitzung nicht erscheinen. Die Zwölfer fuhren aber fort und beschlossen: die durch die Kantone aufgebotenen Truppen werden sofort unter eidgenössisches Commando gestellt. Nachher wurde auf Zürich's Antrag eine geheime Sitzung beschlossen und nachfolgender Kriegsbeschluß erlassen:

„Zur Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört wurde, so wie zur Wahrung der Rechte des Bundes, beschließt die eidgenössische Tagsatzung:

1. Es soll eine eidgenössische Truppenaufstellung stattfinden.

2. Die von den dem Sonderbündniß nicht angehörenden Kantonen aufgestellten Truppen treten sofort in eidgenössischen Dienst.

3. Der eidgenössische Kriegsrath ist beauftragt, im Weitern so viele Truppen aufzustellen, daß das Armeecorps ungefähr 50,000 Mann beträgt. Die Truppen sind zur Verfügung des Obercommandanten zu halten und nach dessen Befehlen zu dislociren.

4. Der Oberstkriegscommissär ist sofort in Activität zu berufen.

5. Der Vorort erhält die Weisung, für die Fonds zu sorgen, die zur Vollziehung obiger Schlußnahmen, so wie zur weitern Unterhaltung der Armee erforderlich sind.

6. Der eidgenössische Stab ist beförderlichst zu ergänzen.

7. Dem Obercommandanten wird während der Dauer der Truppenaufstellung der Titel „„General““ beigelegt.

8. Der Herr Obercommandant, General Düfour, wird von der Tagsatzung beauftragt, das Commando der durch heutige Schlußnahme in Dienstactivität gerufenen Truppen in einer Zahl von ungefähr 50,000 Mann sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden.

Bei der Eintheilung der Truppen wird er darauf achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, und wenn solche im eidgenössischen Stab nicht in genügender Zahl vorhanden wären, einstweilen durch Kantonaloffiziere auszuhelfen suchen, wofür das Gutachten der Kantone einzuholen ist.

Der Herr Obercommandant wird über allfällige Vermehrung der Truppen, so wie über seine andern Wünsche zur Erfüllung seiner hohen Mission der Tagsatzung unverzüglich seine Anträge hinterbringen."

Damit war der Krieg beschlossen, aber nach radikaler Manier in verdeckter Weise. Nie habe ich mir erklären können, daß die Gesandten der sieben Stände nach diesen Beschlüssen nicht augenblicklich die Tagsatzung verlassen haben. Kanzler Amrhyn, welcher bei der geheimen Berathung zugegen gewesen, erkannte das Wesen des Beschlusses sogleich. Am 25. schon wurde der Tagsatzung ein Schreiben desselben vorgelegt, worin er sagte:

„Daß er (als Bürger von Luzern) es nicht über sich bringe, einen Tagsatzungsbeschluß zu unterzeichnen, der diesen Kanton und alle ihm theuern Mitbürger ohne Unterschied den Gräueln des Bürgerkrieges preisgebe, und daß er daher inständigst bitte, daß die hohe Tagsatzung ihn sofort von einer solchen Verpflichtung und von der Stelle eines Kanzlers der Eidgenossenschaft entbinde." Und mündlich fügte er noch bei: „Erlauben Sie mir, daß ich mein Amt in Ihre Hände niederlege. Ich habe lang und treu und mit redlichem Sinne der Eidgenossenschaft gedient, und würde es jetzt noch gerne thun, aber ich kann nicht mehr, ich bin Luzerner und liebe mein Vaterland; den Bürgerkrieg gegen dasselbe kann ich nicht unterzeichnen."

Alle 22 Gesandtschaften faßten hierauf folgenden Beschluß:

„Dem Herrn Joseph Karl Franz Amrhyn von Luzern, Kanzler der Eidgenossenschaft, wird die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle, welche er seit dem Jahr 1831 bekleidet hat, unter ehrenvollster Anerkennung seiner ausgezeichneten und vielfachen Leistungen und der seit dem Jahre 1825 als eidgenössischer Kanzleibeamter geleisteten treuen und guten Dienste ertheilt."

Als General Dufour am 24. Weinmonat den Eid leisten sollte, trug er mehrere Bedenken über den gefaßten Beschluß und weigerte sich den Eid zu leisten. Er wurde aber in einer geheimen Conferenz über Alles beruhiget und leistete den Eid Tags darauf. In der gleichen Sitzung verlangte der Gesandte von Luzern öffentliche Verhandlung, was aber nicht zugesagt wurde. Hernach fragte er, wem die Rüstungen gelten? Eine überflüssige Frage. Es wurde ihm geantwortet: Die Ruhestörungen in St. Gallen und die Rüstungen der sieben Stände seien die Ursache davon. Mit der dem Radikalismus eigenen Treulosigkeit wurde aber beigefügt, daß die Tagsatzung, welche ihrer Ehre schuldig sei, auf Eventualitäten gefaßt zu sein, hinwieder in Betreff der Ausführung ihrer Schlußnahme hinsichtlich der Auflösung des Sonderbundes, noch keine Entschließung gefaßt habe.

Und doch hatte der Kanzler Amrhyn, welcher der geheimen Verhandlung beigewohnt hatte, erklärt, er könne den Beschluß vom 24. Weinmonat nicht

unterzeichnen, weil er den Kanton Luzern den Gräueln des Bürgerkrieges preisgebe!

Der Gesandtschaft von Luzern hätte diese Auslegung genügen können. Es muß aber bemerkt werden, daß sowohl Herr Staatsschreiber Meyer als Herr Oberschreiber Vincenz Fischer den Sinn und Zweck der Schlußnahme wohl durchschauten, aber durch die schwankende Haltung der Gesandtschaft von Zug, welche immer noch Vermittlungsversuche gemacht wissen wollte, gehindert war, eine ihrer Erkenntniß angemessene Erklärung abzugeben und die Tagsatzung zu verlassen. Denn Eintracht der sieben Stände war jetzt vor Allem nöthig.

# Vierzehnter Abschnitt.

## Erfolglose Vermittlungsversuche.

Hätte man freilich die spätere Handlungsweise von Zug schon damals vorausgesehen, so wäre es besser gewesen, man hätte ohne Rücksicht auf diesen Stand gehandelt. So wurde aber nochmal eine Vermittlungsconferenz am 28. Weinmonat gehalten. Die Gesandtschaft von Basel-Stadttheil war es, welche dieselbe einleitete. Ich will hier den Bericht einschalten, welchen die radikalen Abgeordneten, freilich etwas spät, nachdem die Feindseligkeiten schon ausgebrochen waren, darüber abgestattet haben:

### „Bericht über die Vermittlungsconferenz vom 28. Weinmonat 1847.

Die unterzeichneten Gesandten der Kantone Zürich, Solothurn, St. Gallen und Thurgau halten es für nothwendig, daß über die Konferenz, welche am 28. Weinmonat d. J. unter dem Vorsitz des ersten Gesandten von Basel-Stadttheil zu dem Zwecke statt fand, um in Beziehung auf den Sonderbund und damit zusammenhängende Fragen eine Vermittlung zu versuchen, ein möglichst vollständiger Bericht abgefaßt werde. Es muß für Gegenwart und Zukunft von Wichtigkeit sein, zu wissen, welche Vermittlungsvorschläge in den letzten Tagen, ehe der Executionsbeschluß gefaßt wurde, noch zur Sprache kamen, und von welcher Seite jede friedliche Lösung der obschwebenden Fragen unmöglich gemacht worden ist.

Es war die Gesandtschaft von Basel-Stadttheil, die in Folge einer Besprechung, an welcher die Gesandten der Stände Luzern, Uri, Zug und Freiburg und diejenigen von Schaffhausen und St. Gallen, nebst denjenigen von Basel-Stadttheil Theil genommen hatten, diese Vermittlungsconferenz veranstaltete. Den Abgeordneten der $12^2/_2$ Stände, welche den bekannten Beschluß vom 20. Heumonat a. c., betreffend Auflösung des Separatbündnisses, gefaßt

hatten, wurde der Antrag zur Abhaltung einer solchen Conferenz durch die ersten Gesandten von St. Gallen und Schaffhausen mitgetheilt. Man hätte nicht ohne Grund die Frage aufwerfen können, ob, nachdem den von der Tagsatzung in die Sonderbundskantone abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instructionsbehörden und vor den Landsgemeinden verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen Proclomation vom 20. Weinmonat mit Ausnahme des Kantons Zug in allen übrigen Sonderbundskantonen verboten worden war, es noch der Stellung der Gesandtschaften der Kantone, welche den bekannten Beschluß vom 20. Heumonat gefaßt hatten, angemessen sei, auf solche Conferenzverhandlungen einzugehen. Die Mehrheit unterdrückte jedes derartige Bedenken, indem sie keinen Weg unversucht lassen wollte, der irgend welche Hoffnung übrig ließ, auf friedlichem Wege und ohne Blutvergießen das Vaterland aus der gegenwärtigen Krisis zu retten. Man vereinigte sich dahin, daß eine Abordnung der Stände, welche die Mehrheit an der Tagsatzung bilden, mit den Gesandten der Sonderbundskantone und denjenigen von Baselstadt zusammentrete, um Vermittlungsanträge zu besprechen. Diese Conferenz wurde auf den 28. Weinmonat Abends 4 Uhr angesetzt und es erschienen an derselben folgende Personen:

Für die Sonderbundsstände Herr Meyer, Staatsschreiber von Luzern, Herr Muheim, alt Landammann von Uri, Herr Oethiker, Großrathspräsident von Schwyz, Herr Herrmann, Landammann von Unterwalden, Herr Boßhard, Landammann von Zug, Herr Fournier, alt Schultheiß von Freiburg, Herr von Werra, Großrath von Wallis.

Von Seite der Gesandtschaften der 12½ Stände erschienen als Abgeordnete Herr Dr. Furrer, Amtsbürgermeister von Zürich, Herr Munzinger, Landammann von Solothurn, Herr Näff, Landammann von St. Gallen, Herr Dr. Kern, Obergerichtspräsident von Thurgau. Ferner waren anwesend die Herren Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian, Gesandte von Baselstadt, sowie diejenigen von Neuenburg, nämlich Herr Staatsrath Calame und Herr de Meuron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

Die Conferenz dauerte von 4 Uhr Nachmittags bis gegen 8 Uhr. Die Berathungen waren ernst, aber ruhig und würdig. Es fiel während der ganzen Conferenzverhandlung kein bitteres oder verletzendes Wort. Aus den Eröffnungen der Gesandten der Sonderbundskantone ergab sich nun, daß dieselben nicht im Besitz von Vollmachten seien, von sich aus Vermittlungsvorschläge anzunehmen, sondern daß diese vor Allem wieder ihren Instructionsbehörden vorgelegt werden müßten. Die Abgeordneten der Mehrheit sprachen zunächst ihr Bedauern hierüber aus, indem ja den eidg. Repräsentanten in den Sonderbundskantonen hauptsächlich aus dem Grunde der Zutritt vor den Instructionsbehörden verweigert worden sei, weil sich

die Gesandten in Bern im Besitze von Vollmachten befinden, und man sich daher an diese zu wenden habe. Dem ungeachtet erklärten sich die Abgeordneten der Mehrheit geneigt, in eine nähere Besprechung von Vermittlungsvorschlägen einzutreten. Sie eröffneten, daß sie beauftragt seien, anzuhören, ob und welche Vermittlungsvorschläge von der Gesandtschaft von Baselstadt oder von den Sonderbundsständen gemacht werden und darüber unverzüglich Bericht zu erstatten. Es könne sich daher allerdings für einmal noch nicht um förmlichen Abschluß eines Vergleiches handeln, wohl aber eigne sich eine solche Conferenz am besten, um gegenseitig die Ansichten auszutauschen, und zu erfahren, ob eine Vermittlung zu erzielen, oder durch eine solche Besprechung wenigstens die Grundlage zu weitern Unterhandlungen zu gewinnen sei.

In diesem Sinne trat man in die Sache selbst ein. Der Gesandte von Luzern erklärte: die erste Bedingung einer weitern Unterhandlung sei die, daß die in Folge Tagsatzungbeschlusses vom 24. Weinmonat aufgebotenen eidgenössischen Truppen sofort entlassen werden müssen, worauf dasselbe auch in den sieben Ständen statt finden werde. So schwierige Unterhandlungen müssen ihrer Natur nach lange dauern und am Ende vor die Instructionsbehörden gebracht werden. Inzwischen können die Truppen unmöglich sich bewaffnet gegenüberstehen. Der Gesandte von Zürich erwiederte hierauf unter Zustimmung der übrigen drei Abgeordneten der Mehrheit: eine Entlassung der Truppen könnte allerdings verfügt werden, insofern man heute oder doch in den nächsten Tagen sich über eine Grundlage gütlicher Ausgleichung verständige und dadurch wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges gegeben werde. Sollte dieses aber nicht geschehen und somit die Verhältnisse sich ganz gleich bleiben, wie zur Zeit des Aufgebots, so fehle es an jedem Grunde, eine so wichtige, durch die Verhältnisse der Schweiz hervorgerufene Maßregel wieder rückgängig zu machen, zumal sie, wenn kein Vergleich in Aussicht gestellt werde, vielleicht in kurzer Zeit doch wieder verfügt werden müßte. Ungeachtet die vermittelnde Gesandtschaft von Baselstadt diese Ansicht unterstützte, so blieben doch die Gesandten der Sonderbundsstände bis zum Schlusse der Conferenz beharrlich bei dieser Bedingung.

Inzwischen fand sich doch die Geneigtheit, die Sache selbst zu besprechen. Man äußerte sich vorzüglich über die schwierigsten und wesentlichsten Punkte, nämlich den Sonderbund und die Jesuitenfrage, in der Meinung, bei allfällig günstigem Fortgang der Unterhandlungen auch noch über andere Verhältnisse, z. B. Bundes-Revision und Amnestie, näher einzutreten. Die Gesandtschaft von Baselstadt machte nun den Vorschlag, der Sonderbund solle sich auflösen und auf der andern Seite solle die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen, und dieselbe dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes anheimstellen. Der Gesandte von St. Gallen erklärte sich bereit, auf diesen Antrag einzu-

gehen und denselben den Behörden seines Kantons zu empfehlen. Der Gesandte von Solothurn machte den etwas abweichenden Vorschlag, man solle unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes die Jesuitenfrage fallen lassen, wenn die drei Stände Zug, Baselstadt und Graubünden sich bereit erklären, beim Papste die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz oder wenigstens aus Luzern nachzusuchen. Er glaubte diese Behandlung der Jesuitenfrage würde vielleicht auch bei protestantischen Ständen weniger Anstoß erregen, als wenn man von Seite der Tagsatzung dieselbe einem schiedsrichterlichen Entscheide durch den heiligen Vater überweisen wollte.

Die Gesandten von Zürich und Thurgau sprachen sich gegen diese Anträge aus und erklärten: Man soll berücksichtigen, daß die Mehrheit derjenigen Stände, welche zu dem Tagsatzungsbeschluß in der Jesuitenfrage mitgewirkt haben, der evangelischen Confession angehören, und daß von diesem Standpunkt aus die Anrufung des Entscheides des Papstes als Anrufung einer fremden Macht erscheine. Man soll daher nicht eine Frage, welcher die Mehrheit der Stände eine vorherrschend politische Bedeutung beilege, und die von der obersten Bundesbehörde durch einen förmlichen Beschluß als eine Bundesfrage erklärt worden sei, vom Entscheid einer auswärtigen Macht abhängig machen. Es sollte daher nach ihrer Ansicht die Grundlage zu einer friedlichen Ausgleichung dadurch gelegt werden, daß der Sonderbund aufgelöst und der Vorort Luzern von sich aus die Jesuiten wieder entfernen würde, wogegen dann die Jesuitenfrage, so weit sie sich auf andere Kantone bezieht, die schon früher Jesuiten aufgenommen haben, auf sich beruhen bleiben soll. Sie erklärten sich geneigt, auf Grundlage eines solchen Antrages auf eine friedliche Ausgleichung ihrerseits hinzuwirken

Das waren die Vorschläge, welche von Seite der Abgeordneten der Mehrheit eröffnet wurden.

Man ging hiebei natürlich von der Ansicht aus, daß wenn der eine oder andere dieser Anträge auch keine Mehrheit von Ständen auf sich vereinigen würde, demungeachtet eine friedliche Lösung der obschwebenden Fragen schon dadurch gesichert wäre, daß, sobald nur ein Stand, in Folge eines von ihm gestellten und von den Sonderbundskantonen aufgenommenen Vermittlungsvorschlages, von der Majorität zurücktreten würde, eine bewaffnete Exekution des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Heumonat dahin fallen müßte.

Keiner der gemachten Vermittlungsanträge fand bei den Sonderbundsständen Anklang. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis sprachen sich zwar nicht speziell darüber aus; dagegen erklärten diejenigen von Luzern und Freiburg bestimmt, daß sie nicht darauf eintreten können. Sie erklärten, daß nur dann eine geneigte Aufnahme ab Seite ihrer Instructionsbehörde vielleicht zu erwarten stehe, wenn man sich anerbiete,

in Verbindung mit der Jesuitenfrage, gleichzeitig auch die aargauische Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheim zu stellen. Der Gesandte von Freiburg sprach sich übrigens noch näher dahin aus, daß damit nicht nothwendig eine Wiederherstellung aller Klöster gemeint sei, sondern daß dieser Vorschlag auch auf eine Säkularisation und Verfügung über das Klostergut durch den Papst bezogen werden könne. — Dieser Antrag der Gesandten von Luzern und Freiburg wurde auch von denjenigen von Neuenburg unterstützt. — Auf der andern Seite erklärten sich sämmtliche vier Abgeordneten der Mehrheit, daß eine Wiederaufnahme der aargauischen Klostersache unter die Unmöglichkeiten gehöre.

Es wurde darauf hingewiesen, daß ja ein solcher Vorschlag ohne Zustimmung von Aargau sich niemal realisiren lasse. Nun werde aber doch Niemand glauben, daß Aargau, nachdem durch einen Tagsatzungsbeschluß die Klosterfrage als erledigt erklärt worden sei, Hand dazu bieten würde, die gleiche Frage noch einem Entscheide des Papstes zu unterwerfen. Die Ausführung eines solchen Vorschlags aber mit Gewalt zu erzwingen, sei eine reine Unmöglichkeit, und würde, statt Frieden zu bringen, nur neue Wirren hervorrufen. Die beiden Gesandten von Baselstadt unterstützten diese Ansichten der Abgeordneten der Mehrheit, indem auch sie die Wiederaufnahme der aargauischen Klosterfrage als etwas durchaus Unzulässiges erklärten. Sie machten den Gesandten der Sonderbundskantone nachdrucksame Vorstellungen, diese Bedingung fallen zu lassen. Aber auch ihre Vorstellungen fanden keinen Eingang; sondern die Sonderbundsstände — ganz besonders aber Luzern und Freiburg — beharrten darauf, daß die Klosterfrage in Verbindung mit der Jesuitenfrage einem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes unterworfen werde.

Gegenüber dem Vorschlag des Gesandten von Solothurn, daß nämlich statt die Jesuitenfrage einem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes zu unterstellen, einige Stände sich bei dem heiligen Vater verwenden möchten, um die Entfernung der Jesuiten auszuwirken, erklärte der Gesandte von Luzern, daß ein solcher Antrag bei den Behörden von Luzern am allerwenigsten Eingang finden würde; da sie nie zugeben könnten, daß andere Kantone sich beim heiligen Vater in einer Angelegenheit verwenden sollten, welche Sache der Behörden des Kantons Luzern sei. Diese letzte Aeußerung veranlaßte den Gesandten von Thurgau sich nochmals an den Gesandten von Luzern zu wenden und sich gegen denselben in folgendem Sinne auszusprechen: „„Es sei bekannt, daß, als es sich um Berufung der Jesuiten nach Luzern handelte, der anwesende erste Gesandte dieses Standes sich entschieden gegen dieselbe ausgesprochen habe. Es sei damals unter Anderm namentlich auch auf die Rücksichten hingewiesen worden, welche Luzern seiner

vorörtlichen Stellung gegenüber der Eidgenossenschaft schuldig sei. Ob es nun nicht möglich wäre, den Großen Rath von Luzern zu bewegen, das Jesuitendecret zurückzunehmen, wenn der erste Gesandte von Luzern die schöne Stellung die er nun einnehmen könnte, dazu benutzen würde, um mit seinem ganzen Einfluß vor dem Großen Rath aufzutreten, und darauf hinzuweisen, wie nun die bedenklichen Folgen, die er vorausgesagt habe, wirklich eingetreten seien. Der Beweis liege nun da, daß nun einmal bei der Mehrheit der Kantone und des schweizerischen Volkes gegenüber dem Jesuitenorden solches Mißtrauen, solche Besorgnisse herrschen, daß es ganz besonders für einen Vorort eine politische Nothwendigkeit geworden sei, hierauf Rücksicht zu nehmen. Wie man daher auch über die bundesrechtliche Competenzfrage oder über das Wirken der Jesuiten urtheilen möge, so sei nun einmal die Beibehaltung des Jesuitenordens mit der vorörtlichen Stellung unvereinbar und es sei nur durch Entfernung desselben großes Unglück vom Vaterlande und vom Kanton Luzern abzuwenden. Ob denn eine solche Sprache bei den Behörden von Luzern wirklich gar keinen Eingang finden würde? Auf diese Anfrage gab Herr Staatsschreiber Meyer zuerst keine Erklärung ab, was den Gesandten von Thurgau veranlaßte, dieselbe zu wiederholen, worauf endlich der Gesandte von Luzern erwiederte: Er habe geglaubt, aus seinem Stillschweigen werde man schließen, daß er auch auf diesen Antrag nicht eingehe. Da man indessen von ihm eine bestimmte Erklärung wünsche, so wolle er sie ohne Rückhalt und mit aller Bestimmtheit abgeben. Davon, daß er einen solchen Antrag auf Entfernung der Jesuiten stellen werde, oder daß ein solcher Antrag beim Großen Rath von Luzern Eingang finden würde, könne gar keine Rede sein. Im Uebrigen müsse er wiederholen, daß er als eine conditio sine qua non für alle weitern Unterhandlungen, die stellen müsse, daß von Seite der Tagsatzung vor Allem Entwaffnung beschlossen werde. Auch die Bedingung, daß mit der Jesuitenfrage auch die Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes unterlegt werde, wenn man in der Jesuitenfrage auf diesen letztern abstellen wollte, könne er durchaus nicht fallen lassen. Da wiederholte nachdrucksame Vorstellungen, welche gegen diese beiden Bedingungen, namentlich auch von den Gesandten von Baselstadt gemacht wurden, keinen Eingang fanden, so mußten sich die Abgeordneten der Mehrheit überzeugen, daß jede friedliche Ausgleichung zur Unmöglichkeit gemacht werde. Sie entfernten sich mit der Schlußbemerkung: Es mögen nun die Gesandten der Sonderbundskantone, welche nebst denjenigen von Basel und Neuenburg zurückblieben, nochmals in Abwesenheit der Abgeordneten der Mehrheit die besprochenen Vermittlungsanträge in nähere Erwägung ziehen. Von Seite der Gesandten der Sonderbundskantone wurde erwiedert: Sie haben bereits vom Präsidenten der Tagsatzung

verlangt, daß morgen Sitzung gehalten werden soll, wobei es nun sein Verbleiben haben werde.

Ungeachtet von Seite der Abgeordneten der Mehrheit und auch von den Gesandten von Basel vor diesem Schritt gewarnt und die Besorgniß geäußert wurde, daß man in Folge einer Verhandlung in der Tagsatzung weiter auseinanderstehen werde, als gegenwärtig, so blieben die Abgeordneten des Sonderbunds bei dieser Erklärung.

Die von ihnen verlangte Sitzung fand daher am 29. Weinmonat Vormittags 10 Uhr wirklich statt.

In dieser Sitzung erschienen die Gesandten der Sonderbundskantone mit der bekannten schon zum Voraus gedruckten Erklärung und dem ebenfalls schon gedruckten Manifeste an das schweizerische Volk. Da dieselben obgleich in dieser Sitzung die Gesandten der Mehrheit sich bereit erklärten, wenn fernere Vermittlungsvorschläge gemacht werden wollen, in nähere Berathung darüber einzutreten, am gleichen Tage die Tagsatzung und die Bundesstadt Bern verließen, so waren damit alle weitern Vermittlungsverhandlungen abgebrochen.

Bern, den 9. Wintermonat 1847.

Dr. Furrer.
J. Munzinger.
Dr. Kern.
(Näff, Landammann abwesend.)"

Ich bin so glücklich diesem Berichte zwei andere folgen lassen zu können, den ersten aus der Feder des Herrn Staatsschreibers Meyer von Luzern, den zweiten aus der Feder des Herrn Präsidenten Boßard von Zug.

Herr Meyer sagt:

„Bevor die Repräsentanten von ihrer Sendung zurückgekehrt waren, geschah ein entscheidender Schritt von der Zwölfer Mehrheit. Am 24. Weinmonat, einem Sonntage, wurden von derselben in Folge eines von der Gesandtschaft von Zürich verabredetermaßen unvermuthet in den Schooß der Tagsatzung hineingeworfenen Antrages, 50,000 Mann ins Feld gerufen und dem Herrn Oberst Düfour, den man in einer frühern Sitzung zum Obercommandanten erwählt hatte, bereits Vollmacht ertheilt, mit diesem Heere zu handeln. Die Einladung zu dieser Sitzung kam den meisten Gesandten der sieben Stände erst eine halbe Stunde vor Eröffnung der Sitzung zu. Als Verhandlungsgegenstand gab der Präsident der Tagsatzung einen ganz unbedeutenden Gegenstand an, und erwähnte keine Silbe von dem, wegen welchem er die Versammlung zusammenrief. Man setzte also nicht nur alle Regeln des Anstandes bei Seite, sondern erlaubte sich selbst

eine trügerische, würdelose Täuschung. Denn das, was in dieser Sitzung beschlossen wurde, war unmittelbar vorher, wie Alles was zur Sprache kam, in einer Privatconferenz der Zwölfer abgekartet worden. Dort beschloß man auch, sofort die Tagsatzung zu versammeln, um es durch diese beschließen zu lassen. Wenn man es also in dem Einladungsschreiben verschwieg, so hatte man es absichtlich verschwiegen!!

Der Zweck dieses Beschlusses lag am Tage. Alle Vorboten eines Krieges, Abbruch des Verkehrs, Wegkaperung von Lebensmitteln und Kriegsmaterial, die waren schon einige Zeit vorhanden; nun stellte man auch das Heer ins Feld, welches den Krieg beginnen sollte. Man versuchte es zwar, dieses Aufgebot sowohl in der daherigen Schlußnahme, sowie in der darüber waltenden Discussion zu bemänteln und ihm den Anschein zu geben, als sei es bloß der im Kanton St. Gallen unter den Truppen und der katholischen Bevölkerung stattgefundenen unruhigen Auftritte wegen erfolgt. Allein das einfache Faktum des plötzlichen Aufgebots von 50,000 Mann widerlegte schlagend eine solche Vorgabe.

Der Krieg war hiemit erklärt und bei der an den Obercommandanten ertheilten Vollmacht konnte er jeden Augenblick losbrechen. Die Sache des s. g. Sonderbundes konnte von nun an nur durch rasches entschlossenes Handeln gerettet werden. Ich habe in meiner Stellung das Meinige gethan, um zu einem solchen anzutreiben.

So wie mir, da die Gesandten der sieben Stände in der Sonntagssitzung nicht anwesend waren, der Inhalt des gefaßten Beschlusses bekannt wurde, versammelte ich die Gesandtschaften der sieben Stände noch am gleichen Abend, um ihnen die Frage vorzulegen, ob es nicht im Sinne unserer Instructionen, ein Gebot der Nothwendigkeit zum Zwecke der Rettung unserer Stände sei, unserseits nun auch den letzten Schritt zu thun und die Tagsatzung zu verlassen. Ich machte dieselben auf die ungeheure Verantwortlichkeit, welche auf uns ruhe aufmerksam, wenn wir durch ein längeres Verbleiben in Bern dem Feinde Zeit verschaffen, seine den unsrigen weit überlegenen Streitkräfte organisiren zu können, und anderseits unsere Truppenführer hindern, in einem Momente die Offensive ergreifen zu können, wo sie auf den Ausgang des Krieges einen entscheidenden Einfluß ausüben würde. Zu einem solchen entscheidenden Schritte war absolut Einstimmigkeit unter allen Abgeordneten der sieben Stände nothwendig; allein in diesem wichtigen Augenblicke war sie eben nicht vorhanden. Es waren die Abgeordneten von Zug, Freiburg und Wallis, welche einen solchen Schritt als zu voreilig ansahen und die große Verantwortlichkeit desselben nicht über sich nehmen wollten. Sie bestunden darauf, daß man noch die Rückkunft der Repräsentanten abwarte, in Privatconferenzen, welche ja in Aussicht

gestellt worden seien, eine möglicherweise friedliche Ausgleichung zu versuchen. Sie machten namentlich darauf aufmerksam, daß es unsere hohe Pflicht sei, unserseits kein Mittel, das zu einer ehrenvollen friedlichen Lösung führen könnte, unversucht zu lassen. Bei dieser unheilvollen Meinungsverschiedenheit blieb nichts anderes übrig, als noch zuzuwarten*).

Um doch wenigst etwas zu thun, verständigte man sich dahin, in der morgigen Sitzung, den 25. Weinmonat, über den Zweck des so massenhaft erfolgten Truppenaufgebotes von der Tagsatzungsmehrheit nähere Aufschlüsse zu verlangen. Ich wurde beauftragt, diese Interpellation zu machen. Infolge dieses Auftrages stellte ich sodann wirklich in der folgenden Sitzung die Anfrage an die Mehrheit der Stände, was man mit dem gestern gefaßten Beschlusse, dem Aufgebote einer Armee von 50,000 Mann bezwecke, gegen wen dasselbe gerichtet, ob es eine gegen die sieben Kantone in's Feld gerufene Armee und die dem General ertheilte Vollmacht zum Handeln ein Auftrag zum Anfang des Krieges sei? Die Antwort fiel im Wesentlichen dahin aus, es sei dieser Beschluß noch keine Exekutionsanordnung, das Truppenaufgebot sei zur Handhabung gestörter Ordnung, und vielleicht auch, so sprach sich namentlich Zürich aus, je nach dem Resultat der Mission der noch abwesenden Repräsentanten zu Vollziehung vorhandener Tagsatzungsbeschlüsse erfolgt.

Diese Antwort war keine unumwundene, aber doch für die Gesandten der sieben Kantone klar genug. Von da an drang ich noch entschiedener, eindringlicher auf unsere gemeinsame Abreise. Ich that es, weil mir der Plan unserer Gegner klar vor Augen lag; sie wollten Zeit gewinnen, um eine übermächtige Armee zu organisiren, und dann wenn sie gehörig geordnet im Felde stünde, uns vorzuschreiben oder bei Weigerung zu erdrücken; ich that es in Vollziehung innehabender Instruction, welche mir auftrug, sogar schon in dem Falle, wo die eidgenössischen Repräsentanten Vollmacht zu einem bewaffneten Einschreiten hätten, die Tagsatzung zu verlassen.

---

*) Was hätte wohl eine schnelle Abreise der Gesandten der sieben Stände, ohne irgend einen fernern Ausgleichungsversuch, Besseres erzweckt, und wird die Conferenz vom 28. Weinmonat endgiltig die Abgeordneten und ihre Matadoren nicht würdiger und geläuterter der unparteiischen Geschichte überantworten, als es sonst erfolgen würde? und hätten sich die Ereignisse günstiger gestaltet, wenn die Gesandten, mit dem Vorwurf, den Krieg provozirt zu haben, einige Tage früher nach Hause geeilt wären? Hätte man in diesem Falle eine mehr entsprechende Initiative früher und kräftiger ermöglicht als damals, wo man etwa drei Wochen in gelähmter, entmuthigender, demoralisirender Unthätigkeit zubrachte, um sich von einer übermächtigen Gewalt umgarnen und bewältigen zu lassen? Wäre dann die militärische Leistung kräftiger, einheitlicher und weniger gehemmt durch die Civilgewalt gewesen? Hätte man die Mannschaft durch entlegene Expeditionen weniger zersplittert und am Entscheidungstage eine willige Streitkraft besser concentrirt und benutzt?!?

Anmerkung des Herrn Bossard von Zug zu Herrn Meyers „Rückblick."

Allein auch jetzt vermochte ich nicht durchzudringen. Man hielt es für räthlicher, noch einige Tage zuzuwarten, den allfälligen Bericht der Repräsentanten, welche in die Bundesstadt zurückgekehrt waren, zu vernehmen, zu sehen, ob die in Aussicht gestellten Privatconferenzen in Gang kommen; ob überhaupt eine Miene zu einer friedlichen Ausgleichung von Seite unserer Gegner gemacht werde. Man durfte erwarten, daß die Tagsatzung nächster Tage sich versammeln werde, um den Bericht der Repräsentanten zu vernehmen; sollte man mit einer solchen Zusammenberufung zögern, so kam man überein, selbst durch schriftliche Eingabe an das Präsidium eine Sitzung zu verlangen, und für diese einen Vorschlag zu friedlicher Ausgleichung auf die Tagesordnung zu stellen. Ein solcher Vorschlag war bereits von der Gesandtschaft von Zug, im Einverständniß mit mehrerern andern, namentlich auch von mir gemacht worden.

Obwohl dieser Vorschlag auch nicht der leisesten günstigen Aufnahme sich zu erfreuen gehabt hatte, sondern von allen Gesandten der zwölf Stände kurzweg abgefertiget wurde, beschloß man dennoch, denselben nun als Vorschlag aller sieben Kantone aufzugreifen und als Basis von allfälligen Friedensunterhandlungen aufzustellen. Es bedarf hier kaum der Erwähnung, daß man nie die Absicht hatte, denselben als ein Ultimatum von unserer Seite zu erklären, sondern daß man damit nur die Bahn zu Friedensunterhandlungen brechen wollte. Man verständigte sich, die Sitzung auf Donnerstag den 28. Weinmonat zu verlangen und sodann, je nach deren Resultate, unsere weiteren Entschließungen hinsichtlich unserer Abreise einzurichten. Das Begehren um diese Sitzung, sowie der daherige Antrag wurden dem Präsidium von dem ersten Herrn Abgeordneten von Uri übergeben.

Mittwoch Nachmittags fand sich Herr Landammann Boßard bei mir ein, um mir zu eröffnen, Herr Bürgermeister Sarasin, erster Gesandter von Baselstadt, lasse mich zu sich erbeten, um an einer freundschaftlichen Besprechung über mögliche friedliche Ausgleichung mit Herrn Landammann Näff von St. Gallen, Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen und Oberst à Marca von Graubünden Antheil zu nehmen. Ich sagte mit Freuden zu und erschien zur bestimmten Stunde. Es waren anwesend die Herren Landammann Näff und Böschenstein, zu meinem Bedauern war Herr à Marca, dessen friedliebende Gesinnung ich aus frühern Gesprächen kannte und den ich als einen wackern Mann sehr hoch schätzte, durch Militärgeschäfte verhindert zu erscheinen; von unserer Seite fand ich dort noch Herrn Schultheiß Fournier von Freiburg, Herrn Landammann Boßard von Zug und Herrn Muheim von Uri.

Ich will treu den Inhalt unserer Besprechung erzählen; man wird von mir nicht eine wörtliche Wiederholung des Besprochenen verlangen; es hieße

mir eine Unmöglichkeit zumuthen; das Wesentliche dagegen vermag ich treu wiederzugeben.

Herr Bürgermeister Sarasin eröffnete unser Gespräch mit seiner bekannten herzlichen Freundlichkeit, worauf Herr Landammann Näff seine Freude darüber ausdrückte, daß man einmal beim traulichen Kaminfeuer und ohne die hemmenden Formen des Amtskleides und die bindenden Instructionen, freundschaftlich über eine mögliche Ausgleichung des vorhandenen Zwistes sich besprechen könne. Alle Anwesenden drückten die gleiche Freude aus. Auf den Wunsch des Herrn Bürgermeisters von Basel entwickelte ich hierauf ganz unumwunden meine Ansichten über eine mögliche Friedensverständigung. Ich machte vorab darauf aufmerksam, daß meine nachfolgenden Aeußerungen lediglich meine Privatansichten seien, und meine Standesinstructionen mich keineswegs als Gesandten zu solchen ermächtigen würden. Ich bemerkte sodann, daß eine friedliche Austragung des Zwistes mir gar nicht möglich scheine. Was die Jesuitensache anbelange, so wolle es mich bedünken, daß ohne Entscheid eines Dritten, dieser Knoten nicht gelöst werden könne. Zu einem solchen Schiedsrichteramte wäre nun Niemand geeigneter, als der heilige Vater in Rom, Papst Pius IX. Als Kirchenoberhaupt genieße er von allen wahren Katholiken die größte Verehrung; einem Schiedsrichterspruche desselben in der Jesuitenangelegenheit werden die sieben katholischen Stände ohne Murren sich unterziehen. Durch seine politischen Reformen habe auch anderseits derselbe den Jubel der Gegenparthei erregt; selbst die protestantischen Stände der Schweiz werden daher nicht im Falle sein, in ihn ein Mißtrauen zu setzen.

Seinem schiedsrichterlichen Entscheide dürfte auch die Klosterangelegenheit unterlegt werden. Ich bemerkte hiebei, daß, wenn es sich einmal um Grundlagen einer dauernden Pazification handle, auch diese Angelegenheit zu einer solchen Erledigung geführt werden müsse, bei welcher jeder streitende Theil sich beruhigen könne.

Diesem Vorschlage fügte ich die Eröffnungen meiner Muthmaßungen über das Resultat eines solchen päpstlichen Schiedsrichterspruches bei, Muthmaßungen, welche von Herrn Schultheiß Fournier ausdrücklich wiederholt und bestätiget wurden und denen auch Herr Landammann Muheim und Boßard beipflichteten. Ich sprach nämlich die Erwartung aus, dieser Entscheid des Papstes anbelangend die Jesuitenfrage werde dahin ausfallen, daß den Jesuiten in Luzern des lieben Friedens wegen, die Weisung gegeben werde, sich aus diesem Kantone zu entfernen, daß ihr Bestehen aber in Freiburg, Schwyz und Wallis gesichert werde; hinsichtlich der aargauischen Klöster, so fühle man, bemerkte ich weiter, daß eine Wiederherstellung derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich sei; eine kirchliche

Säculariſation der aufgehobenen und Garantieen für den Fortbeſtand der noch vorhandenen ſeien daher das Einzige, was man von einem daherigen Schiedsrichterſpruch erwarte.

Das Weſentlichſte aber, was man verlange, ſeien genügende Garantieen für die vielfach angefeindete Souveränität und bundesrechtliche Stellung der Kantone, Garantieen namentlich gegen die Dictatur einer Mehrheit der Stände gegenüber der Minderheit und Garantieen gegen eine wider den Willen dieſer Minderheit in's Werk zu führende Bundesreviſion. Hier dürfte es am Platze ſein, in Form eines förmlichen, als Ergänzung zum Bundesvertrag dienenden Friedenstractats, dieſe Garantieen ſich wechſelſeitig zuzuſichern. Es verſtehe ſich von ſelbſt, daß man beim Zuſtandekommen einer ſolchen friedlichen Ausgleichung die Schutzverbindung mit Freuden ſofort als aufgelöst erklären würde.

Herr Landammann Näff ſchien in ſeiner Entgegnung, von der er ebenfalls erklärte, daß ſie lediglich ſeine Privatanſichten enthalte, dem Gedanken nicht abhold, die Jeſuitenangelegenheit durch Schiedsrichterſpruch des Papſtes zu erledigen. Herr Böſchenſtein meinte dagegen: Luzern ſollte dieſelben fortweiſen, wogegen man auf deren Fortweiſung aus der übrigen Schweiz verzichten würde. Beide waren dagegen allein einig, daß die Kloſterangelegenheit als eine abgethane Sache nicht mehr in Frage gebracht werden dürfe. Hinſichtlich der für Aufrechthaltung der Souveränität der Kantone geforderten Garantieen glaubten beide auf die politiſchen Verhältniſſe der Schweiz, die Eiferſucht aller kleinern Kantone für unverkümmerte Beibehaltung ihrer Souveränitätsrechte, und die daherige faktiſche Unmöglichkeit, daß bei einer Bundesreviſion durch eine Mehrheit Gefährde für jene herbeigeführt werden könne, hinweiſen zu ſollen.

Am Schluſſe dieſer, mehrere Stunden andauernden und in aller Freundlichkeit gepflogenen Beſprechung kamen wir dahin überein, daß auf den folgenden Tag (Donnerſtag) eine neue Beſprechung im Lokale der Ehrengeſandtſchaft von Baſelſtadt und zwar unter ſämmtlichen Geſandtſchaften, ſowohl der Mehrheit als der Minderheit abgehalten und ſo das Werk friedlicher Verſtändigung fortgeſetzt werde. Die beiden Herren Näff und Böſchenſtein übernahmen es, die Geſandten der Mehrheit hiezu zu erbeten, wir das gleiche für die übrigen Deputirten der Minderheit. Da dieſe bereits auf den folgenden Tag eine Sitzung der Tagſatzung verlangt hatten, ſo machten wir uns anheiſchig, für benannten Tag abzubeſtellen, und ſie auf Freitag zu verlangen.

Den folgenden Morgen erſtatteten wir in einer Conferenz der Geſandten der ſieben Stände Bericht über das Reſultat dieſer Beſprechung. Auch die Geſandten der Mehrheit hielten am gleichen Morgen eine Conferenzial-

berathung. Es herrschte unter uns vollständiges Einverständniß in Betreff der Wünschbarkeit der friedlichen Erledigung des unglücklichen Haders auf dem angegebenen Pfade; ebenso einig waren wir aber auch über folgenden Punkt. Wir hatten nämlich mehr als hinreichenden Grund zu vermuthen, daß es unsern Gegnern durchaus nicht mit einer wahrhaft friedlichen Ausgleichung Ernst sei, daß man vielmehr mit den angebahnten Friedensunterhandlungen nur Zeit zu gewinnen suche, um die erst auf dem Marsche begriffene Armee zu conzentriren und dann mit der Uebermacht in Handen uns vorzuschreiben und zu befehlen was ihnen beliebe. Es war uns nicht unbekannt, daß zu dem Aufgebot von 50,000 Mann ein Aufgebot aller Reserven ergangen sei, und daß daher in kurzer Zeit unsere Gegner eine Armee im Felde haben werden, die uns erdrücken müsse, wenn man sie ungehindert sich organisiren lasse. Wir kamen nun übereins, einen Prüfstein für die Redlichkeit der Gesinnung unserer Gegner aufzustellen, mit dem Vorschlage einer gegenseitigen Waffenniederlegung. Wir urtheilten so: ist es unsern Gegnern Ernst mit einer friedlichen Ausgleichung, so wird dieser Vorschlag willig von ihnen angenommen werden, indem er durchaus keinen Nachtheil für sie in sich schließt; ist es ihnen damit nicht Ernst, so müssen sie ihn verwerfen und dann wissen wir woran wir sind, daß es hohe Zeit einmal ist, die Tagsatzung zu verlassen, den nun lebensgefährlichen Zögerungen ein Ende zu machen, und unsern Ständen Gelegenheit zum nothwendigen raschen Handeln zu geben. Wir waren daher einstimmig, als unerläßliche Bedingung für die beginnenden Friedensunterhandlungen die gegenseitige Niederlegung der Waffen aufzustellen, und mir wurde der Auftrag diese Bedingung kathegorisch zu eröffnen.

Nachmittags 4 Uhr, also Donnerstags den 28. Weinmonat fand nun die angeordnete zweite Besprechung im Lokale der Ehrengesandtschaft von Baselstadt statt. Von Seite der sieben katholischen Kantone war von jedem Stand ein Abgeordneter anwesend; nach Verabredung ferner waren zugegen die beiden Herren Ehrengesandten von Neuenburg und von Baselstadttheil. Erstaunt waren wir, von Seite der Zwölfermehrheit bloß eine Deputation, die Herren Bürgermeister Furrer, Landammann Munzinger, Landammann Näff und Präsident Kern, anwesend zu sehen.

Man hat über diese Privatbesprechung so viel Irrthümliches und Unwahres in die Welt hinausgeschrieben, daß ich mich verpflichtet fühle, auch hier getreu, nach bestem Wissen und Gewissen im Wesentlichen deren Inhalt wiederzugeben.

Herr Bürgermeister Sarasin von Baselstadt, welcher das Präsidium führte, eröffnete die Verhandlungen mit eindringlichen Friedensworten und

wandte sich sodann zuerst an Herrn Bürgermeister Furrer mit dem Ansuchen um Mittheilung seiner Ansichten.

Dieser eröffnete nun, daß er und seine übrigen Herren Collegen ein Ausschuß sämmtlicher Gesandten der Mehrheit seien, von denselben aber keinen andern Auftrag erhalten haben, als hier nun anzuhören, welche Friedensvorschläge von den Gesandten der sieben Stände gemacht werden wollen und darüber sodann zu referiren.

Diese in hohem Grade befremdende Eröffnung gab Anlaß zu der Vorfrage, ob unter solchen Umständen nun in irgend welche Verhandlung eingetreten werden könne, da, wenn ein Werk friedlicher Ausgleichung zu Stande kommen solle, nothwendig gegenseitige Vorschläge vorliegen müssen. Man unterließ nicht sein Befremden über die sonderbare Stellung, welche die Abgeordneten der Mehrheit einnehmen, auszudrücken, da man doch nach der gestern gepflogenen Besprechung eine gegenseitige, ganz einläßliche Behandlung habe erwarten dürfen.

Herr Bürgermeister Sarasin drang unter eindringlichen Vorstellungen darauf, daß an diesem Umstande der Zweck des heutigen Zusammentritts nicht scheitern möchte und Herr Landammann Munzinger fand sich dadurch zu der Bemerkung veranlaßt, daß der offizielle Auftrag, welchen der anwesende Ausschuß von den Gesandtschaften der Mehrheit erhalten habe, eine Mittheilung gegenseitiger Privatansichten über eine mögliche friedliche Verständigung nicht hindern.

Diese Ansicht fand allgemeinen Anklang. Ich übernahm es nun zuerst, meine Ansichten der Versammlung zu eröffnen. Es waren die gleichen, welche ich in dem Gespräche mit Herrn Landammann Näff entwickelt hatte und glaube daher eine Wiederholung derselben hier unterlassen zu dürfen. In Folge der oben erwähnten Conferenzialbesprechung der Gesandten der sieben Stände fügte ich dann des weitern hinzu: Wenn man im Ernste Friedensverhandlungen pflegen wolle, so sei es gewiß, daß diese in einem oder ein paar Tagen nicht zu Ende geführt werden können, sondern daß Wochen vielleicht hiezu erforderlich seien. Im glücklichen Falle selbst, wo diese Verhandlungen zu einem erwünschten Ziele führen, müssen selbe immerhin den Instructionsbehörden der Kantone vorgelegt werden, da zu einem solchen Friedenstractate wohl keine Gesandtschaft genügende Vollmacht in Handen habe. Der erste Schritt zu einer gegenseitigen Annäherung dürfte nun unter solchen Umständen die gegenseitige gleichzeitige Niederlegung der Waffen sein, und man verhehle nicht, daß man diese als einen Beweis aufrichtiger Friedensliebe ansehe; eine Weigerung müßte als Fortdauer feindlicher Gesinnung angesehen werden, und würde das angehobene Friedenswerk gleich im Anfang zerstören.

Herr Landammann Munzinger nahm hierauf zuerst das Wort und bemerkte, daß er den gemachten Vorschlag für Erledigung der Jesuitenangelegenheit nicht für ausführbar halte, er erlaube sich einen andern zu machen. Ihm scheine, daß der Zwist in der Jesuitenangelegenheit am besten dadurch geschlichtet werden könne, wenn unter allseitigem Einverständnisse drei Stände es übernehmen beim Papste um Fortweisung der Jesuiten nachzusuchen, von diesem Schritte im Schooße der Tagsatzung Erwähnung gethan und die Angelegenheit sodann in statu quo belassen würde. Von der Klosterangelegenheit könne keine Rede mehr sein; eine competente Tagsatzungsmehrheit habe in dieser Sache entschieden, und damit sei sie ein für allemal abgethan. Was die geforderten politischen Garantieen anbetreffe, so schwebe man hier wahrlich in lauter eiteln Besorgnissen. Eine Mehrheit werde sich für eine die Souveränität der Kantone beeinträchtigende Bundesreform bei der Eifersucht der kleinen Kantone auf diese, nie zu Stande gebracht werden können; bekannt sei die Stellung, welche Solothurn seit Jahren dießfalls eingenommen habe und wenn man von Solothurn Garantieen verlange, so wisse er keine bessern zu geben, als diese, seine Instruction hinsichtlich der Bundesrevision abzulesen.

Herr Bürgermeister Furrer erwiederte, indem er ausdrücklich noch einmal auf seine Stellung als Mitglied des Ausschusses aufmerksam machte, speziell auf die von mir gestellte Bedingung gegenseitiger gleichzeitiger Waffenniederlegung, daß von einer solchen, anbelangend die von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen, keine Rede sein könne. Man dürfe die Stellung der Tagsatzung mit derjenigen der sieben Kantone in Beziehung auf die erlassenen Truppenaufgebote nicht verwechseln. Zudem könne von einer solchen Waffenniederlegung erst dann die Rede sein, wenn man gegründete Aussicht auf eine Verständigung habe, welche jetzt nicht vorhanden sei.

Herr Präsident Kern fügte dießfalls noch hinzu, daß eine solche Truppenentlassung im gegenwärtigen Auge blicke um so unzulässiger sei, weil die Truppen von allen Seiten im Marsche begriffen seien und eine plötzliche Entlassung Verwirrung und Unzufriedenheit erzeugen könnte.

Anbelangend meine Ausgleichungsvorschläge erklärten diese beiden Herren übereinstimmend, daß es eine all zu starke Zumuthung an protestantische Stände sei, an den Entscheid des Papstes in der Jesuitenangelegenheit zu appelliren, und daß ein solcher Vorschlag bei ihren Committenten keinen Eingang zu finden hoffen dürfte. Man dürfe überdieß hiebei nie aus dem Auge verlieren, daß die Tagsatzung die Jesuitenangelegenheit bereits als Bundessache erklärt habe und ein Entscheid einer auswärtigen Macht schon deßwegen nicht mehr zulässig sei. Ueber die Klosterangelegenheit äußerten sich die beiden Herren ganz im Sinne von Herrn Munzinger; insbesondere

fügte noch Herr Furrer bei, daß Aargau nie in eine solche Unterlegung dieser Angelegenheit unter einen päpstlichen Schiedsrichterspruch einwilligen würde, und daß man einer Mehrheit von Ständen doch nicht zumuthen werde, einen solchen Spruch durch bewaffnete Macht gegen diesen Stand in Vollziehung zu setzen. Herr Landammann Näff pflichtete dem von seinen Kollegen Gesprochenen bei und bemerkte namentlich, daß die von Herrn Munzinger vorgeschlagene Lösung der Jesuitenfrage wohl die einzige ausführbare sei.

Die Herren Gesandten von Baselstadt und Neuenburg versuchten es, vermittelnd dazwischen zu treten. Die Herren von Baselstadt empfahlen eindringlich die vorgeschlagene schiedsrichterliche Lösung der Jesuitenangelegenheit, wogegen sie dann aber auf gänzliches Fallenlassen der Klosterfrage drangen. Herr Großrathspräsident Merian sprach sich des Fernern noch besonders bestimmt auch dafür aus, daß man von der gestellten Bedingung einer gegenseitigen Entwaffnung abstrahiren möchte. Herr Bürgermeister Sarasin, wenn ich nicht irre, konnte nicht umhin, seine Verwunderung darüber auszudrücken, daß Herr Landammann Näff heute eine ganz andere Sprache führe, als er in der gestrigen Privatbesprechung geführt habe und von einer schiedsrichterlichen Erledigung der Jesuitenangelegenheit nichts mehr wissen wolle. Herr Staatsrath Calame von Neuenburg bat, die von uns gestellten Anträge nicht so leicht von der Hand zu weisen, indem er dafür halte, daß dieselben wirklich den richtigen Pfad zu einer allgemeinen friedlichen Pacification der Schweiz bezeichnen. Herr Landammann Näff versuchte es, dem gemachten Vorwurfe gegenüber sich damit zu rechtfertigen, daß er allerdings die Erledigung der Jesuitenangelegenheit auf schiedsrichterlichem Wege noch jetzt für angemessen erachte; da er aber als Gesandter von St. Gallen zu einer solchen Lösung nur dann handbieten könne, wenn eine bedeutende Mehrheit in der Tagsatzung sich hiefür ausspreche, er nun aber seit gestern die Erfahrung gemacht habe, daß für eine derartige Erledigung keine Mehrheit erhältlich sei, so habe er es heute für unnöthig gefunden, auf selbe seinerseits zurückzukommen.

Herr Schultheiß Fournier unterstützte in einem weitläufigen Vortrage die von mir gemachten Vorschläge und geäußerten Ansichten, und hob besonders hervor, daß man anbelangend die Klöster in Aargau von einem Entscheide des Papstes weiter nichts, als eine kirchliche Säcularisation erwarte. Er machte des fernern noch darauf aufmerksam, daß eigentlich die wesentlichste Hauptfrage, die Garantieen für die souveräne Stellung der Kantone sei, und daß namentlich hierüber beruhigende Zusicherungen gegeben werden sollten, was leider bisher nicht der Fall sei.

Herr Landammann Boßard hatte in einem zweimaligen Vortrage es sich zur Aufgabe gemacht, recht eindringlich eine friedliche Verständigung zu

empfehlen; vorab drang er auf Annahme des gemachten Vorschlages für eine gegenseitige Waffenniederlegung, indem unter dem Geräusche feindlicher Waffen ein Werk des Friedens schwerlich zu Tage gefördert werden könne; er machte ferner auf die vielfache, nur zu begründete Beängstigung der sieben Kantone für ihre wesentlichsten Rechte aufmerksam und ließ in seinem Vortrage nicht undeutlich durchblicken, daß, wenn die Jesuitenangelegenheit durch Schiedsrichterspruch erledigt und genügende Garantieen den sieben Ständen geboten werden, die Klosterfrage kein Hemmniß eines Friedensschlusses abgeben werde. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis hielten es nach all dem von Seite einiger ihrer Collegen genau nach vorher getroffener Verabredung Angebrachten für überflüssig, in Wiederholung desselben sich einzulassen.

Die von Seite der Abgeordneten der zwölf Stände gemachten Aeußerungen veranlaßten mich zu einigen Entgegnungen. Ich bemerkte, daß man die Hauptsache außer Auge gelassen habe, die von uns für unsere wichtigsten Rechte geforderten Garantieen. Diese beziehen sich nicht bloß auf vollständige Sicherung gegen eine allfällige bundeswidrige Durchführung einer Bundesreform, sondern namentlich auch gegen die rücksichtslose Anwendung des Grundsatzes der unbedingten Herrschaft einer Mehrheit von Ständen gegenüber einer Minderheit. Den über die Klosterangelegenheit gefallenen Bemerkungen und dem daherigen Wunsche von Baselstadt gegenüber bemerkte ich, daß weil man einmal Hand an eine dauernde Pacification der Schweiz legen wolle, man alle obschwebenden Streitfragen zu einer friedlichen Ausgleichung bringen müsse, daher ich mich nicht dazu verstehen könnte, die Klosterangelegenheit gleichsam vornherein aus dem Bereich unserer Friedensverhandlungen auszuscheiden. Der Vorschlag, diese Angelegenheit dem Schiedsrichterspruche des Papstes behufs kirchlicher Säcularisation der Klöster sei nichts Kränkendes für Aargau, sondern sollte diesem Stande eher noch erwünscht sein. Hinsichtlich des von Herrn Munzinger gemachten Vorschlags für Erledigung der Jesuitenangelegenheit bemerkte ich, daß derselbe für die betreffenden Kantone viel kränkender sei, als selbst das direkte Ansinnen an selbe, die Jesuiten fortzujagen: es enthalte nämlich die Zumuthung an diese Stände, sich damit einverstanden zu erklären, daß andere Stände von einem Dritten die Fortjagung der Jesuiten aus ihrem Gebiete verlangen. So weit haben aber die sieben Kantone ihre Selbstständigkeit noch nicht eingebüßt, daß, wenn ihnen die Jesuiten nicht mehr gefallen, sie eines Dritten bedürfen, um sie fortzujagen.

Auf diese Aeußerungen hin fand sich Herr Kern veranlaßt, persönlich an mich sich zu wenden. Er machte auf die vorörtliche Stellung von Luzern und auf die Unmöglichkeit aufmerksam, daß an einem Vorort ein

Orden bestehe, welcher die Antipathie der ganzen liberalen Welt der Schweiz gegen sich habe. Derselbe richtete nun an mich die Frage, ob es nicht möglich wäre, Luzern zu bewegen, von sich aus, mit Rücksicht auf diese seine eidgenössische Stellung, die Jesuiten fortzuweisen, und ob nicht namentlich ich, der ich mich so entschieden gegen deren Berufung ausgesprochen habe, es über mich nehmen würde deren Fortweisung zu betreiben?

Diese sonderbare Anfrage, die auf einer gänzlichen Mißkennung der Stimmung des Volkes und der Behörden von Luzern und insbesondere meines Einflusses auf dieselben beruhte, ließ ich anfänglich unbeantwortet. Auf wiederholte Frage erwiederte ich: ich habe geglaubt, man werde mein Stillschweigen für eine Antwort ansehen. Da dieses nicht der Fall sei, so wolle ich nun eine solche mit aller Bestimmtheit geben. Es lasse sich nicht läugnen, daß die Jesuitensache im Kanton Luzern Volkssache geworden sei; wie nun bei der gegenwärtigen fieberhaften Stimmung des Volkes eine Anregung, und wäre es auch vom einflußreichsten Manne des Landes, sie fortzujagen Anklang finden könnte, sei nicht abzusehen. Eben so wenig dürfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen deren Entfernung durch die Behörden erhältlich sein. Was mich persönlich anbetreffe, so beruhe die Anfrage auf einer gänzlichen Mißkennung meines Einflusses in den Behörden; ein Agitator aber unter dem Volke zu werden, widerstrebe meiner Natur und meinen Grundsätzen. Hiebei machte ich nochmals aufmerksam, daß ohne Erfüllung des Verlangens gegenseitiger Waffenniederlegung und Gewährung genügender Garantieen für die bedrohten Rechte der Minderheit der Kantone, für eine friedliche Verständigung keine Aussicht sei.

Die Berathung, welche von Anfang bis an's Ende ohne irgend ein beleidigendes oder aufregendes Wort, dagegen durchgehends mit auffallender Kälte geführt wurde, gerieth gegen das Ende in ziemliche Stockung; die vier Abgeordneten der Mehrheit erhoben sich rasch und unter der Bemerkung, es mögen die Abgeordneten der sieben Stände noch weiter über das Gesprochene nachdenken, entfernten sie sich aus dem Saale.

Kurz nachher entfernten auch wir uns und faßten sodann den Entschluß, in der auf den morgigen Tag anverlangten Sitzung das bereits auf diesen Fall vorbereitete Manifest, eine Rechtfertigung der Stellung und Handlungsweise der sieben Kantone abzugeben, in einer besondern Protokollseingabe die Gründe unseres Austrittes aus dem Schooße der Tagsatzung näher anzugeben und ungesäumt sodann wirklich die Bundesstadt zu verlassen. Das Manifest wurde zum Theil noch an diesem Abend, zum Theil am folgenden Morgen von den Gesandten der sieben Stände unterzeichnet, ebenso die Rechtfertigung des Austrittes aus der Tagsatzung, deren Redaktion noch an diesem Abend von mir besorgt wurde.

Man hat sich außerordentlich Mühe gegeben, die ganze Wucht der Schuld des Scheiterns von den oben erwähnten Friedensbesprechungen auf die Gesandten der sieben Kantone und namentlich auf mich zu wälzen, da ich hauptsächlich das Wort auf selben geführt hatte. So hat man in alle Welt hinaus behauptet, nicht wir, sondern die Gesandten der Mehrheit hätten Friedensvorschläge gemacht, wir sie aber schroff von der Hand gewiesen; man gab insbesondere vor, daß die Friedensverhandlungen hauptsächlich deßwegen sich zerschlagen haben, weil man die Klosterangelegenheit als eine conditio sine qua non in Vordergrund gestellt habe.

Beide Behauptungen sind unwahr; die Unwahrheit der ersten ergibt sich aus dem über die Friedensbesprechungen erstatteten Referate; sie scheiterten ferner nicht wegen der Klosterangelegenheit; sie scheiterten aus ganz andern Ursachen und zwar:

1) Weil man den Vorschlag einer gegenseitigen gleichzeitigen Waffenniederlegung — die Feuerprobe für die zur Schau getragenen Friedensgesinnungen der Radikalen — schroff von der Hand wies.

2) Weil man die Hauptforderung der sieben Kantone, die Forderung von Garantieen für unverletzten Fortbestand der Bundes- und Souveränitätsrechte gar nicht berücksichtigte, sich entweder gar nicht auf dieselbe einließ, oder wie Herr Munzinger gethan, beinahe höhnisch abfertigte.

3) Weil man die unter obwaltenden Verhältnissen einzig mögliche Art der Erledigung der Jesuitenangelegenheit durch einen Schiedsrichterspruch ablehnte und dagegen einen Vorschlag machte, welcher nicht nur die Rechte der betreffenden Kantone schonungslos kränkte, sondern sie gewissermaßen als Feiglinge, die es nicht wagen, selbst die Jesuiten fortzujagen und dazu mittelbar Dritte erbeten, vor der Welt verächtlich zu machen, geeignet war.

4) Ueberhaupt weil man nicht Friedensvorschläge machte, sondern Forderungen der Unterwerfung stellte.

Wäre nur die leiseste Anwandlung einer Neigung unter den Abgeordneten der zwölf Stände bemerkbar gewesen, in der Hauptsache den schutzverbündeten Kantonen entgegen zu kommen, so würde es keinem Abgeordneten dieser letzteren nur im Traume eingefallen sein, die Klosterangelegenheit zu einer Kriegs- und Friedensfrage zu machen; da man aber nicht das leiseste Entgegenkommen sah, so fand man sich auch nicht veranlaßt, diese Frage liegen zu lassen im Widerspruche mit der seit Jahren eingenommenen auf den Bund sich stützenden Stellung, gleich von vornenherein, dieselbe als eine abgethane zu erklären. Daß dieses wenigstens meine Gesinnung war, kann ich mich auf das Zeugniß des Herrn Landrichter à Marca berufen, der später unmittelbar vor Ausbruch der Feindseligkeiten als Abgeordneter seines Standes nach

Luzern kam und dem ich hinsichtlich der Klosterangelegenheit die gleichen Ansichten, wie ich soeben erwähnte, kund gab.

Es war den zwölf Ständen mit einer friedlichen Ausgleichung nie Ernst. Wohl hätte man, und zwar ganz begreiflicher Weise, von Anwendung der Waffengewalt abstrahirt, wenn die sieben Kantone sich freiwillig unterworfen, das heißt, wenn sie ihren Schutzvertrag aufgelöst, die Jesuiten entfernt und die Dictatur der Zwölfer adorirt hätten. Eine solche freiwillige Unterjochung konnte man aber nicht erwarten und darum wollte man den Krieg. Es war das Mittel zum vollendeten Par teisiege, der Schlußstein des seit siebzehn Jahren mit der entschlossensten Thätigkeit mittelst Agitationen und Revolutionen aufgeführten Gebäudes. Man war nach einem langen und mühevollen Gange endlich am Ziele angekommen, es blieb nur noch ein Schritt um es in die Arme zu drücken und dieser Schritt hieß — Krieg. Sage man, was man will, in der galantesten politischen Modesprache der Welt über seine bezaubernden Parteipläne und Parteiansichten — wir wollen es hingehen lassen; aber das gestehe man ein, daß man den Krieg wollte, weil man durch ihn allein die Möglichkeit einer künftigen glorioſen, radikal gesicherten Existenz, im Frieden aber, dem lieben holden, seinen Tod sah.

Man erlaube mir noch am Schlusse dieses meines Berichtes noch zwei Vorwürfe zu berühren, von welchen der eine mich persönlich der andere die Gesandten aller sieben Stände betrifft. Zuerst von letzterem.

Als man damit umging, den 18. Weinmonat eidgenössische Repräsentanten in die sieben Kantone zu senden, da erklärten die Gesandten dieser Stände, daß wenn man Eröffnungen an ihre Stände zu machen habe, deren Repräsentanten hier im Schooße der Tagsatzung sitzen, welche bereit seien, dieselben entgegen zu nehmen. An sie und nicht an die Regierungen, welche nicht als Repräsentanten der Kantone angesehen werden können, habe man sich zu wenden. Als dann später die Friedensbesprechungen stattfanden, da erklärten diese Abgeordneten weiter, daß sie zu einem definitiven Friedensabschluß keine Vollmacht besitzen, sondern ein solcher Friedenstraktat noch jedenfalls der Genehmigung ihrer obersten Landesbehörden unterlegt werden müßte. Die Gesandten der Mehrheit in der Sitzung vom 29. Weinmonat, und in ihrem Erlasse an das Schweizervolk, nahmen von daher den Anlaß, mir den Vorwurf einer argen absichtlichen Täuschung zu machen, indem wir uns zuerst die Miene gegeben haben, Vollmacht zu besitzen und es sich nachher ergab, daß wir keine hatten. Dieser Vorwurf ist ganz grundlos. Wenn wir erklärten, daß Eröffnungen von Seite der Mehrheit an uns, die Repräsentanten der Stände zu machen seien und nicht an die Regierungen, so war damit noch nicht gesagt, daß wir Vollmacht zu allem und jedem besitzen, und wenn wir später erklärten, zu einem definitiven Friedenstraktate die

Genehmigung der obersten Landesbehörde einholen zu müssen, so war diese Erklärung mit der erstern in gar keinem Widerspruche. Man hatte es darauf angelegt, wo man nur immer konnte, einen übeln Schein auf uns zu werfen, sich selbst aber in ein helles Licht zu stellen. Von daher dieser Vorwurf nebst vielen Andern.

Mir persönlich hat man oft den Vorwurf gemacht, daß ich denn doch bei diesen Friedensverhandlungen zu wenig nachgiebig mich erwiesen habe und es über mich hätte nehmen sollen, zur Vermeidung eines gräulichen Bürgerkrieges in die Entfernung der Jesuiten aus Luzern zu willigen. Man thut mir Unrecht mit diesem Vorwurfe. Bedenke man doch meine Stellung. Ich konnte nichts vorschlagen, in nichts einwilligen, dessen Durchsetzung bei den Behörden und dem Volke von Luzern eine Unmöglichkeit gewesen wäre. In Luzern wollte man von gar keiner Concession etwas wissen und ich weiß es, daß man meinen Vorschlag der Appellation an einen Schiedsrichter mit mehrfachem Mißtrauen ansah. In Beziehung auf diese Stimmung ging ich also so weit, als es mir möglich war, weiter konnte ich nicht. Dann hatte ich die heilige Pflicht auf mir, gegenüber unsern Gegnern unser Recht nicht zu opfern. Hätte ich das gethan und in die Entfernung der Jesuiten eingewilligt, so hätte ich meine Instruction verletzt und den Eid, welchen ich auf selbe geschworen. Meine Hände waren doppelt gebunden. Man sei so billig und anerkenne es.

Die entscheidende Sitzung war also den 29. Weinmonat. Der von uns aufgegriffene Antrag von Zug war auf der Tagesordnung. Es ist begreiflich, daß nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen und der unbedingten Verwerfung unserer in denselben gemachten viel weiter gehenden Vorschläge, von jenem kaum mehr die Rede war. Die Gesandten der zwölf Stände ergossen sich mit einer unheimlichen Heftigkeit in Anschuldigungen und Vorwürfe; sie suchten sich als die Friedensliebenden, uns als die Störrischen, sich als die Entgegenkommenden, uns als die Abstoßenden darzustellen. Ein Deputirter vergaß sich in einem Wuthergusse — ich kann es nicht anders nennen — so weit, unsere Sache eine teuflische zu nennen. Es war eine fürchterlich unheimliche Scene; denn da konnte man auf den Gesichtern lesen, was wir zu erwarten haben, wenn wir unterliegen sollten. Die Gesandten der sieben Kantone, welche ein erbittertes Wortgefecht für unnütz hielten, antworteten nicht oder nur mit wenigen Worten. Sie erhoben sich, nachdem sie vorher ihr Manifest und eine ihren Austritt rechtfertigende Erklärung abgegeben hatten und schieden aus dem Schooße einer Versammlung die mit ihnen geschworen bei Gott dem Allmächtigen: „„im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen zu leben““, offenbar aber nun zu ihren erbittersten Feinden geworden war.

Der Beschluß zum Beginne des Bürgerkrieges erfolgte erst den 4. Wintermonat. Man zögerte mit selbem so lange, bis die ganze ins Feld gerufene Armee organisirt da stund. Am gleichen Tage erließ man eine Proclamation an die Armee und eine Erklärung an's Schweizervolk, zwei Actenstücke in der Art der Tiraden des Nouvelliste Vaudois voll Phrasen des demokratischen Patriotenvereins, würdeloser Schmähungen seiner Gegner, die man als Aristokraten, Reactionärs, Jesuiten betittelt, so wie auch die Schutzverbindung der sieben Kantone gerade hin eine ruchlose genannt wird, deren wahrer Zweck sei: Die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten, die Demokratie unter ihr Joch zu bringen.

Eine Stunde nach dem Austritte aus dem Tagsatzungssaale verreisten bereits die Gesandten der fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug alle mitsammen. Eine große Volksmenge, von beiden politischen Farben, umstund die Wohnung der Gesandtschaft von Luzern, wo die Wagen für sämmtliche Gesandten hielten. Beleidigungen erfuhren sie dort keine, wohl aber bei der Hinausfahrt aus der Stadt. Auch von Seite des zahlreich bereits im Emmenthale, durch welches unsere Heimreise ging, versammelten Militärs wiederfuhr uns nichts Unangenehmes. Bloß in Signau versuchte man uns Schrecken einzujagen. Als der Wagen der Luzernergesandtschaft bei einem Hause außerhalb des Dorfes vorbeifuhr, es war stockfinstere Nacht, riß man dort plötzlich die Fenster auf und rief; „„das sind sie nun, jetzt laßt eure Schüsse los.““ Es blieb aber bei der Drohung. Ich eilte den übrigen, sobald wir auf Luzerner Boden angekommen waren, voraus und traf Morgens 4 Uhr in Luzern ein.“

---

„Mit Rücksicht und mit Bezug auf meine eigene beigefügte Aufzeichnung, über die am 8. Weinmonat in Bern stattgefundene Friedensconferenz, findet der Unterzeichnete die historische Abfassung des Manuscripts, Rückblick auf die Verhandlungen der Tagsatzung von 1847, in den wesentlichen Theilen sachgetreu und wahrhaftgemäß behandelt.

Zug, im März 1852.

E. Boßard, Landammann.“

Herr Boßard schreibt:

## „Der letzte Vermittlungsversuch in Bern.

### Weinmonat 1847.

Die vielseitigen Anstrengungen der Gesandtschaft von Basel, irgend eine Verständigung zwischen den streitenden Parteien, während der verhängnißvollen Tatzgsaung von 1847 zu erzielen, blieben fruchtlos. Nichts desto weniger bilden sie ein bleibendes Denkmal einer wahrhaft eidgenössischen

Gesinnung, wofür ihr jeder Vaterlandsfreund Achtung und Anerkennung zollen wird. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Einwirkungen von Basel bei verschiedenen Mitgliedern der Bundesversammlung einen geneigten Anklang fanden, die Kluft war aber zu groß, die Parteien gegenseitig so ausgebildet, daß gemäßigtere Ansichten nicht mehr aufkommen konnten. Die Standesabgeordneten erschienen nicht mehr im Bundessaale, als freie Willensträger der Ansichten und Interessen ihrer Kantone, alle Verhandlungen wurden in Seperatconferenzen zum Voraus geregelt, und die öffentlichen Sitzungen und Berathungen waren nur noch eine äußere Form, um auf das größere Publikum blendend einzuwirken.

Nebst verschiedenen andern, selbst aus der Reihe der Zwölfermehrheit, wiederholte die Gesandtschaft von Basel, gegen jene von Zug, die sich vermöge ihrer Aufträge und ihrer eigenen Ansichten zu einer ehrenvollen friedlichen Richtung hinneigte, den lebhaften Wunsch für eine mögliche Verständigung zur Vermeidung eines unseligen Bürgerzwistes.

Mittwoch den 27. Weinmonat, Vormittags, verfügten sich Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian zu Landammann Boßard von Zug, um denselben einzuladen, an einer vertraulichen Besprechung Theil zu nehmen, bei der sich Herr Landammann Näff von St. Gallen einfinden werde. Man beabsichtigte in dieser Zusammenkunft die Frage zu erörtern, ob es nicht noch möglich werde, Mittel und Wege zu irgend einer Versöhnung anzubahnen, um aber den vorhabenden Zweck eher zu verwirklichen, sei es wünschbar, daß nebst Herrn Staatsschreiber Meyer noch ein oder zwei Gesandte aus den sieben Kantonen sich hiebei bethätigen würden. Landammann Boßard entsprach diesen Ansichten mit hoffender Bereitwilligkeit und nebst ihm begaben sich am gleichen Abend Herr Staatsschreiber Meyer von Luzern, Altlandammann Muheim von Uri und Schultheiß Fournier von Freiburg in den Gasthof zum Falken, wo sie im Logis der Gesandtschaft von Basel mit Landammann Näff von St. Gallen und Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen zusammentrafen. Die Besprechung war eine offene, zutrauliche. Nicht ohne gänzliche Hoffnungslosigkeit schieden an jenem Abend Männer, die, wenn auch mit schroff auseinandergehender politischer Denkweise dennoch alle für das Wohl des Vaterlandes lebhaft belebt und beseelt waren und eine günstigere Wendung der damaligen Streitangelegenheit, wäre nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit geblieben, wenn der Abgeordnete von St. Gallen bei den, bei diesem Anlaß ausgesprochenen Ansichten festgehalten oder wenn dieselben bei seinem Collegen eine günstigere Aufnahme gefunden hätten. Man vereinigte sich nach Längerem in dieser Zusammenkunft den Präsidenten der Tagsatzung zu ersuchen, die auf den folgenden Morgen bereits angesagte Sitzung zu verschieben, um auf den nächsten Abend eine größere und all-

seitige Conferenz zu veranstalten. Die Gesandten der sieben Stände beschlossen die Conferenz in gesammter Zahl zu besuchen, sie wollten kein Mittel unversucht lassen, um das bereits gezückte Schwert wieder in die Scheide zu bringen, obwohl sie aus dem feindseligen Zwist, der in den Berathungen und Maßnahmen der Tagsatzung, der Großen Räthe, in der Presse, in den Vereinen und überall vorwaltete, die traurige Wahrnehmung machen konnten, daß auch dieser Schritt ein vergeblicher sein werde. Die Aufhebung des Sonderbundes und die Fortweisung der Jesuiten war der Vorwand, nicht der Zweck des Kampfes. Das Endziel war eine größere Einheit im Bunde, die Beseitigung der Kantonalsouveränität, das Stimmrecht berechnet nach dem Maßstabe der Bevölkerung und dadurch Sicherung der Herrschaft der größern Kantone über die kleinern.

Die Versammlung fand dann wirklich den 28. Weinmonat, Abends 4 Uhr, in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel statt. Anwesend waren von Seite der 12½ Ständemehrheit: Bürgermeister Furrer von Zürich, Landammann Munzinger von Solothurn, Landammann Näff von St. Gallen und Präsident Kern von Thurgau. Von Seite der sieben Kantone des Schutzvertrages: Staatsschreiber Meyer für Luzern, Altlandammann Karl Muheim von Uri, Großrathspräsident Oethiker von Schwyz, Altlandammann Hermann für Unterwalden, Landammann Boßard von Zug, alt Schultheiß Fournier von Freiburg, Großrath von Wera aus Wallis, ferner waren von Basel anwesend Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian. Auch Neuenburg fand sich ein und Staatsrath Calame und von Menron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers, unterließen Nichts, um in beredter und eindringlicher Auseinandersetzung eine Verständigung zu erzielen. Die Conferenz dauerte bis acht Uhr Abends. Die Verhandlungen waren ernst, ruhig und würdig, kein feindseliger Ton störte den Gang der Berathung, man fühlte übereinstimmend das Gewicht der Stunde. Bürgermeister Sarasin eröffnete die Sitzung mit dem eindringlichen Wunsche, daß das Ergebniß der Berathung ein für die Eidgenossenschaft glückliches und ersprießliches sein möge, hatte aber Mühe den peinlichen Eindruck zu beschwichtigen, den die Erscheinung von bloß vier Deligirten ab Seite der Zwölfer-Mehrheit bei den Abgeordneten der sieben Stände hervorrufte. Eine Erklärung, daß die vier Gesandten von Zürich, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, nur als Ausschuß und Commissionirte der übrigen den Auftrag empfangen hätten, anzuhören, welche Friedensvorschläge die Gesandten der sieben Stände zu eröffnen hätten, um dann zu referiren, mußte bei diesen Letztern eine Hoffnung auf ein günstiges Resultat mehr als schwächen.

Die Abgeordneten der sieben Stände erklärten inzwischen übereinstimmend ihre Geneigtheit zu einer friedlichen Ausgleichung mitwirken zu wollen, das erste Erforderniß einer entsprechenden Unterhandlung sei aber eine gegenseitige Entlassung der aufgebotenen Truppen. Ausgleichungsversuche wie die vorliegenden seien schwieriger Natur und können selbst die Zusammenrufung der verschiedenen Instructionsbehörden nach sich ziehen. Es sei ohne einen finanziellen Ruin nicht möglich, zwei Armeen auf dem Kriegsfuß, während dieser Zeit einander gegenüber stehen zu lassen, auch sei eine friedliche Lösung, in Mitte des bis auf die Zähne bewaffneten Volkes kaum gedenkbar, Conflicte können kaum ausbleiben und ein Ausbruch des Kriegsfeuers selbst wider den Willen, wäre unter diesen Umständen möglich. Bei dem festen Bestande der meisten Instruktionen seien zwar die anwesenden Gesandten nicht im Falle bestimmte Verträge definitiv abzuschließen, immerhin aber seien sie bereit in solche einzutreten und wenn die hohe Tagsatzung ihren Ausspruch in der erlassenen Proclamation durch feste Beschlüsse sichere, so werde die Bestätigung eines friedlichen Vergleichs nicht ausbleiben. Man werde den Tag freudig begrüßen, wo eine Sicherung der so sehr gefährdeten Rechte und Freiheiten, es den sieben Ständen möglich mache, den Schutzvertrag von sich aus zu vernichten. Staatsschreiber Meyer entwickelte bei diesem Anlaß in kurzem Vortrage die Möglichkeit und Anwendbarkeit eines schiedsrichterlichen Entscheides in Bezug der kirchlichen Punkte, durch den allseitig verehrten gegenwärtigen heiligen Vater, Papst Pius IX., und Bürgermeister Sarasin beantragte, daß sich der Sonderbund auflöse, wo dann die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen zu lassen habe, um solche dem schiedsrichterlichen Spruche des heiligen Vaters zu unterstellen.

Die Abgeordneten der 12½ Stände fanden es zunächst auffallend, daß man die eidgenössischen Repräsentanten in den betreffenden Kantonen an die Gesandten in Bern verwiesen habe, während dem es nun den Anschein nehme, daß sie nicht einmal mit Vollmachten versehen seien, irgend ein Verkommniß abzuschließen. Sodann eröffneten sie, daß sie beauftragt seien, anzuhören, ob und welche Vorschläge von den sieben Ständen oder von der Gesandtschaft von Baselstadt vorgebracht würden, um unverzüglich Bericht zu erstatten. Es handle sich zwar gegenwärtig noch nicht um den Abschluß eines bestimmten Vergleiches, wohl aber sei die Nothwendigkeit vorherrschend, die Grundlagen dazu in dieser Conferenz zu berathen und zu bestimmen. Eine Entlassung der Truppen könne nur dann stattfinden, wenn man sich über feste Grundlagen einer glücklichen Ausgleichung vereiniget habe. Ohne solche fehle es aber eines jeden Grundes, eine so wichtige Maßregel wieder rückgängig zu machen, um dann später die Truppen mit erneuerter Mühe und Kosten neuerdings aufzubieten. Die Besorgniß vor die Kantonalsouveränität zer-

trümmernden Reformen sei ungegründet, die Tagsatzung und die Stände würden sich nicht über solche vereinigen können, Solothurn würde z. B. solchen Anstrebungen eben so gut entgegen stehen, wie andere kleinere Kantone.

Der Gesandte von St. Gallen, der sich bei der ersten Besprechung günstig für einen schiedsrichterlichen Spruch durch den Papst ausgesprochen hatte, bemerkte, daß seine privatime Stellung eine andere sei, als diejenige als Gesandter, und daß er als solcher nur dann sich für eine schiedsrichterliche Lösung aussprechen könne, wenn sich hiefür eine Mehrheit in der Tagsatzung ausspreche. Nicht ohne Grund darf hier angenommen werden, daß der Vorschlag der Gesandtschaft von Basel-Stadttheil geeignet gewesen wäre, die Grundlage einer Vermittlung zu bilden, allein in Verbindung mit den schwankenden Aeußerungen des Abgeordneten von St. Gallen, wurde er von vornenherein besonders von den Herren Bürgermeister Furrer und Dr. Kern bestritten. Dieselben bemerkten unter anderm, man habe zu bedenken, daß die Mehrheit der Stände, welche zum Beschluß in der Jesuitenfrage mitgewirkt haben, dem evangelischen Glaubensbekenntniß angehören, und daß von diesem Standpunkte aus eine Anrufung des Papstes, wie eine Berufung an den Entscheid einer fremden Macht erscheinen würde. Man solle daher nicht eine Frage, welcher die Bundesversammlung eine vorherrschend politische Bedeutung beilege und die durch einen förmlichen Beschluß zur Bundessache erklärt worden sei, vom Entscheid einer auswärtigen Macht abhängig machen. Es solle daher nach ihrer Ansicht die Grundlage einer Ausgleichung sein, daß der Sonderbund aufgelöst und Luzern die Jesuiten von sich aus entferne. Die Jesuitenfrage, wie weit sie sich auf Kantone beziehe, wo dieser Orden schon früher aufgenommen worden sei, würde dann wahrscheinlich auf sich beruhen. Der Gesandte von Solothurn trat diesen Ansichten mit der Modification bei, mit Aufhebung des Sonderbundes, die Jesuitenfrage in so fern fallen zu lassen, wenn zum Beispiel Zug und Graubünden oder ein anderer Stand sich bereit erklärten, wenigstens die Entfernung der Jesuiten aus Luzern nachzusuchen. Als weitere Garantieen, daß andere Rechte unangetastet bleiben sollen, wurde von dieser Seite auf die Instructionen der Gesandtschaft von Solothurn hingewiesen. Luzern und Freiburg wiederholt auf die Nothwendigkeit der Entwaffnung und der Gewährung von Garantieen für die gefährdete Souveränität der Kantone zurückkommend, erläuterten die große Schwierigkeit in die Anträge von Zürich und Solothurn bezüglich der Jesuitenfrage je eingehen zu können. Wolle man die Jesuiten- und Klosterfrage dem heiligen Vater, Pius IX., zur Entscheidung übergeben, so wiederhole vorab die Gesandtschaft von Luzern, ihre Geneigtheit für eine solche Anhandnahme. Von sich aus könne aber Luzern den Jesuitenorden

nicht entfernen, auch dürfte man kaum zugeben, daß von andern selbst katholischen Kantonen eine Sache vor den heiligen Stuhl gebracht werde, welche die Souveränität und die Competenz des eigenen Standes beschlage. Auf die Bemerkung des Gesandten von Thurgau, daß eine friedliche Ausgleichung ohne Entfernung des Jesuitenordens von Luzern eine Unmöglichkeit, sei und daß hiefür der Abgeordnete dieses Standes seine einflußreiche Stellung um so mehr in Anwendung bringen sollte, ein befriedigendes Resultat zu erzielen, weil ohne ein solches nur eine unglückliche Zukunft für Luzern zu gewärtigen sei und weil er selbst seiner Zeit sich im heimatlichen Großen Rathe gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen habe, erwiederte Herr Staatsschreiber Meyer: Er habe die Mittel und Wege bezeichnet, wie die Jesuitenfrage friedlich und ohne die Rechte und die Ehre der souveränen Kantone zu kränken beizulegen wäre, übrigens handle es sich hier nicht darum, wie er sich bei der Berufung der Jesuiten nach Luzern ausgesprochen habe. Als Beamteter und Republikaner habe er sich den Bestimmungen der Mehrheit des Volkes und der Behörden unterzogen, die ohnehin nach Recht und Befugniß gehandelt haben. Bezüglich der Klosteraufhebung erblicke das katholische Volk einen Eingriff in den Bundesvertrag und seine confessionellen Berechtigungen. Der Prüfstein, ob die Handbietung zu einer friedlichen Ausgleichung ab Seite der Mehrheit ernst gemeint sei, liege in der von den sieben Ständen angesprochenen Entwaffnung, als den ersten wirksamen Schritt zur Aussöhnung.

Die Repräsentanten der Mehrheit erklärten endlich unter Anderm: Ein Wiederaufgreifen der Klosterfrage sei eine Unmöglichkeit, sie führe jeden Ausgleichungsversuch in den Hintergrund. Diese Angelegenheit sei abgethan. Ohne Aargau könne sie nicht mehr aufgenommen werden, und selbst in diesem Falle würde eine Wiederaufnahme derselben die Wirren in der Eidgenossenschaft nur vergrößern. Herr Schultheiß Fournier versuchte, obwohl vergeblich, dieser Ansicht entgegen, zu begründen, was für eine Bewandtniß in dem Antrag liege, auch die Klosterfrage dem Entscheide des heiligen Stuhles zu unterstellen, und daß nur dadurch eine kirchliche Säcularisation derselben ermöglicht werde.

Die Gesandten Landammann Muheim von Uri und Landammann Boßard von Zug bethätigten sich wiederholt eine friedliche Verständigung zu empfehlen und ersuchten die Versammlung, die friedlichen Unterhandlungen fortzusetzen und dieselben nicht vorschnell abzubrechen. Letzterer bemerkte zudem, der Antrag von Baselstadt stehe in einiger Annäherung mit seiner Instruction und bezüglich der Klosterfrage dürfe er auch ein befriedigendes Entgegenkommen in Aussicht stellen. Rücksichtlich der politischen Rechtsame der Kantone habe die Tagsatzung ausgesprochen, dieselben nicht zu beeinträch-

tigen, die Schwierigkeiten, obwaltende Besorgnisse zu beruhigen, dürften daher wohl auch zu überwinden sein. Als sich die Abgeordneten der Mehrheit schon von ihren Sitzen erhoben hatten um sich zu entfernen, bemerkte noch Herr Boßard, er hätte sehr gewünscht, daß man sich nicht so sehr beeilen möchte die Sache abzubrechen. Habe man es vermocht die Instructionsbehörden zur Ergänzung der Kriegsfrage zu besammeln, so sollte man sich auch Zeit geben Friedensworte zu prüfen.

Aber alles vergeblich, nach einigen vergeblichen Versuchen ein entsprechendes Resultat herbei zu führen, und nachdem Herr Bürgermeister Sarasin sein tiefes Bedauern über die Erfolglosigkeit, irgend eine Ausgleichung zu erzwecken, ausgesprochen hatte, löste sich die Conferenz auf."

Herr Staatsrath Calame von Neuenburg bezeugt in einem eigenen Schreiben, daß diese beiden Berichte von den Herrn Meyer und Boßard der Wahrheit gemäß seien.

Johann Baptist Ulrich giebt in seinem Buche „„Der Bürgerkrieg in der Schweiz"", ebenfalls auf offizielle Berichte gestützt, an: am 27. Weinmonat haben sich die Gesandten von Basel, Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian von Basel zu Landammann Boßard von Zug begeben, um ihn zu einer vertraulichen Besprechung einzuladen, an welcher auch Landammann Näff von St. Gallen Theil nehmen werde. Landammann Boßard entsprach mit Bereitwilligkeit und nebst ihm begaben sich noch am gleichen Abend die Herrn Staatsschreiber Meyer, Altlandammann Karl Muheim und Schultheiß Fournier in den Gasthof zum Falken, wo sie in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel mit den Herren Landammann Näff von St. Gallen und Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen zusammentrafen. Die Besprechung war eine vertrauliche, wohlwollende. Man vereinigte sich, den Präsidenten der Tagsatzung zu ersuchen, die auf den 28. Weinmonat angesetzte Sitzung zu verschieben und an diesem Tage eine größere Conferenz zu halten. Landammann Näff hatte sich so bereitwillig und wohlwollend ausgesprochen, daß man sich einige Hoffnung auf einen guten Erfolg der Conferenz machte. Bürgermeister Sarasin eröffnete die Sitzung. Er stellte den Antrag, daß sich der Sonderbund auflöse, dagegen die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lasse, um solche dem schiedsrichterlichen Spruche des heiligen Vaters anheimzustellen. Der Gesandte von St. Gallen erklärte sich bereit auf diesen Antrag einzugehen und ihn dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen. Auch die sieben Stände wollten darauf eingehen und begehrten nur noch, daß auch die Klosterfrage dem heiligen Vater zur Entscheidung übergeben würde. Dieses letztere Begehren fand gar keinen Anklang; aber auch der Antrag von Baselstadt

wurde nicht beliebt. Wäre dieser angenommen worden, oder hätte wenigstens St. Gallen seinen Ernst dafür dadurch bethätigt, daß es seine Zustimmung zu den Kriegsbeschlüssen eingestellt, bis es den Entscheid des Großen Rathes über den Vermittlungsantrag von Baselstadt eingeholt gehabt hätte und wäre einstweilen die beidseitige Entwaffnung vorgenommen worden, so würde höchst wahrscheinlich eine Ausgleichung über die zwei Punkte erzielt worden sein. Die nächsten Vorwände zu einem Kriege wären dadurch beseitiget worden. Zwar muß ich hier beifügen, daß Luzern fest auf eine Lösung der Klosterfrage entweder im bundesrechtlichen Sinne, oder durch einen päpstlichen Entscheid bestand. Es hatte dießfalls, veranlaßt durch den Bericht der Gesandtschaft über die Vermittlungsversuche von Zug, im Regierungsrathe von Luzern eine heftige Berathung stattgefunden. Wendelin Kost drang mit Ungestüm und in mehrfach wiederholter Rede darauf, die Gesandtschaft zu ermächtigen, die Klosterfrage fallen zu lassen, und auf den Antrag wegen Sonderbund und Jesuiten, im Sinne von Zug, einzugehen. Mit Beharrlichkeit bekämpfte ich diesen Antrag und wurde hierin von meinen Collegen zum Theil eifrig unterstützt. Irre ich nicht, so machte dem Streite die Bemerkung ein Ende, der Regierungsrath sei nicht befugt, der Gesandtschaft Weisungen zu ertheilen, dieselben erhalte ihre Vollmachten und Aufträge vom Großen Rathe. Wäre aber der Antrag von Baselstadt von der Conferenz einfach und ohne Zusatz angenommen worden, so zweifle ich nicht daran, er hätte im Großen Rathe auch die Billigung erhalten. Der Umstand, daß Landammann Näff den Antrag von Baselstadt seinem Großen Rathe nicht vorgelegt, läßt mich an seiner Aufrichtigkeit, den Frieden gewollt zu haben, zweifeln. Freilich muß man nicht übersehen, daß der Vorschlag, die Jesuitenfrage dem Entscheide des Papstes anheimzustellen, vom Großen Rathe von St. Gallen bereits verworfen worden war; allein der Vorschlag war nicht in Verbindung mit den Vorschlägen, daß dannzumal die Schutzvereinigung sich auflöse, gestellt worden, wie es jetzt von Baselstadt geschah. Der zweite Gesandte, Staatsschreiber Steiger, mochte allerdings nicht so friedlich gestimmt gewesen sein, wie Landammann Näff, und da er diesen an Energie des Charakters weit übertraf, ihn auch bestimmt haben, sich von den übrigen eilf radikalen Gesandtschaften nicht zu trennen. Die Conferenz ging nach vierstündiger Berathung unverrichteter Dinge auseinander.

Man arbeitete auch in Rom, um wo möglich durch die Einwirkung des heiligen Vaters eine Ausgleichung in der Schweiz zu Stande zu bringen. Der heilige Vater, nach der Milde seines Charakters, scheint geneigt gewesen zu sein, so wie er der freisinnigen Partei in Rom selbst alle Nachgiebigkeit erwiesen und manches schwere Opfer gebracht hatte, auch in der Schweiz der radikalen Partei in Etwas nachzugeben und überhaupt zwischen den

Parteien zu vermitteln. Darum erließ er unterm 5. Heumonat 1847 beim Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung folgende Zuschrift an den päpstlichen Nuntius Macciotti:

„Monseigneur, la Diète helvétique a dû s'ouvrir aujourdhui. Toutes les nations voisines suivront ses travaux avec la plus grande sollicitude, attendu que la paix de la Suisse, le maintien du pacte fédéral et des gouvernements cantonaux dépendront des questions qu'elle traitera ou qu'elle resoudra. Mais Nous, qui de la sublime hauteur du ministère apostolique, considérons au-dessus des raisons politiques les conditions religieuses, nous comprenons surtout, et avec l'affection d'un père, au fond de notre cœur, le danger de cette généreuse nation. Nous voyons les discordes intérieures qui l'agitent, et, dans notre humilité, nous adressons au Seigneur la plus fervente prière, afin que, tempérant la trop vive ardeur des âmes par son esprit de conseil et de paix, il les empêche de se jeter dans une guerre ouverte et ne permette jamais que le sol de la confédération soit teint d'un sang fraternel.

Nous prions pour tous ceux qui, avec nous, invoquent le nom de Dieu en esprit et en vérité. Nous ne prions pas moins pour ceux que nous désirons voir unis à nous, à quelque époque que ce soit, par les liens de l'amour le plus parfait, et autant notre voix pourra se faire entendre au milieu du tumulte des passions, autant nous voulons que vous la fassiez retentir dans toutes les parties de la Suisse. Le Seigneur, qui inspire à notre âme ces vœux, donnera assez de force à leur expression pour rendre la paix à des cœurs troublés par la colère, et fécondera par l'abandon de sa grâce la benediction apostolique que nous leur accordons de tout notre cœur."

Zu deutsch:

„Monseigneur! Die schweizerische Tagsatzung wird am heutigen Tage eröffnet worden sein. Alle benachbarten Nationen werden mit ängstlicher Sorge ihre Verhandlungen verfolgen, indem der Friede der Schweiz, die Aufrechthaltung des Bundesvertrages und der Kantonalregierungen von den Fragen abhängen, welche sie behandeln oder entscheiden wird. Wir aber, die wir von der erhabenen Höhe unseres apostolischen Amtes, abgesehen von politischen Gründen, die religiösen Interessen ins Auge fassen, wir erkennen vor Allem, mit der Zuneigung eines Vaters, in der Tiefe unseres Herzens die Gefahr für diese großmüthige Nation. Wir sehen die innern Zerwürfnisse, welche sie beunruhigen, und in unserer Demuth richten wir die glühendste Bitte an den Herrn, daß er die zu lebhafte Gluth der Seelen durch seinen Geist des Rathes und des Friedens mäßige und sie dadurch verhindere, sich in einen offenen Krieg zu stürzen, und daß er niemals zulasse, daß der Boden der Eidgenossenschaft durch Bruderblut geröthet werde.

Wir bitten für alle diejenigen, welche mit uns den Namen Gottes im Geist und in der Wahrheit anrufen. Wir bitten nicht minder für diejenigen, welche wir, möge es wann immer geschehen, durch die Bande der vollkommensten Liebe mit uns vereinigt sehen möchten. Wir wollen, daß unsere Stimme, so weit sie in dem Getümmel der Leidenschaften vernehmbar ist, in allen Theilen der Schweiz wiederhalle. Der Herr, welcher unserer Seele diese Wünsche eingibt, wird dem Ausspruche derselben Kraft genug leihen, um den vom Zorn verwirrten Herzen den Frieden wieder zu geben, und wird im Uebermaße seiner Gnade den apostolischen Segen ersprießlich machen, den wir ihnen von Herzen ertheilen."

Dieser Zuschrift des heiligen Vaters lag ein Billet des damaligen Staatssecretärs Cardinal Gizzi, gewesener Nuntius ihn der Schweiz bei, folgenden lakonischen Inhaltes: „Der heilige Vater legt mir die Pflicht auf, Ihnen diesen Brief zu schicken, mit dem Befehle, ihn zu veröffentlichen."

Der Kardinal Gizzi, welcher die Zustände der Schweiz und ihrer Parteien kannte, scheint mit dem Schritte des heiligen Vaters nicht einverstanden gewesen zu sein. Wenige Tage darauf nahm er die Entlassung als Staatssekretär. Das Schreiben des heiligen Vaters war vorzugsweise durch die Einwirkungen des sardinischen Hofes veranlaßt worden. Crotti di Costigliole, der Gesandte Sardiniens in der Schweiz hatte in Folge von Verhandlungen mit dem französischen und englischen Gesandten und mit James Fazy dazu angerathen. Als die Zuschrift des heiligen Vaters in Luzern ankam, war der Nuntius in St. Gallen zur Weihe des ersten Bischofs von St. Gallen. Sobald er nach Luzern zurückgekehrt war, machte er mir Mittheilung von dem Schreiben, schien aber mit dem Inhalte nicht einverstanden zu sein, so wenig als ich selber. Herr Crotti di Costigliole muß von dem Inhalte des Schreibens betroffen worden sein und Zweifel über dessen Erfolg gehabt haben. Denn schon Tags darauf, nämlich nach der Rückkunft des Nuntius von St. Gallen, kam in aller Frühe mit der Bernerpost der sardinische Gesandtschaftssekretär nach Luzern, mit dem Auftrage, sowohl mit dem Nuntius als auch mit mir sich zu besprechen, welcher Gebrauch von dem Schreiben des heiligen Vaters zu machen sei. Als ich ihm unverholen bemerkte, daß ich mir keinen Erfolg davon verspreche, daß es auf die radikale Partei gar keinen, auf die katholische Partei ehrer einen entmuthigenden Eindruck machen werde, und daß dieser Schritt in solcher Form, nach meinem Dafürhalten, besser unterblieben wäre, so ging er zu dem Herrn Nuntius und drang in ihn, das Schreiben geheim zu halten. Macciotti willigte aber in die Geheimhaltung erst dann ein, nachdem der Secretär der sardinischen Gesandtschaft das Begehren um Geheimhaltung ihm unter Angabe der Gründe, schriftlich zurückgelassen hatte. Man muß in Rom dann die Unzeitigkeit des Schrittes

eingesehen haben, denn es kam der Nuntiatur der Befehl zu, von dem Schreiben des heiligen Vaters keinen Gebrauch zu machen und es als nicht geschehen zu betrachten. Dessen ungeachtet las ich das Schreiben bald darauf in einer radikalen Zeitung.

Das Schreiben des heiligen Vaters war, wie der Inhalt augenscheinlich beweist, lediglich ein Erguß seines milden friedliebenden Vaterherzens. Er mahnte von leidenschaftlichem Streite ab, berührte aber die Streitfragen mit keinem Worte und enthielt keinerlei Vermittlungs- oder Friedensvorschläge.

Der französische Hof lag dem römischen stets in den Ohren, die Jesuiten aus der Schweiz und wenigstens aus Luzern abzurufen. Es versteht sich von selbst, daß der englische Hof damit einig ging. Es sendeten die Liberalconservativen aus Zürich einen eigenen Abgeordneten nach Rom, um diese Schritte zu unterstützen. Denn sie betrachteten sich als eine Macht und hatten vermuthlich ihre Brüder auch in Rom. Es mögen wohl auch von anderer Seite noch Einwirkungen stattgefunden haben, die mir nicht bekannt sind. Genug, ich vernahm Jahre nachher, daß eine Denkschrift verfaßt worden, worin unter Angabe der Gründe die Abberufung der Jesuiten verlangt wurde. Eine Commission von Cardinälen wurde beauftragt, die Frage zu begutachten. Der Cardinal Orioli war Berichterstatter derselben. Die Commission verfügte, daß die fragliche Denkschrift zwei Prälaten in der Schweiz zur Würdigung und, wofern sie mit deren Inhalte einverstanden wären, zur Unterzeichnung zugesendet würde. Crétineau-Joly nennt den Fürstabt von Einsiedeln als einen dieser Prälaten*). Beide Prälaten lehnten die Unterschrift ab. Der Cardinal Orioli trug auf Abweisung der Denkschrift an und die Commission bestätigte diesen Antrag. Unwahr ist also, daß Rom, oder daß der heilige Vater, Pius IX., je die Abberufung der Jesuiten aus der Schweiz oder auch nur von Luzern dem Nuntius befohlen oder sonst wie verfügt habe.

Mir schien es Pflicht zu sein, auf jenes Schreiben des heiligen Vaters um so mehr Rom oder den heiligen Stuhl über das eigentliche Wesen der Streitfragen in der Schweiz aufzuklären, da ich in jenem Schreiben die Neigung des heiligen Vaters glaubte wahrgenommen zu haben, das Vermittleramt in denselben zu übernehmen und da auch von Seite der katholischen Stände die Neigung vorhanden war, diesem Vermittler zumal in den kirchlichen Fragen entgegen zu kommen. Darum erließ ich an den Cardinal Staatssecretär Gizzi folgende einläßliche Zuschrift unterm 12. Heumonat, welche ihn jedoch schon nicht mehr im Staatssecretariate fand.

*) Histoire du Sonderbund. Par J. Crétineau-Joly. Tome II. Pag. 260.

„Eminenz!

Durch die Vermittlung der sardinischen Gesandtschaft hat der Unterzeichnete die Abschrift eines Schreibens Seiner Heiligkeit, Pius IX., an seine Exellenz den apostolischen Nuntius in Luzern vom 5. Heumonat erhalten. Der Unterzeichnete sieht in demselben mit Vergnügen einen neuen Beweis der apostolischen Milde, von welcher der glorreich regierende Papst durchdrungen ist, und welche schon die Quelle so ruhmwürdiger Handlungen war.

Wenn der Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft anders wäre, als er wirklich ist, so würde die Stimme des heiligen Vaters mit der größten Bereitwilligkeit gehört werden. Aber es ist sehr zu besorgen, daß sie in den gegenwärtigen Umständen würde mißkannt werden. Die Würde des apostolischen Stuhles ist zu erhaben, daß sie auf irgend eine Weise einer solchen Gefahr ausgesetzt werden dürfte. Der Unterzeichnete macht sich daher zur Pflicht, einige Bemerkungen zur Begründeng seiner ausgesprochenen Besorgniß vor die Füße des päpstlichen Stuhles zu legen.

Im Allgemeinen hält der Unterzeichnete dafür, daß eine Vermittlung nur dannzumal zeitgemäß und wirksam sein könnte, wenn sie von den beiden Parteien, oder ihren Freunden begehrt werde. Der Vermittler gewänne durch ein solches Begehren eine erhabene Stellung und das Zutrauen der Parteien, welches den Erfolg seiner Bemühungen erleichtern würde. Wenn Seine Heiligkeit im Hinblick auf ihr apostolisches Amt, sich berufen glaubt, in der so verwickelten Lage der Schweiz vermittelnd dazwischen zu treten, so wird sich wohl ein Anlaß darbieten, wo entweder die Schweiz selbst, oder die befreundeten Mächte, welche den meisten Einfluß auf sie ausüben (Oesterreich und Frankreich) Ihre Vermittlung nachsuchen werden und es wäre dann sehr zu wünschen, daß Seine Heiligkeit dannzumal geruhen möchte, das Vermittleramt anzunehmen.

Bei dieser Voraussetzung ist es unumgänglich nothwendig, daß das Vermittleramt nur unter Bedingungen und auf Grundlagen angenommen werde, welche unausweichlich festgesetzt werden müssen, um einen wahren und dauernden Frieden zu begründen.

Diese Bedingungen und Grundlagen sind zum Voraus festgesetzt durch die völkerrechtlichen Verträge, durch die alten Landfriedensverträge zwischen den Schweizerkantonen, durch den Bundesvertrag von 1815 und durch die Natur der gegenwärtig im Streite liegenden Fragen.

Die völkerrechtlichen Verträge, auf welchen das Dasein und das politische System der schweizerischen Eidgenossenschaft beruht, sind: der Wienercongreß und besonders die Erklärung dieses Congresses vom 20. März 1815, die Beitrittsurkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. Mai 1815 und die Neutralitätserklärung der hohen Mächte zu Gunsten der Schweiz vom

20. Wintermonat 1815. Der wesentliche Inhalt dieser Urkunden sagt, daß die Schweiz ein neutraler und unabhängiger aus 22 souveränen Kantonen bestehender Staatenbund sei. Die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität wurde von den Mächten des Congresses ausdrücklich an die von der schweizerischen Tagsatzung einmüthig und urkundlich genehmigte Bedingung geknüpft, daß die Souveränität der Kantone stets würde gehandhabt werden. Diese Souveränität der Kantone bildet das politische System, auf welchem die Eidgenossenschaft seit ihrem Ursprunge immer beruhte. Sie ist für die verbündeten Mächte und für Europa die einzige Gewähr, daß die Alpenpässe, diese Thore des Krieges und des Friedens, gehütet von einem neutralen Volke, das sich niemals zur Einheit des Handelns vereinigen kann, nie einem andern Volke geöffnet werden, um den Krieg in den Schooß einer andern Nation zu tragen. Europa hat darum das größte Interesse daran, daß diese Bedingung der schweizerischen Neutralität niemals verletzt werde, sowie die Schweiz dieselbe als die einzige Gewährleistung ihrer nationalen Unabhängigkeit ansehen muß. Es ist daher unbestreitbar, daß jede Vermittlung in der Schweiz auf dem Grundsatze der Kantonalsouveränität beruhen soll.

Wenn diese Kantonalsouveränität von dem europäischen Gesichtspunkte aus unangetastet bewahrt werden soll, so muß sie es nicht weniger von dem schweizerischen. Der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 ist das politische Band der 22 Kantone. Seine wesentlichen Bestimmungen gehen alle auf Gewährleistung der Kantonalsouveränität. Die eidgenössische Tagsatzung besteht aus den Gesandten der 22 Kantone; sie hat keine andern Geschäfte als diejenigen, welche ihr durch den Bundesvertrag ausdrücklich zugeschieden sind. So oft sie sich die Entscheidung von Angelegenheiten anmaßt, welche nicht einmüthig als in ihr Bereich gehörende anerkannt werden, so hat die Minderheit das Recht, allen diesen Entscheidungen die Kantonalsouveränität entgegenzusetzen. Diese Behauptung beruht auf den alten Bünden, welche durch den Bundesvertrag von 1815 erneuert wurden, auf dem ausdrücklichen Inhalte dieses Bundesvertrages selbst, auf den Protokollen der Conferenzen, welche sowohl zwischen den Gesandten der Tagsatzung, als auch zwischen der Tagsatzung und den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte in den Jahren 1814 und 1815 stattfanden. Die 22 Kantone schwören alljährlich den Eid auf den Bundesvertrag; die Treue für diesen Eid und für den Bundesvertrag ist daher eine Pflicht der Religion und der Gerechtigkeit, seine Verletzung kann daher für die Schweiz nur eine Quelle des Unheils sein. Bei einer allfälligen Dazwischenkunft ist es darum auch im Interesse der Schweiz, die Kantonalsouveränität als Grundlage aufzustellen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich noch einen andern Beweggrund anzuführen, woraus das Oberhaupt der Kirche ersehen wird, wie unumgänglich

nothwendig es ist, daß bei einer allfälligen Dazwischenkunft die Kantonalsouveränität als unerschütterliche Grundlage aufgestellt und bewahrt werde. Seit dem Anfange der Reformation bis auf den gegenwärtigen Augenblick wollten die protestantischen Kantone das Uebergewicht, welche die Zahl ihnen gab, mehr und mehr ausdehnen. Die katholischen Kantone konnten ihnen Nichts als die Kantonalsouveränität entgegensetzen. Wenn die protestantischen Kantone an der Tagsatzung sich in Angelegenheiten einmischen wollten, welche der Bundesvertrag ihnen nicht zugeschrieben hatte, so beriefen sich die katholischen Kantone auf ihre Kantonalsouveränität, vertheidigten sie sogar mit den Waffen in der Hand und nach dem Siege forderten sie neue Gewährleistungen dafür. Vorzüglich der festen Handhabung der Kantonalsouveränität verdankt man die Bewahrung des Katholizismus in der Schweiz. Wenn diese Kantonalsouveränität je zu Grunde gehen sollte, so würde der Unglauben und der Irrthum, welcher vorzüglich die protestantischen Völkerschaften beherrscht, sich unzweifelhaft über die ganze Schweiz ausbreiten und jede Spur des Katholizismus vertilgen. Die Bewahrung des Katholizismus in der Schweiz hängt unbedingt von der Kantonalsouveränität ab.

Deßwegen sind alle Bestrebungen der Feinde der Religion und der Ordnung, wie die Thatsachen beweisen, gegen die Kantonalsouveränität gerichtet. Diese Kantonalsouveränität hat durch den Bundesvertrag eine einzige Beschränkung zu Gunsten der katholischen Kirche erhalten. Denn auf die Verwendung des damaligen apostolischen Nuntius und auf das Begehren der katholischen Kantone gewährleisteten die protestantischen Stände durch den Artikel XII. des Bundesvertrags den Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums. Diese Gewährleistung sollte ein Bollwerk sein gegen die Angriffe derjenigen protestantischen Regierungen, welche Klöster und Stifte auf ihrem Gebiete hatten. Aber gerade diese Beschränkung der Kantonalsouveränität wollen die protestantischen Stände nicht anerkennen, gerade denjenigen Punkt, welcher durch den Bundesvertrag dem Bereiche der Kantone entzogen ist, wird von ihnen nicht beobachtet. Das schreiende Unrecht der Klösteraufhebung im Aargau, die Bekuechtung der Klöster und Stifte in den Kantonen Thurgau und Zürich, die unbillige Beschlagnahme des Vermögens des Stiftes zu Solothurn, die Hemmnisse gegen die Klöster im Tessin beweisen zur Genüge die Treulosigkeit der Regierungen. In der Angelegenheit der Klöster will eine unbefugte Mehrheit der Minderheit das Gesetz machen, eine theils ungläubige, theils irrgläubige Mehrheit will der katholischen Minderheit ihre Anstalten, ihre Güter und ihre Rechte rauben.

Die Angelegenheit der Jesuiten ist lediglich eine Kantonalfrage. Schon vor Eingehung des Bundesvertrages bestand ein Jesuitencollegium im Wallis. Das Gebiet von Wallis mit seinem Jesuitencollegium wurde der Schweiz

als souveräner Stand einverleibt ohne irgend eine Einrede gegen diesen Orden. Das Collegium der Jesuiten im Wallis ist also sogar ausdrücklich durch den Bundesvertrag von 1815 gewährleistet. Das Collegium von Freiburg wurde dem Orden im Jahr 1818 wieder zurückgegeben, ohne irgend eine Einwendung von Seite der eidgenössischen Tagsatzung. Schwyz errichtete ein Jesuitencollegium im Jahr 1836 ohne irgend einen Widerspruch von Seite der Tagsatzung. Luzern berief die Jesuiten im Jahr 1844; die Regierung und die große Mehrheit des Volkes anerkannten die Nothwendigkeit die Jesuiten wieder zu berufen; der Stellvertreter des heiligen Vaters, Gregor XVI., glorreichen Andenkens empfahl sie; die Regierung und das Volk von Luzern folgten der Stimme des heiligen Vaters mit Freude.

Sollte Luzern seit der Reformation Vorort der katholischen Kantone weniger Rechte haben, als andere Kantone? Sollte es sich um die Bildung einer wahrhaft katholischen Geistlichkeit weniger bekümmern, als ein anderer Stand? Hatte Luzern nicht so gut, wie ein anderer Kanton, das bestimmte und förmliche Recht, einen Orden und eine Anstalt aufzunehmen, die ihm angemessen schienen? Die Friedensverträge, besiegelt mit dem Blute unserer Väter, welche auf dem Schlachtfelde gestorben sind, um den katholischen Glauben in der Schweiz zu retten, verkündigen laut den Grundsatz, daß die Protestanten nicht berechtigt sind sich in confessionelle Angelegenheiten der Katholiken einzumischen, daß sie ihren Glauben, ihre Rechte, ihre Freiheit und ihre Souveränität achten sollen. Der Bundesvertrag von 1815 gestattet der Tagsatzung keine Befugniß, sich in Fragen, welche die Religion und die öffentliche Erziehung der Kantone betreffen, einzumischen. Es ist also nichts anderes, als das Bestreben die Kantonalsouveränität zum Nachtheil der Katholiken zu vernichten, ihre Rechte mit Füßen zu treten und ihre Anstalten zu zerstören, was die unerhörte Einmischung der Tagsatzung in die Angelegenheit der Jesuiten erklärt. Die katholischen Kantone und namentlich Luzern, werden eine solche unbefugte Einmischung niemals anerkennen, sie werden sich ihr nöthigenfalls mit der Gewalt der Waffen widersetzen. Sie könnten sich auch einem Schiedsrichterspruche nicht unterwerfen, wenn er dieses Opfer von ihnen fordern sollte. Der Kanton Luzern hat bei Berufung der Jesuiten im Jahr 1844 der Stimme des Stellvertreters des kirchlichen Oberhauptes, der Nothwendigkeit der Berufung derselben, den Wünschen seines treuen Volkes gehorcht und hat nur von einem Rechte Gebrauch gemacht, welches ihm durch die Bündnisse und durch den Bundesvertrag gewährleistet ist und seiner Souveränität innewohnt.

Die katholische Schutzvereinigung ist ebenfalls eine Frage der Kantonalsouveränität. Die verbündeten Kantone wollen sich kein Recht der Tagsatzung oder eines andern Kantons anmaßen. Aber im Laufe von drei

Jahren wurden die Kantone Wallis, Freiburg und Luzern unaufhörlich durch Aufruhr, entstanden im Innern und genährt durch benachbarte Regierungen beunruhigt. Luzern wurde sogar aus angränzenden Kantonen mit Waffengewalt und unter der Leitung von Offizieren der benachbarten Kantone angegriffen, ohne daß diese Regierungen ein Hinderniß entgegengesetzt hätten. Noch in diesem Augenblick brütet man unter den Augen und mit Gutheißung dieser Regierungen offen und am hellen Tage Unterdrückungspläne gegen die katholischen Kantone aus. Ihre Selbsterhaltung verpflichtete sie daher nicht nur sich gegenseitig die Hilfe zuzusichern, die sie sich gemäß dem Bundesvertrage schuldig sind, sondern sich auch über die Art und Weise zu verständigen, sich dieselbe nöthigenfalls zu leisten. Das ist der Anlaß, der Inhalt und Zweck des Schutzbündnisses der katholischen Kantone. Die katholischen Kantone erklärten feierlich, daß sobald ihre Mitstände ihnen zureichende Gewähr gegen ungerechte Angriffe gäben, sie ihr Bündniß auflösen würden; sie versicherten, daß sie ihr Bündniß nie zu einem Angriffe auf einen ihrer Mitstände mißbrauchen würden. Aber die radikalen Stände forderten, ohne Gewährleistungen zu geben, die Auflösung des Schutzbündnisses und bedrohen uns im Weigerungsfalle mit Bürgerkrieg. Die katholischen Kantone werden sich niemals einer so ungerechten Forderung unterziehen, sie werden nie eine so uneidgenössische Drohung fürchten. Wenn auch mit einem von Schmerz zerrissenem Herzen werden sie wie ein Mann auf dem Schlachtfelde erscheinen, um nach dem Beispiel ihrer Väter, für ihre Religion und ihr Recht zu kämpfen und zu sterben.

Endlich die vierte und letzte und die wichtigste der in der Schweiz waltenden Fragen, die Revision des Bundesvertrages, ist wesentlich gegen die Souveränität der Kantone gerichtet. Der Unterzeichnete ist weit entfernt zu glauben, daß der Bundesvertrag von 1815 keiner Verbesserungen fähig, ja daß er nicht sogar derselben bedürftig wäre. Er könnte dazu stimmen, aber eine Dazwischenkunft in dieser Beziehung ist nur unter gewissen unerläßlichen Bedingungen zulässig. Die zwei wesentlichsten Bedingungen wären:

1) Es müßte vor Allem anerkannt werden, daß keine Veränderung oder Verbesserung des Bundesvertrages ohne gemeinsames Einverständniß der 22 Kantone verbindlich wäre.

2) Daß keine Veränderung oder Verbesserung die Souveränität der 22 Kantone zerstören könne.

Da der Bundesvertrag von 1815 nur eine Erneuerung der alten Bünde und von allen 22 souveränen Ständen als solcher geschlossen worden ist, so ist es klar, daß er ohne ihr einmüthiges Einverständniß nicht verändert oder verbessert werden kann. Wenn man erwägt, wie wir oben gesagt haben,

daß die Neutralität der Schweiz nur unter der Bedingung ist gewährleistet worden, daß die Souveränität der 22 Kantone die Grundlage ihres Bundesvertrages bilde, so bedarf die zweite Behauptung keines weitern Beweises. Aber die radikalen Kantone achten weder die eine noch die andere der beiden Bedingungen. Seit fünfzehn Jahren handelt man an der Tagsatzung von der Revision des Bundesvertrags, die großen Kantone begehren die Revision desselben zum Hohn der Kantonalsouveränität durch einen nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath. Andere räumen der Mehrheit der Stände die Befugniß ein, den Bundesvertrag zu ändern. So geschah es, daß im Jahr 1833 eine Mehrheit von Ständen sich erlaubte, ohne Mitwirkung der Minderheit, eine andere Bundesurkunde auszuarbeiten. Auch im gegenwärtigen Jahre wagte der Präsident der Tagsatzung in seiner Eröffnungsrede den Bundesvertrag von 1815 als abgenutzt und im Widerspruche mit dem Fortschritte der Zeit zu erklären und die obgenannten zwei Bedingungen mit Füßen tretend bezeichnete er die Aenderung des Bundesvertrags als die Hauptangelegenheit der dießjährigen Tagsatzung. Die Abschaffung der Kantonalsouveränität, wovon man bisher nur leise in den revolutionären Clubbs sprechen durfte, ist demnach laut im Schooße der Tagsatzung selbst durch ihren Präsidenten proclamirt. Dahin will man gelangen durch die Unterdrückung der katholischen Kantone. Das Andenken an die helvetische Einheitsregierung vom Jahr 1798 ist noch zu lebhaft in den katholischen Völkerschaften, als daß sie sich einer solchen neuerdings unterwerfen möchten. Die Ungerechtigkeiten der radikalen protestantischen Kantone gegen die Freunde des Rechts und zumal gegen die Katholiken flößen ihnen ein zu starkes Vorgefühl der Uebel ein, die sie zu erdulden hätten, wenn sie ganz unter ihr Joch fielen. Sie wollen Meister zu Hause sein und ihre Souveränität selbst um den Preis ihres Blutes und ihres Lebens ganz und unversehrt bewahren.

Die katholischen Kantone werden sich, unter den vorgenannten Bedingungen, jeder Vermittlung, vorzüglich wenn sie durch ihr kirchliches Oberhaupt, seine glorreich regierende Heiligkeit, Pius IX., ausgeübt würde, unterziehen. Allein Niemanden werden sie ihre Souveränität und Unabhängigkeit preisgeben, welche sie seit Jahrhunderten, ungeachtet aller Ränke und Gewaltthätigkeiten, treu bewahrt, welche sie so oft auf dem Schlachtfelde mit ihrem Blute vertheidigt haben, welche ihnen durch feierliche Verträge, bekräftigt durch einen feierlichen Eid der 22 Kantone und durch den Vergleich der verbündeten Mächte des Wienercongresses, gewährleistet worden ist. Niemand wird besser das Gewicht dieser Gründe und die Reinheit unserer Gesinnungen würdigen, als der apostolische Stuhl, der Wächter der Rechte und Freiheiten der Völker und die Zuflucht aller Unterdrückten.

Noch einen Punkt will der Unterzeichnete im Vorbeigehen berühren. Eine Vermittlung, welche der Schweiz einen wahren und dauernden Frieden sichern will, muß nicht nur einige besondere Fragen, zum Beispiel die Angelegenheit der Klöster und Jesuiten regeln, sondern alle streitigen Angelegenheiten und namentlich die Revision des Bundesvertrages, welche die Lebensfrage der Schweiz ist, sonst würden die großen protestantischen Kantone sich auf diese einzige Frage werfen und sie nach ihrer Willkür erledigen. Die unausweichliche Folge davon wäre der Rückfall in den gegenwärtigen Zustand der Mißhelligkeiten, welcher das Unheil der Schweiz ausmacht. Die Lösung dieser Fragen würde alle Gefahren eines Bürgerkrieges wieder zurückführen. Wenn Seine Heiligkeit, aus Liebe für die Ruhe der Schweiz, sich als Friedensstifter in den gegenwärtigen Wirren dargeben wollte, so ist der Unterzeichnete, im Interesse seines Vaterlandes bereit, Seiner Eminenz dem Cardinal Staatssecretär wohl erwogene Vorschläge vorzulegen, ohne irgend wie dem Urtheile des erhabenen Mittlers vorzugreifen.

Der Unterzeichnete kann versichern, daß er nicht nur seine persönlichen Ansichten ausdrückt, sondern auch die Gesinnungen, die Ueberzeugungen und die Entschließungen der sieben verbündeten katholischen Kantone, ihrer Regierungen und Völkerschaften.

Indem der Unterzeichnete Seine Eminenz den Cardinal Staatssecretär Gizzi bittet, diese Denkschrift Seiner Heiligkeit vorzulegen, ergreift er den Anlaß, Sie seiner Hochachtung und tiefsten Verehrung zu versichern, und indem er Ihre hohe Weisheit und Ihr ausgezeichnetes Wohlwollen für die Schweiz kennt, wagt er es Ihre Exellenz zu bitten, derselben in einem so entscheidenden Augenblick Ihren Schutz nicht zu entziehen.

Luzern, den 12. Heumonat 1847.

Euer Eminenz
unterthänigster Diener
C. Siegwart-Müller."

Diese Zuschrift gelangte nicht an ihre Bestimmung. Denn einige Tage nach dem 12. Heumonat trat an die Stelle des Cardinals Gizzi der Cardinal Ferretti als Staatssecretär seiner Heiligkeit. Crétineau-Joly zweifelt sogar daran, daß sie je nach Rom gekommen sei. Meinerseits hielt ich es für Pflicht, das Staatssecretariat von dem Gang der Dinge zu unterrichten und erließ darum unterm 14. Herbstmonat eine neue Zuschrift an dasselbe, worin ich mich auf die Zuschrift vom 12. Heumonat berufend, in Kürze die gleichen Gründe wiederholte, welche ich in jener weitläufig auseinandergesetzt hatte. Unterm 27. Herbstmonat endlich behandelte ich in einer Zuschrift an den Cardinal Staatssecretär Ferretti fast ausschließlich die Angelegenheit der

Jesuiten. Diese Zuschrift war in lateinischer Sprache abgefaßt, ich besitze nur eine französische Uebersetzung derselben, welche ich wieder in's Deutsche übersetze. Sie lautet:

„Eminenz!

Der Unterzeichnete hat vernommen, daß gewisse Unberufene sich in Rom alle Mühe gaben, die Gegenwart der Jesuiten in der Schweiz und vorzüglich in Luzern, als die Quelle der Unruhen darzustellen, welche die Schweiz bewegen und sich bestreben die Rückberufung derselben durch den heiligen Stuhl auszuwirken.

Obwohl er schon die Ehre gehabt hat, über diese Frage, sowie über alle Angelegenheiten der Schweiz eine sehr einläßliche Denkschrift an Seine Eminenz, den damaligen Cardinal Staatssecretär Gizzi unterm 12. Heumonat 1847 gelangen zu lassen, so erlaubt er sich dennoch ihr einige Bemerkungen, hinsichtlich der Nothwendigkeit, die Jesuiten in der Schweiz zu behalten und hinsichtlich der Unzweckmäßigkeit ihrer Rückberufung beizufügen.

Die Gesellschaft Jesu war beinahe seit ihrem Ursprunge in der Schweiz. Sie hatte ausgezeichnete Anstalten in den Kantonen Freiburg, Luzern, Solothurn und Wallis, sowie in dem Fürstenthum des Bischofs von Basel, welches nun dem Kanton Bern einverleibt ist. Nach der Aufhebung des Ordens fuhren seine Mitglieder fort in der Schweiz in dessen Geist zu leben und zu wirken und führten ihre alten Schweizercollegien ruhmvoll fort. Jesuiten, welche der Provinz von Rußland angehörten, hatten sogar vor der allgemeinen Wiederherstellung des Ordens durch Pius VII. unsterblichen Andenkens, Collegien in Wallis. Im Jahr 1818 gab man ihnen ihr altes Collegium zu St. Michael in Freiburg wieder zurück, womit sie ihr Pensionat verbanden, welches eine europäische Anstalt geworden ist.

Sobald in Luzern die alten Jesuiten und ihre Zöglinge verschwunden waren, verlor das Collegium seinen frühern Glanz; der theologische Unterricht mußte wegen irrigen Lehren, die sich eingeschlichen hatten, eingestellt werden; in andern Fächern legten dem unchristlichen Zeitgeiste huldigende Professoren die Keime des Unglaubens nieder. Von da verbreitete sich das Uebel auf die Geistlichkeit und die Beamteten. Die Dinge kamen so weit daß die Regierung eines ausschließlich katholischen Kantons es wagte*) ein Volk vom heiligen Stuhle gleichsam loszureißen, welches die Religion seiner Väter mit seinem Blute gerettet hatte, und daß 48 Priester nicht errötheten durch eine öffentliche Erklärung dieses Unternehmen der Regierung zu unterstützen.

*) Durch die Badenerconferenz. „Kampf zwischen Recht und Gewalt" I. Band, Seite 140—165. II. Band, Seite 42—45.

Das Volk seufzte; der bessere und größere Theil der Geistlichkeit sah der Zukunft mit Entsetzen entgegen, aber die protestantische Schweiz triumphirte über den nahen Abfall Luzerns, des Vorortes und Hauptes der katholischen Schweiz. Da erweckte der Herr aus der Mitte seines Volkes einen Mann von hoher Frömmigkeit, von tiefer Weisheit, von einer bewunderungswürdigen Festigkeit und von einem glühenden Eifer für die Ehre Gottes und seiner Kirche — Joseph Leu.

Dieser Mann Gottes und des Volkes faßte den kühnen Plan, die Gesellschaft Jesu wieder nach Luzern zu berufen, als einziges Heilmittel eines so großen Uebels. Inzwischen schienen die Schwierigkeiten in Luzern noch zu groß; er errichtete daher mit seinen Freunden ein Jesuitencollegium in Schwyz, um ihr vorläufig einen Boden und Haltpunkt in der katholischen deutschen Schweiz zu verschaffen. Im Jahr 1840 begehrte er als Mitglied des Großen Rathes, gestützt auf die Mehrheit des Luzernervolkes, welches seine Bittschrift mit 11,793 Unterschriften versehen hatte, daß das Collegium zu Luzern der Gesellschaft Jesu wieder übergeben werde. Als im Jahr 1841 der katholische Geist vorzüglich durch sein Zuthun im Kanton Luzern die Oberhand gewonnen hatte, kam Joseph Leu wieder auf sein Begehren zurück und die Berufung der Jesuiten wurde der Gegenstand der Berathungen der obersten Landesbehörden. Die Behörden untersuchten die Frage mit aller möglichen Reife; sie erkundigten sich bei Bischöfen und bei Regierungen der katholischen Schweiz und des Auslandes über das Leben und Wirken der bei ihnen wirkenden Jesuiten. Erst nachdem von allen Seiten die befriedigendsten Aufschlüsse eingegangen waren, und nachdem die apostolische Nuntiatur im Namen unseres heiligen Vaters Gregors XVI., glorreichen Andenkens, die Wiederberufung der Jesuiten empfohlen hatte, beschloß der Große Rath am 24. Weinmonat 1844 ihnen das geistliche Seminarium, die theologische Lehranstalt und die Verwaltung der Pfarrfiliale von Luzern anzuvertrauen, und hiefür die Fonds des durch päpstlichen Erlaß Seiner Heiligkeit Gregor XVI. aufgehobenen alten Franziskanerklosters anzuweisen.

Die Feinde der Religion und der Ordnung weckten gegen dieses Decret des Großen Rathes einen ungeheuern Sturm im Kanton. Da sie aber auf gesetzlichem Wege das katholische Volk über seine theuersten Interessen nicht zu täuschen vermochten, so suchten sie Hilfe bei gleichgesinnten benachbarten Kantonen und organisirten den Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 zum Umsturze der verfassungsmäßigen Behörden. Aber ihr ruchloser Plan wurde durch den Allmächtigen vereitelt; die Empörung wurde von dem Volke und seinen Stellvertretern im Augenblick ihres Ausbruchs unterdrückt.

Die Ruchlosigkeit hielt sich jedoch nicht für überwunden. Die Aufrührer, welche sich in die benachbarten Kantone geflüchtet, verbanden sich

mit den Männern der Unordnung dieser Kantone, neckten den Kanton Luzern mehrere Monate unaufhörlich auf allen Punkten. Am hellen Tage und unter den Augen eidgenössischer Regierungen waffneten sie sich aus den Zeughäusern dieser Kantone und unter Anführung von kantonalen und eidgenössischen Offizieren brachen sie in der Nacht auf den 31. März 1845 in den Kanton Luzern ein und drangen bis an die Thore der Hauptstadt. Aber zum zweitenmal zermalmte sie der Arm des Allmächtigen. Einige hundert derselben verloren das Leben und zwei Tausende wurden gefangen.

Die Regierung von Luzern, statt von dem Rechte des erzürnten Siegers Gebrauch zu machen, gab ihnen die Freiheit und amnestirte die zum zweiten Male des Hochverraths schuldigen aufrührerischen Angehörigen. Die ungeheure Mehrheit ihres Volkes war ihr treu geblieben, sie hatte mit einer wahrhaft christlichen Standhaftigkeit alle Quälereien ertragen, welche die Feinde ihres Glaubens ihr zugefügt; sie hatte großmüthig Gut und Leben zur Behauptung ihrer Regierung und des Decrets vom 24. Weinmonat, welches die Bewahrung seiner Religion sichern sollte, dargeboten.

Nachdem Verrath und Meineid fruchtlos geblieben und die Väter Jesuiten zu Luzern angekommen waren, so sannen Feinde göttlicher und menschlicher Gesetze auf andere Mittel zur Erreichung ihres Zweckes. Weil sich das katholische Volk von Luzern nicht täuschen ließ, wurde der gottlose Frevel gewagt ihm seinen Führer und sein Vorbild zu entreißen. Joseph Leu wurde in der Nacht vom 20. auf den 21. Heumonat 1845 in seinem Bette ermordet. Die gegen seinen Mörder geführte Untersuchung beweist, daß Führer des Aufruhrs vom 8. Christmonat 1844 bei dieser grauenvollen That betheiligt waren. Dem Luzernervolk blutete das Herz über den Schlag, welcher ihm seinen Vater entrissen; aber um so fester schloß es sich an seine rechtmäßige Regierung an und um so eifriger vertheidigte es die Sache, welche man durch solche Mittel vernichten wollte. Der Mörder fiel unter dem Schwerte der Gerechtigkeit und die Partei, welche ihn zu diesem schrecklichen Verbrechen getrieben, wurde der Gegenstand des Abscheus für alle Ehrenmänner.

Da alle diese Frevelthaten den gewünschten Erfolg nicht hatten, so bemühte sich die Revolutionspartei die Berufung der Jesuiten zu einer Bundesfrage zu erheben, in der Hoffnung, so dem katholischen Volke und der Regierung von Luzern durch eine Mehrheit protestantischer Stände das Gesetz machen zu können. Die Regierung von Aargau, welche schon durch die ungerechte Aufhebung der Klöster eine Reihe von Unheil und Feindseligkeiten gegen die katholische Schweiz eröffnet hatte, hatte schon an der eidgenössischen Tagsatzung von 1844 den Antrag gemacht, die Jesuiten durch einen Tagsatzungsbeschluß aus der ganzen Schweiz auszuweisen und ihnen

namentlich den Eintritt in den Kanton Luzern zu untersagen. Dieser Antrag wurde jedoch als eine Angelegenheit, welche nicht in die Befugniß der Tagsatzung fiele, durch 17 von 22 Stimmen verworfen. Allein, in Folge unaufhörlicher Anfregungen und kantonaler Revolutionen, welche die Partei der Unordnung in verschiedenen Kantonen zu stiften wußte, wurde die Jesuitenfrage später als Bundessache erklärt und am 3. Herbstmonat 1847 wagte die Mehrheit der Tagsatzung die Kantone Luzern, Wallis, Freiburg und Schwyz einzuladen, die Jesuiten auszuweisen und verbot den andern Kantonen, dieselben bei sich aufzunehmen und drohte für den Fall, daß ihren Beschlüssen nicht Folge geleistet würde, mit bewaffneter Vollziehung derselben. Dieser Beschluß, nicht nur außer, sondern gegen den Bundesvertrag von einer durchaus unbefugten Behörde erlassen, wurde von der Revolutiospartei mit Jubel begrüßt.

Der Unterzeichnete, welcher in der oben angeführten Denkschrift an den Cardinal Staatssecretär Gizzi gezeigt, wie sehr ein solcher Beschluß außer aller Befugniß einer Mehrheit der eidgenössischen Tagsatzung, wie er feindselig gegen die Souveränität der Kantone und im Widerspruche mit der confessionellen Unabhängigkeit der Katholiken sei, will sich hier darauf beschränken, die bedauerlichen Folgen zu zeigen, welche die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz in religiöser Hinsicht unfehlbar nach sich ziehen würde.

Der Kanton Wallis hat zwei Jesuitenanstalten, wo alle diejenigen, welche sich einem höhern Berufe widmen, ihre Kenntniß und Tugend schöpfen. Mit Ausnahme einiger weniger Individuen, Jungschweizer genannt, welche durch die Berührung mit ungläubigen und zügellosen Protestanten des Nachbarkantons Waadt verdorben worden sind, verdient das Walliservolk in jeder Beziehung den Namen eines ächt religiösen, sittlichen und von ganzer Seele dem Mittelpunkte der Wahrheit und der katholischen Kirche ergebenen Volkes. Wallis ist vielleicht nach dem Kirchenstaate dasjenige Land, wo das kirchliche Recht am meisten in Kraft ist. Die ungeheure Mehrheit der aus den Schulen der Jesuiten hervorgegangenen Geistlichkeit leuchtet dem Volke mit dem doppelten Glanze der Wissenschaft und Tugend vor. Die Regierung von streng katholischen Grundsätzen beseelt, regiert das Volk mit Liebe und Gerechtigkeit. Regierung und Volk von Wallis betrachten die Jesuiten als Wache ihres Glaubens und ihres Glückes. Diese Anhänglichkeit ist so groß, daß die gottlose Partei der Jungschweizer, als sie zur Herrschaft gekommen war, es nicht wagte, ihre furchtbarsten Gegner offen anzugreifen, aus Furcht von dem Volke zermalmt zu werden. Sie begnügte sich mit dem Bestreben, ihnen Bedingungen aufzulegen, welche ihren fernern Aufenthalt unmöglich machen sollten. Kaum hatte das Volk dieses Bestreben wahrgenommen, als

es sich wie ein Mann erhob und am Trient im Mai 1844 mit den Waffen die gottlose Partei vernichtete, welche der Bischof von Sitten schon mit dem Bannfluche belegt hatte. Die Ausweisung oder Rückberufung der Jesuiten aus Wallis würde darum das angenehmste Opfer sein, welches man einer ruchlosen Partei bringen könnte; sie würde der unheilvollste Schlag sein, welcher einen der treuesten Theile der katholischen Kirche treffen könnte.

Was vom Kanton Wallis gesagt worden, kann ohne ihrgend eine Beschränkung auch auf den Kanton Freiburg angewendet werden. Nur muß ich noch beifügen, daß die berühmte Anstalt, welche die Jesuiten dort besitzen, ein Lichtpunkt für die ganze Schweiz und für ganz Europa ist. Die einflußreichsten und edelsten Familien von Frankreich, Deutschland, Belgien, Irland, England und selbst Amerika schicken ihre Söhne dahin, um sie der intellektuellen und sittlichen Verderbniß zu entziehen, welches sie in den größtentheils allen kirchlichen Einflüssen entzogenen öffentlichen Anstalten ihres Vaterlandes erwartet. Nur eine unchristliche und barbarische Wuth kann eine solche Anstalt zertrümmern wollen. Indessen versuchte die Revolutionspartei auch diese Frevelthat. In der Nacht vom 6. auf den 7. Jäner 1847 zogen drei Kolonnen von Aufrührern gegen Freiburg, um die Jesuiten auszutreiben. Allein Regierung und Volk von Freiburg bewiesen der ganzen Welt, welchen Werth sie dem Besitze dieser Ordensmänner beilegten. Auf den ersten Ruf der Regierung eilten 12,000 Bürger herbei, die Freibenter zu zerstreuen. Die Rüstungen, welche der Kanton Freiburg gemacht, um in Zukunft jedem Angriffe zu widerstehen, sind eine feierliche Erklärung, daß er sich einer reichen Quelle von Wohlstand und Ruhm nicht will berauben lassen.

Das Collegium von Schwyz wurde von einer Gesellschaft eifriger Katholiken, an deren Spitze der unsterbliche Joseph Leu stand, gegründet. Seine Heiligkeit Gregor XVI., glorreichen Andenkens, segnete dieses fromme Unternehmen und unterstützte es mit apostolischer Freigebigkeit. Diese Anstalt ist eine große Wohlthat für ein armes Land. Durch die Wohlthätigkeit unterhalten, verschafft es armen Eltern das Mittel, ihre Kinder gut erziehen zu lassen und nimmt einer an Hilfsmitteln entblößten Regierung eine schöne Bürde ab, zieht überdieß noch fremde Zöglinge herbei, welche eine Erwerbsquelle für die Bevölkerung sind. Darum hat das biedere Schwyzervolk diese Anstalt an einer Landsgemeinde mit Freuden bestätigt. Gestern noch faßte das ausgezeichnete katholische Volk an einer Landsgemeinde den fast einmüthigen Beschluß, eher die Wechselfälle eines Krieges zu bestehen, als sich durch ungerechte Beschlüsse, was immer für einer Behörde, die theuersten Güter entreißen zu lassen.

Endlich kamen die Jesuiten inmitten der stärksten Stürme nach Luzern. Die theologische Lehranstalt hat unter ihrer Leitung mit der alten Rechtgläubigkeit auch wieder den Glanz gewonnen, welchen sie früher unter den alten Jesuiten und ihren Schülern gehabt hatte. Das Seminarium, obwohl dasselbe wegen den Gebäulichkeiten noch nicht die gehörige Ausdehnung erhalten konnte, genießt dennoch des Rufes das beste der Schweiz zu sein. Die Pfarrfilialkirche, welche ihrer Sorgfalt anvertraut ist, ist jederzeit von Volk angefüllt, welches begierig ist, ihre Predigten anzuhören und aus ihren Händen die heiligen Sakramente zu empfangen. Obwohl die sieben Väter Jesuiten mit ihren täglichen Arbeiten an ihrer Residenz überladen sind, so werden sie noch von Begehren überhäuft, Missionen und Exercitien auf dem Lande und in den benachbarten Kantonen zu geben. Sie haben schon zu wiederholten Malen der Geistlichkeit die geistlichen Exercitien gegeben, welche im Kanton Luzern seit der Aufhebung der Jesuiten unterdrückt zu sein schienen. Man sieht an diesen Exercitien einen großen Theil jener Priester Antheil nehmen, welche sich der Berufung der Jesuiten widersetzt hatten. Ja das Volk hat die Früchte der Bekehrung selbst bei einigen jener 48 Priestern bewundert, welche die berüchtigten Badenerconferenzartikel die Seine Heiligkeit, Gregor XVI., glorreichen Andenkens, verdammte, angenommen hatten. Die Regierung und das Volk von Luzern verehren und lieben diese Ordensmänner. Luzern wird sie schützen nicht nur um seine religiöse Unabhängigkeit zu behaupten, sondern auch aus innigster Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit.

Das ist eine gewissenhafte Darstellung des Standes der Dinge, vorausgesetzt, daß diese Auseinandersetzung wahr sei, wie sie es denn auch wirklich ist, kann man an eine Rückberufung der Jesuiten aus der Schweiz denken? Der gegenwärtige Zustand der katholischen Schweiz würde eher eine Vermehrung der Jesuitenanstalten nöthig machen.

Es gibt außer den sieben Kantonen, welche eine Schutzvereinigung unter sich geschlossen haben, noch zwei ganz katholische Kantone, Solothurn und Tessin. Solothurn besaß ehemals eine berühmte Jesuitenanstalt; jetzt besitzen Protestanten und Namenskatholiken die Lehrstühle dieser Ordensmänner. Das Gift des Unglaubens und der Unsittlichkeit verbreitet sich aus der Lehranstalt über alle Klassen der Gesellschaft. Auch sieht man mit Entsetzen die Geistlichkeit dieses armen Kantons von Tag zu Tag mehr jenem unschmackhaften Salze ähnlich werden, welches dazu taugt hinausgeworfen und zertreten zu werden. Die Zügel der Regierung sind schon lange in den Händen solcher Männer, welche ihre Kraft in dem Unglauben und in der Ungerechtigkeit suchen. Europa kann nicht ohne Aergerniß sehen, daß ein ganz katholischer Kanton am Schlepptau protestantischer Kantone

gezogen wird und mit ihnen seinen Glaubensgenossen, welche ihre Religion und ihre heiligen Rechte behaupten wollen, den Krieg erklärt.

Was den Kanton Tessin betrifft, so wissen die Ordinariate von Mailand und von Como, in welchem traurigen Zustande sich die dortigen Erziehungsanstalten befinden. Gottlose Lehren machen in diesem Kanton von Tag zu Tag die reißendsten Fortschritte; das stets zunehmende Verderbniß der Sitten, die Ungerechtigkeiten und fast alltäglichen Gewaltthaten sind das Grauen aller Freunde der Religion und der Menschheit. Alles dieses wird gehegt und gepflegt von Regierungen, die nicht erröthen sich katholisch zu nennen, während sie sich eng an die Feinde der Kirche anschließen, um denjenigen Kantonen den Krieg zu erklären, welche in That und Wahrheit Katholiken sein wollen.

In den paritätischen Kantonen haben die protestantischen Regierungen, von schlechten Katholiken unterstützt, durch Verfolgung der Geistlichkeit, durch Aufhebung der Klöster, durch Raub der Kirchengüter, durch Verderbniß der öffentlichen Erziehung die Dinge dahin gebracht, daß sich fast Niemand mehr für die heiligen Weihen meldet, und daß die katholischen Völkerschaften sich bald aller geistlichen Hilfe beraubt sehen.

Dahin ist man dort gekommen, wo die Jesuiten nicht mehr Hilfe leisteten. Das sind diejenigen Katholiken, welche sich mit den Feinden der Kirche vereinigen, um die Entfernung der Jesuiten zu begehren! Hieße es nicht der ganzen katholischen Schweiz den Todesstreich versetzen, wenn man sie ihrer besten und beinahe einzigen Anstalten berauben würde, wo die Jugend eine wahrhaft religiöse Erziehung und Bildung erhält? Luzern hat durch die Berufung der Jesuiten nicht einer Begierde nach Unruhen und Krieg nachgegeben, es hat einer gebietrischen Nothwendigkeit gehorcht, nämlich derjenigen, die geeigneten Mittel zur Bewahrung der Religion zu ergreifen.

Man hört oft sagen, man solle die Jesuiten aus der Schweiz und namentlich von Luzern entfernen, um einem Bürgerkrieg auszuweichen. Diese Ansicht können aber nur Solche theilen, welche den Zustand der Schweiz nicht kennen oder die für alle religiösen Interessen gleichgiltig oder endlich der Kirche wirklich feindselig sind.

Der Unterzeichnete glaubt in seiner Denkschrift vom 12. Heumonat genügend dargethan zu haben, daß die Hauptfrage, welche die Schweiz erschüttert, die der Kantonalsouveränität und der Revision des Bundesvertrages sei. Die Mehrheit der Kantone, dem Protestantismus und Radikalismus ergeben, trachtet dahin, die Kantonalsouveränität in allen Punkten dem Joche einer Ständemehrheit selbst da zu unterwerfen, wo der Bundesvertrag in dieser oder jener Frage dieser Mehrheit keinerlei Befugniß einräumt.

Die protestantische radikale Partei strebt so zu einer völligen Vernichtung des gegenwärtigen Bundesvertrags zu gelangen, um einen andern nach ihrem Sinne an dessen Stelle zu setzen, welcher die katholischen Kantone, die die Minderheit der eidgenössischen Stände ausmachen, ihrer politischen Selbstständigkeit und ihrer religiösen Unabhängigkeit berauben würde. Diese Partei behauptet ihren Grundsatz nicht nur theoretisch, sondern sucht ihn auch praktisch durchzuführen. Sie faßt Beschlüsse auf Beschlüsse alle im offenbaren Widerspruche mit dem Bundesvertrage und will sie der Minderheit, selbst mit Waffengewalt, aufzwingen. Unter diese Beschlüsse gehört auch derjenige der Ausweisung der Jesuiten. Würden die katholischen Kantone in diesem Punkte nachgeben, so müßten sie auch in vielen andern nachgeben; denn gewisse Leute protestiren nicht nur gegen die Jesuiten. Durch Nachgeben verlören die katholischen Regierungen den Rechtsboden; das Volk entzöge ihnen sein Zutrauen; sie würden dahin gebracht, ein Recht der katholischen Kirche nach dem andern hinzuopfern und würden die Verachtung ihrer Feinde dafür verdienen, deren Anmaßungen sich vermehren, deren Frechheit zunehmen würde.

Die Rückberufung der Jesuiten durch die päpstliche Gewalt würde die gleichen Ergebnisse haben, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie noch zwei besondere gleich bedauerliche Wirkungen haben würde. Vorerst würde das katholische Volk an dem heiligen Stuhle irre werden, welcher ihm in kurzem Zwischenraum die Berufung der Jesuiten empfohlen hatte und sie dann, nachdem sie mit so vielen Opfern erhalten worden, wieder wegnähme. Und zweitens würde ein solcher Schritt von den Feinden der Kirche unfehlbar als eine feierliche Mißbilligung des heiligen Stuhles selbst, sowohl gegen die katholischen Regierungen, als auch gegen die uneigennützigsten Vertheidiger der Kirche und des Papstthums betrachtet werden; was in einer Zeit des Kampfes, wie es jetzt ist, den Muth aller eifrigen und thätigen Katholiken niederschlagen würde. Ich glaube nicht, daß man für einen solchen Preis einen falschen Frieden erkaufen soll.

Aber selbst einen solchen Frieden würde man für diesen Preis nicht erhalten. Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur auf eine einzige Thatsache zu achten. Der wirkliche Vorwand, unter welchem man uns den Krieg erklären will, ist nicht die Berufung der Jesuiten, sondern das Schutzbündniß unter den sieben katholischen Kantonen. Hinsichtlich der Ausweisung der Jesuiten beschloß die Mehrheit der Stände, nur eine Einladung an die Stände Luzern, Freiburg, Wallis und Schwyz; hingegen hat die Mehrheit das katholische Schutzbündniß als aufgelöst erklärt und die Tagsatzung bis zum 18. Weinmonat nächsthin vertagt, um inzwischen die nöthigen Instructionen einzuholen, dieses Schutzbündniß thatsächlich und mit bewaff-

neter Gewalt aufzulösen. So wäre also die Entfernung der Jesuiten nichts anderes, als ein großes aber völlig unnützes Opfer. Ob die Jesuiten in der Schweiz bleiben, oder sich aus ihr entfernen, der Friede wird nicht wiederkehren, als bis das gute Recht über das Unrecht wird gesiegt haben. Nun ist gerade der Einfluß der Jesuiten auf alle Klassen der Gesellschaft am meisten geeignet die Ehrfurcht für die heiligen Rechte Anderer zurückzuführen, die Liebe zur Ordnung und den Gehorsam gegen die Gesetze einzuflößen. Sie entfernen, hieße den Bürgerkrieg in der Schweiz heimisch machen.

Wenn Seine Heiligkeit uns einen dauerhaften Frieden verschaffen will, so mögen Sie alle Räthe und Vorschläge, welche dahin gehen, die Jesuiten entweder aus der ganzen Schweiz oder nur aus Luzern zu entfernen, von sich abweisen; mögen Sie in Uebereinstimmung mit ihren glorreichen Vorgängern durch ihre Festigkeit die treuesten und unterthänigsten seiner Söhne in der Behauptung der Rechte und Anstalten unserer heiligen Kirche, der einzigen Schutzwehr eines wahren Friedens ermuthigen.

Euer Eminenz würde dem Unterzeichneten einen großen Trost gewähren, wenn Sie diese Denkschrift dem heiligen Vater vorlegen und in seinem Namen ihn bitten würden, ihm, sowie der ganzen katholischen Schweiz, seinen heiligen Segen ertheilen zu wollen.

Genehmigen Euer Eminenz die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und tiefster Ergebenheit.

Luzern, den 27. Herbstmonat 1850.

Ihres
ergebensten Dieners
C. Siegwart-Müller."

Das Ergebniß dieser Schritte bei dem heiligen Stuhle wurde mir in einem mit dem Namen Ferretti unterzeichneten in wenigen Zeilen bestehenden Schreiben an den apostolischen Nuntius Macciotti in Luzern zur Kenntniß gebracht. Der Herr Nuntius las mir das kurze Briefchen, auf einem winzigen Quartblättchen geschrieben, vor. Es enthielt die Erklärung:

„Der heilige Stuhl gedenke in dieser ganzen Angelegenheit passiv zu bleiben."

Diese Mittheilung erfolgte aber erst unmittelbar vor der Niederlage der katholischen Stände. Hätte aber auch der heilige Stuhl das Vermittleramt in den Schweizerangelegenheiten übernehmen wollen, die zwölf Stände hätten es nie übertragen, wie die oben erzählten Vermittlungsunterhandlungen in Bern sattsam beurkundet haben.

Noch am 29. Weinmonat stellten die sieben katholischen Stände in der Tagsatzung folgenden Antrag: „Seit einer vollen Woche sind sämmtliche Gesandtschaften im Besitze der von der Gesandtschaft des hohen Standes Zug gestellten Anträge; seit drei Tagen sind die eidgenössischen Repräsentanten oder doch die große Mehrzahl derselben, welche von den Regierungen der sieben Stände an die im Schooße der Tagsatzung befindlichen Gesandtschaften gewiesen waren, zurückgekehrt. Diese Gesandtschaften haben in der Sitzung vom 21. Weinmonat, als der Antrag von Zug in Behandlung kam, ihre Geneigtheit ausgesprochen, darüber einzutreten, wenn gleiche Geneigtheit anderwärts sich zeige; sie harrten diese Zeit hindurch umsonst einer Berathung oder friedlichen Lösung des traurigen Zwistes entgegen.

Im Bewußtsein der auf ihnen ruhenden Pflicht, ihrerseits keinen Schritt zu vernachlässigen, der zu einer friedlichen Lösung führen könnte, nahmen sie den von der Gesandtschaft hohen Standes Zug gestellten Antrag neuerdings auf und zwar in folgender gleichlautender Form:

„„Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politischen und confessionellen Rechte unangetastet bleiben sollen; es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Tractanden verwiesen, die Sicherung der durch den Artikel XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souveränitäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der sieben Stände, nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrages von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt.““

Sollte sich eine Mehrheit der eidgenössischen Stände zu solchen Zusicherungen und Handlungen verstehen, so werden die benannten sieben Stände die zur Wahrung ihrer confessionellen und politischen Rechte abgeschlossene Schutzverbindung mit aller Bereitwilligkeit und Freudigkeit sofort auflösen.“

Die Berathung über diesen erneuerten Antrag war keine freundliche mehr, sondern eine gereizte. Ochsenbein verstieg sich soweit, den Antrag eine Kriegserklärung zu nennen, Munzinger sagte, „daß man gegnerischerseits so unangemessen den Namen Gottes anrufe, für eine Angelegenheit, die doch gewiß nicht von göttlicher, sondern von teuflischer Art sei.“ Der Antrag der sieben Stände wurde artikelweise in Abstimmung gelegt. Zuerst kam die Frage der beidseitigen Entwaffnung zur Entscheidung. Für die Entwaffnung stimmten die sieben katholischen Stände, Neuenburg, Basel-Stadttheil und Appenzell-Innerrhoden, gegen die Entwaffnung oder für Nichtentwaffnung die zwölf Stände, Baselland und Appenzell-Außerrhoden. Für den

Vermittlungsantrag der sieben Stände stimmten nebst diesen nur Neuenburg, dagegen aber die zwölf und zwei halben Stände. Somit war derselbe verworfen. Nun war der Zeitpunkt der Scheidung gekommen. Herr Staatsschreiber Meyer verlas folgende Erklärung, welche er an das Protokoll der Tagsatzung stellte.

„Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis der Augenblick gekommen, wo sie in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände, diese zu verlassen haben.

Eine der Würde und dem Rechte der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Conferenzen der Gesandtschaften der zwölf Mehrheitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will; die Berathung in der Tagsatzung ist zu einem bedeutungslosen Spiele herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Ansetzung einer Tagesordnung nicht einmal mehr für nothwendig, man verschweigt diese in den Einladungsschreiben, bei deren Versenden man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzt, für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwölfermehrheit nicht eingeweiht sind, bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse. — Und welche Beschlüsse?! — wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandtschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritte, den sie thun, veranlaßt; sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jenes Beschlusses, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jetzt den Krieg gegen die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis anordnet.

Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50,000 Mann. Diese sogenannten eidgenössischen Truppen dürfen aber nur aus den Zwölferständen genommen werden.

Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrung der Rechte des Bundesvertrages.

Was diese Worte im Munde der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß gibt übrigens selbst die nähern Aufschlüsse.

In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militärische Unordnungen im Kanton St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Für Herstellung dieser bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von

50,000 Mann. Diese muß einen andern Zweck haben, der den sieben concordirenden Ständen gilt.

Dem Obercommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeecorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes zu verwenden.

Der Obercommandant hat daher vom Augenblicke des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hiefür anderswo zu suchen.

Die Aufstellung des aufgebotenen Armeecorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der sieben Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in andern Kantonen handelt — wozu dann die Aufstellung von Armeedivisionen in der Waadt, in Bern, in Solothurn, im Aargau, zu Zürich und im Tessin?!

Das aufgebotene Truppencorps ist eine gegen die sieben Kantone ins Feld gerufene feindliche Armee. Der Obercommandant hat bereits Auftrag mit derselben zu handeln, der Kriegsbeschluß ist also gefaßt und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigsten Bürgerkrieges verkünden.

Wir müssen daher scheiden, da diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezückt haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf diejenigen, welche sie heraufbeschworen haben.

Die Gesandtschaften der sieben Stände hatten die von der Gesandtschaft des hohen Standes Zug gestellten Anträge aufgenommen und sie als Grundlagen einer Vermittlung hingestellt; sie hatten sich in Privatconferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden confessionellen und politischen Rechte zugesichert werden, die Jesuiten- und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allerwärts hochverehrten weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Fragen nicht eingetreten werden wollte, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse, dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen eintrete. Alles, sogar dieser letzte Vorschlag, wurde abgelehnt. Der Beweis liegt also am Tage, daß man nicht eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Lösung, sondern auf blutigem Pfade eine immerhin unehrenvolle sucht.

Zum Beweise unserer Schuldlosigkeit erlassen wir mit dieser Eingabe unter heutigem Tage ein Manifest an das gesammte schweizerische Volk, an Mit- und Nachwelt und legen es ebenfalls ins Protokoll der Tagsatzung nieder.

Bern, den 29. Weinmonat 1847.

Die Gesandtschaft von Luzern:
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.
Vincenz Fischer, Großrath.

Die Gesandtschaft des Standes Uri:
Carl Muheim, Altlandammann.

Die Gesandtschaft des Standes Schwyz:
Oethiker, Großrathspräsident.

Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden nid dem Wald:
Fr. Durrer, Polizeidirector.

Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden ob dem Wald:
Nicolaus Hermann, Altlandammann.

La Députation de l'État de Fribourg:
Fournier, Député.

Die Gesandschaft von Zug:
C. Bossard, Landammann.

La Députation de l'État du Valais:
C. de Werra, Député."

Den ersten Gesandten von Wallis, Herrn Adrian von Courten, hatte die Nachricht von der Krankheit seines Vaters heimberufen, in Luzern schon vernahm er den Tod desselben.

# Fünfzehnter Abschnitt.

## Das Manifest der Schutz-Vereinigung. Kriegsanstalten der Zwölferstände.

Das Manifest, welches von mir, in der richtigen Voraussetzung, daß die bekannten Instructionen der zwölf Stände die Würfel des Krieges eigentlich schon geworfen haben, unter Mitwirkung der Herren Landammänner Schmid und Abyberg, laut Beschluß des Kriegsrathes vom 6. Weinmonat verfaßt und vom Kriegsrathe am 8. Weinmonat genehmigt worden war, lautete:

### „Manifest
### der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis.

Die Gesandten der Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf erklären, im Auftrag ihrer Großen Räthe, den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, den Krieg.

Die Gesandten dieser sieben Stände, ehe sie in Folge der Kriegserklärung der Mehrheit die Tagsatzung verlassen, sehen sich, im Auftrage ihrer Großen Räthe und Landsgemeinden in die Nothwendigkeit gesetzt, jener Kriegserklärung folgende Gegenerklärung an das Volk aller zweiundzwanzig souveränen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, an Mitwelt und Nachwelt, in Form eines Manifestes, zu immerwährendem Gedächtnisse zu erlassen.

Der Krieg, welchen die Regierungen von zwölf Ständen den Bevölkerungen von sieben souveränen Mitständen erklären, ist ein ungerechter Krieg, der Widerstand, welchen die letzteren den ersteren leisten, ist ein gerechter Widerstand.

Die zwölf Gesandtschaften erklären die Vereinigung der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität als bundeswidrig und aufgelöst, und weil die sieben Stände diese Erklärung als unbefugt ansehen und sie daher nicht annehmen, so sollen sie durch Waffengewalt gezwungen werden, sich nach derselben zu richten und nach derselben zu handeln.

Das Wesen der ewigen Bünde, von dem Bunde in Brunnen, den 15. Wintermonat 1307, bis zum Bundesvertrage in Zürich, den 7. Augstmonat 1815, bestand in der Vereinigung der Stände der Eidgenossenschaft zum Schutze des Gesammtgebietes, sowie des Gebietes der einzelnen Stände, mit andern Worten, zum Schutze der Unabhängigkeit der Schweiz von Außen und der Souveränität der Stände von Innen.

Dieses ist so wahr, daß die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, die Stifter der schweizerischen Eidgenossenschaft, sich mit andern Orten für den Schutz ihrer allseitigen Unabhängigkeit vom Auslande verbündeten, während diese nun in den Gesammtbund aufgenommenen Orte von einander ganz unabhängig blieben.

Als nach der Auflösung der beinahe fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft durch die helvetische Centralregierung und nach dem Umsturze derselben im Jahr 1803 durch Napoleons Vermittlung zuerst ein allgemeiner Bund alle alten und neuen Glieder umfaßte, enthielt der erste Artikel desselben die Bundespflicht zu wechselseitiger Gewährleistung der Verfassung, des Gebietes, der Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl, als auch gegen die Usurpation irgend eines andern Kantons oder einer besondern Partei.

Allein diese erste allgemeine Bundesverfassung entsprach dennoch den Wünschen der eidgenössischen Stände nicht, und zwar gerade darum nicht, weil durch einige Bestimmungen derselben die uralte Souveränität und Gleichberechtigung der Stände geschmälert und angetastet wurde.

Sobald daher die europäischen Mächte am 30. Mai 1814 im Pariserfrieden die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannten, stellten sie in einer Urkunde vom 20. März 1815 als Bedingung zur Neutralitätsgewährleistung die bestimmte Forderung an die Eidgenossenschaft, daß der unverletzte Bestand der Kantone als Staatskörper die Grundlagen des schweizerischen Bundessystems bilden soll. Die Tagsatzung, in Uebereinstimmung mit den eingegangenen Erklärungen der souveränen Stände, beschloß hierauf am 27. Mai 1815 den Beitritt zu jener Urkunde und verhieß: „„Daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.““

Die Tagsatzung des Jahres 1815 hielt Wort. Der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 ist in Form und Inhalt nichts Anderes, als ein Bündniß oder Vertrag zum Schutz der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft von Außen und der Souveränität der Kantone von Innen.

Im Eingange des Bundesvertrages nennen die Stände sich selber „„die zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz: als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf."" Der Bundesvertrag ist unterzeichnet und gesiegelt Namens jeden Standes von dem Gesandten eines jeden derselben.

Der Bundeseid, welcher am 7. Augstmonat 1815 und seither bei allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen von den Gesandten der Stände geschworen wurde, lautet in seinem Eingange: „„Wir die Gesandten der zweiundzwanzig souveränen Stände der Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndiks, kleinen und großen Räthe und ganzer Gemeinden der hohen Stände Zürich, Bern und so weiters schwören."" An allen eidgenössischen Tagsatzungen erscheinen die Gesandten sogar der halben Kantone mit ihren Standesfarben. Kann es der Form nach eine unzweideutigere Anerkennung und Gewährleistung der Souveränität aller zweiundzwanzig Stände der Eidgenossenschaft geben? —

Mit dieser Form stimmt der Inhalt des Bundesvertrags vollkommen überein.

Als Zweck des Bundes der zweiundzwanzig souveränen Stände wird im ersten Artikel die Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern angegeben. Die Stände gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfaßungen und ihr Gebiet. Die Souveränität beruht aber in nichts Anderm, als in der Unverletzlichkeit des Gebietes und in der freien Selbstconstituirung oder Verfassungsgebung. Die Ordnung im Innern kann in nichts Anderm, als in der freien, von keinem andern Kanton beengten Bewegung der verfassungsmäßigen Gewalten bestehen, sowie die Ruhe im Innern von der Unantastbarkeit des Gebietes und der Selbstständigkeit eines jeden Kantons wesentlich abhängt. Die zwei folgenden Artikel des Bundesvertrages sagen ausdrücklich, daß zur Handhabung jener Gewährleistung des Gebietes und der Verfassungen und zur Behauptung der Neutralität, also zu dem Doppelzweck der Bundesvereinigung, eine

Bundesarmee und eine Bundescasse von den Kantonen gebildet werden sollen. Der vierte Artikel, um die Gewährleistung der Souveränität der Kantone und der Unabhängigkeit der Schweiz zu sichern, räumt jedem Kanton bei äußerer und innerer Gefahr das Recht ein, die Mitstände um Hilfe anzurufen, und legt diesen die Pflicht auf, die Hilfe zu leisten. Dauert im Falle innerer Unruhen die Gefahr fort und verlangt es die bedrohte Regierung, so trifft die Tagsatzung die weitern Maßregeln; im Falle äußerer Gefahr aber stehen der Tagsatzung alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zu. Klarer und unbedingter könnte die Souveränität jedes einzelnen Standes nicht anerkannt und gewährleistet werden. Wenn irgend einem Stande innere Gefahren, das heißt solche, welche nicht vom Auslande kommen, drohen, so kann er diejenigen Mitstände anrufen, welche er will, jeder Mitstand, den er anruft, ist verpflichtet dem Hilferuf zu folgen. Der bedrohte Stand hat zwar dem Vorort davon Kenntniß zu geben, allein weder dieser noch selbst die Tagsatzung können weitere Maßregeln treffen, außer auf das ausdrückliche Ansuchen der gefährdeten Regierung. Der achte Artikel sagt von der Tagsatzung, sie besorge nach den Vorschriften des Bundesvertrages die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehe aus den Gesandten der zweiundzwanzig Kantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Kanton habe eine Stimme. Diese Zusammensetzung der Tagsatzung, sowie die Bestimmung, daß nur das in ihre Befugnisse einschlage, was ihr von den souveränen Ständen übertragen werde, sind unzweideutige Belege von Gewährleistung der Kantonalsouveränität. Nach dem neunten Artikel des Bundesvertrages werden sogar die Repräsentanten, welche in außerordentlichen Umständen und bei längerer Dauer der Tagsatzung dem Vororte beigegeben werden, von den Kantonen gewählt. Der Vorort hat nach Artikel zehn des Bundes nur die bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnisse, nämlich die eines Geschäftsführers. Sowohl der Präsident als die vorörtlichen Behörden sind Kantonalbehörden. Der Bundesvertrag anerkennt keine Gewalt außer derjenigen, welche von den souveränen Ständen ausgeht.

Sämmtliche eidgenössische Stände haben unterm 16. Mai und 30. Augstmonat 1815 in einem Schreiben an die Stände Schwyz und Nidwalden eine authentische Auslegung des Bundesvertrages gegeben, welche wörtlich lautet: „„Nach dem eigenen Wortlaut des § 1 (des Bundesvertrages) treten die Kantone als souveräne Stände in den Bund und vereinigen sich durch denselben zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Daraus folgt unwidersprechlich, daß der Bundesvertrag, weit entfernt die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität des Kantons Schwyz (Nidwalden) zu gefährden, vielmehr dafür eine förmliche Garantie ausspricht."

Der Schutz des Gebietes und der Souveränität eines jeden Kantons ist somit durch Form und Inhalt des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 als einer der zwei Hauptzwecke desselben nachgewiesen. Er stimmt sonach mit dem Geist und Inhalt der alten ewigen Bünde und mit der von den europäischen Mächten aufgestelten Grundlage des schweizerischen Bundessystems überein.

Nachdem der Bundesvertrag von allen zweiundzwanzig Ständen der Eidgenossenschaft geschlossen, besiegelt und beschworen war, wurde unterm 20. Wintermonat 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz vermittelst einer feierlichen Urkunde von den europäischen Mächten gewährleistet.

Was die alten ewigen Bünde enthielten, was der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 gewährleistet, was die europäischen Mächte als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems und als Bedingung immerwährender Neutralität der Schweiz anerkannt: die Souveränität der Kantone und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, will die Vereinigung der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis schützen. Das ist ihr Zweck und ihr Inhalt. Der erste Artikel dieser Vereinigung lautet wörtlich:

„„Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.““

Dieser Artikel ist an und für sich klar: er ist gar nichts Anderes, als was der Bundesvertrag und die alten Bünde wörtlich und ausdrücklich enthalten und gewährleisten. Die sieben Stände ergriffen übrigens jeden Anlaß zur Beruhigung Aller, welche etwa bethört sein möchten, dem klaren Wortlaut ihrer Vereinigung noch die förmliche Erklärung beizufügen, daß sie dieselbe nur zum Schutze und zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität eingegangen seien. Was noch mehr ist, sie beurkundeten die Wahrheit dieser Erklärung durch die That, indem sie ungeachtet aller Anfeindungen und feindseligen Maßregeln ihrer Mitstände die rechtliche Stellung keinen Augenblick verließen, sondern sich unablässig auf die Sicherung ihres Gebietes beschränkten.

Der Ausspruch der zwölf Stände vom 20. Heumonat, welcher diese Vereinigung aufgelöst erklärte, ist demnach eine Vernichtung des den sieben Ständen innewohnenden, durch den Bundesvertrag gewährleisteten Rechtes zum Schutze ihres Gebietes und ihrer Souveränität.

Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den sechsten Artikel des Bundesvertrags, welcher sagt:

„„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone, nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.““

Denn die Vereinigung der sieben Stände kann dem allgemeinen Bunde nicht nachtheilig sein, weil sie den gleichen Zweck hat wie dieser, und die gleichen Mittel, nämlich Mahnung und gegenseitige Hilfe, festsetzt, wie dieser. Sie kann den Rechten anderer Kantone nicht nachtheilig sein, weil sie nur das Gebiet und die Souveränität der Kantone, die sie geschlossen, schützen will, das Gebiet und die Souveränität der Mitstände aber unangetastet läßt.

Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den achten Artikel des Bundesvertrages, vorgebend, die Vereinigung der sieben Stände gefährde die innere Sicherheit der Schweiz und müsse demnach dem Gebote der Mehrheit weichen. Die erste Behauptung wird durch den Wortlaut der Vereinigung, und durch die Erklärung und die Handlungsweise der sieben Stände als unrichtig dargethan, die zweite Behauptung steht aber mit dem Bundesvertrage in schnurgeradem Widerspruche. Die Behauptung, es müsse die Minderheit dem Machtgebote der Mehrheit weichen, ist im Allgemeinen eine bundeswidrige. Es sind nur sehr wenige, ganz bestimmte Fälle, auf welche sie paßt: diese Fälle sind in dem Bundesvertrage ausdrücklich bezeichnet. In allen übrigen Fällen kömmt die sowohl völkerrechtlich als bundesrechtlich begründete Regel in Anwendung, daß souveräne Staaten oder Stände so weit in unumschränktem Besitze und Genusse der Souveränitätsrechte anerkannt und geschützt werden müssen, als sie derselben nicht förmlich und buchstäblich durch Verträge sich entäußert haben. Gerade der achte Artikel des Bundesvertrages, auf den man sich zu Gunsten einer Allgewalt der Tagsatzungsmehrheit beruft, verwirft diese Allgewalt ausdrücklich, indem es der Tagsatzung nur die Besorgung derjenigen Bundesangelegenheiten einräumt, welche ihr von den souveränen Ständen übertragen werden. Nach dem ganzen Zusammenhang dieses achten Artikels kann der Satz, „„die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft““ gar keinen andern Sinn haben, als daß die Tagsatzung die Militärgewalt des Bundes ausübe, wenn dieselbe entweder zum Schutz der Unabhängigkeit von Außen erforderlich, oder zum Schutz der Souveränität und des Gebietes einzelner Stände angerufen wird. Wenn man in diesen Satz den Sinn legt, er berechtige die Tagsatzung zur politischen Allgewalt, so bringt man ihn mit dem Eingange des gleichen Artikels, mit dem Geist und Inhalt des ganzen Bundesvertrages, in offenbaren Widerspruch. Frei

sind die zweiundzwanzig souveränen Stände in den Bund getreten, im Besitze unbedingter Souveränität und zum Schutze dieser Souveränität gegen jedweden Angriff. Die Souveränität haben sie weder an den gesammten Bund, noch an die Mehrheit der Bundesmitglieder abgetreten oder veräußert. So oft daher die Tagsatzung oder die Mehrheit derselben sich mit der Souveränität eines oder mehrerer Stände in Widerspruch setzt, sind diese befugt den Machtgeboten derselben ihren Widerstand entgegen zu setzen. Nur so läßt sich denken, daß die Freiheit, Selbstständigkeit und Souveränität der Kantone sich gegen Eingriffe der Tagsatzungsmehrheit schützen und retten können.

Ein ungerechteres Machtgebot, als das einer Mehrheit von zwölf Ständen, eine Vereinigung von einer Minderheit von Ständen zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität mit Waffengewalt, durch Bürgerkrieg auflösen zu wollen, gibt es keines, kann ein ungerechteres nicht geben. Ein solches Machtgebot will sogar das Recht der Selbsterhaltung und Nothwehr, welches jedem Menschen, ja sogar den Sclaven zusteht, gleichberechtigten, souveränen Ständen rauben. Dieses Machtgebot will in der freien Eidgenossenschaft die Despotie einer alle einzelnen Souveränitäten verschlingenden Mehrheit einführen und mit Waffengewalt, mit den Schrecken und Gräueln des Bürgerkrieges, durchsetzen.

Ein ungerechterer Krieg, als die zwölf eidgenössischen Stände anheben, läßt sich nicht denken, ein gerechterer Widerstand, als die sieben Stände leisten, läßt sich nicht nachweisen. Wer nur von dem Rechte der Nothwehr und der Selbsterhaltung Gebrauch macht, der leistet wahrlich einen gerechten Widerstand. Der Staat oder Stand, welcher nur sein Gebiet und seine Souveränität schützen und vertheidigen will, kann nie im Unrechte sein. Wenn in einer Eidgenossenschaft eine Minderheit gleichberechtigter Glieder für die Behauptung dieser Gleichberechtigung einsteht, so steht sie für die Freiheit aller Glieder und für die Unabhängigkeit der ganzen Genossenschaft ein.

Alles dieses gilt von dem Widerstande der sieben Stände gegen den Gewaltspruch der zwölf Stände.

Die Vereinigung jener sieben Stände ist ein Gebot der Nothwehr und Selbsterhaltung.

Der Stand Wallis wurde im Jahr 1844 von einer zügellosen Faction im Innern zerrüttet. Die rechtmäßige Regierung begehrte durch den Vorort die bundesgemäße Hilfe der Stände. Die Stände Bern und Waadt verweigerten sie nicht nur, sie erklärten, den Zuzug anderer Stände mit Gewalt hindern zu wollen. Der Stand Wallis, von aller eidgenössischen Hilfe

entblößt, war auf sich selbst angewiesen, er rettete sich durch die Treue und Tapferkeit seiner Bürger. Im gleichen Jahre verbanden sich pflichtvergessene Bürger des Kantons mit eidgenössischen Bürgern anderer Kantone zum Aufruhr und Landesverrath im Kanton Luzern. Die Regierung erdrückte den verbrecherischen Plan. Allein mehr als ein Beweis lag vor, daß der Nachbarstand Bern in denselben nicht bloß eingeweiht, sondern auch gerüstet war, seine Ausführung zu decken. Flüchtlinge erweiterten nachher auf den Gebieten von Mitständen ihre landesverrätherischen Verbindungen. Sie organisirten sich unter den Augen eidgenössischer Regierungen, unter Mitwirkung von Offizieren, mit Waffen aus den Zeughäusern. Umsonst mahnte und bat der Stand Luzern die betreffenden Mitstände, dem frevelhaften Beginnen Einhalt zu thun, die offenkundigen Erscheinungen wurden weggeleugnet, oder wie von Aargau gar entschuldiget. Umsonst mahnten die Stände Luzern und Zug selbst den eidgenössischen Vorort, er ließ es bei der Vermittlung des Briefwechsels und einigen papierenen Ermahnungen bewendet sein. Sogar die eidgenössische Tagsatzung, von den sieben Ständen und vorab von dem bedrohten Luzern um Gewährleistung gegen unerhörte Verletzung seines Gebietes und seiner Souveränität angerufen, ging ohne Entschluß auseinander, weil die Mehrheit der Stände den Willen nicht hatte, der ersten Bundespflicht genug zu thun. Eidgenössische Treue und Bereitwilligkeit fand der Stand Luzern nur bei seinen ältesten Bundesgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, und soviel an ihnen lag bei den Eidgenossen von Freiburg und Wallis. So zogen dann die Landesverräther von Luzern mit den Freischaaren von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland am 30. März 1845 in der Nacht mit Waffen, Kanonen, congreviſchen Raketen und Munition aus den obrigkeitlichen Zeughäusern in den Stand Luzern ein, an ihrer Spitze eidgenössische und kantonale Offiziere, Magistraten und Beamtete verbündeter Mitstände. Nur die treuen alten Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug leisteten dem angegriffenen Stand Luzern Hilfe.

Diese in der Eidgenossenschaft unerhörten Erscheinungen und Thatsachen zeigten dem Stande Luzern und seinen treuen Verbündeten die Nothwendigkeit einer festen Vereinigung zur Nothwehr und Selbsterhaltung. Sie zeigten ihnen, daß zwölf Stände nicht mehr geneigt seien, die Pflichten der Mitvertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität zu erfüllen, daß einige derselben sich vielmehr in eine sogar feindliche Stellung gegen sie versetzen. Dem Stande Luzern wurde dieses recht klar, als man ihm sogar die im uralten eidgenössischen Rechte und in einem förmlichen Concordate, sowie in der allgemeinen Rechtssicherheit begründete Pflicht der Auslieferung der ausgemittelten Theilnehmer an dem abscheulichsten Meuchel-

morde, welcher unsere Geschichte je befleckt hat, von Seite der Stände Zürich und Baselland verweigerte. Bundestreue fanden die sieben Stände nur in ihren gegenseitigen Beziehungen. Sie wollten sich dieselbe auf die Tage künftiger Gefahr sichern. Die seitherigen Thatsachen bewiesen, wie wichtig ihre von der Selbsterhaltung gebotene Vorsorge für ihre Souveränität war.

Kaum waren die verbrecherischen Pläne der Freischaaren durch Luzern und seine treuen Mitverbündeten, unter Gottes sichtbarem Beistande, vereitelt worden, so bemächtigten sich die Stände selber desjenigen Vorwandes, welchen die Freischaaren vom Zaune gerissen, um ihren Revolutionsplan zu bemänteln, nämlich der Ausweisung des Ordens der Gesellschaft Jesu. Nicht zufrieden, dem bedrohten und verletzten Gebiete eines Mitstandes die bundesgemäße Gewähr nicht geleistet zu haben, gingen sie sogar zur Antastung der Souveränität von vier souveränen Ständen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis über. Den Angriff, welcher regellosen Freischaaren mißglückt war, nahmen nunmehr eidgenössische Mitstände auf. Diejenigen Stände, welche sich diesen bundeswidrigen Beginnen nicht anschließen wollten, wurden durch verfassungswidrige Mittel, durch Aufruhr und Revolution zum Falle gebracht. Auf diese Weise gestaltete sich die Zwölfermehrheit.

Der gleiche Stand Aargau, welcher bei Aufhebung und Beraubung der Klöster eine unbedingte Kantonalsouveränität der unzweideutigen Bundespflicht entgegensetzte, war es, welcher in dem Antrage zur Ausweisung der Jesuiten der Kantonalsouveränität gleichsam den Krieg erklärte und dem Bunde eine unbefugte Allgewalt einzuräumen suchte. Die gleichen zwölf Stände, welche die Klösteraufhebung und Klösterberaubung im Aargau zwar im Anfange als bundeswidrig erklärten, nachher aber aus angeblicher Achtung für die Kantonalsouveränität Aargaus in der Wesenheit durch Annahme der Anerbietungen Aargaus und durch Entfernung der Angelegenheit aus den Verhandlungen der Tagsatzung sanctionirten: diese nämlichen zwölf Stände schlossen sich dem Antrage Aargaus zur Jesuitenausweisung an, sie machten einen unmittelbaren Angriff auf die Souveränität der Kantone und unterwühlten so das Fundament der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Keiner der zwölf Stände kann es läugnen, daß die Berufung oder Nichtberufung eines geistlichen Ordens, daß die Bestellung der Lehr- und Glaubensanstalten, daß die Wahl der Lehrer und Seelsorger ausschließlich in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehören. Eine fünfhundertundvierzigjährige Erfahrung erhärtet die Wahrheit dieses Satzes. Nur eine schnöde Gewaltthat kann darum katholischen Ständen verbieten wollen, einen von der allgemeinen Kirche anerkannten gutgeheißenen Orden zu berufen und zu behalten und aus ihm Lehrer und Seelsorger zu wählen. Nur der willkürlichste Hohn gegen die von allen ewigen Bünden, als die eine Haupt-

grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistete Souveränität, kann einen solchen Gewaltspruch sogar mit Waffenmacht durchsetzen wollen. Mit vollem Rechte widersetzen sich die sieben Stände sowohl dem Machtspruche als auch dessen Vollziehung.

Sie kämpfen hiemit für ihr Dasein und für ihre Gleichberechtigung im Bunde. Wenn die sieben Stände je anerkennen, es könne eine Mehrheit von Ständen willkürlich über eine Minderheit verfügen, sie könne in das Bereich ihrer Befugnisse ziehen, was durch den Bundesvertrag nicht ausdrücklich in dasselbe gewiesen ist, wenn sie den Grundsatz einer politischen Allgewalt der Tagsatzung annehmen, so ist ihr Dasein, weil ihre Gleichberechtigung vernichtet. Seit eine schweizerische Eidgenossenschaft besteht, wurde die despotische Lehre nie anerkannt, daß die Minderheit souveräner Stände der Mehrheit derselben unterworfen sei, unterworfen sei zumal in Dingen, welche unbestritten der Kantonalsouveränität anheimfallen. Der Glaubenstyrannei des neunzehnten Jahrhunderts war es in der Schweiz vorbehalten, den Ausspruch zu wagen, daß souveräne katholische Stände in Berufung oder Verweisung von Religionslehrern und Priestern vor protestantischen Ständen das Knie beugen und die Machtbefehle der Mehrheit vollziehen müssen. Wenn dieser Mehrheitszwang Geltung hat, so ist der Bundesvertrag, eidlich beschworen von allen Ständen, zerrissen, so ist der Geist der freien Eidgenossenschaft verschwunden, so ist das fluchwürdige Joch der Centralgewalt auf dem Nacken unterdrückter Eidgenossen. Es ist eine solche Ordnung der Dinge gleichbedeutend mit der durch die beharrlich angestrebte Bundesrevision in Aussicht gestellten, nach der Kopfzahl berechneten Stellvertretung an der Tagsatzung. — Die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind entschlossen, einer solchen Bundesrevolution einen Widerstand auf Tod und Leben entgegenzusetzen. Die Regierungen der zwölf Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben das Schwert gezückt zum ungerechten Krieg, die Regierungen und Völkerschaften der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis werden das Schwert ergreifen zum gerechten Widerstande.

Euch, ihr Eidgenossen derjenigen Stände, deren Obrigkeiten Euch in einen blutigen Bürgerkrieg gegen uns führen, Euch verbindet mit uns ein heiliger Eid. Ihr habt uns, wie wir Euch geschworen „„den Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben.““

Euere Obrigkeiten aber zerreißen den Bund und bekriegen die Miteidgenossen, die Gründer der Eidgenossenschaft. Euer Blut sollt ihr verspritzen,

um ihre Machtgebote gegen den Bund durchzusetzen. Euer Gut sollt ihr hingeben, um treuen Eidgenossen das ihrige zu nehmen. Ihr habt uns mit einem heiligen Eide geschworen „„die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden."" Eure Obrigkeiten aber bringen den Krieg über das Vaterland, nicht um dessen Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, sondern ihre Zwangsgebote gegen Eidgenossen durchzusetzen; statt den Schaden abzuwenden, stürzten sie die schöne, gesegnete, von allen Nationen bewunderte Eidgenossenschaft in den Abgrund des Verderbens, vielleicht in ewigen Untergang; statt jedes einzelnen Standes Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, wollen sie die Freiheit und Souveränität von sieben Ständen zertreten. Ihr habt uns, o Eidgenossen, wie wir Euch, feierlich geschworen: „„Im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen miteinander zu leben."" Haben wir diesen Schwur nicht gehalten? wann haben wir Eures Glückes uns nicht gefreut, wann Euer Unglück nicht getheilt? ließen wir Euch nicht ungehindert Freiheit und Eure Rechte genießen? Eure Obrigkeiten aber beraubten mitten im tiefen Frieden durch Gewalt unsere katholischen Institute und hoben sie gar auf; aus Euerm Gebiete wurde einer unserer Mitstände zu einmal durch Freischaaren angegriffen und in namenloses Unglück gestürzt. Euere Obrigkeiten unterstützten die Banden, und wollen jetzt durch blutigen Bürgerkrieg die Frevel vollenden, welche jene zu verüben begonnen! Ihr habt uns, wie wir Euch geschworen: „„Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."" Nennt uns eine Bundespflicht, welche wir gegen Euch nicht erfüllt! Euere Obrigkeiten aber setzen ihre Machtgebote an die Stelle der Bundespflichten, sie unterstützen unsere Landesverräther, sie schützen die Theilnehmer am Meuchelmorde, sie haben keinen Schutz für unsere herrenlosen Mitbürger, sie schneiden uns den Verkehr ab, sie rauben unser Eigenthum, sie umgarnen unsere Gränzen, sie erklären uns in Euerem Namen den Krieg.

Den heiligen, den feierlichen Eidschwur betheuert ihr uns, wie wir Euch, „„zu halten und zu vollziehen, getreulich und ohne Gefährde,"" und zwar „„bei Gott dem Allmächtigen, so wahr uns seine Gnade helfen möge."" Das bedenket, o Eidgenossen, zu Gott dem Allmächtigen, so wahr uns seine Gnade helfen möge, ging der feierliche Bundesschwur. Im Namen Gottes des Allmächtigen sind alle ewigen Bünde schweizerischer Eidgenossenschaft geschworen. Die Treue an diese ewigen Bünde erfreute sich fünfhundertundvierzig Jahre der Gnade des allmächtigen Gottes. Gott der Allmächtige, der Dreieinige, aber ist ein Beschützer des Rechtes, ein Bestrafer des Unrechtes. Mit dem Bewußtsein des Rechtes leisten wir Widerstand, mit dem Bewußtsein des Unrechtes greift Ihr uns an. Mit

vollem Vertrauen blicken wir in unserer tiefen Bedrängniß zu Ihm in den Himmel und überlassen Ihm die gerechte Entscheidung.

Bern, den 29. Weinmonat 1847.

Die Gesandtschaft des Kantons Luzern:
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.
Vincenz Fischer, Großrath.
Die Gesandtschaft des Standes Uri:
Carl Muheim, Altlandammann.
Die Gesandtschaft des Standes Schwyz:
Oethiker, Großrathspräsident.
Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden nid dem Wald:
Fr. Durrer, Polizeidirector.
Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden ob dem Wald:
Nicolaus Hermann, Altlandammann.
Die Gesandtschaft von Zug:
C. Bossard, Landammann.
La Députation de l'État de Fribourg:
Fournier, Député.
La Députation de l'État du Valais:
C. de Werra, Député."

Nachdem dieses Manifest verlesen war, erhoben sich die Gesandten der sieben Stände und verließen, unter lautem Schluchzen der Gesandten von Baselstadt und Neuenburg, den Saal der Tagsatzung und bald auch die Bundesstadt Bern. Gefühllos blieben die Zwölfer zurück und faßten sofort noch den Beschluß:

„Die Kantone, welche nicht zum Sonderbund gehören, werden aufgefordert, ihre Reserven (oder Landwehr) so in Bereitschaft zu setzen, daß der eidgenössische Kriegsrath über dieselben nach Bedürfniß verfügen kann."

Neuenburg verwahrte die Rechte seines Standes gegen diesen Beschluß. Wie weit besser wäre es gewesen, wenn es sich mit seinen ausgezeichneten Offizieren und wenigstens zum Theile guten Truppen an Freiburg angeschlossen hätte. Es würde einen mächtigen Beistand geleistet haben. Es würde ihm auch dann nicht schlechter gegangen sein, als es ihm nach der Unterdrückung der sieben Stände ging, wenn es auch mit den übrigen sieben Ständen untergegangen wäre. Es trüge dazu noch das Bewußtsein in sich, für das Recht nicht bloß gesprochen und geschrieben, sondern auch gehandelt zu haben. Am 30. Wintermonat wurde die Schlußnahme betreffend die Landwehr noch dahin vervollständigt: „und zwar sollen diese Truppen in der Weise zur Verfügung bereit gehalten werden, daß sie einberufen, und wo die Zahl es erheischt, in Divisionen und Brigaden formirt und mit Commandanten

versehen werden können. Jedenfalls sollen diese Truppen bei einer allfälligen Mitwirkung bei den Operationen der bereits aufgestellten Armee die Befehle des Herrn Obercommandanten Düfour, unter die sie gestellt waren, zu gewärtigen haben."

Inzwischen hatte General Düfour schon alle Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Er ernannte auf den Vorschlag des eidgenössischen Kriegsrathes den Herrn eidgenössischen Obersten Zimmerli von Bern zum Generaladjutanten und zu Commandanten der sechs Divisionen, welche aufgestellt werden sollten, die Herren eidgenössischen Obersten Rilliet von Genf, Burkhardt von Basel, von Donats von Sils, Ziegler von Zürich, Gmür von Schänis und Luvini von Lugano. Dem Herrn eidgenössischen Obersten von Orelli von Zürich übertrug er das Commando der Artillerie, dem Herrn eidgenössischen Oberstlieutenant Gatschet von Bern dasjenige des Genies, und dem Herrn eidgenössischen Oberstlieutenant von Linden von Bern dasjenige der Reiterei.

Der Oberkriegscommissär, der Herr eidgenössische Oberst Abys von Chur, sowie die Chefs der verschiedenen Zweige des Commissariates waren bereits früher in den Dienst berufen worden.

Mit Ausnahme von Rilliet, Luvini, Gmür, Orelli und Abys gehörten alle diese Commandanten der conservativen Partei an. Sie gaben sich als Werkzeuge der Unterdrückung ihrer Eidgenossen und Gesinnungsgenossen hin. Mit Recht sagte die Zeitung für die katholische Schweiz:

„Der Generalstab der radikalen Armee, welche auf dem Punkte steht, einen Prinzipienkrieg zu führen, besteht größtentheils aus „„conservativen"" Offizieren. Donats, Ziegler, Burkhardt, Bontems und Bourgeois zählten sonst zur conservativen Richtung! Und diese Männer sind bereit, gegen die katholische Schweiz den Krieg zu commandiren, welchen die ganze civilisirte Welt als einen ehr- und gottlosen Krieg brandmarkt. Tiefer Schmerz ergreift beim Anblick solcher Schwäche jedes vaterländisch fühlende Herz. Möchten jene Herren nicht zu spät bereuen, einer so grundschlechten Sache gedient zu haben, von deren Ungerechtigkeit sie innerlich selbst überzeugt sind. Mag der Ausgang des Kampfes sein, welcher er will, so wird ewiger Fluch sich an ihre Namen ketten und die Heldengeschichte der Winkelriede, der Gundoldingen, der Nedinge und der Kolin hat keinen Raum für ihre Thaten."

Schon am 26. Weinmonat erließ Düfour folgende Proclamation an die Truppen:

„Eidgenössische Wehrmänner!

Die hohe Tagsatzung, in Bern versammelt, hat die Aufstellung der eidgenössischen Armee verfügt, um die innere Ordnung zu erhalten und die

Rechte des Bundes, sowie seine Unabhängigkeit zu wahren. Sie hat mir die Ehre erwiesen, mir den Oberbefehl zu übertragen. Ich trete daher an Euere Spitze, voll Vertrauen auf Euere Vaterlandsliebe und auf Euere Ergebenheit.

Berufen, in einer vorgerückten Jahreszeit mehr oder weniger enge Cantonnements zu beziehen, wisset Euch mit demjenigen zu begnügen, was der Einwohner Euch anbieten kann. Seid nicht begehrlich und vermeidet jede Beleidigung und üble Behandlung, die man sich niemals, selbst nicht in Feindesland, erlauben darf.

Ich empfehle Euch vor Allem gute Disciplin, als die erste Euerer Pflichten. Ohne Disciplin gibt es keine Armee. So sehr durch ihre Disciplin als durch ihre Kraft haben Euere Vorfahren so glänzende Siege erfochten und sich einen so großen Namen erworben. Man muß sie hierin, wie in allen anderen Dingen, nachahmen.

Denket, daß das Ausland die Augen auf uns gerichtet hat; zeiget ihm, daß die Schweizerbürger, sobald sie unter der eidgenössischen Fahne stehen, nur noch einen Gedanken haben, denjenigen, ihrem gemeinsamen Vaterlande gut zu dienen.

Wehrmänner! ich werde Alles anwenden, um Euer Vertrauen zu verdienen; zählet auf mich."

Er ordnete die Eintheilung der Armee in folgender Weise:

Die erste Division, unter dem Befehl des Obersten Rilliet, welche im Anfange das Hauptquartier in Echallens hatte, sollte vorläufig Iferten, Aubonne, Morsee, Lausanne und Vivis mit dem dazwischen liegenden Lande besetzen.

Die zweite Division, unter dem Befehle des Obersten Burkhardt, hatte das Hauptquartier in Bern und besetzte das Land zwischen der Aare und der Emme.

Die dritte Division, unter dem Befehle des Generals von Donats, hatte das Hauptquartier in Solothurn und besetzte das Land zwischen der Emme und der Wigger.

Die vierte Division, unter dem Befehle des Obersten Ziegler, hatte das Hauptquartier in Aarau und besetzte die Gegend zwischen der Wigger und der Reuß.

Die fünfte Division, unter dem Befehle des Obersten Gmür, hatte das Hauptquartier in Zürich und besetzte die Gegend zwischen der Reuß und dem Zürchersee und das rechte Seeufer bis nach Winterthur und bis nach Rapperschwyl.

Die sechste Division, unter dem Befehle des Obersten Luvini, sollte die Kantone Tessin und Graubünden besetzen und hatte das Hauptquartier in Bellinzona.

Außer diesen Divisionen waren noch drei Artilleriebrigaden (Näff, Funk, Borel) unter dem Befehle des eidgenössischen Oberstlieutenants Denzler aufgestellt und der größte Theil der Reiterei cantonirte, in drei Brigaden (Dieter, Ott und Karlen) vereinigt, jede zu drei Schwadronen, in der Umgegend von Solothurn.

Das Kriegscommissariat entwickelte eine große Thätigkeit, wie Dufour erzählt, um dem Heere die nöthige Verproviantirung zu verschaffen. Es machte auf allen Seiten Ankäufe von Getreide, besorgte das Mahlen desselben, versicherte sich in verschiedenen Städten der nöthigen Oefen zum Backen, organisirte seine Transportmittel u. s. w. Der Oberfeldarzt ordnete den Gesundheitsdienst, bereitete seine Ambulancen vor und versah einige Militärspitäler mit dem Nöthigsten.

Durch das Aufgebot der Landwehr war die Armee auf beinahe 100,000 Mann gebracht. Nachdem so alle Vorbereitungen getroffen waren, fanden die Zwölfer es noch angemessen, einen eigentlichen Vollziehungsbeschluß für ihren Kriegsbeschluß vom 24. Weinmonat zu erlassen. Die Gesandtschaft von Zürich sagte dabei, „wie sie, wenn auch mit schmerzlichem Gefühle, zur Vollziehung stimme, in dem ruhigen Bewußtsein, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, um die Lösung der obschwebenden Fragen auf friedlichem Wege zu erzielen," während sogar aus dem Berichte der radikalen Mitglieder der Vermittlungsconferenz hervorgeht, daß Zürich zuerst dem Vermittlungsantrage von Baselstadt sich widersetzt habe, und andere Mitglieder der Conferenz, nicht aus den sieben Kantonen, erklärten, daß es Zürich mit Friedensunterhandlungen gar nicht Ernst gewesen sei. Wie hätte der Radikalismus von Zürich nicht Krieg haben wollen, nachdem Ziegler sich ihm zur Führung desselben hergegeben hatte? Auf den Vorschlag ihrer Siebenercommission faßte die Tagsatzung am 4. Wintermonat, dem Feste des heiligen Carolus Borromäus, welcher einst die innere Schweiz vor der Reformation bewahrt hatte, folgenden Beschluß und begleitete ihn mit einer Proclamation an die Armee und einer solchen an das Schweizervolk, welche ich nach einander will folgen lassen:

## „Executionsbeschluß der Tagsatzung
vom 4. Wintermonat 1847.

**Die eidgenössische Tagsatzung,**

In Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unter-

walden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen;

In Betrachtung, daß die Gesandschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

In Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Heumonat, sowie nachher, außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

In Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. Augstmonat, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

In Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instructionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proclamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

In Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworener Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

In Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unter dem 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Act in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

In Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustande entgegenzutreten;

In Anwendung der Artikel I., VI. und VIII. des Bundesvertrags,

Beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

**Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.**

In deren Namen,

Der Präsident des Regierungsrathes
des eidgenössischen Vorortes Bern, Präsident der Tagsatzung:

Ochsenbein.

Der eidgenössische Staatsschreiber:

Schieß."

---

## „Proclamation der eidgenössischen Tagsatzung an die schweizerische Armee vom 4. Wintermonat 1847.

Eidgenössische Wehrmänner!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, hat Euch unter die Fahne gerufen.

Ihr seid zu derselben herbeigeeilt und zwar mit einer Bereitwilligkeit, würdig herzhafter Männer, die entschlossen sind, ihr Blut, in Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes zu vergießen.

Euer Marsch geht nun gegen den Sonderbund!

Beschämen werdet Ihr auch dießmal die Berechnungen derjenigen, welche Euch die Schmach angethan haben, auf Euern Abfall zu zählen.

Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch ins Feld gerufen, um die Souveränität der Kantone des Sonder-

bundes zu zernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Euere Aufgabe sei es, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, auf ihren Trümmern eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung selbst zu untergraben.

Gehässige Verleumdungen sind dieß.

Ihr seid berufen, dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und Sicherheit des Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit mißbraucht und ausgebeutet wird, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen. Euere Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in die Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen.

Die Partei, welche der Eidgenossenschaft den Krieg macht, hat unter lügnerischen Vorgaben den Sonderbund geschlossen, dessen wahrer Zweck kein anderer ist, als die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten und die Demokratie unter ihr Joch zu beugen, damit diese ihren verderblichen Zwecken diene.

Diese ruchlose Verbindung ist ein Gift, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen muß.

Um die Eidgenossenschaft vor einer solchen Quelle der Auflösung zu bewahren, schreibt der Artikel VI. des Bundesvertrages ausdrücklich vor:

„„Es sollen unter den Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer eidgenössischen Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.““

Nun aber ist der Sonderbund ein solches durch den Bundesvertrag verbotenes Bündniß. Eine eigene politische Verbindung, welche eine Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft gründet, zerstört den gemeinsamen Bund, sie ist ein Keim der Trennung und des Todes, den man ausrotten muß.

Zu dem Zwecke geschlossen, um den Beschlüssen der Tagsatzung, welche alle auf die Vorschriften des Bundesvertrages gegründet sind, mit Waffengewalt zu widerstehen, ist der Sonderbund die Rebellion einer ungesetzlichen störrischen Minderheit gegen die durch die bundesgemäße Behörde gefaßten Beschlüsse.

Darum hat denn auch die Tagsatzung kraft der klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrags unter dem 20. Heumonat laufenden Jahres einen Beschluß gefaßt, der dahin lautet:

„„Es ist das Separatbündniß der 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weiteren Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.““

Anstatt sich diesem Beschlusse zu unterziehen, hat der Sonderbund gegen denselben protestirt, aufhetzende Proclamationen an das Volk erlassen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen, Schanzen aufgeführt, Truppen zusammengezogen und bewaffnet.

Hinwieder hat die Tagsatzung, bevor sie zu den Waffen griff, von ihrer Seite Alles versucht, um Blutvergießen zu verhindern.

Sie hat eine Proclamation voll Wohlwollen, voll Achtung für die Souveränität, die Rechte, die Freiheiten und die Religion dieser Kantone an ihre Landesbehörden und an das Volk der sieben Stände gerichtet. Sie hat eidgenössische Repräsentanten an dieselben abgesandt. Allein vergeblich! Ausgenommen in Zug ward den Repräsentanten der Eidgenossenschaft nicht verstattet, zu den Regierungen, noch viel weniger zu dem Volke zu sprechen. Die Bekanntmachung der Proclamation der Bundesversammlung wurde verboten. Ja die Regierung von Luzern ging so weit, daß sie den Bürgern, welche sich unterfangen würden, dieselbe zu verbreiten, mit gefänglicher Haft und mit dem Strafrichter drohte.

Noch andere gütliche Vergleichsversuche haben zu keinem Ziel geführt.

Indem die Abgeordneten des Sonderbundes unannehmbare Vorschläge machten, indem sie vor Allem Entwaffnung verlangten, bewiesen sie zur Genüge, daß es ihnen nur um Verhinderung der Vollziehung zu thun war, daß sie sich nur den Schein geben wollten, als beabsichtigen sie den Frieden, daß sie sich nur einen Vorwand zu schaffen suchten, um die Tagsatzung mit lauter Klage über Ungerechtigkeit und Tyrannei zu verlassen.

Sie haben sich wirklich, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und eines zum Voraus gedruckten Manifestes, Freitags den 29. Weinmonat aus der Bundesversammlung entfernt und die Bundesstadt verlassen.

Auf diese Weise hat der Sonderbund seine Maske abgelegt und der schweizerischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen.

Soldaten! Ihr werdet ihn aufzuheben wissen.

Dieser Kriegserklärung gegenüber, und nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel, hat die Tagsatzung kraft der Artikel I., VI. und VIII. des Bundesvertrages zur Waffengewalt greifen müssen, um sich Gehorsam zu verschaffen, vollständige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen.

Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verletzt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen. Demnach werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes, die sich offen für die Eidgenossenschaft erklären, sich unseres vollen Schutzes zu erfreuen haben.

Soldaten! der schweizerische Wehrmann hat sich jederzeit durch seine exemplarische Mannszucht ausgezeichnet. Ihr werdet diesen Ruf unverletzt zu erhalten suchen; Ihr werdet Euern Befehlshabern gehorchen, Ihr werdet Ihnen all' Euer Zutrauen schenken, wie Ihr hinwieder Eure Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen aussäen könnte, verschließen werdet.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Militärs aller Waffen und jeden Grades! Die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation setzt ein unbedingtes Vertrauen in Euern Muth, Euere Hingebung. Dem Fanatismus Euerer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene heitere Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtsein der Pflicht verleihen.

Der Mitwelt und der Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geschlagen habet, welche ebenso tapfer waren als diejenigen Euerer Gegner.

Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und Ihrem Heere einflößen.

Ihr werdet Diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß Diejenigen, die Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt.

Euere Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveränität schützt und schirmt, sie ist mit einem Worte die Fahne der

schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart. Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße, eidgenössische Kriegesbanner geeilt, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen, die Brandfackel der Zwietracht, um die Schweiz von der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Euere Dienste belohnen; es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden.

Gott der Heerschaaren wache über Euch, er stärke Euere Herzen, erleuchte Eueren Geist, stähle Eueren Körper und stehe Euch im Kampfe bei.

Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache.

Also beschlossen in unserer Sitzung zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

**Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.**

In deren Namen,
Der Präsident des Regierungsrathes
des eidgenössischen Vorortes Bern, Präsident der Tagsatzung:
Ochsenbein.
Der eidgenössische Staatsschreiber:
Schieß.

---

## „Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung an das Schweizervolk.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach vielen fruchtlosen Versuchen, auf dem Wege der Belehrung und Beruhigung bundesbrüchige Kantone zur Pflicht und zum Gehorsam gegen den Bund und dessen oberste Behörde zurückzuführen, wurde die Tagsatzung genöthigt, die eidgenössische Bewaffnung anzuordnen. — Sie hat in heutiger Sitzung beschlossen, durch militärische Execution den bewaffneten Widerstand rebellischer Bundesglieder zu brechen. Indem sie Euch, getreue liebe Eidgenossen, Kunde gibt von diesem wichtigen Beschlusse, will sie vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernste, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder

herzustellen. — Die Tagsatzung ist um so mehr zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, als die Gesandten der sieben Stände des Sonderbundes vor ihrem Austritt aus der Bundesversammlung ein Manifest vorlegten, worin sie die schwere Verantwortlichkeit eines Krieges ungescheut auf die Mehrheit der Stände, das heißt auf die Bundesbehörde zu wälzen versuchen.

Der Sonderbund, gegen den die Eidgenossenschaft sich erhebt, hat unzweifelhaft seinen Ursprung im Jahr 1843, wenn auch seine jetzige Gestaltung vielleicht einer spätern Zeit angehört. — Damals hat die Tagsatzung auf eine vermittelnde Weise die aargauische Klosterfrage bundesgemäß erledigt, indem sie den minder betheiligten Klöstern Rechnung trug, die schuldigen aber der Vergessenheit überlieferte. — Der größte Theil der Schweiz begrüßte mit Freuden den Tag, welcher den mehrjährigen, leidenschaftlichen Streit zu beendigen schien. — Nicht die entfernteste Erscheinung, welche die sieben Stände hätte beunruhigen können, trat damals hervor. Dennoch aber fand die bekannte Conferenz in Luzern statt, an welcher der Grund zu dem politischen Separatbündniß gelegt und der hochverrätherische Plan einer Trennung der Schweiz ernstlich besprochen wurde: dennoch beschloß der Große Rath von Luzern schon im Weinmonat 1843 außergewöhnliche militärische Rüstungen; dennoch hielten seither die sieben Stände hie und da ihre Zusammenkünfte und besondern Tagsatzungen. Bald wurde die Tendenz bekannt, den Jesuitenorden nach Luzern, in einen vorörtlichen Kanton, zu berufen. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung durchtönte fast alle Gauen des Vaterlandes und eine neue Brandfackel wurde hiedurch in die Eidgenossenschaft geworfen. — Zwar wollte die Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung des Jahres 1844 nicht auf diesen Gegenstand eintreten, weil eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden sei, um denselben als Bundessache zu erklären. Umsonst warnten damals manche Gesandtschaften ernstlich, umsonst richteten sie die freundlichsten und dringendsten Bitten an den Stand Luzern, umsonst geschah dasselbe durch eine besondere Abordnung des Standes Zürich. Allen freundeidgenössischen Verwendungen zum Trotz und Angesichts der ungeheuern Aufregung, die fast überall erfolgen mußte, beschloß Luzern die Jesuitenberufung. Der Unwille eines Theils der Bevölkerung entlud sich in gesetzloser Form und es erfolgte der erste Freischaarenzug. Der Ausgang desselben ist bekannt, sowie die maßlose Weise, mit welcher die luzernische Justiz gegen Theilnehmer und politisch Verdächtige verfuhr. Hunderte mußten den heimathlichen Heerd verlassen und in andern Kantonen Schutz und Hilfe suchen. So mußte die Aufregung besonders in den benachbarten Kantonen in unerhörter Weise sich steigern und der inzwischen im Hornung 1845 versammelten Tagsatzung konnte es nicht gelingen, dem anschwellenden Strom

einen hinreichenden Damm entgegenzustellen, weil sich keine Mehrheit zusammenfand, um der aufgeregten Bevölkerung irgend welche Beruhigung über das künftige Schicksal der vielen Unglücklichen zu gewähren.

So brach denn der zweite Freischaarenzug aus und eine eidgenössische Bewaffnung mußte die weitere Gefährdung des Landfriedens abwenden und die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Die Tagsatzung mißbilligte entschieden die Einfälle der Freischaaren und erließ diejenigen Beschlüsse, welche die Sonderbundsstände als Garantie gegen wiederholte Ueberfälle verlangten. Ungeachtet das Schicksal der Freischaaren, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebungen fast aller Kantone eine völlig zureichende Gewähr darboten, die sich auch in neuester Zeit bei den Ereignissen in Genf und Freiburg erprobte, so benutzte nun der Sonderbund fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schroffern Ausprägung, bis am 20. Heumonat 1847 die Maske fiel und die offene Erklärung erfolgte, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unseres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen. Die öffentliche Meinung trat immer entschiedener dagegen auf und zwei schweizerische Regierungen mußten ihrem Impulse unterliegen. Lange bevor die Tagsatzung dieses Jahres zusammentrat, betrieb der Sonderbund auf's Eifrigste militärische Rüstungen, setzte seinen Kriegsrath in Thätigkeit, bestellte einen Generalstab, machte Anschaffungen von Waffen und Munition im Inland und Ausland und stand gewaffnet der Eidgenossenschaft gegenüber, welche sich aller derartigen Maßregeln enthielt.

Unter solchen Umständen, getreue, liebe Eidgenossen! versammelte sich die Bundesbehörde und faßte nach einläßlichen Berathungen und nachdem die Frage wiederholt in allen Instructionsbehörden der Stände reiflich erwogen worden, den Beschluß vom 20. Heumonat, der folgendermaßen lautet:

1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

Da die Stände des Sonderbundes fortwährend die Behauptung aufstellen, daß die Tagsatzung zu einer solchen Schlußnahme nicht berechtigt sei, ja daß diese einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Souveränität bilde, so macht die Tagsatzung es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mit kurzen Worten die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses vorzulegen. Sie beruht auf dem klaren Wortlaut des Artikel VI. der Bundesacte, welcher vorschreibt:

„„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.““

Ueber den rechtlichen Inhalt dieser Bundesbestimmung waltet durchaus kein Streit und allseitig wird derselbe anerkannt. Aber die Frage ist streitig, ob der Sonderbund zu den nachtheiligen und daher unzulässigen und bundeswidrigen Verbindungen gehöre, oder nicht. Welche Behörde nun ist competent und berechtigt, diese Frage zu entscheiden? Es kann keine andere geben, als die Tagsatzung; sie ist die Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Richtung zur Pflicht gemacht ist; ihr müssen die Verfassungen der Kantone, sowie die Militärcapitulationen vorgelegt werden, damit sie beurtheilen könne, ob nichts den allgemeinen Bund Gefährdendes darin enthalten sei. Auch Separatbündnisse, welche die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gestalten, können daher nur dem Urtheil der Tagsatzung unterliegen, zumal eine andere Behörde weder im Bunde angedeutet ist, noch von den Ständen des Sonderbundes bezeichnet werden konnte. Wenn nun die Competenz der Tagsatzung, solche Fragen zu entscheiden, anerkannt werden muß, so fällt die gewissenlose Beschuldigung dahin, daß eine unbefugte Mehrheit eine politische Allgewalt sich anmaße und mit rechtswidriger Hand hinübergreife in's Gebiet der Kantonalsouveränität. Die Tagsatzung hat daher auf Grundlage des Artikels VI. der Bundesacte mit dem vollsten Rechte die Frage, ob der Sonderbund nachtheilig oder unzulässig sei, in den Bereich ihrer Competenz gezogen und dieselbe mit der tiefsten Ueberzeugung bejahend entschieden. Ganz abgesehen von der Richtigkeit dieses Entscheides folgt schon aus der Competenz mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß. Allein auch über den Inhalt ihres Entscheides hat die Tagsatzung das Urtheil des Schweizervolkes nicht zu fürchten. Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts Anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Artikel IV. der Bundesacte ist hinreichend, sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone. Wenn sie aber etwas Anderes und Weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen

des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht. Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne offizielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Collisionen herbeiführt, welches zum Voraus noch unbekannten und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt, und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden.

Das, getreue, liebe Eidgenossen! ist der Standpunkt der Sache, und mit vollem Vertrauen überläßt Euch nun die Tagsatzung, zu beurtheilen, ob sie durch die Auflösung des Sonderbundes die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität eines Standes auf bundeswidrige Weise angetastet habe.

Welches waren nun die Folgen jenes Beschlusses? Die Stände des Sonderbundes protestirten dagegen, erklärten ihn als einen neuen Uebergriff in ihre Kantonalrechte und verweigerten ihm jede Anerkennung. Dabei blieben sie indeß nicht stehen; ungeachtet bekanntermaßen damals noch keine bewaffnete Vollziehung in Aussicht stand, ungeachtet die Eidgenossenschaft nicht die mindeste militärische Maßregel verfügte, betrieben sie ihre kriegerischen Zurüstungen in vermehrter Weise, bezogen Sendungen von Waffen und Munition aus dem Ausland und führten Befestigungen auf an den Gränzen der Nachbarkantone, so daß die Tagsatzung genöthigt wurde, jene Sendungen, so viel möglich, abzuschneiden und den Landfrieden zu gebieten. Allein die Entwicklung feindseliger Maßregeln nahm gleichwohl ihren Fortgang und es verdient unter Anderem der öffentlichen Erwähnung, daß die Regierung von Luzern die Herausgabe der der Eidgenossenschaft angehörenden Spitalgeräthschaften verweigerte, und daß sie von den eidgenössischen Offizieren, welche im Auftrag des Kriegsrathes diese Angelegenheit zu besorgen hatten, den einen verhaften und den andern aus dem Kanton wegweisen ließ.

Die Instructionen, welche die sämmtlichen Gesandtschaften der Mehrheit besaßen, verlangten vor Allem aus die Erschöpfung aller Mittel, welche eine annehmbare und friedliche Lösung der Frage herbeiführen könnten. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, kund zu thun, wie sie in guten Treuen diese Aufgabe zu erfüllen bemüht war, zumal die Gesandten des Sonderbundes bei ihrer Entfernung die freche Erklärung ins Protokoll niederlegten: sie haben die Hand zum Frieden geboten, man habe sie zurückgestoßen und zum Schwerte gegen sie gegriffen.

Es war der Tagsatzung bekannt, daß man in den Kantonen des Sonderbundes mit den grellsten Anschuldigungen, mit den ärgsten Verleumdungen das Volk hintergehe und bethöre, daß man ihm vorgebe, die Mehrheit der Stände bezwecke nichts Anderes, als seine Religion, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine kantonale Existenz zu vernichten und auf den Trümmern derselben wieder eine Einheitsrepublik zu begründen. Die Geschichte wird diejenigen Magistraten richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dieses frevle Spiel getrieben haben. Die Tagsatzung faßte daher eine Proclamation an die Behörden und das Volk der sieben Stände ab, in welcher mit freundeidgenössischer Sprache ihre Absichten entwickelt und Aufklärung und Beruhigung ertheilt wurde. Eidgenössische Repräsentanten waren beauftragt, diese Proclamation in den betreffenden Ständen zu verbreiten und dieselbe bei den Instructionsbehörden zu unterstützen. Allein die wohlwollende Sprache der Eidgenossenschaft und der obersten Bundesbehörde sollte von dem Volke jener Kantone nicht mehr vernommen werden dürfen. Mit Ausnahme des Kantons Zug wurde die Verbreitung der Proclamation überall verboten und in Luzern sogar verfügt, daß Jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und dem Strafrichter überwiesen werde; die Repräsentanten wurden nicht einmal vor den Regierungen zugelassen, an die sie abgesandt waren. So, Schweizervolk, behandelte man deine Stellvertreter, so hörte man auf deine Stimme!

Noch blieb Eine Hoffnung friedlicher Lösung übrig, nämlich die Unterhandlungen in Conferenzen zu Bern. Man durfte um so eher auf einen Erfolg hoffen, als den eidgenössischen Repräsentanten in allen sieben Ständen eröffnet worden, daß sie sich an die Gesandten in Bern zu wenden haben, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen seien. Allein bald zeigte es sich, daß dieses eine arge Täuschung war; denn jene Gesandten besaßen keinerlei Vollmacht zu Vergleichungsunterhandlungen und erklärten es auch. Die Gesandten dagegen, welche die Mehrheit der Tagsatzung vertraten, machten wahrhafte Vermittlungsvorschläge; sie anerboten, die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Luzern die Jesuiten in Betracht seiner vorörtlichen Stellung entferne. Ein einzelner Gesandter schlug vor, wenn der Sonderbund sich auflöse, so wolle man die Jesuitenfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterwerfen; ein anderer erklärte sich bereit, den Streit unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes als erledigt zu betrachten, wenn drei von ihm bezeichnete Stände es übernehmen wollen, sich beim Papste um Entfernung der Jesuiten zu verwenden. Aber alle diese Vorschläge, deren letztere beide die Eidgenossenschaft vielleicht nicht ohne Erstaunen vernehmen wird, — alle wurden schnöde abgewiesen. Die Möglichkeit eines Vergleiches wurde nur unter der Bedingung in entfernte

Aussicht gestellt, daß man die Jesuitenfrage nebst der längst erledigten aargauischen Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheimstelle und vor Allem aus die Truppen entlasse. Das war zuviel für die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes. Um augenblicklichen Frieden zu gewinnen, durfte man unmöglich eine Brandfackel wieder anstecken, die man nur nach so harten Kämpfen vertilgen konnte, durfte man unmöglich alle die Wunden wieder aufreißen, welche eine weise Vermittlung und die heilende Zeit hatte vernarben lassen.

Auch hier appellirt nun die Tagsatzung feierlich an die schweizerische Nation.

Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen! ob die Tagsatzung nicht Alles gethan habe, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden, ob sie eine dargebotene Versöhnung leichtfertig verworfen; Ihr mögt entscheiden, ob sie zuerst den Krieg erklärt habe. Was immer die Vorsehung in diesen verhängnißvollen Tagen uns senden möge, Euere Stellvertreter, getreue, liebe Eidgenossen, dürfen mit dem ruhigen Bewußtsein in die Zukunft schauen, daß sie die Ehre und den Frieden des Vaterlandes nach besten Kräften angestrebt haben.

Der Kampf, den die Eidgenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Partei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahr 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahr 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaction arbeitete, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist. Darin, Eidgenossen, besteht das Wesen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obsiegen, und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Institutionen verlieren, welche seine wahre Freiheit, seinen geistigen Aufschwung, seine Kraft und Ehre bedingen.

Es ist beschworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach Außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich daher in der gebieterischen Nothwendigkeit, zu dem äußersten

Mittel zu schreiten, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand gesetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen! und der Allmächtige wird auch dießmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren.

Bern, den 4. Wintermonat 1847.

**Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.**

In deren Namen,
Der Präsident des Regierungsrathes
des eidgenössischen Vorortes Bern, Präsident der Tagsatzung:
Ochsenbein.
Der eidgenössische Staatsschreiber:
Schieß."

---

Diesen Erlassen der Tagsatzung ließ General Düfour am 5. Wintermonat noch diesen Armeebefehl folgen:

„Nach der Proclamation, welche die hohe Tagsatzung selbst an Euch richtete, habe ich in diesem feierlichen Augenblick nur noch wenige Worte an Euch zu sprechen.

Ihr seid berufen, den Beschlüssen unserer obersten Bundesbehörde Vollziehung zu verschaffen und werdet zu diesem Ende bald Euere Quartiere verlassen.

Es hat diese hohe Behörde das vaterländische Banner entfaltet, um das sich alle Eidgenossen schaaren sollen. Vergesset nie, daß es Euere heiligste Pflicht ist, dieses Banner mit aller Macht und mit Euerem Herzblut zu vertheidigen.

Das Vaterland ruft Euere Mitwirkung und die Kraft Euerer Arme an und fordert Euch auf, einem Zustand von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflösung entgegengehen soll. Das Vaterland zählt auf Euere Hingebung und Ihr werdet seine Erwartung nicht täuschen.

Wehrmänner! Ihr müßt aber aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen. Man soll nachher von Euch sagen müssen, daß Ihr überall, wo es Noth that, wacker gekämpft, aber Euch auch menschlich und großmüthig gezeigt habt. Ich stelle daher unter Euern besondern Schutz die Kinder, die Weiber, die Greise und die Diener der Kirche. Wer seine Hand an Wehrlose legt, entehrt sich selbst und befleckt seine Fahne. Gefangene und Verwundete verdienen um so mehr Euer

Mitgefühl, als schon viele von Euch mit denselben zusammen im eidgenössischen Dienste gestanden sind.

Ihr werdet nirgends nutzlose Zerstörungen auf den Feldern anrichten und geduldig die augenblicklichen Entbehrungen zu ertragen wissen, welche die Jahreszeit mit sich bringt und die eintreten werden, wenn auch Alles aufgeboten wird, um Euch dieselben zu ersparen.

Euere Anführer werden alle Beschwerden mit Euch theilen; hört auf ihre Stimme und befolget das Beispiel, das sie Euch geben werden. Es liegt oft mehr Verdienst darin, die Mühseligkeiten und Entbehrungen des militärischen Lebens mit Geduld zu ertragen, als seinen Muth auf dem Schlachtfelde zu entfalten.

Wenn aber Alles erfolgt, wie ich es hoffe, so kann der Feldzug, den wir vorhaben, nicht lange dauern und Ihr werdet mit dem schönen Bewußtsein in Euere Heimath zurückkehren, eine hohe Pflicht erfüllt und dem Vaterland den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in welcher es, wenn es Noth thut, seine Unabhängigkeit und Neutralität mit Nachdruck behaupten kann."

So war also die Armee der zwölf Stände aufgestellt und organisirt.

# Sechszehnter Abschnitt.

## Die Vertheidigungsanstalten der Schutzvereinigung.

In den sieben Kantonen waren die Truppen ebenfalls seit dem 19. Weinmonat großentheils unter den Waffen. Sie erschienen vollzählig und freudig. Sie wurden unter das Commando des Herrn Johann Ulrich von Salis-Soglio, welcher den Titel „General" erhalten hatte, gestellt. Von Seite Luzerns geschah es vermittelst folgender Proclamation:

**„Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern**
an
**sämmtliche Truppen des Auszuges und der Landwehr.**

Getreue, liebe Mitbürger!

Kraft der vom Großen Rathe erhaltenen Vollmacht haben wir sämmtliche Truppen des Kantons Luzern unter das Commando des tapfern und kriegserfahrenen Herrn Generals Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Chur gestellt, welcher den Oberbefehl über alle Truppen der sieben verbündeten Kantone im Falle eines Krieges zu führen hat.

Wir stellen Euch durch gegenwärtige Bekanntmachung diesen Eueren Oberbefehlshaber vor. Liebe zur guten und gerechten Sache hat ihn freiwillig in die Reihen der Vertheidiger unseres Vaterlandes geführt, und wir freuen uns, einen Mann, der in so vielen Schlachten seinen Kriegsmuth und sein Talent erprobt hat, an die Spitze unserer für die heilige Sache begeisterten und kampfentschlossenen Wehrmannschaft stellen zu können. Schenket ihm Euer volles Vertrauen, Wehrmänner des Kantons Luzern! und erzeiget ihm sowie auch den unter seinem Befehl stehenden übrigen Commandanten und Militärbeamteten denjenigen Gehorsam, welchen Ihr stets Eueren militärischen Oberen so ehrenvoll erwiesen habet, und Gott wird Euch — so

hoffen wir zuversichtlich — unter seiner Leitung zum Siege über alle ungerechten Angreifer führen.

Gegeben Luzern, den 23. Weinmonat 1847."

(Folgen die Unterschriften.)

Der General erließ an seine Armee folgende Proclamation:

„Luzern, den 25. Weinmonat 1847.

**Der Oberbefehlshaber der Truppen der sieben verbündeten Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis**

an

**die Armee.**

Liebe Waffenbrüder!
Getreue Eidgenossen!

Das hochherzige freie Volk der sieben verbündeten katholischen Stände hat beschlossen, festzuhalten an seiner heiligen Religion, an seinen alten, von den Heldenvätern ererbten Rechten. Diese zu wahren mit Gut und Blut, steht Ihr da in den Waffen, während das fromme Frauenvolk in den Tempeln auf den Knieen liegt, um Frieden oder Sieg von dem Herrn der Heerschaaren herabzuflehen. Freudiger und zahlreicher als je seid Ihr unter die Banner getreten, die im nämlichen Farbenspiel bei Morgarten, Sempach und in so vielen Heldenschlachten über den Helmen Euerer Altvordern wehten. Gott war damals mit den Vätern, er wird auch jetzt mit uns sein. Warum es dem Allerhöchsten gefallen, Euer mich so höchst ehrendes und tief rührendes Vertrauen auf mich zu lenken, wer vermag seinen heiligen Rathschluß zu deuten? Gott ist oft in dem Geringen stark. Allein das Vertrauen ist gegenseitig, liebe, treue Waffengenossen! Ich weiß, Ihr werdet um mich stehen im heißen Kampfe. Ihr werdet mich und ich Euch nicht verlassen. Dankbar preise ich den Allgütigen, daß er mich gewürdigt, für und mit Euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen.

Gott sei mit uns!

J. U. von Salis-Soglio,
General."

Mit Vertrauen hing das Heer der fünf inneren Kantone an seinem General, nicht so das Offizierscorps. Eine traurige Spannung war zwischen ihm und dem Chef des Generalstabes, Obersten von Elgger, eine Spannung, welche sehr nachtheilig war. Hätte der Letztere sich mehr bemüht, die Fehler des Ersteren zu verbessern, als sie zu tadeln, so würde vielleicht der Erfolg

ein anderer gewesen sein. Doch wer vermag den Erfolg eines Krieges vorher zu bestimmen?

Die Heereseintheilung der sieben Kantone habe ich oben schon gegeben. Sie wurde beibehalten. Zwischen der Armee der fünf Kantone und der Abtheilung von Freiburg war gar keine, zwischen der Armee der fünf Kantone und der Abtheilung von Wallis nur eine schwache Verbindung; auch die Abtheilungen von Freiburg und Wallis waren so zu sagen ohne Verbindung unter einander. Die Division von Freiburg war von Oberst Maillardoz befehligt, welcher im Lager von Thun der Oberbefehlshaber von Salis-Soglio gewesen war und sich darum demselben nicht unterordnen mochte, es auch, wie er selbst gesteht, ungern sah, daß derselbe, nicht den sieben Ständen angehörig, zum Oberbefehlshaber ernannt worden war. Als ihm gleich am ersten Tage der Aufstellung des Generalstabes in Luzern (um Mitte des Weinmonats) vom Generaladjutanten Tagesbefehl des Generals, Parolenlisten und geheime Correspondenzschlüssel nebst einigen Anträgen zu näherer Verständigung auf sicherem Wege übermittelt wurden, wies er alle Communication mit Befremden ab.

Als Herr von Maillardoz am 17. Hornung 1847 vom Staatsrathe von Freiburg zum Commandanten der dritten Division in der Armee der sieben Kantone ernannt wurde, sagte er in seiner Antwort vom 20. Hornung: „Meine Stellung als Commandant der freiburger Truppen zu der Schutzvereinigung und zu dem oder den Commandanten der Truppen der anderen Kantone der Schutzvereinigung muß vor Allem ausgemittelt sein. Nach dem, was ich erfahren, hat sich der Kanton Freiburg die Wahl des Commandanten seiner Truppen sowie das Recht vorbehalten, ihm Weisungen zu ertheilen. Wenn das so ist, wenn der Commandant der freiburger Truppen nicht unter dem Befehle eines Commandanten der Truppen von einem oder mehreren Kantonen der Schutzvereinigung steht, wenn er nur von seiner Regierung Befehle anzunehmen hat, so bin ich bereit, das Commando zu übernehmen."

Die Regierung von Freiburg erwiederte unterm 6. März:

„Da der Kanton Freiburg seinen Beitritt zu der Schutzvereinigung von der Befugniß abhängig gemacht hat, frei über seine Truppen zu verfügen, so hat der Commandant derselben von Niemandem anders, als von der Regierung von Freiburg Befehle anzunehmen. Im Interesse einer gemeinsamen Vertheidigung wird er jedoch im Falle sein, sich über seine Verfügungen mit dem Obercommandanten oder mit den Divisionscommandanten der anderen Kantone in's Einvernehmen und in's Einverständniß zu setzen."

Auf diese Erklärung hin nahm Maillardoz das Divisionscommando an. Auch zwischen Maillardoz und dem Commandanten der vierten Division, Herrn von Kalbermatten, scheint keine persönliche Sympathie gewaltet zu haben. Als Maillardoz unterm 18. März den Herrn von Kalbermatten zu einer persönlichen Verständigung eingeladen hatte, lehnte sie dieser unterm 24. März aus Gesundheitsrücksichten ab und verdeutete dem Herrn von Maillardoz, es dürfte genügen, wenn er sich mit dem Oberbefehlshaber, Herrn von Salis-Soglio, verständigen und das Ergebniß ihrer Berathungen ihm mittheilen würde.

Für eine nähere Verständigung zwischen dem General und Maillardoz hatte sich theils aus Auftrag der Gesandtschaftsconferenz in Bern, theils aus eigenem Antriebe schon im Heumonat 1847 Landammann Vincenz Müller verwendet und bemüht und von Ersterem die Zusage erhalten, es sei Alles bereits verständigt. Wie man später vernehmen mußte, war die Verständigung aber die, daß Jeder nach Belieben handeln würde.

Natürlich war ein fester Kriegsplan auch zur Vertheidigung nothwendig, und dieser Kriegsplan hätte entweder vom General ausgehen und den übrigen Commandanten genehm gemacht werden sollen (weil wenigstens Maillardoz sich ihm nicht unterordnen wollte) oder er hätte durch gemeinsame Berathung des Generals, des Chefs des Generalstabes und der vier Divisionscommandanten einverständlich sollen festgesetzt werden. Nach den Uebereinkünften hätte dieser Plan vom Kriegsrathe genehmigt werden sollen. Es wurden mehrere Pläne eingereicht: einer vom Herrn Obersten von Elgger, einer vom Fürsten von Schwarzenberg, einer vom Landammann Vincenz Müller, dem Generaladjutanten, und einer vom Herrn Oberstlieutenant David Rüscheler in Zürich. Es walteten vorzugsweise zwei sich schroff gegenüberstehende Ansichten: die eine ging dahin, daß man angriffsweise gegen die Zwölferarmee verfahren solle, und zwar ehe sie noch ganz in Schlachtlinie aufgestellt sei, damit sie durch Trennung geschwächt und theilweise geschlagen werden könne; die entgegengesetzte Meinung ging dahin, daß man um Luzern herum in fester Stellung den Angriff abwarten und ihn abtreiben solle. Der ersteren Meinung waren vorzugsweise Fürst von Schwarzenberg, Oberst von Elgger, Generaladjutant Vincenz Müller, der Commandant des Genies Emanuel Müller, der Obercommandant des Landsturmes Pasqual von Tschudy, ich, die Mehrheit des Kriegsrathes und Herr Staatsschreiber Meyer. Der zweiten Meinung war ganz entschieden der General, Landammann Schmid von Uri, überhaupt die Divisions- und Brigadecommandanten in den fünf Kantonen. Auseinander gingen die Pläne Derjenigen, welche für den Angriff waren, in Bezug auf den Punkt, auf welchen der Angriff gerichtet werden sollte. Herr Oberst von Elgger, Herr Generaladjutant Müller und Herr

Commandant Emanuel Müller waren der Ansicht, der Angriff sollte geradezu auf Bern losgehen, mit der Hauptarmee von Luzern, mit einem Hilfscorps der Walliser über die Grimsel und mit einer Heeresabtheilung von Freiburg aus. Damit würde das Centrum des Feindes gesprengt, die Zwölfermehrheit aufgelöst und jede weitere militärische und politische Thätigkeit derselben unmöglich gemacht worden sein. Die Vertheidiger dieses Planes sprachen mit einer solchen Zuversicht davon, daß wenigstens bei ihnen kein Zweifel über den Erfolg waltete. Herr von Elgger ist in seiner Schrift noch jetzt versucht, das Mißlingen des Ganzen der Nichtbeachtung dieses Planes auf die Rechnung zu schreiben. Weit entfernt, hier ein maßgebendes Urtheil abgeben zu wollen (wer könnte und dürfte es?), muß ich bemerken, daß ich bis auf diesen Augenblick noch jenes Unternehmen für zu gewagt und für zu gefährlich erachte, und jetzt so wenig dafür sein könnte, als damals. Militärisch nimmt sich der Plan sehr gut aus, er liest sich auch mit vielem Interesse und gewinnt durch seine Kühnheit und seine Schnelligkeit, sowie durch die großen Ergebnisse, welche er in Aussicht stellt, die Phantasie leicht und sicher. Wenn ich aber bedenke, daß der Marsch von Luzern nach Bern sechszehn Stunden, der aus dem Wallis über die Grimsel nach Bern noch mehr beträgt, daß er beiderseits durch ganz feindliche Völkerschaften gegangen wäre, daß die drei Commandanten — von Salis-Soglio, von Kalbermatten und von Maillardoz — hätten dabei zusammenwirken müssen, so kann ich mir einen glücklichen Erfolg noch heute unmöglich denken. Trafen ja am 13. Wintermonat der General und sein Chef des Generalstabes auf dem Zuge in's Aargau nicht einmal zusammen und mußten ihn ergebnißlos wieder aufgeben! Was mich betrifft, war ich von jeher für einen Angriff auf Aargau durch das Freienamt. Meine Gründe waren diese: Aargau ist der Urheber alles Unrechtes und der verwirrten Zustände in der Schweiz; Aargau muß daher zuerst angegriffen und überrumpelt werden, da muß das Unrecht zuerst gesühnt werden; im Aargau konnte man auf die Hälfte der Bevölkerung, auf einen ganzen zusammenhängenden Landestheil zählen; fällt man früh genug ein, so könnte man seine Kräfte durch die katholischen Milizen Aargau's vermehren, was für uns ein großer Gewinn sein würde; durch den Einfall und die Besetzung von Aargau würde man ein Glied von den Zwölfen ablösen, also die Mehrheit, welche für Viele noch etwas Blendendes hatte, zerstören, und was das Wichtigste, man würde Bern und Zürich von einander trennen und sich von da aus rechts oder links schlagen und einen Theil des Feindes zerstreuen können; endlich war noch einer meiner Gründe, daß in den frühern Religionskriegen die fünf Kantone jedesmal die Freienämter besetzt haben. Ganz glücklich war ich, daß Fürst Friedrich von Schwarzenberg meinen Plan vollkommen bestätigte und ihn als den seinigen

ausarbeitete und dem Kriegsrathe einreichte. Diese Autorität war mir von großem Gewichte, von da an mochte ich von keinem andern Plan mehr viel hören. Die meisten Mitglieder des Kriegsrathes huldigten ihm ebenfalls; andere hätten einen Ausfall nach St. Gallen oder Zürich vorgezogen. Für ein Abwarten des Feindes war, nachdem Herr Landammann Schmid nicht mehr im Kriegsrathe saß, außer dem General kein einziges Mitglied. Herr von Maillardoz ist ganz im Irrthum, wenn er meint, der Kriegsrath in Luzern habe Freiburg wollen stecken lassen. Betreffend Freiburg war man der Ansicht, daß Wallis ihm unmittelbar zu Hilfe kommen sollte über den Sanetsch und mittelbar von St. Maurizen aus durch einen Angriff auf Waadt. Herr von Kalbermatten hatte die Versicherung gegeben, daß das Volk von Wallis die Waadtländer leicht überrumpeln würde. Auch in Freiburg hatte man von der Tapferkeit der Waadtländer keinen hohen Begriff. Von Luzern aus konnte Freiburg nur mittelbar durch einen Ausfall unterstützt werden, wenn nicht der Plan von Herrn von Elgger, ein Angriff auf Bern, befolgt werden wollte. Nach meiner Berechnung sollte die Besetzung des Aargaus Freiburg wesentlich Erleichterung bieten. Hingegen sagte mir der General öfter, er sei mit Herrn von Kalbermatten übereingekommen, von Luzern und Wallis aus, und zwar unter seiner persönlichen Leitung, in den Tessin einzufallen, diesen Kanton einzunehmen und von dort aus gegen Graubünden vorzurücken.

Am 18. Heumonat hatte er eine Unterredung mit Herrn von Maillardoz, nach derselben sagte er mir, er habe Herrn von Maillardoz diesen Plan mittgetheilt und derselbe habe ihn vollkommen gebilligt. Es ist wahr, daß Herr von Salis-Soglio mit großem Mißtrauen zu dieser Unterredung ging, auch ist wahr, daß ich ihn mahnte, behutsam zu sein, weil auch ich großes Mißtrauen gegen Herrn von Maillardoz hegte. Allein weit entfernt war ich von dem Gedanken, Freiburg stecken zu lassen, alle Mitglieder des Kriegsrathes werden mir Zeugniß geben müssen, daß ich wiederholt und ernstlich an die Pflicht erinnerte, Freiburg durch einen Ausfall Hilfe zu leisten und so die Kräfte des Angriffes gegen Freiburg zu schwächen. Aber wahr ist es, daß der General sogar von dem Gedanken eines Zuges nach Tessin abgekommen war und schlechterdings die Gränzen der fünf Kantone nicht verlassen wollte. Sein ganzer Plan bestand darin, den Angriff des Feindes hinter Reuß und Emme abzuwarten und von da aus über eine Division herzufallen und sie zu schlagen. Er hatte die Pflicht, dem Kriegsrathe einen Plan vorzulegen; er beschränkte sich darauf, wiederholt zu sagen, man müsse sich auf die Vertheidigung beschränken, sich darum eine feste Stellung machen und dann nach Umständen, nach der Gestalt des Angriffes handeln. Der Wahrheit gemäß muß ich erwähnen, daß ich ihn

warnte, dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Kriegsrathe, welche eben nicht alle im Rufe der Verschwiegenheit waren, einen in's Einzelne gehenden Kriegsplan vorzulegen, setzte aber dabei voraus, daß er einen solchen mit seinem Chef des Generalstabes werde festgesetzt haben, obwohl er auch mir Nichts davon verlauten ließ. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß der General weder für sich einen festen Plan hatte, noch mit Herrn von Elgger und mit seinen Divisionscommandanten einen solchen festgesetzt hatte. Sein ganzer Plan bestand einfach in dem, was er dem Kriegsrathe gesagt hatte, nur mit dem Unterschiede, daß er nicht darauf bedacht war, zureichende Kräfte auf denjenigen Punkt zu sammeln, welcher zuerst angegriffen wurde, überhaupt sich nicht einmal in einen gehörigen Vertheidigungsstand setzte.

Den Beschluß vom 24. Weinmonat, welchen die Zwölfer zur Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann gefaßt hatten, betrachtete ich als das, was er war, als einen Kriegsbeschluß. Sechs für uns wichtige Tage gingen noch mit eiteln Vermittlungsversuchen verloren. Zwar wurden sie von uns zum Einrücken der Truppen, zu ihrer Verlegung benützt. Allein sie hätten weit besser zu einem sofortigen Ausfall benützt werden können und sollen. Der Kanton St. Gallen war noch in Gährung, weil an einigen Orten die katholischen Soldaten sich geweigert hatten, auszuziehen; im Kanton Aargau waren die Truppen wohl einberufen, aber noch nicht fortgezogen, überhaupt war man noch mit der Organisation beschäftigt. Ein Einfall in einen der Kantone Aargau, Zürich oder St. Gallen hätte beinahe unfehlbar einen dieser Kantone geworfen, damit wäre unendlich viel gewonnen worden.

Der Schein der Gesetzlichkeit, welcher in der Mehrheit lag, wäre verschwunden, der Muth unserer Armee hätte sich gesteigert, vielleicht hätten sich die Katholiken von St. Gallen oder Aargau förmlich an uns angeschlossen. So wie ich die Radikalen kenne, muß ich vermuthen, die Vermittlungsversuche seien ihnen um deßwillen willkommen gewesen, um Zeit für ihre Anordnungen zu gewinnen. An einen Erfolg jener Vermittlungsversuche konnten nur Gutmüthige glauben. Zürich wollte den Krieg, Bern hatte den Anstoß dazu gegeben. Das Spiel, welches vor dreihundert Jahren war angefangen worden, sollte vollendet werden: die Unterjochung und Protestantisirung der katholischen Kantone.

Während diesen sechs Tagen wurden wir ganz eingeschlossen, so daß eine Verbindung mit Freiburg fast unmöglich wurde. Die Commandanten von Luzern und Freiburg waren in gar keiner Verbindung mehr. Mir gelang es noch einige Mal, Nachrichten in einer mit Schultheiß von Forell übereingekommenen Zifferschrift nach Freiburg zu senden. Namentlich leistete mir Herr Leon Schneider von Rappoltsweiler im Elsaß, von welchem ich

dann vom Augstmonat 1848 bis zum 25. Brachmonat 1850 mit meiner ganzen Familie gastfreundlich aufgenommen und beherbergt wurde, gute Dienste, indem er über den Brünig nach Freiburg ging und auch wieder zurückkam. Er war durch die ganze feindliche Armee, einzig aus Interesse für die gute Sache, zu uns gekommen, um seine Dienste anzubieten. Weil er in Luzern auf dem Gütsch herumspazierte, wurde er als Spion festgenommen und zu mir geführt, wo er natürlich seine Freilassung erhielt. Auch in Bern wurde er verhaftet, jedoch auf die Verwendung des französischen Gesandten wieder freigegeben. Auch der junge Balthasar Polydoro von Straßburg war durch die ganze feindliche Armee bis zu uns durchgedrungen, ebenso ein Student, welchen Herr Dr. Theodor Scherrer von Basel aus an mich gesandt hatte. Sonst aber waren wir gänzlich abgeschlossen. Die Conservativen anderer Kantone, wie schon bemerkt, leisteten uns nicht einmal den geringsten Nachrichtendienst. Der Chef des Generalstabes hatte dafür gar Nichts gethan, er wirft die Schuld davon auf die Polizeidirection, oder auf mich und Herrn Regierungsrath Hautt. Die Begründetheit dieses Vorwurfes lasse ich auf sich beruhen, ich that, was ich konnte, aber war und bin noch der Meinung, es wäre am Chef des Generalstabes gestanden (dazu hatte er überdieß vom Kriegsrathe noch den ausdrücklichen Auftrag erhalten), das Kundschafterwesen anzuordnen. Dem sei wie ihm wolle, nur Eines ist gewiß, daß wir von dem, was im feindlichen Lager vorging, nie das Mindeste wußten, der Feind aber Alles haarklein von uns vernahm. Denn die Geschwätzigkeit war vorzüglich beim General, aber auch bei seinem Stabe sehr groß, und es gab eine große Zahl Radikaler bei uns, welche sich sehr beflissen zeigten, den Nachrichtendienst zu besorgen. Sogar der Herr Caplan Riedweg in Escholzmatt (an der Bernergränze) war hierinfalls thätig; es fiel mir ein Brief an ein Frauenzimmer von ihm in die Hände, worin er ihr zu Handen der Getreuen den Fall von Freiburg anzeigte. Der Brief war an eine Tochter von Administrator Johann Baptist Sidler gerichtet.

# Siebenzehnter Abschnitt.

## Der Zug in die Kantone Tessin und Aargau.

Mit Ungeduld hatte ich die Rückkehr der Gesandtschaft von Bern erwartet. Sobald sie zurückgekehrt war, dachte ich daran, den Kriegsrath zu einem Angriffe zu bestimmen, um den Feind in seinen Unternehmungen und Plänen zu stören und zu verwirren.

Mein unabänderlicher Grundsatz, welchen ich heute noch für richtig erkenne, war, den übermächtigen Feind zu schwächen, vorzüglich die Mehrheit an der Tagsatzung zu sprengen, den General Düfour, welchen ich damals für einen General in der Stube, vor der Landkarte, aber nicht für einen General in's Feld ansah, aus seinen Plänen zu bringen.

Weil keine Hoffnung vorhanden war, unsern General zu einem Feldzuge gegen Aargau oder St. Gallen zu bewegen, so richtete ich meinen Blick auf Tessin. Das war ja auch der Gedanke der drei Generäle von Salis-Soglio, von Maillardoz und von Kalbermatten gewesen. Damit hoffte ich durchzudringen.

An Allerheiligentag war ich in der Kirche der Franziskaner. Der Gedanke bemächtigte sich meiner daselbst in dem Grade, daß mir buchstäblich Kopf und Füße davon brannten und ich gar keine Ruhe hatte, darum begab ich mich aus der Kirche eher als gewöhnlich weg, versammelte den Kriegsrath und stellte ihm vor, daß die Besetzung des St. Gotthardhospizes unumgänglich nöthig sei, um im Rücken gesichert zu sein, um von da die mit Beschlag belegte Munition zu holen, den Paß gegen die Lombardei offen zu behalten, um von dort Lebensmittel beziehen zu können. Die Sache war so einleuchtend und meine Rede von innerer Ueberzeugung so warm, daß ich gar keinen Widerstand fand. Der Kriegsrath beschloß den Zug, der General hatte Nichts dagegen; sobald ich aber mit dem Gedanken her-

vorrückte, die Leitung und Ausführung desselben dem Herrn Obercommandanten des Genies, Regierungsrath Carl Emanuel Müller, zu übertragen, und auch dieses Beifall fand, so schien er zu stutzen, und von dem Augenblicke an zog er seine Hand von der Sache zurück. Ja als ich ihn ein Mal, durch ein Schreiben von Herrn Müller dazu veranlaßt, um Verstärkung des Zuges, ich weiß nicht ob durch Mannschaft oder Geschütz, anging, so gab er mir zur Antwort: „Befehlen Sie nur, Sie wissen, daß die ganze Expedition Ihre Sache ist, sie geht mich Nichts an.“ Es mag sein, daß ich darin militärisch gefehlt hatte, daß ich mich darauf einließ, auch den Commandanten des Zuges sogleich vorzuschlagen, und daß ich dieses nicht der Wahl des Generals anheimstellte. Allein Herr Müller war unstreitig hiefür am geeignetsten. Er kannte den Kanton Tessin, er kannte die Häupter der dortigen Conservativen, namentlich den Herrn Ingenieur Angelo Somazzi, er sprach italienisch, als Urner hatte er ein besonderes Interesse, Uri von dieser Seite sicher zu stellen. Es konnte doch nicht wohl angehen, daß der General selber diesen Zug machte; denn er konnte nicht mit einer großen Macht und mit seinem Generalstabe dorthin ziehen und den Hauptpunkt Luzern zu sehr entblößen, und mit einigen Compagnieen den Obercommandanten zu senden, wäre doch nicht wohl schicklich gewesen. Bisher hatte der General auf seine Vollmachten nicht sehr versessen geschienen, er hatte nicht nur den Kriegsrath gern gewähren und einreden lassen, sondern ihn wohl über sehr untergeordnete Dinge gefragt, und eher die Bewegung von ihm empfangen, als daß er den Kriegsrath in Bewegung gesetzt hätte. Was sowohl Herr von Elgger, als Ulrich und Andere über den Kriegsrath tadelnd gesagt, daß er unthätig, unschlüssig gewesen sei, dem General keine Vollmachten ertheilt habe, ist leere Erfindung. Der Kriegsrath hatte auch seine Gebrechen, ich werde sie nicht verhehlen, allein den General hat er in Plänen und Unternehmungen keinen Augenblick gehemmt oder gefesselt, vielmehr hat er ihn wiederholt und ausdrücklich zu Unternehmungen gedrängt, wie ich bald zeigen werde. Hätte er diesem Andringen des Kriegsrathes in vollständiger Weise gefolgt, vielleicht wäre der Ausgang ein anderer gewesen.

Wenn Herr von Elgger sich den Gedanken der Besetzung des St. Gotthard zuschreibt, so will ich mit ihm nicht rechten, obwohl der General, dem er ihn will mitgetheilt haben, im Kriegsrathe Nichts davon merken ließ. Gewiß ist, daß Herr von Elgger den Zug billigte und unterstützte.

Herr Müller übernahm diesen Feldzug mit Freude, obwohl es eine harte Aufgabe war, im Winter auf dem Hospize des St. Gotthard Fuß zu fassen und von dort aus über den Gotthard herabzuziehen, wo man durch einen Schneefall von der Hauptarmee abgeschnitten werden konnte. Es wurden ihm höchstens vierhundert Mann angewiesen, allerdings genug für Besetzung

der Gotthardsspitze, wo kein Obdach, kein Lager und keine Speise für mehrere zu finden gewesen, aber viel zu wenige für die Einnahme von Tessin, wofür er Vollmacht und Auftrag hatte. Nur die zweite Landwehr des Kantons Uri, welche wenig eingeübt und gar nicht militärisch gekleidet war, die uneingetheilte Artillerie des gleichen Kantons, nebst einigen Artilleristen von Luzern bildeten allein seine Mannschaft.

Im Kanton Uri entstand Murren über diesen Zug. Man war der Meinung des Generals, daß die Kantonsgränze nicht überschritten werden sollte. Als Herr Müller mit seinen Truppen bis an diese Gränze vorgerückt war, wollte Hauptmann Eduard Kathri von Ursern nicht weiter gehen, er berief sich auf die Beschlüsse, welche nur von einer Vertheidigung gesprochen hätten, und weigerte sich, dem Befehle des Commandanten weiter zu folgen. Dieser aber, entschlossen, rief den Truppen zu: die, welche ihm folgen wollen, sollen ihn begleiten, er ziehe vorwärts. Die Luzerner und Urner folgten, die Ursener kamen bald darauf nach.

Diese Thatsache, welche bisher verheimlichet worden, ist vielleicht die beste und einzige Rechtfertigung der Weigerung des Generals, angriffsweise zu verfahren. Dieser behauptete nämlich jederzeit und mit aller Zuversicht, in seiner Armee liege ein entschlossener Muth zur Vertheidigung, aber auch eine völlige Abneigung gegen den Angriff, verletze man dieses tiefe Gefühl, so könne man für sie nicht gutstehen. Die für den Gotthard bestimmte Mannschaft sollte noch durch ein Bataillon Walliser, welches man schon auf dem Wege glaubte, verstärkt werden.

Die Besetzung des Hospizes ging ohne Widerstand vor sich. Die Truppen litten große Entbehrungen. Da der Commandant aber mit seinem Beispiele voranging, so duldeten sie sich.

Bald wurde die Freude über die glückliche Besetzung der Berghöhe durch ein Unglück bitter getrübt. Am 3. Wintermonat schickte nämlich Herr Müller eine Patrouille, unter der Anführung von Herrn Hauptmann Huonder aus Disentis (welcher unter Don Carlos in Spanien als Freiwilliger gedient, heimgekehrt war und eine Tochter von Herrn Altlandammann Epp in Altdorf geheirathet und sich da niedergelassen hatte), gegen Airolo. Herr Lieutenant Ludwig Balthasar von Luzern, der einzige Sohn des auf Seite der Radikalen stehenden Felix Balthasar, und Herr Lieutenant Julius Arnold von Altdorf, Adjudanten des Herrn Müller, folgten neugierig zu Pferde der Patrouille. Aus den ersten Schirmhäusern, am südlichen Abhange, fielen zwei Schüsse, welche beide niederstreckten, den ersten sterbend, den zweiten todt. Herr Hauptmann Huonder, welcher die Schüsse gehört hatte, eilte zur Stelle, auf welcher die zwei Offiziere gefallen waren; Lieutenant Balthasar verschied in seinen Armen. Auf ihn selbst wurden ebenfalls zwei Schüsse

abgefeuert, wovon einer sein Pferd verwundete. Er eilte zu seiner Patrouille zurück. Als Herr Müller die Schüsse gehört hatte und das Reitpferd eines der Offiziere leer zurückkommen sah, eilte er an der Spitze einer Abtheilung auf der Straße vor, erblickte die Blutspuren des Meuchelmordes, fand aber die Leichen nicht mehr. Erst am 17. Wintermonat wurde die Leiche des Herrn Balthasar von Airolo nach Luzern geführt.

In Uri wurde der Raubmord an diesen zwei Offizieren als eine Strafe für die Ueberschreitung der Kantonsgränze gedeutet.

Herr Müller erstattete Bericht über die späteren Vorfälle:

Den 5. mit Tagesanbruch ließ Herr Oberst Müller zwei Posten vorschieben, um dominirende Punkte zu besetzen. Einer derselben war bereits in den Händen unserer Feinde. Nachmittags versuchte eine feindliche Abtheilung vorzudringen und unsere Vorposten zu werfen. Herr Lieutenant Schillig von Altdorf führte mit vieler Entschlossenheit eine Abtheilung Scharfschützen zur Unterstützung und trieb nach kurzem Kampfe die Tessiner-Truppen völlig zurück, so daß nunmehr alle militärisch bedeutenden Punkte jenes Passes in unseren Händen sich befanden.

Bei diesem zweiten Kampfe hatten wir unserseits gar keinen Verlust zu bedauern.

Bei jedem Anlaß während dieser Expedition, besonders aber den 4., hat sich Hauptmann Hnonder durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet.

„Hospiz, den 9. Wintermonat.

Ich ertheile Ihnen hiemit Bericht über ein gestern stattgehabtes Gefecht, von dem sie bereits vorläufig in Kenntniß gesetzt worden sind. Gestern am Morgen vor sechs Uhr, ehe der Tag noch angebrochen war, eine Viertelstunde nachdem die Recognoscirungs-Patrouillen abgegangen waren, hörte man auf dem linken Flügel am Fuße der Sella ziemlich lebhaft feuern. Herr Oberst Müller ließ sämmtliche Truppen sogleich unter das Gewehr treten und wollte eben der nach Sella beorderten Patrouille Unterstützung zukommen lassen, als dieselbe in Unordnung zurückkam. Da nicht bloß die Höhen der Sella, sondern auch die dem Hospiz näher gelegenen Hügel bereits in den Händen unserer Feinde waren, so schickte Herr Müller eine halbe Compagnie Scharfschützen gegen das Korthorn, welches diese Höhen beherrscht, vor, während eine Compagnie Jäger vom Bataillon von Courten und eine halbe Compagnie Scharfschützen langsam gegen die vom Feinde besetzten Hügel vorrückte. Gleichzeitig ließ er eine Piece gegen diese Anhöhen aufführen. Der Feind zog sich sofort langsam zurück und setzte sich auf den Anhöhen der Sella fest, wo er fortwährend nach unseren Scharfschützen plänkelte. Die walliser Jäger blieben als Reserve auf den näheren Hügeln.

Gleichzeitig ließ der Commandant eine Piece, eine Compagnie Walliser und eine halbe Compagnie Scharfschützen in einer sehr festen Stellung Front die Straße nach Airolo nehmen; der rechte Flügel schien gesichert, so lange die Patrouille gegen die Tibia vorrückte; da jedoch eine Umgehung unserer Stellung möglich war, so ließ der Commandant eine halbe Compagnie Scharfschützen, eine halbe Compagnie Infanterie und eine Piece rückwärts in die Linie rücken. Um 9 Uhr, da der Feind ganz auf den Kamm der Sella zurückgedrängt war, wurde den Scharfschützen auf dem äußersten linken Flügel der Befehl ertheilt, um 11 Uhr, den Feind stets in den Flanken fassend, vorzurücken. Herr Müller hoffte bis auf diese Zeit die im urnerschen Schirmhaus stationirte walliser Compagnie und die in Hospenthal liegende Scharfschützencompagnie Gisler an sich ziehen zu können. Dieses verzögerte sich jedoch wegen Ertheilung von Erfrischung bis 12½ Uhr, wo der Commandant, da die Flügel nicht mehr bedroht waren, mit der Compagnie Gisler im Centrum vorrückte, nachdem der hiezu nöthige Weg schon vorher durch ein Piquet besetzt worden war. Wir rückten rasch vorwärts und besetzten die Höhen rechts von der Hauptstraße, von welcher sich die wenigen Feinde schnell zurückzogen, während sie ihren Brüdern auf der Sella durch ein lebhaftes Feuer zu erkennen gaben, daß sie in der Flanke und im Rücken bedroht seien. Hiedurch ging die Hoffnung, dieselben abzuschneiden, zu Wasser, indem dieselben über das Gebirge den Rückzug nahmen. Aus dieser Ursache wendeten wir uns rechts gegen das untere Schirmhaus, wo unsere beiden Offiziere vor einigen Tagen gemeuchelt wurden, und fingen an dasselbe, wo ein Posten von 50 Mann war, zu bedrohen. Als wir demselben auf circa 1000 Fuß nahe gekommen waren, feuerten die Scharfschützen gleichzeitig auf die vor dem Haus stehende und auf einem Hügel zur Beobachtung aufgestellte Mannschaft. Ein Mann vor dem Schirmhaus wurde verwundet, worauf alle in und außer und ob demselben in wilder Flucht gegen Airolo sich stürzten, sich aber auf der Höhe vor diesem Ort wieder sammelten. Wir rückten gegen das Schirmhaus vor und nahmen von dem ob demselben, auf dem linken Ufer des Tessins, liegenden Hügel Besitz, wo Herr Hauptmann Hunder einige Schützen von der Compagnie Gisler aufstellte.

Da jedoch unsere Mannschaft durch eine aufgestellte Reserve, durch einige Wachtposten, Boten und Zurückgebliebene bis auf 37 Mann zusammengeschmolzen war, so wurde Herr Oberst von Courten mit zwei Compagnieen Infanterie und zwei Piecen auf die nunmehr gesicherte Landstraße vorzurücken beordert. Aber ehe noch Verstärkung ankam, griffen uns die Tessiner in unserer Stellung mit circa zwei Compagnieen an und suchten uns zurückzuwerfen, indem sie stets die Höhen zu gewinnen suchten. Wir mußten uns

circa drei Viertelstunden unter sehr ungünstigen Verhältnissen halten und wurden fortwährend mehr und mehr flankirt. Der Rückzug war ohne großen Verlust unmöglich, indem der eine Theil unserer Truppen durch ein enges, dem feindlichen Feuer ausgesetztes Defile, der andere durch einen steilen gleichförmigen Bergabhang denselben hätte antreten müssen. In dieser kritischen Stellung war die Haltung der Herren Hauptleute Huonder und Gisler ausgezeichnet, sowie auch die bei uns befindliche Mannschaft mit kaltem heroischem Muth stehen blieb und in keiner Beziehung irgend Etwas zu wünschen übrig ließ. Um 5 Uhr rückte endlich auf dem rechten Ufer einiger Succours, von der Compagnie Infanger herbei, während auch auf dem linken Ufer etwas Mannschaft nachrückte. Gleichzeitig nahm Herr Major Müller mit Scharfschützen, welche am Morgen gegen die Sella beordert worden waren, von den dortigen Anhöhen, den Feind vertreibend, Besitz und beunruhigte äußere Angreifer mit heruntergelassenen Steinblöcken. Etwas später rückten auch die zwei Piecen auf der Hauptstraße mit den zwei walliser Compagnieen vor. Sogleich wurde durch das Feuer der Artillerie der Feind von den Höhen ob Airolo zurückgeworfen, und ohne Schwierigkeit hätten wir von Airolo Besitz nehmen können, indem uns die dort aufgestellten drei Compagnieen nicht lange hätten Widerstand leisten können. In Airolo herrschte panischer Schrecken.

Aber während des Kampfes war der Tag zu Ende gegangen und bereits erkannte man die feindliche Stellung nur noch durch das Feuer der Tirailleurs; deßhalb ließ der Commandant um so mehr den Rückzug antreten, weil Airolo für uns keine Vortheile darbot. Wir zogen langsam, ohne beunruhigt zu werden, nach dem Hospiz zurück, wo wir um 9 Uhr Abends anlangten.

Wir erbeuteten an diesem Tage eine feindliche Trommel, drei Flinten, dreißig Habersäcke und verschiedenes Schanzzeug im Schirmhaus. — Die Haltung der Mannschaft war im Allgemeinen ausgezeichnet, sie zeigte nicht bloß heroischen Muth, sondern auch Disziplin und eine eiserne Ausdauer.

Den ganzen Tag wurden zwar mehrere Soldaten an den Kleidern und Waffen von feindlichen Kugeln gestreift, ohne daß nur Einer getödtet oder verwundet worden wäre, während unser Feind mehrere Verwundete oder Todte hatte, die er hinwegführen ließ.

Dieses über alle Erwartung günstige Ergebniß haben wir wohl einzig dem sichtbaren Beistande Gottes zuzuschreiben, unter dessen Schutz wir den Kampf fortzusetzen gedenken."

In Luzern drang der Kriegsrath immer mehr auf einen Angriff. Der General widersetzte sich hartnäckig. Er ging so weit, daß er im Unmuthe

erklärte: er lade alle Verantwortlichkeit für die Folgen eines Angriffs auf den Kriegsrath. Als Gründe seiner Widersetzlichkeit führte er an: die sieben Stände haben sich zum Schutze und zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Selbstständigkeit verbunden; in den Landesgemeinden und in allen öffentlichen Erlassen habe man erkärt, daß man Niemanden angreifen, sondern nur Angriffe zurückweisen wolle; diese Gesinnung liege tief in der Seele seiner Truppen, liege in der Ueberzeugung der Offiziere; wenn er nun diese Truppen über die Gränze führen wollte, würden sie nicht gehen, und so weiter. Auf dem vaterländischen Boden, innert dem Gebiete der sieben Stände sei der Soldat entschlossen und werde sich mannhaft und tapfer schlagen. Was er von der Gesinnung der Truppen und der Offiziere sagte, war wirklich so. Oberst von Elgger, Oberst von Tschudi und einige Offiziere des Stabes machten eine Ausnahme. Gegen den Angriff war namentlich auch Rathsschreiber Philipp Segesser, welcher als Secretär in der unmittelbaren Nähe des Generals war und ohnehin vielen Einfluß auf ihn ausübte.

Der Kriegsrath wurde durch diese Gründe nicht abgehalten, immer und immer wieder auf einen Angriff zu dringen; um so mehr, je mehr er sich überzeugte, daß Freiburg gedrängt werde, und daher auch von der Pflicht durchdrungen war, diesem Stande durch einen Angriff Hilfe leisten zu sollen.

Der General hatte offenbar den Sinn der Schutzvereinigung und der Beschlüsse der Landesgemeinden und Großen Räthe übel verstanden, wenn er meinte, es wäre in deren Sinn gelegen, selbst nach einer Kriegserklärung von Seite unserer Gegner von dem Rechte des Angriffs keinen Gebrauch zu machen.

Die Schwierigkeiten, welche der General sich einbildete, bei einer Gränzüberschreitung in seinen Truppen finden zu können, erklärte ich im Kriegsrathe als dadurch leicht zu beseitigen, daß der General eine auserlesene Colonne aus den verschiedenen Truppen zusammensetzte und mit diesen über die Gränze ginge und einer feindlichen Abtheilung eine Schlappe versetzte. Dann würden die anderen Truppen gewiß nachfolgen.

Der Abgeordnete von Freiburg, Herr Philipp von Reynold, ein wackerer Mann, bat, beschwor, dem Stande Freiburg durch einen Ausfall die mögliche Hilfe zu bieten, er drohte endlich mit dem Austritte; kräftig unterstützte ich ihn, erklärte es sogar als Treulosigkeit, wenn man Freiburg im Stiche ließe. Die Mitglieder des Kriegsrathes pflichteten mir bei, mehr als drei Mal wurde der förmliche Beschluß gefaßt, angriffsweise zu verfahren. Dem General wurde überlassen, zu wählen, wohin er gerichtet werden sollte. In dieser Beziehung wollte man ihn nicht beschränken.

An der Berathung vom 10. Wintermonat nahm, weil der General, behufs der Truppeninspection, abwesend war, Herr von Elgger Theil und sprach sich ganz entschieden für den Angriff aus, welcher abermals beschlossen wurde. Am 11. wurde in Anwesenheit des Generals der Beschluß erneuert. Da erklärte der General: „daß seine Ansicht immer gewesen sei, den Feind in defensiver Stellung hinter der Reuß und Emme zu erwarten, weil nach seinem Dafürhalten diese Art, den Krieg zu führen, weitaus die meiste Sicherheit gewähre, daß er aber, dem Befehle des Kriegsrathes gehorchend, nun angriffsweise zu Werke gehen werde."

Schon hatte die Regierung aus Wallis durch Eilboten berichtet, man habe am 9. Wintermonat in St. Gingulph das Signalfeuer von Freiburg gesehen, es werde dasselbe angegriffen. So endlich beschloß der General einen Zug in das Aargau. Er war zu spät. Am 12. Wintermonat wurde er ausgeführt, am 14. wurde Freiburg übergeben. Wären wir auch weiter vorgedrungen, die Nachricht davon wäre nicht mehr nach Freiburg gelangt.

Schon am 8. Wintermonat war eine Abtheilung feindlicher Truppen von Zofingen nach Brittnau über luzernisches Gebiet gezogen. Augenblicklich verbreitete sich die Nachricht, der Feind sei eingefallen. Die Allarmschüsse wurden abgefeuert, die Signalfeuer überall angezündet. Die Truppen traten freudig unter das Gewehr, der Landsturm nahm fast überall seine Plätze ein. Alles harrte mit einer wahren Begeisterung des Feindes. Dieser 8. Wintermonat ist ein Beweis, daß das Heer und Volk in allen fünf Kantonen in Masse für den Kampf entschlossen war, auch ein Beweis, daß der Signaldienst nicht so schlecht eingerichtet war, wie so oft geklagt worden ist. Es war allerdings ein blinder Lärm, allein er zeigte doch, daß ein einziges Zeichen genug sei, Alles in Bewegung zu setzen. Fast gleichzeitig erfuhr man, daß der Feind die Brücke von Sins auf Zugergebiet besetzt habe. Herr Oberst von Elgger zog mit einer starken Mannschaft hin, den Feind zurückzuwerfen, und als dieser ohne Gefecht sich zurückgezogen hatte, wurde die Brücke zu Sins, welche Aargau und Zug über die Reuß miteinander verband, von Oberlieutenant Graf Schweinitz, welcher im Generalstabe war, in die Luft gesprengt. Gleichzeitig nahm das Bataillon Meyer-Bielmann, aus Entlebuchern bestehend, in Kleindietwyl zwei Offiziere und einundvierzig Mann, ohne einen Schuß zu feuern, gefangen.

Der Bericht darüber von Elgger lautete:

„St. Wolfgang, den 10. Wintermonat, 1¼ Uhr.

Herr General!

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich, durch das Nebelwetter begünstigt, meine Expedition glücklich zu Ende bringen konnte. Die Artillerie, Bataillon J. U. Schmid, Major Weingartner, und Scharfschützencompagnie Segesser marschirten auf dem rechten Ufer der Reuß, das Bataillon Meyer-

Bielmann auf dem linken Ufer gegen Kleindietwyl. Oberstlieutenant Meyer-Bielmann nahm von den in Kleindietwyl stationirten Compagnieen vier Offiziere, achtunddreißig Mann, zwei Pferde und einen Bagagewagen. Die zweite Colonne konnte sich der Brücke von Sins unbemerkt bis auf kleine Kartätschenschußweite nähern und die Brücke wurde uns vermittelst Capitulation überlassen. Ich ertheilte Befehl, die Arbeiten zu Zersprengung der Brücke allsogleich vorzunehmen. Ich werde nun die Truppen in ihre früheren Cantonnements einrücken lassen. Die Truppen haben alle den besten Geist bewiesen. Gott mit uns!"

Die Gefangenen wurden nach Luzern gebracht und im Gymnasium auf das Beste behandelt, während von Radikalen nach Zürich berichtet wurde (sie waren Zürcher), sie würden auf das Greulichste mißhandelt, so daß Trauer und Erbitterung dort auf einen hohen Grad gesteigert wurde, bis die Gefangenen selbst in Briefen beruhigten. Auch die Entlebucher, welche man als Barbaren verschrieen und in radikalen Kantonen barbarisch mißhandelt hatte, behandelten die gefangenen Zürcher auf das Beste.

Der Kriegsrath hatte am 10. Wintermonat eine Verordnung erlassen, daß alle Kriegsgefangenen menschenfreundlich, die Offiziere standesgemäß sollten behandelt, und alle durch das Kriegscommissariat sollten verpflegt werden. Die Beute sollte zusammengelegt werden.

Es ist fast unglaublich, wie die Radikalen bemüht waren, falsche Gerüchte auszustreuen. Der General fand sich veranlaßt, folgende Warnung darüber ergehen zu lassen:

„Die große Mehrheit des luzerner Volkes hat nun ihren Willen ausgesprochen, mit ihrer Regierung zu siegen oder zu sterben. Die Truppen wollen das Gleiche. Sie haben es durch das zahlreiche Eintreffen, durch den feierlichen Eid, durch den besten Geist und einen enthusiastischen Jubel beurkundet.

Sie alle wissen, daß nur Eintracht stark macht, daß nur durch einiges Zusammenwirken der Sieg unseres guten Rechtes errungen werden kann. Sollte nun diese Eintracht durch solche verwerfliche Mittel gestört werden können? Mit nichten! Die Truppen des Kantons Luzern werden solche böswillige Absichten verabscheuen, werden solchen Gerüchten künftig kein Ohr leihen, werden durch strenge Befolgung ihrer Dienstpflicht die Pläne unserer Gegner an den Pranger der öffentlichen Verachtung stellen!

Der Oberbefehlshaber erwartet von seinen Truppen, daß sie solche allarmirende Gerüchte und die Verbreiter derselben ihren Oberen verzeigen, damit den Behörden die Möglichkeit werde, mit Energie und Nachdruck solchem verwerflichen Treiben Einhalt zu thun. — Gott mit uns!"

Die Regierung des Kantons Luzern hate das Treiben der Radikalen schon vorgesehen und darum am 30. Weinmonat folgenden Beschluß bekannt gemacht:

„§ 1. Der Kanton Luzern im Allgemeinen und der Hauptort desselben insbesondere ist in Kriegszustamd erklärt.

§ 2. In Folge dessen ist Jedermann den Militärbehörden und Militärcommandos in allen Befehlen, welche sie in Bezug auf Personen und Sachen erlassen, Gehorsam schuldig.

§ 3. Wer sich diesen Befehlen widersetzt oder entzieht, wer die Anordnungen derselben oder die der Regierung unwirksam zu machen sucht durch Wort, Schrift, Druck oder That, wer insbesondere die Wehrpflichtigen aufzuwiegeln sucht, wer überhaupt in einer landesverrätherischen Verbindung steht, dieselbe begünstigt oder solchen Vorschub leistet und die Vaterlandspflicht verletzt, oder böswillige Eigenthumsbeschädigung, Erpressungen, oder Plünderungen und Raub verübt, ist dem Kriegsrathe zu sofortiger strenger Bestrafung zu überweisen.

§ 4. Ebenso sind diejenigen Freischärler, welche sich irgendwie einer der im Artikel III. bezeichneten ungesetzlichen Handlungen schuldig machen, nebstdem, daß sie die erhaltene Gnade des Großen Rathes verwirken, für das frühere Verbrechen sowohl als für jene Ungesetzlichkeit dem Kriegsgerichte zu überweisen.

§ 5. Kein Bürger des Kantons, welcher entweder miliz- oder landsturmpflichtig ist, darf den Kanton verlassen, und alle auswärts wohnenden wehrpflichtigen Bürger haben in denselben zurückzukehren unter derjenigen Strafe, welche auf die Desertion gelegt ist. Diejenigen Kantonsbürger, welche im Activbürgerrecht eingestellt und daher die Waffen zu tragen unfähig sind, sind von den Militärbehörden und Militärcommandos zu anderen Militärleistungen zu verwenden. Falls sie sich dieser Verordnung entziehen oder widerstehen, werden sie dem Kriegsgerichte zur Bestrafung überwiesen.

§ 6. Nichtkantonsbürger, welche in einen der in § 3 bezeichneten Fälle sich befinden, sollen sofort polizeilich mit ihrer Familie aus dem Kanton gewiesen werden.

Nichtkantonsbürger, welche den Kanton betreten und sich irgendwie eines verdächtigen Benehmens schuldig machen oder ohne gehörigen Ausweis sind, sollen den Polizeibehörden zugeführt und von diesen je nach Umständen unverzüglich aus dem Kanton gewiesen werden.

§ 7. Die Militärcommission und Polizeicommission sind überhin beauftragt, alle und jede Maßregeln zu treffen, welche für Handhabung von Ruhe und Ordnung erforderlich und zweckmäßig sind."

Allein sowohl diese Verordnung, als andere, welche die Polizeicommission erließ, verhinderten und erreichten die Verbindungen der Radikalen mit dem Feinde nicht.

Das Kriegsgericht war folgendermaßen bestellt:

Es wurden ernannt: zum Oberauditor mit Oberstrang Obergerichtspräsident G. Boßard von Luzern; zu Auditoren Herr Oberrichter Attenhofer von Luzern mit Majorsrang, die Herren Oberschreiber Jost Weber von Luzern und Verhörrichter Kaiser-Imhof von Zug mit Hauptmannsrang. Zum Großrichter mit Oberstrang wurde Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer in Luzern gewählt. Ferner in's Kriegsgericht Oberstlieutenant Wirsch von Nidwalden; Hauptmann Xaver Auf der Maner von Schwyz; Hauptmann Alois Michel von Sarnen; Oberlieutenant Georg Boßard von Zug; Oberlieutenant Ant. Huber von Uri; Scharfschützenlieutenant Carl Stiger von Schwyz; Scharfschützenlieutenant Jos. Arnold von Uri; Wachtmeister Elmiger von Luzern. Zu Ersatzmännern: Oberstlieutenant Moos von Zug; Hauptmann Ottiger in Luzern; Lieutenant Friedr. Mahler in Luzern; Lieutenant Balthasar in Luzern; Lieutenant Carl von Moos in Luzern; Lieutenant Carl Schumacher in Luzern.

Der Zug in's Aargau wurde am 12. ausgeführt. Darüber lasse ich den Bericht des Generals an den Kriegsrath und seinen Tagesbefehl an die Truppen folgen:

„Das nächtliche Sammeln der Truppen ging mit vieler Ordnung vor sich, wobei sehr Vieles den Bemühungen des Herrn Brigadecommandanten, Obersten Schmid von Uri, dem ich das Commando des Gros der Colonne übertragen hatte, zu verdanken ist.

Ich rückte mit der Hauptcolonne von Gisikon gegen Muri des Morgens in der Frühe aus. Wie ich auf der Höhe von Mühlau angekommen war, beschloß ich, das Fahr daselbst zu zerstören, was der Oberlieutenant vom Stab, Graf von Schweinitz, mit solcher Schnelligkeit ausführte, daß der Marsch der Colonne nicht einmal unterbrochen wurde.

In Reuß-Eck, nördlich von Auw, gab ich der Colonne des Herrn Oberst von Elgger das verabredete Raketensignal, um ihr meine Ankunft auf diesem Hauptpunkte kund zu thun. Der dichte Nebel scheint verhindert zu haben, daß dasselbe bemerkt wurde.

Nach Zerstörung des Fahrs bei Mühlau richtete ich mein Augenmerk auf die eidgenössische Pontonbrücke zwischen Ottenbach und Rickenbach. Ich hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß dieselbe noch an Ort und Stelle wäre. In Merischwand angekommen, erfuhr ich, daß dieser Ponton durch eine Batterie und eine Compagnie Scharfschützen hinter der Reuß vertheidigt

werde. Wie ich aber näher gegen Rickenbach zumarschirte, vernahm ich, daß die Zürcher mit dem Abnehmen der Brücke beschäftigt seien, worauf ich den Stabshauptmann Franz Meier beorderte, mit drei Scharfschützencompagnieen möglichst schnell vorwärts zu marschiren, und der Batterie Pfyffer befahl ich, im Trabe vorzurücken, um wo möglich noch zu rechter Zeit anzukommen. Diese Bewegung ward mit unglaublicher Schnelligkeit vollzogen. Die Schützencompagnie Obermatt von Nidwalden rückte unter dem Rufe: „„Nidwalden hoch!"" bis hart an das Reußufer vor und brachte das feindliche Scharfschützenfeuer schnell zum Schweigen. Zehn bis zwölf der feindlichen Scharfschützen fielen.

Da ich indessen wahrgenommen, daß zwei feindliche Zwölfpfünderbatterieen wohlgedeckt am jenseitigen Ufer gegenüberstanden, so schickte ich den Stabslieutenant von Dießbach, um die Batterie Mazzola zu holen, wodurch die ganze Sache in ein Artilleriegefecht verwandelt wurde, welches unter Mitwirkung der Scharfschützen ungefähr eine halbe Stunde sehr lebhaft andauerte. Truppen und Anführer gaben Beweise von großem Muth und Geistesgegenwart. Besonders war dieses der Fall bei der Scharfschützencompagnie Obermatt von Nidwalden, auf welche das feindliche Scharfschützen- und Artilleriefeuer besonders gerichtet war. Vom feindlichen Artilleriefeuer ward bloß ein Pferd getödtet.

Inzwischen erfuhr ich durch Herrn Stabslieutenant von Sonnenberg, der zu Fuß bis an das Ufer vorgegangen war, die bestimmte Nachricht, daß die Pontonbrücke abgeschlagen und also der Zweck des Gefechtes nicht mehr erreichbar sei. Ich ließ daher die Schützen zurückziehen und befahl auch der Artillerie den Rückzug. Beim Aufprotzen der Batterie Mazzola, wozu das getödtete Pferd gehörte, versank ein Achtpfünder und mußte zurückgelassen werden. Diese Piece wurde durch Scharfschützen der Compagnieen Müller von Uri und Kaiser von Nidwalden vergebens versucht wieder auszuheben, wobei der Feind mehr als fünfzig Kanonenschüsse auf dieselbe losfeuerte. Später gelang es dem Herrn Commandant Muheim unter Mitwirkung der Scharfschützen dennoch, diesen Achtpfünder wieder zur Batterie zurückzubringen.

Ich setzte nun die ganze Colonne wieder in Marsch nach Muri und erwartete nur das Zeichen von Seite der Colonne des Herrn Obersten von Elgger, um mich mit derselben in Verbindung zu setzen, so daß ich von Birri aus, er von Butwil her Muri angegriffen hätte. In Merischwand hatte ich erfahren, daß der dortige Gemeinderath aufgefordert war, Wagen nach Geltwil zu schicken, um 30 bis 40 Todte abzuholen. Man sagte, Oberst von Elgger habe ein ganzes Bataillon St. Galler gefangen genommen.

Inzwischen brach die Nacht heran, das Zeichen von der andern Colonne blieb aus, und es schien ziemlich wahr, daß in Muri drei Bataillone und

vier Batterieen Artillerie lagen, wie man versicherte. Dieses bewog mich, da ich von der andern Colonne Nichts wußte, mich zurückzuziehen. Der Rückzug geschah in schönster Ordnung, wobei Herr Oberst Schmid das Bataillon Jauch vorzog.

Ueber das Gefecht, welches Herr Oberst von Elgger mit seiner Colonne bestanden hat, lege ich Ihnen den Bericht bei, den mir derselbe darüber erstattet hat. Dieser Bericht, sowie das einstimmige Zeugniß aller Derjenigen, welche diesen ausgezeichneten Chef begleitet haben, gibt den glänzendsten Beweis von seiner längst bekannten Bravour und Kenntniß.

Ich bin in Verlegenheit, die Truppen und Offiziere zu bezeichnen, die sich unter meinem Befehle vorzüglich ausgezeichnet haben, indem ich Allen das glänzendste Zeugniß musterhaften Benehmens geben muß. Indessen halte ich es doch für Pflicht, Ihnen einige zu nennen.

Alle meine Adjutanten und Ordonnanzoffiziere, nämlich die Herren Major Zwyssig, Hauptmann Franz Meyer, Lieutenant von Sonnenberg, Graf von Dießbach, Merian, Graf von Schweinitz, Rittmeister von Csomartangi und Lieutenant Gloggner, welcher sich der Escadronscolonne freiwillig zugesellte.

Die Länder-Scharfschützencompagnieen haben ihren alten Ruf bewährt und die beiden Batterieen Mazzola und Pfyffer unterhielten unter ihren wackeren Hauptleuten, besonders letztere, ein sehr lebhaftes und wirksames Feuer gegen den Feind.

Herr Hauptmann Wiederkehr war mit seiner freiwilligen Aargauer-Compagnie stets an der Spitze und gab Proben von großem Muth und Entschlossenheit. Bei Muri-Egg brachte seine brave Compagnie mit wenigen Schüssen das feindliche Tirailleurfeuer zum Schweigen.

Zu dem Berichte des Herrn Oberst von Elgger habe ich nur noch nachzutragen, daß Herr Lieutenant von Tscharner zehn Schritte vor dem feindlichen Feuer abstieg, um Herrn Oberst von Elgger sein Pferd zu geben. Herr Oberst von Elgger selbst verlor sein Pferd und fünf Schüsse durchbohrten seine Kleider, ohne ihn jedoch zu verwunden. Seinem braven Sohne wurde ebenfalls das Pferd getödtet, beinahe im gleichen Augenblicke, wo er selbst die feindliche Kugel erhielt.

Ueberdieß haben sämmtliche Truppen, trotz der ungewöhnlichen Anstrengung des nächtlichen Marsches (das brave Bataillon Jauch von Uri war über vierundzwanzig Stunden in Bewegung), einen Geist der Ergebung und eine Ausdauer gezeigt, die ihnen zur höchsten Ehre gereicht und zu den schönsten Hoffnungen für die Vertheidigung des Vaterlandes und der guten heiligen Sache berechtigt.

Gott war mit uns!"

„Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Um unseren bedrängten Brüdern in Freiburg einige Erleichterung zu verschaffen, habe ich am 12. dieses eine Expedition gegen den oberen Theil des Freienamtes vorgenommen. Ich selbst rückte mit einer Colonne von Gisikon aus über Dietwyl, Rütti und Sins gegen Muri vor, während Herr Oberst von Elgger mit einer andern Colonne vom Hitzkircherthale her mich zu unterstützen hatte.

Ueberall, wo der Feind sich zu zeigen wagte, hat er die Männer von Luzern, Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald würdig des alten Kriegsruhmes dieser Völker gefunden. Offiziere und Soldaten haben gewetteifert in Erfüllung ihrer Pflicht. Wenn auch die Hauptcolonne nirgends auf festen Widerstand bei ihrem Vorrücken stieß, so hat doch das Artillerie- und Scharfschützengefecht bei Rickenbach an der Reuß dem Feinde gezeigt, wie Ihr in's Feuer zu gehen wisset.

Die Colonne des Herrn Oberst von Elgger hat in Geltwyl ein siegreiches Gefecht bestanden, das uns zwar einen hoffnungsvollen Offizier kostete, der auf dem Felde der Ehre gestorben ist, allein mit dem völligen Rückzuge des Feindes endete. Ich habe über diese Waffenthaten und über die Begebenheiten dieses Tages dem hohen Kriegsrathe umständlich Bericht erstattet und nicht ermangelt, im Allgemeinen und im Besonderen den Offizieren und Soldaten, die an der Expedition Theil genommen, das wohlverdiente Lob zu spenden.

Die Hingebung, mit welcher alle zu dieser Expedition verwendeten Truppen die Beschwerden eines weiten Marsches, die Entbehrungen und Mühseligkeiten ertrugen, die damit verbunden waren, die Entschlossenheit, womit sie dem feindlichen Feuer gegenübertraten, verpflichten mich, ihnen meine Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Wehrmänner der verbündeten Kantone! fahret fort, wie Ihr bisher gethan, wo es dem Dienst des Vaterlandes gilt, allen Mühseligkeiten und Gefahren zu trotzen und dem Feinde kühn in's Angesicht zu sehen, mit dem festen Vertrauen, der Gott, der Euere Väter stark machte, werde auch Euch zum Siege führen.

Gott mit uns!"

Niemand der Unsrigen wurde getödtet, fünf dagegen verwundet; nach General Düfours Angabe fielen auf der gegnerischen Seite drei Mann, zwölf wurden verwundet.

Ueber das Gefecht bei Geltwyl schiebe ich hier die Berichte ein, welche Herr Ulrich darüber, sowie über den Scheinangriff in Menzikon liefert*).

*) Der Bürgerkrieg in der Schweiz, §§ 212 und 213, Seite 402 bis 408.

„Während die Colonne von Salis ihren Zug vollendete, hatte sich die zweite Colonne des Obersten von Elgger um fünf Uhr früh, den 12. Wintermonat in Hitzkirch versammelt; der Abmarsch nach Müßwangen erfolgte aber erst gegen acht Uhr. Er beabsichtigte, sich mit der über Schongau vordrängenden Nebencolonne von St. Denys in Geltwyl zu vereinigen, je nachdem der eine oder andere Punkt geeigneter wäre, sich mit der Colonne des Generals von Salis in Verbindung zu setzen. Um halb acht Uhr vernahm Elgger, daß das Bataillon Müller des forcirten Marsches wegen kaum mit der Hälfte des effectiven Standes in Aesch angekommen sei. Er ertheilte sofort dem Oberstlieutenant von St. Denys den Auftrag, bei Schongau vorzurücken.

Er selbst marschirte mit seiner Colonne um acht Uhr den Lindenberg hinauf über Hämikon, auf einer mit Artillerie schwer zu befahrenden Straße. Die Vorhut bildete das Bataillon Meyer-Bielmann, die Scharfschützencompagnie Segesser und die Cavallerieabtheilung, bei der sich Elgger mit seinem Stabe befand. Das Gros der Colonne war unter den Befehl des Oberstlieutenant von Courten gestellt und bestand aus der halben Batterie von Moos nebst Bedeckung, dem Bataillon von Wallis und der Infanteriecompagnie Vonrotz von Obwalden.

Dichter Nebel lag im Thale. Nur auf der Höhe brach die Sonne durch. In einer Stunde schon war die Colonne über Müßwangen an der Gränze Aargaus angelangt. Elgger ließ die Verhaue an den Gränzen durch die Sappeurs wegräumen und schob einige Patrouillen unter Leitung des Stabsoberlieutenant von Tscharner und des Scharfschützenlieutenants Banz vor, um die Gegend sowohl als die Aufstellung der eidgenössischen Truppen in der Richtung von Geltwyl und Bettwyl auszukundschaften. Besondere Dienste leistete hiebei die Abtheilung der Freienämtercompagnie Wiederkehr und die Mannschaft des Landsturmes. — Gegen 11 Uhr Morgens hörte von Elgger das verabredete Signal von Salis-Soglio. Die Richtung des Schalles bewog ihn, die Verbindung mit der ersten Colonne über Geltwyl, als der kürzeren Linie, zu suchen.

Noch hatte ihn die Colonne von St. Denys nicht eingeholt; dessen ungeachtet rückte er rasch zum Angriff vor. Schon näherte sich die Vorhut, die eine Viertelstunde voraus war, dem Dorfe Geltwyl, als die Patrouillen meldeten, daß das Dorf von zwei eidgenössischen Compagnieen besetzt sei. Es waren die Jägercompagnie Fischer und die zweite Füsiliercompagnie Sandmeyer des aargauischen Bataillons Berner, zur zweiten Brigade König der vierten Division Ziegler gehörend. Elgger gab nun zur Einnahme des Dorfes und zur Gewinnung des Durchpasses folgenden Befehl:

„„Das Dorf sollte nördlich von der Abtheilung der Compagnie Wieder-kehr und der halben Scharfschützencompagnie Segesser, südlich von der andern halben Scharfschützencompagnie nebst den Jägern der Compagnie Pfyffer-Fehr des Bataillons Meyer-Bielmann umgangen werden. Das Bataillon Meyer-Bielmann war bestimmt, das Dorf in Front anzugreifen und der Haubitzenzug der Compagnie von Moos in Batterie aufzufahren. Die Reserve bildeten der zweite Zug der Compagnie von Moos und das Walliserbataillon.““

Es war ungefähr halb 12 Uhr.

Schon rückten die zwei Abtheilungen vor zur Umgehung des Dorfes. Noch saß die Mannschaft beider feindlichen Compagnieen am Mittagessen. Sowie von der anrückenden Colonne Kunde kam, ließen die Hauptleute Sammlung schlagen, um sich derselben entgegen zu stellen, was mit großer Schnelligkeit vollzogen wurde.

Unsere Truppen gelangten nun, vom Nebel irre geführt, statt um das Dorf herum, vor dasselbe, und stießen am Eingang auf zwei feindliche Schildwachen. Ohne zu zögern marschirten unsere Schützen im Laufschritt, voran der Hauptmann, neben ihm Lieutenant Mathys, in das Innere des Dorfes. Sie trafen auf eine feindliche Jägerabtheilung, bei einer Kapelle aufgestellt. Hauptmann Segesser forderte sie auf, sich zu ergeben, sie antworteten mit Schüssen. Unsere Schützen drangen mit ununterbrochenem Feuer vor und jagten sie auseinander.

Die feindlichen Truppen, die sich tiefer im Dorfe aufgestellt, hielten Stand. Ohne Befehl, mit dem Rufe: „„Luzern vorwärts!““ stürmten die braven Entlebucher vor. Auf beiden Seiten ward mit Muth gefochten und nur auf kurze Entfernung von 20—30 Schritten gefeuert, da der Nebel die Gegner auf größere Entfernung den Blicken entzog. Da rückte das Bataillon Meyer-Bielmann in geschlossener Colonne im Sturmmarsch vor. Hinter diesem Bataillon marschirte die Compagnie Vonrotz von Obwalden. Kaum war der Weg vor ihr frei, stürzte auch sie mit dem Feldgeschrei: „„Obwalden hoch!““ ohne Befehl in's Gefecht.

Tapfer stellten sich die Aargauer, durch Häuser und Hecken gedeckt, zur Gegenwehr. Eine Weile dauerte der Kampf. Rechts von dieser Stellung waren die halbe Compagnie Segesser, von Banz und Dolder geführt, und die Compagnie Pfyffer-Fehr ebenfalls in's Gefecht gekommen. Auch sie stießen auf eine feindliche Abtheilung. Der feindliche Hauptmann Fischer hielt die Hand empor und machte Zeichen, daß er sich ergeben wolle. Unsere Truppen stellten das Feuer ein und riefen den Gegnern zu, die Waffen wegzuwerfen. Diesen Augenblick benutzte der feindliche Offizier, um Feuer zu commandiren. Der Hauptmann fiel und die feindliche Abtheilung wurde zersprengt.

Die beidseitigen Kämpfer im Dorfe selbst waren so nahe an einander, daß sie zum Theil handgemein wurden und ihre Säbel und Bajonette gebrauchten. Da fiel auf Seite der luzerner Truppen der junge Cavallerielieutenant Schnyder von Surfee, von einer Kugel durch die Brust getroffen*). Nebst Hauptmann Meyer-Crivelli und Oberlieutenant von Tscharner war er mit einer Cavallerieabtheilung vorgedrungen, wahrscheinlich um die Eidgenössischen zur Uebergabe aufzufordern. In den Straßen des Dorfes drang Oberst von Elgger an der Spitze seiner Cavalleristen und der vier berittenen Offiziere vor. Eine Kugel traf das Pferd Elggers, an dessen Seite sein Sohn, ein sechszehnjähriger Cadett, ritt, der von seinem Vater die Gunst erlangen konnte, daß er ihn zu seinem Adjutanten annahm, um alle Gefahren des Krieges mit ihm zu theilen. — Auch das Pferd des jungen Elggers stürzte, von einer Kugel getroffen, todt nieder. Eine andere Kugel traf den jungen Elgger in die Wange, ohne ihn jedoch lebensgefährlich zu verwunden. Vom Regierungsrathe ward später der junge Elgger seiner Tapferkeit wegen zum Offizier befördert.

Noch dauerte der Kampf. Das Bataillon Meyer-Bielmann erhielt den Befehl zum Vorrücken, da marschirte die Compagnie Bucher, das Gewehr im Arm, bis mitten in das Dorf, und begann ein wirksames Pelotonfeuer. Muthig hielten die aargauer Compagnieen Stand, ob ihnen auch der Feind an Zahl überlegen war. Da fielen Jakob Mattenberger von Birr und Jakob Wehrli von Küttingen, auch der Hauptmann war gefallen.

Als seine Soldaten sich des Führers beraubt sahen, begannen sie zu schwanken und zogen sich außerhalb des Dorfes auf die Ebene gegen Muri zurück. Im Dorfe selbst hörte nun jeder Widerstand auf. Schon im Anfange des Gefechtes hatte Oberst von Elgger dem Stabshauptmann Meyer-Crivelli den Befehl ertheilt, die Artillerie sammt ihrer Bedeckung aus dem engen Weg, worin sie steckte, auf die Höhe des Berges in eine sichere Stellung zurückzuziehen. Denn im dichten Nebel und in der eingenommenen Stellung der Truppen konnte er die Artillerie nicht gebrauchen. Das schwierige Wenden der Stücke, das Gelärm des Gewehrfeuers brachte die Trainmannschaft, welche glaubte, die Eidgenössischen rückten bereits siegreich vor, in die größte Verwirrung. Ohne mehr auf das Commando zu hören, floh die Trainmannschaft, auch die Caissons nebst einer Piece, nach Hitzkirch zurück. Umsonst riefen die Offiziere „„vorwärts!"" Die Fliehenden horchten

*) Der junge Lieutenant Schnyder von Wartensee war der älteste Sohn einer geachteten Familie. Brav und bieder, war Schnyder der Liebling seiner Umgebung und seine Gutherzigkeit bei dem großen Familienvermögen war weit um Surfee bekannt und geschätzt.

keinem Befehl mehr. Nur Lieutenant Ludwig Pfyffer von Altishofen blieb ohne Bedeckung mit einer Piece auf der Höhe des Berges, denn es hatte auch ein Theil der Artilleriebedeckung, sowie das Walliserbataillon, das sich abgeschnitten wähnte, mit dem Rufe: „„retirez! retirez!"" zurück! die Flucht ergriffen. Die Walliser flohen in größter Unordnung Luzern zu.

Ueber eine Stunde blieb Elgger in Geltwyl, während die eidgenössischen Compagnieen weit außerhalb des Dorfes sich wieder auf der Ebene sammelten. Mittlerweile hatte man von Rickenbach und Lunnern her den Kanonendonner des dortigen Gefechtes gehört, der allmälig verstummte; da fand es Oberst von Elgger, nachdem bereits ein Theil seiner Colonne die Flucht ergriffen, nicht für rathsam, weiter vorzudringen, und ertheilte nach zwei Uhr Nachmittags den Befehl zum Rückzuge nach dem Hitzkircherthale. Abends gegen vier Uhr rückten das Bataillon Meyer-Bielmann, die Scharfschützencompagnie Segesser, die Artillerie nebst der Scharfschützencompagnie Schlapfer und dem Jägerbataillon, welche mittlerweile wieder zur Colonne gestoßen waren, in bester Ordnung, wie beim Vormarsch, in Hitzkirch ein. Die Compagnie von Obwalden und die Scharfschützencompagnie Segesser hatten die Nachhut gebildet. Diese Truppen lagerten sodann ermüdet und hungrig auf der Herrenmatte bei Hitzkirch, von wo aus sie in die verschiedenen Dörfer des Thales verlegt wurden. Bei diesem Gefechte blieben von den feindlichen Truppen drei Mann todt auf dem Kampfplatze, neunzehn Mann wurden schwer verwundet, wovon einer nachher an den Folgen seiner Wunden starb.

Unsere Truppen hatten einen Todten und sieben Verwundete."

## Der Scheinangriff auf Menzikon.

Die Colonne des Oberstlieutenant von St. Denys, welche dazu bestimmt war, die linke Flanke des Elgger'schen Corps zu sichern und von Schongau aus direkt gegen Muriwey vorzudringen, erhielt noch vor dem Anfange des Gefechtes den Befehl, sich mit letzterem zu vereinigen, traf aber des langen forcirten Marsches wegen erst in Mützwangen ein, als das Gefecht schon beendet war. Das Corps hatte sich zwar noch etwas über Schongau hinaus gewagt, aber da zwei Compagnieen die Gränzen zu überschreiten sich weigerten, so zogen sie sich nach Schongau zurück. Dadurch war das weitere Vorrücken verzögert.

Die übrigen Truppen hatten sich, ohne auf feindliche Gegenwehr zu stoßen, bloß auf der Anhöhe gezeigt, als im Dorfe Sarmenstorf und Umgegend Alles in Allarm gerieth. Die Sturmglocke heulte, Alles griff voll

Schrecken zu den Waffen. Die Colonne St. Denys aber zog sich nach Müßwangen zurück. Daher nahm Oberst von Elgger selbe bei seinem Rückzuge auf.

Das Bataillon Schobinger, im Verein mit der Scharfschützencompagnie Hartmann und der halben Batterie von Moos unter Befehl des Oberstlieutenant Franz Bernhard Meyer, führte den Scheinangriff gegen Menzikon, um das Reinacher- und Kulmerthal zu allarmiren, mit vollkommenem Erfolge aus.

Die Abtheilung stand unter dem Befehl des Oberstlieutenant Friedrich Crivelli und rückte gegen Mittag, vom Landsturm unterstützt, von Münster aus gegen das aargauische Dorf Menzikon vor.

Kaum war die Abtheilung ob Menzikon angekommen, so wurden die eidgenössischen Feldwachen angegriffen und durch die Artillerie aus ihrer Stellung geworfen. Sodann ward das Dorf von einer kleinen Anhöhe durch eine Sechspfünderkanone und eine Zwölfpfünderhaubitze beschossen. Eine Haubitzgranate platzte und entzündete ein Haus, worin ein feindlicher Vorposten sich befand. Das plötzlich und unerwartet erfolgte Bombardement verursachte natürlich allgemeinen Allarm. Rasch und gleichzeitig berichteten die Vorposten das Erscheinen des Feindes. Boten liefen in Hast. Der Generalmarsch ertönte überall im Kulmerthale. Von allen Kirchthürmen erscholl das Sturmgeläute. Weithin gerieth Alles auf die Beine, um den angstvoll flüchtenden Menzikern zu Hilfe zu eilen. Landsturm und Milizen wogten durcheinander. Drei Compagnieen des aargauischen Reservebataillons Oelhafen, welche in Menzikon und Reinach lagen, nahmen ihre angewiesene Stellung ein, eine Auszügersappeurcompagnie und das freiwillige Schützencorps des Kulmerthales bildeten die Kette zwischen den einzelnen Truppenabtheilungen.

Man rüstete sich so viel man konnte zur Vertheidigung. Indeß lief der Allarmbericht weit in's Land hinab. Bald rückte die in Kulm gestandene Artillerie und Cavallerie von Solothurn in Reinach ein. Doch unsere Truppen zogen ihre zum Scheinangriff vorgeschobene Plänklerbatterie wieder ein. Der Zweck war erreicht, das Kulmerthal und die Umgegend weithin allarmirt, mehr wollte und durfte diese Colonne nicht wagen, obwohl sie mit dem Feinde einen ernsteren Strauß nicht gefürchtet hätte. Unsere Truppen nahmen bei einbrechender Abenddämmerung den Rückzug nach Münster. Die aargauischen Truppen blieben bis in die Nacht auf ihrer Stellung.

Während diesen Vorgängen im Freienamte stieß bei Kappel, an der zürcher Gränze, eine Patrouille von vier Mann auf eine feindliche, letztere feuerte los, aber ohne zu treffen, worauf sogleich erwiedert wurde und ein Mann fiel.

Dieses unbedeutende und zufällige Zusammentreffen zweier Patrouillen erregte Sturmgeläute und bedeutenden Allarm, namentlich in den nahen Gemeinden der Bezirke Affoltern und Zürich. Sobald Divisionär Gmür von diesem Angriff Kenntniß erhielt, erließ er an verschiedene Corps seiner Division den Befehl zum Abmarsch über den Albis, mit Hinterlaß der nöthigen Reserven in Zürich und längs dem See. Gmür selbst verfügte sich an der Spitze einer halben Reservebrigade und der Reserveartillerie Wettschwyl zu. Auf diesem Marsche hörten sie das Kanonen- und Gewehrfeuer von dem Gefechte bei Lunnern."

Das Ergebniß des ganzen Aargauerzuges beschränkte sich auf Nichts. Nur gewöhnten sich die Truppen an das Feuer und bewährten ihre Ergebenheit, Ausdauer und ihren Muth. Auch war durch die Bereitwilligkeit, mit welcher die Truppen dem General über die Gränze folgten, die Behauptung desselben, sie würden sich nicht zu einem Angriffe über die sieben Kantone hinaus gebrauchen lassen, obwohl zu spät, widerlegt. Dem Kriegsrathe in Luzern ward es am 12. Wintermonat unheimlich. Sowohl der General, als auch der Chef des Generalstabes mit seinem ganzen Generalstab hatten sich mit den meisten und besten Truppen von Luzern entfernt. Der Generaladjutant allein mit verhältnißmäßig wenigen Truppen waren zurückgeblieben und traf, obwohl ohne Weisung vom General, die erforderlichen Vorsorgen zur Sicherheit. Den ganzen langen Tag kam keine Kunde weder von dem General noch von Herrn von Elgger nach Luzern, man wußte nicht, ob namentlich der erstere von Luzern abgeschnitten worden sei oder nicht, weil der Feind seinen Zug durch radikale Ueberbringer voraus erfahren (war ja vorher schon im Kaffeehaus davon gesprochen worden). Zu Allem dem kamen gegen Abend Einzelne des Walliserbataillons und erzählten, Oberst von Elgger sei geschlagen, vermuthlich er selbst getödtet worden, die Artillerie sei geflohen und so weiters.

Dieses Walliserbataillon bestand nämlich zum großen Theile aus Jungschweizern und lief, ohne nur den Feind gesehen zu haben, davon und auseinander. Mit der walliser Regierung wurden bei vierzehn Tage lang Eilboten und Briefe gewechselt, bis man dieses aus den schlechtesten Bestandtheilen zusammengelesene Bataillon erhalten konnte. Man hatte zwei Bataillone begehrt und erhielt endlich dieses eine. So verstand die Regierung von Wallis die Schutzvereinigung, welche sagte, wenn einer der Stände angegriffen würde, sollten die anderen ihm zu Hilfe eilen. Wir werden sehen, wie sie gegenüber von Freiburg handelte. In dieser Lage schickte der Kriegsrath Eilboten an den General, zurückzukehren. Er war schon auf dem Rückzuge begriffen, als der Bote ihn erreichte. Noch heute ist mir unbegreiflich, daß zu diesem Zuge der ganze Generalstab, und namentlich der

General selber erforderlich war. Es scheint mir immer, der General sollte nur im Großen die Dinge leiten, die Ausführung aber Anderen übergeben. Der Herr Brigadier Schmid hätte gewiß diesen Zug eben so gut ausgeführt. Auch verstand ich nicht, warum der Chef des Generalstabes mit einer verhältnißmäßig kleinen Abtheilung ausrücken und mit einigen Compagnieen sich so zu sagen in ein Handgemenge persönlich einlassen sollte.

Herr von St. Denys oder ein anderer Commandant hätte dieses eben so gut gekonnt. Wenn Herr von Elgger gefallen wäre (und wie wenig fehlte es dazu!) in einem verhältnißmäßig unbedeutenden Gefechte, was hätte das im Heere für eine Entmuthigung und Verwirrung gegeben! Ich konnte mich nicht enthalten, ihm dieses unter voller Anerkennung seiner persönlichen Tapferkeit zu bedeuten; er antwortete: „ich mußte dieses thun, man hat Mißtrauen gegen mich unter die Truppen ausgestreut, dieses mußte ausgerottet werden!"

So endete der erste Ausfall, welchen der General ausgeführt hatte. Er war ohne Zusammenhang, ohne Ergebniß, sah zuletzt in den Augen der Feinde einer Flucht gleich, weil er mit einem vollständigen Rückzuge endigte. Von nun an drängte der Kriegsrath nicht mehr auf einen zweiten Feldzug. Für Freiburgs Hilfe wäre auch der erste zu spät gewesen.

# Achtzehnter Abschnitt.

## Der Angriff der Zwölfertruppen auf Freiburg.

General Düfour hatte beschlossen, zuerst Freiburg anzugreifen, Luzern inzwischen ringsum einzuschließen und Wallis bei St. Mauritzen mit einer Brigade bewachen zu lassen. Man konnte sich denken, daß er zuerst den schwächsten Theil, welchem nicht leicht Hilfe zu bringen war, angreifen würde, obwohl er mit einer Armee von hunderttausend Mann auch den Angriff auf zwei Seiten zugleich hätte wagen mögen. Freiburg war arm an Geld, arm an Waffen. Es hatte keine Verbindung weder mit seinen Verbündeten, noch mit dem Auslande, wußte Nichts von den Bewegungen des Feindes. Auch von Maillardoz klagt, daß Nichts für das Nachrichtenwesen gethan worden sei, gerade wie von Elgger. Wäre es nicht auch an seinem Chef des Generalstabes gewesen, hiefür zu sorgen? Wie in Luzern, so lag in Freiburg Wochen lang ein dichter Nebel, welcher die feindlichen Bewegungen, aber auch die unserigen verschleierte und unsicher machte. Die Feinde wußten sich durch die Radikalen in unseren Kantonen zu behelfen. Freiburg hatte aber ein gutgesinntes, kriegerisches Volk, und in der Hauptstadt eine feste Stellung. Der Obercommandant von Maillardoz galt für einen sehr einsichtsvollen und erfahrenen Offizier. Er erließ am 30. Weinmonat folgenden Tagesbefehl:

„Freiburgische Soldaten!

Die Regierung hat den Kanton in Kenntniß gesetzt, daß alle Versuche zu einer Verständigung in der Tagsatzung erfolglos geblieben sind und daß dem freiburgischen Volk Nichts übrig bleibt, als, die Waffen in der Hand, seine Unabhängigkeit, seine Souveränität und seine bürgerlichen und religiösen Einrichtungen zu vertheidigen. Zu diesem Zwecke sind wir unter den Fahnen; zu diesem Zwecke werden wir uns gegen Miteidgenossen schlagen,

die, Werkzeuge einer fremden Propaganda, sich zu unserer Unterjochung gebrauchen lassen.

Stark in unserem Rechte, werden wir sie erwarten, ohne sie herauszufordern, aber wenn sie kommen, werden sie freie Männer finden, würdig der Stifter unserer Freiheit, und Euere Bajonette und Stutzer, Soldaten, sowie die Sense des Landsturms werden es sie bereuen lassen.

Ordnung und Disziplin, Muth und Menschlichkeit, Vertrauen auf Gott und Euere Chefs, dieß, Soldaten und Ihr Männer des Landsturms, sei Euer Wahlspruch.

Der Generalinspector, Obercommandant:
Maillardoz."

Das freiburgische Heer war in Auszug, Landwehr und Landsturm abgetheilt, wie in allen Kantonen der Schutzvereinigung; ferner war das Ganze in drei Brigaden getheilt. Die erste Brigade stand unter Herrn Johann Schaller, Staatsrath und gewesenem Generalinspector, einem erfahrenen Kriegsmann. Der Landsturm des deutschen Bezirks stand unter dem Befehl des Herrn Majors von Surbeck, einem ebenso wackern Offizier als beliebten Volksmann. Die zweite Brigade stand unter dem Commando des Herrn Obersten Albiez, einem ebenfalls wackern und erfahrenen Kriegsmann. Die dritte Brigade war von dem alten Obersten Monet befehligt. Der Landsturm der zweiten und dritten Brigade stand unter dem gemeinsamen Befehl des mit Wunden bedeckten alten Commandanten Mouney. Wie man den Truppen in den fünf Kantonen Feldpaters beigegeben hatte, in Luzern den Capuziner Verekund, einen frommen Mann und begeisterten Redner, die Jesuiten Väter Roh, Damberger und Wertenberg, und wie die Pfarrer mit dem Landsturm auszogen, so in Freiburg. Der Landsturm hatte den Befehl, den Feind an günstigen Stellen, die angewiesen waren, zu beschäftigen, zu necken, im Vorrücken zu hemmen, übrigens mit der Hauptmacht in Freiburg in Verbindung zu bleiben. Indessen rückte General Düfour gegen Freiburg heran. In der Nacht vom 8. auf den 9. Wintermonat erließ die Regierung von Freiburg folgende Proclamation:

## „Der Staatsrath des Kantons Freiburg.

Freiburger, Soldaten, theure Mitbürger!

Der vorgesehene, der entscheidende Augenblick ist gekommen. Der Feind ist vor der Thüre, er hat unsere Gränzen überschritten, hat sich mehrerer Bezirke bemächtigt, bedroht andere, hat an einigen Orten die Diener der Obrigkeit als Geißeln genommen und läßt sie unter Begleitung aus dem Lande führen.

Unter diesen Umständen haben wir alle Maßregeln ergriffen, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes erheischt, und haben unseren Generalinspector, den Obercommandanten der Kantonstruppen, beauftragt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

In diesen ernsten Verhältnissen fühlen wir auf's Neue das Bedürfniß, an Euch, theure Mitbürger, uns zu wenden.

Nicht zufrieden damit, unser Gebiet anzugreifen, läßt der Commandant der feindlichen Truppen noch eine Proclamation an das Freiburgervolk ergehen.

Theure Mitbürger! werdet Ihr noch trügerische Worte hören, da Thatsachen und Handlungen lauter sprechen als Worte?

Es sind eidgenössische Truppen, sagt man, Schweizertruppen, die gegen uns marschiren.

Was sind das für eidgenössische, was für Schweizertruppen? Es sind die Truppen von zwölf Kantonen, das gezwungene, blinde Werkzeug einer Partei, welche durch Ränke und Umstürzungen sich in den Besitz der Bundesgewalt gedrängt hat, die schon viel zu lange die Ruhe der Schweiz stört; welche schon mehr als ein Mal, im tiefen Frieden, zum Hohn der heiligsten Rechte, das Gebiet eidgenössischer Stände verletzt hat, um dasselbe mit Feuer und Schwert zu verheeren; einer Partei, welche, mit den Waffen in der Hand, kömmt, Euch zu befreien, das heißt Euch zu bekuechten, Euch Euere Rechte, Euere Unabhängigkeit zu rauben, unsere politischen und religiösen Einrichtungen zu zerstören.

Freiburger, Mitbürger! wir wollen Gewalt mit Gewalt abtreiben. Gestützt auf unser gutes Recht, auf die Gerechtigkeit unserer Sache, fürchten wir einen Feind nicht, der uns nur an Zahl überlegen ist; wir scheuen uns nicht, zum Schwerte zu greifen. Wir kennen das Freiburgervolk, wir kennen seine Treue, seine Hingebung, seine auf dem Schlachtfelde der Väter erprobte Tapferkeit; wir vertrauen auf dasselbe, wie es uns vertrauen kann.

Vor Allem keine Unordnung, keine Entmuthigung, keinen Abfall in Eueren Reihen. Unglück, ewige Schande demjenigen, welcher die Sache Gottes und des Volkes verrathen würde.

Freiburger, theure Mitbürger! blicket nicht auf die Zahl Euerer Feinde; was vermag die Zahl gegen ein braves Volk, welches für seine Altäre und für seine Hand kämpft? Was vermag die Zahl vor dem Gott der Heerschaaren? der Himmel ist auf unserer Seite, wir haben sichere Unterpfänder dafür.

Vertrauen also, Freiburgervolk, Vertrauen auf Euere Führer, Vertrauen vor Allem auf Gott den Allmächtigen, welcher über diesen Kanton und die katholische Schweiz wacht.

Wir werden übrigens in dem bevorstehenden Kampfe nicht allein sein. Vielleicht kämpfen unsere Brüder der Urschweiz eben jetzt schon für die nämliche Sache und siegen für uns.

Noch einige Tage der Prüfung, theure Mitbürger! noch einige Opfer, und bald werdet Ihr mit Gottes Hilfe Feinde besiegt haben, welche größtentheils nur gezwungen gegen uns rücken; Ihr werdet durch Euere heldenmüthigen, großen Thaten einen festen und dauerhaften Frieden erringen und Ihr werdet zu Euerm Heerd und in den Schooß Euerer Familien zurückkehren können, mit dem Bewußtsein, Euere Pflicht gegen das Vaterland erfüllt, und mit dem Ruhme, ein für alle Mal die Partei gestürzt zu haben, welche, eine ewige Feindin der Ruhe und der Wohlfahrt der Schweiz, den Gipfel ihrer Missethaten durch einen ungerechten, gottlosen und verabscheuungswürdigen Krieg erreicht hat.

Soldaten, theure Mitbürger! in diesem letzten Augenblicke, welcher über das Schicksal unseres Kantons und der ganzen Schweiz entscheidet, laßt uns den Eidschwur erneuern, zu siegen oder zu sterben nach dem Beispiele unserer Väter für Alles, was uns das Heiligste ist, für unsere katholische Religion und für unsere Freiheit, das kostbare Erbe unserer Ahnen. Stellen wir uns nochmal unter den Schutz des Allmächtigen, unter den Schirm unserer heiligen Beschützer, der seligsten Jungfrau, der Patronin unseres Kantons. Mögen sie uns helfen! Möge der Allmächtige unsere Räthe erleuchten, unsere Herzen stärken, uns im Kampfe unterstützen, uns in Mitte der Gefahren beschützen! Möge er richten zwischen uns und unseren Feinden und seiner Sache den Triumph verleihen!

Freiburger, theure Mitbürger! die Stunde zum Kampfe hat geschlagen! Mit Muth und Unerschrockenheit voran! Blickt auf eine Vergangenheit voll ruhmvoller Erinnerungen, auf Gegenwart und Zukunft, die auf Euch schauen. Seid würdig Euer selbst, würdig Euerer Vorfahren! Wie sie, beugt, im Augenblicke der Entscheidung, Euere Kniee vor dem Gott der Heerschaaren und zählet auf seine Hilfe!

Gott erhalte das Vaterland!

Freiburg, in der Nacht vom 8. auf den 9. Wintermonat 1847.

Der Schultheiß, Präsident:
Ch. Forell.
Der Kanzler:
A. Von der Weid."

Am 9. Wintermonat wurde das Allarmzeichen nach dem Wallis angezündet: es wurde in St. Gingulph gesehen. Nun bin ich genöthigt, ein schwarzes Blatt in die Geschichte der Schutzvereinigung zu schreiben, welches

mit unbegreiflichem Unverstand überschrieben ist. Wallis hatte eine bewaffnete Masse von 17,000 Mann unter dem Obercommando des wackeren und begeisterten Herrn Generals Wilhelm von Kalbermatten. Es hatte einen einzigen beinahe undurchdringlichen Paß zu besetzen, denjenigen bei St. Mauritzen. Die Pässe über die Grimsel und über den Sanetsch waren mit einer Hand voll Leute zu halten. Mit Recht konnten die fünf inneren Kantone, vorzüglich aber Freiburg, von Wallis kräftige Hilfe erwarten. Schon am 6. März 1845 hatte die Abordnung von Wallis instructionsgemäß an der Conferenz eröffnet:

„Wallis wird getreu seinen Grundsätzen stets bereit sein, zur Behauptung der Kantonalsouveränität und der Rechte der katholischen Religion mit den gleichgesinnten Ständen gemeinsame Sache zu machen. Auf den Ruf dieser Stände werden die Contingente von Wallis unverweilt nach Vorschrift des Bundesvertrages von 1815 zu Hilfe marschiren, wobei indessen bemerkt werden muß, daß zur Winterszeit bei beschwerlichen Bergreisen, die diese Truppen zu machen hätten, nur für so viele Lebensmittel und Munition gesorgt werden könnte, als der Mann tragen kann, für das Uebrige müßte auswärts gesorgt werden. Man glaubt, es werde sich auch eine gute Zahl Freiwilliger zur Hilfe der allfällig angegriffenen Kantone im Wallis finden, die indessen noch organisirt werden müssen, um mobil zu werden."

Im Christmonat des gleichen Jahres erklärte die Abordnung des gleichen Standes: daß „der Stand Wallis bereit und entschlossen sei, die gemeinsame Sache im Friedens- und Kriegszustande mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen." Als aber wirklich Gefahr vorhanden war, da handelte Wallis nicht nach diesem Entschlusse.

Am 16. Weinmonat vernahm der Kriegsrath durch ein Schreiben des Staatsrathes von Wallis (aus Wallis war noch kein Mitglied anwesend), der Herr General von Kalbermatten habe vom Großen Rathe Vollmacht erhalten, die walliser Kantonsgränzen zu beschützen und die Angreifer zu verfolgen; wenn aber angegriffene mitverbündete Stände Hilfe verlangen, so habe man sich an den Staatsrath zu wenden, welcher hierüber allein zu verfügen habe. Hierin lag ein doppelter Bruch der Schutzvereinigung. Der Staatsrath wußte, daß Herr von Kalbermatten dem Herrn von Maillardoz Hilfe zugesagt, darum wurde auf den Antrag des Staatsrathes vom Großen Rathe demselben die Vollmacht nicht ertheilt, anzugreifen, sondern nur den Wallis angreifenden Feind zu verfolgen. Wollte ein angegriffener Kanton Hilfe, so mußte er sich an den Staatsrath wenden. Dieses geschah darum, weil der General von Salis-Soglio von Herrn von Kalbermatten den Zuzug von zwei Bataillonen begehrt und dieser sie ihm zugesagt hatte. Hätte übrigens der Staatsrath den Willen gehabt, die Hilfe zu leisten, so hätte man weder

nach den Vorschriften des Bundesvertrages, noch nach denjenigen der Schutzvereinigung hiegegen Etwas einwenden können. Allein dieser Wille war, wie der Verlauf zeigen wird, nicht vorhanden. Der Kriegsrath deutete das Schreiben des Staatsrathes in seiner Antwort dahin, daß das Begehren um Zuzug von walliser Truppen zur Hilfe anderer Stände dem Staatsrathe vorangezeigt, daß aber alle aufgebotenen Truppen unter das Commando und zur Verfügung des Oberbefehlshabers der sieben Stände werden gestellt werden: „weßhalb wir auch zuversichtlich annehmen, daß die von ihm reclamirten zwei Bataillone bereits marschfertig über die Furka gesetzt sind. Die hierseitige Lage ist so ernst und bedroht, daß entschiedenes und gemeinschaftliches Handeln Nothwendigkeit geworden, sowie daß jeder Kanton nachdrücklich auf die Sicherung aller verbündeten Stände bedacht sein muß. Alle für Einen, Einer für Alle, ist es allein, was uns Alle retten wird."

Der General schickte den Herrn Major Peter Zwyssig von Uri über die Furka, um es dahin zu bringen, daß die zwei Bataillone nach Luzern kommen. Dieser brachte die Nachricht, es seien wirklich drei Bataillone auf dem Marsche, sie werden die Furka bataillonsweise passiren. Der Kriegsrath wurde in Versuchung geführt, die von dem Oberbefehlshaber, im Einverständnisse mit mir, berufenen Bataillone wieder zurück zu befehligen, allein er ging nicht in die Sache ein. Es war auch nicht nöthig. Denn schon am 20. schrieb die Regierung von Wallis, die Bataillone haben sich geweigert, über die Furka zu marschiren, es könne nur ein Bataillon geschickt werden. Schon Tags darauf schrieb der Staatsrath neuerdings, es sei ihm unmöglich, das versprochene Bataillon nach Luzern zu senden, theils weil die eigenen Gränzen des Kantons bedroht seien, theils weil zu befürchten sei, es können dadurch Aufreizungen unter den Truppen stattfinden. Der Kriegsrath antwortete hierauf am 22. Wintermonat:

„Euere Zuschrift vom 20. hat uns auf das Schmerzlichste berührt. Wenn unsere Vereinigung nicht die Macht hat, daß den Anordnungen des hohen Kriegsrathes durch die betreffenden Regierungen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen wird, so hat sie wahrlich kein großes Gewicht mehr. Eine ungeheuere Verantwortlichkeit ladet jedenfalls eine Regierung auf sich, welche in einer Krisis, wo Alles von dem Zuzuge eines Bataillons abhängen kann, ihre eigene Convenienz zur Richtschnur nimmt. Wir dürfen, da wir die ererbte Treue der Bevölkerung von Wallis für ihre Regierung kennen, unmöglich annehmen, daß irgend ein Bataillon sich den Befehlen derselben widersetzen würde. Auch haben wir einen zu hohen Begriff von der Einsicht der Regierung, als daß wir glauben können, sie sehe nicht ein, daß die Gefahr, welche Wallis droht oder drohen könne, eine so große sei, daß sie nicht

durch einen ganz geringen Theil ihrer tapfern Bevölkerung abgewendet werden mag.

Wir haben bei der Aufforderung, welche wir an den Stand Wallis machten, sowohl auf seine innere Verhältnisse, als auch auf seine Beziehungen zu Freiburg alle Rücksicht genommen. Schmerzlich war uns schon, daß Ihr darauf Euch beschränkt, statt zwei Bataillone nur ein Bataillon zu senden; allein das höchste Befremden erregte es, daß Ihr vollends die eidgenössische und durch unsere Schutzverbindung uns zugesicherte Hilfe ganz verweigert.

Wir wollen uns jedoch der Erwartung nicht entheben, daß Ihr unserem bestimmten Verlangen von zwei Bataillonen in guter Treue nun entsprechet und Euch sofort bereit erkären werdet, in den obersten Theilen des Landes zwei Bataillone dem Oberbefehlshaber zur Verfügung zu stellen."

Am 24. Abends erschien endlich ein Mitglied des Kriegsrathes aus dem Wallis, ein siebenzigjähriger Greis, Herr Oberst von Zenkluſen, ein von den besten und treuesten Gesinnungen beseelter Mann. Er war erstaunt und unwillig über das Benehmen des Staatsrathes. Als daher am 25. abermal beschlossen wurde, den Staatsrath von Wallis, mit der Anzeige, daß die Tagsatzung am 24. 50,000 Mann aufgeboten habe, aufzufordern, „ungesäumt und mit aller Beschleunigung zwei Bataillone als Bundeshilfe hieher (nach Luzern) in Marsch zu setzen," so stimmte Herr Zenkluſen ebenfalls ausdrücklich dazu.

Am 26. kam wieder ein Brief vom Staatsrathe in Wallis, welcher anzeigte, er habe sich entschlossen, ein Bataillon Freiwilliger zu bilden und dasselbe nach Luzern zu senden. Der Kriegsrath antwortete am 27.

„In Bestätigung unserer Zuschrift vom 25. Weinmonat abhin müssen wir darauf dringen, daß die zwei verlangten Bataillone unverzüglich die Furka passiren, und mit Beziehung auf Euere Antwort vom 25. gleichen Monats sehen wir uns genöthigt, durch den Herrn Oberbefehlshaber einen Stabsoffizier abzuordnen mit dem Auftrage: die zwei Bataillone, mögen sie Contingentsbataillone oder Bataillone Freiwilliger sein, sofort in Empfang zu nehmen und sie hieher zu führen. Wir müssen, da wir an der treu-eidgenössischen Bereitwilligkeit Eures Volkes zur Hilfeleistung nicht zweifeln können, von Euch bestimmt fordern, daß uns diese Hilfe geschickt werde, während sie noch für uns wirksam sein kann."

Am 28. erhielt der Kriegsrath wieder die Anzeige von Wallis: es werde nächster Tage ein Bataillon die Furka passiren, dann werde ein zweites Bataillon aus Freiwilligen gebildet, welches nächstens folgen werde. Am 31. Abends kam abermals eine Anzeige, es werden am 3. Wintermonat drei Compagnieen des Bataillons Courten die Furka passiren, den andern Tag

werden die drei anderen Compagnieen folgen. Aber erst am 10. Wintermonat Abends langte endlich das Walliserbataillon in Luzern an. Es bestand zur Hälfte aus Jungschweizern und lief vor Geltwyl, ohne nur einen Feind gesehen zu haben, davon und auseinander. So erfüllte Wallis gegen Luzern die Bundespflicht. Aber bis in's Unglaubliche geht sein Benehmen gegen Freiburg. Es war zwischen Freiburg und Wallis feste Abrede, daß letzteres ersterem im Falle eines Angriffes Hilfe leisten sollte. Das konnte nur auf zwei Weisen geschehen, entweder durch einen Zug über den Sanetsch, oder durch einen Ausfall bei St. Mauritzen. Es scheint, das letztere sei verabredet worden. In der Nacht vom 10. auf den 11. erhielt ich ein Schreiben der Regierung von Wallis vom 9., welches anzeigte, Freiburg sei den 8. angegriffen worden, es seien die verabredeten Signale gegeben und in St. Gingulph gesehen worden; da der Staatsrath vom Kriegsrathe über sein Verhalten keine Weisungen besitze, so werden dieselben anmit verlangt. Dieser Brief erfüllte mich mit tiefem Unwillen; schon Morgens fünf Uhr berief ich den Kriegsrath und er sandte ein Schreiben in folgender Fassung am gleichen Tage durch Eilboten nach Sitten:

„Wir können nicht verhehlen, daß wir mit Befremden von dem Inhalte Eueres Briefes vom 9. Kenntniß genommen haben. Ihr wollt durch diese Zuschrift von uns vernehmen, welche Stellung der Kanton Wallis im gegenwärtigen Augenblicke, wo Freiburg angegriffen ist, einzunehmen habe.

Schon der Artikel I. der Conferenzbeschlüsse enthält die Bestimmung, daß die verbündeten Kantone, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, sich verpflichten, den Angriff gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. In allen Conferenzen, in welchen dieser Gegenstand zur Sprache kam, war man darüber einig, daß namentlich der Stand Wallis es sei, welcher durch einen Angriff auf den Kanton Waadt dem verbündeten Stand Freiburg Erleichterung und Hilfe verschaffen soll; zwischen dem Herrn Oberbefehlshaber und den Divisionärs von Freiburg und Wallis war dieses eine ausgemachte und gehörig verabredete Sache. Endlich auch ohne alle diese Conferenzbeschlüsse und gegenseitigen Verständigungen zeigt die Natur der Stellung von Wallis, was es zu seinem und dem Schutze seiner Mitverbündeten zu thun hat.

Und nun im Momente, wo man handeln soll, frägt man nach Instruction, frägt man, was man thun soll. Wir machen Euch, getreue, liebe Eidgenossen, auf die hohe Verantwortlichkeit aufmerksam, welche Ihr übernehmet, wenn von Euerer Seite nicht sofort die Offensive ergriffen wird, und können nur wiederholen, worüber man schon früher übereingekommen, daß mit allem Nachdruck sofort von Wallis namentlich gegen den Kanton Waadt die Offensive ergriffen werden soll.

Wir werden unserseits ebenfalls das Mögliche zur Erleichterung von Freiburg thun.

Indem wir die Erwartung aussprechen, daß der Stand Wallis in diesem ernsten Augenblicke sein Möglichstes zur Rettung unser Aller thun werde, ergreifen wir übrigens diesen Anlaß und so weiters.

P.S. Von Freiburg sind wir ohne alle Nachrichten."

Die Handlungsweise des Staatsrathes von Wallis wird noch klarer durchschaut, wenn man mit seiner Einfrage beim Kriegsrathe folgendes Schreiben des Herrn Generals von Kalbermatten vergleicht. Derselbe hatte nämlich dem Staatsrathe in Sitten eine Zuschrift des Schultheißen Weck von Freiburg vom 5. zugesendet, worin gesagt war:

„Die Tagsatzung hat sich gestern Abends versammelt und Vollziehungsmaßregeln beschlossen; in Folge dessen ist der Befehl gegeben, Luzern anzugreifen, auch Freiburg soll mit beträchtlichen Kräften angegriffen werden. Es scheint mir darum dringend, daß Wallis einen Angriff auf Waadt mache, um eine Diversion zu machen und wo möglich bis zu uns durchzudringen. All' unser Volk ist auf den Beinen und in der besten Stimmung, ich hoffe, obwohl wir die Schwächern sind, daß wir mit dem Beistand des Allmächtigen unsern Feinden widerstehen mögen."

Gegründet auf diese Anzeige, begehrte der Obercommandant Verhaltungsbefehle, was er zu thun habe, wenn er vernehme, daß die Schutzvereinigung und Freiburg insbesondere angegriffen worden sei. Als nun der Staatsrath am 7. antwortete, er finde die Umstände nicht dringend genug, um ihm jetzt schon Verhaltungsbefehle zu geben, so erwiederte Herr von Kalbermatten:

## „Dem Staatsrathe der Republik und des Kantons Wallis.

Herr Präsident!

In Beantwortung der Zuschrift des Obercommandanten vom 7. laufenden Monats, wodurch er Ihnen anzeigte, daß Freiburg nächstens würde angegriffen werden und damit die Frage verband, wie er sich in einem solchen Falle zu benehmen hätte, hat der Staatsrath erwiedert, bevor er über diese ernste Frage, deren Folgen für unser Land unberechenbar sein dürften, sich ausspreche, sei es dringende Noth, die weitern Ereignisse abzuwarten, und daß er für diesen Augenblick zu keiner angreifenden Bewegung Vollmacht ertheilen könne.

Da ich als Staatsrath das Recht besitze, meine Meinung über eine Entscheidung auszusprechen, die in so hohem Grade die Würde, die Ehre und die Zukunft des Wallis berührt, so begehre ich, daß folgende Verwahrung (Protestation) dem Protokolle des Staatsrathes einverleibt werde.

In Erwägung, daß die Entscheidung, weitere Ereignisse vor einer angreifenden Bewegung abzuwarten, eine Antastung der Treue gegen die Schutzvereinigung ist, welche durch die Staatsgewalten geschlossen und durch das Walliservolk bestätigt worden ist;

In Erwägung, daß die Folgen eines Angriffes abwarten, so viel heißt, als die Vortheile eines zur rechter Zeit geleisteten Beistandes aufgeben;

In Erwägung, daß in Folge der Entscheidung des Staatsrathes sich ergeben kann, daß das von uns verlassene Freiburg unterliege, und daß nachher die Republik Wallis ebenso der Hilfe seiner Bundesgenossen beraubt, das gleiche Schicksal erfahre;

Bin ich es meinem Lande, dem Großen Rathe und der Armee, welche ich zu befehligen die Ehre habe, schuldig, mich gegen die Entscheidung des Staatsrathes zu verwahren und zu erklären, daß ich alle Verantwortlichkeit dafür von mir ablehne.

St. Mauritz, 1847.

Der Vicepräsident des Staatsrathes:
W. von Kalbermatten."

Noch nicht genug. Herr von Kalbermatten schrieb am 9. Wintermonat folgenden Brief:

## „Der Obercommandant der Kantonaltruppen
an
## den Staatsrath der Republik und des Kantons Wallis.

Herr Präsident!

Wir beeilen uns Sie zu benachrichtigen, daß das Allarmzeichen, welches im Fall eines Angriffes auf Freiburg war verabredet worden, gestern am 8. in St. Gingulph im Laufe des Tages gesehen worden ist, und daß man darauf einen Kanonenschuß gehört hat.

Wir haben auch durch einen Eilboten einen Brief von Herrn Staatsrath Weck vom 10. laufenden Monats, Abends 10 Uhr, erhalten, in welchem er die Nachrichten im Wesentlichen wiederholte, die wir Ihnen in unserer letzten Zuschrift mitgetheilt haben. Dieser Brief war an den Herrn Brigadecommandanten von Cocatrix gerichtet und lautete also:

„„Ich beeile mich, Ihnen anzuzeigen, daß der Angriff auf Freiburg auf morgen oder übermorgen bevorsteht, es rücken Truppencorps über Payerne, Avenche, Murten, la Singine und den Guggisberg vor. Also theuere Bundesgenossen, kommt uns zu Hilfe und berichtet nach Luzern.""

Ein anderer Brief desselben vom nämlichen Tage zeigt auch an, daß Agenten der Botschafter von Frankreich und England gekommen seien, die fremden Zöglinge, welche in Freiburg seien, abzuholen.

Von unserer Gränze bis Vivis liegen nur vier Bataillone und zwölf Stück Artillerie mit einigen Scharfschützen.

Wir setzen Sie in Kenntniß, daß das Bataillon Gard den Befehl erhalten hat, sich in Bewegung zu setzen.

Genehmigen Sie und so weiters.

Hauptquartier St. Mauritz, den 9. Wintermonat 1847.

Der Staatsrath, Obercommandant:
W. von Kalbermatten."

Man darf nicht übersehen, daß der Staatsrath von Wallis seine ungereimte Einfrage beim Kriegsrathe nicht auf die erste Anzeige seines Obercommandanten vom 7., sondern erst auf seinen Brief vom 9. gemacht hat. Unterm 12. wurde vom Kriegsrathe dem Staatsrathe von Wallis geschrieben:

„Um Freiburg die bundesgemäße Hilfe zu leisten, beauftragten wir den Herrn General, den Feind anzugreifen. Er wählte sich zum Angriffe das Freienamt, in welches er mit zwei Colonnen (sieben bis acht Bataillonen mit Spezialwaffen) heute einrückte."

Erst nachdem dieser Bericht nach Sitten gelangt sein mochte, als es zu spät war, da löste der Staatsrath die Fesseln, welche er dem Obercommandanten angelegt hatte. Gerade auf den 14. Abends, als Freiburg schon übergeben war, ertheilte er ihm Vollmacht, angriffsweise zu verfahren. Am 15. gab der Staatsrath hievon dem Kriegsrathe Kenntniß, welcher am 17. Wintermonat antwortete:

„Mit Vergnügen haben wir aus Euerer verehrlichen Zuschrift vom 18. vernommen, daß Ihr den Entschluß gefaßt, dem bedrängten Mitstande Freiburg durch einen Angriff auf Waadt Erleichterung zu verschaffen. Wir zweifeln nicht, es werde der Tapferkeit Euerer Truppen gelingen, dem Stande Waadt eine Niederlage beizubringen, und müssen nur den bestimmten Willen ausdrücken, daß, falls auch Freiburg ein Unglück zufallen sollte, Euere Truppen dennoch ihren Sieg verfolgen und somit zu Freiburgs Wiederherstellung beitragen möchten. Unserseits werden wir ganz im gleichen Sinne handeln und gedenken namentlich im Tessin mit Gottes Hilfe vorwärts zu schreiten."

Schon am 13. war von Luzern unmittelbar an Herrn von Kalbermatten geschrieben worden, Freiburg mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Denn am gleichen Tage hatte man vernommen, daß Freiburg angegriffen worden sei. Der Geist der Walliserstruppen, mit Aus-

nahme derjenigen, welche man uns zur Hilfe nach Luzern geschickt hatte, war ausgezeichnet.

Beweis hiefür folgende Zuschrift, ehrenvoll für das Militär des Kantons Wallis, aber nicht so für die Regierung:

„Vouvry, den 15. Wintermonat 1847.

Herr Präsident, Herren Staatsräthe!

Die unterzeichneten Offiziere des Bataillons Roten sind tief beschämt von der Haltung, welche Wallis in den gegenwärtigen Verhältnissen einnimmt. Die Kanone hat an ihre Ohren gedonnert, die Bundesgenossen des Kantons sind von allen Seiten angegriffen; es haben schon Zusammentreffen stattgefunden, und wir Walliser, durch den Bund, den wir geschlossen, am Kampfe Theil zu nehmen, wir bleiben ruhig, das Gewehr im Arm, während Jene für die heilige Sache kämpfen, die wir zu vertheidigen geschworen haben. Als treue Dollmetscher der Gesinnungen der unter unseren Befehlen stehenden Soldaten verlangen wir mit der lebhaftesten Dringlichkeit, an dem glorreichen Kampfe, welcher begonnen hat, Theil zu nehmen; wir sind bereit dazu, unser Blut bis auf den letzten Tropfen zu vergießen. Eine längere Zögerung von unserer Seite ist ein Makel für den walliser Namen — Nichts könnte ihn mehr abwaschen. Wir bitten den Staatsrath, endlich das Wort auszuspechen: „„Vorwärts!““

Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer ehrfurchtsvollen Hochachtung.

Unterzeichnet: Elias Nikolaus Roten, Bataillonschef. Constantin, Hauptmann. C. de Werra, Hauptmann. Zenklusen, Lieutenant. Anton Tavernier, Hauptmann. Marx de Villa, Aidemajor. Ambühl, Hauptmann. Zimmermann, Quartiermeister. De Courten, Feldpater.

Die Offiziere der Landwehr, auf dem Posten von Vouvry, schließen sich an:

Pignat, Commandant des genannten Bataillons. Chervat, Scharfschützenhauptmann. Joseph Favre, Lieutenant. Violey, Lieutenant. Penon, Lieutenant. Mauritz Voeffrey, Lieutenant. M. de Bons, Lieutenant. J. Zengaffinen, Lieutenant. Isidor Marclay, Lieutenant. Arnold, Lieutenant. Vanney, Lieutenant. Rouiller, Unterlieutenant. Vouillond, Lieutenant. Emanuel Defagoz, zweiter Unterlieutenant. Delaloye, Lieutenant. Mauritz Andenmatten. Franz Debonnaire, Unterlieutenant. Franz Gayette, Lieutenant. Cäsar Merioz, Bataillonsapotheker."

Mit solchen Truppen hätte der wackere Anführer Wunder gethan. Auf den 16. hatte General von Kalbermatten, endlich von den Fesseln des

Staatsrathes befreit, den Angriff auf das Waadtland festgesetzt. Aber es war zu spät. Freiburg war schon gefallen.

Wallis hatte keinen Schritt für Freiburg gethan und an diesem Stande das gegebene Wort gebrochen. Hätte der Obercommandant der Walliservtruppen Vollmacht gehabt anzugreifen, es würde ihm nicht schwer gefallen sein, die Brigade, welche Wallis beobachten mußte, zu werfen und den Feind in seinem eigenen Lande anzugreifen, oder auch gegen Freiburg vorzurücken. Wenn man die Lage von Freiburg — mitten unter den Feinden — abgeschnitten von seinen Freunden — und nach dem, was ich nunmehr erzählt, auch verlassen von seinen Freunden — erwägt, so mag man sich nicht verwundern, daß es der Uebermacht der Feinde nicht widerstehen mochte. Diese verzweifelte Lage an und für sich einzig und allein könnte die schnelle Uebergabe Freiburgs genugsam erklären. General Düfour hatte beschlossen, die Stadt Freiburg, wo die ganze Waffenmacht des Kantons gesammelt war (denn der Landsturm verließ beim Einrücken des Feindes sofort seine Stellungen und zog sich gegen die Hauptstadt), auf der Westseite anzugreifen und dazu die erste und zweite Division, zwei von der dritten Division genommene Ergänzungsbrigaden und die Reserveartillerie zu verwenden. Düfour sagt darüber:

„Zu gleicher Zeit sollte die siebente Division auf dem rechten Saanenufer eine Diversion durch Scheinangriffe machen, während der Hauptangriff gegen die Verschanzungen und die Stadt selbst auf dem linken Saanenufer stattfinden sollte.

Die Befehle wurden diesem Plane entsprechend gegeben.

Die erste Division (Rilliet), welche den rechten Flügel bildete, concentrirte ihre vierte Brigade (Nicollier) zwischen Villeneuve und Ver, um die Rhoneufer zu bewachen und die Walliser zu verhindern, Freiburg zu Hilfe zu ziehen. Die erste Brigade (a Bundi) sollte sich am 9. Wintermonat zu Vivis versammeln, am 10. nach Chatel St. Denys, am 11. nach Boll, am 12. vor Freiburg marschiren. Die zweite Brigade (Bourgeois) sollte Milden, ihren Sammelort, am 10. verlassen, am 11. nach Romont und am 12. bis vor Freiburg vorrücken. Die dritte Brigade (F. Veillon) endlich, welche sich zu Peterlingen versammelte, sollte diese Stadt am 12. verlassen und sich am nämlichen Tage vor Freiburg einfinden. Sie hatte ferner die Aufgabe, den Bezirk Stäffis (Estavayer) bereits am 10. Wintermonat zu besetzen und zu entwaffnen.

Die Operationsfronte dieser drei Brigaden erstreckte sich von der Einmündung der Glane in die Saane bis nach Belfaux (Gumbschen).

Die zweite Division (Burkhardt) hatte ihre erste Brigade (Bontems) zu Neuenegg; dieselbe sollte am 12. durch Laupen über die Saane

gegen Freiburg zu marschiren. Die zweite Brigade (Frei von Brugg) sollte Gümminen, wo sie sich versammelte, am 11. verlassen und am folgenden Tage ebenfalls gegen Freiburg marschiren. Die dritte Brigade (Kurz) sollte am 11. gegen Murten marschiren und am 12. gegen Freiburg vorrücken.

Die Operationsfronte dieser Division erstreckte sich von Belfaux bis zur Saane, unterhalb Freiburg.

Die zwei detaschireten Brigaden (Hauser und Müller von Zug) waren zur Deckung der schweren Artillerie bestimmt und bildeten die Reserve des Armeecorps. Sie hatten den Befehl, sich am 12. von Aarberg nach Murten und Wiflisburg zu begeben und am 13. mit der Artillerie im zweiten Treffen gegen Freiburg vorzurücken.

Das schwere Geschütz oder die Artilleriereserve sollte sich am 11. in der Umgegend von Gümminen versammeln, am 12. nach Wiflisburg marschiren und am 13. Morgens vor Freiburg anlangen.

Das große Generalquartier sollte sich am 12. zu Grolley befinden.

Die bernische Reservedivision (Ochsenbein) erhielt den Befehl mit einem Theil ihrer Mannschaft Bern zu decken, und einige Abtheilungen in's Oberland zu senden, um die Walliserpässe, den Susten und den Brünig zu beobachten, am 12. mit einem andern Theile der Mannschaft von Schwarzenburg und Albligen her Scheinangriffe gegen den Kanton Freiburg zu machen und das Gros der Division am nämlichen Tage nach Neuenegg und Laupen zu werfen, um von da mit Vorsicht in den Kanton Freiburg vorzurücken, zum Zweck denselben zu allarmiren, ohne jedoch sich einem ernsten Zusammenstoß auszusetzen und ohne zu weit vorzudringen.

Jede Brigade des Armeecorps erhielt einen Wagen mit Werkzeug, namentlich Beilen, einer Winde, einer Waldsäge, Brecheisen, Hebebäumen, und einen Wagen mit kleinen Balken, Brettern und Seilen, um die Brücken herzustellen, und die Verhaue wegzuräumen.

Unabhängig von diesen bestimmten, den Divisionscommandanten durch den Chef des Generalstabes übermittelten Befehlen erließ der Oberbefehlshaber an dieselbe allgemeine Empfehlungen in Betreff des gegen die Einwohner, die Gefangenen, Geißeln und Verwundeten zu beobachtenden Benehmens, um so sehr als möglich Alles zu vermeiden, was die Uebel des Krieges erschweren könnte. Es wurde ihnen ferner anbefohlen, mit Ordnung und Vorsicht zu marschiren, einen guten Sicherheitsdienst einzurichten, das Terrain militärisch zu besetzen, aber sich auf keinen ernsten Angriff einzulassen ohne förmlichen Befehl des Oberbefehlshabers. Das große Manöver, durch welches die Concentration der Truppen vor Freiburg bewirkt werden sollte, wurde mit der größten Regelmäßigkeit ausgeführt und gelang vollkommen."

Schon aus dieser Darstellung erblickt man die Zuversicht des Generals, daß kein großer Widerstand würde zu erwarten sein. Oberst von Maillardoz hat ebenfalls eine Schrift über seinen Antheil an den Ereignissen von Freiburg herausgegeben. Als seinen Kriegsplan gibt er an, daß der Landsturm von Büle, Chatel und Greyerz den Feind auf der Straße von Chatel nach Büle in einem Engpaß bis zu dem Walde auf der Höhe von Vaulruz hätte gelangen lassen und ihn dann im Rücken und in der Seite hätte angreifen sollen, worauf dann der Obercommandant mit den verfügbaren Truppen dorthin einen Ausfall gemacht, den Feind geschlagen und sich den erwarteten Hilfstruppen aus dem Wallis genähert haben würde. Er hätte so zwischen Freiburg und Büle eine angriffsweise Vertheidigung geführt, sein rechter Flügel wäre durch die Glane und den Berg Gibloux, der linke Flügel durch die Saane gedeckt gewesen. Als er aber (so erzählt Maillardoz weiter) auf die Vollziehung dieser Anordnung von Seite des Landsturms gerechnet, so sei der Adjutant desselben mit der Anzeige gekommen, der Landsturm habe es vorgezogen, sich auf das Heer zurückzuziehen, der Feind rücke ihm in der Entfernung von einer Stunde nach. Von da an, sagt Maillardoz, sei ihm keine andere Wahl geblieben, als sich auf die engste Vertheidigungslinie zurückzuziehen und von da aus, je nach Umständen, einen Angriff zu unternehmen. Am 9. Wintermonat waren alle Kräfte bereits auf dieser Vertheidigungslinie gesammelt, und am gleichen Tage begehrte von Maillardoz die Entlassung von dem Obercommando, nahm jedoch auf das Andringen der beiden Schultheißen von Forell und Fournier das Begehren wieder zurück. Bis zum 12. standen die militärischen Kräfte Freiburgs in dieser ersten und letzten Vertheidigungslinie und sahen die Feinde immer näher rücken und sie umschließen. Von Wallis kam keine Hilfe, von dem Zuge nach Tessin und in's Freienamt erhielten sie, wie Herr von Maillardoz sagt, keine Nachricht.

General Düfour bemerkt, daß der Zug in's Freienamt ihn bestimmt habe, mit Freiburg schneller fertig zu machen. Denn dieser Zug schon hatte den Schrecken in das Zwölferheer gejagt. Wie Düfour selber erzählt, kam, während er mit Freiburg schon unterhandelte, am 14., Morgens drei Uhr, ein Eilbote, der die Nachricht brachte: „daß der Sonderbund Einfälle in den Kanton Aargau gemacht habe, daß man daselbst Unterstützung verlange, daß man sich vor Freiburg beeilen und die übrigen Theile der Eidgenossenschaft nicht vergessen solle."

Etwas vornehm fügt der General bei:

„Man schien zu glauben, der General habe auch nur einen Augenblick diesen wichtigen Theil seiner Aufgabe außer Acht gelassen, und nicht zu wissen,

daß in den Kantonen Zürich, Aargau und Bern über vierzig Bataillone, die Spezialwaffen nicht gerechnet, an den Gränzen standen; eine Macht, welche wahrlich hinreichend war, den Sonderbund im Schach zu halten."

Dann aber blickt gleich wieder das eigentliche Gefühl in den Worten durch:

„Der Fall war dringend. Man mußte mit Freiburg fertig werden und alle Aufmerksamkeit auf den linken Flügel des eidgenössischen Heeres verwenden. Indessen konnte für den Augenblick nichts Anderes gethan werden, als daß man den Commandanten der vierten und fünften Division doppelte Wachsamkeit empfahl und ihnen den Befehl ertheilte, jeden Angriff kräftig zurückzuweisen."

Man sieht hieraus, was ein kräftiger Angriff von Luzern aus gewirkt hätte. Freitags den 12. Wintermonat, am Morgen, erhielt Oberst von Maillardoz von der ersten Brigade Bericht, daß gegen Tagesanbruch auf einen Wachtposten geschossen worden sei, daß derselbe getroffen worden, die Kugel habe seinen Kapott, sein Wammes, sein Hemd durchdrungen und habe sich an einer Medaille, welche der Soldat auf bloßem Leibe trug, abgeplattet und sei zu den Füßen des Soldaten auf den Boden gefallen. Maillardoz selbst erzählt, er habe auf der Kugel das Bild der Medaille eingedrückt gesehen. Der Staatsrath ließ eine Urkunde darüber ausfertigen und legte sie dem Herrn von Maillardoz zur Unterzeichnung vor. Dieser jedoch verweigerte sie. Die Thatsache aber war ausgemittelt und wirkte sehr ermuthigend auf das Heer. Sie schien gleichsam eine Mahnung zur Standhaftigkeit und zum festen Widerstande gegen den Feind. Für den Obercommandanten aber, welcher an sie nicht glaubte, hatte sie keinen Werth. Er gab überall hin den Befehl, sich mit dem Feinde in Nichts einzulassen. Der Befehl wurde auch gegen den Willen der Truppen beobachtet. Nur Lieutenant Chollet, Commandant der Batterie von Chassotte-Bossy, feuerte am Abend vom 12. auf Truppen, welche Miene machten, sich auf der Gränze des Wäldchens de la Faye aufstellen zu wollen. Samstag den 13. schien jedoch der Kampf unausweichlich. Von beiden Seiten stand man unter den Waffen. Da kam ein waadtländischer Cavallerielieutenant als Parlamentär von General Dufour mit einer eigenhändigen Aufforderung desselben an den Staatsrath, die Stadt zu übergeben. Der Schultheiß Herr von Forell berief alle Truppencommandanten in den Saal des Staatsrathes zu einer Berathung und richtete die Aufforderung an das Offiziercorps, bei Ehre und Gewissen zu erklären, ob sie mit Zuversicht auf Erfolg sich gegen die feindliche Macht behaupten könnten. Der Obercommandant von Maillardoz beantwortete, wie er selber erzählt, die Frage dahin, wenn die innere Schweiz oder Wallis eine Bewe-

gung zur Befreiung von Freiburg machen würden, so könnten und sollten sie sich halten, wenn aber jene Nichts thun würden, so könnten sie sich gegen eine Macht von dreißigtausend Mann mit siebenzig Kanonen bloß einige Stunden mehr oder weniger halten, jedoch ohne Aussicht auf einen endlichen Erfolg. Er rieth an, einen Waffenstillstand von vierundzwanzig Stunden zu begehren, um Zeit zum Nachdenken und allenfalls zu Nachrichten zu erhalten. Dieser letzte Rath wurde vom Staatsrathe befolgt, um so mehr da auch die Obersten Schaller und Albiez, die Commandanten Monney, Surbeck, Chollet und Techtermann, mehr oder weniger der Meinung des Obercommandanten beigetreten waren und nur Oberst Moret, der Artilleriechef Ammann und der Platzcommandant Weck auf eine hartnäckige Vertheidigung angetragen hatten. Der Staatsrath sandte den Parlamentär in Begleit des Herrn Alfred von der Weid, Staatskanzler und Hauptmann des Artilleriestabes, nach Belfaux in das feindliche Hauptquartier um einen Waffenstillstand von vierundzwanzig Stunden zu begehren. Der General gab wieder eigenhändig folgende Antwort:

## „An den Herrn Amtsschultheißen des Kantons Freiburg.

### Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee.

Herr Schultheiß!

Von dem Wunsche beseelt, Alles, was von mir abhängt, zu thun, um Blutvergießen zu verhindern, und da die Truppen, welche ich zu befehligen die Ehre habe, dieses Gefühl theilen, bewillige ich den Waffenstillstand, den Sie mir vorschlagen, bis morgen sieben Uhr.

Sie werden die Gefälligkeit haben mir Ihre endliche Entschließung nach Grolley zu berichten, wo ich mein Hauptquartier aufschlage.

Genehmigen Sie, Herr Schultheiß, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Belfaux, den 13. Wintermonat, um 11¾ Uhr.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen:
G. H. Dufour."

Der Waffenstillstand wurde jedoch gebrochen — aber mehr aus Versehen, als geflissentlich. Oberst Rilliet hatte nämlich den Befehl gegeben, das Gehölze bei Cormanon vom Landsturm zu säubern. Obwohl ihm vom General die Anzeige des geschlossenen Waffenstillstandes und der Befehl, aller Feindseligkeiten sich zu enthalten, zugekommen war, zog er doch den Befehl zur Säuberung jenes Gehölzes nicht zurück. Oberst a Bundi, welcher diesen Befehl zu vollziehen hatte, schob seine Plänkler zu weit vor. Die freiburgische

Artillerie in der Redoute Bertigny erwartete einen Angriff und sah einen Bruch des Waffenstillstandes. Es entspann sich ein Gefecht, Abends nach vier Uhr, wobei von Seite der Feinde Artillerie, Scharfschützen, Grenadiere und Infanterie Theil nahmen: es kam so weit, daß der waadtländische Oberst Veillon mit dem Bataillon Vollens im Sturmschritte, das Gewehr im Arm, bis an die mit starken Palissaden versperrte Redoute vormarschirte. Die Soldaten feuerten einige Schüsse, als plötzlich sich unter ihnen das Gerücht verbreitete, die Redoute sei unterminirt; darauf entstand Verwirrung, einige wichen zurück; obwohl Oberst Veillon gegen Befehl und mit Verletzung des Waffenstillstandes das Bataillon vorwärts trieb, gelang es doch nicht den Graben zu überschreiten; aufgelöst und verwirrt ging es gegen sechs Uhr Abends zurück. Vierhundert Freiburger hatten sich gegen viertausend Feinde geschlagen und behauptet — eine neue Aufmunterung zum Ausharren. Nur ein einziger Landstürmer war im Walde erschossen, zwanzig verwundet worden, die Feinde hatten, nach Dufours Angabe sieben Todte und mehr als fünfzig Verwundete. — Die Nachricht von dem Bruch des Waffenstillstandes und von dem Siege der Freiburger machte einen unbeschreiblichen Eindruck auf die Truppen. In den Gassen wurde das Salve Regina gesungen. Alles bereitete sich auf den Morgen, als auf einen entscheidenden Schlachttag. In der Nacht um zwei Uhr empfingen die Truppen die Generalabsolution. Um sechs Uhr hörten sie die heilige Messe. Alles betete voll Inbrunst, Alles war kampfbereit. Niemand ahnte, daß die Regierung mittlerweile Unterhandlungen mit dem Feinde bereits begonnen hatte. Oberst von Maillardoz, nachdem er an Ort und Stelle Bericht von dem Gefechte bei Cormanon und Bertigny eingeholt, trat zu dem Staatsrath und zeigte, wie er selbst erzählt, an, daß ein Landwehrbataillon vor dem Feinde geflohen sei, daß auch der Landsturm von demselben mitgerissen worden sei, fügte bei, daß man sich auf solche Truppen nicht viel verlassen könne, und daß bloß mehr für anderthalb Tage Lebensmittel vorhanden seien, suchte überhaupt den in vielen Mitgliedern der Regierung schon gesunkenen Muth noch mehr zu schwächen, und gab so der Partei derjenigen, welche theils grundsätzlich gegen den Krieg waren, wie Landerset, theils aber zu den Unentschiedenen gehörten, wie solcherlei in allen Behörden sind, das Uebergewicht. Nachts zehn Uhr wurden die Herren Syndik Odet und Advocat Müßlin, zwei Mitglieder des Stadtrathes von Freiburg, in das Hauptquartier geschickt, um zu capituliren.

Als General Dufour nach Belfaux kam, waren die beiden Abgeordneten schon dort. Man verständigte sich sofort zu folgender Uebereinkunft:

„1) Die Regierung von Freiburg übernimmt die förmliche Verpflichtung, unbedingt vom Sonderbund zurückzutreten.

2) Die eidgenössischen Truppen nehmen im Laufe des Tages von der Stadt Freiburg Besitz; zuerst und zwar bereits am Morgen werden die äußeren Verschanzungen, dann die Stadtthore und zuletzt die inneren Posten besetzt.

3) Die Stadt liefert die Quartiere und die nöthigen Lebensmittel, nach dem eidgenössischen Reglemente.

4) Die Regierung entläßt allsogleich ihre Truppen. Die Waffen des Landsturms sollen in das Zeughaus abgeliefert, darüber ein Verzeichniß aufgenommen und dieses den eidgenössischen Behörden übergeben werden.

5) Die eidgenössischen Truppen versehen die besetzten Posten mit der nöthigen Mannschaft, gewährleisten die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und leisten den Behörden Unterstützung mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

6) Sollten sich Schwierigkeiten erheben, welche nicht in den Bereich der Militärchefs fallen, so entscheidet die Tagsatzung darüber.

Also in zwei Doppeln ausgestellt zu Belfaux, den 14. Wintermonat 1847.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee:
Dufour.
Im Namen und als besonders hiefür vom Staatsrath Abgeordnete:
Ph. Odet, Syndik von Freiburg.
Müßlin, Advocat."

Die Kunde von dieser Capitulation erregte eine allgemeine Bestürzung und Erbitterung zugleich unter der bewaffneten Mannschaft von Freiburg. Nur dem Bischofe allein gelang es, dieselbe zur Ruhe zu bringen. Das erste Glied der Schutzvereinigung war gesprengt. Die Gräuel der Revolution stürmten über den Kanton herein. Der fünfte Artikel der Capitulation wurde gebrochen, Personen und Eigenthum waren der Mißhandlung und dem Raube unter den Augen eidgenössischer Truppen preisgegeben, die rechtmäßige Regierung wurde aufgelöst und an deren Stelle eine Horde von Revolutionärs, ebenfalls durch eidgenössische Bajonette, gesetzt, die klösterlichen Institute wurden gewaltthätig aufgehoben, ihre Güter wurden eingezogen. Später wurde sogar der Bischof gefangen, außer Landes in den Verbrecherthurm von Chillon gesetzt und nachher verbannt, die Erziehungsanstalten wurden antichristlichen Lehrern übergeben, das Gebet in den Schulen wurde verboten, den Männern, welche nicht radikal waren und Etwas besaßen, sogar Frauen, wurde eine Contribution von einer Million und sechsmal-

hunderttausend Franken auferlegt. Es wurde eine Verfassung, mit dem Grundsatze der Volkssouveränität, eingeführt, ohne sie der Genehmigung des Volkes vorgelegt zu haben, mehr als fünfzehntausend Bürger, welche den Eid auf die antichristliche Verfassung nicht schwören wollten, wurden aller politischen Wahlrechte verlustig erklärt und von den Wahlen ausgeschlossen. Jeder, welcher den Gewalthabern nicht genehm war, blieb ehr- und rechtlos. Das ist der Zustand von Freiburg neun lange Jahre gewesen. Das ist die Art und Weise, wie der Radikalismus (man erinnere sich an die Proclamation der Tagsatzung) Wort hielt.

Unnütz ist die Untersuchung, was den Fall von Freiburg herbeigeführt habe. Man hat die Schuld dem Herrn Obersten von Maillardoz zugeschrieben. Schon früher habe ich gesagt, daß ich kein Zutrauen in diesen Mann gesetzt habe. Nun muß ich noch beifügen, daß die von ihm geschriebene Rechtfertigung seines Benehmens in meinen Augen die ärgste Anklage gegen ihn ist. Man sieht ihn überall Klagen gegen Andere vorbringen. Man hört ihn überall mehr der Partei Derjenigen Gewicht beilegen, welche von Anfang an gegen allen Widerstand gestimmt waren, man hört ihn überall entmuthigend einwirken, er, der dem General Salis versichert hatte, daß er sich ohne dessen Hilfe — mit seinen braven Freiburgern — der Feinde schon erwehren wolle, in den wichtigsten Augenblicken zeigt er sich unentschieden, oder zurückgezogen von dem Orte, wo sein Wort entscheidend gewesen wäre. Etwas verdächtig kömmt mir vor, daß General Dufour in seinem Berichte sich so sehr bemüht, darzuthun, daß Herr von Maillardoz bei der Capitulationssache gar nicht betheiligt sei. Doch dem sei wie ihm wolle, der Form nach bleibt Herr von Maillardoz immer dadurch geschützt, daß der Staatsrath selber sowohl den Waffenstillstand, als auch die Capitulaiton geschlossen hat. Eine große und in militärischer und politischer Hinsicht entscheidende Entschuldigung nicht nur für Herrn von Maillardoz, sondern auch für die Regierung von Freiburg selbst, liegt in der Handlungsweise der Regierung von Wallis und in der Verzögerung einer wenigstens mittelbaren Hilfe von Seite der fünf Kantone in der innern Schweiz, vorzüglich, wenn man damit noch die Uebermacht des Feindes in Verbindung bringt.

Nach Luzern kam die sichere Nachricht von Freiburgs Fall erst am 19. Wintermonat. Die Radikalen wußten ihn früher, aber man glaubte ihren Ausstreuungen nicht.

An eine Capitulation, ohne vorherigen Kampf, konnte man gar nicht glauben.

Endlich am 20. Wintermonat verkündete der Kriegsrath den Fall in folgender Weise:

## „Der Kriegsrath der verbündeten katholischen Kantone
an
## das Militär und das Volk derselben.

Getreue, liebe Mitbürger!
Wackere Wehrmänner!

Laut Zeitungs- und anderen uns zugekommenen Privatnachrichten ist in Folge abgeschlossener Capitulation, ohne vorhergegangenen Kampf, die Stadt Freiburg in die Hände unserer Feinde gefallen.

Der Kanton Freiburg ist in Folge dessen in eine Stellung gebracht, in welcher er für den Augenblick kein wirksames Glied unserer Verbindung sein kann.

Mit unendlicher Wehmuth sahen die treuen Wehrmänner von Freiburg, die mit Freude Gut und Blut für ihre gerechte Sache hingegeben hätten, nicht durch den Muth oder die Kriegserfahrung ihrer Feinde, sondern durch andere uns zur Stunde noch unbekannte, leider, wie wir vermuthen, nicht sehr ehrenvolle Mittel, sich besiegt. — Ein solches Ereigniß darf kein Sieg von unseren Gegnern genannt werden; für uns, wenn auch eine herbe Prüfung von der Hand der Vorsehung, ist es keine Niederlage.

Noch stehen wir sechs Kantone voll Muth und Begeisterung für den kommenden Kampf da; wenn auch die Zahl unserer Feinde groß, so bedenkt, daß in allen Schlachten, die unsere Väter geschlagen haben, nie die Zahl es war, welche ihnen den Sieg verlieh; es war das Gottvertrauen, und der Muth, für ihre heiligsten Rechte einzustehen, welche ihnen stetsfort die Oberhand über ihre Feinde verliehen. Die Natur hat uns eine feste Stellung gegeben; wenn Entschlossenheit sie vertheidigt, so ist es einer großen Anzahl Feinde nicht leicht möglich, die Hindernisse, welche dieselbe und mit ihr Hand in Hand gehende künstliche Vertheidigungsanstalten bilden, zu übersteigen.

Was aber auch für Prüfungen die Vorsehung über uns noch verhängen mag, dessen dürfen wir gewiß sein, daß wir es mit Gegnern zu thun haben, von denen man wenig Großmuth und Gerechtigkeitssinn zu erwarten hat. Die Vorgänge in Freiburg beweisen dieses auf's Neue.

Wollen wir daher unsere Freiheit und Rechte, die Güter, welche unsere Väter mit theurem Herzblut erkauft und durch viele heiße Schlachten gerettet haben, bewahren, so können wir einen ernsten heißen Kampf nicht vermeiden; durch einen solchen allein kann uns noch Rettung kommen.

In diesem entscheidenden Augenblicke ist Gehorsam Eueren Regierungen und Militärchefs, und Vertrauen auf deren Anordnungen, Treue

und Eintracht eine doppelte Pflicht; daß Ihr sie erfüllet, dessen sind wir versichert.

Blicken wir daher mit Gottvertrauen in die nächste Zukunft und flehen wir zu Gott dem Allmächtigen, daß er gnädig in dem bevorstehenden Kampfe uns beistehen möge.

Luzern, den 20. Wintermonat 1847."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Kriegsrath ahnte nicht, als er diesen Ruf erließ, daß schon ein zweites Glied der Verbindung dem Falle nahe sei.

# Neunzehnter Abschnitt.

## Der Abfall von Zug.

Der Kanton Zug war seit der Mediationszeit immer einen etwas von den Urkantonen verschiedenen Gang gegangen. Drei Ursachen bieten sich zur Erklärung dieser eigenthümlichen Handlungsweise dar. Die Nähe des protestantischen Zürich, mit welchem Zug in alltäglichen Verkehrsverbindungen steht, brachte namentlich in die Stadt Zug eine Art religiöser Indifferenz, welche auf städtische Bevölkerungen immer verderblich einwirkt. Zudem hatte in dem Ländchen Zug Landammann Georg Sidler, eine an Geist, Bildung, Sittlichkeit, Charakterfestigkeit und Beredtsamkeit ausgezeichnete Persönlichkeit, gelebt und gewirkt. Er lenkte das kleine Völkchen nach seinem Wohlgefallen und leitete die Magistraten und den Kanton auf die liberale Bahn. Er vertrat den Kanton Zug auf allen Tagsatzungen und wurde stets zu eidgenössischen Sendungen gebraucht.

Durch ihn wurde der kleine Kanton Zug groß in den Augen der großen protestantischen Kantone. Das schmeichelte den Magistraten von Zug und darum blieben sie gerne auf der Bahn, welche Sidler ihnen vorgezeichnet. Mit dem Jahr 1840 ging zwar Sidlers Gestirn in Zug unter, er ward beseitigt, sein öffentlicher Einfluß hörte auf. Er verließ sogar den Kanton und siedelte nach Zürich über. An seine Stelle traten die Landammänner Hegglin von Menzingen und Boßard von Zug. Obwohl beide sich von Sidler abgewendet hatten, waren sie eigentlich doch in seiner Schule gebildet. Sie suchten immer ein gewisses Wohlvernehmen mit Zürich, überhaupt mit den protestantischen Kantonen zu unterhalten, waren in politischer und kirchlicher Beziehung mit der Politik von Luzern nicht ganz einverstanden, vorzüglich lag ihnen die Jesuitenberufung nicht recht, sie hegten, wie ich sicher behaupten darf, gegen meine Persönlichkeit, gegen mein Denken und Handeln

großes Mißtrauen, liebten überhaupt in Luzern diejenigen Conservativen, welche gegen die Jesuiten waren, vorzüglich den Herrn Staatsschreiber Meyer. Dennoch hielten sie mit den sechs katholischen Ständen; ihr Landrath schien fest, das Volk in großer Mehrheit war sehr entschieden und feurig.

Wie schon gezeigt worden, bemühten sich die Gesandten von Zug an der Tagsatzung einen Vergleich zu Stande zu bringen, obwohl es am Tage lag, daß es den Radikalen nicht um Frieden, sondern allein um Herrschaft zu thun war. Wir verloren durch diese fruchtlosen Versuche fünf kostbare Tage zum Handeln. Die Nähe des mächtigen Zürich und der Blick auf den kleinen Umfang und die ausgesetzte Lage von Zug (es hat nur 17,000 Einwohner) war die dritte Ursache des schwankenden oder schüchternen Benehmens. Zudem waren die Offiziere ihrer Milizen nicht sehr für die Sache der Katholiken und für deren Schutzvereinigung eingenommen, gegentheils dem Liberalismus offen zugethan, versteht sich, mit einigen Ausnahmen. An Landeshauptmann Letter hatten sie einen Mann von erprobten Grundsätzen, festem Charakter und hohem Ansehen bei den Truppen verloren, welchen sein Nachfolger und Bruder, der eidgenössische Kriegssecretär, in keiner Weise ersetzte. Durch die Organisation wurde Zug der Division von Schwyz einverleibt, welcher der General von Salis-Soglio das Vorrecht eingeräumt hatte, ihre Kantonsgränzen zu hüten und zu vertheidigen. Das Letztere war ein grober Fehler, welchen ich theilweise dadurch verbessern wollte, daß ich nach Zug schon am 19. Weinmonat eine Besatzung von Urnertruppen (das Bataillon Jauch) legen wollte. Da zeigte sich entweder der Unverstand oder der Stolz oder der Rückgedanke von Zug.

Die Verfügung war vom General, vorzüglich auf mein Anrathen, ausgegangen. Darüber nun entstand im Kriegsrathe ein Sturm. Mein Schwager, Vincenz Müller, stellte den Antrag: „bevor der Kriegszustand erklärt sei, sollen keine Truppenverlegungen aus einem Kanton in den andern ohne Beschluß des Kriegsrathes und Zustimmung der betreffenden Kantonsbehörden stattfinden; wenn aber der Kriegszustand erklärt sei, so müsse dem General das Verfügungsrecht über alle Truppen unbedingt zustehen." Der Antrag hatte grundsätzlich seine volle Richtigkeit. Allein er wirkte dennoch grundverderblich. Schwyz, Nidwalden und vorzüglich Zug unterstützten den Antrag lebhaft. Der General aber erhob sich mit allem Nachdruck dagegen und erklärte, wenn man sein Verfügungsrecht über die Truppen so beschränken wolle, so könne er nicht commandiren; er finde die Besetzung der Stadt Zug aus militärischen und politischen Gründen für nothwendig. Sehr lebhaft und ernstlich unterstützte ich den General. Die Mehrheit des Kriegsrathes erhob aber den Antrag meines Schwagers zum Beschlusse. Dieser

Beschluß, obwohl der einzige, welcher in die Verfügungen des Generals hemmend eingriff, wirkte sehr nachtheilig; denn er trug viel dazu bei, daß der General von nun an die Verfügungen zur Vertheidigung von Zug ganz in die Hände von Herrn Landammann Abyberg legte und sich damit wenig mehr befaßte; der Beschluß befestigte die Regierung von Zug in ihrer Widersetzlichkeit gegen allgemeine Verfügungen, und bestärkte sie in ihrer Sonderstellung zur Schutzvereinigung. Denn Zug allein hatte am 19. Weinmonat seine Truppen nicht einberufen; es wurde daher an diesem Tage beschlossen, es aufzufordern, wie die übrigen Stände den Auszug und die erste Landwehr aufzubieten oder in Dienst zu rufen und den vom General anzuordnenden Vertheidigungsmaßregeln keine Hindernisse entgegen zu setzen. Der Abgeordnete von Zug, Herr Landesfähndrich Andermatt von Baar, wurde nach Zug gesendet, diese zwei Beschlüsse seiner Regierung zu überbringen und ihr deren Vollziehung mit allem Nachdrucke zu empfehlen. Statt desselben erschien dann am 20. Weinmonat Herr Landammann Hegglin von Menzingen im Kriegsrathe und brachte ein Schreiben der Regierung mit, worin angezeigt wurde, daß sie sich weigere, das Bataillon Jauch von Uri in ihren Kanton aufzunehmen, auch könne sie den Auszug und die erste Landwehr nicht einberufen, habe aber angeordnet, daß die dienstpflichtige Mannschaft derselben täglich in den Gemeinden beim Namensaufrufe sich einfinde. Landammann Hegglin vertheidigte den Widerstand der Regierung in langer Rede, deren kurzer Sinn dahin ging, bevor ein Kriegsbeschluß der Tagsatzung erlassen sei, wolle der Stand Zug Nichts thun, was reizen und herausfordern könne; politische und öconomische Gründe rechtfertigen das Benehmen der Regierung, welche das Truppenaufgebot als zu voreilig betrachte. Es war in der That lächerlich zu sagen, Zug wolle mit seiner wenigen Mannschaft nicht reizen, während es doch Mitglied der Schutzvereinigung war und Luzern und die Urkantone ihre zwölf Bataillone schon auf den Beinen hatten. Allein der Kriegsrath ging mit unbegreiflicher Leichtigkeit in die Gründe von Zug ein, erließ diesem Stande das Aufgebot und befahl dem General, den Marschbefehl an das Bataillon Jauch zurückzunehmen. Erst als die Zwölfertruppen schon aufgeboten, als dieselben schon an die Gränzen von Zug vorgeschoben waren, erging am 25. Weinmonat an Zug der Befehl, seine Truppen zusammenzuziehen und es wurde am 26. der neue Herr Landeshauptmann Letter zum Brigadecommandanten der ersten Brigade der zweiten Division ernannt. Bis auf die heutige Stunde weiß ich nicht, ob er dieses Commando eigentlich je übernommen habe. Seine Erklärungen waren Muster ausweichender Art. Wenn er nicht selbst mit in dem Ding war, das sich in Zug im Geheimen webte, so mochte doch seine Unschlüssigkeit viel zu der Stellung beitragen, welche die dortige Regierung einnahm.

Nachdem Zug früher den Einmarsch eines Bataillons abgelehnt hatte, stellte Herr Letter am 27. auf einmal das Begehren, Herr Brigadier Landammann Schmid von Uri soll sein Hauptquartier nach Zug verlegen, es hätte also Uri und Unterwalden, welche diese Brigade ausmachten und vorzüglich zur Reserve dienen sollten, Zug besetzen und vertheidigen sollen. Da diesem Ansuchen nicht entsprochen werden wollte, lehnte er das Brigadecommando ab. Am 29. schrieb Landammann Hegglin, der dreifache Landrath werde sich Samstag Morgens in Zug versammeln; die Radikalen bearbeiten unermüdet das Volk, das Brigadecommando sei noch nicht bestellt, der Angriff sei vor der Thüre, die Dinge stehen schlecht. Der dreifache Landrath hatte, mit Rücksicht auf die energischen Landesgemeindebeschlüsse vom 3. Weinmonat, ein Gesetz erlassen, dessen erster Artikel wörtlich sagte:

„Jeder, der mit Wort und Schrift oder durch thatsächliche Handlungen gegen die von den competenten Landesbehörden und die durch den Kanton Zug angenommene politische Stellung und gegen die hierauf bezüglichen Beschlüsse und Anordnungen zum Ungehorsam oder Mißachtung aufreizt; — Jeder, der die Landesbehörden, Magistraten und Geistlichen beschimpft oder verleumdet; — Jeder, der die Milizen gegen die aufhabenden Pflichten und militärischen Verbindlichkeiten zum Ungehorsam und Nichtachtung auffordert; — Jeder, der sich bewaffnet an eine Gemeinde oder Landesgemeinde begibt, verfällt in eine unnachläßliche Buße von 50 bis 500 Franken. — Bei erschwerenden Umständen können über solche Fehlbare mit oder ohne Geldstrafe auch Gefangenschaft, Einstellung im Activbürgerrechte, öffentliche Abbitte und andere Strafen in Anwendung gesetzt werden. Kantons- und Landesfremde können und sollen nach Maßgabe ihrer Vergehen fortgewiesen werden."

Der zweite Artikel verfügte:

„Wer aber zum Aufruhr gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Landesbehörden aufreizt, und wer die öffentliche und gesetzliche Ruhe und Ordnung stört, der soll nebst den in § 1 bezeichneten körperlichen Strafen in eine Geldbuße von 100 bis 1000 Franken verfällt werden."

Dieses Gesetz blieb ein todter Buchstabe; die Vollziehungsbehörden wendeten es nicht an, die Radikalen hatten für ihre Umtriebe und Aufwiegelungen freies Spiel. Die Proclamation der Tagsatzung, welche im Kanton Zug, zuwider dem kriegsräthlichen Beschlusse, bekannt gemacht und verbreitet werden durfte, diente den Radikalen trefflich. Auch die Gegenwart der eidgenössischen Repräsentanten, mit welchen die Regierungscommission verhandelte, wird nicht umsonst gewesen sein. Verhängnißvoll war der Beschluß des dreifachen Landrathes vom 30. Weinmonat. Er beschloß zwar mit 114

gegen 31 Stimmen: „mit Gut und Blut an seinen früheren Beschlüssen festzuhalten," aber daran wurde der bedeutungsvolle Zusatz gehängt:

„Zug rechnet, klein wie es ist, auf nachdrucksame Unterstützung von Seite seiner Mitverbündeten, widrigenfalls es sich die Convenienz vorbehalten müßte, sofort der Uebermacht zu weichen."

In diesem Zusatze lag schon der Abfall. Doch glaubte man nicht daran oder übersah ihn. Man vernahm, daß die Milizen freudig den Eid geschworen und jubelnd in ihre Standquartiere gezogen seien; Oberst Abyberg sandte Truppen nach Zug, wo sie mit scheinbarer Bereitwilligkeit aufgenommen wurden. Der General bekam am 30. Vollmacht, Zug zu besetzen, wenn er es für nothwendig hielte. Am 31. Weinmonat meldete aber Herr Landammann Boßard von Zug, man betrachte die militärischen Anordnungen des Kriegsrathes und des Generals nicht als genügend, und wenn nicht mehr gethan werde, so werden die Behörden von Zug dasjenige thun, was sie, um ihr Land nicht ganz zu Grunde zu richten, thun müßten. Der eben in Luzern ankommende Herr Landesfähndrich Andermatt unterstützte den Brief des Herrn Boßard, drang auf mehr Truppen und bessern Schutz, sonst wolle Zug den Frieden und behalte sich seine Convenienz vor.

Diese Erklärungen machten einen peinlichen Eindruck auf den Kriegsrath. Es wurde vorgestellt, daß Zug nicht allein zu vertheidigen sei, daß man nicht alle Kräfte für sein Gebiet verwenden könne, dennoch sei man bereit, Alles zu thun, was die Umstände erlauben. Man ertheilte mir den Auftrag, Herrn Boßard in ermuthigendem Sinne zu antworten, und es wurde beschlossen, Herr Abyberg solle wo möglich sein Hauptquartier (es war in Arth) nach Zug selbst verlegen. Mit diesen Briefen und Beschlüssen ging der Abgeordnete von Zug wieder heim. Am 3. Wintermonat kam wieder Landammann Hegglin nach Luzern und erneuerte das Begehren um Truppenvermehrung im Kanton Zug. Ich darf mir das Zeugniß geben, daß ich das unaufhörliche Jammern der zugerischen Abgeordneten über Vernachlässigung ihres Kantons mit einer unbeschreiblichen Langmuth anhörte, daß ich allen Gründen aufbot, die Abgeordneten zu beruhigen und zu ermuthigen, und daß ich bis auf den letzten Augenblick mich bemühte, den Abfall, an welchen ich weder glauben mochte, noch glauben konnte, zu verhindern. Am 2. Wintermonat hatte man, vorzugsweise mit Rücksicht auf Zug, beschlossen, daß in allen Ständen der Kriegszustand erklärt werden sollte. Aber Zug protestirte einfach gegen diesen Beschluß, mit der Erklärung, es werde ihm keine Folge geben. Zugleich zeigte es an, es werde seine zweite Landwehr, so lange die eigenen Gränzen bedroht seien, nicht außer dem Kanton verwenden lassen. Das war nun etwas mehr noch als Unverstand. Der Kriegszustand

war gerade für Zug am nothwendigsten, weil dort immer etwas Widerstreben gegen militärische Anordnungen sich kundgab, was bei unseren Verhältnissen, bei der geringen Anzahl unserer Kräfte, für Zug und seine Verbündeten zum Unheile führen mußte. Für Zug wäre es vielleicht am zweckmäßigsten gewesen, wenn seine Truppen theilweise außer den Kanton gezogen und mit Truppen anderer Kantone daselbst ersetzt worden wären; obwohl dieses nicht in den Absichten weder des Kriegsrathes, noch des Generals, wohl aber in meinen persönlichen Ansichten gelegen hätte. Denn es blieb fortwährend meine Ansicht, die Truppen sollten so viel möglich gemischt werden. Diese Ansicht schöpfte ich aus der Beobachtung, wie jeweilen die Ankunft eines einzigen Bataillons aus einem andern Kantone den Muth und die Kampfesfreudigkeit der Luzernertruppen erhob.

Der Kriegsrath beschloß am 5. Wintermonat, den Kanton Zug aufzufordern, sich den Befehlen der Militärbehörden unbedingt zu unterziehen. In der gleichen Sitzung berichtete der General über die Anstalten, welche er im Einverständnisse mit Herrn Divisionscommandanten Abyberg für die Vertheidigung von Zug getroffen habe, machte aber dabei eine sehr traurige Schilderung von dem Geist der zugerischen Milizen des Auszuges und über die bisher von dortigen Behörden getroffenen Anordnungen. Man mochte aus dieser Darstellung entnehmen, als ob es ihnen mit der Vertheidigung nicht Ernst gewesen wäre. Der General beruhigte aber, in seiner Art, damit, er habe solche Befehle gegeben, welche den Uebelständen abhelfen werden. Am Abende dieses Tages kam Landammann Boßard von Zug nach Luzern. So war ein beständiger Wechsel der Abgeordneten dieses Kantons. Mit dem Eintritte Boßards schien jedoch ein anderer Geist von Zug gekommen zu sein. Man wähnte, die Regierung von Zug habe nun ihr Verhältniß zur Schutzvereinigung und ihre eigene Lage endlich richtig aufgefaßt. So wenig als das kleine Heer der fünf Stände gegen die Uebermacht der zwölf Kantone das flache Land von Luzern besetzen und halten konnte, eben so wenig konnte es das flache Land von Zug und die Stadt auf die Länge halten. Das gab die Natur mit sich, das mußte Zug wissen, ehe es in die Schutzvereinigung getreten war, das hatte es aus den früheren Religionskriegen gelernt. In diesem Sinne machte denn auch Boßard die Mittheilung: da durch die offizielle Mittheilung des Generalstabes erklärt worden sei, daß das flache Land und die Stadt Zug gegen einen ernsthaften Angriff nicht könne gehalten werden, so habe die Regierungscommission von Zug beschlossen, sich in diesem Falle mit den ihr treuen Truppen auf und in die Berge zurückzuziehen. Dabei bemerkte er, er dürfe es nicht bergen, daß sich dannzumal in der Stadt Zug eine provisorische Regierung bilden würde, die sich sofort von der Schutzvereinigung lossagen würde; die Gegenpartei sei sehr

groß, sogar conservative Elemente hegen schon die Ansicht, Zug sollte sich von der Schutzvereinigung lossagen.

Die Mitglieder des Kriegsrathes wurden durch diese offene und treue Erklärung wahrhaft erquickt, sie spendeten der Treue der Regierungscommission volles Lob, begriffen und bedauerten aber auch die klemme Lage von Zug. Boßard verließ Luzern wieder und nun kam am 6. Wintermonat Landammann Xaver Kaiser, ein greiser, aber redlicher, treuer, verständiger Mann, mit welchem die Mitglieder des Kriegsrathes in der besten Freundschaft standen. Am 7. erhielt der Kriegsrath die Anzeige von Zug, die Regierung habe sämmtliche Truppen unter das Commando von Landeshauptmann Letter gestellt und ihn angewiesen, den Befehlen des Oberbefehlshabers Folge zu leisten. Nun schien endlich das rechte Verhältniß hergestellt. Aber schon am 10. Wintermonat gelangte wieder ein Schreiben der Regierungscommission von Zug an den Kriegsrath, worin die Lage von Zug in einem kläglichen Lichte dargestellt und namentlich Beschwerde geführt wurde, daß in der Nacht vom 8. auf den 9. das bei Cham aufgestellte Bataillon Segesser ohne Kenntnißgabe an die zugerischen Militärbehörden weggezogen und so ihr Kanton von dieser Seite dem Feinde preisgegeben worden sei. Die Regierung verlangte zudem Lebensmittel, um ihre Truppen auf den Bergen mit solchen versehen zu können. Der Kriegsrath suchte die Regierungscommission in seiner Antwort zu trösten, zu beruhigen und zu ermuthigen. Als vollends am 10. die von Zug erbaute Sinserbrücke über die Reuß von Herrn Lieutenant Grafen von Schweinitz in die Luft gesprengt worden war, da war in Zug großer Jammer über die Zerstörung dieses für die geringen Finanzkräfte des Kantons kostspieligen Werkes. Der Kriegsrath hatte jedoch nicht die mindeste Ahnung vom einem Abfall Zugs, als am 21., Abends vier Uhr, Herr Landammann Kaiser dem Kriegsrathe eröffnete, daß die radikale Partei in Zug Alles anwende, um die Regierung zum Abfalle von der Schutzvereinigung zu bringen, daß die Mitglieder der Regierungscommission selber sehr schwankend werden. Er äußerte den Wunsch, der Kriegsrath möchte ein Mitglied aus seiner Mitte nach Zug schicken, um diesem Treiben und Schwanken ein Ziel zu setzen. Landammann Kaiser hatte diese Nachrichten von seinem Sohne, dem wackern Stadtarzte Kaiser erhalten. Die Regierung selbst ließ ihn ganz ohne Kenntniß über Alles, was vorging. Der Kriegsrath beschloß sofort, den Herrn Staatsschreiber Meyer mit dem Herrn Landammann Kaiser abzuordnen und sie zu ermächtigen, der dortigen Regierung zu eröffnen, erstens daß mehr Truppen nach Cham und der Umgegend werden verlegt werden und zweitens, daß auf ihr Verlangen auch die Verpflegung der zugerischen Truppen werde erleichtert werden. Beide wurden dann noch beauftragt, die Regierungscommission zum Festhalten zu

ermahnen. Es war zu spät. Noch ehe sie abgereiset waren, schon den 22. Wintermonat, Morgens vier Uhr, berief ich den Kriegsrath und den Herrn General und zeigte an, daß Herr Landschreiber Schwerzmann von der Regierungscommission von Zug gesandt sei, um dem Kriegsrathe wichtige Eröffnungen zu machen. Herr Schwerzmann eröffnete dann mit beklommener Brust und bewegter Stimme: daß die Regierungscommission von Zug, so wie ein großer Theil der Bevölkerung, namentlich auch einflußreiche Conservative von der Unhaltbarkeit des angenommenen Systems und von dem sicheren Verderben des Kantons, welcher nicht vertheidiget werden könne, und nicht vertheidigt werden wolle, überzeugt worden seien. Die Regierungscommission habe demnach den Beschluß gefaßt, mit dem General Düfour eine Capitulation abzuschließen und zu diesem Ende vorgestern, den 20., den Herrn Rathsherrn Schmid von Baar und ihn abgeordnet, eine Capitulation auf Ratification hin zu unterhandeln. Sie haben sich sofort nach Knonau begeben, wo der zürcherische Oberst Brunner sie zum Divisionscommandanten Obersten Gmür nach Affoltern gewiesen habe. Dieser habe jedoch erklärt, keine Vollmachten zu Unterhandlungen zu besitzen und sie angewiesen, sich zu General Düfour in das Hauptquartier nach Aarau zu begeben. Dort seien sie in der Nacht angekommen, von Herrn General Düfour freundlich empfangen worden. Bei den Unterhandlungen habe man jedoch keine Rücksicht auf ihre Vorschläge genommen, sondern man habe ihnen einfach die Capitulationspunkte vorgelegt und sei davon nicht abgewichen. Die Capitulation sei gestern Morgens 8 Uhr unterzeichnet worden und werde dem auf heute 10 Uhr zusammenberufenen dreifachen Landrathe zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden. An dieser Genehmigung sei gar nicht zu zweifeln und demnach werden heute Nachmittag die eidgenössischen Truppen den Kanton Zug besetzen. Herr Schwerzmann ließ dann die Capitulation vorlesen.

Tiefe Bestürzung herrschte im Kriegsrathe; der redliche Landammann Kaiser weinte bittere Thränen. Unverholen erklärte man das Benehmen der Regierungscommission schon um deßwillen als unredlich, daß sie schon vor zwei Tagen Abgeordnete nach Aarau abgeordnet habe, zu capituliren, ohne hievon dem Kriegsrathe, ja nicht einmal ihrem eigenen Mitgliede Kenntniß zu geben, da doch diese Capitulation die militärische Stellung der Mitverbündeten wesentlich beeinträchtige und gefährde. Zornentbrannt stand Herr General von Salis-Soglio auf und erklärte, daß die Handlungsweise von Zug eine schändliche sei, daß er übrigens darum nicht am Erfolge der Waffen zweifle, da sie die Waffen des Herrn gegen die Waffen des Satans seien. Nie habe ich eine solche Entrüstung gesehen, wie sie in Augen, Mienen, Stimme, Worten und Fäusten dieses Generals über die Handlungsweise

von Zug sich kundgab. Der Kriegsrath beschloß einmüthig, die gestern schon ernannten Herren Landammann Kaiser und Staatsschreiber Meyer nach Zug abzuordnen, um den Behörden daselbst die Gesinnungen des Kriegsrathes zu eröffnen und aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der Landrath der Capitulation die Genehmigung verweigere und daß Zug auch fortan dem gegebenen Worte treu verbleibe. Jedenfalls sollten sie gegen die Besetzung des Kantons Zug durch Zwölfertruppen protestiren und erklären, daß der Kriegsrath die zum Schutze der anderen Kantone im Kanton Zug besetzten Stellen nicht verlassen, sondern vertheidigen lassen werde. Die Abgeordneten reiseten unverzüglich ab. Der General wurde beauftragt, nunmehr gegen den Kanton Zug einzig nach militärischen Rücksichten zu verfahren und die Gränzen von Schwyz und Luzern zu decken. Der General verließ die Sitzung mit der Erklärung, er wolle den Kanton Zug noch vor den Zwölfertruppen besetzen. Er befahl sofort den Zusammenzug und Abmarsch der Reservebrigade Schmid. Er wollte sie persönlich leiten. Der Kriegsrath drang jedoch in ihn, nicht selbst nach Zug zu gehen und sich nicht nutzlosen Gefahren preiszugeben. Staatsschreiber Meyer wandte in Zug seinen ganzen, sonst viel vermögenden Einfluß und seine kernige Beredtsamkeit auf, um den Abfall zu verhüten. Umsonst. Die Landammänner Boßard und Hegglin und der Brigadier Letter empfahlen die Capitulation zur Genehmigung, der Erstere noch mit hämischen Ausfällen gegen Luzern. Sonderbar genug sprach nebst dem redlichen Landamman Kaiser auch Landschreiber Schwerzmann gegen die von ihm unterhandelte Capitulation und sagte: „der Vorschlag der Regierungscommission sei ein schmählicher Rückzug; Wahrheit und Recht stehen auf Seite der Schutzvereinigung und diese hätten zu allen Zeiten gesiegt; er würde daher lieber Alles an Alles setzen und im Kampfe untergehen, als die vorgeschlagene schmähliche Capitulation genehmigen." Sie wurde aber doch mit 93 gegen 21 Stimmen genehmigt.

Am 20. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr brachte ein in Zug stationirter Schwyzeroffizier dem Divisionscommandanten Abyberg die erste Kunde von der in Aarau abgeschlossenen Capitulation. Herr Staatsschreiber Meyer nahm seine Heimreise über Arth und theilte dem Herrn Divisionscommandanten Abyberg die erfolgte landräthliche Genehmigung der Capitulation mit. Dieser konnte und wollte die erste Nachricht nicht glauben. Denn noch in der Nacht war er in Zug bei seinem Brigadecommandanten gewesen, hatte militärische Anordnungen getroffen, hatte den Herrn Boßard und Andere gesprochen, ohne daß ihm auch nur eine Silbe von dem Vorhaben oder Abschlusse der Capitulation wäre geäußert worden. Als er aber auf die Versicherungen der Berichterstatter die Kunde glauben mußte, war er wie vom Blitz gerührt. Die Capitulation lautete folgendermaßen:

„Zwischen den Unterzeichneten, einerseits Seiner Excellenz dem Herrn General Dufour, Obercommandanten der eidgenössischen Truppen, und anderseits den Herren Rathsherr Schmid und Landschreiber Schwerzmann, Bevollmächtigten der Regierungscommission des Kantons Zug, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden, wobei jedoch die Abgeordneten von Zug die Ratification des Landrathes von Zug vorbehalten:

1) Die Regierung des Kantons Zug nimmt die förmliche Verpflichtung auf sich, von der unter dem Namen Sonderbund bekannten Verbindung zurückzutreten.

2) Die eidgenössischen Truppen nehmen am 22. Wintermonat Abends Besitz vom Kanton Zug.

3) Die Truppen werden, so weit nöthig, nach Maßgabe der eidgenössischen Reglemente bequartiert und verpflegt.

4) Die Regierung des Kantons Zug entläßt sofort ihre Truppen und läßt deren Waffen im Kantonalzeughause niederlegen; die Truppen anderer Kantone des Sonderbundes haben unverzüglich den Kanton Zug zu verlassen.

5) In gleicher Weise wird auch der Landsturm entwaffnet, die Waffen desselben für einmal im Kantonalzeughause niedergelegt, um nach Herstellung der Ruhe und Ordnung den Gemeinden wieder zurückgegeben zu werden.

6) Die nothwendigen Communicationen bei Sins und der Sihlbrücke stellt Zug mit aller Beförderung her; in Beziehung aber auf die Kosten des Neubaues der beschädigten Brücken behält sich Zug den Regreß gegen die Schuldigen vor.

7) Die eidgenössischen Truppen handhaben die Ruhe und Ordnung und bewahren die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Kanton Zug.

8) Alle sich erhebenden Fragen, welche nicht militärischer Natur sind, werden der hohen Tagsatzung zum Entscheide vorbehalten.

Doppelt ausgefertigt in Aarau, den 21. Wintermonat 1847, Morgens 8 Uhr.

Der Oberbefehlshaber: Die Abgeordneten Zugs:
G. H. Dufour. J. Leonz Schmid, des Raths.
Schwerzmann, zweiter Landschreiber.

Die Ratification muß dem Commandanten der fünften Division, Herrn eidgenössischen Obersten Gmür, oder seinem Stellvertreter, Montag den 22. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, nach Knonau zugestellt werden.

Der Oberbefehlshaber: Die Abgeordneten Zugs:
G. H. Dufour. J. Leonz Schmid, des Raths.
Schwerzmann, zweiter Landschreiber.

Wir Landammann und Rath erklären anmit, daß der heute versammelte dreifache Landrath demjenigen Capitulationsvertrage, welcher von den zugerischen Abgeordneten mit Seiner Excellenz Herrn Obergeneral Düfour unter'm 21. Wintermonat 1847 abgeschlossen worden ist, die endliche Genehmigung in allen seinen Theilen ertheilt habe.

Zug, den 22. Wintermonat 1847.

Namens des Kantonsrathes,
Der regierende Landammann:
C. Boßard.
J. A. Schön, Landschreiber."

Zur Erklärung des sechsten Artikels muß ich beifügen, daß die Sihlbrücke am 7. Wintermonat in der Nacht beim Anrücken der Zürcher abgebrannt worden war.

Mittelst folgenden Schreibens gab Zug dem Kriegsrathe Kenntniß von der Genehmigung der Capitulation:

„Zug, den 22. Wintermonat 1847.

**Die Regierungscommission des Kantons Zug**
an
**den Tit. Kriegsrath der katholischen Stände.**

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Eile berichten wir Sie, daß unser hohe dreifache Landrath in seiner heutigen außerordentlichen Sitzung nach einer langen und ernsten Berathung den Ihnen bereits bekannten Capitulationsvertrag, der Gewalt weichend und den vorhandenen Umständen Rechnung tragend, angenommen hat.

Wenn Ihnen diese Schlußnahme in den vorwaltenden Verhältnissen unangenehm sein muß und wir in dieser Beziehung aufrichtig bedauern müssen, durch Umstände, durch unsere geographische Lage und selbst auch durch entbehrte genügliche Hilfe gezwungen worden zu sein, so dürfen wir Euch Nichts desto weniger die Zusicherung ertheilen, daß wir denjenigen politischen Grundsätzen, die wir bis dahin beobachtet haben, auch fernerhin treu bleiben werden.

Wir versichern Euch, getreue, liebe Eidgenossen! unserer Hochachtung und Ergebenheit.

Namens der Regierungscommission:
Der Präsident: C. Boßard.
J. A. Schön, Landschreiber."

Dem Eilboten, welcher dieses Schreiben überbrachte, gab ich folgenden Empfangschein:

„Den Empfang des zugerischen Verrathes bescheint
Luzern, den 22. Wintermonat 1847."

(Unterschrift.)

Diese Capitulation machte einen niederschmetternden Eindruck auf mich. Nicht besser kann ich solchen schildern, als durch folgenden Brief, welchen ich am 22. Wintermonat an meine Frau, welche mit meinen Kindern in Altdorf war, schrieb:

„Das Werk des Verrathes ist so viel als vollendet. Zug hat in Aarau ohne unser Vorwissen capitulirt, hat sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Heute wird der dreifache Landrath das Werk des Verrathes, wenn Gott es nicht anders leitet, besiegeln und die Zwölfertruppen in's Land lassen, worauf der Kampf sich sofort entspinnen wird."

Ganz in meinem Geiste sagte die Luzerner-Zeitung:

„Der Verkauf dieses Standes ist auch vollendet; die Landammänner Hegglin, Boßard und Landeshauptmann Letter sollen sich vorzüglich dabei betheiligt haben. Ihrem eigenen Abgeordneten in Luzern, dem biedern Landammann Kaiser, sowie den übrigen Bundesgenossen wurde kein Wort von der schmählichen Unterhandlung gesagt, bis sie geschlossen war. Die schönen Reden der Staatsmänner von Zug an Tagsatzungen und Conferenzen sind Flittergold. Armes Zug! fünfhundert Jahre lang bliebst du den katholischen Vierwaldstätten treu und ergeben. Am Muttergottestage von Maria Opferung 1847 warst du in Aarau verrathen."

Die Regierung von Zug wurde, wie die in Freiburg, von einer Volksversammlung, unter Mitwirkung der Repräsentanten der Zwölfer, gestürzt und eine radikale dafür, unter Bajonetten, eingesetzt. Sie hauste einige Jahre nach ihrer Art im Ländchen und verbreitete das verderbliche Gift des Radikalismus.

Obwohl ich zu dem, was ich über Zug geschrieben, stehen kann, so will ich doch auch einen Bericht, welchen mir Herr Landammann Boßard eingesendet, aufnehmen, und ihn nur mit zwei kleinen Bemerkungen begleiten. Der Leser wird in diesem Berichte die Bestätigung dessen, was ich erzählte, unschwer finden.

„Zug, im Weinmonat und Wintermonat 1847.

Die ausgesetzte vorgeschobene Lage des Kantons Zug, in Verbindung mit der Kleinheit des Gebietes und den geringfügigen materiellen Kräften, war so beschaffen, daß die Ansicht, derselbe werde als erstes Opfer einer

starken angreifenden Macht fallen, durch die Ereignisse bekräftigt wurde. Diese Stellung wurde in Luzern und im damaligen Kriegsrathe der sieben Kantone des Schutzvertrages sachgemäß gewürdigt und der Kanton Zug, wenn auch durch moralisches Gewicht gewiß nicht ohne Bedeutung, dennoch nur als ein verlorener, eine wirksame Vertheidigung mehr hindernder als befördernder Posten betrachtet *).

Diese gefährdete Lage vermochte inzwischen nicht, bei den für Pflicht und Ehre beseelten zugerischen Behörden und bei einem braven, biederen und muthigen Völklein ein Anlehnen und Festhalten an den Schicksalsgenossen zu lähmen, aber eine vierwöchentliche Blokirung, das Bewußtsein, die Vertheidigungsmittel so zu sagen auf sich allein angewiesen zu sehen, der Fall Freiburgs, der Andrang einer ungeheueren Uebermacht, das Treiben und Drängen einer sich täglich mehrenden Opposition, zwangen die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, welche in der damaligen fieberhaften Aufregung vielseitig als Verrath an der guten Sache bezeichnet wurden, während andere Kantone, in allen Beziehungen zu einer wirksamen Vertheidigung geeignet, ihr Nachgeben mit dem Drang der Ereignisse und dem Gebot der Nothwendigkeit entschuldigen konnten. Die folgenden, meistens auf Actenstücke sich fußenden geschichtlichen Momente und Thatsachen unterstützen unwiderlegbar die angeführten Behauptungen und beweisen, daß der Kanton Zug, wenn auch unglücklich, offen und loyal gehandelt hat.

Nach der Landesgemeinde vom 3. Weinmonat, wo sich die große Majorität des zugerischen Volkes, entgegen dem Gelärm und der Protestation der Minderheit, zwar für Bereitwilligkeit einer friedlichen ehrenvollen Ausgleichung, aber ebenso für ein treues Festhalten am Schutzvertrag aussprach, bethätigte sich die Regierung, alle Mittel in Anwendung zu bringen, welche für eine wirksame Landesvertheidigung nothwendig waren. Nicht ohne heftigen Widerspruch der Opposition ertheilte am 13. Weinmonat der Landrath der Gesandtschaft auf die wiederbeginnende Tagsatzung folgende Instruction:

„Die Gesandtschaft des Standes Zug wird in Festhaltung der früheren Instructionen und Erklärungen und mit Berücksichtigung der an der letzten Landesgemeinde geäußerten Volkswünsche, in gemeinschaftlicher Zusammen-

*) Le Canton de Zug est déjà occupé par les troupes de 12½ Cantons, on a regretté la perte de ce Canton sous le rapport moral, mais sous le rapport militaire, nous y gagnons, en ce que nos forces déviendront plus concentrées.

Lucerne 23 Novembre 1847.

Lettre de Mr. Zenklusen, Représentant du Valais au Conseil de la guerre du Sonderbund, adressée au Conseil d'Etat du Valais.

wirkung mit den übrigen Ständen des siebenörtigen Schutzvertrages, zu allen Maßregeln mitstimmen, welche geeignet sind, einerseits ehrenvolle friedliche Zustände in der Eidgenossenschaft zu erhalten und anderseits die Wahrung unserer Souveränitäts- und Territorialrechte zu sichern. Sollte dann aber eine Mehrheit von zwölf Ständen sich für Beibehaltung und Gewährleistung unserer politischen Rechte in dem Sinne aussprechen, daß die Bundesversammlung die Jesuitenfrage fallen läßt und unsere Souveränitäts- und Repräsentationsrechte unverkümmert nach dem Bundesvertrage von 1815 anerkennt, kann die Gesandtschaft zum Austritt aus dem Schutzvertrag der sieben katholischen Stände eine geneigte Hand bieten."

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit des Rückbleibens des Herrn Altlandammann Hegglin im Kanton, hatte der erste Gesandte, Landammann Boßard, allein diese wichtige Mission zu übernehmen. Diese Instruction, anfänglich von den Ständen des Schutzvertrages mißtrauisch aufgenommen, sodann später von denselben als Basis zu den Friedensunterhandlungen adoptirt, deutete schon damals auf die eigene Stellung und die gefährliche Lage Zugs hin.

Die Zwischenzeit wurde inzwischen benutzt, den Auszug, die beiden Landwehren und ein Artilleriecorps gehörig und schlagfertig zu organisiren und den Landsturm einzutheilen; es wurden Geldanleihen contrahirt, Lebensmittel angeschafft, kurz, die Regierung that ihre Pflicht und war dann im Augenblick der einbrechenden Gefahr in der Lage, selbstständige Erhaltungsmittel in Anwendung zu bringen und nicht fortgesetzt bei der Centralcasse und dem Kriegsrathe Hilfe suchen zu müssen. Mit der nahenden Gefahr steigerte sich inzwischen die Aufregung, und nach Abreise der eidgenössischen Repräsentanten, der Herren Bürgermeister Furrer und Altlandammann und Zollrevisor Sidler, verlangten einige hundert Bürger vermittelst einer Petition, daß sich die oberste Landesbehörde besammle, und daß dieselbe im Vertrauen auf die von der Tagsatzung in der Proclamation ertheilten Zusicherungen von dem Schutzvertrage der sieben katholischen Stände zur Erhaltung des Friedens zurücktrete. Der Landrath, nachdem er mit Einmuth erkannt hatte, dem Ehrengesandten, Landammann Boßard, den aufrichtigen Dank und die vollste Anerkennung für seine Verrichtungen auf letzter Tagsatzung auszusprechen, entsprach auf den motivirten Antrag der Regierungscommission diesem Anverlangen nicht, faßte aber mit 114 Stimmen den Beschluß:

„Es verbleibe der Stand Zug in dem Schutzbündniß der sieben katholischen Stände, wenn diese die nöthige Hilfe zur Vertheidigung unserer Gränzen gewähren, sollte aber dieses

gegen Erwarten nicht der Fall sein, so behalte sich Zug seine Convenienz vor."

Während die Instruction am 13. Weinmonat mit 117 Stimmen gegen 20 ertheilt wurde, zeigte sich hier die Opposition schon einunddreißig Mann stark nebst zehn Stillständern und die Verfahrungsweise der Regierung war nun derselben vorgezeichnet, sie hatte so lange im Schutzbündnisse zu verharren, als die benöthigte Hilfe erhältlich war. Am gleichen Abend traf Landammann Boßard von Bern ein und hatte seine Mitgesandten in Luzern nach der denkwürdigen Ausscheidung aus der Tagsatzung und einer bemerkungswerthen Heimreise verlassen.

Den 3. Weinmonat traf das Bataillon Hediger von Schwyz, unter dem Jubel der Conservativen und dem geheimen Aerger der liberalen Bevölkerung, in Zug ein. Am gleichen Tag befanden sich der General von Salis und der Divisionär Landammann Abyberg hier, wo ersterer, wie früher Landammann Schmid, wiederholt auf die erforderliche Unterstützung hinwies, die dem Kanton Zug gegeben werden sollte.

Den 1. Wintermonat fand die Einweihung der neuen Fahne der zweiten Landwehr und nachher die Beeidigung dieses Corps statt. Dasselbe, aus Männern von dreinunddreißig bis fünfundvierzig Jahren bestellt, war sehr waffentüchtig und besorgte, obwohl nicht uniformirt, den Dienst so gut, als der Bundesauszug. Freilich fanden sich unter diesem Bataillon ebenfalls viele Offiziere, welche gegen den sogenannten Sonderbund feindselig gestimmt waren. Die Beeidigung selbst wurde mit Ruhe und Würde, selbst von den Liberalen, vorgenommen, obwohl später viele derselben dem verpflichteten Wort durch Ueberlaufen und andere Machinationen untreu wurden. Im Ganzen beachtete aber die Mannschaft, bei einem strengen Dienst, fortgesetzt ihre Pflicht.

Am 2. Wintermonat übermittelte der Kriegsrath eine beruhigende Zuschrift, daß es nicht in seiner Absicht liege, den Kanton Zug dem Feinde Preis zu geben. Diese Zusage fand, wie diejenige des Generals, in guter Treue statt, konnte aber im gegebenen Moment nicht verwirklicht werden. Am gleichen Tage verreiste Landammann Boßard im Auftrage der Regierungscommission mit Landrichter a Marka aus Graubünden nach Luzern, um noch einen Friedensversuch anzubahnen. In Luzern konnten dieselben nicht direct mit dem siebenörtigen Kriegsrathe verkehren, wohl aber fanden Besprechungen mit Herrn Schultheiß Siegwart-Müller und Staatsschreiber Meyer statt. Bei diesem Anlaß bemerkten diese Magistraten am wesentlichsten: wenn auch Luzern nicht ungeneigt sei, zu einer ehrenhaften gütlichen Beilegung der mehrerwähnten Differenzen in der Eidgenossenschaft Hand

zu bieten, so habe es dennoch an der Ueberzeugung festgehalten, daß eine solche, unter obwaltenden Verhältnissen, um so unmöglicher sei, weil von radikaler Seite der Krieg gewünscht und verlangt werde. Wolle aber dennoch eine Ausgleichung versucht werden, so erwarte Luzern von Seite der Zwölf-Stände-Mehrheit die Präliminarien zu einer solchen und werde nicht ungern für den Fall, daß selbe ehrenhaft sein werden, zu der weitern Entwicklung mitwirken."

Herr a Marca wollte nun seinem Collegen in Zürich von dem Angehörten Kenntniß geben, glaubte aber nach einem gegenseitigen Austausch verschiedener Gedanken über die Lage der Zeit, der Verhältnisse und der Mittel zur Verständigung, nicht, daß es möglich werde, das Vermittlungsgeschäft weiter fortsetzen zu können. Noch am gleichen Abend reisten die Herren a Marca und Boßard nach Zug zurück.

Am 3. Wintermonat, nach einer durch Generaloffiziere stattgefundenen Recognoscirung, eröffneten dieselben die Ansicht, daß die Vertheidigung der Ebene des Kantons nicht gedenkbar sei, und daß bei einer Vertheidigung desselben die Berglinie eingenommen werden müsse. Dieser bedenklichen Mittheilung ungeachtet wurde beschlossen:

1) Das Militärcommando zu beauftragen, die nöthigen Anstalten zu treffen, die Berglinie wirksam zu vertheidigen.

2) Im Fall eines Angriffes den Regierungssitz nach Oberägeri zu verlegen. Zugleich wurde die Erwartung an den Kriegsrath nach Luzern ausgesprochen, daß eine Vertheidigung von dort mit allen wirksamen Mitteln unterstützt werden möge. Diese Schlußnahme wurde später von der neuen Regierung besonders hervorgehoben, um die Schuldbarkeit der damaligen Regierungscommission hervorzuheben.

Am 6. Wintermonat zeigte General von Salis an, daß er den persönlichen Befehl über die Kantone Zug und Schwyz übernommen habe. Geschah aber nie. Es scheint aber, daß dieser Mittheilung nie Folge gegeben wurde, indem selbst der Verband der zugerischen Brigade mit dem Divisionär in Arth, militärisch genommen, ein sehr gelockerter war. Am gleichen Tage wurden die zugerischen Milizen dem Landeshauptmann K. B. Letter speziell unterstellt, um sich den Befehlen des Obercommandanten zu fügen. Als Antwort auf eine Schilderung unserer prekären Verhältnisse bemerkte der Kriegsrath: Zug sei bereits durch das angenommene Defensivsystem berücksichtigt, Luzern und die anderen Kantone werden unter keinen Umständen weichen, auch geschlagen und vertrieben würden sie dennoch den Kampf fortsetzen.

Am 9. beschloß die Regierungscommission nach einer einläßlichen Berathung, sich noch nicht in die Berglinie zurückzuziehen, sondern das Com-

mando zu beauftragen, die Stadt und Umgebung längst möglich mit einem angemessenen Truppencorps besetzt zu halten.

Einen sehr üblen Eindruck auf die zugerische Bevölkerung machte die Zerstörung der Reußbrücke, mehr noch das Zurückziehen der Truppen von Cham und der Reußlinie in den beiden Nächten vom 10. und 12. Wintermonat, welches ohne die mindeste Anzeige an das hiesige Truppencommando erfolgte, so zwar, daß die Reußgegend und die Stadt Zug bis auf eine halbe Stunde von Cham her, ganz von Truppen entblößt und ohne irgend eine Bewachung, in keiner Weise während dieser Zeit gedeckt war. Diese Thatsachen und die Wahrnehmung, daß dem schwyzerischen Commandanten die geheime Weisung ertheilt wurde, bei gewissen Eventualitäten den Kanton zu verlassen und sich an die Brigade Schmid auf der luzerner Seite anzuschließen, bewirkte nicht wenig, den Glauben zu bestärken, daß es darauf abgesehen sei, Zug seinem Schicksal zu überlassen. Gerüchte von Truppenaufhäufungen an der Gränze, vom Falle Freiburgs, eine mehrwöchentliche Abschließung, die Abnahme der Lebensmittel, die Wahrnehmung, daß ein Theil der Bevölkerung mit den Gegnern sympathisirte, steigerte mehr und mehr das Unheimliche der damaligen Verhältnisse. Die Milizen selbst benahmen sich zur weit größern Zahl musterhaft und beachteten eine strenge Disziplin. Sie bestanden mit Muth und Standhaftigkeit einzelne Scharmützel.

Den 20. Wintermonat, Vormittags, faßte die Regierungscommission, mit Rücksicht auf die drohenden Aussichten, folgende Schlußnahme:

„1) Den Landrath nicht zu besammeln.

2) Das früherhin verabredete Defensivsystem der Bergvertheidigung inne zu halten und mit gehöriger militärischer Berücksichtigung der Niederungen in Anwendung zu bringen.

3) Dem Herrn Statthalter Altlandammann Kaiser in Luzern zu Handen des dortigen siebenörtigen Kriegsrathes zu schreiben, daß unsere Lage seit dem Falle Freiburgs eine veränderte geworden sei, daß sich Zug, aus Mangel der nothwendigen Militärkräfte, aus Mangel der Verpflegung und der Geldmittel nicht mehr lange halten könne."

Dieser Schluß, besonders mit Rücksicht der zwei ersten Punkte, beweist, daß am 20. Morgens noch Niemand an eine Capitulation dachte, und daß die zugerischen Behörden den Kriegsrath in Zeiten von der Lage der Dinge in Kenntniß setzten. Indessen mehrten sich die bedrohlichen Anzeigen von Stunde zu Stunde, die Geplänkel vermehrten sich, auf die feindlichen Wohnungen Steinhausens wurde mit Granaten geworfen, einzelne Streifparteien drangen schon in das Zugergebiet und der Zweifel einer wirksamen Unter-

stützung von Luzern aus wurde immer stärker. Bei dieser Sachlage reifte nach genauer Prüfung der Gedanke zur That, eine Abordnung über die Gränze zu senden, um zu erfahren, ob irgend eine Vertheidigung möglich sei, und um beim feindlichen Truppencommando irgend welche Aufschlüsse über die Lage der Zustände zu erhalten. Von einem Capitulationsgesuch war damals keine bestimmte Ansicht vorhanden, die Abgeordneten erhielten allgemeine Vollmachten, im Interesse des Kantons sich nach Umständen zu bethätigen. Mit verdienter Anerkennung unterzogen sich die Herren Landschreiber Silvan Schwerzmann und Präsident Schmid von Baar dieser gefährlichen und peinlichen Mission und verreisten Abends um sechs Uhr. Der Umstand, daß Landschreiber Schwerzmann noch vor dem Einsteigen ein weißes Nastuch verlangte, war Ursache des bis nach Luzern verbreiteten dumpfen Gerüchtes, Zug beabsichtige zu capituliren*). Am gleichen Abend um neun Uhr trafen die Abgeordneten bei Oberst Gmür in Affoltern ein, der sie aber zur geeigneten Auskunft und für allfällige Unterhandlungen an General Dufour in Aarau wies. Einstweilen gab er die Versicherung, daß die Feindseligkeiten eingestellt würden, sofern von den im Kanton Zug stationirten Truppen dasselbe Verfahren beachtet würde. Die Abordnung berichtete sofort am gleichen Abend dieses Sachverhältniß zur erforderlichen Berücksichtigung nach Zug, mit der Bemerkung, daß sie sich nun unverweilt zur Generalität nach Aarau begebe, von wo sie aber schwerlich vor Montag Morgens zurückkehren könne.

Mittlerweile ertheilte Landammann Bossard dem zugerischen Kriegsrathsabgeordneten Statthalter Kaiser im Auftrag der Regierungscommission einen schriftlichen Bericht und eine umständliche Kenntniß über die Vorgänge und Beweggründe, welche diese Sendung hervorgerufen hatte. Die Behauptung, als sei die Abordnung nach Affoltern ohne Kenntnißgabe an das zugerische Mitglied des Kriegsrathes vor sich gegangen, fällt demnach schon dadurch dahin**).

Unter diesen Verhältnissen und in Ungewißheit der kommenden Dinge verlief der Sontag äußerlich ruhig, als die Abgeordneten Abends halb eilf Uhr zurückkehrten. Sofort wurde die Regierungscommission in der Wohnung

*) Von diesem Umstande habe ich nie Etwas erfahren. Die Meinung des Kriegsrathes bildete sich aus der Mittheilung des Herrn Stadtarztes Kaiser an seinen Vater Landammann Kaiser.

**) Wenn auch wirklich dieser Brief nach Luzern gelangt wäre, so würde diese Anzeige nach schon beschlossener und vollzogener Abordnung in das feindliche Lager jedenfalls noch keine Rechtfertigung des Benehmens gegen den Kriegsrath und noch viel weniger der Sache selber sein.

des Landammanns besammelt, wo dann die Abgeordneten in geeigneter Auseinandersetzung die Erfolglosigkeit eines Widerstandes, die Nothwendigkeit eines Capitulationsvertrages schilderten. Sie hätten sich zudem überzeugt, daß günstigere Bestimmungen, insonders eine unbedingte Anerkennung der bestehenden Regierung nicht erhältlich sei. Im Gegensatz zu General Dufour sei es besonders der Oberst Frei-Herose, Chef des Generalstabes, gewesen, der sich hiefür unzugänglich gezeigt habe.

Nach Kenntnißnahme des Präliminarvertrages wurde beschlossen, den Landrath auf Morgens acht Uhr zu berufen, um ihm von der Lage des Kantons und dem von der Abordnung auf Ratificationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrage Mittheilung zu machen und dessen Schlußnahme zu gewärtigen, dann aber sofort den Landschreiber Schwerzmann an den siebenörtigen Kriegsrath nach Luzern abzuordnen, um demselben von der bedrängten Lage unseres Kantons und dem projectirten Capitulationsvertrag Kenntniß zu geben und dessen Ansicht hierüber entgegen zu nehmen.

Landschreiber Schwerzmann, obwohl sehr ermüdet, entzog sich dennoch dieser Mission nicht und erhielt dann noch den Auftrag, möglichst schnell von Luzern zurückzukehren, um dem Landrath beizuwohnen. Es ist demnach auch hier Thatsache, daß eine Stunde nach dem Empfang der Präliminarien der Capitulation solche nach Luzern übermittelt wurden.

Den 22., am Morgen früh, circa sieben bis halb acht Uhr, trafen die Herren Staatsschreiber Meyer und Statthalter Kaiser in hier ein und machten als Abgeordnete des Kriegsrathes scharfe Andeutungen über das hierseitige Verfahren und ersuchten, unter allen Umständen festzuhalten. Zugleich versprach Herr Meyer jede mögliche Hilfe, deren Verwirklichung aber demselben ebenfalls so unmöglich war, als dem Kriegsrathe selbst, der wie Herr von Salis seine Zusage mit dem besten Willen nicht in Ausführung zu bringen vermochte. Landammann Boßard erwiederte in angemessener Rückantwort und mit Schilderung der Gebote der Nothwendigkeit und der unvergleichlichen Uebermacht der eidgenössischen Truppen, welche sich an der Gränze anhäuften, entwickelte er die Ursache, die die Vorlegung des Capitulationsvertrages an den Landrath nothwendig machten.

Herr Meyer reiste sofort ab, ohne die Entscheidung des Landrathes abzuwarten. Vor der Sitzung desselben war die Stimmung sehr verschieden, das Resultat ungewiß. In der Versammlung erschienen 147 Mitglieder, darunter mehrere in Uniform. Die Frist der Entscheidung war auf zwei Uhr Nachmittags festgestellt, die Berathung ernst und ruhig. Während des Verlaufs der Discussion und nach Eröffnung des Berichtes der

Regierungscommission über die bestehenden Verhältnisse, traf Landschreiber Schwerzmann, von seiner Sendung nach Luzern zurückkommend, ein und bemerkte:

„Weder in dem einen noch in dem andern Lager sei er freundlich aufgenommen worden. In Aarau sei man über die unnütze Zerstörung der Reußbrücke erbost gewesen, und habe auch Zug die Verbrennung der Sparenbrücke Schuld gegeben, was er aber kräftig von der Hand gewiesen habe.

Zu Luzern sei man über die Capitulationsunterhandlung mit General Düfour höchst aufgebracht und habe sie einen Verrath an der guten Sache geheißen."

Ein während dieser Zeit eingegangenes Schreiben des Kriegsrathes wurde verlesen. Dasselbe deutete Erstaunen und Unwillen über den Capitulationsvertrag aus und stellte das bestimmte Verlangen, daß derselbe vom Landrathe verworfen werden möchte.

Bei der Abstimmung sprach sich die Mehrheit aus Gründen, wie sie in der unten folgenden Schlußnahme des Landrathes im Wesentlichen motivirt sind, für Genehmigung der Capitulation aus. Eine Minderheit beantragte die Verwerfung, auf folgende Momente gestützt:

„Es sei dieselbe eine schmähliche Machenschaft, mit der Ehre unseres Standes unverträglich, entgegenstehend dem gegebenen Wort treu gesinnter Stände. Besser sei es, wenn kein anderer Weg übrig, ehrenhaft unterzugehen, als auf solche Weise Leben und Eigenthum zu retten."

In der ersten Abmehrung erhielt der Antrag, die Capitulation zu genehmigen, 80 Stimmen, eine weniger, als das absolute Mehr aller Mitglieder. Der Antrag auf Verwerfung mit dem Zusatz, daß sich Regierung und Truppen auf den Berg zu verfügen haben, 35 Stimmen. 32 stimmten nicht. In der zweiten Abmehrung stimmten für Genehmigung 93, für Verwerfung 21, 33 enthielten sich wieder der Abstimmung.

Die Schlußnahme lautete demnach wörtlich, wie folgt:

„Der Landrath,

Nachdem er von der Uebereinkunft, welche durch eine hierseitige Abordnung mit Sr. Excellenz Herrn General Düfour, Obercommandanten der eidgenössischen Truppen, über Zurücktritt aus dem Schutzvertrag der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit Ratificationsvorbehalt sub 31. Wintermonat abgeschlossen wurde, Kenntniß genommen,

Hat,

In Erwägung, daß besagter Schutzvertrag, wie er nur zum ausschließlichen Zwecke der Vertheidigung gegen illegale Angriffe auf die politischen und kirchlichen Rechte der besagten sieben Stände abgeschlossen wurde, weder

dem Bundesvertrage widerspricht, noch die Rechte der übrigen Mitstände gefährdet, zudem derselbe nach einer offiziell abgegebenen Standeserklärung, an der Tagsatzung von 1846, bestätigt 1847, als erloschen betrachtet werden soll, sobald keine bundeswidrigen Eingriffe mehr in ihre Souveränitätsrechte gemacht werden;

In Erwägung, daß diesem Schutzvertrage keine weitergehenden und feindseligen Absichten zu Grunde gelegen, daher die Ansicht jener Stände gegenwärtig nicht weniger, als zur Zeit des Abschlusses unentwegt bleiben muß, weder dadurch eine Bundespflicht verletzt, noch eine Bundesobliegenheit unerfüllt gelassen zu haben;

In Erwägung, daß der Stand Freiburg, einer der größten Kantone des Schutzvertrages, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, von dem Vertrage förmlich zurückgetreten ist, wodurch die Kräfte des Widerstandes bedeutend geschwächt, jene des Gegentheiles um vieles verstärkt worden;

In Erwägung, daß die Vertheidigungsmittel, welche der Kanton Zug besitzt, und welche die übrigen Schutzstände zur Sicherung seines Landes gegen feindliche Einfälle gestellt haben, keine Gewähr zu bieten vermögen, nur mit einiger Aussicht auf Erfolg der großen Macht, welche gegen den Kanton Zug im Anzuge ist, widerstehen zu können, mithin der Fall eingetreten ist, wo von dem Vorbehalte nach Convenienz zu handeln, den der hohe Landrath unterm 30. Weinmonat abhin gemacht, um den Kanton mit Erfolg zu vertheidigen, Gebrauch gemacht werden kann; und endlich

In Erwägung, daß es unerläßliche Pflicht einer Landesbehörde ist, das Land vor großem Unglück zu bewahren, welches durch Besetzung von feindlichen Truppen nach einem blutigen Widerstand unabwendbar einbrechen würde, wenn auch ihre Ueberzeugung ungeschwächt die gleiche ist und bleibt, daß der Widerstand ein gerechtfertigter wäre, welche Ueberzeugung, wenn auch der Gewalt weichend, doch von keiner Gewalt gebeugt werden kann:

Beschlossen:

Es sei der Vertrag, welcher von den Herren Rathsherrn Schmid und Landschreiber Schwerzmann mit Sr. Excellenz Herrn General Düfour, Obercommandanten der eidgenössischen Truppen, in Aarauden 21. Wintermonat 1847, betreffend Rücktritt aus dem Schutzvertrage der sieben Stände Luzern ꝛc., mit Ratificationsvorbehalt abgeschlossen wurde, die Ratification ertheilt."

Nach dem Beschluß, eine Proclamation an das Volk zu erlassen, ging der Landrath auseinander, um sich nie mehr zu versammeln.

Am gleichen Abend rückten bei 25,000 eidgenössische Truppen mit einer Ueberzahl von Feuerschlünden ein.

Seit den in diesen Bogen geschilderten, in vielseitigen Abstufungen besprochenen und beurtheilten Ereignissen sind nun mehr als vier Jahre verflossen, das Volk des Kantons Zug hat das Benehmen der damals handelnden, von der folgenden radikalen Regierung viel verfolgten Magistraten dadurch gewürdigt und gerechtfertigt, daß es dieselben bei der ersten freien Integralerneuerung des Großen Rathes, im Jänner 1850 und seither wieder im Jänner 1852, an die ersten Beamtungen des Kantons berufen hat.

Zug, im März 1852.

C. Boßard,
Statthalter und Altlandammann."

---

Nachdem ich nun erzählt, wie bereits zwei Glieder, die beiden Vorposten, von der katholischen Schutzvereinigung abgelöst worden, kehre ich zu Luzern zurück. Wie schon dargethan worden, waren eigentlich nur die vier Waldstätte fest vereint, Zug spielte vom Anfange der Conferenzen bis auf seinen Abfall immer eine etwas ausweichende und rückhaltende Rolle. Es entzog sich bei der herannahenden Gefahr der gemeinsamen Leitung des Kriegsrathes, sowie den Anordnungen des Generals, und zuletzt der Vereinigung selber.

Die vier Waldstätte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden waren einig. Der Abgeordnete von Nidwalden, Herr Oberst Nikolaus Zelger, war persönlich mehr nachgiebiger oder zurückhaltender Natur, als die übrigen Mitglieder des Kriegsrathes, er sorgte ängstlich für die Truppen und die vermeintlichen Re te seiner Regierung; aber dennoch wirkte er zu gemeinsamen Maßregeln treulich mit und wußte seine persönliche Ansicht zum Opfer zu bringen. Man darf im Allgemeinen sagen, daß im Kriegsrathe schöne Eintracht herrschte. Der bessern Uebersicht wegen will ich, wie bisher meistens, den einen und gleichen Gegenstand bis zu Ende führen.

# Zwanzigster Abschnitt.

## Der Sieg im Kanton Tessin.

Da der Feldzug nach dem Tessin etwas Vereinzeltes, Unabhängiges bildet, so will ich zuerst diesen bis zu seinem Ausgange verfolgen. Die Truppen, welche auf dem Gotthard am 8. Wintermonat mit den Tessinern gefochten hatten, bestanden aus den ursprünglich mit Herrn Ingenieur Karl Emanuel Müller dorthin beorderten 220 Mann (die Scharfschützencompagnie Infanger von Uri und die Infanteriecompagnie Cathry) der zweiten Landwehr, mit zwei Vierpfünderkanonen, ebenfalls der zweiten Landwehr, alle gleichsam als Landsturm zu nehmen. Sie war ohne Kapütte, Mäntel und Haberfäcke, die Scharfschützen mit Standstutzer versehen. Am 5. Wintermonat wurden diese Truppen durch die Scharfschützencompagnie Traxel von Uri (ebenfalls zweite Landwehr) und am 8. durch ein halbes Bataillon des nach Luzern berufenen Bataillons von Courten aus Wallis verstärkt. Diese nahmen an dem Gefechte Theil. Herr Müller schrieb mir jedoch damals schon, daß die drei Compagnieen des Bataillons von Courten Nichts taugen und daß man sich auf ihre Gesinnung nicht verlassen könne. Mit seinem Berichte über das Gefecht vom 8. Wintermonat meldete Herr Commandant Müller, es liege in der Absicht Graubündens, Truppen über die Oberalp in das Urserenthal zu senden und so den Gotthard zu umgehen. Am 11. berichtete ebenderselbe, daß zwei Bataillone Bündner, unter dem Commando des Obersten Eduard von Salis-Soglio, des radikalen Bruders unseres Generals, durch das Oberland vorrücken, um über die Oberalp das Thal Urseren zu besetzen und den Gotthard zu umgehen. Er verlangte schleunigste Hilfe. Unverzüglich theilte ich diesen Bericht dem General und später auch dem Kriegsrathe mit. Der letztere beschloß, den Stand Uri aufzufordern, durch seine zweite Landwehr die Gränzen gegen Graubünden zu decken. Der General hatte sich mit mir verständigt, vier Compagnieen der zweiten Land-

wehr von Nidwalden, unter dem Commando des Herrn Major Christen, nach Urseren zu befehligen. Der Befehl wurde auch vollzogen. Wir fürchteten Widerstand von Seite des Herrn Obersten Zelger, weil die zweite Landwehr, wie diejenige von Uri, mit Kapütten und Habersäcken nicht versehen, auch nicht mehr viel geübt war. In der That war Herr Zelger über diese Verfügung sehr ungehalten, machte sie jedoch keineswegs rückgängig, sondern bewirkte nur, daß den neunzig mit Blousen bekleideten Landwehrmännern die Kapütte der kriegsgefangenen Zürcher für den Wach- und Postendienst gesendet wurden.

Herr Verhörrichter Ammann hatte mit unglaublicher Mühe und Aufopferung eine Compagnie aus solchen Schützen des Habsburger- und Hochdorferamtes, welche nirgends schon eingetheilt waren, gebildet. Diese Compagnie wurde ebenfalls nach Urseren beordert. Diese Schützen mit der nidwaldner Landwehr, alle unter dem Commando des Herrn Major Christen, mochten bei 400 Mann stark sein.

Das Bataillon von Courten, welches nach Luzern beordert war, wurde durch ein Landsturmbataillon (Vollmar) aus Wallis von 300 bis 320 Mann ersetzt, ebenfalls schlecht bekleidet. Fürst Friedrich von Schwarzenberg meinte, wenn er des Anblickes dieses Walliserbataillons auf dem St. Gotthard sich erinnerte. Mit diesen Truppen sollte Herr Müller den St. Gotthard und die Oberalp behaupten. Der Auftrag desselben ging aber viel weiter. Er sollte nämlich die mit Beschlag belegte Munition holen, die Regierung von Tessin über den Haufen werfen und die Verbindung mit der Lombardei behufs der Beziehung von Lebensmitteln und Kriegsvorrath herstellen. Zu diesem Ende war ihm folgende Proclamation an die Tessiner mitgegeben worden:

„Liebe und getreue Eidgenossen!

Euere Regierung hat mitten im Frieden gegen alles Recht und durch die unschicklichsten Mittel Beschlag auf die Munition gelegt, welche den eidgenössischen Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug angehört. Ueberdieß hat Euere Regierung uns Allen den Krieg erklärt, weil wir verbündet sind, unser Gebiet, unsere Souveränität und unsere heilige Religion zu vertheidigen.

Um unser Eigenthum wieder zu erobern und zugleich um uns gegen einen so ungerechten Angriff zu vertheidigen, werden wir Euere Gränzen auf dem St. Gotthard besetzen lassen. Wir haben keine feindliche Absicht gegen Euch, wir lieben Euch, wir achten Euch als Eidgenossen und Katholiken. Fallet uns zu und wir sind stets wie Brüder.

Gott schütze Euch und uns!"

Diese Proclamation, am Allerheiligentag ausgefertigt und von dem Präsidenten und Secretär des Kriegsrathes unterzeichnet, deutete das Ziel der Gotthardbesetzung klar an. Herr Müller ließ dasselbe auch nicht aus den Augen. Er berichtete am 10. Wintermonat, das Dorf Airolo sei von einem Bataillon Infanterie und zwei Compagnieen Carabinieri (freiwillige Scharfschützen) besetzt, er erwarte nur einen Wink, um das Dorf zu besetzen, obwohl es keine militärischen Vortheile gewähre. Unaufhörlich drängte ich zum Vorwärtsmarschiren. Herr Müller wollte ohne bestimmten Befehl vom Kriegsrathe oder General nicht die Gotthardhöhe verlassen und konnte wohl auch, bei der Beschaffenheit seiner Truppen, die große Unternehmung, welche wir beide beabsichtigten, nicht ausführen. Auf die Frage, ob er nicht bis Faido vorrücken könnte, wo eine feste militärische Stellung eingenommen werden könnte, antwortete er sofort bejahend. Jedoch wollte er hiefür einen Befehl. Er anerbot sich, nicht nur bis auf Faido zu marschiren, sondern auch dort eine provisorische Regierung einzusetzen.

Der Kriegsrath, welcher am 13. Wintermonat sich hierüber berathschlagte, fand jedoch das Letztere für unklug und meinte, ohne jedoch darüber einen Beschluß zu fassen, man solle sich vor der Hand darauf beschränken, von Tessin die Auslieferung der weggenommenen Munition, die Herstellung des freien Transites durch den Tessin über den Gotthard und den Rücktritt vom Kriegsbeschlusse zu begehren. Diese Ansichten theilte ich auftragsgemäß dem Herrn Müller mit, ihm überlassend, nach Umständen und Ermessen zu handeln. Inzwischen war mit der Nachricht von dem Anrücken zweier Graubündnerbataillone gegen das Oberland am 12. Wintermonat auch der Bericht nach Luzern gekommen, daß in dem katholischen Oberlande große Aufregung herrsche, und daß nicht daran gezweifelt werden könne, sobald die Urner den Paß über die Oberalp werden besetzt haben, so werde das Oberland sich erheben und den zwei Graubündnerbataillonen den Durchpaß durch ihr Land gegen die Oberalp verhinderen. Diese Nachricht war von Herrn Stabslieutenant Cavelti aus Graubünden, welcher freiwilligen Dienst bei uns genommen hatte. Herr Müller selbst bestätigte später, es werden im Oberlande Landesgemeinden gehalten, die Aufregung sei groß, die zwei Bataillone rücken nicht weiter vorwärts. Die zwei Bataillone Graubündner, nachdem sie zum Theil bis Dissentis vorgerückt waren, nahmen aber wegen der übeln Stimmung des katholischen Volkes im Oberlande ihren Rückweg nach Ilanz und zogen von da über Santa Maria gegen Bellinzona.

Diese Nachricht gab Herrn Vinz. Müller, welcher Generaladjutant und des müßigen Zuwartens in Luzern überdrüssig war, den Gedanken ein, einen Zug über die Oberalp nach Graubünden zu unternehmen und vereint mit Herrn Ingenieur Müller die Ueberrumpelung von Graubünden und Tessin zu

bewerkstelligen. Sein Lieblingsplan, auf Bern loszumarschiren, hatte beim General und auch bei mir keinen Eingang gefunden. Der General ging nun in sein Vorhaben zu einem Zuge nach Graubünden ein. Oberstlieutenant Vincenz Müller reisete demnach den 14. Wintermonat Abends mit fünf Compagnieen des Bataillons Jauch von Uri, sowie mit der Scharfschützencompagnie Gisler von Uri und mit neun Kanonieren unter Lieutenant Ludwig Pfyffer von Luzern, im Ganzen 540 Mann, ab und traf am 15. Abends in Andermatt ein. Der Befehl, welchen er in Luzern mündlich erhielt, war im, Einverständniß mit Herrn Ingenieur Müller, entweder gegen Tessin oder Graubünden zu marschiren. Den 18. erhielt er ihn dann schriftlich:

„Der Oberbefehlshaber der Truppen der sieben verbündeten Orte ꝛc. bevollmächtigt seinen Generaladjutanten, Herrn Oberstlieutenant Vincenz Müller, im Einverständniß mit dem Obercommandanten des Genies, Herrn Oberstlieutenant Emanuel Müller, bei der St. Gotthardserpedition, alle nöthigen offensiven oder defensiven Maßregeln nach Gutfinden zu ergreifen, jedoch von denselben so fleißig als möglich direct an das Obercommando Rapport zu erstatten."

Herr Vincenz Müller hatte zur Ausführung seines Zuges zwei Bataillone und die Batterie Muheim verlangt, der General bewilligte ihm nur das Bataillon Jauch. In Urseren waren eben drei Compagnieen des Landsturmbataillons de Sepibus, etwa 200 Mann, aus Wallis eingetroffen, jedoch mit dem bestimmten Befehle aus der Heimath, nur das Thal Urseren zu besetzen.

Am 16. besuchte Herr Generaladjutant Müller den Ingenieur Müller auf dem Gotthard, wo sie beschlossen, auf den folgenden Tag die Tessiner in Airolo anzugreifen. Herr Ingenieur übernahm das Commando der vereinigten Truppen. Nach der bekannt gewordenen rückgängigen Bewegung der graubündner Bataillone über Ilanz blieb Nichts weiter übrig, als sich zuerst auf die an Zahl überlegene Colonne der Tessiner zu werfen. Von einem Vorrücken nach der Oberalp und von einer Bewegung durch die Fellenen, um die Graubündner zu überraschen und mit dem katholischen Landsturm des Oberlandes vereinigt nach Chur vorzudringen, durfte jetzt nicht mehr die Rede sein. Zuerst mußten die Tessiner angegriffen und geschlagen werden.

Die ganze Mannschaft der beiden Commandanten, aus 1660 Mann bestehend, wurde in vier Abtheilungen, den rechten und linken Flügel, das Centrum und die Reserve abgetheilt. Der rechte Flügel wurde von Herrn Major Jauch mit dem Adjutanten, Aidemajor Alois Müller befehligt. Er bestand aus zwei Compagnieen seines Bataillons (Franz Lusser und Gamma),

einer Compagnie Schützen zweiter Landwehr (Infanger) und einer Compagnie zweiter Landwehr (Karl Leonhard Müller), alle von Uri, zusammen 360 Mann. Sie sollten über die Fibia und von da rechts vom Tessinflusse in's Val Bedretto rücken, um so von dieser Seite die Tessiner in Airolo in der linken Seite zu nehmen und ihnen den Rückzug durch dieses Thal und über Nante abzuschneiden. Der linke Flügel, unter dem Befehl von Oberstlieutenant Vincenz Müller mit dem Adjutanten Hauptmann Hnonder, bestand aus zwei Compagnieen Schützen zweiter Landwehr (Trarel und Beßler), aus einer Scharfschützencompagnie erster Landwehr (Landschreiber Joseph Anton Gisler) und drei Compagnieen des Bataillons Jauch (Huber, Oberlieutenant Joseph Müller, Kämpf und Joseph Lusser), alle von Uri, 550 Mann. Der linke Flügel sollte die Hauptrolle spielen, sich über den Sella und Schipsios hinüber in das Thal Madrano hinab begeben und von da das Dorf Madrano im Rücken nehmen, den Engpaß von Stalvedro besetzen und so den Tessinern den Rückzug auf der Hauptstraße und auf dem linken Tessinufer abschneiden. Das Centrum stand unter dem unmittelbaren Befehle des Herrn Oberstlieutenant, Obercommandant des Genies, Ingenieur Müller, mit Aidemajor Dominik Epp von Altdorf und war gebildet aus der Scharfschützencompagnie (Alois Müller) von Uri, aus vier Compagnieen des Walliserbataillons Vollmar und aus einer Artillerieabtheilung unter den Lieutenants Pfyffer von Luzern und Franz Jauch, nachmaligem Regierungsrathe von Uri, mit drei Vierpfünderkanonen und einer Zwölfpfünderhaubitze, alle zusammen 450 Mann, und endlich aus der Reserve, ein halbes Bataillon zweiter Landwehr von Unterwalden (unter Major Christen), 300 Mann, zusammen 750 Mann. An das Centrum hätte sich auch die freiwillige Schützencompagnie Scherrer anschließen sollen. Sie blieb aber in Hospenthal zurück. Auch die Unterwaldner und die Walliser wollten sich nur als Reserve gebrauchen lassen und zuerst nicht über den Gotthard vorrücken, da sie nur zu Deckung des Gotthards anher beordert worden seien, so daß dem Commandanten für den Angriff der Tessiner zu freier und sicherer Disposition eigentlich nur seine 1050 Mann Urner blieben, wovon die Hälfte zweite Landwehr oder Landsturmmannschaft war.

Das Centrum sollte der Landstraße nach durch die Tremola in der Fronte auf die verschanzten Stellungen ob dem Walde und von da unmittelbar auf Airolo sich werfen. Die gesammte Mannschaft bestand demnach aus 1660 Mann, von welchen jedoch nur 520 in's Gefecht kamen, nämlich 100 Mann vom rechten Flügel nach seiner Vereinigung mit dem Centrum (Scharfschützencompagnie Infanger, 100 Mann), 300 Mann vom linken Flügel (Compagnie Gisler, Trarel und Huber) und 120 Mann vom Centrum (Scharfschützencompagnie Müller, 100 Mann, unter Anführung des Herrn Aidemajors Epp) und die Artillerieabtheilung Pfyffer (20 Mann).

Die übrige Mannschaft betheiligte sich meistens nur in Verfolgung des flüchtigen Feindes über den Tessin nach Naute und herwärts über Valle und Madrano bis zum Stalvedro. Gar nicht in's Feuer kamen zwei Compagnieen vom linken Flügel, welche Madrano durch Umgehung im Rücken hätten nehmen sollen, sich aber verspäteten, eine Compagnie Urner zweiter Landwehr und eine Compagnie Walliser, welche in der Tremola als Bedeckung zurückgeblieben waren, in Allem ungefähr 400 Mann nebst der Reserve.

Es waren auch zwei der in Straßburg gekauften Mörser mitgenommen worden, allein der Obercommandant der Artillerie und Zeughausinspector Renward Göldlin von Tiefenau von Luzern hatte nicht die dazu gehörige Munition mitgegeben, sondern Munition der Zwölfpfünderhaubitze, welche gar nicht paßte, so daß die in Hospenthal gemachten Versuche gänzlich mißlangen, die Granatenstücke die sie bedienenden Kanoniere gefährdeten.

Der Tag des Angriffes war ein windiger Schneetag. Nur wer ein Mal das Schneegestöber auf dem St. Gotthard erfahren hat, kann sich hievon eine Vorstellung machen und daher auch begreifen, welchem Ungemache die von Ursern aus über die Gotthardspitze ziehenden Truppen ausgesetzt waren. Der linke Flügel mußte noch über zweitausend Fuß hoch über dem Gotthardhospizium, im Schnee watend, marschiren und fechten. Er war Morgens fünf Uhr von Andermatt aufgebrochen. Vor dem Aufbruche drohte eine kleine Meuterei auszubrechen, es wurde ein Gemurmel laut, sie gehen nicht über die Gränzen, den soll der erste Schuß treffen, welcher sie über die Gränze führe.

Sie waren in den Quartieren von Andermatt aufgewiegelt worden. In der Dunkelheit der Nacht konnten die ärgsten Schreier nicht ausgemittelt werden. Da rief ihr Anführer Vincenz Müller: „ich habe den Eid geschworen, den Befehlen meiner Obern zu folgen, den will ich halten. Ihr habt den gleichen Eid geschworen. Wollt Ihr Meineidige werden? Ich nicht — lieber soll man mich auf dem Fleck niederschießen. Rechts in die Flanke! Vorwärts Marsch!"

Und Alle zogen fort und keine Spur von Meuterei war mehr zu hören. Von der Scharfschützencompagnie Müller war am ärgsten gelärmt worden, sie machte aber den Fehler nachher dadurch wieder gut, daß sie sich dann im Kampfe, unter der Leitung von Herrn Aidemajor Epp, am meisten auszeichnete und voran in Airolo einzog.

Auf dem St. Gotthard wurde von dem Feldpater der Walliser P. Hübner, aus der Gesellschaft Jesu, die heilige Messe gelesen, nachher hielt der Obercommandant Emanuel Müller eine begeisterte Rede an die gesammte Mannschaft und unter dem Rufe: „Uri und die sieben katholischen Kantone

hoch!" trat sie den Marsch an. Der Feind hatte, wie man aus dem Situationsberichte, welchen er mit allen seinen Schriften zurückließ, ersah, vier Bataillone Infanterie, vier Compagnieen Scharfschützen (Carabinieri), eine halbe Compagnie Artillerie mit zwei Sechspfündern ordonnanzmäßig ausgerüstet, zusammen beiläufig 3500 Mann. Was in allen Schweizerkriegen als erprobt sich bewährt hatte, bewährte sich auch hier. Der Obercommandant ließ dem Feind nicht Zeit, seine Anordnungen regelmäßig zu treffen, sondern griff ihn keck und rasch an. Die Schützencompagnie Müller, unter dem Befehle des kaltblütigen Aidemajors Dominik Epp, vom Centrum, griff wacker unterstützt von der Artillerieabtheilung unter Lieutenant L. Pfyffer von Luzern, an, nahm unter Hurrahruf und Jauchzen eine militärische Stellung des Feindes um die andere, drang auf ihn ein, nahm das Dorf Airolo und jagte den übermächtigen Feind in wilde Flucht. Und doch war dieser von dem Kerne des tessiner Radikalismus, dem Obersten und Staatsrath Pioda, als Brigadier, und dem Obersten Luvini, als Divisionscommandanten, befehligt.

Der rechte und besonders der linke Flügel der Unserigen hatten im Schneegestöber und Nebel die Richtung verfehlt, zwei Compagnieen des linken Flügels die anbefohlene Umgehung des Madranobachtobels nicht vollzogen, der zweite Artilleriezug unter Franz Jauch von Uri sich verspätet und erst nach wiederholten Befehlen in Aktion gesetzt, während das Centrum im Anfange etwas zu rasch in seinem Feuereifer vorgedrungen war, sonst würde der Feind umgangen, der Rückzug durch Madrano und den Engpaß Stalvedro ihm abgeschnitten und er genöthigt worden sein, auf Gnade und Ungnade sich zu ergeben. Ungeachtet der rechte Flügel seine Bestimmung gar nicht erreichte und sich einfach an das Centrum anschloß, ungeachtet der linke Flügel, mit fast übermenschlichen Anstrengungen gegen die Schwierigkeiten des Gebirges und des Nebels kämpfend, seine Aufgabe nur theilweise löste, so war dennoch der Sieg der Unserigen ein vollständiger.

Das Gefecht und die Verfolgung des Feindes, die vorzüglich vom linken Flügel übernommen worden war und wobei der Kampf mit der feindlichen, aus vier Compagnieen Carabinieri bestehenden Nachhut, namentlich um die Erzwingung des Ueberganges über das jähe Bachtobel des Madranobaches und um die Einnahme des jenseitigen, von lauter Schützen besetzten und im Rücken durch einen ebenfalls von solchen besetzten Wald gedeckten Dorfes Airolo sehr hartnäckig geworden war, dauerte bis in die Nacht. Allein im Nebel und der zu großen Hast verfehlten die Schüsse meistens ihr Ziel. Der Feind verlor, nach seinen Angaben, vier Todte (nachher starben noch zwei Verwundete) und bei dreißig Verwundete, die Unserigen hatten keinen Todten und nur sechs Verwundete. Die ganze Kanzlei des Divisionscommandanten Obersten Luvini, sein Hut, sein Degen und seine Epauletten, ja sogar seine

Galanteriewaaren blieben in den Händen der Sieger. Eine große Anzahl Gefangener, die nur gemeine Soldaten waren, wurden gleich wieder entlassen; eine große Menge Gewehre, einige hundert Tornister und Kapütte, mehrere Pferde und Gepäckwagen und namentlich ein Munitionswagen, zwei Bataillonsfahnen und mehrere Fähnchen der Carabinieri, ein halbes Dutzend Trommeln und die gefüllten Proviantmagazine waren die Trophäen des Tages.

Unter den verwundet Gefangenen waren der Hauptmann der Carabinieri Soldini von Chiasso, später Nationalrath, ein Haupt der Radikalen, und der durch eine Kanonenkugel eines Armes beraubte Lieutenant Bianchetti von Locarno.

Hut, Degen und Epauletten Luvini's wurden dem Kriegsrathe nach Luzern gebracht. Am 23. kamen Hut und Epauletten nach Altdorf, von wo aus sie gutmüthiger Weise dem Herrn Luvini wieder eingehändigt wurden. Der Degen trägt die Inschrift: „Al Liberatore della Patria." Er war ein Geschenk von Tessinern in Paris, sehr schön gearbeitet, aber nur aus Kupfer und vergoldet. Luvini schämte sich nicht, an der Tagsatzung seinen verlornen Degen in die Rechnung zu setzen und Entschädigung dafür zu begehren. Die Ermordung Nessi's, die Flucht in Airolo und seine Hinterlassenschaft daselbst, sowie das Entschädigungsbegehren für seinen verlorenen Degen zeichnen den Charakter Luvini's, dieses italienischen Radikalenhauptes, unauslöschlich.

Die ganze Tessinerdivision floh in so wildem Gewirr, daß es erst, nachdem die befestigte Stadt Bellenz hinter ihnen lag, möglich wurde, sie wieder zu sammeln. Hätte Herr Commandant Emanuel Müller nicht abgelassen dem Feinde nachzujagen, dieser würde nicht einmal hinter der Moesa sich gesammelt haben und Bellinzona wäre in unsere Hände gefallen. Dort hatte man schon den Benedictinerpropsten Pius Regli von Ursern, Bruder des hochwürdigsten Abtes von Muri, beauftragt, dem Herrn Commandanten Müller die Schlüssel der Stadt entgegen zu bringen. Die Regierung in Bellinzona rüstete sich zur Flucht, bis an die österreichischen Gränzen heulten die Sturmglocken. Dringend wurde Graubünden um Hilfe angerufen.

Unsere Truppen waren nach dem mit unsäglichen Schwierigkeiten verbundenen Kampfe und leicht errungenem Siege vom besten Geiste beseelt. Die beiden Herren Müller, welche im Gefechte und in Ueberwindung von Schwierigkeiten aller Art eine wahre Todesverachtung gezeigt hatten, konnten nicht zu dem Entschlusse kommen, den Sieg rasch und unaufhaltsam zu verfolgen. Herr Vincenz Müller giebt die Gründe folgendermaßen an:

„Warum rückten sie nicht rasch nach Bellenz vor? Folgende Gründe mochten da zusammengewirkt haben. Bereits noch am 17. Abends waren

die Befehle zum Aufbruch nach Bellenz auf Morgens sechs Uhr des darauffolgenden Tages expedirt in die verschiedenen Cantonnements der Truppen, allein in der Nacht noch kamen die Vorstellungen mehrerer Abtheilungen, daß die Mannschaft keine Munition mehr habe. Das Fassen derselben für die regulären Truppen wäre schnell besorgt gewesen, allein über die Hälfte derselben war zweite Landwehrmannschaft, von denen jeder Mann sein besonderes Kaliber hatte, die Kugeln also zuvor erst noch mußten gegossen werden. Da eine in der Nacht anbefohlene Recognoscirung unterblieben war, weil in ganz Airolo nicht ein Landmann zu finden gewesen, der dazu Steg und Weg gewiesen hätte und beim gestrigen Kampfe die Nachhut (Carabinieri) auf der herrlichen Position von Madrano das Terrain bis in die Nacht so hartnäckig vertheidigt hatte, daß die Masse der feindlichen Colonne sich leicht und vermuthlich bei der so vortheilhaften Stellung am Plattifer mochte gesammelt und Posten gefaßt haben, so war es doch nicht ganz räthlich, aus einem ohnehin an Zahl viel schwächern Corps, das zudem über die Hälfte ohne Munition und also kampfunfähig war, den Feind im feindlichen Lande zu verfolgen. Daher erfolgte der Befehl zum Verbleiben für den Morgen, um Munition zu fassen. Um zehn Uhr (statt sechs Uhr) Morgens wurde dann aufgebrochen und bis Faido vorgerückt. Da erfuhr man die aufgelöste Flucht der tessinischen Schaaren; allein inzwischen war die abschlägige Antwort von Luzern vom General eingetroffen, auf das Verlangen um Nachsendung einer Batterie Artillerie zur Verennung des festen Bellenz, und von Artillerienmunition, welche (es war kein einziger Caisson zu den mitfahrenden Piecen, sondern nur einige Munitionskistchen mitgegeben) theils im Gefechte vom 8. Wintermonat, theils am gestrigen Tage gänzlich aufgebraucht war.

Diese Antwort, welche dem dringenden Bedürfnisse nicht die geringste Rechnung trug und anstatt eine Anerkennung für die Leistungen des gestrigen Tages zu enthalten vielmehr die Commandanten, zumal Oberstlieutenant Vincenz Müller, an den sie adressirt war, mit schwerer Verantwortlichkeit bedrohte, indem er gegenüber der frühern Vollmacht nunmehr für die unbrauchbare, nachzusendende Haubitze persönlich vom General verantwortlich gemacht wurde, und die zudem bedenkliche Aeußerungen gegen zu weites Vorrücken enthielt, veranlaßte den Entschluß, vom General einen bestimmten Befehl zu verlangen, ob vorwärts gerückt und Bellenz genommen, oder zum Schutze Luzerns die Rückkehr angetreten werden solle, inzwischen aber einzuhalten.

Auf täglich mehrere abgesandte Eilboten um diesen Befehl erfolgte nie ein bestimmter Entscheid — die Weisung lautete entweder ausweichend oder gar widersprechend, wie zum Beispiel eine Ordre, man möge Bellenz

nehmen, ohne sich vom gegenwärtigen Standpunkte weiter von Luzern zu entfernen — ein positiver Widerspruch in sich selbst. Dessen Lösung wurde vergebens täglich verlangt und gewärtigt und inzwischen in kleinen Tagesmärschen bis Osogna vorgerückt (immer die Hautcolonne durch's Thal und die beiden vorgeschobenen Seitencolonnen durch die beidseitigen Berghöhen). Dort war ihnen genaue Kunde über das Vorrücken der beiden Bündnerbataillone, in halbbataillonsweisen Etappen über den Bernhardin, zugekommen und, des endlichen Befehls gewärtig, bereits die Dispositionen zum Angriff der Tessiner hinter der Moesa und zum Auffangen der etappenweis anlangenden Bündner getroffen, und alle Ordres ausgefertigt für den erstern, sowie hinwieder Marschordre zur Rückkehr für alle Abtheilungen für den letzteren Fall in Bereitschaft haltend, warteten sie stündlich auf eine definitive Ordre. Sie kam nicht." So weit Herr Vincenz Müller.

Ein fernerer Grund ihrer Handlungsweise lag darin, daß die Einwohner alle Dörfer verlassen hatten, obwohl Herr Müller die strengste Mannszucht ohne große Schwierigkeit unter seiner meistens dem Landwehralter angehörigen Mannschaft handhabte. Herr Müller mochte theils daraus, daß Herr Angelo Somazzi es nicht einmal gewagt hatte, ihn auf dem St. Gotthard zu besuchen, geschweige mit ihm vorzurücken, obwohl er als Haupt der Conservativen galt, theils aus dem Fortlaufen der ganzen Bevölkerung (sogar die Häupter der Conservativen hatten sich aus dem Kanton wegbegeben, gleich Somazzi) den Schluß ziehen, daß keine oder geringe Sympathieen für die Sache der katholischen Stände im Kanton Tessin herrschen. Bei dieser verdächtigen Stimmung der Bevölkerung wurde er genöthigt, zur Erhaltung der Verbindung mit jedem Schritte vorwärts sein kleines Häufchen durch zurückgelassene Besatzungen zu vermindern, so daß ihm kaum mehr die Hälfte verfügbar blieb.

Endlich war ihm von Wallis der Zuzug von zwei bis drei Bataillonen, unter dem Commando des wackern Herrn Brigadier Adrian von Courten, zugesagt worden, welche aber, nach walliser Weise, in ihrer Abreise immer verzögert wurden.

Herr Müller hatte schon, um die ersten Truppen, das Bataillon Vollmar' zu erhalten, am 10. Wintermonat folgenden kathegorischen Brief an den Obersten von Taffiner, Brigadecommandanten im Oberwallis, geschrieben:

„Hospiz, den 10. Wintermonat, Abends 8 Uhr.

Hochgeachteter Herr Oberst!

In Airolo häufen sich die Truppen und Alles deutet auf einen baldigen großartigen Angriff; gleichzeitig rücken, nach zuverlässigen Nachrichten,

zwei graubündner Bataillone durch das Oberland nach Andermatt, um uns den Rückweg abzuschneiden. Unter diesen Verhältnissen muß ich Sie dringendst bitten, mir, wenn immer möglich, noch einige Truppen zur Unterstützung zu schicken, oder aber eine kräftige Demonstration gegen das Val Blegno zu machen. Es ist jedoch keine Zeit mehr zu Berathungen für den Staatsrath und muß schnell und kräftig gehandelt werden.

Gott mit uns!

Der Commandant der St. Gotthardexpedition:
Emanuel Müller."

Solche Mahnungen waren aber nicht zureichend, die walliser Regierung zu raschen Entschlüssen zu bewegen. Die Brigade von Adrian von Courten hätte schon am 17. zu Airolo eintreffen und an dem Gefechte Theil nehmen sollen. Aber erst am 23. langten die Vorposten derselben dort an und erhielten von Herrn Commandanten Müller sofort den Befehl, wieder über die Nufenen zurückzuziehen. Meine Frau traf am 24. in Münster das Offizierscorps derselben an. Sie kamen, wie die Walliser, überall zu spät, dieß Mal viel zu spät. Wenn man die wackeren Gesinnungen des Herrn Adrian von Courten, den Muth und die Treue der Walliser kennt, sowie auch ihre Abhärtung (denn das Land schon gewöhnt sie an afrikanische Hitze und nordische Kälte), so kann man diese Verspätung weder dem Führer, noch den Truppen, noch der Jahreszeit und dem Schnee auf dem Nufenenpasse zuschreiben, sondern man muß die Erklärung in der Handlungsweise des Staatsrathes in Sitten suchen. Die Raschheit des Vorrückens gegen den Feind mochte vielleicht auch ein Wenig darunter leiden, daß seit der Ankunft meines Schwagers, des Generaladjutanten, die Einheit des Commando's etwas litt, obwohl beide Herren Müller nicht nur Verwandte, sondern auch persönliche Freunde waren, und am 17. Herr Emanuel Müller das Commando geführt hatte, demnach diese Frage thatsächlich entschieden war.

Da ihnen aber in der Nacht vom 20. auf den 21. bestimmte Kunde vom Falle Freiburgs zugekommen und auf die Nacht vom 21. zum 22. die Nachricht vom Schwanken Zugs, von der nahen Bedrohung Luzerns durch Dufour's Hauptmacht und von der bereits in dieser Nacht vollzogenen Vereinigung der Graubündner mit den Tessinern an der Moesa soeben angelangt war, entschlossen sie sich nach kurzer Berathung, den Rückzug, ohne Befehl des Generals, anzutreten, um Luzern zu Hilfe zu eilen. Sie gelangten am gleichen Tage nach Faido. Herr Ingenieur Müller ließ den Gotthardspaß, auf welchem ellenhoher Schnee lag, öffnen, so daß auf den 24. früh alles Material und die Fuhrwerke passiren konnten.

Vincenz Müller hatte das Commando des Rückzuges und besonders die Führung der Nachhut übernommen, ohne jedoch vom Feinde anders als durch blinde Allarmzeichen verfolgt zu werden. Am 23. hielt er sich in der festen Stellung am Plattifer, bis ihm in der Nacht die Anzeige ward, daß der Gotthardsberg für Mann und Wagen geöffnet sei, worauf er sogleich am Morgen um drei Uhr den weiten Rückmarsch nach Airolo antrat, wo er um sechs Uhr, nach einem $2^1/_2$stündigen Marsche anlangte und erst die Ordre vom Generalstabschef von Elgger (datirt vom 23. Wintermonat, Morgens neun Uhr), um schleunigsten Rückmarsch mit dem Bataillon Jauch und den verfügbaren walliser Truppen nach Luzern zu dessen Hilfe erhielt, nicht am 22. in Faido, wie Herr Oberst von Elgger irrig angiebt.

Die von Herrn von Elgger unterschriebene Ordre lautet wörtlich:

## „An den Commandanten der Gotthardsexpedition.

Herr Oberst!

Der hohe Kriegsrath befiehlt, daß die Truppen unter ihren Befehlen bis auf das Hospiz zurückgezogen werden. Diesen Punkt müssen Sie um jeden Preis halten, das Urserenthal hinlänglich occupiren, um nicht umgangen werden zu können. Die übrigen Truppen aber, namentlich das Urnerbataillon und die Ihnen entbehrlichen Walliser nebst dem Lieutenant Pfyffer und seiner Kanonierabtheilung (letztere, insofern es immer möglich ist), so schnell möglich zum Schutz von Luzern beordern.

Gott mit uns!

Luzern, den 23., um neun Uhr Morgens.

Der Chef des Generalstabes:

Elgger."

Nach einer kleinen Erfrischung in Airolo und nach der Versicherung, daß Nichts, was vom Feinde als eine Trophäe gedeutet werden könnte, dort zurückgelassen worden, zog die Colonne über den Gotthard zurück nach Urseren, wo sie des Nachmittags eintraf und der Nachricht vom Uebergange Luzerns begegnete. Um Luzern auf die am Morgen bei Airolo erhaltene Depesche mit möglichster Eile zu Hilfe zu kommen, war dem Bataillon Jauch in Airolo die Marschordre bis Altdorf gegeben, welche es auch ausgeführt hatte, so daß dieses Bataillon am 24. Wintermonat den unerhörten Marsch von fast zwanzig Stunden über den mit kniehohem neuem Schnee bedeckten Gotthard zurückgelegt hatte. So groß war die Begierde und der Eifer, zum Hauptkampfe nach Luzern zu eilen. Den andern Tag, früh um acht Uhr, war das Bataillon fast vollzählig in Altdorf versammelt und hätte per Dampfschiff noch Vormittags in Luzern eintreffen können, wenn der Fall Luzerns nicht zuvor eingetreten wäre.

So war dieser Zug in's Tessin beendigt. Oberst von Elgger, bei aller Anerkennung der Tapferkeit und Klugheit der Commandanten und des Muthes und der Ausdauer der wackeren Milizen, urtheilt, derselbe sei für das Ganze nachtheilig gewesen, weil er dem Hauptheere unentbehrliche Kräfte entzogen habe. Dieses Urtheil könnte ich nicht unterzeichnen. Wie von Elgger selbst rühmt, ist dieser Feldzug wirklich der militärische Lichtpunkt des ganzen Krieges, die beiden Herren Müller hätten in Luzern schwerlich Anlaß bekommen, ihren militärischen Geist so rühmlich zu beurkunden, die zweite Landwehr von Uri, welche sich so trefflich bewährte, wäre nicht einmal in's Treffen gekommen und hätte jedenfalls den St. Gotthard und die Verbindung mit Wallis decken müssen. Nach den Befehlen Düfour's, welche man in Airolo aufgefunden, wäre wahrscheinlich Ursern von der sechsten Division besetzt worden. Diesem mußte man zuvorkommen und darum den Plan, durch die Fellenen und über die Oberalp in Graubünden einzufallen, für einstweilen aufgeben.

Der Zug nach Tessin und Graubünden, wäre er nach Plan ausgeführt und vom Hauptquartier aus gehörig unterstützt worden, hätte entscheidende Erfolge — den Fall von zwei radikalen Kantonen — mit sich geführt. Das würde uns einen Aufschwung gegeben haben, welcher in Luzern vermuthlich besser gewirkt hätte, als die Anwesenheit eines Bataillons. Obwohl Herr Oberst von Elgger so sehr und mit Recht sich gegen den Satz ausspricht, eine That nach dem Erfolg zu beurtheilen, so scheint er mir in Hinsicht des Zuges nach dem Tessin doch nach diesem Satze zu verfahren. Der Erfolg war nun freilich zuletzt kein anderer, als daß der Furkapaß für die Flüchtlinge der Schutzvereinigung offen blieb und diese ihr Leben auf diesem Wege retten konnten.

# Einundzwanzigster Abschnitt.

## Die finanziellen und militärischen Kräfte der Schutzvereinigung.

Nunmehr kehre ich wieder nach Luzern zurück. Anfangs schon hätte ich von der Stärke unseres Heeres, von seiner Stellung, von der Verpflegung und Besoldung desselben reden sollen. Da es nicht geschehen, so hole ich es nach. Bei der Hauptentscheidung kommen die Kräfte von Freiburg, von Wallis, von Zug und diejenigen der Gotthardsabtheilung nicht in Betracht. Von diesen werde ich darum auch weiter keine Erwähnung mehr machen.

Von unserm General sagte die Luzernerzeitung damals:

„General Johann Ulrich von Salis-Soglio, welcher unter'm 25. Weinmonat seinen ersten Armeebefehl an die Truppen der sieben verbündeten Orte erlassen, stammt aus einer der ausgezeichnetsten Familien der Schweiz, welche von jeher im Kriegsdienst sich hervorgethan. Wie Johann Ulrich so sind auch dessen sämmtliche Brüder Militärs; einer diente in Neapel, einer in Frankreich, einer in Holland. Johann Ulrich von Salis trat im Jahr 1809 in den eidgenössischen Stab und wurde mit 19 Jahren Adjutant des bekannten Oberst Bellizary. Im Jahr 1811 nahm er Dienste bei der Krone von Bayern und zwar im Regiment Kronprinz Chevaurlegers, im Jahr 1813 war er Ordonnanzoffizier des Marschalls Wrede. Wir finden denselben in den Schlachten von Hanau, Brienne, Ronby, Bar-sür-Aube, Arcis, la Fere-Champenoise ꝛc. Stets hat er sich im Schlachtgewühl ausgezeichnet; bei Sprengung eines Carrés (bei Hanau) trug er eine Kopfwunde davon, deren Narbe dem Antlitz des Generals gut steht. Nach dem Friedensschluß im Jahr 1815 trat Johann Ulrich von Salis in die von der königlich niederländischen Regierung neu geworbene Schweizerregimenter und nach Abdankung derselben 1836 in den königlich niederlän-

dischen Dienst, wo er später als Oberst ein Kürassierregiment inne hatte. Zur Zeit der brüsseler Revolution zeichnete er sich durch seinen Muth und seine Entschlossenheit aus, indem er in der Rue royale neben dem Palast des Königs die Häuser von den Insurgenten reinigte und mit der Pistole in der Hand in die von den Aufständischen besetzten Zimmer eindrang. Als im Jahr 1842 Holland seine Truppenmacht beschränkte, wurde Salis pensionirt. In die Schweiz zurückgekehrt, ernannte ihn die Tagsatzung sofort zum Oberst im eidgenössischen Generalstab. Zur Zeit der walliser Wirren im Jahr 1844 bezeichnete der Vorort Luzern denselben als Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, und im Jahr 1847 erwählten ihn die sieben verbündeten katholischen Orte zum Oberbefehlshaber ihrer vereinigten Truppen, welchem Rufe Johann Ulrich von Salis, obschon Protestant, mit Freuden folgte, indem er in dem obwaltenden Streite auf Seite der Urschweiz den Kampf für fünfhundertjährige Freiheit und Unabhängigkeit erblickte. General von Salis-Soglio trägt den kaiserlich russischen St. Wladimir-Orden, welchen er nach der Schlacht von Hanau von Kaiser Alexander erhielt, zwei holländische und eine bayerische Decoration. Johann Ulrich von Salis steht dermalen im besten Mannesalter; seine Gegner anerkennen seine militärischen Kenntnisse, seinen persönlichen Muth und seinen loyalen Charakter."

Ihm zur Seite stand als Chef des Generalstabes Herr Oberst Franz von Elgger, welchem der Kanton Luzern das Bürgerrecht ertheilte, ursprünglich aus dem Kanton Aargau, in Aussehen und Haltung ein ächter Kriegsmann, welcher im Großherzogthum Baden, unter Napoleon und in seinem Vaterlande gedient, an militärischen Kenntnissen dem Oberbefehlshaber überlegen, aber nicht bescheiden genug, diese Ueberlegenheit vor ihm zu verbergen und sie nur durch guten Rath und durch thätiges Schaffen geltend zu machen. Herr von Salis-Soglio war so offen und menschenfreundlich, daß er leicht einzunehmen und zu bestimmen war, wenn ihm mit der gleichen Menschenfreundlichkeit und Gemüthlichkeit von seiner nächsten Umgebung wäre begegnet worden. Die Biegsamkeit und Weichheit waren vielleicht seine größten Fehler. Hätte Herr von Elgger sie benützt, um ihm seine Pläne beliebt zu machen, so wären die Sachen vielleicht besser gegangen. Vielleicht! — Nach menschlicher Ansicht sage ich dieses.

Bei den Freischaarenzügen war Herr Friedrich Crivelli von Luzern thatsächlich Generaladjudant gewesen und hatte sehr gute Dienste geleistet. Er war ein Offizier von unermüdeter Thätigkeit und eben so großer Besonnenheit. Auch bei der Organisation des Stabes in dem Heere der fünf Kantone war ihm diese Stelle zugedacht; er lehnte sie ab, verrichtete aber doch eine Zeit lang den Dienst eines solchen. Später wurde mein Schwager, Herr Oberstlieutenant Vincenz Müller, zum Generaladjudanten gewählt. Er

weigerte sich, die Stelle anzunehmen, von der Unzulänglichkeit seiner Kenntnisse durchdrungen, er wurde gleichsam zur Annahme genöthigt. Allein am 14. Wintermonat verließ er Luzern, wie schon erzählt, und so war diese wichtige Stelle erledigt, bis am 19. Wintermonat der eben angekommene Fürst Friedrich von Schwarzenberg als Oberst dem Generalstabe zugetheilt und zum Generaladjudanten ernannt wurde.

Als Freiwilliger trat auch der wackere St. Denys de Senarclens aus dem Kanton Waadt bei uns in Dienst und erhielt den Grad eines Oberstlieutenants. Er wurde Führer einer beweglichen Colonne, welche die Befeindungen an der Gränze zurückzuweisen hatte.

Die Eintheilung in Divisionen und Brigaden habe ich schon oben gegeben. Herr von Elgger giebt den Bestand und die Organisation der sieben Stände folgendermaßen an:

## „Bestand und Organisation der Armee der sieben Stände.

Oberbefehlshaber: J. Ulrich von Salis-Soglio, General.
Chef des Generalstabes: von Elgger, Oberst.
Generaladjutant: B. Müller, Oberstlieutenant.
Commandant der Artillerie: R. Göldlin, Oberstlieutenant.
Commandant des Geniewesens: E. Müller, Oberstlieutenant.

### 1. Division: Küttimann, Oberst.

| | Mannschaft. | Geschütz. Stück. | Pfd. |
|---|---|---|---|
| **Brigade Nr. 1. Zurgilgen, Oberstlieutenant.** | | | |
| A.Bat. Nr. 4, Schmid X. | 721 | | |
| Lw.Bat. Nr. 6, Fellmann | 614 | | |
| Lw.Bat. Nr. 8, Göldlin | 647 | | |
| A.Scharfschützencompagnie Nr. 1, Hurter | 161 | | |
| Lw.Scharfschützencompagnie Nr. 1, Willmann | 131 | | |
| Freiwillige Schützen, Meier | 101 | | |
| | 2375 | | |
| **Brigade Nr. 2. W. Kost, Oberstlieutenant.** | | | |
| A.Bat. Nr. 2, Schobinger | 677 | | |
| Lw.Bat. Nr. 4, Zemp | 465 | | |
| Lw.Bat. Nr. 5, Schiffmann | 567 | | |
| A.Scharfschützencompagnie Nr. 2, Hartmann | 160 | | |
| Lw.Scharfschützencompagnie Nr. 2, Schlapfer | 103 | | |
| | 1972 | | |
| **Brigade Nr. 3. J. U. Schmid, Oberstlieutenant.** | | | |
| A.Bat. Nr. 1, Segesser | 748 | | |
| A.Bat. Nr. 3, Meier-Bielmann | 701 | | |
| Uebertrag | 1449 | | |

| | Mannschaft. | Geschütz. Stück. | Pfd. |
|---|---|---|---|
| per Uebertrag | 1449 | | |
| Lw.Bat. Nr. 7, Weingartner . . . . . | 580 | | |
| Jägerbataillon Müller . . . . . | 658 | | |
| A.Scharfschützencompagnie Nr. 3, Segesser . . . . | 152 | | |
| Lw.Scharfschützencompagnie Nr. 3, Hurter . . . . | 159 | | |
| | 2998 | | |
| **Artillerie.** | | | |
| Lw.Batterie Pfyffer . . . . . | 90 | 2 | 12 H. |
| | | 2 | 6 K. |
| Lw.Batterie Nager . . . . . | 83 | 4 | 4 K. |
| Artillerie-Bedeckung 2 Compagnieen . . . . . | 340 | | |
| | 513 | | |
| Total der 1. Division | 7858 | 8 | |

## 2. Division: Th. Abyberg, Oberst.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Brigade Nr. 1. F. C. Letter, Oberst.** | | | |
| A.Bat. Hediger von Schwyz . . . . . | 538 | | |
| A.Bat. Reding von Schwyz . . . . . | 537 | | |
| Lw.Bat. Müller von Schwyz . . . . . | 537 | | |
| Lw.Bat. Dober von Schwyz . . . . . | 536 | | |
| A.Bat. Moos von Zug . . . . . | 681 | | |
| Lw.Bat. Andermatt von Zug . . . . . | 649 | | |
| 4 Comp. Scharfschützen A. und Lw. von Schwyz . . | 412 | | |
| 2 Comp. Scharfschützen A. und Lw. von Zug . . . | 200 | | |
| | 4090 | | |
| **Brigade Nr. 2. Schmid, Oberst.** | | | |
| A. und Lw.Bat. Jauch von Uri . . . . . | 503 | | |
| A. und Lw.Bat. Röthelin von Obwalden . . . . | 418 | | |
| A. und Lw.Bat. Würsch von Nidwalden . . . . | 440 | | |
| A.Bat. Courten von Wallis . . . . . | 600 | | |
| 2 Comp. A. und Lw.Scharfschützen von Uri . . . | 237 | | |
| 2 Comp. Scharfschützen von Obwalden . . . . . | 200 | | |
| 2. Comp. Scharfschützen von Nidwalden . . . . . | 200 | | |
| | 2598 | | |
| **Artillerie.** | | | |
| Kanonenbatterie Hegner von Schwyz<br>Haubitzenbatterie Ulrich von Schwyz . . . . . | 168 | 8 | 6 |
| Kanonenbatterie Ulrich von Zug . . . . . | 50 | 3 | 4 |
| | 218 | | |
| Total der 2. Division | 6906 | 11 | |

| | Mannschaft. | Geschütz. Stück. | Pfd. |
|---|---|---|---|
| **Reservecartillerie des Armeecorps der fünf inneren Kantone.** | | | |
| 2 Hbtz. und 2 8=Pfd.Kanonenbatt. Mazzola von Luzern | 103 | 2 | Pfd. |
| | | 2 | 8 |
| 2 Hbtz. und 2 8=Pfd.Kanonenbatt. Schwyzer von Luzern | 104 | 2 | Pfd. |
| | | 2 | 8 |
| 2 Hbtz. und 2 6=Pfd.Kanonenbatt. Moos von Luzern | 94 | 2 | 12 H. |
| | | 2 | 6 |
| 2 Hbtz. und 4 4=Pfd.Kanonenbatt. Muheim von Uri | 93 | 2 | Pfd. |
| | | 4 | 4 |
| Artilleriebedeckung 4 Compagnieen | 531 | | |
| | 925 | | |
| 1 Escadron Cavallerie unter Major Beck . . . . | 90 | | |
| 1 Compagnie Sappeurs . . . . . | 100 | | |
| 1 Comp. freiwillige Aargauer unter Hauptm. Wiederkehr | 130 | | |
| Total | 320 | | |
| **Abgesonderte Truppencorps, welche nicht bei der mobilen Armee eingetheilt waren.** | | | |
| Besatzung von Luzern: | | | |
| Lw.Bataillon Kost (Luzern) . . . . . | 794 | | |
| Lw.Bataillon Helfenstein (Luzern) . . . . . | 623 | | |
| Lw.Scharfschützencompagnie Sigrist . . . . . | 110 | | |
| Batterie von Unterwalden . . . . . | 100 | | |
| Uneingetheilte Artillerie . . . . . | 266 | | |
| | 1893 | | |
| Zur Vertheidigung des Entlebuchs: | | | |
| Lw.Bataillon Limacher . . . . . | 590 | | |
| Lw.Scharfschützencompagnie Theiler . . . . . | 93 | | |
| Artillerieabtheilung . . . . . | 24 | 2 | 2 |
| | 707 | | |
| Zur Vertheidigung der Päße aus Glarus, Graubünden und Bern und der St. Gotthardsstraße die zweite Landwehr von Uri: | | | |
| 6 Comp. Infanterie und 2 Comp. Scharfschützen . . | 800 | | |
| 1 Batterie von Uri . . . . . | 22 | 2 | 4 |
| | 822 | | |

| | Mannschaft. | Geschütz. Stück. | Pfd. |
|---|---|---|---|
| Zur Vertheidigung des Brünig die zweite Landwehr von Unterwalden: | | | |
| Von Obw. 6 Comp. Infanterie und 1 Comp. Scharfschützen | 737 | | |
| Von Nidw. 5 Comp. Infanterie und 1 Comp. Scharfschützen | 306 | | |
| Eine Batterie Kanonen . . . . . | 108 | 4 | 4 |
| | 1187 | | |
| Generaltotal | 19,373 | | |

**Landsturm der fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.**

| | |
|---|---|
| Luzern 20 Bataillone, 170 Compagnieen . . . . | 15026 |
| Uri 2 Bataillone, 10 Compagnieen . . . . . | 1716 |
| Schwyz 4 Bataillone, 20 Compagnieen . . . . . | 2420 |
| Unterwalden 20 Compagnieen . . . . . | 2183 |
| Unorganisirter Landsturm. | |
| Schwyz circa . . . . . | 5000 |
| Zug circa . . . . . | 1000 |
| Generaltotal | 27,345 |

## Truppen von Freiburg.

### 3. Division: Maillardoz, Oberst.

Brigade Nr. 1. Schaller, Oberst. Nr. 2. Albiez, Oberst. Nr. 3. Moret, Oberstlieutenant.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A.Artillerie, 2 Compagnieen . . . . . | 229 | 8 | 12 |
| Lw.Artillerie, 2 Compagnieen . . . . . | 163 | 8 | 6 |
| Cavallerie-A., 1½ Compagnie . . . . . | 88 | | |
| Cavallerie-Lw., 1½ Compagnie . . . . . | 104 | | |
| A.Scharfschützen, 2 Compagnieen . . . . . | 221 | | |
| Lw.Scharfschützen, 2 Compagnieen . . . . . | 208 | | |
| A. 3 Bataillone . . . . . | 2488 | | |
| Lw. 3 Bataillone<br>1 Compagnie Sappeurs . . . . . | 1968 | | |
| | 5469 | | |
| Zweite Landwehr und Landsturm, eingetheilt in 12 Bataillone . . . . . | 10,066 | | |

## Truppen von Wallis.

Mannschaft. Geschütz. Stück. Pfd.

### 4. Division: Kalbermatten, General.

Brigade Nr. 1. Taffiner, Oberst. Nr. 2. Cocatrix, Oberst. Nr. 3. Adrian von Courten, Oberst.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Train | 66 | | |
| A. Scharfschützen, 2 Compagnieen | 300 | | |
| A. 3 Bataillone | 3061 | | |
| | 3427 | | |
| Lw. Artillerie und Train<br>Scharfschützen und Infanterie, zum Landsturm zählend | 12000 | 8 | |
| Total der regulären Streitkräfte | 29,544 | | |
| Totalsumme des Landsturms | 49,411 | | |

Das Kriegscommissariat war dem Herrn Regierungsrath Joseph Zünd in Luzern, welcher auch eidgenössischer Oberstkriegscommissarius gewesen, übergeben. Er hatte als Gehilfen den Herrn Ignaz Pillier von Horw, Großrath, und den Herrn Fürsprech Oethiker in Lachen, Segesser-Simon von Luzern, Anton Albert Durrer von Stanz, Joseph Karl Benziger von Einsiedeln, Joseph Balthasar und Karl Crivelli von Luzern und die Kantons-Kriegscommissarien. Schon am 28. Herbstmonat 1846 wurde bei der Conferenz in Schwyz festgesetzt: „daß das Kriegscommissariat durch Ankauf und Magazinirung von Lebensmitteln in Stand gesetzt werde, bei einem Truppenzusammenzug seinen Pflichten nachzukommen und für deren Unterhalt gehörig sorgen zu können."

Am 18. Weinmonat des gleichen Jahres war, wie das Protokoll lautet, „die ganze Versammlung darüber einstimmig, daß die Anschaffung von genügenden Lebensmitteln für Unterhalt der Truppen auf den Fall des Ausbruches eines Krieges ebenfalls unbedingt nothwendig sei."

Von dieser Ueberzeugung geleitet, beschloß sie:

„Sämmtliche Regierungen einzuladen, auf Anschaffung genügender Vorräthe von Lebensmitteln zur Zeit Bedacht zu nehmen. Das Commissariat anzuweisen und zu bevollmächtigen, Bedacht auf Alles zu nehmen, was bei Ausbruch eines Krieges hinsichtlich von Lebensmittelanschaffung und Lebensmittelzubereitung nothwendig ist und die erforderlichen Einleitungen zu Lebensmittelanschaffungen schon jetzt zu treffen."

Der Oberstkriegscommissarius theilte unter'm 31. Jänner 1847 dem Kriegsrathe die Ansicht mit, daß er nicht dafür halte, daß gemeinsame Lebensmittelvorräthe angeschafft werden sollen, welche Ansicht von dem Kriegsrathe gebilligt, die Mitglieder des Kriegsrathes aber ersucht wurden, „daß sie ihre

Kantonsregierungen neuerdings veranlassen möchten, hinreichende Lebensmittelvorräthe anzuschaffen."

Die Vollziehung dieses Beschlusses wurde den Kantonsregierungen durch die herrschende Theuerung und den Mangel an Geld so zu sagen unmöglich gemacht. Darum berichtete Herr Zünd am 16. Weinmonat: die Vollziehung des Beschlusses zur Anlegung von Getreidemagazinen in den vier Waldstätten stoße auf große Schwierigkeiten, namentlich werde in Schwyz und Nidwalden nicht entsprochen, er müsse sich deßhalb jeder Verantwortlichkeit auf's Feierlichste entschlagen. Der Kriegsrath aber forderte den Herrn Oberstkriegscommissär dringendst auf, für Anlegung von Magazinen für Getreide und Haber zu sorgen. Es geschah jedoch dieses nicht, weßwegen Landammann Holdener von Schwyz, welcher an die Stelle des Herrn Oberstlieutenant Müller in den Kriegsrath getreten war, am 3. Wintermonat wieder darauf drang, daß in den Urkantonen Getreidemagazine angelegt werden sollen. Der Kriegsrath befahl auch dem Kriegscommissariate die Anlegung solcher Magazine und verhieß die Fonds dazu aus der gemeinsamen Kriegskasse. Nunmehr wurde zu Wyl in Stanz ein Magazin angefangen und etwas Getreide dorthin geliefert. Dagegen erneuerte Schwyz unter'm 13. Wintermonat im Kriegsrathe das Begehren um Anlegung eines Kornmagazins im dortigen Kantone. Dieses wurde dem Kriegscommissariate zur Begutachtung überwiesen, welches Tags darauf mit ausweichender Bereitwilligkeit sein Gutachten abgab, wovon der Kriegsrath Vormerkung nahm. Die Regierung von Schwyz stellte am 16. das Begehren an den Kriegsrath, daß bei ihren Truppen die Naturalverpflegung eingeführt und von dem Oberkriegscommissariat besorgt werden sollte. Da Schwyz schon eine große Summe aus der gemeinsamen Kasse für Besoldung der Truppen erhalten hatte, so wurde das Begehren sehr mißfällig aufgenommen und abgewiesen.

Am 17. stellte auch Uri das Verlangen, daselbst ein Kornmagazin anzulegen, es wurde dem Kriegscommissariat zur Begutachtung überwiesen. Am 18. zeigte der Oberstkriegscommissär an, daß auf dem Lande aus Mangel an Leuten das Korn nicht gedroschen werden könne, worauf der Kriegsrath dem General empfahl, so viele, als es ohne Gefährdung der Sicherheit geschehen könne, von den Truppen zum Dreschen zu verwenden. Am 21. wurde das Kriegscommissariat aufgefordert, unverweilt dafür zu sorgen, daß genugsam Lebensmittel in Bereitschaft gehalten werden, um die Truppen, wenn sie zusammengezogen werden müssen, gehörig verpflegen zu können. Herr Zünd gab am 22. dem Kriegsrathe die Versicherung, daß für die Verpflegung der Truppen hinlänglich gesorgt sei, und daß sie in ihren Bivouaks können verpflegt werden.

Am 23. berichtete Herr Oberstkriegscommissär wiederum, er halte dafür, es sei genug Getreide vorhanden, auch Schlachtvieh habe er hinlänglich angeschafft. Er fragte ein, aus was es bezahlt werden sollte; der Kriegsrath wies die Kriegskasse dafür an.

Herr von Elgger klagt in seiner Schrift über das Kriegscommissariat. Es mag sein, daß Herr Zünd in seinen Verrichtungen etwas zurückhaltend und zögernd gewesen, und daß darunter hie und da einzelne Truppencorps mögen gelitten haben. Allein sehr groß sind die Entbehrungen nicht gewesen, außer bei den Gotthardstruppen. Diese litten in hohem Maße, bis ihnen der Kriegsrath einen eigenen Kriegscommissär nachsandte. Zur Zögerung und Sparsamkeit mußte Herr Zünd auch durch die bei uns herrschende Geldnoth veranlaßt werden. Denn diese war in der That sehr groß.

Es war von dem Kriegsrathe als Grundsatz angenommen worden, daß die im Dienste stehenden Truppen nach dem eidgenössischen Reglemente besoldet werden sollten. Als Regel galt ferner, daß der Generalstab und die aus ihren Kantonen entfernten Truppen aus der Centralkasse, die im eigenen Kanton stehenden aus der Kantonskasse, jedoch auf allgemeine Rechnung, besoldet werden sollten. Diese Regel wäre mit allen Verhältnissen im Einklange gewesen, wenn die Kantonskassen genugsam ausgestattet gewesen wären, so aber ließ sie sich nur scheinbar dadurch aufrechthalten, daß den Kantonskassen Vorschüsse aus der allgemeinen Kasse gegeben wurden. Aber aus was bestand die Centralkasse und aus was sollte sie unterhalten werden? Das war eine höchst schwierige Frage. Den Fond der Centralkasse bildete jenes unverzinsliche, österreichische Anleihen von hunderttausend Gulden, wovon jedoch 60,000 Schweizerfranken an den Stand Freiburg und 30,000 Schweizerfranken an den Stand Wallis waren dargeliehen worden.

Die auf den 1. Weinmonat gestellte Rechnung zeigte, daß von den ursprünglichen 182,027 Schweizerfranken 67 Rappen, vermittelst jener zwei Darleihen und der Ausgaben von Herrn Zünd (26,240 Franken 22 Rappen), 116,240 Franken 22 Rappen ausgegeben worden und somit nur noch 65,787 Schweizerfranken 45 Rappen in der Centralkasse sich befanden. Was war dieses zur Führung eines Krieges? Beiträge konnten die Kantone nicht leisten. Man überband mir die wichtige Sorge, Geld herbeizuschaffen. Es herrschte die Meinung, die auswärtigen Mächte würden so viel Interesse an der Aufrechthaltung des bundesgemäßen Zustandes in der Schweiz haben, daß sie nicht ermangeln würden, uns mit Geld zu versehen. Unsere unzulänglichen Geldmittel waren ihnen bekannt, ebenso war ihnen bekannt, daß Anleihen nicht von uns konnten bei Handelshäusern und Geldmännern gemacht werden, weil wir keine Pfänder anbieten konnten. Sie wußten, daß hingegen unsere

Feinde über die eidgenössischen Kassen in Zürich und Bern verfügen konnten, daß sie für Geldanleihen Pfänder einsetzen konnten, daß das reiche England ihnen an die Hand gehen werde.

In Luzern lag ein Theil der eidgenössischen Kriegskasse im Verwahr. Die Regierung von Luzern hatte die Schlüssel dazu. Mitte Weinmonat hatte der Vorort den eidgenössischen Oberst Kurz von Bern (der gleiche, welcher nachmals Präsident des Großen Rathes in Bern war und zu den Conservativen hielt) nach Luzern gesendet, um die eidgenössischen Spitalgeräthschaften, welche ebenfalls dort in Verwahr lagen, zur Hand zu nehmen. Die Regierung von Luzern hielt dafür, er wäre mehr gekommen, mit den Radikalen Verbindungen anzuknüpfen, und weil er zudem die Spitalgeräthschaften heimlich, ohne Vorwissen der Regierung, fortschaffen wollte, so wies sie ihn aus dem Kanton. Hierauf wollte sie den Magazinschlüssel am 19. Weinmonat dem Kriegsrathe übergeben, welcher ihn jedoch damals nicht annahm. Als aber am 28. des gleichen Monats der General das Begehren stellte, ihm diese Spitalgeräthschaften zur Verfügung zu stellen, beschloß der Kriegsrath, die Spitalgeräthschaften, welche sich im Magazine zu Luzern befanden, dem Herrn Oberstkriegscommissär Zünd zur Verfügung zu stellen, jedoch sollte dieser nur das Nöthigste davon gebrauchen und darüber genaue Rechnung führen. Am 27. Weinmonot berichtete die Regierung von Luzern dem Kriegsrathe, es habe der Vorort sie aufgefordert, die in Luzern verwahrte eidgenössische Kriegskasse dem neuen Oberstkriegscommissär Abys zur Verfügung zu stellen. Die Regierung verlangte hierüber die Ansicht des Kriegsrathes zu vernehmen. Dieser antwortete, es solle die Regierung von Luzern unter den obwaltenden Verhältnissen das Schreiben des Vorortes unbeantwortet lassen. Allgemein war die Ansicht, daß unseren Feinden diese Kasse nicht ausgehändigt werden solle.

Bei mir war schon vorher der Entschluß fest, dieselbe, bei Erschöpfung unserer Geldmittel, zur Bestreitung unserer Kriegskosten zu verwenden. Am 30. Weinmonat, als die Nachricht von Bern eingetroffen, daß die Gesandtschaften der sieben Stände die Tagsatzung verlassen haben, stellte ein Mitglied aus den Urkantonen den Antrag, die Regierung von Luzern zu ersuchen, die daselbst in Verwahr liegende eidgenössische Kasse zur Bestreitung der Kriegsausgaben dem Kriegsrathe zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit: es haben die zwölf Stände die in Zürich und Bern in Verwahr liegenden Antheile der eidgenössischen Kriegskasse behufs ihres bundeswidrigen Angriffs zur Hand genommen und darüber verfügt, was einen Betrag an Baarschaft und Werthtiteln (denn diese letzteren lagen jeweilen in den Händen des Vorortes) von ungefähr vier Millionen ausmache, so müsse es gewiß auch den sieben Ständen erlaubt

sein, den in nicht einmal viermalhunderttausend Franken bestehenden in Luzern liegenden Antheil, behufs bundesgemäßer Vertheidigung, in Anspruch zu nehmen. Dieser Grund war in der That ein durchaus rechtlicher. Dazu kam aber auch noch der völkerrechtliche, daß die Kassen des Feindes Eigenthum dessen sind, welcher mit demselben in Krieg verwickelt ist, wenn sie in seinem Gebiete sich befinden. Dieser Grund deckte die Regierung von Luzern sowie den Kriegsrath auf jeden Fall. Uebrigens war die eidgenössische Kasse aus den schweizerischen Gränzgebühren und aus den Zuschüssen der Kantone gebildet worden, und daher keineswegs ausschließliches Eigenthum der zwölf Kantone, sondern Gesammteigenthum aller Kantone. Die sieben Stände waren so gut Mitantheilhaber, als die zwölf Stände. Nachdem freilich die zwölf Stände die sieben Mitstände besiegt hatten, machten jene andere Rechtsgrundsätze geltend und forderten den Ersatz der aus der in Luzern gelegenen Kasse enthobenen Summen. Sie handelten als Sieger, welche um Rechte sich wenig kümmerten und in der Vernichtung des Gegners ihren Ruhm suchten und ihre Rache befriedigten.

Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden stimmten sofort für den erwähnten Beschluß, Nidwalden erst, nachdem die Zustimmung der dortigen Regierung eingelangt war. Die Abordnung von Zug, welche abwesend war, erklärte bei späteren Anlässen, daß ihr Stand keine Beiträge aus dieser Kasse annehmen würde. Freiburgs Abordnung wollte ohne Auftrag ihrer Regierung nicht dazu stimmen, konnte aber von dieser einen Auftrag nicht mehr erhalten. Weil Freiburg nicht im Falle war, von der Kasse für sich Gebrauch zu machen, mochte auch der Abgeordnete um so weniger eine daherige Verantwortlichkeit übernehmen. Ebenso enthielt sich anfänglich Wallis der Abstimmung, stimmte aber später doch zur Enthebung von Summen aus der eidgenössischen Kriegskasse für gemeinsame Ausgaben. Hintennach erklärte dann freilich die Regierung von Wallis, sie nehme an dem Angriffe der eidgenössischen Kriegskasse keinen Antheil. Dieses Schreiben, welches am 14. Wintermonat vorgelegt wurde, befremdete den Kriegsrath und er erklärte, diese Weigerung nicht mehr annehmen zu können, nachdem der Abgeordnete zu jenen allgemeinen Ausgaben aus der gleichen Kasse gestimmt hatte. Diese Weigerung war wieder, wie vieles Andere, ein Beweis der mehr als schwankenden Gesinnung der walliser Regierung, während der Abgeordnete von Wallis, Herr von Zenklusen, der loyalste und entschiedenste Mann war. Ulrich thut ihm in seinem „Bürgerkriege" Unrecht, daß er ihn des Zauderns oder der Unschlüssigkeit beschuldigt. Keine einzige Handlung des biedern Herrn von Zenklusen rechtfertigt diese Anschuldigung. Er war der Schutzvereinigung aus religiöser Ueberzeugung zugethan und darum auch jeweilen bereit, zu den kräftigsten Maßregeln Hand zu bieten, so weit ihm von seiner

Regierung die Hände nicht förmlich gebunden waren. Das Schreiben des Kriegsrathes an Luzern lautete:

„Luzern, den 30. Weinmonat 1847.

**Der Kriegsrath der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis**

an

**Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.**

Hochgeachtete Herren!

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von den sieben verbündeten Kantonen ist uns der Auftrag geworden, falls uns eine Tagsatzungsmehrheit den Krieg erkläre und es wagen würde, unsere Rechte und Unabhängigkeit mit bewaffneter Macht anzugreifen, die Vertheidigung der Kantone, welche das Schutzbündniß beschlossen, zu ordnen und zu leiten. Der Moment zur Lösung dieser Aufgabe ist nun gekommen, seitdem gestern in Folge eines gegen die sieben Kantone beschlossenen Truppenaufgebotes die Gesandten dieser Kantone die Tagsatzung verlassen haben. Alle ihre Truppen haben die zwölf Stände in eidgenössischen Sold und die Fonds der Eidgenossenschaft, wo sie über selbe verfügen konnten, zur Hand genommen. Dieses, sowie unsere beschränkte finanzielle Lage veranlaßt uns, bei Euch mit dem Gesuche einzukommen, entweder aus der in Luzern liegenden eidgenössischen Kasse die nöthigen Gelder anzuweisen, oder aber die Schlüssel zu besagter Kasse an uns zu übermachen.

Getreue, liebe Eidgenossen! wir glauben und leben der Zuversicht, daß wir es sind, die den bestehenden eidgenössischen Bund vertheidigen, und gerade zur Aufrechthaltung desselben haben wir das Schutzbündniß geschlossen. Wenn aber Jene, die zu Zertrümmerung unserer Bundesverträge die Waffen erheben, aus eidgenössischen Geldern sich bezahlen, wird es einleuchtend sein, daß auch die Vertheidiger derselben auf die Kasse der Eidgenossenschaft Anspruch, den gerechtesten Anspruch zu machen haben. Ihnen steht daher auch ohne Zweifel die Verfügung über die in Luzern liegenden eidgenössischen Gelder zu.

Wir erwarten, daß Ihr unserm Ansuchen entsprechen werdet und erklären, daß wir den Stand der besondern Verantwortlichkeit, welche hinsichtlich dieser Gelder auf ihm ruht, entlasten und sie auf uns nehmen.

Wir ergreifen übrigens diesen Anlaß, Euch, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern und sammt uns in Gottes allmächtige Obhut zu empfehlen.

Namens des Kriegsrathes,

Der Präsident: C. Siegwart-Müller.

Der Secretär: Bernhard Meyer."

Die Regierung von Luzern erklärte dem Kriegsrathe noch am gleichen Tage, daß sie unter gemeinsamer (solidarischer) Verantwortlichkeit der sieben Stände die eidgenössische Kriegskasse, sowie die eidgenössischen Spitalgeräthschaften, zur Verfügung des Kriegsrathes stelle.

Die Antwort lautete:

„Luzern, den 30. Weinmonat 1847.

**Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern**

an

**den Kriegsrath der sieben Kantone.**

Getreue, liebe Eidgenossen!

Dem Ansuchen um theilweise Oeffnung der in hier liegenden eidgenössischen Kriegskasse zu Handen der sieben Kantone, welches Sie mit Schreiben von heute an uns stellen, entsprechen wir bereitwillig, wobei jedoch die Kantone für die herausgegebenen Gelder eine solidarische Verantwortlichkeit zu übernehmen haben.

Wir versichern Sie u. s. w."

(Folgen die Unterschriften.)

Rückantwortlich schrieb der Kriegsrath:

„Luzern, den 30. Weinmonat 1847.

**Der Kriegsrath der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis**

an

**Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.**

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

In Beantwortung Euerer verehrlichen Zuschrift von heute, womit Ihr die in Luzern befindlichen Spitaleffecten und Schanzwerkzeuge der Eidgenossenschaft zu unserer Verfügung stellt und uns anzeigt, daß die nöthigen Gelder aus der eidgenössischen Kriegskasse verabfolgt werden, falls die sieben Kantone die solidarische Haftbarkeit für dieselben übernehmen, sind wir im Falle, Euch zu berichten, daß diese letztere Bedingung vom hohen Kriegsrathe Namens der verbündeten Stände bereits angenommen ist.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! anbei die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Kriegsrathes,
Der Präsident: C. Siegwart-Müller.
Der Actuar: Jost Weber."

Herr Oberstkriegscommissär Zünd verlangte dann, daß der Kriegsrath für jede Enthebung aus dieser Kasse einen Schuldschein in dieselbe niederlege. Dieses fand jedoch Anstand, da namentlich Zug und auch Andere darauf bestanden, diejenigen Stände, welche Summen bezögen, sollten einen Empfangschein dafür ausstellen. Endlich wurde dieser Streit dahin ausgeglichen, daß jeweilen die Begehren um Verabreichung einer Summe an einen Stand vom Kriegsrathe selbst gestellt, der Empfangschein aber von demjenigen Stande ausgefertigt werden sollte, welcher die Summe bezogen. Sowohl das kriegsräthliche Begehren als der Empfangschein sollten in die Kasse niedergelegt werden.

Nachdem diese Art der Bezüge geregelt war, da eröffnete der Kanton Schwyz die Reihe von Geldbegehren. Mehr als ein Mal drohte Schwyz sogar, seine Mannschaft wieder abzudanken, wenn seinen Begehren nicht entsprochen würde, weil es seine Truppen nicht mehr besolden könnte. Das Beispiel von Schwyz fand Nachahmung von Luzern, Uri und beiden Unterwalden. Es fanden darüber einige unfreundliche Berathungen statt. Herr Zünd wurde ungehalten und war versucht, in den Schlag auf Schlag folgenden Geldforderungen des Standes Schwyz ein wahres Plünderungssystem der gemeinsamen Kasse zu sehen. So suchte er denn auch für Luzern das Gleichgewicht der Bezüge herzustellen.

Anfänglich hatte die Regierung von Luzern verfügt, daß für jeden Bezug aus der eidgenössischen Kriegskasse Werthschriften aus der Kantonalkasse als Ersatz hineingelegt werden sollten, als aber Herr Zünd sah, daß die übrigen Stände zu einem gleichen Verfahren nicht konnten gebracht werden, so wurden auch die luzernerischen Werthschriften wieder herausgenommen und die Kassaanweisungen des Kriegsrathes sammt den Empfangscheinen dafür hineingelegt. Nach und nach wurde theils zur Bestreitung gemeinsamer Kosten, theils für die Bedürfnisse einzelner Stände die Summe von 229,000 Schweizerfranken aus dieser eidgenössischen Kasse enthoben, nämlich:

A. An Vorschüssen an die Kantone.

| | Fr. | Rp. |
|---|---|---|
| a. Dem Kanton Luzern . . . . | 95,000. | |
| b. Dem Kanton Schwyz . . . . | 34,000. | |
| c. Dem Kanton Uri . . . . . | 8,000. | |
| d. Dem Kanton Obwalden . . . | 4,000. | |
| e. Dem Kanton Nidwalden . . . | 4,000. | |
| | Fr. 145,000. | — Rp. |

| | Fr. | Rp. |
|---|---|---|
| B. Zur Besoldung und Verpflegung der Truppen . . . . . | 51,631. | 96. |
| C. Für Anschaffung von Früchten . | 19,981. | 55. |
| D. Für verschiedene Ausgaben . . | 5,641. | 49. |
| E. An Baar blieben in der siebenörtigen Kasse . . . . . | 6,745. | —. |
| Im Ganzen Fr. | 229,000. | |

Es mochten noch bei 142,000 Franken in derselben geblieben sein. Denn sie hatte bei 371,000 Franken betragen. Bei unserer Geldnoth war natürlich diese Kasse für uns von höchster Wichtigkeit, wir mußten auf deren Sicherstellung Bedacht nehmen.

Schon am 11. Wintermonat wurde im Kriegsrathe die Frage gestellt, welche Vorsorgen hiefür auf den Fall, daß Luzern bedroht würde, getroffen wären, und ich erhielt den Auftrag, die hiezu nöthigen Vorsorgen schon jetzt zu treffen. Nicht minder war man auch um die Staatskasse von Luzern bekümmert. Mit den Herren Regierungsräthen Dr. Joseph Scherrer und Alois Hautt war ich zuerst übereingekommen, daß diese Kassen nach Stanz gebracht werden sollten. Schon am 22. Wintermonat verdeutete ich ihnen, sie möchten sowohl die eidgenössische Kasse, als auch die Staatskasse von Luzern und diejenige Kasse, welche aus dem österreichischen Gelde war gebildet worden, auf das neuerbaute Dampfschiff von Herrn Regierungsrath Emanuel Müller bringen. Dieses geschah. Auf diese Weise wurden den 23. Wintermonat, Abends, diese Kassen in bester Ordnung nach Flüelen und Altdorf gebracht und der dortigen Regierung zur Verwahrung übergeben. Wäre dieses nicht geschehen, so wären sie höchst wahrscheinlich in Hände gefallen, welche sie ausgeplündert hätten. Nachher wäre uns der Vorwurf gemacht worden, wir hätten sie gestohlen. So aber konnte der authentische Ausweis über alle, auch die geringsten Ausgaben geleistet werden, und was nicht durch förmliche Verfügungen der Behörden verausgabt worden war, fand sich in Werthschriften oder Baarschaft vor bis auf den letzten Rappen. Diese Gerechtigkeit mußten uns endlich selbst die Feinde widerfahren lassen, daß wir die beste Ordnung in unserem Haushalte geführt, und daß wir über jeden Heller Rechenschaft zu geben im Stande gewesen, obwohl wir in immerwährenden Sorgen, Stürmen, Wirren und Kriegsdrangsalen unsere Verwaltung besorgen mußten. Zwar wurden diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, deren man habhaft werden mochte, verhaftet, Herr Hautt und ich, als der Veruntreuung der eidgenössischen Kasse angeklagt und ausgeschrieben. Zwar zwang man sogar den Herrn Regierungsrath Emanuel Müller, welcher an den Beschlüssen der Regierung über die eidgenössische

Kriegskasse gar keinen Antheil hatte, weil er auf dem Gotthard gewesen war, obschon das Gesetz ihn daher ausdrücklich aller Verantwortlichkeit entband, mit den übrigen Regierungsräthen Ersatz für das durch den Kriegsrath aus der eidgenössischen Kriegskasse Enthobene zu leisten; aber man durfte sie doch keiner Strafe unterwerfen, man zog die Ausschreibung wegen Veruntreuung gegen Herrn Hautt und mich förmlich zurück. Hätte man nur den Schein eines Verbrechens aufdecken können, mit welcher Gier hätte man alle diese Ehrenmänner zu Schelmen gemacht. Von Innsbruck aus erließ ich am 3. Jänner 1848 folgende öffentliche Erklärung:

„Aus öffentlichen Blättern vernehme ich, daß man in Luzern Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrathes und des Regierungsrathes wegen theilweiser Verwendung der in Luzern liegenden eidgenössischen Kriegskasse zur Rechenschaft zieht, in Untersuchung und Verhaft nimmt. Dieses veranlaßt mich, über jene Verwendung zur Bestreitung der Kriegskosten gegen die zwölf Kantone sachgetreuen Aufschluß öffentlich zu geben.

Nach dem Bundesvertrage vom 7. Augstmonat 1815 wird zur Bestreitung der Militärauslagen der Eidgenossenschaft eine Kriegskasse gebildet, und zwar theils aus den schweizerischen Gränzzollgebühren, theils aus unmittelbaren Beiträgen der 22 Stände. Eigene Tagsatzungsbeschlüsse bestimmen, wie hoch der Belauf dieser Kriegskasse steigen soll, und verordnen, daß sie theils aus Werthschriften (Anleihen auf Hypotheken), theils aus Baarschaft zu bestehen habe. Die Werthschriften — der weitaus größere Bestandtheil der Kriegskasse — werden immer am jeweiligen Vororte, also abwechselnd in Zürich, Bern und Luzern, aufbewahrt, die Baarschaft dagegen wird in ungefähr gleichen Theilen in jedem dieser Vororte niedergelegt. So war denn auch ein Betrag von nahe an 400,000 Fr. in Luzern. Die Regierung, oder vielmehr der Stand Luzern, ist der Eidgenossenschaft für diesen Betrag verantwortlich. Sie ernennt für die drei Schlüssel, welche die Kasse öffnen, die Schlüsselbewahrer, und zwar zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und dann als dritten Schlüsselbewahrer in der Regel den Kassier; weil dieser aber als Hauptmann einer Scharfschützencompagnie im Felde stand, übergab sie auch den dritten Schlüssel einem dritten Mitgliede des Regierungsrathes. Nachdem die gemeinschaftliche Kasse der sieben Kantone beinahe erschöpft war und auch die Kantonalkassen zur Bestreitung der Militärauslagen nicht mehr hinreichten, richtete der siebenörtige Kriegsrath an die Regierung von Luzern das Ansuchen, auf die genannte eidgenössische Kasse Anweisungen ausstellen zu dürfen, wogegen er Namens der sieben Stände die auf Luzern liegende Verantwortlichkeit übernahm. Der Regierungsrath entsprach diesem Ansuchen und beauftragte die Schlüsselbewahrer, die Anweisungen des Kriegsrathes

zu honoriren. In Folge dessen wurden dann mehrere Anweisungen auf die eidgenössische Kriegskasse ausgestellt und honorirt. Der Kassier führte darüber Rechnung und legte die kriegsräthlichen Anweisungen jeweilen in die Kasse. Das ist der treue Sachverhalt. Nun entsteht die Frage: War der siebenörtige Kriegsrath überhaupt befugt, die Geldmittel für die Kriegsauslagen herbeizuschaffen, und war er insbesondere berechtigt, dieselben bei der eidgenössischen Kriegskasse zu suchen? Ich glaube beide Fragen mit ja beantworten und für die Richtigkeit dieser Antwort schlagende Beweise dargeben zu können. Dem Kriegsrathe stand nach den Conferenzbeschlüssen die Leitung des Krieges zu. Er besaß ausgedehnte Vollmachten, alle Maßregeln zum Schutze der sieben Kantone zu treffen. Zur Leitung des Krieges gehört wohl auch die Herbeischaffung von Geldmitteln, Maßregeln zum Schutze würden ohne Geldmittel nicht gedenkbar sein. Ueber die allgemeine Berechtigung des siebenörtigen Kriegsrathes kann in dieser Beziehung wohl kein vernünftiger Zweifel walten. Was die Verfügungen dieses Kriegsrathes über die in Luzern liegende eidgenössische Kriegskasse betrifft, so darf man nicht übersehen, daß diese Kasse theilweise aus Beiträgen der Stände, somit auch der sieben Stände entstanden, und daß sie für Bestreitung der Militärausgaben der gesammten Eidgenossenschaft, also auch der sieben Stände, bestimmt ist. So sind demnach diese sieben Stände Miteigenthümer und Mitnutznießer der eidgenössischen Kriegskasse. Konnten zwölf Stände nicht nur zwei Dritttheile der Baarschaft, sondern auch eine den Werthschriften gleichkommende Summe zur Führung eines Bürgerkrieges gegen die sieben Stände verwenden, so waren die sieben gewiß auch berechtigt, über einen Dritttheil der Baarschaft zur Abwehr des Bürgerkrieges zu verfügen. Ich will nicht beifügen, daß in einem Bunde von zweiundzwanzig gleichberechtigten Staaten die Verwendung eines Theils der gemeinschaftlichen Kasse für den Schutz der Gleichberechtigung vom Standpunkte des Rechts aus weit mehr gerechtfertigt erscheint, als die Verwendung einer solchen Kasse zur Unterdrückung der Gleichberechtigung mehrerer mitverbündeten Staaten. Der entscheidende Rechtfertigungsgrund für die Verfügungen des siebenörtigen Kriegsrathes über den in Luzern liegenden Theil der eidgenössischen Kasse liegt in dem allgemein geltenden Kriegsrechte, nach welchem die Kassen des Feindes Kriegsbeute sind. Darüber läßt sich wohl nicht streiten. Daß aber der Feldzug der zwölf Stände gegen die sieben wirklich ein Krieg war, das anerkennt nunmehr ganz Europa. Der Erfolg vermag die rechtliche Natur einer Sache nicht zu ändern. Uebrigens ist sogar der Erfolg des Bürgerkrieges in der Schweiz, wie er sich in seinen Wirkungen und Erscheinungen zeigt, ein Beweis, daß jener Feldzug ein wirklicher Unterjochungskrieg war.

C. Siegwart-Müller."

Wie unsere Geldkräfte äußerst gering waren, so konnten auch unsere militärischen Mittel im Verhältniß zu der zwölfständischen Armee von nahe an hunderttausend Mann nur für gering erachtet werden. Herr Philipp Segesser, damals Rathsschreiber und Secretär des Generals, giebt sie folgendermaßen an:

„Wir beginnen mit Aufzählung der Streitkräfte, welche den sieben verbündeten Ständen zu Gebote standen, und erwähnen hier nur im Allgemeinen, daß Freiburg circa 5000 Mann reguläre Truppen und 7000 Mann Landsturm, Wallis circa 14000 Mann Truppen und organisirten Landsturm zählte, wovon ein aus allen Zehnten zusammengesuchtes Bataillon von 5—600 Mann Stärke die Furka passirte und zur mobilen Armee der fünf inneren Kantone stieß.

Der Kanton Luzern, der größte unter den fünf verbündeten Kantonen der innern Schweiz, besaß:

1) Artillerie: 3 Compagnieen Auszug*), 2 Compagnieen Landwehr, alle überzählig, so daß die Mannschaft hinreichte zur Bedienung von 5 fahrenden Batterieen und von dem, in Gislikon und auf den Höhen um Luzern aufgestellten Positionsgeschütz**).

2) Cavallerie: eine Compagnie von circa 80 Mann Stärke.

3) Sappeurs: eine Compagnie, welche indessen erst während des Feldzuges aus den tauglichen Leuten der Infanteriebataillone ausgezogen wurde.

---

*) Der Auszug, das heißt die Mannschaft, welche das Contingent zur eidgenössischen Armee zu liefern hat, begreift im Kanton Luzern die Altersklasse vom 21. bis 27. Jahr, die Landwehr die Altersklasse vom 27. bis 48. Jahr; in den Landsturm sind die waffenfähigen Männer vom 17. bis 20. und 49. bis 60. Jahr pflichtig. In den Urkantonen finden sich einige Abweichungen von dieser Eintheilung, jedoch nicht bedeutend.

**) Der Bestand der fünf fahrenden Batterieen war folgender:

1) Batterie Mazzola: zwei 15-Centimetres-Haubitzen (Paixhans), zwei Achtpfünder-Kanonen, vier Caissons.
2) Batterie Schwyzer: zwei 15-Centimetres-Haubitzen (Paixhans), zwei Achtpfünder-Kanonen, 4 Caissons.
3) Batterie von Moos: zwei Zwölfpfünder-Haubitzen, zwei Sechspfünder-Kanonen, 4 Caissons.
4) Batterie Pfyffer: zwei Zwölfpfünder-Haubitzen, zwei Sechspfünder-Kanonen, 4 Caissons.
5) Batterie Nager: vier Vierpfünder-Kanonen, zwei Caissons.

Alles mit englischer Laffetirung.

Das Positionsgeschütz wird später an den einschlagenden Orten aufgezählt werden. Hier ist noch zu erwähnen eine Abtheilung von zwei Zweipfünder-Kanonen unter Lieutenant Carl von Moos mit gribeauvallischer Laffetirung, welche, wie wir später sehen werden, der mobilen Colonne beigegeben wurden, und die Abtheilung von zwei Zweipfünder-Kanonen, welche unter Fourier Dürig im Entlebuch standen.

4) Scharfschützen: drei Compagnieen Auszug und fünf Compagnieen Landwehr, durchschnittlich 120 bis 150 Mann stark*).

5) Infanterie: vier Bataillone Auszug zu sechs Compagnieen mit Percussionsgewehren und durchschnittlich 1000 Mann Stärke, acht Bataillone Landwehr zu fünf Compagnieen mit guten Steinschloßgewehren, durchschnittlich 5—600 Mann stark.

Total der regulären Truppen 10—12000 Mann.

Der in 18 Bataillone eingetheilte, theils mit Ordonnanzgewehren, theils mit Schlagwaffen versehene Landsturm, die Jünglinge unter 21 und die Männer über 48 Jahre, machte eine Zahl von ungefähr 12—14000 Mann aus, worunter drei bis vier freiwillige Scharfschützencompagnieen, mit Stutzern bewaffnet.

Die Spezialwaffen und die Infanteriebataillone des Auszuges hatten sämmtlich die reglementarische Kleidung und Ausrüstung (mit Ausnahme der Säbel für die Jägercompagnieen), die Infanteriebataillone und die Scharfschützencompagnieen der Landwehr dagegen ermangelten im Anfang des Feldzuges größtentheils der Kapute und Habersäcke**), und hatten durchweg kein Kochgeschirr.

An eine zweckmäßige Organisation des Landsturms war trotz aller Mahnungen kaum erst vor dem Anfang des Feldzuges, und nur mit stetem Widerstreben der Kantonalmilitärbehörde, Hand angelegt worden. Dennoch hat der Landsturm seit Erklärung des Kriegszustandes einen Grad der Beweglichkeit und Brauchbarkeit erhalten, der beweist, welcher Steigerung die nationale Wehrkraft fähig ist, wenn ein intelligenter, von herkömmlichem Schlendrian freier Kopf sich derselben mit Liebe annimmt.

Uri hatte ein aus der Mannschaft des Auszuges und der ersten Landwehr zusammengesetztes Bataillon, bestehend aus vier Centrumcompagnieen, zwei Jägercompagnieen und zwei Compagnieen Scharfschützen, sämmtlich gut gekleidet und bewaffnet, an Artillerie eine bespannte Batterie von zwei 15-Centimetres-Haubitzen (Paixhans) und vier Vierpfünder-Kanonen. Zusammen nahezu 900 Mann.

Die organisirte zweite Landwehr war ungefähr von gleicher Stärke.

Schwyz besaß zwei Bataillone Auszug, zwei Bataillone Landwehr und vier Bataillone organisirten Landsturm, nebst zwei bespannten Sechspfünder-

*) Die stärkste Scharfschützencompagnie (Hurter, Auszug) war 170 Mann stark, die schwächste (Meier, Landwehr) 91 Mann.

**) Die Landwehrartillerie war mit Kaputen versehen, aber die Habersäcke mangelten ihr ebenfalls. Bei den Infanterie- und Scharfschützencompagnieen kamen im Anfang des Feldzuges kaum 30 Kapute auf die Compagnie, gegen Ende desselben stieg die Zahl auf 50 bis 60. Ein großer Mangel bei der rauhen Jahreszeit und dem strengen Wachtdienst.

Batterieen, zusammen ungefähr 4500 Mann organisirtes Militär. Die Bataillone des Auszuges und der Landwehr bestehen jedes aus drei Compagnieen Centrum, einer Compagnie Jäger und einer Compagnie Scharfschützen, die Landsturmbataillone enthielten jedes eine Compagnie mit Schlagwaffen.

Obwalden hatte ein Bataillon, formirt aus der Mannschaft des Auszuges und der ersten Landwehr, dazu noch zwei Scharfschützencompagnieen, eine des Auszuges und eine der zweiten Landwehr, so daß dasselbe zwei Scharfschützencompagnieen, eine Jägercompagnie und fünf Centrumcompagnieen enthielt. Die zweite Landwehr war ungefähr von gleicher Stärke. Zu ihr gehörte einige leichte Artillerie (vier Vierpfünder-Kanonen).

Nidwaldens Streitkräfte waren ungefähr auf gleichem Fuße wie diejenigen von Obwalden, dazu kam noch eine Vierpfünderbatterie, die zweite Landwehr zählte sechs Compagnieen, worunter eine Scharfschützencompagnie, die zweite Landwehr von Nidwalden trug eine gleichförmige, eigenthümlich nationale Kleidung.

Zug endlich hatte zwei starke Infanteriebataillone, zwei Scharfschützencompagnieen und drei bespannte Vierpfünder-Kanonen mit Bedienungsmannschaft.

Aus diesen sämmtlichen Streitkräften der fünf Kantone nun wurde die mobile Armee gebildet, wie folgt:

Es war dieselbe, wie wir bereits oben bemerkten, in vier Divisionen eingetheilt, von denen Freiburg und Wallis zwei bildeten; wir werden uns aber nur mit den zwei Divisionen beschäftigen, welche, aus den Truppen der strategisch zusammenhängenden fünf Kantone bestehend, allein unter einem gemeinsamen Obercommando operiren konnten.

Keiner Division zugetheilt, sondern zur unmittelbaren Verfügung des Obercommandos waren:

Drei Batterieen Luzernerartillerie (Mazzola, Schwyzer und von Moos) und die Batterie Muheim von Uri*).

Die Cavalleriecompagnie von Luzern (die einzige, welche die fünf Kantone besaßen), mit Ausschluß eines an die erste Division abgegangenen Detachements von einem Offizier und 18 Mann. Die neugebildete Sappeurcompagnie. Die Compagnie Aargauerflüchtlinge unter Hauptmann Wiederkehr.

Die übrigen Truppen waren eingetheilt, wie folgt:

I. Division (Rüttimann) bestand ganz aus Luzernertruppen. Von jedem der vier Auszügerbataillone, welche unverhältnißmäßig stärker als die Landwehrbataillone waren, wurde eine Compagnie Jäger weggenommen und diese vier Compagnieen in ein Jägerbataillon vereinigt. Ferner wurde von

*) Die Artillerie von Nidwalden unter Hauptmann Jann war bestimmt, als Positionsgeschütz in der Nähe von Luzern verwendet zu werden.

jedem der vier Auszügerbataillone eine Centrumcompagnie weggenommen und je einer Batterie Artillerie als ständige Bedeckung beigegeben. Auf diese Weise wurden statt vier sehr starken Auszügerbataillonen deren fünfe formirt, welche je vier Compagnieen und eine Stärke von 6 bis 700 Mann hatten.

Die erste Division enthielt: zwei Batterieen luzerner Artillerie (Landwehr, Pfyffer und Nager); sieben Compagnieen Scharfschützen, wovon drei Auszüger- und vier Landwehrcompagnieen; zehn Bataillone Infanterie (fünf Auszügerbataillone und fünf Landwehrbataillone), im Ganzen ungefähr 9000 Mann. Diese Division zerfiel in drei Brigaden:

Erste Brigade: Commandant Oberstlieutenant Zurgilgen, bestand aus: Infanterie: Bataillon X. Schmid (Auszug); Bataillon Göldlin (Landwehr); Bataillon Fehlmann (Landwehr). Scharfschützen: Compagnie Hurter (Auszug); Compagnie Willmann (Landwehr); Compagnie Meyer (Landwehr).

Zweite Brigade: Commandant Oberstlieutenant Kost. Infanterie: Bataillon Schobinger (Auszug); Bataillon Zemp (Landwehr); Bataillon Schiffmann (Landwehr). Scharfschützen: Compagnie Hartmann (Auszug); Compagnie Schlapfer (Landwehr).

Dritte Brigade: Commandant Oberstlieutenant J. U. Schmid. Infanterie: Bataillon Segesser (Auszug): Bataillon Meyer-Bielmann (Auszug); Bataillon Weingartner (Landwehr). Scharfschützen: Compagnie Segesser (Auszug); Compagnie Hurter (Landwehr).

Das Jägerbataillon Müller war anfangs der ersten, später der dritten Brigade zugetheilt.

II. Division (Abyberg) bestand aus den Truppen der Urkantone und von Zug, wozu noch das Bataillon von Courten von Wallis kam. Sie zerfiel wieder in zwei Brigaden, wovon die erste unter Oberst Letter von Zug, die Truppen von Schwyz und Zug (sechs Bataillone), die zweite unter Oberst Schmid von Uri, die Truppen von Uri, Ob- und Nidwalden und Wallis enthielt (vier Bataillone).

Artillerie: zwei Batterieen von Schwyz (Sechspfünder-Kanonen und Zwölfpfünder-Haubitzen); eine Batterie von Zug (Vierpfünder-Kanonen). Scharfschützen: zwölf Compagnieen. Infanterie: vierzehn Bataillone.

Im Ganzen ebenfalls ungefähr 9—10,000 Mann.

Die zweite Brigade dieser Division, commandirt durch den Obersten Schmid von Uri und bestehend aus sechs Compagnieen Scharfschützen und vier Bataillonen Infanterie von Uri, Ob- und Nidwalden und Wallis, stand in direkter Dienstverbindung mit dem Obercommando und erhielt den, wie wir im ganzen Verlauf der Ereignisse sehen werden, für ihren Dienst ziemlich unpassenden Namen der Reservebrigade.

Das der Bestand der mobilen Armee, welche die Linie von der Glarnergränze bis nach Zell zu vertheidigen hatte. Ihre Gesammtzahl mochte sich vor dem Abfall von Zug demnach auf circa 18—20000 Mann belaufen. Das Land Entlebuch, ein Bergthal, hatte seine eigene Vertheidigung durch ein Landwehrbataillon (Limacher), eine Landwehrscharfschützencompagnie (Theiler) und zwei Zweipfünder-Kanonen mit Bedienung unter Commando eines Fouriers. Diese Truppen standen mit dem Divisionscommando nicht in Verbindung, sondern erhielten ihre Befehle direkt vom Obercommando. Ebenso die zwei Landwehrbataillone Kost und Helfenstein, welche nebst der freiwilligen Landsturmscharfschützencompagnie Sigrist, nach Bestimmung des Obercommandos, die Besatzung der Stadt Luzern und deren nächste Vertheidigungslinie bildeten. In Obwalden blieb die zweite Landwehr und die Artillerie zur Vertheidigung des Brünigpasses gegen Bern, mit Ausnahme der Scharfschützencompagnie Britschgi, die bei der mobilen Armee war.

Nidwalden hatte drei Compagnieen zweiter Landwehr ein Mal nach Horw und Winkel vorgeschoben, es wurden dieselben aber gleich wieder zurückgezogen und nahmen sodann an der Expedition gegen Tessin Theil.

In Uri war zur Vertheidigung der Pässe, die von Glarus, Graubünden und Bern her in diesen Kanton führen, sowie zur Deckung der Gotthardsstraße die circa 800 Mann starke zweite Landwehr nebst dem Landsturm unter den Waffen mit vier Vierpfünder-Kanonen und einer Zwölfpfünder-Haubitze. Zweihundert Mann von dieser Mannschaft mit drei Piecen haben am 4. Wintermonat zuerst die Höhe des Gotthards besetzt."

Diese Angaben des Herrn Segesser sind genau, obwohl seine Urtheile größtentheils, namentlich gegen den Kriegsrath, ungerecht und sogar unrichtig sind. So bürdet er dem Kriegsrathe auf, er habe dem General nicht zureichende Vollmachten gegeben und er habe zwischen Angriffs- und Vertheidigungskrieg hin- und hergeschwankt. Der General besaß, wie schon gezeigt, alle erforderlichen Vollmachten. Was den Angriff anbetrifft, so hatte er vom Kriegsrathe nicht bloß Vollmacht, sondern Auftrag und Befehl dazu erhalten, und zwar, wie schon gezeigt worden, wiederholt und sehr ausdrücklich. Der Kriegsrath schwankte hierin keineswegs. Der General ließ sich aber von seinem Vorhaben, hinter der Reuß und Emme zu bleiben, nur einen Augenblick, zu dem erfolglosen Ausfall in's Freienamt, abbringen. Aber auch die Vertheidigung selbst wurde übel geführt.

# Einundzwanzigster Abschnitt.

## Einfall in den Kanton Luzern und Gefechte im Entlebuch.

Nachdem Freiburg von den Truppen der zwölf Stände besetzt war, richtete Dufour sein Auge auf Luzern. Er giebt in seinem Berichte den Angriffsplan gegen den Kanton Luzern folgendermaßen an:

„Die erste Division (Rilliet) besetzte Freiburg und die Gränzen des Kantons Wallis und hatte ihr Hauptquartier in Freiburg.

Die siebente oder die Bernerreservedivision (Ochsenbein), welche den äußersten rechten Flügel der gegen Luzern gerichteten Armee bildete, hatte zwei Detaschemente im Berneroberland, um die Pässe gegen Wallis, Uri und Unterwalden zu bewachen, und sein Gros im Emmenthal. Ihr Hauptquartier war in Summiswald.

Die zweite Division (Burkhard) schloß sich an die Bernerdivision an, indem sie ihre Cantonnements von Huttwyl, Langenthal bis nach Zofingen nahm. Ihr Hauptquartier war Burgdorf.

Die dritte Division (von Donatz) schloß sich an die Linke der zweiten an und besetzte das Suren- und das Wynenthal. Ihr Hauptquartier war Kulm.

Die vierte Division (Ziegler), welche ihr Hauptquartier in Muri hatte, besetzte das Land zwischen dem Hallwylersee und der Reuß. Die aargauischen Reserven, welche dieser Division einverleibt waren, cantonnirten um Lenzburg.

Die fünfte Division (Gmür) endlich concentrirte sich größtentheils zwischen der Reuß und dem Zürchersee. Ihr Hauptquartier wurde von Zürich nach Albis-Affoltern verlegt. Die Reserven der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau verstärkten dieselben.

Die Reserveartillerie näherte sich dem Freienamt und langte in Wohlen Villmergen, Sarmenstorf und Bremgarten an. Eine Zwölfpfünderbatterie blieb in Langenthal, um die Artillerie der zweiten Division zu verstärken; eine andere Zwölfpfünderbatterie begab sich nach Knonau.

Das Reitercorps verließ seine Cantonnements im Kanton Solothurn und nahm die Linie zwischen Suhr und Othmarsingen ein; es hatte seinen Mittelpunkt in Lenzburg.

Diese Truppenvertheilung sollte am 20. Wintermonat vollendet sein, so daß am 22., nach einem Rasttage, der Angriff auf die Kantone Zug und Luzern beginnen konnte. Diesem gemäß wurden die Befehle ertheilt.

Die Bernerreservedivision, welche bestimmt war, durch das Entlebuch zu marschiren, erhielt den Befehl, am 22. bis nach Schüpfheim, am 23. über die Bramegg bis nach Schachen oder Malters, an welchem Tage sie eine Abtheilung nach Wohlhausen zu senden hatte, und am 24. vor Luzern zu marschiren, und nöthigen Falls mit einem Theile über Schwarzenberg und Hergottswald das Renggloch zu umgehen.

Die zweite Division sollte am nämlichen Tage (am 22.) in zwei Colonnen die Gränze des Kantons Luzern überschreiten, sich um Willisau concentriren und die Verbindung mit der dritten Division über Ettiswyl bewerkstelligen. Am 23. sollte sie dann gegen Rußwyl vormarschiren und trachten, gegen Mittag auf die Linie hinter der Emme zu gelangen, um noch Zeit genug zu haben, eine gute Stellung für die Zwölfpfünderbatterie auszuwählen, welche bestimmt war, die Verschanzungen von Littau und der Emmenbrücke zu beschießen. Wenn möglich sollte die Division an diesem Tage noch Littau und den Sonnenberg besetzen und dann am 24. nach Luzern marschiren.

Die dritte Division hatte den Befehl, am 22. Sursee, Münster und Hitzkirch zu besetzen und am 23. ihre erste Brigade nebst zwei Batterien gegen die Emmenbrücke zu entsenden, um in Vereinigung mit der Zwölfpfünderbatterie der zweiten Division die daselbst errichteten Verschanzungen zu zerstören. Die beiden übrigen Brigaden sollten an diesem Tage nach Innwyl marschiren, um daselbst über eine biragoische Brücke, welche das Geniecorps in der Nacht auf den 24. errichten sollte, die Reuß zu passiren, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, am folgenden Morgen Gislikon erreichen und sich daselbst mit der vierten Division vereinigen.

Zwei Brigaden der vierten Division nebst zwei Zwölfpfünderbatterieen erhielten den Befehl, in der Nacht vom 22. auf den 23. bei Sins die Brücke zu passiren, sich mit den Truppen der fünften Division, welche sich auf diesem Ufer der Reuß befanden, zu vereinigen, Honau anzugreifen und die Befestigungen von Gislikon von hinten zu nehmen. Die dritte Brigade

dieser Division sollte mit dem Rest der Artillerie auf dem linken Reußufer gegen Gislikon marschiren und den Angriff, welcher auf dem rechten Ufer geschehen sollte, unterstützen. Wenn die Brücke genommen war, so sollte die Division Roth besetzen, daselbst bivouakiren und über den Rotherberg sich mit der fünften Division in Verbindung setzen. Am folgenden Morgen sollte sie dann nach Luzern vorrücken.

Die fünfte Division erhielt den Befehl, am 23. Morgens früh mit drei Brigaden ihrer Artillerie und zwei Reservebatterieen, welche von Bremgarten ankommen sollten, in den Kanton Zug einzumarschiren. Um diese Bewegung zu sichern, sollten ein Reservebataillon und eine Reservescharfschützencompagnie, welche unweit des Zürichsees stationirt waren, über die Sihlbrücke vorrücken. Sechs Bataillone der Division, nebst Scharfschützen und einer Sechspfünderbatterie, sollten hinter der Lorze bei Steinhausen Stellung nehmen und sich nachher Baars und Zugs bemächtigen. Der Rest der Division, in zwei Brigaden getheilt, sollte über Cham und Buonas nach Meyerskappel marschiren, von da aus, nachdem die Truppen vor Küßnacht Stellung genommen haben würden, sich über den Rotherberg mit der vierten Division in Verbindung setzen, Udligenschwyl durch die Avantgarde besetzen lassen, und dann am folgenden Morgen (24. Wintermonat) gegen Luzern marschiren.

Der Commandant der Artillerie erhielt die nöthigen Befehle in Betreff der von derselben auszuführenden Bewegungen, und der Commandant des Genies diejenigen, welche auf diese Waffe und namentlich auf das Schlagen der Schiffbrücken Bezug hatten. Der Commandant der Reiterei wurde angewiesen, am 23. zwei Brigaden nach Sursee zu senden, um das Land hinter der Armee zu säubern, und die dritte nach Wohlen, um da, wo es nöthig werden sollte, zur Unterstützung zu dienen."

Am 22. Wintermonat erließ Düfour folgende Proclamation an die Truppen:

„Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Gränzen überschreitet, so laßt Euern Groll zurück und denkt nur an die Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt.

Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und steht zu Euerer Fahne bis zum letzten Blutstropfen.

Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmüthige Krieger, verschont die Ueberwundenen, denn dadurch beweist Ihr Euern wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch schon so sehr empfohlen habe: achtet die Kirchen

und alle Gebäude, welche dem Gottesdienste geweiht sind! Nichts befleckt Euere Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euern Schutz, gebt nicht zu, daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört Nichts ohne Noth, verschleudert Nichts; mit einem Wort, betragt Euch so, daß Ihr Euch Achtung erwerbt und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdigt zeigt."

Weniger Gehorsam hat selten eine Armee den Befehlen ihres Feldherrn geleistet, als die Zwölferarmee dieser Proclamation des Generals Düfour. Beantastung von Person und Eigenthum und Entweihung religiöser Gegenstände waren im Gefolge der Zwölfertruppen, wo sie hinkamen.

Die Truppen brachen wirklich, nach dem bezeichneten Plane, am 22. Wintermonat von allen Seiten in den Kanton Luzern ein. Der Landsturm leistete nirgends einen Widerstand, keine einzige der von dem zweiten Landsturmcommandanten Joseph Plazid Segesser errichteten Minen, auf welche so vieles Vertrauen gesetzt worden war, ging los; die Verhaue wurden weggeräumt oder umgangen; keine einzige Stellung wurde behauptet. Der General wollte es so, denn er hatte der ganzen bewaffneten Macht, auch dem Landsturm, befohlen, sich vor dem Feinde bis auf und hinter die Emme und Reuß zurückzuziehen. Da stand nun die erste Division (Rüttimann) und die Reservebrigade (Schmid), von Escholzmatt durch das Entlebuch bis Wohlhausen und von da längs der Emme bis Littau und der Emmenbrücke und von da bis Gislikon, Honau und Meyerskappel an und hinter der Reuß aufgestellt. Die Vertheidigung des eben so wichtigen als leicht zu vertheidigenden Entlebuchs übertrug oder überließ vielmehr der General dem Landwehrbataillon Limacher mit der Schützencompagnie Theiler und dem Landsturm des Landes Entlebuch mit zwei Zweipfünderkanonen.

Der Amtsstatthalter von Entlebuch Anton Portmann hatte mich wiederholt schriftlich ersucht, es möchte ein Commandant in's Entlebuch geschickt werden. Es wurde daselbst Herr Ludwig Rüttimann, der Bruder des Schultheißen, gewünscht, er hatte bei der Organisation des Landsturms sich die Liebe und das Zutrauen der Entlebucher gewonnen. Er konnte aber als Secretär der Militärcommission nicht wohl entbehrt werden. Dringend empfahl ich dem General die Gewährung des Ansuchens um einen Oberoffizier zur Leitung der Vertheidigung im Entlebuch. Der General eröffnete mir, er habe hiefür den Herrn Major von Steiger bezeichnet, einen Berner, welcher aus Oesterreich in unsere Dienste getreten war. Er meldete dieses auch dem Herrn Amtsstatthalter, welcher darüber hoch erfreut war. Nun wurden aber dem Amtsstatthalter von irgend Jemandem in der Stadt Bedenken geäußert, daß die Leitung des Kampfes gegen die Berner (Division

Ochsenbein) gerade einem protestantischen Berner wolle übertragen werden. Ohne weiter zu denken ging der Herr Amtsstatthalter wieder zum General und theilte ihm ganz unbefangen dieses ihm geäußerte Bedenken mit. Dieser entbrannte darüber in Zorn und erklärte, wenn die Entlebucher den Herrn Steiger nicht wollen, so könne er ihn schon brauchen, mir aber sagte er geradezu, er werde nun gar keinen Commandanten in's Entlebuch schicken. Er hielt Wort, keine Vorstellungen brachten ihn mehr davon ab. Das Entlebuch ging vermuthlich deßwegen verloren. Dazu wirkte noch ein anderer Umstand. Der Amtsstatthalter, sowie der wackere Commandant Limacher, hatten Kanonen und genügende Muniton verlangt. Sie erhielten, wie gesagt, zwei Zweipfünder-Kanonen. Der Zeughausinspector, Obercommandant der Artillerie, Herr Renward Göldlin von Tiefenau, bewies auch da wieder seine Sparsamkeit und setzte so das wackere Volk augenscheinlicher Gefahr aus. Entlebuch mußte den ersten Angriff erfahren.

Ueber die kriegerischen Vorfälle daselbst lasse ich die Erzählung eines Augenzeugen folgen; mag sie auch etwas einläßlich sein, so wird sie doch mit Interesse gelesen werden. Sie erschien in Schaffhausen, Verlag der Hurter'schen Buchhandlung, unter dem Titel: „Die Schicksale der Landschaft Entlebuch im Wintermonat des Jahres 1847."

„Die Landschaft Entlebuch blieb nicht nur ganz der Vertheidigung ihrer einheimischen Bevölkerung überlassen, sondern sogar die Auszügermannschaft derselben, der ausgebildetste Theil ihrer Streitkräfte, wurde zu der Hauptmasse der luzernerischen Kriegsmacht gezogen, aus der Landschaft abgerufen, und deren Vertheidigung der Landwehr und dem Landsturm allein aufgetragen.

Diese Milizen wurden am 19. Weinmonat unter die Waffen gerufen. Ihr Bestand war: ein Bataillon Landwehr von fünf Compagnieen und ungefähr 470 Mann Stärke, eine Scharfschützencompagnie aus der Landwehr von 92 Mann, 17 Kanoniere und drei Bataillone Landsturm, zusammen bei 2000 Mann, aus den Gerichten Escholzmatt, Schüpfheim und Entlebuch. Der Landsturm der Gemeinden Romoos und Doppleschwand wurde ganz auf die Bewachung derselben gegen Einfälle von den an dieselben stoßenden bernerischen Gränzgegenden her verwendet, und gelangte zu keiner Theilnahme an den nachherigen Gefechten im Hauptthale des Entlebuchs.

Die Landwehr bestand aus eingeübter, vorschriftsmäßig bewaffneter und ausgerüsteter Milizmannschaft; ihre Offiziere, entlebuchische Landleute, hatten die Instruction im Garnisonsdienst der Hauptstadt durchgemacht. Diese Landwehr, einmal unter's Gewehr gerufen, blieb beisammen, erhielt Sold, Verpflegung und Quartiere in den Gemeinden Entlebuch, Hasli, Schüpfheim, Flüeli, Escholzmatt und Marbach.

Der Landsturm hingegen stand gleichsam nur auf einem Piquetfuße: die Leute hielten sich bei Hause bereit, empfingen weder Sold noch Verpflegung, und eilten erst dann auf ihre Sammelplätze, wenn sie durch die angeordneten Lärmzeichen, wie Sturmgeläute, Böllerschüsse und Feuersignale auf den Hochwachen, unter die Waffen gerufen wurden. Diese Landstürmer standen auch hinsichtlich der Bewaffnung, Kriegsbildung und Kriegszucht, folglich des eigenen Selbstvertrauens, weit hinter der Landwehrmannschaft zurück. Zwar führte ihre Mehrzahl Schießgewehre, theils mehr oder weniger brauchbare Ordonnanzflinten oder Stutzer, theils bloße Jagdwaffen, die indeß ein großer Theil derselben nicht zu führen, noch zu behandeln verstand; aber ein bedeutender Theil dieses Landsturms war nur mit Stoß-, Hieb- und Schlagwaffen versehen, die bekanntlich bei der jetzigen Kriegsführung und gegen grobes und kleines Geschütz keinen Werth mehr haben, und noch geringeres Vertrauen genießen, als sie, zweckmäßig geführt, vielleicht verdienen möchten. Das Schlimmste aber war, daß sich unter diesen Landstürmern eine bedeutende Anzahl Leute befand, auf welche man sich, ihrer politischen Parteiung wegen, durchaus nicht verlassen durfte, und deren Gesinnung sie stärker nach dem äußern Gegner hinzog, als sie zur kernhaften Vertheidigung des eigenen Landes, Heerdes und Altars anspornte. Ueberdieß fehlte es einem großen Theile der Landsturmsanführer an aller Kriegsbildung, und deßhalb ebenso sehr am Vertrauen ihrer Untergebenen, als an demjenigen zu sich selbst.

Zu diesen beiden Klassen von Mannschaft kam nun noch die Abtheilung von 17 Mann Artillerie mit zwei Zweipfünderkanonen, unter dem Commando des Fouriers Dürig oder Thüring und des Corporals Hurter aus der Stadt Luzern. Diese geringe Artillerie führte ungefähr 350 Schüsse mit sich, aber von Ersatzmunition war Nichts vorhanden; auch das Verpflegungswesen befand sich ganz vernachlässigt, ein Mangel, der ungeachtet der geringen Mannschaftszahl, der stark bevölkerten Gegend und der kurzen Dauer des Kampfes in derselben, wiederholtermalen schmerzlich fühlbar wurde.

Der Oberbefehl über die entlebuchische Vertheidigung war vor der Hand dem Commandanten des Landwehrbataillons, Major Franz Limacher, man möchte sagen anheimgefallen, als dem an Rang und Dienstalter höchsten Offizier bei den hier aufgestellten Truppen; es wurde aber ein vom General von Salis zu bestimmender höherer Stabsoffizier erwartet, der den eigentlichen Oberbefehl im Entlebuch übernehmen sollte. Major Limacher ist ein ganz schlichter, aber allgemein sehr geachteter entlebuchischer Landmann aus der Gemeinde Schüpfheim; seine ganze Kriegskunst bestand in demjenigen, was sich davon in der Milizinstruction zu Luzern und als Exerziermeister seines Bezirks erwerben ließ; praktische Kriegserfahrung hatte er nie Anlaß gehabt zu erwerben, und theoretische Kriegsführung durch Leserei dachte er

schwerlich jemals zu sammeln. Diese Mängel konnten nun freilich durch den besten und treusten Willen und ausharrendsten Muth nicht ganz ersetzt, die fehlenden Eigenschaften in zweitägigem Kriege nicht erworben werden; aber Major Limacher hatte auch keine eiteln Ansprüche, weder auf das ihm angefallene Commando, noch auf militärische Talente gemacht, und hörte vielmehr, so lange er dieses Commando führen mußte, nicht auf, den Kriegsrath und den Oberbefehlshaber um die Sendung eines höhern und erfahrnern Offiziers zur Uebernahme der Oberleitung der entlebuchischen Vertheidigung zu bestürmen; er leistete unterdeß in seiner Bescheidenheit, was zu leisten immer in seinen Kräften und Einsichten stand, und was ihm sein gesunder Naturverstand, mit Muth und Vaterlandsliebe verbunden, eingab, und jedenfalls soviel, daß eine kritisch-strategische Vergleichung seiner Leistungen mit denjenigen seiner übermächtigen und anspruchsvollen Gegner keineswegs weder zu seinem, noch zu seines unterhabenden Häufleins Nachtheil ausfallen kann.

Unterdeß hatte sich eine beträchtliche Anzahl berneriches Kriegsvolk in den anstoßenden Gemeinden des obern Emmenthals angehäuft, dessen nicht entferntem thätigem Auftreten mit großer Wahrscheinlichkeit entgegengesehen wurde. Die Stärke dieser Truppen war aber unbekannt, und ließ sich der von bernerischer Seite strenge abgesperrten Verbindung wegen weder verkundschaften, noch beurtheilen.

Samstag den 20. Wintermonat früh kam eine Ordonnanz von Luzern her, mit der Nachricht vom Anrücken der Tagsatzungstruppen gegen die Luzernergränze, und brachte zugleich den Befehl zum Aufbieten des Landsturms, zu Besetzung sowohl der Zugänge des Landes, als der Beobachtungsposten, und zu Ladung der vorbereiteten Flatterminen. Die Hochwachen und Späheposten waren zum Theil schon besetzt, oder wurden es sofort, und schon um ein Uhr Mittag dieses 20. traf von denselben her Meldung ein, daß man von Luzern und den Gränzhöhen her schießen höre, und die Signalfeuer loderten auch durch's Entlebuch auf. Die Landsturmmannschaft traf an ihren Sammelplätzen ein, zuerst die Anhänger der bestehenden Ordnung — etwas später auch ihre Gegner. Das Stabsquartier der Entlebuchertruppen befand sich damals zu Schüpfheim: dort zog sich die Hauptmasse zusammen. Mitternacht um ein Uhr des 21. Wintermonats wohnte die gesammte Mannschaft in dortiger Pfarrkirche einem feierlichen, durch den Feldcaplan Herrn Peter Dahinden abgehaltenen Gottesdienste bei, und flehte mit Andacht den Herrn der Heerschaaren um seinen Beistand in dem bevorstehenden Kampfe an. Von Luzern her erwartete man indeß sehnsuchtsvoll, aber vergeblich, Nachrichten, Befehle, Hilfe oder einen Oberbefehlshaber; es erschien von allem diesem Nichts und Niemand.

Unterdeß meldete noch vor Tagesanbruch ein auf dem sogenannten Gemeinwerk, auf der Höhe des das Thal von Norden her einschließenden Gebirgszuges ausgestellter Beobachtungsposten, man habe vom Truberthale her in der Nacht Musketenschüsse und Trommelschlag gehört: die Berner möchten wohl im Anzuge sein. Auf diese Meldung hin schoben die Landsturmführer, einverstanden mit Major Limacher, die eben vom Dorfe Entlebuch her in Schüpfheim eingerückten Compagnieen, Theiler Scharfschützen, Jutz und Glanzmann Infanterie nach Escholzmatt vor, wo sich die von Marbach her einberufenen Infanterie-Compagnieen Goßweiler und Bienz und das Escholzmatter Landsturmbataillon ihnen anschließen und den Landeseingang von Bern behaupten sollten. Die Infanteriecompagnie Emmenegger, bisher in Schüpfheim gelegen, und vier Compagnieen Schüpfheimer Landsturm wurden zu Besetzung einer Linie von der Sennhütte am Stutz bis Kampli, hoch an dem die Gemeinden Escholzmatt und Trub scheidenden Gebirgskamme, bestimmt, um einem Einbruch von dieser Seite her zu widerstehen. Im Dorfe Schüpfheim blieb nur eine örtliche Wache zurück. Der Landsturm von der Gemeinde Flüeli, dessen Stimmung man sehr mißtraute, hatte sich noch nicht blicken lassen.

Schon einen oder zwei Tage früher war beim General von Salis Anfrage geschehen, ob man nicht die Bewachung der Gränze und die dem unbesoldeten und nicht bequartierten Landsturm übertragenen Vorposten der besoldeten und bequartierten Landwehr übergeben und den Landsturm, gegen strenge Verpflichtung, sich auf ersten Ruf wieder einzufinden, nach Hause lassen dürfe. Den 21. Morgens war hierauf eine entschieden verneinende Antwort und die Weisung erfolgt, den Landsturm auf den Beinen zu behalten und durchaus nicht zu entlassen, sondern die Mannschaft einzuquartieren, und die von ihr besetzt gewesenen Posten auch ferners von ihr besetzt zu halten. Aber diesem Befehle wurde nicht nachgelebt, sondern die Landsturmmannschaft von Schüpfheim und die seit Kurzem eingetroffene von Flüeli nach Hause gelassen, unter der bloßen Bedingung, drei bis vier Mal täglich beim Appell zu erscheinen und sich zu jeder Minute marsch- und schlagfertig zu halten. Ja, der Escholzmatter Landsturm löste sich ganz auf, nur unter der Verpflichtung, sich beim Erschallen der Sturmglocke oder der Böllerschüsse sogleich wieder zu versammeln.

Eben war die Meldung von dieser disziplinwidrigen Maßregel in Schüpfheim eingelangt und wurde besprochen, als die Sturmzeichen von Escholzmatt her gehört und sofort zu Schüpfheim und im Entlebuch wiederholt wurden; auch in den inneren Gemeinden der luzernerischen Landschaft erging jetzt der Landsturm mit aller Macht. Wie man sich aber gerne mit Hoffnung täuscht, so setzte man auch hier gleich voraus, das Stürmen in

Eschölzmatt sei ein bloßes Einberufen der ordnungswidrig entlassenen Landsturmmannschaft. Aber hier irrte man sich grob, denn das Läuten und Schießen verkündete den bereits auf zwei Punkten erfolgten Einbruch der Berner auf luzernerischem Boden; nämlich auf der gewöhnlichen, von Bern über Langnau nach Luzern führenden Heerstraße, und vom Hintergrund der Schlucht des Hämelbaches nach der Alpe Glinzboden und Bock. Auf der erstgenannten Linie rückte die Hauptmacht der Berner mit 16 Vierpfündern (zwei solche wurden in Langnau zurückgelassen) vor; nach dem Bock hin wurden meistens oder ausschließlich Jäger und Scharfschützen entsandt, um das Dorf Eschölzmatt und die dort stehenden Luzerner in der rechten Flanke zu umgehen.

In Weissenbach, der äußersten, von der Bernergränze kaum einige hundert Schritte entfernten luzernerischen Ortschaft, stand eine halbe Compagnie, 50 Mann luzernerischer Landwehr vom Bataillon Limacher. Diese, zu schwach, um der anrückenden Uebermacht zu widerstehen, zogen sich sofort und ohne Widerstand auf Eschölzmatt zurück. Auch die beiden luzerner Zweipfünder mit ihren 17 Mann Bedienung unter Fourier Düring und Corporal Hurter, bei der Dreikönigenkapelle zu Wiggen aufgefahren, schlossen sich bei Annäherung der Berner jener halben Compagnie an und fuhren nach Eschölzmatt zurück, da sie keine hinlängliche Bedeckung hatten, um sich auf dem bisherigen Posten und diesen selbst gegen die Berner zu behaupten.

Die Berner, commandirt von dem wirklichen Präsidenten der damals in Bern versammelten Tagsatzung, Ochsenbein, dem gewesenen Anführer der Freischaaren im März 1845, hatten nicht sobald die Gränze überschritten, als die Mannschaft über die ersten luzernerischen Häuser, auf die die Truppen stießen, herfiel, sie rein ausplünderte, und darin Alles zerstörte und zertrümmerte, was sich nicht mitnehmen ließ, oder zum Mitnehmen nicht reizte, obschon kein vorgefundener Widerstand ein solches Verfahren rechtfertigen konnte. Dieses Schicksal traf am härtesten das Zollhaus zu Weissenbach, das Haus genannt an der Beinbreche und ein Haus an der Thurmhalde, welches letztere sogar angezündet wurde. Ob es den bernerischen Anführern an Muth, an der Kraft oder am Willen fehlte, diese Ausbrüche der Rohheit und diese Auflösung der Kriegszucht zu hindern, bleibt dahingestellt; allein gewiß ist, daß sich diese Kriegszucht nicht mehr in die einmal durchbrochenen Schranken zurückbannen ließ, und daß die Verwilderung mit jedem Schritte vorwärts, mit jedem ungestraft gelungenen Excesse wuchs, den alten guten Ruf bernerischer Mannszucht auf lange Zeit zerstörte, und die bernerische Division in diesen drei Tagen mehrmals in Situationen führte, welche, von ihren Gegnern im günstigen Augenblicke kräftig benutzt, trotz

ihrer Ueberzahl das Schicksal der Freischaaren von 1845 für sie hätte herbeiführen können.

Von Weissenbach aus rückte die Hauptmacht der Berner auf der Heerstraße über Wiggen nach Escholzmatt vor, ohne bis dorthin auf Widerstand zu stoßen, aber auch ohne sich der einmal begonnenen Ausschweifungen zu enthalten, vielmehr dieselben noch steigernd. Eine Colonne wurde von Weissenbach aus durch den Schärliggraben hineingeschickt; sie plünderte einige Häuser und schwenkte dann links über den, gegen Limachers Anordnung unbesetzt gebliebenen Guggkunkel und Binzberg hinüber, in's Thal der Ilfis zurück, von wo sie nach Wiggen vorrückte und sich daselbst mit der Hauptmacht wieder vereinigte.

Die Tags vorher unvorsichtigerweise entlassene Mannschaft des Escholzmatter Landsturmes hatte, mit Ausnahme weniger besonders diensteifriger Leute, nicht mehr Zeit gefunden, sich auf ihrem Sammelplatze einzufinden; es befanden sich also in diesem wichtigen Augenblicke in dem Dorfe Escholzmatt nur die Landwehrcompagnieen Theiler, Scharfschützen und Bienz vom Bataillon Limacher, nebst der ebengenanten wenigen Landsturmmannschaft; die Vertheidigung des Entlebuchs war folglich beinahe um den ganzen Escholzmatter Landsturm geschwächt. Diese wenigen Truppen, ohnehin zu schwach, der von Weissenbach her über Wiggen unter fortgesetzten Plünderungen und Verheerungen vordringenden bernerischen Colonne Widerstand zu leisten, sahen sich jetzt noch durch das Erscheinen der über die Bockalpe und Ilmigboden in ihrer rechten Seite anrückenden Abtheilung zur Räumung des Dorfes Escholzmatt gezwungen.

Die Höhe der Bockalpe, Bockshorn genannt, wo sich eine mit Feuersignal und Lärmböllern ausgerüstete Hochwache befand, war von Escholzmatt aus mit einem Meldeposten von fünf Mann aus dem Landsturm besetzt. Hauptmann Theiler hatte schon in der Frühe des 22. Wintermonats einen Wachtmeister, einen Scharfschützen von seiner Compagnie und einen Landsturmmann hinaufgesandt, um sich nach den von dorther erwarteten Bernern umzusehen. Kaum waren diese drei auf dem Posten eingetroffen, so zeigten sich ihre Gegner in Masse vorrückend; sie schätzten sie, dem Anschein nach und wohl allzuhoch, auf 2000 Scharfschützen*). Statt aber sogleich den

*) Die Mannschaftsverzeichnisse der Division Ochsenbein weisen an Reservescharfschützen überhaupt nur 638 Mann aus, dazu 438 Scharfschützen aus der Stadt Bern, an deren Theilnahme am Gefechte zu zweifeln ist. Uebrigens ist nicht glaublich, daß die Berner eine solche Masse von Mannschaft durch diese Bergsteige geschickt und ihre Hauptmacht um so viel geschwächt haben sollten. Eine gewisse Fertigkeit in der Schätzung anrückender Feindesmassen war aber von jenen Landwehrmännern auch nicht zu erwarten, fehlt sie doch so oft den geübtesten Soldaten.

Berg hinunter zu eilen und Bericht zu erstatten, fingen die beiden Scharfschützen an, auf ihre vordringenden Gegner zu feuern und fuhren damit bei einer Viertelstunde lang fort, bis deren Colonnespitze nur noch etwa hundert Schritte entfernt war. Da während dieses Geplänkels die fünf Landsturmmänner den Posten verließen, so stiegen auch die drei Hinaufgeschickten unter ihrem Führer so schnell als möglich nach dem Thale herunter und schlossen sich im Dorfe Escholzmatt wieder an die Compagnieen Theiler und Bienz an, während die Berner unaufgehalten von der Höhe des Bocks gegen eben dieses Dorf herab vordrangen.

Am östlichen Ende des Dorfes Escholzmatt erhebt sich ein Hügel und läuft als ein schmaler Höhenzug bei 2000 Schritten lang parallel mit der Thalstraße und südwärts derselben, bis in die Vereinigung zweier Waldströme, wo er auf einmal kurz abfällt. Die nach dem Dorfe Escholzmatt zugekehrte Endkuppe dieses Rückens heißt „„das Büelti."" Da nun die Berner gleichzeitig mit Macht von Wiggen herauf und durch den sich auf Escholzmatt ausmündenden Lombach herunter vordrangen, zogen sich die Compagnieen Theiler und Bienz, zusammen nahe an 200 Mann stark, auf das Büelti hinaus; die beiden Feldstücke aber fuhren rückwärts bis zum Rothhaus, hinter den südlichen der beiden erwähnten Wildbäche, wo sie zur Bestreichung der Straße aufgefahren wurden.

Die Truppen auf dem Büelti eröffneten auf die aus dem Lombach hervorkommenden Berner ein lebhaftes Feuer, welches von diesen erwiedert wurde. Die Luzerner glaubten ihren Gegnern mehrere Leute getödtet und verwundet zu haben; sie selbst hatten nur einen, ihren ersten Verwundeten auf diesem Theile des Kriegsschauplatzes. Jetzt aber traf Ochsenbein mit der Hauptmacht beim Ried, hart westwärts vom Dorfe Escholzmatt ein, er hatte noch keinen Widerstand angetroffen, demungeachtet hatten die Berner ihren Weg sich dorthin durch Plündern und Brennen bezeichnet.

Ochsenbein ließ beim Ried eine Batterie seiner Vierpfünder abprotzen und eröffnete auf etwa 300 Schritte ein starkes und anhaltendes Feuer auf das Büelti. Die beiden Entlebucher-Compagnieen zogen sich darauf nach dreistündigem Widerstande über den obenbeschriebenen Bergrücken bis zu ihren beim Rothhause stehenden Kanonen zurück und bezogen daselbst eine neue Stellung. Hierauf rückten die Berner ohne weiteres Hinderniß in das Dorf ein und wurden von der schwarzen, das heißt Tagsatzungspartei, in demselben mit weißen Fahnen und lauten Freudenbezeugungen aufgenommen. Diese Demonstrationen schützten aber den Ort nicht vor Plünderung, welche die Anhänger beider Parteien traf. Die Freunde der Regierung aber wurden vielfältig in ihren Personen mißhandelt und mit Drohungen und Schmähungen überhäuft.

Bereits vor dem Einmarsche in den Kanton Luzern waren unter die bernerische Mannschaft gedruckte Verzeichnisse der Glieder der einen wie der andern Partei vertheilt worden, auf welchen die Rothen als „„die grausamsten Luzerner Landstürmer im Freischaarenkriege"" bezeichnet waren.

Jene Verzeichnisse schützten indeß die schwarzen Entlebucher nicht vor der einmal entzündeten Begehrlichkeit der Bernersoldaten; sie drangen in Häuser beider Parteien ein und nahmen zum Maßstabe ihrer Justiz oder ihrer Schonung den Werth der vorgefundenen Besitzesgegenstände, nicht die Farbe ihrer Besitzer.

In Marbach hatte die Compagnie Glauzmann vom Bataillon Limacher gestanden und war von Ochsenbeins Vorrücken zu spät benachrichtigt worden, um seiner Colonne in Escholzmatt zuvorkommen zu können, sie fand sich daher, nebst dem Tags vorher entlassenen Landsturm, von den übrigen Luzernertruppen im Entlebuch auf der Hauptstraße abgeschnitten, zugleich aber zu schwach zu einem Angriff auf den Rücken der Berner. Daher suchte sie ihre Vereinigung mit ihren Waffenbrüdern auf Seitenpfaden, gelangte sammt dem sich an sie schließenden Landsturm durch die Schlucht des Hilfernbaches über das Gebirg nach dem Flüelithal und durch dasselbe hinunter nach Schüpfheim, wo sich dieser kleine Haufe mit den übrigen dortigen Luzernertruppen spät in der Nacht vom 22. zum 23. Wintermonat vereinigte, ohne daß er an den Kämpfen des ersten dieser Tage hätte Theil nehmen können. Dieser Marsch gereicht aber dem Marbacher Landsturm zu besonderm Ruhme, dessen Mannschaft Haus, Hof und Familien ihrem Feinde Preis gab, um ihrer Dienstpflicht Genüge zu leisten.

Da die Lage des Rothhauses keinen Anhaltspunkt gegen einen mit Uebermacht andringenden Feind darbietet, so setzten die von Escholzmatt und dem Büelti hergekommenen Luzerner mit ihren zwei Feldstückchen den Rückzug fort, um sich so bald wie möglich mit den rückwärts stehenden Compagnieen zu vereinigen. Dieß geschah beim sogenannten Neubrügglein über das Thalgewässer, die Weißemme genannt. Major Limacher war nämlich, sobald er die im Dorfe Entlebuch cantonnirt gewesene Compagnie Goßwyler seines Bataillons an sich gezogen hatte, mit derselben, der Jägercompagnie Jutz und der Compagnie Emmenegger gegen Escholzmatt vorgerückt, um die dort fechtenden Compagnieen zu unterstützen, die er aber, beim Neubrüggli angekommen, eben die Escholzmatterstraße herunter anmarschiren sah. Auf die Meldung, daß die Berner mit Macht von Escholzmatt her nachdrängten, zog der Major seine meiste Mannschaft hinter die sich dort in kurzer Biegung nach Norden hin wendende Weißemme zurück und ließ das Neubrüggli abdecken. Dann vertheilte er seine Compagnieen folgendermaßen, um dem Feinde das Vor-

bringen bis Schüpfheim zu verwehren: Die noch beiläufig 80—90 Mann starke Scharfschützencompagnie postirte er auf den zu seiner Linken liegenden Eyberg, zwischen die dort ziemlich nahe und parallel mit einander fließenden Waldströme, Weißemme und Waldemme. Dieser Eyberg bestreicht im Bereiche des Stutzers eine weite Strecke des linken Ufers der Weißemme und derselbigen entlang laufenden Landstraße. Die Compagnie Emmenegger stellte der Major in zweite Linie hinter die Waldemme auf die Höhe, Schlangenrain genannt. Rechts von dieser, ebenfalls hinter der Waldemme und in zweiter Linie, stellte sich die Compagnie Bienz auf dem sogenannten Hübeli, zwischen dem Schlangenrain und der über die Waldemme führenden sogenannten Landbrücke, auf und erhielt als Verstärkung die wenige hieher gelangte Landsturmmannschaft von Escholzmatt nebst beiläufig 150 Mann oder zwei Compagnieen Landsturm von Schüpfheim, unter Landsturmcommandant Johann Unternährer. Diese fünf Compagnieen, zusammen keine vollen 500 Mann, bildeten den linken Flügel der luzernerischen Aufstellung und waren bereit, es mit der ganzen bernerischen Division aufzunehmen. Die beiden Zweipfünder waren hinter der Landbrücke aufgefahren und bestrichen die kurze Straßenstrecke zwischen beiden Emmen; der Quartiermeister des Bataillons Limacher, Melchior Segesser von Luzern, nahm sich ihrer an und leitete ihre Verwendung und Bedienung. Seinen rechten Flügel schob Major Limacher bis jenseits der Weißemme vor und dehnte ihn von Grünholz bis Wylischwand weit in's linke Ufergebirg hinaus. Er bestand aus den Compagnieen Goßwyler und Jutz vom Bataillon Limacher, zusammen etwa 160—170 Feuergewehren, und zwei Compagnieen Schüpfheimer Landsturm, Müller und Felder, und war folglich kaum 350 Mann stark. So aufgestellt, erwarteten nun die 8—900 Entlebucher den Angriff von nahe an 9000 Bernern, mit 16 Kanonen von doppeltem Caliber im Vergleich mit demjenigen ihrer zwei einzigen kleinen Feldstückchen. Major Limacher ermunterte die Mannschaft zu kräftigem Widerstand und standhaftem Ausharren.

Um drei Uhr Nachmittags erschien der bernerische Vortrab bei dem sogenannten Knübeli, nahe vor dem abgedeckten Neubrügglein, am linken Ufer der Weißemme. Den ganzen Weg von Escholzmatt bis dorthin bezeichneten die Truppen durch das nämliche Verfahren, mit dem sie beim Ueberschreiten der Gränze den Anfang gemacht hatten; es wurde allenthalben stark geplündert, durch die Fenster in die Häuser und auf fliehende und wehrlose Leute beiderlei Geschlechts geschossen; in der Mühle im Feldmoos wurden zwei unbewaffnete Männer vollends niedergestreckt. Als der Vortrab vom Knübeli nach dem abgedeckten Neubrügglein herabstieg, eröffneten die beiden luzernerischen Kanonen, und zwar voreilig und auf eine zu weite Entfernung, ihr Feuer. Dennoch wich der ganze Vortrab schon beim zweiten

Kanonenschusse hinter sich und suchte sich durch die auf dem Knübeli stehenden Gebäude zu decken. Auf 4—500 Schritte Entfernung begannen nun die Luzernerscharfschützen vom Eyberg herüber die Berner auf dem Knübeli und im Bernmätteli zu beschießen und glaubten eine ziemliche Wirkung ihrer Schüsse wahrzunehmen. Auch das Kanonenfeuer wurde fortgesetzt: eine Kanonenkugel soll im Zurückprallen einen Berner-Sappeur im Bernmätteli getödtet haben.

Das Feuer der Entlebucher, obschon auf allzugroße Entfernung angebracht und wegen ihrer hohen Stellung ziemlich unsicher, schien die Berner etwas aus der Fassung gebracht zu haben; und ungeachtet der dringenden Ermahnungen einiger Oberoffiziere (deutlich hörte die Mannschaft auf dem Hübeli die laute Stimme eines solchen hinter dem Knübeli) kostete es Mühe, sie in Ordnung und zum Wiedervorrücken zu bringen. Ungefähr ein Viertel nach drei Uhr fuhren sie aber vier ihrer Kanonen auf der Höhe des Knübeli auf und beschossen auf 1000 oder 1200 Schritte die Landbrücke, wahrscheinlich um die dahinter aufgefahrenen Luzernergeschütze zu zertrümmern, auch richteten sie viele Schüsse nach dem Eyberg und Schlangenrain hinüber. Ihr Feuer that aber keine Wirkung, weil sie meist zu hoch schossen. Indeß war die bernerische Hauptmacht auf dem Kampfplatze eingetroffen; ein Theil ihres rechten Flügels durchwatete mit Uebermacht die Weißemme im Bernmätteli und erstieg langsam den obern Theil des Eyberges im sogenannten Oeschenmoos. Bei drei Stunden lang hatte man sich auf allen diesen Punkten mit grobem und kleinem Gewehr beschossen, ohne große Wirkung und ohne daß die Berner vielen Boden zu gewinnen vermochten; nur die von Uebermacht in ihrer Linken umgangenen Scharfschützen zogen sich gegen Einbruch der Nacht hinter die Waldemme zurück und stellten sich am Schlangenrain beim sogenannten Reesenknubel wieder auf. Während dieser Vorgänge hatte sich die Linke der Berner ebenfalls entfaltet und, durch eine hellklingende, auf der Luzernerstellung ganz vernehmliche Stimme vorwärts getrieben, bis auf den Hügel Krummenegg am linken Weißemmenufer ausgedehnt, wo sie aber auf die im Grünholz stehenden Luzerner stieß, welche die Vorgedrungenen zurückwarfen.

Die früh eingebrochene Nacht machte dem Gefechte auf allen Punkten ein Ende. Die Luzerner blieben in ihrer um Mittag eingenommenen und mehrere Stunden hindurch gegen die andringende, mehr als zehnfache Uebermacht so standhaft behaupteten Stellung hinter der Waldemme, von welcher sie dem Gegner Nichts überlassen hatten, als den einzig vorgeschobenen Posten auf dem Eyberge. Die Berner lagerten sich auf dem linken Ufer der Weißemme, vom Knübeli bis zum Rothhaus, so daß sie der luzernerischen Aufstellung ganz die linke Flanke boten, die indeß in der Wald-

emme und dem auf dem rechten Ufer der Weißemme besetzten Eyberge einige Deckung fand. Die Nacht war schön mondhell, aber kalt, ja eisig. Die Berner fuhren fort zu plündern und setzten jetzt vornämlich den Lebensmitteln und dem Pferdefutter zu, für welche beide Bedürfnisse ihr Commissariat nicht hinlänglich gesorgt zu haben scheint. Aber mehr als verzehrt, wurde verderbt; die Getreidegarben wurden den Pferden vorgelegt, viele verbrannt, die Vorräthe gedroschenen Getreides wurden ebenfalls dazu verwendet, überdieß in Häusern und Scheunen Vieles geraubt und ebensoviel zertrümmert. Es ist unbegreiflich, wie die bernerischen Anführer es wagten, im Angesicht eines nahen, noch unbesiegten Gegners, der im Begriff stand, den Kampf in wenigen Stunden von Neuem aufzunehmen, einer solchen Auflösung von Ordnung und Disziplin den Zügel schießen zu lassen; ein kriegsgewohnter, entschlossener und hinlänglich starker Gegner konnte sie sowohl diese Nachlässigkeit, als ihre sehr ungeschickte Lagerung durch einen wohl angelegten nächtlichen Ueberfall bitter entgelten lassen. Die Luzerner lassen indeß ihren Gegnern die Gerechtigkeit widerfahren, daß viele der letzteren, Offiziere und Soldaten, ob den verübten Schandthaten den lebhaftesten Abscheu und tiefe Entrüstung äußerten, dem Unfuge Einhalt zu thun und die alte Ehre des bernerischen Namens und der bernerischen Feldzeichen zu retten suchten, so viel ihnen möglich war, auch das tiefste Mitleid mit den unglücklichen, so mißhandelten Landleuten an den Tag legten, aber der Zahl nach zu wenige waren und an Rang und Ansehen nicht hoch genug standen, um abhelfen und schützen zu können. Die Mehrzahl, unter diesen die Höchstgestellten, von aller Kriegsraison entblößt, hielten hingegen diese Excesse für anerkanntes Kriegs- und Soldatenrecht.

Im luzernerischen Lager trafen in der Nacht bedeutende Verstärkungen ein. Vorerst die Landwehrcompagnie Glanzmann nebst der Landsturmmannschaft von Marbach über Flüeli herunter; dazu bei 150 Landsturmmänner von Flüeli selbst, wovon aber eine bedeutende Anzahl der schwarzen Partei zugethan war und bei ihren Waffengenossen weniges Vertrauen fand. Ferners rückten bei 700 Mann Landsturm von den Gemeinden Entlebuch und Hasli unter der Anführung Joseph Schreibers von Schachen in die Stellung. So bestand am 23. Morgens die Stärke des ganzen Limacher'schen Corps aus sechs Compagnieen Landwehr und etwa 1200 Mann Landsturm, zusammen nahe an 2000 Mann, worunter aber ein bedeutender Theil des Landsturms aus Mangel an Bewaffnung oder kriegerischer Vorbildung beinahe ganz unbrauchbar war. Der Romooser und Doplischwander Landsturm blieb unnöthigerweise auf seiner Gränze gegen das Trubenthal, von wo jetzt keine Gefahr mehr zu besorgen war. Hingegen trafen von Luzern her keine der nachgesuchten Hilfen, kein Oberbefehlshaber, keine Verstärkungen, kein Nach-

schub von Munition, deren man sehr bedurfte, keinerlei Erleichterungen für die Verpflegung ein; die Vernachlässigung dieses letzten Erfordernisses hatte eine große Zerstreuung und selbst Verminderung der Mannschaft zur Folge, die sich zum Theil im Aufsuchen von Nahrung weit herum verlief und nicht wieder zu den Fahnen zurückkehrte. Es fehlte auch ganz an Kunde, was bei den Bernern vorging, dahingegen diese durch Anhänger der schwarzen Partei von Stunde zu Stunde benachrichtigt wurden, wie es bei den Entlebuchern stehe und welche Verfügungen ihrerseits getroffen würden.

Im Laufe der Nacht hielten die luzernerischen Anführer einen Kriegsrath über dasjenige, was von nun an vorzukehren sei. Mit einer Meinung wollte man den von seinem Marsche und siebenstündigen, wenig günstigen Gefechten ermüdeten Gegner noch in der Nacht mit aller Kraft angreifen und sprengen, und viele Truppenführer stimmten derselben bei. Dieser Vorschlag konnte, wie oben gesagt ist, zu einem glänzenden Erfolge führen: ein entschlossener umklammernder Anfall auf die so ungeschickt gebotene linke Flanke der Berner, verbunden mit einer Allarmirung in der Rechten bei Eschholzmatt, wäre geeignet gewesen, die größte Verwirrung und panischen Schrecken unter die des Plünderns wegen sehr ungeordneten Haufen zu verbreiten und die ganze nur einfache Linie aufzurollen. Die Ansicht, man sei zu schwach zu einem solchen Wagniß, der Feind zu übermächtig, es sei besser, den Gegner und auch die vom General von Salis verheißenen Verstärkungen in wohlgewählter Vertheidigungsstellung zu erwarten, vornämlich aber die so sehr zusammengeschmolzene Munition, besonders für die beiden Feldstücke, überwog aber in dieser Berathschlagung, und so traf Major Limacher auf den 23. Wintermonat Morgens folgende Anstalten: Die Compagnie Jutz und Goßwyler und zwei Compagnieen Landsturm, bestimmt, den rechten Flügel zu bilden, wurden in Eggli, Schinderwald, Grünholz und Wilischwand am linken Ufergebirg beider Emmen postirt, mit dem Befehl, den gegen die Landbrücke vordringenden Bernern in ihre linke Flanke zu operiren. Die Compagnie Glanzmann, die halbe Compagnie Theiler, den Landsturm von Hasli, Flüeli, Eschholzmatt und einen Theil desjenigen von Schüpfheim stellte er als linken Flügel hinter die Waldemme in zwei Treffen auf, deren erstes in Weghaus, Knubel und Baumatte, das zweite in Leineten und Steinknubel etwas erhöht am rückwärtigen Berge stand; dieser Flügel sollte die Berner am Uebergang über die Waldemme hindern. Die halbe Compagnie Theiler sammt einiger Landsturmmannschaft wurde angewiesen, bei Enetemmen den Fluß zu durchwaten, die Höhe des Räterich zu ersteigen und von dort aus die bernerischen Scharfschützen auf dem Oeschenmoos und Eyberg im Rücken zu fassen und hinter die Weißemme zurückzutreiben. Die Mitte bei der Landbrücke sollten die beiden Compagnieen Emmenegger und

Bienz, eine halbe Compagnie Landsturmscharfschützen von Schüpfheim und der Landsturm der Gemeinde Entlebuch nebst der Artillerie bilden; dieser Mitte waren die Posten Hübeli und Schlangenrain in erster, die St. Wolfgangshöhe in zweiter Linie, der Artillerie die Landbrücke zur Behauptung angewiesen. In dieser Stellung wollte Major Limacher den anrückenden Feind empfangen und den Kampf aufnehmen. Allein der gestrige schöne Geist der Subordination scheint in dieser Nacht von den luzernerischen Fahnen gewichen zu sein: Limachers Dispositionen wurden nicht befolgt. In der Nacht zogen sich die beiden Kanonen von der Landbrücke nach dem St. Wolfgangshügel zurück und verschanzten sich auf demselben. Ohne erhaltenen Befehl in der Nacht verließen auch die Compagnieen Jutz und Goßwyler ihre Posten jenseits der beiden Emmen, zogen nach Schüpfheim hinunter und stellten sich gegen den Morgen, theils bei St. Wolfgang hinter der Artillerie, theils auf dem linken Flügel auf. Der Grund zu diesem Schritt ist unbekannt. Nun verließ auch der Landsturm des rechten Flügels seine Posten, kam über die jetzt in einen Strom vereinigten Emmen herüber und stellte sich auf der Höhe des Lindenbühls auf.

Diese disziplinwidrige Räumung des linken Emmenufers veränderte auf einmal den ganzen Stand der Dinge. Die Berner zogen am Fuße der dieses Ufer bildenden Höhen flußabwärts hinunter und besetzten ungehindert das Eggli, die Galgenweide und die dem Dorfe Schüpfheim auf Stutzerschußweite gegenüberliegende Bachmatte. Hiedurch wurden die Luzerner in eine höchst nachtheilige, ja durchaus unhaltbare Stellung zurückgebogen, indem sie hinter der Waldemme, in einer fast rechtwinklicht auf ihrer vorhin bezogenen stehend, den Bernern jetzt ihre linke Flanke eben so darboten, wie diese die Nacht über ihnen die ihrige geboten hatten. Ueberdieß lief die Rückzugslinie der Entlebucher und ihre Verbindung mit Luzern und der Hauptmacht ganz aus der Verlängerung ihres rechten Flügels, so daß, wenn die Berner ihren Vortheil eingesehen und ihre große Uebermacht zu einer Ueberflügelung benutzend, ihre Aufstellung am linken Emmenufer bis zur Ausmündung der großen Entlen in die Emme verlängert hätten, ihre Gegner gezwungen gewesen wären, sich in größter Eile und ohne ferneren Widerstand wagen zu dürfen, auf die Bramegg zurückzuziehen, wenn sie nicht von allen ihren Rückzugslinien und Zufuhren abgeschnitten werden wollten.

Zu dieser nachtheiligen Lage des luzernerischen Corps kam nun noch der entmuthigende Rapport, daß für ihre beiden kleinen Feldstückchen nur noch siebenundzwanzig Schüsse Munition vorhanden sei. Aber auch dieser Umstand vermochte Limacher noch nicht in seiner Standhaftigkeit zu erschüttern und von den letzten Versuchen abzuschrecken, sich bis zur Ankunft von Verstärkungen, von Munitionsnachschub und zu der eines Oberbefehlshabers zu

behaupten. Seine Mannschaft postirte er, oder sie sich selbst, zu Obkirchen hinter dem Dorfe Schüpfheim und auf dem sogenannten Klosterbühl, einem einzeln ostwärts desselben stehenden Hügel, auf dem sich ein Capuzinerhospiz befindet, nur einige Landwehrmannschaft war noch im Schinderwalde stehen geblieben. Alle diese Posten befanden sich im Stutzerbereich der Bachmatte und des Galgenraines, die die Berner im Besitz hatten.

Am 23. Wintermonat, früh vor sieben Uhr, eröffneten die Berner den Kampf dieses Tages mit ihren auf dem Knübeli aufgefahrenen Kanonen. Die beiden auf der St. Wolfgangshöhe stehenden Luzernergeschütze erwiederten dieses Feuer, doch aus Schonung ihrer so sehr geschmolzenen Munition und an Nachschub zweifelnd, viel matter als Tags vorher. Die Berner rückten daher mit ihren Stücken über die Weißemme und nahe an die Landbrücke heran. Nun drangen sie mit Macht am linken Emmenufer hinunter, vertrieben den Landsturm aus dem Schinderwalde und setzten sich ungeachtet des luzernerischen Artilleriefeuers vom St. Wolfgangshügel in der Bachmatte fest, wo diese Colonne Halt machte und auf die sich von St. Wolfgang durch das Dorf Schüpfheim nach dem Klosterbühl zurückziehende Mannschaft ein Kleingewehrfeuer eröffnete. Vom Klosterbühl aus erwiederten die Luzerner dieses Feuer mit Erfolg, so daß die Berner, statt weiter flußabwärts vorzubringen, von der Bachmatte bis zum Eggli zurückwichen.

In der Nacht hatten die Berner die Tags vorher abgedeckte Neubrücke über die Weißemme hergestellt. Ihre Artillerie zog sich indeß noch jenseits derselben bis zur Krätzeren hinunter und entsandte vier Stücke zu Eggli, zur Unterstützung der von der Bachmatte zurückweichenden Mannschaft, mit ihrer in geschlossene Colonne gebildeten Hauptmacht aber rückten sie, ihre Reiterei an der Spitze, über die Waldemme gegen den Schlangenrain zum Angriff vor. Dieser wurde durch Artilleriefeuer vom Knübeli, der Krätzeren und dem Eggli von der einen, durch Scharfschützenfeuer ab dem Oeschenmoos, Eyberg und der Eymatte von der andern Seite lebhaft unterstützt.

Vom Schlangenrain aus leisteten ihr die dort aufgestellte Landsturmcompagnie Emmenegger und die halbe Scharfschützencompagnie Theiler entschlossenen Widerstand. Die andere Hälfte der Compagnie Theiler hatte bereits den Versuch begonnen, durch Umgehung über den Räterich die Berner vom Oeschenmoos und Eyberg zu vertreiben, was ihr aber wegen dort vorgefundener Uebermacht mißlang, sie kehrte also an den Schlangenrain zurück und schloß sich beim Weghausknubel an die dort postirte andere halbe Compagnie an, und ihrem und dem wohlangebrachten Feuer der Mannschaft auf dem Schlangenrain gelang es, die Berner zu einem ziemlich unordentlichen Rückzug mit einigem Verlust an Todten und Verwundeten zu nöthigen, nachdem der

Angriff und Beschießung dieses Postens mehrere Stunden fortgedauert hatte. Die Luzerner büßten sieben Mann an Verwundeten ein, deren einer nachwärts starb. Die Berner sammelten sich indeß bald wieder und rückten mit ihrer Mitte, unterstützt durch das Schützenfeuer ihres rechten Flügels, gegen den Badschachen, Schlangenrain und das Weghaus vor. Jetzt gaben die Entlebucher die längere Behauptung ihrer von mehreren Seiten mit allzu großer Uebermacht angegriffenen Stellung am Schlangenrain auf und zogen sich theils über die Aegerten, theils längs der Flüelistraße gegen Schüpfheim zurück, und setzten sich wieder zu Obkirchen hinter demselben und auf dem Klosterbühl fest, des Sinnes, den Kampf daselbst noch ein Mal aufzunehmen. Die Berner drangen nun mit Macht auf der Thalstraße gegen Schüpfheim vor und beschossen gleichzeitig dieses Dorf lebhaft mit vier Vierpfündern vom Eggli herüber. Noch hielten die Luzerner Stand, bis ihre beiden Kanonen wegen Verbrauch der letzten Kugeln und Kartätschen, bis an drei Patronen, verstummen mußten; dieser Umstand machte dem Kampfe gänzlich ein Ende. Es war ungefähr eilf Uhr vor Mittag.

Als der linke Flügel der Berner sich bis zur Bachmatte verlängert hatte, sahen die Entlebucher einer Ueberflügelung, Umgehung und Abschneidung ihres Corps mit solcher Gewißheit entgegen, daß sie ihre Geschütze bis zum sogenannten Kabis, eine Drittelstunde unter Schüpfheim hinabsandten, um ihrem Gegner den Uebergang über die Zinggerbrücke zu verwehren; als aber die bernerischen Truppen in der Bachmatte, statt vorzurücken, sich aus dem Schützenfeuer von Klosterbühl her nach dem Eggli zurückzogen, wurden auch die beiden Kanonen auf diesen letztern zurückgerufen, von wo sie nicht ohne Erfolg ihre letzten Kugeln gegen die bernerische Mannschaft im Schinderwald und Eggli aufbrauchten.

Um Mittag befahl nun Limacher den Rückzug an. Derselbe wurde in guter Ordnung und von den Bernern unverfolgt, über Hasli und Entlebuch bis auf die Höhe der Bramegg bewerkstelligt; daselbst angekommen, traf man auch drei zur Verstärkung geschickte Compagnieen des Landwehrbataillons Fellmann von Willisau, bei tausend Mann Willisauerlandsturm mit Nachschub von Munition für die beiden Kanonen. Sofort verständigte man sich, umzukehren und den nachrückenden Bernern neuerdings die Spitze zu bieten; eben berieth man sich noch über die Mittel zur Verpflegung der Mannschaft, indem es an daheriger Fürsorge ab Seite des Commissariates auch jetzt noch gebrach, da traf ein Befehl ein, mit aller Beschleunigung nach Luzern hinunter zu marschiren. Dieser Befehl wirkte sehr nachtheilig auf die Mannschaft. Oberlieutenant Glanzmann, Commandant der nach ihm benannten Landwehrcompagnie, die Verzagteren unter der Landwehr und ein großer Theil des Landsturms zerstreuten sich und suchten auf Seitenpfaden

nach ihren Wohnungen zu gelangen. Major Limacher hingegen, mit dem größten Theil der Landwehr und einem Theile des Landsturmes bis zu Ende treu und unerschütterlich aushaltend, marschirte nebst den eingetroffenen Verstärkungen bis Luzern hinunter. Dort angekommen, erfuhr man aber die Vorgänge zu Honau und am Rooterberg, auch daß die Regierung bereits nach Uri abgereist, sämmtliche Mannschaft abgedankt sei und nach Hause zurückkehren solle. Diese Nachricht wirkte auf die Truppen wie ein zerschmetternder Schlag, eine Art Verzweiflung bemächtigte sich Aller und that sich bei den Einen durch Toben, bei den Anderen durch lautes Schluchzen und Thränen kund; aber dem allgemeinen Verhängniß mochte länger nicht widerstanden werden, die Auflösung der kleinen Schaar, die diese beiden verhängnißvollen Tage hindurch so hingebend gefochten und gewiß ein besseres Schicksal verdient hatte, erfolgte noch in derselben Nacht, und am folgenden Tage ward die Stadt Luzern dem Heere Dufours übergeben.

Die Berner rückten also hinter den abgezogenen Entlebuchern her in das erste Dorf ein, das von der Mehrzahl seiner Bewohner verlassen war. Die Häuser wurden größtentheils geplündert und was sich nicht mitnehmen ließ, verwüstet, zerschlagen oder verdorben, viele Menschen sehr hart mißhandelt, so daß einige an den Folgen ihrer Mißhandlung den Tod fanden.

Die Soldaten waren durch die Ausschweifungen des vorigen Tages und der letzten Nacht so verwildert und entmenscht, daß weder die Verbote, noch Befehle, noch die Abmahnungen der besserdenkenden Offiziere, Unteroffiziere und Mitstreiter dem allgemeinen Taumel Einhalt zu thun vermochten. Doch schon um ein Uhr Nachmittags schlug es zum Weitermarsch, der in zwei Colonnen angetreten wurde. Die rechte folgte der Thalstraße, die linke zog am südlichen Thalrand über die Schwändi und Krien hin; beide vereinigten sich schon in Hasli und zogen nun über die Entlen bis Entlebuch. Fortwährend wurde geplündert und überdieß steckten die Plünderer mehrere Häuser und Scheunen, auch das Capuzinerhospiz bei Schüpfheim, in Brand, welches letztere jedoch, sowie auch ein anderes, nicht weit davon entferntes und bereits angezündet gewesenes Wohnhaus, noch gerettet wurde.

In Entlebuch wurde ein Nachtlager bezogen und das Dorf, sowie die Kirche bekam von den entzügelten Soldaten Schweres zu leiden, auch wurden hier, wie auf dem ganzen Marsch von der Landbrücke bis Entlebuch, mehrere besonders fliehende Personen beiderlei Geschlechts todtgeschossen oder verwundet. Es ist nichts Neues, daß die Verwilderung einer losgelassenen, alles Kriegsrechtes und aller Kriegsraison unkundigen Landmiliz und besonders ungeregelter Freischaaren durch jeden Ausbruch noch höher gesteigert

wird und von Minute zu Minute wächst. Daher waren die Excesse in den drei unteren Dörfern des Entlebuchs noch wilder, roher und verderblicher, die Disziplin noch aufgelöster als zu Eschholzmatt, und wäre die auf der Bramegg berathschlagte Rückkehr des verstärkten Luzernercorps zu Erneuerung des Kampfes zu Stande gekommen, so hätten die Berner ihre aufgelöste Kriegszucht vielleicht mit dem Verlust aller ihrer erstrebten Vortheile und Beute und vieler Leute zu büßen gehabt.

Den 24. früh Morgens überstiegen die Berner, in zwei Colonnen einherziehend, die Bramegg und gelangten über Schachen und Malters nach Kriens, wohin sie vom Armee-Commando dislocirt wurden. Obschon aller Widerstand aufgehört hatte, vermochten die bernerischen Truppenführer doch die gestörte Kriegszucht nicht herzustellen; es wurden auf dem Berge, selbst jenseits desselben noch einige Menschen theils erschossen, theils verwundet, und zwei Häuser eingeäschert. Im Schachen traf ein Abgeordneter des Generalcommandos ein mit der Nachricht von Luzerns Uebergabe und zugleich mit dem Befehle zu Abbrechung der Feindseligkeiten und zu Entlassung allfälliger Gefangener. Die Ochsenbein'sche Division führte deren 28 mit sich und es wurde sofort Befehl erlassen, sie in Freiheit zu setzen. Aber eine Rotte Soldaten oder Freischärler widersetzte sich der Vollziehung, wie verlautete in der Absicht, sie niederzumachen. Da soll unter den Bernern ein lebhafter Streit über diese Frage entstanden sein, bei welchem die Gefangenen Mittel gefunden haben sollen, zu entweichen. Auf die Nachricht von Luzerns Uebergabe erließ nun der die Bernerreservedivision anführende Tagsatzungspräsident Ochsenbein einen strengen Tagesbefehl gegen fernere Plünderungen, Brandstiftungen und Metzeleien, der auch nach dem Zeugnisse der Einwohner von Malters solchen Excessen von Seite dieser Division sofort ein Ende gemacht haben soll, aber dennoch im Osten der Bramegg, besonders Malters, nicht vor Verheerungen und Mißhandlungen rettete, die es von anderen Haufen von Tagsatzungstruppen erst nach dem Durchzug der Bernerreserve erdulden mußte. Vieles hatten indeß noch die abgedankten, entwaffneten, mit Sicherheitskarten heimkehrenden Luzernersoldaten in diesem Thale von Tagsatzungstruppen und nachgelaufenem Gesindel zu leiden, sie wurden mißhandelt, ausgeplündert, ja sogar mehrere, nach den Einen drei, nach Anderen gar sieben, bei Littau todtgeschossen, von welchen wirklich drei Leichname gefunden wurden. So endigte dieser Tag und mit demselben der ganze Krieg."

Diesem Berichte ist noch eine einläßliche Beschreibung der von den Bernern verübten Freveltaten beigefügt, welche Schauder erregt. Ich will es aber bei dem schon Erzählten bewendet sein lassen und zu den Ereignissen bei Luzern übergehen.

In Luzern vernahm man am 22. die Nachricht von dem erfolgten Angriffe gegen die Entlebucher. Major Limacher verlangte nochmals dringend Verstärkung, Munition und einen Commandanten. Erst in der Nacht vom 22. auf den 23. wurde einiger Landsturm und eine Sendung Munition auf die Bramegg geschickt. In der gleichen Nacht wurde General von Salis-Soglio durch einen Eilboten aus dem Entlebuch nochmals dringend um einen Commandanten und Verstärkung ersucht, da ernannte er den Herrn Stabshauptmann Albertini, der sich in Arth bei Herrn Abyberg befand, zum Major und Commandanten in's Entlebuch. Die weite Entfernung und der Gang der Ereignisse machte es diesem unmöglich, sein Commando anzutreten. Herr Oberst von Elgger schickte den 23. Morgens den Herrn Major Ullmann mit einem Bataillon und einer Scharfschützencompagnie der ersten Brigade der ersten Division in's Entlebuch. Es war zu spät. Gegen Mittag wurden diese Truppen, welche bis Malters gekommen waren, wieder zurückgerufen. Das Entlebuch, das sich mannhaft gewehrt hatte, war verloren. Die Verantwortlichkeit fällt ganz auf den General und auf den Obercommandanten der Artillerie, auf den Ersteren, weil er das Land nicht mit zureichenden Truppen besetzt und keinen Commandanten ernannt, auf den Letzteren, weil er, selbst gegen ausdrückliche Befehle, nicht genügende Munition gesendet hatte.

Wie unermeßlich wäre die moralische Wirkung auf unser Heer gewesen, wenn Ochsenbein, der General der Freischaaren, der Präsident der Tagsatzung, im Entlebuch geschlagen und seine Truppen, wie es so leicht hätte geschehen können, aufgerieben oder zum Strecken der Waffen genöthigt worden wären? Mußte nicht schon das Ehrgefühl gebieten, diesen Feind, den Urheber des Krieges oder dessen Pannerträger, vor Allen zu werfen? die Niederlage desselben würde über das feindliche Heer sicher einen großen Schrecken verbreitet haben, das unsrige aber wäre durch den Sieg über denselben durch verhältnißmäßig sehr geringe Kräfte in seinem Muthe sehr gehoben worden.

Ich muß gestehen, daß ich schon damals über den General um deßwillen eigentlich ergrimmt war, da er einer kleinlichten Empfindlichkeit mein ohnehin mir an's Herz gewachsenes Entlebuch preisgegeben und dadurch unsere heilige Sache wenigstens von dieser Seite auf das Spiel gesetzt hatte. Noch jetzt kehrt sich mein Herz im Leibe um, so oft ich hieran denke.

# Dreiundzwanzigster Abschnitt.

## Die Gefechte in Honau, Gislikon und Meyerskappel.

Nächst dem Entlebuch war Meyerskappel am meisten gefährdet. Der Verlust dieses Punktes war für die Stadt Luzern, somit für die gesammte Schutzvereinigung entscheidend.

Nachdem Zug durch die Capitulation sein Land dem Feinde geöffnet hatte, war dieser bis an Meyerskappel ungehindert vorgerückt. Um so sicherer war ein Angriff auf diese Anhöhe zu erwarten. Mehr als sieben Mal hatte ich den General mündlich hierauf aufmerksam gemacht. Auch Oberst Schmid von Uri bat ihn dringend, die Stellung vom Rooterberg, die daran liegende Höhe zwischen Gislikon und Meyerskappel doch stark mit Infanterie zu decken, da sie den Schlüssel Luzerns an dieser Seite bilde. Als ich endlich gar noch eine schriftliche Anzeige von Meggen erhielt, daß in einem radikalen Hause daselbst verhandelt worden sei, der Feind werde bei Meyerskappel eindringen, um die Höhen zu gewinnen und von da gegen Luzern vorzudringen, so theilte ich diese Nachricht dem General sogar schriftlich mit, damit er sich Meyerskappel um so sicherer erinnerte. Dabei blieb es nicht. Der Kriegsrath selbst schrieb noch am 22. an Herrn Obersten Abyberg, die Stellung bei Meyerskappel gut besetzt zu halten; denn seine Division reichte bis dorthin, es waren zwei Bataillone derselben zur Vertheidigung dieses Punktes bestimmt. Auch der General wurde auf diesen Punkt vom Kriegsrathe aus aufmerksam gemacht und er antwortete am 22. Wintermonat Abends, er habe sich nach Gislikon zurückgezogen, um da den Angriff abzuwarten, für Meyerskappel sei gesorgt. Den Herrn Obersten Abyberg, welcher noch in der Nacht vom 22., vermuthlich auf jenes kriegsräthliche Schreiben, einen Eilboten an ihn sendete und ihn ebenfalls auf Meyerskappel aufmerksam machte, ertheilte der General die gleiche Antwort: für Meyerskappel sei gesorgt.

Auch Staatsschreiber Meyer empfahl auf seiner Heimreise von Zug über Arth und Küßnacht eine ganz vorzügliche Sorgfalt für die Behauptung von Meyerskappel. Nachdem die Truppen des Kantons Zug, welche mit denen von Schwyz vereint das beidseitige Gebiet hätten schützen sollen, entlassen und entwaffnet waren, so mußte das in Zug stationirte Schwyzerbataillon ungesäumt zurückgezogen werden *).

„Es mußte nunmehr angenommen werden, daß der Feind bedeutende Truppenmassen nach Zug verlegen und von diesem Centralpunkte aus durch's Egerithal, über den St. Jostenberg, oder gegen den Sattel und Morgarten, wie auch gegen Arth, sowohl dem Zugersee entlang als über den Walchwylerberg, auf das innere Land Schwyz operiren und dasselbe gleichzeitig auf verschiedenen Punkten angreifen werde.

Um diese Päße möglichst zu sichern, wurde das dritte Landsturmbataillon an Sattel und Rothenthurm verlegt, um den Morgarten und St. Jost zu decken, drei Compagnieen von dem von Zug zurückgezogenen Bataillon Hediger wurden nebst den Scharfschützen des Landwehrbataillons von Müller nach Walchwyl auf die Zugerstraße und auf den Walchwylerberg verlegt, um diese Annäherungspunkte zu schützen, und noch zwei Compagnieen dieses letztern Bataillons zur Unterstützung der am Sattel und Rothenthurm stationirten Abtheilungen beordert.

In Arth wurden nur zwei Compagnieen als Reserve zurückgelassen. — Der verwundbarste Theil des innern Landes Schwyz war unter den eingetretenen Verhältnissen jedenfalls Arth; — zumal, wenn der Feind über den sehr wegsamen Walchwylerberg, der mit mehreren Wegen gegen Arth zu endigt, und zugleich der Seestraße entlang mit starken Colonnen vorgerückt wäre, hätte die in Arth zurückgelassene Reserve vollauf zu thun gehabt; zudem hatte diese letztere die Bestimmung, auf den beiden Seeufern verwendet zu werden, folgsam einen doppelten Zweck.

Die wichtigen und ausgedehnten Positionen von Meyerskappel und Buonas waren mit den zwei Bataillonen Dober und Beeler nicht hinlänglich besetzt, weßwegen das Divisionscommando, in der Voraussicht, daß es unmöglich werde, das einem Angriff ausgesetzte Arth noch mehr von Truppen zu entblößen, unter'm 21. Wintermonat an den in Gislikon weilenden General von Salis gelangte, ihm die Lage der Schwyzertruppen ausführlich schilderte, um bestimmte Verhaltungsbefehle und um hinlängliche Verstärkung für Meyerskappel bat, mit der Bemerkung verbunden, daß es unter den gegebenen

*) Es ist das Folgende einem verdankenswerthen schriftlichen Berichte des Herrn Divisionscommandanten Abyberg entnommen.

Umständen unmöglich sei, die Truppen vom rechten Seeufer und von Arth wegzunehmen.

Der General schrieb hierüber zwei Briefe an den Obersten Abyberg, der eine datirt vom rothen Kreuz, den 22. Wintermonat, Abends 3¾ Uhr, der andere von Gislikon um Mitternacht, in beiden erklärte sich der General von Salis mit den vom Divisionscommando getroffenen Anordnungen ganz einverstanden und versicherte, daß er bereits drei Bataillone, und zwar das Bataillon Würsch von Unterwalden und die zwei Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Luzern, zur Verstärkung für Meyerskappel bezeichnet und denselben den Befehl ertheilt habe, sich ungesäumt dahin zu begeben, sowie, daß Herr Oberst Tschudi beordert sei, sich persönlich nach Meyerskappel zu begeben, das Commando der auf diesem Punkt versammelten Truppen zu übernehmen, die nöthigen Einleitungen zu treffen und die Operationen zu leiten.

Der General erklärte ferner auf das Bestimmteste, daß er Gislikon nicht eher verlassen werde, bis Meyerskappel ganz gesichert und hinlänglich besetzt sei und wies den Obersten Abyberg erneuert an, seinerseits für das rechte Seeufer und für Arth zu sorgen, mit der wiederholten Versicherung verbunden, daß er (Abyberg) für Meyerskappel unbesorgt sein dürfe.

Den 22. Abends erhielt das Divisionscommando den Bericht, daß die Truppen der zwölf Kantone die beiden Aegeri von Zug aus besetzt hätten, daß dem Kanton Schwyz ein Angriff von verschiedenen Punkten aus bevorstehe, und daß eine starke Colonne die Positionen dem rechten Seeufer entlang und auf dem Walchwylerberge angreifen werde.

Den 23. Wintermonat, Vormittags circa 8½ Uhr, traf die Meldung ein, man erwarte einen Angriff vom Zugerberge her und bald hernach hörte man Kanonendonner aus der Gegend von Honau, dessen Schall sich stets hörbarer machte. Um 9 Uhr berichtete Herr Major Dober von Meyerskappel, daß eine bedeutende Truppenmasse sich nähere, und daß ein Angriff nahe bevorstehe. Bald nachher hörte man eine lebhafte Kanonade aus der Gegend von Gislikon und dem rothen Kreuz.

Das Divisionscommando, obschon es die Position von Meyerskappel (nach den Zusicherungen des Herrn Generals von Salis) für gesichert glauben mußte, ermangelte jedoch nicht, den Herrn Oberstlieutenant von Müller zu beordern, mit drei Compagnieen Infanterie-Landwehr und einer halben Batterie den Angegriffenen zu Hilfe zu eilen und sich mit Major Dober in Verbindung zu setzen.

Inzwischen, 11 Uhr Vormittags, langte ein Schreiben des Herrn Obersten Würsch, Commandant des Bataillons von Unterwalden, ein, womit

er seine Ankunft in Udligenschwyl meldete und bemerkte, daß auch die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Hochdorf und Hitzkirch angelangt seien, um nach der Weisung des Oberbefehlhabers die Stellung zwischen Gislikon und Meyerskappel zu besetzen, und daß er, Herr Würsch, sich augenblicklich nach Meyerskappel begeben werde, um sich mit dem dort commandirenden Major Dober in Verbindung zu setzen. Die Estafette, welche diese Meldung überbrachte, wurde sofort mit dem Befehl an Herrn Oberstlieutenant Würsch zurückgeschickt, daß er sich eilends mit seinem Bataillon nach Meyerskappel zur Unterstützung der dortigen Truppen begeben solle.

Nach dieser wahrheitsgetreuen, actenmäßigen Aufzählung mußte als sicher angenommen werden, daß sowohl dieses Bataillon, als auch die zwei benannten Landsturmbataillone des Kantons Luzern in die Linie von Meyerskappel und Buonas eingerückt seien.

Allein, — wer sollte es erwartet haben? — es geschah Nichts, sondern das Gegentheil zeigte sich nur zu bald, aber leider auch zu spät. Kein Mann von den obenbenannten Bataillonen kam den bei Meyerskappel hart bedrängten Schwyzertruppen zu Hilfe, das Bataillon Würsch soll vom General von Salis einen andern Befehl erhalten, und die beiden luzerner Landsturmbataillone sich an den Rooterberg zurückgezogen haben.

Das Gefecht bei Meyerskappel wurde immer hitziger, die beiden Schwyzerbataillone fochten mit großer Tapferkeit und hielten bis weit in den Tag hinein einem bereits vierfach stärkern Feind Stand, mußten aber endlich der Uebermacht weichen und sich auf die Gränzen des Kantons Schwyz bei Küßnacht zurückziehen, um so viel mehr, als auch die Position von Gislikon beinahe gleichzeitig gesprengt und dadurch das Schicksal des Tages entschieden wurde.

Wenn auch Meyerskappel gar nicht angegriffen worden wäre, so konnte die Linie von da bis Buonas nicht mehr gehalten werden, sobald Gislikon und Root verloren waren; zumal die verschiedenen Wege über den Rooterberg und die fahrbare Straße durch das Gözenthal dem Feinde erlaubt hätten, den Schwyzertruppen in den Rücken zu fallen und durch einen gleichzeitigen Frontangriff denselben jeden Rückzug abzuschneiden.

Kaum hatte das Gefecht bei Meyerskappel begonnen, als auch auf der Zugerstraße und dem Walchwylerberg Demonstrationen gemacht wurden. Die dortigen schwyzerischen Vorposten berichteten, daß der Feind im Anrücken sei und verlangten Verstärkung.

Der Divisionscommandant nahm sofort die wenigen in Arth zurückgebliebenen Truppen zusammen und begab sich eilends nach Walchwyl, um dem Feind jedes weitere Vorrücken streitig zu machen.

Die festen Stellungen, welche die Schwyzertruppen inne hatten, mögen den Feind bewogen haben, keinen ernstlichen Angriff zu wagen, sondern nach Wechslung einiger Flintenschüsse sich wieder zurückzuziehen.

So endete der unglückliche, verhängnißvolle Tag des 23. Wintermonats."

Nach diesen nothwendigen Vorerinnerungen lasse ich nun den Bericht über die Gefechte von Meyerskappel, Honau und Gislikon folgen, welche am 23. Wintermonat stattfanden, und zwar so, wie sie Ulrich theils aus dem Berichte des Herrn Philipp Segesser, theils aus demjenigen des Herrn Obersten von Elgger, theils auch aus feindlichen Berichten zusammengestellt hat.

„Am 22. Wintermonat zog General von Salis seine Macht zusammen auf das rechte Ufer der Reuß und der Emme und ertheilte dem Commandanten der ersten Division, Oberst Rüttimann, den Befehl, die erste und zweite Brigade zu concentriren und der Emme zu nähern.

Die Concentrirung der beiden Brigaden wurde schnell und pünktlich vollzogen. In der Nacht um 10 Uhr standen dieselben bereits auf der Linie vom Seehäuslein nach Sempach, den linken Flügel nach Hellbühl, den rechten nach Rothenburg zurückgezogen.

Die dritte Brigade werde von dem linken Reußufer auf das rechte verlegt. Der Hunkelerberg und die Hügel ob Sempach waren von dem Landsturm der Aemter Willisau und Sursee besetzt. In dieser Aufstellung erhielten gegen Mitternacht die beiden Brigaden den Befehl, über die Emme zurückzugehen und sich auf dem linken Emmenufer vom Rengglоch bis zur Emmenbrücke aufzustellen. Das Landsturmcommando erhielt den Befehl, etwa 3000 Mann Landsturm auf die Bramegg und den Schwarzenberg zu verlegen.

Major Ullmann wurde den 23. in der Frühe auf die Bramegg beordert, um dort bis zur Ankunft des Albertini das Commando zu übernehmen. Das Bataillon Fehlmann und die Scharfschützencompagnie Willmann zogen sich von Wohlhausen nach Malters und Blatten zurück. Die Brücken von Malters und Blatten wurden abgetragen. Auf Hohenrütti stand eine halbe Batterie von Nidwalden und ein Detaschement des Bataillons Helfenstein.

Bei Littau in der Schanze gegen Thorenberg stand eine Achtpfünderkanone unter Lieutenant Schlapfer und eine Vierundzwanzigpfünderhaubitze; in den Schanzen beim Rooterwald und der Emmenbrücke stand die Urner-Batterie Muheim. So waren am 23. die erste und zweite Brigade und die dazu verwendete Artillerie in Blatten, Littau, beim Rooterwald, bei der Kapelle von St. Philipp Neri und bei der Emmenbrücke aufgestellt.

General von Salis übernahm schon am 22. Wintermonat persönlich die Vertheidigung der Reußlinie und der Position von Gislikon bis zum Zugersee, wozu die zweite Brigade der zweiten Division und die dritte Brigade der ersten Division verwendet wurden.

Das Schwyzerbataillon Dober, welches im Verein mit dem Landsturmbataillon Beeler, jünger, von Schwyz, Meyerskappel und den jenseitigen Abhang des Rooterberges zu decken hatte, gehörte indeß der zweiten Brigade der zweiten Division an. Ebenso wurde das Bataillon Würsch dem Commando der zweiten Division zugestellt, so daß hier das Commando auf einer Linie, die offenbar zusammenhängende Vertheidigung erforderte, getrennt war. Wegen mangelnden Verpflegungsanstalten wurden die Truppen durch unnöthige Märsche und schnell abwechselnde Dislocationen sehr ermüdet.

Wir schildern vorerst die Ereignisse auf der Reußlinie und beginnen mit genauer Angabe der Aufstellung der Truppen, welche dem Corps des Generals von Salis angehörten, damit bekannt werde, wie viele Truppen bei diesen Treffen den Eidgenössischen gegenübter in's Feuer geführt wurden.

Von der zweiten Brigade der zweiten Division stand das Bataillon Röthlin am 23. mit seinen zwei Scharfschützencompagnieen in Ebikon. Die Compagnie Vonrotz war der Batterie Schwyzer als Bedeckung beigegeben. Das Bataillon Würsch, wie schon bemerkt worden, befand sich in Udligenschwyl, nur dessen Scharfschützencompagnie war in Honau zurückbehalten und auf den Berg detaschirt worden. Drei Compagnieen des walliser Bataillons Courten standen in Root.

Von der dritten Brigade der ersten Division stand das Bataillon Weingartner und die Landwehrscharfschützencompagnie Hurter in Rothhausen und Buchenrain zur Beobachtung der Reuß, die Bataillone Segesser und Meyer-Bielmann in Root und Gislikon. Dazu kamen noch zwei Compagnieen des Jägerbataillons Müller, welche in Ebikon stationirt waren.

An Artillerie hatte der General von Salis bei seinem Corps, nebst den vier Reservepiecen in den Schanzen zu Gislikon, die Batterieen Mazzola, Schwyzer und von Moos, welche sämmtlich in Root und Gislikon stationirt waren.

Ein Landsturmbataillon von Hochdorf stand auf dem Sedelhof bei Rothhausen. Landsturmcommandant Tschudi verfügte selbst über den Landsturm des Amtes Habsburg, der etwa 200 Mann stark nach Meyerskappel detaschirt wurde, wohin Tschudi sich am Morgen des 23. ebenfalls begab. Ein Landsturmbataillon von Hitzkirch und die freiwillige Schützencompagnie Jenni wurden unter den Befehlen des Adjutanten Hauptmann Vogel auf den Rooterberg beordert.

Die Gefechtsdispositionen wurden erst mit Tagesanbruch, als man bereits der feindlichen Colonnen in der Richtung von Kleindietwyl ansichtig wurde, genommen.

Mit Tagesanbruch wurde der Haubitzenzug (Zwölfpfünder) der Batterie von Moos unter dem Oberstlieutenant Fr. B. Meyer beordert, auf den Höhen an der Straße rechts vor Honau sich aufzustellen und den Feind vom Vorrücken auf dem linken Reußufer von Kleindietwyl her gegen Gislikon abzuhalten. Unterhalb dieser Position an einem kleinen Erdwall in der Straße war eine Section der Batterie Schwyzer unter Lieutenant Maurus Meyer, bestehend aus einer Achtpfünderkanone und einem 15-Centimetres-Pairhan, aufgeführt. Bei den beiden Sectionen war die zur Batterie Schwyzer detaschirte Obwaldnercompagnie Vonrotz als Bedeckung. Die Batterie Mazzola war noch über diese Position hinaus vor Honau vorgeschoben.

Etwa um acht Uhr Vormittags waren die Bataillone Segesser und Meyer-Bielmann von Root und Dierikon herbeigerufen und wurden nun folgendermaßen aufgestellt:

Die Jägercompagnie Pfyffer-Feer in den Laufgraben an der Schanze, auf ihrem rechten Flügel ein Vierpfünder von der Reserveartillerie, daran anschließend staffelweise voraus die Compagnie Ottiger vom Bataillon Meyer-Bielmann, in einer unregelmäßigen Kette nach Maßgabe des Terrains aufgelöst bis in den Wald. Die Jägercompagnie Boßard und die Compagnie Ed. Pfyffer vom Bataillon Segesser mit dem Landsturm von Hitzkirch und der freiwilligen Schützencompagnie Jenni marschirten nebst der ersten Centrumcompagnie Buholzer vom Bataillon Meyer-Bielmann um neun Uhr von Gislikon gegen Honau und auf die Höhe des Berges in die Gegend der St. Michaelskapelle. Sie sollten sich an die Schwyzertruppen anschließen, welche vorwärts Meyerskappel und am jenseitigen Abhang des Rooterberges standen. Die Compagnie Hegi vom Bataillon Segesser blieb in Gislikon zurück und die Compagnie J. B. Pfyffer des gleichen Bataillons war in Honau und wurde später als Bedeckung der Artillerie verwendet.

Die zweiten Sectionen der Batterieen Schwyzer und von Moos verblieben in den Schanzen von Gislikon als Reserve. Das war die Aufstellung, die zum Theil schon unter dem Kanonenfeuer des Feindes von Kleindietwyl herüber vollzogen wurde.

Die rückwärts in der Entfernung einer Stunde liegenden disponibeln Bataillone Röthlin und Weingartner mit drei Scharfschützencompagnieen und die zwei Jägercompagnieen des Bataillons Müller erhielten die ganze Zeit des Gefechtes hindurch weder Bericht noch Befehl und kamen somit

gar nicht in Kampf. Ebenso blieb das Bataillon Würsch unthätig in Udligenschwyl, obwohl die Division Abyberg, unter dessen Befehlen dasselbe stand, ihm noch um 11 Uhr die bestimmte Ordre ertheilt hatte, zur Unterstützung des Bataillons Dober nach Meyerskappel zu ziehen.

Aus der Schilderung dieser Aufstellung ergiebt sich, daß auf unserer Seite die ganze Heeresmacht, die in den Kampf gekommen ist, aus folgender Truppenzahl bestand: in drei Batterieen Artillerie nebst den vier Reservecompagnieen, zwei Bataillonen Infanterie von je circa 650 Mann, zwei Compagnieen Scharfschützen von 100 Mann, die Compagnie Vonrotz 120 Mann, später bei Root noch drei walliser Compagnieen zu je 100 Mann, dann jenseits des Berges zwei Bataillone von Schwyz zu 500 Mann und höchstens 700 Mann Landsturm, zusammen, ohne die Artilleriemannschaft, höchstens 3400 Mann. Diese waren auf einer über den Berg hinführenden Linie von mehr als einer Stunde Ausdehnung vertheilt.

Auf Seite des Feindes wurde dagegen die Position von Gislikon und Meyerskappel von Kleindietwyl und Risch von der ganzen vierten Division, zwei Brigaden der fünften Division und einer Reservebrigade angegriffen. So standen unsere schwachen, allwärts vertheilten Truppen, in höchstens sechs Bataillonen bestehend, sechs vollen Brigaden im ungleichen Kampfe gegenüber. Das eidgenössische Heer, mit allen Spezialwaffen gehörig versehen, betrug 24,000 Mann, beinahe acht auf einen.

Sechs Batterieen und sechs Zwölfpfünder- und sechs Vierundzwanzigpfünderhaubitzen wurden vor Honau, Gislikon und Meyerskappel verwendet, während wegen der Terrainverhältnisse unserseits jeweilen nur vier bis sechs Piecen in's Feuer gebracht werden konnten."

## Das Treffen bei Honau.

„Die Nacht des 22. auf den 23. brachte General von Salis mit seinem Generalstabe, dem Brigadier Schmid von Uri, dem Brigadier Schmid von Luzern, den Adjutanten von Sonnenberg, Zelger, Merian, von Goumoens und dem Landsturmcommandanten Tschudi, in Gislikon zu. Gegen Abend begaben sich Fürst von Schwarzenberg, Rittmeister Comortangi und Oberst von St. Denys nach Luzern. Noch wurden keine ernsten Anordnungen getroffen für den Kampf, außer, daß gegen die Aargauergränze zahlreiche Patrouillen abgeschickt wurden, die aber Nichts bemerkt haben wollten.

Um ein Uhr in der Nacht ertönten die Sturmglocken von Inwyl her. Ein Theil der Mannschaft rückte aus. Die Artilleriebedeckung begab sich in die Schanzen. Die Lunten wurden angezündet, Alles war zum

Kampfe gerüstet. Als kein Feind sich zeigte, bezog die Mannschaft ihre Nachtquartiere wieder.

Vor Tagesanbruch wurden die Geschütze bespannt und die Caissons in den Hohlweg hinter die Scheune gestellt, um sich vor feindlichem Feuer zu schützen. Die Sonne stieg hinter den Bergen empor. Am Albis brannten zahlreiche Signalfeuer. Bald sah man aus dem Walde hinter Dietwyl Bajonette und Gewehre glänzen und eine starke feindliche Colonne rückte von dorther gegen Dietwyl vor und von da auf der Straße vorwärts gegen Körblingen und Gislikon. Es war ungefähr acht Uhr Morgens. Als die erste Colonne der Brigade Müller ungefähr auf 1300 Schritte vor den beiden Artilleriesectionen Meyer, die ihre Position bei Honau hatten, angekommen war, wurden auf dieselben drei Schüsse abgefeuert, auf welche sie sich eiligst bis Kleindietwyl zurückzog und Miene machte, sich gegen den Inwylerberg zu wenden.

Mittlerweile zog die Brigade König mit der ganzen Artillerie gegen das Fahr von Berchtwyl oberhalb Rütti, wo etwa eine halbe Stunde unterhalb Honau, in der Nähe der Binzenmühle, die erwähnte Schiffbrücke geschlagen worden war.

Der General von Salis ließ durch die Batterie Mazzola von Honau aus einige Schüsse auf dieselbe thun, welche, obschon auf eine Distanz von 2000 Schritten, dennoch die Wirkung thaten, daß die ganze Colonne eiligst vom Ufer zurückwich. Als sie wieder vorrückte, befahl der General dem Hauptmann Mazzola das Feuer einzustellen und auf die Position von Gislikon zurückzukehren. Die Feinde verwunderten sich über diese Einstellung der Kanonade, und so setzte die zweite Brigade, König, unangefochten mit ihrer Artillerie über die Brücke. Die Brigade Egloff hatte indeß die Richtung gegen Honau genommen. Die beiden Sectionen der Batterie Schwyzer protzten sofort auf und rückten dem Feinde bis auf die Höhe außerhalb Honau entgegen, und wie die feindlichen Truppen aus dem, ihrer Position gegenüberliegenden Walde hervorbrachen, eröffneten sie ihr Feuer auf die schnell seitwärts gegen Holzhäusern marschirenden Colonnen. Der Mangel an Infanterie machte unserer Artillerie das weitere Vordringen unmöglich, indem sie zur Deckung des ganzen offenen Landes zwischen der Reuß über die Höhen von Honau hinauf bis an den Rooterbergerwald nicht mehr als eine in Ketten aufgelöste Infanteriecompagnie hatte, der die Compagnie J. B. Pfyffer vom Bataillon Segesser in Honau als Reserve und Unterstützung diente.

Dieser Mangel an Unterstützung und der Umstand, daß auf der linken Reußseite Oberst Denzler die Zwölfpfünderkanonen, vier von der zürcher

Batterie Zuppinger und zwei der aarganer Landwehr-Batterie Ringier, auffahren ließ, bewog die Artilleriesection unter Lieutenant M. Meyer, auf die frühere Position auf der Höhe von Honau zurückzukehren und von da aus den Kampf zu erneuern. Es ist begreiflich, warum die schwache Bedeckung der zweiten Artilleriesection Fr. B. Meyer selbst der Aufforderung des Adjutanten von Sonnenberg, weiter vorzudringen, nicht folgen wollte. Die Gefahr und die Uebermacht des andringenden Feindes war zu groß. Auch in der Richtung von Buonas, Meyerskappel und dem Rooterberge begann gleichzeitig ein lebhaftes Gewehrfeuer, mit Kanonendonner begleitet.

Es war zwischen eilf und zwölf Uhr Mittags, als die Brigaden Egloff und König mit der Artillerie von der Höhe von Berchtwyl weiter vorrückten. Als eine Kanonenkugel von den luzernerischen Sectionen der Batterie Schwyzer einem Zürcher ein Bein wegriß, ließ Oberst Egloff zum Schutze des Aufmarsches der vorrückenden Bataillone Ginsberg und Häusler und der Jägerkette, die schon erwähnte Batterie Moll in der Höhe von Berchtwyl auf einen waldigen Hügel auffahren. Sie unterhielt ein kräftiges Feuer. Die Bataillone Ginsberg und Häusler hinterlegten rechts dieser Stellung den Engweg und formirten sich mit Bataillonsmassen in Linie Front. In der Flanke dieser Aufstellung rückten die Scharfschützen und Jäger dieser Bataillone gegen Mittag vor, um die luzernerischen Truppen gegen den Rooterberg zurückzutreiben. Sie erhielten den besondern Auftrag, dem Feind nach und nach die rechte Flanke abzugewinnen.

Das Feuer der luzernerischen Artilleriesection Meyer beunruhigte indeß ununterbrochen die Angreifenden. Um sich derselben zu entledigen, nahmen, wie Dufour berichtet, vier Batterieen, Moll, Rust, Müller und Schweizer, auf der nächsten Anhöhe vor der Infanterieaufstellung Position und richteten ihr Feuer gegen Honau und den Rooterberg. Die zweite Brigade König überschritt mehr links oberhalb der Binzenmühle beim Rothenkreuz die Landstraße und marschirte von dort mit vorgezogenem linken Flügel die Abhänge und Tobel des Rooterberges hinan. Langsam rückte die Brigade den Berg hinauf. Schon hatte Oberst Ziegler ein paralell mit Honau gelegenes Plateau erreicht, als seine Truppen von der über demselben sich erstreckenden waldigen Anhöhe herab mit wohlgezielten Schüssen empfangen wurden. Es galt diese Position zu nehmen. Nur drei Compagnieen, zwei Scharfschützencompagnieen von Nidwalden und die Compagnie Bucher des Bataillons Meyer-Bielmann, hielten diese Stellung inne. Vergebens stürmte der vier Mal überlegene Feind gegen sie an, wiederholt wurde er unter dem Hurrahgeschrei unserer Truppen zurückgedrängt.

Da führte Oberst Ziegler, der sammt seinen Adjutanten vom Pferde gestiegen, die Jäger und Bataillonsmassen im Sturmschritt vorwärts den Berg

hinan. Wacker stürmten die Compagnieen Pfister und Fierz. Das halbe Bataillon Fäsi folgte längere Zeit und zog sich dann rechts hinunter gegen die Brigade Egloff. Eine Kugel traf den Bataillonscommandant Bänziger in die linke Achsel, ihn schwer verwundend. Sein Bataillon wich zurück. Ebenso wichen von der ersten Brigade zwei Compagnieen des halben Bataillons Scherrer (Häusler). Major Scherrer hielt noch Stand. Bald erstellte sich die Compagnie Zweifel wieder. Rasch rückten, von Zieglers Worten und Beispiel ermuntert, die zum Halt gebrachten Truppen wieder vorwärts. Bald hatte die Jägercompagnie Steinmann des Bataillons Benz unter Zieglers muthiger Anführung eine gute Waldposition erreicht. Unsere drei Compagnieen ohne weitere Unterstützung wichen vor dem vielfach überlegenen Feinde, beständig feuernd, allmälig zurück.

Mittlerweile war die Haubitzensection Fr. B. Meyer in Honau keinen Augenblick vor einem Ueberfalle feindlicher Uebermacht sicher. Mit einigen Granatenschüssen begegnete diese gleichzeitig mit der andern Section dem Feuer der feindlichen Batterieen auf der linken Reußseite, dann unterhielt sie wieder das Flankenfeuer auf die unter der Höhe von Honau gegen Holzhäusern passirenden feindlichen Colonnen. Dem Freischaarenhauptmann Buck von Hochdorf, welcher dem Feinde berichtete, daß seine Schüsse zu hoch gehen, zerschmetterte eine Kugel die Brust. Doch die feindlichen vier Batterieen setzten ein furchtbares Feuer fort. Die Kugeln und Granaten zischten Schlag auf Schlag um die Köpfe der Artilleriesection Meyer. Sie fuhren durch Häuser und Scheunen, zerschlugen die Bäume und durchfurchten die Erde und doch wollte das Kriegsglück, daß kein Mann außer der Bedeckung und kein Pferd getödtet oder verwundet wurde und kein Haus von den feindlichen Granaten in Brand gerieth, so sehr es auch beabsichtigt schien.

Endlich waren alle starken Patronen verbraucht, für die mittleren und schwachen theilweise die Distanzen zu groß und der Kartätschenschuß nicht anwendbar. So mußte die Section Fr. B. Meyer sich auf den alten Posten, wo auch die andere halbe Batterie stand, zurückziehen. Während dem Marsche hatte sie ein heftiges Feuer der Zwölfpfünderbatterieen auszustehen. Die Kugeln fuhren in der Höhe von Pferd und Mann durch den Zug links in das Straßenbord. Dieser Umstand schreckte die Trainsoldaten so sehr, daß sie trotz der Ermunterung des Führers nicht mehr auf dem alten Posten halten wollten. So sah die Artillerisection sich genöthigt, gegen zwei Uhr Nachmittags sich auf Gislikon zurückzuziehen. Sie hatte bei drei Stunden lang das feindliche Feuer ausgehalten und wirksam erwiedert mit der Bedeckung von zwei Compagnieen. Von Gislikon, das kaum zwanzig Minuten entfernt ist, kam — was beinahe unglaublich — gar keine Unterstützung, obwohl daselbst eine ganze oder zwei halbe Batterieen nebst Reservegeschütz

standen. Ein anderer Fehler war, daß man auf den Feldern unter dem Rooterwald und bei Honau eine Lücke gelassen, durch welche der Feind Honau und Gislikon umgehen konnte. Als die erwähnte Artilleriesection nach Gislikon zurückkam, beorderte der General von Salis beide Sectionen der Batterie Schwyzer und eine Sechspfündersection unter Hauptmann von Moos, in die verlassene Position von Honau zurückzukehren. Die Compagnie J. B. Pfyffer begleitete freiwillig die Artillerieabtheilung wieder dahin *).

Die drei Artilleriesectionen schlugen aber den unrechten Weg ein, indem sie der neuen Straße folgten, statt auf der bedeckten alten Straße vorzurücken, so daß sie bei ihrem Vorrücken gleich durch das feindliche Feuer von Dietwyl her in die Flanke genommen werden konnten.

Bevor sie auf ihren Posten anlangten, tödtete das feindliche Kreuzfeuer der vordersten Section unter Lieutenant Mahler zwei Deichselpferde und verwundete einen Kanonier und einen Mann von der Bedeckung, was dieselbe veranlaßte, umzukehren und sich bei Gislikon aufzustellen.

Im Rooterwalde kämpften noch die zwei Scharfschützencompagnieen von Unterwalden und die Compagnie Bucher. Der Oberstlieutenant Meyer-Bielmann hatte mit den übrigen Compagnieen von seinem Bataillon, vom Bataillon Segesser und der Compagnie Vonrotz von Obwalden die ihm gegenüberstehenden feindlichen Truppen auf ziemliche Distanz zurückgeworfen. Beim Rückzug der Artillerie auf dem linken Flügel konnten sich diese Truppen in vorgeschobener Stellung natürlich nicht mehr halten. Sie zogen sich, wie die Artillerie, allmälig auf Gislikon zurück.

So ging Honau verloren und nach ungefähr einer Viertelstunde begann das Gefecht von Neuem um Gislikon selbst."

## Das Treffen bei Gislikon.

„Unsere Truppen nahmen schnell ihre Stellung um Gislikon ein, weil man einsah, daß der Feind wohl nicht lange auf sich warten lassen werde. General von Salis war überall thätig.

Die Batterie Mazzola nebst einem Reservegeschütz hatte die Schanze gegen Honau besetzt. Oberhalb des an die Schanze anstoßenden Laufgrabens wurde eine Achtpfünder-Kanone aufgestellt. Den rechten Flügel bildete die

*) Während dieser Zeit wurden einige Erfrischungen dem Militär ausgetheilt, doch so, daß mehr als die Hälfte der Artilleristen bis Abends mit leerem Magen sich schlagen mußte.

obenangegebene Infanterieaufstellung, verstärkt von den von Honau zurückkehrenden Compagnieen Vonrotz und J. B. Pfyffer, den linken die in der Straße zu Gislikon selbst aufgestellte Infanteriecompagnie Hegi vom Bataillon Segesser. Die Batterie Schwyzer wurde hinter Gislikon zurückgezogen, die Batterie von Moos stellte sich auf freiem Felde, etwa 200 Schritte hinter der Schanze, auf, mußte aber bald eine mehr rückwärts liegende gedeckte Stellung annehmen; die Brücke von Gislikon wurde unter dem heftigsten Feuer abgedeckt.

Sobald der Feind Honau von unseren Truppen verlassen sah, rückte er schnell vor. Die Batterie Rust marschirte nun mit der Vorhut der Brigade Egloff rasch durch das Dorf Honau. Die übrigen Batterieen folgten. Die Batterie Rust sprengte nun auf Befehl des Stabshauptmann Wild in raschem Trabe vor.

In Honau gingen während dem Durchmarsche mehrere Häuser und Scheunen in Flammen auf.

Von Honau bis zu den ersten Häusern von Gislikon ist das Terrain etwas ansteigend, was den vorrückenden Truppen Schutz gewährte. Rasch rückte nun Rust von Solothurn, die Bataillone der Vorhut hinter sich lassend, in einen Baumgarten zwischen den ersten Häusern des Dorfes in Batterie auf und eröffnete das Feuer gegen die fünfhundert Schritte entfernten Feldverschanzungen von Gislikon. Der erste Kanonenschuß tödtete oder verwundete der beim Zollhaus zu Gislikon unbedeckt stehenden Compagnie Hegi fünf Mann, was diese Compagnie veranlaßte, sich etwa fünf Minuten weit hinter Gislikon in eine gedeckte Stellung zurückzuziehen.

Von der Infanterie war auf der Straße zuerst das halbe Bataillon Morf (Ginsberg) vorgerückt. Beim Heraustreten aus einer Straßenbiegung gelangte es in die Schußlinie der Batterie Mazzola und erhielt schnell zwei Kartätschenschüsse in's Gesicht, daß es zurückwich. Ein zweites Bataillon folgte demselben bis hinter eine nahegelegene Kiesgrube. Unterdessen war Oberst Egloff mit dem Bataillon Häusler mit vorgeschobenen Jägerketten, wobei auch Zürcherschützen der Compagnie Bleuler waren, der Batterie Rust oben durch bis an das Dorf Gislikon gefolgt. Gleichzeitig führte der Divisionsadjutant Oberstlieutenant Siegfried das Bataillon Bänziger von oben herab zum Kampfe vor, sich links an das Bataillon Häusler anschließend. Siegfried hatte nämlich vom Divisionscommandanten den Befehl erhalten, dieses Bataillon aufzusuchen und angemessen zu verwenden.

Schon wogte der Kampf. Wie die Batterie Rust das Feuer eröffnete, erhob sich aus den Feldverschanzungen ein heftiges Artilleriefeuer gegen sie. Furchtbar hallte der Donner aus den beidseitigen Feuerschlünden durch das

Thal, dazwischen knallte das Kleingewehrfeuer der Jäger und Bataillone. Da fiel an der Seite des Hauptmanns, von einer Kugel aus der Batterie Mazzola zerrissen, der 21jährige Kanonierwachtmeister Merz, Führer des ersten Geschützes, wo Rust commandirte. Es fielen auch zwei Soldaten beim dritten Geschütze der gleichen Compagnie. Jedem war ein Bein weggeschossen, an welcher Verwundung sie starben. Von den Pferden des dritten Geschützes fielen fast gleichzeitig zwei Pferde todt, ein drittes verwundet nieder und ein Trainsoldat verlor den Arm. Beim zweiten Geschütze wurden an der Lafette der Kühleimer und der Vorrathsrichthebel zerschossen.

Hart war auch der Stand der Jäger und Scharfschützen. Von dem heftigen Kartätschen- und Infanteriekugelregen unserer Truppen zurückgedrängt, entblößten sie die Batterie Rust, welche sie vor den feindlichen Jägern hätte schützen sollen. Dadurch ermuthigt, sprang mit lautem Jubelgeschrei aus dem Laufgraben heraus die luzerner Jägercompagnie Pfyffer-Feer, drang 150 bis 200 Schritte gegen die Batterie Rust heran. Ihr folgte die Obwaldner-Compagnie Vonrotz und die Compagnie Ottiger vom Bataillon Meyer-Bielmann. Die bedeckungslose Stellung der Batterie Rust wurde, da ein Theil der Mannschaft zurückwich, unhaltbar. Man protzte auf und zog sich hinter die Gefechtslinie zurück, um sich daselbst wieder zu sammeln und zu ordnen. Doch das erste Geschütz mußte, da ein Gespann vollständig deroutirt war, bei der Leiche des gefallenen Wachtmeisters zurückgelassen werden. Drei Offiziere führten die Batterie außer Schußweite, der vierte blieb bei den Verwundeten zurück.

Nun richtete sich das Feuer vorzüglich gegen die Bataillone Häusler und Bänziger. Beide litten bedeutenden Verlust. Die Mehrzahl der Mannschaft des Appenzeller-Bataillons duckte nieder und war schon im Begriffe zu weichen, als in diesem kritischen Momente die Meldung kam, es seien die Bataillone Morf und Scherrer auf der großen Straße von dem Feuer aus den Verschanzungen zurückgeschlagen worden. Da sank der Muth und es mußte sich der, in Mitte der Appenzeller feststehende Divisionsadjutant Oberstlieutenant Siegfried, Landammann des Aargaus, alle Mühe geben, das Bataillon zu halten. Er konnte jedoch den Rückzug hinter nahe liegende Häuser nicht verhindern.

Bessern Stand hielt das Bataillon Häusler, bei welchem sich der unerschrockene Brigadecommandant Egloff befand. Egloff, der zu Pferde in Mitte der Truppen sich dem feindlichen Geschütze muthvoll aussetzte, forderte den Bataillonschef Häusler auf, unter allen Umständen auszuharren und sagte ihm Unterstützung zu. Auch dieses Bataillon schien im gefährlichsten Augenblick zu wanken.

Da ergriff Major Scherrer die Fahne, pflanzte seinen rechten Flügel neben sich auf und rief: „Schweizer, wißt ihr, was das heißt?" Durch solches Beispiel ermuthigt, hielten seine Soldaten noch Stand. Durch das Weichen des Bataillons Bänziger war eine Lücke entstanden und einige Minuten stand das nur aus zwei Compagnieen bestehende halbe Bataillon Häusler allein dem feindlichen Feuer ausgesetzt. Die Lücke ward durch die von Oberst Egloff links herbeigezogenen nachrückenden halben Bataillone Morf und Scherrer ausgefüllt. Lebhaft unterstützten letztere das Feuer des Bataillons Häusler. Mittlerweile gelang es dem Divisionsadjutanten Siegfried und Egloffs Adjutanten Hofstetter, die zurückgewichenen Tirailleurs wieder vorzuführen. Sie nahmen um die ersten Häuser des Dorfes herum, in der Nähe der zurückgelassenen Kanonen, wieder Stellung und setzten ihr Feuer lebhaft fort.

Noch unentschieden war der Sieg. Beim Aufhören des Feuers der gesprengten Batterie Rust hatten sich die drei muthig aus der Schanze hervorbrechenden Compagnieen Pfyffer-Feer, Bonrotz und Ottiger theilweise etwas zu weit rechts den Berg hinaufgezogen. Dadurch wurde es den feindlichen Plänklern möglich, sich zwischen unsere vorrückende Infanterie und die Artillerie einzuschieben. Seit dieser Zeit war überdieß die Batterie Mazzola und mit ihr alle Verschanzungen von jeder Infanteriebedeckung gänzlich entblößt. Da ließ Oberst Egloff durch Stabshauptmann Wild die Berner Zwölfpfünder-Batterie Moll zum Vorrücken commandiren. In starkem Trab sprengte diese heran und faßte in der Höhe eine geschütztere Position, als die Batterie Rust inne gehabt. Nun eröffnete diese etwas rechts von Honau herab, die Batterie Zuppinger und die halbe Batterie Ringier von Dietwyl herüber (alles Zwölfpfünder-Kanonen) ein heftiges Feuer. Der Batterie Moll folgten die Batterieen Müller und Schweizer. Da tönte lauter und furchtbarer wieder der Donner des Geschützes.

Schon über drei Viertelstunden lang vertheidigte sich die in der Schanze aufgestellte Batterie Mazzola mit großer Energie und Tapferkeit gegen das von vier Batterieen in der Front, auf eine Distanz von 400 bis 500 Schritte gerichtete Feuer, wozu noch die 1200 bis 1300 Schritte entfernte 1½ Batterie Zwölfpfünder auf dem linken Reußufer bei Dietwyl kam. Ein Mal wollte diese letztere Batterie näher gegen Gislikon vorrücken, allein ein wohlgezielter Schuß aus der Batterie Mazzola zerstreute die feindlichen Artillerieoffiziere vom Stabe, welche aus einem Gehölze hervorritten, um eine Position zu suchen. Das Vorrücken unterblieb.

Während diesen Bewegungen der Artillerie schritten die Compagnieen Hintermann und Brändli des Bataillons Häusler mit frischem Muth zum

erneuerten Angriffe. Gewehr im Arm marschirte, mehr links, auch das Zürcherbataillon Benz zur Hilfe vor, voran Hauptmann Steinenmann mit seinen Jägern, mit welchen zuvor Oberst Ziegler die Waldposition erstürmt hatte. Sie sicherten die Stellung der aufgefahrenen Artillerie.

Zu dieser Zeit war General von Salis selbst in der Schanze, begleitet von seinem Adjutanten, Stabslieutenant von Dießbach, der aber durch die ersten Schüsse leicht verwundet sich bald zurückzog. Während der General die Mannschaft aufmunterte, traf ihn unglücklicherweise eine Kartätschenkugel an den rechten Schlaf, er fiel zu Boden. Während man nach einem Arzte rief und ihm zu Hilfe sprang, richtete er sich wieder auf, wischte sich das Blut aus dem Gesichte mit dem Ruf: „Vorwärts, Kameraden, es thut nichts!" Doch wurde er dann in's Wirthshaus zurückgeführt, wo man seine Wunde verband. Trotz diesem Unfalle feuerten die Kanoniere muthig und noch ziemlich gelassen fort. Das gut unterhaltene Feuer der feindlichen Artillerie, in Verbindung mit dem neu eröffneten Infanterie- und Tirailleurfeuer, brach doch allmälig die schon so lange angestrengte Kraft unserer wenigen Truppen.

Bald hatte die Vierpfünder-Reserve-Kanone, bedient durch die Kanoniere der Reserve-Artilleriecompagnie, ihre Munition verschossen, man befahl, selbe zurückzuführen, sie wurde aus der Schanze geschleppt, aber die Protze war schon fort. Diese Kanone blieb daher unten an der Schanze stehen und bildete so nachher die einzige Siegestrophäe der Eidgenossen.

Noch dauerte der Kampf zwischen der Batterie Mazzola und den 5½ feindlichen Batterieen (vier gegen zweiundzwanzig Geschützen im Ganzen), als man auf dem linken Reußufer Scharfschützen und Jäger in Kettenform sich dem Ufer nähern sah.

Kein einziger Mann Infanterie war zur Bedeckung der linken Flanke, des wichtigen Brückenkopfes und der Gislikonerbrücke mehr vorhanden, daher wäre die Batterie bald in ihrer Schanze wie in einer Mausefalle gefangen gewesen. Es wurde daher der Artillerielieutenant Bell von Hauptmann Mazzola abgeschickt, um vom nächsten Commando Infanterie oder Scharfschützen zu verlangen. Er erhielt aber statt dessen vom Brigadecommandanten Schmid von Uri den Befehl, sich zurückzuziehen. So mußte diese tapfere Batterie endlich die Schanze verlassen und sich durch Gislikon zurückziehen. Bei der gänzlichen Entblößung von kräftigen Reservetruppen hätte sie doch bald der Uebermacht weichen müssen. Die Batterie Schwyzer war schon früher beordert worden, sich in gedeckter Stellung rechts vom Schulhause von Root aufzustellen.

Der General von Salis befahl circa drei Uhr Nachmittags den Rückzug nach Ebikon. Die am Berg stehenden Infanterieabtheilungen folgten

der Bewegung, so daß die Unterwaldner-Scharfschützen und die Compagnie Bucher sich dem Berg entlang zogen, die übrigen dagegen sich allmälig hinter Root auf die Straße herabzogen und an die Batterie von Moos anschlossen.

Die dritte Brigade Müller und die Reserveartillerie Denzler, welche von Dietwyl herangezogen waren, sollten vom linken Reußufer her am Kampfe bei Gislikon Theil nehmen, konnten aber auf der Ebene zwischen Dietwyl und Gislikon nicht leicht eine gedeckte Stellung gewinnen. Die Bataillone blieben lange in respectvoller Ferne, während die zahlreiche Artillerie 163 Zwölfpfünder-Kanonenkugeln und 30 Vierundzwanzigpfünder-Granaten verschossen. Sie litten keinen Verlust und machten auch keinen. Die Batterie Mazzola hielt sie immer in unschädlicher Ferne, obwohl sie den hartnäckigsten Kampf gegen die feindliche Uebermacht von Honau her zu bestehen hatte.

Da unseren Schanzen, wie schon bemerkt worden, später fast jegliche Infanteriebedeckung mangelte, so hatte das endliche Vorrücken der Brigade Müller gegen Gislikon doch die Wirkung, daß der Rückzug unserer Truppen einem erneuerten Kampfe auch von dieser Seite vorgezogen werden mußte.

Wie indeß Oberst Ziegler in der Mitte des Rooterberges mit Truppen der ersten und zweiten Brigade eine Waldposition einnahm und im Sturmmarsch vordrang, mußte Oberstlieutenant Meyer-Bielmann mit seinen Truppen einigen Compagnieen seines und des Bataillons Segesser und der Compagnie Vonrotz, nachdem er den Feind wiederholt zurückgedrängt hatte, dem Rückzug nach Gislikon folgen, um nicht von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden. Auch die zwei Unterwaldnercompagnieen und die Compagnie Bucher, welche einen Wald ob Honau gegen das Andringen der mächtigen Feinde lange besetzt hielten, hatten sich nach Root zurückgezogen, wo sie sich der Batterie von Moos noch anschlossen.

In den Kämpfen von Honau und Gislikon hatten die eidgenössischen Truppen 34 Todte. Die Gesammtzahl der Verwundeten wird auf 83 angegeben. Die Zahl der auf dem Schlachtfelde Gefallenen betrug auf Seite der katholischen Truppen 12, die der Verwundeten 45."

## Das Treffen bei Michaelskapelle.

„Der Rooterberg hatte von einer weitausgedehnten Infanteriekette von Gislikon bis auf die Höhen von St. Michaelskapelle besetzt werden müssen. Die Kette blieb aber ohne gehörigen, durch Generalstabsoffiziere vermittelten

Zusammenhang, ohne Reserven, ohne Bataillonsmassen. Jedes Häufchen operirte und schlug sich gesondert auf seiner Position, gegen den zunächst andringenden Feind.

Die St. Michaelskapelle steht mitten auf dem Gipfel eines vorstehenden Hügels, von wo aus man auf drei Seiten weithin das Land überblickt. Hinter diesem Hügel liegt eine etwas vertiefte, fruchtbare Ebene, wo sich einige Häuser befinden. Von dort erhebt sich ein zweiter höherer Bergrücken ziemlich steil empor, den ein dichter Tannenwald bedeckt.

Rechts unten am Berge liegt Meyerskappel, durch steile Abhänge und Waldungen getrennt, links Honau und Gislikon, durch ein ähnliches Terrain mit der Höhe verbunden.

Vor der St. Michaelskapelle liegt nach steiler Abstufung eine Ebene, die erste bedeutende Fläche des vorstehenden Bergrückens; dieselbe stößt rechts an einen Wald.

Diese Höhe bei St. Michaelskapelle nun zu besetzen und von dort aus die Verbindung mit Meyerskappel und Gislikon zu unterhalten, war die Aufgabe der dahin beorderten Truppen.

Die Compagnieen Boßard und E. Pfyffer vom Bataillon Segesser hatten gegen eilf Uhr die Höhe erklommen. Fast gleichzeitig drang die Brigade König die etwas tiefer vorstehende Bergabstufung hinan und stellte sich auf der Ebene vor der St. Michaelskapelle auf.

Als die beiden Compagnieen des Bataillons Segesser angekommen, war bereits das Landsturmbataillon Schmid von Hitzkirch und die freiwillige Schützencompagnie Jenni in ungeordneter Front rechts und links der Kapelle aufgestellt. Die eben angerückten Compagnieen nahmen den linken Flügel ein.

So wurde der ganze Hügel hakenmäßig umschlossen, aber mit den Schwyzern konnte schon keine Verbindung mehr angeknüpft werden, weil der Feind bereits gegen Meyerskappel vordrang und weil überdieß die Truppen auch nicht hingereicht hätten, eine gehörige Kette bis auf Meyerskappel hinab zu unterhalten.

Den Landsturm befehligte der Adjutant des Obersten Tschudi, Hauptmann Vogel, zu Pferd. Der Bataillonscommandant Ed. Segesser ließ die zwei Compagnieen, sobald die Jäger und Scharfschützen der Brigade König vorrückten, das Feuer eröffnen.

Der Brigadecommandant König besetzte mit den zwei Bataillonen Ernst und Berner die Hügelfläche, während die Jägercompagnieen Häberle, Zehnder und Schläpfer und die Scharfschützencompagnieen Kreis und Hanhardt, zum Theil in Kette aufgelöst, den Angriff gegen die Michaelskapelle machten.

Auf der Ebene links stand ein Haus und eine Scheune. Kaum war der Feind da, so steckte er die Scheune in Brand. Es war ein Glück, daß kein Wind wehte, sonst wäre gewiß auch das nahe Haus abgebrannt.

Hoch loderten die Flammen empor, sie weckten das schmerzliche Rachegefühl der katholischen Truppen bei der Kapelle.

Jetzt besetzten die feindlichen Scharfschützen und Jäger den Wald und unterhielten aus dem Saume desselben ein anhaltendes Feuer gegen die Anhöhe, die Colonnen setzten sich in Marsch, es galt die Höhe zu erstürmen.

Unsere Truppen erhoben ein ungeordnetes, aber sehr heftiges Feuer, und obgleich die Kugeln der großen Distanz wegen dem Feinde keinen bedeutenden Schaden brachten, so zog die Angriffscolonne sich doch aus deren Bereich zurück. Mit großer Ruhe ordnete der Bataillonscommandant Ed. Segesser das Treffen, kräftig unterstützt durch den thätigen und militärisch gebildeten J. M. Gloggner, Adjutant des Brigadecommandanten J. U. Schmid.

Auch Hauptmann Ed. Pfyffer und Oberstlieutenant Jost Mahler bewährten ihren Muth und Eifer. Oberlieutenant Ulrich bei der Jägercompagnie Bossard*) begab sich zum Landsturm und unterstützte den Commandanten Hauptmann Vogel, der oft mit unbesonnener Kühnheit sich der Gefahr aussetzte. Zwei Mal gelang es ihnen, die ungeordnete Landsturmmasse von der Flucht abzuhalten, die dann mit erneuertem Muth wieder vordrang und den öfter anstürmenden Feind zurückwarf.

Da stand auch Lieutenant Sigrist, Fähndrich des Landsturmbataillons Schmid, mit der vielfach durchschossenen Fahne unerschüttert auf seinem Platze, dem feindlichen Kugelregen ausgesetzt. Lieutenant Sigrist war liberal und deßhalb soll er, obwohl zum Auszuge gehörend, zum Landsturm versetzt worden sein. Sein Muth und seine Pflichttreue verdienen alles Lob. Unerschrocken half er auch dem Oberlieutenant Ulrich einen todten Landstürmer, der sich mit vielen anderen zu weit vorgewagt und, von einer feindlichen Kugel erreicht, bei 20 Schritten vor der Front lag, mitten unter dem feindlichen Kugelregen hinter die Front ziehen. Ueber drei Stunden dauerte der Kampf, aber nie wagte es der Feind, mit Ausdauer die Anhöhe zu erstürmen. Unsere Offiziere hatten sich dahin vereint, die Angreifenden bis zur Mitte des Hügelabhanges vorrücken zu lassen und dann mit gefällten Bajonetten in dieselben hinabzustürzen. Allein allmälig zog sich die feindliche Masse unter dem Walde rechts hin, der Richtung nach gegen Meyerskappel zu. Nur die Plänkler setzten noch das Feuer fort.

*) Die zur Hälfte radikale Compagnie war nicht vollständig da. Die Anwesenden zeichneten sich vortheilhaft aus.

Die Stellung bei Michaelskapelle war eine der wenigen Positionen, welche vom Feinde nicht genommen werden konnten. Sobald der Feind seine Stellung verlassen hatte, berathschlagten die Luzerneroffiziere, was da zu thun sei; es war schon vier Uhr vorbei. Von Gislikon und Meyerskappel her war der Donner des Geschützes verstummt, kein Bote kam; wie standen wohl die Dinge?

Bald hatten sich einige Offiziere von einer Anhöhe aus überzeugt, daß Gislikon von unseren Truppen verlassen und der Feind denselben nachgerückt sein müsse. Wie leicht konnte man nun von der Brigade König oder von anderen feindlichen Truppen umgangen und gänzlich abgeschnitten werden.

Diese Umstände genügten wohl unsere Truppen zu veranlassen, sich sammt dem Landsturm über die Höhen des Rooterberges zurückzuziehen. Kaum waren sie eine Viertelstunde auf dem Rückmarsche, als sie ob Meyerskappel von der Scharfschützencompagnie Baumann auf Schußnähe sich schon erreicht und in der Flanke angegriffen sahen. Von dort an wandten sich die meisten Offiziere rechts gegen Root und Ebikon den Berg hinab, während fast die Hälfte der Truppen mit Oberlieutenant Ulrich über die Höhe hin nach Udligenschwyl zog. Fast gleichzeitig langten beide Züge, gegen 10 Uhr Nachts, in der Stadt Luzern an. Den Verlust des Feindes bei diesem Gefechte kennen wir nicht. Vom Landsturm waren drei Mann gefallen und einige verwundet. Die beiden Compagnieen des Bataillons Segesser hatten bloß zwei leicht Verwundete. Dem Corporal Bucher von Hochdorf war eine Kugel durch die Hosen gedrungen, prallte am Messer in der Tasche ab und fiel, ohne ihn zu verwunden, durchs Hosenbein auf die Erde."

## Das Treffen bei Buonas.

„Die fünfte Division, Gmür, brachte die Nacht vom 22. auf den 23. in der Gegend von Cham, St. Wolfgang und Sins zu. Es waren die Brigaden Ritter und Isler. Diese Truppen sollten, während die vierte Division den beschriebenen Angriff auf Gislikon machte, in der Frühe vom 23. Wintermonat den Rooterberg östlich umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen gewinnen und Luzern von der Ostseite angreifen.

Das Dorf Meyerskappel liegt auf einem fruchtbaren Hügel, eine halbe Stunde ob dem Zugersee. Das Dorf gehört zum luzernerischen Amte Habsburg. Dort lag Oberstlieutenant Dober mit seinem Bataillone. In der Nacht vom 22. auf den 23. Wintermonat erhielt er durch Estafette die Nachricht, daß der Feind sich rüste, am Morgen des 23. bei Meyers-

kappel und Gislikon anzugreifen. Der Bataillonscommandant rief seine Truppen sofort unter die Waffen und ordnete die Stellungen an. Er selbst begab sich in der Nacht in Begleit des Quartierhauptmanns Karl Benziger vom Bataillon Beeler, jünger, nach Ebikon, wo die Compagnie Christen einen Vorposten bildete. Er stellte sie so auf, daß sie den rechten Flügel des Bataillons berührte. Kaum waren die Feldwachen und die Reserven aufgestellt und die Vorposten vorgeschoben, so begann ungefähr um fünf Uhr früh ein Vorpostengefecht gegen Rothenkreuz. Von da kehrte Dober zurück und stellte das Bataillon an den Waldsäumen den Abhang des Rooterberges hin auf, so daß er mit dem rechten Flügel Ebikon berührte. Schon während der Nacht hatte Dober wiederholt nach Arth Eilboten geschickt, um Hilfe zu verlangen.

Unterdessen hatte auch das in Küßnacht stationirte Bataillon Beeler den Befehl erhalten, sich mit dem Bataillon Dober zu vereinigen und den bestimmten Posten einzunehmen. Um halb drei Uhr Morgens, des 23. Wintermanats, erhielt das Bataillon Beeler den Befehl zum Abmarsch. Kaum hatte dasselbe die halbe Strecke des Weges gemacht, als schon eine zweite Estafette mit der Ordre anlangte, den Marsch zu beschleunigen, indem man von Ebikon her schon die feindlichen Vorposten erblicke.

Sobald das Bataillon eintraf, verständigte sich Dober mit dem Bataillonscommandanten Beeler über die Aufstellung ihrer Truppen. Das Bataillon Beeler faßte Posten zwischen der Waldöffnung ob Buonas, Brügeln genannt. Dort befand sich eine Schanze, die aber nicht solid war und kaum gegen Kleingewehrfeuer Schutz bot. Hier wurden die disponibeln Truppen nun auf folgende Weise vertheilt:

Die erste und zweite Compagnie unter Bataillonscommandant Beeler waren rechts der Schanze hinter einem Grünhag aufgestellt; die dritte Compagnie, Bürgi, unter Befehl von Aidemajor Bueler, bei der Schanze; die vierte Compagnie, Zeberg, die schon am Abend vorher nach Immensee detaschirt worden war, hatte Befehl, sich in zweiter Linie auf der Kiemenhöhe aufzustellen, um dieselbe zu vertheidigen; die halbe Scharfschützencompagnie wurde jenseits des See's nach Walchwyl versetzt und mußte dort bleiben, trotz aller Reclamationsrapporte. Der übrige Theil der Compagnie, unter Befehl von Hauptmann Inglin, war wieder in zwei Abtheilungen 200 bis 300 Schritte vor der Schanze gegen die Straße, die von Buonas nach Rothenkreuz führt, aufgestellt und formirte die Kette; die andere Abtheilung unter Oberlieutenant Weber hatte ihre Stellung bei Risch, um das Bataillon vor einem Ueberfall von der Seeseite zu beschützen.

So geordnet blieben diese Truppen bis gegen 7½ Uhr, ohne dieser Richtung nach das Geringste vom Feinde zu bemerken. Aber bald nachher

hörte man die Jägerrufe der feindlichen Vorposten, die die Kette formirten und zum Angriff bliesen. Zu gleicher Zeit ertönte der Signalschuß von Gislikon her.

Auf dieses Zeichen sah man feindliche Jäger sich gegen den Wald ziehen, der auf der rechten Seite unserer Truppen lag. Sofort wurden die Scharfschützen beordert, ihnen den Weg abzuschneiden und den Wald zu behaupten.

Indeß marschirten die eidgenössischen Brigaden heran. Die Brigade Isler, bei welcher sich die Batterie Heilandt von St. Gallen befand, marschirte links dem Zugersee nach auf der Straße von Cham nach Buonas, während die Brigade Ritter mit der Sechspfünderbatterie Scheller von Zürich sich über Holzhäusern in Bewegung setzte. Gleichzeitig rückte die Reserveartillerie unter Major Näff, von der Halbbrigade Meyer gedeckt, von Knonau nach Cham vor. Gegen neun Uhr Morgens machte Isler außer Buonas Halt.

Sofort rückten die Scharfschützencompagnieen Burkhard und Baumann, drei Jägercompagnieen der Bataillone Schmid und Meyer und die halbe Sappeurcompagnie Irminger der Brigade Isler vor und bildeten eine Kette vom See bis gegenüber dem Defilé zwischen dem Rischer- und Rooterberge. Die Brigade selbst stellte sich in zwei Treffen in Schlachtordnung auf, den linken Flügel an das Dorf Buonas angelehnt. Die Bataillone Meyer und Schmid standen in erster Linie auf der Straße von Buonas gegen das Rothenkreuz, die Bataillone Sailer und Bernold in zweiter Linie 150 Schritte hinter der ersten. Die Batterie Heilandt fuhr auf einer erhöhten Stelle auf und eröffnete nebst den Tirailleurs das Feuer. Die drei Compagnieen des Bataillons Beeler erwiederten dasselbe lebhaft, mußten jedoch auf Befehl des Commandanten aufhören, weil der Feind, noch zu weit entfernt, mit Infanteriegewehren und den überdieß zu schwachen Patronen nicht wirksam erreicht werden konnte. Zudem mußte selbst die Munition geschont werden, weil im Ganzen auf den Mann bloß dreißig Patronen vorräthig waren.

Bei dieser Stellung war vorzüglich der vom Commandant Beeler befehligte rechte Flügel dem Feuer der feindlichen Scharfschützen ausgesetzt, selbst ohne ihm Gegenwehr leisten zu können. Er sah sich daher genöthigt, einen Theil seiner Leute in die Schanze zu verlegen, der Rest wurde etwa dreißig Schritte hinter der Schanze in Linie aufgestellt.

In dieser Stellung blieben sie bis um halb eilf Uhr, dem immerwährenden Kugelregen ausgesetzt, ohne jedoch bedeutenden Schaden zu leiden, weil die Kugeln der Batterie, meist zu hoch gerichtet, über ihren Köpfen

dahinsausten. In diesem Augenblicke kam von den im Wäldchen links detaschirten Posten die Nachricht, daß der Feind in Colonnen sich dorthin ziehe, um das Bataillon Beeler durch diese Thalenge anzugreifen. Man faßte daher circa 200 Schritte weiter zurück Posten, von wo aus man den Ueberblick sowohl über den Durchpaß, als auch über die Schanze hatte.

Noch glaubte Beeler diesen Posten halten zu können, bis die vom Obercommando versprochene Hilfe eintreffen würde. Die eidgenössischen Scharfschützen und Jäger rückten über die angebrachten Verhaue bergan. Während nun Heilandt gegen den Wald und die verschanzte Stellung des Rischer- und Rooterberges schoß, marschirten auf Islers Befehl die Bataillone des ersten Treffens deployirt, die des zweiten Treffens in Angriffscolonnen vorwärts. Bald gelang es der vorrückenden Jägerkette, im Walde Position zu fassen.

Die feindliche Colonne, welche langsam heranrückte, wurde durch die auf dem linken Flügel aufgestellten Scharfschützen des Bataillons Dober mit lebhaftem Feuer empfangen, welche jedesmal laut aufjauchzten, wenn ein Schuß sein Ziel getroffen hatte. Commandant Beeler rückte nun mit circa 60 Freiwilligen gegen die Thalenge vor, um den Feind mit Plänkeln zu beunruhigen. Die übrige Mannschaft, zu der noch die Compagnie Abegg vom Bataillon Dober als Unterstützung gestoßen, war auf Befehl von Aidemajor Bueler in Linie aufgestellt, um den heranrückenden Feind mit Pelotonsfeuer zu empfangen.

In dieser ohnehin kritischen Lage kamen vier Scharfschützen von der Compagnie Inglin und meldeten, daß ihr Hauptmann mit den übrigen Leuten den Posten ohne Widerstand verlassen habe. Dadurch war der rechte Flügel entblößt und dem Feinde offen; so war zu befürchten, vom Feinde umringt zu werden. Augenblicklich wurde ein Detaschement abgesandt, den Wald wieder einzunehmen, aber es war schon zu spät. Denn dieses konnte sich kaum dem Walde nähern, als es schon durch die überlegene Zahl der feindlichen Plänkler, wie oben bemerkt worden, angegriffen und zurückgeworfen wurde.

Hier verdient der Führer dieser Abtheilung, Melch. Nauer, besonders genannt zu werden. Denn gleich bei der Einnahme dieser Position wurde Nauer verwundet. Die Kugel drang ihm durch den linken Backen und längs demselben bis unter dem Ohr in den Hals, wo sie stecken blieb; dennoch kämpfte Nauer immer fort bis Nachmittags zwei Uhr. Durch das Vorrücken der feindlichen Scharfschützen und Jäger waren unsere Truppen zwischen zwei Feuer gestellt und daher gezwungen, um nicht gänzlich abgeschnitten zu werden, den Rückzug gegen den Kiemen, als der zweiten Vertheidigungs-

linie, anzutreten. Der Rückzug geschah in geregeltem, langsamem Schritte und rettete in dieser Weise das Bataillon. Denn nach der Aussage eidgenössischer Offiziere wurde dieser Rückzug so angesehen, als wolle man den Feind in einen Hinterhalt locken. Deßwegen wurde das Vorrücken der feindlichen Colonnen mit aller Vorsicht geleitet.

Auf dem Rückmarsche auf den Kiemen war noch ein Verhau angebracht, wo das ganze Bataillon Beeler, das kaum auf Schußweite vom Feinde entfernt war, Mann für Mann durchpassiren mußte und somit leicht von der feindlichen Uebermacht eingeholt werden konnte.

Auf dem Abhange der Kiemenhöhe wurde wieder Posto gefaßt, Beeler commandirte den rechten Flügel und befahl seinem Aidemajor, die auf der Höhe stationirte Compagnie Zeberg durch Kettenverbindung mit der seinigen zu verbinden, um so der Länge des Kiemenberges nach das Feuer gegen die heranrückenden Feinde unterhalten zu können, was auch vereint mit der von Arth herbeigeeilten Compagnie Kamer, vom Bataillon Müller, bis Nachmittags zwei Uhr geschah. Auch die verlorene Abtheilung Scharfschützen wurde dort wieder angetroffen, deren Hauptmann nun mit seinen Leuten das Gefecht unterstützen half.

Während dem heftigsten Kampfe wurde Bataillonscommandant Beeler verwundet; eine Kugel hatte seinen Schenkel durchbohrt. Er mußte fortgetragen werden, doch so, daß er immer nahe bei seinen Truppen blieb. Beeler, der später in Italien seinen Tod gefunden, hat sich durch seine erprobten militärischen Kenntnisse, durch kaltblütige und kluge Gefechtsdispositionen bei einer so geringen Truppenzahl rühmlich ausgezeichnet.

Das Commando ging an Aidemajor Bueler über, der mit Muth und großer Thätigkeit das Gefecht leitete. Noch einige Zeit wurde die Stellung behauptet; da aber der Feind indessen die Ebene von Meyerskappel besetzt hatte und ihm dadurch die Straße nach Küßnacht geöffnet war, so zog man sich in die Ebene vom Tellen zurück."

## Das Treffen bei Meyerskappel.

„Während diesen Vorgängen bei Buonas und am Kiemen war auch die Brigade Ritter, bei welcher sich der luzernerische Flüchtling, Hauptmann Corraggioni, befand, auf der Landstraße nach Holzhäusern vormarschirt und hatte von dort den schmalen Weg nach Risch eingeschlagen. Auf der Höhe zwischen Holzhäusern und Risch wurde Halt gemacht und das Terrain recognoscirt. Mit deployirten Bataillonsmassen stellte sich die Brigade in Schlachtordnung auf, rechts das Bataillon Brunner und die Compagnie Molin,

links das Bataillon Schindler und die Compagnie Bänziger, im Centrum das Bataillon Kappeler. Die Scharfschützencompagnie Bänziger wurde der Artillerie als Bedeckung beigegeben. Die Jäger und Scharfschützen drangen unter lebhaftem Feuer vor. In einiger Distanz folgten die Bataillone.

Die Aufstellung der Schwyzertruppen war, wie wir schon gezeigt haben, vorwärts Meyerskappel. Während das Bataillon Beeler, bei der Buonaser Schmiede und mit dem rechten Flügel gegen Buonas ausgedehnt, einen harten Kampf gegenüber der Brigade Isler bestand, so bildete dagegen das Bataillon Dober den linken Flügel bei Ebikon gegen den Abhang des Rooterberges hin.

Die Hauptcolonne der Brigade Ritter richtete sich gegen das Centrum der beiden Schwyzerbataillone Dober und Beeler, während das Bataillon Brunner, vom Ingenieurhauptmann Bürkli von Zürich und einer Abtheilung Sappeurs begleitet, gegen den äußersten linken Flügel vordrang. So standen also bloß zwei Bataillone, das Landwehrbataillon Dober und das Landsturmbataillon Beeler, zwei ganzen Brigaden gegenüber, die noch durch eine Reserve der vierten Division, die den Angriff auf Honau und Gislikon machte, unterstützt wurden. Die feindliche Colonne führte eine Zwölfpfünder- und eine Sechspfünder-Kanonenbatterie nebst Reserveartillerie mit sich. Die Schwyzertruppen besaßen kein einziges grobes Geschütz, und wurden am äußersten linken Flügel bloß durch 200 Mann Landsturm vom luzernerischen Amte Habsburg und Hochdorf unterstützt. Diese 200 Mann befehligte Oberst Tschudi selbst, wie er vom General Salis dorthin beordert worden.

Ungefähr um neun Uhr Morgens hatte der Kampf auf allen drei Punkten begonnen. Den Angriff auf den ersten Punkt gegen den rechten Flügel und zum Theil auf den zweiten gegen das Centrum haben wir bereits durch das Treffen bei Buonas dargestellt.

Im Sturmschritt war das Bataillon Schindler von Glarus gegen das verschanzte Defilé vorgedrungen, während das Bataillon Bänziger sich mehr dem linken Flügel zuwandte.

Die Batterie Scheller that keine große Wirkung, wie sie auch keine günstige Position gefunden. Am hartnäckigsten entwickelte sich der Kampf auf dem linken Flügel des Bataillons Dober. — Das erwähnte feindliche Bataillon Brunner hatte nämlich den Auftrag, rechts vorzudringen und so dann mittelst einer Directionsveränderung links die Höhe zu gewinnen und den Feind auf seiner linken Flanke zu überflügeln, während, wie wir gezeigt haben, der linke Flügel der Brigade, aus dem Bataillon Schindler bestehend, den rechten Flügel des Bataillons Dober unterhalb Meyerskappel zu werfen und das Centrum auf die Position von Meyerskappel vorzudringen hatte. Das Bataillon Brunner stieß bald auf die Truppen am Rooterberge. Kühn

führte Bürkli die Colonne voran. Am Fuße des steilen Berges angelangt, mußte die geschlossene Masse aufgelöst werden. Die Jäger brachen aus. Da ertönte von der Höhe die erste Salve entgegen. Gleichzeitig war auch die Batterie Scheller vorgedrungen, hatte Posto gefaßt und entsandte einige Kanonenschüsse, welche dicht über das eigene Bataillon hinweg flogen. Da entstand Verwirrung. Das Bataillon, das dicht hinter der Jägerkette stand, zog sich zurück. Der Fähndrich des Bataillons, Lieutenant Abegg, hoch die Fahne schwingend, mit ihm Major Weinmann, der Jägerhauptmann Frauenfelder, die Lieutenants Koller und Hauser und der kühne Kadett-Rahn mit den sämmtlichen Sappeurs, etwa 100 Mann, blieben auf der gefährlichen Stelle und rückten vor, während die übrigen sich zurückzogen. Die Höhe ward erstiegen. Sie wurden von den Scharfschützen des Bataillons Dober und einigem Landsturm mit einem heftigen Kugelregen empfangen, zogen sich aber erst auf den geblasenen Rückzug zurück. Viele von ihnen waren zurückgeschlagen worden. Drei waren gefallen. Jägerhauptmann Frauenfelder hatte einen Schuß in den Oberschenkel erhalten. Der Degen war seiner Hand entfallen. Auf das Knie gesunken, hatte er sich vergebens auf den äußersten Kampf rüsten wollen. Er stürzte langsam vorwärts zu Boden und der Ruf erscholl: „Unser Hauptmann ist getroffen!" Er soll später im Spital in Zürich gestorben sein.

Dem Bataillon Brunner, das sich mittlerweile etwas rückwärts gegen den linken Flügel des Bataillons Hilty aufgestellt hatte, ward die durchschossene Fahne überreicht.

Noch ein Mal verlangte Bürkli, daß das Bataillon Brunner die feindliche Position erstürme. Er brachte deßhalb die Appenzeller- und Bündnerscharfschützen und einige Zürcherjäger zum Bataillon. Er selbst commandirte zum Angriff. Das Bataillon Brunner folgte. Gleichzeitig beschoß die feindliche Batterie den Rücken der Schwyzertruppen. Der Kampf war heftig. Die wenigen Schwyzertruppen hielten sich tapfer, doch um ein Uhr Nachmittags war das Centrum der Schwyzer durchbrochen.

Das Bataillon Beeler und die Compagnie Abegg mußten, wie wir oben gezeigt haben, auf den Kiemen zurückweichen. Das Bataillon Dober behauptete sich auf dem linken Flügel bis gegen drei Uhr, wo es, durch die lebhafte Kanonade und die feindliche Uebermacht gedrängt, sich fechtend gegen Meyerskappel zurückzog. Bereits war der Feind bis unter Meyerskappel vorgedrungen. Dadurch wurde der Paß von Meyerskappel frei. Die Brigade Ritter machte im Dorfe einen kurzen Halt. Dort fiel noch ein feindlicher Soldat mit einem Schuß durch das Gehirn todt nieder. Hier hatte der Feldprediger, P. Berekund, ein mit Tugend und ausgezeichneter Beredtsamkeit begabter Capuziner, um Segen für die Waffen der Schwyzer gebeten

und durch Wort und That zum gerechten Kampfe ermuntert, und wahrlich! die Bataillone Dober und Beeler haben ihre militärische Ehre gerettet; auch der zehn Mal überlegene Feind ehrte ihren Heldenmuth. — Oberst Tschudi war etwas unbehilflich, doch treu seiner Pflicht.

Vergebens hatte Oberst Dober seit Anfang des Kampfes zwei Mal nach Arth berichtet und den Oberst Abyberg, der das Bataillon Müller und eine Batterie in Arth hatte, dringend um Hilfe gebeten.

Um zwölf Uhr erschien Merian, Adjutant von Salis; die geringe Zahl und die Noth der Schwyzer einsehend, befahl er, um Hilfe nach Arth zu senden. Dober sandte den Quartierhauptmann Karl Benziger (eidgenössischer Stabshauptmann) eilig dahin ab. Auf dem Wege ob dem Tellen begegnete ihm Oberst Müller mit drei Compagnieen und die halbe Batterie Ulrich. Benziger forderte sie zu schnellem Zuzuge auf den Kiemen auf und ritt mit dieser Anzeige nach Arth.

Major Schuhmacher war dem Bataillon Müller nachgeritten. Er sprengte nach Küßnacht voraus. Wie das Bataillon Müller nach Meyerskappel abschwenken wollte, kam ein Befehl des Majors Schuhmacher, daß die Truppen nach Küßnacht ziehen sollen. Oberstlieutenant Müller ließ dessen ungeachtet seine Jägercompagnie Kamer nach Meyerskappel abgehen und zog mit den zwei anderen Compagnieen (Benziger und Hettlinger vom Bataillon Hediger) nach Küßnacht, nicht wissend, zu welchem Zweck. Wie er vorrückte, sah er eine Fahne auf dem Kirchthurm in Küßnacht wehen. Diese mußte wahrscheinlich die Diversion nach Küßnacht veranlaßt haben.

Oberstlieutenant Müller ließ sie herunternehmen, den Landammann Ehrler verhaften und kehrte zum Tellen zurück, wohin indeß die Bataillone Dober und Beeler sich zurückgezogen.

Die Schwyzer hatten bereits fünf Todte und fünfzehn Verwundete. Die Eidgenossen zählten nach ihrer Angabe vier Todte und zwölf Verwundete, von denen aber einige an den Wunden starben.

Noch immer hatte das Bataillon Dober den Eingang des Ebikonerbergpasses behauptet. Noch schossen sie aus Häusern, Scheunen und aus dem Waldsaume. Ritter besetzte Meyerskappel. Der rechte Flügel der Brigade Isler, das Bataillon Hilty und die Artillerie rückten ebenfalls gegen Meyerskappel. Noch ward bei ihrer Ankunft vom Kirchthurm herab auf sie geschossen. Die Batterie Heilandt sandte eine Kanonenkugel in den Thurm und die Schwyzer flohen. Da wurde der einzige Sohn des Sylvester Brügger von Hochdorf, der unter dem Landsturm muthig gekämpft hatte, als verwundet gefangen und vom Feinde unmenschlich getödtet, während dagegen Pfarrer Streif von

Glarus, Feldprediger bei den Eidgenossen, vier anderen Landstürmern, wie ein zweiter Schultheiß Wengi, das Leben rettete.

Vor dem allseitig anrückenden Feinde zog das Bataillon Dober dem Berge entlang gegen Udligenschwyl zurück und vereinigte sich dann, links wendend, in der Nähe der Tellskapelle mit dem Bataillon Beeler. Ein Theil der freiwilligen Scharfschützen von Hochdorf und der Landsturm zogen sich über Udligenschwyl zurück.

Vor der Tellskapelle trafen die vereinigten Bataillone Dober und Beeler auf die halbe Batterie Ulrich und die drei obenerwähnten Compagnieen unter Commando des Oberstlieutenant Müller.

Hier stellten sich unsere Truppen, in der Absicht, dem Feinde den Hauptpaß nach Schwyz abzuschneiden, wieder in Schlachtordnung auf, die Bataillone Dober und Müller in Linie, die Front gegen den Kiemen; zwei Compagnieen vom Bataillon Beeler bildeten den rechten Flügel, um nicht von Immensee her umgangen werden zu können, eine Compagnie den linken Flügel gegen die Straße von Küßnacht und die vierte war der auf der Höhe aufgestellten Batterie als Bedeckung mitgegeben. Die Scharfschützen formirten die Kette jenseits des Hügels.

Zuerst rückten unsere Scharfschützen gegen die vorrückende feindliche Brigade, welche mit in zu großer Distanz abgefeuerten Schüssen empfangen wurde. Da ward die Hälfte der Schützen, die Compagnie Bänziger uud das Bataillon Brunner, beordert, die rechts liegende Anhöhe zu besetzen. In der Ebene deployirte das Bataillon Hilty. Hinter diesem stellte sich das Bataillon Schindler auf, um die Schwyzer zu verhindern, die rechts liegende Stellung des Bataillons Brunner zu umgehen und ihm in den Rücken zu fallen.

Um halb fünf Uhr Abends eröffneten die zwei Sechspfünder-Kanonen der Batterie Ulrich, zur Verhinderung dieses Manövers, ihre Schüsse zuerst gegen die Colonnen auf dem Kiemenberge, dann gegen die beiden in der Ebene stehenden Bataillone Da wurde ein Soldat des Bataillons Hilty durch einen Streifschuß schwer am Kopfe verwundet. Bald konnte die den steilen Kiemenberg ersteigende Batterie Heilandt das Feuer erwiedern. Diese Kanonade dauerte, bis die Nacht einbrach, ohne jedoch beiderseits bedeutenden Schaden anzurichten. Fast in gleicher Stellung brachten die eidgenössischen Brigaden wie die Schwyzertruppen in ruhigem Bivouak zu." So weit Ulrich.

Am 23., während die Mitglieder des Kriegsrathes beim Mittagessen waren, stürzte Joseph Ineichen von Kleinwangen schweißtriefend und fast außer Athem in das Zimmer und meldete, daß gestern Abend von den Zwölfertruppen die Stadt Sursee, wo er sich aufhielt, besetzt worden sei. Gegen die Conser-

vativen sei man grausam verfahren und habe der Stadt Luzern, falls man sich wehren würde, ein noch härteres Loos angedroht. Heute Morgen seien die Truppen gegen Luzern marschirt, man habe ihn als Geißel und Führer mitgenommen, im Riffigwalde (einige Stunden von Luzern) sei ihm geglückt, zu entweichen. An der Emmenbrücke habe er nur einen schwachen Posten angetroffen zur Hut dieses Ueberganges über die Emme. Auf diese Anzeige schickte ich sofort einen Eilboten an Oberst von Elgger, welcher auf der Littauerhöhe war, und ersuchte ihn, die Emmenbrücke gehörig zu schützen. Einen Beweis, daß dieser wichtige, ja wichtigste Posten nicht gehörig gehütet und die Anzeige Ineichens wahr gewesen war, giebt der Umstand, daß Herr von Elgger wirklich hierauf Truppen der Besatzung von Luzern in Eilmärschen an die Emmenbrücke beorderte. Gestehen muß ich, daß die Vernachlässigung dieses entscheidenden Punktes meine Zuversicht auf die Anordnungen des Herrn von Elgger zur Vertheidigung der Emmenlinie ungemein schwächte. Dort befand sich zwar die Batterie Muheim mit ihrer Bedeckung, der Compagnie Segesser, Schützen, welche mit der besten Zuversicht auf sich vertraute, aber doch nicht hätte ausreichen können.

# Vierundzwanzigster Abschnitt.

## Der Rückzug und die letzten Anordnungen des Kriegsrathes.

So standen die Dinge, als ein Brief von Herrn General Salis (datirt aus Ebikon, Abends drei Uhr) anlangte, welcher meldete, daß er sich in diese Stellung zurückgezogen habe; er hoffe dieselbe auf kurze Zeit behaupten zu können, müsse jedoch bekennen, daß die Lage der Stadt Luzern durch den Verlust von Gislikon gefährdet sei; für die Vertheidigung der Emmenlinie sei gesorgt, er habe sie dem Herrn Oberst von Elgger übertragen; er selbst habe bei Gislikon eine Kopfwunde erhalten, dieselbe sei jedoch nicht bedeutend. Der Brief kam nach vier Uhr in Luzern an; schon zuvor hatten Artilleristen, welche zurückgekehrt waren, gemeldet, die Artillerie habe die Stellung von Gislikon verlassen und sei nach Ebikon zurückgekehrt. Später kam Herr Oberst von Tschudi und zeigte mir an, daß Meyerskappel vom Feinde genommen sei.

Das war die Lage der Dinge, als der Kriegsrath seinen Rückzug nach Uri beschloß. Man hat denselben eine feige Flucht genannt. Militärisch genommen könnte einfach entgegnet werden, der Rückzug war ein Gebot der Nothwendigkeit. Denn nach dem Verlust von Gislikon und Meyerskappel war an einen Sieg über die feindliche Armee in den Umgebungen von Luzern kaum zu denken. Es stand aber seit Anbeginn der Schutzvereinigung der Gedanke fest, daß man selbst nach Luzerns Untergang den Krieg nicht aufgeben, sondern ihn in den Gebirgen oder aus den Gebirgen fortsetzen wolle. Es hätte an Thorheit gegränzt, wenn der Kriegsrath, die einzige politisch-militärische Centralbehörde der Schutzvereinigung, sich hätte fangen und damit seine Wirksamkeit abschneiden lassen.

Für den Kampf um und in Luzern hatte er die erforderlichen Vollmachten ertheilt, ihm blieb nur noch übrig, darauf Bedacht zu nehmen, was für den höchst wahrscheinlichen Fall eines unglücklichen Ausganges desselben zu thun wäre. Gegen diese Schlußfolgerung würde von politischer und militärischer Seite schwerlich etwas Stichhaltiges eingewendet werden können; ich bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche über den Kriegsrath hergefallen sind, sich, falls sie Mitglieder desselben gewesen wären, dahinter verschanzen und sich für unangreifbar halten würden. Allein mir habe ich die Wahrheit, und zwar die volle Wahrheit, zum Gesetze gemacht. Auch hierinfalls will ich diesem Gesetze treu bleiben.

Der Rückzug in die Gebirge war eine vom Kriegsrathe vorbedachte Maßnahme. Schon am 4. Wintermonat stellte ich im Kriegsrathe die Frage, was der Kriegsrath thun sollte, für den Fall, daß Luzern verloren ginge? Ausdrücklich setzte ich hinzu, diese Frage müsse erledigt werden, bevor der Drang der Umstände erfordere, einen übereilten Entschluß zu fassen. Mir schwebte vor, wenn Luzern an die Zwölferarmee überginge, so möchte sowohl die Regierung von Luzern, als auch der Kriegsrath, der letztere in Folge des Austrittes der luzernerischen Mitglieder, sich auflösen, dann die Gebirgskantone auch von den Luzernertruppen entblößt werden und so die Schutzvereinigung zu Grunde gehen. Obwohl ich nun am 4. Wintermonat diesen Wechselfall keineswegs fürchtete, so mußte ich mir denselben doch denken und dafür vorsorgen. Denn auf mir ruhte eine große Verantwortlichkeit.

Der Kriegsrath war einstimmig der Ansicht, daß mit dem Verluste von Luzern der Krieg nicht als beendigt angesehen werden könnte. Er beschloß, daß er sich unter keinen Umständen trenne, sondern daß alle Mitglieder ohne Ausnahme bei einander bleiben und als von den Ständen Bevollmächtigte handeln wollen. Wenn die Gefahr herannahe, so werde der Kriegsrath unaufhörlich im Sitzungssaale beisammenbleiben (sich in Permanenz erklären). Es soll dafür gesorgt werden, daß ein Dampfschiff zur Verfügung desselben bereit gehalten werde. Das war der einstimmige Beschluß des Kriegsrathes. Von Furcht war dabei keine Spur.

Am 6. Wintermonat erklärte sich dann der Kriegsrath wirklich in Permanenz, es wurden auf dem Regierungsgebäude Betten für ihn aufgeschlagen. Tag und Nacht blieben nun die Mitglieder des Kriegsrathes bei einander und hielten täglich wenigstens zwei Sitzungen, um sich die Nachrichten mitzutheilen und die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es herrschte unter ihnen ein freundliches Verhältniß. Alle ohne Ausnahme waren für den Angriffskrieg gestimmt, keine Muthlosigkeit unter ihnen wahrzunehmen. Nur am 12. Wintermonat, als der Tod von Herrn Oberst Elgger und die

Zersprengung seiner Colonne gemeldet wurde, als der General von seinem Zuge in's Aargau keine Nachricht sandte, obwohl er den ganzen Generalstab mit sich genommen hatte, da wurden die Mitglieder des Kriegsrathes von einer ängstlichen Stimmung ergriffen, welche aber schwand, als die beiden Heeresführer wieder in seiner Mitte erschienen. Am schlimmsten wirkte hernach auf die Stimmung des Kriegsrathes ein Mann, welchen wenigstens ich schon lange mit Sehnsucht erwartet hatte und der endlich erschien — Fürst Friedrich von Schwarzenberg.

Am 17. Weinmonat hatte ich von ihm die schriftliche Nachricht erhalten, er komme nicht mehr in die Schweiz. Der Unmuth über die Rückhaltung und übel angewendete Sparsamkeit des österreichischen Cabinets hatte ihn zu diesem Entschlusse gebracht. Ich suchte ihn wieder darin zu erschüttern. Wirklich erhielt ich vom Fürsten einen Brief aus Mailand vom 6. Wintermonat folgenden Inhalts:

„Lieber Herr und Freund!

Ich bin, von allen offiziellen Verhältnissen entbunden, gestern hier angekommen. Es ist meine Absicht, wenn die Umstände es erlauben, mich nach Wallis hinein zu begeben. Ihr sollt von mir wenigstens nicht glauben, daß ich Euch sitzen lasse, wenn die Gefahr droht und da ist. „„Fert pira et poma, qui non habet altera dona!"" das heißt, ich bringe Euch, da ich Nichts anderes bringen kann, einen guten Säbel und ein treues Herz — wenn Ihr es brauchen könnt. Lassen Sie mir durch einige Zeilen wissen, ob Sie diese Zeilen erhalten haben, und wie es bei Euch steht. Commandiren will ich bei Euch Nichts und Niemanden. Der Schweizer soll und wird nur dem Schweizer gehorchen. Aber mitrathen und insbesonders mitraufen will ich aus allen meinen Geistes- und Leibeskräften, und das verstehe ich besser als das Diplomatisiren, worin ich nur ein stümperhafter Dilettant bleibe, während der Säbel meine eigentliche Urprofession ist.

Jedenfalls erwarte ich einige Worte von Ihnen. Mögen diese Zeilen Ihnen wenigstens beweisen, daß es noch Herzen giebt, welche auch in der Ferne nicht aufhören an Euerer heiligen Sache den innigsten Antheil zu nehmen.

Gott mit Euch."

Es war mir wie eine gewonnene Schlacht, als ich diesen Brief erhielt. Unverzüglich erließ ich an den Fürsten die dringendste Einladung, in schnellster Frist nach Luzern zu kommen. Er überstieg den Simplon und die Furka, begleitete am 17. Wintermonat die Gotthardstruppen an das Gefecht von Airolo und traf am 19. in Luzern ein. Sofort trug ich beim Kriegsrathe darauf an, daß dem Fürsten von Schwarzenberg eine ehrenvolle und einflußreiche Stellung im Heere möchte angewiesen werden.

Der Kriegsrath theilte ihn in der Eigenschaft eines Obersten dem Generalstabe zu und ernannte ihn zum Generaladjutanten, eine Stelle, welche ihn in die beständige nächste Umgebung des Generals brachte, wo er seinen Rath und seine Hilfe am besten konnte geltend machen.

Am 20. Wintermonat nun erschien der Fürst von Schwarzenberg in der Sitzung des Kriegsrathes, um seine Ansichten über unsere militärische Stellung mitzutheilen. Er bemerkte, er habe die Vertheidigungsanstalten um die Stadt besichtigt; die Emmenlinie finde er sehr gut geschützt, zweifle aber, daß man einen ernsthaften Angriff auf dieselbe machen werde. Mehr fürchte er, der Feind werde links abmarschiren und zwischen Emmen und Gislikon einen Reußübergang machen. Er zählte dann auf, wie viele Kanonen der Feind habe und von welchem Kaliber, verglich damit die Zahl und das Kaliber unserer Kanonen. Er folgerte, wenn eine unserer Kanonen zum Schweigen gebracht würde, so wäre es so viel, als wenn wir dem Feinde zehn oder zwölf unbrauchbar gemacht hätten. Der feindlichen Artillerie könnten wir unmöglich in die Länge widerstehen, die Stadt Luzern wäre unmöglich zu halten, man solle jetzt schon den Fall derselben als wirklich annehmen und darnach handeln.

Mit seiner lebhaften Beredtsamkeit setzte er Alles so klar auseinander und sein militärisches Ansehen gab seiner Rede solches Gewicht, daß sichtbare Bestürzung mehr als ein Mitglied des Kriegsrathes ergriff. In zweien dieser Mitglieder hob sich von nun an der Muth nicht wieder, obwohl ich mir alle Mühe gab, ihn zu heben. Mich hatte Schwarzenbergs Rede nicht entmuthigt. Sofort entgegnete ich, die Ueberlegenheit des Feindes, seine Kanonenzahl haben wir voraus gewußt, die Feinde mögen auf ihre Wagen und Pferde stolz sein, wir aber vertrauen auf den Herrn, unser gutes Recht und die schon erprobte Tapferkeit unserer Truppen.

Nach der Sitzung bat ich den Fürsten dringend, in Zukunft nicht mehr in der Weise auf den Kriegsrath einzuwirken, sondern vielmehr die sittliche Kraft und den Muth der Mitglieder und der Truppen zu heben. Allein Fürst von Schwarzenberg war von der Wahrheit seiner Behauptungen zu sehr überzeugt und von der Gefahr unserer Lage zu tief ergriffen, als daß er sie hätte verhehlen mögen. Fürst Schwarzenberg hatte gleich Anfangs die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre, daß er nach Mailand ginge, damit er dort für uns die Einfuhr von Lebensmitteln, die Lieferung von Geld und Munition auswirken könnte. Denn er lebte der Hoffnung, der Zug in das Tessin würde den Paß bis nach Chiasso und Sesto Calende öffnen. Zuerst sprach ich mich sehr dagegen aus, weil ich Fürsten von Schwarzenberg als den rechten Arm des Generals betrachtete, später aber, da ich seinen

entmuthigenden Einfluß wahrnahm, hätte ich ihn lieber in Mailand als in Luzern gewußt.

Am 22. Wintermonat lenkte ich den Kriegsrath wieder auf den mit voller Besonnenheit, ohne Theilnahme einiger Furcht, schon am 4. Wintermonat gefaßten Beschluß und verlangte, daß nun der Ort bestimmt werden möchte, wohin der Kriegsrath auf den Fall, daß die Umstände in Luzern mißlich würden, gehen wollte. In ähnlicher Weise hatte ich auch den Regierungsrath vermocht, den Beschluß zu fassen, sich unter keinen Umständen trennen, in beschlußfähiger Mehrheit bei einander bleiben und die Regierungsgewalt niemals niederlegen zu wollen. Denn mehr als früher hatte mich die Besorgniß ergriffen, man möchte auseinander gerissen werden, oder man möchte sich, wie in Freiburg, zu einer Capitulation und dann nachher gar zu einer Abdankung verstehen. Die Mitglieder des Kriegsrathes waren größtentheils dazu geneigt, in dem von mir bezeichneten Falle sich in die Urkantone zurückzuziehen; ich hingegen wäre lieber so lang als möglich auf luzernerischem Gebiete geblieben, damit die Regierung von Luzern noch auf ihrem eigenen Boden stünde. Weggis war mein Augenmerk. Man trug meinen Gründen Rechnung und bestimmte am 21. Wintermonat diesen Ort für den allfälligen Rückzug. Obwohl die Haltung des Kriegsrathes nicht mehr so zuversichtlich sein mochte, wie am 4. Wintermonat, so hatte die Furcht dennoch keinen Antheil an diesem Beschlusse. Noch immer war man sich der Pflicht bewußt und auch dazu entschlossen, selbst nach Luzerns Untergang zusammenzuhalten und den Krieg fortzusetzen. Dieser Beschluß war am 21., Morgens neun Uhr, gefaßt worden, am gleichen Tage Abends vier Uhr kam die Nachricht von Zugs geheimen Unterhandlungen mit dem Feinde. Offen bekenne ich, daß diese Nachricht für mich ein Donnerschlag war. Mit dem bisher unerschütterten Glauben an die Treue der fünf Kantone wich auch die Zuversicht aus meinem Herzen, welche bis auf diesen Augenblick sich aufrecht erhalten hatte, obwohl sie harte Proben hatte bestehen müssen, — Proben, welche Andere nicht einmal ahnten. Es war nämlich gerade um diese Zeit herum, als von Rom die Antwort auf ein Schreiben von mir, betreffend das Vermittleramt des heiligen Vaters in der schweizerischen Zwistigkeit, in Luzern anlangte. Es war von Ferretti unterzeichnet und enthielt wenige Worte an den Nuntius, deren Hauptinhalt, trocken und kalt, darin bestand: der heilige Stuhl wolle in diesen Sachen sich passiv verhalten. Das war niederschmetternd. Denn es galt, und das hätte man in Rom wissen können und wissen sollen, die seit dreihundert Jahren angestrebte Unterjochung der katholischen Stände, und somit auch der katholischen Kirche in der Schweiz. Wie durfte da das Oberhaupt dieser Kirche theilnahmlos bleiben? War es nicht seine erste und heiligste Pflicht, nachdem

der Krieg ausgebrochen, das kleine Heer der Katholiken durch sein Gebet und durch seinen Segen zu ermuthigen und zur Standhaftigkeit anzufeuern? Konnte der heilige Vater auch weiter Nichts zur Unterstützung der katholischen Stände thun, so hätte er doch wenigstens nicht durch eine solche Erklärung entmuthigend einwirken sollen. Schwere Gedanken erregte dieses Briefchen in meiner Seele. Allein ich konnte mich noch damit trösten, daß es nicht aus der Feder, wahrscheinlich auch nicht mit Wissen des heiligen Vaters erlassen worden war, obwohl der Name Ferretti darunter stand. Es war so unförmlich ausgestellt, daß man sogar daran hätte zweifeln können, ob es vom Staatssecretär Ferretti geschrieben worden. Freilich schien der Nuntius, der mir das Briefchen vorlas, daran nicht zu zweifeln, und er mußte die Schrift natürlich kennen. Das Briefchen war, ich wiederhole es, niederschmetternd, doch wirkte es in mir weit mehr Mitleid für denjenigen, welcher es geschrieben und dadurch zu erkennen gegeben hatte, daß er die Bedeutung unseres Kampfes und seiner Stellung gar nicht begriff, als Entmuthigung für den Erfolg unseres Kampfes. Natürlich theilte ich Niemandem Etwas davon mit, sondern schloß die Gefühle für mich in mein Herz ein.

Zu dieser Antwort kam noch eine Zuschrift des päpstlichen Nuntius vom 20. Wintermonat. Ich hatte ihn um Pässe für meine Frau und die Kinder gebeten, welche ich in Sicherheit gebracht wissen wollte, damit nicht die Sorge um sie mich in Erfüllung meiner wichtigen Pflichten störte. Er schickte mir diese Pässe und fügte bei:

„Betreffend die Gefahr, welche den Kanton Luzern bedroht, bitte ich Sie, Herr Schultheiß, wenn Sie sehen, daß Ihre Truppen dem Feinde nicht zu widerstehen vermögen, im Namen Gottes und nach dem Wunsche, welchen der heilige Vater in der Ihnen wohlbekannten Zuschrift ausgedrückt hat, und, wie ich glaube, auch nach der Ansicht seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzenberg, wenn immer möglich irgendwie eine Unterhandlung anzuknüpfen, um ein großes Niedermetzeln, welches erfolgen könnte, zu verhüten. Ich flehe zum Herrn, daß er in dieser so wichtigen Angelegenheit sein Licht über Sie ausbreiten wolle!"

Auch dieses war eben nicht sehr geeignet, meinen Muth zu heben, allein es übte keinen andern Einfluß auf mich, als daß ich den Rath auf Rechnung der Zaghaftigkeit des Herrn Nuntius Macciotti schrieb und weiter ihm keine Beachtung widmete. Auch das Vereiteln meines Lieblingsplanes, den Feind anzugreifen, welcher an dem hartnäckigen Widerstande des Generals gescheitert war, und die Wahrnehmung der Planlosigkeit, welche in den militärischen Anordnungen zu herrschen schien, beugten meinen Muth nicht. Das Gefühl unseres heiligen Rechtes, die Zuversicht in die Tapferkeit und Treue unserer Truppen, das unbedingte Vertrauen auf Gottes Hilfe siegten in mir über

alle Einwendungen. Aber die Nachricht von Zugs Abfall schlug mich nieder. Nunmehr witterte ich Verrath und fürchtete, er möchte auch in Mitte der vier Waldstätten Platz greifen.

In dieser Stimmung schrieb ich am 21. Wintermonat, Nachts, an meine Frau:

„Den Feind — die Truppen fürchte ich nicht — allein ich fürchte die Silberlinge. Der Verrath ergreift bereits wieder ein anderes Glied unseres Bundes; wie viele er noch vergiftet, weiß ich nicht."

Nach einer dringenden Mahnung, über den Gotthard durch das Val Bedretto nach Domodossola zu ziehen, fügte ich bei:

„Für mich überlaß Gott die Sorge. Ich werde mich durch Verrath nicht fangen lassen. Für das Vaterland bin ich zu jedem Opfer bereit, allein dem Verrath will ich nicht zum Opfer fallen.

Der Herr Nuntius empfiehlt mir jetzt schon dringend, an eine Capitulation zu denken. Ich werde unter keinen Umständen capituliren. Mein treues Volk und die heilige Sache will ich nicht preisgeben."

Am 22. schickte ich die Protokolle und Acten des Kriegsrathes durch Herrn Major Zwyssig an den Herrn Landammann Xaver Z'graggen in Uri, mit dem Ansuchen, sie einstweilen aufzubewahren. Es war auch meine Absicht, die Schriften nur einstweilen in sichern Verwahr zu bringen und sie dann wieder zur Hand zu nehmen.

In Altdorf vergaß ich den 24. Wintermonat keineswegs, den Herrn Staatsschreiber Meyer zu beauftragen, daß er die kriegsräthlichen Schriften von Herrn Landammann Z'graggen in Empfang nehme und sie entweder mitbringe oder bei Privaten versorge. Er fand es nicht für nöthig, den Auftrag zu vollziehen, sondern bat den Herrn Oberst Zelger, dem Herrn Landammann Z'graggen zu empfehlen, zu größerer Sicherheit diese Schriften bei einem Privaten zu verwahren, was dieser dem Herrn Zelger versprach und auch that.

Das Geheimniß wurde aber an die Feinde verrathen und die Regierung, welche in radikalem Sinne nun bestellt und mit eidgenössischer Besatzung bedroht wurde, lieferte die anvertrauten Schriften an den Vorort Bern aus.

Schon am 22. wollte ich die Kassen nach den Urkantonen liefern lassen, Herr Regierungsrath Scherrer und Hautt waren aber mit den Vorbereitungen nicht fertig geworden. Am gleichen Tage wollte ich auch die Ursulinerinnen und andere Klosterfrauen dorthin in Sicherheit bringen lassen. Die beiden Herren widersetzten sich noch. Am 23. aber boten sie schon am Morgen Hand und brachten die Kassen, wie schon berichtet, in das Dampfschiff. Als jener Bericht vom General aus Ebikon nach Luzern kam und

ich zudem noch den Fall von Meyerskappel erfahren hatte, da war ich meinerseits überzeugt, daß die Stadt Luzern nicht gehalten werden könnte. Es schien mir der Augenblick gekommen, den früher vorgesehenen Rückzug nunmehr zu bewerkstelligen.

Ein Mitglied des Kriegsrathes, welches von einer ganz besondern Zaghaftigkeit befallen war, welche in seiner tieferschütterten Gesundheit ihre Erklärung fand, drang schon am 22. Wintermonat in mich, denselben anzuordnen. Ich verweigerte es und beschwichtigte den Zaghaften. Am 23. wollte das gleiche Mitglied vernommen haben, die Feinde ständen schon in Adligenschwyl, eine Stunde von Luzern. Meine Ansicht, daß nunmehr der Augenblick zum Rückzug in die Urkantone gekommen sei, wurde von allen Mitgliedern des Kriegsrathes, auch von denjenigen des Regierungsrathes und von Herrn Staatsschreiber Meyer, getheilt. Allgemein war man nun auch der Meinung, daß Weggis, nachdem Meyerskappel genommen, nicht mehr zu einem Rückzuge geeignet sei und man vereinigte sich daher zu einem Rückzuge nach Altdorf. Mir lag Alles daran, daß die Mitglieder der Regierung von Luzern mitgingen, damit sie nicht in Luzern zu einer förmlichen Abdankung genöthigt werden könnten, sondern, daß wir in beschlussesfähiger Anzahl in Uri bei einander wären, um in allen Umständen das Nöthige vorkehren zu können. Die Herren Schultheiß Rüttimann und Regierungsrath Kost standen im Felde und sollten sich nach fruchtlosem Versuche zur Behauptung Luzerns mit ihren Truppen ebenfalls in die Urkantone zurückziehen. Herr Regierungsrath Zünd erhielt den Auftrag, von den Lebensmitteln so viel möglich ebenfalls dahin zu schaffen. General von Sonnenberg, der Milizinspector, war nicht zu bewegen, den Rückzug ebenfalls mitzumachen. Herr Regierungsrath Müller war noch auf dem Gotthard, hatte aber schon den Befehl, zurückzukehren. Auf jeden Fall waren wir also sieben von eilf Mitgliedern, und wenn die Herren Rüttimann, Kost und Müller anlangten, zehn; auf keinen Fall aber blieb eine beschlußfähige Anzahl in Luzern zurück, eine Abdankung ward also durch den Rückzug geradezu verunmöglicht. Darauf legte ich meinerseits einen sehr hohen Werth. Es erhielt eine Regierungsveränderung dadurch das Gepräge einer widerrechtlichen Gewaltthat, welches ihr immer anhangen und deren Sturz erleichtern würde. Uns war zugleich die Schmach einer erzwungenen Abdankung erspart und dem Volke die Möglichkeit der Wiederherstellung des früheren gesetzlichen Zustandes nicht benommen. Die anwesenden Mitglieder der Regierung, mit Ausnahme des Herrn von Sonnenberg, gingen ganz in meine Ansichten ein. Also ward der Rückzug des Kriegsrathes und des Regierungsrathes nach Altdorf beschlossen. Allein es mußte noch für Luzern selbst das Nöthige vorgesehen werden. Demnach schrieb der Kriegsrath dem General und ertheilte ihm den ausdrücklichen

Befehl, die Stadt Luzern zu vertheidigen, wenn aber dieses nicht möglich sei, den Landsturm zu entlassen und mit allen Truppen der vier Kantone sich in die Urkantone zurückzuziehen. Dann wurde noch beigefügt, wenn er durch seine Kopfwunde gehindert, sei den Oberbefehl fortzuführen, so soll er ihn über das Heer dem Herrn Obersten von Elgger übertragen. Der General erhielt diesen Befehl und steckte ihn in den Sack. Kaum war dieser Befehl an den General ausgefertigt und versendet, so kam der Fürst von Schwarzenberg zu mir auf die Rathsstube und sagte mit bedeutungsvollem Blicke: „Und nun — ist's aus!" Ich bemerkte ihm, daß der Kriegsrath beschlossen habe, sich zurückzuziehen, und er fand es recht. Später kam Herr Oberst Paskal von Tschudi von Meyerskappel und erzählte mir den unglücklichen Ausgang des dortigen Gefechtes, welcher mir aber schon bekannt war. Ich trug ihm auf, sich der Ursulinerinnen anzunehmen, damit sie auf das Dampfschiff gebracht würden. Auch dem Rector der Jesuiten, Hochwürden P. Deharbe, gab ich Kenntniß von dem Entschlusse des Kriegsrathes und lud ihn ein, sich mit seinen Vätern auf das Dampfschiff zu begeben. Auch dem Herrn Kantonsschuldirector Franz Joseph Hürlimann, welcher gekommen war, um Nachrichten über den Gang der Ereignisse einzuholen, machte ich Anzeige von dem Vorhaben des Rückzuges, er ging ganz ertattert von dannen. Ich schrieb auch noch ein Billet an den Herrn Schultheißen Rüttimann und ließ es ihm durch einen Eilboten überbringen, damit er als Haupt der Regierung eine unmittelbare Kunde hätte, wo die Regierung sich befände. Wenn ich mich recht erinnere, so wurde ein gleiches Billet von mir oder Herrn Staatsschreiber Meyer an den Herrn Regierungsrath Kost gesendet. Die Mitglieder des Kriegsrathes und des Regierungsrathes stiegen nach und nach in das Schiff, in der Nähe der sogenannten Schiffshütte. Auch Herr Staatsschreiber Meyer war endlich in dasselbe gestiegen. Noch immer war ich im Rathssaale zurückgeblieben und schaute meistens in den Posthof hinaus. Es wogte in meinem Innern, ob ich das Schiff sollte gehen lassen und bleiben, oder ob ich auch mitziehen sollte.

So viel ich weiß, war Niemand anders im Rathssaale, als Herr Jost Weber. Der mahnte mich wiederholt, zu gehen. Ein Mal sagte er sogar: ergreifen Sie doch einmal den Hut und gehen Sie. Zwei Mal schickte man vom Dampfschiff und ließ mir sagen: es warten Alle auf mich, ich soll doch einmal kommen. Da ging ich in tiefster Wehmuth. Vor dem Rathhause standen Soldaten. Mich begleiteten, wenn ich nicht irre, Standesweibel Anton Portmann und Landjäger Baumeler, welche seit einiger Zeit fast überall mir folgten — zwei treue biedere Seelen. Vor dem Rathhause ritt ein Cavallerist auf und ab, und als ich hinaus kam, folgte er mir auf dem Fuße nach. Sobald ich eingestiegen war, ritt er im Galopp davon. Vermuthlich mußte

er die Botschaft meiner Abreise einem radikalen Klubbe oder dem Stadtrathe oder gar dem feindlichen Lager überbringen.

Schon begann es Nacht zu werden. Schauderhaft war der Himmel gegen Root, wo die feindlichen Schaaren hausten und brannten, in Flammen geröthet. Das Dampfschiff wollte nicht abfahren. Bald fehlte dieses, bald jenes. Sobald ich einmal darauf war, drängte ich zur Abfahrt, und als sie nicht erfolgte, faßte ich den Gedanken, wieder auszusteigen; ich eröffnete ihn sogar laut mit dem Beifügen, ich käme immer noch nach Winkel. Vielleicht hätte ich diesem Gedanken folgen sollen. Vermuthlich hätte ich dann nochmals zu einem Kampfe gedrängt; er hätte allfällig unserer Tapferkeit Ehre gemacht; er hätte uns auch retten können. Wer vermag es zu sagen? Er hätte auch furchtbares Unheil über Stadt und Land bringen können, schrecklicheres, als wirklich darüber herbeigeführt wurde. Genug, man hielt mich zurück. Endlich fuhren wir ab, kaum waren wir einige Schritte gefahren, so stieß mit furchtbarem Krachen eine Barke an das Dampfschiff, ich stieg auf's Verdeck, um die Ursache zu erfahren. Glücklicherweise verunglückte Niemand dabei.

In dem Dampfschiffe war der Kriegsrath, der Regierungsrath, mit ihnen die Kassen, diejenigen Jesuiten, welche nicht Feldpatres waren, die Ursulinerinnen, die Cisterzienserinnen, Geistliche, Beamtete, Militärs, eine Wache von beiläufig zwanzig Landjägern.

In dem Schiffsraume, in welchem ich mich befand, beteten die Ursulinerinnen mit ihren Zöglingen. Ich saß stumm in einem Winkel. Nachdem wir in Flüelen gelandet waren, ersuchte ich den Kriegsrath und den Regierungsrath, in das Pfarrhaus zu kommen. Daselbst beschlossen diese beiden Behörden, mit einander vereint den General zu beauftragen, den Landsturm zu entlassen, und wenn er der Uebermacht weichen müsse, mit dem Feind für Sicherheit und Eigenthum der Personen zu unterhandeln, die Truppen zu sammeln und sich mit ihnen einzuschiffen, um sich in die Urkantone zurückzuziehen. Der Regierungsrath erließ noch eine Proclamation, welche er dem General zusandte, mit dem Auftrage, sie öffentlich bekannt zu machen.

Die Proclamation lautete:

## „Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern
an
## das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die unglückliche Wendung des heutigen Kampfes hat uns, um nicht durch den Feind zur Niederlegung der uns anvertrauten

Regierungsgewalt gezwungen zu werden, bewogen, uns, da kein Punkt des Kantons Luzern Sicherheit bot, nach dem Kanton Uri zurückzuziehen.

Indem wir uns so wegbegaben, haben wir dem Herrn General den Auftrag gegeben, so viel möglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen; wir beauftragten ihn weiter, wenn die Stadt Luzern gegen die vordringende Uebermacht nicht mehr vertheidigt werden könne, unnützes Blutvergießen zu verhindern; gleichzeitig hat er von uns Vollmacht und Auftrag erhalten, ohne der Regierungsgewalt zu nahe zu treten, über Schutz von Personen und Eigenthum im Kanton Luzern mit der feindlichen Macht zu unterhandeln.

Wir haben gemäß der Verantwortlichkeit, welche auf uns ruht, für die noch in der Staatskasse vorhandenen Gelder sichernde Maßnahmen getroffen, sowie wir es uns angelegen sein ließen, die Sigille des Staates mitzunehmen.

Wenn wir auch gezwungen sind, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so sind wir nichtsdestoweniger Euere rechtmäßige Landesobrigkeit. Unsere Wirksamkeit für Euch ist gegenwärtig freilich leider gering, die Zeit kann aber mit Gottes Hilfe wieder kommen, wo es uns gegeben ist, in unserer vollen rechtlichen Stellung zu Euch zurückzukehren.

Wir hoffen, daß es dem Herrn General gelingen wird, Euch durch Unterhandlung vor ferneren Unbilden zu schützen. Ertraget indessen das große Unglück mit Gottergebung; wenn der Herr uns auch schwer heimgesucht hat, so wird er uns doch nicht ganz verlassen; durch geduldige Fügung in dessen Willen erwerben wir uns das Verdienst, seiner Erbarmung später wieder theilhaftig zu werden.

So gegeben und dem Herrn General zur angemessenen Publication zugestellt: Flüelen, den 23. Wintermonat 1847.

Der Statthalter: C. Siegwart-Müller.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatsschreiber: Bernhard Meyer."

Nach Erlaß dieser Proclamation gingen wir nach Altdorf; es wurden die drei Kassen, nämlich die Kantonskasse von Luzern, die eidgenössische Kasse und die gemeinsame Kriegskasse, der Regierung von Uri zur Verwahrung übergeben, welche jedoch einige Zeit Anstand machte, sie zu übernehmen. Ueberhaupt überzeugte man sich schon diesen Abend, daß die Stimmung in Uri umgeschlagen habe. Mich zerriß ein namenloser Schmerz über das Unglück, welches das Volk von Luzern getroffen hatte.

Da ich die Stimmung von Uri sah, verlor ich die Zuversicht, daß man sich in den Urkantonen noch schlagen werde, und bereute es darum, daß ich von Luzern weggegangen, wo meine Gegenwart vielleicht nochmals zum Kampf und siegreichen Erfolg Etwas hätte beitragen können. Es war zu spät.

Den 24. Wintermonat, Morgens halb sieben Uhr, versammelte ich den Kriegsrath nochmals in der Wohnung des Herrn Regierungsrath Karl Emanuel Müller und eröffnete ihm: der Kriegsrath könne seine Sitzungen in Uri nicht fortsetzen, sondern müsse sich nach Brieg in's Wallis zurückziehen, da ihm sonst leicht von der Grimsel her der Rückzug über die Furka versperrt werden könnte. Gegen diesen Vorschlag erhob sich keinerlei Einsprache. Als ich auch an die Mitglieder des Regierungsrathes die gleiche Aufforderung erließ, erhoben sich Schwierigkeiten. Herr Anton Tschopp trug, mit blasser Miene und ängstlich auf- und abgehend, darauf an, man solle abdanken, da man doch nicht mehr regieren könne. Er fand aber nirgends Anklang. Herr Regierungsrath Zünd, welcher kam und ging, war für die Lebensmittel bekümmert, welche er auf dem Dampfschiffe während der Nacht hereingebracht hatte. Er schien auch noch nicht an eine Uebergabe Luzerns und noch weniger der Urkantone zu glauben. Die übrigen Mitglieder folgten mit mehr oder weniger Widerstreben meinen Ansichten. Einzig Herr Staatsschreiber Meyer wollte nicht mitgehen, obwohl er, nach den Beobachtungen, welche er in Altdorf gemacht hatte, bereits der Ueberzeugung war, die Urkantone würden keinen Widerstand leisten. Er konnte sich nicht entschließen, seine Familie im Stich zu lassen, und wollte nach Unterwalden gehen. Später besann er sich eines Andern und folgte ebenfalls. Sein Bleiben hatte mir Schmerz und Verdruß gemacht, weil ich dadurch den Kriegsrath sowohl als auch den Regierungsrath des Secretariats beraubt sah. Denn immer noch hatte ich den Glauben an die Fortdauer der Wirksamkeit, vorzüglich des ersteren, nicht aufgegeben. Damit es nicht das Ansehen gewinne, als hätten wir die Siegel des Staates davontragen wollen, schickte ich dieselben dem Herrn Joseph Mohr, Präsidenten des Großen Rathes, in dessen Hände sie gehörten. Ihm wurde auch angezeigt, daß die Kassen in Verwahr der Regierung von Uri liegen. Denn vom Großen Rathe hatte der Regierungsrath wie alle Gewalt, so auch die Siegel und Kassen erhalten.

Herrn Tschopp genügte dieses nicht. Er schrieb noch eigens:

„Altdorf, den 24. Wintermonat 1847.

## An Herrn Großrathspräsident Mohr
### zu Handen der bestehenden obersten Behörden in Luzern.

Nach den stattgefundenen Vorgängen unseres heimathlichen Kantons finde ich mich veranlaßt, Hochihnen zu Handen der gegenwärtig bestehenden

obersten Behörden unseres Kantons meine Entlassung als Regierungsrath unbedingt einzugeben und auf selbe zu verzichten, sowie ich auch meinerseits erkläre, meine Stimme dahin abzugeben, vom Sonderbund unbedingt zurückzutreten, was mir schon längst erwünscht gewesen wäre.

Flehen Sie für mich Unschuldigen um Gnade, gedenken Sie meiner unschuldigen mutterlosen Kleinen, möge mir Gnade zu Theil werden, sowie ich seit zwei Jahren gerne allen politischen Verfolgten Gnade verlieh und nach Kräften dazu beitrug.

Die Staatskasse und die eidgenössische Kasse wird, wie ich absolut verlange und die ohne meinen Willen anher gekommen, zurückgeschickt.

Mit Hochachtung verharret

Ihr ergebenster Diener
Jos. Tschopp, gewesener Regierungsrath."

Mit diesen Beschlüssen endigte die Wirksamkeit des Kriegsrathes und des Regierungsrathes von Luzern. Nachdem mir noch berichtet worden, daß die eidgenössische Kasse nun von der Regierung von Uri in Verwahr genommen sei, lud ich die Mitglieder des Kriegsrathes ein, diesen Abend noch in Andermatt einzutreffen, damit man sich da über das Weitere berathen könnte.

Von den Mitgliedern des Kriegsrathes ging Herr Landammann Spichtig voran, konnte aber mit seiner ungeheuern Körperlast und in seinem hohen Alter nicht über die Furka kommen und kehrte in seine Heimath zurück.

Weil das Gefährte, welches für mich bestellt war, von dem Fürsten von Schwarzenberg, welcher in der Nacht Luzern ebenfalls verlassen hatte, genommen worden war, verreiste ich zu Fuße, ungefähr um eilf Uhr Mittags, bis Realp an den Fuß der Furka. Mir folgten Herr Lauener am gleichen Abend, kehrte aber in Andermatt wieder um. Nur die Herren Reynold von Freiburg und Zenklusen von Wallis kamen nach. Herr Landammann Holdener schrieb mir, daß er eine Conferenz der Urkantone besuchen müsse.

Der Kriegsrath war also thatsächlich aufgelöst. Seine Wirksamkeit hatte in Altdorf geendigt. Von dem Regierungsrathe begleiteten mich die Herren Peter Thalmann und Ludwig Siegrist, zwei Greise von siebenzig Jahren. Herr Hautt mußte von der Furka zurückgetragen werden, Herr Scherrer als Arzt besorgte ihn und kehrte mit ihm zurück. Herr Regierungsrath Müller kam am 24. vom Gotthard herab, ohne daß wir uns jedoch trafen. So war also auch der Regierungsrath von Luzern in Altdorf aufgelöst und seine Wirksamkeit hatte daselbst aufgehört.

Der Auftrag, welchen der Kriegsrath, bevor er nach Flüelen fuhr, dem General ertheilt hatte, lautete:

„Der Kriegsrath der verbündeten katholischen Stände befiehlt dem Obercommandanten oder dem Chef des Generalstabes, wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigenthums und der Person mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten und sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen.

Luzern, den 23. Wintermonat 1847.

Der Präsident des Kriegsrathes:
C. Siegwart-Müller.
Der Secretär:
Bernhard Meyer."

Am gleichen Abend erließ der Stadtrath von Luzern an den Regierungsrath folgende Zuschrift:

„In diesen verhängnißvollen Momenten, wo die Drangsale und Folgen des Krieges sich unserer Stadt je länger je mehr nähern, wenden wir Vorsteher der bedrohten Gemeinde uns zutrauensvoll an Hochdieselben, um Sie zu bitten, Ihre wirksame Obsorge mit unserem unabläßigen Streben zu vereinen, um dieselbe vor Unglück zu bewahren, so viel immer möglich ist. Einige Augenblicke mögen hinreichen, den Wohlstand und das Lebensglück des Einzelnen, so wie im Allgemeinen alles Schöne und Gute, was seit Jahrhunderten gesammelt und gebaut, gepflegt und veredelt worden, zu zerstören, und kommende Jahrhunderte sind nicht vermögend, das Verlorene zu ersetzen, das erlittene Unheil vergessen zu machen.

Wenn es uns auch zunächst daran gelegen sein muß, von dem geliebten Luzern solches Unglück abzuwenden, so werden Sie, wir hegen die volle Zuversicht, nicht minder dahin wirken und alle geeigneten Mittel treffen, um den daherigen Zweck zu erreichen. Das Zutrauen des Volkes, welches Ihnen die Zügel der Regierung überließ, kann gewiß nicht besser gerechtfertigt und belohnt werden, als wenn Sie das Elend des Krieges möglichst von ihm abzuwenden oder doch zu mildern suchen.

Ihre vielvermögende Verwendung bei dem Kriegsrathe der verbündeten Stände würde es zweifelsohne am sichersten dahin bringen, derartige Verfügungen zu treffen, daß die Stadt, wenn die Ereignisse eine unglückliche Wendung nehmen sollten, möglichst geschont werde. Der innigste Dank, sowohl der Behörden, als der Einwohner Luzerns, wird Ihren Bemühungen zu Theil werden.

Indem wir nochmals unsere dringende Bitte wiederholen, die Stadt, so viel an Ihnen liegt, den schrecklichsten Folgen des Krieges nicht aussetzen zu lassen, benützen wir den Anlaß ꝛc."

Unmittelbar darauf erhielt der Stadtrath von dem General folgendes Schreiben:

„Ich zeige Ihnen hiemit an, daß ich Willens bin, den eidgenössischen Truppen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um die Stadt zu retten. Ich bin dazu von dem hohen Kriegsrath und dem Regierungsrath des Kantons Luzern ermächtigt.

Mit vollkommener Hochachtung.

Der Oberbefehlshaber der Armee:
J. U. von Salis-Soglio."

Der General beharrte bei diesem Vorhaben und berief sich auf den Befehl des Kriegsrathes, obwohl derselbe anders lautete. Oberst von Elgger entwarf einen Angriffsplan, die Offiziere waren für einen nochmaligen Kampf entschlossen, der General aber widersetzte sich und schützte dabei den Befehl des Kriegsrathes vor, ohne ihn jedoch vorzuweisen.

Auf dieses entlud sich die Erbitterung der Offiziere auf den Kriegsrath und den Regierungsrath. Seltsam ist es, daß keiner den General zur Vorlegung des erhaltenen Befehles aufforderte. Vermuthlich würde, bei dem vortrefflichen Geist der Truppen und Offiziere, der Befehl des Kriegsrathes die Loosung zu einem neuen Kampfe gewesen sein. Ob er glücklich ausgefallen wäre, wer kann es sagen? Meinerseits zweifle ich sehr daran, denn die besten Stellungen, die in Gislikon und Meyerskappel, waren verloren und schwer mehr zu erringen. Entschiedenes Handeln hat freilich in allen Schweizerkriegen den Ausschlag gegeben. Dazu war aber der General mit seiner Kopfwunde kaum mehr fähig und noch weniger geneigt, den Oberbefehl an den Herrn Obersten von Elgger abzutreten, wie der Kriegsrath es gewollt. Ob Herr von Elgger die nothwendige Ruhe mit seiner Entschlossenheit verbunden hätte, um gegen den überlegenen Feind die zweckmäßigen Anordnungen in den höchst bedenklichen Umständen zu treffen, will ich nicht entscheiden.

Kurz, der Kampf hörte auf, der General zog sich zurück, ohne die Armee mitzunehmen. Die Luzernertruppen blieben in Luzern, der Stadtrath öffnete die Thore und die Zwölfertruppen zogen ein. Diese plünderten den Kanton und die Stadt Luzern aus, achteten weder Person noch Eigenthum. Ein Pöbelhaufe, von dem letzten Sprossen eines altadeligen Geschlechts, Adolf von Hertenstein, angeführt, ernannte eine provisorische Regierung und

erklärte den rechtmäßigen Großen Rath und den Regierungsrath verantwortlich für alle Folgen. Die unter der Bajonette Gewalt gewählten neuen Behörden befolgten die von der provisorischen Gewalt vorgezeichnete Bahn. Die Regierungsräthe mußten die enthobenen Gelder der Kriegskasse ersetzen, die Großräthe wurden um dreimalhunderttausend Franken verfällt und im Activbürgerrechte eingestellt, die Abtei St. Urban und das Kloster Rathhausen wurden aufgehoben, alle einflußreichen Männer ihrer politischen Rechte beraubt und eingesperrt.

Ulrich hat in seinem Werke die Verheerungen, Bedrückungen, Erpressungen und Ungerechtigkeiten, welche die Zwölfer und die neue luzerner Regierung gleichsam wetteifernd ausgeübt, ziemlich einläßlich behandelt. Es liegt nicht mehr in meiner Aufgabe, dieselben darzustellen, ich verweise auf jenes.

Nur auf der Schindellegi wurde am 24. noch unter dem Commando des tapfern Erben seines tapfern Vaters, Oberstlieutenant Aloys von Reding von Schwyz, gekämpft und gesiegt. Allein die March war an den Feind schon übergegangen, Pfäffikon capitulirte, in Arth schloß Herr Oberst Abyberg einen Waffenstillstand. General Düfour forderte von Luzern aus die Urkantone zu Unterhandlungen auf. Diese hielten am 25. noch eine Conferenz in Brunnen, an welcher von Uri die Landammänner Z'graggen und Schmid, von Schwyz die Landammänner Düggeli und Styger, von Nidwalden Oberst Zelger (welcher jedoch von Altdorf gekommen war) sich einfanden. Landammann Karl Muheim traf, von Unterwalden kommend, später auch ein und berichtete, Obwalden habe schon zu capituliren beschlossen, in Nidwalden sei der Landrath ebenfalls versammelt und werde eine Capitulation beschließen.

Bei diesen Umständen war jede Conferenz fruchtlos, es theilten die Abgeordneten von Uri und Schwyz sofort die Ueberzeugung, daß auch für ihre Kantone nichts Anderes mehr zu thun wäre, als zu capituliren, obwohl sie von ihren Regierungen instruirt waren, daß die Urkantone zu einem letzten Kampfe auf Leben und Tod sich vereinigen sollten, um wenigstens die Ehre, wenn nicht mehr möglich die von den Vätern ererbte Freiheit der Urschweiz zu retten.

Zu diesem Zwecke war in Uri von Oberstlieutenant Vincenz Müller die von ihm aus dem Tessin zurückgebrachte Mannschaft am 25., Morgens, in Altdorf gesammelt, gegenüber den in dort umlaufenden niederschlagenden Gerüchten durch eine feurige Rede ermuntert, von der Conferenz in Brunnen und deren Zweck zu gemeinschaftlicher Aufnahme des Kampfes der Urkantone in Kenntniß gesetzt, und die Entschlossenheit dieser Männer zum Kampfe auf's Aeußerste gehoben worden. Dann wurde sie so verlegt, daß die

Scharfschützen, als vorgeschobene Posten, nach Seelisberg und Sisikon und zum Theil nach Flüelen, die Artillerie mit ihrer Bedeckung an's Seeufer von Flüelen und Seedorf so vertheilt waren, daß sie durch ihr Kreuzfeuer die Landung jedem feindlichen Schiffe hätte verhindern können. Zwei Dampfschiffe wurden besetzt und der Rest der Mannschaft, das Bataillon Jauch und einige Compagnieen zweiter Landwehr, in der Ebene um Altdorf als Reserve aufgestellt.

Unterdessen hatte Oberstlieutenant Emanuel Müller den Gotthard mit seiner zweiten Landwehr besetzt gegen die geschlagene, langsam wieder vorrückende sechste Division der Zwölfer, aus Tessinern und Bündnern bestehend.

In dieser Stellung blieb die urnerische Wehrmannschaft, bis endlich am 28., nach vorgegangener früherer Capitulation der Miturstände Unterwalden und Schwyz, auch die Regierung von Uri capitulirt hatte. Erst dann wurde die Mannschaft aus ihren Stellungen zurückgezogen und unmuthig über den kampflosen Ausgang entlassen.

Die Capitulationen der Urkantone lauteten:

„Zwischen Sr. Excellenz dem Herrn General Düfour, Obercommandant der eidgenössischen Armee, in der Absicht, auf eine möglichst freundliche Weise die ihm übertragene Aufgabe der hohen Tagsatzung, den Sonderbund aufzulösen, zu vollziehen, und den Herren Abgeordneten des hohen Standes Unterwalden nid dem Wald, nämlich den hochgeachteten Herren Landammann und Pannerherr Ackermann, Landammann Zelger, Landammann Würsch, Landsfähndrich Niederberger und Landschreiber Odermatt, in gleicher Absicht und im festen Vertrauen auf die von der hohen Tagsatzung in ihrer Proclamation vom 20. Weinmonat abhin feierlich gegebene Versicherung der Garantie der heiligen Religion und der Rechte und Freiheiten aller Kantone, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald erklärt seinen Rücktritt vom Sonderbund.

§ 2. Die gesammte Mannschaft so wie der Landsturm legen die Waffen in's Kantonalzeughaus ab, wo dieselben während der Dauer der Anwesenheit der eidgenössischen Truppen verwahrt bleiben.

§ 3. Der Kanton nimmt ohne Widerstand eidgenössische Truppen auf und hält dieselben nach Maßgabe der eidgenössischen Reglemente.

§ 4. Die eidgenössischen Truppen erhälten die öffentliche Ordnung und schützen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

§ 5. Alle politischen Fragen, welche sich erheben dürften, unterliegen dem Entscheide der hohen Tagsatzung.

So geschehen im Hauptquartier zu Luzern, 25. Wintermonat 1847, Abends 11 Uhr, in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertigt und unterzeichnet.

Der Oberbefehlshaber:
G. H. Düfour.

Der regierende Landammann
von nid dem Wald:
Stanislaus Ackermann.
C. Zelger.
Würsch.
Niederberger.
Obermatt."

Vom gleichen Tage und wörtlich gleichlautend ist die Capitulation von Obwalden. Unterzeichnet sind Aloys Michel, Baumeister. Franz Britschgi, Rathsmitglied. Tags darauf, den 26., wurde auch in Luzern die völlig gleichlautende Capitulation mit Schwyz abgeschlossen. Nur sagte der siebente Paragraph derselben:

„Gegenwärtiger Vertrag muß, mit der Ratification des Großen Rathes des Kantons Schwyz versehen, bis morgen, Samstag den 27. Wintermonat 1847, Nachmittags zwei Uhr, dem Herrn Commandanten der fünften Division, zu Handen des Obercommandos in Meggen, zugestellt werden."

Unterzeichnet sind die Abgeordneten des hohen Standes Schwyz: Oethiker, Großrathspräsident und Jos. Mettler, Kantonsrath.

Der Große Rath ertheilte am 27. die Ratification. Am 27. schloß auch Uri eine Capitulation und der Landrath bestätigte sie den 29. Die Abgeordneten von Uri waren Franz Xaver Z'graggen, Landammann, und Karl Muheim, Altlandammann.

Auch in den Urkantonen brachten die eidgenössischen Repräsentanten, mit Hilfe der Bajonette, Regierungs- und Verfassungsänderungen zu Stande, bei welchen die vorzüglicheren Männer, welche an den bisherigen Ereignissen den meisten Antheil genommen, wie die Herren Landammänner Schmid und Vincenz Müller, Landammann Abyberg und Holdener, Oberst Zelger und Landammann Spichtig, übergangen wurden. Allein bald kehrte der alte Geist wieder zur Herrschaft zurück, die vom General garantirten Rechte und Freiheiten aber gingen in einer neuen, ihnen aufgedrungenen Bundesverfassung unter. Es war nur noch Wallis geblieben. Allein dasselbe hatte seine heiligsten Pflichten gegen die Schutzvereinigung bereits vielfach außer Acht gesetzt. Der Himmel schien es noch vor einem Einfalle schützen zu wollen. Denn am 27. Wintermonat fiel unendlicher Schnee herab und machte die Gebirgspässe unwegsam. Bei St. Mauritz, von der Festung gedeckt, stand Wilhelm von Kalbermatten mit seinem Heere.

Dieser hatte mir am 19. von St. Mauritz folgenden Brief nach Luzern gesendet:

„Ich habe das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß endlich die Augen im Wallis aufgegangen sind, und daß man die kräftigsten Maßregeln ergreift, um die gerechte Sache zu vertheidigen, daß man bereit ist, alle Habe und das Leben bis auf den letzten Mann aufzuopfern. Der Große Rath wird sich morgen in St. Mauritz, wo das Hauptquartier ist, versammeln.

Wir haben uns gegenüber 14 Bataillone Waadtländer und Genfer, überdieß zeigt man uns an, daß 5 Bataillone Berner gegen unsere Bernergränze heranziehen. Der Angriffspunkt ist nicht angegeben.

Der Geist unserer Truppen und unserer Bevölkerung wurde durch die Ereignisse von Freiburg electrisirt. Nicht nur haben diese Ereignisse sie nicht entmuthigt, sondern vielmehr sie mit Unwillen erfüllt und ihren Muth entflammt.

Seien wir darum unverzagt (ayons donc foi), und wenn sogar Luzern nach einem muthigen Kampf untergehen sollte, so müßte man um deßwillen nicht verzweifeln. Aber nach meiner Ansicht sollte in diesem Falle die Regierung in die natürliche Festung der kleinen Kantone sich zurückziehen, dort die ganze bewaffnete Macht versammeln und sich da bis auf's Aeußerste vertheidigen.

Ich lebe stetsfort der festen Zuversicht, daß der Sieg am Ende auf unserer Seite sein werde."

Der edle Mann hatte sich nicht über den Geist seiner Truppen, aber über denjenigen seiner Regierung getäuscht, obwohl er Anlässe genug gehabt, ihn kennen zu lernen. Ihre ganze Handlungsweise bewies, daß sie nicht treu an der Schutzvereinigung hing, indem sie verhinderte, Freiburg die verheißene Hilfe zu leisten, indem sie den Zug nach dem Tessin so lange verspätete, bis er Nichts mehr half, und indem sie nach Luzern treulose Truppen sendete.

Schon als ich am 26. nach Brieg kam, sagte man mir mit Bestimmtheit, die Regierung werde capituliren. Und in der Nacht vom 27. auf den 28. kam ein Mitglied der Regierung zu mir nach Brieg und berichtete, dieselbe habe beschlossen, zu capituliren. Am 29., Morgens 10 Uhr, wurde die Capitulation zu Ber zwischen Oberst Rilliet und den Abgeordneten der Regierung von Wallis, Heinrich Ducrey und Anton Ludwig de Torrenté, abgeschlossen und am gleichen Tage vom Staatsrathe genehmigt. Sie lautete derjenigen von Freiburg gleich.

So war also die Schutzvereinigung der sieben Stände aufgelöst und leicht überwunden. Das Recht unterlag der Gewalt.

Wie war dieses möglich? Es galt einen Kampf für die heiligsten Güter. Die Bedeutung desselben wurde von aller Welt erfaßt. Die süddeutsche Zeitung sagte damals:

„Der große Kampf des Bösen wider das Gute, des Unglaubens gegen den Glauben, der Hölle wider die Kirche, wird demnächst in der Schweiz beginnen und gekämpft werden.

Aller Blicke heften sich deßhalb auf Helvetien. Ueberall, wo das Böse sein Wesen treibt, hofft man von der Niederlage der katholischen Kantone einen großartigen Sieg für seine Sache, sieht man im Geiste schon, wie alsdann an anderen Orten auch die Tempel wanken, die Throne umstürzen, wie Communismus den Pöbel zum Raube und Morde bewegt, wie Ordnung, Tugend, Religion schwindet und statt dieser wilde Anarchie, Zügellosigkeit des Fleisches, Hochmuth und Eigendünkel, Gottlosigkeit und Unglauben die Herrschaft führen. Wo dagegen immer fromme, gottesfürchtige, reine Herzen schlagen, da flehte man Gott den Allerhöchsten um Sieg für die verbündeten katholischen Kantone an, fest überzeugt, daß durch ihren Sieg nicht bloß das Gute, das Göttliche, Heilige in der Schweiz siegt, sondern daß die Folgen dieses Sieges weithin sich erstrecken und von bleibender Wirkung sind.

Diese Ueberzeugung haben auch wir, und die edeln Schweizer selbst haben sie. Es ist noch nicht lange, daß einer der muthigsten Kämpfer für Religion und Freiheit in dieser Weise mir sich geäußert, daß ihr Kampf ein wichtiger, ein für viele Länder entscheidender sein werde. Und warum dieß nicht? Wird doch im Siege der kleinen Kantone augenscheinlich die Kraft, die innere Kraft der guten Sache geoffenbart, wird doch im Siege der wenigen Katholiken der Welt klar, wie Gottes allmächtige Rechte diejenigen schützet, die nicht beugen ihre Kniee vor dem Idol der Gottlosigkeit, des Un- und Irrglaubens, sondern fest und unerschütterlich verharren in der Treue gegen Jesum Christum und seine Kirche, wird doch dadurch die Sache der Katholiken vor der Welt als eine von Gott geschützte, von Gott verfochtene erklärt!

In dieser großen Bedeutsamkeit des Kampfes liegt auch offenbar der Grund, warum der Allerhöchste ihn zuläßt. Und soll ein Mal wieder der Welt die innere Kraft der heiligen Sache und Gottes Schutz, der über ihr waltet, der Welt factisch gezeigt werden, wo findet sich ein besserer Kampfplatz als die Schweiz?

Wo hat sich der Radikalismus mehr in seiner consequenten Durchführung gezeigt, wie da? Wo aber auch hat das katholische Leben mehr Innigkeit, Zartheit und Schwunghaftigkeit, als in den Urkantonen der Schweiz,

wo finden sich muthigere, mit Todesverachtung mehr ausgerüstete Kämpfer, als in diesen Bergen des freien Landes, wo beim Kampfe mehr Vertrauen auf göttliche Hilfe, als eben in dem Land, wo der Herr so oft schon bewiesen, daß nicht die Masse des Kriegsheeres, daß nicht der Aufwand der Kriegskunst, daß nicht List und Klugheit den Sieg verleihen, sondern einzig nur seine allmächtige Rechte?

Oder sollten wir uns in Betreff dieses Vertrauens täuschen?

Wozu denn diese großartigen Wallfahrten zur gnadenreichen Mutter Maria, der Helferin der Christen, dieser Schützerin des gläubigen Volkes, die denjenigen, so streiten wollen wider den Gesalbten und seine Kirche, gleich einem furchtbaren Kriegsheere erscheint, die mehr als ein Mal bewiesen, daß sie nicht umsonst am Throne des Allerhöchsten für das Volk Gottes ihre Arme ausbreitet, sondern der Herr nahe sei mit seiner Hilfe denen, für die sie flehet? —

Wozu denn die Fahnenweihe in Sarelu am Grabe des seligen Bruders Klaus am St. Michaelstage?

Ist es nicht eine Beurkundung des Vertrauens auf höhere Hilfe, wenn die Kriegsfahne, um die sich die Streiter schaaren, durch den Segen der Kirche geweiht wird, auf daß sie, wie es im Gebete der Fahnenweihe heißt, wider feindliche und rebellische Nationen viel vermögend, den Feinden des christlichen Volkes schrecklich, ein Trost aber denen sei, die auf den Herrn bauen, und eine sichere Bürgschaft des Sieges!

Ist es nicht Vertrauen auf höhere Hilfe, wenn die jungen Wehrmänner demüthig am Grabe des Bruder Klaus um Muth und Sieg flehen, und wenn sie besonders sich stellen unter den Schutz des heiligen Erzengels Michael, des Schirmers der streitenden Kirche, des Bewältigers des Teufels und aller Rebellen wider die Ordnung?

Dein Vertrauen, edles Volk, wird gekrönt werden! Wunderbarlich wirst du siegen und durch deinen Sieg die Kraft des Allerhöchsten verherrlichen. Zurückweichen und beschämt werden deine Dränger!

Aber, wendet man ein, wie können die verbündeten katholischen Kantone einem solchen Vertrauen sich hingeben, da sie doch das Ihrige noch nicht gethan, um den Frieden zu erhalten und den Kampf, den schauderhaften Bruderkampf zu beseitigen? Warum verzichtet man nicht auf die Jesuiten, warum weichen diese selbst nicht? Ach, das Schweizervolk durchschaut mit klarem Blick den ganzen Plan des Radikalismus! Ein einfältig Weiblein hat ganz treffend mir gesagt: „„Jesus ist's Wort, Religion aber der Ort.““ Hierin liegt die volle Wahrheit. Ein Angriff auf den Jesuitenorden ist hier ein Angriff auf die katholische Kirche. Ist nicht die Gesell-

schaft Jesu ein von der Kirche gebilligter, hochgeschätzter, empfohlener Orden? Ist es nicht allermänniglich bekannt, daß die Jesuiten Nichts anderes lehren, Nichts anderes thun, als was die Kirche lehrt und vorschreibt? Aber gerade daher der Ingrimm wider den Orden, weil man nur zu gut weiß, daß entschiedene katholische Gesinnung, tiefe Religiösität, erhabene christliche Tugend von den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu angepflanzt, genährt, gepflegt wird; deßhalb will man sie verdrängen, weil in ihnen der Radikalismus einen festen undurchdringlichen Damm findet, deßhalb will man sie beseitigen, weil man in Bezug auf Religion den Schulmeister spielen will in fremdem Gebiet! Wie formell das Recht auf Seiten der verbündeten Kantone ist zur Beibehaltung der Jesuiten, so sind auch materielle Gründe genug dafür vorhanden! Und in dieser Beziehung kann das wackere katholische Volk völlig beruhigt sein. Es will den Krieg nicht, aber männlich wehrt es sich, so es angegriffen wird, und der Herr wird es segnen und ihm den Sieg verleihen."

Was hier gesagt, war die allgemeine Ueberzeugung des Volkes in allen sieben katholischen Ständen. Die Krieger waren von derselben ganz ergriffen und durchdrungen. Sie begeisterte dieselben mit Muth und Standhaftigkeit. Wo es zu irgend einem Gefechte kam, haben sie es rühmlich bewiesen. An einem Siege zweifelte beinahe Niemand, selbst die Radikalen fürchteten sich davor.

Zwei Mal hatte in den Freischaarenzügen von Luzern, zwei Mal in den Freischaarenzügen von Wallis und Freiburg Gott, und Er allein, den Regierungen und Völkerschaften den Sieg verliehen. Warum nicht das letzte Mal?

Menschlicher Weise ist zwar die Antwort auf diese Frage leicht. Es standen, zum Theil von einander abgesondert, sieben meistens kleine gegen zwölf meistens große Stände, ein kleines Heer gegen ein Gewaltheer von hunderttausend Mann, ein Heer mit wenig Kanonen gegen ein Heer mit einer Unzahl von Kanonen.

Schon hierin liegt eine genügende Erklärung des Unterganges der katholischen Stände. Aber hiezu kommt noch, daß das feindliche Heer unter der Leitung eines einzigen Oberbefehlshabers stand, während das unserige von drei von einander unabhängigen Befehlshabern geleitet wurde. Gerade bei dem schwächern Heere ist aber Einheit der Leitung weit nothwendiger zur Wirksamkeit, als bei einem großen. Unter unseren drei Befehlshabern herrschte kein Einverständniß.

Zwar berichtete der General von Salis-Soglio am 26. Weinmonat in der Sitzung des Kriegsrathes, als die Frage gestellt wurde: was zu thun wäre, wenn Freiburg zuerst angegriffen würde? er habe für diesen Fall

mit Herrn von Maillardoz „Alles abgesprochen," wie sein Ausdruck lautete; es zeigte sich aber, daß entweder Nichts abgesprochen worden war, oder von dem Abgesprochenen Nichts in Erfüllung ging.

Ebenso sagte Herr von Kalbermatten, daß auf diesen Fall ein Einfall in's Tessin gemacht und zugleich von Wallis aus unmittelbare Hilfe an Freiburg geleistet würde. Wallis aber that keines von beiden. Es war freilich nicht die Schuld des treuen, wackern von Kalbermatten, sondern der schwankenden, zaghaften Regierung.

Die Schutzvereinigung litt überhaupt an dem Grundgebrechen, daß die Stände derselben souverän handeln wollten, wie wir es von Freiburg, Wallis und Zug vom Anfange bis zum Ende sahen. Man könnte sagen: ihre Souveränität ist durch ihre Souveränität untergegangen.

Der Hauptfehler, warum der Krieg in Luzern nicht glücklich ausfiel, war wohl derjenige, daß unser General nicht mit seiner angestammten Tapferkeit und über allen Zweifel erhabenen Biederkeit ein entsprechendes Feldherrentalent verband. Er machte Fehler, welche nur in seiner militärischen Kurzsichtigkeit Erklärung finden. Wenn man seine Anordnungen kennt, so ist man über das Mißlingen des Krieges nicht im mindesten erstaunt, sondern findet es ganz natürlich. Er mochte durch alle Beschlüsse des Kriegsrathes nicht zum Angriffskriege gebracht werden, und bei der Vertheidigung setzte er nicht seine ganze Kraft auf die zunächst gefährdeten Punkte und verlor daher diese auf leichte Weise. Sobald aber dieselben verloren waren, hielt er seine Aufgabe für vollendet und wich ohne weiters vom Kriegsplatze. Die Urkantone konnten ohne Luzerns Hilfe, welche der General, laut ausdrücklichem Befehle, ihnen hätte bringen sollen, nicht Widerstand leisten, litten zudem Noth an Lebensmitteln, ohne Hoffnung, solche von irgend woher zu erhalten, weil Luzern vom Feinde besetzt und Tessin von unseren Truppen aufgegeben war. Sie hätten sich schon um deßwillen nicht halten können. Das erklärt ihr eiliges Capituliren genugsam.

Hätte der General die Luzernertruppen in die Urkantone gebracht, schwerlich wäre Düfour eingedrungen und das katholische Heer würde sich wohl irgendwo Durchbruch gemacht und Lebensmittel geholt haben.

Der General behauptete, die Luzernertruppen oder vielmehr die Oberoffiziere derselben hätten ihm weder zu nochmaligem Kampfe, noch zum Rückzuge in die Urkantone folgen wollen. Das mag sein, ich weiß es nicht. Die Offiziere hätten, behauptet man, den Rückzug des Kriegsrathes und Regierungsrathes zum Vorwande ihres Auflehnens gegen den General genommen. Es mag sein; allein hätte der General den ihm bekannten Grund unseres Rückzuges mitgetheilt und den schriftlichen Befehl des Kriegs-

rathes eröffnet, schwerlich würden die Offiziere es bis zum offenen Widerstand gegen diesen und seinen Befehl getrieben haben. Die Truppen waren schlagfertig, kampfbereit und gehorsam zu Allem.

Wie schon gesagt, der Untergang der sieben katholischen Stände kann ganz leicht und natürlich erklärt werden. Allein dennoch überraschte er damals schon alle Welt. Viele, welche von der Ueberzeugung unseres Rechtes am meisten durchglüht waren, wurden anfänglich beinahe an der göttlichen Vorsehung irre. Die Katholiken aller Länder waren erschüttert, denn alle hatten ihre Gebete um Hilfe für ihre Brüder in den Gebirgen zum Himmel gesendet, alle waren von dem Gemeingefühle beseelt, daß es die Sache der katholischen Religion und Kirche gelte, daß in den Gebirgen der Vorkampf für Friede und Ordnung gekämpft werde. Alle waren einig in der Zuversicht auf einen gewissen Sieg. Die Kunde von der Niederlage erschütterte ihren Glauben und ihre Hoffnung, schmetterte ihren Muth und ihre Entschiedenheit nieder.

Die Schwäche des katholischen Heeres, die Nichtübereinstimmung seiner Feldherren, die Unentschiedenheit der Führer waren für alle diese keine hinreichenden Gründe der Erklärung für jene Niederlage und Unterjochung. Denn in der Schweiz war es gleichsam hergekommen, daß das kleine Heer große Heere besiegte; man konnte nicht glauben, daß die bis in den Tod getreuen und zu allen Opfern entschlossenen Völkerschaften die Fehler ihrer Feldherren und Führer tragen müßten; man widerlegte alle Berechnungen mit der auf Erfahrung gestützten Behauptung: Gott sei auf der Seite der Katholiken, das habe er zu Trient, auf dem Mühlenplatze zu Luzern, zu Littau und Malters, zu Freiburg bewiesen; man war unerschütterlich in der Zuversicht, Gott werde das Unrecht, welches die Radikalen an den Klöstern, an den katholischen Gütern und Priestern, den Meineid, welchen sie am Bunde, die Bosheit, welche sie gegen Luzern und den von der Kirche gutgeheißenen Orden der Gesellschaft Jesu, den Mord, welchen sie an dem gottesfürchtigen Leu, die Ruchlosigkeiten, welche sie an der Ehre, der Freiheit und an den Gütern so vieler Ehrenmänner begangen, durch eine Demüthigung und Niederlage züchtigen und das langverhöhnte, langverfolgte, langbeunruhigte Volk der Katholiken wieder zur Ehre, zum Frieden und zur Ruhe gelangen lassen; und doch entschied die Vorsehung anders. Wer vermag ihre ewigen Rathschlüsse zu begreifen? Vieles liegt zwar jetzt nach achtzehn Jahren schon klar vor Aller Augen. Gott wollte die Fürsten und Völker züchtigen. Das Unglück der katholischen Schweiz sollte die Augen derselben öffnen.

Die Gesellschaft Jesu mußte aus dem engen Wirkungskreise in den Gebirgen, in Deutschlands unermeßliche Gebiete verbreitet werden, um da

den Glauben zu wecken und die Hoffnung zu erheben. Aber noch ist ein Geheimniß nicht entschleiert. Warum sollten die Katholiken der sieben Stände, treu an Glauben und Kirche, treu bis zum Tode, treu in allen Leiden, warum sollten die so lange ihren Feinden und den Feinden ihrer Kirche überliefert und der Gefahr ausgesetzt werden, wenigstens in ihren Nachkommen durch unchristliche Schulen und eine in denselben gebildete Geistlichkeit und Beamtenwelt sogar um ihr höchstes Kleinod, um ihren Glauben gebracht zu werden?

In mir lebt die unerschütterliche Zuversicht, und sie ist der Haupttrost in meinem Hinblicke auf das unglückliche Vaterland, daß auch dieses Geheimnisses Lösung in nicht gar ferner Zukunft eine befriedigende, eine glückliche sein werde!

# Das

# Verhältniß der schweizerischen Eidgenossenschaft

zum

# Auslande

von

# 1815 bis 1848.

# Einleitung.

Mit der Auflösung der Schutzvereinigung der sieben Stände durch die Gewalt ist die Gleichberechtigung der eidgenössischen Stände, ihre Selbstständigkeit vernichtet worden. Die alte schweizerische Eidgenossenschaft ist untergegangen, auf ihren Trümmern wurde eine neue aufgebaut. Der Staatenbund wurde in einen Bundesstaat umgeschaffen; die Souveränität der Kantone wurde durch die Centralität beschränkt; die Gleichberechtigung der Kantone wurde an die Gleichberechtigung der Bürger abgetreten; die Tagsatzung souveräner Stände an einen National- und Ständerath, beide von den Kantonen unabhängig, umgetauscht; jede selbstständige Minderheit dem Willen der Mehrheit unbedingt unterworfen; der Bundesvertrag durch eine Bundesverfassung ersetzt; die vertragsmäßige Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgegeben und eine einheitliche, den Einheitsstaat begründende und naturgemäß zu ihm führende Unterlage angenommen.

Dadurch tritt die Eidgenossenschaft oder der einheitliche Bundesstaat auch in ein anderes Verhältniß zum Auslande. Die Schweiz kommt in vielfachere Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern. Die Einflüsse des Auslandes auf die schweizerische Republik werden häufiger und vielseitiger. Durch eine Menge von Handels- und Niederlassungsverträgen mit Fürsten und Republiken, mit Christen, Juden, Türken und Heiden, in allen Theilen der Welt, verschwinden alle Dämme, welche dem Eindringen fremder Bevölkerungen und damit auch fremder Bedürfnisse, fremder Sitten und Denkweisen früher gewehrt hatten. Sowohl dadurch, als durch die Auflösung aller eigenthümlichen Verhältnisse in den Kantonen selbst, verändert sich auch die schweizerische Nationalität. Die Staatsform, die Gesetzgebung und die Verwaltung nähern sich den in den übrigen Staaten herrschenden; die Schweiz tritt aus ihrer Einzelstellung heraus und stellt sich mit anderen

Ländern auf die gleiche Höhe oder in die gleiche Tiefe; sie wird darum (das kann man mit Gewißheit voraussehen) bei einer allfälligen europäischen Erschütterung auch mitgerissen werden, und der schweizerische Bundesstaat wird um so leichter umgestaltet werden, in je weniger Händen die Bundesgewalt liegt, je centralisirter die Schweiz ist.

Unter solchen Umständen mag es vielleicht Vielen als unwichtig erscheinen, das Verhältniß der Schweiz zum Auslande, wie es vor der Auflösung der Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände bestanden, noch kennen zu lernen. Mir schien es jedoch anders. Denn gerade in jenem Verhältnisse, wie es seit 1815 bis 1848 bestanden, liegt theilweise auch die Erklärung, wie die Partei der Gewalt nach und nach unter den Augen Europa's der Partei des Rechtes über den Kopf gewachsen, und wie es jener so leicht geworden, die völkerrechtlichen Grundlagen, auf welchen die politischen Zustände der Schweiz ruhten, über den Haufen zu werfen. Darum habe ich alle Streitigkeiten, in welche die Schweiz seit 1815 bis 1848 sich mit auswärtigen Mächten verwickelt hat, actenmäßig oder urkundlich beschrieben. Obwohl nun Herr Landammann Jakob Baumgartner von St. Gallen in seinem Werke: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850," eben diese Streitigkeiten alle mit der ihm eigenen gründlichen Sachkenntniß und diplomatischen Gewandtheit dargestellt, so daß ich mich in Manchem um so kürzer fassen könnte, so halte ich doch nicht für überflüssig, auch meine Darstellung hier folgen zu lassen, um die Einfalt und Schwäche der europäischen Diplomatie recht in's Klare zu setzen und die Vertheidiger des Rechtes vor ihren Künsten und Vorspiegelungen zu warnen.

# Fünfundzwanzigster Abschnitt.

## Völkerrechtliche Grundlagen der Schweiz.

In dem Friedensvertrage, welchen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihre Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossen und unterzeichnet haben, lautete der sechste Artikel:

„Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren (La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même)."

Eine Erklärung des wiener Congresses vom 20. März 1815 sagt:

„Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariservertrages vom 30. Mai 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staatsinteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet ihr die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, — nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben,

**Erklären:**

daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Gränzen enthalten und einen

Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des XXXII. Artikels des obbenannten Pariserfriedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

**Vergleich.**

Artikel I. Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkte der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt (L'intégrité des XIX Cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'epoque de la convention du 29 Décembre 1813, est reconnue pour base du système helvétique).

Artikel II. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben."

Die Artikel III. bis IX. enthalten die Einverleibung der Stadt Biel und des ehemaligen Bisthums Basel in die Kantone Bern, Basel und Neuenburg, die Gebietserweiterungen von Genf, die freie Verbindung zwischen Waadt und Genf über das Gebiet von Frankreich, die Festsetzung von Entschädigungen der Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen an die alten Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell-Innerrhoden, und Bestimmungen über die helvetische Nationalschuld und über die Entschädigung der Löbergerechtsamen im Kanton Bern, und endlich die Festsetzung einer Pension für den Fürstabt von St Gallen. Dann schließt der Vergleich folgendermaßen:

„Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins (Confédération) sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, Nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung (constitution fédérative) vereinigen.

Die dem Bundesvertrage angehängte Uebereinkunft vom 16. Augstmonat 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß

ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden. Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche, durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwiderhandeln mochten. Dieser Act der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen Jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande zu stiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gerne überzeugt halten, es werde die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß sie an derselben Vervollkommnung in einem der gemeinsamen Wohlfahrt Aller entsprechenden Geiste, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19. März 1815 eingerückt.

Geschehen und also wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. März 1815."

Folgen die Unterschriften der Gesandten von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden.

Die in Zürich versammelte schweizerische Tagsatzung stellte unter'm 27. Mai 1815 eine Zustimmungsurkunde aus, welche lautete:

„1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige, vormalige Gränzen zurückgeben, drei neue Kantone ihrem Bunde einverleiben und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staateninteresse zu Gunsten der Eidgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren

Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen sein lassen, die zwischen den Kantonen entstanden waren."

Unter'm 20. Wintermonat 1815 wurde dann die Urkunde über Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes von den Mächten ausgestellt. Diese wichtige Urkunde lautet in offizieller Uebersetzung wörtlich, wie folgt:

„Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Mai gehörig kund gemacht worden, so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Gränzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, Nichts im Wege. Inzwischen haben es die Mächte für nothwendig erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen in den Gränzen der Schweiz hervorbringen, und die Modificationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des pariser Vertrages vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Gränzen, wie solche theils durch die Urkunde des wiener Congresses, theils durch den pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind und wie sie es ferner noch sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. Wintermonat, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her für die Ausrundung und Oeffnung des Gebietes des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des wiener Congresses vom 29. März 1815 und durch den pariser Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität

und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen. Sie erklären, daß keinerlei dem Rechte der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitrittes der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag (traité d'Alliance) vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des wiener Congresses, theils der pariser Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris, am 20. Wintermonat des Gnadenjahres 1815.

Unterschriften:

| | |
|---|---|
| Oesterreich. | Der Fürst von Metternich. |
| | Der Freiherr von Wessenberg. |
| Frankreich. | Richelieu. |
| Großbrittanien. | Castlereagh. |
| | Wellington. |
| Portugal. | Der Graf von Palmella. |
| | D. Joachim Lobo de Silveira. |
| Preußen. | Der Fürst von Hardenberg. |
| | Der Freiherr von Humbold. |
| Rußland. | Der Fürst von Rasumoffsky. |
| | Der Graf von Capo d'Istria." |

Von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden sind der schweizerischen Eidgenossenschaft besondere Ausfertigungen der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes zugestellt worden. Die Schweiz trat auch der sogenannten heiligen

Allianz bei. Dieser brüderliche und christliche Bundesvertrag (traité d'alliance) zwischen ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen, lautet in deutscher Uebersetzung:

## „Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland in Folge der großen Begebenheiten, welche in Europa den Zeitraum der letzten Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, — die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unseres Heilandes lehrt; so erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Acte nichts Anderes zum Gegenstande hat, als im Angesicht der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel I. Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute (Compatriotes) betrachten, so werden Sie Sich bei jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hilfe und Beistand leisten; da Sie sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Artikel II. Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft sein muß, wird demnach der sein, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon Sie beseelt sein

müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem sich die drei alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverän, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um diesen Frieden zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Artikel III. Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Acte eingegeben worden, feierlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden.

Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den 26./14. Herbstmonat.

Franz.
Friedrich Wilhelm.
Alexander."

Die Schweiz, durch Kaiser Alexander zum Beitritt eingeladen, stellte (in französischer Sprache) folgende Beitrittsurkunde aus:

„Die schweizerische Eidgenossenschaft, welche von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen eingeladen worden ist, dem zu Paris am 26./14. Herbstmonat 1815 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beizutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten und lassen sich ebenso angelegen sein, mit allen das beste Einverständniß zu unterhalten, als sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freiheit, der Unabhängigkeit und der ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen Ihnen neuerdings zusichern, den größten

Werth legen. Die Eidgenossenschaft, welche in dem Bundesvertrage der allerhöchsten Höfe, wovon Seine Majestät der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus, daß auch sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß sie dieselben ihrerseits nach dem wahren Geist der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den einzelnen Menschen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkund haben wir, Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände der Eidgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen in Bern, den 27. Jänner im Jahr eintausendachthundert und siebenzehn.

Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen:
Der Amtsschultheiß:
R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson."

Dieß sind die wesentlichen Grundlagen der völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und den anderen Staaten. Die Schweiz ist unabhängig und neutral. Sie soll frei sein von fremdem Einflusse. Sie ist aber verpflichtet, die Integrität der zweinndzwanzig Kantone als Grundlage ihres politischen Systems zu bewahren. Die Gewährleistung der Neutralität ist an diese Verpflichtung gebunden. Sie hat sich selber verpflichtet, in ihrem Verhältniß zu anderen Staaten so wie im Innern die Grundsätze der christlichen Religion, der Gerechtigkeit und des Friedens getreu zu beobachten. Der Lauf der Begebenheiten wird zeigen, inwiefern diese Verpflichtungen beidseitig, nämlich von dem Auslande und von der Schweiz, sind beobachtet worden.

Vorab muß bemerkt werden, daß das Dappenthal bis zum Jahr 1864 an die Schweiz nicht ist abgetreten worden. Im Jahr 1864 kam ein Vergleich über die Gränzregulirung im Dappenthal zu Stande.

Bis zum Jahr 1830 waren die Verhältnisse zwischen dem Auslande und der Schweiz ziemlich freundlich. Nur die Bewegungen, welche in den italienischen Staaten im Anfange der zwanziger Jahre stattfanden, drohten eine Störung in dieselbe zu bringen, indem politische Flüchtlinge sich in die

Schweiz drängten und das Gastrecht zu vermeintlicher oder wirklicher Beunruhigung ihrer Heimath mißbrauchten. Zu gleicher Zeit begann die Schweizerpresse mehr und offener als zuvor, revolutionären Grundsätzen und Bestrebungen Verbreitung und Vorschub zu geben.

Auf daherige Beschwerden beschloß aber die eidgenössische Tagsatzung unter'm 14. Heumonat 1823 mit Einmüthigkeit Beschränkungen der Presse und Polizeimaßregeln gegen die Fremden. Es heißt im daherigen Beschlusse:

„Die eidgenössische Tagsatzung, nach angehörtem Bericht des Vorortes und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des schweizerischen Freistaates im europäischen Staatenvereine und in sorgfältiger Beachtung seiner tractatmäßigen Verhältnisse zu denselben, in dem gegenwärtigen, schwierigen und wichtigen Zeitpunkte gegen mögliche und nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, hat mit Einmüthigkeit beschlossen: Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen, ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen und zwar:

a. In Bezug auf den Mißbrauch der Druckerpresse: 1) Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte. 2) Daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

b. In Beziehung auf die Fremdenpolizei: 1) Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen oder sich darin aufhalten können, welche wegen verübter Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staat entwichen wären und demnach signalisirt und verfolgt würden; sowie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthaltes denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden und so weiters."

Es bestand nämlich mit dem Großherzogthum Baden ein Auslieferungsvertrag, durch welchen auch die gegenseitige Verpflichtung zur Auslieferung von Hochverräthern und Aufrührern eingegangen worden war. Die gleiche

Verpflichtung wurde in späteren Auslieferungsverträgen mit Oesterreich und Frankreich (im Jahr 1828) ebenfalls aufgenommen.

Am 8. Heumonat 1829 wurden die Beschlüsse von 1823 wieder aufgehoben und den Ständen jedoch empfohlen: „bei ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen der höheren Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren."

Diese Empfehlung wurde von vielen Regierungen wenig beachtet.

Im Jahr 1830 und 1831, als in Frankreich der Thron der Bourbonen an Louis Philipp von Orleans überging, glaubte die Schweiz den Zeitpunkt gekommen, ihre Neutralität mit den Waffen behaupten zu müssen. Die Revolution in Frankreich, in Polen und Italien mochte gerechte Besorgnisse erwecken, es würde zu einem Kriege zwischen dem Osten Europa's gegen den Westen kommen. Dannzumal war es Pflicht der schweizerischen Eidgenossenschaft, für ihre Neutralität mit den Waffen in der Hand einzustehen. Auf die völkerrechtlichen Verträge von Wien mochte wohl zu vieles Gewicht nicht mehr gelegt werden, da man sie durch die Lostrennung Belgiens von Holland, wie durch den Sturz der Legitimität in Frankreich und in der pyrenäischen Halbinsel bereits zerrissen sah. Demnach stellte die schweizerische Tagsatzung unter'm 27. Christmonat 1830 eine feierliche Neutralitätserklärung aus, machte sie dem Schweizervolke kund und theilte sie allen Höfen mit. Sie lautet:

„Aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat dieselbe, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland und kraft ihrer Vollmachten und Anträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Continentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen.

Sie erklärt im Namen der zweiundzwanzig Stände schweizerischer Eidgenossenschaft sich fest entschlossen, die Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist.

Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet, sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den mannhaften biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben.

Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers sein müssen, dem Vaterlande nach Kräften beizustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen. Da, wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß Keiner zurückstehen. Alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen, ein Wunsch, ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben.

Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern, als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Gränzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird unter die Waffen gerufen werden, der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der letzteren durch die vereinten Anstrengungen der Nation stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim.

Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie beschlossen hat und hiemit öffentlich erklärt.

Der Segen und Beistand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuern Vaterlande!"

Von Frankreichs neuer Regierung kam nicht nur die Zusicherung, daß sie die Neutralität der Schweiz ihrerseits ehren werde, sondern auch, als der schweizerische Geschäftsträger dem Grafen Sebastiani die Neutralitätsurkunde übermittelte, die Antwort:

„Seine Majestät werde gewiß, so wie ihre Regierung, diesem Beschlusse von Weisheit und Würde des helvetischen Corps ihren Beifall schenken; die von der Tagsatzung angeordneten Maßregeln seien ganz mit den von Frankreich ausgesprochenen Grundsätzen, mit den Wünschen, welche es für die Unabhängigkeit der Schweiz und die Erhaltung ihrer Neutralität hege, übereinstimmend; nicht nur werde sich Seine Majestät eine Pflicht daraus machen, dieselbe gewissenhaft zu achten, sondern die Schweiz könne auch auf ihren Beistand zählen, wenn sie, was jedoch nicht vorauszusehen sei, denselben nöthig haben würde."

Die Maßregeln der Tagsatzung, von welchen Graf Sebastiani hier spricht, bestanden in der Ernennung des Herrn Obersten Guigner von

Prangins zum General, in der Aufstellung des Generalstabes und in der Bereithaltung und theilweisen Aufstellung einer Bundesarmee. Die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland erklärten sich keineswegs beifällig über diese Maßregeln, sondern fanden sie sowohl unnütz als auch etwas befremdend, indem von keiner Seite eine Absicht walte, der von allen Mächten gewährleisteten Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft zu nahe zu treten. Rußland sagte in der Antwort:

„Um indessen über die Gesinnungen des Kaisers, seines erlauchten Gebieters, keinen Zweifel übrig zu lassen, ist der Unterzeichnete beauftragt, zu erklären: daß Rußland entschlossen ist, die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft so lange anzuerkennen und zu achten, als diese selbst sie achten und ihr bei Anderen die gehörige Achtung wird zu verschaffen wissen."

Der Vorort erwiederte hierauf:

„Die Beschlüsse der Tagsatzung vom 27. Christmonat vorigen Jahres, durch die allgemeine Unruhe, die unermeßlichen Entwickelungen militärischer Streitkräfte der Nachbarstaaten und die Lage Europa's begründet, mußten zum Voraus das Gepräge der vollständigsten Parteilosigkeit an sich tragen; denn so nur konnten sie der Ausdruck einer wahrhaften Neutralität sein. Die darin ausgesprochenen Grundsätze, in völliger Uebereinstimmung mit den Absichten der hohen Mächte, welche die Congreßacte vom 20. Wintermonat 1815 enthält, sind übrigens auch diejenigen, von denen die Schweiz nie abweichen könnte, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden; ein Zweifel über die Aufrichtigkeit dieser Grundsätze scheint unmöglich. In Bezug auf die ergriffenen, durchaus vorbereitenden Maßregeln, deren Zweck dahin geht, im Nothfalle die Neutralität auf eine Nationalvertheidigung zu stützen, welche die Eidgenossenschaft als das Heiligste ihrer Rechte und die höchste Nothwendigkeit betrachtet, so hat sie sich damit, in dem Gefühl einer unerläßlichen Pflicht nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen die hohen Mächte beschäftigt, die, indem sie ihr diese köstliche Wohlthat zusicherten, im Interesse von ganz Europa wollten, daß die Handhabung derselben ihr durch eigene Kräfte möglich würde. Die in diesen militärischen Rüstungen beobachtete Mäßigung und der Geist der Unparteilichkeit, der sie leitet, müssen auf die unzweideutigste Weise darthun, daß die Erhaltung ihres ruhigen Glückes der einzige Zweck der Eidgenossenschaft dabei sei.

Die Tagsatzung, den Willen der Nation aussprechend, fand in allen Gegenden der Schweiz die lebhafteste Theilnahme, alle Bürger hegten die gleichen Wünsche, alle bezeugten den nämlichen Entschluß, selbst das Leben für die Erhaltung der Neutralität und der Unabhängigkeit zu opfern."

Die Antwort von Oesterreich lautete:

## „An ihre Excellenzen, die Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler Ihrer kaiserlich königlich apostolischen Majestät hat die Note vom 5. Jänner erhalten, durch welche Ihre Excellenzen die Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vorortes der Eidgenossenschaft, ihm die am 27. Christmonat von der in Bern versammelten außerordentlichen Tagsatzung erlassene Erklärung mitgetheilt haben.

Die Neutralität der Schweiz ist durch die Mächte, welche die wiener Congreßacte unterzeichnet haben, ausgesprochen, anerkannt und gewährleistet worden, welche dadurch der Eidgenossenschaft einen unzweideutigen Beweis ihrer wohlwollenden Theilnahme gegeben haben. Das österreichische Cabinet hat in seinen neueren Mittheilungen an den eidgenössischen Vorort Gelegenheit gefunden, die in dieser Hinsicht bestehenden Verbindlichkeiten, deren ganzen Werth es anerkennt, in Erinnerung zu bringen.

Bei dieser Lage der Dinge und während kein politischer Krieg die Ruhe von Europa stört, sondern im Gegentheil der Wille aller Mächte sich für die Erhaltung des Friedens ausspricht, konnte man nicht ohne Verwunderung sehen, daß die Sorgfalt für die Fortdauer der kostbaren Wohlthat der Neutralität, welche in der Schweiz Stille und Ruhe verbreiten sollte, eine feierliche Erklärung eben dieser Neutralität hervorbrachte, die, da sie durch keinen offenbaren Beweggrund hervorgerufen worden, durch ihre Spontaneität einen Charakter von Mißtrauen annimmt, der für die Nachbaren der Eidgenossenschaft fast beleidigend ist.

Diese Verwunderung wurde vermehrt durch die ebenso willkürliche als für die Kantone lästige Maßregel einer beträchtlichen Bewaffnung; eine Bewaffnung, die durch keine nahe Gefahr, durch keine drohende Bewegung in den benachbarten Staaten veranlaßt oder gerechtfertigt worden ist, die aber nicht ermangeln wird, Besorgniß und Gährung unter die friedliche Bevölkerung der Schweiz zu bringen.

Die Freimüthigkeit dieser Bemerkungen wird von der Eidgenossenschaft nichts anders angesehen werden können, als wie ein neuer Beweis der Theilnahme, welche der Kaiser ihr zu jederzeit gewidmet hat. Seine kaiserliche Majestät wird mit der beständigen Sorgfalt, die diese Theilnahme Ihr einflößt, jeden Versuch, die Neutralität zu verletzen oder sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, zurückweisen und die Rechtlichkeit Ihrer Gesinnungen erlaubt Ihr nicht, an der Aufnahme zu zweifeln, welche der

gegenwärtige Schritt bei den Magistraten finden wird, die beauftragt sind, über die wichtigsten Interessen ihres Vaterlandes zu wachen.

Der Unterzeichnete benützt diese Gelegenheit, um Ihren Excellenzen, den Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, die Zusicherung seiner hohen Achtung zu entbieten.

Wien, den 6. März 1831.

Metternich."

Die Antwort Luzerns lautete:

„Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,

gegenwärtiger Vorort der Eidgenossenschaft, haben die Note erhalten, welche Seine durchlauchtigste Hoheit der Herr Fürst von Metternich, Hof- und Staatskanzler Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät, unter dem Datum vom 6. März in Rückantwort auf die Note vom 5. Jänner, welche die Erklärung der Tagsatzung vom 27. Christmonat 1830 begleitete, an sie gerichtet hat, und haben sich beeilt, dieselbe den in außerordentlicher Tagsatzung versammelten Deputirten der Schweizerkantone mitzutheilen.

Als sie sahen, daß in der Note Ihrer Hoheit die feierlichen Verträge angezogen wurden, durch welche die Mächte die Neutralität der Schweiz anerkannt und gewährleistet haben, und als sie von Seiner kaiserlichen Majestät neue Versicherungen enthielten, daß Sie den ganzen Werth dieser Verträge anerkenne und für die Interessen der Eidgenossenschaft eine beständige Sorgfalt behalte, fühlten alle Mitglieder der eidgenössischen Versammlung die Empfindungen einer aufrichtigen Dankbarkeit, und sie bitten den Herrn Fürsten von Metternich, bei seinem erlauchten Monarchen das Organ derselben sein zu wollen.

Aber wenn dieß die Gefühle waren, welche die Note seiner Durchlaucht im Schooße der Tagsatzung erweckt hat, so ist es nicht ohne lebhaftes Bedauern, daß sie aus der gleichen Note sah, daß ihre Erklärung vom 27. Christmonat 1830 über die wahren Gesinnungen der Schweiz Zweifel erregt hat, die jene Acte nicht hätte verursachen können.

Beträchtliche Bewaffnungen haben stattgehabt und dauern in den an die Schweiz gränzenden Staaten fort; ungeachtet des Wunsches der großen Mächte und ihrer aufrichtigen Bemühungen, Europa den Frieden zu erhalten, konnte die Möglichkeit einer Krisis nicht verkannt werden; dieß ist der Charakter des Zeitpunktes, wo die Tagsatzung auf eine feierliche Weise erklärt hat, die Eidgenossenschaft werde eine genaue Neutralität behaupten, werde, um ihren Rechten Achtung zu verschaffen, alle Mittel anwenden, die in ihrer Macht stünden, werde die Schweizer nur zu den Waffen berufen, um ihre Gränzen gegen jeden fremden Angriff zu schützen, von welcher Seite er kommen möge.

Die Stellung, welche die Eidgenossenschaft angenommen hat, war durch ihre theuersten Interessen befohlen, sie war den Absichten der hohen Mächte entsprechend, die in der Acte vom 20. Wintermonat 1815 anerkannt haben: daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse im wahren Interesse der Politik von ganz Europa seien.

Ohne Rüstungen, die der Wichtigkeit der Umstände angemessen wären, konnte sich die Schweiz den Zufällen einer immer ungewissen Zukunft ausgesetzt sehen und die Tagsatzung mußte ohne Verzug für schnelle Verfügbarkeit der Streitkräfte der Eidgenossenschaft sorgen.

Alle Völker der Schweiz wünschen eifrig die Erhaltung des Friedens, sie segnen die Bemühungen der Monarchen, um der Menschheit die größte aller Wohlthaten zu erhalten und hoffen den besten Erfolg derselben; aber Alle fühlen nichts desto weniger lebhaft das Bedürfniß, das Glück, das sie genießen, sicher zu stellen durch eine Haltung, die zugleich gegen alle Staaten freundschaftlich sei und der heiligen Pflicht entspreche, durch ihre eigenen Hilfsmittel die vollständigste und parteiloseste Neutralität zu erhalten.

Auch war die Tagsatzung, indem sie erklärte, daß dieß ihr einziger Zweck sei, das Organ der ganzen Schweiz, die ganze Nation hat diesem Act der Bundesbehörde Beifall gegeben und sich bereit gezeigt zu allen Opfern, welche die Erhaltung ihrer Neutralität und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, die Vertheidigung ihrer Freiheit und ihrer Unabhängigkeit von ihr fordern mögen.

Die Repräsentanten der eidgenössischen Stände haben die feste Ueberzeugung, daß diese neue Kundmachung der Grundsätze und Gesinnungen, welche ihre Erklärung vom 27. Christmonat eingegeben haben, hinreichen wird, um alle Zweifel Ihrer kaiserlich königlich apostolischen Majestät zu heben und Sie von der Rechtlichkeit und Aufrichtigkeit der Absichten der Schweiz zu überzeugen.

Die Schultheißen und der Staatsrath des Kantons Luzern, eidgenössischer Vorort, ergreifen mit Eifer diese Gelegenheit, um Seiner durchlauchtigsten Hoheit dem Herrn Fürsten von Metternich, Hof- und Staatskanzler Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät, die Versicherung ihrer sehr hohen Achtung anzubieten.

Luzern, den 22. März 1831.

Die Schultheißen und der Staatsrath des Kantons Luzern,
eidgenössischer Vorort,
und in deren Namen:
Der Schultheiß: J. C. Amrhyn.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Am-Rhyn.

Bis zum 31. Weinmonat 1831 dauerte die kriegerische Haltung der Schweiz fort, auf diesen Tag wurde der Generalstab durch die Tagsatzung aufgelöst. Die inneren Unruhen von Schwyz, Basel und Neuenburg mögen vielleicht zu längerer Beibehaltung beigetragen haben. General Guiguer von Prangins gehörte mehr der föderalistischen Partei an, diese mochte in der Tagsatzung besorgen, es dürfte eine zu frühe Auflösung des Generalstabes und eine durch die Umstände später wieder nöthig werdende Wahl eines Generals nicht mehr so beruhigend ausfallen. Die Jahre 1832 und 1833 wurden mit den inneren politischen Kämpfen wegen Schwyz, Basel, Neuenburg, der Sarnerconferenz und der Bundesurkunde verbraucht.

Es ist gewiß, daß Frankreichs Gesandtschaft an diesen nicht theilnahmlos war. Graf von Rümigny war der Freund der Umwälzungspartei und beförderte durch seinen Rath und seine Aufmunterung ihren Plan. Die Schweiz ist mehr als an irgend eine andere Macht an die Interessen Frankreichs gekettet. Frankreich nennt die Schweiz immer seine Verbündete (allié). Die Militärdienste, welche die Schweiz den Königen Frankreichs geleistet, brachten französische Gesinnungen, Ansichten und Interessen in die Schweiz. Der böse Eindruck, welchen das Eingreifen der französischen Revolution auf das Schweizervolk gemacht hatte, war vorzüglich bei den Regierungen bald wieder verwischt. Die Restauration arbeitete den französischen Interessen so geschäftig in die Hand, als einst die helvetische Revolutionspartei gethan. Nicht nur wurden diejenigen Artikel des Bündnisses vom 27. Herbstmonat 1803, welche auf eine völlige Gleichstellung der Franzosen mit den Schweizern in Bezug auf persönliche und Handelsstreitigkeiten, auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, auf Fallimente, auf Stellung und Entschädigung von Zeugen, sowie auf die Auslieferung von Verbrechern sich bezogen, unter'm 3. März 1821 von der ganzen Eidgenossenschaft förmlich bestätigt, sondern es wurde unter'm 20. März 1827 noch eine Uebereinkunft geschlossen, welche den Franzosen in den Schweizerkantonen das gleiche Niederlassungsrecht sichert, wie den Bürgern anderer Kantone.

„Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der anderen Kantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerbe oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen irgend eine Geld- oder andere lästige Bedingung fordern könnte. Wenn sie

in denjenigen Kantonen ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung, als diese letzteren, angehalten werden."

Mit keiner andern Macht, außer mit derjenigen von Sardinien, hat die Schweiz eine solche Uebereinkunft, wie mit Frankreich, geschlossen. Obige Bestimmungen des Bündnisses von 1803 wurden durch einen förmlichen Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz am 18. Heumonat 1828 erneuert.

Nur in Bezug auf die Israeliten gab die französische Gesandtschaft die Erklärung ab:

„Der erste Punkt, welcher einige Erläuterungen zu bedürfen schien, betrifft die israelitischen Unterthanen des Königs, die in dieser Eigenschaft sich für berechtigt halten möchten, auf die Wohlthat des Artikels I. des zwischen der Commission und mir verabredeten Entwurfes in sämmtlichen Kantonen Anspruch zu machen. Ich soll in dieser Beziehung bemerken, daß, weil dieser Artikel den Franzosen einzig diejenigen Rechte einräumt, welche von jedem eidgenössischen Kanton den Angehörigen der anderen Kantone zugestanden sind, daraus nothwendig folge, daß in denjenigen Kantonen, in welchen die Gesetze den Bekennern der mosaischen Religion Wohnsitz und jede neue Niederlassung verweigern, die sich zu besagter Religion bekennenden Unterthanen des Königs keineswegs den erwähnten Artikel in Anspruch nehmen könnten, um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu verlangen; wohlverstanden jedoch, und dieß ist die unmittelbare Folge des Artikels VI., daß diejenigen aus ihnen (den französischen Israeliten), welche sich während der Dauer der Vermittlungsacte und in Folge des Vertrages von 1803 auf schweizerischem Gebiete niedergelassen haben, fortdauernd im Genusse derjenigen Rechte verbleiben, die sie erworben haben.

Luzern, den 7. Augstmonat 1826.

Rayneval."

In Folge dieser Verträge wohnen mehr als zehntausend Franzosen in der kleinen Schweiz, genießen, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Antheils am Korporationsgut, alle Rechte wie die Schweizerbürger, sind ihnen in Bezug auf die Pflichten (die Militärpflicht, welche sie in ihrer Heimath leisten müssen, ausgenommen) ebenfalls gleichgestellt. Sie verwachsen so gleichsam mit den Schweizern, vorzüglich in den westlichen, an Frankreich angränzenden französischen Kantonen, wo die meisten französischen Niederlassungen sind.. Allerdings erfreuen sich die auswanderungslustigen, gewerbs- und handelsfleißigen Schweizer, welche sich in Frankreich niederlassen, auch aller Rechte und Vortheile, welche das große und weite Land seinen Einwohnern darbietet; allein das Verhältniß ist doch ungleich, der Einfluß

des Mächtigen gereicht dem Schwachen im Staatenverhältnisse fast immer zum Schaden, so auch hier.

Die Niederlassungen der Schweizer in Frankreich, wie auch die Niederlassungen der Franzosen in der Schweiz, dienen beide dazu, den eigenthümlichen Geist und Charakter der Schweizer zu verwischen. Jene nehmen den französischen Geist in Frankreich an, diese verpflanzen ihn durch ihre Niederlassungen in die Schweiz. Deßwegen findet man in den französischen Kantonen nicht nur die französische Sprache, sondern auch die französischen Ansichten, politischen Zustände, Einrichtungen. Man thut gewiß nicht Unrecht, wenn man dem Umstande, daß die französische Gesandtschaft, um den Angehörigen Frankreichs in der Schweiz, deren Geschäfte sie, wie wenn sie im eigenen Lande wäre, besorgt, und auch um Paris näher zu sein, ihren Sitz nach Bern verlegt hat, großes Gewicht beilegt, daß die westliche Schweiz und namentlich Bern sich am meisten dem aus Frankreich stammenden Radikalismus in die Arme geworfen und darum auch in neuester Zeit die Oberherrschaft über die östliche Schweiz errungen hat. Diese Umkehrung der natürlichen Verhältnisse hat ihren Grund zunächst in jenen Verträgen, in welche die Schweiz sich, und zwar unter der sogenannten Restauration, wohl etwas unbesonnen verwickelt hat.

# Sechsundzwanzigster Abschnitt.

## Streitigkeiten über das Asylrecht.

Mit dem April des Jahres 1833 scheint in die Politik Ludwig Philipps auch gegenüber der Schweiz eine Aenderung eingetreten zu sein. In diesem Monate zogen nämlich vierhundert flüchtige Polen von Besançon in die Schweiz, ohne daß die französischen Behörden ihnen irgendwie den Weg versperrt hätten. Unter'm 10. April richteten sie folgende Zuschrift an die schweizerische Tagsatzung in Zürich:

„Nachdem wir unser Vaterland, als es durch unsere Feinde eingenommen war, freiwillig verlassen hatten, legten wir unsere Hoffnungen im Schooß des französischen Volkes nieder, eines Volkes, dessen Ruhm und Schicksale sich an unsere Geschichte knüpfen; dieses Volk, dessen Freiheitsliebe von dem gebildeten Europa anerkannt und geachtet wird, reichte uns gastfreundlich die Hand und bestrebte sich seit unserer Ankunft in Frankreich, unsere Leiden zu mildern. Während das französische Volk in uns nur die Trümmer der Vorhut der heiligen Phalanx der Völker sah, behandelte die französische Regierung, die von der Souveränität dieses Volkes ausgegangen ist, den Forderungen unserer Feinde sich unterziehend, uns als Begünstiger von Unruhen, als Feinde aller bürgerlichen Ordnung, und um Unternehmungen, die sie sich einzubilden beliebte, vorzubeugen, verlangte sie von der Deputirtenkammer ausnahmsweise Vollmachten. Es giebt also in Frankreich keine Sklaven, als nur die Polen; der Minister des Innern verfügt willkürlich über die Freiheit und Existenz der Einzelnen und er ist sogar berechtigt, sie von dem französischen Boden zu entfernen. Einhundert und acht Deputirte widersetzten sich umsonst den Forderungen des Ministeriums, sie unterzogen sich der Majorität, aber ihre Stimmen verhallen nicht, weder für ganz Europa, noch besonders für die zwanzig Millionen Polen.

Feinde jeder Willkür und bereit, jedem Wechsel des Schicksals uns zu unterziehen, um der Sache der Völker zu dienen, haben wir uns genöthigt gesehen, Frankreich zu verlassen und Ihren Schutz, edle Vertreter der freien Schweiz, anzurufen. Die Dienste, welche unsere Nation Europa geleistet hat, und unser Unglück reden zu unseren Gunsten; der politische Charakter aber und die Ehre des Soldaten, der für die Freiheit kämpft, sind die zuverlässigste Bürgschaft für unser Betragen in Ihrem Vaterland.

Wir gewärtigen Ihre Antwort und sind überzeugt, daß sie würdig sein wird der Nachkommen der Telle und Winkelriede, wir gewärtigen sie, wohl wissend, daß die Opfer des Despotismus nicht können verstoßen werden aus einem Lande, das zu allen Zeiten der Sitz der Freiheit war.

Genehmigen Sie und so weiters.

Seignelegier, 10. April 1833.

Oberst Oborsky, Oberst Paskowicz, Oberst Antonini, Jean Lelewel, Oberstlieutenant des Genie, Major Szmudy, Major Stercheky, Oberstlieut. Sczczpanowski, K. Stolzmann, im Namen von 403 in die Schweiz geflüchteten Polen."

Siebenhundert andere Polen, welche diesen in die Schweiz folgen wollten, wurden von der französischen Nationalgarde daran gehindert. So bald die vierhundert Polen in der Schweiz waren, erklärte Frankreich, sich einer allfälligen Rückkehr derselben widersetzen zu wollen. Die anderen Nachbaren der Schweiz sperrten ihnen ebenfalls den Eintritt in ihre Länder. Die Tagsatzung, durch den Austritt der Sarnerstände geschwächt, kam zu keinem Beschlusse.

Der Vorort Zürich sah die Eindringlinge ungern und unterhandelte mit Frankreich über deren Rückkehr. Dieß that auch die Regierung von Bern, welche fast die ganze Bescheerung auf ihrem Gebiete hatte. Aus Solothurn wurden die Polen verwiesen, Zürich nahm sie nicht auf; die Schweizer sahen sie mit scheelen Augen, sobald sie wußten, daß dieselben ihren Unterhalt durch Unterstützungen aus der Staatskasse, aus Vereinskassen und von Privaten fristen müßten. Die eigentliche radikale Partei, welche schon damals an einem gewaltthätigen Umsturze des Bundesvertrages arbeitete und mit der Partei deutscher Flüchtlinge im Einklange war, hoffte und wünschte, die Fähigkeit und Tapferkeit polnischer Offiziere zur Ausführung ihrer Pläne zu verwenden, allein sie hatte nicht die Mittel, diese Tapfern aus ihrer Tasche zu nähren und zu besolden. So waren diese Polen ziemlich unangenehme Gäste. Ihr Eindringen veranlaßte von Seite des deutschen Bundes folgende Zuschrift an die Tagsatzung:

## „An die hochlöbliche Eidgenossenschaft der Schweiz.

Hochachtbare Herren!
Besonders liebe Freunde und Nachbaren!

Der Ausbruch mehrerer Hundert bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, deren bekannte Absicht, Deutschland zu revolutioniren, und der Umstand, daß selbst an dem hiesigen Aufruhr vom 3. April Polen Theil genommen haben, sind notorische Thatsachen.

Der deutsche Bund ist befugt und verpflichtet, für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den deutschen Staaten zu sorgen. Ihm steht das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe im freundschaftlichen Verhältnisse ist, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen geben und sie in die Nothwendigkeit setzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle von Menschen bereit zu sein, die offenkundig die Absicht haben, Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Der deutsche Bund, vertrauend auf die Einsicht und freundnachbarliche Gesinnungen der hochlöblichen Eidgenossenschaft, zweifelt nicht, daß sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden werde, um dem Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht, zu verhüten und hiedurch die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beseitigen und den deutschen Bund der im entgegengesetzten Falle zu seiner Sicherstellung unvermeidlichen Maßregeln zu entheben.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1833.

Der deutsche Bund.
In dessen Namen:
(Unterschriften).“

Der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, stellte diese Zuschrift dem Vororte Zürich unter'm 21. Mai mit den Worten zu:

„In der Ueberzeugung, daß der Gegenstand dieses Schreibens für die gesammte Eidgenossenschaft der ernstesten Erwägung würdig sei, beeilt sich der Unterzeichnete, Tit.! dasselbe ohne Verzug zu übersenden, und zweifelt nicht, daß der Vorort die Nothwendigkeit erkennen werde, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sämmtliche Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergreifung der zweckmäßigsten und nachdrücklichsten Maßregeln zu vermögen, damit die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen keinen nachtheiligen Einfluß haben mögen auf den bis jetzt

glücklich bestehenden freundnachbarlichen Verkehr zwischen Deutschland und der Schweizer-Eidgenossenschaft."

Der Vorort lud die Stände unter'm 22. Mai dringend ein: „Für die ungetrübte Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse zu allen Nachbarstaaten, so wie für die sorgfältigste Wahrnehmung der neutralen Stellung der Schweiz unter allen Umständen die hiefür angemessenen Schritte zu thun und sich von der treuen Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern durch Nichts abwendig machen zu lassen.

Sollte die von dem deutschen Bund aufgestellte Behauptung, daß die in die Schweiz hinübergetretenen Polen die Absicht hätten, Unruhen in Deutschland anzuregen, gegründet sein, was der Vorort beim Abgang aller hiefür sprechenden Acten nicht beurtheilen kann, so müßte er dann allerdings bestimmten Instructionen der Stände rufen, damit durch die bevorstehende ordentliche Tagsatzung einem Uebelstand schleunigst und kräftigst abgeholfen würde, der nur zu leicht mit Verletzung der höchsten Interessen der Schweiz das bestehende Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten auf eine bedenkliche Weise zu stören geeignet wäre, und die bei den europäischen Verwickelungen sonst unbetheiligte Eidgenossenschaft allen Wechselfällen derselben aussetzen könnte.

Der Vorort hofft, es werden alle Stände im wohlverstandenen eigenen Interesse diese Angelegenheit von dem höhern Gesichtspunkte aus, wo jede persönliche Empfindung schweigen, jede persönliche Berücksichtigung aufhören muß, beurtheilen."

Die Verlegenheit mit den Polen wuchs immer mehr. Der Vorort schickte Roßi, den Gesandten von Genf, nach Paris, Landammann Anton Tillier von Bern nach Frankfurt und Holland, um den Polen einen freien Abzug und Durchpaß zu erwirken. Die Regierung von Bern suchte die Polen zu veranlassen, den von Frankreich bewilligten Durchpaß nach Afrika oder Amerika zu benützen. Achtzig Polen ließen sich zuerst überreden, nahmen aber ihr Wort wieder zurück. Da beschloß endlich der Regierungsrath von Bern im Ueberdruß am 11. Christmonat 1833, dem Großen Rath anzutragen, man wolle die Polen zwingen, die Anträge Frankreichs zum Durchpasse nach Afrika oder Amerika zu benützen. Der Große Rath beschloß am 19. Christmonat, daß alle und jede Unterstützung für die flüchtigen Polen aus der Staatskasse mit dem 31. Christmonat aufhören soll, und daß der Regierungsrath denselben von diesem Beschlusse Kenntniß geben und alle Ueberzeugungsgründe anwenden soll, um sie zur Annahme des von Frankreich angebotenen Durchpasses zu bewegen. Der französische Gesandte gab ihnen Pässe und Reisegeld.

Schon in Mitte Jänners 1834 waren mehr als zweihundert Polen verreiset, man hoffte, die anderen werden folgen und die Schweiz sei für ein Mal wieder mit der Zeche, welche größtentheils der Kanton Bern bezahlt hatte, der lästigen Gäste befreit. Es war eine Täuschung. Die in Bern zurückgebliebenen zweihundert Polen zogen in's Waadtland, in der Absicht, mit italienischen Flüchtlingen einen Einfall in Savoyen zu machen. Sie bemächtigten sich in Nyon der Schiffe und landeten auf dem Gebiete von Genf. Allein man ließ sie, ungeachtet die Arbeiter ihnen sehr günstig waren, die Gewehre nicht an's Land bringen, weßwegen sie wieder in die Schiffe stiegen und, von genferischen Truppen begleitet, die Nacht auf dem See zubrachten und dann wieder durch das Dampfschiff nach Lausanne zurückgebracht wurden. Eine andere Colonne Polen und Italiener drang über das Genfergebiet unter General Romarino's Leitung in Savoyen ein, fand aber keinen Anklang, empörte sich gegen ihre Führer, ließ sich durch den eidgenössischen Oberst Bontems entwaffnen und in das Waadtland zurückführen.

Eine von Joseph Mazzini, Amadeus Melagari, Johann Ruffini unterzeichnete Aufruhrproclamation wurde in Menge aufgefunden, worin Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verkündet wurden.

„Savoyarden!

Das Ende des stumpfsinnigen und rohen Despotismus, den ihr so lange Jahre schon erduldet, ist endlich gekommen. Heldenmüthige Söhne Savoyens, Italiens, Polens, Frankreichs und der Schweiz eilen herbei, um Euere Ketten zu brechen . . . . . Die Revolution Savoyens kann nicht mißlingen; sie wird begleitet und unterstützt von der Revolution Italiens. Von allen Seiten zucken rächende Blicke über den Häuptern der Tyrannen und die Befreiung Savoyens zählt noch besonders auf die Ehre und das Interesse der freien Völker, an die es gränzt."

Die Polen wurden nun theils in der Kaserne zu Chantopoulet, Kanton Genf, theils zu Avenches im Kanton Waadt, theis im Kanton Bern aufgenommen.

Der Vorort unterhandelte abermals mit Frankreich und erhielt die Zusicherung von freiem Durchpaß und von Reiseunterstützung für die Abenteurer. Die Polen in Avenches gaben einstimmig die Antwort:

„Da wir nicht Willens sind, dem Zwecke der heiligen Allianz und denen ihres Unternehmers, die uns von Europa entfernen möchten, zu dienen, so weigern wir uns einstimmig, das französische Gebiet zu dem Ende zu durchziehen, um uns irgend zu einer Bestimmung einzuschiffen."

Der Große Rath von Waadt ertheilte dem Staatsrathe Vollmachten in dieser Angelegenheit. Heinrich Druey, der nachmalige Bundespräsident,

damals schon Staatsrath von Waadt, sprach von einer heiligen Allianz der Völker; als Flüchtling würde er gerade so, wie die Polen, zur Befreiung seiner Heimath und anderer Völker gehandelt haben und betrachtete die waadtländischen Theilnehmer am Savoyereinfall als die Vorgänger der neuen Politik, welche später die wiedergeborene Schweiz regieren würde. Die Behörden von Bern und Waadt waren früh genug von den Umtrieben und Plänen der Flüchtlinge in Kenntniß gesetzt worden, ohne daß sie irgend eine Gegenmaßregel ergriffen hätten. Fürst von Metternich schrieb darum unterm 8. Hornung schon an Herrn Grafen von Bombelles:

„Wir nehmen Kenntniß von den löblichen und beruhigenden Versicherungen des Vorortes, wiewohl sie in Nichts die sträfliche Duldung örtlicher Behörden vermindern, deren Nachlässigkeit oder Mitschuld gestattete, daß so offen ein Complott angezettelt werden konnte, dessen Folgen die Schweiz weit mehr compromittiren dürften, als ihre Nachbaren. Und wirklich, wäre das sinnlose Unternehmen auf einen Augenblick geglückt, so würde auf ihr (der Schweiz) die ganze Verantwortlichkeit lasten und die benachbarten Regierungen wären vollkommen gerechtfertigt, wenn sie alle Maßregeln ergriffen, die sie gegen eine Gefahr sicher stellen könnten, der sie beim gegenwärtigen Zustande dieses Landes jeden Moment ausgesetzt sind. Aber im Falle selbst, daß das Vorhaben nun aufgegeben oder mit Gewalt unterdrückt worden, haben dieselben Regierungen das Recht zu erwarten, nicht nur daß die Eidgenossenschaft von ihrem Gebiete die Personen wegweise, welche so sehr die erhaltene Gastfreundschaft mißbrauchten, sondern auch, daß der Vorort und die Kantonalregierungen kräftig und streng wachen, daß keine Versammlung von Solchen, die sich der Unordnung und dem Verbrechen geweiht haben, zum Schaden der benachbarten Staaten fernerhin stattfinden.

Der Vorort muß fühlen, daß die erste Pflicht eines Staates gegen seine Nachbaren darin besteht, nicht ein Gegenstand der Unruhe für sie zu werden, und er wird ebenso begreifen, daß die innere, einem Staate eigene Gesetzgebung nie kann als Grund angeführt werden, um die compromittirende Handlung, welche er gegen seine Nachbaren verübte, zu erklären oder zu entschuldigen, daß endlich alle Maßregeln, welche jene ergreifen würden, um sich gegen diese Handlungen zu schützen, durch die Befugnisse der rechtmäßigsten aller Vertheidigungen entschuldigt wären."

Der Vorort machte dann in einem Kreisschreiben vom 22. Hornung einen Unterschied zwischen ruhigen Flüchtlingen und solchen, welche die Ruhe anderer Länder stören.

„Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halten wir es daher für eine Pflicht, gegen das eigene Vaterland, als gegen unsere Nachbarstaaten, alle

diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären und die betreffenden Staatsregierungen aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen.

Auf diese Weise allein glauben wir unseren Nachbaren die gehörige Garantie zu geben, daß ihre Ruhe nicht ferner von der Schweiz aus durch diese Flüchtlinge gestört werde."

Die großherzoglich badische Regierung sagte der Schweiz:

„Die Aufmerksamkeit der an die Schweiz gränzenden Staaten ist hauptsächlich durch den Umstand in hohem Grade erregt worden, daß die Vorbereitungen zum Einfalle in Savoyen, welche den Lokalbehörden unmöglich ganz entgehen konnten, dennoch ungehindert getroffen worden, und daß die lobenswerthen und nicht völlig erfolglosen Bemühungen der an Sardinien gränzenden Kantonsregierungen dem Unternehmen doch nicht vermochten Einhalt zu thun.

Was das Großherzogthum Baden insbesondere betrifft, so ließen mancherlei Notizen kaum bezweifeln, daß die politischen Abenteurer beim Eintreten irgend eines ihnen günstigen Umstandes versuchen würden, in die oberen Landestheile einzudringen."

Sardinien, in einer Note vom 27. Hornung, sagte unter Anderm:

„Der König, mein erhabener Herr, ist zu hoch gestellt, um nicht großmüthig zu sein. Er trägt den Schwierigkeiten der Zeit und der Stellung, den Consequenzen der früher in Erwartung eines bessern Zustandes aufgestellten Grundsätze bedeutend Rechnung. Aber wenn die öffentliche Stimme über die letzten Ereignisse erstaunt frägt, wie sie vorfallen konnten, und die Regierungen antworten, eine schärfere Aufsicht sei ihnen unmöglich gewesen, die Gesetze litten sie nicht, sie hätten nicht mehr Gewalt begehren noch anwenden dürfen, trotz aller ihrer Vorsorge seien ihre entscheidendsten Verfügungen nur unvollständig ausgeführt worden; wenn so laut sprechende und von gestern datirende Thatsachen beweisen, daß die politischen Flüchtlinge die empfangene Gastfreundschaft mißbrauchten, wenn sie selbst erklären, dieselbe nur begehrt zu haben, um sie möglichst schnell und vollständig zu mißbrauchen, wenn sie in Manifesten, die ihre Unterschrift tragen und in Schweizerblättern bekannt gemacht werden, offen noch gefährlichere und umfassendere Complotte ankündigen, so müssen Euere Excellenzen begreifen, daß ein solcher Zustand der Dinge diejenigen Garantieen nicht mehr darbietet, welche jeder Staat von seinen Nachbaren zu fordern das Recht hat, und daß die königliche Regierung in ihren eigenen rechtmäßigsten Interessen, wie im allgemeinen

Interesse begehren muß, gegen die Veranlassung selbst, aus welcher die Gefahr entstand, auf immer beruhigt zu werden. . . . . Ich habe dem gemäß Befehl erhalten, dringendst und ganz positiv die Dazwischenkunft des Vorortes anzusprechen, damit die politischen Flüchtlinge, welche sich noch in den an die sardinischen Staaten gränzenden Kantonen befinden, gezwungen werden, sich zu entfernen, ehe sie die neuen Projecte, deren sie sich rühmen, zur Reife gebracht haben; damit auch diese Kantone, um eine traurige Erfahrung, welche die öffentliche Einsicht gelehrt hat, reicher, in Zukunft keine solchen Menschen mehr aufnehmen, die sich selbst als die unversöhnlichen Feinde jeder begründeten Ordnung ankündigen; damit endlich die Committees, ähnlich dem Comité d'honneur betitelten, bestimmten, die revolutionären Elemente zu sammeln und zu verknüpfen, nicht mehr in der Schweiz geduldet seien."

Da die Polen sich durchaus einer freiwilligen Rückkehr nach Frankreich widersetzten, so wurden sie durch Einverständniß der Regierungen von Genf, Waadt und Bern sämmtlich in den letzten Kanton gebracht.

Gegen die von Genf mußte Gewalt gebraucht werden, um sie in die Schiffe zu bringen. Sie verließen Genf unter dem Geschrei: „Nieder mit den Aristokraten! Es leben die Genfer!"

Bern widersetzte sich, wie Baselland, offen dem Ansinnen des Vorortes, die Theilnehmer am Savoyerzuge auszuweisen, während zwanzig und ein halber Stand demselben beipflichteten. Es kamen aber neue Noten vom deutschen Bunde, von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Sizilien. Die des deutschen Bundes lautet folgendermaßen:

„Hochachtbare Herren!
Besonders liebe Freunde und Nachbaren!

Wenn der deutsche Bund aus der Erwiederung des eidgenössischen Vorortes Zürich vom 22. Mai vorigen Jahres auf das an die Eidgenossenschaft wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile gerichtete Begehren nur mit großer Genugthuung die freundschaftlichen Aeußerungen und die Zusicherung entnommen hat, daß sich sämmtliche Kantonsregierungen gewiß ebenso aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begränzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten, so konnte es nur Befremden erregen, daß dessen ungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Ländern sich die Schweiz zu ihrem Sammelplatze ausersehen konnten, und daß von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen

und Aufforderungen zum Fürstenmorde und Völkeraufstande ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, daß von diesem Centralpunkte aus der in den ersten Tagen des Monats Hornung in Savoyen stattgefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrerer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte, und daß eben dorthin die tollkühnen Leiter und Theilnehmer dieses frevelhaften Attentates als in eine Freistätte zurückkehren konnten.

Fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß auf deutschem Grund und Boden sich ein Heerd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern von den, den deutschen Bund begränzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt, dem friedlichen Aufenthalte inoffensiver Fremder in der Schweiz nahe treten zu wollen, ist der deutsche Bund der Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgiltigkeit zuzusehen, daß diese Vergünstigung von anerkannten Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Plänen in Anspruch genommen und die Schweiz von ihnen nicht bloß als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werde.

Indem daher der deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Eidgenossenschaft das Ansinnen stellt, daß dieselbe, zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten freundschaftlichen Zusicherungen, nicht nur alle im verflossenen Frühjahr aus Frankreich in die Schweiz eingefallenen Polen, sofern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise, sondern auch dieselbe Maßregel auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken, bezweifelt der Bund nicht, daß von Seite der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichen Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklange mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im europäischen Staatensystem einnimmt.

Der deutsche Bund sieht daher einer befriedigenden Aufnahme dieses in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich sonst mit wahrem Bedauern genöthigt sehen müßte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Bundesversammlung in ihrer

Note vom 15. Mai vorigen Jahres anzukündigen sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat.

Frankfurt, den 6. März 1834.

Der deutsche Bund,
In dessen Namen:
Der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte
königlich preußische Bundestagsgesandte:
Von Nagler."

Die österreichische Note deutete diese Maßregeln mit folgenden Worten an:

„Im Falle die Eidgenossenschaft die Gefahr des gegenwärtigen Zustandes für die Nachbarstaaten nicht würdigte und dem an sie gestellten Ansinnen nicht unaufgehaltene Folge gäbe, so könnte Oesterreich die Behauptung seiner Würde und die Erfüllung der Pflichten, welche ihm in Beziehung auf den Schutz und die Ruhe seiner Völker obliegen, allein in der Ergreifung von Maßregeln finden, welche nur störend auf den wechselseitigen Verkehr wirken können, der zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft von jeher bestanden hat."

Am 18. März faßte dann der Regierungsrath des Kantons Zürich, als Vorort, gestützt auf die Zustimmung von zwanzig und einem halben Stande, einmüthig den Schluß:

„1) Es seien sämmtliche eidgenössische Stände dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sobald als möglich aus der Eidgenossenschaft auszuweisen.

2) Der vorörtliche Staatsrath werde angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidgenossenschaft die weiter geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornämlich den unter denselben befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte."

Der Vorort beantwortete am gleichen Tage die eingegangenen Noten:

„Ehe das Begehren der Mächte, alle Flüchtlinge zu entfernen, welche zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gewirkt und noch wirken, eintraf, hat bereits derselbe die thätigen Theilnehmer am Savoyerzuge der Gastfreundschaft unwürdig erklärt und die Kantonsregierungen zu deren Ausschaffung aufgefordert. Denn wenn die Schweiz das Recht, fremde ruhige Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, stets als selbstständiger Staat zu behaupten gewußt und ferner zu behaupten wissen wird, so steht doch demselben die

Pflicht zur Seite, nach mißbrauchtem Asyl fernere Störungen den Flüchtlingen unmöglich zu machen."

Der Vorort sagte in Bezug auf den Savoyerzug, es hätten sowohl der Vorort als die an Savoyen angränzenden Kantone Alles gethan, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen befreundete Staaten erheischten, und wenn dem ungeachtet dem Einfalle in Savoyen nicht vollkommen vorgebeugt worden, so dürfte jeder deßwegen versuchte Vorwurf von Nachlässigkeit in Erfüllung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen oder gar von Mitschuld an dem stattgefundenen Unternehmen eben so wenig gegründet sein, als er verschiedene mächtige Staaten treffen könnte, die von ihrem Gebiete aus in den letzten Jahren unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht verhinderten.

„Gegen eine jede Zumuthung dieser Art verwahrt sich der Vorort, Namens der Eidgenossenschaft, feierlich, gleichwie er gegen eine jede den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Forderung sich erklären soll, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte. Der Vorort, so wie die Kantone, werden theils einzeln, theils später auf der Tagsatzung vereinigt, zu Allem thatkräftig mitwirken, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist."

Die Unterhandlungen des Vorortes mit Frankreich hatten das Ergebniß, daß den Polen in der Schweiz unbedingt Pässe und Reisegeld für England zugesichert wurden. Demnach stellten auch die Regierungen von Bern, so wie das Polencommittee, an dessen Spitze der nachmalige Schultheiß Neuhaus stand, mit dem 1. April jede Unterstützung ein. Dennoch aber wollte Bern zu der Ausweisung der Polen nicht Hand bieten. Eine Abordnung der Herren Bürgermeister Heß und Staatsrath Hegetschweiler nach Bern war nicht vermögend, Bern hiefür zu bereden.

Am 6. April richtete der preußische Geschäftsträger von Olfers eine scharfe Note an den Vorort. Es hieß in derselben:

„Für jeden Wohlwollenden konnte es nicht anders als schmerzlich sein, bemerken zu müssen, daß ein Staatenbund, dessen Neutralität von ganz Europa garantirt war, einen Angriffspunkt für alle angränzenden Länder bildete, daß ein solches Land den Feinden aller bestehenden Regierungen willig nicht nur einen Zufluchtsort, sondern sogar die Mittel zu dem schmählichsten Angriffe auf mit der Schweiz selbst befreundete, ja auf die in der Neutralität mitbegriffenen Staaten mitten im allgemeinen Frieden darbieten konnte.

Wenn die Schweiz schon seit längerer Zeit den wegen politischen Verbrechen Verfolgten eine nur zu bereite Aufnahme gewährte, so ist nicht zu verkennen, daß diese bei den gegenwärtigen Zeitumständen einen ganz andern Charakter angenommen hat, als früher. Man kann nicht mehr sagen, daß einzelne Flüchtlinge, nachdem sie ihre politische Bedeutung im Vaterlande verloren, sich nach der Schweiz wenden, um dort ihre Tage in unvermerkter Ruhe zu verbringen, oder die Verzeihung ihrer Vergehungen zu erwarten. Weit entfernt hievon, ziehen die erklärten Feinde aller rechtmäßigen Gewalt, nachdem ihre frevelhaften Unternehmungen in der Heimath mißlungen sind, nach der Schweiz, in der begründeten Ueberzeugung, daß sie dort eine Menge Gleichgesinnter antreffen und alle Unterstützung finden werden, um mit eben so vieler Frechheit als Feigheit aus ihrem sichern Schlupfwinkel, unter dem lauten Beifall der revolutionären Partei des Landes, ihre öffentlichen und heimlichen Intriguen fortzusetzen."

Unter'm 9. April erließ auch Rußlands Gesandter, Staatsrath von Severine, eine Note, welche sich an die sardinische anschließt, am Ende aber sagt:

„Unter der Zahl dieser Maßregeln glaubt der Unterzeichnete auf die förmlichste Weise auf die Auflösung der Committees der revolutionären Propaganda bestehen zu müssen, welche unter verschiedenen Namen und Vorwand, aber alle in demselben feindlichen Sinne, gegen die in Europa bestehende Ordnung und Rechte sich in der Schweiz gebildet haben und fortfahren, gleich verwegen wie ungestraft zu handeln."

Unter'm 21. April endlich erließ der Präsident des Polizeidepartements von Bern eine nachdrückliche Aufforderung an die Polen, die Anerbietungen Frankreichs sofort anzunehmen, und drohte widrigenfalls mit polizeilicher Strenge. Mittlerweile erwiederten die Gesandten von Oesterreich, Sardinien, Bayern, Württemberg, Baden, Preußen und Rußland und der Bundestag in Frankfurt auf die Antwort des Vorortes vom 18. März.

Die österreichische Erwiederung vom 23. April lautet wörtlich:

„Der kaiserlich königliche Hof kann die ihm von Seite des hohen eidgenössischen Vorortes zugesicherte Bereitwilligkeit so wenig, als die durch fast einmüthige Erklärung der Kantone sanctionirten Vorkehrungen gegen neue Versuche dieser Art verkennen und ist um so entfernter, das von der Eidgenossenschaft zu Gunsten ruhiger Flüchtlinge angesprochene Asylrecht im Grundsatze zu bestreiten, als dieses Recht unter verschiedenen Formen in jedem Lande besteht, in jedem geordneten Staate jedoch in der Anwendung durch höhere Staatsrücksichten bedingt wird, wie denn die Schweiz selbst es gegen Oesterreich, durch den mit dem kaiserlich königlichen Hofe in Bezug

auf die gegenseitigen Unterthanen und Angehörigen abgeschlossenen Vertrag, beschränkt hat *). Daß aber die Anwendung dieses Rechtes auch dort, wo solche durch Verträge nicht beschränkt ist, keine für die Nachbarstaaten gefährlichen Folgen äußern dürfe, haben die letzteren das vollste Recht zu verlangen, sowie sie über den hieraus entstehenden Nachtheil allein Richter und befugt sind, ihre Verhältnisse gegen den Staat, aus dessen Duldung solcher Nachtheil ihnen erwächst, zu bemessen. In Anwendung dieser unbestreitbaren Grundsätze auf den Inhalt der verehrlichen Note des hohen Vorortes vom 18. März kann der kaiserlich königliche Hof sich nicht verhehlen, daß die in dieser Zuschrift enthaltenen Zusicherungen das Ansinnen des kaiserlich königlichen Hofes auf Entfernung nicht bloß der polnischen, sondern auch derjenigen italienischen und deutschen Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken, nur in beschränktem Maße erfüllen, und wenn es der Eidgenossenschaft allerdings allein zusteht, das von den Flüchtlingen in ihrem Gebiete mißbrauchte Asylrecht zu ahnden, so haben die Nachbarstaaten ein gleiches Recht, dieses Vergehen einzig aus dem Gesichtspunkte der für sie daraus entstehenden Gefahr zu beurtheilen.

In diesem Sinne hat der Unterzeichnete in einer früher dem hohen Vororte gemachten vertraulichen Mittheilung den unbestreitbaren Grundsatz geltend gemacht, daß die besondere innere Gesetzgebung eines Landes als Erklärung oder Rechtfertigung der hiedurch seinen Nachbaren erwachsenden nachtheiligen Folgen mit rechtlicher Wirksamkeit nicht angeführt werden könne. In gerechter Würdigung der (wie die Note vom 18. März sich ausdrückt) außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden liegenden Hindernisse, welche die Entfernung der Flüchtlinge bis jetzt unmöglich gemacht haben, ist der kaiserlich königliche Hof gerne bereit, im Einverständnisse mit anderen Nachbaren der Schweiz zu ihrer Fortschaffung und zum Durchzuge die Hand zu bieten und sich darüber mit dem hohen Vororte in's Einvernehmen zu setzen.

Der Unterzeichnete ist daher auf das bestimmteste angewiesen, auf der Erfüllung der von seinem allerhöchsten Hofe, sowie von den Nachbarstaaten, aus dem doppelten Gesichtspunkte der Erhaltung der Ordnung und Ruhe und der völkerrechtlichen Verhältnisse angesprochenen und bereits von anderen Regierungen verlangten Maßregeln in ihrem vollsten Umfange um so mehr zu bestehen, als er zugleich zu erklären den Auftrag hat, daß wenn gleich die beschränkte und ungenügende Erfüllung der billigen Wünsche seines allerhöchsten Hofes schon jetzt die Anwendung von Maßregeln vollkommen rechtfertigte, die er im Interesse und zum Schutze seiner eigenen Staaten zu

*) Auslieferungsvertrag vom 14. Heumonat 1828.

nehmen für dienlich erachtete, er jedoch aus freundnachbarlicher Rücksicht für die Eidgenossenschaft diesen Maßregeln unmittelbare Folge zu geben noch Anstand nimmt, daß er aber, wenn seinem dringenden Ansinnen bis Ende Mai nicht volle Genüge geleistet wäre, sich mit Bedauern in dem Falle sehen würde, gemeinschaftlich mit anderen Nachbarstaaten der Schweiz die ihm dienlich scheinenden Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen und den Verkehr zwischen seinen Gränzprovinzen und der Schweiz allen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit der ersteren erfordert.

Indem und so weiters.

Graf von Bombelles."

Die sardinische Erwiederung war schneidender. Es hieß in derselben:

„Eine Expedition, bestimmt, Unordnung und Aufruhr in die Staaten Seiner Majestät zu tragen, ward in der Schweiz unter den eigenen Augen der Behörden organisirt. Eine zahlreiche Horde Revolutionärs konnte sich Waffen, Schießbedarf und Transportmittel verschaffen. Sie setzte sich in Bewegung, und schon war der öffentliche Ruf vorausgegangen, der ihre Entwürfe ankündigte. Sie konnte eine ziemlich große Landstrecke durchziehen, ohne auf das geringste Hinderniß zu stoßen, und selbst da, wo man Maßregeln ergriff, um ihr Einhalt zu thun, erwiesen sich diese als unzulänglich und konnten nicht verhindern, daß ein Theil dieser bewaffneten Bande in das Gebiet Seiner Majestät eindrang, deren treue Unterthanen zur Empörung aufrief und öffentliches und Privateigenthum plünderte. . . . . Das Bundesdirectorium hat sich darauf beschränkt, die benachbarten Kantone zur Entfernung der Flüchtlinge von der Gränze einzuladen.

Keiner dieser Menschen, die so eben einen bewaffneten Raubzug mit bewaffneter Hand vollführt hatten, wurde weder aufgesucht, noch nach den Gesetzen bestraft, die in diesem Lande wie in allen anderen bei einem gleichen Attentate Anwendung finden müssen. Die Mehrzahl von ihnen und ihre Haupträdelsführer halten sich noch in einem schweizerischen Kantone auf, als ob die beleidigte bürgerliche Gesellschaft von ihnen keine Rechenschaft zu fordern hätte.

Diejenigen schweizerischen Unterthanen, die an dem Zuge gegen Savoyen Theil genommen, sind an ihren Heerd zurückgekehrt, ohne dort irgend wie beunruhigt zu werden, als ob die Handlungen, deren sie sich soeben schuldig gemacht, nicht allein von der Gesetzgebung civilisirter Länder, sondern auch durch die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Maximen nicht für verbrecherisch erklärt wären."

Sardinien forderte nebst den Maßregeln des Vorortes noch:

„1) die Versetzung in Anklagestand und Bestrafung aller in der Schweiz gebürtigen und wohnhaften Individuen, die an dem Einfalle mit bewaffneter Hand in das Gebiet Seiner Majestät des Königs von Sardinien und an der Plünderung öffentlichen und Privateigenthums Theil genommen haben;

2) die Ausweisung von schweizerischem Gebiete aller Italiener, Polen und Deutschen, welche mittelbar oder unmittelbar bei dem Angriffe auf Savoyen betheiligt waren, oder deren fortwährend feindseliges Benehmen und Beharren in einem Zustande der Verschwörung ihre unverbesserliche Verkehrtheit hinlänglich bewiesen haben."

Der schweizerische Geschäftsträger in Wien zeigte dem Vororte an, daß alle deutschen Staaten Zwangsmaßregeln zur Erschwerung des Verkehrs, die Lombardei und Sardinien aber eine völlige Speere vorbereitet hätten.

Der Große Rath von Bern faßte am 6. endlich den Beschluß:

„Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Einfalle in Savoyen persönlichen und thätigen Antheil genommen, sollen in der Republick nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden."

Frankreich anerbot sich, auch den piemontesischen Flüchtlingen, wie den Polen, Pässe auszustellen. Unter'm 17. Mai endlich erklärte der Vorort denjenigen fremden Gesandten in der Schweiz, von welchen er wegen der Flüchtlinge Noten erhalten hatte, daß nun alle Stände seinen Beschlüssen vom 18. März beigetreten seien, und daß in wenigen Tagen die Schweiz „von Leuten befreit sein werde, die sich Handlungen erlaubten, wodurch leicht die freundnachbarlichen Verhältnisse, welche die Eidgenossenschaft so gern mit allen ihren Nachbarstaaten unterhält, hätten gestört werden können."

An Rußland bemerkte der Vorort insbesondere:

„In Folge jener Maßregel haben die Fremden-Committees natürlich von selbst aufgehört."

An Sardinien fügte er bei:

„Was die gerichtliche Verfolgung der Schweizerbürger betrifft, die an obgedachten Ereignissen thätigen Antheil genommen haben möchten, so ist dem Vorort wirklich nicht bekannt, daß solche mit den Flüchtlingen, welche des Asylrechtes in der Schweiz unwürdig erklärt worden sind, in Verbindung gestanden; auch hat er in der That kein Recht, in das Gerichtswesen sich einzumischen, und muß daher lediglich auf die Beschlüsse verweisen, welche die Behörden der souveränen Kantone in der Sache fassen dürften."

Der Vorort schloß seine Antworten mit Verwahrungen gegen Zumuthungen, welche die Rechte der Eidgenossenschaft, als unabhängigen Staat,

antasten. Der Vorort hoffte damit diese Angelegenheit beendigt zu haben, allein er täuschte sich.

In Wien hatte eine Conferenz eine Gränzsperre beschlossen, falls die Schweiz nicht den Forderungen der deutschen Staaten entspräche. Herr von Dusch, badischer Gesandter, kam von Wien, um dieses dem Vororte mitzutheilen. Auf der ganzen deutschen und lombardischen Gränze der Schweiz wurde Niemand aus der Schweiz eingelassen, welcher nicht einen von der betreffenden fremden Gesandtschaft in der Schweiz ausgestellten Paß vorwies. Die Maßnahmen einer Ausfuhrsperre gegen alle in der Schweiz gewonnenen Urstoffe und fabrizirten Waaren waren schon verkündet. Zwar hatte Sardiniens König, Karl Albert, welchen der Vorort durch eine Abordnung in Chambery begrüßen ließ, die freundschaftlichsten Zusicherungen gegeben und Vergessenheit alles Geschehenen gegen die Schweiz ausgedrückt, allein am 20. Brachmonat trafen die Gesandten von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden in Zürich ein, und erklärten in eingereichten, abermaligen Noten:

„Da der in der frühern Note, vom 23. April, bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall von Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden Individuen durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Hornungs, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung die Wirkung der angekündigten, überall verbreiteten und augenblicklich in's Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindlichen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden sind."

Nun beugte sich der Vorort Zürich, da die schweizerische Industrie und der Handel ernstlich bedroht waren und in der zürcherischen Bevölkerung der Unwillen über den Widerstand gegen die Forderungen der Mächte sich ankündigte. Bürgermeister Melchior Hirzel vor Allen rieth zum Nachgeben.

Am 24. Brachmonat antwortete Zürich den Gesandten von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Sardinien.

Im Eingange spricht der Vorort sein Bedauern aus, daß die betreffenden Höfe nicht denjenigen Sinn der früheren vorörtlichen Note vom 18. März entnommen hätten, den man beabsichtigte. Der Vorort habe die Wegweisung der Savoyerflüchtlinge bereits unter'm 18. März angeordnet gehabt und seine Ansicht in jener Note dahin ausgesprochen: „daß dem einem jeden

selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatz wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vorortes, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiet wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

Der Vorort hat bereits früher die Kantonsregierungen eingeladen und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladungen an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu verfahren.

In diesem Sinne wird er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundeshörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen. Schließlich spricht der Vorort die Erwartung aus: daß der zwischen der Schweiz und den sie begränzenden Staaten bestehende, den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen zurückgenommen werden, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind."

Die Stände forderte der Vorort gleichzeitig auf, den in seiner Note anerkannten Grundsatz vollständig in Anwendung zu bringen und solche Schlußnahmen zu fassen, wodurch sowohl durch die Stände selbst als durch die bevorstehende Tagsatzung jeder weitere Anlaß zu Verwickelungen beseitigt werde, welche für die Interessen der Schweiz und ihrer Bürger nur höchst nachtheilig sein könnten. Hierauf benachrichtigten die fremden Gesandten sofort am 25. Brachmonat die Schweiz, daß fortan die Pässe der Kantonsregierungen wieder werden visirt werden, wenn dieselben mit der Versicherung der Identität der Person des Inhabers begleitet seien.

Das Ereigniß, von welchem der Vorort hier spricht, war eine zu selber Zeit in Bern von der Polizei aufgegriffene Proclamation von deutschen Flüchtlingen zur Revolutionirung für eine Republik Europa's, deren Ver-

fasser Bern sofort wegwies. Es waren August und Friedrich Breitenstein aus Hessen-Homburg, Karl Th. Barth und Christian Scharpf aus Rheinbayern und Georg Peters aus Berlin. Am 22. Heumonat kam nun die Angelegenheit der Flüchtlinge vor die Tagsatzung. Der Vorort Zürich verlangte den Entscheid: ob er im Sinne der Eidgenossenschaft gehandelt habe? Im bejahenden Sinne sprachen sich aus und billigten die Handlungsweise des Vorortes: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Baselstadttheil. Damit war für ein Mal dieser völkerrechtliche Zwist erledigt.

Der Leser wird schon bemerkt haben, daß die beiden Vororte Bern und Luzern nicht zur Billigung des Vorortes Zürich gestimmt haben, vielmehr legten sie folgende Erklärung an das Tagsatzungsprotokoll:

„Nachdem eine Anzahl Stände, ohne daß jedoch ein Conclusum gefaßt wurde, oder auch nur ein solches gefaßt werden konnte, die so höchst unbestimmte, jeder Auslegung fähige Antwortnote des Vorortes vom 24. Brachmonat letzthin, ohne irgend eine Erläuterung oder nähere Bestimmung einfach gebilligt haben, so mögen diese Stände, je nach der Auslegung, die jeder Stand der Note giebt, auf einfache Bezeichnung hin von Seite einer ausländischen Macht einen Fremdling ohne weiters wegweisen, die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörungen der Nachbarstaaten dabei mehr oder weniger in Anwendung bringen, die Censur der Druckschriften nach den in den Noten der fremden Mächte enthaltenen Andeutungen ihres Ortes einführen; — Bern und Luzern hingegen erklären sich bestimmt, daß sie sich darauf beschränken werden, die Verpflichtungen gegen das Ausland nach den allgemeinen, in der vorörtlichen Antwort anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes in guter Treue bei jedem sich ergebenden speziellen Falle zu erfüllen, so wie sie in dieser Hinsicht die gegen die wirklich thätigen Theilnehmer an dem Savoyerzu gegetroffenen Maßnahmen billigen. Jederzeit werden aber in Zukunft, wie bis anhin, die Behörden des Landes selbstständig prüfen und entscheiden, ob ein in demselben sich aufhaltender Fremdling des Asylrechts sich unwürdig gemacht habe oder nicht. Die Stände Bern und Luzern weisen jede weiter gehende Zumuthung unter Verwahrung ihrer Rechte zurück. Beinebens, da die hohe Tagsatzung nicht geruht hat, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen.

Tscharner, Schultheiß und Gesandter von Bern.
Dr. Casimir Pfyffer, Gesandter von Luzern."

Der Radikalismus in der Schweiz hatte diese Flüchtlingsangelegenheit zu einer Lebensfrage der Schweiz gemacht. Der französische Gesandte von Rümigny scheint anfänglich den Radikalismus in seinem Widerstande unterstützt, am Ende aber ihn im Stich gelassen zu haben.

Die Regierung von Bern blieb, so lange es gehen mochte, die förmliche Stütze fremder und einheimischer Revolutionärs. Allein der Große Rath mochte ihnen nicht mehr so gewogen sein, nachdem sie den Kanton so viel gekostet hatten. Die radikale Presse feierte die Polen, die Regierung von Bern, Alle, welche dem Begehren der fremden Mächte Hohn sprachen.

Dr. Casimir Pfyffer in Luzern und Landammann Jakob Baumgartner in St. Gallen begnügten sich nicht mit ihrem amtlichen Wirken in dieser Sache, sie erhoben noch öffentlich ihre Stimmen, und zwar Ersterer in folgender Weise:

„Es giebt Momente im öffentlichen Leben, in denen es Noth thut, seine Stimme nicht nur innert den engen Wänden eines Rathssaales, sondern vor allem Volk ertönen zu lassen, um der öffentlichen Meinung die gehörige Richtung zu geben.

Mit Unmuth und Aerger sieht jeder Vaterlandsfreund dem losen Spiele zu, das seit einigen Wochen die fremden Diplomaten mit ihren Noten in der Eidgenossenschaft treiben; mit Unmuth und Aerger sieht er, wie viele schweizerische Magistraten durch dieses Spiel sich ängstigen und einschüchtern lassen. Alles Maß überschreitend ist aber die letzte Note des russischen Gesandten von Severine. In diesem beleidigenden Tone mit sich sprechen zu lassen, ist keine freie Nation gehalten, und so ferne sie es duldet, ist sie nicht mehr werth, eine freie Nation zu heißen und zu sein. Eine solche Sprache verdient, daß der Gesandte, der sie führt — ohne Rücksicht auf die Folgen — aus dem Lande hinausgewiesen werde. Daß der König von Sardinien über den Zug der polnischen Flüchtlinge sich beschwere, mag man gelten lassen, aber auch er allein ist es, der mit Grund sich beschweren könnte, wenn die schweizerischen Behörden dem Unternehmen Vorschub geleistet hätten, anstatt ihm entgegen zu treten. Daß aber ein fremder Gesandter Befehle dictiren will hinsichtlich der Wohlthätigkeits-Committees zu Gunsten der Polen und der politischen Gesellschaften im Lande, ist eine Anmaßung, für die man wohl in der Geschichte wenig Beispiele findet. Mag Herr von Severine die Polen im Hinblick auf ihre letzte Erhebung gegen Rußland immerhin Aufrührer und Mörder nennen, in seinen und seines Monarchen Augen mögen sie als solche erscheinen, die Welt aber nennt sie ein Heldenvolk, das seine ewig unverjährbaren, gewaltsam ihm entrissenen Rechte wieder zu erringen trachtete. Ja, gewaltsam, widerrechtlich wurde das polnische

Reich im letzten Viertel des abgewichenen Jahrhunderts zertrümmert; kein Besitzstand, mag er auch noch so lange dauern, kann das Unrecht heiligen.

Die Weltgeschichte, die da ist das Weltgericht, hat längst über diesen ungeheuern Frevel gerichtet. Und das Mitgefühl der Schweizer für das mißhandelte Volk soll nun ein Verbrechen sein nach dem Ausspruche fremder Diplomaten und ihrer Herren? O eitler Vorwand, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz anzutasten und sie der Fürsten Willkür unterthänig zu machen! Glaubt Ihr, weil Ihr die Stärkeren seid, die Schweiz müsse Eueren Winken gehorchen? Mit nichten, so lange sie die Schweiz ist. Euere Macht giebt Euch nur die Mittel, Unrecht an ihr zu begehen. Aber um des Unrechtes willen soll man nicht vom Rechte weichen. Die Schweiz lasse es darauf ankommen. Ihre Zertrümmerung oder Unterjochung wäre ein Ereigniß, welches mit den gleichen unauslöschlichen Flammenzügen der Schande in die Bücher der Geschichte eingezeichnet werden würde, wie die Unterdrückung von Polen. Um diesen Preis, o Eidgenossen! laßt Ihnen den Triumph', wenn ihnen darnach gelüstet. Durch Zugeständnisse aber glaubt nicht etwa etwas gut zu machen. Dieselben wecken nur die Begierlichkeit, wie Ihr aus den späteren Noten in Vergleich zu den früheren leicht erkennen könnt.

Die heutigen Eidgenossen sollen von den vorigen lernen, wie man unbescheidenen Zumuthungen des Auslandes begegnet.

Im Jahr 1748 beschwerte sich der englische Gesandte Burnaby aus Auftrag seines Königs bei der Regierung von Freiburg, weil sie dem Sohn des englischen Prätendenten, Prinz Eduard, den Aufenthalt gestattet hatte, in einer Zuschrift, welche gegen diejenige des Herrn von Severine ein Muster der Höflichkeit genannt werden kann. Folgendes war die kurze Antwort des Großen Rathes von Freiburg vom 10. Herbstmonat gedachten Jahres:

„„Mein Herr!

Der Brief, den Sie unter'm 8. dieses Monats unserm Kleinen und Großen Rathe zu schreiben sich die Mühe gaben, schien uns in seinen Ausdrücken so wenig abgemessen und gegen einen souveränen Staat so wenig schicklich, daß wir ihn nicht beantworten zu sollen glauben, um so mehr, als die Art und Weise, wie dieser Brief sich ausdrückt, uns gar nicht bewegen kann, Sie, Herr! über die Verfassung unseres Staates und seine Souveränität zu berathen. — Ihre dienstwilligsten ꝛc.““

Da Herr von Severine auf eine Antwort dringt, so sollte dieselbe, wenn man nicht weiter gehen will, ihm, im Geiste des obigen Schreibens, dahin ertheilt werden, daß man dergleichen unbefugten Zudringlichkeiten ein Mal satt sei.

Zwar fehlt es gegenüber dieser Ansicht nicht an einer knechtischen Partei, welche die Schweiz gern wieder zu einem Vorzimmer der großen Mächte herabwürdigen möchte. Aber wir erinnern unsere Staatsmänner an die geschichtliche Lehre: daß die moralische Kraft eines Volkes es sei, worin die Bürgschaft seiner Freiheit und Unabhängigkeit beruht. Diese moralische Kraft ist aber unzertrennlich von der unbefleckten Nationalehre und dem rein erhaltenen Gefühle der Selbstachtung. Nicht physische Verluste, nicht eroberte Hauptstädte, nicht geschlagene Armeen, nicht brennende Dörfer sind es, die ein Volk ruiniren; sondern das demüthigende und niederdrückende Gefühl, seine Nationalwürde geschändet und sich schimpflicher Bedingung geduldig unterworfen zu haben, entmannt ein Volk und macht es zum Ueberwundenen, noch ehe das Eisen des Feindes in seinen Flanken sitzt. Und diese moralische Beknechtung geht in der Regel durch treulose diplomatische Unterhandlungen der physischen Unterjochung voraus.

Die ganze Hoffnung Griechenlands in dem zweiten persischen Kriege schwamm auf einer Flotte; keine Tagreise von Rom wurden die römischen Heere von Hannibal vernichtet; die Schweiz kämpfte in ihrem Herzen, bei Morgarten, Laupen, Sempach und Näfels, für ihre Freiheit; Friedrich der Große konnte mehr als ein Mal nur noch den Fleck der Erde, wo er eine Schlacht lieferte, sein Eigenthum nennen; ganz Spanien war mit napoleonischen Armeen überschwemmt: und dennoch haben alle diese Völker zuletzt gesiegt, weil sie den heiligen Born hoher Empfindungen, die unbezwingbar machen, rein bewahrten. Aber alle diese Völker sind verrätherischen Unterhandlungen erlegen, die ihren Muth und ihre Thatkraft gebrochen hatten. Die Schweiz steht neugeboren da; sie hat die Fesseln abgeworfen. Trete sie jetzt auch jeder fremden Macht mit dem vollen Bewußtsein ihrer Rechte und Ehre und mit dem festen Entschluß, kein Stäubchen von beiden aufzuopfern, entgegen.

Dr. Casimir Pfyffer."

Landammann Baumgartner in St. Gallen schrieb:

„Ich vereinige Bitten und Mahnungen an die Schweizer mit dem Rufe meines biedern Freundes in Luzern und bezeuge gleiche Gesinnung mit meiner Unterschrift. Aber nicht über die russische Note allein sollte der Bannfluch der schweizerischen Nation ergehen. Diese Note entehrt das Vaterland in ihren Worten und allfälligen Drohungen. Schwerer noch wird seine Ehre und sein Recht verletzt durch die schmähliche Zumuthung mehrerer Staaten an alle Kantonsregierungen, für ihre Mitbürger Reisepässe bei den auswärtigen Gesandtschaften erbetteln zu müssen und durch die Verfügung, solche nur unter entwürdigenden Bedingungen und Ansinnen erhalten zu

können. Ein Volk, das sich solche Schmach gefallen lassen müßte, stände tief, und ein Volk, das sie duldete, wäre schwer zu heben. Fordere daher die Schweiz mit Kraft und Entschlossenheit die unverschobene Zurücknahme aller in den letzten Zeiten gegen ihre Bürger und Regierungen getroffenen lästigen Maßnahmen und Wiederherstellung des frühern Zustandes. Wird dieser gerechten Forderung Rechnung getragen, so mag dann die Schweiz um so mehr Grund haben, ihrerseits die Pflege freundschaftlichen Vernehmens zu allen, vorzüglich den Nachbarstaaten, zum Gegenstand gewissenhafter Obsorge zu machen. Wird sie aber zurückgewiesen, so weiß sie, daß diese Staaten ein Recht zu besitzen glauben, aus der Schweiz ihr Belgien zu machen, den Umfang schweizerischer Selbstständigkeit nach eigenem Gutfinden zuzumessen, und der Eidgenossenschaft gelegentlich, wenn es gewisse Berechnungen möglich erachten lassen, auch den Schatten einer Unabhängigkeit zu rauben, die sie selbst in ihrer Wesenheit unangetastet erhalten soll. In diesem Falle nun bleibt nur Ein, eines freien Volkes würdiges und mit der völkerrechtlichen Uebung übereinstimmendes Mittel zu ergreifen übrig: die Herren Gesandten nicht barsch, aber ernst zu ersuchen, bis auf bessere Zeiten gefällig ihre Pässe zu nehmen und so weiters."

Der Vorort Zürich hatte sich darum so sehr beeilt, noch vor der Tagsatzung die schwierige Angelegenheit zu erledigen, weil mit dem Zusammentritte der Tagsatzung auch das schweizerische Schützenfest in Zürich zusammentraf und man wohl voraus wissen konnte, daß dasselbe zu einem Feldzuge gegen die fremden Noten, zur Einschüchterung der Behörden gegen ihre Pflicht, oder zur Ermuthigung gegen das Ausland würde benützt werden. Dadurch wäre die Sache viel schwieriger und verwickelter geworden. Obwohl durch die vorörtliche Antwort der Faden abgeschnitten war, wurde dennoch eine Volksversammlung nach Außersihl bei Zürich auf den 20. Heumonat berufen und da beschlossen: daß man durch Unterschriften von Tausenden die Freiheit des schweizerischen Asyls erklären wolle, und daß nur der Schweiz das Recht zustehe, Jene zu bezeichnen, welche sich der Zufluchtsstätte unwürdig gemacht haben. Dr. Henne, damals Präsident des Cassationsgerichtes von St. Gallen, war auch der Präsident der Volksversammlung und verfaßte folgenden Nationalaufruf:

## „Aufruf der Volksversammlung bei Zürich am 20. Heumonat 1834 an das Schweizervolk.

Eidgenossen!

In den Jahren 1798 und 1830 hat die Schweizernation die Ketten zerbrochen, welche die Herrsch- und Unterthanensucht der bevogteten Partei

nach und nach um sie geschlungen. Alle Bürger wurden frei und rechtsgleich.

Da aber die Freiheit in den Herzen vieler nur zu bald einschlummert und sie lau werden; da nur zu Viele das Ewige und Heilige in dem Lärm des Alltaglebens vergessen, so thut es Noth, vor allem Volke die Stimme des nie sterbenden Rechts- und Freiheitsgefühles von Zeit zu Zeit wieder hören zu lassen und das erhabene Taufgelübde der großen Kirche, welche die Alpensäulen tragen, und über welche sich der eidgenössische Himmel wölbt, laut zu erneuern, auf daß in der Schweizerbrust das Schweizerthum nicht ermatte oder gar ersterbe.

Der Schweizer ist von Gott hingestellt worden in die Völker Europa's als ein Muster und Bild freier Volksentwickelung. Wir sind am Alpengebirge die Hüter, die Priester dieser heiligen Flamme auf dem Hochaltar Europa's. Welcher Eidgenosse kann nun auch nur einen Schatten von Zweifel darüber hegen, ob wir nicht das heiligste Recht, die unerläßliche Pflicht haben, dieß Erbtheil zu bewahren und vor Allem aus — und unter jeden Umständen, vor aller Welt zu zeigen, daß wir unbevogtet und eigenen Rechtens, daß wir Hausherr sind im eigenen Hause?

Zu den wesentlichsten Rechten nun des freien Hauseigenthümers gehört das Asylrecht, das Recht, Jedem, der in unser Haus tritt, Sicherheit in demselben zu gewähren, so lange er dasselbe nicht verscherzt. Unsere Väter haben dieß Recht ungestört ausgeübt und in der Reformation, in der Revolution und jederzeit Flüchtigen jenes Recht gewährt, das ihnen früher in Kirchen und Tempeln offen stand: das Schutzrecht.

Es trug sich aber in unseren Tagen zu, daß bei der durch die Zeitumstände größer gewordenen Anzahl solcher Flüchtigen unter uns Einige sich verleiten ließen, im Hornung dieses Jahres an einem Einfall in's savoyische Gebiet zur Erklärung einer Republik Theil zu nehmen; so wie Andere Schritte thaten, um im deutschen Volke verloren geglaubte Rechte wieder zu erringen. Wir selbst nahmen hieran nicht Theil; es sind diese Dinge nicht unsere Sache, die wir ja selbst noch lange nicht am Ziele sind, wo die Nation ihre wahre Stellung einnimmt. Wir handelten wie unsere Väter, die sich jederzeit solcher Einmischung enthielten, keinem Volke zur Abschüttelung seiner factischen Verhältnisse Hand boten und nur mit solchen in Verträge traten, die fähig gewesen waren, sich selbst in ihr Recht einzusetzen. Wir handelten wie die frommen Mönche auf dem St. Bernhardsberge, die letztes Jahr, während eines Sturmes, binnen wenigen Minuten einem Trupp flüchtiger Piemontesen und ihren Verfolgern die gastliche Thüre öffneten und auf die Frage der letzteren: was sie wohl dazu gesagt hätten, falls man die Flüch-

tigen sogleich im Kloster festgenommen hätte — ruhig antworteten: davor hätten unsere Knechte und Hunde gesorgt.

Eidgenossen! hat nicht die Aufnahme der unglücklichen Polen bei uns eines der schönsten Blätter der neuen Schweizergeschichte abgegeben und an vielen Orten Anlaß zu den edelsten Opfern der Menschlichkeit und des Freisinnes geboten? Nun aber haben mehrere der fremden Cabinete, verblendet durch die hochverrätherischen Einflüsterungen der in ihr Nichts versunkenen Vorrechtsfaction, uns Noten zugesendet, deren meiste einen Grad von Drohung und Herabwürdigung für uns in sich fassen, die ein Ehrenmann nicht ertragen wird, noch darf; einen Grad von Nichtachtung, der einer Entwaffnung gleich steht — ja, eine geistige Entwaffnung wirklich ist. Man hat uns im Paßwesen unerhört geneckt, ja, das Abschneiden alles Verkehrs angedroht, so daß wir annehmen dürfen, man hätte uns die Cholera gesendet — falls so was in des Menschen Hand läge.

Eidgenossen! Was hier thun? Wahr ist, wir sind ein kleines Volk; aber eben so wahr, daß bei Recht oder Unrecht weder Klein noch Groß in Betracht kommt. Weiß doch jeder von Euch, was er bei einem unverschuldeten Prozesse gegen einen Reichen zu thun hat. Tritt er etwa feig zurück vor dem Vermittler, weil der Gegner reich ist und Einfluß hat? Denkt er nicht vielmehr an sein Recht, an Weib und Kind, und wagt es herzhaft, vor die Schranken des gerechten Richters zu treten? Wir sind freilich durch das Unglücksjahr von 1814 und 1815 jetzt noch ohne Kraft, ohne Einheit; aber deßwegen dürfen wir unseren Kindern auch das kleinste Recht nicht vergeben — um so weniger eines der heiligsten; denn wer sich einen Streich geben läßt, ohne sich zu wehren, der wird bald einen zweiten — und dann Fußtritte erhalten und sich in's Angesicht spucken lassen. Haltet das unbeschnittene Asylrecht nicht für unbedeutend oder gar gleichgiltig! Denket nicht: was gehen mich die Fremden an? Die Mächte wollen ja nur die Fremden weg.

Eidgenossen! aber das Recht zu beurtheilen, welcher Fremde das Asylrecht mißbraucht, ist ein Grundrecht der Selbstständigkeit, und ein Eingriff in selbes ist eine Dazwischenkunft, der bald andere, endlich völlige Bevogtung nachfolgen wird. Auch wir haben Gericht und Recht nach Eid und Gesetz. Schon sprach man von Beschränkung der Presse; schon soll eine Liste da sein, welche auch solche Fremde in die Acht erklärt, die — so lange sie bei uns sind — tadellos und ruhig lebten. Welche Herabwürdigung, so etwas ertragen zu sollen! Das Vaterland ist in Gefahr! Zählet darauf, daß die Sperrmaßregeln nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben sind, und daß sie wiederkehren, wenn wir uns schwach zeigen. Wie, sollen wir den fremden Mächten förmliche Garantie gegen jeden Angriff leisten und ihre

Polizeischergen werden? Sie werden sich wohl selbst wahren. Wer sich nicht zu schützen und zu schirmen weiß, verdient unterzugehen.

Da nun die fremden Mächte die Stimme des Vorortes und dessen Antworten auf die Noten vernommen, diese Antwort aber großentheils nicht im Sinn und Geist einer freien Nation abgefaßt ward, so ist es billig, daß auch die Nation ihre Antwort abgebe, denn ihr hat es gegolten und nicht dem vorörtlichen Staatsrathe; sie wird in der Noth herhalten müssen und nicht der Vorort.

Eidgenossen! Ehre verloren, Alles verloren. Unsere Voreltern haben uns ein reiches Erbtheil an Ehre und Freiheit hinterlassen. Was aber werden wir für Zinse hinzuthun und unseren Enkeln überliefern? Auch über uns Eidgenossen wird die Geschichte richten; auch wir stehen an einem Morgarten, bei einem Sempach, vor einem Näfels. Lasset uns mannhaft die Waffe der Ehre erheben! vielleicht sind manche der gefürchteten langen Speere nur hohl, wie bei Sempach, und halten keinen Männerstreich aus. Legen wir unsere Erklärung in's Protokoll der Zeit! Die Nachwelt wird sie darin finden und sich unserer nicht zu schämen haben. Erklären wir durch die Unterschriften vieler Tausenden, daß die Antwort durch den Vorort uns nicht befriedigte, daß das Recht der Wegweisung solcher Ausländer, die sich ihrer Zufluchtsstätte unwürdig machen, allein bei uns steht, und daß wir es nie einem Andern abtreten werden.

Eidgenossen! warum thun wir die Schanzmauern um unsere Städte weg? Etwa nicht auch deßwegen, damit der Schweizer sich genöthigt sehe, in seine eigene Brust zu greifen und nur von dort und von seinem Gott Schutz und Schanze zu erwarten? so wie man die Götzenbilder wegschaffte, um nur den allein zu verehren, der Himmel und Erde erschaffen?

Es werden nun in den Kantonen Volksversammlungen veranstaltet und eine solche Erklärung ihnen vorgelegt werden. Unterschreibt Euch in Masse und zeiget einmal in Ruhe, aber mit all jenem Ernst, den die heilige Sache fordert, den Willen, die Würde und die Kraft der Nation."

Als es zur Abstimmung darüber kam, ob das Volk die letzte Antwort des Vorortes mißbillige oder sich durch die fremden Mächte sein Hausrecht vorschreiben lassen wolle, erhoben alle einmüthig bejahend die Hände, bei der Mehrung über das Gegentheil erschien keine Hand, und es folgte ein allgemeiner Jubel.

Allein dem Radikalismus waren durch die zürcherische Antwort die Sehnen abgeschnitten; am Schützenfeste gab es noch hie und da einen Nachhall des radikalen Donners, aber der Sturm verbrauste und es trat wieder äußerlich Ruhe ein.

Von den Gesandten der fremden Staaten langten sehr wohlwollende Antworten ein. Der Graf von Beroldingen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart, ein Schweizer aus Uri von Abstammung, bemerkte in seiner Antwort:

„Je aufrichtiger unser Wunsch ist, das freundnachbarliche Verhältniß zwischen Württemberg und der Schweiz stets ungetrübt zu erhalten, desto angelegentlicher sehen wir nun einer übereinstimmenden Anwendung der durch den hohen Vorort ausgesprochenen Grundsätze von Seite der Kantonsregierungen entgegen, welche wir auch, unter Mitwirkung der hohen Tagsatzung, zuversichtlich erwarten zu können nicht zweifeln."

Der hatte den Nagel auf den Kopf getroffen. Auf die Anwendung der Grundsätze des Vorortes von Seite der Kantonsregierungen kam Alles an. Die Tagsatzung konnte am 22. Heumonat weiter als zur Billigung der vorörtlichen Antwort nicht kommen. Der Stand Bern aber wäre eher geneigt gewesen, eine Mißbilligung auszusprechen.

# Siebenundzwanzigster Abschnitt.

## Verwickelungen wegen Arbeiterversammlungen.

Die Tagsatzung war noch nicht auseinander, als im Kanton Bern schon wieder neue Verwickelungen mit den Ausländern sich entspannen. Die Regierung von Bern hatte die Brüder Wilhelm und Ludwig Snell von Nassau nach einander von der Hochschule Zürich an diejenige von Bern berufen; sie hatte Dr. Siebenpfeiffer aus Rheinbayern zum Professor der Staatswirthschaft ernannt; sie nahm den Polenoberſten Lelewel in Dienst als Ingenieur; sie gab überhaupt fremden Flüchtlingen, Deutschen zumal, allen Schutz.

In Bern begannen die deutschen Handwerkervereine ihre ersten Lebenszeichen zu geben. Am 27. Heumonat, also fünf Tage nach den Tagsatzungsverhandlungen über die fremden Flüchtlinge, hielten deutsche Handwerker im Weißensteinhölzli, auch einfach Steinhölzli genannt, eine Versammlung, wo sie unter dem Schatten einer schwarzrothgoldenen Fahne tafelten, sangen und die papierenen Fähnchen der einzelnen deutschen Bundesstaaten in kleine Stückchen zerrissen und herumstreuten. Bald nachher hielten deutsche Handwerker auch in Zürich unter der Leitung von Dr. Georg Fein aus Braunschweig Versammlungen, wo sie zechten, sangen und politische Reden hielten. Allein die Regierung von Zürich schritt ein, löste die Vereine auf und wies Dr. Fein fort. Dagegen ließ die Regierung von Bern die Handwerker in ihrem politischen Taumel gewähren.

Als Oesterreich und Bayern bei der Regierung von Bern über die Steinhölzligeschichte Beschwerde einlegten und Fortweisung der ihren Staaten angehörigen Handwerker verlangten, übersandte Berns Regierung diese Noten dem Vororte Zürich, obwohl sie früher demselben jede Einmischung in die Angelegenheit der Fremden bestritten hatte.

Nachdem aber Zürich dieselben ihr zurückgeschickt hatte, beantwortete Bern die Note dahin, es liege kein Stoff zur Untersuchung vor, da nach

dem Berichte des Regierungsstatthalters von Bern die Versammlung vom 27. Heumonat nur ein gesellschaftliches Vergnügen gewesen sei. Als die beiden Gesandten an die Handwerker in Bern den Befehl erließen, Bern zu verlassen und in ihre Staaten zurückzukehren und verlangten, daß die Regierung ihnen diesen Befehl öffentlich bekannt machen solle, erwiederte diese an den Vorort, welcher sich damit nicht befassen wollte: Ueber die Zumuthung, den Fortweisungsbefehl öffentlich bekannt zu machen, habe sich Bern bereits ausgesprochen; je angenehmer es der Regierung sein werde, den betreffenden Höfen Beweise ihrer freundschaftlichen Gesinnungen geben zu können und jedem billigen Ansuchen zu entsprechen, um so entschiedener sei sie zu dießmaliger Abweisung der Zumuthung entschlossen. Der Stand Bern werde nie einem fremden Gesandten das Recht einräumen, auf ihrem Gebiete Befehle zu ertheilen und überlasse daher den beiden Gesandten, dieselben den Betreffenden auf nicht offiziellem Wege zur Kenntniß zu bringen.

Der Großherzog von Baden erließ ein Verbot für die Handwerksgesellen, in den Kanton Bern zu wandern, und befahl den daselbst befindlichen, ihn in Zeit von vierzehn Tagen zu verlassen.

Auch Preußen erließ durch Herrn von Olfers einen gleichen Befehl an die preußischen Handwerker im Kanton Bern. Bald schloß sich Württemberg, wenigstens warnend und ermahnend, an. Da schrieb Bern an den Vorort Zürich:

„Tit.!

Aus den von Seite der kaiserlich königlich österreichischen, königlich preußischen, königlich bayerischen Gesandtschaften bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie von der großherzoglich badischen Regierung, in Betreff des Aufenthalts von Handwerksgesellen aus den betreffenden Staaten auf unserem Kantonsgebiete, getroffenen ungewöhnlichen und befremdenden Maßnahmen müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die Grundsätze, welche unser Benehmen gegen die Nachbarstaaten unwandelbar geleitet, mißkannt und irrig gedeutet, oder aber den betreffenden Höfen aus einem unrichtigen Gesichtspunkte dargestellt worden.

Wir sehen uns daher im Falle, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, wiederholt und dringend zu ersuchen, auf geeignete Weise Licht über diese — für das gesammte Vaterland nicht unbedeutende Angelegenheit — zu verbreiten und die Regierungen unserer Nachbarstaaten von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß zu setzen.

Jene Maßnahmen beruhen nämlich offenbar auf dem Wahne, als begünstige die bernische Regierung auf völkerrechtswidrige Weise die Anschläge deutscher Flüchtlinge gegen ihre Fürsten und Vereine zum Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsformen. Nun ist Euch, getreue, liebe

Eidgenossen, bestens bekannt, daß, so wie wir einerseits das Recht des Asyls fest behauptet und stets zu behaupten gesinnt sind, wir anderseits ebenso folgerecht jeden Versuch einer Ruhestörung in den Nachbarstaaten von Seite politischer Flüchtlinge — als Mißbrauch des gewährten Asyls — durch unverzügliche Wegweisung der Betreffenden, geahndet und überhaupt uns immer bestrebt haben, unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen das Ausland genau zu erfüllen.

Wenn wir weitere Zumuthungen fremder Gesandten — Forderungen wegen bloß individuellen Meinungsäußerungen einzuschreiten, wie dieß bei Anlaß des Handwerksgastmahls im Steinhölzlein der Fall war, von der Hand gewiesen, so liegt klar am Tage, daß wir durch das Zugeständniß derselben nicht nur auf das jedem unabhängigen Staate zustehende Asylrecht factisch verzichtet, sondern die von uns als Stellvertreter des bernischen Volkes beschworene Verfassung verletzt und dessen heilige Rechte auf unverantwortliche Weise preisgegeben hätten.

Bei diesem Sachverhalt sind aber die neuesten Vorkehrungen der fremden Gesandtschaften gegen unsern Stand unbegreiflich und wir zweifeln nicht, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, als Organ der eidgenössischen Stände in ihren Verhältnissen zum Ausland, gegen dieselben kräftig auftreten werdet. Denn es kann dem gesammten Vaterland nicht gleichgiltig bleiben, ob einzelne Theile desselben angefochten und in ihren Rechten oder ihrer Ehre gekränkt werden; und dieß ist ja eben das Wesen des eidgenössischen Bundes, daß die Kantone zu Schutz und Trutz sich gegen Angriffe des Auslandes vereinen. Im politisch-diplomatischen Verkehr ist der Vorort, nach dem Sinne der Bundesacte, das einzige Organ der verbündeten Kantone gegen fremde Staaten. Wir können daher die in Euerer Zuschrift vom 2. Weinmonat ausgesprochene Ansicht in dieser Beziehung keineswegs theilen, sondern müssen vielmehr an Euch nochmals die angelegentliche Bitte stellen, als eidgenössischer Vorort unverzüglich die angemessenen Schritte zu thun, um die Mißverständnisse, welche sich in neuester Zeit zwischen den erwähnten Regierungen und unserm Stande erhoben, aufzuklären und über die neulich getroffenen Maßnahmen ernste Klagen zu führen.

Uebrigens benutzen wir den gegebenen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern, und uns beiderseitig dem Machtschutze des Allerhöchsten getreulich zu empfehlen.

Bern, den 29. Weinmonat 1834.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

In deren Namen,

Der Schultheiß: Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber: Stähli."

Ungeachtet dieses barschen Schreibens verbot die Regierung von Bern die Vereine von Handwerksburschen und drohte den Mitgliedern mit Fortweisung. Der Vorort Zürich aber verlangte die Mißbilligung der Steinhölzliversammlung, die Bestrafung oder Fortweisung der Theilnehmer an derselben und anerbot sich nur unter dieser Bedingung zum Vermittler zwischen Bern und den Mächten.

Unter'm 17. Wintermonat kündigte Schultheiß von Tscharner im Großen Rathe von Bern an, die Regierung werde nun nicht mehr an den Vorort sich wenden, welcher die Forderungen der Mächte gebilligt habe, sondern durch ein Memorandum die Sache als Kantonssache erledigen. Am 24. Wintermonat machte Herr von Kasthofer einen Anzug im Großen Rathe zu Bern, welcher sagte:

„Da durch die Zumuthungen fremder Mächte die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft und der Republik Bern insbesondere verletzt worden ist; da ferner weder die letzte Tagsatzung noch der Vorort Zürich das Vaterland von herabwürdigenden Zumuthungen und beleidigenden Maßnahmen dieser Mächte bewahrt haben; da endlich der auf unsere gefährdete Verfassung geschworene Eid und die Pflicht für die Rettung der Schweiz vor fremder Unterdrückung zu sorgen uns aufruft, außerordentliche der Gefahr angemessene Maßregeln zu ergreifen, so trägt der Unterschriebene darauf an, daß der Große Rath die folgenden Erklärungen an alle Eidgenossen erlasse und die folgenden Vorkehrungen gebiete:

1) Der Große Rath erklärt die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes durch die Umtriebe fremder Gesandten und durch die Drohungen fremder Mächte gefährdet.

2) Er befiehlt dem Vollziehungsrath, alle diplomatischen Agenten fremder Mächte, welche durch Umtriebe oder Drohungen die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes ferner antasten würden, aus dem Gebiet der Republik Bern zu verweisen.

3) In Rücksicht des Asylrechtes der Schweiz befiehlt der Große Rath dem Regierungsrath gemäß dem Großrathsbeschluß und der Erklärung der bernerischen Gesandtschaft auf der Tagsatzung am 22. Heumonat, alle Zumuthungen der fremden Mächte, welche der Schweiz dieses heilige Recht bestreiten, von der Hand zu weisen, und wo eine Fortweisung der fremden Flüchtlinge oder fremder Ansiedler überhaupt nothwendig sein könnte, diese Fortweisung nur in Folge deutlicher Forderung unserer Gesetze zu verhängen."

Damit waren noch Anträge zur Ernennung eines Generals und zu einer unbedingten Verfügungsgewalt über alle Finanzquellen des Staates, zu

einer Bundesumgestaltung durch einen Verfassungsrath und so weiters verbunden.

Dieser Vorschlag schien im Großen Rath wenig Anklang zu finden und wurde daher vom Urheber selbst wieder zurückgezogen. Die Regierung von Bern aber, welche nirgends einen Haltpunkt mehr fand, nicht einmal beim französischen Cabinete, an welches der Radikalismus sich ganz angelehnt hatte, erließ vorzüglich auf den Einfluß der Partei der Schnell von Burgdorf, welche mit der deutschen Flüchtlingspartei in Bern ganz gebrochen und einen ebenso unversöhnlichen Krieg gegen sie angehoben hatte, als im Jahr 1830 gegen die Patrizier, am 21. Wintermonat folgendes sogenannte Memorandum an die Geschäftsträger in Paris und Wien:

„Bern, den 21. Wintermonat 1834.

Hochgeachteter Herr!

Durch eine unter'm 1. Wintermonat vom hohen Vororte amtlich mitgetheilte Note Sr. Excellenz des Herrn von Bombelles und so weiters wird angezeigt, daß fortan jeder direkte Verkehr der kaiserlich königlich österreichischen Gesandtschaft mit der Regierung von Bern aufhören werde, und ferner das den österreichischen Unterthanen, welche als Handwerksgesellen wandern, schon früher intimirte Verbot des Eintrittes in den Kanton Bern ausdrücklich bestätigt. Mehrere deutsche Regierungen kündigten in den nächst darauf folgenden Tagen ähnliche Schritte an.

Diese ungewöhnlichen Maßnahmen können nur auf einem Mißverständnisse beruhen. In der Absicht, dasselbe aufzuklären und dadurch den obwaltenden Mißhelligkeiten, deren längere Dauer unserm gemeinschaftlichen Vaterlande nicht gleichgiltig sein kann, ein Ende zu machen und ein für alle Mal die Ansichten über einen an und für sich wenig beachtenswerthen, für unsere Nachbarstaaten durchaus ohne Folgen gebliebenen Vorfall zu berichtigen, dessen mehr oder weniger ungenaue Darstellung bezweckt haben mag, sowohl die Grundsätze der Regierung von Bern über das Recht des Asyls zu verdächtigen, als die Anwendung derselben im speziellen Falle in ein falsches Licht zu stellen, halten wir für angemessen, Ihnen, hochgeachteter Herr, den ganzen Hergang kurz und einfach zur Kenntniß zu bringen, um Sie in den Stand zu setzen, irrige Voraussetzungen zu widerlegen und Besorgnisse zu zerstreuen, welche jene Maßnahmen bedingt zu haben scheinen.

Quelle der obwaltenden Anstände ist ein Gastmahl deutscher Handwerksgesellen, welches am 27. Heumonat dieses Jahres in der Wirthschaft im Steinhölzli bei Bern stattfand. Eine Anzahl deutscher Handwerksgesellen hatte die Abrede getroffen, sich bei diesem Gastmahle zu vereinigen. Der

Parteigeist, immer begierig, Alles aufzugreifen, was seinem Zwecke fröhnt, suchte dem unbedeutenden Vorfalle einen Anstrich von Wichtigkeit zu geben und aus der Zusammenkunft einiger Handwerksgesellen ein Ereigniß zu machen. Die Regierung fand sich daher bewogen, von dem ersten Polizeibeamten des Amtsbezirkes Bern einen Bericht über das Geschehene zu verlangen. Auf den Grund dieses amtlichen Berichtes, nachdem die competente Behörde nicht gefunden, daß die Theilnehmer an jenem Gastmahle in Anklagezustand versetzt werden konnten, mußten sich die Maßregeln der Regierung dahin beschränken, Aufsicht zu halten, daß nicht durch Stiftung politischer, gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gerichteter Verbindungen, oder sonst auf andere Weise den fremden Staaten gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde. Was den Auftritt im Steinhölzli betrifft, so hat die Regierung übrigens denselben nie weder rechtfertigen noch billigen wollen.

Es wurde den deutschen Flüchtlingen und Handwerksgesellen zu verstehen gegeben, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, geduldet werden würden.

Dem zufolge wies die Regierung, in treuer und consequenter Beachtung der vom Stande Bern am 22. Heumonat 1834 im Schooße der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsätze, mehrere deutsche Flüchtlinge, welche in der angedeuteten Hinsicht Beschwerde veranlaßt, unaufgefordert aus dem Gebiet der Republik, wie sie denn jederzeit ohne irgend woher erhaltene Winke, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen die Nachbarstaaten eingedenk, jeden Fremden aus dem Kanton entfernt hat, der sich politischer Umtriebe gegen die Nachbarstaaten schuldig gemacht hat. So wurden zum Beispiel im Laufe des letztverflossenen Brachmonats die deutschen Flüchtlinge weggewiesen, welche einen an die deutsche Nation und an die deutschen Heere gerichteten, den Umsturz der in Deutschland bestehenden Regierungen und Staatsformen bezweckenden Aufruf zu verbreiten gesucht; so früher die Theilnehmer am Zuge gegen Savoyen.

Ueber das in Bezug auf das letzte Ereigniß vielfach mißkannte Benehmen der Regierung von Bern dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, daß gleich nach erhaltener Kunde von jenem tollkühnen Zuge den politischen Flüchtlingen, welche daran Theil genommen, der Wiedereintritt in den Kanton untersagt und erst auf das dringende Ansuchen des hohen Vorortes und dasjenige der Stände Waadt und Genf, welche die aus dem Aufenthalte jener Flüchtlinge an der äußersten Gränze für einen Nachbarstaat entspringenden Besorgnisse ausdrücklich vorstellten, im Interesse gesammter Eidgenossenschaft wieder gestattet ward. Hiedurch brachte die Republik Bern dem guten Vernehmen mit angränzenden Ländern sehr beträchtliche, wie es scheint aber wenig geachtete Opfer.

Nach einer so offenen und redlichen Handlungsweise hätte die Regierung die neulich angekündigten Maßnahmen von Seite einiger deutschen Staaten nicht erwarten sollen. In der Ueberzeugung, daß dieselben einzig einem Mißverständnisse zugeschrieben werden können und getreu den von ihr stets befolgten Grundsätzen der Mäßigung, hat sie die Abreise der Handwerksgesellen keineswegs verhindert, und bis jetzt keinerlei Gegenmaßregeln ergriffen.

Von dieser kurzen Darstellung der Grundsätze und Handlungsweise der Regierung von Bern werden Sie, hochgeachteter Herr, den geeigneten Gebrauch machen. Es wird daraus die Ueberzeugung hervorgehen, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern wie bis anhin, so auch künftig Nichts geduldet wird, was die Ruhe der Nachbarstaaten stören könnte, und daß die Regierung der Republik sowohl als Kantonsregierung als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes sich stets bestreben wird, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen und freundliche Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so viel an ihr, bestmöglichst und sorgsam zu wahren.

Empfangen Sie und so weiters.

Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath.

Der Schultheiß:

Tscharner.

Der erste Rathsschreiber:

Stapfer."

Der gleiche Schultheiß, welcher am 22. Heumonat die Erklärung an die Tagsatzung, sowie das Schreiben vom 29. Weinmonat an den Vorort unterzeichnet hatte, setzte seinen Namen auch unter dieses Schreiben. Er war auch der vorzügliche Verfechter desselben. Um den Rückzug Kasthofers und der Regierung in etwas zu decken, wiederholte in milderer Form Fürsprech Jaggi den Anzug von Kasthofer; dieser wurde jedoch vom Großen Rathe mit 123 gegen 15 Stimmen als nicht erheblich erklärt oder verworfen.

Die Prahlhansereien Berns hatten ein Ende; Frankreichs Ministerium lobte das Memorandum und suchte ihm auch beim Fürsten Metternich Eingang zu verschaffen. Dieser war damit noch nicht zufrieden, sondern sandte noch folgende Note:

## „Sr. Excellenz Herrn Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Bern.

Der unterzeichnete kaiserlich königliche österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz hat von seinem aller-

höchsten Hofe die Weisung erhalten, bei Gelegenheit des ihm, der hergebrachten Geschäftsordnung zufolge, von dem abgetretenen Vororte am 31. Christmonat vorigen Jahres angezeigten Wechsels in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten, folgende Mittheilung an den gegenwärtig mit diesen Angelegenheiten beauftragten hohen Vorort gelangen zu lassen.

Je mehr der kaiserlich königliche Hof es sich ununterbrochen hat angelegen sein lassen, der Eidgenossenschaft, durch Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten nicht nur, sondern auch durch Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse Beweise aufrichtigen Wohlwollens zu geben, desto bedauerlicher mußten ihm die im Laufe des verflossenen Jahres in der Schweiz selbst vorgefallenen und von ihr ausgegangenen, in doppelter Rücksicht für die Nachbarstaaten verletzenden Ereignisse erscheinen. Wie sehr der allerhöchste Hof anderseits geneigt war, jede Genugthuung für das Vergangene, jede Zusicherung für die Zukunft, als Unterpfand der Wiederherstellung und Fortsetzung freundschaftlicher Verhältnisse zu betrachten, beweist die willige Aufnahme, welche die Note des damaligen Vorortes vom 24. Brachmonat und die, im gleichen Sinne unterm 22. Heumonat gefaßte, von der großen Mehrheit der Stände unbedingt angenommene Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung gefunden haben.

In dieser Erklärung allein, in deren redlicher und gleichmäßiger Erfüllung von Seite aller eidgenössischen Stände kann der kaiserlich königliche Hof, gleich den übrigen Nachbarstaaten, die Grundlage künftiger, ununterbrochener freundschaftlicher Verhältnisse mit der Schweiz finden. Daß Vorgänge wie jene, die im verflossenen Heumonat im Kanton Bern stattgefuuden, und über welche die Nachbarstaaten vergeblich bei der Regierung dieses Kantons Beschwerde geführt haben, mit solchen Verhältnissen nicht bestehen können, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. — Weit entfert übrigens, der Schweiz, so wie den einzelnen Ständen derselben, irgend etwas Unbilliges zuzumuthen, haben die Regierungen der Nachbarstaaten nur das, was die Schweiz auch nothwendig von ihnen gegenseitig verlangen muß, in Anspruch genommen, nämlich, ihre Ruhe von Seite des schweizerischen Gebietes nicht gestört zu sehen. Wenn die Schweiz mit Recht darauf besteht, daß sich das Ausland von keiner Seite her in ihre innern Angelegenheiten mische, so haben die anderen Regierungen dasselbe Recht, zu verlangen, daß man auch auf schweizerischem Boden sich nicht mit den inneren Angelegenheiten fremder Länder befasse, also eine — gleichviel auf welche Weise — sich kund gebende Einmischung auf diesem Gebiete nicht gestatte, die sich von der Verbreitung feindseliger Gesinnungen unter den Angehörigen fremder Staaten (die sich zufällig in der Schweiz befinden), von der Vorbereitung feindseliger Pläne gegen die Staaten und von höhnenden, beleidigenden Handlungen gegen

ihre Fürsten und Regierungen nach Umständen und günstiger Gelegenheit bis zu einem feindlichen Ueberfall steigern kann, und wirklich bereits gesteigert hat. Wenn die Schweiz mit Recht von dem Auslande Achtung für ihre Institutionen und Einrichtungen, für ihre Regierungsformen, Verfassungen und verfassungsmäßigen Behörden, für ihre Tagsatzung, für die eidgenössischen wie für die Kantonalfahnen verlangt, so ist sie nicht minder schuldig, die gleiche Achtung den auswärtigen Regierungen bei sich zu sichern und zu geben; wie denn Achtung immer durch Gegenachtung bedingt und Gegenseitigkeit vorzüglich die Hauptgrundlage des Völkerrechtes bildet. — Weit entfernt daher, daß die Nachbarstaaten — wie Uebelwollende gern in der Schweiz ausstreuen — die Ehre der Eidgenossenschaft verletzen, die Schweiz stören und necken, um Unruhe darin zu stiften, besteht das ganze Verlangen der Nachbarstaaten darin, daß sie von Seite der Schweiz her nicht gestört und geneckt, nicht beleidigt und beunruhigt werden; daß demnach die Schweiz bei sich nicht dulde, was in öffentlichen Aeußerungen, Plänen oder Ausführung feindselig gegen die Nachbarstaaten gerichtet ist.

Obschon diese völkerrechtlichen Grundsätze zu tief in der Natur der gegenseitigen und nothwendigen Verhältnisse der Staaten gegründet sind, um erst noch einer formellen Anerkennung zu bedürfen, daher auch in der Regel von selbst unter den Staaten beobachtet werden, so hat dennoch die Eidgenossenschaft durch ihren Vorort und durch die Tagsatzung von 1834 diese Anerkennung förmlich ausgesprochen.

Je mehr die Nachbarstaaten während den seitdem verflossenen sechs Monaten den inneren Föderativschwierigkeiten hinlängliche Rechnung getragen haben, desto mehr dürfen sie das feste Vertrauen hegen, daß es der Eidgenossenschaft und ihrem Vororte ernst und dringend angelegen sei, das gegebene Wort zu halten, keine feindselige Aufreizung und Beleidigung gegen die Nachbarstaaten im ganzen Gebiete der Schweiz ferner zu dulden, diejenigen Fremden und Flüchtlinge, die dergleichen versuchen, ohne Nachsicht nicht bloß aus einem oder dem andern Kanton, sondern aus der Schweiz fortweisen zu lassen — ohne welche Verfügung die gerechten Beschwerden der Nachbarstaaten nicht gehoben sein würden — und endlich redlich mit ihren Nachbaren in guter Eintracht zu leben.

So wie der kaiserlich königliche Hof eine bestimmte, unumwundene Bestätigung der von der letzten Tagsatzung gegebenen feierlichen Zusage von Seite des jetzigen hohen Vorortes zuversichtlich erwartet, so ist allerhöchst derselbe auch überzeugt, daß eine ähnliche Bestätigung von den übrigen Nachbarstaaten der Schweiz in Anspruch genommen werden wird. Jedenfalls wird die zu erwartende Erklärung die Bedingung der Fortsetzung der alten freund-

nachbarlichen Verhältnisse, oder der Maßstab der von den Nachbarstaaten ungern anzunehmenden veränderten Stellung sein.

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines allerhöchsten Hofes erledigt, giebt er sich die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken.

Zürich, 1. Jänner 1835.

Graf von Bombelles."

Auch von Bayern, Baden, Württemberg, Sardinien und Rußland langten Noten ein, wesentlich gleichlautend, wie die vorstehende österreichische. Die auf alle Noten gleichlautende Antwort des vorörtlichen Regierungsrathes lautet wörtlich, wie folgt:

„Bern, den 13. Jänner 1835.

Bei der am 1. Jänner letzthin, gemäß den Vorschriften der Bundesacte erfolgten Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten hat sich der jetzige eidgenössische Vorort Bern einerseits überzeugt, daß die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft zu allen benachbarten Staaten in einem geregelten Zustande sich befinden, indem die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres zwischen ihr und einigen Nachbarstaaten obgewalteten Verwickelungen seiner Zeit vollkommen beseitigt worden sind. Anderseits hat der eidgenössische Vorort von den Instructionen Kenntniß genommen, welche die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1834 ihm hinsichtlich der eidgenössischen Geschäftsleitung gegeben hat, und vermöge welchen er beauftragt ist, „„in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es sich zur ernsten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders geziemt, kräftig zu schirmen und aufrecht zu erhalten, so wie für die Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sorgen.""

Der eidgenössische Vorort wird sich pflichtgemäß angelegen sein lassen, diese Instructionen der obersten Bundesbehörde, so wie überhaupt alle Verpflichtungen, die ihm durch die Bundesacte auferlegt sind, bei jedem sich darbietenden Anlaß getreu und gewissenhaft zu erfüllen und auf diesem bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen sich bestreben, welches die Tagsatzung und die eidgenössischen Stände in denselben setzen.

Mit dieser offenen Erklärung der Grundsätze, welche dem Vorort in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in Beziehung auf das Ausland jederzeit zur Richtschnur dienen werden, und welche, wie Schultheiß und

Regierungsrath der Republik Bern, als vorörtliche Behörde, nicht zweifeln, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entsprechen sollten, erwiedern dieselben diejenige Note, welche Se. Excellenz (folgen hier die besonderen Titel der notensendenden Minister) an sie gerichtet haben, und benutzen dabei den gegebenen Anlaß, Hochdieselben ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort.
(Folgen die Unterschriften.)"

Kasthofer und Jaggi, wie überhaupt die deutsche Flüchtlingspartei in Bern, welche sich die nationale nannte, suchten die Sache wieder zu verwirren. Die ersten zwei legten mit sechsundzwanzig anderen Mitgliedern ihren frühern Antrag dem Großen Rathe in folgender Form noch ein Mal am 21. Hornung 1835 vor:

„Bekannte Thatsachen und die Offenbarung öffentlicher Blätter, die als Organ fremder Minister angesehen werden müssen, geben die Ueberzeugung, daß von den fremden Mächten, mit Einverständniß sogar der französischen Regierung, eine Einmischung in die Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes nicht nur beschlossen worden, sondern wirklich begonnen habe.

Die Unterzeichneten, getreu ihrem Eide, die Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren und im Bewußtsein ihrer heiligen Pflicht als Stellvertreter des Bernervolkes und als Mitglieder der obersten vorörtlichen Behörde, haben mit Befremden in dem Tractandencircular, welches der Einberufung des Großen Rathes vorherging, die Verhältnisse der Schweiz und des Kantons Bern insbesondere zu den fremden Mächten mit keinem Worte berührt gesehen.

Sie befürchten, daß die Unruhe unter dem Volke und das Mißtrauen gegen die obersten Kantonsbehörden auf's Höchste erregt werden müßten, wenn diese Verhältnisse mit Stillschweigen übergangen und mithin dem Schweizervolke aus der Lage des Vaterlandes ein Geheimniß gemacht werden sollte — und sie tragen daher darauf an, daß der Regierungsrath von dem Großen Rathe die Weisung erhalte:

1) in Zeit von acht Tagen dem Großen Rathe einen genauen Bericht über diese Lage des Vaterlandes in Bezug auf die Anmaßungen fremder Mächte zu erstatten;
2) alle darauf sich beziehenden Actenstücke und namentlich die Antwort des Fürsten Metternich auf das bekannte Memorandum des Regierungsrathes und alle das Benehmen des französischen Cabinets erläuternden Actenstücke unverweilt und vier Tage vor Erstattung jenes Berichtes auf den Kanzleitisch legen zu lassen.

Endlich verlangen die Unterzeichneten, daß nach Vorlegung des Berichtes über die Lage des Vaterlandes der Große Rath darüber seine Ansicht und seinen Entscheid ausspreche."

In diesem Antrage erblickt man das erste Mal, daß Frankreich und die radikale Partei sich den Rücken zuwendeten. Denn sonst waren die Botschafter Ludwig Philipps seit 1830, nämlich die Herren von St. Aignan und von Rumigny, die Rathgeber und Stützen jener Partei in der Schweiz.

Sie mochten von folgenden Verhandlungen zwischen Wien und Paris Wind bekommen haben.

Der österreichische Beobachter, das Organ des wiener Cabinets, hat die ganze Correspondenz der bernischen Regierung mit dem Geschäftsträger in Wien, und dieses Letztern mit dem Fürstkanzler Metternich, betreffend die Handwerkerversammlung im Steinhölzli, publizirt und mit den Worten geendet:

„Es steht das Verhältniß des Standes Bern zum kaiserlich königlichen Hofe genau so, wie sich die gesammte Eidgenossenschaft zu den benachbarten Mächten nach dem Einfalle der politischen Flüchtlinge in Savoyen verhielt, und der Preis der Aussöhnung ist für den Kanton Bern derselbe, der er damals für die gesammte Eidgenossenschaft war."

Während inzwischen die Mächte dem Vororte Bern zusetzten, wandte sich Metternich durch seinen Bevollmächtigten, Grafen Appony, an den französischen Minister, Grafen von Rigny, und verlangte von demselben seine Ansichten über die Lage der Schweiz zu vernehmen. Auch der französische Minister soll sich im österreichischen Sinne geäußert und endlich erklärt haben: Rumigny, der französische Gesandte in der Schweiz, soll der Bernerregierung erklären: „daß, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorort in der verwerflichen Bahn verharren wolle, die sie als Kanton verfolgt habe, Frankreich aufhören würde an ihren Angelegenheiten und an ihrem Geschicke irgend Theil zu nehmen."

Dieses berichtete Graf Appony nach Wien und unter'm 8. Jänner ist demselben von Wien aus folgendes Schreiben zugekommen:

„Wien, den 8. Jänner 1835.

Ich habe mit großem Vergnügen den Bericht gelesen, den Sie mir durch Ihre Depesche vom 24. Christmonat über Ihre Unterredung mit Herrn von Rigny hinsichtlich der schweizerischen Angelegenheiten abstatten. Ich bin nicht erstaunt darüber, daß der richtige Sinn dieses Ministers ebenfalls anerkannt hat, wie rechtlich und gemäßigt das Benehmen war, das wir in unserer Differenz mit dem Kanton Bern beobachteten und wie die Erklärung

der Regierung dieses Kantons, in den an die Geschäftsträger der Schweiz zu Wien und Paris gerichteten Depeschen, weit entfernt war, unseren gesetzlichen Wünschen zu entsprechen. Der französische Minister wird einen neuen Beweis dieser Mäßigung in der Note gefunden haben, die unser Gesandter in der Schweiz dem neuen eidgenössischen Directorium zur Zeit seiner Einsetzung, in Gemeinschaft mit den Repräsentanten der deutschen Nachbarstaaten und Sardiniens, zu überreichen beauftragt wurde. Der Herr Graf von Rigny ist zu hellsehend, um nicht zu begreifen, daß der Sieg des Radikalismus in der Schweiz, der sich in der Zusammensetzung der gegenwärtigen Directorialbehörde offenbart, die wahren Interessen Frankreichs eben so sehr als die Oesterreichs und anderer der Schweiz benachbarten Staaten verletzt, die Nichts so sehr wünschen können, als die innere Ruhe dieses Landes und die Aufrechthaltung ihrer freundschaftlichen Verhältnisse mit ihm, und welche bereits in den reactionären Bewegungen des Kantons St. Gallen, die sich wahrscheinlich nicht lange Zeit auf dessen Bezirk beschränken werden, die traurigen Wirkungen dieses unglücklichen Sieges erkennen müssen. Dankbar nehmen wir daher das von dem Herrn Grafen von Rigny Ihnen gemachte Versprechen an, den Einfluß dieses Cabinets anzuwenden, um unseren gegründeten Klagen Recht zu verschaffen und der Regierung von Bern das Mißvergnügen bezeugen zu lassen, das es über ihre Zusammensetzung und radikale Richtung fühlt. Mit Freuden wird sich das Cabinet zu Wien mit dem zu Paris redlich verbinden, um auf freundschaftlichem Wege eine günstige Veränderung in der Lage der Schweiz gegen seine Nachbaren zu bewirken.

Der Gedanke an eine unmittelbare Intervention irgend einer Art ist dem österreichischen Cabinete nie beigekommen und es würde sich eine solche nie erlauben, vielmehr der Intervention jeder andern Regierung sich widersetzen. Aber allen anderen Staaten und besonders den Nachbaren der Schweiz ist daran gelegen, Sicherheit zu erhalten, daß in den Verhältnissen dieses Landes mit dem Auslande die völkerrechtlichen Prinzipien nicht mißkannt werden. Ohne sich Einfluß auf die Veränderungen zu erlauben, die in der innern Organisation der Eidgenossenschaft stattfinden können, haben diese Staaten das Recht, darüber zu wachen, daß der Geist des Vertrages von 1815, der ihnen einen friedlichen und freundschaftlichen Verkehr mit der Schweiz zusichert, nicht abgeändert oder verfälscht werde; — das Recht zu fordern, daß dieser Geist nicht allein die politischen Verhältnisse der Schweiz in ihrer Gesammtheit, sondern auch jedes ihrer einzelnen Kantone lenke, endlich daß dieses Land sich dem Auslande gegenüber nur zu einem politischen Glauben bekenne.

Wir hegen den aufrichtigen Wunsch, uns mit dem Cabinet der Tuillerien zu verständigen, um ein so befriedigendes Resultat zu erreichen. Es

ist uns daher wichtig zu erfahren, was dieses Cabinet in dem gegenwärtig sehr möglichen Falle thun würde, wenn nämlich die radikalen Kantone — von denen, die von der revolutionären Bewegung noch nicht erreicht sind, sich trennend — unter der Aegide jenes neuen Völkerrechtes, dessen beklagenswerthe Folgen das Jahr 1834 zwei Mal zu Tage gebracht hat, einen eigenen Bund bildeten. Wolle der Herr Gesandte, bei Mittheilung dieser Depesche an den Herrn Grafen von Rigny, ihn in meinem Namen bitten, auf diese Frage zu antworten. Seine Antwort wird, wie ich nicht zweifle, von der Art sein, daß sie unsere gemeinsamen Schritte bei eventuellen Ereignissen, die jetzt noch unmöglich vorauszusehen sind, erleichtert.

Genehmigen Sie und so weiters."

Bei der Vorlage des von Kasthofer und Jaggi verlangten Berichtes von Seite der Regierung gedachte diese Partei im Großen Rath von Bern Lärm zu schlagen, die allmächtig gewordene Partei der Burgdorfer Hans und Karl Schnell, welche den alten Junker Schultheiß Tscharner am Gängelbande führten, zu stürzen, durch eine Revolution den Bundesvertrag von 1815 zu zertrümmern und eine einheitliche Republik aus der Schweiz zu machen, um durch sie die Revolution in andere Länder zu übertragen.

Der Anzug wurde aber am 2. März mit 153 Stimmen gegen 36 für nicht erheblich erklärt oder verworfen. Der Vorort Bern konnte demnach auf der durch das Memorandum eingeschlagenen Bahn ruhig fortwandeln.

Er schrieb unter'm 5. März an das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

„Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Bern wollen Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türkheim, großherzoglich badischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nicht verhehlen, daß sie mit eben so großem Befremden als Bedauern aus verschiedenen öffentlichen Blättern ersehen haben, daß das großherzoglich badische Ministerium des Innern, durch eine Verordnung vom 14. Hornung dieses Jahres, einerseits alle dermalen in der Schweiz sich aufhaltenden großherzoglich badischen Handwerksgesellen binnen kurzer Frist zurückberuft, und anderseits sowohl den großherzoglich badischen als allen übrigen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes den Eintritt in die Schweiz längs der badischen Gränze untersagt.

Der eidgenössische Vorort hätte nämlich im Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche von jeher zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden bestanden haben, und welche zu unterhalten und zu befestigen es sich jederzeit zur angenehmen Pflicht gemacht hat, erwarten dürfen, daß von Seite der großherzoglich badischen

Staatsregierung keine mit diesen freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nachbarländern im Widerspruch stehende Verordnung erlassen und in Ausübung gebracht würde, bevor nicht bei den schweizerischen Behörden Erkundigungen darüber eingezogen worden wären, ob diejenigen Thatsachen und Vorgänge, welche solche außerordentliche Maßregeln allein veranlassen könnten, auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft stattgefunden haben. Die in Frage liegende Ministerialverordnung vom 14. vorigen Monats mußte aber in den Augen des eidgenössischen Vorortes eine mehrere Bedeutung dadurch erhalten, daß, wie aus zuverlässiger Quelle vernommen wird, großherzoglich badischer Seits außerordentliche Militärmaßregeln längs der schweizerischen Gränze getroffen worden sind, welche mit derselben in Verbindung zu stehen scheinen. In dieser letzten Beziehung sieht sich der eidgenössische Vorort daher denn auch im Fall, sich von Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türkheim eine unumwundene Erklärung darüber zu erbitten, welches der wirkliche Zweck dieser außerordentlichen Militäranstalten sei, die man sich hierseits um so weniger erklären kann, als versichert werden darf, daß in der Schweiz die friedlichsten und freundschaftlichsten Gesinnungen der großherzoglich badischen Regierung gegenüber gehegt werden.

Ueberhaupt aber mußte der eidgenössische Vorort das gänzliche Unterlassen aller offiziellen Einfragen von Seite der großherzoglich badischen Regierung über die angeblich in der Schweiz in neuester Zeit stattgehabten Umtriebe, auf welche die Ministerialverordnung vom 14. vorigen Monats sich stützt, um so lebhafter bedauern, als er sich im Falle gesehen hätte, die gewünschten Beruhigungen im vollsten Maße zu geben; nicht nur besteht das angeblich in einem großen Theil der Schweiz stattfindende Unwesen in Beziehung auf aufrührerische Versammlungen deutscher Handwerker in der Wirklichkeit durchaus nicht, sondern es sind vielmehr sämmtliche Kantonsregierungen von dem redlichen und kräftigen Willen beseelt, auf ihrem Gebiet allem aufrührerischen Treiben, welches den Nachbarstaaten Anlaß zu gerechter Beschwerde geben könnte, ernstlich zu begegnen.

Sollten aber wirklich besorgliche Vorfälle, wie sie in der großherzoglich badischen Ministerialverordung vom 14. Hornung dieses Jahres angedeutet sind, in größerem oder geringerem Maße auf schweizerischem Territorium stattgefunden haben, ohne daß dieselben zur Kenntniß des eidgenössischen Vorortes gekommen wären, so würde dieser es sich bei einer dießfälligen Anzeige von Seite der großherzoglich badischen Regierung zur Pflicht gemacht haben, sich darüber die möglichste Aufklärung zu verschaffen und gegen die wirklich Fehlbaren die weiters geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

Von den freundnachbarlichen Gesinnungen, welche die großherzogliche Regierung von jeher der Schweiz gegenüber bethätigte, so wie von der Ge-

rechtigkeit des großherzoglich badischen Ministeriums läßt sich übrigens erwarten, daß die fragliche, auf irrigen Voraussetzungen beruhende Ministerialverordnung vom 14. Hornung dieses Jahres und jede damit in Verbindung stehende fernere Maßregel, nachdem die Unbegründetheit dieser Voraussetzungen hiermit durch den eidgenössischen Vorort dargethan worden ist, von der großherzoglich badischen Staatsregierung entweder gänzlich zurückgezogen oder doch wesentlich modificirt werden wird.

In diesem Vertrauen benutzen Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, diesen Anlaß, Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türkheim die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern."

Das Ministerium ertheilte folgende Antwort:

„In einer unter dem 5. dieses Monats an den großherzoglich badischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten gefälligst gerichteten Note haben Ihre Excellenzen die Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Bern Ihr Befremden darüber ausgedrückt, daß die Verordnung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 14. Hornung in Betreff des Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und deren Aufenthalts daselbst ohne vorgängige Erkundigung bei den schweizerischen Behörden über die Richtigkeit der sie motivirenden Thatsachen erlassen worden sei, und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die großherzogliche Regierung sich bewogen finden werde, die getroffenen Maßregeln, als nach der dortseitigen Versicherung auf unbegründeten Voraussetzungen beruhend, wieder zurück zu nehmen oder doch wesentlich zu modificiren. Hochdieselben haben sich ferner bei dieser Veranlassung durch angeblich aus zuverlässiger Quelle erhaltene Kunde von außerordentlichen Militäranstalten, welche großherzoglich badischer Seits längs der Gränze getroffen sein sollen, in den Fall gesetzt erachtet, über den Zweck derselben eine unumwundene Erklärung zu verlangen.

Indem der Unterzeichnete zuvörderst dieser letzten Aufforderung entspricht, darf er bei Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Bern im Vertrauen auf Ihre richtige Beurtheilung der Verhältnisse jedenfalls die Ueberzeugung voraussetzen, daß von keinen dießfalls getroffenen Anstalten die Rede sein könne, welche etwas Anderes als eine nöthig befundene Sicherstellung des Großherzogthums zum Gegenstand hätten; er entsteht jedoch nicht, hierauf weiter ergebenst zu bemerken, daß zur Zeit alle in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln lediglich in einigen vorsorglichen Anordnungen bestehen, um nöthigen Falls ohne Zeitverlust militärische Hilfe aus den dermaligen Garnisonsplätzen der großherzoglichen Truppen auf entferntere Punkte der Landesgränze verbringen zu können.

Was sofort die vorerwähnte Verordnung vom 14. Hornung dieses Jahres betrifft, so wird durch diese im Wesentlichen nur die früher unter'm 9. Weinmonat vorigen Jahres hinsichtlich des Aufenthaltes der badischen Handwerksgesellen im Kanton Bern erlassene und dem damaligen hohen Vorort durch den großherzoglichen Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebrachte Verordnung, vermöge der dem großherzoglichen Ministerium des Innern im IV. Artikel derselben eventuell ertheilten Ermächtigung, auf die ganze Schweiz ausgedehnt, und der Unterzeichnete könnte sich daher, an dem von Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Bern genommenen Standpunkt als Organ der eidgenössischen Gesammtheit festhaltend, mit Bezugnahme auf die damals stattgefundenen Erörterungen, gegenwärtig wohl auf die Erklärung beschränken, daß seither auch in anderen Theilen der Schweiz Wahrnehmungen ähnlicher Art, wie jene, welche die erste Anordnung veranlaßt hatten, gemacht worden seien, und daß dieser Umstand sowohl als die erkannte Unmöglichkeit, einzelne Kantone ferner auszuscheiden, ohne die Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln zu gefährden, die nunmehrige Ausdehnung derselben nöthig gemacht habe; indessen ist Alles, was sich auf die in neuerer Zeit eingetretene beklagenswerthe Störung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bezieht, auch für die großherzogliche Regierung ein zu wichtiger und ernsterer Gegenstand, als daß nicht die gegebene Veranlassung ergriffen werden sollte, um einige weitere Bemerkungen beizufügen.

Schon lange mußte eine planmäßige Bearbeitung und Verführung der in der Schweiz befindlichen deutschen Handwerker durch die in diesem Lande vereinten revolutionären Abenteurer und das Unwesen der daselbst zu solchem Zweck gestifteten Vereine und veranstalteten öffentlichen Versammlungen, wodurch diese Individuen, mit Abziehung von ihrem Beruf, in einer unnatürlichen politischen Aufregung erhalten und denselben Grundsätze eingeprägt werden, welche mit der in ihrem Vaterland bestehenden, überhaupt mit jeder gesetzlichen Ordnung unverträglich sind, und welche sie bei der Rückkehr in die Heimath, selbst verdorben für ihre Bestimmung zu nützlichen Bürgern, als fortwirkendes revolutionäres Element in die Masse des Volkes verbreiten sollen, die Aufmerksamkeit der großherzoglich badischen, so wie anderer benachbarten Regierungen in Anspruch nehmen und sie nach vergeblichen Versuchen, in der Schweiz selbst eine durchgreifende Abstellung dieses Uebels zu erwirken, um so mehr zu Maßregeln gegen dessen Ausbreitung bestimmen, als jene irregeleiteten Handwerker von ihren Verführern selbst zu gewaltthätigen, ohne Scheu betriebenen und, wenngleich unsinnigen, doch die Sicherheit der angränzenden Staaten täglich bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werden wollen.

Amtliche Belege über das Fortbestehen und Ueberhandnehmen dieser verderblichen Umtriebe kann zwar die großherzoglich badische Regierung auf fremdem Gebiete nicht erheben, sie hat aber mit Sorgfalt die äußeren Erscheinungen und Wirkungen derselben im Nachbarlande beobachtet, und die ihrer Kenntniß des wahren Zustandes zu Grund liegenden Thatsachen beruhen auf der Notorietät dieser letztern und zum Theil auf der in einzelnen Anordnungen schweizerischer Behörden selbst liegenden Anerkennung derselben.

Die großherzogliche Regierung ist es der eigenen Sicherheit und dem ihrer Sorge anvertrauten Wohl des Landes schuldig, so lange, als der Grund ihrer gerechten Besorgnisse nicht gehoben ist, die angeordneten Maßregeln in ihrem ganzen Umfange fortbestehen zu lassen. Dieselben können, was sie gewiß innigst bedauert, in ihrer Wirkung den nachbarlichen Verbindungen mit der Schweiz Eintrag thun, sie sind aber, an sich betrachtet, nur eine auf ihre eigenen Angehörigen und, so weit sie den Durchzug fremder Handwerksgesellen betreffen, auf die Sicherheit ihres Gebietes bezügliche Anordnung.

Nur mit widerstrebendem Gefühl haben Seine königliche Hoheit, der Großherzog, des Unterzeichneten gnädigster Herr, Sich entschließen können, mit Maßregeln gegen die Schweiz voranzugehen, welche mit den seit Jahrhunderten bestandenen, auf gegenseitiges Wohlwollen begründeten glücklichen Nachbarverhältnissen so wenig im Einklang stehen und eben darum auch nie hätten hervorgerufen werden sollen, welche aber unvermeidlich geworden sind, um Deutschland überhaupt und Baden zunächst ebensowohl vor täglicher Gefahr feindlicher Angriffe, als vor einem in das Leben des Volkes einschleichenden Verderben zu schützen, wobei übrigens nicht verkannt werden kann, daß die eidgenössischen Regierungen es jeden Augenblick in ihrer Macht haben, die Nothwendigkeit derselben zu beseitigen.

Der Unterzeichnete glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß ein solcher Zeitpunkt nicht mehr fern sein werde, und ergreift um so vertrauensvoller diesen Anlaß, Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Bern die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Türkheim."

Der Vorort, indem er unter'm 18. März diese Note den Ständen mittheilte, fügte bei:

„Es dürften wahrscheinlich die in dieser Erwiederung enthaltenen, mit den uns von verschiedenen Seiten zugekommenen Nachrichten übereinstimmenden Aufklärungen, betreffend die militärischen Vorkehrungen, jede seiner Zeit allfällig gehegte Besorgniß beschwichtigen, und in dieser Voraussetzung wären

nach der Ueberzeugung des Vorortes die erhobenen Reclamationen, betreffend jene Anordnungen, nicht weiter fortzusetzen. — Dagegen sind die empfangenen Erklärungen über das am 14. Hornung letzthin erlassene Verbot des Wanderns nach der Schweiz von einer solchen Natur, daß der eidgenössische Vorort, ehe ihm darüber die Gesinnungen der hohen Stände auf eine zuverlässige Weise bekannt sein werden, anstehen muß, dießfalls irgend welche weitere Entschließung zu fassen. Er soll daher sämmtliche hohe Standesregierungen dringend einladen, ihm ihre Ansichten über den zuletzt bezeichneten Gegenstand beförderlich mitzutheilen, damit er dann, auf dieselben gestützt und nach ihrem Willen, das von ihnen angemessen Erachtete pflichtgemäß verfügen kann." — Endlich verlangte der Vorort noch Aufschlüsse über allfällige Umtriebe fremder Handwerker und Flüchtlinge in den einzelnen Kantonen und die gegen dieselben getroffenen Verfügungen.

Die fremden Gesandten fuhren inzwischen fort, vom Vororte Bern entfernt zu bleiben. Der österreichische Gesandte schickte sogar sein neues, von Kaiser Ferdinand unter'm 11. März erlassenes Kreditiv auf der Post nach Bern.

Der Vorort erließ nun unter'm 31. März an den neuen Kaiser von Oesterreich, auf die Anzeige seiner Thronbesteigung, folgende Antwort:

„Tit.! Die Mittheilungen, welche Eure kaiserlich königlich apostolische Majestät geruht haben der schweizerischen Eidgenossenschaft durch gnädiges Schreiben vom 2. März zu machen, sind mit tiefer Rührung aufgenommen worden.

Der Verlust, der Euere Majestät, das kaiserlich königliche Erzhaus und alle Völker der österreichischen Monarchie in so große Trauer versetzt hat, wird in der Schweiz eben so lebhaft als irgendwo empfunden.

Durchdrungen von den Gefühlen aufrichtiger Verehrung für Seine Majestät Kaiser Franz den Ersten, glorreichen Andenkens, der während der langen Reihe seiner Regierungsjahre der Schweiz viele Beweise freundnachbarlichen Wohlwollens gegeben hat, haben wir die Ehre, Allerhöchstdenselben im Namen aller eidgenössischen Stände die eben so lebhaften als aufrichtigen Beileidsbezeugungen darzubringen. Die Versicherung freundschaftlicher Gesinnungen gegen die gesammte schweizerische Eidgenossenschaft, welche Eure Majestät auf eine so wohlwollende Weise in allerhöchst Ihrem Schreiben auszudrücken geruhen, ist für alle Kantone von dem größten Werth. Wir bitten Eure Majestät, diese Gesinnungen fortdauern zu lassen und zugleich die Versicherung genehmigen zu wollen, daß die Regierungen sämmtlicher eidgenössischen Stände, in deren Namen zu sprechen wir die Ehre haben, es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, die freund-

nachbarlichen Verhältnisse zwischen der österreichischen Monarchie und der Schweiz stetsfort zu pflegen und immer mehr zu befestigen.

Bei einer solchen, von sämmtlichen eidgenössischen Ständen gleichmäßig getheilten Gesinnung erlauben wir uns im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem kaiserlich königlichen Hof und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieses Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden.

Wollen Euer kaiserlich königlich apostolische Majestät unsere besten Wünsche für den Ruhm, für das glücklichste Gedeihen und für die segensreichen Folgen allerhöchst Ihrer Regierung gütig aufnehmen.

Wir haben die Ehre ꝛc. ꝛc."

Der Vorort sandte mit dieser Abbitte den Kanzler der Eidgenossenschaft zu Herrn von Bombelles nach Zürich und ließ ihn ersuchen, seine Creditive auf übliche Weise dem vorörtlichen Staatsrathe persönlich zu überreichen. Allein dieser erklärte, sein Benehmen beruhe auf einem bestimmten Befehle seines Cabinetes, den er nicht umgehen dürfe. Der Vorort ersuchte nun den schweizerischen Geschäftsträger in Wien, den Herrn von Effinger, welchen der Stand Bern vor einem Jahre hatte abberufen wollen, weil er ein Patrizier von Bern war und nach der Ansicht des Standes Bern die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz zu wenig wahrte, bei dem Fürsten von Metternich die Wiederherstellung der diplomatischen Verhältnisse zu erwirken. Unter'm 9. Mai 1835 beglückte nun derselbe den Vorort Bern mit folgendem Schreiben:

„Tit.!

Meine gestrige Depesche war schon geschlossen, als ich noch spät Abends im Namen des Fürsten Metternich die schriftliche Einladung erhielt, mich heute Nachmittags um 2 Uhr zu ihm zu verfügen, da Se. Durchlaucht mir eine Mittheilung zu machen hätten. Soeben kehre ich von der Staatskanzlei zurück, und da ich dazu die nöthige Zeit zu haben glaube, eile ich, noch mit heutiger Post die Erklärung, womit mich der Fürst an den hohen vorörtlichen Staatsrath beauftragte, ohne Commentar, getreu und in Sr. Durchlaucht eigenen Worten an Ew. Tit.! gelangen zu lassen.

Nachdem er mich in seinem Cabinete ihm gegenüber hatte Platz nehmen lassen, drückte sich der Fürst folgendermaßen aus:

Es habe das kaiserlich königliche Cabinet die dem österreichischen Hof vom 31. März gemachte Erklärung den drei Höfen von München, Stuttgart und Karlsruhe, die mit ihm in der Sache gleichmäßig und unzertrennlich betheiligt seien, mit der Frage mitgetheilt: ob sie, falls eine ähnliche Erklä-

rung von Seite Berns auch an sie gerichtet werden sollte, sich durch selbe befriedigt erklären würden? Nachdem nunmehr diese Frage von den drei Höfen bejahend beantwortet und auch der kaiserlich königliche Hof Willens sei, im Falle seine Bundesgenossen gleichmäßig befriedigt würden, seinerseits ebenfalls die Sache für abgethan zu erklären, so erübrige nunmehr, um dieses Ziel zu erreichen, nur noch, daß die bernerische Regierung gegen die drei benannten Höfe wirklich einen, dem Sinne der Schlußworte des Schreibens vom 31. entsprechenden Schritt thue. Eine Veranlassung hiezu werde die Regierung in Noten erhalten, welche sofort die drei Höfe von München, Stuttgart und Karlsruhe an den Vorort, in Antwort auf seine Note vom 13. Jänner, richten, und in welcher sie sich dahin äußern würden, daß die in letzterer enthaltenen Versicherungen nicht beruhigen könnten, sondern bestimmterer Erklärung entgegengesehen werden müsse, wenn das frühere Verhältniß, dessen Störung zu bedauern sei, wieder hergestellt werden soll. Erfolge nun in Rückerwiederung auf diese Noten der drei Höfe eine Erklärung des Vorortes in der gegen Oesterreich bereits bethätigten Weise, so würde dieselbe unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ihrem Inhalte auch in der That werde nachgelebt werden, allerseits angenommen und sonach das diplomatische Verhältniß der deutschen Staaten mit dem Kanton Bern wieder hergestellt werden."

Diese Noten sind denn auch wirklich eingelangt, die württembergische aus Stuttgart vom 15. Mai, die badische aus München vom 18. Mai und die bayerische aus Zürich unter'm 22. Mai. Die erstere unterzeichnet durch den Grafen von Beroldingen, die zweite durch Dusch und die dritte durch Hertling. Auf alle erließ der Vorort unter'm 26. Mai folgende Antwort:

„Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, haben diejenige verehrliche Note erhalten, welche die Herren Bevollmächtigten in der Schweiz unter dem 20. dieses Monats an Sie gerichtet haben, und finden sich, von dem lebhaften Wunsche beseelt, das gegenseitige Wohlvernehmen in allen Theilen wieder herzustellen, veranlaßt, auf dieselbe nachstehende Erwiederung zu geben.

Sämmtliche eidgenössische Stände werden es sich sofort zur angelegentlichsten Pflicht machen, die freundnachbarlichen Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Nachbarregierungen auf der Grundlage allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze zu pflegen und immer mehr zu befestigen. Bei einer solchen, von sämmtlichen eidgenössischen Ständen gleichmäßig getheilten Gesinnung erlaubt sich der eidgenössische Vorort im Namen des Kantons Bern den dringenden Wunsch, daß die wegen eines

bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen den deutschen Regierungen und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieses Standes die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern benutzen diesen Anlaß ꝛc.

Bern, den 26. Mai 1835."

# Achtundzwanzigster Abschnitt.

## Neue Händel wegen des Asylrechtes.

So war der Friede zwischen dem Auslande und der Schweiz wieder hergestellt. Es war aber nur ein Waffenstillstand. Schon am 16. Wintermonat sagte Dr. Casimir Pfyffer in der Rede, welche er bei Eröffnung des Großen Rathes in Luzern als Präsident hielt:

„Liegt auch die politische und kirchliche See nicht spiegelglatt vor uns, so sind es doch nur kräuselnde Wellen und keine stürmenden Wogen, die sie bewegen. Sollte es aber auch stürmen, so fürchtet ein kühner Schiffer selbst die empörten Elemente nicht. Der gegenwärtige politische Zustand der Schweiz ruht — und das spricht zu seinen Gunsten — lediglich auf sich selbst. Er ist weder, wie früher, geschirmt durch das Schwert eines Napoleon, noch, wie später, durch die Bajonette der heiligen Allianz. Er hat keinen Stützpunkt im Auslande und ist von dort aus eher scheel angesehen, als begünstigt. Von da her ist jedoch dermalen Nichts zu gefahren. Es scheint vielmehr der Friede unseres Welttheils sich zu befestigen. Es wagt es der Absolutismus nicht, seine letzte Habe auf das Spiel zu setzen und das verhängnißvolle Va banque! zu rufen. Er beschränkt sich für ein Mal, bis sich ihm günstigere Constellationen zeigen, was er noch besitzt, beizubehalten. Die papierenen Wurfspieße, Noten genannt, dergleichen abermal, dem Gerüchte nach, beim Vorort angekommen sein sollen, werden Niemand verwunden. Diese Waffe hat ihre Spitze abgestumpft und wohl nur die Zaghaften fürchten sich noch vor derselben. Solche Noten sind gerade so viel, als man aus ihnen macht; betrachtet man sie für Nichts, so sind sie auch Nichts."

Dieß Mal war es Frankreich, welches in den Vordergrund trat. Die Politik Ludwig Philipps wollte den Thron von 1830 und den Frieden von Europa erhalten. Die unruhige Nachbarschaft behagte Frankreichs Herrscher

nicht. Anfangs 1836 sandte er an Rümignys Stelle den Herrn Herzog von Montebello als Botschafter nach der Schweiz. Nicht weniger als drei Streitigkeiten erhoben sich schon im ersten Jahr, eine gegen Baselland, eine gegen Luzern, die dritte gegen den Vorort Bern und die Eidgenossenschaft; schon bereitete sich auch die vierte vor, welche sogar einen Krieg Frankreichs mit der Schweiz im Hintergrunde sehen ließ.

Die Streitigkeiten mit Baselland und Luzern betrafen die Auslegung der mit Frankreich bestehenden Verträge von 1828 über gegenseitige nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse und über die Niederlassungen gegenseitiger Angehöriger. Die Streitigkeit mit der Eidgenossenschaft selbst betraf abermals die fremden Flüchtlinge. Des Zusammenhanges wegen will ich diese letztere zuerst behandeln, so wie auch die vierte und wichtigste Streitigkeit wegen Ludwig Napoleon, welche ebenfalls einen politischen Flüchtling beschlägt. Der Polizeirath von Zürich hatte vorzüglich in Folge der Untersuchung über den am Studenten Lessing verübten Mord in Erfahrung gebracht, daß in der Schweiz geheime Vereine von Fremden beständen, mit der Absicht, die benachbarten Staaten und benanntlich das Großherzogthum Baden zu beunruhigen, daß dieselben organisirt wären und zwar so, daß sie sogar Todesurtheile auszusprechen und zu vollziehen die Kühnheit hätten.

Im Bade Grenchen, Kantons Solothurn, sollte eine allgemeine Versammlung des „jungen Deutschlands" statthaben. Wirklich wurden am 28. Mai daselbst Mazzini, Ruffini, Harro-Harring und Solden verhaftet, am andern Tage wieder frei gelassen. Mazzini hatte schon mehr als ein Jahr sich daselbst aufgehalten.

In Zürich verhaftete man einen angeblichen Baron von Eib und eine Menge Anderer. Der Verein hatte an verschiedenen Orten vierzig Klubbs und wenigstens dreihundertfünfzig Theilnehmer, alle zur Selbstbewaffnung verpflichtet. Es waren meistens Flüchtlinge und Handwerker. Es zeigte sich, daß Theilnehmer am Savoyerzuge wieder in der Schweiz sich befanden. Die Regierungen von Zürich und Bern suchten sich dieser gefährlichen Gäste zu entledigen, eingedenk der Lehren, welche sie in den zwei vorhergehenden Jahren erhalten hatten. Die Regierung von Bern verfertigte ein Verzeichniß von 90 Individuen:

1) solche, welche als Theilnehmer am Savoyerzug nicht mehr auf Bernergebiet zu dulden seien, unter diesen Mazzini und Rauschenblatt, welch letzterer einen Paß vom englischen Consul in Barzellona trug;

2) solche, welche wegen gefährlicher Umtriebe aus dem Kanton weggeschickt worden;

3) solche, welche wegen derartiger Umtriebe verdächtigt waren.

Sie erließ an die Regierungsstatthalter strenge Befehle, diese Fremden fortzuweisen, wenn sie sich in ihren Amtsbezirken aufhalten, und über alle Fremden ein wachsames Auge zu halten. Sogar Dr. Friedrich Keller in Zürich, das Haupt der Radikalen, bewog den Großen Rath am 28. Brachmonat zur Annahme eines Concordatsentwurfes:

1) Betreffend die Bedingung der Aufnahme solcher Fremden, welche nicht mit regelmäßigen Ausweisschriften versehen sind, ihre Legitimation als politischer Flüchtling und dießfällige Schlußnahme der Centralverwaltungsbehörde der Kantone.

2) Betreffend die Bedingungen, die Form und die Vollziehung der polizeilichen Wegweisung solcher Fremden, welche ohne die regelmäßigen Ausweispapiere sich in einem Kanton aufgehalten oder sich gegen die Polizeiverordnungen, betreffend politische Verbindungen und dergleichen, verfehlt haben.

3) Betreffend die Einbürgerung solcher Personen und Vermeidung der Gefahren, welche von dieser Seite der freien Niederlassung der Schweizerbürger in den eidgenössischen Kantonen drohen.

Dieser wurde einstimmig angenommen und eben so wurde auf den Antrag des nämlichen Mitgliedes dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt, auf die nächste ordentliche Versammlung des Großen Rathes einen Gesetzesvorschlag zu hinterbringen, theils über die in obigem Instructionsartikel erwähnten Punkte, theils insbesondere, so weit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Kantons bereits genügen, betreffend:

1) Das Führen falscher Namen und Bestrafung desselben.

2) Die Publication der polizeilichen oder gerichtlichen Wegweisungen von Fremden und Criminalisirung im Wiederbetretungsfalle, so wie Bestrafung von solchen Landeseinwohnern, welche einem Weggewiesenen Unterschlauf geben.

3) Verbot politischer Verbindungen von Flüchtlingen, Handwerksgesellen und so weiters und deren Bestrafung.

4) Strafen für Unternehmungen gegen das Ausland, welche die Sicherheit der Schweiz im Innern oder von außen gefährden.

5) Controlirung des Aufenthaltes aller ohne Ausweispapiere Geduldeten, dießfällige Pflichten derselben, so wie der Hauswirthe, Gemeinds- und Bezirksbeamten und Strafen für Verletzung dieser Pflichten.

Der Vorort aber richtete gleichzeitig an Frankreich und an alle Stände unter'm 22. Brachmonat folgende Schreiben:

## „An S. Excellenz Herrn Herzog von Montebello, französischer Botschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Brachmonat 1836.

In Kenntniß gesetzt, daß mehrere politische Flüchtlinge, welche wegen Theilnahme am Attentat gegen Savoyen im Jahr 1834 aus der Schweiz waren fortgewiesen worden, sich in der Schweiz wieder haben blicken lassen, und daß eine Anzahl Flüchtlinge in jüngster Zeit Schritte zu Unordnungen und, wie es scheint, selbst zu einem bewaffneten Einfalle in das der Schweiz benachbarte Großherzogthum Baden eingeleitet haben, so haben Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, es für ihre Pflicht gehalten, sowohl gegen die Schweiz als gegen die Nachbarstaaten, mit welchen die Schweiz in guten nachbarlichen Verhältnissen zu stehen das Vergnügen hat, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche innert den Schranken der vorörtlichen Befugniß am geeignetsten schienen, Unternehmungen ein Ende zu machen, die für die Eidgenossenschaft, wie für ihre Nachbaren, gleich gefährdend sind. Sie haben daher alle Kantonsregierungen auf das Dringendste aufgefordert, alle politischen Flüchtlinge, welche an der Savoyererpedition Theil genommen und wegen dieses Unternehmens aus der Schweiz weggewiesen, sich wieder hier eingefunden, so wie alle Jene, welche durch ihre Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft oder der Kantone die Interessen der Schweiz gefährdet haben, oder noch gefährden könnten, oder welche durch Umwälzungsversuche die glücklicher Weise zwischen der Schweiz und den anderen Staaten bestehenden Verhältnisse guten Einvernehmens trüben, verhaften zu lassen und zur Verfügung des Vorortes zu halten.

Der eidgenössische Vorort ist entschlossen, die Schweiz von allen Flüchtlingen, die sich in einem der angezeigten Fälle befinden, zu räumen, um aber Maßregeln, die für die Ruhe der Nachbarstaaten und der Eidgenossenschaft selbst gleich heilsam und den völkerrechtlichen Verhältnissen angemessen sind, wirksam anwenden zu können, bedarf es des Beistandes einer der angränzenden Mächte.

Sich mit lebhafter Erkenntlichkeit an die Vorgänge voll Wohlwollens erinnernd, welches die königliche Regierung von Frankreich für die Schweiz in allen Fällen, wenn sie sich in Verlegenheit befand, denen sie sich wegen ihrer Zwischenlage nicht selbst zu entwinden vermochte, stetsfort an den Tag gelegt hat, haben Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes die Ehre sich an Se. Excellenz den Herrn französischen Gesandten in der Schweiz mit dem sehr angelegentlichen Ansuchen zu wenden, seine hohen Committenten gefälligst veranlassen zu wollen, allen politischen Flüchtlingen, welche der

eidgenössische Vorort oder die Kantonsregierungen an die französische Gränze zu liefern im Falle sein würden, Aufnahme zu gestatten.

Sie haben die Ehre, dieser Note ein Verzeichniß der bei den Umtrieben, mit deren Aufdeckung man beschäftigt ist, am meisten betheiligten Individuen beizufügen, so wie von jenen, welche wegen Theilnahme am Savoyerzuge fortgewiesen worden, aber wieder zurückgekehrt sind.

Mit der Bitte an den Herrn Herzog von Montebello, ihr Ansuchen mit seinem ganzen Einflusse gefällig unterstützen zu wollen, haben Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Bern die Ehre, Seiner Excellenz die Versicherung ihrer sehr hohen Achtung zu wiederholen."

(Unterschriften.)

Das Kreisschreiben an die Stände lautete:

„Bern, den 22. Brachmonat 1836.

Hochgeachtete Herren!

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nicht ohne große Mühe ist es seiner Zeit der schweizerischen Eidgenossenschaft gelungen, diejenigen bedenklichen Anstände zu beseitigen, welche aus dem Benehmen einer Anzahl in der Schweiz befindlicher politischer Flüchtlinge hervorgegangen und an dessen Stelle gespannte, den nachbarlichen Interessen wenig zuträgliche Verhältnisse herbeigeführt hatten. Bei Wiederherstellung dieser werthvollen Beziehungen sind die eidgenössischen Stände von der in den völkerrechtlichen Verhältnissen tief gegründeten und wiederholt in eidgenössischem Namen ausgesprochenen Ansicht geleitet worden, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelbar zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegzuweisen und ihnen die Rückkehr auf dasselbe nicht mehr zu gestatten; ganz besonders wurde damals, in Anwendung des eben ausgesprochenen Grundsatzes, die Wegweisung aus der Schweiz derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Hornung 1834 an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten.

Im Vertrauen auf die gegenseitig fortgesetzte Beobachtung dieses Grundsatzes hat die Schweiz seitdem nicht ohne lebhafte Befriedigung alle diejenigen Vortheile genossen, welche aus einem auf gleichmäßige Achtung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse gegründeten Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten hervorgehen und auf deren sorgsame Bewahrung und Erhaltung alle eidgenössischen Stände den größten Werth setzen. Es ist daher

eine ernste, tief gefühlte Pflicht des eidgenössischen Vorortes, Alles abzuwenden, das irgend diese Verhältnisse, welche mit Ehren fortgesetzt werden können, trüben könnte und alle Stände aufmerksam zu machen auf die Gefahren, die denselben neuerdings drohen.

Es erhellt nämlich aus den Nachforschungen der Polizeibehörden einerseits, daß nicht alle diejenigen Flüchtlinge, welche an dem Attentat auf Savoyen im Jahr 1834 Antheil genommen hatten und deßwegen des in der Schweiz genossenen Asyls unwürdig erklärt worden waren, seitdem von dem schweizerischen Boden fern geblieben sind, vielmehr haben einige bei jenen Vorfällen stark betheiligte Personen, wie Ranschenblatt, Mazzini, Ruffini, Harro-Harring und so weiters, seitdem sich wieder in das schweizerische Gebiet eingeschlichen. Anderseits hat eine Anzahl in der Schweiz anwesender Flüchtlinge einem verderblichen Treiben sich neuerdings hingegeben und gefährdet fortwährend die schweizerische Eidgenossenschaft, indem sie sich entweder in deren innere Angelegenheiten unbefugt einmischen oder die Stellung der Schweiz zu den benachbarten Staaten durch feindselige, von ihnen angesponnene und beabsichtigte Anschläge auf den einen oder andern derselben zu stören suchen. Es geht vornämlich aus den in jüngster Zeit in Zürich gemachten Entdeckungen hervor, daß in verschiedenen Theilen der Schweiz eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Klubbs oder Hütten der geheimen Gesellschaft, das junge oder neue Deutschland genannt, bestehen, in welchen unter Anderem die Frage eines gewaltsamen Einfalles in das benachbarte Großherzogthum Baden kürzlich angeregt worden zu sein scheint; einer der Leiter dieser Gesellschaft, Ernst Schüler aus Darmstadt, ist zu Biel festgesetzt worden, andere sitzen zu Zürich in Verhaft, noch andere wurden vor wenigen Tagen aus dem Kanton Zürich gewiesen; die Namen dieser Letzteren sind von der zürcherischen Polizei den Ständen mitgetheilt worden.

Solche und andere Wahrnehmungen reichen gewiß hin, um sämmtlichen Ständen die Nothwendigkeit vor Augen zu führen, einem Unwesen ein für alle Mal ein Ende zu machen, dessen längere Fortdauer nur von traurigen und für die freie und selbstständige Existenz der Schweiz von besorglichen Folgen sein könnte.

Im Gefühl dieser Nothwendigkeit, im Gefühle der uns als eidgenössischem Vororte gegen das gemeinsame Vaterland obliegenden Verpflichtungen laden wir daher sämmtliche eidgenössische Stände auf das Nachdrücklichste ein, alle auf ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlinge, welche seiner Zeit an dem Attentate auf Savoyen auf irgend eine Weise thätigen Antheil genommen haben und die deßwegen schon vor mehr als zwei Jahren nach dem Willen einer an Einmüthigkeit gränzenden Mehrheit von Ständen jedes fernere Asyl auf schweizerischem Gebiete verwirkt haben, so wie alle diejenigen auf

ihrem Gebiete befindlichen Flüchtlinge, welche, auch abgesehen von jenem Attentat, die schweizerischen Interessen gefährdet haben oder noch gefährden dürften, sei es durch Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz oder einzelner Kantone, sei es durch ruhestörerische Anschläge auf benachbarte Staaten, sofort anzuhalten und auf eine zuverlässige Weise zur Verfügung des eidgenössischen Vorortes zu halten, damit diese alle durch vorörtliche Anordnung an die Schweizergränzen gebracht, aus der Schweiz förmlich verwiesen und mit Bewilligung der königlich französischen Regierung, an die sich der Vorort dießfalls gewendet hat, entweder in Frankreich künftig sich aufhalten, oder von Frankreich aus nach einem andern Land, das sie aufnehmen will, begeben können.

Ebenso sollen wir Euer Hochwohlgeboren einladen, überhaupt auf alle auf Euerem Gebiete befindlichen politischen Flüchtlinge, mögen dieselben irgend welcher politischen Farbe, irgend welchem Lande angehören, unausgesetzt ein wachsames Auge zu halten und bei allfälliger Wahrnehmung, daß dieselben nicht in jeder Beziehung sich ruhig verhalten, davon sowohl den eidgenössischen Vorort als die übrigen Stände in Kenntniß zu setzen.

In der zuversichtlichen Erwartung nun, es werden sämmtliche eidgenössische Stände unserer eben so wohlgemeinten als dringenden Einladung im wohlverstandenen Interesse der gesammten Eidgenossenschaft in allen Theilen bereitwillig und vollständig entsprechen, benützen wir diesen Anlaß, Euch, getreue liebe Eidgenossen, wiederholt unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern, womit wir uns beiderseits in den Schutz des Allmächtigen empfehlen."

(Unterschriften.)

Um zu verstehen, warum der Vorort auch von Einmischung der Flüchtlinge in die Angelegenheiten der Schweiz spricht, ist zu wissen, daß bei Dr. Ernst Schüler von Darmstadt, wohnhaft und eingebürgert in Biel, folgende Proclamation gefunden und deßwegen Regierungsstatthalter Roschi in Bern mit einer Criminaluntersuchung auf Hochverrath gegen ihn beauftragt wurde:

„Eidgenossen!

Lange genug ist über unseres Vaterlandes höchstes Heil gesprochen und geschrieben worden, wir sind um keinen Schritt vorwärts gekommen; die Erbärmlichkeit der Tagsatzung, die Spaltung unseres Vaterlandes, das Kniebeugen vor fremden Fürsten, die Zaghaftigkeit und zunehmende Schwäche der Regierungen, die Vernachlässigung aller nationalen Interessen, Alles dieß an patriotischen Herzen nagend, fordert uns längst schon auf zu muthiger

That; — nur kräftiges Handeln kann unserm theuern Vaterlande die Einheit geben, unserm Volke aber die wichtigsten Rechte, ja seine ganze Zukunft erretten.

Noch ein Mal, wie schon oft unbenutzt, bietet sich eine Gelegenheit dar — das große eidgenössische Freischießen zu Lausanne wird eine große Zahl redlicher Vaterlandsfreunde dort versammeln — dort wird eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung proclamirt werden! Viele Patrioten sind zu diesem Schritte entschlossen! Er wird, er muß gethan werden; der 5. Heumonat ist der Tag der Ausführung und so weiters."

Der Präsident des Nationalvereins, Staatsrath Heinrich Druey in Lausanne, erklärte zwar öffentlich, daß es nicht im Plan desselben liege, eine Bundesveränderung durch Gewalt, sondern nur durch Ueberzeugung herbeizuführen, daß also die aufgefundene Proclamation falsch sei, allein diese Erklärung wurde von ihm darum gegeben, um den ersten bösen Eindruck zu verwischen und noch mehr um die Schweizerschützen, welche eben nicht alle Liebhaber solcher politischen Sprünge waren, nicht von dem Freischießen zu Lausanne fern zu halten und sich dadurch den Unwillen der Wirthe zuzuziehen und einen Anlaß zur Verbreitung der politischen Grundsätze und Lehren von ihm und seinen Meinungsgenossen aus der Hand zu verlieren. Jedermann wußte aber, daß Schüler Mitglied und thätiger Agent des in Bern durch die Brüder Snell gestifteten Nationalvereins, an dessen Spitze nun Druey stand, war. Weil Schüler das Bürgerrecht der Stadt Biel und des Kantons Bern hatte, konnte er um so sicherer handeln.

Der Herzog von Montebello antwortete folgendermaßen auf das Schreiben des Vorortes:

## „An Ihre Excellenz Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort.

Der Unterzeichnete, Ambassadeur Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat die Note erhalten, die Se. Excellenz der Herr Präsident des eidgenössischen Vorortes unter'm 22. Brachmonat an ihn zu richten ihm die Ehre erwies in Betreff der Maßregeln, die der Vorort behufs der Austreibung jener Flüchtlinge vom schweizerischen Boden anwenden zu sollen geglaubt hat, welche, nach ihrer Theilnahme an dem im Jahr 1834 gegen Savoyen unternommenen Zuge bereits durch eine ähnliche Schlußnahme betroffen, sich erfrecht haben, in der Schweiz wieder zu erscheinen, so wie jener, welche in jüngster Zeit die schweizerische Gastfreundschaft durch Vereinigung zu Complotten gegen die Ruhe der

Nachbarstaaten mißbraucht haben. Der Herr Präsident des Vorortes, der bei diesem Anlasse um einen neuen Beweis der freundschaftlichen Theilnahme ersucht, wovon es Frankreich gefallen hat, der Eidgenossenschaft schon so viele Beweise zu geben, hat im Namen des Vorortes den Wunsch ausgedrückt, die königliche Regierung möchte seinen Absichten dadurch entgegen kommen, daß sie den Flüchtlingen, welche die Schweiz werden verlassen müssen, Durchpaß durch das Königreich gestatte.

Der Unterzeichnete, der sich beeilte, seiner Regierung diese Mittheilung zukommen zu lassen, hat den Auftrag erhalten, dieselbe zu erwiedern wie folgt:

Die Regierung des Königs hat mit Vergnügen eine Maßregel vernommen, die der innern Ruhe der Schweiz ebenso sehr als dem wohlverstandenen Interesse ihrer völkerrechtlichen Verhältnisse zusagt. Es war ihr nicht weniger lieb, in der Rede des Herrn Präsidenten des Vorortes bei Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung die Grundsätze einer klugen und loyalen Politik, aus denen jene Entschließung entsprang, wieder zu finden. Fortan von den Gesinnungen der aufrichtigsten Freundschaft gegen die Schweiz beseelt und stets bereit, ihr davon neue Beweise zu geben, hat die Regierung Sr. Majestät nicht gezögert, das in der Note Sr. Excellenz des Herrn Schultheißen Tscharner enthaltene Ansuchen in Berathung zu ziehen, und es kann der Vorort bei diesem Anlasse auf die wohlwollende Mitwirkung zählen, die unter ähnlichen Umständen eintreten zu lassen die französische Verwaltung sich schon ein Mal zur Pflicht gemacht hat. Der Unterzeichnete ist ferners ermächtigt zu erklären, daß die königliche Regierung, um der Schweiz die Erfüllung einer gebieterischen Pflicht zu erleichtern, auch einwillige, den auszuweisenden Flüchtlingen die Geldmittel abzureichen, die sie zu ihrem Unterhalte vom Tage ihrer Einschiffung in einem der Häfen des Königreichs während einiger Zeit für ihre Reise bedürfen.

Es ist sodann wichtig, daß die durch den Vorort angeordneten Maßregeln pünktlich vollzogen werden. Man könnte sich übrigens nicht denken, daß irgendwo in der Eidgenossenschaft in Bezug auf das Asylrecht ähnliche Empfindlichkeiten, wie im Jahr 1834, sich zeigen würden. Solche Bedenklichkeiten wären, man muß es sagen, weniger als je gegründet, und würden lediglich eine bloß oberflächliche Würdigung einer Frage verrathen, die ohne Zweifel sehr heikler, dennoch aber sehr einfacher Natur ist und sein muß.

In der That kann die königliche Regierung das Wesentliche und Heilige des Asylrechts nicht verkennen. Frankreich und England üben es mit nicht weniger Großmuth aus als die Schweiz, und der Gedanke, es ihr streitig zu machen, ist gewiß weit von ihnen entfernt. Allein wie jedes andere, so hat auch dieses Recht seine Schranken und setzt es Pflichten vor-

aus, die erfüllt werden müssen: es kann, es soll nur unter der unerläßlichen Bedingung bestehen, daß seine Anwendung nicht den ebenso geheiligten Vorschriften des Völkerrechts widerstreite, das heißt der Sicherheit der anderen Staaten, welche Sicherheit mit mehr oder weniger Grund, mehr oder weniger gebieterisch diese oder jene Vorkehrungen erheischt, je nach der geographischen Lage der bei Gefährdung ihrer Ruhe betheiligten Länder, oder je nach der innern Einrichtung solcher Länder, in denen das Asylrecht geübt wird. So zum Beispiel ist es klar, daß England, vom Festlande durch seine Insellage getrennt, ohne Gefahr für die anderen Staaten diesem Rechte eine weitere Ausdehnung geben kann, und daß ein Land mit Einrichtungen wie Frankreich mit seiner kräftigen Administrativorganisation, seiner Militärmacht, seiner Polizeigewalt, in der gleichen Beziehung ebenso beruhigende Garantieen geben kann, während diese Garantieen gewöhnlich für die Schweiz nicht bestehen, nicht als ob ihre Absichten in Zweifel gezogen werden könnten, sondern weil ihre Förderativverfassung, ihre Zerstückelung in zweiundzwanzig souveräne Staaten, die durch verschiedene Gesetzgebungen und verschiedenartige Verwaltungsgrundsätze regiert werden, ihr nicht in gleichem Grade die Mittel der Aufsicht und der Zurückweisung gegen Flüchtlinge gestatten, die, auf ihrem Gebiete aufgenommen, die Wohlthat der Gastfreundschaft zum Nachtheil der Staaten, mit welchen die schweizerische Eidgenossenschaft im Frieden lebt, zu mißbrauchen sich erfrechen sollten.

Bei den durch die Weisheit des Vorortes beschlossenen Maßregeln, bei deren leichterer Ausführung die königliche Regierung, so viel an ihr liegt, gerne Hand bieten will, handelt es sich also keineswegs darum, das Asylrecht anzugreifen, sondern seine Ausübung mit dem Völkerrechte, mit der Ruhe der an die Schweiz angränzenden Länder, mit der Ehre und der Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft in Einklang zu bringen.

Diese unbestreitbaren Wahrheiten würden, wenn nöthig, durch die Lehren der Vergangenheit und durch die Kraft neuerer Beispiele, oder besser zu sagen, durch das Zeugniß wirklicher Thatsachen in ein noch helleres Licht gesetzt werden. Es würde in dieser Beziehung genügen, sich zu erinnern an den 1834 durch die in der Schweiz geduldeten Flüchtlinge versuchten Einfall in Savoyen; an den schädlichen Einfluß, welchen diese Unternehmung, die zwar der Vorort höchlich mißbilligte, die er aber nicht zu verhindern vermochte, auf die äußeren Verhältnisse der Eidgenossenschaft ausgeübt hat, an die vielen und schwierigen Verwickelungen, die daraus entstanden sind. Es würde ebenso genügen, sich die in jüngster Zeit ausgeheckten Pläne gegen die Ruhe gewisser Staaten Deutschlands in's Gedächtniß zu rufen, Pläne, die eine schweizerische Regierung entdeckte, die der eidgenössische Vorort amtlich anzeigte und deren Urheber und Mitglieder auf ihrem Gebiete nicht länger

zu dulden die Schweiz sich also selber schuldig ist. Der Unterzeichnete hat bisher nur von Sardinien und Deutschland gesprochen, deren Sicherheit jene Unternehmungen und Complotte bedrohten. Aber ist nicht Frankreich selbst bei dieser wichtigen völkerrechtlichen Frage äußerst betheiligt, wenn es ausgemittelt ist, daß Flüchtlinge in der Schweiz mit den französischen Anarchisten in Verbindung stehen, wenn ihre unbesonnenen Aeußerungen so klar ihre Mitwissenschaft an den verabscheuungswürdigen Plänen der Königsmörder verrathen, wenn endlich dargethan ist, daß ihre Bestrebungen, wenigstens in Bezug auf Absicht und Hoffnungen, sich den jüngst in Frankreich versuchten Verbrechen anreihen? Es ist klar, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht länger dauern darf sowohl für die Schweiz selbst, als auch für die anderen Mächte. Niemand zweifelt mehr, daß, wenn die Fremden, deren revolutionäre Bestrebungen auf Verlängerung dieses Zustandes gehen, nicht vom schweizerischen Boden entfernt würden, die durch ihre strafbaren Plane bedrohten Regierungen sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen müßten, Maßregeln zu nehmen, die durch das gebieterische Gefühl eigener Sicherheit vorgeschrieben wären, und daß es im größten Interesse der Eidgenossenschaft liege, solchen unvermeidlichen Entschließungen zuvorzukommen.

Deutschland und Italien haben gewiß das Recht zu erwarten, daß Menschen, die sich gegen ihre Ruhe verschwören, nicht länger in der Schweiz ein Asyl genießen, dessen sie sich unwürdig gezeigt haben. Frankreich aber, in dessen Interesse aus gleichem Grunde die gleiche Forderung liegt, ist überhin dazu berechtigt, im Namen jener politischen Interessen, die es an die Schweiz knüpfen und die ihm den aufrichtigen Wunsch aufdringen, daß die schweizerische Eidgenossenschaft in ruhigem Zustande sei, daß sie nur Verhältnisse guten Vernehmens mit allen Mächten unterhalte, daß mit einem Worte ihre Lage gegenüber von Europa sei, wie sie sein soll, freundlich, geregelt und angemessen den wohlwollenden Gesinnungen, von denen Europa für die Kantone stetsfort belebt ist. Es ist also in Wahrheit gesprochen, das Interesse der Schweiz, um das es sich hier hauptsächlich handelt, und die königliche Regierung freut sich, in der Note, die der Unterzeichnete zu beantworten die Ehre hat, so wie in der Rede des Herrn Tagsatzungspräsidenten den Beweis zu finden, daß keine dieser wichtigen Betrachtungen dem Nachdenken des eidgenössischen Vorortes entgangen sei. Dann bleibt der Regierung Sr. Majestät nur der Wunsch übrig, daß so beruhigende Aeußerungen nicht fruchtlos bleiben und daß die Resultate, die man sich von ihnen versprechen darf, nicht auf sich warten lassen. Der Zusammentritt der Tagsatzung scheint ihr in dieser Beziehung der glücklichste Umstand zu sein, und der eidgenössische Vorort wird sich ohne Zweifel beeilen, denselben zu benutzen, um von dieser hohen Behörde die Mittel zu erhalten, welche die

schleunige und vollständige Vollziehung der von ihm beschlossenen Maßregeln in allen Kantonen sichern können.

Der Vorort wird ohne Zweifel gleichmäßig begreifen, daß, wenn diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen, wenn die Garantieen, die Europa von ihm erwartet, sich auf bloße Erklärungen beschränken sollten, ohne daß im Falle der Nothwendigkeit sie irgend ein Zwangsmittel unterstützen würde, alsdann die Mächte, deren Interesse dießfalls einen andern Zustand erheischt, vollkommen berechtigt wären, einzig auf sich allein zu zählen, um mit den Flüchtlingen, die auf Schweizerboden gegen ihre Ruhe sich verschwören, Recht zu schaffen und der Duldung ein Ende zu machen, deren Gegenstand diese unverbesserlichen Feinde des Friedens der Regierungen fortan bleiben sollten. Eben so einleuchtend ist es, daß Frankreich nach wiederholten unnützen Räthen und Warnungen, die Schweiz vor der Gefahr der nothwendigen Vollziehung von den Staaten Deutschlands und Italiens auf gewisse Fälle auf die bestimmteste Weise gefaßter Entschließungen zu bewahren, nichts Anderes zu thun hätte, als zum gleichen Zwecke, in so weit es dadurch betroffen wird, dasjenige vorzukehren, was ihm das nicht weniger begründete Interesse seiner eigenen Sicherheit vorschreiben würde.

Allein der Unterzeichnete wiederholt hier gerne, es hat die königliche Regierung das Vertrauen, der Vorort — weit entfernt, den aufrichtig freundschaftlichen Charakter einer Mittheilung zu mißverstehen, die mit den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen so vollkommen übereinstimmt — werde nicht zögern, von der Tagsatzung besonders die Anwendung der Mittel zu verlangen, die am geeignetsten sein werden, durch schleunige Wegweisnng aller durch diese Maßregel betroffenen Flüchtlinge die Aufrechthaltung der Verhältnisse guten Einverständnisses zu bewahren, deren Unterhaltung mit allen benachbarten Staaten im Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt. Die wohlwollende Freundschaft Frankreichs öffnet ihr in dieser Beziehung die Wege, ohne welche die Schweiz einen so wünschenswerthen Zweck schwerlich erreichen könnte. Die hohe Weisheit des eidgenössischen Vorortes bürgt dafür, daß er sich beeilen werde, sie zu benutzen und sich dadurch einen neuen Titel auf die Achtung Europa's zu erwerben.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, um Ihre Excellenz, Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, seiner Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Heumonat 1836.

Herzog von Montebello."

Die Gesandten von England, Oesterreich, Preußen, Rußland, Baden, Sardinien, pflichteten mündlich dem Inhalte dieser französischen Note bei.

Schultheiß Tscharner, als Präsident der Tagsatzung, legte am 19. Heumonat die französische Note der Tagsatzung in geheimer Sitzung vor, welche aber die öffentliche Behandlung derselben beschloß. Zur Ausarbeitung eines Gutachtens in der Angelegenheit der Flüchtlinge wurde am 21. Heumonat eine Commission niedergesetzt in den Personen der Herren Obergerichtspräsident Dr. Friedrich Keller von Zürich, Schultheiß und Tagsatzungspräsident von Tscharner von Bern, Präsident Karl Monnard von Lausanne, Schultheiß Joseph Karl Amrhyn von Luzern, Staatsrath von Chambrier von Neuenburg, Landammann Jakob Baumgartner von St. Gallen und Landammann Anton Schmid von Uri. Weil Herr Tscharner nicht als erstes Mitglied gewählt worden war, lehnte er die Wahl beharrlich ab, indem er erklärte: „die Wahl zu einem Mitglied der Commission könne der Präsident der Tagsatzung nicht annehmen." Es wurde an seiner Statt Herr Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel in die Commission gewählt.

Nun kam zu der allgemeinen Angelegenheit der Flüchtlinge noch eine besondere, Frankreich allein beschlagende. Der französische Botschafter richtete unter'm 23. Heumonat folgendes Schreiben an den Vorort:

## „An Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort.

Meine Herren!

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mir so eben die Mittheilung gemacht, daß in Folge eines an ihn gelangten Berichtes des Ministeriums des Innern ein gewisser Conseil sich eines Reisepasses bemächtigt habe, der auf den Bureaux dieses Ministeriums auf einen Herrn Cheli (Napoleon) für die Schweiz ausgestellt wurde. Dieses in die fieschische Angelegenheit verwickelte Individuum bekennt sich zu den zerstörendsten Grundsätzen (doctrines les plus subversives) und wird überall gleich gefährlich sein.

Ich bin deßhalb beauftragt, Sie, meine Herren! zu ersuchen, den genannten Conseil zu ergreifen und aus dem Lande zu weisen, und gebe mir zugleich die Ehre, Sie zu bitten, den verschiedenen Kantonen die ihn betreffenden Thatsachen und den Auftrag mitzutheilen, den ich seinethalben erhalten habe. Wollen Sie mich gefälligst von dem Ergebniß Ihrer Schritte in Kenntniß setzen. Ich bitte Ew. Excellenz, die Versicherungen meiner besondern Hochachtung genehm halten zu wollen.

Der französische Ambassador:
Herzog von Montebello."

Diese Zuschrift brachte die Radikalen in Harnisch. Sie war in der That etwas verfänglich. War Conseil ein Mithafter des versuchten Königsmordes, so mußte seine Auslieferung begehrt werden und sie wäre auch gestattet worden, bekannte er sich zu staatsgefährlichen Grundsätzen, ohne etwas Staatsgefährliches verübt zu haben, so konnte seine Ausweisung nach Frankreichs eigenen Ansichten nicht wohl begehrt werden. Auffallend war, daß Conseil sich eines Passes im Ministerium sollte bemächtigt haben. Die Organe des Radikalismus ließen denn auch ihren Unwillen laut über diese, so wie über die frühere Zumuthung Frankreichs aus, wie ich später noch zeigen werde.

Inzwischen arbeitete die Tagsatzungscommission an ihrem Gutachten, es bildete sich eine Mehrheit über den Grundsatz der Ausweisung aller unruhigen Fremden, aber sie spaltete sich in zwei Minderheiten, betreffend die Frage, wem der Entscheid darüber zustehen soll, wer unter diese Kathegorie falle. Für den allgemeinen Grundsatz waren Keller, Amrhyn, Schmid, Burkhardt, Monnard und Chambrier. Baumgartner wollte gar keinen Tagsatzungsbeschluß, sondern die Flüchtlingsangelegenheit der Kantonalsouveränität anheimstellen. Den Entscheid, daß Jemand unter die unruhigen Flüchtlinge falle, wollten Keller, Amrhyn, Monnard im Falle eines Conflictes zwischen Vorort und einem Stand der Tagsatzung vorbehalten, Schmid, Burkhardt und Chambrier aber wollten ihn unbedingt dem Vororte einräumen. Thiers, der Minister Frankreichs, erhielt von diesen Anträgen Wind und war damit keineswegs zufrieden.

Am 5. Augstmonat, Abends 9 Uhr, erhielt Montebello einen Courier mit Depeschen von Paris, verfügte sich noch um eilf Uhr Nachts zu dem auf seinem Landhause wohnenden Tagsatzungspräsidenten und theilte ihm mit, daß die Anträge der Commission Frankreich und den mit ihm einverstandenen Mächten England, Oesterreich, Preußen, Rußland nicht genügten, und daß, falls nicht eingreifendere Beschlüsse gefaßt würden, ein allgemeiner Blocus gegen die Schweiz würde verhängt werden.

Den 6. Augstmonat, Morgens, als der Präsident eben in die Sitzung der Tagsatzung sollte, fuhr der Herzog von Montebello mit anderen Diplomaten wieder zu ihm, eröffnete ihm die Depesche nochmals, verweigerte jedoch eine Abschrift und erklärte sich, so wie die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland bereit, mit den Mitgliedern der Commission eine Conferenz zu halten. Diese Commission wies jedoch dieses Ansinnen einstimmig, als nicht in ihrer Stellung liegend, ab.

Die Tagsatzung faßte — nach dreitägiger Berathung — am 11. Augstmonat folgenden Beschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

In Berücksichtigung der von Flüchtlingen und anderen Fremden verübten strafbaren Umtriebe, welche durch den Vorort und einige Kantonsregierungen entdeckt und in dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. Brachmonat dieses Jahres den Ständen zur Kenntniß gebracht worden sind;

in Erwägung, daß diese Umtriebe die innere Sicherheit und Ruhe, die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu anderen Staaten gefährden und die jenen Fremden eingeräumte Zuflucht verletzen;

beschließt:

Artikel I. Diejenigen Flüchtlinge und anderen Fremden, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht mißbraucht und die innere Sicherheit und Ruhe, oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, die gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen aus dem schweizerischen Gebiet unter Mitwirkung des Vorortes weggewiesen werden. Diese Wegweisung soll unverzüglich erfolgen, es wäre denn, daß vorerst noch strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hätte.

Artikel II. Die Untersuchung der einzelnen Fälle, welche mit möglichster Beförderung geschehen soll, steht bei den Ständen und sie veranstalten die Vollziehung des Artikels I. auf ihrem Gebiete. Sie haben sich zu diesem Ende mit dem Vorort in's Einverständniß zu setzen.

Artikel III. Der Vorort hat über die genaue, schnelle und gleichförmige Vollziehung der Artikel I. und II. zu wachen und zu diesem Behuf die geeigneten Mittheilungen und Weisungen an die Stände zu erlassen. Bei Conflicten zwischen dem vorörtlichen Staatsrath und einem Stande, betreffend einen einzelnen Fall, entscheidet der vorörtliche Staatsrath mit Zuzug des eidgenössischen Repräsentantenrathes.

Artikel IV. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden, zu welcher er in Folge vorstehender Bestimmung verpflichtet ist, verweigert oder versäumt, so wird der Vorort den Fall an die Tagsatzung bringen, welche die unverzügliche Vollziehung des Entscheides der Bundesbehörde auf Kosten des fehlbaren Standes veranstalten wird.

Artikel V. Binnen Monatsfrist, nachdem der gegenwärtige Beschluß durch eine Mehrheit von Ständen angenommen und den Kantonsregierungen mitgetheilt sein wird, hat der Vorort einen umständlichen Bericht über die Vollziehung desselben zu erstatten, welcher der Tagsatzung, oder aber, falls die Tagsatzung nicht versammelt, noch auch dieser Angelegenheit wegen einberufen wäre, den Ständen vorzulegen ist.

Artikel VI. Der gegenwärtige Beschluß tritt außer Kraft, sobald der Vorort über die vollständig geschehene Vollziehung desselben einen Schlußbericht an die Stände oder an die etwa dannzumal versammelte Tagsatzung erstattet haben wird."

Nach und nach traten, mit Ausnahme von St. Gallen, Waadt und Genf, alle Stände diesem Beschlusse bei. Es traf die Stände Zürich, Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt, den Repräsentantenrath zu bilden, den ersten, welcher seit dem Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 aufgestellt wurde. Waadt, welches dem Beschlusse nicht beigetreten war, verweigerte die Wahl, bis die Vollziehung mit Gewalt sollte erzwungen werden; da gab es endlich nach.

Der Repräsentantenrath hielt keine einzige Sitzung, denn die betreffenden Stände und der Vorort verständigten sich jeweilen über die einzelnen Fälle.

Am 29. Augstmonat gab die Tagsatzung auf die französische Note vom 18. Heumonat folgende Antwort:

„Die Schweiz, compromittirt durch die Flüchtlinge, welche ihre Gastfreundschaft mißbraucht haben, hatte die Pflicht, den Forderungen des Völkerrechtes Genüge zu leisten. Treu ihren Verhältnissen zu den anderen Staaten, hat sie ihre Verpflichtungen zur Richtschnur zu nehmen sich gedrungen gefühlt.

Es wurden durch den Vorort und durch andere Kantone mit eben so viel Thätigkeit als Erfolg die fremden Aufwiegler aufgesucht. Das Verfahren der Rechtspflege und der Oberpolizeibehörden hatten ihren geregelten Gang, und schon ist eine große Zahl dieser fremden Ruhestörer über die Gränzen gebracht worden.

Um endlich diesem Verfahren durch die Mitwirkung der Eidgenossenschaft mehr Kraft zu geben, hat der Vorort den Gegenstand vor die Tagsatzung gebracht. Diese hat nun, ganz nach den Formen, welche die Art ihrer Berathungen fordern, und nach der Wichtigkeit der Sache selber, soeben einen Beschluß genommen, nach welchem durch das vereinigte Handeln der eidgenössischen und Kantonalbehörden die Schweiz in kurzer Zeit der Fremden entledigt sein wird, deren Anwesenheit ihre innere Ruhe und ihre Verhältnisse mit den anderen Staaten bis auf einen gewissen Grad stören könnten.

Diese Maßregel wurde angenommen gemäß dem Völkerrecht, dessen Grundsätze die Schweiz anerkannt und geachtet wissen will. Die Treue in Erfüllung ihrer Verpflichtungen macht einen wesentlichen Theil der Schweizerehre aus, welche zu bewahren die Eidgenossenschaft eifersüchtig ist.

Sie hält aber nicht weniger darauf, ihre Rechte zu bewahren, und unter diesen namentlich das Recht der Gastfreiheit. Der Schweizerboden

war jederzeit ein gastfreundlicher Herd; jedes Unglück fand da seine Zufluchtsstätte, jede gefallene Größe, jede getäuschte Hoffnung fand ein schützendes Obdach und oft sogar die Ruhe.

Niemand hat ein größeres Interesse, daß dieses Pfand der Ehre von jedem Makel sich rein erhalte, als die Schweiz selber. Auch darf man nur auf ihr eigenes Interesse hindeuten, um überzeugt zu sein, daß ihre Wirksamkeit kein Mittel versäumen werde, die Fremden zu hindern, ihr Gastrecht zu mißbrauchen.

Sie hat dieses bewiesen, indem sie die durch die Flüchtlinge angezettelten Gewebe zerrissen hat. Der Vorort, als Organ der Gesinnungen, welche die Eidgenossenschaft mit den Staaten verbindet, mit welchen sie so gerne in guten nachbarlichen Verhältnissen stehen will, hat sich beeilt, durch seine Zuschrift vom 22. Brachmonat Frankreich von der gemachten Entdeckung und von der begonnenen Nachsuchung in Kenntniß zu setzen.

Die ganze Schweiz mußte demnach von Erstaunen ergriffen werden, als der Vorort in Antwort auf eine freundschaftliche Mittheilung eine Note erhielt, in welcher der Ton des Vorwurfs kaum gemildert wird durch die wohlwollende Freundschaft, welche Frankreich darin noch gegen die Schweiz ausspricht, und deren aufrichtiger Ausdruck die einzige Sprache ist, woran die Eidgenossenschaft von Seite dieses seines mächtigen Nachbarn gewöhnt war.

Als Antwort auf die Mittheilung der gegen die Flüchtlinge, deren Pläne die Schweiz so eben vereitelt hat, getroffenen Maßregeln, als Antwort auf ein Nachsuchen um Mitwirkung zur Fortschaffung der Schuldigen, setzt die Note des Herrn Botschafters voraus, daß die Gewährleistungen, welche Europa von der Schweiz erwartet, sich auf bloße Erklärungen beschränken dürften.

Die Eidgenossenschaft sollte vor Allem aus nicht erwarten, daß Frankreich von den in einigen Kantonen angezettelten Complotten einen Beschwerdepunkt gegen sie hernehmen würde. Denn wirklich haben die auf gerichtlichem und administrativem Wege angestellten Untersuchungen bis zur Evidenz bewiesen, daß keines der constatirten Complotte gegen Frankreich gerichtet war, daß sie aber im Gegentheil dort angezettelt waren, daß der Herd der Verschwörung in Paris ist, und daß die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer von Paris ausgehen. Frankreich giebt durch das Organ des Herrn Herzog von Montebello der schwachen Organisation der Schweizerpolizei Schuld, welcher gegenüber es seine kräftige administrative Organisation, seine Kriegsmacht und seine ihm zu Gebote stehenden Polizeimittel hervorhebt.

Wie kommt es denn aber, daß die Kantone und der Vorort die von Frankreich mit solcher Sorgfalt bezeichneten Projekte von sich aus entdeckt, daß sie eine große Zahl Schuldiger fortgewiesen und einige andere den

Gerichten überliefert haben, während Frankreich die Häupter noch nicht hat erreichen, noch die Hauptquelle des in seinem Busen verborgenen Uebels hat entdecken können? Wie kommt es denn, daß Frankreich schon früherhin dem bewaffneten Ausbruche von mehreren Hundert Polen und ihrem Einbruche in die Schweiz weder vorbeugen, noch ihn verhindern konnte, und daß es überdieß noch auf seinem Gebiete den Haufen Flüchtlinge nicht zurückzuhalten vermochte, welcher unter Romarino's Befehl in Savoyen eingedrungen ist?

Wenn die Schweiz diejenigen Fremden zurückweist, deren verbrecherische Absichten sich durch bemerkenswerthe Actenstücke verrathen haben, so könnte sie nicht ein gleiches Verfahren gegen diejenigen beobachten, auf welchen bloß ein Verdacht ruht, daß ihre Pläne wenigstens der Absicht und den Hoffnungen nach mit in Frankreich versuchten Verbrechen in Verbindung stehen. Die Schweiz, gemäß dem Tagsatzungsconclusum vom 23. Augstmonat, trifft Maßregeln gegen die Fremden, welche sich durch constatirte Thatsachen als schuldig erwiesen haben; aber ihre Polizei wird niemals zur Erforschung der Gedanken sich erniedrigen, um die Absichten aufzuspüren, und ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen.

Der Herr Herzog von Montebello achtet die gerechte Empfindlichkeit der Schweiz zu wenig, wenn er den Fall voraussetzt, wo sie gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen werde. Die Eidgenossenschaft hat durch Thatsachen bewiesen, daß sie ihre Verpflichtungen kennt, ohne daß man sie daran erinnert, und daß sie sie erfüllt, ohne daß man sie mahnt. Sie kennt aber eben so gut auch ihre Rechte, welche ihre geographische Lage keineswegs schwächt.

Auch könnte sie nie zugeben, daß Andere als sie selbst sich das Recht herausnehmen, über Flüchtlinge, welche in der Schweiz conspiriren, zu urtheilen und der Duldung, welche sie ausübt, Gränzen zu setzen. Die Tagsatzung würde eine solche Verletzung der eidgenössischen Souveränität, gestützt auf das Recht eines selbstständigen und unabhängigen Staates und auf den Beistand des ganzen Volkes, auf das Entschiedenste zurückweisen.

Die Schweiz hat sich's während Jahrhunderten zur Ehre gerechnet, die Freundschaft von Frankreich zu verdienen und zu besitzen; sie hat sich's angelegen sein lassen, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Ländern zu unterhalten; ihre Krieger haben ihr Blut unter den französischen Fahnen vergossen, sie haben den König von Frankreich zu Meaux vertheidigt, sie haben im Palast der Tuilerien und an den Ufern der Beresina gekämpft. Heute noch wünscht die Eidgenossenschaft, daß das nämliche Band gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen zwischen den beiden Nationen fort-

bestehe, und sie schmeichelt sich um so viel mehr, Rechte auf die wohlwollende Zuneigung Frankreichs zu haben, als sie entschlossen ist, Niemandes Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat zu erkaufen."

Das von Zürich vorgeschlagene Concordat erhielt in der Berathung vom 26. Augstmonat folgende Fassung:

„Die Kantone — in Berücksichtigung der verbrecherischen Umtriebe, welcher sich eine Anzahl politischer Flüchtlinge und andere Fremde in neuester Zeit schuldig gemacht haben, sind, in der Absicht, durch gemeinsame Maßregeln dergleichen für die Zukunft zu vermeiden, im Uebrigen mit dem Vorbehalt für jeden Stand, betreffend die Aufnahme, Duldung und Wegweisung von Fremden nach Gutfinden zu verfügen, über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Kantone sorgen dafür, daß nicht unter dem Namen politischer Flüchtlinge solche Personen in ihrem Gebiete geduldet werden, welche in die Klasse gemeiner Verbrecher oder Vagabunden gehören. Zu diesem Behufe wird bei allen Fremden, welche, ohne die ordentlichen Ausweisschriften zu besitzen, die Duldung in einem Kanton nachsuchen, durch die Centralpolizeibehörde des Kantons eine summarische Untersuchung, betreffend ihre Personen und die Art und Ursache ihres flüchtigen Zustandes, veranstaltet werden. In Folge derselben darf die Bewilligung des Aufenthaltes einzig durch die hiefür angewiesene Centralbehörde des Kantons geschehen.

2) Die unter Anführung genügender Gründe (siehe Artikel III. und IV.) durch eine Kantonsregierung verfügte Wegweisung eines Landesfremden wird so vollzogen, daß das bezeichnete Individuum unter Mitwirkung des Vorortes über die Gränze der Schweiz gebracht und da an die Behörden eines Nachbarstaates, mit welchem dießfalls ein Einverständniß stattfindet, übergeben wird. — Diese Uebergabe darf jedoch einzig behufs sicherer Entfernung, niemals aber im Sinne einer Auslieferung geschehen, es wäre denn, daß diese von dem betreffenden Kanton wirklich beabsichtigt würde.

3) Als Gründe, welche jeden Kanton (immerhin unbeschadet eines allfällig gegen das fragliche Individuum gerichteten Strafverfahrens) zur Wegweisung im Sinne von Artikel II. verpflichteten und ihm hinwieder auf die vorbezeichnete Art der Vollziehung ein Recht geben, werden anerkannt: a) die Eingehung einer geheimen oder einer solchen Verbindung, in deren Bereich die Verübung von Verbrechen oder die Veranstaltung gewaltsamer Unternehmungen gegen das Ausland fallen, so wie die anderweitige Mitwirkung zu solchen Handlungen und die Theilnahme an einzelnen Versammlungen, welche die Anreizung zu dergleichen zu ihrem Gegenstande haben. —

b) Falsche Angabe des Namens oder anderer thatsächlicher Verhältnisse, oder Gebrauch falscher Papiere behufs Erlangung der Duldung im Kanton.

4) Wenn die Wegweisung durch eine Kantonsregierung aus anderen als eben bezeichneten Gründen erfolgt, so liegt es im Ermessen des Vorortes, auf ihr Verlangen und nach Prüfung dieser Gründe die in Artikel II. bezeichnete Art der Vollziehung zu verfügen, oder hingegen die Vollziehung dem betreffenden Kanton selbst anheim zu stellen.

5) Die Kantone verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß keinem Fremden, welcher nach Artikel III. und IV. die Wegweisung aus der Eidgenossenschaft vor oder nach dem Abschluß dieses Concordates verschuldet hat, in ihrem Gebiete das Bürgerrecht ertheilt oder der Aufenthalt gestattet werde.

6) Gegenwärtiges Concordat tritt mit dem 1. Jänner 1837 für diejenigen Stände in Kraft, welche bis dahin dem Vorort ihren Beitritt erklärt haben werden. Die Dauer desselben ist auf fünf Jahre festgesetzt."

Dieses Concordat trat aber niemals in's Leben, da die Stände demselben die Genehmigung versagten. Mit ihrem Beschlusse vom 11. und mit ihrer Antwort vom 23. Augstmonat glaubte vielleicht die Tagsatzung ihre Anstände mit Frankreich erledigt zu haben, allein sie täuschte sich. Die vom Herzog von Montebello verlangte Ausweisung von Conseil gab Anlaß zu einer noch verdrießlichern Verwickelung. Derselbe wurde am 10. Augstmonat in Rydau verhaftet und nach Bern geführt. Man fand drei Pässe auf ihm auf die Namen Napoleon Cheli Conseil, Corelli und François Hermann. Er wurde dem Untersuchungsrichter überwiesen.

Allgemein wurde die Meinung, er sei als Spion von Frankreich in die Schweiz gekommen und habe von der französischen Gesandtschaft in Bern Paß und Geld bekommen. Die Sache wurde am 30. Augstmonat in Folge der Zuschrift einer Volksversammlung in Neiden auch in der Tagsatzung zur Sprache gebracht und an eine Commission von drei Mitgliedern, nämlich den Herren Keller, Monnard und Burkhardt zur Berichterstattung überwiesen.

Die Herren Keller und Monnard trugen an: „es möge die Tagsatzung den Vorort beauftragen, den König und die Regierung von Frankreich durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder auf andere zuverlässige Weise von dem Sachverhalt, unter einstweiliger Beifügung beglaubigter Abschriften der Acten, in Kenntniß zu setzen."

Herr Bürgermeister Burkhardt dagegen trug an: „es möchte die Tagsatzung in dieser Sache Nichts weiter verfügen, sondern lediglich dem Vororte überlassen, gutfindenden Falls der französischen Regierung diejenigen Mittheilungen, die er etwa angemessen finden würde, auf möglichst einfache Weise zukommen zu lassen."

Der Bericht der Commission enthielt im Wesentlichen, was folgt:

„Am 19. Heumonat dieses Jahres richtete der Herzog von Montebello eine Note an den Vorort, worin er berichtet, daß in Folge einer Mittheilung des französischen Ministers des Innern an den der äußeren Angelegenheiten dieser ihn beauftragt habe, auf einen Flüchtling Conseil, der sich einen Paß nach der Schweiz unter dem Namen Cheli verschafft habe, und der in der fieschischen Sache compromittirt sei, zu achten und dessen Verhaftnahme und Auslieferung zu verlangen.

Aus der Untersuchung mit dem seither am 10. Augstmonat in Nydau verhafteten Conseil ergiebt sich nun Folgendes: Conseil behauptet, seit dem 1. Brachmonat im Dienste der pariser Polizei gestanden zu sein. Von einem Secretär des Ministeriums des Innern habe er den Auftrag erhalten, nach der Schweiz zu gehen, um daselbst die fremden Flüchtlinge zu beobachten und über sie zu berichten. Er werde ausgeschrieben und wahrscheinlich verhaftet werden und müsse sich gefallen lassen, mit den übrigen Flüchtlingen transportirt zu werden; dieß werde dazu dienen, ihm das Vertrauen der Flüchtlinge zu verschaffen. Zugleich sei ihm zur Pflicht gemacht worden, sich sogleich bei seiner Ankunft in Bern bei der dortigen Polizei zu melden, seinen wahren Namen zu eröffnen und sich als verfolgten Flüchtling darzustellen.

Am 10. Heumonat kam er nun nach Bern und suchte sofort die Bekanntschaft einiger Italiener zu machen. — Am 14. erschien er auf dem Polizeibureau der Stadt Bern und gab eine Erklärung zu Protokoll, welche mit jenem behaupteten Auftrag übereinstimmt, erhielt aber keine Aufenthaltsbewilligung. Er blieb dessen ungeachtet noch bis zum 22. in Bern und berichtete inzwischen nach seiner Angabe mehrmals an Herrn Secretär Jacobin in Paris, so wie er versichert, von diesem zwei bei den Acten liegende Briefe mit weiteren Aufträgen erhalten zu haben.

Von der Polizei gedrängt, verließ er Bern am 22. Heumonat und ging nach Besançon, wo er einen neuen, auf den Namen Corelli gestellten Paß nebst 150 Franken und den Auftrag erhalten haben will, wieder nach Bern zu gehen und sich bei dem französischen Gesandten zu melden, den zu besuchen ihm das erste Mal verboten worden war. Am 6. Augstmonat traf er neuerdings in Bern ein, suchte die italienischen Flüchtlinge auf, denen er übrigens bereits verdächtig geworden war, und ging nach seiner Behauptung noch am selbigen Abend zu dem Gesandten. Nun beschreibt er das Innere der Wohnung des Gesandten im Detail und im Ganzen richtig.

Hier soll ihm nun der Gesandte, dem er seine üble Lage und wie er fürchte, entdeckt zu werden, mittheilte, gesagt haben, er solle am folgenden

Tage in die Gesandtschaftskanzlei gehen, dort werde er einen andern Paß erhalten, und dann solle er suchen zu entfliehen.

Bei einem Frühstücke, an welchem mehrere Italiener, so wie auch Conseil, sich von dem Verdachte der Spionerie reinigen sollten, wurde dieser nun am 7. Augstmonat in die Enge getrieben, hauptsächlich um seines frischen, auf den Namen Corelli gestellten Passes willen, und bekannte nun sein Gewerbe. Sein Koffer wurde nun von den Flüchtlingen untersucht, die verdächtigen Papiere weggenommen und ihm Verzeihung zugesichert, unter der Bedingung, daß er die ganze Wahrheit entdecke. Dieser gab ihnen nun auch Kenntniß, daß er auf diesen Abend zu dem französischen Gesandtschaftssecretär beschieden sei, um dort einen neuen Paß, Geld und Instructionen zu holen. Zwei Italiener, Bertola (der seine Papiere behändigt hatte) und Migliari, begleiteten ihn bis nahe an das Lokal der Gesandtschaftskanzlei. Daselbst fand Conseil nach seiner Angabe den Herrn von Belleval, welcher in seiner Gegenwart ein unbeschriebenes Paßformular ausfüllte, seine Unterschrift beifügte, den Paß vom 15. Wintermonat 1835 datirte und auf den Namen François Hermann stellte. Zugleich gab er ihm den Auftrag, Bern zu verlassen und in anderen Schweizerstädten verschiedene Flüchtlinge zu beobachten. Inzwischen hatte Migliari den Entschluß gefaßt, den Zweck der Sendung Conseils an den Tag zu bringen und ihn öffentlich als Agenten der französischen Polizei zu entlarven. Er bewog ihn, mit ihm nach Freiburg zu reisen, wich nie mehr von seiner Seite, schrieb an Herrn Vandelier, gewesenen Angestellten bei der jungen Schweiz in Biel, daß er ihm Jemanden auf den 10. Augstmonat nach Nydau zuführen werde, und bereitete Alles vor, um Conseil hinwieder zu verrathen.

Noch am 9. Augstmonat dictirte er ihm einen Brief an die französische Gesandtschaft, worin Nachricht gegeben war, daß Rauschenblatt in Freiburg gewesen und sich von da nach Murten begeben habe. Dieser Brief scheint wirklich an seine Bestimmung gelangt zu sein, indem von dem Secretär des diplomatischen Departements in Bern zu Protokoll erklärt wurde, Herr von Belleval habe ihm am 10. oder 11. Augstmonat mündlich mitgetheilt, daß Rauschenblatt am 9. in Freiburg gewesen und sich von da nach Murten begeben habe, und diese Erklärung von der Centralpolizeidirektion in Bern bestätigt wurde.

Am 10. Augstmonat wurde nun Conseil von den Landjägern des Statthalters in Nydau, dem man unter der Hand Nachricht hatte zukommen lassen, in Gegenwart mehrerer Flüchtlinge verhaftet. Auch gelang es Migliari, sich der conseilschen Papiere, die der anwesende Bertola wieder bei sich hatte, zu bemächtigen, und so wurden auch diese der Behörde ausgeliefert. Diese Angaben beruhen nun zwar zunächst noch auf den Aeußerungen

theils von Conseil, theils der übrigen Flüchtlinge, und sind insofern nicht gerade von hoher Glaubwürdigkeit. Allein mehrere der angegebenen Umstände werden von anderweitigen Indizien auf schlagende Weise unterstützt. So kann es namentlich als erwiesen angesehen werden, daß der bei Conseil gefundene, auf den Namen Hermann lautende Paß nicht bloß falsch, sondern von Herrn von Belleval mit dem Bewußtsein der Falschheit ausgestellt worden sei. Schon das ist auffallend, daß dieser Paß von einer Hand, und zwar, wie sich aus einem Expertenbefund über die Schriftzüge mit Bestimmtheit ergab, von der Hand des Herrn von Belleval geschrieben ist, während sonst alle von der französischen Gesandtschaft ausgestellten Pässe von einem untergeordneten Kanzlisten geschrieben werden. Derselbe ist ferner einfach signirt: „Le Chargé d'Affaires de France, G. de Belleval," während sonst die von Herrn von Belleval als Chargé d'Affaires signirten Pässe noch contrasignirt wurden. Der Paß trägt die Nummer 541, welche Nummer durchaus nicht in die Nummernreihe der Pässe vom Jahre 1835 paßt, wenn man ihn nach dem Datum ordnen wollte. Conseil war auch im Wintermonat 1835 gar nicht in der Schweiz, sondern in Frankreich. Ueberdieß hatten die Pässe des Jahres 1835 ein etwas verschiedenes Formular von denen des Jahres 1836. Der conseil'sche Paß hat nun aber dasselbe Formular, wie die späteren Pässe, und scheint so von einer Steinplatte abgezogen worden zu sein, die im Wintermonat 1835 noch gar nicht existirte. Endlich konnte Conseil über das Geld, welches er erhalten zu haben behauptete, genaue Auskunft geben.

Den Conseil selbst betreffend, so ist die Beurtheilung seines Vergehens dem berner Gericht anheimgefallen. Dagegen spricht die Commission die Ansicht aus, daß allerdings, wenn auch nicht volle Gewißheit, doch die höchste Wahrscheinlichkeit vorliege, daß sich Herr von Belleval durch Ausstellung eines falschen Passes eines Vergehens schuldig gemacht habe, welches nach französischen Gesetzen, Code pénal Artikel 155, sogar mit der entehrenden Strafe der Verbannung bedroht sei. Ebenso werde die Annahme, daß der Gesandte darum gewußt und Auftrag dazu gegeben habe, bis auf einen bedeutenden Grad der Wahrscheinlichkeit erhoben. Endlich habe derselbe, nachdem ihm der wahre Charakter Conseils bekannt geworden, durch Unterlassung aller Mittheilungen an den Vorort, dem er zuvor Conseil als gefährlichen Flüchtling geschildert habe, das Zutrauen zu seiner Person in den Augen der schweizerischen Behörden zerstören müssen."

Ihr Antrag, der indessen in der Tagsatzung noch keine volle Mehrheit erhalten hat (einige Stände haben sich das Protokoll offen behalten), ging daher dahin, den König und die Regierung Frankreichs durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder auf andere zuverlässige Weise von dem Sachverhalt, unter einstweiliger Beifügung beglaubigter

Abschrift der Acten, in Kenntniß zu setzen. Sie hielt es der Würde Frankreichs angemessener, alles Weitere der Verfügung seiner Regierung anheim zu stellen, als rechtliche oder diplomatische Forderungen zu stellen.

Die Tagsatzung konnte sich weder über den Antrag der Mehrheit noch der Minderheit ihrer Commission zu einem Beschlusse vereinigen. Endlich stimmten vierzehn Stände Zürichs Antrag bei, im Fall in drei Wochen sich durch Protokollanschluß keine Mehrheit ergebe, so sei der Vorort beauftragt, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Tagsatzung löste sich auf. Aber schon unter'm 27. Herbstmonat erließ der französische Botschafter folgende drohende Note an die Schweiz:

## „An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort.

Der Unterzeichnete, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat nicht gezögert, die ihm vom eidgenössischen Vorort überreichte Note vom 29. Augstmonat abhin zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen. Soeben erhält er nun den Auftrag, dem Vorort nachstehende Erwiederung zuzustellen:

Nicht erst von heute hat die Anwesenheit fremder Flüchtlinge in der Schweiz ihre Ruhe gestört und ihre Unabhängigkeit compromittirt. Seit mehr denn zwei Jahren hat deren Benehmen und die Nachsichtigkeit (condescendance) mehrerer Kantone gegen dieselben die Nachbarstaaten der Schweiz beunruhigt und ihr Mißvergnügen hervorgerufen. Die Reclamationen dieser Mächte blieben nicht aus und von den Kantonen wurden Maßregeln der Vorsicht und Sicherheit verlangt, welche ihnen die freundnachbarlichen Verhältnisse sowohl als ihr eigenes Interesse selbst hätten eingeben und sie nöthigen sollen, aus eigenem Antriebe zu ergreifen.

Frankreich war nicht unmittelbar bei diesen Verhandlungen betheiligt, allein treu seinen alten Gesinnungen, benutzte es diese Gelegenheit, zu beweisen, wie sehr ihm die Interessen, Unabhängigkeit und Würde der Eidgenossenschaft am Herzen liegen. Zum Beweise dieser durch die Zeit zwischen zwei benachbarten Völkern befestigten Zuneigung, zwischen zwei zur Behauptung der Rechte Aller in Europa gleich interessirten Staaten, legte sich die Regierung des Königs in's Mittel zwischen die Schweiz und die reclamirenden Mächte, rieth allseitig zur Mäßigung und war bemüht, dahin zu wirken, daß weder Gereiztheit noch Gewalt eine so delicate Frage verwickelten. Man beschloß oder vielmehr man berieth in der Schweiz Maßregeln im Interesse ihrer eigenen Ruhe, die geeignet waren, Europa zu beruhigen. Die Tagsatzung machte weise Versprechungen; Frankreich nahm

sie einigermaßen unter seine Gewähr, und durch eine solche wohlwollende Dazwischenkunft ersparte es der Schweiz die Gefahren eines Conflictes oder dann die Unannehmlichkeiten einer ihre Würde beleidigenden Concession. Es lag Frankreich nicht bloß daran, der schweizerischen Unabhängigkeit wesentliche Achtung zu verschaffen, sondern auch in unwesentlichen Formen jede Beleidigung zu ersparen. Ihm lag es am Herzen, und seine Gesinnungen sind noch dieselben, einem befreundeten Lande die Behauptung jener würdigen und gemäßigten Politik zu erleichtern, die bis anher dessen Berathungen vorgestanden. Darum hat Frankreich seit sechs Jahren mit all seinem Einfluß diese Weisheit und Mäßigung unterstützt, welche auch in der Schweiz jene Männer geltend zu machen suchten, die der Unabhängigkeit des Landes eben so gewogen, als abgeneigt sind der Anarchie und den Factionen.

Inzwischen wurden die Versprechungen nur unvollständig gehalten. Der Zweck blieb unerreicht, die Klagen der benachbarten Mächte erneuerten sich, und als am 22. Brachmonat 1836 endlich der Vorort, die Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Maßregeln erkennend, die Kantone einlud, kräftigere zu ergreifen und Frankreich die strafbaren Umtriebe einiger Fremdlinge denuncirte, welchen die Schweiz Asyl gewährte, da ertheilte die Regierung des Königs solch weisen Entschließungen ihren Beifall und erlaubte, behufs einer leichtern Vollziehung, den Flüchtlingen, deren Austreibung verlangt wurde, zu gestatten, durch Frankreich nach ihrem neuen Bestimmungsorte zu ziehen. Aufgefordert also durch die Schweiz selbst, welche, das Dasein denuncirter Complote eingestehend, die Pflichten und Rechte der für ihre eigene Erhaltung besorgten Nachbarstaaten erkannte, glaubte Frankreich die Absichten des Landes zu fördern und seine weisen Anordnungen zu unterstützen, indem es den wahren Grundsatz des Asylrechtes aufstellte, immerhin die Gränzen desselben bezeichnend, welche der Vorort der Schweiz selbst formell anerkannte.

Die ganze Welt weiß, wie die Note des französischen Cabinets, worin diese Ideen ausgedrückt waren und die auch mit den Ansichten der vom Vorort zuerst ergriffenen Maßregeln übereinstimmten, in der Tagsatzung aufgenommen und durch eine Meinung ausgelegt wurde, die in einigen Kantonen Alles zu unterwerfen begann und deren neuerliche Herrschaft die Behörden (le pouvoir) überflügelt zu haben scheint, eine traurige Herrschaft, welche bei längerm Andauern zugleich die Politik und den Charakter, ja selbst die Sitten eines Volkes entstellen würde, das sich durch Biedersinn, Weisheit und das Gefühl wahrer Würde auszeichnete.

Als Antwort auf seine Mittheilung wurde dem Unterzeichneten eine Note vom 29. Augstmonat zugestellt. Dieselbe ertheilte Aufschluß über die von der Tagsatzung beschlossenen Anordnungen. Sie waren zum Theil im

Einklange mit den Vorsichtsmaßregeln, zu welchen der Unterzeichnete rathen zu sollen glaubte, und obgleich sie nicht so vollständig und nicht so kräftig waren, als die Regierung des Königs es gewünscht hätte, so erhob sich dennoch keine gewichtige Einwendung gegen das Concluſum vom 23. Augſtmonat, welches wenigſtens eine unumwundene (explicite) Anerkennung des von Frankreich aufgeſtellten Prinzips enthielt.

Aber neben dieſen Anordnungen enthielt die Note eine befremdende Erwiederung auf jene Betrachtungen, welche der Unterzeichnete auftragsgemäß dem Vorort mitgetheilt hatte.

In dieſer Note ſind die von Frankreich mit eben ſo viel Uneigennützigkeit als Wohlwollen ertheilten Räthe mit Bitterkeit verdollmetſcht und leidenſchaftlich erwiedert. Seine Abſichten wurden entſtellt, ſeine Worte verdreht. Ja, Frankreich mußte in dieſem Acte eine ſchwere Beleidigung erblicken. Tief gekränkt, opferte es dem Wunſche, neue Verwickelungen zu verhüten, Alles auf, was ihm eine rechtmäßige Empfindlichkeit einflößen mochte. Es ſchob eine ſolche Sprache, die es mit Grund beiſpiellos nennen kann, nicht auf die Schweiz, ſondern auf jene Partei, welche vorgiebt, die Schweiz zu beherrſchen; die Regierung des Königs blieb überzeugt, daß von dieſem Tage an die ſchweizeriſche Unabhängigkeit bereit iſt, den Streichen einer innern Tyrannei zu erliegen, und daß es um den friedlichen und leitenden Einfluß geſchehen ſei, dem die Schweiz ihr Glück und ihre Ruhe bis anher verdankt.

Eine aus verſchiedenen Elementen zuſammengeſetzte Faction hat ſowohl in der öffentlichen Meinung, als im Schooße der öffentlichen Behörden eine der ſchweizeriſchen Freiheit verderbliche Oberherrſchaft uſurpirt. Geheiligt durch die Zeit, gewährleiſtet durch die Sitten, iſt dieſe Freiheit das angeſtammte Erbtheil, das friedliche Vermächtniß einer Nation, die ihren geſchichtlichen Ruhm beflecken würde, wenn ſie je durch unſinnig Verſchworene ſich beherrſchen ließe, die bis auf dieſe Zeit nur die Freiheit entweihen konnten.

Unmöglich kann man das Gepräge des anarchiſchen Geiſtes mißkennen in mehreren der bereits bezeichneten Acten, und vorzüglich in den darauf folgenden öffentlichen Erklärungen.

Aber ein unerhörtes Ereigniß mußte die ſchon ſchwierige Lage noch mehr verwirren und ein düſteres Licht werfen auf den Urſprung und die Gewalt der traurigen Veränderung, welche vollends die Politik der Schweiz zu ergreifen ſcheint. Das Complott, wovon Conſeil der Urheber oder das Werkzeug war, gab einen neuen Beweis von der unglaublichen Perfidie der Factionen und der nicht minder unglaublichen Feigheit mehrerer der beſtehenden Behörden. Geheime Schlingen (guet-apens) wurden beinahe öffentlich

gegen die französische Gesandtschaft angezettelt und, was noch befremdender ist, es gab schwache oder verblendete Behörden genug, Theil zu nehmen an diesem von den Feinden aller Behörden eingeleiteten Machwerke. Einige Flüchtlinge scheinen den Vorsatz gefaßt zu haben, die Eidgenossenschaft von den Grundsätzen abzubringen und die Maßregeln rückgängig zu machen, welche im Conclusum vom 23. Augstmonat ausgesprochen wurden. Der Erfolg hat ihre kühnsten Hoffnungen übertroffen. Ein Act der niedrigsten Rache gegen den Repräsentanten eines großen Staates, entworfen und ausgeführt von einigen revolutionären Köpfen, wurde gleichsam von der gesetzlichen Behörde als ihr Werk aufgegriffen, als Repressalie von Regierung gegen Regierung.

Man entreißt oder scheint zu entreißen einem Abenteurer, den Dolch auf der Brust, sogenannte Geständnisse. Jene selbst, die diesen zum Werkzeug auserkoren, erneuern unter sich eine Art Vehmgericht. Er wird durch diese geheime Justiz der öffentlichen Gerechtigkeit überliefert, welche die Sache als rechtmäßig aufgreift und diese ganze Reihe geheimer Verbrechen als den Anfang einer rechtlichen Untersuchung ansieht. Der Untersuch wird angeordnet, aber nicht gegen die Helfershelfer einer furchtbaren Association, sondern über Thatsachen, die jene schaffen und verzeigen. Der Vorort überträgt diesen Untersuch beispiellos der Tagsatzung. Eine Commission wird ernannt und die Tagsatzung genehmigt die Schlußanträge eines Berichtes, in welchem die Grundsätze des Völkerrechtes gränzenlos mißkannt sind. So machen Fremde die Polizei; Verschworene provoziren Beschlüsse und bemächtigen sich der Behörden. Ja, Frankreich darf behaupten, daß am Tage, wo solche Handlungen vollführt werden, weniger die Achtung des französischen Namens als das Gefühl schweizerischer Unabhängigkeit in denjenigen Kantonen gestört wird, die sich nicht scheuten, solchen Machinationen sich beizugesellen.

Werden solche Vorgänge nicht schnell mißbilligt, so wird Frankreich fragen, ob das Völkerrecht noch besteht zwischen zwei benachbarten Ländern, zwischen zwei verbündeten Mächten, zwischen zwei freien Ländern, die mit einander gemein haben so viele Gründe der Zuneigung und der Erinnerung.

Der Schweiz immerhin Zeit gönnend, sich so traurigen und verbrecherischen Einflüssen zu entziehen und zurückzukehren zu dem System der Mäßigung und der Gerechtigkeit, von dem die Regierungen sich nie hätten entfernen sollen, muß Frankreich sich selbst auf eine eklatante Weise beweisen, daß es die zugefügte Unbild fühlt und daß es dafür eine baldige Genugthuung erwartet. Bis eine solche Genugthuung erfolgt, hat der Unterzeichnete von seiner Regierung den Befehl, alle Verbindungen mit der Schweiz abzubrechen und in dieser Stellung abzuwarten, bis in den Räthen der Schweiz eine weisere Politik zur Herrschaft gelangt.

Von einer verirrten und geknechteten appellirt Frankreich an eine aufgeklärte und freie Schweiz, und von dieser letztern erwartet sie eine baldige Genugthuung. Es glaubt zuversichtlich, daß die Schweiz nicht zögern werde, in den Erinnerungen, in dem wohlverstandenen Interesse, in ihren wahrhaften Gesinnungen die Eingebungen wiederzufinden, die sie vor den Gefahren schützen, welchen sie durch eine Handvoll fremder Wühler ausgesetzt werde. Sollte unglücklicher Weise es anders kommen, so wird Frankreich im Vertrauen auf seine gerechte Sache nur seine beleidigte Ehre anhören und allein die zu ergreifenden Maßregeln berathen, um eine gerechte Satisfaction zu erhalten; es wird endlich, und zwar ohne den Weltfrieden zu trüben, zeigen, daß es niemals eine Beleidigung unbestraft auf sich nimmt.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

Bern, den 27. Herbstmonat 1836.

Herzog von Montebello."

In Folge dieser Note hat der Vorort sich unter'm 29. Herbstmonat veranlaßt gefunden: „auf Montag, den 17. Weinmonat nächstkünftig, eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern einzuberufen und sämmtliche Stände dringend einzuladen, ihren Gesandtschaften zu einer außerordentlichen Versammlung umfassende Instructionen und Vollmachten zu ertheilen, welche dieselben in den Stand setzen, zu allem Demjenigen thatkräftig mitzuwirken, was unter den obwaltenden Verumständungen im wohlverstandenen Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft, ganz besonders in Bezug auf die Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich im Allgemeinen, aber auch in Bezug auf die Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Auslande überhaupt, angeordnet und beschlossen werden muß."

„Wir erwarten," schließt der Vorort sein Einladungsschreiben, „von den erleuchteten Einsichten und dem Biedersinn aller Standesregierungen, daß sie zu Allem kräftig mitwirken werden, was die Wohlfahrt, die Ehre und die Selbstständigkeit der Schweiz in den verwickelten Umständen, in welchen sich unser theures Vaterland befindet, erfordern dürften."

Mit obiger Note Frankreichs trat auch eine Gränzsperre von seiner Seite ein; dann verweigerte es den ehemaligen Militärs in französischen Diensten ihre Pensionen.

Auf den 17. Weinmonat trat die eidgenössische Tagsatzung wieder zusammen, der Vorort erstattete Bericht über seine Bemühungen, den Tagsatzungsbeschluß vom 11. Augstmonat zu vollziehen und die Schweiz von den fremden Flüchtlingen und Abenteurern zu säubern. Am Ende des Berichtes sagte der Vorort:

„Wirft der eidgenössische Vorort auf die vorstehende Auseinandersetzung einen Rückblick, so kann er nicht umhin, seine tiefgefühlte Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß allerdings noch Vieles gethan werden muß, bis der am 23. Augstmonat laufenden Jahres in Kraft erwachsene Tagsatzungsbeschluß, betreffend die unruhigen Ausländer in der Schweiz, in allen seinen Theilen auf eine für die Schweiz beruhigende und die nachbarlichen Verhältnisse derselben zu anderen Staaten sorgfältig berücksichtigende Weise in Vollziehung gesetzt ist; aber eben so wenig kann der eidgenössische Vorort umhin, anzuerkennen, daß für jene Vollziehung sehr Vieles bereits geschehen ist, daß die Anwendung von Maßregeln, wie diejenigen sind, welche durch den erwähnten Beschluß angeordnet wurden, mit unendlichen Schwierigkeiten in den eidgenössischen Ständen verbunden ist; in Kantonen, deren einfache Verfassungen und Verwaltungsformen das in anderen Staaten, welche einen andern Staatsorganismus haben, in allen Verzweigungen ausgebildete Institut, eine höhere Staatspolizei im Allgemeinen, zum Glück und zur Ruhe des einzelnen Bürgers gar nicht, oder doch nur höchst unvollständig kennen.

Jedenfalls soll der eidgenössische Vorort die sämmtlichen Stände wiederholt dringend einladen, ihr Möglichstes innert den Schranken der einzelnen Kantonsverfassungen und der durch den Bund unter den sämmtlichen Ständen aufgestellten Grundsätze zu thun, damit der Schweiz recht bald diejenige Berücksichtigung zu Theil werde, welche nur das Ergebniß einer umfassenden und allseitigen Vollziehung des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses sein kann.

Der Vorort seinerseits wird es an Eifer und Thätigkeit nicht ermangeln lassen, um ein so erwünschtes Ziel recht bald zu erreichen, und wird sich ferners angelegen sein lassen, die hohen Stände fortgesetzt auf die noch weiters zum Vorschein kommenden unruhigen Ausländer aufmerksam zu machen, deren Verzeichniß er keineswegs als geschlossen betrachtet und das er erwartet, mit Nächstem vervollständigen zu können."

Die Tagsatzung setzte in ihrer ersten Sitzung eine Commission von sieben Mitgliedern nieder und wählte in dieselbe die Herren Schultheiß Tscharner, Obergerichtspräsident Keller von Zürich, Monnard von Waadt, Schultheiß Joseph Karl Amrhyn von Luzern, Präsidenten Kern von Thurgau, Oberst von Maillardoz von Freiburg und Landammann Nagel von Appenzell-Außerrhoden.

Die Commission spaltete sich in eine Mehrheit (Keller, Monnard, Amrhyn und Kern) und in zwei Minderheiten (Tscharner und Maillardoz). Alle drei Anträge derselben waren Entwürfe zu einer Antwort an den Herzog von Montebello.

## „Majoritätsantrag.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, eidgenössischer Vorort, haben der zu außerordentlicher Sitzung einberufenen hohen Tagsatzung die Note mitgetheilt, welche sie von Sr. Excellenz dem Herrn Herzog von Montebello unter'm 27. Herbstmonat erhalten, und sind beauftragt worden, zu antworten, wie folgt:

Frankreich und die Schweiz, seit Jahrhunderten vereinigt, sehen das gute Vernehmen, welches zwischen beiden obwaltete, durch ein Mißverständniß gefährdet. Der eine wie der andere Staat müssen die Wiederherstellung des alten Verhältnisses wünschen. Da die Mißhelligkeit aus Irrthum entstanden, so sind bestimmte und ehrliche Erklärungen, die einzige diplomatische Sprache der Schweiz, auch das einzige Mittel, um sie in Minne beizulegen. In der Note vom 27. Herbstmonat hat sich die Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen über den von der Tagsatzung in der Sache eines gewissen Conseil befolgten Gang beschwert. Ehe die Tagsatzung irgend eine Mittheilung machen konnte, wurde die Verbindung zwischen beiden Ländern auf Befehl der französischen Regierung unterbrochen. Die Schweiz sieht daher mit um so mehr Bedauern die entstandene Mißhelligkeit, da sie nie die Absicht haben konnte, den zwischen ihr und Frankreich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen den mindesten Eintrag zu thun.

Die Tagsatzung mußte sich verletzt finden, daß der Herzog von Montebello seine Zuschrift vom 19. Heumonat nicht zurückgezogen, nachdem Conseil als ein bloßer Abenteurer, wie ihn die Note vom 27. Herbstmonat nennt, erkannt worden; allein sie hat nie den Gedanken gehabt, weder die Regierung des Königs, noch seinen Gesandten zu beleidigen.

Sie konnte der Regierung des Königs der Franzosen einen Commissionsbericht, welcher nur die Beziehungen der Tagsatzung zu ihren Commissären anging und der überdieß eine Mehrheits- und eine Minderheits-Meinung enthielt, nicht übersenden wollen; aber sie hätte sich gegen diese Regierung zu verfehlen geglaubt, wenn sie nicht die zur Aufklärung ihrer Justiz in Bezug auf den Gegenstand der Note vom 29. Heumonat geeigneten Actenstücke ihr zur Verfügung gestellt hätte. In jedem Fall hing die Vollziehung des in dieser Hinsicht gefaßten Beschlusses von der Einwilligung Frankreichs, die Actenstücke in Empfang zu nehmen, ab, und es wird diesem Beschluß keine Folge gegeben werden, sobald die Tagsatzung erfährt, daß Frankreich die Actenstücke nicht annehmen will.

Die Note des Herrn von Montebello, vom 27. Herbstmonat, enthält große Irrthümer über den innern Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung könnte, unter Berufung auf die Oeffentlichkeit eines

Volkslebens ohne Geheimniß, ungerechte Worte und grundlose Beweisangaben zurückweisen, sie würde ihre Beweise in der gesellschaftlichen Verfassung der Kantone, sowie in ihrem materiellen und sittlichen Zustande finden. Aber sie wird sich in diesen Streit nicht einlassen: die schweizerischen Kantone erkennen keinem fremden Staate das Recht zu, ihre Instructionen zu beaufsichtigen oder den Gang ihrer Regierungen zu controliren.

Uebrigens hofft die Tagsatzung, nach den Erklärungen, welche sie jetzt gegeben, es werden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, zusammengekittet durch Zeit und Gewohnheit, im Interesse beider Länder und im Interesse der Gerechtigkeit wieder hergestellt werden."

## „Antrag von Tscharner.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, haben der zu außerordentlicher Sitzung einberufenen hohen Tagsatzung die Note, welche sie von Seiner Excellenz dem Herrn Herzog von Montebello unter'm 27. Herbstmonat erhalten, mitgetheilt und sind beauftragt, zu antworten, wie folgt:

Die Tagsatzung, in Folge neuer Berathungen über die auf Conseil bezügliche Untersuchung, billigt, daß die Actenstücke dieser Angelegenheit der französischen Regierung nicht zugestellt worden und beschließt derselben keine Folge zu geben. Die Tagsatzung bedauert, daß dieser ärgerliche Vorfall die stets so freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz gestört, und sie erklärt, daß es nie ihre Absicht gewesen, weder die Regierung des Königs der Franzosen, noch seinen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten zu beleidigen.

Da die schweizerischen Stände allein berechtigt sind, ihre Instructionen zu beaufsichtigen und den Gang ihrer Regierung zu controliren, so wurde die Tagsatzung höchst unangenehm berührt, daß ein trügerischer Schein der französischen Regierung eine irrige Meinung über den innern Zustand der Eidgenossenschaft beibringen konnte. Die Tagsatzung ist überzeugt, daß ihre Berathungen, sowie ihr fester Wille, die völkerrechtlichen Verhältnisse gewissenhaft aufrecht zu halten, genügen werden, um den ältesten Verbündeten der Schweiz in dieser Hinsicht eines Bessern zu belehren."

## „Antrag von Maillardoz.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, und so weiters, sind beauftragt, zu antworten, wie folgt:

Frankreich und die Schweiz, vereint seit Jahrhunderten, sehen das gute Vernehmen, welches zwischen beiden Ländern herrschte, durch ein Miß-

verständniß gefährdet. Folge eines aus ärgerlichen Auslegungen von Seite beider Staaten entstandenen Irrthums, sollen loyale Erklärungen dasselbe schnell beseitigen und die alten freundschaftlichen Verbindungen zwischen beiden Ländern wieder herstellen.

In der Note vom 27. Herbstmonat beschwert sich die Regierung Seiner Majestät des Königs der Franzosen über den von der Tagsatzung in Betreff der Angelegenheit Conseils eingeschlagenen Weg. Die Tagsatzung, welche diesen mißlichen Vorfall nicht veranlaßt, wurde davon sehr unangenehm berührt, aber sie hat sich auch beleidigt gefunden, weil der Herr Herzog von Montebello seine Zuschrift vom 19. Heumonat nicht zurückgezogen, nachdem Conseil als ein Abenteurer erkannt worden, wie ihn die Note vom 27. Herbstmonat nennt.

Weit entfernt jedoch, die Regierung des Königs oder seinen Gesandten beleidigen zu wollen, mußte die Tagsatzung, in steter Berücksichtigung derselben Zuschrift vom 19. Heumonat, hoffen, diese ganze Angelegenheit werde eben dadurch in Vergessenheit gerathen, daß die darauf bezüglichen Documente zur Verfügung der französischen Regierung gestellt würden.

Die Tagsatzung wollte dieser Regierung keinen Commissionsbericht zusenden, welcher, einer berathenden Versammlung vorgelegt, nichts Anderes ist, als das Ergebniß der Eingebungen und der Ausdruck der Gedanken der durch die Versammlung aufgestellten Commissarien, welcher Bericht überdieß im gegenwärtigen Falle eine Mehrheits- und Minderheits-Meinung enthielt.

Wenn die Tagsatzung, in Erwiederung auf einen andern Theil der Note des Herrn Herzogs von Montebello, vom 27. Herbstmonat, Namens der schweizerischen Kantone in eine Streitfrage über den innern Zustand des Landes eintreten könnte, so würde es ihr nicht schwer fallen, durch Thatsachen zu beweisen, daß sein materieller und sittlicher Zustand verkannt worden; allein in der Schweiz beaufsichtigt das Volk seine Instructionen selbst, die öffentliche Meinung allein controlirt den Gang der Regierung.

Begierig, der Regierung Sr. Majestät dem Könige der Franzosen zu beweisen, wie sehr sie, im Interesse beider Länder, die alten durch Zeit und Gewohnheit festgekitteten freundschaftlichen Verhältnisse wieder herzustellen wünscht, in Kenntniß gesetzt von der Absicht der königlichen Regierung, die Actenstücke, welche die ordentliche Tagsatzung ihr zuzustellen beschlossen, nicht anzunehmen, verzichtet die Tagsatzung übrigens nach den jetzt abgegebenen Erklärungen darauf, sich weiter mit dieser Angelegenheit, sowie mit irgend einer darauf bezüglichen fernern Mittheilung zu beschäftigen, und so weiters."

Die Tagsatzung berieth sich geheim am 29. und 31. Weinmonat, kam aber nicht weiter als zum Beschlusse, dem Beschlusse vom 9. Herbstmonat wegen Conseil keine Folge zu geben und die Commission mit der Entwerfung eines neuen Vorschlags zur Beantwortung der französischen Note zu beauftragen.

Am 3. Wintermonat lagen wieder zwei Entwürfe vor, einer von Mounard, welchem noch fünf andere Mitglieder zustimmten, und einer von Tscharner. Die Sitzungen vom 3., 4. und 5. Wintermonat führten endlich zu folgender Antwort an Frankreich:

„Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, und so weiters, sind beauftragt, zu antworten, wie folgt:

Frankreich und die Schweiz, vereint seit Jahrhunderten, sehen das gute Vernehmen, welches zwischen beiden Ländern herrschte, durch ein Mißverständniß gefährdet. Beide Staaten müssen die Wiederherstellung des alten Verhältnisses wünschen. Da dieser Anstand im Irrthum seine Quelle hat, so enthalten loyale Erklärungen das Mittel, ihn zu beseitigen und die früheren Verhältnisse zwischen beiden Ländern herzustellen.

In der Note vom 27. Herbstmonat beschwert sich die Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen über den von der Tagsatzung in Betreff der Angelegenheit Conseils eingeschlagenen Weg. Ehe die Tagsatzung, welche diesen Vorfall nicht veranlaßte, irgend eine Mittheilung machen konnte, wurde der Verkehr zwischen beiden Ländern auf Befehl der französischen Regierung unterbrochen. Die Schweiz sieht daher mit um so mehr Bedauern die entstandene Mißhelligkeit, da sie nie die Absicht haben konnte, den zwischen ihr und Frankreich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen den mindesten Eintrag zu thun.

Der Herr Herzog von Montebello hatte durch seine Zuschrift vom 19. Heumonat der Bundesbehörde einen gewissen Conseil signalisirt. Der Vorort brachte die auf dieses soeben aufgegriffene Individuum bezüglichen Actenstücke an die Tagsatzung. Da die Tagsatzung fand, daß der Gegenstand der Note vom 19. Heumonat mit diesen Actenstücken in innigem Verband standen, beschloß sie, dieselben der Regierung des Königs zuzustellen, ohne Nebengedanken, und ohne die Absicht, weder die Regierung noch ihren Gesandten zu beleidigen. Sie wollte dieser Actensendung keinen Commissionsbericht beifügen, welcher nur die Beziehungen der Tagsatzung zu ihren Commissären anging und der überdieß eine Mehrheits- und eine Minderheits-Meinung enthielt. Ein solcher Vorfall soll nicht länger das gute Vernehmen zwischen zwei Nationen stören, und nach den soeben gegebenen Erklärungen über jene Schlußnahme, die von Frankreich auf eine den wahren Gesinnungen

der Schweiz so entgegengesetzte Weise interpretirt wurde, erklärt die Tagsatzung, daß sie derselben keine Folge geben werde.

Die Note des Herrn Herzog von Montebello vom 27. Herbstmonat enthält große Irrthümer über den innern Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung könnte mit Thatsachen jene Behauptungen widerlegen, sie würde ihre Beweise in den gesellschaftlichen Verfassungen der Kantone, sowie in ihrem materiellen und sittlichen Zustande finden. Aber sie wird sich in diesen Streit nicht einlassen; die schweizerischen Kantone erkennen keinem fremden Staate das Recht zu, den Gang ihrer Regierungen zu controliren, noch direkte oder indirekte sich in die Berathungen der Behörden in der Eidgenossenschaft einzumischen. Die Schweiz ist es sich selbst schuldig, in dieser Beziehung die Grundsätze des Völkerrechtes und die Verträge anzurufen, die sie als unabhängigen Staat constituirten.

Uebrigens hofft die Tagsatzung, nach den Erklärungen, welche sie jetzt gegeben, es werden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, zusammengekittet durch die Zeit, im Interesse beider Länder wieder hergestellt werden; sie giebt sich der Hoffnung hin, daß die augenblicklich erschlafften Bande einer alten Allianz sich wieder enger knüpfen und befestigen, und daß vorübergehende Beschwerden nur dazu gedient haben, beiden Nationen auf's Neue die gegenseitigen Vortheile einer Verbindung fühlen zu lassen, die nie hätte gestört werden sollen."

Zu dieser Antwort haben gestimmt die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Appenzell-Außerrhoden.

Am 7. Wintermonat war die Schlußsitzung der Tagsatzung, wobei man vernahm, daß alle zweiundzwanzig Stände dem Tagsatzungsbeschlusse vom 23. Augstmonat, betreffend die Flüchtlinge, die Vollziehung zugesichert hätten, wenn auch nicht alle demselben ihre Zustimmung gegeben hatten.

Die Commission, welche Anfangs der außerordentlichen Tagsatzung dießfalls niedergesetzt worden war und in den Herren Bürgermeister Johann Jakab Heß von Zürich, Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel, Regierungsrath Anton Tillier von Bern, Staatsrath Chambrier von Neuenburg und Bürgermeister von Meyenburg-Stockar von Schaffhausen bestand, sagte unter Anderm:

„Schon unter einander selbst haben die Stände bei verschiedenen über die ruhestörerischen Fremden ergangenen Verhandlungen sich das Versprechen gegeben, das Vaterland gemeinschaftlich aus einer Gefahr zu befreien, welche dasselbe immer ernsthafter zu bedrohen begann; und wer diesem Versprechen nicht nachkäme, der würde sich gegen seine Miteidgenossen eines schweren

Wortbruches schuldig machen. Vorzügliche Beachtung aber verdient die Stellung, worin die Schweiz sich bei dieser Sache den europäischen Staaten gegenüber befindet. Diese Staaten, die ihre bestehende Ordnung durch eine Art von weitverzweigter Verschwörung beharrlich angegriffen sehen, für welche schon wiederholt versucht ward, den Boden der Schweiz zu mißbrauchen, haben ihren Blick auf die Eidgenossenschaft gerichtet und gewärtigen von ihr die Erfüllung dessen, was sie ihnen schuldig ist. Schon das natürliche völkerrechtliche Verhältniß unter Staaten auferlegt der Schweiz, daß sie allen Denjenigen den Genuß ihres freien Bodens entziehe, welche die Bedingung der Aufnahme, ein ruhiges gefährdeloses Verhalten, verletzen. Das hat die Schweiz häufig ausgesprochen und nicht ein Stand findet sich, der sich nicht öfters und öffentlich darüber erklärt hätte. Sie hat sich ringsherum förmlich verpflichtet. Daß also Europa auf ihr Benehmen aufmerksam ist, kann sie nicht bezweifeln; noch neuliche diplomatische Nachrichten, welche zur Kenntniß der Commission gelangt sind, bestätigen es übrigens, und schon die französische Note vom 18. Heumonat dieses Jahres hatte ja die Schweiz von den in Bezug auf sie längst getroffenen Verabredungen der deutschen und italienischen Regierungen in Kenntniß gesetzt.

Diese für die Schweiz zu besorgenden Maßregeln sind natürlich in unserm Vaterlerlande schon häufig besprochen und dabei auch die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit ihrer Ausführung öfters berührt worden. Und in der That, wer wollte bezweifeln, daß dieselben auch diejenigen Staaten, die dazu schreiten würden und ihre Angehörigen schwer berühren würden; allein wer wird verkennen, daß sie wenigstens geeignet wären, ganzen großen Klassen unserer Mitbürger empfindlichen Schaden zu bringen? Mancher Industriezweig zum Beispiel empfindet jede plötzliche Störung seiner Ausfuhr sehr hart; im Sommer des Jahres 1834 hat sich hierüber in mehreren Kantonen, obschon doch noch Nichts geschehen war, eine laute Ueberzeugung zu erkennen gegeben, und im Handelsverkehr, besonders in Zeiten, wo ohnehin vorhandene merkantilische Krisen seinen gewöhnlichen Gang unsicher machen, vermag oft eine bloße Besorgniß die unerwartetsten Sperrungen und Unfälle zu erzeugen. Und selbst wenn die Berechnungen, die etwa auf die eigene Abneigung dieser Staaten vor derartigen Schritten gegründet würden, für den Augenblick keine Täuschung sein sollten, wäre es dann noch so, wie wir es seit drei Jahren mehrmals bei uns gesehen, daß die Unruhe der Nachbaren noch ein Mal erregt würde.

Abgesehen auch von solchen kleineren Ereignissen drängt sich der Commission noch eine andere Erwägung auf. Die Geschichte aller Zeiten, voraus diejenige unseres Jahrhunderts, bietet eine große Menge unvorgesehener tieferschütternder Begebenheiten dar; wir Alle sind schon selbst und oft Zeugen

derselben gewesen; auch die Zukunft wird solche wieder bringen. Ob bald oder später, weiß Niemand. Aber das wissen wir, daß wir darauf bedacht sein sollen, uns nicht in unvorbereiteter Fassung von ihnen überraschen zu lassen. Das würde aber geschehen, wenn mittlerweile die ganze rechtliche und moralische Stellung unseres Vaterlandes gegen das übrige Europa verrückt worden wäre.

Bisher war die Schweiz Jahrhunderte hindurch ein befreundeter, schuldloser, geachteter Nachbar, sie war oft in dem bewegten Europa ein Ort des Friedens, ein Land, dem Jeder sein Glück gönnte, das Alle schützte, in welchem sie eine Freistätte der Ruhe für unglückliche Zeiten zu ehren gewohnt waren. Die Gaben, womit Gott die Natur unseres Landes ausgestattet hat, eine rühmliche Geschichte, löbliche Leistungen auch in Künsten des Friedens und Geistes, ein ehrenhafter Charakter des Volkes und der Regierungen und eine einfache friedliche Politik haben uns jene Meinung erworben. Sie ist in großen europäischen Umwälzungen einer der wesentlichsten Umstände gewesen, der sich die göttliche Vorsehung zu unserer Erhaltung bediente. Die Theilnahme, welche manche Unfälle der helvetischen Revolution fanden, der Fortbestand der Schweiz zur Zeit Napoleons, die wohlwollende Berücksichtigung, die ihr in den Jahren 1814 und 1815 zu Theil ward, knüpfte sich hauptsächlich an jene tiefgewurzelte und wohlerworbene Meinung. Damit wir diese nicht untergraben, dürfen wir den Glauben nicht aufkommen lassen, als ob die gesellschaftliche Ordnung anderer Staaten uns verhaßt wäre, als ob gefährliche Hoffnungen bei uns Pflege und Unterstützung fänden und unser Land der Angriffsplatz gegen ihre Ruhe sein dürfte. Wir dürfen unsere Nachbaren nicht veranlassen, an unserm Worte zu zweifeln und unseren Versprechungen zu mißtrauen; wir dürfen es nicht an uns kommen lassen, Vorfälle für unschuldig und Besorgnisse für gewagt zu erklären, welche ein folgender Augenblick in anderm Lichte zeigt; wir dürfen sie nicht daran gewöhnen, lange Weigerungen und endliches Nachgeben auf einander folgen zu sehen."

Der Tagsatzungsbeschluß vom 23. Augstmonat 1836 wurde von dem Vororte Bern, oder vielmehr von der eidgenössischen Kanzlei, mit Eifer und Nachdruck vollzogen, es wurde die Schweiz für einen Augenblick von den Flüchtlingen gesäubert; aber im Jahr 1837 fand sich schon keine Mehrheit mehr in der Tagsatzung, jenen Beschluß fortbestehen zu lassen, und im April 1838 erklärte der Vorort Luzern denselben als erloschen.

Ich wollte die Darstellung des diplomatischen Ganges dieser Angelegenheiten nicht unterbrechen, da ich nun aber am Schlusse derselben bin, so will ich nachholen, wie der Radikalismus außer der Tagsatzung sich darüber geberdet und gebäumt hat.

Im Jahr 1834 hatte der Vorort Bern sich gegen Zürich, wie schon gezeigt, gleichsam in Reihe und Glied gestellt, er war der Vorkämpfer des Radikalismus. Während Zürich sich es angelegen sein ließ, die Theilnehmer am Savoyerzuge und überhaupt gefährliche Flüchtlinge aus der Schweiz zu schaffen, suchte Bern sich seinen Anordnungen zu entwinden. Es gab fremden Flüchtlingen Bürgerrechte, Lehrerstellen und selbst politische Beamtungen. Sobald es selber Vorort geworden, kam es in Conflict mit dem Auslande, welchen es durch sein Memorandum an die Geschäftsträger zu Wien und Paris beendigte. Dadurch stieß es den eigentlichen Radikalismus von sich. Es entwickelte sich in seiner Mitte ein unversöhnlicher Zwist, nämlich zwischen den Brüdern Johann und Karl Schnell von Burgdorf und den Brüdern Ludwig und Wilhelm Snell von Nassau, welche letztere die Herren Kasthofer und Jaggi als Vormänner hatten. Dieser Zwiespalt prägte sich äußerlich in der Ausscheidung aus dem Schutzverein und in der Gründung des Nationalvereins aus. Der Nationalverein bildete sich aus denjenigen Elementen der Schutzvereine und des Radikalismus, welche mit den fremden Flüchtlingen und ihren europäisch-republikanischen oder propagandistischen Plänen im Zusammenhange standen.

Die westliche Schweiz wurde vorzüglich sein Sitz und das Feld seines Wirkens, obwohl er auch im Osten, vornämlich in St. Gallen, Halt und Ausbreitung fand. Er wurde am 5. Mai 1835 in Schinznach, wo die helvetische Gesellschaft versammelt war, gegründet. Seine ersten Mitglieder waren Dr. Wilhelm Snell von Liestal, Professor in Bern; Johann Baumann, Professor in Luzern; Dr. Paul Ignaz Vital Troxler, Professor in Bern; Beat von Lerber von Bern; Dr. Anton Henne von St. Gallen; Regierungsrath Pfenniger von Stäfa, Kanton Zürich; J. A. Dollmeyer, Professor in Solothurn; Friedrich Siegfried, Advocat von Zofingen, Kanton Aargau (nachmals Landammann); Fr. Briatte von Vivis (nachmals Staatsrath von Waadt); B. Banga von Liestal, Landschreiber; L. Ringier von Zofingen, Staatsschreiber von Aargau; Dr. Ludwig Snell von Küßnacht, Kanton Zürich; Albrecht Weyermann, Pfarrer in Biningen, Kanton Bern (nachmals Staatsschreiber); Johann Jakob Lereche, ministre du s. Evangile von Lausanne; Joseph Anton Sebastian Federer, Professor in St. Gallen; Johann Niederer von Appenzell, Erzieher in Yverdon; Stockmar von Pruntrut (Regierungsrath); Heinrich Druey von Lausanne, Staatsrath, später Bundespräsident; Kasthofer, Forstmeister von Bern; Aloys Fuchs von Schwyz, Bibliothekar in St. Gallen; Großrath Trog, Advocat von Olten, Kanton Solothurn; Joseph Anton Frei, katholischer Pfarrer in Aarau und so weiters. Druey von Lausanne war Präsident desselben. Er berief den Nationalverein auf den 6. Hornung nach Aarberg, im Kanton Bern, wo

bei fünfhundert Mitglieder erschienen, jedoch meistens Berner, weßwegen Herr Dr. Henne bei der helvetischen Gesellschaft in Rapperswyl am 9. Mai des gleichen Jahres die östliche Schweiz zum Beitritt in den Nationalverein ermunterte.

Als die conservative Presse, vorzüglich aber der, unter der Leitung der Brüder Schnell in Burgdorf stehende „Volksfreund" immer lauter und unverholener die Blutsverwandtschaft des Nationalvereins mit den fremden Flüchtlingsvereinen, namentlich mit dem jungen Deutschland und mit der den 26. Heumonat zu Villeneuve gestifteten jungen Schweiz verkündigte, so fand Heinrich Druey sich im Hinblick auf die Schritte Frankreichs gegen die Schweiz unter'm 31. Heumonat 1836 gedrungen, ein Kreisschreiben an alle Abtheilungen des Nationalvereins zu erlassen, worin er sagte:

„Der zu Schinznach den 5. Mai 1835 geschlossene Nationalverein hat sich verbunden, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die Unabhängigkeit vom Ausland, die Gleichheit in den inneren Verhältnissen und die Ehre des schweizerischen Vaterlandes unverletzt bewahrt werden, und daß dieselben nicht durch Schwäche oder Verrath verloren gehen.

Der Augenblick zur Lösung dieser Aufgabe ist angerückt. Der Nationalverein wird allen Bürgern, welche sich zum Widerstande gegen die ungerechten, die Unterjochung der Schweiz bezweckenden Zumuthungen des Auslandes anschließen wollen, zum Vereinspunkte dienen."

Die Sectionen werden dann eingeladen, dem Centralcommitte Vorschläge und Beschlüsse einzureichen:

„1) Gegen die von Frankreich im Namen der Mächte erlassene Note vom 18. Heumonat zu protestiren.

2) Den Willen zu proclamiren, das Asylrecht als einen von der Unabhängigkeit der Schweiz unzertrennbaren Theil zu vertheidigen; in dieser Hinsicht keinen Befehl vom Auslande anzunehmen; Verordnungen, welche in Beziehung auf die Flüchtlinge ein Verfahren festsetzen, zu welchem man sich ohne fremde Einwirkung nicht entschlossen hätte, als eine Folge von Schwachheit und eine Verletzung der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes anzusehen.

3) Gegen Einführung allgemeiner verbindlicher Polizeimaßregeln für die ganze Schweiz zu protestiren.

4) Zu erklären, daß der Nationalverein das Benehmen des Vorortes in Sachen der Flüchtlinge als ungeschickt und schwach betrachte.

5) Sich kräftig gegen die willkürlichen Verfügungen auszusprechen, deren Opfer einige Schweizerbürger im Kanton Bern geworden sind." (Verhaftung von Dr. Weingart in Biel und Ludwig Snell in Bern.)

6) Auf eine gründliche gerichtliche Untersuchung zu bringen, um die eigentlichen Urheber der Complote, von denen man spricht, auszumitteln und zu erfahren, ob sie nicht das Werk besoldeter Spione des Auslandes und zu Gunsten einer fremden Intervention angezettelt worden sind.

7) Mit Unwillen die gegen den Nationalverein vorgebrachten Verleumdungen zurückzuweisen und zu erklären, daß ohne den gegen die junge Schweiz vorgebrachten Beschuldigungen Glauben zu schenken, der in Schinznach den 5. Mai 1835 gegründete schweizerische Nationalverein mit dem in Villeneuve den 26. Heumonat gestifteten Verein der jungen Schweiz nicht zu verwechseln ist."

Dieser Aufruf brachte Bewegung in die politischen Vereine der Schweiz. St. Gallen machte den Anfang. Es wurde auf den 7. Augstmonat eine Volksversammlung nach Flawyl ausgeschrieben. Regierungsrath August Näff, der jetzige Bundesrath, eröffnete sie; es wurde von den ungefähr siebentausend Anwesenden folgende Zuschrift beschlossen:

## „Adresse an die eidgenössische Tagsatzung in Bern.

„Tit.!

Die heute, den 7. Augstmonat, in Flawyl versammelten Eidgenossen fühlen sich gedrungen, der Tagsatzung über die jüngsthin stattgehabten fremden Einmischungen in unsere vaterländischen Angelegenheiten folgende feste Erklärungen abzugeben:

1) Die Versammlung, bestehend aus freien Bürgern der Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Glarus und Zürich, sieht in den jüngsten, selbst mit schmählicher Androhung von Gewaltmaßregeln auf den Fall verweigerten Gehorsams verbundenen Eingriffen ausländischer Diplomatie in unsere schweizerischen Angelegenheiten eine tiefe Herabwürdigung unseres Vaterlandes. Sie protestirt daher feierlichst dagegen und verwahrt, so viel an ihr liegt, laut die völkerrechtliche Stellung des souveränen Schweizervolkes, mit dem unerschütterlichen Entschlusse, diese letztere um jeden Preis zu behaupten und zu erhalten.

2) Noch betrübender, als die Eingriffe von außen, erscheinen der Versammlung aber die unterthänige Nachgiebigkeit und das alle schweizerische Kraft verleugnende Benehmen des Vorortes.

Nicht weniger haben die bedauerlichen Voten der Mehrheit der Gesandtschaften und das gleichgiltige Zusehen der Tagsatzung zu dem erniedrigenden diplomatischen Verkehr des Vorortes das Gefühl des Republikaners mit Besorgnissen erfüllt. Wer sich selbst aufgiebt, hat kein Recht mehr, Achtung von Anderen zu fordern. Die Versammlung spricht daher dem

Vororte sowohl, als der Mehrheit der Tagsatzung, ernste Entrüstung über ihr unschweizerisches Handeln aus, und fordert beide auf, so lange sie noch an der Spitze des Vaterlandes stehen, die Unabhängigkeit und Freiheit desselben würdiger zu wahren.

3) Rücksichtlich der Fremdenpolizei insbesondere spricht die Versammlung die Ansicht aus, daß die Tagsatzung sich beim jetzigen Bestande des Bundes ebenfalls nicht einzumischen habe, sondern daß die betreffenden Kantone ihre Pflichten ohnehin erkennen werden, auf jede Klage nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten und gegen schuldig Erfundene rücksichtslos zu verfahren.

Im vorliegenden Falle aber erwartet die Versammlung: Es werden die Kantone Zürich und Bern die Acten der in Untersuchung gefallenen Flüchtlinge veröffentlichen, damit das ganze Sachverhältniß an's Tageslicht komme und in Erfahrung gebracht werde, in wie weit vielleicht fremde Spione und Provocationsagenten die Hände im Spiele gehabt haben.

Im Namen der Volksversammlung:"
(Folgen die Unterschriften.)

Dabei blieb die Versammlung aber nicht stehen, sondern faßte noch folgenden Beschluß:

## „Beschluß über die Bundesrevision.

### Die in Klawyl versammelten Eidgenossen,

1) In der Ueberzeugung, daß Erscheinungen, wie die in ihrer heutigen Adresse an die Tagsatzung der zweiundzwanzig Schweizerkantone bezeichneten, ihr Dasein einzig dem Umstande verdanken, daß die Stände der Eidgenossenschaft nicht als Nation dastehen, daß die Bundesacte von 1815, unter fremdem Einfluß entstanden, dem ewigen und unveräußerlichen Fundamente jeder Republik, dem heiligen Bunde von 1307 und 1315, sowie der Wiedergeburt von 1830 der zu Grund liegenden Souveränität des Volkes und der Rechtsgleichheit widerspricht, die jetzigen Bundesbehörden, Vorort und Tagsatzung, die souveräne Nation durchaus nicht repräsentiren, daher kraftlos sind, in Zeit der Gefahr und nach dieser Bundesacte eine Kantonsregierung die Interessen des Vaterlandes gefährden und preisgeben kann;

2) Daß die Nothwendigkeit der dringlichen Begründung eines nationalen Bundes, nach welchem das Schweizervolk wahrhaft souverän bleibt und die Behörden alle seine wahren Stellvertreter werden, jetzt mehr als je das Herz jedes wahren Eidgenossen durchdrungen und bereits die Mehrheit der Nation in ihren Großen Räthen ausgesprochen hat;

3) Daß die Verfassung Wille und Werk der Nation sein muß, die ihr Reconstituirungsrecht nicht vergeben kann noch wird,

verlangen:

sobald ausgemittelt ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz sich dafür ausgesprochen hat, die nationale Reconstituirung der Schweiz durch einen nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath."

Auf St. Gallen folgte Luzern. Casimir Pfyffer erließ folgenden Aufruf, unter welchem auch mein Name steht:

## „An alle Freunde des Vaterlandes.

Eidgenossen!

Fremder Uebermuth bedroht unser Vaterland mit Entehrung und Schmach. Die freie Schweiz sollte zum folgsamen Unterthanenlande erniedrigt werden. Mit Ungestüm fordert man bereits von der in Bern versammelten Tagsatzung Unterwürfigkeit unter fremden Befehl. Dagegen herrscht auch durch die ganze Schweiz nur ein Schrei der Entrüstung und des Unwillens. Dennoch steht zu besorgen, es besitze die Tagsatzung, zufolge des mangelhaften Bundesvertrages von 1815, die Kraft oder den Willen nicht, die schmählichen Zumuthungen ehrenvoll abzuweisen, wenn nicht das Volk in großen Versammlungen laut seine Stimme für die Unabhängigkeit des Vaterlandes erhebt, wie dieses bereits geschehen ist in einer Versammlung von mehr denn 6000 wehrhaften Männern zu Flawyl im Kanton St. Gallen, und wie es in anderen Versammlungen, die sich auf mehreren Punkten der Schweiz vorbereiten, noch geschehen wird.

Zu einer solchen Volksversammlung laden auch die Unterzeichneten ein alle wahrhaften Freunde des Vaterlandes, alle freien Bürger des Kantons Luzern und der benachbarten Kantone, welche noch an die Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz glauben und im Stande sind, den verschiedenen Privatansichten Schweigen zu gebieten, wo es sich um die höchsten Güter, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, zu der wir Alle gehören, handelt — und ersuchen dieselben, sich Sonntag den 21. Augstmonat in Reiden bei Zofingen einzufinden, wo die Verhandlungen Schlag 12 Uhr beginnen werden. — Luzern, am 12. Augstmonat 1836.

Dr. Casimir Pfyffer, Obergerichtspräsident; J. R. Steiger, Staatsrath; J. Bühler, Präsident des Großen Rathes; J. Krauer, Staatsrath; P. Troxler, Appellationsrichter; L. Baumann, Regierungsrath; J. Kopp, Staatsanwalt; J. Stirnimann, Appellationsrichter; C. Siegwart-Müller, Staatsschreiber; J. B. Sidler, Regierungsrath; J. Winkler, Großrath; B. Wiki, Regierungsrath; A. Schnyder, Scharfschützenhauptmann; A. Felder, Regierungsrath; A. Hertenstein, Großrath; F. Renggeli, Regierungsrath; H. Rüttimann, Regierungsrath; L. P. Meyer, Appellationsgerichtsschreiber; U. Arnold, Regierungsrath."

Ungeachtet des Regens fanden sich bei zehntausend Männer bei dieser Versammlung ein, welche folgende Erklärung genehmigte:

## „Erklärung.

Die in Reiden, Kantons Luzern, versammelten Eidgenossen aus den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselandschaft und Aargau erklären vereint und einmüthig:

1) Daß sie jede Einmischung fremder Gesandten in die Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes, sowie in die Verfassungen, Gesetzgebungen und andere Souveränitätsrechte der einzelnen Kantone als eine der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz und der Freiheit und Ehre des Volkes zu nahe tretende Anmaßung zurückweisen, und daß sie entschlossen sind, die verfassungsmäßigen Behörden der Eidgenossenschaft und einzelner Kantone in kräftiger Behauptung jener höchsten von den Vätern ererbten Güter mit Gut und Blut zu unterstützen, sowie sie eine andere Handlungsweise als schmachwürdig verabscheuen würden.

2) Daß sie insbesondere die Abberufung des französischen Botschafters, Herzogs von Montebello, für dringend erachten, weil derselbe durch die Behauptungen, das Volk werde seine selbstgeschaffenen Verfassungen und daraus hervorgegangenen Behörden nicht unterstützen, so wie durch die Anstandslosigkeit gegen den Präsidenten der Tagsatzung, den er mit mitternächtlichem Besuche überfiel, vor Allem aber durch die Zumuthungen, sich in die Berathungen unserer Nationalangelegenheiten einzudringen, wie durch sein Benehmen überhaupt, das Vertrauen der Nation verwirkt hat.

3) Daß sie, um jener fremden Anmaßungen auch für die Zukunft ein für alle Mal los zu werden, die Aufopferung einzelner Interessen an die des allgemeinen Vaterlandes als das zweckmäßigste Vorbeugungsmittel ansehen und demnach verlangen, daß der selbstsüchtige Bundesvertrag von 1815 in eine eidgenössische Bundesverfassung umgeschaffen werde, damit die Schweizer gegen das Ausland bestehen — als ein einiges Volk!

Namens der versammelten Eidgenossen:"
(Folgen die Unterschriften.)

Es beschloß ferner die Versammlung, diese Erklärung mittelst folgender Adresse an die Tagsatzung einzusenden:

„Tit.!

In jüngster Zeit hat sich den Eidgenossen die Anmaßung eines fremden Diplomaten im grellsten Lichte gezeigt. Sie drohte ihrer Unabhängigkeit, sie mischte sich in die Gesetzgebung, sie höhnte die Stellvertreter des Bundes, sie wollte Privatstreite durch rohe Gewaltthat entscheiden.

Das Gefühl der Nationalehre erträgt solche Verachtung nicht. Es spricht seinen Abscheu aus von einer Gränze der Schweiz zur andern. Es hat sich zum Entschlusse einmüthigen Auftretens gegen fremde Niedertretung gesteigert.

Wir legen Ihnen diesen Entschluß in der beigelegten Erklärung vor. Ihm fügen wir, im Namen der versammelten Eidgenossen, den Wunsch bei, daß der Stimmenführer der fremden Diplomatie, der gegenwärtige französische Botschafter, die Schweiz verlasse, und daß demnach die Tagsatzung bei der französischen Regierung die Rückberufung desselben verlange.

Allein hiemit hat die oberste Bundesbehörde ihre Pflicht für Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes noch nicht erfüllt. Nur die Selbstsucht, welche im Bundesvertrage von 1815 ihre Gewährleistung findet, ist es, welche fremder Anmaßung Spielraum giebt. Dieser zerfleischenden Selbstsucht muß endlich das Ende gemacht werden durch eine eidgenössische Bundesverfassung. Schon seit vier Jahren erwartet sie die Nation umsonst von der Tagsatzung. Ginge sie auch dieses Mal auseinander, ohne dem biedern, freien und einigen Volke eine solche Verfassung bereitet zu haben, so würde auf ihr die Verantwortlichkeit haften, in der Zeit, wo die Nation sich um sie stellte, diese verlassen und selbst ihre höchsten Güter dem Buchstaben eines selbstsüchtigen Vertrages geopfert, den Willen der Nation geschmäht und ihre Unabhängigkeit gefährdet zu haben.

Möge dieses ernste Wort von der hohen Tagsatzung in allen seinen Folgen erwogen werden!

Gott und das Vaterland!

Namens der versammelten Eidgenossen:"
(Folgen die Unterschriften.)

Die Versammlung von Reiden erließ aber auch folgendes Manifest an die ganze Nation:

„Eidgenossen!

Der Ruf von Männern hat uns aus den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselandschaft und Aargau auf den 21. Augstmonat hieher gebracht, in einer Anzahl von zwölf Tausend.

Wir hatten von den Anmaßungen gehört, welche der französische Gesandte in Bern, Herzog von Montebello, sich herausgenommen. Er wagte es, dem Großen Rathe von Bern einen Beschluß vorzuschreiben über eine vaterländische Angelegenheit. Er stellte in einem Schreiben vom 18. Heumonat an die Tagsatzung übertriebene Forderungen in einem Tone, welchen die Behörde eines selbstständigen Staates ohne Schmach nicht ertragen kann.

Er bestürmte zu Mitternacht den Bundespräsidenten, um seine Forderungen mit Drohungen durchzusetzen und wollte an den Berathungen einer Tagsatzungscommission Antheil nehmen. Er verrieth sich als einen Mann, welcher in der Schweiz nur Verwirrungen stiften und sich sogar in Privathändel einmischen will.

Wir vermochten nicht mehr zu schweigen bei einem solchen Uebermuthe. Einmüthig haben wir beschlossen, öffentlich zu erklären:

1) Daß wir jede Einmischung fremder Gesandten in die Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes, so wie in die Verfassungen, Gesetzgebungen und andere Souveränitätsrechte der einzelnen Kantone als eine der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz und der Freiheit und Ehre des Volkes zu nahe tretende Anmaßung zurückweisen, und daß wir entschlossen sind, die verfassungsmäßigen Behörden der Eidgenossenschaft und einzelner Kantone in kräftiger Behauptung jener höchsten von den Vätern ererbten Güter mit Gut und Blut zu unterstützen, sowie wir eine andere Handlungsweise als schmachwürdig verabscheuen würden.

2) Daß wir insbesondere die Abberufung des französischen Botschafters, Herzogs von Montebello, für dringend erachten, weil derselbe durch die Behauptungen, das Volk werde seine selbstgeschaffenen Verfassungen und daraus hervorgegangenen Behörden nicht unterstützen, sowie durch die Anstandslosigkeit gegen den Präsidenten der Tagsatzung, den er mit mitternächtlichem Besuche überfiel, vor Allem aber durch die Zumuthungen, sich in die Berathungen unserer Nationalangelegenheiten einzudringen, wie durch sein Benehmen überhaupt, das Vertrauen der Nation verwirkt hat.

Allein bei diesen Beschlüssen und Erklärungen konnten wir nicht stehen bleiben. Wir wissen, daß die Fremden auf unsere Trennung ihre Anmaßungen gründen. Der Bundesvertrag von 1815 hat das Vaterland in selbstständige Theile selbstsüchtig aufgelöst. Durch ihn sind wir einander fremd geworden. Durch ihn haben die Feinde unserer Freiheit und Eintracht den Gedanken an ein gemeinsames Vaterland zu vertilgen und uns nicht nur in 22 Kantone, sondern in noch mehr Parteien mit verschiedenen Interessen zu zerreißen versucht.

Die Fremden suchen diese Zerreißung zu benutzen, um unsere Selbstständigkeit und mit ihr unsere Freiheit zu untergraben. Wollen wir ihrer Anmaßungen los werden, so müssen wir uns auch im Innern vereinigen, müssen als eine Nation zu einem selbstständigen Ganzen uns verbinden, müssen die Herrschaft der Selbstsucht ausreuten und den Bundesvertrag, welchen die Feinde der Freiheit wider uns gemacht, abschaffen. Zu diesem Zweck fordern wir von der Tagsatzung eine eidgenössische Bundesverfassung und haben am Tage zu Reiden einmüthig erklärt:

3) Daß wir, um jener fremden Anmaßungen auch für die Zukunft ein für alle Mal los zu werden, die Aufopferung einzelner Interessen an die des allgemeinen Vaterlandes als das zweckmäßigste Vorbeugungsmittel ansehen und demnach verlangen, daß der selbstsüchtige Bundesvertrag von 1815 in eine eidgenössische Bundesverfassung umgeschaffen werde, damit die Schweizer gegen das Ausland bestehen — als ein einiges Volk!

Wir haben diese Erklärung durch eine eigene Adresse der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht.

Wir sind fest entschlossen, derselben Gehör zu verschaffen. Kann oder will ihr die Tagsatzung kein Gehör leihen, so werden wir die Nation von einem Ende der Schweiz bis zum andern aufrufen, sich selbst eine Bundesverfassung zu geben. Denn in ihr liegt die wahre Souveränität des Volkes. Wir hegen das feste Vertrauen in unsere schweizerischen Mitbürger aller Kantone, daß auch sie mit uns sich vereinigen werden, um das Joch von 1815 abzuwerfen, welches unsern Nacken vor dem Auslande beugt und unsere Vereinigung im Innern verhindert.

Der Gott der Väter, der da ist der Gott der Freiheit und des ewigen Rechtes, wird unsere Schritte mit Erfolg krönen. Ihn bieten wir Euch zum Gruß!

Reiden, den 21. Augstmonat 1836."

Am gleichen Tage wurde auch eine Volksversammlung in Wiedikon, Kantons Zürich, gehalten, an welcher sich bei 20,000 Männer einfanden. Diese sagte im Eingange ihrer Adresse an die Tagsatzung:

„Wenn die Ehre und die Wohlfahrt des Landes bedroht ist, dann darf ein freies Volk nicht unthätig den Ereignissen entgegensehen; in solchen Zeiten muß es sich erheben und mit mächtigen Stimmen seinen Führern zurufen: Stellvertreter der Nation! wahret die Ehre des Vaterlandes, wir sind bereit, Recht und Freiheit mit Gut und Blut zu vertheidigen."

Und am Ende:

„Die Tagsatzung hat ihre Beschlüsse gefaßt, wir erwarten, daß die Behörden sie gerecht und selbstständig vollziehen, aber wir müssen auch laut und offen die Ueberzeugung verkünden, daß hiemit erfüllt sei, was Recht und Klugheit gebieten und darüber hinaus nicht ein Schritt gethan werden dürfe. Jede weitergehende Forderung, jede Einmischung fremder Mächte in unsere politischen oder kirchlichen Angelegenheiten verletzt unsere staatsrechtliche Stellung, beeinträchtigt unsere Unabhängigkeit, bedroht unsere Wohlfahrt. Stellvertreter des Volkes! laßt nicht solche Schmach über das Vaterland kommen! Bauet auf den Muth und den Patriotismus Euerer Mit-

bürger! wir sind entschlossen, für unser höchstes Gut, die Freiheit, Alles zu wagen; wir vertrauen auf unser Recht und auf den Gott unserer Väter."

Weiter gingen die Beschlüsse von Wiedikon nicht.

Auch am 21. Augstmonat hielten die National- und Schutzvereine des Kantons Bern in Münsingen eine Versammlung und faßten folgende theils mit den Beschlüssen der anderen Versammlungen übereinstimmenden, theils aber auch höchst eigenthümlichen Beschlüsse:

„Die in Münsingen versammelten Ausgeschossenen der National- und Schutzvereine des Kantons Bern, sowie die übrigen bernerischen Eidgenossen, welche dieser Versammlung beigewohnt, erklären hiemit:

1) Sie treten den Beschlüssen bei, welche in Flawyl und in den anderen großen Volksversammlungen des schweizerischen Vaterlandes in Bezug auf die drohende Gefahr fremder Unterjochung im eidgenössischen Sinn gefaßt worden sind oder noch gefaßt werden mögen.

2) Sie beschwören die oberste Bundesbehörde, sowie die obersten Behörden des Kantons Bern, keine ferneren Herabwürdigungen des Vaterlandes und der Stellvertreter des Schweizervolkes mehr zu dulden, sondern denselben mit Kraft und Entschlossenheit entgegen zu treten.

3) Sie erklären sich bereit, die Unabhängigkeit und Freiheit des Schweizervolkes, sowie insbesondere die Verfassung des Kantons Bern gegen fremde und einheimische Feinde mit Gut und Blut zu vertheidigen.

4) Sie wünschen, daß der Gesandte der französischen Regierung, der mit Verletzung des Völkerrechtes, mit Verletzung unserer in der wiener Congreßacte garantirten Unabhängigkeit die Ehre der Schweizer und die Würde des obersten Bundes- und Kantonsbeamten erniedrigt, das gute Vernehmen des französischen und des Schweizervolkes zu ihrem beidseitigen größten Nachtheil gefährdet hat, aus der Schweiz entfernt werde.

5) Sie hoffen, daß endlich die Wehranstalten des Kantons vervollständigt und in Gemeinschaft mit anderen Kantonen ein tüchtiger, der Ehre und Freiheit des Vaterlandes ergebener Krieger an die Spitze unserer Milizen gestellt und das ganze Volk bewaffnet werde, um nöthigenfalls jedem Angriff fremder Mächte zu widerstehen.

6) Die in Münsingen versammelten Berner erklären, daß sie den Beschluß der Tagsatzung vom 11. Augstmonat, welcher die für ihre innere Verwaltung unabhängigen Kantone unter die Polizei eines jeweiligen, vielleicht von fremdem Einfluß abhängigen Vorortes stellt, als eine Gefährdung der Verfassung und als einen gefährlichen Schritt zu Vernichtung des Asylrechtes und der schweizerischen Freiheit und Anabhängigkeit ansehen.

7) Sie wünschen, daß das Bernervolk in einer großen Versammlung sich sowohl über die Beschlüsse anderer schweizerischen Volksversammlungen, als über diese und allfällig noch nöthig werdende Entschlüsse und Anträge bestimmter und nachdrücklicher aussprechen möchte, damit die verfassungsmäßigen Behörden des Kantons sich überzeugen, was der Wunsch und der Wille des Volkes sei, und damit sie in diesen gesetzmäßigen Schritten sowohl, als in seiner Entschlossenheit, der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes jedes Opfer zu bringen, eine Richtschnur und Beruhigung für ihre eigenen vaterländischen Entschlüsse finden.

8) Da die Nothwendigkeit der Erneuerung und Verbesserung des Schweizerbundes immer dringender und fühlbarer wird, so wünschen sie, daß nun endlich von dem Großen Rath Hand an's Werk gelegt werde durch einen vom Schweizervolk zu wählenden Verfassungsrath, sei es auch nur concordatweise, jedenfalls ohne Zwang gegen die nicht beitretenden Kantone und mit Vorbehalt alter Bündnisse mit denselben, diesen Verfassungsrath in's Leben zu rufen, da die Untüchtigkeit der Tagsatzung, diesen Schweizerbund neu zu gründen, außer allen Zweifel gesetzt worden ist.

9) Endlich wünschen sie und bitten den Großen Rath, daß ein Gesetz alle geheimen politischen Gesellschaften in der Republik Bern verbiete und daß jeder Verein, welcher sich Maßnahmen über politische und constitutionelle Angelegenheiten zur Aufgabe machen sollte, seine Versammlungen öffentlich abhalte, unter Androhung, nach dem Hochverrathsgesetze bestraft zu werden.

Münsingen, den 21. Augstmonat 1836.

Namens der Münsinger-Versammlung:
Der Präsident:
F. Stettler.
Der Secretär:
Johann Kunz."

Man geht nicht irre, wenn man die Eigenthümlichkeit von einigen dieser Beschlüsse dem Präsidenten Stettler zuschreibt, welcher, ein Partrizier von Abstammung, einen unbeugsamen Rechtssinn mit dem überspanntesten Radikalismus in sich vereinigte und überall als Sonderling galt.

Heinrich Druey, Präsident des Nationalvereins, begnügte sich, während dieser auf mehreren Punkten stattfindenden Bewegung eine Mahnung zur Wachsamkeit zu erlassen und die Ausschüsse der Sectionen auf den 12. Wintermonat nach Murten einzuladen. Allein die Gefahr für das Vaterland war vorüber, der Friede mit Frankreich war unter Mitwirkung von Waadt durch die Antwort vom 5. Wintermonat geschlossen, somit war der wichtigste Stoff

für die Generalversammlung der Nationalvereine ab Handen gekommen, weßwegen dieselbe ohne Nachklang auseinander ging.

Es wäre hier noch der Ort, zu zeigen, wie in den Großen Räthen, wie in der Presse der Radikalismus sich kund gab. Doch wer kann dieses sich nicht vorstellen, ohne daß man es ihm sage? Maßlos wurde über Montebello und Thiers geschimpft; in der That waren Frankreichs Noten gegen seinen ältesten Verbündeten sehr heftig und grob.

Der Radikalismus in der Schweiz wähnte sich das Schooßkind des Bürgerkönigs zu sein, er hatte ja der Juliussonne seine Auferstehung und Erstarkung in der Schweiz zu verdanken. Er war gewohnt, an den französischen Botschafter von Rümigny sich anzulehnen und in seinen Verwickelungen mit deutschen und italienischen Fürsten da Rath und Ausweg zu suchen und zu finden. Doppelt und dreifach empfindlich war ihm nun Frankreichs Grollen. Er glaubte, es nie mehr vergessen zu können. Darum schrieb Jakob Robert Steiger, in der Angelegenheit der Flüchtlinge bei weitem nicht der überspannteste Radikale, sondern vielmehr einem gesunden Rechtssinne folgend, dennoch in seinem Eidgenossen:

„Nun ist der Friede geschlossen, die alten Verhältnisse sind wieder hergestellt — aber ewig lang werden die Eidgenossen auf Frankreichs Politik kein Vertrauen mehr setzen. Das ist das einzige Gute von der ganzen für uns wie für Frankreich nicht ganz ehrenvoll bestandenen Geschichte."

Der Friede war wirklich geschlossen. Der Vorort zeigte allen Ständen in einem Kreisschreiben vom 15. Wintermonat an: „daß der französische Botschafter sich den 14. Wintermonat Nachmittags zu dem Herrn Vorortspräsidenten begeben und Letzterm amtlich eröffnet habe, es sei die königlich französische Regierung durch den Inhalt der am 5. laufenden Monats aus Auftrag der außerordentlichen Tagsatzung von dem eidgenössischen Vorort an den königlichen Herrn Botschafter gerichteten Erwiederung auf die vom 27. Herbstmonat laufenden Jahres datirte Note des Herrn Herzogs von Montebello in dem Maße befriedigt, daß die vor dem 27. Herbstmonat zwischen Frankreich und der Schweiz bestandenen Verhältnisse auf den frühern Fuß sofort wieder hergestellt worden seien.

Dabei hat der Herr Botschafter den gewiß auch in der Schweiz überall rege gewordenen Wunsch ausgesprochen, es möchte künftig das seit Jahrhunderten bestandene freundnachbarliche Vernehmen zwischen Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr getrübt, sondern gegenseitig sorgfältig gepflegt werden."

Der letzte Wunsch ging nicht für lange in Erfüllung.

# Neunundzwanzigster Abschnitt.

## Der Handel mit Frankreich wegen Ludwig Napoleon Bonaparte.

Während die Tagsatzung in Bern außerordentlich versammelt war, um die drohende Note Frankreichs vom 27. Herbstmonat zu beantworten, fand am 30. Weinmonat 1836 der bekannte Versuch von Ludwig Napoleon Bonaparte, Sohn von Louis Bonaparte, gewesenen Königs von Holland, in Straßburg statt. Ludwig Napoleon Bonaparte wurde vom König Ludwig Philipp den Gerichten entzogen und nach den vereinigten Staaten von Amerika entlassen.

Auf die Nachricht aber, daß seine Mutter Hortensia, Herzogin von St. Leu, krank gefallen, kam er im Herbst 1837 von Amerika wieder auf sein Schloß nach Arenenberg im Kanton Thurgau zurück. Seine Mutter verschied am 2. Weinmonat, Napoleon blieb auf dem Schlosse Arenenberg, von wo aus er ein Jahr vorher das Unternehmen in Straßburg gewagt hatte. Er hatte dem Kanton Thurgau eine ganze Batterie geschenkt, war dem Schützenvereine beigetreten, that seiner Umgebung viel Gutes, war berneriſcher Stabsoffizier, machte unter der Leitung von Oberst Heinrich Düfour die Militärschule in Thun durch und war sogar schon im Jahr 1832 von der Gemeinde Salenstein als Gemeindebürger und vom Großen Rathe des Kantons Thurgau als Kantonsbürger angenommen worden und hatte sich somit das Schweizerbürgerrecht erworben.

Die Regierung von Frankreich schien durch den Aufenthalt des Prinzen in der benachbarten Schweiz beunruhigt und suchte zuerst auf geheimem Wege bei dem damaligen Vorort Luzern die Entfernung desselben zu bewirken. Der Vorort kam in eine heikle Stellung. Wäre Ludwig Napoleon nur als Flüchtling oder Verbannter im Kanton Thurgau gesessen, so hätte er auf

ihn den Tagsatzungsbeschluß vom 23. Augstmonat 1836 anwenden, also ihn ausweisen können. Allein Ludwig Napoleon galt als Schweizerbürger, als solcher konnte er nur durch die Gerichte seines Kantons und nur in Folge auf dem Kantonsgebiete oder an der Schweiz verübter Verbrechen verbannt werden, wofern die Verbannungsstrafe überhaupt in den Kantonsgesetzen vorkam. Der Vorort hatte durchaus keine Befugniß einer Einmischung.

Thurgau, welches sich schon gegen den Tagsatzungsbeschluß vom 23. Augstmonat 1836 gestemmt hatte, war nicht im Mindesten geneigt, den geheimen Einwirkungen des Vorortes irgendwie nachzugeben.

Als im Jänner 1838 der Herzog von Montebello eigens von Bern nach Luzern kam, um den neuen Schultheißen und Tagsatzungspräsidenten Jakob Kopp in Luzern zu vermögen, daß er auf die Ausweisung des Prinzen aus der Schweiz dringe, erklärte ihm dieser, daß er nur auf ein offizielles Begehren an den Vorort antworten könne, da er nicht in der Stellung sei, mit der französischen Gesandtschaft über diesen Gegenstand, welcher schon in die Oeffentlichkeit gekommen, vertraulich zu verkehren, der Vorort selber aber werde nur das Geschäft eines Briefträgers zwischen Frankreich und der Regierung von Thurgau machen können, da ihm bundesgemäß keinerlei Befugniß zustehe. Thurgau schien entschlossen, seinen neuen Bürger gegen jede Zumuthung in Schutz zu nehmen. Der Kreis Dießenhofen wählte ihn sogar zum Mitglied des Großen Rathes. Der Prinz lehnte natürlich die Wahl ab. Mit Recht bemerkte ich damals darüber:

„Wer König oder Kaiser von Frankreich werden will, eignet sich nicht zum Großrath des Freistaates Thurgau."

Ludwig Napoleon Bonaparte ward auch Präsident des Kantonalschützenvereins von Thurgau und machte dem eidgenössischen Freischießen in St. Gallen eine prachtvolle doppelte, mit Gold und Silber eingelegte Jagdflinte als Geschenk, welche als Ehrenpreis für den besten Schuß in der Scheibe „Gemeinsinn" bestimmt wurde.

Unter'm 1. Augstmonat reichte der Herzog von Montebello, da seine Verhandlungen mit dem Tagsatzungspräsidenten zu keinem Ziele führten, endlich folgende Note ein:

## „An Ihre Excellenzen Schultheiß und Staatsräthe des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort.

Der Unterzeichnete, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Staats-

räthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, die nachfolgende Mittheilung zu machen.

Nach den Ereignissen von Straßburg und der Handlung großmüthiger Milde, deren Gegenstand Ludwig Napoleon Bonaparte gewesen war, hätte der König der Franzosen nicht erwarten sollen, daß ein befreundetes Land, wie die Schweiz, und mit welchem die alten Verhältnisse guter Nachbarschaft unlängst so glücklich wieder hergestellt worden waren, zugeben würde, daß Ludwig Bonaparte auf sein Gebiet zurückkehren und — mit Hintansetzung aller Verpflichtungen, welche ihm die Erkenntlichkeit auferlegte — es wagen dürfte, verbrecherische Umtriebe zu erneuern und unsinnige Ansprüche, welche seit dem straßburger Attentat durch ihre Thorheit selbst nicht mehr entschuldigt werden können, frei und laut einzugestehen. Offenkundig ist Arenenberg der Mittelpunkt von solchen Umtrieben, daß der Regierung des Königs das Recht und die Pflicht zusteht, von der Schweiz zu verlangen, dieselben im Innern nicht zu dulden. Umsonst würde Ludwig Bonaparte diese Umtriebe leugnen wollen. Die Schriften, die er sowohl in Deutschland als in Frankreich veröffentlichen ließ, diejenige, welche neulich von der Pärskammer verurtheilt worden ist und zu welcher er nachgewiesenermaßen selbst mitgewirkt hat, und die er hat verbreiten lassen, beweisen zur Genüge, daß seine Rückkehr aus Amerika nicht einzig zum Zweck hatte, einer sterbenden Mutter die letzten Pflichten zu erweisen, wohl aber Entwürfe wieder aufzunehmen und Ansprüche zu proclamiren, auf die er — wie es nunmehr zu Tage liegt — niemals verzichtet hatte. Die Schweiz ist aber eine zu biedersinnige und getreue Verbündete (Alliée), als daß sie zugeben könnte, daß Ludwig Bonaparte gleichzeitig den Namen eines Schweizerbürgers und eines Prätendenten auf den französischen Thron führe; daß er jedes Mal, wenn er die Hoffnung schöpft, zur Förderung seiner Pläne sein Vaterland zu verwirren, sich Franzose — thurgauischer Bürger aber dannzumal nenne, wenn die Regierung seines Vaterlandes der Wiederkehr seiner verbrecherischen Anschläge zuvorkommen will. Es geschieht demnach mit unbedingtem Vertrauen, daß der Unterzeichnete, im Namen seiner Regierung, Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Staatsräthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vororte, zu Handen der hohen Tagsatzung das ausdrückliche Begehren überreicht, daß Ludwig Napoleon Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

Der Unterzeichnete hält es für überflüssig, Ihren Excellenzen die Vorschriften des Völkerrechtes in solchartiger Materie hier in Erinnerung zu bringen.

Er fügt am Schlusse — und zwar in Folge erhaltenen Auftrags — einzig bei, daß Frankreich vorgezogen hätte, dem freithätigen Entschlusse und

dem Gefühl guter Freundschaft seines getreuen Verbündeten eine Maßregel zu verdanken zu haben, welche endlich einmal zu fordern Frankreich sich selbst schuldig ist, und auf welche die Schweiz nicht wird warten lassen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, um ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Staatsräthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vororte, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 1. Augstmonat 1838.

Herzog von Montebello."

Der Präsident legte diese Note am 3. Augstmonat der Tagsatzung vor, am 6. Augstmonat kam sie in Verhandlung. Der Gesandte von Thurgau, angefragt, sprach sich in folgender Weise darüber aus:

„Wie mehrere andere Gesandtschaften muß ich meinen Vortrag damit beginnen, daß ich über den vorliegenden Fall keine besondere Instruction besitze. Um eine solche von meinem Stande zu erhalten, müßte es mir daher sehr erwünscht sein, die Entscheidung darüber dadurch zu verschieben, daß ich mich denjenigen Stimmen anschlösse, welche die Note Frankreichs nur der Regierung des hohen Standes Thurgau zur Berichterstattung überweisen wollen. Allein die Frage, die zu entscheiden ist, hat einen völkerrechtlichen Charakter und gehört daher der Tagsatzung an, ist aber dabei von solcher Einfachheit, daß es sich nur noch um die Form handeln kann, in welche die Antwort an Frankreich einzukleiden ist.

Der Gesandte von Thurgau hat durch aufgelegte Urkunden bewiesen, daß Louis Napoleon Bonaparte das Bürgerrecht des Kantons Thurgau vom Großen Rathe erworben, daß er dabei alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt und namentlich auf das französische Bürgerrecht Verzicht geleistet habe. Thatsache ist demnach, daß Louis Napoleon Bonaparte ein Bürger des Kantons Thurgau, ein Schweizerbürger sei. Frankreich fordert von der Schweiz die Fortweisung dieses Bürgers von Thurgau, dieses Bürgers der Schweiz. Kann dieser Forderung entsprochen werden? Frankreich hält es für überflüssig, der Schweiz die Vorschriften des Völkerrechtes in dieser Sache in Erinnerung zu bringen, wie die Note des Herrn Herzogs von Montebello sich ausdrückt. Allein es ist nicht überflüssig, daß nunmehr die Schweiz der Regierung der Franzosen jene völkerrechtlichen Vorschriften in Erinnerung bringe.

Wir wollen dieselben aus dem Gesichtspunkte der Neutralität erwägen, welche die Verhältnisse der beiden Staaten bedingt. Die Neutralität gebietet, daß der neutrale Staat auf seinem Gebiete keine Angriffe dulde, welche gegen einen andern Staat, mit welchem er im Verhältnisse steht, gerichtet sind. Finden solche Angriffe statt, so läßt er die Urheber derselben ver-

folgen, er läßt sie nach seinen eigenen Gesetzen beurtheilen. Nur im Falle, wo eine wechselseitige Auslieferung von Verbrechern durch förmlichen Staatsvertrag ist zugesichert worden, kann Jemand an einen andern Staat zur Beurtheilung ausgeliefert werden. Allein eine solche Auslieferung setzt voraus, daß das Verbrechen nicht nur gegen den fremden Staat, sondern auch auf dem Gebiete desselben verübt worden. Sie setzt weiter voraus, daß das Auslieferungsbegehren von den zuständigen Gerichten des beleidigten Staates veranlaßt und von dem Staate, an welchen es gerichtet worden, als begründet erfunden worden ist. Allein mit Frankreich besteht, wie schon anderwärts bemerkt worden, für politische Verbrecher kein Auslieferungsvertrag. Frankreich fordert auch nicht die Auslieferung, sondern schlechtweg die Verbannung Ludwig Napoleons. Keinem fremden Staate steht es aber zu, die Strafe eines Angeklagten im andern Staate vorzuschreiben. Ihm steht einzig zu, die Thatsachen anzugeben, eine Klage zu stellen, geht er weiter, so verkennt er die Souveränität und Unabhängigkeit des Staates, bei welchem er die Klage führt.

Die vorliegende Frage stellt sich aus diesen Gesichtspunkten als eine völkerrechtliche dar, und geht somit nicht bloß den Stand Thurgau an, sondern die Eidgenossenschaft, und sie vorzugsweise.

Man muß zwei Dinge wohl unterscheiden: die Grundsätze, auf welche die Note Frankreichs sich fußet, und die Thatsachen, welche sie als Veranlassung nimmt, jene Grundsätze der Schweiz gegenüber, wenn auch auf verdeckte Weise, geltend zu machen. Die Schweiz kennt die völkerrechtlichen Grundsätze, die Eidgenossenschaft muß sie behaupten und unverletzt bewahren. Ihr kömmt die Sorge und die Wache hiefür zu. Ueber die besonderen Thatsachen, welche sich im Kanton Thurgau ereignet haben sollen, muß dieser letztere Auskunft geben, und die Eidgenossenschaft muß diese Souveränität des Kantons Thurgau achten, muß ihm überlassen, bezüglich auf Thatsachen zu thun, was seine Gesetze fordern. Wenn demnach der Gesandte von Waadt es zugeben will, nochmals an Thurgau zu gelangen, so geschieht es nicht in der gleichen Absicht, wie der Gesandte von Freiburg anträgt, nämlich um die Angelegenheit von der Tagsatzung abzuwälzen, sondern nur zum Zweck, zu vernehmen: 1) ob Louis Napoleon wirklich ein Bürger von Thurgau sei; 2) ob die in der Note angegebenen Thatsachen im Kanton Thurgau ausgemittelt seien, und 3) was hat der Kanton Thurgau für völkerrechtliche Ansichten in der Sache, stimmen sie mit denen der Eidgenossenschaft überein?

Nachdem der Gesandte darüber die vollständige Auskunft ertheilt hat, kann der sprechende Gesandte nur aus Achtung für die Kantonalsouveränität

und aus Gründen der Schicklichkeit für eine weitere Berichteinholung von diesem Stande stimmen.

Für die Anwendung der Grundsätze über völkerrechtliche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Frankreich und der Schweiz müssen erwiesene, wirkliche, augenscheinliche und auffallende Thatsachen vorhanden sein. Bloße Empfindungen, welche beim Anlasse einer unbestimmten Handlung aufsteigen, gewisse Abneigungen sind in völkerrechtlichen Verhältnissen nicht maßgebend, die allerhöchsten Besorgnisse können nie eine Regel bei Anwendung des Völkerrechtes abgeben.

Obschon ohne spezielle Instruction, muß ich doch im Hinblick auf die Verfassung von Thurgau und meine allgemeine Instruction, die mir Wahrung der Kantonalsouveränität zur Pflicht machen, jetzt schon mit aller Entschiedenheit gegen die Forderung Frankreichs auftreten. Es handelt sich hier um einen Grundsatz. Frankreich verlangt Wegweisung eines Schweizerbürgers. Die Gemeinde Salenstein ertheilte im Jahre 1832 dem Louis Napoleon in Anerkennung der von seiner Mutter, der Herzogin von St. Leu, erhaltenen Wohlthaten unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht und der Große Rath von Thurgau am 14. April gleichen Jahres ebenfalls unentgeltlich das Kantonsbürgerrecht. Diese Aufnahme in's Bürgerrecht ist ein Ausfluß der durch den Bund gewährleisteten Kantonalsouveränität. Louis Napoleon hat als Bürger von Thurgau auch auf alle verfassungsmäßigen Rechte Anspruch. Nach diesen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als Kraft der Gesetze; alle Bürger genießen die gleichen politischen Rechte und Freiheiten und der Bürger ist einzig dem Gesetze unterthan.

Als das bekannte Flüchtlingsconclusum zu Stande kam, hatte man den Unterschied zwischen Schweizerbürgern und Ausländern sehr wohl im Auge, indem man einverstanden war, daß Schweizer nur von einheimischen Gerichten zu beurtheilen seien, wenn sie sich auch politischer Vergehen oder Verbrechen gegen das Ausland schuldig gemacht haben. Aber wenn auch die Fortweisung eines fremden Flüchtlings verlangt würde, so haben die Gerichte des Kantons, in dem sich derselbe aufhält, zu untersuchen, ob er das Asylrecht verwirkt habe. Ich bin jedoch weit entfernt, hievon eine Anwendung hier zu machen. Die Forderung Frankreichs kann weder durch das allgemeine Völkerrecht, noch durch bestehende Staatsverträge gerechtfertigt werden, denn von Verfolgung politischer Verbrecher ist im Staatsvertrage mit Frankreich nicht die Rede, gegentheils ist die Pflicht zur Auslieferung nach der Julusrevolution aus demselben gestrichen worden.

Die Ereignisse von Straßburg sind bekannt; die französische Regierung entzog den Chef jener Unternehmung den französischen Gerichten und

verlangt nun von der Schweiz sonderbarer Weise seine Bestrafung ohne Urtheil und Recht. Hat sich Louis Napoleon neuer Vergehen schuldig gemacht, so klage man vor den thurgauischen Gerichten. — Die französische Note beschwert sich darüber, daß die Schweiz wieder die Rückkehr Napoleons nach den Vorfällen von Straßburg und den Handlungen großmüthiger Milde gegen ihn gestattet habe. Allein wie unbegründet sind diese Vorwürfe, da man weiß, daß Louis Napoleon nach jenen Ereignissen seinen Aufenthalt wählen konnte, wo er wollte, selbst in dem Staate, wo die erste Verabredung zu jener Unternehmung getroffen wurde. Die Theilnehmer des Attentats sind von den französischen Gerichten freigesprochen worden und Frankreich möge jetzt nicht Folgen seines eigenen Verfahrens einem Nachbarstaat aufbürden!

Die Note sagt ferner: Arenenberg sei der Mittelpunkt von Umtrieben, allein man weise diese nach und Thurgau wird wissen, was es zu thun hat. Wenn Franzosen und selbst Theilnehmer des straßburger Attentates dorthin kamen, so kamen sie mit französischen Pässen versehen. Die Polizei riecht nicht, ob Bonapartisten oder Spione kommen; man sagt, es gebe auch solche.

Die Note spricht auch von Broschüren, namentlich von Laity's. Die Theilnehmer an dem straßburger Attentat wurden freigesprochen, der Erzähler derselben wird neulich von der Pärskammer bestraft. Ich will den Widerspruch, der hierin liegt, nicht näher untersuchen. Wenn Frankreich über Preßvergehen gegen Louis Napoleon zu klagen hat, so klage es vor den thurgauischen Gerichten. Wenn sich der Gesandte entschieden gegen ein Begehren ausspricht, wie wohl noch keines, so lange die Eidgenossenschaft besteht, an dieselbe von einem Staate gestellt worden ist, so geschieht es mit Rücksicht auf die völkerrechtlichen Verhältnisse. Es ist hier nicht allein Thurgau, sondern die ganze Eidgenossenschaft betheiligt. Es ist einmal Zeit zu zeigen, daß die sich immer steigernden Forderungen des Auslandes auch ihre Schranken finden; es ist Zeit zu zeigen, daß die Schweiz keine Provinz von Frankreich sei. Es sollte da nur *eine* Stimme unter den Bundsmitgliedern sein, wo es Forderungen betrifft, welche dem seit Jahrhunderten unverletzten Rechte widersprechen. Ist auch die Forderung von einem großen an einen kleinen Staat gerichtet, so sollen wir nicht vergessen, daß wir eine große Macht für uns haben — unser gutes Recht.

Der Gesandte verwahrt sich gegen jede Schlußnahme, wodurch die Souveränität seines Standes verletzt würde."

Ein Hauptvertheidiger von Louis Napoleons Schweizerbürgerrecht war Monnard, der Gesandte von Waadt. Sein Vortrag am 6. Augstmonat sagte unter Anderm:

„Untersuchen wir nun die Thatsachen, welche die Note anführt. Zuerst die Unternehmung von Straßburg, allerdings eine in die Augen springende Thatsache. Ich denke jedoch nicht, daß man die Schweiz für dieselbe verantwortlich machen wolle, da sie ihr ganz fremd geblieben. Der Haupturheber war in den Händen der Gerechtigkeit Frankreichs, man schloß sein Gefängniß auf, man entzog ihn durch eine ungesetzliche Gewaltthat der gerichtlichen Untersuchung. Wie kann man in einer diplomatischen Note sagen, der Schuldige sei nur durch eine großmüthige Milde entwichen? Was geht uns diese Milde an? Sie wurde nicht gegen die Schweiz geübt, folglich ist sie dafür auch nicht den mindesten Dank schuldig. Wenn Frankreich Louis Bonaparte behalten und gestraft hätte, die Schweiz hätte gewiß keine Note erlassen, um ihn zurückzufordern.

Die Note führt weiter Broschüren, Schriften an, welche in Frankreich und in Deutschland verbreitet werden. Was sind das für Schriften? Wir wissen Nichts von ihnen. Haben Frankreich und Deutschland nicht Preßgesetze? Wenn ein Schweizer in diesen beiden Staaten eine Schrift herausgiebt, kann die Schweiz für ihn verantwortlich gemacht werden? Unter welchem Titel könnte sie dazwischen treten und strafen? Seit wann gestattet das Völkerrecht dieses? Eine dieser Broschüren wurde vor den Pärshof gebracht, der Verfasser wurde beurtheilt und gestraft, und zwar streng genug, wie ich meine. Man sagt, ein Mitarbeiter dieser Broschüre befinde sich im Kanton Thurgau. Allein er hat sie nicht in der Schweiz herausgegeben und darum auch in derselben kein Vergehen begangen, fällt somit auch nicht unter die Kantonalpreßgesetze. Es ist sehr zu bezweifeln, daß diese Broschüre, wenn sie gegen die Regierung des an Bevölkerung oder Umfang kleinsten Kantons wäre gerichtet worden, dieser Regierung auch nur die geringste Besorgniß für ihre Sicherheit eingeflößt, ja sie nur zur Aufmerksamkeit bewogen hätte.

Die Note spricht von Arenenberg als von einem Mittelpunkte von Umtrieben, ohne irgend eine Thatsache zu nennen. Ich werde, um diese Lücke zu ergänzen, eine Thatsache erzählen, welche mir von einem angesehenen Manne berichtet worden ist. Einer der Hauptgehilfen des Unternehmens von Straßburg, Oberst Vaudrey, ist in der Schweiz erschienen mit einem Passe von Frankreich. Ich bin berichtet, daß er von dem Präfecten in Straßburg einen Paß begehrt habe. Der verweigerte ihn, richtete sich jedoch an die Regierung in Paris und erhielt von ihr die Vollmacht, den verlangten Paß auszufertigen. Ich weiß nicht, ob die Ausfertigung auf die Schweiz lautete; allein der Gesandte von Thurgau hat uns gesagt, Oberst Vaudrey habe einen förmlich für die Schweiz ausgefertigten Paß gehabt. Nachdem man also den angeblichen Verschwörern die Mittel geliehen, auf

unser Gebiet zu gelangen, klagt man die Schweiz an, sie dulde dieselben. Was die von der Note behauptete Allbekanntheit der Umtriebe betrifft, so muß ich erklären, daß sie nicht besteht. Im größten Theile der Schweiz hat man gar keine Ahnung davon, daß Arenenberg der Mittelpunkt von Umtrieben sei, auch die Regierung von Thurgau selbst hat keine Kenntniß von solchen Umtrieben. Uebrigens ist es wohl möglich, daß die Regierung von Frankreich gewisse geheime Thatsachen wisse, welche die Schweiz nicht kennt; unsere Regierungen achten das häusliche Gastrecht und dringen nicht in das Innere der Wohnungen.

Ohne daß ich in weitere Zergliederung dieser Note eintrete, sehen Sie, meine Herren, daß, obwohl sie in lieblicherem Tone abgefaßt ist als der, an welchen man uns gewöhnen wollte, sie dennoch eine unbegreifliche Mischung von irrigen Grundsätzen, eine Verwirrung von Thatsachen, unerweisbare Angaben, handgreifliche Irrthümer enthalte, indem sie zum Beispiel sagt, Frankreich sei das Vaterland von Louis Napoleon. Wenn die Schweiz eine loyale treue Verbündete genannt wird, so widerfährt ihr Recht, loyal war die Schweiz immer, treu ist sie nicht weniger, zwar nicht für die Interessen dieses oder jenes gekrönten Hauptes, sondern für ihre Verpflichtungen. Allein bei Wiederholung solcher Schritte gegen uns, die Frankreich sich erlaubt, sollte man aufhören von dem Gefühle guter Freundschaft gegen die Schweiz zu sprechen. Eine solche Sprache hat zu sehr den Anstrich von Täuschung.

Der Gesandte des Kantons Waadt weist mit Entschiedenheit alle mit dem Völkerrechte im Widerspruche stehenden Behauptungen, alle die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz antastenden Anmaßungen zurück. Er weist sie zurück in Kraft seiner allgemeinen Instructionen, die ihn bevollmächtigen, sobald die Unabhängigkeit der Schweiz bedroht ist, selbst den Krieg zu erklären. Er stimmt für Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung angemessener Anträge an die Tagsatzung und für eine Einladung an die Regierung von Thurgau, um schleunige Einreichung allfälliger Mittheilungen.

Schließlich bittet der Redner die Versammlung, aus seinem Votum nicht etwa den Schluß ziehen zu wollen, als sei im Kanton Waadt einige Sympathie für einen jungen Mann, welcher nur allzusehr darnach strebt, in der Welt Lärm zu machen. Der Dank des Kantons Waadt für den Kaiser Napoleon, welcher unauslöschlich fortlebt, geht nicht auf die Nachkommenschaft desselben über. Ein erbärmlicher Republikaner ist der, welcher mit der Ehre, als freier Bürger in einem freien Lande zu leben, sich nicht zufrieden giebt."

Die erste Tagsatzungsverhandlung endigte mit zwei Beschlüssen:

Für die Mittheilung der Note an die Regierung von Thurgau zur Provocirung einer baldigen Antwort stimmten Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselstadt — 13½ Stände.

Für Niedersetzung einer Commission, welche nach der Rückantwort von Thurgau eine Antwort zu redigiren habe, stimmten Zürich, Uri, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Waadt, Graubünden, Schwyz, dann noch St. Gallen, Glarus, Luzern, Genf, Aargau und Basel (Baselland jedoch nur im Sinne der sofortigen Abweisung) — 14 Stände.

In die Commission wurden gewählt Schultheiß Jakob Kopp von Luzern, Bürgermeister Johann Jakob Heß von Zürich, Bürgermeister Karl Burkhardt von Basel, Landammann Dietrich Schindler von Glarus, Syndik Rigaud von Genf, Präsident Monnard von Lausanne und Regierungsrath Kohler von Bern.

Mittlerweile schenkte die Gemeinde Oberstraß bei Zürich Louis Napoleon auch noch das Bürgerrecht, er nahm es dankbar an, der Regierungsrath von Zürich aber verweigerte die Bestätigung oder die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts aus dem Grunde, weil er nur befugt sei, solchen dasselbe zu gewähren, welche sich um den Kanton besondere Verdienste erworben und sich über Entlassung aus dem frühern Staatsverband ausgewiesen hätten.

Der Große Rath von Thurgau versammelte sich, um über die Note Montebello's am 22. Augstmonat einen Entscheid zu geben.

Louis Napoleon erließ vor der Berathung folgende Zuschrift an den Großen Rath:

„Herren Großräthe!

Einzig, um gewisse Thatsachen vor Ihren Augen aufzuhellen und um Ihnen einen Beweis meines Zutrauens und meiner Achtung zu geben, gelange ich mit folgender Mittheilung an Sie.

Ich kam von Amerika in die Schweiz vor einem Jahre mit der festen Absicht zurück, jeder Art von Intrigue fremd zu bleiben; mein Entschluß hat sich nicht geändert, aber niemals wollte ich meine Ruhe auf Kosten meiner Ehre nur erkaufen. Unwürdiger Weise hatte man mich verleumdet, Thatsachen hatte man entstellt, ich erlaubte es einem Freunde, mich zu vertheidigen, dieses ist die einzige politische Handlung, welche meines Wissens, seit meiner Rückkunft stattgefunden hat. Allein das französische Ministerium, um zum Ziele zu gelangen, dem es entgegenstrebt, fährt mit Anführung von falschen Thatsachen fort, es behauptet, daß das Haus, wo meine Mutter vor Kurzem starb und wo ich nun beinahe allein wohne, ein Herd von Intriguen sei;

es mag dieses beweisen, wenn es kann. Ich für mich lehne eine solche Anschuldigung auf das Entschiedenste von mir ab, indem es mein fester Wille ist, ruhig im Kanton Thurgau zu bleiben und Alles zu vermeiden, was den gegenseitigen freundnachbarlichen Verhältnissen von Frankreich und der Schweiz schaden könnte. Allein, meine Herren, um Ihnen einen Beweis mehr von der Falschheit der gegen mich gerichteten Anklagen zu liefern, lesen Sie gewisse jüngsthin in die ministeriellen Blätter aufgenommene Artikel, und Sie werden sehen, daß man sich nicht zufrieden giebt, mich bis in meine Zufluchtsstätte zu verfolgen, daß man sich durch Ausstreuung von absurden Lügen auf meine Rechnung hin noch bemüht, mich vor den Augen der Welt lächerlich zu machen.

An Sie, Herren Großräthe, wende ich mich, an Sie, mit denen ich bis jetzt als Bruder und als Freund gelebt, an Ihnen ist es, über mich die Wahrheit den anderen Kantonen zu berichten.

Der Fremdeneinfall, der im Jahr 1815 Napoleon stürzte, führte auch die Verbannung aller Mitglieder seiner Familie herbei. Seit diesem Zeitabschnitte hatte ich bis zum Jahre 1832, wo Sie mir das Kantonsbürgerrecht geschenkt haben, gesetzlich kein Vaterland mehr. Dieß Bürgerrecht ist somit das einzige, das ich besitze. Die Regierung Frankreichs, welche das Gesetz noch in Kraft erhält, das mich als bürgerlich todt betrachtet, braucht deßwegen nicht an die Schweiz sich zu wenden, um zu wissen, ob ich nur in Thurgau das Bürgerrecht besitze. Handelt es sich darum, mich zu verfolgen, so will mich die Regierung nur als Franzosen anerkennen; zu Straßburg ließ sie durch den Staatsanwalt sagen, daß sie mich für einen Fremdling ansehe.

Meine Herren! ich wage es zu sagen, durch meine Handlungen seit fünf Jahren habe ich bewiesen, daß ich das Geschenk, mit dem Sie mich beehrt, zu würdigen gewußt, und wenn ich gegenwärtig, zu meinem großen Bedauern, ein Anlaß zu Verwickelungen für die Schweiz werden sollte, so ruht die Schuld nicht auf mir, nur auf denen, welche, gestützt auf falsche Behauptungen, Forderungen stellen, die der Gerechtigkeit und dem Völkerrechte zuwiderlaufen.

Empfangen Sie ꝛc.

Arenenberg, 20. Augstmonat 1838.

Napoleon Louis Bonaparte."

Der Große Rath hieß das Votum seiner Gesandtschaft gut und wies sie an, weiter zu erklären:

„Thurgau weise das Begehren Frankreichs um Wegweisung des Prinzen Louis Napoleon aus der Eidgenossenschaft auf das Bestimmteste zurück, da er als naturalisirter Thurgauer weder nach unserer Verfassung, noch nach

dem französischen Code civil ein anderes als das thurgauische Bürgerrecht besitzen könne. Thurgau werde politische Umtriebe, welche die Ruhe anderer Staaten gefährden, als souveräner Stand selbst untersuchen und strafen. Gegen die Tagsatzung sei die Souveränität des Kantons zu wahren."

Mittlerweile theilte der Herzog von Montebello dem Tagsatzungspräsidenten eine Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nachstehenden Inhaltes mit:

„Paris, den 14. Augstmonat 1838.

Herr Herzog!

Vor mir liegen Ihre Depeschen vom 5. und 10. Augstmonat, und aufmerksam las ich alle Einzelnheiten, die Sie über die Sitzung der Tagsatzung, in welcher die Note, die Sie wegen Austreibung Louis Bonaparte's im Namen Frankreichs eingereicht haben, zur Sprache kam, enthalten. Ich werde Nichts von der Heftigkeit vorgetragener Reden, Nichts von der Art, wie einige Redner von Frankreich und seiner Allianz sprachen, erwähnen. Frankreich kennt zu gut seine Kraft und seine Würde, um nicht eine solche Sprache, die die Schweiz selbst, wir zweifeln nicht, nimmer billigen wird, als unwürdig zurückzuweisen. Sie werden aber neuerdings dem Vororte vorstellen, daß es sich darum handelt, zu wissen, ob die Schweiz in ihrem Schooße Intriguen, auf's Bestimmteste ausgesprochene Pläne, die auf Störung der Ruhe eines Nachbarstaates ausgehen, unter dem Mantel der von ihr ausgeübten Gastfreundschaft bergen und durch ihren Schutz befördern will. Kann wohl ein Unbefangener annehmen, daß Louis Bonaparte in der Schweiz naturalisirt, Bürger von Thurgau und gleichzeitig Prätendent auf Frankreichs Thron sei? Hat die Schweiz das Recht, auf ihrem Gebiete Unternehmungen sich bilden zu lassen, welche, wenn auch ohne ernste Folgen, dennoch, wie im Weinmonat 1836, ein großes politisches Scandal hervorzubringen und einige Unsinnige oder einige Thoren mitzureißen vermögen? Es ist unmöglich, daß der gesunde öffentliche Sinn, in der Schweiz wie anderswo, einen Beweis, den man uns entgegenhält und den man aus dem durch den Kanton Thurgau dem Louis Bonaparte geschenkten Bürgerrechte schöpft, nicht gehörig würdigen werde. Hat Louis Bonaparte die durch den Artikel 25 der Verfassung dieses Kantons geforderte Bedingung erfüllt? Hat er auf sein altes Vaterland, Frankreich, Verzicht geleistet? Wenn er dieß gethan hat, wie erklärt man alsdann sein ganzes Betragen und seine neuesten Handlungen, die Broschüre von Laity, den Auftrag, den er Laity gegeben, und den eigenhändigen, bei Laity vorgefundenen Brief?

Heißt es nicht mit aller Wahrheit spielen, sich, nach Umständen, bald Schweizer, bald Franzosen nennen: Franzosen, um Frankreichs Ruhe und

das Glück anzutasten; Schweizer, um das Asyl zu bewahren, wo man, nach dem Mißlingen strafbarer Versuche, neue Intriguen anzettelt und neue Gewaltstreiche vorbereitet? Louis Bonaparte hat wahrlich hinlänglich bewiesen, daß er keinem Gefühle der Erkenntlichkeit zugänglich ist, und daß eine längere Geduld ab Seite der französischen Regierung ihn nur in seiner Blindheit bestärken und zu neuen Wagnissen ermuthigen würde.

Frankreich, Herr Herzog, ist es sich nun selbst schuldig, nicht mehr länger zu dulden, daß die Schweiz zu den Intrignen von Arenenberg durch ihr ruhiges Zusehen ermächtige. Sie werden dem Vororte erklären, daß Sie, falls wider Erwarten die Schweiz die Partei dessen, der ihre Ruhe so sehr gefährdet, ergreifen und die Austreibung von Louis Bonaparte verweigern sollte, den Befehl, augenblicklich Ihre Pässe zu verlangen, erhalten haben.

Sobald Ihnen diese Depesche zugekommen, werden Sie dieselbe dem Herrn Schultheiß Kopp zur Kenntniß bringen und ihm, wenn Sie es für angemessen erachten, eine Copie zurücklassen. Jedenfalls werden Sie nicht vom Herrn Schultheißen scheiden, ohne ihm noch ein Mal die Versicherung gegeben zu haben, daß Frankreich, stark durch sein Recht und die Gerechtigkeit seiner Forderung, alle Mittel, die ihm zu Gebot stehen, anwenden wird, um von der Schweiz eine Genugthuung — auf die zu verzichten keine Rücksicht es mehr bewegen wird — zu erhalten.

Genehmigen Sie ꝛc.

Molé."

Am 3. Herbstmonat erstattete die Commission Bericht und brachte drei Anträge. Die Mehrheit erstattete nur mündlichen Bericht ab. Hingegen brachte Bürgermeister Burkhardt folgenden Bericht, welcher die thatsächlichen Grundlagen der Anträge enthält:

„Dasjenige Mitglied der Commissionsmehrheit, welches mit dem ganzen Antrag derselben einverstanden ist und nur in Betreff eines einzelnen Punktes einen Zusatz zu Paragraph 1 desselben und einen entsprechenden Zusatz zum vierten Erwägungsgrunde beantragt, hat über das Ganze des Mehrheitsantrages, mit Inbegriff jenes Zusatzes, seine Meinung mit folgendem Gutachten begründet.

Louis Napoleon Bonaparte's Herkunft und frühere Lebensverhältnisse dürfen als bekannt vorausgesetzt werden; ebenso sein thörichtes Unternehmen gegen Straßburg vom 30. Weinmonat 1836, dessen Ausgang seine Transportirung nach Amerika und seine Rückkehr nach der Schweiz. Alle diese früheren Thatsachen können indessen höchstens auf entferntere Weise in Betracht kommen.

Betreffend neuere Thatsachen, auf welche die französische Gesandtschaftsnote vom 1. Augstmonat dieses Jahres hinweist, hat der Herr Botschafter dem Herrn Tagsatzungspräsidenten noch etliche Actenstücke mitgetheilt, namentlich die Laitysche Broschüre, die Abschrift eines Briefes von Louis Napoleon Bonaparte vom 11. Brachmonat dieses Jahres an Laity, und einen Auszug aus einem Briefe des Nämlichen an eben denselben, vom 2. Heumonat dieses Jahres. Uebrigens darf jene Broschüre auch sonst als bereits bekannt vorausgesetzt werden; die beiden erwähnten Briefe sind auch in etlichen Blättern bekannt geworden, und die verschiedenen seiner Zeit im französischen Moniteur eingerückten Actenstücke über die Gerichtsverhandlungen in der Laity'schen Sache bei der Pärskammer enthalten noch etwelche weitere Aufschlüsse, die jedoch für uns nichts Wesentliches beifügen.

Aus den angeführten Quellen geht als wesentliches Resultat Folgendes hervor:

Gegen Mitte verflossenen Brachmonats wurde in Paris eine Schrift des Lieutenant Laity (einer der Theilnehmer am straßburger Unternehmen), betitelt: Le Prince Napoléon à Strasbourg und so weiters, vielfältig verbreitet. Dieselbe Broschüre wurde noch anderwärts, zum Theil auch im Auslande, verbreitet, sowie auch eine deutsche Uebersetzung davon gedruckt. Diese Schrift erzählt jenes Ereigniß und seine Vorbereitungen und sucht dabei zu zeigen, das Unternehmen vom 30. Weinmonat 1836 sei bei Louis Napoleon damals aus der festen Ueberzeugung hervorgegangen, daß keine andere Regierung den verschiedenen Bedürfnissen und Wünschen Frankreichs genügend entsprechen und Freiheit, gesetzliche Ordnung und äußeres Ansehen hinreichend gewähren könne, als eben er; Stimmung und Umstände in Frankreich hätten damals bereits die Ausführung dieses Gedankens so sehr erleichtert, daß das Gelingen mit großer Zuversicht habe gehofft werden dürfen, und nur durch sonderbare Zufälle sei der Versuch gescheitert. Dann wird die Behandlung geschildert, welche dem Prinzen von da an von Seite der französischen Regierung widerfahren sei; endlich verschiedene Beilagen beigedruckt. Der äußern Darstellungsform nach ist diese Schrift eine bloße historische Rechtfertigung des Unternehmens vom 30. Weinmonat und des Benehmens des Prinzen, welche beide fälschlich beurtheilt und verleumdet worden seien; allein der damalige Zustand Frankreichs und die Ansichten über das, was dem Lande heilsam gewesen wäre, sind dabei auf eine solche Weise geschildert, wie wenn der Leser den Eindruck empfangen sollte, das, was im Jahre 1836 so gewesen, sei im Grunde etwas noch jetzt Geltendes und Fortdauerndes. Unter den Schlußbetrachtungen (im letzten Absatz des Textes) findet sich dann unter Anderm die Stelle, die in Uebersetzung lautet:

„„Endlich haben wir gesehen, daß die französische Regierung bei allem Bestreben, das Unternehmen des Prinzen zu unterdrücken, dennoch verpflichtet war, in ihm die napoleonische Herrscherfamilie anzuerkennen, indem sie ein Glied derselben so behandelt hat, wie sie einst die Herzogin von Berry behandelt hatte. Sie wollte eine Thatsache unterdrücken, und sie deckte einen Grundsatz auf; sie wollte einen Mann vernichten, und sie machte diesen Mann zum Haupt einer Partei und zum Vereinigungspunkte der Opposition.““

Die Schrift deutet an einzelnen Stellen darauf hin, als ob Louis Napoleon um ihre Erscheinung wisse und dem Verfasser Thatsachen an die Hand gegeben habe. Bei dem Prozesse gegen Laity gab dieser seither zu, er habe dieselbe in Arenenberg unter den Augen des Prinzen geschrieben, welcher auch mehrere Stellen darin beigefügt habe. Ferner kam bei dieser Untersuchung jener oben gedachte Brief vom 11. Brachmonat zum Vorschein, worin das Interesse und der Antheil, welchen der Prinz an der Schrift nahm, noch deutlicher hervortritt. Endlich wurde nachwärts in einigen Blättern (Allgemeine Zeitung vom 9. Heumonat, Courrier français vom 20. Heumonat) ein fernerer Brief Louis Napoleons an Laity vom 2. Heumonat dieses Jahres bekannt (der seither nicht in Zweifel gezogen worden ist), worin Louis Napoleon ausdrücklich anerkennt, den Laity zu der Broschüre ermächtigt zu haben; der nämliche Brief enthielt übrigens nebst anderen bedeutungsvollen Stellen die nachstehende:

„„Sagt, daß meine Vollmacht zu dieser Bekanntmachung keineswegs den Zweck hat, gegenwärtig die Ruhe von Frankreich zu stören, oder glimmende Leidenschaften wieder anzufachen, sondern mich meinen Mitbürgern zu zeigen, wie ich bin, und nicht, wie mich der selbstsüchtige Haß geschildert hat.““

Daß ein solches Auftreten, wenngleich nur in Worten und eiteln Träumereien bestehend, dennoch bei dem Namen und den früheren Ereignissen des Mannes die französische Regierung zu Beschwerden veranlaßte, darf mit Billigkeit nicht verwundern, und mag auch der Verfasser der Schrift, Laity, in Frankreich dafür zur Strafe gezogen worden sein, so bleibt daneben auch von Louis Napoleon der Vorwurf nicht abwendbar, von dem Boden der Schweiz aus eine bedeutende ruhestörende Handlung gegen den Nachbarstaat Frankreich begangen zu haben. — Die Note des französischen Herrn Botschafters vom 1. Augstmonat verlangt Abhilfe dieser Beschwerden, und zwar durch die Wegweisung desselben aus der Schweiz.

Ist Louis Napoleon, wie bisher in der Schweiz angenommen wurde, Bürger eines schweizerischen Kantons, so kann jenem Verlangen, wie der

thurgauische Gesandte am 6. Augstmonat mit Recht dargethan hat, nicht entsprochen werden. Die Verfassung Thurgau's, wie diejenige der anderen Kantone und gewiß vieler europäischer Staaten, läßt nicht zu, daß ein Bürger polizeilich, ohne Urtheil und Recht, vertrieben werde. Frankreich kann nicht zu seiner Sicherheit eine Maßregel begehren, welche die Verfassung des Kantons brechen und alle Schweizerbürger über den sichern Besitz ihrer verfassungsgemäßen Rechte beunruhigen würde. Die Note fühlt dieß auch selbst, indem sie eben das Bürgerrecht des Prinzen in Zweifel zieht.

Auch in der Mitte der Tagsatzung sind Zweifel über dasselbe erhoben worden. Es bildet demnach dieser Punkt einen der hauptsächlich zu erörternden Gegenstände in der obschwebenden Sache.

Der thurgauische Große Rath hat demselben allerdings durch Decret vom 14. April 1832 das dortige Bürgerrecht als Geschenk ertheilt. Allein nicht nur war bisher unbekannt, ob dasjenige fernere Requisit, welches der Paragraph 25 der thurgauischen Verfassung noch neben dem Großrathsbeschluß erheischt, die Verzichtleistung des Ausländers auf sein ausländisches Bürgerrecht, vorhanden sei, sondern aus den Eröffnungen der thurgauischen Gesandtschaft vom 27. Augstmonat geht nun wirklich hervor, daß im Jahr 1832 dieses Requisit nicht verlangt wurde. Es liegt kein Grund vor, um zu bezweifeln, daß diese Unterlassung in der ganz einfachen Meinung, es handle sich um eine unnöthige Formalität, stattgehabt habe; und bei Fällen gewöhnlicher Art möchte sie auch als unwesentlich erscheinen und durch das eigene Benehmen des Neubürgers stillschweigend ergänzt werden. Immerhin beruhte sie jedoch auf einem Irrthum; denn die eine von der thurgauischen Gesandtschaft aufgestellte Behauptung, die französische Gesetzgebung lasse die Eigenschaft eines Franzosen von selbst erlöschen durch die Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts, es bedürfe also nicht erst einer Verzichtleistung, ist eben schon darum unerwiesen, weil diese Erwerbung des thurgauischen Bürgerrechts ihrerseits nicht vollständig gewesen ist, bis jener Verzicht erfolgt war, und die fernere Voraussetzung Thurgau's, als ob das bekannte Verbannungsdecret gegen die Napoleon'sche Familie ihr französisches Bürgerrecht aufgehoben habe, mithin auch deßhalb nicht erst ein Verzicht nöthig gewesen sei, ist eben so wenig erwiesen, weil ja auch anderwärts Verbannungen, und selbst lebenslängliche, nicht immer den Verlust des Bürgerrechtes zur Folge haben. Unwesentlich aber ist im vorliegenden Fall die Versäumniß dieses Requisits nicht gewesen, weil das nachherige Verhalten der Person die Zweifel über ihre eigentliche Stellung mehr genährt, als gehoben hat. Nicht nur finden sich einzelne Spuren (zum Beispiel in der Laityschen Broschüre), als ob dieselbe das thurgauer Bürgerrecht wie eine derjenigen Ehrenbezeugungen betrachtet habe, die an manchen Orten an angesehene Ausländer zu ertheilen

Sitte ist. Louis Napoleon hat auch wohl in einzelnen öffentlichen Aeußerungen (sein Brief vom 2. Heumonat an Laity) die Franzosen seine Mitbürger genannt. Ebenso stehen seine Handlungen mit einem richtigen natürlichen Begriffe von der Eigenschaft als einfacher, gleichberechtigter Bürger des thurgauischen Freistaates nicht in gehörigem Einklange; so seiner Zeit das Unternehmen vom 30. Weinmonat 1836 und nun wieder die politische Stellung in Bezug auf Frankreich, welche er in der Laityschen Schrift sich zutheilen und als eine beharrlich fortdauernde Stellung andeuten ließ. Selbst in einem Lande, dessen Gesetzgebung sonst keinen solchen ausdrücklichen Verzicht auf auswärtige Nationalität fordern würde, wie dieß nach der thurgauischen Verfassung der Fall ist, würde eine vorsichtige Regierung sich gegen derartige irrige Begriffe, wenn sie zu besorgen ständen, durch genügende Erläuterungen von Seite eines aufzunehmenden Bürgers sicherstellen dürfen.

Bis jetzt kann nach allem Angeführten nicht behauptet werden, daß der Stand Thurgau die bürgerliche Eigenschaft des Louis Napoleon so in's Klare gebracht habe, wie es erforderlich wäre, um eben auch mit Nachdruck und unbestreitbarem Recht ihn bei denjenigen Befugnissen schützen zu können, welche nach heutigen Grundsätzen ein Staatsbürger ansprechen und wobei er verlangen darf, durch seine Regierung dem Auslande gegenüber unterstützt zu werden.

Auch das Schreiben des Prinzen vom 20. Augstmonat an den Großen Rath ergänzt diese Lücken nicht auf genügende Weise. Die Aufgebung der Eigenschaft eines Franzosen spricht er darin nicht aus, und giebt statt dessen nur zu verstehen, daß ihm die Rechte eines solchen durch ungerechte Maßregeln vorenthalten werden; die Art und Weise, wie er seine Stellung gegen Frankreich in der Laityschen Schrift darstellen ließ, nennt er eine bloße Vertheidigung gegen Verleumdungen, und auch seine Zusicherungen über sein künftiges Verhalten ermangeln derjenigen Bestimmtheit, die nach dem bisher Vorgegangenen nöthig wäre.

In allen diesen Beziehungen erübrigt also noch, daß sein Verhältniß gänzlich in's Klare gesetzt sei; seine Stellung sollte einfach, unumwunden vorliegen, und so, daß sie auch dem gesunden Sinne des Volkes, welches zuletzt die Gefahr des ihm verliehenen Schutzes zu tragen hätte, verständlich vor Augen träte.

Noch bietet sich aber die weitere Frage dar, ob es, wenn die Einbürgerung Louis Bonaparte's bisher noch etwas Unvollständiges gelassen habe, jetzt noch statthaft sei, dasselbe nachträglich zu ergänzen? und ob insbesondere dem Beschwerde führenden Staate gegenüber eine solche Ergänzung gerechtfertigt werden könne? Darauf darf mit Ja geantwortet werden.

Schon der Paragraph 25 der thurgauischen Verfassung schreibt nicht vor, daß vor Erlaß des Großrathsdecrets die Verzichtleistung bereits vorgelegen haben müsse; das Decret erwähnte auch wirklich der Annahme des Geschenks noch nicht und verfügte vielmehr erst Mittheilung an den Prinzen. Jedenfalls aber wollte der Stand Thurgau ihn damals zu seinem Bürger machen. Wurde Etwas an den dazu erforderlichen Förmlichkeiten übersehen, so lag der Fehler an den Staatsbehörden, nicht an dem neuen Bürger; diesem konnte es nicht zum Fehler angerechnet werden, Etwas zu versäumen, was diese nicht von ihm forderten, und zwar um so weniger, da sie dem ungeachtet ihn von da an zu Gemeindeversammlungen und zu politischen Handlungen einladen und auch auf andere Weise als Bürger behandeln ließen. Sie können ihm jetzt nicht entgegensetzen, was sie damals unterlassen hatten. Und auch nach späteren Handlungen Louis Napoleons, die die thurgauische Regierung allenfalls seiner Zeit hätten berechtigen können, sich mit ihm über seine Stellung zu verständigen, hat dieselbe nicht aufgehört ihn als Bürger anzuerkennen, vielmehr noch in ihren neuesten Erklärungen behauptet, ihn als solchen behandeln zu wollen. Sie kann nun nicht wieder sagen, jetzt, da es ihr lästig werde, ihn ferner anzuerkennen, ziehe sie sich zurück und gebe nicht mehr zu, daß er das ergänze, was sie bis dahin nicht von ihm gefordert hatte. Er könnte ihr entgegnen, wenn es zur Zeit von ihm verlangt worden wäre, so würde er entsprochen und sein Bürgerrecht zur Kraft gebracht haben. Auch die Schweiz kann Thurgau ein solches Verfahren nicht zumuthen. Dabei könnte übrigens Louis Napoleon der Eidgenossenschaft selbst den Vorwurf entgegensetzen, sie hätte früher einschreiten mögen. Sie kann jetzt nicht Etwas thun oder von Thurgau verlangen, wodurch einem Einzelnen zu nahe getreten würde, weil jetzt Frankreich es wünscht und die Verweigerung Gefahr bringen könnte. Frankreich selbst kann ihr dieß mit Billigkeit nicht zumuthen; es kann nur auf anderweitige Sicherung dringen, freilich auch auf eine solche, wobei ihm hinwieder mit Billigkeit zugemuthet werden darf, sich damit zu begnügen. Müßte es doch auch dann, wenn von Seite eines längst unbezweifelten Bürgers Störungen vorgekommen wären, sich an andere Sicherungsmittel halten.

Bisher war von dem Verhältniß gegen Frankreich die Rede und davon, inwiefern die Lage Louis Napoleons noch in's Reine zu setzen wäre, damit er schweizerischerseits geschützt werden könne. Aber auch in eigenem Interesse, zu ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit, müssen der Stand Thurgau und die Schweiz dazu schreiten, das Verhältniß des Prinzen Louis Napoleon unter uns völlig in Ordnung zu setzen. Im Innern hat Thurgau, gegen Außen hat die Eidgenossenschaft die Obliegenheit, ihrem ganzen Volke Ruhe und Sicherheit zu bewahren, die völkerrechtlichen Verhältnisse

zu erhalten und gegründete Beschwerden vom Auslande her zu verhüten. Zu diesem Behufe sind alle Bürger und auf gleiche Weise dem Gesetze unterworfen; alle sind auch dem Vaterlande zur Vertheidigung pflichtig und das Kriegsrecht ist nur dem Staate vorbehalten. Der einzelne Bürger kann also nicht eine Stellung einnehmen, in welcher er nicht etwa bloß durch einmalige Handlungen Mißverhältnisse im Innern und nach Außen erregt und das Vaterland in Verwickelungen bringt, sondern durch fortwährend aufgestellte Ansichten und durch Aeußerungen, die auf künftige Vorhaben hingedeutet werden können, dem Vaterlande bleibende Besorgnisse erregt. Er darf auch nicht jenen andern, vielleicht eben so großen Nachtheil über sein Vaterland schweben lassen, daß es den unlautern Schein auf sich lade, als würde es den Schild des Bürgerrechtes für mögliche künftige strafbare Handlungen hergeben. Mag es eine ungewöhnliche Maßregel sein, daß ein Staat von einem Bürger Sicherheit vor solchen Gefahren verlange, sie ist wenigstens weder ungerecht, noch gesetzwidrig.

Was denn nun zu thun sei? darüber trifft in beiden eben entwickelten Beziehungen die Antwort zusammen. Sowohl um die in Frage stehende Person gegen das Verweisungsbegehren mit Recht in Schutz nehmen zu dürfen, als um diejenigen Nachtheile abzuwenden, die sie dem Vaterlande selbst zuziehen könnte, werde dasjenige jetzt mit aller Bestimmtheit und Klarheit von ihr verlangt, was schon früher hätte verlangt werden können: Verzichtleistung auf das, was ihre bürgerliche Eigenschaft noch irgend schwankend lassen, und Zusage der Enthaltung von allem Dem, was über ihre Vorhaben Besorgnisse begründen könnte. Der Werth einer solchen Erklärung darf gewiß für Etwas angeschlagen werden. Jeder bedarf heut zu Tage, wie irgend je, der öffentlichen Achtung, und kann sie nicht ohne seinen großen Schaden verletzen. Die in Frage stehende Person insbesondere hat gerade in den Actenstücken, welche am Eingange erwähnt wurden, gezeigt, welchen Werth auch sie auf die öffentliche Meinung setze; und selbst davon finden sich Spuren darin vor, daß sie ein Gewicht darauf legte, gewisse Zusagen nicht gegeben zu haben, von denen das Gerücht behauptete, sie hätte dieselben ertheilt.

Zwar hat bereits auch der Stand Thurgau das verdankenswerthe Versprechen durch seinen Herrn Gesandten eröffnet, es werden seine Behörden die erforderliche Aufsicht halten, daß von ihrem Gebiete aus keine völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit anderer Staaten unternommen werden, und ferne sei es, den so ausgesprochenen Willen einer schweizerischen Regierung oder ihre Kraft gering achten zu wollen. Vielmehr wird auch diese Zusicherung zur Beantwortung der französischen Regierung mit benutzt werden können. Aber eben so wenig wird einem

auswärtigen Staate verargt werden dürfen, wenn er, in Erinnerung verschiedener in den verwichenen Jahren in der Schweiz vorgekommener Vorfälle, in Fällen, wo er sich zu noch weiterer Beruhigung berechtigt erachtet, auf eine solche dringt, zumal wenn Mittel vorhanden sind, wodurch dieselbe gegeben werden kann. Eben darum könnte auch das kaum unbillig genannt werden, wenn Frankreich in der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, es ablehnen würde, seine Genugthuung auf dem Wege gerichtlicher Klage vor den thurgauischen Gerichten zu suchen; ist doch das Vorgefallene von einer Art, wobei jene Regierung sich der Möglichkeit gewisser gerichtlicher Ansichten nur ungern aussetzen könnte! Und sind doch über Rechtsverletzungen gegen auswärtige Staaten, über Vergehen der Presse und über Verantwortlichkeit der Theilnehmer an solchen Vergehen bisweilen Meinungen im Umlaufe, die den Erfolg gerichtlicher Verhandlungen als keineswegs sicher darstellen!

Noch bleibt des Falls zu gedenken übrig, wo Louis Napoleon Bonaparte sich der Forderung einer Erklärung, wie sie im Schlußantrage genauer vorgeschlagen werden wird, nicht zu unterziehen geneigt wäre. Alsdann fiele er einfacherweise in die Klasse fremder Individuen, denen nach vorgefallenen politischen Handlungen die Schweiz eine Zuflucht gewährte, und welche von ihrem Gebiete aus neuerdings die Ruhe eines Nachbarstaates gestört hätten; könnte mithin den Aufenthalt in der Schweiz nicht länger genießen. Ist auch der spezielle Beschluß der Tagsatzung vom 23. Augstmonat 1836 durch den hohen Vorort bereits wieder erloschen erklärt, so bleiben immerhin die allgemeinen, auch von der Eidgenossenschaft anerkannten Grundsätze über das Asylrecht anwendbar. Eine noch weitere Untersuchung durch die thurgauische Regierungsbehörde wäre nicht mehr erforderlich, da die, ohnehin klar vorliegenden, Acten ihr bereits durch den Tagsatzungsbeschluß vom 6. Augstmonat dieses Jahres mitgetheilt wurden und sie sich darüber seither hat vernehmen lassen. Auch der Besitz von Liegenschaften kann das Verhältniß Louis Napoleons nicht ändern; dieser Besitz giebt keine bürgerlichen Rechte, bleibt ihm übrigens nach wie vor, und ist auch nicht erst in Folge des Bürgerrechtsgeschenkes entstanden, sondern hatte schon in seinem frühern Zustande statt.

Nach der nunmehr entwickelten Ansicht würde sich die hohe Tagsatzung an den Stand Thurgau wenden, damit dieser den Louis Napoleon Bonaparte zu der beantragten Erklärung auffordere. Daß gegen eine solche von der Bundesversammlung gefaßte Schlußnahme von Seite Thurgau's Anstand erhoben werden möchte, ist eine Voraussetzung, die als so wenig wahrscheinlich angesehen werden darf, daß in die Schlußanträge noch keine weiteren Verfügungen für diesen Fall aufgenommen werden. Vielmehr wird in den eidgenössischen Sinn und die Besonnenheit der thurgauischen Behörden ein

Vertrauen gesetzt, das man durch Erörterung von Verfügungen für jenen Fall zu verletzen fürchten würde. Nur daß die von der Tagsatzung an Thurgau jetzt zu stellende Forderung nicht als unbefugte Anmaßung gelten könne, dieses ist die Tagsatzung schon jetzt sich selbst zu beantworten veranlaßt. Deßhalb nur so viel: Es ist nicht nur Thurgau, welches die Folgen und die Verantwortung zu tragen hätte, wenn in dieser Angelegenheit durch Unterlassung angemessener Vorkehrungen Folgen eintreten sollten. Frankreich richtet seine Beschwerden an die Schweiz als Ganzes; auch seine möglichen weiteren Entschließungen und Schritte werden und können nicht an Thurgau allein, sondern an die Schweiz als Ganzes sich wenden. Die Eidgenossenschaft als Ganzes ist es ebenfalls, die in der obschwebenden Sache dem Stande Thurgau Schutz zu gewähren hätte, wenn unbegründete, zu weit gehende Forderungen erzwungen werden wollten. Sie endlich als Ganzes ist es auch, welche in Zukunft, wenn an die Möglichkeit der Wiederholung ruhestörender Versuche gedacht wird, jedes Mal die Gefahr und Verantwortung der alsdann entstehenden Verwickelung treffen würde. Darum darf sie denn auch — und der Bundesvertrag Paragraph 8 sagt es zudem deutlich — in dieser Sachlage das Nöthige anordnen, um die Sicherheit des Vaterlandes nicht Gefahr laufen zu lassen; sie darf also verlangen, daß ein Kanton nicht etwa durch Uebergehung eigener gesetzlicher Vorschriften oder durch Unterlassung sonstiger in den Umständen begründeter Vorsichtsmaßregeln die Schweiz in eine Lage versetze, die mit ihrer Sicherheit in geradem Widerspruch wäre.

In der hier vorgetragenen Ansicht ist die Frage, inwiefern die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz durch diese Meinung gehörig beachtet sei, bisher nicht besonders berührt worden, so wenig als die entgegengesetzte: inwiefern Frankreich sich mit dem hier vorgeschlagenen Auswege befriedigen werde? und auch nun am Schlusse dürfen wenige Worte darüber genügen; denn jene Frage fällt einfach zusammen mit derjenigen, womit die gegenwärtige Entwickelung sich beschäftigt hat, mit der Frage: was sind wir nach Recht und Billigkeit zu thun schuldig? Eine andere Grundlage für die Ehre eines Volkes kannte diese Meinung nicht. Wenn sie auf die so gestellte Aufgabe die Antwort nach bestem Wissen gesucht hat, glaubt sie wenigstens dem Vaterlande und seiner Unabhängigkeit, die ihr, wie allen Schweizern, theuer sind, auf diejenige Weise gebührende Rechnung getragen zu haben, wie es ihr nach ihrer bescheidenen Einsicht und redlichen Ueberlegung gegeben war.

Den 29. Augstmonat 1838.

K. Burkhardt."

Die drei Anträge der Commission waren folgende:

## „Antrag der Mehrheit der Commission.

(Heß, Burkhardt, Schindler, Kohler.)

### Die eidgenössische Tagsatzung

### hat,

Nach Prüfung des Begehrens, welches Frankreich durch Note seines Botschafters, vom 1. Augstmonat laufenden Jahres, dahin gestellt hat, daß Napoleon Louis Bonaparte, welcher sich auf dem Schlosse Arenenberg, im Kanton Thurgau, aufhält, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft weggewiesen werde, — und nach Würdigung der Erklärung des hohen Standes Thurgau, daß er einem solchen Ansinnen um Wegweisung darum nicht entsprechen könne, weil er dem Napoleon Louis Bonaparte im Jahre 1832 schon das Kantonsbürgerrecht verliehen habe, — daß er aber, weit entfernt, Störungen der Ruhe und Sicherheit eines Nachbarstaates durch einen seiner Angehörigen zu billigen, jederzeit bereit sei, Klagen, die dießfalls geführt werden wollen, vor seinen Gerichten untersuchen, nach seinen Gesetzen beurtheilen und ebenso gehörige Aufsicht auf Alles walten zu lassen, was in seinem Gebiete sich zutragen könnte, um seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;

### In Betrachtung,

1) Daß keinem fremden Staat das Recht zustehen könne, die Wegweisung eines Schweizerbürgers zu verlangen;

2) Daß dem Napoleon Louis Bonaparte im Jahr 1832 das Bürgerrecht des Kantons Thurgau wirklich ertheilt worden ist, ohne daß damals die im Paragraph 25 der Verfassung vorgeschriebene Verzichtleistung jedes andern Bürgerrechtes für nothwendig erachtet;

3) Daß das Begehren Frankreichs um Wegweisung von Napoleon Louis Bonaparte wesentlich darauf begründet ist, daß derselbe seine vermeintliche Doppeleigenschaft als französischer und Schweizerbürger dazu mißbrauche, um unter dem Schutze des thurgauer Bürgerrechts die Ruhe und Sicherheit Frankreichs zu stören;

4) Daß es unter solchen Umständen der Schweiz daran liegen müsse, die Frage: ob Napolon Louis Bonaparte sich wirklich als französischen Bürger betrachte, auf unzweideutige Art gelöst zu sehen*);

5) Daß im Uebrigen die Zusicherungen des hohen Standes Thurgau zu Erfüllung aller völkerrechtlichen Verpflichtungen und genauer Obsorge,

---

*) Ein Mitglied fügt hier bei: sie auch in Betracht bisheriger Vorgänge berechtigt ist, wissen zu wollen, was für eines Verhaltens sie sich künftig von ihm zu versehen habe.

daß von seinem Gebiete aus die Ruhe benachbarter und befreundeter Staaten nicht gestört werden könne, vollständig genügen;

**beschlossen:**

1) Es wird die Regierung des hohen Standes Thurgau aufgefordert, von Napoleon Louis Bonaparte sich eine einfache und bestimmte Erklärung geben zu lassen: „„daß derselbe auf das französische Bürgerrecht unbedingt Verzicht leiste und keine weiteren Ansprüche auf dasselbe mache““ *).

2) Ist diese Erklärung in möglichst kurzer Zeitfrist dem hohen Vorort Luzern einzusenden und derselbe dannzumal ermächtigt, an den Gesandten Frankreichs eine Antwort auf die Note vom 1. Augstmonat zu erlassen, in welcher unter Beziehung auf obige Thatsachen und Gründe erklärt würde, daß dem Wegweisungsbegehren nicht entsprochen werden könne, daß übrigens die Schweiz, wie mit ihren übrigen Nachbarstaaten, so auch mit Frankreich wie bis anhin in gutem Vernehmen zu stehen wünsche, und daß sie, weit entfernt, Angriffe auf die Ruhe und Sicherheit benachbarter Staaten zu billigen, solche entschieden verabscheut habe.

3) Sollte der in § 1 enthaltenen Forderung nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung die weiteren Entschließungen vor.“

## „Antrag einer Minderheit der Commission.

(Herren Rigaud und Monnard.)

Eine aus zwei Mitgliedern der Commission (den Herren Rigaud und Monnard) bestehende Minderheit, von der Erwägung ausgehend, daß es aus den der Tagsatzung vorgelegten authentischen Berichten erhelle, es genieße Napoleon Louis Bonaparte der Rechte eines thurgauischen Staatsbürgers, und daß nach den Bestimmungen der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sowohl als nach dem Bundesrechte irgend eine exceptionelle Fortweisungsverfügung gegen denselben nicht ergriffen werden darf, stellt den Antrag, daß in diesem Sinne eine Antwort auf die vom 1. Augstmonat datirte Note der französischen Botschaft erlassen werde.

Die Tagsatzung würde bei diesem Anlaß daran erinnern, daß, indem sie die Obliegenheiten respektive, welche ihr das Völkerrecht auferlegt, sie auf Erfüllung alles Desjenigen wache, was dasselbe in Bezug auf Nachbarstaaten vorschreibt.

*) Dasselbe Mitglied fügt hier bei: und daß er verspreche, künftig keinerlei Handlungen weder vorzunehmen, noch vornehmen zu lassen, oder daran Theil zu nehmen, welche bezwecken möchten, ihn zur Regierung von Frankreich zu berufen, oder sonst gegen die Ruhe Frankreichs gerichtet sein könnten.

Die Tagsatzung würde sich sodann unverweilt mit denjenigen Maßnahmen befassen, die hinsichtlich der neuen Verumständungen zu ergreifen wären, in welche die Schweiz zu stehen kommen möchte."

## „Antrag einer Minderheit der Commission.

(Herr Schultheiß Kopp.)

A.

§ 1. Frankreich fordert von der Schweiz, daß sie den zu Arenenberg, im Kanton Thurgau, wohnenden Napoleon Louis Bonaparte aus ihrem Gebiete fortweise, indem er sich fortwährend politischer, gegen die Ruhe Frankreichs gerichteter Umtriebe schuldig mache, (vide Note vom 1. Augstmonat 1838).

§ 2. Die Tagsatzung übermittelte dieses Begehren der Regierung von Thurgau und forderte ihren vorläufigen Bescheid darüber.

§ 3. Thurgau's Regierung lehnt Frankreichs Begehren ab, indem sie erklärt: Napoleon Louis Bonaparte besitze seit 1832 das Bürgerrecht ihres Kantons. — Sie garantire übrigens Aufrechthaltung völkerrechtlicher Verhältnisse und verspreche über jede Klage gegen Napoleon Louis Bonaparte Recht halten zu wollen.

§ 4. Die Tagsatzung, welcher die Pflicht obliegt, Frankreich für Thurgau einzustehen, hat deßhalb nicht nur das Recht, sondern, bezüglich der 21 übrigen Stände, auch die Pflicht, selbst zu untersuchen, ob die factischen Verhältnisse, aus welchen Napoleon Louis Bonaparte's Bürgerrecht hergeleitet wird, vollkommen richtig gewürdigt und beurtheilt worden seien.

§ 5. Zunächst muß sich fragen: unter welchen Bedingungen kann das thurgauische Bürgerrecht, besonders von Landesfremden, erworben werden?

Antwort: Der Artikel 25 der thurgauischen Verfassung besagt: „„Wenn er (der Fremde) auf sein ausländisches Bürgerrecht verzichtet hat.““

§ 6. Hat Napoleon Louis Bonaparte, fragen wir weiter, zur Zeit der Erwerbung des thurgauischen Bürgerrechtes ein ausländisches Bürgerrecht besessen, und wenn er ein solches besessen hat, hat er darauf verzichtet?

Antwort: Die thurgauische Regierung, außer Zweifel gesetzt, daß Napoleon Louis Bonaparte höchstens sein ursprüngliches, nämlich das französische Bürgerrecht besitzen dürfte, sah dasselbe, in Kraft des in Frankreich gegen die Familie Napoleon Bonaparte auf ewig erlassenen Ausschließungsgesetzes, als erloschen an und glaubte demnach von Napoleon Louis Bonaparte keine Verzichtleistung auf dasselbe fordern zu sollen.

§ 7. Abgesehen von dem Umstande, wie Napoleon Louis Bonaparte die Sache selbst ansehe, scheint uns die Ansicht der thurgauischen Regierung nicht richtig zu sein.

Die Verbannung aus einem Staate und die Ausschließung aus einem Staatsverbande, auch auf ewige Zeiten, besonders von der herrschenden Partei aus politischen Gründen ausgesprochen, ist nicht als ein untrüglicher Beweis der Erlöschung des Rechtes auf den Staat anzusehen; zum Mindesten aber nicht als ein Beweis, daß der Verbannte oder Ausgeschlossene auf sein Recht Verzicht geleistet habe, und dieses ist es doch, was unerläßlich geschehen muß, wenn er thurgauischer Bürger werden will.

§ 8. Daß Napoleon Louis Bonaparte dießfalls noch im Jahre 1836, also vier Jahre nach der Bürgerrechtserwerbung im Thurgau, ganz andere Ansichten gehabt habe, als vier Jahre früher die thurgauische Regierung, ist unzweifelhaft aus der Thatsache zu entnehmen, daß er, auf seiner Reise aus der Republik nach dem Throne, in Proclamationen an die Bewohner von Straßburg, an die französischen Soldaten und an das französische Volk überhaupt, sich nicht nur als Franzose, sondern selbst als rechtmäßiger Prätendent der französischen Krone behauptet hat, welcher Behauptung gegenüber er sich durch die laity'sche Broschüre, hinsichtlich seines Bürgerrechtes in der Schweiz, vor den Franzosen mit der hingeworfenen Bemerkung rechtfertigen ließ: „„daß dieses bloß ein Ehrentitel sei, mit dem ihm die Schweizer eine Auszeichnung haben geben wollen.““

Der Irrthum, in welchem dießfalls die Regierung von Thurgau bis zum Jahre 1836 gelebt hat, ist somit evident erwiesen.

§ 9. Wer aber der Meinung sein sollte, es habe Napoleon Louis Bonaparte seit 1836, und zwar namentlich durch sein Schreiben vom 20. Augstmonat laufenden Jahres, auf das französische Bürgerrecht verzichtet, würde sich irren. Daß er, wie er erklärt, seit der Exilirung der Familienglieder des Kaisers Napoleon aus Frankreich kein Vaterland gehabt habe, bis Thurgau ihm Anno 1832 ein solches gegeben, und daß dieses das einzige sei, das er besitze, mußte, wenn es jetzt des Prinzen aufrichtige Meinung im Sinne der thurgauischen Regierung ist, sie nothwendig auch schon vor seinem Attentat in Straßburg sein, indem sich an seinen Verhältnissen zu Frankreich seither Nichts geändert hat. Daß dieß dazumal aber seine Meinung nicht war, und — im Sinne der thurgauischen Regierung — auch jetzt nicht sei, ist theils oben gezeigt worden, und geht theils aus dem Umstande hervor, daß er sich die unzweideutige Erklärung: „„er leiste, um Bürger von Thurgau sein zu können, auf das französische Bürgerrecht förmlich Verzicht,““ auch jetzt nicht abzugewinnen vermochte.

Welche Vortheile oder Gefahren die Schweiz von solch einem zweideutigen Mitbürger zu hoffen oder zu befürchten habe, lassen wir unerörtert, weil dieses auf die Frage gegen Frankreich keinen Einfluß haben darf.

§ 10. Der wesentlichste Grund, den der Große Rath von Thurgau gegen die von Frankreich verlangte Expulsion angeführt hat, nämlich: daß Napoleon Louis Bonaparte Bürger von Thurgau sei, beruht somit, nach unserm Dafürhalten, auf einer irrigen Voraussetzung.

B.

§ 11. Wir glauben jedoch nicht, daß deßwegen der hohen Tagsatzung das Recht anwohne, die Expulsion des Napoleon Louis Bonaparte aussprechen zu dürfen.

§ 12. Es sind nun bedeutend viele Jahre verflossen, seit welchen Napoleon Louis Bonaparte ein Einwohner der Schweiz ist und darin selbst Grundeigenthum besitzt.

Politischer Flüchtling ist er nicht; denn unter solche können nur solche Individuen gezählt werden, die sich irgend eines politischen Vergehens wegen der Strafe durch Flucht entzogen haben. Napoleon Louis Bonaparte hat sich aus seinem Vaterlande nicht geflüchtet, sondern ist beinahe als Kind aus demselben hinausgestoßen worden, weil er das Unglück hatte, als Neffe des Kaisers Napoleon geboren worden zu sein.

§ 13. Exilirt aus seinem Vaterlande, muß er ein Asyl finden können; wie ihm aber solches in der Schweiz, dem von ganz Europa anerkannten Lande des Asyls, nach vieljährigem Anfenthalt in derselben aufgekündet und entzogen werden dürfe, ohne daß eine wider ihn erhobene Klage auf Verletzung desselben durch die zuständigen schweizerischen Gerichte wäre untersucht und begründet befunden worden?

Er, der unter dem Schutz der Gesetze steht, gleich dem Angehörigen, hat das Recht, solch ein Verfahren zu fordern. Darf und kann die Schweiz es ihm aber nicht gewähren, so höre sie auf, sich der Unabhängigkeit und der Selbstständigkeit zu rühmen.

Diese Güter, ohne welche ein Staat nicht Freistaat genannt werden darf, sind sodann verloren, und sind sie ein Mal verloren, werden sie nie wieder gefunden werden. Also nicht weil der König von Frankreich spricht: „„tel est notre bon plaisir,““ werfen wir einen vieljährigen Einwohner der Schweiz aus derselben hinaus; sondern weil unsere Gerichte allenfalls gefunden haben, daß er sich des Aufenthaltes bei uns unwürdig gemacht habe, indem er, wie Frankreich klagt, ab unserm Gebiete die Ruhe eines befreundeten Nachbarstaates gefährdet oder gar feindselige Plane gegen desselben Dynastie bearbeitet.

Auf den Fall, daß — wider Erwarten — diese mit dem Recht und der Ehre eines selbstständigen Staates allein vertragbare Zusicherung nicht gehört werden wollte, soll sich die Schweiz auf Alles gefaßt machen und zu ihrer Unterstützung diejenigen hohen Mächte anrufen, die ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu garantiren die Gewogenheit hatten.

C.

Der Antrag des Unterzeichneten geht also dahin, es wolle die hohe Tagsatzung beschließen:

1) Sie könne Napoleon Louis Bonaparte in Gemäßheit des Artikels 25 der Verfassung des hohen Standes Thurgau nicht als einen thurgauischen Bürger anerkennen.

2) Die Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen habe aber in Kraft des Artikels 17 der oben erwähnten Verfassung die Klage, vermöge welcher die Expulsion des Napoleon Louis Bonaparte verlangt wird, bei den betreffenden Gerichten des Kantons Thurgau anbringen zu lassen.

3) Denjenigen hohen Mächten, welche die Garantie der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz übernommen haben, ist von dem Begehren Frankreichs und von diesem Beschlusse der Tagsatzung sofort Kenntniß zu geben und gleichzeitig auszusprechen, daß sie, die hohen garantirenden Mächte, der Schweiz in Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit jede erforderliche Unterstützung werden zu Theil werden lassen.

NB. Der Antragsteller hat eine Behandlung der Sache nach den Artikeln 3 und 4 des Tagsatzungsconclusums vom 11. Augstmonat 1836 nicht anrathen wollen, weil er dasselbe in dem vorörtlichen Staatsrathe bereits als erloschen erklären geholfen hat (vide Tract. 1838, § 54).

J. Kopp,
Präsident der Commission."

Diese drei Anträge veranlaßten in der Tagsatzung eine sehr einläßliche und mitunter sehr lebhafte Berathung. Der Gesandte von Thurgau, in Erfüllung des großräthlichen Auftrages, hatte sich schon am 27. Augstmonat folgender Weise vernehmen lassen:

„Am 6. Augstmonat hat die Tagsatzung beschlossen: daß die Note des Herzogs von Montebello, in welcher verlangt wird, daß Napoleon Louis Bonaparte aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verwiesen werden soll, vor Allem dem Stand Thurgau mitzutheilen sei, und die Gesandtschaft von Thurgau hat sich nach dieser Schlußnahme das Protokoll offen behalten, um weiter angemessen erachtete Erklärungen abzugeben. — Der Gesandte von Thurgau ist nun im Fall, nachdem die Note des Herzogs von Montebello

seinen hohen Committenten vorgelegt worden ist, in Folge spezieller, seither vom Großen Rath erhaltener Instructionen noch einige Eröffnungen zu machen und dieselben zu Protokoll zu geben.

Vor Allem soll der Gesandte von Thurgau auftragsgemäß eröffnen, daß der Große Rath von Thurgau, nach Anhörung des Berichts über die stattgefundenen Verhandlungen, das von seiner Gesandtschaft am 6. Augstmonat abgelegte Votum in allen seinen Theilen gutgeheißen und demzufolge die Gesandtschaft angewiesen hat, zu erklären:

Der Stand Thurgau weise das Begehren, daß Louis Napoleon Bonaparte das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen soll, seinerseits auf das Bestimmteste zurück, da Louis Napoleon Bonaparte das Bürgerrecht des Kantons Thurgau erhalten habe und in Folge der von ihm angenommenen Naturalisation sowohl nach der Verfassung des Kantons Thurgau, als nach der französischen Gesetzgebung wirklich nur Bürger des Kantons Thurgau sei und sein könne. Der Gesandte von Thurgau ist gleichzeitig im Falle, auf die von einzelnen Gesandtschaften, namentlich von derjenigen von Neuenburg, gestellten und zu Protokoll gegebenen Anfragen seine Erklärung abzugeben.

Wenn bei diesen Anfragen die Eigenschaft von Louis Napoleon Bonaparte als Bürger des Kantons Thurgau in Zweifel gezogen worden ist, so muß die Gesandtschaft von Thurgau zunächst im Allgemeinen auf die schon unter'm 6. August hierüber abgegebenen Erklärungen hinweisen und denselben noch beifügen: daß der Stand Thurgau von der Ansicht ausgeht, die Frage: ob Jemand in einem schweizerischen Kanton sich das Bürgerrecht auf gesetzliche Weise erworben habe und ob er dasselbe wirklich besitze, sei eine Frage, deren Entscheid in die Competenz der Behörden des betreffenden Kantons fällt; und wenn ein Stand erklärt und urkundlich nachgewiesen hat, daß Jemand wirklich als Bürger aufgenommen worden ist, so sei dieser Standeserklärung Glauben beizumessen, das betreffende Individuum sei von den übrigen Ständen auf die gegebene offizielle Erklärung hin wirklich als Schweizerbürger anzusehen. Dem Stand Thurgau sind keine bundesrechtlichen Bestimmungen bekannt, in Folge welcher die Souveränität der Kantone in Bezug auf Ertheilung des Bürgerrechtes im Mindesten beschränkt werden, oder in Folge welcher der Tagsatzung in Bürgerrechtsfragen gegenüber den Kantonen ein Entscheidungsrecht zustehen würde. Ohne daher eine Verpflichtung, auf alle die gestellten Fragen einzutreten, seinerseits anzuerkennen, will der Gesandte von Thurgau dennoch, aus Rücksicht auf die eidgenössischen Mitstände, zur Vervollständigung der schon früher angeführten thatsächlichen Verhältnisse noch Einiges beifügen, und zwar Folgendes:

Zur Zeit, als dem Prinzen Louis Napoleon Bonaparte im Jahr 1832 das Bürgerrecht von Thurgau ertheilt wurde, war derselbe, wie die übrigen

Glieder der Familien Napoleon, in einer ganz exceptionellen Lage. Er war keineswegs als französischer Bürger betrachtet und behandelt und besaß auch nicht das Recht eines französischen Bürgers.

In Folge des bekannten Ausschließungsgesetzes waren die Glieder der Familie Napoleon und alle ihre Nachkommen nicht nur auf immer (à perpétuité) vom französischen Gebiete ausgeschlossen, sondern es war denselben nach dem Artikel 2 des gleichen Gesetzes auch jedes bürgerliche Recht in Frankreich entzogen. Es befanden sich somit damals und befinden sich noch jetzt die Glieder der Familie Napoleon in einem ganz exceptionellen Verhältniß, wie es gegenüber von französischen Bürgern nach der Verfassung von Frankreich nicht bestehen kann. Auch das neueste von der Regierung von Frankreich gegen Louis Napoleon Bonaparte eingeschlagene Verfahren liefert den Beweis, daß man ihn nicht als einen Bürger Frankreichs angesehen und behandelt hat. Von Louis Napoleon konnte also nicht eine spezielle Verzichtleistung auf Rechte gefordert werden, die er wirklich nicht besaß.

Wenn aber auch Louis Napoleon Bonaparte zur Zeit der Erwerbung des thurgauischen Bürgerrechts wirklich die Rechte eines französischen Bürgers gesetzlich noch besessen hätte — was nicht der Fall war — so würde er factisch durch die Annahme des Bürgerrechts von Thurgau dieselben verloren haben, indem, wie schon früher nachgewiesen worden ist, durch den Act der Annahme eines Bürgerrechts in einem andern Staate das französische Bürgerrecht verloren geht.

Es war daher theils mit Rücksicht auf die exceptionelle Lage der Glieder der Familie Napoleon, theils mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung, die Ausstellung einer speziellen Verzichtungsurkunde nicht nothwendig, indem der Sinn und Geist des Artikels 25 der Verfassung nichts Anderes will, als daß man neben dem thurgauischen Bürgerrecht nicht gleichzeitig noch ein anderes besitze.

Eine der Ertheilung des Bürgerrechts vorausgehende Verzichtleistung ist in den Fällen absolut nothwendig und wird auch gefordert, wenn ein Angehöriger eines solchen Staates das Bürgerrecht nachsucht, wo er nach der Gesetzgebung des auswärtigen Staates gleichzeitig noch Bürger desselben bleiben würde, auch nach Annahme eines andern Bürgerrechts. Wo aber nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates eo ipso, daß man ein Bürgerrecht in einem andern Staate annimmt, das Bürgerrecht desjenigen Staates, das man wirklich besitzt, verloren geht, da braucht eine solche Verzichtleistung nicht nothwendig vorauszugehen, indem sie faktisch schon in der Annahme des neuen Bürgerrechts liegt.

Es ist in den Verhandlungen vom 6. Augstmonat darauf hingedeutet worden: es wäre von Werth, zu wissen, ob Louis Napoleon Bonaparte sich

selbst wirklich als Bürger des Kantons Thurgau ansehe. Der Gesandte von Thurgau hat schon damals erklärt, und theilt diese Ansicht auch jetzt noch: daß es nicht sowohl darauf ankomme, wofür sich jemand ansehe oder ausgebe, als vielmehr darauf, was er laut Verfassung, Gesetz, Bürgerrechtsurkunde und förmlicher Erklärung eines eidgenössischen Standes wirklich sei.

Allein auch diese Einwendung muß jetzt um so mehr wegfallen, nachdem Louis Napoleon Bonaparte in einem an den Großen Rath gerichteten Schreiben, d. d. Arenenberg den 20. Augstmonat 1838, ausdrücklich erklärt, daß er thurgauischer Bürger sei und daß das Bürgerrecht des Kantons Thurgau das einzige sei, welches er besitze, wie dieß aus dem Schreiben Napoleons an den Großen Rath vom 20. Augstmonat hervorgeht.

Es ist ferner in der damaligen Verhandlung darauf hingedeutet worden, als ob es nicht ein wirkliches Bürgerrecht, sondern nur ein Ehrentitel sei. Der Gesandte von Thurgau erklärt in Beziehung auf diesen Punkt, daß wir im Kanton Thurgau nur ein Bürgerrecht kennen, welches für Alle die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten nach sich zieht, wie denn auch die Verfassung von Thurgau ausdrücklich sagt: „„Alle Bürger des Kantons genießen die gleichen politischen Rechte und Freiheiten, und das Gesetz ist für alle Bürger das gleiche."" Solche Bürger, welche zur Ehre als Anerkennung geleisteter Dienste, oder aus Erkenntlichkeit für Wohlthaten das Bürgerrecht erhalten haben, stehen ganz auf gleicher Linie, sie haben ganz die gleichen Rechte und Pflichten, wie solche, welche gegen die gesetzlich vorgeschriebene Naturalisationstaxe das Bürgerrecht erworben haben. Es existirt im Kanton Thurgau nur eine Art von Bürgerrecht, und so ist auch Louis Napoleon Bonaparte Bürger von Thurgau, gleich jedem andern thurgauischen Bürger.

Wenn man aber das Bürgerrecht wirklich besitzt, so kann dasselbe keineswegs, wie angedeutet werden wollte, durch diese oder jene einzelne Aeußerungen oder auch Handlungen sogleich verwirkt werden und verloren gehen, wohl aber kann eine Einstellung des Bürgerrechtes als Strafe eintreten. Selbst da, wo ein Verbrechen gegen den eigenen Staat, gegen den Kanton Thurgau selbst verübt würde, wäre nicht sofortige Verwirkung des Bürgerrechts, sondern gesetzliche Untersuchung und Bestrafung die Folge davon.

Wenn der Große Rath von Thurgau im Sinne der Verfassung das Wegweisungsbegehren Frankreichs entschieden zurückgewiesen hat, so hat sich derselbe dann aber auch gleichzeitig im Einklang mit den am 6. Augstmonat von der Gesandtschaft gegebenen Eröffnungen eben so bestimmt dahin erklärt, daß auf dem Gebiete von Thurgau keine völkerrechtswidrigen Handlungen geduldet werden, und der Große Rath hat demzufolge die Gesandtschaft angewiesen, sich dahin auszusprechen: „„daß die thurgauischen Behörden selbst die erforderliche Aufsicht halten, daß von ihrem Gebiete aus keine völker-

rechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit anderer Staaten unternommen werden. Allein der Stand Thurgau müsse sich das in Folge seiner Souveränität ihm allein zustehende Recht vorbehalten, wenn solche völkerrechtswidrigen Acte wirklich nachgewiesen würden, dieselben auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Wege zu untersuchen und zu bestrafen.""

Mit Vergnügen hat übrigens der Große Rath von Thurgau aus der von Louis Napoleon Bonaparte eingereichten Zuschrift entnommen, daß er sich selbst dahin erklärt: „„sein fester Wille gehe dahin, ruhig im Kanton Thurgau zu bleiben und Alles zu vermeiden, was den freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz schaden könnte.""

Der Gesandte von Thurgau ist nun ferner noch im Fall, diejenigen Erklärungen, welche er gegenüber der in der Note enthaltenen Anschuldigung, als sei Arenenberg ein centre d'intrigues, schon am 6. Augstmonat abgegeben hat, in Folge seither eingezogener Erkundigungen zu bestätigen und dem schon damals Gesagten beizufügen, daß nicht nur Oberst Vaudrey mit einem französischen Passe nach der Schweiz kam, nachdem er zuvor dem Präfecten wirklich angezeigt hatte, daß er nach Arenenberg reise, sondern daß auch Lieutenant Laity, der sich einige Zeit in Arenenberg aufhielt, mit einem französischen Passe versehen war und mit dem gleichen französischen Passe von Arenenberg wieder nach Frankreich zurückkehrte, und daß ebenso auch Querelles mit einem französischen Passe nach dem Thurgau kam. Was Parquin betrifft, so besaß derselbe schon vor den Ereignissen in Straßburg bedeutende Liegenschaften in Wolfsberg im Kanton Thurgau und hatte sich zu diesem Zwecke die gesetzliche Niederlassungsbewilligung erworben. Wenn Parquin nach den Ereignissen von Straßburg wieder nach dem Thurgau zurückgekehrt ist, so ist dieß eine Folge der Freisprechung durch die Jury von Frankreich. Thurgau muß daher die Vorwürfe, die man daraus herleiten möchte, daß Personen, welche in das straßburger Unternehmen verflochten waren, Arenenberg besucht haben, entschieden zurückweisen, da unsere Polizei Franzosen, welche mit den gehörigen Ausweisschriften versehen waren, den Eintritt nicht verweigern konnte.

Ueberhaupt hat der Gesandte von Thurgau nach den in der Zwischenzeit eingezogenen Erkundigungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung von Frankreich über die Verhältnisse in Arenenberg falsche Berichte erhält. Es scheint, daß es gewisse Personen giebt, die sich in der Nähe von Arenenberg herumtreiben und dann da und dort Etwas hören, es in ihrem Diensteifer sogleich nach Paris berichten, ohne der Wahrheit näher auf die Spur zu gehen.

So sind zum Beispiel die Angaben, welche in bekannten ministeriellen Blättern über Arenenberg enthalten sind, daß sich Louis Napoleon Bonaparte

auf Arenenberg Kaiser nennen lasse, daß er von seinen Umgebungen als von seinen Unterthanen spreche; diese und ähnliche Angaben sind durchaus grundlos und falsch.

Es ist wirklich zu bedauern, daß solche unbegründete und falsche Berichte dazu beitragen sollen, Mißverhältnisse zwischen zwei Staaten zu unterhalten, welche den wahren Interessen beider Staaten gleich sehr zuwiderlaufen.

Wenn endlich der Gesandte von Thurgau von seinen Committenten noch fernere Vollmacht erhalten hat, gegen jede die Souveränität des Kantons verletzende Schlußnahme Verwahrung einzulegen, so hofft er nicht in den Fall zu kommen, von dieser Vollmacht Gebrauch machen zu müssen. Der Gesandte von Thurgau kann nicht glauben, daß die eidgenössischen Stände, welche während der dießjährigen Tagsatzung die Garantie für die Verfassung seines Standes erneuert haben, zu Schlußnahmen Hand bieten könnten, welche den Grundsätzen der gleichen von ihnen bundesgemäß garantirten Verfassung entgegen wären. Indem der Gesandte von Thurgau hiermit seine weiteren, in Folge spezieller Instruction und in Folge seither eingezogener Erkundigungen abgegebenen Erklärungen schließt, bezieht er sich in allem Uebrigen auf das von ihm am 6. Augstmonat zu Protokoll gegebene Votum."

Waadt und Genf waren, wie in der Angelegenheit der Flüchtlinge im Jahre 1836, so auch jetzt, die entschiedensten gegen Frankreich. Monnard drückte sich in der Tagsatzung schon bei der ersten Behandlung sogar aus: „Nous allons jusqu'à la guerre!" Die Vorträge von Rigaud und Monnard in der Tagsatzung vom 3. Herbstmonat waren im Wesentlichen folgende:

## „Vortrag des Herrn Rigaud von Genf in der Tagsatzung vom 3. Herbstmonat.

Die Verschiedenheit zwischen den Anträgen der Commission der Tagsatzung besteht darin, daß die Mehrheit Louis Napoleon Bonaparte die Eigenschaft eines Schweizers bestreitet. Die Minderheit antwortet hierauf: daß Louis Bonaparte vor sechs Jahren eingebürgert und daß er seither stets als Schweizer betrachtet worden sei. Er wurde zu Wahlversammlungen berufen; er wurde selbst zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt, ohne daß Jemand daran dachte, ihm die Fähigkeit dazu zu bestreiten. Er nahm die Einbürgerung ohne Vorbehalt an; der Kanton Thurgau hat schlagende Erklärungen darüber gegeben, wie in diesem besondern Falle der § 25 seiner Verfassung ausgelegt werden müßte. Wären diese Erklärungen weniger bestimmt, so müßte doch die Tagsatzung, nach dem schweizerischen Staats-

rechte, die Anerkennung von Seite der Regierung Thurgau's annehmen, und nach den Ausdrücken des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Hemmonat 1819, betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes und die Beurkundung desselben, eines Beschlusses, welcher in die amtliche Sammlung des schweizerischen Staatsrechtes aufgenommen ist, müßte die Erklärung der Regierung von Thurgau der Tagsatzung genügen.

Nach der Verfassung Thurgau's kann Louis Bonaparte nur Schweizerbürger sein, sowie er, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Frankreichs, nicht mehr Franzose ist. Die Mehrheit der Commission verlangt nun von ihm noch eine Verzichtleistung auf die Eigenschaft eines Franzosen. Wozu diese Verzichtleistung? Für die Schweiz ist sie unnütz. Was Frankreich betrifft, müssen wir wiederholen, daß er durch die Annahme eines schweizerischen Bürgerrechtes aufgehört hat, Franzose zu sein. Nirgends findet man übrigens, daß die Eigenschaft eines Franzosen durch eine einfache Erklärung verloren gehe. Ein Bürger ist nicht, was er sein *will*, er ist, was die Gesetze aus ihm machen.

Die Tagsatzung würde sich in eine sonderbare Stellung setzen, wenn sie alle ihre Entschließungen von einer Antwort abhängig machen wollte, welche ihr ein einfacher Bürger geben würde, oder wohl gar von der Form, in welche er sie kleidete. Das heißt den verfassungsmäßigen Boden verlassen und, um sich aus der Sache zu ziehen, ein Auskunftsmittel suchen, welches wahrscheinlich nur die Quelle zu neuen Verwickelungen sein wird. Mittlerweile wird man die Vortheile einer auf dem festen Boden des Rechtes gegründeten Stellung verlieren.

Der Gesandte hält es für überflüssig, den zweiten Theil des Vorschlags der Minderheit zu entwickeln, er enthält die Erklärung, daß die Schweiz alle völkerrechtlichen Pflichten achte. Wir können diese Erklärung ohne Scheu erneuern.

Was den letzten Abschnitt betrifft, wonach sich die Tagsatzung mit den Maßregeln zu befassen hätte, die je nach den Umständen, in denen sich die Schweiz befinden könnte, zu ergreifen wären, so ist bloß zu verdeuten, daß man die Interessen und die Würde eines Staates nicht mit schönen Redensarten allein wahrt. Die Schweiz muß demnach sich rüsten, um ihre Entschließungen auf eine unzweideutige Art zu unterstützen."

## „Vortrag des Herrn Monnard.

Als Mitglied der Commission will ich nicht auf den Grund der Streitfrage mich einlassen, sondern nur einige Worte dem Vortrage meines ehrenwerthen Collegen, des Herrn Rigaud, beifügen, um den Vorschlag der Minder-

heit, zu dem ich mitgewirkt, in seiner Eigenthümlichkeit zu bezeichnen. Wir gingen von dem Grundsatze aus, daß es sich nicht um einen bürgerlichen Rechtsstreit handle, daß die Tagsatzung nicht berufen sei, mit der feinen Spitzfindigkeit eines Anwaltes über Worte und Ausdrücke einer mehr oder weniger deutlichen Erklärung zu berathen, sondern daß die Frage ganz anderer Art sei. Indessen glaubt die Minderheit, indem sie sich auf Grundsätze des Rechtes stützt, daß die Gründe, vermöge welcher sie Louis Bonaparte als einen thurgauischen Bürger ansieht, durch keine Beweise, welche eine entgegengesetzte oder eine zwischen beiden Meinungen vermittelnde Ansicht anführt, geschwächt worden seien; gegentheils kann man in dieser Beziehung sie nebst derjenigen, welche Ihnen mein ehrenwerther College vorgetragen, mit einer neuen Betrachtung unterstützen. Die Tagsatzung verlangte vom Stande Thurgau die Auskunft, die er etwa zu geben im Falle wäre. Dieser Kanton hat durch seinen Großen Rath förmlich erklärt, er anerkenne Louis Napoleon Bonaparte als seinen Bürger. Der Große Rath, in Ausübung der souveränen Gewalt, hat Ihnen eine ganz deutliche Erklärung über eine Thatsache gegeben, die ausschließlich in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehört. Dessen ungeachtet begnügen sich die zwei Ansichten, welche weitere Erklärungen fordern, nicht mit dem, was die zuständige Behörde über eine Thatsache, worüber sie allein Richter ist, erklärt hat.

Nachdem diese Thatsache im Reinen ist, so erhält der Gegenstand unserer Berathungen eine ganz andere Wendung, als die Mehrheit und die andere Minderheit der Commission ihm gegeben zu haben scheinen. Die Frage wird, in ihrem Wesen, eine Frage der Staatsklugheit, der schweizerischen Staatsklugheit, welche die Nationalunabhängigkeit, die moralische Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft beschlägt. Sie muß das ganze Benehmen Frankreichs gegen die Schweiz seit 1831 in's Auge fassen. Die Forderung, welche uns zu den gegenwärtigen Berathungen nöthigt, die Forderung der Austreibung eines Schweizerbürgers aus dem Gebiete der Schweiz macht nur einen Auftritt des Schauspiels aus, das man auf der politischen Schaubühne spielt und dessen Knoten man im französischen Cabinete durch die sittliche Knechtschaft der Schweiz lösen möchte.

Von der Bahn abweichen, welche die Minderheit von zwei Mitgliedern vorgezeichnet, heißt sich der Gefahr aussetzen, die schweizerische Unabhängigkeit verleugnen und die Sicherheit der Mitbürger bloßgeben zu müssen. — Die Minderheit wollte dem Begehren Frankreichs nicht die Hand reichen, weil sie diese Nachgiebigkeit als eine Schmach für die Schweiz ansah. Eine solche Handlung der Unterwürfigkeit würde beweisen, daß die Schweiz nicht mehr Meister in ihrem eigenen Hause sei, sondern den Befehlen anderer Staaten gehorche. Der ganze denkende Theil der Nation würde in eine

Entsittlichung und Entmuthigung, welche vorzüglich unsere Truppen ergriffe, versinken. Die Zeichen eines solchen Einflusses haben sich schon auf verschiedenen Punkten auf eine nur zu wahrnehmbare Art geäußert, um die Meinung des sprechenden Gesandten zu bestätigen. Aus diesem Grunde wünschte ich, sowohl als Mitglied der Commission, als auch als Gesandter von Waadt, daß das Begehren von Frankreich in geziemenden und gemessenen Ausdrücken, aber auf der Stelle, ohne Bedenklichkeit, zurückgewiesen würde, indem in solcher Sache eine schnelle Entscheidung die würdige, feste und edle Haltung erzeigen würde, welche die Eidgenossenschaft annehmen muß. Ich wünschte, daß alle Gesandten, welche Vollmachten besitzen, alle, die sich nach dem allgemeinen Geiste ihrer Instructionen aussprechen können, heute noch eine Mehrheit für Annahme der Meinung bilden möchten, die ich vertheidige. Eben weil die Verantwortlichkeit, die der Gesandte als Bevollmächtigter übernommen, groß ist, will er als Gesandter das Zutrauen, womit ihn seine Vollmachtgeber durch Ertheilung der Vollmachten beehrt, rechtfertigen. Er weiß, daß er der Wiederhall der Wünsche seines Kantons ist, so oft er für die Maßregeln stimmt, die am geeignetsten sind, die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz zu retten, um welchen Preis es immer sei."

Die Gesandtschaft von Neuenburg drang immer darauf, die Tagsatzung solle entscheiden, ob Louis Napoleon Schweizerbürger sei, oder nicht. Im bejahenden Falle sei Frankreichs Forderung zu verweigern, im verneinenden Falle zu gewähren. Neuenburgs Gesandter, Herr Calame, verneinte die Frage, und zwar aus folgenden Gründen:

„Im Jahre 1814 habe die Tagsatzung Frankreich die Zusicherung ertheilt, kein Glied der napoleonischen Familie bei sich aufnehmen zu wollen. Im Jahre 1815 habe Oesterreich durch seinen Gesandten bei dem Vororte das Ansuchen gestellt, die Schweiz wolle der Herzogin von St. Leu (Louis Napoleons Mutter) die Aufnahme in den Kanton Thurgau gestatten. Der Vorort habe das Begehren abgeschlagen. Sowohl Oesterreich als Rußland haben im Jahre 1816 dieses Begehren bei dem Vororte erneuert, jedoch wieder fruchtlos. Im Jahre 1817 haben sich die beiden Mächte an die Tagsatzung selbst gewendet, aber auch von ihr eine abschlägige Antwort erhalten. Dieser Beschluß sei niemals zurückgenommen worden. Dessen ungeachtet habe Thurgau später die Herzogin von St. Leu mit ihrem Sohn, ohne Einwilligung der Tagsatzung, bei sich aufgenommen und dem Letztern das Bürgerrecht ertheilt. Allein ein mit einem Tagsatzungsbeschlusse im Widerspruche stehender Beschluß des Großen Rathes von Thurgau, wie dieses die Bürgerrechtsertheilung sei, habe schon an und für sich keine Rechtsgiltigkeit. Die Verfassung von Thurgau (§ 25) schreibe vor, zur

Erwerbung eines Bürgerrechtes müsse der Ausländer auf sein auswärtiges Bürgerrecht Verzicht geleistet haben; die Gesandtschaft von Thurgau gestehe selbst, daß dieß nicht geschehen sei, somit sei die Bürgerrechtsertheilung auch aus diesem Grunde nicht rechtsgiltig. Es sei ein Mißgriff der Mehrheit der Commission, wenn sie dafürhalte, daß dem Mangel abgeholfen werden könne, wenn Napoleon nun nachträglich eine Verzichtleistung einreiche. Ein ursprünglich ungiltiger Beschluß könne durch Nachholung von Formen im Rechte nicht giltig gemacht werden; Thurgau halte dafür, es habe keiner Verzichtleistung von Seite Napoleons bedurft, indem die napoleonische Familie für ewig aus Frankreich verbannt worden sei und nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Frankreichs Napoleon durch die Bürgerrechtserwerbung im Kanton Thurgau an und für sich aufgehört habe, französischer Bürger zu sein. Man müsse hier aber unterscheiden zwischen Verlust des Bürgerrechts und der bürgerlichen Rechte, wie das bürgerliche Gesetzbuch selbst diesen Unterschied in zwei Capiteln aufstelle. Die bürgerlichen Rechte könne ein Franzose verlieren, ohne deßwegen aufzuhören, Bürger Frankreichs zu sein. Das sei bei Napoleon, vermöge des Verbannungsdecretes von 1815, der Fall. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers aber habe derselbe, nach dem Code civil § 17, nur durch förmliche Erklärung, daß er darauf Verzicht leiste, verlieren können."

Die Gegner dieser Ansicht bemerkten, die angeführten Tagsatzungsbeschlüsse von 1814, 1815, 1816 und 1817 bestehen nicht mehr, weil sie nicht in die offizielle Sammlung aufgenommen worden seien. Hingegen lese man in dieser Sammlung den Tagsatzungsbeschluß vom 13. Heumonat 1819, welcher sagt:

„1) Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

2) Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet entweder durch die Bescheinigung des Kantons- oder Gemeindebürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner oder Angehörigen ihres Kantons anerkenne."

Am Schlusse der Verhandlungen stimmten siebenzehn Stände für Verschiebung und zwölf Stände für Vertagung bis auf den 1. Weinmonat. Inzwischen sollten die Anträge der Commission und die bisherigen Verhandlungen der Tagsatzung den Großen Räthen vorgelegt werden.

Unterdessen hatte das gleiche Treiben wieder begonnen, wie im Jahre 1836. Die Hauptversammlung des Nationalvereins wurde auf den 23. Herbstmonat festgesetzt. Das Centralcommittee sagte in seinem Rundschreiben:

„Die vom französischen Cabinete an die eidgenössischen Bundesbehörden und an den Stand Thurgau befehlsweise und unter schweren Drohungen gestellte Forderung der Ausweisung von Louis Napoleon Bonaparte, welcher sich seit 1832 in einem, durch keinen Richterspruch für unrechtmäßig erklärten Besitzstand des thurgauischen, also auch des schweizerischen Bürgerrechts unbestritten befindet und welcher noch jüngsthin durch den versammelten Großen Rath des Standes Thurgau feierlich und einmüthig als Thurgauer declarirt worden ist, ist eines freien Volkes so unwürdig, allen Grundsätzen des Völkerrechtes so sehr zuwiderlaufend und alle Grundlagen des sittlichen und physischen Gedeihens eines Volkes so sehr erschütternd, — zugleich ist die Art der Behandlung, welche diese Angelegenheit im Schooße der Tagsatzung gefunden, so trostlos und mit einer so kummervollen Aussicht in die Zukunft verbunden, daß es uns scheint, das Volk selbst habe sich ohne Zeitverlust frei, offen und unumwunden darüber auszusprechen und sich auf Alles bereit zu halten, was möglicher Weise daraus entstehen könnte, wenn nicht das Stillschweigen des Volkes als Schwäche und als freiwillige Verzichtleistung auf seine Rechte andeutet und angesehen werden soll.

So wie nun bei den bisherigen Sitzungen des Nationalvereins die Gegenwart aller Patrioten, wenn auch nicht Mitglieder des Vereins, willkommen war, so ergeht für dießmal die ausdrückliche Einladung an alle Patrioten, denen die Selbstständigkeit und Ehre des Vaterlandes am Herzen liegt, der Versammlung in Langenthal zahlreich beizuwohnen, durch ihre Gegenwart ihr Interesse an einer so höchst wichtigen Angelegenheit zu bezeugen und mitzuberathen, was darin von Seite des Volkes in Uebereinstimmung mit den vaterländisch gesinnten Behörden zur Handhabung der Nationalrechte zu thun sei."

Die Versammlung in Langenthal, bei 5000 Mann stark, von Regierungsrath Kasthofer von Bern geleitet, erließ folgende Zuschrift an die Schweizer:

„Die bekannte französische Expulsions-Note hat bei dem gesunden und unverdorbenen Schweizersinn allenthalben in unserm friedlichen Vaterlande nicht sowohl Schmerz und Unwillen, als vielmehr eine tiefe sittliche Empörung zur Folge gehabt und bei einem großen Theil des französischen Volkes selbst laute Mißbilligung gefunden; denn jene Note widerspricht den eigenen Gesetzen und den offiziellen Erörterungen Frankreichs selbst, sie verletzt die Gesetzgebung und Selbstständigkeit des Kantons Thurgau, sie greift die ganze Bundesverfassung der Schweiz feindlich an, sie sucht die Würde und Unabhängigkeit eines freien Volkes niederzutreten.

Die heute in Langenthal auf den Ruf des Committee des schweizerischen Nationalvereins zusammengetretene Patriotenversammlung fühlt sich durch

Pflicht und Ehre aufgefordert, sich über diese hochwichtige Angelegenheit des Vaterlandes öffentlich zu erklären, indem sie die einfache Abweisung des französischen Ansinnens für den der Ehre und Gerechtigkeit einzig würdigen Schritt erkennt.

Indem dieselbe ferner der bekannten Adresse der Genferpatrioten zu Handen des Großen Rathes zu Thurgau sich hiemit freudig anschließt, drückt sie zugleich ihre Hoffnung und ihre vaterländische Sehnsucht dahin aus, daß auch diejenigen Großen Räthe, welche bisher noch nicht instruirt haben, mit Beiseitsetzung jeder andern Rücksicht, dem schönen Beispiele ihrer Vorgänger folgend, die große Wahl zwischen Ehre und Schande ohne Zagen zu treffen wissen werden.

Endlich erklären die hier versammelten Patrioten, daß auch sie wie Tausende ihrer Miteidgenossen Gut und Blut an die Wahrung des im Leben der Völker und Menschen einzig ausreichenden Grundsatzes:

„„Thue recht, mag da kommen, was da wolle!““

zu verwenden, entschlossen sind."

In den Großen Räthen gab sich ebenfalls die radikale Stimmung vielfach kund, so wie in dem schweizerischen Offiziersstande mehrerer Kantone, namentlich der westlichen, Bern, Waadt und Genf, dann auch von Aargau, Thurgau und St. Gallen. Hier beschränke ich mich darauf, über Verhandlungen des Großen Rathes von Luzern, an welchem ich persönlichen Antheil genommen habe, mich etwas tiefer einzulassen. Der Kleine Rath von Luzern hatte sich in seiner Mehrheit mit seinem Präsidenten, dem Schultheißen Jakob Kopp in Widerspruch gesetzt und einfach dem Antrage von Rigaud-Monnard beigepflichtet. In dem von mir bearbeiteten Gutachten an den Großen Rath sagte er:

„Die Frage, ob Jemand Bürger eines Staates sei, ist eine solche, welche lediglich zwischen dem Bürger, welcher das Bürgerrecht anspricht und zwischen dem Staate, an welchem er es anspricht, zu erörtern und zu entscheiden ist. Ueber diese Frage kann in zwei Fällen Zweierlei oder Streit sich erheben. Entweder macht ein Staat einer Person das Bürgerrecht streitig, will sie nicht als Bürger des Staats anerkennen. Dann entscheiden diese Frage die Gerichte des betreffenden Staates, welche überhaupt über Erwerb, Besitz oder Verlust von Rechten der Bürger zu urtheilen haben. Oder es entzieht sich eine Person der Bürgerpflicht gegen den Staat mit der Behauptung, er gehöre demselben nicht an, er besitze sein Bürgerrecht nicht. Dann wird der betreffende Staat untersuchen, ob die Person einem andern Staate angehöre, sich anderwärts ein Bürgerrecht erworben habe, und bejahenden Falles sie zur Erfüllung zwingen, indem er

rechtlich nur Fremde oder Bürger, aber keine Heimathlosen oder Vogelfreien kennt und kennen kann. In allen diesen Fällen handelt es sich aber bloß um ein Verhältniß zwischen Bürger und Staat. Keinem Dritten steht irgendwie das Recht der Einmischung zu.

Mit diesen einfachen Grundsätzen steht in der Eidgenossenschaft das positive Recht in voller Uebereinstimmung. Nach dem Bundesvertrage von 1815 ist die Schweiz in die 22 souveränen Kantone zerlegt. Die Souveränität ist nur so weit beschränkt, als sie ausdrücklich an den Bund abgetreten ist. Die Frage über Sein oder Nichtsein eines Bürgerrechtes fällt dem Entscheide der Kantonalsouveränität anheim. Nicht nur ist der Entscheid darüber nicht ausdrücklich dem Bunde abgetreten, im Gegentheil hat der Bund durch einen speziellen Beschluß vom 13. Heumonat 1819 der Kantonalsouveränität ausdrücklich das Recht gewährleistet, das Bürgerrecht zu ertheilen, und gesagt: „„Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet entweder durch die Bescheinigung des Kantons- oder Gemeindebürgerrechtes, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner oder Angehörigen ihres Kantons anerkenne.““

Im vorliegenden Falle nun hat Louis Napoleon Bonaparte eine Urkunde der Gemeinde Salenstein, womit der Besitz des Gemeindebürgerrechtes, und eine Urkunde des Großen Rathes des Kantons Thurgau, womit der Besitz des Kantonsbürgerrechtes bewiesen wird, in der Hand. Wer dürfte ohne Gewaltthat ihn dieses Rechtes verlustig erklären? Was wäre es mit öffentlicher Treue und öffentlichem Glauben, wenn solche feierliche Urkunden für falsch und ungiltig vernichtet werden wollten? Welche Gemeinde, welche Regierung der Schweiz würde eine solche Schmach ertragen, von einer incompetenten Gewalt erklärt zu hören, die Urkunden, womit sie einer Person verfassungsmäßige Rechte ertheilt, seien nichtig? Zum Ueberfluß erklärt noch die Regierung des Kantons Thurgau feierlich: sie anerkenne Louis Napoleon Bonaparte als thurgauischen Bürger, er sei nach der Verfassung ein Bürger des Kantons. Ein Beschluß des Großen Rathes des Kantons Thurgau spricht diese Erklärung unumwunden, förmlich aus. Wer darf dieser Erklärung den Glauben verweigern? Wer darf weiter untersuchen, ob ein Verhältniß, welches nur zwischen Thurgau und seinem Bürger auszumitteln ist, richtig und wirklich sei oder nicht?

Man begründet eine solche Untersuchung darauf: der Bund habe die Verfassung von Thurgau gewährleistet, ihm stehe die Wache zu, ob sie beobachtet oder verletzt sei. Im vorliegenden Falle erweise sich eine Ver-

letzung des § 25, indem keine Verzichtleistung von Louis Napoleon Bonaparte auf das französische Bürgerrecht begehrt worden sei; der Bund müsse diese Verletzung gut machen.

Der erste Satz dieses Schlusses kann nicht bestritten werden und wir halten es für eine vielleicht nicht im Bundesvertrage von 1815 begründete, aber durch die politische Wiedergeburt des Vaterlandes von 1830 angebahnte und festgehaltene Verbesserung der Bundesverhältnisse, daß die Wache für die Verfassungen auch auf die Wache für die Rechte der Bürger ausgedehnt worden ist. Allein der Schluß, welcher im vorliegenden Falle aus diesem bundesrechtlichen Grundsatze gezogen werden will, ist durchaus falsch. Wenn bei der Bürgerrechtsertheilung an Louis Napoleon Bonaparte eine Form verabsäumt worden ist, so liegt die Schuld nicht an ihm. Nicht er hat dafür zu büßen. Ihn schützt in seinem erworbenen Rechte die Annahme und der Besitz der förmlichen Bürgerrechtsurkunde.

Die Wache über eine Verfassung besteht übrigens nicht darin, über Klagen, daß Personen *Rechte ertheilt* werden, zu untersuchen und zu entscheiden, sondern über Klagen, daß Personen *Rechte entzogen* worden seien, kann dieses Recht in Ausübung kommen u. s. w. . . . . Thurgau und sein Bürger haben nicht die mindeste Mißhelligkeit wegen des Bürgerrechts mit einander. Der Kanton anerkennt Louis Napoleon Bonaparte als seinen Bürger, der Bürger anerkennt Thurgau als seine Heimath. Was die Uebergehung der Form, die Verzichtleistung betrifft, so erklärt Thurgau unumwunden, es habe im Jahre 1832 die Forderung einer Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht bei Ertheilung des Bürgerrechtes für unnöthig gefunden, weil Bonaparte an und für sich nicht mehr französischer Bürger gewesen, und wenn er es auch gewesen, durch Annahme des thurgauischen Bürgerrechtes nach den französischen Gesetzen aufgehört es zu sein. Thurgau stehe bei dieser Ueberzeugung fest und finde eine solche Verzichtleistung heute für eben so überflüssig, als früher, da Louis Napoleon Bonaparte seither das Bürgerrecht auch förmlich ausgeübt habe, zu allen Gemeinde- und Wahlversammlungen berufen und sogar in den Großen Rath gewählt worden sei. Es liege dem § 25 der Verfassung nur der *Sinn* zu Grunde, daß kein Bürger von Thurgau auch noch anderswo Bürger sei, worüber der Kanton im vorliegenden Falle alle Beruhigung habe. Wenn man einwende, Louis Napoleon Bonaparte betrachte sich nur als einen Ehrenbürger des Kantons Thurgau und betrage sich seit der Bürgerrechtserwerbung im Kanton Thurgau als französischen Bürger, ja sogar als Ansprecher auf die Krone Frankreichs, so müsse Thurgau erklären, daß die Verfassung von keinem Ehrenbürgerrechte Etwas wisse, sondern daß es nur *eine* Klasse von Bürgern gebe, welche alle gleiche Rechte besitzen und vor

dem Gesetze gleich seien. Es komme nicht darauf an, für was sich Louis Bonaparte halte oder als wen er sich ausgebe, sondern was er nach Verfassung und Gesetzen sei. Louis Napoleon Bonaparte sei wegen des Unternehmens in Straßburg in den Händen der französischen Justiz gewesen, derselben aber vom König entrissen und dann auch seine Theilnehmer von den Gerichten freigesprochen worden. Thurgau würde in einem solchen Falle den Schuldigen den Gerichten zur Beurtheilung und Strafe überwiesen haben, werde auch in Zukunft jede Verletzung der Gesetze oder völkerrechtlichen Verpflichtungen strafen, überhaupt Louis Bonaparte als einen Bürger in allen Fällen behandeln, wie einen andern. Wir erkennen die Richtigkeit und das Gewicht dieser vom Kanton Thurgau angebrachten Gründe. Wenn Louis Napoleon Bonaparte in seinem Herzen Gelüste nach dem Throne von Frankreich hat, so ist er der Gesinnung nach kein Republikaner; wenn er die Ruhe und die Sicherheit des Staates oder eines Nachbarstaates gefährdet, so ist er ein Verbrecher; im ersten Falle fällt er der Verachtung freier Bürger anheim, im zweiten Falle unterliegt er der strafenden Gerechtigkeit. Allein weder die Verachtung noch das Verbrechen beraubt ihn des Heimathsrechtes, so wenig als andere Bürger, welche der bestehenden Verfassung nicht zugethan sind, oder auf den Umsturz derselben hinarbeiten" u. s. w.

Bei der Berathung wurde diesen Gründen noch beigefügt, daß nach Artikel 4 des Ausschließungsgesetzes, welcher vorgelesen wurde, die Napoleoniden nicht nur aus Frankreich verbannt, sondern auch aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden seien; ein Bürgerrecht ohne bürgerliche Rechte sei ein Unding, welches sich gar nicht denken lasse. Ferner wurde neben dem bekannten § 17 des bürgerlichen Gesetzbuches von Frankreich auch noch der § 22 desselben angeführt, wonach der Franzose, sobald er ohne Erlaubniß des Königs in auswärtigen Militärdienst tritt, zum Fremden wird, und erinnert, daß Bonaparte Hauptmann im Kanton Bern sei. Aus diesen Gründen wurde dann auf kräftige Weise die Unhaltbarkeit der Verzichtleistungsforderung dargethan. Ueber die von Neuenburg vorgebrachten und vom Rathsherrn Leu geltend gemachten Beschlüsse vom 29. Heumonat 1815 und 2. Herbstmonat 1817 gegen französische Thronverschwörer wurde gezeigt, daß dieselben auf den Wunsch des französischen Gesandten, aus Freundschaft für den König (welchen Frankreich selbst verjagt), unter den damaligen Umständen (nämlich unmittelbar nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba und Verdrängung des von der Schweiz anerkannten Königs Ludwig XVIII.), gegen Cardinal Fäsch, Madame Lätitia und die Herzogin von St. Leu, als Mitverschwörerin, ausschließlich erlassen worden seien, daß die Tagsatzung 21 Jahre die Uebertretung derselben stillschweigend zugegeben und die Beschlüsse auch nicht in die offizielle Sammlung aufgenommen, somit ihr

Aufhören selbst beurkundet habe. Die Beschlüsse lagen vor, Niemand konnte ihre Rechtskraft behaupten.

Dr. Casimir Pfyffer war der Hauptredner des Tages. Er sprach:

„Allererst könnte in der vorwaltenden Angelegenheit die Frage aufgeworfen werden, ob auch die Eidgenossenschaft nur im Falle sich befinde, auf die Note der französischen Regierung vom 1. Augstmonat letztverflossen zu antworten, oder ob sie nicht vielmehr einfach zu erklären habe, die ganze Angelegenheit beschlage lediglich den Kanton Thurgau. Ist die Schweiz ein Bundesstaat, bildet sie ein Ganzes, in welchem die Kantonalsouveränität der Souveränität des Bundes untergeordnet sich befindet, dann ist die Angelegenheit eine eidgenössische. Ist aber die Schweiz bloß ein Staatenbund, bildet sie kein Ganzes, genießt jeder Stand eine unbedingte Souveränität, ist der Wille des Einzelnen dem Gesammtwillen nicht unterworfen, dann ist die Angelegenheit keine eidgenössische. Constituirt nun aber die Bundesacte von 1815 einen Bundesstaat oder einen Staatenbund? Das weiß man nicht, nur so viel ist gewiß, daß diese Bundesacte ein elend erbärmliches Ding ist, sonst würde man nicht sehen, wie Kantone, die heute, wenn es sich um freie Niederlassung, freien Verkehr, Verfassungsverletzungen u. s. w. handelt, eine unbedingte Kantonalsouveränität in Anspruch nehmen, hingegen morgen, wenn es sich etwa um ein Fremdenconclusum oder eine Klosterangelegenheit handelt, mit einer Bundessouveränität schnell bei der Hand sind. Dieß sehen wir bei den Sarnerständen und einigen anderen. Des gleichen Benehmens, nur auf umgekehrte Weise, machen sich die regenerirten Kantone, als St. Gallen, Thurgau u. s. w., schuldig. Handelt es sich bei diesen um ein Fremdenconclusum, um eine Klosterangelegenheit oder dergleichen, so rufen sie die Kantonalsouveränität an; handelt es sich hingegen um freien Verkehr, Verfassungsverletzungen u. s. w., so möchten sie die Bundessouveränität geltend machen. Es ist gut, daß dieser heillose Zustand immer mehr an das helle Tageslicht tritt, indem dann um desto eher die Abhilfe gehofft werden kann. Darum soll man sich auch wohl hüten, diesen Zustand überkleistern und verbergen zu wollen. Beharrt Thurgau auf seiner eingenommenen Stellung fest, so wird die Eidgenossenschaft schwerlich einen andern Willen durchsetzen können. Frankreich mag immerhin sprechen, es kenne keinen Kanton Thurgau, es kenne nur eine Eidgenossenschaft; wollte Gott, es wäre dem so! Aber warum kannte Frankreich in dem bekannten wahlschen Handel einen Kanton Baselandschaft? Wir wollen aber hievon abstrahiren und annehmen, die Tagsatzung soll einläßlich antworten. Die Antwort kann nicht entsprechend ausfallen, und zwar ein Mal nicht, weil Louis Bonaparte das thurgauische Bürgerrecht besitzt, und dann weiterhin darum nicht, weil, selbst falls er nicht Bürger

wäre, das Asylrecht genösse. Es ist eine Thatsache, daß Bonaparte thurgauischer Bürger ist, und zwar nicht von heute oder gestern, sondern seit einer Reihe von Jahren. Er erklärt, daß er Bürger von Thurgau sei, und der Kanton Thurgau anerkennt ihn als einen solchen. Mehr bedarf es nicht gemäß der Natur der Sache und gemäß eines Beschlusses der Tagsatzung vom 13. Heumonat 1819, welcher lautet: „„es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger des Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet entweder durch die Bescheinigung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne.““

Louis Bonaparte hat sein Bürgerrecht ausgeübt, er befand sich unter dem schweizerischen Militär, er wurde als Mitglied des Großen Rathes von Thurgau erwählt. Wollte Jemand ihm den Besitz des Bürgerrechtes anstreiten, so müßte richterlich hierüber entschieden werden, da die Fragen, welche den persönlichen Zustand einer Person (status) berühren, richterlicher Natur sind.

Wir schreiten zur Prüfung der Einwendungen, welche in Bezug auf das Bürgerrecht des Louis Bonaparte gemacht werden.

Zunächst beruft man sich auf Beschlüsse der Tagsatzung von 1815 und 1817, gemäß welchen der Familie Bonaparte der Aufenthalt in der Schweiz untersagt worden sein soll. Liest man aber diese Beschlüsse nach, so findet man, daß darin der Familie Bonaparte nicht Erwähnung geschieht, sondern der Personen, die bei der Verschwörung gegen den König eine Hauptrolle gespielt haben. In diesem Falle mochte sich die Frau von St. Leu, Mutter des Louis Bonaparte, allerdings befinden, hingegen Letzterer war damals ein Knabe und konnte an einer Verschwörung keinen Antheil haben; die Beschlüsse berührten ihn daher niemals. Dieselben waren überhin zu Gunsten einer Dynastie, die später vom Throne stürzte, erlassen und, wie sie sich ausdrücken, auf die damaligen Umstände, die sich seither geändert, gefußt. Die Beschlüsse sind längst obsolet geworden, daher auch in die offizielle Sammlung der Tagsatzungsbeschlüsse nicht übergegangen.

Eine zweite Einwendung beruht darauf, daß eine Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht nach Anleitung des § 25 der thurgauischen Staatsverfassung nicht erfolgt sei. Allein die Auslegung der thurgauischen Verfassung steht gewiß dem Kanton Thurgau und nicht der Tagsatzung zu. Die eidgenössische Gewährleistung der Kantonsverfassungen kann dießfalls gar nicht zur Sprache kommen, da keine Klage über Verfassungsverletzungen

vorliegt. Thurgau hat seine Verfassung ausgelegt und richtig ausgelegt. Der vielbemeldete § 25 bezeichnet die Verzichtleistung nicht näher, er besagt nicht, ob sie eine ausdrückliche oder stillschweigende sein müsse. Wenn eine Person das thurgauische Bürgerrecht erwerben will, die anderwärts ein Bürgerrecht besitzt und es beibehalten kann nach den Gesetzen jenes Landes, so ist eine ausdrückliche Verzichtleistung nothwendig. Bewirbt sich hingegen eine Person um das thurgauische Bürgerrecht, die ihr ursprüngliches Bürgerrecht nach den Gesetzen des Landes neben einem andern Bürgerrecht nicht beibehalten kann, so liegt in der Annahme des thurgauischen Bürgerrechts eine stillschweigende Verzichtleistung auf das erstere. Solches ist wirklich bei französischen Bürgern der Fall. Die französische Gesetzgebung (Artikel 17 des Code civil) bestimmt, daß die Qualität eines Franzosen verloren gehe durch die Naturalisirung in einem fremden Lande; ferner bestimmt dieselbe (Artikel 30), daß durch Einverleibung in eine fremde Militärcorporation die Qualität eines Franzosen ebenfalls verloren gehe. Es kommt aber noch hinzu, daß Louis Bonaparte nicht einmal ein französisches Bürgerrecht mehr besaß. Die Familie Bonaparte ist nämlich durch ein Gesetz vom Jahre 1815, bestätigt im Jahre 1832, nicht bloß aus Frankreich verbannt, sondern aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärt. Ein Bürgerrecht ohne bürgerliche Rechte würde aber in der That ein seltsam Ding sein. Als vor den Assisen in Straßburg die Vertheidiger der Angeklagten sich beschwerten, daß man den Hauptschuldigen der Gerechtigkeit entzogen habe, erwiederte der Anwalt des Staates: es sei Louis Bonaparte keineswegs der Hauptschuldige; derselbe sei fremd, durch keine Bande an Frankreich geknüpft; hingegen sie, die Angeklagten, seien Franzosen, dem Vaterlande zur Treue verpflichtet und daher die Schuldigen. In dem Artikel 25 der thurgauischen Verfassung liegt der Geist, daß der thurgauische Bürger nicht anderweitig einem Staate verpflichtet sein dürfe. Louis Bonaparte hatte gegenüber von Frankreich so wie kein Bürgerrecht, so auch keine Bürgerpflicht, und gedachtem Artikel war also Genüge geleistet.

Gesetzt aber, Louis Bonaparte wäre nicht thurgauischer Bürger, sondern in Thurgau bloß angesiedelt, so würden nicht hinlängliche Gründe vorhanden sein, ihn des Asylrechts für verlustig zu erklären. Die einzigen Gründe, welche vorliegen, sind das straßburger Attentat und die laitysche Broschüre. Wohl sagt die französische Note, Arenenberg sei ein Herd von Intriguen gegen Frankreich. Allein sowohl die Regierung von Thurgau als Louis Bonaparte widersprechen dieser Zulage, und sie steht unerwiesen da. Das straßburger Attentat ist kein Grund, weil in Folge desselben Bonaparte in die Gewalt der französischen Regierung gerieth, diese ihn aber

freiließ. Die laytische Broschüre ist kein hinlänglicher Grund, weil es eben nur eine Broschüre ist, die nicht einmal in der Schweiz gedruckt wurde. Wäre Letzteres der Fall, so könnte höchstens von einem Preßvergehen die Rede sein. Auch in diesem Falle würde das Recht der französischen Regierung sich nicht dahin erstrecken, daß der Begünstiger einer ihr mißfälligen Schrift geächtet werden soll.

Aus welchem Gesichtspunkte man immer die Sache betrachtet, so ist das Recht auf Seite der Eidgenossenschaft. Man setze den Fall, der Großherzog von Baden verlangte die Expulsion des jungen Bonaparte und die übrigen Mächte befaßten sich nicht mit der Angelegenheit, würde man auch nur einen Augenblick anstehen, das Begehren abzuweisen? Lege Jeder die Hand auf's Herz und antworte. Aendert aber der Umstand, daß nicht der Großherzog von Baden, sondern der mächtigere König der Franzosen das Begehren stellt, Etwas an dem Rechte? Gewiß nicht.

Man kann jedoch fragen, ob man, wenn auch nicht von Rechts wegen, doch aus Freundschaft und Gefälligkeit, dem Begehren der französischen Regierung entsprechen soll? Einerseits ist die Note der letztern in einem Tone abgefaßt, der unmöglich auf Gefälligkeit Anspruch machen kann, und anderseits dürfen aus bloßer Gefälligkeit die Rechte eines Dritten niemals verletzt werden.

Endlich bleibt noch ein Beweggrund, dem Begehren von Frankreich zu entsprechen, übrig. Es ist solches die Furcht und Besorgniß; dieser Beweggrund ist der wahre der Gegner, der überall durchschimmert, so sehr sie auch bemüht sind, ihn zu verhüllen. Man besorgt üble Folgen von der Abweisung des französischen Begehrens und wünscht dieselben abzuwenden. Allein sollte diese Besorgniß auch gegründet sein, so darf ihr doch das Recht nicht geopfert werden. Wer seine Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht zu vertheidigen wagt, der leistet auf diese Güter Verzicht. Der Schwächere, der, von dem Stärkern angegriffen, sich wehrt, wird, sollte er auch im Kampfe unterliegen, Achtung sich erwerben, während den Feigen die Verachtung trifft. Uebrigens dürften die Maßnahmen Frankreichs auf Hemmungen des Verkehrs sich beschränken. Solche Hemmungen sind allerdings unbequem; wer aber, um seine Freiheit und sein Recht zu behaupten, nicht ein Mal solche Unbequemlichkeit sich will gefallen lassen, wahrlich, der hat lange genug den Namen eines Republikaners getragen! Wo die Kantone Genf und Waadt, die der Gefahr am nächsten sind, derselben mannhaft in das Auge schauen, da sollten rückwärts gelegene Kantone sich schämen, von dem Schlotter befallen zu werden.

Will man aber all' dessen ungeachtet sein Recht aufgeben, so thue man es zuletzt offen und ehrlich. Das ist freilich schmählich. Aber um die

Schmach zu verbergen, sich im Bewußtsein des Rechtes zu stellen, als befinde man sich im Unrechte, ist nicht minder schmählich und zugleich niederträchtig. Wenn ein Räuber mir die Pistole auf die Brust setzt, die Börse abfordert, so werde ich, wenn ich mich nicht vertheidigen will, dieselbe hinwerfen, aber ich werde nicht sprechen: hier, lieber Freund! hast du, was du begehrst; es gehört dir von Rechts wegen, denn gemäß dem Naturrechte sind alle Güter gemeinschaftlich. Wenn die Eidgenossenschaft nachgeben will, so sage sie zu Frankreich: wir weichen der Uebermacht; aber durch das Unrecht, das man uns anthut, sind die engern Bande der Freundschaft, die seit Jahrhunderten beide Nationen mit einander verknüpften, zerrissen, und sollte einstens die Stunde der Wiedervergeltung schlagen, so werden wir sie nicht unbenützt vorübergehen lassen.

Ich meines Orts rathe zwar nicht hiezu, sondern rathe, das Recht zu behaupten, und stimme daher zu dem Antrage der Herren Monnard und Rigaud, welchem auch der Kleine Rath beipflichtete.

Zu keinem andern Antrage soll die Gesandtschaft stimmen. Würde zuletzt bei der Tagsatzung auch keine Stimmenmehrheit für irgend einen Antrag zusammengebracht werden können, so ist dem Begehren der französischen Regierung wenigstens nicht entsprochen."

Auch ich hielt aus dem Stegreife eine enthusiastische Rede, in welcher ich, gleichsam im Vorgefühle eines Krieges, sagte, daß kleine Völker sich an das Recht halten und dabei denken sollen, wenn sie in Krieg verwickelt werden, daß Gott das Recht schütze und die Kraft des Schwachen erhöhe. Ueberhaupt aber leite die Vorsehung die Geschicke der Nationen, diese aber haben Recht und Gerechtigkeit zu üben in allen Fällen.

Bei der Abstimmung standen für den Antrag des Kleinen Rathes und Rigaud-Monnard 61 auf, für den Antrag des Herrn Kopp 26. Der Antrag der Mehrheit der Tagsatzungscommission, von welchem Herr Kopp geradezu behauptete, daß die Grundansicht und der Zweck mit seinem eigenen Antrage vollkommen übereinstimme — nämlich Wegleugnung des Bürgerrechts und Fortweisung Napoleons — gewann nur vier Stimmen für sich.

In der Regierung von Bern war die Zerrissenheit wegen der Napoleonsangelegenheit groß. Neuhaus war an der Spitze Derjenigen, welche nach dem Antrage Rigaud-Monnard Frankreichs Forderung abweisen wollten; sie bildeten eine Mehrheit von neun Mitgliedern im Regierungsrathe, Neuhaus, Fetscherin, v. Jenner, Stockmar, Geiser, die beiden Schneider, Kasthofer und Langel. Für Gewährung der französischen Forderung stimmten Karl Schnell, Herrenschwand, Oberst Koch, Tscharner. Für den Antrag der Mehrheit der Tagsatzungscommission Kohler, Jaggi und Leibundgut.

Hans Schnell, damals Landammann, eröffnete am 24. Herbstmonat den Großen Rath mit folgenden Worten:

„Gewiß bedauern Sie mit mir die traurige Nothwendigkeit, die uns heute mitten aus unseren friedlichen Geschäften heraus außerordentlicher Weise hier zusammenruft, um uns mit schweren, ihrer Art und den betreffenden Personen nach völlig fremdartigen Interessen zu beschäftigen, die, wenn wir sie zu den unsrigen stempeln, von den verderblichsten Folgen für unser Vaterland zu werden drohen.

Es sind jetzt 40 Jahre abgelaufen, seit die französische Republik der damaligen Regierung unseres kleinen Freistaates unter Androhung eines Krieges zumuthete, ihre aristokratischen Formen gegen diejenigen der Nachbarrepublik umzutauschen. Die Regierung, für jene Zeiten stark, in der Meinung sowohl als in den Mitteln, berief gleichwohl Ausgeschossene vom Lande in ihre Mitte, um sich mit denselben über die verhängnißvolle Lage des Vaterlandes zu berathen. Einer der Ausgeschossenen, ein Mann von entschieden demokratischen Grundsätzen, redete mit aller Gewissenhaftigkeit eines treuen Bürgers gegen den Krieg und rieth zu jedem annehmbaren Mittel für Beibehaltung des Friedens mit solcher Offenheit, daß der damalige General v. Erlach, später ein trauriges Opfer seines Uebermuthes, ihn der Feigheit zu beschuldigen sich nicht scheute, während ihm der regierende Schultheiß Steiger beim Abschiede sagte: Sie haben nicht in meinen Grundsätzen, aber als ein ehrlicher Mann gesprochen; Gott wolle, daß Sie sich geirrt haben! Dieser Ausgeschossene war mein Vater; er hatte sich nicht geirrt, aber mitgebüßt hat er, was er zu erwehren nicht vermochte. Heute fordert Frankreich, zu Erhaltung des Friedens und des Bestehenden, nicht von einer alten, einigen und opulenten Aristokratie, sondern von einer jungen, einbildischen und zerrissenen Demokratie die Wegweisung eines französischen Kronprätendenten von seinen Gränzen. Wollen Sie, hochgeachtete Herren! um der Maske willen, welche dieser Kronprätendent vor sein Gesicht nimmt, unser Vaterland den Greueln eines Krieges preisgeben? Wählen Sie! die Schicksale der Völker, wie der einzelnen Menschen stehen in Gottes Hand!"

Seine Stimme ward nicht gehört. Mit 106 gegen 104 Stimmen wurde der Antrag Rigaud-Monnard angenommen; Kohler legte seine Gesandtenstelle, Karl Schnell die Regierungsstelle und Hans Schnell die Landammannsstelle und die Großrathsstelle nieder. Neuhaus wurde zum ersten Gesandten gewählt, welche Stelle er nun fortan behauptete bis im Jahr 1846, wo er gestürzt wurde. Der Einfluß der Brüder Schnell, allmächtig gegen das Patriciat, ging seit diesen Tagen im politischen Leben verloren. — Mit banger Erwartung sah man dem Wiederzusammentritte

der Tagsatzung von allen Seiten entgegen. Da endigte Louis Napoleon, am Vorabende derselben, die ganze Geschichte auf eine für ihn ehrenvolle Weise. Unter'm 22. Herbstmonat erließ die Regierung von Thurgau an den Vorort folgendes Schreiben:

„Frauenfeld, den 22. Herbstmonat 1838.

**„Präsident und Kleiner Rath des Kantons Thurgau**

an den

**eidgenössischen Vorort, Schultheiß und Staatsrath des hohen Standes Luzern.**

Tit.!

Es ist uns von Louis Napoleon Bonaparte eine Zuschrift, datirt Arenenberg, den 20. Herbstmonat, eingereicht worden, in welcher er, um den weiteren Zerwürfnissen, welche das gegen ihn von der königlich französischen Regierung an die Schweiz gerichtete Wegweisungsbegehren herbeiführen könnte, vorzubeugen, seinen freien Willen erklärt, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen, sobald von den Gesandten der verschiedenen Mächte ihm die benöthigten Pässe werden zugestellt sein.

Wir müssen uns bewogen finden, Euer Hochwohlgeboren diese Erklärung sogleich in vidimirter Abschrift mitzutheilen, und wollen die Verfügungen gewärtigen, zu welchen Hochdieselben sich hiedurch mögen veranlaßt finden.

Inmittelst erneuern wir die Versicherung der vollkommenen Hochachtung u. s. w.

Der Präsident des Kleinen Rathes:
Anderwerth.

Der Staatsschreiber:
Müller."

**„An Seine Excellenz Herrn Landammann Anderwerth,**
**Präsident des Kleinen Rathes des Kantons Thurgau.**

Herr Landammann!

Als die Zuschrift des Herzogs von Montebello an die Tagsatzung erlassen wurde, wollte ich mich den Forderungen der französischen Regierung nicht unterziehen; denn es lag mir daran, durch meine Weigerung, mich zu entfernen, den Beweis zu leisten, daß meine Rückkehr in die Schweiz keine Verletzung irgend einer Verbindlichkeit sei, daß ich das Recht hätte, da zu bleiben, und daß ich Hilfe und Schutz in derselben finden würde.

Die Schweiz hat seit einem Monat durch ihre nachdrücklichen Verwahrungen und nun auch durch die Beschlüsse der bisher versammelten Großen Räthe gezeigt, daß sie bereit war, für die Behauptung ihrer Würde

und ihres Rechtes die allergrößten Opfer zu bringen. Sie wußte ihre Pflicht als unabhängige Nation zu thun, ich werde wissen, auch die meinige zu erfüllen und der Stimme der Ehre getreu zu sein. Man kann mich verfolgen, aber niemals herabwürdigen.

Nach der Erklärung der französischen Regierung, daß die Weigerung der Tagsatzung, ihrer Forderung zu gehorchen, das Losungswort zu einem Brande sein würde, wovon die Schweiz aufgezehrt werden könnte, bleibt mir Nichts mehr übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart der Gegenstand so ungerechter Anmaßungen, wo sie der Vorwand so großen Unheils sein würde! —

Ich bitte Sie daher, Herr Landammann, dem eidgenössischen Vororte anzuzeigen, daß ich abreisen werde, sobald er von den Gesandten der verschiedenen Mächte die Pässe wird erhalten haben, die mir nöthig sind, um mich an einen Ort zu begeben, wo ich eine sichere Zufluchtsstätte finde. Indem ich freiwillig das einzige Land verlasse, wo ich in Europa Unterstützung und Schutz gefunden, indem ich mich von den Verbindungen entferne, die mir aus so vielen Beweggründen theuer geworden, hoffe ich dadurch dem Schweizervolke zu bezeugen, daß ich der Beweise von Achtung und Zuneigung, womit es mich überhäuft, würdig war. Ich werde niemals das edle Benehmen der Kantone vergessen, die sich so herzhaft zu meinen Gunsten ausgesprochen haben; und vor allem wird das Andenken an den großmüthigen Schutz, welchen mir der Kanton Thurgau gewährt, tief in meinem Herzen eingeprägt bleiben.

Ich hoffe, daß diese Trennung nicht ewig sein und daß ein Tag kommen werde, wo ich ohne Beeinträchtigung der Interessen der zwei Nationen, welche befreundet bleiben sollen, wieder eine Zufluchtsstätte da finden werde, wo ein zwanzigjähriger Aufenthalt und erworbene Rechte mir ein zweites Vaterland geschaffen haben.

Seien Sie, Herr Landammann, der Dollmetscher meiner Empfindungen der Dankbarkeit bei den Räthen, und seien Sie überzeugt, daß einzig der Gedanke, Wirren für die Schweiz zu verhüten, die Schmerzen lindern kann, die ich beim Scheiden von derselben empfinde. Empfangen Sie ꝛc.

Arenenberg, den 20. Herbst 1838.

Louis Napoleon."

Wohl für Viele unerwarteter Weise wollte der Vorort, in seiner Mehrheit der Forderung Frankreichs nicht nachzugeben gesinnt, sich mit der Sache nicht befassen und antwortete an Thurgau:

## „An Präsident und Kleinen Rath des Kantons Thurgau.

Luzern, den 25. Herbstmonat 1838.

Tit.!

Euere verehrliche, vom 22. laufenden Monats datirte Zuschrift, betreffend Louis Napoleon Bonaparte, ist uns heute den 25. Herbstmonat zugekommen, und wir sind sofort über den Inhalt in Berathung getreten. Nach längerer Ueberlegung mußten wir uns indessen überzeugen, es sei für den eidgenössischen Vorort nicht möglich, auf die Grundlage der überhaupt schwankenden und verschiedener Auslegung fähigen Erklärung, welche Louis Napoleon Bonaparte Euch am 20. laufenden Monats hat zustellen lassen, irgend einen amtlichen Schritt mit Erfolg zu thun. Wir müssen Euer Hochwohlgeboren daher einladen, uns vor Allem das Land zu bezeichnen, wohin Louis Napoleon Bonaparte sich zu begeben gedenkt.

Wir sehen einer beschleunigten Erwiederung entgegen und benützen diesen Anlaß ꝛc.

Schultheiß und Staatsrath
des eidgenössischen Vorortes Luzern."

Als Zwischenact ist auch folgender Bericht noch von einigem Interesse, indem man daraus sieht, daß die europäische Diplomatie mit Frankreich Hand in Hand ging. Er ist an den Vorort durch Abgeordnete erstattet, welche er zu Beglückwünschung des Kaisers von Oesterreich nach Mailand geschickt hatte.

Tit.!

„Nachdem wir den Auftrag, Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bei Anlaß Seiner Krönung in Mailand die Glückwünsche der Schweiz darzubringen, erfüllt haben, ist es unsere Pflicht, Euer Excellenz und Hochwohlgeborenen Herren sowohl über unsere Verrichtungen und über die am königlich kaiserlichen Hofe erhaltene Aufnahme, als auch insbesondere darüber Bericht zu geben, was bei den verschiedenen Besuchen, die wir abstatteten, in Bezug auf die gegenwärtigen Umstände der Schweiz in ihren Verhältnissen zu den europäischen Mächten im Wesentlichen gesprochen worden ist.

Nachdem der zweite Abgeordnete, Staatsrath Molo, in Erfahrung gebracht hatte, daß der Hochwohlgeborne Herr Bundeslandammann von Sprecher die Mission, die Schweiz bei diesem Anlasse zu repräsentiren, nicht angenommen habe, und daß der mitunterzeichnete Oberst von Planta an dessen Stelle ernannt worden sei, dessen Annahme ihm noch unbekannt war, so fand er es, da die Krönung so nahe bevorstand, nothwendig, sich persönlich nach Reichenau zu begeben, um die Ungewißheiten zu heben, und im Fall der

Annahme des Auftrages das Nähere in Bezug auf dessen Ausführung zu besprechen.

Dieses geschah, und die Unterzeichneten setzten ihre Ankunft in Mailand auf den 4. Herbstmonat fest.

In Folge des Auftrages, uns nach der Krönung vorstellen zu lassen, hatten wir erst am 8. Herbstmonat eine Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Metternich, den wir baten, uns einen Tag und eine Stunde zu bestimmen, um Namens der Eidgenossenschaft Sr. Majestät dem Kaiser deren Glückwünsche darbringen zu dürfen. Se. Durchlaucht der Fürst Staatskanzler empfing uns sehr wohlwollend. Nach den einleitenden Complimenten ging die Unterhaltung auf die inneren Verhältnisse der Schweiz und auf die Person Louis Napoleons über. „„Sie haben Recht,"" sagte der Fürst, „„unsere Politik gegen Ihr Vaterland eine loyale zu nennen. Ich kann Sie versichern, daß Oesterreich besonders gegen die Schweiz vollkommen ehrlich handelt, um so mehr, als es in unseren Wünschen liegt, dieselbe glücklich zu wissen. Bergen kann ich es Ihnen jedoch nicht, daß die neueste Geschichte mit Louis Napoleon eine sehr ernste Seite hat. Frankreich verlangt mit vollem Recht die Entfernung dieses jungen Menschen aus der Schweiz, wo er, anstatt unter dem Schutze des erhaltenen Asyles ruhig zu leben, alle seine Gedanken nach Frankreich richtet. Frankreich, obschon zu stark, um diesen jungen Menschen zu fürchten, muß dennoch darauf bestehen, daß die Einflüsse von Arenenberg auf die Armee aufhören. Es handelt sich im Allgemeinen jedoch hier nicht sowohl um die Person des Louis Napoleon, als vielmehr um das Prinzip, ob es überhaupt angehen könne, daß man von der Schweiz aus ungestraft politische Umtriebe gegen die Nachbarstaaten vornehme."" Hier erklärten Se. Durchlaucht ganz bestimmt, wie folgt: „„Es ist der feste und einmüthige Wille der Mächte, daß die Umtriebe in Arenenberg aufhören, seien sie gegen die Orleans oder andere Mächte gerichtet.""

Wir berührten die schwierige Stellung der Schweiz als Republik mitten zwischen Monarchieen und die eigenthümlichen Verwickelungen, die sich, namentlich in dieser Angelegenheit, aus der Souveränität der Kantone zeigten. „„Weit entfernt,"" erwiederte hierauf der Fürst, „„daß wir nicht dieses Alles genau zu würdigen wüßten, sind wir vielmehr die ersten Vertheidiger der Souveränität der Kantone, an welcher das Glück der Schweiz hängt; allein diese Souveränität entbindet die Schweiz keineswegs ihrer völkerrechtlichen Pflichten gegen ihre Nachbaren. Wenn heute in den österreichischen Staaten gegen die Unabhängigkeit Ihres Vaterlandes conspirirt würde, so genügte eine Klage Ihrer Regierung, um solche Personen augenblicklich zu entfernen oder für immer unschädlich zu machen, und das gleiche

Verfahren sind die Mächte berechtigt von der Schweiz zu fordern."" Wir bemerkten Sr. Durchlaucht, daß die Note Frankreichs nächstens der Prüfung der Kantone unterlegt werden solle und daß wir nicht zweifelten, daß die Frage eben so sehr im Geiste völkerrechtlicher Pflichten als der eigenen Ehre genau geprüft und gelöst werden würde.

Den 10. Herbstmonat hatten wir die Ehre, Seine Majestät dem Kaiser und König vorgestellt zu werden. Auf eine kurze Anrede, die wesentlich dahin ging, Sr. Majestät die aufrichtige Theilnahme der Schweiz an dem feierlichen Ereignisse der Krönung in Mailand zu bezeugen und den Wunsch auszudrücken, daß die glücklich bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen beiden Staaten ferner fortbestehen möchten — geruhten Se. Majestät das Schreiben des hohen Vorortes gütigst anzunehmen und seine Freude über die Theilnahme der Schweiz an diesem Ereignisse zu bezeugen, und entließen uns mit dem Wunsche für ihren Frieden und ihr wahres Glück.

Am 12. wurden wir zur kaiserlichen Tafel geladen, welcher der gesammte Hof und die fremden Diplomaten beiwohnten.

Den 13. machten wir unsere Aufwartung Ihren kaiserlich königlichen Hoheiten den Erzherzogen Vice-König, Franz Karl und Ludwig. Die Aufnahme, die wir fanden, war äußerst schmeichelhaft und Höchstderen Aeußerungen in Bezug auf unser Vaterland sehr freundschaftlich.

Der Erzherzog Johann hatte mit der bekannten wohlwollenden Gesinnung Ihrer kaiserlichen Hoheit uns die Audienz auf den 16. dieß, Morgens, festgesetzt, um sie um so mehr verlängern zu können. Ihre kaiserliche Hoheit sprachen mit Liebe von der Schweiz, deren unsterblicher Geschichtsschreiber Ihr geliebter Lehrer gewesen, und hofften, daß der bekannte gesunde Sinn der Schweizer nicht nur ihr jetziges Glück selbst zu wahren, sondern auch, ohne fremde Weisung, immer mehr zu vermehren wissen werde.

Ihre Majestät der Kaiser übersandten jedem von uns, wie allen übrigen Abgeordneten ersten Ranges, ein Exemplar der Krönungsmedaillen und der vier Jetons in Silber und Gold, die bei Anlaß dieses feierlichen Ereignisses geschlagen worden sind. — In der Abschiedsaudienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler wiederholten Se. Durchlaucht im Wesentlichen das früher Gesagte in Bezug auf Louis Napoleon und die Stellung der Schweiz in ihren völkerrechtlichen Beziehungen. — Um die Gränzen der von den übrigen Mächten zu leistenden Unterstützung in dieser Frage zu kennen, baten wir seine Durchlaucht, uns zu sagen, welches die Absichten des kaiserlichen Cabinetes in dieser Sache seien? Der Fürst antwortete uns: „„Die Politik Oesterreichs sei wesentlich friedlich und conser-

vativ und werde daher auch stets dahin zielen, dieses Prinzip überall aufrecht zu erhalten. Es werde daher Oesterreich auch in dieser Frage, die eine völkerrechtliche sei, darauf bestehen müssen, daß Arenenberg fernerhin nicht mehr ein Herd von Umtrieben und Conspirationen sei, und daß der herrschende Krebsschaden bis auf die Wurzel ausgerottet werde. Der Schweiz könne er nur wohlmeinend rathen, sich vom völkerrechtlichen Pfade nie zu entfernen, indem alle Mächte einverstanden seien, dieses nicht zu dulden, wie dieselben Mächte dagegen auch stets bereit seien, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zu schützen und zu ehren.""

Den 17. traten wir unsere Rückreise an. Indem wir die Ehre haben, Euer Tit. diesen unsern Bericht hiemit zu überreichen, wünschen wir, daß die in demselben enthaltenen Andeutungen dazu beitragen möchten, die für die Ruhe und den Frieden unseres Vaterlandes so ernste jetzt obschwebende Frage, im Sinne der wahren Nationalehre, die mit ihren materiellen Vortheilen hier innig verbunden ist, zu lösen. Genehmigen ꝛc.

Reichenau, den 20. Herbstmonat 1838.

Bellenz, den 24. Herbstmonat 1838.

Ulrich v. Planta.

Corrado Molo."

Am 1. Weinmonat kam die vertagte Tagsatzung wieder zusammen. Sie vernahm, daß Frankreich ein Heer von 25,000 Mann gegen die Schweizergränze marschiren lasse, welches unter dem Befehl des Generals Aymard stehe, daß Louis Napoleon nach England reisen wolle, daß die Kantone Waadt und Genf militärische Maßregeln vorbereiten u. s. w. Die Mehrheit der Stände beschloß demnach allerst die Einberufung der Militäraufsichtsbehörde. Es stimmten dazu: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Genf und Baselland.

Für Niedersetzung einer Kommission zur Ausarbeitung von Anträgen in der Sache sprachen sich alle Stände außer Luzern und St. Gallen aus.

Für einen Auftrag an den Vorort, Louis Napoleon Pässe zu besorgen (die übrigens Thurgau auszustellen sich erklärte), stimmten: Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Appenzell-Außerrhoden — 15 ½ Stände.

In die Commission wurden gewählt: Kopp in 2 Scrutinien mit 11 Stimmen, Heß im 1. Scrutinium mit 11 Stimmen, Neuhaus im 3. Scrutinium mit 10 Stimmen, Burckardt im 2. Scrutinium mit 13 Stimmen,

Schmid im 4. Scrutinium mit 11 Stimmen, Monnard im 4. Scrutinium mit 11 Stimmen, Rigaud im 2. Scrutinium mit 10 Stimmen.

Ein ungeheures Aufsehen hatte in der Schweiz der Tagesbefehl von Aymard gemacht, welcher so lautete:

„Der General-Lieutenant beeilt sich, die verschiedenen unter seinem Befehl stehenden Truppencorps zu benachrichtigen, daß der König ihm das Obercommando über die an den Schweizergränzen zu organisirende Division übertragen hat. Schon sind die Bataillone, Schwadronen und Kriegsbatterieen des 5., 6. und 7. Dragonerregiments bereit und werden sich an den Posten begeben, wohin die Ehre und Pflicht sie rufen. Andere Truppen sind auf dem Weg, um sie zu ersetzen, und bald, vielleicht zu spät, werden unsere widerspänstigen Nachbaren gewahr werden, daß, anstatt der Declamationen und Beleidigungen sie besser gethan hätten, den gerechten Forderungen Frankreichs nachzugeben.

Soldaten, die ihr vorangeht, die Sache, welche ihr vertheidigen werdet, ist die des guten Rechts und der französischen Ehre, der König und das Vaterland haben die Augen auf euch gerichtet. Seid ihrer würdig, und tretet immer in die Fußstapfen euerer Vorgänger und erhaltet fortwährend in eueren Reihen diese gute Disciplin, welche der Nerv der Armee ist und die Schlachten gewinnen hilft.

General-Quartier zu Lyon, den 25. Herbstmonat 1838.

Der General-Lieutenant, Pair von Frankreich,
Commandant der siebenten Militärdivision:
Baron Aymard.

Für den Commandanten der Chef des Generalstabs:
Dupouey."

Die Maßregeln, welche Genf und Waadt und zuletzt auch Bern gegen Frankreich von sich aus ergriffen, ergeben sich aus folgenden drei Proclamationen:

**„Syndik und Staatsrath**

zeigen ihren Mitbürgern an, daß zufolge glaubwürdigen Berichten eine Abtheilung französischer Truppen den Befehl erhalten hat, sich marschfertig zu halten, um sich der westlichen Gränze der Schweiz zu nähern. Obgleich diese Truppenzusammenziehung nicht als Anfang von Feindseligkeiten angesehen werden soll, hielt es der Staatsrath dennoch für seine Pflicht, ohne Verschub diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, welche die Umstände erfordern. — Im Vertrauen auf die Vaterlandsliebe der Truppen und aller Genfer ladet er dieselben ein, mit Ruhe und Entschlossenheit zur Voll-

ziehung dieser Maßregeln, deren strenge Beobachtung allein zu sichern vermag, mitzuwirken. Vertrauend auf den göttlichen Beistand und die heiligen Interessen des Vaterlandes, ohne sie bloßzustellen, schützend, erwartet so der Kanton Genf die Beschlüsse der Eidgenossenschaft.

Genf, den 28. Herbstmonat 1838.

Im Namen von Syndik und Staatsrath:

De Roches, Staatsschreiber."

## „Der Staatsrath des Kantons Waadt an seine Mitbürger.

Getreue Mitbürger!

Die ernsten Berathungen, welche in letzter Zeit die Großen Räthe unsers Vaterlandes beschäftigt haben, sind bekannt. — Eine Abtheilung französischer Truppen hat sich heute in Marsch gesetzt, um sich der westlichen Schweizergränze zu nähern. — Ohne die Bedeutung dieses Ereignisses zu übertreiben und den Beschlüssen der Eidgenossenschaft vorzugreifen, hat der Staatsrath die Aufstellung des Auszuges, der Reserve und der Füsiliers auf's Piket, von 2 Bataillonen Infanterie, 1 Compagnie Artillerie, 1 Compagnie Jäger zu Pferde und 1 Compagnie Scharfschützen auf marschfertigen Fuß verordnet. — Dem Herrn General Guigner ist der Oberbefehl übertragen. — Der Staatsrath beschäftigt sich mit allen Maßregeln, welche die Umstände erheischen können. — Der Unterstützung durch seine Mitbürger und der Aufopferung der Milizen versichert, bringt er ihnen diese Thatsachen zur Kenntniß und erinnert sie gleichzeitig an ihre Pflicht, den Weisungen der Civil- und Militärbehörden nachzukommen und jede Aeußerung und persönliche Handlung zu unterlassen, welche ohne irgend einen Nutzen nur dazu dienen könnte, die ganze Schweiz sowohl als den Kanton Waadt zu compromittiren. — Der Staatsrath verläßt sich auf das waadtländer Volk, sowie er, im vollen Vertrauen auf dessen Anhänglichkeit an die Staatseinrichtungen, auf seine Vaterlandsliebe und den göttlichen Schutz zählt.

Lausanne, den 29. Herbstmonat 1838.

Der Vicepräsident des Staatsrathes:

Boisot.

Der Kanzler:

Gay."

Der Regierungsrath von Bern erließ am 4. Weinmonat folgende Proclamation an das Volk:

„Geliebte Mitbürger!

Laut zuverlässigen Nachrichten von Seite unserer eidgenössischen Mitstände Genf und Waadt rücken mehrere französische Truppencorps gegen die Schweiz vor, um dem von Frankreich gestellten Begehren der Fortweisung von Louis Napoleon Bonaparte, welchem unser eidgenössischer Mitstand Thurgau das Bürgerrecht geschenkt hat, mit Gewalt der Waffen Nachdruck zu geben. Ungeachtet Louis Napoleon Behufs seiner freiwilligen Entfernung die Pässe verlangt hat, nähern sich diese Truppen fortwährend den Gränzen unsers Vaterlandes. Werthe Mitbürger! es handelt sich fortan nicht um die Person Bonaparte's, sondern um die Erhaltnng der schweizerischen Unabhängigkeit. Genf und Waadt haben nicht gesaumt, sofort den Bundesauszug und die Reserve aufzubieten, und zufolge heute eingegangener Nachricht stehen zur Stunde die beiden waadtländischen Bundescontingente unter den Waffen. Wenn unsere Mitstände auf so ehrenvolle Weise sich rüsten zum Kampfe für die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft, so ziemt es sich, daß auch Bern sich bereit halte, den Bundesbrüdern beizustehen und das gemeinsame Vaterland zu schirmen. Diesem nach haben wir, obschon bis jetzt kein weiteres Ereigniß den unmittelbaren Ausbruch wirklicher Feindseligkeiten verkündet, beschlossen, die beiden Bundescontingente auf's Piket zu stellen und die sämmtlichen Offiziere des ersten Bundesauszugs auf ihre Sammelplätze zu beordern, damit auf den ersten Wink die bernischen Wehrmänner da stehen, wo das Vaterland ihrer bedarf und wohin Pflicht und Ehre sie rufen. Indem wir Euch, liebe Mitbürger, von diesen Maßnahmen in Kenntniß setzen, erwarten wir von Euch, Ihr werdet mit Ruhe den von der obersten Bundesbehörde zu treffenden Anordnungen und denjenigen Entschließungen entgegensehen, welche wir nach Maßgabe der Umstände zu nehmen genöthigt sein werden. Vertrauet mit uns auf den Gott unserer Väter, der unser Vaterland schon oft in großer Gefahr beschützt und von drohendem Untergange errettet hat.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel."

Auch der Kanton Aargau ordnete militärische Maßregeln an. Hingegen hatte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde von der Tagsatzung keinen bestimmten Auftrag erhalten, und der Tagsatzungspräsident, welcher zugleich Präsident der Militäraufsichtsbehörde von Amtswegen war, beeilte sich nicht sehr, sie in kriegerische Thätigkeit zu setzen, da er wohl wußte,

daß mit der Abreise Louis Napoleons die Geschichte beendigt sein würde. Um so mehr eilte er, dem Prinzen einen Paß für England zuzusenden und, sobald dieser ihn mit der eigenhändigen Unterschrift „Napoleon Louis Bonaparte, gebürtig von Paris, wohnhaft in Arenenberg" versehen und ausgefüllt hatte, die Legalisation der englischen Gesandtschaft durch den Herrn Kanzler Amrhyn nachsuchen zu lassen. Hievon gab der Präsident am 6. Weinmonat der Tagsatzung Bericht, welche auf den einstimmigen Vorschlag ihrer Commission mit 18 und einer halben Stimme (nur St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland stimmten nicht zu) folgende Antwort an Frankreich beschloß:

„Nachdem Se. Excellenz der Herr Herzog von Montebello, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen, durch seine Zuschrift vom 1. Augstmonat an die eidgenössischen Bundesbehörden die Forderung gestellt hat, daß Louis Napoleon Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der Eidgenossenschaft zu verlassen, haben Schultheiß und Staatsrath von Luzern, als eidgenössischer Vorort, den Auftrag erhalten, darauf im Namen der Tagsatzung folgendes zu antworten:

Als die Großen Räthe der Kantone berufen wurden, über die Forderung des Herzogs von Montebello zu berathen, haben sich zwar ihre Beschlüsse über die Stellung von Louis Napoleon Bonaparte und über die Frage seiner Nationalität getheilt, nicht aber über den Grundsatz, daß die Forderung der Wegweisung eines Schweizerbürgers, als der Unabhängigkeit eines souveränen Staates widerstrebend, nicht zulässig sein würde. — Seitdem nun aber Louis Napoleon Bonaparte allgemein bekannte Schritte gethan hat, um den Boden der Eidgenossenschaft zu verlassen, welche Schritte der Vorort zu erleichtern beschäftigt ist, wird jede weitere Berathung über diesen Gegenstand überflüssig.

Getreu den Gesinnungen, welche die Schweiz seit Jahrhunderten mit Frankreich verbanden, kann dieselbe gleichwohl sich nicht enthalten, mit Offenheit das schmerzliche Erstaunen auszudrücken, welches die kriegerischen Demonstrationen ihr verursachten, die gegen sie stattfanden, ehe noch die Tagsatzung versammelt war, um über die an sie gerichtete Reclamation definitiv zu beschließen.

Die Tagsatzung wünscht eben so sehr, als es die Regierung Frankreichs wünschen kann, daß Verwickelungen der Art, wie solche stattgefunden, sich nicht mehr erneuern, und daß künftig Nichts das gute Vernehmen zweier Länder stören möge, welche durch ihre Erinnerungen, sowie durch ihre Interessen befreundet sind. Sie giebt sich der Hoffnung hin, die vorigen Verhältnisse guter Nachbarschaft und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen Frankreich und der Schweiz schnell wieder hergestellt und befestigt zu sehen."

Zugleich beschlossen die Stände Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Genf, Baselland und Appenzell-Außerrhoden (15 und zwei halbe Stimmen), die wirklich in activem Dienste stehenden Truppen der Kantone Genf, Waadt und Bern unter eidgenössisches Commando zu stellen. Am 8. Weinmonat faßte dann die Tagsatzung noch folgende zwei Beschlüsse:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

Um die in verschiedenen Kantonen aus Anlaß der von französischen Truppen gegen die schweizerische Gränze stattgefundenen Bewegungen aufgebotenen Truppen, gemäß Tagsatzungsbeschlusses vom 6. laufenden Monats, unter den eidgenössischen Oberbefehl zu stellen, und um das schweizerische Gebiet da, wo es nothwendig werden sollte, zu schirmen;

Auf den Antrag des eidgenössischen Kriegsrathes;

beschließt:

1) Es werden zwei eidgenössische Observationscorps auf der schweizerischen Gränze gegen Frankreich aufgestellt.

2) Das Corps des linken Flügels, unter dem Oberbefehl des Tit. Herrn General Guiguer von Prangins, deckt die schweizerische Gränze gegen Frankreich längs dem Gebiet der Kantone Genf, Waadt und Neuenburg. Dasselbe ist für einmal aus folgenden, bereits in effectivem Dienste befindlichen Truppenabtheilungen zusammengesetzt: a) Scharfschützen: 4 Compagnieen des Kantons Waadt. b) Cavallerie: 1½ Compagnie des Kantons Waadt, 1 Compagnie des Kantons Genf. c) Artillerie: 5 Batterieen des Kantons Waadt, 1 Batterie des Kantons Genf, 1 Parkcompagnie des Kantons Waadt. d) Infanterie: 6 Bataillone des Kantons Waadt, 2 Bataillone des Kantons Genf. Ferner werden für das Observationscorps längs des linken Flügels auf's Piket gestellt, um auf erstes Begehren des Commandanten in die Linie rücken zu können: 1 Scharfschützencompagnie des Kantons Neuenburg, 2 Infanteriebataillone des Kantons Neuenburg.

3) Dem Befehlshaber des linken Flügels, Tit. Herrn General Guiguer, sowie dem unter dessen Befehlen in dem Platz zu Genf commandirenden Herrn Milizinspector Kunkler, werden für die Dauer ihrer dießfälligen Anstellung die Brevets eines eidgenössischen Obersten zugefertigt.

4) Das Corps des rechten Flügels wird auf der schweizerischen Gränze gegen Frankreich längs dem Gebiet der Kantone Basel, Solothurn und Bern aufgestellt. Dasselbe steht unter dem Befehl des Herrn eidgenössischen Obersten Zimmerli.

Es besteht dieses Corps:

I. Aus folgenden Abtheilungen, die in effectiven Dienst berufen werden: a) Scharfschützen: 1 Compagnie des Standes Bern (die bereits aufgestellt ist), 1 von Thurgau; b) Cavallerie: 1 Compagnie von St. Gallen, 1 halbe von Thurgau; c) Artillerie: 2 bespannte Batterieen des Kantons Bern; d) Infanterie: 1 Bataillon des Kantons Bern (das bereits aufgestellt ist), 1 von Zürich, 1 von Aargau, 1 von Solothurn.

II. Aus folgenden Abtheilungen, die auf's Piket gestellt werden, um auf das erste Begehren des Commandanten in die Linie rücken zu können: a) Scharfschützen: 1 Compagnie des Kantons Bern, 1 Compagnie des Kantons Aargau; b) Cavallerie: 1 halbe Compagnie des Kantons Baselland; c) Infanterie: 2 Bataillone des Kantons Baselland, 1 von Aargau, 1 von Solothurn, 2 von Bern.

5) Die auf's Piket gestellten Truppencorps, die jedenfalls zu plötzlichem Aufbruch sich bereit zu halten haben, müssen sofort mit den erforderlichen Pferden für den Transport ihrer Munitionsfuhrwerke versehen werden.

6) Ueberdieß wird das erste und zweite Bundescontingent sämmtlicher eidgenössischen Stände aller Waffen, nach Vorschrift des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, auf solche Weise in Bereitschaft gehalten, daß diese Contingente auf das erste Aufgebot der Tagsatzung zusammengezogen und marschfertig gemacht werden können.

7) Der eidgenössische Oberstkriegscommissär ist in Dienstactivität berufen."

**„Die eidgenössische Tagsatzung,**

Mit Rücksicht auf die durch Tagsatzungsbeschlüsse vom 6. und 8. Weinmonat laufenden Jahres erfolgten Truppenaufgebote,

beschließt:

1) Zu Deckung der durch die erwähnten eidgenössischen Truppenaufgebote veranlaßten Kosten ist der dritte Theil des eidgenössischen Geldcontingents, im Betrag von 179,758 Fr. 33 1/3 Rp., ausgeschrieben, und es werden die Kantone aufgefordert, ihre scalamäßigen Betreffnisse unverzüglich an den Herrn eidgenössischen Oberstkriegscommissär nach Luzern einzusenden.

2) Zu gleichem Zwecke sollen 179,758 Fr. 33 1/3 Rp. aus der verfassungsgemäßen Kriegskasse enthoben werden, und es wird daher der Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen, dem Administrator dieser Fonds die nothwendigen Anweisungen sofort zugehen zu lassen."

Diese Beschlüsse wurden gefaßt von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Genf, Baselland und Appenzell-Außerrhoden.

Diese scheinbar kriegerischen Beschlüsse waren eigentlich nichts Anderes als Genehmigung der von den Kantonen schon getroffenen Maßnahmen und Verpflichtung, dieselben aus der eidgenössischen Kasse zu bezahlen. Der schweizerische Schützenverein nahm auch eine militärische Haltung an und legte bei diesem Anlasse den Grund zu dem künftigen Freischaarenthum.

# „Militärische Organisirung des schweizerischen Schützenvereins.

## Das Centralcommittee des schweizerischen Schützenvereins an alle Mitglieder desselben.

Getreue, liebe Waffenbrüder!

Euere Generalversammlung beim eidgenössischen Freischießen in St. Gallen hat am 4. Heumonat dieses Jahres ohne Widerspruch den Grundsatz ausgesprochen, daß es eine heilige Pflicht aller Mitglieder des schweizerischen Schützenvereins sei, bei drohender Vaterlandsgefahr zu den Waffen zu greifen und Gut und Leben dem Vaterlande zu weihen. Als Vorstand des Schützenvereins liegt es uns ob, diesen Grundsatz in's Leben zu rufen, sobald die Gefahr sich zeigt, und da, wo die Generalversammlung die Vollziehungsbeschlüsse nicht mehr selbst mit gehöriger Schnelligkeit berathen kann, als Organ derselben einzuschreiten und die militärische Organisirung einzuleiten. Das Vaterland ist durch ungerechte und die Nationalehre kränkende Zumuthungen in Aufregung gerathen, französische Truppen stehen in feindlicher Haltung an unserer Gränze, die patriotischen Gränzkantone Genf, Waadt und Bern haben mit großer Begeisterung ihre wehrfähige Mannschaft zum Schutze des Vaterlandes aufgemahnt, und Tausende unserer Miteidgenossen stehen bereits unter den Waffen. Nachdem nun selbst die Tagsatzung die Aufstellung von Truppen zur Vertheidigung der Gränze für erforderlich erachtet hat, würden wir unseren übernommenen Pflichten ungetreu, wenn wir noch keine Gefahr erkennen, wenn wir das Signal zur Vereinigung und Bewaffnung der Schützen noch nicht aufrichten wollten. Nach unseren Statuten, denen wir schon so viele Freudentage verdankten, ist in Zeiten des Ernstes die Ehre des Vaterlandes des Schützen Ziel, die Waffe sein Schutz und die Schweizertreue seine Kraft. Des Vaterlandes Ehre ist gefährdet, unsere Brüder an der Gränze haben zum Schutze derselben die Waffen ergriffen, die Schweizertreue ermahnt uns, ihren Anstrengungen durch brüderlichen Anschluß Kraft zu geben.

Tretet also entschlossen zusammen, Ihr wehrfähigen Mitglieder alle des schweizerischen Schützenvereins, und organisirt Euch mit Eifer und

Umsicht nach der Anleitung, welche Euer Centralcommittee heute der öffentlichen Beachtung übergiebt.

Sollte die Gefahr vorübergehen, noch ehe dieser Aufruf an Euch gelangt, sollte dem Vaterlande, woran wir noch nicht zweifeln, das Glück eines ehrenvollen Friedens nicht geraubt werden, dann mögen unsere Anordnungen immerhin für die unverbürgte Zukunft als Anleitung dienen, bis die Generalversammlung darüber selbst zu beschließen im Stande sein wird.

Im Namen des theuern Vaterlandes und im Vertrauen auf die göttliche Allmacht, welche für die Freiheit und Ehre gerechter Nationen die letzte und sicherste Schutzwehr ist, bringen wir Euch unsern eidgenössischen Schützengruß.

St. Gallen, den 10. Weinmonat 1838.

Der Präsident des Centralcommittee:
Näff, Regierungsrath.
Im Namen des Centralcommittee,
Der Secretär desselben:
August Näff."

Diese Organisation ist eine geschichtliche Merkwürdigkeit. Damals hatte sie noch keine unmittelbaren Folgen. Denn am 15. Weinmonat zeigte der Präsident der Tagsatzung an, daß ihm heute vom Kleinen Rathe von Thurgau die Anzeige zugekommen sei, Louis Napoleon sei gestern Nachmittags halb 2 Uhr von Arenenberg nach England abgereist. Nach dem Wunsche der Commission habe er dieses durch den Kanzler Amrhyn sogleich zur Kunde des Herrn Herzogs von Montebello gebracht. Dieser habe erwiedert, sein erster Gesandtschaftssecretär Reinhard sei heute von Paris zurückgekehrt, und er finde sich nun in Folge dieser Anzeige im Fall, zu erklären, daß die Verwickelungen zwischen Frankreich und der Schweiz gänzlich beigelegt seien, was er Nachmittags in offizieller Audienz dem Präsidenten der Tagsatzung mittheilen werde. Am 16. Weinmonat legte dann dieser der Tagsatzung die Abschrift folgender Depesche vor:

„Paris, le 12 Octobre 1838.

Monsieur le Duc! Mr. le Comte Reinhard m'a remis avec votre dépêche du 6 Octobre la réponse du Directoire fédéral à votre office du 1 Août, et je m'empresse de vous en accuser réception.

Le Gouvernement du Roi n'a jamais demandé à la Suisse d'éloigner de son sein l'un de ses citoyens. Autant qu'aucune autre nation la France respecte l'indépendance et la dignité de ses voisins, mais elle veille en même temp au maintien de son honneur et de son repos. La Confédération, nous le croyons, ne laissera plus abuser d'une géné-

reuse hospitalité celui, dont les étranges prétentions sur la France prouvent assez, que la Suisse ne saurait le compter parmi ses enfans. C'est avec une véritable satisfaction, Mr. le Duc, que le Gouvernement du Roi a vu la Diète déclarer, qu'elle désire autant que peut le désirer le Gouvernement français, que des complications de la nature de celles, qui ont eu lieu, ne se renouvellent plus. La Suisse sentira sûrement, sans qu'il soit besoin de le rappeler ici, tout ce que la France se devrait à elle-même, si jamais, et par impossible les mêmes conjonctures se reproduisaient.

Quant aux démonstrations, que la Diète appelle hostiles, et qui lui auraient causé un pénible étonnement, le Gouvernement du Roi n'a pas cessé d'espérer un seul instant, que des mesures suggérées par la prudence ne prendraient pas un autre caractère. Pour comprendre ces mesures, et le sentiment, qui les a dictées, la Diète aurait pu les reporter à l'attitude, qu'elle-même avait prise, et au refus, dont les délibérations des Grands-Conseils menaçaient la France. — Aujourd'hui, Mr. le Duc, ces circonstances ont changé. Louis Bonaparte quitte la Suisse. Il vous reste à annoncer au Vorort, que le corps d'observation formé sur notre frontière de l'Est va se dissoudre.

Ce n'est sans émotion, que le Roi et son Gouvernement ont lu les paroles qui terminaient la réponse de la Diète.

Comme à toutes les époques de son histoire, la France est encore prête à témoigner à la Suisse, qu'elle est son allié le plus fidèle, son ami le plus sincère, le défenseur le plus invariable de son indépendance. De son côté la Suisse veillera, nous n'en doutons pas, à ce qu'aucune cause de mésintélligence ou de mécontentement ne vienne troubler désormais la bonne harmonie et les rapports d'une amitié si ancienne que les deux pays ont tant d'intérêt à perpétuer.

Veuillez Mr. le Duc, donner lecture de cette dépêche à Mr. le Président du Directoire et lui laisser copie.

Recevez l'assurance de ma haute considération.

Molé."

Ueberſetzung.

„Paris, den 12. Weinmonat 1838.

Herr Herzog!

Der Herr Graf Reinhard hat mir mit Ihrer Depeſche vom 6. Weinmonat die Antwort des eidgenöſſiſchen Vororts auf ihre Verwendung vom 1. Augſtmonat mitgetheilt, und ich beeile mich, Ihnen deren Empfang zu beſcheinigen.

Die Regierung des Königs hat niemals von der Schweiz verlangt, daß sie einen ihrer Mitbürger aus ihrem Schooße entferne. Eben so sehr als irgend eine andere Nation achtet Frankreich die Unabhängigkeit und die Würde seiner Nachbaren, gleichzeitig aber wacht dasselbe für Handhabung seiner Ehre und seiner Ruhe. Die Eidgenossenschaft wird, so glauben wir, Denjenigen, der durch seine sonderbaren Ansprüche auf Frankreich hinlänglich beweist, daß die Schweiz ihn nicht unter ihre Kinder zählen kann, nicht mehr mit einer großmüthigen Gastfreundschaft Mißbrauch treiben lassen. Mit wahrhaftem Vergnügen, Herr Herzog, vernahm die Regierung des Königs die Erklärung der Tagsatzung, daß sie so sehr als die französische Regierung wünsche, daß Verwickelungen der Art, wie sie stattgefunden, sich nicht wiederholen. Sicherlich wird die Schweiz, ohne daß dessen Erwähnung hier nöthig wäre, alles das fühlen, was Frankreich sich selbst schuldig wäre, wenn die gleichen Zwistigkeiten jemals und für uns undenkbar sich wiederholen sollten.

Was die Demonstrationen, welche die Tagsatzung feindliche nennt und die ihr ein schmerzliches Erstaunen verursacht haben, betrifft, so hat die Regierung des Königs keinen Augenblick die Hoffnung aufgegeben, daß die durch Klugheit gebotenen Maßregeln niemals einen andern Charakter annehmen würden. Um diese Maßregeln und das Gefühl, das sie hervorgerufen hat, zu begreifen, hätte die Tagsatzung nur einen Rückblick auf ihre Stellung und die abschlägige Antwort, mit der, den Berathungen der Großen Räthe zufolge, Frankreich bedroht war, werfen dürfen. Diese Umstände, Herr Herzog, haben sich gegenwärtig geändert. Louis Bonaparte verläßt die Schweiz. Im Uebrigen haben Sie dem Vororte noch anzuzeigen, daß das auf unseren westlichen Gränzen gebildete Observationscorps sich auflösen werde.

Nicht ohne Rührung haben der König und seine Regierung die Schlußworte der Antwort der Tagsatzung gelesen. Wie in allen Epochen seiner Geschichte, so auch jetzt ist Frankreich bereit, der Schweiz den Beweis zu liefern, daß es ihr treuester Verbündeter, ihr redlichster Freund, der unwandelbarste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit ist. Ihrerseits wird die Schweiz, woran wir nicht zweifeln, dafür wachen, daß künftighin kein Grund zu einem Mißverständnisse oder zur Unzufriedenheit die gute Harmonie und die so alten freundschaftlichen Verhältnisse, deren Fortpflanzung im Interesse beider Länder liegt, störe.

Belieben Sie, Herr Herzog, von dieser Depesche dem Präsidenten der Tagsatzung Kenntniß zu geben und ihm eine Copie zurückzulassen.

Empfangen Sie ꝛc. Molé."

Nach Verlesung dieser Depesche wurde nach kurzer Berathung, worin Baselland nebst einigen anderen Ständen auf Erlaß einer Proclamation an die Schweizernation drang, mit allen 22 Stimmen beschlossen:

„Die eidgenössische Tagsatzung, auf die erhaltene offizielle Anzeige, daß das auf der französischen Gränze gegen die Schweiz aufgestellte französische Observationscorps sofort aufgelöst werde, beschließt: 1) Die unter den Waffen stehenden eidgenössischen Truppen werden des activen Dienstes so schnell als möglich entlassen. 2) Diejenigen Contingentstruppen, welche in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 8. laufenden Monats auf's Piket gestellt oder aufgemahnt worden sind, werden ebenfalls des Dienstes entlassen. 3) Der eidgenössische Kriegsrath wird angewiesen, den vorstehenden Beschluß zu vollziehen und den sämmtlichen in Dienst getretenen Truppen, sowie den Befehlshabern, die Zufriedenheit der Tagsatzung für ihre guten Dienstleistungen, sowie für den von ihnen bethätigten vaterländischen Eifer und militärischen Gehorsam, auf geeignete Weise zu bezeugen. 4) Ebenso wird den sämmtlichen eidgenössischen Ständen für die von ihnen getroffenen Maßregeln, ganz besonders aber den zunächst bedroht gewesenen Gränzkantonen, von Seite der Tagsatzung Namens der Eidgenossenschaft der Dank ausgesprochen für den vaterländischen Eifer, womit sie zur Vertheidigung der schweizerischen Unabhängigkeit Truppen in Dienstactivität berufen haben, ehe die Tagsatzung selbst die erforderlichen Anordnungen treffen konnte."

Der Präsident der Tagsatzung hielt dann noch folgende Schlußrede:

„Meine Herren!

Die Verrichtungen der Tagsatzung sind geschlossen. Mit betrübenden Ereignissen im Innern begannen sie, mit gefährlichen nach Außen wurden sie beendigt. Mit gebieterischem Tone forderte Frankreich, was auf leise Andeutungen nicht wollte gewährt werden; kriegerische Drohungen unterstützten dasselbe, ehe noch die Schweiz eine Antwort gegeben. Rühmlich ordneten Genf und Waadt nebst anderen Gränzkantonen das Nöthige an, auf männliche Unterstützung von ihren Bundesbrüdern hätten sie zählen können. Wenn auch bei solchen Ereignissen der moralische Gewinnst für die Nation groß ist, so kön en wir uns doch über das friedliche Ende nur freuen. Es zeigte sich, daß nur rein vaterländische Fragen alle Kantone zu vereinen vermögen, aber nicht der Streit um einen Kronprätendenten. Dieser hat consequent seinen früheren Handlungen den Paß als Franzose genommen und in den Pässen seiner Domestiken werden diese „Dienstboten seiner Hoheit des Prinzen Louis Napoleon" genannt. Prinzen und Hoheiten sind Republiken jetzt noch gefährlich, auch wenn sie Geschenke bringen. Doppelt gefährlich aber ist dieses bei unseren miserabeln Bundeseinrichtungen.

Sonst werden drei Viertheile der Stände erfordert, um Krieg zu erklären; jetzt sollte dieser von der Erklärung eines einzigen Standes abhängen. Aus der Verlegenheit rettete uns der Prinz durch seine freiwillige Abreise. — Verzeihen Sie mir diese wenigen Bemerkungen, die ich Niemandem zu leid, nur dem Vaterlande zu lieb machte. Die Erinnerung an die Tagsatzung von 1838 wird stets die glücklichste meines Lebens sein, indem mir die Wohlfahrt des Vaterlandes höher steht, als die Urtheile öffentlicher Pasquillanten."

Herr Heß erwiederte in kurzer Rede, daß es sich gezeigt, die Stunde der Prüfung würde alle Eidgenossen vereinen; ein gewaltiger Fortschritt sei, daß die Meinung jedes Einzelnen geachtet werde; wenn man schon anderer Ansicht sei, so ehre man doch den Charakter des Andern. Er sprach sodann noch den üblichen Dank an den Präsidenten und die Kanzlei aus.

Der Gesandte von Thurgau, der sich durch den Vortrag des Präsidenten gekränkt fühlte, erwiderte noch, daß Thurgau dem Louis Napoleon den Paß nicht als dem Prinzen ausgestellt habe, und bedauerte lebhaft die Aeußerungen des Präsidenten gegen seinen Stand. Zugleich dankte er den Ständen, welche Thurgau's gutes Recht vertheidigt haben.

Damit waren die Verhandlungen über die Angelegenheit von Louis Napoleon Bonaparte geschlossen.

Die Truppen wurden mit folgenden Tagesbefehlen entlassen:

## „Der Staatsrath von Waadt
an
**die waadtländer Truppen aller Waffengattungen, welche im Dienste standen.**

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten!

Indem der Staatsrath euch unter die Waffen rief, zählte er auf euere Hingabe, eueren Eifer, euere Vaterlandsliebe. Seiner Erwartung habt ihr vollkommen entsprochen. Als aller Augen sich nach euch wandten, begriffet ihr augenblicklich die große euch anvertraute Sendung, die Anhänglichkeit des waadtländer Volkes an seine Unabhängigkeit, seine Institutionen zu beweisen und zu zeigen, daß ihr für ihre Vertheidigung zu jedem Opfer bereit seid. Euere Eile, euch unter euere Fahnen zu reihen, euere ruhige Haltung, euere genaue Mannszucht haben euch die Billigung und Erkenntlichkeit des Vaterlandes erworben. — Jetzt, wo die gute Harmonie zwischen Frankreich und der Schweiz wieder hergestellt, jeder Schein von Gefahr gewichen ist, kehret ihr heim zu euerm Herde mit dem Gefühle, euere Pflicht würdig erfüllt zu haben. Bei diesem glücklichen Anlaß fühlt sich der Staatsrath bewogen, was ihn betrifft, euch seine volle Zufriedenheit

auszudrücken. Empfangt seinen Dank und richtet mit ihm euere Dankgebete an die göttliche Vorsehung, die den Frieden unserem Vaterlande erhalten hat.

Gegeben zu Lausanne, den 17. Weinmonat 1838.

Der Vizepräsident des Staatsrathes:
Boisot.

Der Kanzler:
Gay."

Der Staatsrath von Genf erließ folgenden Tagesbefehl:

„Werthe Mitbürger!

Der unumschränkte Lenker der Schicksale der Staaten hat auf's Neue seine schützende Hand über unser Vaterland ausgestreckt; er hat von der Schweiz die Gefahren, denen sie sich ausgesetzt glaubte, entfernt. Preis sei ihm aus der Tiefe unserer Herzen. Die friedfertigsten Versicherungen sind durch Frankreich der Schweiz gegeben worden und haben die Wolken zerstreut, welche sich für einige Augenblicke zwischen beiden Staaten gelagert hatten. Die französischen Truppen, welche sich unserer Gränze genähert, werden ohne Zögerung sich zurückziehen. Diejenigen, welche wir aufgeboten, sind soeben wieder entlassen worden. Die verschiedenen Abtheilungen der Miliz, zum Dienst des Vaterlandes aufgerufen, haben mit demjenigen Eifer und derjenigen Ruhe, die von treu ergebenen Bürgern zu erwarten war, ihre Pflicht erfüllt. Die Stunde der Gefahr würde sie alle auf dem Wege der Ehre gefunden haben. — Den Ruf des Vaterlandes haben seine Söhne vernommen; sie haben ihm geantwortet durch den Wetteifer ihrer großmüthigen Anstrengungen und durch den einmüthigen Ausdruck ihrer edeln Gefühle. Die Bande des Zutrauens und der Zuneigung, welche sie umschließen, haben sich noch fester geknüpft. Zu gleicher Zeit, wo die im Namen des Gesetzes auferlegten Pflichten mit Ehre erfüllt worden, gelangten, eingeflößt durch eine rührende Nacheiferung, von allen Seiten Anerbietungen zu freiwilligem Dienste an den Staatsrath. — Glücklich das Volk, dessen Bürger so ihre Pflichten kennen. Genfer! Nicht ohne tiefe und angenehme Rührung waren Euere Magistrate Zeugen des von Euch an den Tag gelegten edeln Betragens. Sie danken Euch im Namen des ganzen Vaterlandes, um das Ihr Euch Verdienste erworben und das Euch in seinem Andenken bewahren wird.

Genf, den 17. Weinmonat 1838.

Im Namen von Syndik und Staatsrath:
De Roches, Staatsschreiber."

Die Truppen des gesammten linken Flügels erhielten ihre Entlassung durch folgenden Tagesbefehl:

„Soldaten!

Unsere Sendung ist beendigt und ihr kehret zu euerm heimischen Herde zurück. Dort findet ihr den schönsten Entgelt, das Gefühl, eure Pflicht erfüllt und gut erfüllt zu haben. Ich bin überdieß durch den eidgenössischen Kriegsrath beauftragt, für euere guten Dienste, sowie für den patriotischen Eifer und den militärischen Gehorsam, den ihr gezeigt habt, euch die Zufriedenheit der hohen Tagsatzung auszudrücken. Und ich, Soldaten, ich danke auch aus der Tiefe meines Herzens, daß von euch meine Erwartung verwirklicht und selbst übertroffen worden, indem ihr mir die große Freude verschafft habet, diejenigen noch mehr zu achten, die man liebt. Lebt wohl, meine Kameraden; erinnert euch bisweilen an euern alten Waffenbruder, der ungeachtet seines Rücktritts euch nie vergessen wird.

Lausanne, den 17. Weinmonat 1838.

Der Generalcommandant des Observationscorps:

Guiguer."

Soll ich nunmehr über das damalige Fortweisungsbegehren mein Urtheil abgeben, so muß ich behaupten, daß damals ein Widerspruch stattgefunden hat zwischen dem formellen und materiellen Rechte. Das formelle Recht war unstreitig auf der Seite des Standes Thurgau und der Eidgenossenschaft gegenüber von Frankreich. Das Ausland, und darunter auch Frankreich, hatte im Jahr 1815 die Schweiz als eine Eidgenossenschaft von zweiundzwanzig souveränen Kantonen oder Ständen anerkannt. Der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 gewährleistete die Souveränität jedem Stande. Ein eigener Tagsatzungsbeschluß vom Jahr 1819 erklärte das Recht der Ertheilung und Beurkundung des Bürgerrechts als Kantonalsache. Der Kanton Thurgau hatte dem Prinzen Louis Napoleon Bonaparte im Jahr 1832 unbedingt das Bürgerrecht ertheilt und anerkannte ihn als Kantonsbürger. Der Tagsatzung stand kein Recht zu, zu untersuchen, ob diese Anerkennung förmlich sei. Eben so wenig stand ihr ein Recht oder eine Pflicht zu, einen Schweizerbürger aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft fortzuweisen. Alle Einreden, welche gegen diese Beweisführung angebracht wurden, waren nichtig. Hatte Louis Napoleon gegen Frankreich, hatte er gegen die Sicherheit der Schweiz gehandelt, so war es Sache des Kantons Thurgau, ihn den Gerichten zu überliefern. Allein Frankreich konnte nicht Klage führen, da es ihn auf seinem eigenen Gebiete ungestraft entlassen hatte. Der Umstand, daß Louis Napoleon auf das französische Bürgerrecht nicht Verzicht geleistet hatte, konnte auf dem Standpunkte des

formellen Rechtes die Frage nicht ändern. Denn der Eintritt Louis Napoleons in den schweizerischen Militärdienst kam in Bezug auf Frankreich der Verzichtleistung gleich; Thurgau's Großer Rath aber mochte es mit sich selber ausmachen, wenn er eine Verzichtleistung nicht gefordert hatte. Es hatten Monnard und Rigaud und alle Verfechter ihres Antrages vom formellen rechtlichen Standpunkte aus vollkommen Recht, wenn sie Frankreichs Forderung zurückwiesen und der Eidgenossenschaft die Pflicht zuerkannten, Thurgau in seinem behaupteten Rechte zu schützen. — Allein das materielle Recht war auf Seite Derjenigen, welche der Forderung Frankreichs nachgeben und somit Louis Napoleon Bonaparte nicht in Schutz nehmen wollten. Napoleon hatte nie daran gedacht, auf das französische Bürgerrecht Verzicht zu leisten, würde auch um keinen Preis Verzicht geleistet haben, wenn es von ihm wäre gefordert worden. Es war darum ein schlauer Ausweg von der Mehrheit der Tagsatzungscommission, daß sie dessen nachträgliche Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht zur Bedingung ihrer weitern Handlungsweise gegenüber von Frankreich setzte. Sie konnte natürlich auf Napoleons Widerstand gegen eine solche Verzichtleistungsforderung zählen und darum um so mehr auf Gewährung der Forderung Frankreichs antragen. Einen schlagenden Beweis, daß Napoleon sich als Bürger Frankreichs fortwährend ansah, giebt ein in mehrere öffentliche Blätter im Jahr 1835, also drei Jahre nach Erwerbung des thurgauischen Bürgerrechtes, von ihm eingesendeter Brief folgenden Inhaltes:

„Arenenberg, den 15. Christmonat 1835.

Mehrere Journale haben die Nachricht aufgenommen, ich sei nach Portugal abgereist, in der Absicht, um die Hand der Königin Donna Maria zu werben. Wie schmeichelhaft die Vermuthung einer Verbindung mit einer so schönen und tugendhaften Königin, der Wittwe meines theuern Vetters, für mich sein mag, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, dieses Gerücht zu widerlegen, wozu meines Wissens durch keinen Schritt Anlaß gegeben wurde. Ich erachte für nöthig, beizufügen, daß ich ausschlagen werde, den Thron Portugals zu theilen, wenn der Zufall wollte, daß einige Personen ihre Augen auf mich gerichtet hätten. Die edle Handlungsweise meines Vaters, der im Jahr 1810 abdankte, als er die Interessen Frankreichs mit denen von Holland nicht in Einklang bringen konnte, wurzelt fest in meinem Gedächtniß; mein Vater hat mir durch sein großes Beispiel gezeigt, wie das Vaterland vor jedem fremden Throne den Vorzug habe. — Ueberzeugt, daß der große Name, den ich führe, für meine Mitbürger nicht immer eine Ursache der Ausschließung sein wird, weil er sie an fünfzehn ruhmvolle Jahre erinnert, warte ich mit Ruhe in einem freien, gastfreundlichen Lande die Zeit ab, wo das Volk Diejenigen in seinen Schooß zurückrufen

wird, welche im Jahr 1815 von 1,200,000 Fremden verbannt wurden. Die Hoffnung, einst Frankreich als Bürger und Soldat dienen zu können, stärkt meine Seele und gilt in meinen Augen mehr, als alle Throne der Welt. Louis Napoleon Bonaparte."

Ein Jahr darauf wollte er sich in Straßburg zum Kaiser der Franzosen ausrufen lassen, seine Proclamationen waren an die Mitbürger Frankreichs gerichtet.

Als der thurgauische Paß zu seiner Abreise aus der Schweiz durch die englische Gesandtschaft legalisirt werden sollte, wurde er mit einem englischen Passe vertauscht, in welchem er nicht als Bürger von Salenstein, sondern als Prinz bezeichnet wurde. Es sind dieses unwidersprechliche Beweise, daß Louis Napoleon Bonaparte Bürger und Prinz von Frankreich bleiben und auf das französische Bürgerrecht nicht und unter keinen Umständen verzichten wollte. Es war ein Zug seines angestammten Edelmuthes, daß er das gastfreundliche Land verließ, ohne daß es seinetwegen in ernstere Händel mit Frankreich verwickelt würde. Die Regierung von Thurgau handelte bei der Sache nicht ganz nach den Formen des Rechts. Louis Napoleon Bonaparte hatte ihr selbst durch die Schenkung einer Artilleriebatterie, er hatte seinen Umgebungen Wohlthaten erwiesen. Sie wollte ihm einen Beweis der Dankbarkeit geben und ertheilte ihm auf die Grundlage des Gemeindebürgerrechts von Salenstein das thurgauische Kantonsbürgerrecht. Sie betrachtete dieses als Ehrenbürgerrecht, obwohl dieser Begriff im politischen Leben der Schweizerkantone nicht vorkömmt. Darum verlangte sie keine Verzichtleistung, obwohl die Verfassung eine solche als Bedingung der Kantonsbürgerrechtserwerbung ausdrücklich vorschrieb. Sie wußte wohl und sah es aus dem Briefe von 1835, sowie aus der Handlungsweise Napoleons in Straßburg deutlich, daß eine Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht von ihm nicht erhältlich wäre. Sie umging die Verfassung aus Dankbarkeit für die Wohlthaten des Prinzen. Dieses Bewußtsein mochte sie wohl bewegen, sobald der Prinz die Absicht seiner Abreise aus der Schweiz zu erkennen gegeben hatte, mit möglichster Eile für Ausstellung und Legalisirung der Pässe und für unverzügliche Anzeige der Abreise an den Vorort bedacht zu sein.

Die übrigen Mächte hatten, wie schon angedeutet, Frankreichs Forderung wenigstens durch ihre Gesandten mündlich unterstützt. Gern mochten sie jedoch Frankreich im Vordergrunde sehen. Allein die am 5. Herbstmonat 1838 erfolgte Aufhebung des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. Augstmonat 1836 hinsichtlich der Flüchtlinge erregte wieder Oesterreichs Aufmerksamkeit. Es wollte sie nicht unbemerkt vorübergehen lassen, sondern theilte allen Höfen ein Schreiben an den Grafen von Bombelles, österreichischen

Gesandten in der Schweiz, mit, welches Fürst Metternich am 8. Weinmonat von Venedig aus erlassen hatte. Der Herr Herzog von Montebello, welcher nach Beendigung der Napoleonsgeschichte aus der Schweiz zurückberufen wurde, eilte noch vor seiner Abreise nach Paris von Bern nach Luzern, um den Inhalt jener Depesche bei dem Präsidenten des Vororts, Namens seines Königs, zu unterstützen. Die Depesche, in französischer Sprache verfaßt, lautete:

„Herr Grafl

Als wir vor einigen Wochen Kenntniß erhielten, die helvetische Tagsatzung habe unter'm 5. September dieses Jahres das unter'm 11. Augstmonat 1835 gefaßte Flüchtlingsconclusum als erloschen erklärt, da fragten wir uns, ob denn der wohlthätige Zweck, wegen welchem die Tagsatzung früher das Flüchtlingsconclusum erließ, jetzt in der That schon ganz erreicht sei, und zwar auf eine so zuverlässige Art, daß die schweizerische Centralbehörde ohne Inconvenienz und Gefahr auf jene außerordentlichen Vollmachten Verzicht leisten könne, welche sie durch besagtes Conclusum vom Jahr 1836 erhielt. Im zuverlässigen Bewußtsein, daß sich eine sehr bedeutende Anzahl untergeordneter Flüchtlinge (welche im 1. Artikel des Conclusums begriffen sind) bis auf diesen Tag der Wachsamkeit der Behörden entziehen und ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängern konnten; im Bewußtsein, daß andere Individuen von gleicher Kathegorie, welche in Folge des Conclusums aus der Schweiz vertrieben wurden, seither wieder in die Schweiz zurückkehrten; endlich in nur zu gute Kenntniß gesetzt von dem Geiste, welcher die momentan zurückgezogenen Führer dieser Secte belebt, und der sie beständig antreibt, in die Schweiz bei erster Gelegenheit zurückzukehren: konnten wir uns einem Gefühl der Besorgniß und Ueberraschung nicht entwehren, als wir die Tagsatzung unter'm 5. Weinmonat dieses Jahres alle jene im Conclusum enthaltenen exceptionellen Mittel für sich selbst aufgeben und den Vorort derselben berauben sahen, wodurch die schweizerischen Behörden einzig in Stand gesetzt waren, ihr Vaterland vor all' jenem Unglück zu garantiren, in welches der Aufenthalt dieser Unglücksleute die Schweiz verwickeln muß. — Unsere Besorgnisse in dieser Beziehung sind bald in Erfüllung gegangen. Von allen Seiten meldet man uns, daß, sobald in Luzern der Wille, das Flüchtlingsconclusum aufzuheben, bekannt wurde, die Hauptflüchtlinge, welche in Westeuropa zerstreut sind, und vorzüglich jene, welche den Kern des jungen Italiens bilden, Anstalten zur Abreise nach der Schweiz trafen. In der Schweiz wollen sie sich, wie es bestimmt erscheint, auf's Neue bei ihren gutbekannten Chefs vereinigen, welche alle zu gleicher Zeit in die Schweiz zurückkehren sollten; die Schweiz ist das Land, welches sie sich auf's Neue zum Centrum ihrer Verschwörungen und zum Sammelplatz ihrer unheil-

bringenden Expeditionen wählen wollen; den Zustand, wie er vor den Tagsatzungsconclusen von 1834 und 1836 bestand, und der den an die Schweiz gränzenden Mächten so gerechten Grund zu Beschwernissen, die kaum durch die beiden Conclusen gehoben werden konnten, gab, diesen Zustand wollen die Flüchtlinge wieder herbeiführen, und dieß ist um so gefährlicher, da die Erfahrung gelehrt, daß Schweizerbehörden strenge und consequente Unterdrückungsmaßregeln nicht ausharrend durchführen, diese Unruhe- und Unordnungsstifter in ihrer natürlichen Tollkühnheit noch bestärken würde. — Wir besorgen vorzüglich im Interesse der Schweiz, sie sei auf diese Art in eine gefährliche Bahn zurückgestürzt.

Wir sind aus Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz weit entfernt, auf die Natur und Form der Maßregeln einwirken zu wollen, welche zu treffen die Schweiz sich verpflichtet finden wird, um dem Völkerrechte, wie jedes andere Land im europäischen Staatsverband, Genüge zu leisten; aber darauf werden wir ohne alles Nachgeben und Zaudern dringen, daß diese Verpflichtungen gegen uns erfüllt werden. — Wenn aber die Schweiz (Tagsatzung und Vorort) sich freiwillig der Mittel beraubt, diese Verpflichtungen gegen uns erfüllen zu können, wenn hieraus für unser Kaiserreich eine Verletzung desjenigen Rechts entsteht, welches uns erlaubt, von unserm Nachbar zu fordern, daß sein Territorium kein beständiger Herd von Unruhe und Unglück für uns sei, und wenn wir endlich in einem solch' bedaurungswürdigen Zustande uns genöthigt sehen würden, durch alle möglichen Mittel eine Sache zu behaupten, welche uns mit allen schweizerischen Nachbarstaaten und allen Ländern, welche das Völkerrecht respectiren, gemein ist: so wäre es sicher nicht Oesterreich, welches die Schuld an der Störung des alten guten Einverständnisses trüge. — Die Schweiz hat sich in den letzten Jahren mehr als ein Mal überzeugen können, daß Oesterreich bereit ist, sein verkanntes Recht durch den Gebrauch seiner materiellen Kräfte respectiren zu machen, daß es aber gerne jedes erste Anzeichen, wodurch die Schweiz die Rückkehr zu besserer Gesinnung und Handlungsart ausdrückt, benutzt, um die Execution der schon angeordneten Maßregeln zu unterlassen, und so die momentan gestörten früheren Verhältnisse wieder herzustellen. Aber wie größer und ausgedehnter unsere Großmuth in dieser Beziehung war, desto mehr fühlen wir, daß diese unsere Großmuth ihre Gränze haben muß, und daß diese Gränze erreicht wäre, wenn neue Provocationen auf dem Schweizerboden entstehen und zum zweiten und dritten Male Oesterreich und die schweizerischen Nachbarstaaten nöthigen würden, selbst für ihre verletzte Sicherheit zu sorgen. Wir wissen nicht, wie die Tagsatzung auf ihren Beschluß vom 5. Herbstmonat wieder zurückkommen kann, und sind weit entfernt, ihr in Beziehung auf die Mittel, um

zu obigem Zwecke zu gelangen, unsere Meinung aufdringen zu wollen; allein wir finden es nothwendig und uns berechtigt, der Schweiz, als gute Freunde, zu sagen, daß wir wünschen, sie möchte die Grundsätze des Concluſums von 1836 strenge aufrecht halten und Mittel finden und dieſelben unmittelbar anwenden, um den revolutionären Club von der Meinung zu enttäuſchen, daß die Gränzen der Schweiz ihm wieder offen stehen, und daß ihn in Zukunft Nichts hindern werde, auf dem Schweizerboden den Hebel zu errichten, um damit die Ruhe und das Glück der Nachbarstaaten zu erſchüttern. — Die Form, dieſe Bemerkungen der Schweiz mitzutheilen, überlaſſen wir Ihnen, Herr Graf! ſie ſind von der Art der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, daß ſie unter jeder Form ihren Zweck erreichen werden ꝛc. ꝛc."

Bei dieſer Depeſche hatte es für ein Mal ſein Bewenden. Die radikale Partei richtete ihre Beſtrebungen von nun an mehr auf die innere Auflöſung der Bundesverhältniſſe, als auf die unmittelbare Beunruhigung der Nachbarſtaaten. Der Sturz der beiden Brüder Schnell von Burgdorf brachte in Bern den Bürger aus Biel, Karl Neuhaus, am 5. Chriſtmonat 1838 mit 119 Stimmen von 202 an das Schultheißenamt, den Erſten, welcher nicht dem Patriziat angehörte. Durch ihn gewann die radikale Partei ein ſichtbares Haupt, ausgerüſtet mit Einſicht und Energie, gedeckt durch die finanziellen und militäriſchen Hilfsmittel des mächtigen Vorortes Bern. Die Streitigkeiten wegen der Flüchtlinge hatten nunmehr ihr Ende erreicht und die Eidgenoſſenſchaft hatte gegenüber dem Auslande die Verpflichtung übernommen, Fremde, welche das Gaſtrecht der Schweiz mißbrauchen, um die Ruhe und Sicherheit anderer Staaten zu ſtören oder zu gefährden, aus der Eidgenoſſenſchaft zu weiſen. Wenn auch der Tagſatzungsbeſchluß vom 11. Auguſtmonat 1836 am 3. Herbſtmonat 1838 mit 19 Stimmen als erloſchen erklärt und von dem durch Zürich vorgeſchlagenen Flüchtlingsconcordate abgeſehen worden war, blieben die Kantone und die Eidgenoſſenſchaft doch für die Erfüllung jener Verpflichtung behaftet. Sie bildete ein völkerrechtliches, natürliches Verhältniß der neutralen Schweiz gegenüber dem Auslande. Es gab bis zum Jahr 1847, alſo bis zur Auflöſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, keinen wichtigern Anlaß mehr, wo die Schweiz an die Erfüllung dieſer Verpflichtung vom Auslande ernſtlich erinnert wurde.

Frankreich hatte nebſt und während der Napoleonsſtreitigkeit noch zwei andere Anſtände mit den Schweizerkantonen Baſelland und Luzern, welche in einer verſchiedenartigen Auslegung der Verträge vom 30. Mai 1827 und 18. Heumonat 1828 über gerichtliche, polizeiliche und nachbarliche Verhältniſſe und über die Niederlaſſungen ihren Grund hatten. Die Gebrüder Wahl, jüdiſche Handelsleute aus Mühlhauſen, hatten das Lander'ſche

Gut in Reinach, Kantons Baselland, um die Summe von 64,000 Schweizerfranken unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes in Liestal gekauft. Der Kauf wurde gefertigt und von dem Regierungsrathe genehmigt. Allein durch Einfluß des Herrn Anton von Blarer hob der Landrath von Baselland die regierungsräthliche Genehmigung und den Kauf selbst „und alle etwaigen Folgen" desselben auf. Die Käufer führten Klage bei der französischen Regierung, welche unter'm 12. Herbstmonat die Verträge von 1828 gegenüber von Baselland suspendirte und den Geschäftsträger in der Schweiz anwies, alle Geschäftsverbindung der französischen Kanzlei mit dem Kanton Basellandschaft aufzuheben. Der Geschäftsträger gab hievon unter'm 5. Weinmonat dem Vororte Kenntniß und beschuldigte den Landrath von Baselland einer Vertrags- und Rechtsverletzung und forderte, daß dieser in Zeit von 12 Tagen diese gutmachen sollte, widrigenfalls die Ordonnanz vom 12. Herbstmonat in Vollziehung würde gesetzt werden. Die französische Regierung scheint anfänglich der Meinung gewesen zu sein, Baselland habe den Vertrag über Niederlassungen verletzt, weil den Gebrüdern Wahl der Liegenschaftskauf und die Niederlassung in Baselland sei verweigert worden. Allein durch eine förmliche Erklärung des französischen Gesandten von Rayneval vom 7. Augstmonat 1826 *) war ausgesprochen worden: daß Juden aus Frankreich in denjenigen Kantonen, in welchen die Gesetze den Bekennern der mosaischen Religion Wohnsitz und Niederlassung verweigern, solche auch nicht ansprechen können. Von dem Liegenschaftskaufe Anderer, als Solcher, die sich niederlassen wollen, spricht der Niederlassungsvertrag nicht. So sehr also Frankreich darauf beharrte, war in der Kaufsaufhebung des basellandschaftlichen Landrathes keine Vertragsverletzung, und es war demnach das Gegenrecht von Frankreich zu weit getrieben, daß es die Verträge von 1828 gegen Baselland sofort aufhob. Es hatte dieses den Schein, als wollte es von dem Rechte des Stärkern Gebrauch machen. Mit Recht konnte Luzerns Regierung in einem Schreiben an den Vorort hierüber sagen:

„Denn wer könnte ihr (nämlich der französischen Regierung) nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht zusprechen, feierliche Staatsverträge gegen den Kanton Basellandschaft einzustellen, da sie diesen Kanton keiner Vertragsverletzung zu beschuldigen wagen dürfte? Was würde es da mit der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Staatsverträge für eine Bewandtniß haben, wenn jeder vertragschließende Staat, sei es aus Willkür, sei es irgend einem Unterthan zu Gefallen, Verträge einstellen oder auflösen wollte, welche zwischen zwei souveränen Staaten auf die feierlichste Weise geschlossen worden sind? — Wir halten

*) Seite 713, Abschnitt 25.

sonach dafür, die völkerrechtliche Frage sei erst dannzumal beseitigt, wenn die französische Regierung ihre, wie es scheint, von ihr selbst als willkürlich anerkannte Ordonnanz förmlich wird zurückgezogen haben, so daß zwischen Frankreich und unseren Eidgenossen in Baselandschaft der vertragsmäßige Zustand wieder wird hergestellt sein. Um diesen Zustand aber wieder herzustellen, halten wir den Vorort nicht bloß zu bonis officiis, sondern zur förmlichen Dazwischenkunft nicht nur für ermächtigt, sondern auch für verpflichtet. Denn der Vorort ist das Organ, durch welches die Kantone die Handhabung der Verträge gegenüber fremden Staaten durchführen. Wir können nie und nimmer der Ansicht huldigen, daß irgend ein Kanton, welcher in einem Staatsvertrage mit einem fremden Souveräne inbegriffen ist, im Verhältnisse zu demselben und in Beziehung auf vertragsmäßige Fragen als ein selbstständiger Theil zu betrachten sei. Bei dem vorliegenden Staatsvertrage widersprechen einer solchen Ansicht Inhalt und Förmlichkeit der feierlichen Urkunden vom 30. Mai 1827 und 18. Heumonat 1828. Wir betrachten nach dem Inhalte und nach den Formen derselben die Einstellung der Wirksamkeit dieser Verträge gegen Baselandschaft von Seite Frankreichs als eine Maßregel gegen alle Kantone, welche durch jene Verträge in gemeinsame solidarische Rechte und Verpflichtungen gegen Frankreich eingetreten sind."

Die letzteren Ansichten dürften sich freilich nach dem Wortlaut des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 Artikel IX. kaum rechtfertigen, da durch diesen den einzelnen Kantonen das Recht zugestanden wird, „Verträge über ökonomische Polizeigegenstände" mit auswärtigen Staaten abzuschließen und die Tagsatzung dabei nur von selben Kenntniß nimmt, um sich zu überzeugen, daß sie „weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seien." Dem Vororte aber steht nach dem Bundesvertrage nicht mehr Recht zu, als der Tagsatzung. Jene bundesrechtlichen Ansichten wurzelten damals in dem Vorort Luzern. — Recht hatte aber die Regierung Frankreichs in der Behauptung, daß der Landrath von Baselland gegen die Gebrüder Wahl eine Rechtsverweigerung (déni de justice) verübt habe. Die Gebrüder Wahl hatten das Landgut gekauft unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrath. Dieser sprach diese Genehmigung unbedingt aus. Dadurch waren die Käufer wirkliche und förmliche Besitzer geworden. Wollten sie aus demselben wieder verdrängt werden, so mußte ihnen von dem sie verdrängenden Landrathe eine Entschädigung abgereicht werden. Da gingen nun die Ansichten sehr weit aus einander. Der Vorort Bern war mit der französischen Regierung einverstanden, daß die Gerichte von Baselland nicht

befugt wären, über die Entschädigungsfrage zu sprechen, da der Landrath in seinem Beschlusse bestimmt „alle etwaigen Folgen", somit auch die Entschädigung, aufgehoben hatte und also ein Streit von Staat zu Staat zu erledigen wäre, welcher nicht in die Befugnisse der Landesgerichte fiele. Der Staat suchte demnach, obwohl umsonst, zu vermitteln. Luzerns und vieler Anderer Ansicht aber ging dahin, die Gebrüder Wahl hätten ihre Entschädigungsforderung bei den Gerichten von Baselland anhängig zu machen, es käme nicht darauf an, ob ein Bürger oder der Landrath ihnen als Gegner gegenüberstände. Selbst nach den Verträgen seien Schuldner am Wohnorte zu belangen. Baselland, um die böse Wirkung seiner Aufhebung „aller etwaigen Folgen" zu verwischen, erklärte sich bereit, vor den Gerichten Rede zu stehen. Der Streit wurde nicht grundsätzlich entschieden, sondern durch eine Geldentschädigung von Seite Basellands erledigt.

Im Jahr 1836 erhob sich Streit zwischen Frankreich und Luzern. Derselbe ist bis auf den heutigen Tag weder entschieden, noch sonst erledigt worden. Er hat aber kein anderes Interesse, als daß die zwei radikalen Busenfreunde, Dr. Casimir Pfyffer von Luzern und Dr. Friedrich Keller von Zürich, beide als ausgezeichnete Rechtsgelehrte gepriesen, darüber ganz entgegengesetzter Meinung waren. Das würde aber eine weitläufige Behandlung dieses Streites nicht rechtfertigen, weßwegen ich ihn ganz übergehe. Es handelte sich dabei um einen Arrest, welchen ein in Luzern niedergelassener Glarner auf Holzflöße von französischen Käufern gelegt hatte. Frankreich verlangte die Aufhebung des Arrests durch die Regierung von Luzern, diese erklärte, das Begehren um Aufhebung des Arrests gehöre vor die luzernerischen Gerichte; die Tagsatzung entschied sich für die Ansicht Luzerns. Der Streit blieb unausgetragen.

# Dreißigster Abschnitt.

## Das Ausland in der Angelegenheit der Klöster und Freischaaren.

Von größerm Belange waren die Verhandlungen, welche in den Vierzigerjahren zwischen der Eidgenossenschaft und dem Auslande stattgefunden haben. Man kann nicht sagen, daß die europäische Diplomatie dabei in der Schweiz durch Folgerichtigkeit Lorbeeren gesammelt habe. Sie gab vielmehr den Beweis völliger Rathlosigkeit.

Durch die Aufhebung der Klöster im Aargau ward offenbar der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 gebrochen. Es wurde, wie in der basler Angelegenheit, die Mehrheit der Kantone selbst in solchen Fällen, wo der Bundesvertrag in Frage stand, als Herrscherin über die Minderheit aufgestellt. Der Kurzsichtigste konnte einsehen, daß die Anerkennung dieses Verfahrens früher oder später zu einer Bundesumwälzung im Sinne größerer Einheit führen würde. Entweder hatte das Ausland, welches die Neutralität der Schweiz nur auf die Grundlage der Souveränität der Stände oder des Bundesvertrages gewährleistet hatte, das Recht, gegen eine solche Bundesveränderung Einsprache zu erheben oder nicht. Hatte das Ausland dieses Recht, so hätte es dasselbe von Anfang an, schon im Jahre 1833 bei Basels Trennung, und noch mehr im Jahre 1841, da in der Aufhebung der aargauischen Klöster ein offenbarer Bundesbruch vorlag, geltend machen sollen; hatte es aber jenes Recht nicht, so hätte es die Aufhebung der Klöster mit Stillschweigen hingehen lassen sollen. Denn wenn ihm das Recht einer Einsprache nicht zustand, so konnte es sich durch Einmischung in eine Angelegenheit, wie die der Klösteraufhebung, nur Spott zuziehen. Jeder Einsprache konnte die Mehrheit der Tagsatzung antworten: warum habt ihr Fürsten in euern Ländern alle Klöster aufgehoben und deren Güter zu Handen des Staates eingezogen, wenn ihr das gleiche Verfahren in der Schweiz unzulässig findet? Der einfache gesunde Menschenverstand hätte

das Ausland hierüber belehren können, damit kein Fehlschritt von ihm geschähe. Vom gesunden Menschenverstande, wie vom Rechtssinne läßt sich aber die Diplomatie nicht leiten. Vorerst theilte sich das Ausland in dieser Bundesfrage. Die protestantischen Fürsten, England, Preußen, der Kaiser von Rußland, schwiegen still; sie übersahen vermuthlich, daß in der Klosterfrage eine Bundesfrage enthalten, mit der Aufhebung der Klöster auch die Auflösung des Bundesvertrages angebahnt sei. Frankreich, eine katholische Macht, suchte Recht und Unrecht zu verquicken, sein Botschafter reisete umher, um dem liberal-conservativen Vorschlage Zürichs Stimmen zu sammeln. Es trug auf beiden Achseln, wie sein König, welcher von seinem Ursprunge an immer zwischen Recht und Unrecht hin und her schwankte. Nur Oesterreich allein trat in die Schranken, zuerst mit jener Note, welche ich schon gegeben*), und dann auch mit folgender inhaltschweren Depesche:

## „Depesche des Herrn Fürsten von Metternich
an
## Herrn Grafen von Bombelles zu Bern,
d. d. Wien, 27. Hornung 1841.

Eine außerordentliche Tagsatzung ist nach Bern berufen und es ist, unserer Ansicht zufolge, die Frage, über die sie zu entscheiden haben wird, die wichtigste von denen, welche eidgenössische Tagfahrten seit der Wiedergeburt der Schweiz im Jahre 1815 abzuhandeln hatten, denn von den Beschlüssen dieser Versammlung wird es abhangen, ob der Vertrag, welcher seit jenem Jahre das Band der Vereinigung zwischen den Kantonen der Schweiz bildet, noch als bestehend, oder ob er als erloschen anzusehen ist.

So und nicht anders ist in der That die Frage gestellt. Einer der Theilnehmer am Bundesvertrag hat sich eine offenkundige materielle Verletzung zu Schulden kommen lassen. Einige der Kantone, welche den Vertrag gemeinschaftlich mit Aargau abgeschlossen, beklagen sich über die Uebertretung desselben von Seite dieses Kantons und rufen die Gesammtheit des Bundes an, auf daß sie die Bestimmungen des Vertrags vollziehen mache, wie denn auch dieser, indem er allen Verbündeten die gleichen Pflichten auflegt, doch gewiß gegenseitig einem jeden derselben das gleiche Recht giebt, zu verlangen, daß den allseitig eingegangenen Verpflichtungen überall nachgelebt werde. Von dem Augenblick an, wo die Centralgewalt der Schweiz, dergestalt angerufen, nicht den Willen oder die Macht hätte, dem Vertrage, auf welchen die Rechte und die Pflichten der Kantone und ihr eigenes Bestehen sich gründen, Achtung zu verschaffen — von diesem Augen-

*) Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Antheil daran. S. 463 u. f. f.

blick an wäre der Nationalpact ein todter Buchstabe geworden und er würde sicher keinen der ursprünglichen Theilnehmer an demselben mehr weiter verpflichten, als jeder eben ein solches seinen Interessen und Wünschen des Augenblicks für angemessen hielte.

Eine so gestaltete Lage der Dinge ist eine sehr bedenkliche und sie nimmt in hohem Grade die Sorge des Kaisers, unsers allergnädigsten Herrn, in Anspruch. Ich will Euer Excellenz hier nicht noch ein Mal von dem schmerzlichen Gefühl sprechen, welches bei Sr. Majestät der gänzliche Untergang frommer Stiftungen erregen müßte, die ihr Bestehen oder theilweise ihr Vermögen von den erlauchten Ahnen des Kaisers herleiten. In einer frühern Mittheilung habe ich mich bereits gegen Euer Excellenz über diesen Gegenstand geäußert, und ich wüßte demjenigen, was ich damals gesagt, Nichts hinzuzufügen. Eben so wenig will ich Euer Excellenz von dem Urtheile sprechen, welches der Kaiser, als katholischer Fürst und als Freund des Rechts, über Handlungen fällt, die das religiöse Gefühl auf das Tiefste verletzen und die für immer ein trauriges Denkmal der Abwege bleiben werden, auf welche heftiger Parteigeist und die Mißachtung der Grundsätze die Menschen führen können. Die Geschichte wird diesen Thatsachen ihr Recht angedeihen lassen, sowie die unparteiischen Zeitgenossen, die katholischen wie die protestantischen, sie bereits verurtheilten. Allein die Schweiz ist ein unabhängiger Staat, und wir erkennen uns nicht das Recht zu, ihr über das, was auf ihrem Gebiete Gutes oder Böses geschehen mag, unsere Meinung aufzudringen.

Allein die Frage, welche dermalen der Entscheidung der Tagsatzung unterliegt, hat unverkennbar auch eine Seite, welche auf die allgemein politische Stellung der Schweiz sich bezieht, und in dieser Hinsicht ist es, daß der Kaiser mich beauftragt hat, Euer Excellenz einige Betrachtungen zukommen zu lassen, welche Sie in dem Geiste, der sie uns eingeflößt hat, nämlich in jenem wohlwollender Freundschaft, geltend machen werden — einem Gefühle, von welchem sicher Oesterreich der Schweiz so zahlreiche und so thatsächliche Beweise gegeben hat, daß dessen Aufrichtigkeit von Niemandem wird bezweifelt werden wollen. Als die Begebenheiten des Jahres 1814 die der Schweiz aufgedrungene Mediationsacte zu nichte machten, beschränkten die vier Höfe von Wien, Berlin, London und St. Petersburg, beseelt von dem Grundsatze der Achtung für die Unabhängigkeit aller Staaten, ihre Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Schweiz darauf, daß sie den Kantonen, zum Behufe des Wiederaufbaues eines gemeinsamen Vaterlandes, ihren freundschaftlichen Rath und wohlwollende Vermittlung zur Verfügung stellten. Im Geiste der Unparteilichkeit und Weisheit ward das Werk vollbracht. Neugegründete Rechte — das Bestehen eines Kantons Aargau ist davon ein lebendiges Beispiel — fanden

Begünstigung und Schutz neben dem alten Rechte, so weit selbes aufrecht zu halten möglich war; ein nationaler Verband umschlang die einzelnen Kantone, ohne deren Souveränität in irgend einem ihrer wesentlichen Attribute zu beeinträchtigen. Gerechtigkeit, Gleichheit der Rechte und Pflichten bildeten mit Einem Worte die Grundlage des neuen Verbandes unter den souveränen Kantonen, und es war sonach natürlich, daß man, von solchem Geiste durchdrungen, auch der kirchlichen Stiftungen der katholischen Glaubensgenossen gedachte, und daß man, bedenkend, wie sie dem Volke werth und zum Theil unter die Botmäßigkeit von Behörden eines andern Glaubens gerathen waren, sie unter den Schutz des gemeinsamen Bundes der Eidgenossenschaft stellte.

Der kaiserliche Hof bewahrt in seinen Archiven die Erklärungen der Vertreter des schweizerischen Volkes über ihre Befriedigung mit dem Wiederaufbau ihres Vaterlandes und über ihre Dankbarkeit für den Antheil, den Oesterreich an dem Werke genommen.

Und wenn auch zur Zeit, als Europa auf dem Congresse zu Wien versammelt war, man die letzte Hand an das neue schweizerische Staatsgebäude noch nicht gelegt hatte, so kannten doch die Mächte schon genug den Grundriß, nach welchem es aufgeführt werden sollte, um sich für versichert zu halten, daß ein auf gerechte und weise Grundlagen gebauter politischer Körper, welcher eben hiedurch für seine friedliche Fortdauer Bürgschaft gab, in der großen europäischen Staatsverbindung seinen Platz einnehmen würde; und die Folge dieser Ueberzeugung war es, daß Europa in seinen Endbeschlüssen der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Reihe von Vortheilen zuwandte, die der ewigen Erkenntlichkeit des Schweizervolkes wohl würdig sein möchten. Den damals abgeschlossenen Grundvertrag nun — einen Vertrag, den die Vertreter der Schweiz seitdem jährlich mit feierlichem Eide bekräftigten — will eine Partei in diesem Lande zerstören, und da sie bei dem Widerstande, dem sie begegnet, diesen Zweck nicht in den gesetz- und regelmäßigen Wegen erreichen zu können glaubt, so strebt sie nach demselben dadurch, daß sie dem Pact seine Wirksamkeit benimmt, daß sie ihn so zu sagen in Vergessenheit und Verfall gerathen lassen will. Die zu Aarau am 13. Jänner gefaßten Beschlüsse sind ein entscheidender Vorschritt in Verfolgung dieses Systems.

Eben in *solcher Art und Weise* aber des Bandes seiner politischen Einheit verlustig zu gehen, wäre nach unserer Ansicht das größte Unglück, welches das schweizerische Volk betreffen könnte, denn *an die Stelle dieses Bandes würde kein anderes*, sondern nur der Haß und die Erbitterung treten, welche natürlich sind, wenn unter vielen Theilnehmern ein Vertrag geschlossen ist und einer oder einige derselben ihn gewaltsam

brechen, ohne daß Abhilfe zu erreichen sei. Man sagt und wiederholt, die europäischen Mächte seien nicht Garanten des Schweizer-Pactes von 1815; sie hätten also so wenig das Recht, sich um Aufrechthaltung desselben zu bekümmern, als sie sonst einem andern unabhängigen Staate über seine innere Verfassung Gesetze vorzuschreiben befugt seien. Hierbei vergißt man nur Eines, und dieses ist: daß in einem Staatenbunde die Urkunde der Verbindung dieser Staaten dem Auslande gegenüber nicht nur den Charakter einer Verfassungs-, sondern auch jenen einer politischen Acte trägt, deren Bestehen oder Nichtbestehen für alle fremden Staaten überhaupt, insbesondere aber für jene Interesse hat, welche mit dem gedachten Staatenbunde in näheren und unmittelbaren Beziehungen stehen. Geben wir zu, Europa habe nicht das Recht, die Schweiz zur Aufrechthaltung ihres Pactes von 1815 zu nöthigen. Allein das Recht wird man den Mächten doch niemals bestreiten wollen, zu fragen: was ist denn die Schweiz? Wo ist das Band, mittelst welchem zweiundzwanzig souveräne Kantone mit einander zu einer politischen Einheit verbunden sind? Wo ist die Centralgewalt, die gesetzmäßig von einer schweizerischen Gesammtheit aufgestellt, letztere, den Staaten des Auslandes gegenüber, vertritt?

Bis jetzt fanden diese Fragen ihre Beantwortung durch den Bundesvertrag von 1815. Von dem Tag aber an, an welchem diese Acte factisch aufgehört hätte, Gesetzeskraft zu haben, und an welchem, statt ein Band der Einheit unter den Schweizern zu sein, sie für sie zum Zankapfel geworden wäre — von diesem Tage an wissen wir wahrlich nicht, wo die fremden Mächte die Grundlage zu ihren Beziehungen mit dem schweizerischen Staatskörper zu suchen haben würden. Als gute und redliche Nachbaren der Schweiz wünschen wir aus innerster Ueberzeugung, daß die Abgeordneten der zweiundzwanzig Kantone, welche sich demnächst zu Bern versammeln werden, diese Betrachtung in ernste Erwägung nehmen, ehe sie zu Beschlüssen schreiten, die jedenfalls die Zukunft der Schweiz umfassen. Sie haben unseres Erachtens nur zwischen zwei Wegen die Wahl: entweder halten sie thatsächlich — wie er es von Rechtswegen ist — den Bundesvertrag aufrecht, vorbehältlich ihn, wenn es von Nöthen, in legaler und regelmäßiger Weise und ohne Verletzung eines Rechtes zu revidiren; oder sie lassen ihn fallen, weihen ihn der Vernichtung und öffnen somit allen Versuchen und allen Leidenschaften den Lauf. Allgemeine Anarchie und die volle Auflösung schweizerischer Eidgenossenschaft würden, so fürchten wir, am Ende der Bahn liegen. Können wahre schweizerische Vaterlandsfreunde — welches auch sonst ihr politisches und kirchliches Glaubensbekenntniß sein möge — in einer solchen Lage der Dinge über die Wahl des Weges, den sie einzuschlagen haben, im Zweifel sein?

Was immer übrigens geschehen mag, so wird Oesterreich von dem Boden der Grundsätze, die es immer bekannt hat, nicht abweichen. Durchdrungen von Achtung für die Unabhängigkeit anderer Staaten, hat Oesterreich keineswegs die Absicht, in die inneren Angelegenheiten der Schweiz einzugreifen. Dagegen erkennt sich diese Macht das Recht zu, von dem Standpunkte ihrer eigenen Interessen aus die Rückwirkung zu beurtheilen, welche die fernere Entwickelung jener Angelegenheiten auf die Beziehungen zwischen den beiden Staaten ausüben kann. Sollte z. B. die schweizerische Einheit durch die Vernichtung des Pactes zerrissen oder in Zweifel gestellt werden, so würde Oesterreich sich nicht für gebunden erachten, die Fahne schweizerischer Nationalität vorzugsweise in diesem oder in jenem Theile des aufgelösten Bundes anzuerkennen; — oder sollte, was Gott verhüten wolle, der Bürgerkrieg in der Schweiz sich entflammen oder die gegen die Katholiken des Aargau's geübte Unterdrückung zu religiösen Unruhen führen, so würde Se. Majestät alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen wissen, die Allerhöchstdenselben, Ihrer Ehrfurcht für die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten unbeschadet, die Sorge für die Sicherheit Ihrer eigenen Staaten zur Pflicht machen würde. In dem Sinne dieser Betrachtungen wollen sich Euer Excellenz erklären, so oft als Ihnen die Gelegenheit geboten werden wird, sich über die Meinung und die Haltung des kaiserlichen Hofes in Bezug auf die gegenwärtige Krisis in der Schweiz zu äußern. Euer Excellenz erhalten außerdem und insbesondere den Auftrag, dem Herrn Präsidenten des Vororts gegenwärtige Depesche vorzulesen, damit er selbst die Ueberzeugung gewinne und nach seinem Gutfinden auch seinen Committenten dieselbe einflößen könne, daß der österreichische Hof in der Verwickelung des Augenblicks keine Empfindung hegt, die nicht freundschaftlich für die Schweiz und nicht allen Regeln des strengsten Rechts gemäß wäre — keine Empfindung, die wir einen Augenblick Anstand nehmen könnten, vor der gesammten Eidgenossenschaft wie vor Europa laut zu bekennen. Empfangen Euer Excellenz ꝛc."

Aber auch diese Note war ohne Schlußbegehren. Indessen ist sie doch das merkwürdigste Actenstück, welches vorher und nachher aus der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei von Wien in Bezug auf die Schweiz hervorgegangen ist. In ihr wurde das erste Mal der Bundesvertrag von 1815 gleichsam als das Palladium der Schweiz anerkannt. Es wurde die Möglichkeit einer Trennung der Schweiz in eine bundesgetreue und bundesumwälzende vorausgesehen und mit dürren Worten erklärt: Oesterreich würde nur da die Schweiz sehen, wo der Bundesvertrag wäre, d. h. denjenigen Ständen, welche den Bund brechen, die vom wiener Congresse seinerseits gegebenen Gewährleistungen entziehen. Es war diese Note eine offene Kriegserklärung gegen eine Bundesrevolution. Es wird später der

Ort sein, zu untersuchen, ob Oesterreich zu einer solchen Erklärung berechtigt gewesen sei oder nicht. Hier nur die Bemerkung, daß Oesterreich dieser Note gar keine Folge gegeben hat. Es ließ die Aufhebung der Klöster nicht nur vor sich gehen, sondern auch durch eine Mehrheit von Ständen gewährleisten. Oesterreichs Gesandter mahnte wohl bei allen Anlässen zur Heilighaltung des Bundesvertrages im Allgemeinen, sowie in Bezug auf die Klöster insbesondere. Dabei hatte es aber sein Bewenden.

Die Schweiz war im Ganzen vom Jahr 1839 an in einem freundlichen Verhältnisse mit dem Auslande. Die Freischaarenzüge im Jahr 1845 schienen aber ernste Störungen in demselben herbeizuführen. Es mußte in Folge der Freischaarenzüge in den europäischen Cabineten nothwendig die Frage zur Erörterung kommen: ob eine gewaltthätige Bundesrevolution, welche das letzte Ziel der Freischaarenzüge war, von den europäischen Mächten könnte und wollte zugegeben werden? — Es schien, diese Frage wurde damals von allen Mächten verneint. Mehr oder weniger deutlich läßt sich dieses aus den Noten, welche in Folge der Freischaarenzüge an die Schweiz gerichtet wurden, schließen. Am unverholensten sprach sich damals das brittische Cabinet über diese Frage aus. Es schrieb an den brittischen Gesandten in der Schweiz:

## „An Herrn D. R. Morier, Esq. ꝛc.

Ministerium des Auswärtigen,
den 11. Hornung 1845.

Mein Herr!

Ihren Depeschen, durch welche Sie über die jüngsten Ereignisse in der Schweiz, sowie über die Aufregung in einigen schweizerischen Kantonen Bericht erstatteten, hat die Regierung Ihrer Majestät alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Obschon der Inhalt dieser Depeschen von Ihrer Majestät Regierung mit wahrem Leidwesen vernommen worden ist, so hält sie sich doch nicht für berufen, rücksichtlich der Ursachen, welche die von ihnen gemeldeten Thatsachen herbeigeführt haben mochten, ein Urtheil zu fällen. Die Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität der Kantonsregierungen wird gewiß zu jeder Zeit Ihrer Majestät Regierung davon abhalten, irgend einen Rath oder eine Ansicht auszusprechen, welche als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz angesehen werden könnten.

Gleichwohl aber muß die Regierung Ihrer Majestät befürchten, daß die Fortdauer der gegenwärtigen Aufregung die Eidgenossenschaft zuletzt in Folgen verwickeln könnte, deren mögliches Eintreten von eben dieser Regierung mit um so mehr Besorgniß in Betracht gezogen wird, als dieselben von jenen Parteien entweder ganz übersehen oder doch als geringfügig

betrachtet zu werden scheinen, welche bei den unglücklichen Zwistigkeiten, die gegenwärtig die Auflösung des Bundes besorgen lassen, betheiligt sind.

Die Folgen, auf welche ich anspiele, sind solche, die einen störenden Einfluß haben könnten auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zu dem übrigen Europa, wie diese Verhältnisse durch die allgemeinen Verträge und Verhandlungen näher bestimmt worden sind, durch welche der nach dem bestehenden Bundesvertrag constituirten Eidgenossenschaft die Vortheile einer ewigen Neutralität und Gebietsunabhängigkeit zugesichert worden sind.

Es ist augenscheinlich, daß die Auflösung dieses Bundes — gleichviel auf welche Weise oder durch die Schuld welcher schweizerischen Partei dieselbe bewirkt würde — früher oder später die Nothwendigkeit herbeiführen müßte, die Eidgenossenschaft unter einer andern Form wieder zu gestalten. Diese neue Bundesverfassung bedürfte zur Erlangung einer legalen Stellung in dem allgemeinen politischen System von Europa der förmlichen Zustimmung derjenigen garantirenden Mächte, welche Theil genommen an dem Act vom 20. Wintermonat 1815, in welchem erklärt worden ist: „„daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz und deren Unabhängigkeit von allem fremden Einflusse mit den wahren Interessen der europäischen Politik im Einklang stehe.““

Ein so schwieriges Ziel, wie die Anerkennung einer neuen Eidgenossenschaft, könnte aber wohl kaum anders als in Folge von Verwickelungen erreicht werden, welche den theuersten Interessen der Kantone nachtheilig wären und nothwendiger Weise die Einmischung fremder Mächte nach sich ziehen würden.

Ihrer Majestät Regierung weiß ganz wohl, mit welchem Argwohn und Widerwillen eine solche Einmischung natürlicher Weise von den Schweizern aller Parteien aufgenommen werden würde, und sie würdigt vollkommen den patriotischen Geist, welcher solche Gefühle erzeugt.

In Anbetracht dessen und in der Voraussetzung der Möglichkeit des Eintretens solcher Folgen für die Schweiz wünscht Ihrer Majestät Regierung sehnlichst, es möchten die Kantonsregierungen bei Berathung über die gegenwärtig jenes Land aufregenden Fragen alle und jede dem allgemeinen Interesse sowohl, als der dauernden Wohlfahrt und Beruhigung der Eidgenossenschaft fremden Rücksichten bei Seite setzen und – eingedenk ihrer Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland, eingedenk ihrer Bundesobliegenheiten, sowie der schweren Verantwortung, welche dieselben gegenüber ihren eigenen respectiven Bevölkerungen auf sich haben — den eidgenössischen Vorort durch gegenseitige Nachgiebigkeit unterstützen, auf daß es ihm möglich werde, die Lösung der erwähnten Fragen auf bundesmäßigem Wege und nicht auf demjenigen der Anwendung gewaltsamer oder anarchischer Mittel zu erzielen.

Ihrer Majestät Regierung anerkennt die Achtung, welche den freien Entschließungen eines souveränen Staates in Angelegenheiten, die ausschließlich auf seine eigene Wohlfahrt und innere Politik sich beziehen, gebührt; allein was immer für Vortheile von solchen Maßnahmen erwartet werden mögen, so können sie doch schwerlich die voraussichtlichen Nachtheile eines beinahe unausweichlichen Bürgerkrieges und einer dadurch veranlaßten fremden Intervention aufwiegen.

Die aufrichtige und freundschaftliche Theilnahme, welche die brittische Regierung von jeher an der Wohlfahrt der schweizerischen Kantone genommen hat, und ihr Verhältniß zu der Schweiz, in welchem Großbrittannien als eine derjenigen Mächte steht, welche dem die schweizerische Nationalunabhängigkeit gewährleistenden Act beigepflichtet, rechtfertigt einerseits die Besorgniß, mit welcher Ihrer Majestät Regierung der Beendigung der gegenwärtigen Aufregung entgegensieht, und legt ihr anderseits die Pflicht auf, dahin zu trachten, daß die Schweizer aller Parteien und Meinungen ihre ernstliche Aufmerksamkeit auf die nur zu wahrscheinlichen Folgen der Fortdauer dieser Aufregung lenken.

Sie werden demnach ermächtigt, die gegenwärtige Depesche dem Präsidenten des eidgenössischen Vororts mitzutheilen und je nach ihrem Gutfinden Seiner Excellenz eine Abschrift derselben zu überlassen.

Deßgleichen werden Sie ermächtigt, die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät überall kund zu geben, wo Sie dafür halten, daß deren Veröffentlichung von Nutzen für die Schweiz sein könnte.

Ihr ꝛc. Aberdeen."

Man hat dieser Note in der Schweiz sehr großes Gewicht beigelegt. Denn man war von allen Parteien gewöhnt, Großbrittannien, seiner Lage nach, als unparteiische und freundlich gesinnte Rathgeberin zu betrachten. Das Wort, das weithin schauende, daß eine neugestaltete Eidgenossenschaft, d. h. ein durch Revolution veränderter Bundeszustand schwerlich die Anerkennung Europa's finden dürfte, ging daher tief zu Herzen. Wer hätte glauben können, daß das gleiche Cabinet sechs Jahre später die Bundesrevolution auf alle Weise begünstigen und beschleunigen würde? Welch' gründliche Lüge ist nunmehr Großbrittanniens Rath von 1841? Und doch ist der Staat der gleiche geblieben, ja er wird von der gleichen Königin heute wie damals regiert. Nur der Minister, der verantwortliche Diener der Königin, hat seither gewechselt, statt Aberdeen heißt er jetzt Palmerston. Können Könige und Fürsten sich wundern, daß man ihre Worte und ihre Autorität geringschätzt, wenn ihr Wort sich nach dem eines Dieners richtet und verändert, wenn die Völker gewahr werden, daß ihre Autorität nur das

ist, was die Minister sie gelten lassen? — Der französische Botschafter, Graf von Pontois, überreichte damals dem Vororte folgenden von seinem Minister erhaltenen Brief:

## „An den Herrn Grafen von Pontois.

Herr Graf!

Ich habe soeben die Depeschen erhalten, mit welchen Sie mich unter'm 28. Hornung beehrt haben.

Ich habe mit lebhafter Genugthuung daraus ersehen, daß zwischen Ihnen und ihren Collegen vollständige Uebereinstimmung (accord) waltet, eine Uebereinstimmung, welche den Verwickelungen gegenüber, in denen sich gegenwärtig die Schweiz befindet, so nöthig ist und so sehr dem guten Einverständniß sämmtlicher Cabinete entspricht. Einer der bedenklichsten Züge in der gegenwärtigen Lage, welche von Tag zu Tag kritischer wird, ist ohne Zweifel die Bildung von Freischaaren, und mehr als ein Mal schon habe ich Sie von meinen gerechten Besorgnissen unterhalten beim Anblick der Gefahren, womit diese bewaffnete Anarchie nicht bloß die Ruhe, sondern sogar die Existenz der Eidgenossenschaft bedroht.

Die dringende Nothwendigkeit, einem derartigen Mißbrauche ein Ende zu machen und der Rückkehr desselben zuvorzukommen, ist einleuchtend für alle Freunde der Schweiz in Europa und kann auch in der Schweiz allen weiter sehenden Geistern unmöglich entgehen.

In dem Augenblick daher, wo die Tagsatzung sich anschickt, über die Freischaaren zu berathen, beauftrage ich Sie ausdrücklich, Herr Graf, die ernsteste Aufmerksamkeit des Herrn Präsidenten der Tagsatzuug auf die radikale Gesetzlosigkeit (illégalité radicale) und die unberechenbaren Gefahren einer derartigen Organisation zu lenken. Theilen Sie ihm in den bestimmtesten Ausdrücken unsere vollendete Ueberzeugung mit, daß es für die Tagsatzung eine gebieterische Verpflichtung ist, bevor sie auseinandergeht, die kräftigsten und wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, um der Erneuerung der Unternehmungen, welche die Ruhe der Schweiz gefährdet haben, zuvorzukommen. Machen Sie dringend auf die unermeßliche Verantwortlichkeit aufmerksam, welche in den Augen der Schweiz und von ganz Europa diejenigen Kantonalregierungen auf sich laden würden, welche in Mißachtung des Völkerrechts und der Bestimmungen des Bundesvertrags eine Verletzung des öffentlichen Friedens entweder dulden würden oder nicht zu verhindern wüßten.

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung mitzutheilen und ihm eine Abschrift zurückzulassen.

Paris, den 3. März. Guizot."

Diese französische Note ging viel weiter als die brittische. Sie sah von einer künftigen Bundesrevolution weg und erblickte dieselbe in der Organisation der Freischaaren als schon vollendet. Die Anschauungsweise war eine richtige. Wo zügellose Horden an die Stelle der Regierungen treten und sogar von diesen unterstützt werden, um verbündete Regierungen wo möglich über den Haufen zu werfen, da ist die Bundesrevolution schon vorhanden. Der Zustand heißt Anarchie. Frankreich erklärte, dieser Zustand gefährde das Dasein der Schweiz. Was dachte sich Guizot hiebei? Wohl nichts Anderes, als daß die Anarchie in der Schweiz die Mächte nöthigen werde, sie aus der Reihe unabhängiger Staaten auszustreichen? Sonst hätte der Satz keinen Sinn. Das war allerdings ein hartes Wort, das härteste, was man einem Staate sagen kann. Es erhielt dadurch um so mehr Bedeutung und Nachdruck, daß Guizot ausdrücklich von einem Einverständnisse der Cabinete hinsichtlich der Schweiz sprach. Dadurch gewann die etwas zurückhaltende Sprache Großbrittanniens erst die wahre und tiefe Bedeutung. Der Radikalismus faßte auch die ganze Tragweite der französischen Note richtig auf. Er wurde um so mehr von ihr verletzt, da er bisher in Frankreich einen zuerst offenen und dann geheimen Freund seiner Pläne zu erkennen gewohnt war. Schultheiß Neuhaus, das Haupt des ganzen schweizerischen Radikalismus, stieg dann auf sein Schlachtroß und hielt an der Tagsatzung in Zürich an den Gesandten von Frankreich wie an die Zuhörer eine Donnerrede; diese Rede ist sowohl ihres politischen Inhalts als deßwegen von Wichtigkeit, weil sie der Schwanengesang des mächtigen Neuhaus war. Herr Staatsschreiber von Gonzenbach war gewohnt, die Reden desselben in möglichster Weitläufigkeit in das Tagsatzungsprotokoll aufzunehmen. Aus diesem will ich sie wörtlich entheben: „Als die Umfrage eröffnet werden sollte, hat sich die Gesandtschaft des Standes Bern im Wesentlichen folgender Weise vernehmen lassen: Die Gesandtschaft des Standes Bern habe der Tagsatzung bereits ihre Instructionen in Betreff der Freischaaren eröffnet, welche dahin gingen, daß bewaffnete Schaaren, die nicht unter den Befehlen einer Regierung stehen, nicht geduldet werden dürfen. Seither aber seien zwei diplomatische Depeschen von weit größerer Bedeutung, als die Freischaaren selbst, die eine vom englischen, die andere vom französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingelangt. In der ersteren derselben erkläre zwar Lord Aberdeen: „„er fühle sich nicht berufen, ein Urtheil über die schweizerischen Zustände zu fällen; ja die Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität der Schweiz werde gewiß zu jeder Zeit die englische Regierung davon abhalten, irgend einen Rath oder eine Ansicht auszusprechen, welche als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft

angesehen werden könnte.““ Diese Aeußerung, bemerkte der Herr Gesandte von Bern, sei allerdings sehr verbindlich; um so mehr sei es zu bedauern, daß der Herr Minister derselben nicht treu geblieben, zumal er sich in derselben Note wirklich ein Urtheil, und zwar ein sehr unbegründetes Urtheil über schweizerische Zustände erlaube, indem er die Ansicht ausspreche, daß die waltenden Zwistigkeiten die Auflösung des Bundes besorgen lassen.

Der Herr Minister bemerke gleichzeitig: „„daß die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum übrigen Europa, wie diese Verhältnisse durch die allgemeinen Verträge und Verhandlungen näher bestimmt worden sind, durch welche der nach dem bestehenden Bundesvertrage constituirten Eidgenossenschaft die Vortheile einer ewigen Neutralität und Gebietsunabhängkeit zugesichert worden sind — durch die waltenden Unruhen gestört werden könnten.““ Die Worte: „„nach dem bestehenden Bundesvertrage constituirten Eidgenossenschaft““ scheinen anzudeuten, als stünde der Bundesvertrag unter der Garantie der Mächte. Daß das englische Cabinet diese Ansicht wirklich zu hegen scheine, erhelle noch mehr aus der Behauptung: „„daß die Auflösung dieses Bundes, gleichviel, auf welche Weise oder durch die Schuld welcher schweizerischen Partei dieselbe bewirkt würde, früher oder später die Nothwendigkeit herbeiführen müßte, die Eidgenossenschaft unter einer andern Form wieder zu gestalten, und daß diese neue Bundesverfassung zur Erlangung einer legalen Stellung in dem politischen System von Europa der förmlichen Zustimmung derjenigen garantirenden Mächte bedürfte, welche an dem Acte vom 20. Wintermonat 1815 Theil genommen haben.““ Durch die Erklärung des wiener Congresses vom 20. März 1815 sei zwar die Unabhängigkeit und immerwährende Neutralität, keineswegs aber der schweizerische Bundesvertrag gewährleistet worden; dieß erhelle aus dem Schlusse der mehrerwähnten Erklärung des wiener Congresses selbst, indem dort erklärt worden: „„Die Mächte stehen in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrage beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheische, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.““ Dadurch bekennen die Mächte selbst, daß der Abschluß des Bundesvertrages eine rein schweizerische Angelegenheit und daß derselbe keineswegs der Gewährleistung der Mächte unterworfen sei. Wäre dieß der Fall, so dürfte der Bundesvertrag auch nicht ohne Zustimmung der Mächte revidirt werden, und dennoch sei die Revision des Bundes-

vertrages bereits im Jahre 1832 beschlossen worden, ohne daß von irgend welcher Macht Einsprachen dagegen erhoben worden wären. Stände der Bundesvertrag unter der Gewährleistung der Mächte, so hätten dieselben auch das Recht, die genaue Beobachtung desselben zu controlliren, und da leider einzelne Bestimmungen des Bundesvertrages unklar seien, so daß einzelne Stände jährlich über angebliche Verletzungen des Bundesvertrages sich beschweren, so wären die Mächte auch alljährlich zu Interventionen berechtigt. Eine solche Behauptung sei aber ganz unhaltbar, zumal dadurch die Nationalunabhängigkeit untergraben würde. Wirklich sei denn aber auch der Bundesvertrag niemals der Gewährleistung der Mächte unterstellt worden. Auch erwähne der pariser Frieden vom 20. Wintermonat 1815, durch welchen die stete Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gewährleistet worden, keineswegs jenes Bundesvertrages. Die dießfälligen Behauptungen seien daher unrichtig; richtig aber sei, daß gemäß der Erklärung vom 20. Wintermonat 1815 die Mächte anerkennen: „„daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, den wahren Interessen aller europäischen Staaten entspreche.““ Dieser Erklärung der Mächte handele Lord Aberdeen entgegen, indem er einen Einfluß auszuüben versuche, der ihm durch den Act vom 20. Wintermonat 1815 untersagt sei.

Die Depesche des Lord Aberdeen sage aber weiter: „„ein so schwieriges Ziel, wie die Anerkennung einer neuen Eidgenossenschaft durch das übrige Europa, könnte wohl kaum anders als in Folge von Verwickelungen erreicht werden, welche den theuersten Interessen der Kantone nachtheilig wären und nothwendiger Weise die Einmischung fremder Mächte nach sich ziehen würden““; — daher der Gesandte von Bern die Frage aufwerfen möchte, wer dem englischen Minister von einer neuen Eidgenossenschaft gesprochen haben könne? Dem Stand Bern sei die alte, seit fünfhundert Jahren bestehende Eidgenossenschaft recht und er wolle dabei bleiben. Die englische Regierung sei demnach übel unterrichtet worden, was um so leichter erklärbar sei, als die Mitglieder des diplomatischen Corps in der Regel bei der Auswahl ihrer Umgebungen sehr unglücklich seien und nicht an der Quelle der Wahrheit schöpfen. Da die Depesche des Lord Aberdeen übrigens im Ganzen wohlwollend sei, so wolle er sich bei derselben nicht länger aufhalten.

Uebergehend zu einigen Bemerkungen über die Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. März, erklärt der Herr Gesandte von Bern, es sei ihm nicht unbekannt, daß der französische Botschafter, Graf von Pontois, jene Depesche mit einigen wohlwollenden Worten begleitet habe.

Diese wohlwollenden Worte gehören dem Grafen von Pontois per-

sönlich an und der Gesandte von Bern sei ihm dafür dankbar; der Gedanke des Ministers aber müsse in der Depesche selbst gesucht werden. Jene Depesche aber beginne mit der Erklärung: „„daß sich der Herr Minister gefreut habe zu erfahren, daß zwischen dem Herrn Botschafter und den übrigen Mitgliedern des diplomatischen Corps in der Schweiz vollkommenes Einverständniß bestehe."" Was soll — bemerkt der Herr Gesandte von Bern — eine solche Mittheilung gegenüber der Schweiz, der es doch offenbar ganz gleichgiltig sein kann, ob der Graf von Pontois mit seinen Collegen in gutem Einverständnisse lebt. Es muß dieser Mittheilung ein Zweck zu Grunde liegen, und dieser kann kein anderer sein, als ein Versuch zur Einschüchterung. Man will der Schweiz zu verstehen geben, daß wenn sie sich nicht unterwerfe, die entente cordiale sämmtlicher Mächte sie zur Ordnung weisen werde. Ein solcher Versuch der Einschüchterung ist aber der Erklärung vom 20. Wintermonat 1815 geradezu entgegen, gemäß welcher die Schweiz jedem fremden Einflusse fremd bleiben soll; übrigens werde — nach der Ansicht des Gesandten von Bern — ein solcher Versuch den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, sondern eine gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Zwar sei die Schweiz allerdings kleiner und schwächer als Frankreich, aber sie sei gleichberechtigt; auch sei sie nicht nur unabhängig und frei in Folge der Erklärung der Mächte, sondern sie sei es auch in Folge der Natur der Verhältnisse und durch ihren eigenen Willen; auch werde die Schweiz beweisen, daß sie keine fremden Einflüsse wolle, daß sie ihre Unabhängigkeit ernstlich nehme, und daß ihre Magistraten keine Marionetten seien, die sich durch die fremden Diplomaten hin und her bewegen lassen. Der Herr Minister nenne die Lage der Schweiz: „„de jour en jour plus critique."" In dieser Beziehung möchte der Gesandte von Bern fragen, was ihn hiezu berechtige; — offenbar sei der Herr Minister schlecht berichtet. Was sich denn nun zugetragen habe? Am 8. Christmonat 1844 seien einige Individuen bewaffnet bis zur Emmenbrücke vorgerückt und hätten dort einige Schüsse gewechselt; seither aber sei nichts Aehnliches mehr vorgekommen und es sei daher nicht abzusehen, warum die Lage der Schweiz so ernst sein solle. Wäre dieß der Fall, so hätte die Tagsatzung sich wohl kaum versammeln und seit vier Wochen in aller Ruhe ihren Berathungen obliegen können. Offenbar sei der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sehr übel unterrichtet, denn Aufregung bestehe nur in einigen Zeitungsblättern und unter den Mitgliedern des diplomatischen Corps; sicherlich aber werde die Schweiz ruhig bleiben, wenn die Tagsatzung den Willen der großen Mehrheit des Schweizervolkes erfülle. — Der Herr Minister sage ferner: „„sogar die Existenz der Eidgenossenschaft sei bedroht."" Die Existenz eines Staates könne aus seiner eigenen Mitte

oder durch seine Nachbaren bedroht werden; man könnte daher fragen, welche Alternative der Herr Minister im Auge habe. Offenbar aber habe es nicht den Anschein, als ob die Schweiz sich selbst vernichten wolle. Wären die Freischaaren zahlreich, die schweizerischen Regierungen schwach und die Tagsatzung kraftlos, dann ließen sich die Besorgnisse des Herrn Guizot allfällig begreifen; aber auch dann müßten seine Räthe in anderer Form ertheilt werden. Dem Allem sei aber nicht so. Am 8. Christmonat 1844 seien einige Freischaaren in den Kanton Luzern eingefallen, worauf sich die Regierung von Luzern beim Vororte beklagte. Der Vorort habe in Folge dessen Anträge an die Stände gelangen lassen, durch welche die Bildung von Freischaaren untersagt werde, und die Mehrheit der Kantone habe diesen Anträgen beigepflichtet, und bei einer solchen Sachlage wage der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erklären, die Existenz der Schweiz sei bedroht. In viel kritischeren Augenblicken, so im Jahr 1839, als die Tagsatzung während neunzehn Tagen ihre Sitzungen einstellen mußte und kein eidgenössischer Vorort vorhanden war, und ebenso im Jahr 1844 bei Anlaß der Wirren im Kanton Wallis, seien keine derartigen Depeschen eingelangt. Sollte es wohl daher rühren, weil die Mächte ein ungleiches Maß und Gewicht haben, je nachdem die Schweiz Rückschritte zu einem System, das ihnen besser zusage, macht, oder je nachdem sie auf der Bahn des Fortschrittes wandelt?

Der Herr Gesandte von Bern bemerkte ferner: seiner Ansicht nach soll die Schweiz ihre Angelegenheiten selbst besorgen, ohne daß die fremde Diplomatie sich darein zu mischen habe. Daß ein Plan bestehe, wegen des Auftretens einiger Freischaaren der Schweiz ihre Unabhängigkeit zu rauben, daran, wurde ferner bemerkt, werde der französische Minister wohl selbst kaum glauben; hingegen scheine ein Privilegium für die Schweiz in der Art zu bestehen, daß sie jeder Zeit als Musterstaat gelten soll. Daher sei es denn gleichgiltig, ob in Spanien der Bürgerkrieg herrsche, dieß veranlasse die Mächte zu keinem Schritte; wenn in den Alpenthälern der Schweiz aber einige Schüsse gewechselt werden, so veranlasse dieß eine äußerst thätige Correspondenz. Diese Seite der Sache wäre beinahe lächerlich — bemerkte der Gesandte von Bern — wenn sie nicht so ernsthaft wäre. Immerhin, äußerte der Herr Gesandte, werde sich die Schweiz nicht so leicht aus der Reihe der unabhängigen Staaten streichen lassen und jedenfalls bis an's Ende ihrer selbst würdig bleiben. Wenn sie unterliegen müsse, so werde sie mit Ehren unterliegen und nicht ein zweites Mal das traurige Bild von 1814 darstellen.

Der Herr Minister sage ferner: „„Die Nothwendigkeit, dem Mißbrauch der Freischaaren Einhalt zu thun, müsse in der Schweiz allen Auf-

geklärten einleuchten."" Dieß sei wahr, aber um deßwillen hätte der Herr Minister sich enthalten können, seine Depesche in die Schweiz zu senden. Unbegreiflich sei es, warum der Botschafter angewiesen worden sei, dem Präsidenten der Tagsatzung während deren Versammlung Vorstellungen über die Schädlichkeit der Freischaaren zu machen; es lasse dieß nämlich vermuthen, Herr Guizot mißkenne gänzlich die Stellung des Tagsatzungspräsidenten, und doch sollte man sich mit der Verfassung eines Landes, in welchem man interveniren wolle, zuerst vertraut machen. Der Präsident der Tagsatzung könne aber bekanntlich, nachdem die Instructionen seines respectiven Standes einmal ertheilt seien, dieselben nur eröffnen, nicht aber verändern, so wenig als diejenigen anderer Stände; es lasse sich daher gar nicht absehen, zu welchem Zwecke sich der Herr Botschafter an den Herrn Tagsatzungspräsidenten habe wenden sollen. Wie schon bemerkt, sollen die fremden Diplomaten nicht die Geschäfte der Schweiz besorgen; wenn sie es aber je thun wollten, so wäre der Augenblick der Versammlung der Tagsatzung der ungeeignetste; hingegen müssen sie sich zur Zeit der Versammlung der Großen Räthe auf die Reise machen, eine solche Handlungsweise wäre aber ganz unannehmbar.

Herr Guizot trage dem Botschafter auf, in den allerbestimmtesten Ausdrücken seine tiefe Ueberzeugung auszusprechen, „„daß es eine gebieterische Pflicht der Tagsatzung sei, vor ihrer Auflösung erfolgreiche Maßregeln gegen die Freischaaren zu ergreifen."" In dieser Beziehung sei zu bemerken: Herr Guizot sei schwer zu befriedigen, da er beständig im Superlativ spreche und es schwierig sein dürfte, bestimmtere Ausdrücke zu finden, als diejenigen, deren er sich bedient; höchst auffallend sei es dann aber, wenn Herr Guizot die Tagsatzung über ihre Pflichten belehren und von derselben verlangen wolle, einer Zumuthung des französischen Ministeriums nachzukommen. Als gründlicher Historiker sollte Herr Guizot wissen, daß Conföderationen von jeher nur langsam zu Beschlüssen gelangten; — so habe die Angelegenheit der Klöster im Aargau drei Jahre gedauert, um zu einer Lösung zu gelangen; seit dreißig Jahren aber werde eine andere Angelegenheit, diejenige des Dappenthales, zwischen Frankreich und der Schweiz verhandelt, ohne daß dieselbe zu ihrer Lösung gelangt sei; die Freischaarenangelegenheit sei aber eine ganz neue, man könnte daher dem Minister mit Recht antworten: lasset uns diese Angelegenheit gewissenhaft untersuchen und erinnert Euch, daß Frankreich der Schweiz gegenüber seine völkerrechtlichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat.

Da Herr Guizot doch wissen mußte oder wissen konnte, daß die Schweiz selbst sich gegen die Freischaaren ausgesprochen hat, so könnte man sagen: welchen Zweck konnte die herrische Sprache des Herrn Guizot haben, die im vorliegenden Falle als unnütz, unpassend, die völkerrechtlichen Ver-

hältnisse verletzend erscheinen mußte? Der einzige Zweck kann derjenige sein, die Schweiz seine Macht empfinden zu lassen. Wenn aber der Stärkere den Schwächern ohne Ursache seine Macht empfinden läßt, so versündigt er sich an der Gerechtigkeit und an der Würde.

Der Herr Minister äußere sich schließlich folgendermaßen: „„Sie werden mit Nachdruck auf die ungeheure Verantwortlichkeit hinweisen, welche in den Augen der Schweiz und des ganzen Europa diejenigen Kantonsregierungen auf sich nehmen würden, welche in Mißachtung des Völkerrechts und der Bestimmungen des Bundesvertrages neue Verletzungen des öffentlichen Friedens dulden würden oder nicht zu verhindern wüßten.““ Dieß sei, bemerkt die Gesandtschaft von Bern, die Sprache eines Obern gegen einen Untergebenen, und es komme Frankreich gewiß nicht zu, mit Hintansetzung des Völkerrechtes eine solche Sprache gegenüber der Schweiz zu führen. Hätte sich die Schweiz gegenüber von Frankreich verfehlt, so könnte man daherige Reclamationen begreifen; — dem sei aber nicht so. Am 8. Christmonat 1844 hätten zwar einige Basellandschäftler, Solothurner, Aargauer und vielleicht auch einige Berner das Gebiet des Kantons Luzern verletzt; dieß beschlage aber keineswegs das Völkerrecht, sondern nur das Recht zwischen den Kantonen (droit intercantonal) und es sei dieß eine Familienangelegenheit, welche Frankreich nicht im Mindesten angehe. Wenn der Herr Minister von Frankreich von den Bestimmungen des Bundesvertrages spreche, so sei hierauf zu erwidern, daß auch diese ihn nicht berühren. Als seit dem Jahre 1830 die französische Charte einst verletzt werden wollte, habe die Schweiz auch nicht durch ihren Geschäftsträger der französischen Regierung Vorstellungen machen lassen. Frankreich hätte sich daher derselben auch enthalten können, da die Schweiz nicht unter seiner Vormundschaft stehe.

Werde die französische Depesche verglichen mit der englischen, so erscheine die Sprache der letztern angemessen, diejenige der französischen herrisch und drohend; der Ton der englischen Depesche sei wohlwollend, derjenige der französischen nicht; die englische Depesche stelle Grundsätze auf, welche beruhigen können, die französische unterlasse dieß, wohl aber verletze die Sprache des Herrn Guizot alle völkerrechtlichen Rücksichten. Die Gesandtschaft von Bern wolle darüber nicht klagen, wohl aber dagegen protestiren. Möge Herr Guizot für die republikanische Schweiz Sympathieen oder Antipathieen empfinden, dieß sei ihm unbenommen: nimmer aber dürfe er die Schweiz wie ein französisches Departement behandeln. Auch sei der ungünstige Eindruck, welchen jene Depesche hervorgebracht, bei allen politischen Parteien der gleiche gewesen, alle, mit Ausnahme einiger weniger, die den Namen Schweizer nicht verdienen, seien dadurch in ihrem Nationalgefühle tief verletzt worden.

Uebergehend zu seinen Instructionen in der vorliegenden Angelegenheit, erklärt der Herr Gesandte von Bern, es seien dieselben bekannt. Unter den waltenden Umständen nehme er aber Anstand, davon Gebrauch zu machen, so weit gehe seine Empfindlichkeit über das verletzte Nationalgefühl, zumal Bern wünsche, daß diese Empfindlichkeit nicht durch Worte, sondern auch durch Thaten bewiesen werde; daher beschränke sich die Gesandtschaft darauf, die ganze Angelegenheit ad referendum zu nehmen, um das Gegentheil von dem zu thun, was Herr Guizot in seiner Depesche verlange. Aber auch abgesehen davon, bilde die Instruction der Gesandtschaft von Bern ein Ganzes, und da es der Tagsatzung nicht beliebt habe, den Ursachen des Uebels abzuhelfen, so sei es auch nicht nöthig, gegen die Wirkung einzuschreiten. Die Jesuiten, gegen welche die Tagsatzung keine Beschlüsse habe fassen wollen, seien auch Freischaaren, da sie frei von den Banden der Familie und frei von denjenigen des Vaterlandes, durch ein Gelübde blinden Gehorsams verbunden seien, ja sie seien um so gefährlichere Freischaaren, als der Arm des Richters sie nicht erreichen könne. Aus diesen Gründen erklärte der Herr Gesandte von Bern, werde er, falls sich keine Majorität in Betreff der Jesuitenangelegenheit bilde, rücksichtlich der Freischaarenangelegenheit beim Referendum stehen bleiben und sich das Protokoll offen behalten."

Das war das diplomatische Schwanenlied des Schultheißen Neuhaus. Richtig ist darin die Behauptung, daß der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 von den europäischen Mächten niemals gewährleistet worden ist. Aber eben so gewiß ist, daß der Schweiz die Neutralität erst gewährleistet worden ist, nachdem der Bundesvertrag bereits von allen zweiundzwanzig Ständen angenommen und beschworen worden war, und urkundlich ist von allen europäischen Mächten die Gewährleistung der Neutralität an die Bedingung geknüpft worden, daß die Integrität der zweiundzwanzig Kantone, wie sie im Jahr 1813 als souveräne Stände bestanden hatten, die Grundlage des schweizerischen Bundessystems bleiben soll, und ebenso gewiß endlich, daß die Erfüllung dieser Bedingung von der Schweiz verheißen worden ist. Wie England den in seiner Note ausgesprochenen Ansichten treu geblieben ist, wird die Folge zeigen. Frankreich hatte in seiner Note gegen die Freischaaren die bestimmte Forderung gemacht, daß die Tagsatzung gegen die Freischaaren sofort einschreite, und im Nichtentsprechungsfalle die schwierigsten Verwickelungen in Aussicht gestellt, ja sogar an der Fortdauer der Schweiz Zweifel erhoben. Nun ging die Tagsatzung ohne eine Maßnahme gegen die Freischaaren auseinander, Bern entzog sogar deßwillen seine Mitwirkung zu einer solchen Maßnahme, weil sie von Frankreich gefordert worden war, und es war ein neuer Freischaarenzug

als sicher bevorstehend anzunehmen. Blieb etwa Frankreich seiner scharfen, drohenden Note treu? Keineswegs. Der Präsident der Tagsatzung erließ an Herrn von Tschann, schweizerischer Geschäftsträger in Paris, unter'm 17. März folgendes Schreiben:

„Mein Herr!

In einer besondern Audienz, welche der Herr Graf von Pontois, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen, begehrte, hat mir Se. Excellenz eine vom 3. dieses Monats datirte Depesche des Herrn Guizot, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die er soeben erhalten hatte, vorgelesen und mir eine Abschrift davon zurückgelassen.

Indem sich der Herr Botschafter dieser seiner Mission entledigte, fügte er die Erklärung bei, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung Sr. Majestät liege, sich in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einzumischen, und daß auch der gegenwärtige Schritt desselben einzig und allein von der alten Freundschaft Frankreichs für die Schweiz, von einem aufrichtigen Interesse für ihre Unabhängigkeit und ihr Glück geboten worden sei. Ich habe dem Herrn Grafen von Pontois meinen Dank für diese Erklärung ausgedrückt, indem ich beifügte, daß ich auch in diesem Sinne die Mittheilung Sr. Excellenz entgegennehme. Immerhin, mein Herr, bin ich es meiner Stellung als Präsident der Tagsatzung schuldig, Ihnen einige Bemerkungen zu übermitteln, auf die ich Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten bitte.

Als die Depesche des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten geschrieben wurde, konnten die Instructionen der Stände über die Freischaarenfrage als denjenigen Gegenstand, den sie speziell behandelt, sowie die Wahrscheinlichkeit einer dem Interesse der Schweiz angemessenen Lösung der Frage dem Herrn Botschafter bekannt sein; die Mittheilung dieser Depesche, gerade in dem Zeitpunkte, wo die Tagsatzung im Begriff war sich mit den Freischaaren zu beschäftigen, mußte eben darum die Nationalempfindlichkeit reizen, und daß dieses geschah, war um so natürlicher, als einige Ausdrücke, denen sich Se. Excellenz Herr Guizot bedient hat, eher für eine Forderung (injonction), als für einen wohlwollenden Rath passen. Indeß will ich die Stellen, die zu einer solchen Auslegung veranlassen konnten, nicht besonders hervorheben, da ich als gewiß annehme, sowie der Herr Botschafter mich dessen versichert hat, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten nie daran gedacht hat, die Gefühle unserer Nationalunabhängigkeit zu verletzen, zumal gerade Frankreich diese Gefühle in so hohem Grad hegt und dieselben zweifelsohne auch an anderen Völkern achtet.

Wenn die Unruhen, die die Schweiz in letzter Zeit betrübt haben, auch die Aufmerksamkeit Europa's auf sich ziehen konnten, so ist es doch

billig zu bemerken, daß sie den völkerrechtlichen Beziehungen auch nicht den kleinsten Abbruch gethan haben. Die Eidgenossenschaft, davon bin ich überzeugt, wird sorgfältig Alles vermeiden, was diese Beziehungen compromittiren könnte, aber sie erachtet auch, daß ihr Recht, als unabhängiger Staat ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen, nicht dem geringsten Zweifel unterstellt werden möchte. Ich bevollmächtige Sie, diese Depesche dem Herrn Minister des Auswärtigen vorzulegen und ihm eine Abschrift davon zurückzulassen.

Zürich, den 17. März 1845.

Der Präsident der Tagsatzung:
H. Mousson."

Hierauf nun erwiderte Guizot unter'm 25. März:

„Paris, den 25. März 1845.

Herr Graf!

Ich habe die Depeschen, mit denen Sie mich bis zu Nr. 84 und bis zum 21. laufenden Monats beehrt haben, erhalten. Ich habe die Art und Weise vollkommen gebilligt, mit der Sie sich des Auftrages entledigt haben, den ich Ihnen an den Herrn Präsidenten der Tagsatzung in Beziehung auf die Freischaaren ertheilt hatte und kann von der mündlichen Antwort, die Ihnen darauf zu Theil geworden, nur befriedigt sein. Wirklich hatte ich Mühe, mir ein Schreiben zu erklären, das der Präsident an den Herrn Geschäftsträger der Eidgenossenschaft in Paris gerichtet hat, mit dem Auftrage, dasselbe mir zu lesen und mir eine Abschrift davon zurückzulassen, wenn ich nicht bedächte, daß dasselbe unter dem Eindruck der Aeußerungen eines, wie es scheint durch meine Depesche vom 3. dieses, obwohl sicherlich ganz mit Unrecht, sich verletzt glaubenden Nationalgefühls entstanden sei. Beiliegend übermache ich Ihnen, Herr Graf, eine Abschrift dieses übrigens durchaus angemessenen Schreibens des Herrn Bundespräsidenten, und zugleich setze ich Sie von der mündlichen Antwort in Kenntniß, die ich Herrn von Tschann gegeben habe. Ich begann damit, ihm zu sagen, wie Sie gegenüber dem Herrn Bundespräsidenten nur der treue Dollmetsch der unveränderlichen Gesinnungen der Regierung des Königs waren, wenn Sie ihn seiner Freundschaft und seiner hohen Achtung für die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft versichert haben. Diese Gesinnungen, habe ich hinzugefügt, können nicht verkannt werden, denn zu oft sind sie schon bewährt worden und namentlich seit 1830, und in entscheidenden Augenblicken für die Schweiz hat die Regierung des Königs laut ihr Interesse bezeugt, das sie für eine gewissenhafte Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit hegt. Weit entfernt, durch den Schritt, den ich dem Botschafter des Königs den 3. dieses vorgeschrieben, diese Unabhängigkeit im Mindesten gefährden zu wollen, war unsere Absicht

vielmehr keine andere, als eben dadurch der Schweiz ein neues Zeichen von der freundschaftlichen Besorgniß zu geben, die sie uns eingeflößt hat. Was könnte in der That sowohl die äußere Stellung, als die innere Wohlfahrt am allermeisten gefährden? Ganz gewiß vor Allem aus der Ausbruch des Bürgerkrieges und der Anarchie in ihrem Innern. Nun, war es etwa ein normaler und regelmäßiger Zustand dieses ungeordnete Auftreten von Corps, die sich zusammenthun und bewaffnen in der offenen Absicht, den Kanton Luzern zu überziehen, um an die Stelle der verfassungsmäßigen Regierung mit Gewalt ihre eigene Willkür zu setzen? Oder war etwa die im Kanton Waadt durch Aufruhr und rohe Gewalt zu Stande gebrachte Revolution ein normaler und regelmäßiger Zustand der Dinge? Könnten nicht die Freunde der Schweiz in solchen Thatsachen eine drohende Gefahr nicht bloß für den Frieden und die Ruhe dieses Landes, sogar für die Existenz der Eidgenossenschaft, die dadurch so unselig in der Unverletzlichkeit des Bundes und in der Unabhängigkeit der Kantonalsouveränität gefährdet war, erblicken? So lange die Jesuitenfrage eine Angelegenheit war, die bundesmäßig und friedlich unter den Kantonen verhandelt wurde, hat sich die Regierung des Königs, treu den Grundsätzen, die sie seither geleitet, jeder Aeußerung enthalten. Allein als die Schwierigkeit der Lage sich auf eine Weise enthüllte, von der ganz Europa ergriffen wurde, hat sie es für ihre heilige Pflicht gehalten, die ernsthafte Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf ebenso augenscheinliche, als große Gefahren zu lenken und sie freundschaftlich zu beschwören, schnelle und wirksame Maßregeln zu ergreifen, um die Uebel zu heilen, um neuen Folgen vorzubengen, um zugleich die Schweiz und Europa zu beruhigen. Das sind die wohlwollenden und uneigennützigen Beweggründe, welche allein die Regierung des Königs geleitet haben; darin und nicht in Voraussetzungen, die jeder Wahrscheinlichkeit ermangeln, ist die natürliche Erklärung des Schrittes zu suchen, mit dem der Botschafter des Königs bei dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung beauftragt worden war und dessen er sich vollkommen unseren Absichten gemäß entledigt hat. Dieß ist im Wesentlichen die Antwort, die ich dem Herrn Geschäftsträger der Eidgenossenschaft ertheilt habe und in diesem Sinne werden Sie sich auch darüber gegen den Herrn Tagsatzungspräsidenten aussprechen.

Guizot."

Die Radikalen schrieben diesen Rückzug der Rede ihres Hauptes, Neuhaus, zu und freuten sich, daß Frankreich wieder zu seiner alten Freundesrolle zurückgekehrt war. Um seine Räthe kümmerten sie sich wenig, nachdem die Drohungen aufgehört hatten. Kaum war diese zweite Note in Zürich angelangt, als die Freischaaren im größern Maßstabe ihr Werk gegen

Luzern wieder aufnahmen und vollführten. Kaum waren sie geschlagen, so eilte der französische Botschafter nach Luzern, einerseits der Regierung für den Sieg Glück zu wünschen, anderseits aber auch Gnade für die gefangenen Freischärler zu empfehlen. Die anderen Cabinete wollten von dem Einverständnisse, welches Guizot in seiner ersten Note rühmte, Zeugniß geben und richteten darum nach einander folgende Zuschriften an die Schweiz:

„Wien, 13. März 1845.

Mein Herr!

Sie haben uns letzthin Bericht erstattet über die Gesinnungsäußerungen, welche die Höfe von London und von Paris nach einander an den eidgenössischen Vorort haben gelangen lassen, um die Eidgenossenschaft in Kenntniß zu setzen von dem Eindrucke, welchen die neuesten Ereignisse, deren Schauplatz seit einigen Monaten die Schweiz war, bei diesen Cabineten zurückgelassen haben.

Die Grundsätze, zu denen der Kaiser, unser erhabener Herr, sich bekennt, und die Gefühle, von denen Se. Majestät gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft beseelt ist, sind Ihnen, mein Herr, bekannt, und Sie sind jüngst beauftragt worden, deren Dollmetsch bei der Regierung von Zürich bei Anlaß der Uebernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung zu sein. Ich zweifle übrigens nicht, daß Sie bei allen Gelegenheiten, wo während der gegenwärtigen Tagsatzung Sie in Fall kamen, sich über die Gesinnungen Ihres Hofes zu erklären, Sie sich dieser Ihrer Aufgabe im Sinne der Ihnen ertheilten allgemeinen Instructionen entlediget haben, welche zur Grundlage haben: einerseits wohlwollende Freundschaft, die Se. kaiserliche Majestät für den Nachbarstaat hegt, anderseits Achtung, die der Kaiser den Verträgen und den durch das Völkerrecht auferlegten Gesetzen widmet, sowie dann den Wunsch, daß die anderen Staaten, besonders diejenigen, welche vermöge ihrer geographischen Lage häufig mit seiner Monarchie in Berührung kommen, sich in einer Stellung festhalten, welche sie in Stand setze, gegenüber von Oesterreich auf eine gegenrechtliche Behandlung Anspruch machen zu können.

Ihre Majestät hat durch den Inhalt der von England und Frankreich der Eidgenossenschaft gemachten Mittheilungen mit Befriedigung sich neuerdings überzeugen können, daß die Art und Weise ihrer Beurtheilung der allgemeinen Lage der Schweiz von diesen beiden Mächten getheilt wird.

Wenn das Cabinet von St. James, in seiner an Herrn Morier unter'm 11. Hornung gerichteten Depesche, sich die Aufgabe vorsetzt, vor den Augen der Schweiz das Gemälde der traurigen Folgen zu entrollen, die für selbe die Vernichtung des Actes mit sich bringen würde, durch

welchen die Schweiz als politischer Körper durch Europa anerkannt worden ist, — so werden Sie sich erinnern, mein Herr, daß die gleiche Ansicht durch unser Cabinet in mehr als einer von mir an unsere Gesandtschaft in der Schweiz gerichteten Depesche, namentlich in derjenigen vom 27. Hornung 1841, entwickelt worden ist, und Sie werden fühlen, daß die letzteren Ereignisse, weit entfernt, diese von uns stets gehegte Ansicht zu ändern, sie nur noch bestärkt haben.

Wirklich, je mehr die Wechselfälle den Vertrag von 1815 zu vernichten sich mehren, und je mehr es allen Gutgesinnten evident wird, daß der Verlust dieses Vereinigungsactes der zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz im Innern der Eidgenossenschaft das Signal zum Bürgerkriege, zur Anarchie und zur Unterdrückung würde, so würde sie auch gegenüber dem Auslande die Titel vernichten, unter welchen die zweiundzwanzig Staaten ihren gegenwärtigen Platz in der großen europäischen Familie einnehmen. Das häusliche Unglück, die Verwickelungen und die politischen Gefahren, welche aus einem solchen Zustande für die Schweiz erfolgen würden, sind zu evident, um nicht von allen wahren Freunden dieses Landes gefühlt zu werden, und um ihnen nicht den Wunsch einzuflößen, es möge der Weisheit und Biederkeit der zur Leitung seines Geschickes berufenen Männer gelingen, so große Gefahren von ihm abzuwenden.

Nicht weniger als mit dem englischen Cabinet gehen wir einig mit demjenigen der Tuilerien in Bezug auf die in seiner an Herrn Graf von Pontois gerichteten Depesche enthaltene Mißbilligung der Unternehmungen und der Existenz der Freischaaren. Eine Regierung, welche nicht genügsame Macht über ihre Angehörigen hat, um sie zu hindern, mit gewaffneter Hand Mord und Plünderung auf ein benachbartes friedliches Land zu tragen, eine solche Regierung verdient ihren Namen nicht; sie wäre würdig, von dem civilisirten Europa geächtet zu werden, wenn sie zur Duldung solcher Unthaten noch Handlungen geheimer Billigung fügen würde.

In einer Verbindung von Staaten, wo der eine gegen den andern durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung gebunden ist, wird das Gehässige solcher Unternehmungen noch vermehrt mit dem vollen Gewicht der Gefühle, die mit vollem Recht Verletzung geschworner Treue immer erregt. Solche Unordnung muß aufhören, in ihrer Wurzel ausgerottet werden; es muß aufhören möglich zu werden, daß dieser oder jener Kanton der Länge seiner Gränzen nach durch aufgestellte bewaffnete Banden belagert, während Monaten auf diese Weise unter den Waffen gehalten und gezwungen werde, seine Hilfsquellen und die Geduld seines Volkes zu erschöpfen, wenn die Schweiz in den Augen des Auslandes den Charakter einer Eidgenossenschaft von Staaten

(um uns der Ausdrücke der wiener Erklärung vom 20. März zu bedienen), „„deren unverletzter Bestand, sowie dieselben im Zeitpunkte der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper sich befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt wird,““ beibehalten will.

Die Einstimmigkeit aller Mächte, die vor den Augen der Schweiz nun offen daliegt über die Grundansichten, die in Frage obwalten, und die wohlwollenden Erklärungen, in die man ihr gegenüber einzutreten sich von allen Seiten beeilt hat, haben ihr zwei Sachen beweisen müssen: die eine, daß alle Mächte, ohne Ausnahme, für die Eidgenossenschaft von den gleichen Gefühlen der Freundschaft und der Theilnahme beseelt sind; die zweite, daß die Mächte, indem sie, wie es wirklich geschieht, von dem einen und demselben Gesichtspunkte ausgehen, für sich die Präsumption der Wahrheit haben.

Die nächste Zukunft wird uns zeigen, ob und inwieweit die Bevollmächtigten des Schweizervolkes gewußt haben, ihr Vaterland vor dem unberechenbaren Unglück zu bewahren, welches unfehlbar demselben vorbereitet würde, wenn den gehässigen und zerstörenden Leidenschaften des Tages freier Zügel gelassen wird.

Empfangen Sie ꝛc.

Metternich.“

Richtiger als das brittische Cabinet hatte der Fürst von Metternich das Verhältniß der Schweiz zu den europäischen Mächten aufgefaßt, klarer und unzweideutiger die Gefahren hervorgehoben, welche die Verletzung des Bundesvertrages und eine Bundesumwälzung der Schweiz bringen könnten. Der Minister von Sardinien schrieb kurz und bündig an Hern Crotti di Costigliole:

„Turin, den 8. April 1845.

Herr Graf!

Obgleich der König, unser erhabener Herr, grundsätzlich sehr weit davon entfernt ist, sich in die Angelegenheiten anderer Länder einmischen zu wollen, so kann sich Se. Majestät Angesichts der Ereignisse, die die Schweiz verwirren, doch nicht enthalten, das Bedauern auszudrücken, das ihr ein so beklagenswerther Zustand der Dinge erregt. Nachbar der Schweiz und mit der Eidgenossenschaft seit jeher in den Beziehungen aufrichtiger Freundschaft, glaubt der König ihr nur einen Beweis der wohlwollenden Gesinnungen zu geben, von denen er durchdrungen ist, wenn er die Tagsatzung von den Wünschen in Kenntniß setzt, die er für die Herstellung des Friedens in diesem Lande hegt.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist ohne Zweifel eine aufrichtige Rückkehr zu den Prinzipien, welche lange Jahre die Ruhe der Eidgenossenschaft gesichert haben, das einzige Mittel, und jene Grundsätze sind keine andern, als daß die Souveränität der Kantone, so wie sie der Bundesvertrag anerkennt, aufrecht gehalten und daß die religiösen Ueberzeugungen gegen jede Anfechtung gewährleistet werden. Nur durch die Achtung jedweden Rechtes können neue Verwickelungen und neues Unglück, das die Folge davon wäre, abgewendet werden.

Dieß, Herr Graf! ist der Gedanke des Königs und Sie werden jeder Zeit Ihre Sprache damit in Einklang setzen. Die Loyalität der Auffassung Sr. Majestät kann nicht in Zweifel gesetzt werden, Se. Majestät kann keinen andern Wunsch nähren, als die Ruhe unter seinen Nachbaren wieder eintreten zu sehen, und daß die Schweiz die Stellung bewahren möge, die ihr die Verträge in der politischen Waagschaale Europa's angewiesen haben.

Sie sind autorisirt, von dieser Depesche dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung Mittheilung zu machen.

Genehmigen ꝛc.

Solar de la Marguerite."

Das preußische Cabinet schrieb:

„Berlin, 11. April 1845.

Sie kennen das Urtheil des königlichen Cabinets über die wichtigen Ereignisse, welche seit einigen Monaten die Ruhe der Schweiz so tief erschüttert haben. Dieses Urtheil stimmt ganz überein mit dem der anderen Mächte, die, wie wir, auf die Gefahren aufmerksam sind, welchen die traurige Wendung der Geschäfte der Eidgenossenschaft mehr und mehr, sowohl die innere Lage, als die internationalen Verhältnisse des helvetischen Staatenbundes auszusetzen scheint. Haben wir uns dessen ungeachtet enthalten, uns durch einen förmlichen Schritt den Aeußerungen anzuschließen, welche die Höfe von London, Paris, Wien und St. Petersburg nach einander in Bezug auf diesen Gegenstand an den Vorort gelangen ließen, so geschah es nur aus dem Grunde, weil wir einerseits überzeugt waren, daß Ihr Benehmen und Ihre Sprache, Herr Graf, keinen Zweifel über die Ansichten unseres Hofes zulassen könnten, und weil wir anderseits hoffen zu dürfen glaubten, die eidgenössische Tagsatzung werde ein für alle Mal eine der ersten Quellen unserer Besorgnisse zu heben wissen, nämlich einen mit aller regelmäßigen gesetzlichen Ordnung unverträglichen und die Eidgenossenschaft stetsfort mit Anarchie und Auflösung bedrohenden Mißbrauch.

Aber diese Hoffnung wurde getäuscht, der Beschluß der Tagsatzung über die Freischaaren blieb ein todter Buchstabe. Trotz der in diesem

Beschlusse erklärten Ungesetzlichkeit, und unter den Augen der Behörden selbst, fuhren bewaffnete Banden fort sich zu organisiren und haben es gewagt, ein neues und gehässiges Attentat auszuführen, mit dem eingestandenen Zwecke des Umsturzes einer rechtmäßigen Regierung eines bundesgenössischen Staates, welchem doch der Bundesverband zum Schilde gegen Angriffe hätte dienen sollen, welche die öffentliche Meinung Europa's längst mit energischer und einstimmiger Verwerfung gebrandmarkt hat. Die von Ihnen über diese beklagenswerthen Ereignisse an uns erstatteten Berichte haben uns auf's Tiefste betrübt. Hat auch die Vorsehung nicht gestattet, daß ein so frevelhaftes Unternehmen mit Erfolg gekrönt worden, so ist dessen ungeachtet die Krise, in welche die Eidgenossenschaft in Folge dieser heftigen Erschütterung gestürzt worden, unglücklicher Weise nur zu sehr geeignet, mehr als je allen wahren Freunden der Schweiz die ernstesten Besorgnisse über die Zukunft dieses Landes einzuflößen.

Bei so schweren und traurigen Verwickelungen ist die außerordentliche Tagsatzung auf's Neue nach Zürich geladen, um die wirksamsten Maßregeln zur Wiederherstellung des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung in der Schweiz auf sicheren Grundlagen zu berathen.

Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß die Tagsatzung, von den Gefühlen der ungeheuren auf ihr liegenden Verantwortlichkeit durchdrungen, die hohe und schwierige Sendung mit Festigkeit und in einem versöhnlichen, wahrhaft eidgenössischen Geiste erfüllen werde. Von ihr wird es abhangen, den Beweis zu leisten, daß das eidgenössische Band des Bundesvereins noch nicht factisch zerstört ist und daß der Bundesvertrag von 1815 noch aufrecht steht inmitten so vieler Gefahren und Erschütterungen. Durch diesen Bundesvertrag sind die zweiundzwanzig Kantone der Schweiz vereinigt zu einem politischen Körper, welcher von Europa als integrirender Theil des Staatensystems anerkannt ist und welchem allein die Wohlthaten der Unverletzlichkeit und immerwährenden Neutralität durch die Mächte garantirt sind. Somit, Herr Graf, ist es unmöglich, die traurigen und unberechenbaren Folgen zu verkennen, welche die Vernichtung dieses Bundesvertrags nicht nur in den inneren, sondern auch in den internationalen Verhältnissen der Schweiz nach sich ziehen müßte.

Indem die Regierung des Königs die Beachtung dieser Folgen der ernstesten Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft in einem vielleicht für deren Schicksal entscheidenden Momente empfiehlt, ist dieselbe weit entfernt, sich in die inneren Verhältnisse der Schweiz einzumischen oder ihre Unabhängigkeit zu verkennen, die sie vielmehr achtet und immer geachtet hat. Ganz einverstanden mit den anderen Mächten erfüllt damit die königliche Regierung bloß eine Pflicht, die ihr auferlegt ist, einerseits durch die stete und uneigen-

nützige Freundschaft, welche der König, unser erhabener Herr, für die Schweiz hegt, und den aufrichtigen Antheil, den Se. Majestät am Wohle dieses Landes nimmt, anderseits durch die Mitwirkung Preußens bei den Staatsverhandlungen von 1815, welche die von der Eidgenossenschaft im europäischen Staatensystem einzunehmende Stellung bestimmt und festgesetzt haben.

Ich ersuche Sie, Herr Graf, gegenwärtige Depesche dem Herrn Tagsatzungspräsidenten mitzutheilen und seiner Excellenz Abschrift davon zu lassen.

Empfangen Sie ꝛc.

Bülow."

Rußlands Note lautete:

„Bern, den $^{15}/_{27}$. März 1845.

Herr Bundespräsident!

Euer Excellenz haben verschiedene Mittheilungen erhalten, die das einmüthige Urtheil derjenigen Höfe, von denen sie ausgegangen sind, über den beklagenswerthen Zustand ausdrücken, in den die inneren Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft gerathen. Ereignisse von immer größerer Wichtigkeit haben diese warnenden Stimmen, die zugleich von der Theilnahme zeigen, die die Mächte für das Glück der Schweiz hegen und von der Pflicht, über Beziehungen zu wachen, die im Interesse von Europa liegen, nur zu sehr gerechtfertigt. Euer Excellenz selbst haben bei Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung mit Schmerz das Vorhandensein von Thatsachen hervorheben müssen, deren Fortdauer oder deren Ungestraftbleiben diese Beziehungen nothwendig gefährden und die Schweiz derjenigen Garantieen und Rechte berauben müßten, die nur einer gesetzlichen Ordnung, nie und nimmer aber der Anarchie, die sich an ihre Stelle setzen möchte, entsprechen können.

Die Theilnahme, welche Rußland für die Schweiz hegt und die es durch ungewöhnliche Beweise erhärtet hat, macht es dem kaiserlichen Cabinet zur Pflicht, der Schweiz die tiefe Mißbilligung nicht zu verhehlen, die es über diese antisozialen Mißbräuche entschieden aussprechen muß, gegen welche die außerordentliche Tagsatzung nur ohnmächtige Formeln ausgesprochen zu haben scheint, da diese Tagsatzung, weit entfernt, ein wirksames Mittel gegen die unerträgliche Unordnung der Freischaaren angewendet zu haben, sich vielmehr in ihrer Gegenwart aufgelöst und in ihren Händen vielleicht das Schicksal der Schweiz gelassen hat.

Mit Befriedigung, mit der Hoffnung einer bessern Zukunft sah das kaiserliche Cabinet die vorörtliche Leitung im Anfange dieses Jahres an den hohen Stand Zürich übergehen. Es schmeichelte sich, daß die Einsichten und die Weisheit, die Zürich einen so hohen Rang unter den Eidgenossen

anweisen, sich über die verderblichen Leidenschaften erheben würden, die die Schweiz betrüben, und daß die Weisheit und die Kraft des neuen Vorortes, in die Waagschaale geworfen, vor Allem das Recht schützen und das Reich der Unordnung und rohen Gewalt bändigen würden. Diese Hoffnung, war sie eine bloße Täuschung? Nur mit tiefem Bedauern könnte sich Rußland davon überzeugen.

Euer Excellenz wird sich über die Natur und den Geist der Bemerkungen nicht täuschen, die ich die Ehre habe an Sie zu richten. Sie gefährden in keiner Weise die innere Unabhängigkeit der Schweiz. Sie betreffen vielmehr Punkte, deren Beurtheilung nur die Anarchie und die rohe Gewalt den europäischen Mächten nicht zugestehen können.

Es ist mir, Herr Präsident, von meiner Regierung vorgeschrieben worden, den Gesichtspunkt, von dem aus sie diese Angelegenheit betrachtet und vornehmlich auch die bedauerlichen Folgen, die es für die Schweiz haben würde, wenn nicht weisere, der gesetzlichen Ordnung und der Gerechtigkeit angemessenere Räthe, die mit den Gesinnungen besser übereinstimmen, die zwischen Eidgenossen herrschen sollen, in ihrem Lande die Oberhand gewinnen, vor den Behörden und Parteien der Schweiz entschieden auszusprechen. Ich erfülle damit eine peinliche Pflicht, aber in den Beweggründen, die sie mir vorgeschrieben haben, liegt keine andere Absicht von Seite Sr. Majestät des Kaisers, meines erhabenen Souveräns, als mit Wohlwollen die Schweiz auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die sie läuft, und sie wo möglich noch vor denselben zu bewahren.

Genehmigen 2c.

Krudener."

Damit war der Kreislauf fremder Noten vollendet. Der Freischaarenzug trat ein, die Regierung von Luzern hielt sich, die Bundeszustände aber verschlimmerten sich.

# Einunddreißigster Abschnitt.

## Das Ausland und die Schutzvereinigung der sieben Stände.

Es kam die Revolution von Bern und der Präsidentenstuhl der Tagsatzung wurde von Ulrich Ochsenbein, dem Feldherrn der Freischaaren, bestiegen. Was that die Diplomatie? Sie stutzte. Es war ihr anfänglich zu stark, mit Ochsenbein in amtlichen Verkehr zu treten, mit einem Empörer gegen die gesetzliche Ordnung der Eidgenossenschaft, mit einem aus den Reihen der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichenen Freischaarenführer. Sie entfernte sich von Bern. Es war wieder rathlose Ohnmacht, welche zu diesem Schritte verleitete. Denn der Kanton Bern war ja der Vorort. Er konnte zu seinem Schultheißen wählen, wen er wollte. Dadurch konnte er gerade seine Kantonalsouveränität beweisen und bewähren. Fand das Ausland die Zustände der Schweiz, ungeachtet seiner Warnungen und Drohungen, nicht für revolutionär genug, um den Verkehr mit der Schweiz abzubrechen, wie mochte es sich an einer Person stoßen, welche nur der lebendige Ausdruck dieser Zustände, der Form nach aber wirklich der bundesmäßige Repräsentant der Eidgenossenschaft war? — Ochsenbein fühlte sich um deßwillen nicht weniger als Inhaber der höchsten Würde im Bunde. Nur um so grimmiger schleuderte er dem ganzen monarchischen Europa in seiner Tagsatzungsrede von 1847 den Fehdehandschuh in's Gesicht. Die Bundesrevolution, vor welcher England gewarnt, ging ihren Gang fort; der Bürgerkrieg bereitete sich vor, die Anarchie stürzte Regierungen, welche nicht zur Bundesrevolution Hand bieten wollten. Jedermann sah voraus, daß die Schweiz sich der Revolution in Europa zum Herde darbieten würde. Oesterreich hatte in seiner Note von 1841 diesen Fall schon vorgesehen und sich erklärt, es würde die Schweiz nur da sehen, wo der Bundesvertrag von 1815 heilig gehalten würde. Noch deutlicher hatte es sich im Jahre 1845 ausgesprochen, daß eine Bundesrevolution der Schweiz

sogar die Gewährleistung ihres Daseins in der europäischen Familie entziehen würde. Die Freunde des Rechts, die mit Unterjochung bedrohten Kantone glaubten, diese Warnungen und Drohungen wären nicht bloß Worte, sondern würden zur Zeit der Gewalt in Thaten übergehen. Sie wähnten, die Nachbarmächte der Schweiz würden, um ihrer eigenen Sicherheit willen, der Revolution in einem Lande, welches nur durch ihren Willen der Neutralität genoß, Schranken setzen und ihren Herd zerstören. Sie täuschten sich. Oesterreich rief am Vorabend der Krisis seinen Geschäftsträger von Philippsberg ab, welcher die Zustände der Schweiz kannte, wie kein Anderer, welcher sie auch immer richtig beurtheilte und ihr Ende voraussah. Es schickte in dem Freiherrn von Kaisersfeld einen abgelebten Mann, welcher vielleicht gute Gesinnungen hatte, aber die Lage der Dinge nicht kannte, darum sich auch nicht darüber zu äußern wagte und überhaupt in eine kalte Rückhaltung sich einhüllte, so daß man niemals wußte, woran man mit ihm war. Glücklicher war Frankreich in der Wahl seines Botschafters. Es rief den Grafen von Pontois, welcher kein energischer Diplomat war, ebenfalls ab und sandte den Herrn Grafen Bois-le-Comte, welcher einen ganz positiven Charakter hatte, der Revolution grundsätzlich zuwider war und das Uebel erkannte, welches der Sieg der Bundesrevolution in der Schweiz nicht nur ihr, sondern auch den Nachbarmächten zufügen würde. In England hatte Aberdeen dem Lord Palmerston weichen müssen. Dieser wollte den Pietisten Morier, welcher die Zerstörung der methodistischen Kirche im Waadtlande nicht ansehen mochte, nicht mehr zu seinem Repräsentanten in der Schweiz haben. Er schickte ihr Sir Robert Peel, den ungleichen Sohn eines großen Vaters, welcher nicht nur in seinen Grundsätzen (wenn er solche hatte), sondern auch und noch mehr in seiner Lebensweise dem Radikalismus huldigte. So war schon äußerlich das Einverständniß der Diplomaten, welches Guizot im Jahr 1845 als ein glückliches gepriesen hatte, verschwunden. Der Repräsentant einer derjenigen Mächte, welche bisher immer den Bundesvertrag als das Palladium schweizerischer Unabhängigkeit aufgestellt hatte, nämlich Englands, verließ diese Fahne und trat offen zur Revolution über. Preußen, welches ein besonderes Interesse gehabt hätte, der Bundesrevolution in der Schweiz mit allem Nachdrucke Schranken zu setzen und welches daher im Vordergrunde hätte erscheinen dürfen und sollen, hatte in dem Herrn von Willich von Lottum einen liebenswürdigen Mann zum Vertreter, welchem jedoch alle Energie mangelte. Sein Nachfolger Herr von Sydow kam erst, als die Revolution schon verheerend über die Dämme gelaufen war. Es stellte sich aber Preußen immer in die zweite Linie, statt in der vordersten den Kampf mit der Revolution aufzunehmen. Es hatte noch eine andere deutsche Macht Einfluß auf die Angelegenheiten

der Schweiz, ohne daß man ihn eigentlich vermerkte — Bayern. Das Ministerium von Abel wurde vom König Ludwig entlassen und durch Maurer ersetzt. Der König war in die Netze der von England entsendeten Lola Montez verstrickt und schien seine ganze bisherige Denkweise in religiösen und politischen Dingen verändert zu haben. Sein Gesandter in der Schweiz war ein Herr von Berger, in Liberalismus eingetaucht. Kaum wird er einen großen Einfluß auf sein Cabinet (er war schon unter von Abel in der Schweiz) gehabt haben. Allein das Cabinet des Ministers von Maurer scheint, ich weiß nicht durch welche unterirdische Gänge, den Weg in das Ministerium Guizot gefunden und dort eine bedeutende Wirksamkeit sich errungen zu haben, wie sich urkundlich wird nachweisen lassen.

Bevor ich zur Darstellung der im Jahre 1847 stattgehabten Verhandlungen der Schweizerkantone mit dem Auslande übergehe, will ich die Frage erörtern, ob einzelne Stände der Eidgenossenschaft berechtigt gewesen seien, die Dazwischenkunft der europäischen Mächte anzurufen? Keinen Augenblick stehe ich an, diese Frage zu bejahen. Wenn ich hier von Dazwischenkunft oder Intervention rede, so verstehe ich darunter alle Stufen derselben, Rathgebung, freundliche Vermittlung, schiedsrichterlichen Entscheid, moralische Nöthigung, bewaffnetes Einschreiten, und wiederhole noch ein Mal, einzelne Stände, und um mich unumwunden auszudrücken, die sieben katholischen Stände waren berechtigt, die Intervention der europäischen Mächte anzurufen.

Die Schweiz war im pariser Frieden von 1814 als unabhängiger Staat anerkannt worden. Ihre Unabhängigkeit ist aber bedingt durch ihre Neutralität. Offenbar hat sie nicht die Macht, ihre Unabhängigkeit durch eigene Kräfte zu behaupten. Jeder der drei Nachbaren, Frankreich, Oesterreich und Deutschland, ist für sich schon, ohne gemeinsames Zusammenwirken, der Schweiz so überlegen, daß sie sich gegen eine einzige dieser Mächte nicht behaupten könnte. Die Unabhängigkeitserklärung ist daher für die Schweiz wohl der rechtliche Titel ihres Daseins und Fortbestandes; die Neutralität aber sichert den Besitz dieses Gutes. Die letztere ist zu ihrem Fortleben so nothwendig, als die Luft dem Menschen. Die Neutralität der Schweiz ruht aber auf zwei Pfeilern, erstens auf der Gewährleistung der europäischen Mächte und zweitens auf ihrer innern Organisation. Wenn die europäischen Mächte der Neutralität der Schweiz nicht urkundlich ihr Wort verpfändet hätten, so möchte wohl, zumal in Friedenszeiten, die wechselseitige Eifersucht der Nachbarmächte diese Neutralität nicht eben hüten, aber doch auch unangetastet lassen. Aber bei jedem Kriege, welcher zwischen ihnen entstände, müßte die Besatzung der Schweiz, die Besitznahme von den Alpenpässen für jede dieser Mächte das erste Ziel sein. Unvermeidlich würde die Schweiz

der erste Kriegsschauplatz werden und dann auch nicht bloß die physischen und moralischen, sondern am Schlusse auch die politischen Folgen des Krieges, den Verlust der Unabhängigkeit nicht ausgeschlossen, ertragen müßen. Die Gewährleistung der Neutralität von Seite der europäischen Mächte ist darum für die Schweiz die Bedingung ihres Daseins und Fortbestandes als unabhängiger Staat. Nicht minder ist aber auch die innere Organisation der Schweiz eine Grundbedingung zur Erhaltung ihrer Neutralität. Von ihrem Ursprunge an bis auf die helvetische Republik im Jahre 1799 bestand die Schweiz aus einer Eidgenossenschaft selbstständiger Stände oder Kantone. Fast von Anfang an aus verschiedenen Nationen und Sprachen zusammengesetzt, war sie in ungleiche Gebietstheile zerlegt, welche von einander unabhängig, nur zur gemeinsamen Behauptung gegen das Ausland und zur Vermeidung der Selbsthilfe im Innern verbunden waren. So trat sie in die Reihe der europäischen Staaten und wurde in dieser Form von ihnen anerkannt. Diese innere Organisation war der Träger, die Stütze ihrer Neutralität. Die politischen Berührungen der Stände waren so selten, ihre Interessen waren so verschieden, ihre innere und äußere Bewegung so frei und ungehemmt, daß sich eine Einheit des Gedankens und Entschlusses unter ihnen kaum denken ließ. Ihr einziges Bestreben war und konnte kein anderes sein, als mit den Nachbarmächten im Frieden zu leben, den Besitzstand und das Gebiet eines jeden Standes unverkümmert zu erhalten, bei den alten Herkommen, Rechten und Freiheiten zu bleiben. Es ist wahr, es litt die Schweiz bei dieser Organisation nicht selten an innerer Zerissenheit, vorzüglich nachdem die Kirchentrennung einen neuen und gefährlichen Zwiespalt in dieselbe gebracht hatte. Mehr als ein Mal ist es vorgekommen, daß die eine und andere Macht ein loses Spiel in den Kantonen trieb, daß die verschiedenen Mächte sich in den verschiedenen Kantonen Schach boten und ihre Interessen durch die unedelsten Mittel geltend zu machen suchten. Es ist Thatsache, daß ihnen dieses auch nur zu oft und zu lange in bedauerlicher Weise gelang. Allein all' dessen ungeachtet hat man doch nie erfahren, daß die gesammte Schweiz sich an eine fremde Macht verkaufte, daß sie in ihrer Gesammtheit ihre Neutralität preisgab, daß sie ihre Unabhängigkeit durch ein bewaffnetes Bündniß mit einer fremden Macht auf's Spiel setzte. Es waren immer nur einzelne Stände, welche so sündigten. Warum? Jeder Stand war Souverän. Ihr gemeinsames Organ, die Tagsatzung, war eine Versammlung gleichberechtigter Souveräne, war ein Staatenkongreß, wo nicht die Mehrheit entschied, wo zu Beschlüssen, welche das Verhältniß zum Auslande oder die innere Organisation, die ewigen Bünde verändern sollten, Uebereinstimmung Aller erforderlich war. Diese Uebereinstimmung war eine Unmöglichkeit. Während die einzelnen Kantone

von fremden Einflüssen zerarbeitet werden mochten, war doch die Schweiz als Gesammtheit, als Staatenbund von fremdem Einflusse frei. Sie konnte sich nicht einem solchen ausschließlich und ganz hingeben. Sie blieb neutral. Nach der Glaubensspaltung hatte die Souveränität der Stände noch eine andere, innere Bedeutung, welche jedoch hier weniger in Betracht kommt. Sie schützte nämlich gegen das weitere Umsichgreifen jener Spaltung, welche ohnehin, wie Professor Alois Gügler sich treffend ausdrückt, der schweizerischen Eidgenossenschaft das Rückenmark gebrochen hat. Die Souveränität und Gleichberechtigung der Kantone war also die Grundfeste schweizerischer Neutralität. Dieses ist nicht etwa eitles Raisonnement, es ist durch eine große Thatsache bestätigt. Als nämlich die französische Revolution einen Gehilfen in der Schweiz suchte, da wurde zu allererst die alte Tagsatzung, die aus souveränen Ständen bestehende Eidgenossenschaft aufgelöst und eine Centralregierung eingeführt. Die unmittelbare Folge war das Ende der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit. Die Schweiz wurde eine Verbündete Frankreichs und wurde wie eine Provinz Frankreichs beherrscht. Nur der Gnade oder dem Scharfblicke Napoleons verdankte sie ihre Wiederherstellung, aber nur in der Weise, daß das französische Interesse in ihr überwog und Napoleon der Oberherr der Schweiz blieb, zu welchem Ende er das Repräsentationsverhältniß in der Tagsatzung verändert und ihr mehr Centralkraft gegeben hatte, um die größeren Kantone an sich zu ketten und in der Bundesbehörde leichteres Spiel zu haben. Diese Thatsache dauerte siebenzehn Jahre, sie kann nicht wegraisonnirt werden. Wäre die Revolution nicht durch Napoleon in Ketten gelegt worden, die Schweiz wäre von ihr verschlungen und Frankreich einverleibt worden. Napoleon wollte die republikanische Schweiz lieber als Vasallin, denn als Bestandtheil seines Reiches haben. Man wendet gewöhnlich ein: die Fäulniß des alten Bundessystems zeigte sich gerade hierin unverkennbar, daß die Eidgenossenschaft bei den ersten Stößen zusammenstürzte und in die Gewalt von Frankreich fiel. Mit dieser Einwendung beschönigt man gemeiniglich die Bestrebungen nach einer Bundesrevolution. Die Einwendung ist aber hohl. Gleich Anfangs habe ich bemerkt, die Neutralität der Schweiz beruht auf der Gewährleistung der Mächte und auf ihrer innern Organisation. Beide müssen sich zur Handhabung der Neutralität die Hand bieten. Weder die eine noch die andere ist für sich allein hinreichend zum Schutze dieser Neutralität. Zur Zeit der französischen Revolution hat aber gerade der mächtigste Nachbarstaat, Frankreich, seine Anerkennung zurückgezogen, die Schweiz angegriffen und ihre innere Organisation stückweise zertrümmert. Die Schweiz ist als Staat nicht zum Kriege geschaffen, wenn sie auch von jeher treffliche Krieger geliefert hat; sie ist durch Natur und Geschichte zur friedsamen Hüterin

der Alpenpässe bestimmt. Dieses Amt mag sie am besten verwalten, wenn sie in recht viele selbstständige Theile zerlegt, einfach verwaltet, keinem Nachbar zum Neide Anlaß giebt. Die europäischen Mächte auf dem wiener Congresse haben in dieser Beziehung die Geschichte und die Bestimmung der Schweiz richtig aufgefaßt, so sehr man ihnen eigensüchtige Absichten von Seite des Radikalismus andichten mag. Sie wollten, daß die Schweiz unangefeindet, ruhig ihres Daseins froh sein, aber auch Niemanden anfeinden und gefährden könnte. Zum ersten Zwecke gewährleisteten sie ihr einmüthig eine immerwährende Neutralität, zum zweiten Zwecke riefen sie ihre uralte innere Organisation zurück. Denn sie stellten als förmliche Neutralitätsgewährleistung urkundlich auf: „Der unverletzte Bestand der neunzehn (nachmals zweiundzwanzig) Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkte der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt." Die neunzehn Kantone waren aber zur Zeit jener Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 von der durch Napoleon gegebenen Vermittlungsurkunde zurück in eine souveräne Stellung getreten und unterhandelten als souveräne Stände mit Gleichberechtigung über eine neue Vereinigung oder über Wiederherstellung einer Eidgenossenschaft unter ihnen. Die Schweiz nahm übrigens obige Bestimmung ihrer Neutralitätsgewährleistung nicht nur dankbar an, sondern versprach ausdrücklich: „Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen." Erst nachdem dieses Versprechen gegeben war und in ausdrücklicher Berufung auf dasselbe gewährleisteten die europäischen Mächte durch eine Urkunde vom 20. Wintermonat 1815 die „immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes."

Die Mächte hatten also der Schweiz die Bedingung vorgeschrieben, den unverletzten Bestand der Kantone als Staatskörper, mit anderen Worten die Souveränität und Gleichberechtigung der zweiundzwanzig Stände als Grundlage des schweizerischen Bundessystems zu bewahren. Die Schweiz hatte die Erfüllung dieser Bedingung feierlich versprochen und die Mächte auf dieses Versprechen hin die Neutralität gewährleistet.

Die Schweiz hielt ihr Versprechen bis zum Jahr 1831. Von da an bildete sich vermittelst kantonaler, zum Theil gewaltthätiger Umgestaltungen eine Mehrheit in der Tagsatzung, welche mehr und mehr die Souveränität einzelner Stände beeinträchtigte. Es wurde die Lehre nicht nur aufgestellt, sondern thatsächlich durchgeführt, daß der Wille der Mehrheit an der Tag-

satzung alle Fragen, welche an dieselbe gelangen, entscheiden könne. Dieses ging so weit, daß die Mehrheit sogar thatsächlich den Bundesvertrag selbst einer Revision unterwarf und sich das Recht anmaßte, die innere Organisation der Schweiz umzugestalten, mit anderen Worten die Souveränität der Stände sowohl in ihren Befugnissen zu schmälern, als auch in ihrer Stellvertretung zu ändern und an die Stelle der Gleichberechtigung aller Stände nicht nur den absoluten Willen der Mehrheit der Stände, sondern auch der Bevölkerung zu setzen. Als diese bundesumwälzenden, mit dem Europa gegebenen Versprechen vom 27. Mai 18 5 in schnurgeradem Widerspruche stehenden Versuche auf dem Wege der Berathung theilweise mißlangen, so wurde seit dem Jahr 1841 sogar der Weg der Gewalt zur Erreichung des Zieles eingeschlagen. Nicht nur entschlug sich die Mehrheit der Stände den Verpflichtungen, welche der Artikel XII. des Bundesvertrages ihr ausdrücklich auflegte, sondern sanctionirte geradezu den von Aargau ohne Recht verübten Bundesbruch. Damit nicht zufrieden, drohte die Mehrheit, vier Stände an der Ausübung eines ihrer unbestrittensten Souveränitätsrechte, in der Verfügung nämlich über Lehranstalten, in Berufung von Lehrern der Religion und von Seelsorgern, zu hemmen. Sie drohte sogar Gewalt zur Vollziehung ihres Willkürgebotes anzuwenden. Noch mehr: als ein Stand von Nachbarständen sogar durch Freischaarengewalt, unterstützt von Regierungen, angegriffen wurde, leistete jene Mehrheit dem angegriffenen Stande keinen Schutz, sondern drohte sogar, seine nothgedrungene Verbindung mit anderen Ständen zur Abwehr neuer Angriffe mit Gewalt aufzulösen. Wenn ein Stand der Mehrheit zögerte, sich solchen bundeszerstörenden Maßnahmen anzuschließen, so wurde er durch Revolution dazu genöthigt. Als Ziel aller dieser Gewaltthaten wurde offen, offiziell, stetsfort eine Bundesumwälzung im Sinne der Volkssouveränität im Widerspruche mit der Ständesouveränität angekündigt.

Die Mehrheit der Schweiz hatte somit das feierlich Europa gegebene Versprechen, den unverletzten Bestand der zweiundzwanzig Kantone als Staatskörper als Grundlage des schweizerischen Bundessystems zu bewahren, gebrochen. Die europäischen Mächte, welche die Handhabung des mit ihr eingegangenen Vergleiches übernommen hatten, waren berechtiget, dieselbe zur Erfüllung desselben anzuhalten oder ihr die Gewährleistung der Neutralität wieder zu entziehen. Die Thatsachen waren ihnen bekannt. Sie machten die Schweiz durch ihre Noten von 1841 und 1845 auf die Folgen derselben aufmerksam. Sie brauchten nur auf ihre geschriebenen Worte Handlungen folgen zu lassen.

Das war es, was alle Welt erwartete.

Aber auch die bedrohten Stände waren berechtigt, von den europäischen Mächten die von ihnen versprochene Handhabung des Vergleichs vom 20. März 1815 zu fordern. Es liegt wohl rechtlich außer allem Zweifel, daß eine Minderheit von vertragschließenden Gliedern so gut eine Klage über Verletzung eines Vertrages führen kann, als eine Mehrheit. Die Klugheit wird der Minderheit rathen, sich vorerst an die Mehrheit zu wenden und bei ihr durch Vorstellungen freiwillige Anerkennung ihres Rechtes oder Wiederherstellung des verletzten Rechtes zu begehren. Die bedrohten Stände haben dieses auch mit einer unbeschreiblichen Langmuth gethan. Die Minderheit kann aber auch sofort die richterliche Hilfe anrufen, um die Mehrheit zur Beobachtung des Vertrages oder wenigstens zur einstweiligen Anerkennung des Besitzstandes anzuhalten. So hätten auch die bedrohten Stände sich sofort an diejenigen Mächte wenden mögen, welche die Handhabung und somit das Richteramt über den besagten Vergleich übernommen und an die treue Erfüllung desselben von Seite der Schweiz eine wesentliche Wohlthat, die Gewährleistung der Neutralität geknüpft hatten. Zu was hätte sonst jener Vergleich von 1815 gedient, wenn die Stände nicht berechtigt gewesen wären, sowohl von Seite ihrer Mitstände, als auch von Seite der die Handhabung verheißenden Mächte die Erfüllung zu verlangen? Warum hätten die Stände im Jahr 1815 für diesen Vergleich einen feierlichen Dank an die Mächte aussprechen sollen, wenn sie dazumal seine Heilighaltung nicht hätten fordern dürfen, wo er ernstlich bedroht war? — Vom rechtlichen Standpunkte aus läßt sich gewiß das Recht, die Dazwischenkunft der europäischen Mächte zur Handhabung eines mit ihnen eingegangenen und von Mitständen verletzten Vergleiches nicht bestreiten.

Dieser einfache rechtliche Standpunkt wurde auch von den Gegnern der Intervention niemals in's Auge gefaßt. Es war nur immer vom patriotischen Standpunkte aus, daß man die Anrufung einer Intervention verdammte. Man nannte sie einen Landesverrath.

Es ist natürlich, daß man bei Streitigkeiten nur ungern einen fremden Vermittler oder Richter anrufen sieht oder anruft. Es gewinnt dadurch ein Dritter Einsicht und Einfluß in Verhältnisse, welche man lieber für sich behält und welche er nach Umständen zum Nachtheil der Parteien, die ihn anrufen, ausbeuten kann. Was bei Privaten und Familien dießfalls gilt, das mag in noch höherm Maße bei Völkern gelten. Allein immerhin ehrenvoller ist es, sich einer fremden Vermittlung oder Entscheidung zu unterwerfen, als sich unter einander zu zanken, zu befehden und zu unterjochen. Es wird ja sogar für den letzten Triumph der völkerrechtlichen Civilisation gehalten, daß alle Streitigkeiten der Völker unter einander durch einen Gerichtshof, gebildet aus allen Nationen, vermittelt oder entschieden werde.

In Bezug nun auf die schweizerischen Streitfragen wage ich sogar die Behauptung, ungeachtet alles Geschreies der Radikalen, daß das Anrufen fremder Intervention sogar durch die reinste Vaterlandsliebe gerechtfertigt gewesen wäre. Die sieben Stände sahen voraus, daß die Mehrheit, sofern sie den Sieg davontragen würde, nicht bei der Austreibung der Jesuiten und bei der Auflösung der Schutzvereinigung würde stehen bleiben, sondern daß sie die sieben Stände unterjochen, sie ihrer angestammten Rechte berauben, die innere Organisation der Eidgenossenschaft auflösen und im Innern ein neues Staatsgebäude, nach revolutionärem Zuschnitte, aufführen würde. Sie mußten annehmen, wenn diese Bundesrevolution dem Radikalismus gelingen möchte, so würde die erste natürliche Folge davon sein, daß die europäischen Mächte der Schweiz die Gewährleistung der Neutralität entziehen und ihren Fortbestand, ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würden. Nach den Noten, namentlich Oesterreichs, von 1841 und 1845 ließ sich ein anderes Verfahren der Mächte gar nicht voraussehen. Ließen aber auch die europäischen Mächte die Revolution in der Schweiz gewähren und die Eidgenossenschaft in einen Bundesstaat oder in einen Centralstaat umwandeln, so brachte es der Lauf der Dinge mit sich, daß dieser Staat sich mit der Revolution allerwärts verbinden und den Krieg gegen die Monarchie früher oder später aufnehmen und darin untergehen oder sich selbst zerfleischen und sich einem Diktator gebunden überliefern und durch dessen Hand zu Grunde gerichtet würde. Kein vernünftiger Mann in den sieben Ständen konnte, falls der Unterjochungsplan durch den Radikalismus würde ausgeführt werden, sich einen andern Ausgang der Ereignisse denken. Wirklich waren sie auch so sehr von dieser Voraussicht durchdrungen, daß sie dieselbe bei allen Anlässen offen aussprachen.

Nun mochten sie allerdings die Zuversicht hegen, diesem Unheil durch einen offenen Kampf auf dem Schlachtfelde zuvorkommen, es vielleicht abwenden zu können. Allein sie konnten und durften mit ebenso vielem und besserm Grunde Mißtrauen aus der Unverhältnißmäßigkeit der Streitkräfte schöpfen und darum wenigstens ebenso wohl auch auf das Schlimmere, als auf das Bessere gefaßt sein.

Und was wäre unter solchen Umständen und Voraussichten für die sieben Stände, ich will nicht sagen entschuldbarer, sondern rechtfertigender gewesen, als ihre Kräfte zu verstärken und da Unterstützung zu suchen, von wo sie auf eine rechtliche und wirksame Weise hätte geleistet werden können? Die schweizerische Unabhängigkeit mußte ihnen als eines der höchsten politischen Güter erscheinen. Denn sie (fünf aus ihnen) waren die ersten Begründer derselben gewesen. Konnten und mußten sie dieselbe durch den Sieg der Mehrheit der Stände, durch den Sieg der Revolution augen-

scheinlich bedroht und gefährdet, ja unvermeidlich preisgegeben sehen, so konnte sie sogar die reinste Vaterlandsliebe antreiben, das letzte Mittel zur Rettung derselben zu ergreifen. Dieses Mittel wäre kein anderes gewesen, als daß sie die Entscheidung der europäischen Mächte über die Frage nachgesucht hätten, ob durch das Verfahren der Mehrheit der Stände gegen die Minderheit derselben nicht die Grundlage des schweizerischen Bundessystems erschüttert und der Vergleich vom 20. März 1815 verletzt werde. Wäre die Antwort verneinend ausgefallen, so hätte sich die Minderheit ergeben, wäre sie bejahend ausgefallen, so hätte die Mehrheit von ihrem Verfahren abgelassen oder wäre durch die Mächte zur gewissenhaften Beobachtung des Vergleichs vom 20. März 1815 zurückgeführt worden. Dem Vaterlande wäre dadurch namenloser Jammer, ja der Untergang, welcher nunmehr schwer wird vermieden werden, erspart worden.

Nach diesen Erörterungen, welche schwerlich Jemand wird widerlegen können, darf ich mit aller Zuversicht den Schluß ziehen, daß das Anrufen der Intervention in den schweizerischen Streitfragen sowohl rechtlich als moralisch erlaubt war. Ja nach den Ereignissen, welche nun vor mir liegen, möchte man noch beifügen, daß es von Seite der sieben Stände vielleicht gefehlt war, jene Intervention nicht förmlich zu begehren. Das Höllengeschrei, welches der Radikalismus unaufhörlich gegen die Intervention ausstieß, während er doch selber nur das Werkzeug fremden Einflusses war, hätte ihnen den unfehlbaren Lebensgrundsatz des seligen Rathsherrn Joseph Leu in Erinnerung rufen sollen: wenn die Radikalen gegen Etwas recht lärmen, so soll man es um so eher thun.

Nach diesen Voraussetzungen will ich nun darstellen, in welchem Verhältnisse in der letzten verhängnißvollen Zeit die Mehrheit und Minderheit der Stände zu dem Auslande gestanden seien.

Oesterreich, Frankreich, Preußen und Rußland waren, wie ich sicher annehmen kann, von dem Rechte der sieben Stände gegenüber der Mehrheit überzeugt, sie würden sich über einen Sieg der Minderheit aufrichtig gefreut haben. Preußen und Rußland traten jedoch mehr in den Hintergrund und überließen Frankreich und Oesterreich den Vordergrund. England war unverholen auf Seite der Revolution: Robert Peel schämte sich nicht, in Bern mit dem radikalen Bärenklubb sich so gemein zu machen, wie es der Würde eines Repräsentanten Großbrittanniens keineswegs angemessen schien. In London äffte Palmerston die Gesandten der übrigen Mächte, während er der Revolution günstige Aufträge an Peel in Bern sandte. Oesterreichs und Frankreichs Gesandte in der Schweiz schienen über ihr Verhalten in der Schweiz einig zu sein. Schon Herr von Philippsberg hatte nicht genug von den unabsehbaren Vortheilen der Eintracht dieser zwei Nachbarmächte

der Schweiz zu rühmen gewußt. Worüber sie aber eigentlich einig gewesen, ist durch die Handlungen derselben nie klar geworden, es wäre denn etwa darüber, daß sie beide den Ereignissen zusehen wollten. Ihr Verhalten war ihnen durch die Natur der Sache, durch ihre besondere Lage und durch völkerrechtliche Verträge vorgezeichnet. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die Stellvertreter legitimer Fürsten oder überhaupt monarchischer Staaten die Sache der Gesetzlichkeit und Ordnung gegen die Gewalt und Revolution, so viel an ihnen liege, in Schutz nehmen sollten. Es konnte ihnen nicht gleichgiltig sein, daß ein neutrales Land in die Hände der Revolution fiele, weil diese vermöge ihres Charakters nicht inner den engen Gränzen der Schweiz bleiben, sondern in die Nachbarstaaten hinübergreifen konnte. Oesterreich konnte es unmöglich verborgen sein, welcher Gährungsstoff in seinen der Schweiz benachbarten italienischen Provinzen gehäuft war, wie er jeden Augenblick sich zu entladen drohte. Ebenso wenig konnte Deutschland verborgen sein, daß die geheimen Gesellschaften im Großherzogthum Baden seit Jahren mit den Radikalen in der Schweiz in Verbindung gestanden und sich mit ihnen zum Umsturze der gesellschaftlichen Ordnung in Baden und in Deutschland verschworen hatten. Es wurde dieses ja sogar durch Mitglieder der Verschwörung selbst, z. B. Marr, öffentlich bekannt und gleichsam urkundlich nachgewiesen. Preußen insbesondere mußte wissen, daß der Sieg der Revolution in der Schweiz unfehlbar den Abfall Neuenburgs von Preußen herbeiführen würde. Denn dieses wurde laut verkündigt. Der König der Franzosen endlich kannte aus persönlicher Erfahrung die Macht geheimer Gesellschaften am besten, er wußte ihre Umtriebe und Künste und ihren Zusammenhang mit dem Radikalismus in der Schweiz. Die Macht jener Gesellschaften hatte ihn auf den Thron Frankreichs gebracht, die gleiche Macht konnte ihn von demselben wieder herabstürzen. Was war also natürlicher, was ihrer Lage angemessener, als daß alle diese Mächte gegen die Revolution in der Schweiz gemeinsame Sache gemacht hätten, zumal völkerrechtliche Verträge sie sogar berechtigten, derselben Einhalt zu thun?

Allein, wie ich schon früher berichtet, lebte die Diplomatie in der Schweiz beinahe immerwährend in der Täuschung, der Radikalismus werde es nicht bis zum offenen Kampfe treiben. Der einzige Herr von Philippsberg war meiner Ansicht, der Radikalismus werde nicht ruhen, bis er unbedingter Herrscher in der Schweiz sei, falls ihm nicht zur Zeit Schranken gesetzt werden. Sein Nachfolger aber, Herr von Kaisersfeld, übergab sich wieder ganz jener Täuschung. Er hing sich an jeden Strohhalm, um dieselbe nicht fahren lassen zu müssen. Der französische Botschafter, Bois-le-Comte, war, wie ich glaube, nicht so sehr von dieser Täuschung befangen,

als er es vorgab. Bei seinen Unterredungen suchte er zwar zuerst immer die Befürchtungen zu widerlegen, welche man hegte. Namentlich behauptete er jedes Mal: sogar das Bernervolk, welches jetzt scheinbar in den vordersten Reihen des Radikalismus kämpfe, wolle im Grunde keine Centralregierung, ihm genüge, Meister im eigenen Kanton zu sein. Diese Meisterschaft im eigenen Kanton sei in allen Kantonen das Ziel, nach welchem das Volk strebe. Nirgends gehe es darauf aus, sich der anderen Kantone zu bemeistern. Dieses liege gar nicht in der Naturanlage und im Charakter der schweizerischen Völkerschaften. Allein man antwortete ihm, darnach frage eben der Radikalismus der herrschenden Partei nicht. Die wisse nur zu gut, daß sie in einem Staatenbunde, wie er durch den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 festgestellt sei, für ihre Habsucht und für ihre Herrschsucht keinen dauerhaften Boden und einen zu beschränkten Spielraum habe. Darum suche sie unter lauter solchen Vorwänden überall das Volk zu bethören, die Bundeseinrichtungen gehässig zu machen, sie durch Trug und Gewalt zu zerstören, um sich den Schemel zur Centralregierung daraus zu machen. Auf die Einwendung des Grafen, es müsse ja doch die Mehrheit des Schweizervolkes zu einer Centralverfassnng die Hand bieten und die werde sich nicht finden, erwiderte ich einfach, daß bei allen Revolutionen nicht die Mehrheit, sondern eine kühne Minderheit entscheide. Frankreich hätte mir den unzweifelhaftesten Beleg dazu liefern können, wenn ich es hätte anführen wollen. Herr Bois-le-Comte machte bei seinen Unterredungen immer auch geltend, daß die Radikalen, so wie sie zur Herrschaft gelangen, conservativ würden, indem sie wenigstens ihrer Plätze wegen Ruhe und Ordnung erhalten möchten. Namentlich sagte er von dem Freischaarenführer Ochsenbein, wenn dieser einmal Bundespräsident sein werde, so werde sein Ehrgeiz befriedigt sein, er werde Ruhe und Gesetzlichkeit handhaben und ein Conservativer werden. Ich weiß nicht, ob es dem Botschafter mit dieser Aeußerung Ernst war. Ich zog die Richtigkeit derselben in Zweifel, indem ich sagte, Ochsenbein werde das Ziel, welches er als Freischaarenanführer umsonst verfolgt, auf einem andern Wege zu erreichen suchen, erst dann werde sein Ehrgeiz befriedigt sein. Es liege überhaupt nicht in der Natur der Radikalen, sich zufrieden zu geben, ehe sie die Gegner zu ihren Füßen liegen sehen. Uebrigens, fügte ich bei, wenn auch Ochsenbein einhalten wollte, wenn er ein Conservativer würde, so würden Andere hinter ihm sein, die ihn vorwärts drängen und, wenn er sich nicht stoßen lassen wollte, ihn überwerfen und sich an seinen Platz setzen würden. Denn der Radikalismus sei nicht gewohnt, auf halbem Wege stehen zu bleiben, und in seinem Schooße sei der Ehrgeiz, die Habsucht und die Herrschsucht so unermeßlich, daß er unaufhörlich neue Gebieter im Vorrath habe, bereit oder gerüstet, die

abgehenden oder verdrängten wieder zu ersetzen. Ueber das Recht der sieben Stände zum Widerstande äußerte Bois-le-Comte nicht den mindesten Zweifel; er war, wie ich fest glaube, von Hause aus grundsätzlich den katholischen und conservativen Grundsätzen ergeben. Der Haß und der Hohn, womit die Radikalen ihn verfolgten, sie nannten ihn nur den Holzgrafen und machten ihn zur Zielscheibe ihrer Karrikaturen, sind hiefür der sicherste Beweis. Aber Bois-le-Comte suchte sich von der Lage der Dinge zu unterrichten, die Absichten der Staatsmänner kennen zu lernen und ihren Charakter zu prüfen. „Graf Bois-le-Comte," so schrieb mir Herr von Kaisersfeld, „hat sich gegen Euer Excellenz wie gegen mich benommen; Anfangs äußerte er Zweifel und bekämpfte die angeführten Beweisgründe, endlich aber schien er die Wahrheit aufrichtig zu erkennen." Bois-le-Comte reiste viel in der Schweiz umher, um die Lage der Dinge und die Personen kennen zu lernen. Ueberall führte er die gleiche Sprache. Man fand sich in der Unterredung mit ihm wohl, konnte offen mit ihm sprechen. Von Paris aus hatte man mir über Bois-le-Comte gemeldet: „Indessen ist gestern Herr Graf von Bois-le-Comte auf seinen Posten verreist. Dieser Mann ist der luzerner Politik günstiger, als die „„Eidgenössische Zeitung"" und wird Ihnen daher wesentliche Dienste leisten können. Wenn die Radikalen sagen, er sei ein Freund der Jesuiten, so haben sie Recht. Unter Fürst Polignac war er Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Unter Louis Philipp wollte man seiner eminenten Talente nicht entbehren. Anfänglich in Portugal, später in Belgien hat er die Aufgabe eines Diplomaten glänzend gelöst. Er hat nicht nur Belgien von Holland abgelöst, sondern auch den König Wilhelm zur Niederlegung der Krone bewogen. — Bois-le-Comte verspricht äußerlich Nichts, er ist wortkarg; dagegen weiß er zu handeln." Dagegen ward es wenigstens mir in der Unterredung mit Herrn von Kaisersfeld, etwa den ersten Besuch ausgenommen, welcher recht freundlich war, immer etwas unheimlich, man wußte nie, woran man war, erhielt kein bestimmtes Wort, Alles war abgemessen, rückhaltsvoll. Nur wenn er von der Persönlichkeit des Fürsten von Metternich sprach, erheiterte sich sein Gesicht, erhob sich Stimme und Brust, er ergoß sich in Lob und Bewunderung nicht über die Grundsätze und Handlungen des Fürsten, sondern über die Klarheit seiner Denk- und Sprachweise, über die Unübertrefflichkeit seiner Zuschriften und Noten. Aber es schien gleichsam, als dürfte er Nichts reden, ehe und ohne zuvor seinen Fürsten um Rath gefragt und seine Zustimmung eingeholt zu haben. Er schrieb mir im obigen Briefe unmittelbar nach der angeführten Stelle: „So brachte ich ihn (Bois-le-Comte) Schritt vor Schritt zur Annahme Alles dessen, wovon ich ihn überzeugen wollte. Er hat hier

durch sein offenes Anschließen an mich, besonders im Augenblick der freiburger Ereignisse und der Uebergabe der Noten" (der Brief ist vom 26. Jänner 1847) „das Gute gewirkt. Möge diese Gemeinsamkeit der Mächte fortdauern und dadurch dem Bürgerkrieg gesteuert sein! Die communistischen Vorfälle in Frankreich werden dazu beitragen, der dortigen Regierung die Augen über die mit den Schweizerzuständen verbundenen sozialen Fragen und Gefahren zu öffnen." Schon unter'm 31. Christmonat 1846 hatte er mir geschrieben: „Sie werden nächstens den Grafen Bois-le-Comte in Luzern sehen. Er gefällt mir sehr; er ist ein Mann von Intelligenz, von Grundsätzen, und, wie mir scheint, von aufrichtigem Willen beseelt, der Sache der Wahrheit und des Rechts zu dienen. Nach mehreren langen Unterredungen mit ihm ist es mir gelungen, mich mit ihm über alle Hauptfragen zu verständigen. Ich glaube nicht, daß er hier (in Zürich) residiren wird, und ich kann nur lebhaft bedauern, von ihm getrennt zu werden." Noch einläßlicher sprach sich Herr von Kaisersfeld in einem Schreiben vom 16. April 1847 an mich aus: „Ich war gewiß, daß die Sprache und das Benehmen des Grafen Bois-le-Comte Sie befriedigen würden. Das zu Stande gekommene Einverständniß der beiden großen Nachbarmächte ist ein glücklicher Umstand, und hoffentlich wird es von reichen und heilsamen Folgen sein. Daß Graf Bois-le-Comte überall treulich davon Zeugniß giebt, das beweisen die radikalen Blätter. Ich hatte bald in ihm eine ausgezeichnete, religiöse und hohe Gesinnung erkannt und mich daher auch auf das Angelegentlichste bestrebt, das Meinige dazu beizutragen, damit er den Zustand der Dinge in der Schweiz aus einem dieser Gesinnung entsprechenden Gesichtspunkte auffasse. Wir haben viel zusammen verkehrt und es hat sich ein vertrautes Verhältniß zwischen uns gebildet. Ich bedaure von ihm getrennt zu sein und nicht mehr, wie bisher, mich jeden Augenblick mit ihm besprechen und verständigen zu können. Indessen waren wir vor unserer Trennung über Alles vollkommen einverstanden. Ich kann an seiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln, jedenfalls ist es aber jetzt Ehrensache für ihn, fortzusetzen und zu vollenden, was er gegen die Ansichten vieler Personen unternommen hat." Was Herr von Kaisersfeld von der Persönlichkeit des Grafen Bois-le-Comte in diesen Mittheilungen sagt, muß ich ganz bestätigen. Allein so wie ich die Charaktere dieser beiden Herren zu kennen glaube, kömmt mir viel wahrscheinlicher vor, daß Herr Bois-le-Comte einen bestimmenden Einfluß auf Herrn von Kaisersfeld ausgeübt habe, als dieser auf jenen. Es lag überhaupt in der Politik Oesterreichs, Frankreich den Vortritt zu lassen. Im Jahre 1845 äußerte wenigstens Herr von Philippsberg eine große Freude darüber und erachtete es als einen Gewinn, daß Frankreich in der Mißbilligung der Freischaaren voraus-

gegangen sei. Worin das Einverständniß zwischen Oesterreich und Frankreich bestanden habe, ist durch die Thatsachen nie recht klar geworden, außer, wie schon gesagt, darin, daß sie den Ereignissen zusehen wollten. Schon in der ersten Formfrage gingen beide Mächte auseinander. Nachdem sich nämlich alle Mächte darüber vereinigt hatten, daß die Geschäftsverbindung mit dem Vororte Bern um des Umstandes willen, daß Ochsenbein Bundespräsident wurde, nicht abgebrochen werden könnte, so erhob sich die Frage, ob die fremden Gesandten nicht Bern verlassen sollten. Ueber diese an und für sich gleichgiltige Frage war kein Einverständniß erhältlich. Die Gesandten der nordischen Mächte, wie man Oesterreich, Preußen und Rußland zu benennen gewohnt ist, verlegten vor dem Wechsel des Vorortes ihren Sitz nach Zürich. England blieb in Bern. Frankreichs Gesandter wollte Bern auch nicht verlassen, wie er sagte, in der Hoffnung, durch seine Gegenwart mehr ausrichten zu können, als durch seine Entfernung, und mit Paris leichter verkehren zu können, als von Zürich aus. Die drei nordischen Mächte sandten an den neuen Vorort Bern auf seine übliche Anzeige von dem Amtsantritte eine wesentlich gleichlautende Antwort, wovon ich die preußische hier geben will:

„Der unterzeichnete königlich preußische Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, welcher den ihm Seitens des hohen Standes Zürich angezeigten Uebergang der vorörtlichen Leitung für die nächsten zwei Jahre an den hohen Stand Bern seinem Hofe gemeldet hat, ist beauftragt, seine Beziehungen zu dem neu eintretenden Vorort durch nachstehende Eröffnung einzuleiten.

In der Behörde, an welche der Unterzeichnete die gegenwärtige Mittheilung zu richten hat, ehrt die königlich preußische Regierung die durch Artikel X. des Bundesvertrages vom 7. Augstmonat 1815 zur Leitung der Bundesangelegenheiten berufene Stelle.

Durch das Organ dieser Stelle wird der königliche Hof, getreu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie seinen Gefühlen aufrichtiger Freundschaft für die Schweiz, stets in solchem Sinne seine Verhältnisse zur Eidgenossenschaft zu pflegen bemüht sein, insofern als die Grundlage, aus welcher die dem jeweiligen Vorort übertragene Gewalt entspringt und auf der sie dermalen von Bern geübt wird, in ihrem Bestande nicht angegriffen und in ihrem Geiste nicht verletzt wird.

Diese Grundlage ist aber keine andere, als die Bundesurkunde vom 7. Augstmonat 1815, und dem Geiste dieser letztern kann allein durch die unverbrüchliche Aufrechthaltung der durch den Bund gewährleisteten und nur für bestimmt ausgesprochene Bundeszwecke beschränkten Kantonalsouveränität Genüge geleistet werden.

Ueber diese Gesinnungen und die daraus sich ergebenden Folgerungen glaubt der königliche Hof den neu eintretenden Vorort um so weniger in Ungewißheit lassen zu dürfen, als die Zeitverhältnisse, unter denen er sein hohes Amt antritt, unverkennbar einen ernsten Charakter in sich tragen.

Indem der Unterzeichnete sich des ihm gewordenen Auftrages hiermit zu entledigen die Ehre hat, ergreift er zugleich mit Vergnügen diese Veranlassung, Seiner Excellenz und Ihren Hochwohlgeboren, dem Herrn Präsident und Regierungsrath, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu geben.

Bern, den 11. Jänner 1847.

von Wylich von Lottum."

So wie Frankreich sich im Jahr 1845 sogar von England getrennt hatte, daß es dem Bundesvertrage von 1815 nicht das Wort sprach, sondern sich ausschließlich gegen den Unfug der Freischaaren wandte, so mochte es vermuthlich auch im Jahr 1847 sich nicht so unumwunden für die Aufrechthaltung des Bundesvertrages aussprechen und dessen Beobachtung als Bedingung seines freien Verkehrs mit der Schweiz setzen. Hingegen ist gewiß, daß Graf Bois-le-Comte sich bei jedem Anlasse ernstlich gegen die fortschreitende Bundesrevolution und gegen den Bürgerkrieg ausgesprochen hat. Hierin ging er mit den Gesandten aller Mächte, England ausgenommen, vollkommen einig. Er war in seinen daherigen Aeußerungen unverholener, einschneidender, als die anderen Diplomaten, welche sich außer die Berührung mit den Radikalen von Bern, welche das große Wort führten, gesetzt hatten. Bei der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in Bern am 5. Heumonat 1847 waren die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Rußland, Baden, selbst Bayern nicht anwesend; auch der päpstliche Nuntius blieb, wie natürlich, von dieser Feierlichkeit fern. Hingegen waren der Botschafter von Frankreich und der Gesandte Englands zugegen. In der Eröffnungsrede schleuderte Ochsenbein, nunmehr Präsident der Tagsatzung, dem ganzen monarchischen Europa den Handschuh in's Antlitz. Die radikale Mehrheit der Gesandten der Stände nahm die Rede beifällig auf, die radikale Presse jubelte darein. Was thaten die Gesandten fremder Mächte? Sie schickten die Rede Ochsenbeins an ihre Höfe und schwiegen. Von nun an konnte kein Verständiger mehr über die Kampflust des Radikalismus, über den Ausbruch des Bürgerkrieges in der Schweiz, über eine Bundesrevolution im Zweifel sein. Wollten die Mächte eine solche Bundesrevolution nicht, wollten sie, daß die Schweiz die allein feste Grundlage ihrer Neutralität beibehalte, wollten sie nicht Gefahr laufen, daß von der Schweiz aus sich die Revolution in ihre Staaten verpflanze, so mußten sie unmittel-

bar nach der gleichsam offiziellen Kriegserklärung durch den Tagsatzungspräsidenten vorbeugende Mittel ergreifen. Wollten sie diese Mittel nicht ergreifen, so konnten sie freilich die Schweiz ihrem Verhängnisse überlassen und zuwarten, bis dasselbe sie selber auch ereilte.

Es ist mir eine große Beruhigung, daß ich wenigstens den Herrn von Kaisersfeld, mit welchem ich in Briefwechsel stand, auf alle Gefahren aufmerksam machte, welche nicht nur der Schweiz, sondern auch Italien, Deutschland und Frankreich drohten. Mehr als ein Mal habe ich ihm geschrieben, daß der Radikalismus nur vor Europa's Gewalt sich biege, daß sich aber jetzt noch mit geringer Kraft und geringer Aufopferung erzwecken lasse, was später durch Hunderttausende von Truppen und Millionen von Geldern kaum mehr werde in's Geleise zurückgebracht werden können. Mit den lebhaftesten Farben schilderte ich ihm die Bedeutung des Kampfes der Gesetzlichkeit mit der Anarchie; ich sagte ihm vor, daß der Untergang der sieben Stände nicht nur die Schweiz, sondern Europa unglücklich machen würde. Herr von Kaisersfeld antwortete mir unter'm 8. Hornung 1847 auf einen solchen Brief: „Nichts kann begründeter sein, als die Ueberzeugung der sieben Stände, daß sie nicht nur zur Rettung ihrer eigenen Selbstständigkeit, sondern auch jener ihrer übrigen Miteidgenossen berufen sind. Die Partei wird und kann nicht ruhen, und sie wird sich in Combinationen aller Art erschöpfen; allein die Früchte des Radikalismus sind der Art, daß aus ihnen nothwendig sein Todesurtheil hervorgehen muß. Die größte Wachsamkeit ist nöthig und ich höre nicht auf, dieses an geeigneter Stelle zu sagen." Herr von Kaisersfeld ließ meiner Ansicht über die Zwecke des Radikalismus und über die Mittel, ihn zu bekämpfen, so weit sie nur eine grundsätzliche war, volle Gerechtigkeit widerfahren, aber je drohender und gefahrvoller die Zustände wurden, desto rückhaltender wurde seine Sprache, desto mehr beschränkte er sich auf Fragen, welche zeigten, daß er eben nur meine Ansichten über Alles haben möchte, um sie „an geeigneter Stelle" mitzutheilen. Herr Bois-le-Comte führte eine weit offenere Sprache, schloß aber seine Eröffnungen immer mit den Worten: nous examinerons, wir werden untersuchen, prüfen oder sehen, was zu thun sei. Diese Worte wurden in der Schweiz sprichwörtlich. Lange war er von diesem geheimnißvollen Ausspruche, unter welchem viel und nichts verstanden werden konnte, nicht abzubringen. Später im Sommer begann er jedoch sich bestimmter auszulassen.

Allein man wird darauf gespannt sein, was denn eigentlich die sieben Stände von den Mächten Europa's begehrt haben? Die Verhältnisse mit dem Auslande waren meistens meiner persönlichen Würdigung überlassen. Herr Staatsschreiber Meyer und mein Schwager Landammann Vinzenz

Müller waren, ersterer von den Tagsatzungen her, welche er nach einander besuchte, und wo er mit den Diplomaten in Verkehr kam, dann auch von seiner Sendung nach Turin, behufs des Gewehrankaufs, und von seiner Sendung nach Wien in Postangelegenheiten; mein Schwager von seiner freundschaftlichen Berührung mit Fürst Friedrich von Schwarzenberg und ebenfalls von seiner Sendung nach Wien in Postsachen, allerdings auch in Beziehung und Briefwechsel mit dem Auslande. Es mochten auch die Schultheißen von Freiburg mit den Diplomaten in einiger Verbindung stehen. Allein im Ganzen war ich der Einzige, welcher als das Organ der Schutzvereinigung vom Auslande betrachtet wurde und mit welchem dasselbe im Verkehr stand.

Es lag mir daran, nicht bloß die Gesandten in der Schweiz zu hören, sondern auch zu vernehmen, was zwischen den Cabineten selbst über die Schweiz verhandelt würde und welche Gesinnungen in denselben walteten. Ueber das Erstere erhielt ich von Zeit zu Zeit durch die sardinische Gesandtschaft Andeutungen. Der päpstliche Nuntius, mit welchem ich täglich in Verbindung war, wußte von den Geheimnissen der Cabinete wenig. Er theilte mir eines Tages zu meinem nicht geringen Schrecken mit, daß die europäischen Mächte auf gewisse Umstände hin die Theilung der Schweiz schon beschlossen hätten und daß die Karte über die Theilung bereits angefertigt wäre. Er wiederholte diese Mittheilung mehrere Mal mit zuversichtlicher Bestimmtheit. Zuerst erschrak ich darüber, nach und nach verlor sich bei mir der Glaube an dieselbe. Aus den Mittheilungen des Erstern ging wesentlich hervor, daß die Cabinete keinen festen Plan hatten und daß namentlich Frankreich immer auf Entfernung der Jesuiten von Luzern bei dem heiligen Vater einzuwirken suchte. In Paris hatte ich einige Freunde, welche mir von Zeit zu Zeit Nachricht über die Gesinnungen Guizot's hinsichtlich der Schweiz gaben. So wurde mir unter'm 19. Wintermonat 1846 geschrieben: „Guizot verzehrt sich fast vor Gram über die genfer Dinge. Genf ist ihm so lieb, weil er dort seiner Zeit Theologie studirte. Er möchte die Conservativen der Schweiz retten; ist aber auch von der Idee befangen, daß die Jesuiten an allem Unheil Schuld oder wenigstens insofern dabei betheiligt seien, als sie den Radikalen den Vorwand leihen. Bei dieser Sachlage soll die französische Regierung allen Ernstes daran arbeiten, daß der Papst das Mittel der Intervention ergreife, d. h. daß er die Jesuiten von Luzern zurückberufe. — Man behauptet hier, daß Frankreich dermalen nicht zu interveniren gedenke, daß aber dießfalls mit Oesterreich ein Einverständniß getroffen sei." Unter'm 8. Christmonat schrieb man mir aus „zuverlässiger Quelle" aus Paris, „daß bezüglich der Schweiz die nöthigen Maßregeln getroffen sind, falls die öffentliche Ordnung daselbst

neuerdings gestört werden sollte. Es hat beinahe den Anschein, als ob man den Schweizern in dem Schicksal von Krakau einen Spiegel vorhalten wollte. Das französische Ministerium hat seine Politik gegenüber den schweizer Parteien keineswegs geändert; Guizot setzt aber sein ganzes Vertrauen auf die sieben katholischen Stände, durch deren Zusammenhalten eine Intervention überflüssig werden dürfte. Er hegt die Ansicht, daß die Zwietracht im Lager der Radikalen und die Feigheit der letzteren, sowie das gute Recht, im Falle eines neuen Zusammentreffens, dem Kanton Luzern und seinen Verbündeten den Sieg verschaffen werden. In dieser Voraussetzung wird keine Intervention erfolgen. Sollte aber Luzern unterliegen, so wird die unvermeidliche Folge die sein, daß Oesterreich die Partei der bundesgetreuen Stände ergreift und seine Truppen einmarschiren läßt. Im gleichen Momente wird Frankreich in Genf und Waadt einrücken, und Preußen wird für sein Fürstenthum besorgt sein. — Ein Freund des Befehlshabers der Truppen, welche bei Ger liegen, behauptet, daß auf die angedeuteten Voraussetzungen hin der Befehl zum Einmarsch ertheilt sei." Am 3. Jänner 1847 äußerte sich Guizot gegen einen Vertrauten: „Die Regierung meines Königs ist entschlossen, gegenüber der Schweiz eine kräftige Sprache zu führen und diejenige entschiedene Haltung, welche sie bis jetzt angenommen hat, fernerhin zu beobachten. Frankreich wird überhaupt alle Maßregeln nehmen, welche zur Erhaltung der Ordnung in der Schweiz geeignet sind. Namentlich wird auch von Zurückziehung der an der Gränze der Schweiz befindlichen Truppen keine Rede sein." Unter'm 8. Jänner schrieb man mir aus Paris die inhaltsschweren Worte: „Was die Schweiz betrifft, so haben nun alle Mächte die Initiative dem Fürsten Metternich überlassen. Was dieser für Heilmittel vorschlagen wird, weiß man noch nicht; vielleicht eine krakauer Radikalkur. Etwas Aehnliches liegt im Wunsche einzelner Mächte. Man wird auch hier wieder den Umstand benutzen, daß Frankreich und England überworfen sind, und zwar mehr als man glaubt." Merkwürdig ist noch, was man mir unter'm 16. März von Paris schrieb. Auf die Bemerkung, daß die Schweizerangelegenheiten sich mehr und mehr einer gewaltsamen Entscheidung nähern, antwortete Guizot: „Die Dinge stehen diesen Augenblick besser, als vor sechs Monaten. Die Radikalen haben dermalen keine Aussichten auf einen guten Erfolg. Ihre Sache hat in Freiburg vollkommen fehlgeschlagen. Ihr Streben geht auf Erzielung einer Stimmenmehrheit an der Tagsatzung. Ich bin aber überzeugt, daß sie dieselbe noch nicht erhalten, und so lange kein Zwölferbeschluß gegen Luzern zu Stande kommt, so lange ist auch an den Ausbruch des Bürgerkrieges nicht zu denken. Sobald aber eine Stimmenmehrheit sich bildet, wird die Schweiz dem Bürgerkriege anheimfallen." So täuschte sich

der Minister in kurzsichtiger Hoffnung auf eine Verzögerung der Sache. Als ihm verdeutet wurde, beim Ausbruche eines Bürgerkrieges möchte Oesterreich interveniren wollen, erwiderte er: „Sobald ein österreichischer Soldat seinen Fuß auf Schweizerboden setzt, wird Frankreich seinerseits seine Truppen einrücken lassen: wir interveniren zusammen." Von da an brach ich die unmittelbare Verbindung mit Paris ab und trat dann in Verbindung mit Herrn Bois-le-Comte, welcher gegen mich offen war und mir die Gesinnungen des französischen Ministers unverholen mittheilte.

Auch in Wien unterhielt ich Verbindungen. Es war mir wichtig, nicht bloß durch die rückhaltsvollen Mittheilungen des Herrn von Kaisersfeld von den Gesinnungen des dortigen Cabinets unterrichtet zu werden, sondern sie mehr aus unmittelbarer Quelle zu schöpfen. Der Gesammteindruck aller Berichte faßt sich darin zusammen: daß Herr von Werner, ein äußerst furchtsamer, unentschlossener Mann, die Berichterstattung über die schweizerischen Angelegenheiten besorgte und daß der Fürst von Metternich, so bündig und klar und entschieden seine Noten von 1841 und 1845 gelautet haben mochten, so unentschieden zu irgend einer Maßregel war und von der erhaltenen Vollmacht, in den Schweizerangelegenheiten Vorschläge an die Mächte zu richten, schwerlich einen Gebrauch machte. Es ist fast unmöglich, daß der Fürst den Gang der Revolution in der Schweiz und die Folgen ihres allfälligen Sieges nicht vorausgesehen habe, allein sein hohes Alter und sein Bedürfniß nach Ruhe ließen ihn zu keinem eingreifenden Entschlusse kommen, oder dieser Entschluß scheiterte an Hindernissen, die mir nicht bekannt sind. Einige ganz vertraute Mittheilungen lassen mich jedoch eher den Grund der Thatlosigkeit in seinem persönlichen Charakter finden. Man schob allerdings in Wien die Schuld auf Paris, allein nach denjenigen Berichten, welche ich von Paris eingezogen, muß die Ursache der Thatlosigkeit eher in Wien gelegen haben. Die Folge wird hiefür einen Beweis liefern. Uebrigens berichtete man mir von der persönlichen Stellung des Fürsten von Metternich: „daß man im Ausland die Stellung des Fürsten für eine ganz andere halte, als sie in der That ist. Man meint, er sei so eine Art Richelieu unserer Zeit, allgewaltig, alleinherrschend, durchführend, was ihn gut dünke. Da kennt man die mancherlei Räder der hiesigen Staatsmaschine, welche zusammenwirken müssen, um irgend etwas Entscheidendes an den Tag zu bringen, nicht. Wahr ist es, daß seine Stimme in allen politischen Fragen von großem Gewicht ist; sowie aber dieselben mit den Kräften der Monarchie in Berührung kommen und dieselben in Bewegung gesetzt werden sollen, so ist seine Stimme wohl rathend, aber keineswegs entscheidend. Handelt es sich z. B. um Geldmittel, so kann er zwar den Antrag machen, aber der Hofkammerpräsident stellt dann

auch sein Gutfinden, die Conferenz hat es dann zu erörtern und zuletzt hängt das Meiste von dem Wollen oder Nichtwollen des Erzherzogs Ludwig ab. Ich weiß wohl, daß die gewöhnliche Meinung Alles auf den Fürsten abstellt, aber ich versichere Sie, daß man hierin im Irrthum ist." Herr Werner scheint zwar die Lage der Dinge in der Schweiz und die Folgen eines Sieges der Revolution richtig aufgefaßt zu haben. Denn man schrieb mir unter'm 1. März 1847 von Wien: „Herr von Werner sei ganz darüber einig: „„1. Die Schweiz ist nicht beruhigt, eine scheinbare Windstille ist von dem Radikalismus gefährlicher, als ein offenes Toben. 2. Von Concessionen kann diesem gegenüber gar keine Rede sein, denn sein appetit vient en mangeant (seine Gier ist unersättlich). 3. Ueber kurz oder lang muß der Kampf in der Schweiz wieder ausbrechen, blutiger und wüthender denn je. 4. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, je länger es geht, desto gefährlicher der Kampf für uns, die schlechten Schulen liefern den Gegnern Rekruten. 5. Gerade die Verlegenheit des berner Regimentes in inneren Geschäften ist oder kann sogar ein Grund mehr sein zu baldigem Ausbruch von Thätlichkeiten und Krieg. 6. Der Ausgang dieses Krieges ist von europäischer Wichtigkeit und wird über die Herrschaft von Ordnung und Recht oder von Brutalität und Unglauben und über das Schicksal vieler Reiche Europa's entscheidend sein. 7. Die gute Partei in der Schweiz verdient daher als eine Vormauer für Recht und Ordnung alle mögliche Unterstützung. 8. Das Schlimmste von Allem wäre, wenn ein Zwölferbeschluß sich ergäbe — schlimmer als ein Krieg, weil er uns nach Innen (gegenüber den Schwachen und Trägen) mehr noch in Gefahr brächte, als der äußere Krieg. Darum Alles zu versuchen, um Tessin und Graubünden davon abzuhalten und selbige auf die conservative Seite zu bringen."" Dem gleichen Berichterstatter sagte Fürst von Metternich: „Frankreich hat uns sonst all' unser Wirken gelähmt und uns gehindert, jetzt aber sind wir in vollkommener Harmonie mit ihm in den Schweizerangelegenheiten, und so können wir uns schon etwas freier bewegen." Sobald aber die Wahlen in St. Gallen an dem Zustandekommen eines Zwölferbeschlusses nicht mehr zweifeln ließen, da wurde man in Wien schon zurückhaltender, ängstlicher, sah zwar „die Sache der katholischen Schweiz als seine eigene an; es sei dieses der Vorkampf," schien zu moralischer Unterstützung entschlossen, wollte aber nicht einmal einen General geben u. s. w. Mit dem Nahen der Gefahr schwand Rath und Entschluß.

So standen die Dinge in Paris und Wien. Bayern mochte in Bezug auf die Schweiz von wenig Bedeutung scheinen. Allein mit der Lola Montez hatten sich die Gebrüder Rohmer und Staatsrath Dr. Bluntschli von Zürich dort eingefunden. Die drei letzteren arbeiteten von dort aus

ohne Unterlaß an einer Entzweiung der Conservativen in Luzern selbst und an einer Entzweiung der Urkantone mit Luzern. Es wurde die Oeffentlichkeit zu diesem Zwecke benutzt, aber auch im Geheimen gearbeitet. Man suchte in Bayern die Sympathie für Luzern zu schwächen, und es gelang um so leichter, weil man die Jesuitenangelegenheit mit hereinzog, was das beste Mittel war, die Geister zu verwirren. Es wird sich zeigen, daß von Bayern aus auf Paris gewirkt wurde und zwar mit Erfolg. Nicht enthalten kann ich mich, über die damaligen Zustände in Bayern das Urtheil eines ausgezeichneten Mannes, mit welchem ich darüber in Briefwechsel stand, des unsterblichen Joseph von Görres, hier anzuführen: „Sie wünschen über die wahrscheinliche Dauer unserer hiesigen Verhältnisse einige Auskunft zu erhalten. Das ist eine leichte Frage, aber eine schwierige Antwort. So wie die Sachen liegen, ist, menschlich zu reden, kein Ende abzusehen. Es ist nämlich gelungen, einen bis zur Sprödheit starren Charakter, in dem die äußersten Extreme dicht neben einander liegen, wie in einer wasserumschlossenen Burg zusammenhausen und bei einer geistigen, wie physischen Abgeschlossenheit beinahe keinen Zugang gestattend, in einer unüberwindlichen Halsstarrigkeit sich verwickeln und eine scheulose, vor Nichts zurücktretende dämonische Natur, die Alles wagt und vor keiner Consequenz erschreckt, zusammenzuführen und so mit einander zu vernieten, daß es keiner menschlichen Gewalt gegeben scheint, sie wieder aus einander zu bringen. Die Sache hat ganz den Charakter eines schweren Verhängnisses, durch Hoffart und Selbstüberhebung herbeigeführt; darum hat Alles, was seither zur Abwendung versucht worden, die Sache nur noch mehr verwirrt, der Zeitgeist, sobald er sich darin erkannt, ist sogleich hinzugetreten und hilft nun aus allen Kräften mit, um den Knäuel noch mehr zu zerzausen; die Lüge bebrütet die Basiliskeneier, kurz, dem Menschenwitze ist die Sache längst entrückt. In alter Zeit erwartete man in solchen Fällen mit einer gewissen Sicherheit einen tragischen Ausgang; aber die Naturkräfte, die in solchen Fällen hilfreich eingegriffen, sind jetzt auch zurückgetreten und ihre Vollmacht scheint abgelaufen; von einer allmäligen Ermattung und Versiegung scheint auch keine Hilfe zu erwarten, denn es steht Alles auf dem Spiele, und der fortdauernde Reiz spannt alle Erregung bis zum convulsiven Kampfe, und die Fieberbewegung beruhigt sich nicht. Also muß man vertrauen, daß derjenige, der die Sache angerichtet, sie auch zum Ziele führen wird; die monströse Maßlosigkeit in dieser Sache, die rabiate, über alle Gränzen hinausgehende Keckheit bezeichnet sie als eine providenziell verhängte; der Wahnsinn dieser Zeit soll gezüchtigt werden, und so müssen wir hoffen, daß was providenziell angefangen, auch providenziell enden werde, und das gehöhnte religiös-sittliche Gesetz Genugthuung finde. Von uns fordert nur

die lenkende Macht, daß Jeder seine Schuldigkeit thue. Darum haben die Worte ihres Briefes: wir sind auf Alles gefaßt und auf Alles bereitet, mir wohl gefallen; denn wie die Zeiten laufen, muß Jeder für sich selber stehen, damit Gott für Alle stehen könne. Wir sind aber in der totalsten Verwirrung; den alten Boden haben wir verloren und müssen Wasser treten, um nur einigermaßen Luft zu erhalten, und den in den Hirsch Verwandelten verfolgen jetzt die eigenen Hunde. Wir haben den Arzt gewechselt, ein neuer Zustand soll beginnen, denn wir haben zur Dreckapotheke unsere Zuflucht genommen, sie soll das Heil uns bringen; aber unsere ganze Natur empört sich gegen die unsaubere Medizin und die Ekelkur, die die Heilung bewirken soll. Darum, wie groß die Calamität sein möge, die Hoffnung ist nicht aufzugeben, und Niemand darf sich darum irren lassen. Das Volk im Großen hat sich gut benommen, die Meinung ist ungetheilt im ganzen Lande die gleiche, nur die Masse, die obenaufschwimmt, hat von überall in ihrer Weise Partei genommen und macht sich nun in der Presse laut. Wir hoffen, die heroische Cur, die mit der Zeit vorgenommen wird, muß zu gutem Ende führen, wie sie bisher auch bei Ihnen sichtbar schon zu gutem Ziel geführt. Halten Sie sich frisch und muthig und gesund, der mit der starken Hand oben wird gute Geschäfte machen und seine übermüthigen Gegner niederlegen."

Preußen und Rußland standen uns, wie gesagt, fern. Es war die Aufgabe Neuenburgs, Preußen für die Sache des Bundesrechts in der Schweiz zu gewinnen oder zu erhalten. Man mochte sich vielleicht in Berlin der Hoffnung hingeben, der Stand Neuenburg werde sich durch sein zwar die Befeindung der katholischen Stände grundsätzlich mißbilligendes Benehmen glücklich aus dem Spiele ziehen und möchte sich vielleicht beruhigen. Ich sage vielleicht, denn die damaligen Beziehungen zwischen Berlin und Neuenburg sind mir völlig unbekannt. Allein die Thatsache, daß Neuenburg der Regierung von Freiburg die bundesgemäße Hilfe gegen einen Angriff rundweg abgeschlagen, scheint meine Vermuthung zu bestätigen; obwohl es eine ziemliche Kurzsichtigkeit verrieth, zu wähnen, Neuenburg, welches schon im Jahr 1831 dem Könige entrissen werden wollte, würde nicht in den Strudel der Revolution hineingezogen werden.

Es entsteht nun die Frage, nachdem sich theils aus dem frühern Abschnitte, theils aus dem eben Erzählten unzweideutig ergeben hat, daß ich im Namen der sieben Stände mit den europäischen Mächten und namentlich mit Frankreich und Oesterreich in Verbindung gestanden, was denn diese Stände eigentlich begehrt haben?

Es ist schon berichtet, daß ich von Paris und Wien, oder von Frankreich und Oesterreich, Waffen, Munition und einen General nebst Stabs-

offizieren von diesen beiden Mächten und von Rußland auch Geld verlangte. Es ist berichtet, daß Paris und Wien uns Waffen und Munition geliefert, beide einen General uns versagt, Wien uns hunderttausend Gulden gegeben, Frankreich und Rußland uns Geldmittel verweigert haben. Wäre diesen meinen oder unseren Begehren in vollem Maße und zur rechten Zeit allseitig entsprochen worden, es würde der Erfolg der Ereignisse für die sieben Stände und die ganze Eidgenossenschaft ein entgegengesetzter von dem gewesen sein, welcher wirklich eintrat. Eine große Beruhigung ist mir, daß ich in dieser Beziehung Nichts versäumt und mit eigentlichem Ungestüm verfahren bin. Die Cabinete aber mögen sich den gerechten Vorwurf machen, daß sie unser Recht und unsere Noth erkannt, aber nicht großmüthig genug gewesen sind, dem erstern die moralische Unterstützung, den letzteren Abhilfe aus ihren Kassen zu gewähren. Ihre Ersparnisse an uns haben ihnen schlechte Zinsen getragen.

Bei diesen Begehren bin ich nicht stehen geblieben. Sowohl in meinen Unterredungen mit Graf Bois-le-Comte, als in meinen Zuschriften an Herrn von Kaisersfeld drang ich unaufhörlich darauf: es möchten die Mächte eine öffentliche Erklärung abgeben, daß sie, gestützt auf den Vergleich vom 20. März 1815, welchen sie zu handhaben verheißen, nicht zugeben werden, daß die Souveränität einiger Stände von der Mehrheit der übrigen Stände feindlich angegriffen werde. Mit allen Gründen wies ich nach, daß die Mächte zu einer solchen Erklärung berechtigt, und wenn sie der Revolution Einhalt thun und den völkerrechtlichen Vergleich vom 20. März 1815 handhaben wollen, auch verpflichtet seien. Der Fürst von Metternich scheint zu einer solchen Erklärung geneigt gewesen zu sein, sie war eine natürliche Folge seiner Noten von 1841 und 1845. Bois-le-Comte aber widersetzte sich beharrlich. Er bemerkte nicht ganz mit Unrecht, man habe schon genug gesprochen und geschrieben, Frankreich möge nicht abermal eine Erklärung schicken. Mit dürren Worten antwortete er: „nous ne parlerons plus, nous agirons." „Wir werden nicht mehr reden, wir werden handeln." Er war mit meiner Anschauungsweise über den Vergleich vom 20. März 1815 vollkommen einverstanden, aber er bestritt hartnäckig den Erfolg einer solchen Erklärung. Meinerseits aber war ich damals überzeugt und bin es heute noch, daß eine gemeinsame Erklärung Oesterreichs und Frankreichs die Revolution in ihrem Fortgange gehemmt und wenigstens im Jahr 1847 das Zustandekommen eines Kriegsbeschlusses der Tagsatzungsmehrheit gehindert hätte.

Natürlich hätte die Erklärung mit einer militärischen Kundgebung an den Gränzen verbunden sein müssen. Denn vor Papier und Worten zittern allerdings die Radikalen nicht mehr, aber vor militärischen Maß-

regeln an den Gränzen würden sie gezittert haben. Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und selbst Zürich würden nicht gewagt haben, ihre Stimmen für einen Kriegsbeschluß abzugeben, wenn Oesterreich und Frankreich an den Gränzen eine drohende Stellung eingenommen hätten. Mit der Zeit wäre auch Rath gekommen. Vielleicht wäre Bern, Aargau, Waadt und Baselland zu einem neuen Freischaarenzuge unter der offenen Mitwirkung ihrer Regierungen geschritten und die Anarchie wäre auch in der Form als solche aufgetreten, und dann würden die sieben Stände sie zum dritten Male glorreich besiegt und wohl auch unterdrückt haben. Wagten die Radikalen dieses nicht, so waren ihre Hände für einstweilen gebunden und die sieben Stände gewannen wieder Boden. Die Diplomatie hält sonst viel auf Zurückhalten, auf Verzögern, ja ihre größte aber auch einfachste Kunst besteht darin, Alles auf die lange Bank zu schieben und möglichst lange keinen Entscheid abzugeben, Umstände abzuwarten. Hier mochte sie aber die Katastrophe nicht einmal mit einem Worte zurückhalten.

Frankreich that gar Nichts; Oesterreich ließ einige Bataillone durch das Tyrol nach Vorarlberg marschiren und wurde dadurch den Radikalen zum Spotte. Es war mir damals und später ein Räthsel, wie dieses so gekommen. In der Sitzung der Reichsräthe Bayerns am 17. Hornung 1849 war es der Reichsrath von Maurer, welcher auf ein Mal das Räthsel löste. In einer Protocollserklärung sagte derselbe nämlich von seinem zur Zeit der Lola im Jahre 1847 geführten Ministerium unter Anderm wörtlich: „Die allergoldensten Früchte brachte jedoch die Einigkeit der süddeutschen Höfe bei den bekannten Schweizerwirren, indem dieselbe nicht wenig zur Erhaltung des Weltfriedens beigetragen hat. Es ist bekannt, daß damals Oesterreich (das damalige Oesterreich unter Metternich) zu Gunsten des Sonderbundes — also zu Gunsten der Jesuiten *interveniren*, *später* wenigstens *militärische Anordnungen* treffen wollte. Frankreich war bereits gewonnen. Ohne Süddeutschland konnte jedoch mit Erfolg auch nicht ein Mal eine Demonstration gemacht werden. Wohin aber gerade in den süddeutschen Staaten die Einschreitung irgend einer Art geführt haben würde, wird jetzt wohl Jedermann begreifen. Dazu drohte noch Lord Palmerston mit einer Einschreitung in Spanien. Ein europäischer Krieg stand demnach vor der Thüre. Die feste Haltung Bayerns in jenem kritischen Momente fand zuerst Anerkennung in Frankreich. Und ein drohender europäischer Krieg ward dadurch verhindert. Eine Depesche von Guizot erkennt dieses gewissermaßen an. Er schrieb deßhalb an den damaligen hiesigen französischen Gesandten, Baron Bourgoing:

„„M. le Baron, j'ai reçu les dépêches que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire jusqu'à la date du 17 Octobre, et j'ai lu avec

beaucoup d'intérêt les details de vos entrétiens avec M. de Maurer sur les questions qui préoccupent en ce moment les Cabinets Européens. — La modération éclairée qui caractérise le langage de ce Ministre, la sagesse de ses appreciations, la tendance pacifique de sa politique, nous portent à considérer comme une circonstance heureuse pour la Bavière et pour l'Allemagne qu'un pareil organe soit chargé de faire prévaloir, à propos des affaires de Suisse et de Grèce, les principes et les vues de sa Majesté Bavaroise. D'accord avec le Cabinet de Munich, nous pensons qu'un déploiement extraordinaire de force sur la frontière de Suisse n'aurait en ce moment aucune opportunité, etc.""

Zu Deutsch: „„Herr Baron! Ich habe die Depeschen erhalten, mit welchen Sie mich bis zum 17. Weinmonat beehrt haben, und ich habe mit vielem Interesse die einläßlichen Berichte über Ihre Unterredungen mit Herrn von Maurer über die Fragen gelesen, welche gegenwärtig die europäischen Cabinete beschäftigen. — Die erleuchtete Mäßigung, welche die Sprache dieses Ministers auszeichnet, die Weisheit seiner Urtheile, die friedliche Richtung seiner Politik lassen es uns als ein Glück für Bayern und für Deutschland erscheinen, daß ein solches Organ beauftragt ist, in den Angelegenheiten der Schweiz und Griechenlands die Grundsätze und Ansichten Sr. Majestät des Königs von Bayern geltend zu machen. In Uebereinstimmung mit dem Cabinet von München glauben wir, daß eine außerordentliche Entwickelung von bewaffneter Macht an den Gränzen der Schweiz in diesem Augenblick ganz unzeitig wäre u. s. w.““ Es versteht sich von selbst, daß die Radikalen alle das erfuhren (denn sie haben überallhin ihre unterirdischen Gänge), und darum auch um so kecker auf der Bahn der Gewaltthat fortfuhren.

Hier muß ich noch einer Zwischenhandlung erwähnen. Anfangs Herbstmonat 1847 kam der österreichische Gesandschaftssecretär Herr von Odelga nach Luzern und theilte mir die Abschrift eines Schreibens des Fürsten von Metternich mit, worin gesagt wurde, Lord Palmerston habe an ihn das Ersuchen gerichtet, auf die sieben Stände einzuwirken, daß sie freiwillig vom Sonderbunde zurücktreten möchten. Der Fürst, ohne in dem von Lord Palmerston gewünschten Sinne auf mich einzuwirken, verlangte eine Art Denkschrift von mir und zwar in einer Form, daß sie Lord Palmerston könnte übermittelt werden. Herr von Odelga erklärte sofort, er wäre beauftragt, auf meine Antwort zu warten. Der Anlaß war mir sehr erwünscht, mich über die Schutzvereinigung und über die Streitfragen überhaupt, welche die Schweiz in Bewegung setzten, auszusprechen. Ich ertheilte dem Fürsten von Metternich folgende Antwort:

## „An Se. Excellenz Herrn Freiherrn von Kaisersfeld, k. k. österreichischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Zürich.

Luzern, den 6. Herbstmonat 1847.

Excellenz!

Euer Excellenz verdanke ich die letzte gefällige Mittheilung, welche eine einläßliche Antwort erfordert.

Durch diese Mittheilung vernehme ich, daß Lord Palmerston, der erste Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer brittischen Majestät, sich an den Herrn Fürsten von Metternich, Haus-, Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. Majestät, gewendet hat, damit Se. Durchlaucht bei den sieben verbündeten Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Luzern seinen Einfluß verwende, daß sie freiwillig die Vereinigung auflösen, welche sie zur Handhabung ihrer Unabhängigkeit und ihres gemeinsamen Schutzes unter sich geschlossen haben.

Die Gefühle des Wohlwollens und der Theilnahme, welche die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbrittannien jeder Zeit nicht nur für die Gesammtheit der schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern auch insbesondere für jeden Kanton beurkundet hat, läßt mich keinen Augenblick daran zweifeln, daß der von Lord Palmerston bei dem Cabinet Eurer Excellenz gethane Schritt jenem Ministerium nur von dem aufrichtigen Verlangen eingegeben worden sei, den Frieden zwischen den verschiedenen Ständen der Eidgenossenschaft wieder hergestellt zu sehen und so der Schweiz das Unheil eines drohenden Bürgerkrieges zu ersparen.

Der erste Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer brittischen Majestät fand es für angemessen, seinen Wunsch zur Auflösung unserer Vereinigung auf die doppelte Erwägung zu gründen, daß nämlich diese Vereinigung denjenigen Kantonen, welche daran nicht Theil nehmen, einen gerechten Grund zu Beschwerden gebe, oder mit anderen Worten, daß sie eine Verletzung des Bundesvertrages enthalte, und zweitens, daß sie nicht mehr nöthig sei und jetzt ohne Gefahr aufgelöst werden könne, indem sie im Nothfalle ohne Schwierigkeit wieder geschlossen werden könne.

Erlauben Sie nun, Herr Baron, daß ich auf diese Erwägungen in der gleichen Reihenfolge, in welcher sie in der Mittheilung Eurer Excellenz aufgeführt und von mir hier wiederholt worden sind, antworte. Ich hoffe, Euer Excellenz auf unwiderlegbare Weise beweisen zu können, daß unsere Schutzvereinigung nicht im Widerspruche mit dem Bundesvertrage steht und daß sie überdieß eine unbedingte Nothwendigkeit sei.

Es ist wahr, daß der Bundesvertrag vom 7. August 1815 den Kantonen jedes Bündniß untersagt, welches dem Interesse der gesammten

Eidgenossenschaft oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen würde. Um sich zu versichern, ob die Vereinigung der sieben Kantone dem Bundesvertrage zuwiderlaufe oder nicht, muß man den Inhalt beider näher untersuchen und den Geist eines jeden gründlich prüfen. Wenn sie in ihren Grundsätzen zusammenstimmen, so wird daraus nothwendig folgen, daß die Schutzvereinigung mit dem Bundesvertrage in keinem Widerspruche steht.

Vor Allem, was ist der Zweck der Vereinigung, welche die sieben Kantone eingegangen haben? Dieser Zweck ist kein anderer, als sich wechselseitige Hilfe zu leisten, auf den Fall, wo ihr Gebiet, ihre Ordnung der Dinge und ihre Souveränität durch einen Dritten angegriffen würde.

Auf der andern Seite, welches ist der Hauptgrund, aus welchem die alte Eidgenossenschaft im Jahr 1815 wieder hergestellt worden ist? Welches ist der Zweck, welchen die zweiundzwanzig souveränen Stände bei Eingehung des Bundesvertrages im Auge gehabt haben? Der Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 antwortet auf die klarste und bündigste Weise auf diese Frage.

Nach dem Artikel I. des Bundesvertrages haben die zweiundzwanzig souveränen Stände den genannten Vertrag in der doppelten Absicht und zu dem doppelten Zwecke geschlossen, zuerst um ihre Sicherheit und ihre Unabhängigkeit gegen jeden Angriff vom Auslande zu schützen, und dann, um die Ruhe und Ordnung im Innern ihres Gebietes zu handhaben. In letzterer Hinsicht haben sie sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihr Gebiet gewährleistet.

Ueberdieß haben sie nach Artikel II. des gleichen Bundesvertrages eine Bundesarmee geschaffen und eine eidgenössische Kriegskasse gebildet, um dieser gegenseitigen Gewährleistung mehr Kraft und Nachdruck zu geben, d. h. um ihre Verfassungen und ihr Gebiet wirksamer zu schützen und zugleich ihre Neutralität zu behaupten.

Das ist aber noch nicht Alles. Der Artikel IV. des Bundesvertrages giebt jedem Kanton das Recht, so oft es sich um einen Angriff von Außen oder von Innen handelt, denjenigen oder diejenigen Stände um Hilfe anzurufen, die es ihm in solchen Umständen anzurufen beliebt. Die so angerufenen Kantone sind ihrerseits verpflichtet, diesem Rufe zu folgen.

Endlich zeigen die Verhandlungen, welche im Jahr 1814 und 1815 der Entwerfung und dem Abschlusse des Bundesvertrages vorausgegangen sind, deutlich, daß der Artikel IV. nicht die Absicht hatte, den Kantonen für die Zukunft Verbindungen zum Zwecke einer gerechten Vertheidigung gegen Dritte zu untersagen.

Nach dem Gesagten wäre jede weitere Erörterung unnütz, um Unparteiische zu überzeugen, daß die Vereinigung der sieben Stände nicht nur

den Ständen nicht nachtheilig und dem Bundesvertrage nicht entgegengesetzt, sondern daß im Gegentheil sein Zweck mit demjenigen übereinstimmt, für welchen die zweiundzwanzig souveränen Stände der Schweiz sich durch den genannten Bundesvertrag vereinigt haben, und daß wir nur dahin streben, denjenigen Vorschriften, welche die gegenseitige Hilfeleistung der Stände betreffen, was uns betrifft, eine sicherere und bestimmtere Anwendung zu geben, als durch den allgemeinen Inhalt des Bundesvertrages gegeben wird.

Aber ist vielleicht unsere Schutzvereinigung im Widerspruche mit den Rechten anderer Stände? Es wird nicht schwer sein, das Gegentheil zu beweisen.

Keiner unserer Kantone hat durch die Schutzvereinigung auf das Recht verzichtet, im Falle Unruhen auf seinem Gebiete ausbrächen oder Angriffe von Außen stattfänden, andere Kantone, welche nicht zu unserer Vereinigung gehören, um Hilfe zu rufen. Wir haben auch kein anderes durch den Artikel IV. des Bundesvertrages gewährleistetes Recht aufgegeben, wonach es uns gestattet ist, an die Tagsatzung zu gelangen, wenn die Unruhen fortdauerten, welchen wir ausgesetzt würden. Die Vorschriften des Artikel IV. bleiben demnach in unsern Augen völlig unangetastet. Wie ist es anderseits möglich, daß unsere Schutzvereinigung die Rechte der anderen fünfzehn Kantone in Betreff der gegenseitigen Hilfeleistung antasten oder verletzen könne, da diese Kantone in Bezug auf diese Hilfeleistung keine Rechte geltend machen, sondern nur Pflichten zu erfüllen haben?

Ich schmeichle mir, Euer Excellenz werden durch das Gesagte sich leicht überzeugt haben, daß unsere Schutzvereinigung in keinem Widerspruche weder mit dem Zwecke, noch mit den Grundsätzen, weder mit dem Geiste, noch mit dem Buchstaben des Bundesvertrages von 1815 stehe.

Und in der That, wie könnte es anders sein?

Die Schutzvereinigung der sieben Stände ist nicht zum Angriffe geschlossen, sie ist keine Kriegserklärung, sie hat keinen beleidigenden Charakter, sie ist nur zum gemeinschaftlichen Schutze geschaffen; sonst ist sie ohne Zweck und ohne Wirksamkeit; sie hat nur einen einzigen Zweck, und diesen Zweck verhehlt sie keineswegs vor aller Welt, es ist kein anderer, als ihre Unabhängigkeit und ihre Souveränität gegen jede Beeinträchtigung und gegen jeden Angriff, von woher sie immer kommen mögen, allezeit zu vertheidigen.

Wir haben unsere Schutzvereinigung in kein förmliches geschriebenes Bündniß gefaßt; sie ist weder unterzeichnet, noch besiegelt; sie ist aber darum nicht weniger tief in unsere Herzen geschrieben. Wenn man uns angreifen wird, so werden wir uns kräftig zu vertheidigen wissen ohne eine schriftliche Aufforderung; und wenn man uns nicht angreift, so bedürfen

wir keines unterzeichneten und besiegelten Bündnisses, Niemand hat uns zu fürchten, als wer uns angreifen will, und von welchem Theile der Eidgenossenschaft dieser Angriff herkommen mag, sie können ihn nicht anders ausführen, als dadurch, daß sie mit ihren eigenen Händen den nämlichen Bundesvertrag zerreißen und mit Füßen treten, mit welchem sie jetzt ihre Handlungsweise zu beschönigen suchen.

Nein, ich wiederhole es, Herr Baron, der Bundesvertrag, auf welchem die Eidgenossenschaft von 1815 beruht, ist durch unsere Schutzvereinigung weder verletzt noch beeinträchtigt. Diese Vereinigung ist auf den nämlichen Grundsatz gebaut, wie der eidgenössische Bundesvertrag, beabsichtigt völlig den gleichen Zweck, wie dieser; sie geht nicht weiter, als dieser; mit einem Worte, sie ist nichts Anderes, als eine folgerichtige Anwendung des Bundesvertrages und eine Wiederherstellung der wesentlichsten Vorschriften und der Hauptgrundsätze desselben.

Diese Wahrheit wurde selbst von unseren radikalen Gegnern so anerkannt, daß sie keineswegs den Bundesvertrag gegen unsere Schutzvereinigung anrufen, sondern vielmehr die Tagsatzung gegen uns zu Hilfe rufen. Die Gegner behaupten, die Tagsatzung und sie allein habe zu entscheiden, ob Etwas dem Bundesvertrage zuwiderlaufe oder nicht; außer der Tagsatzung gebe es keinen Richter in Bundessachen, die Tagsatzung aber spreche sich gesetzlich durch die Mehrheit aus. Es ist der Widerspruch zwischen der Bundesgewalt und der Kantonalsouveränität, es ist der Kampf zwischen dem materiellen und dem formellen Recht, was die zwölf Kantone unaufhörlich gegen die sieben Kantone geltend machen.

Erlauben Euer Excellenz, daß ich diese Behauptung erörtere und daß ich untersuche, ob sie mit dem Bundesvertrage im Einklang stehe, auf welchem Grunde sie beruhe und zu welchen Folgen sie führe.

Die Eidgenossenschaft besteht aus zweiundzwanzig Kantonen und zwar aus zweiundzwanzig *souveränen* Kantonen. Als Souveräne sind sie in die Eidgenossenschaft eingetreten, und diese Souveränität haben sie sich im Bundesvertrage vorbehalten und gegenseitig als die Grundbedingung ihres Bundes gewährleistet. Das ist das Wesen der Eidgenossenschaft.

Was ist die Tagsatzung? Die Tagsatzung ist nichts Anderes, als ein Congreß von Gesandten der zweiundzwanzig souveränen Kantone, die eine vollkommene Gleichberechtigung genießen; diese Gesandten stimmen nach den Instructionen, welche ihnen ihre Committenten auf die Tagsatzung mitgeben. Die Tagsatzung kann nur in den Fällen und über diejenigen Gegenstände berathen und vermittelst der vorgeschriebenen Mehrheit eine Entscheidung fassen, welche durch den Bundesvertrag ausdrücklich bezeichnet sind. Außer diesen Fällen und Gegenständen kann keine Berathung und

Entscheidung der Tagsatzung stattfinden, wenn sie nicht durch ein Glied des Bundes und im Interesse ebendesselben berufen wird, sich mit einem solchen Gegenstande zu befassen. In allen übrigen Fällen, wo der Bundesvertrag entweder schweigt oder wo ihre Dazwischenkunft nicht von einem Kanton und für die Angelegenheiten dieses Kantons angerufen wird, hat die Tagsatzung nicht die Befugniß, einen giltigen Beschluß, außer mit der allgemeinen Uebereinstimmung aller zweiundzwanzig Stände, zu fassen.

Das ist die Tagsatzung, wie sie der Bundesvertrag eingesetzt hat und haben will. Unsere radikalen Gegner hingegen wollen gerade dasjenige aus ihr machen und gegen uns anwenden, was die Tagsatzung nicht ist, nicht sein kann und nicht sein darf.

Sie ist nicht eine Behörde, welche über alle Geschäfte durch Stimmenmehrheit entscheiden kann. Sie hat nicht das Recht, den Bundesvertrag auszulegen, und noch weniger hat sie das Recht, eine von der Mehrheit gegebene Auslegung als giltig zu erklären. Niemals haben die souveränen Kantone ihr dieses Recht eingeräumt; niemals hat der Bundesvertrag ihr solche Befugnisse übertragen. Ist es nun aber nicht offenbar eine Auslegung des Bundesvertrages von Seite der Tagsatzung, wenn diese eine Streitfrage in ihr Bereich ziehen will, von welcher Kantone behaupten, daß sie in das Bereich ihrer Kantonalsouveränität falle? Und in einem auf solche Weise zwischen der Tagsatzung und diesen Kantonen entstandenen Zwist haben diese letzteren nicht als Souveräne das unbestreitbare Recht, solchen Beeinträchtigungen ihren Widerstand entgegenzusetzen?

Die Mehrheit der Tagsatzung bemüht sich, die sieben Stände unter dem Vorwande, daß sie nur einen Theil der Eidgenossenschaft bilden, der Souveränität zu berauben, jener Souveränität, welche ihr unverjährbares Recht ist, zu deren Handhabung sie gerade dem Bundesvertrag beigetreten sind. Die Tagsatzung will ihnen untersagen, daß sie sich gegenseitig, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, eine allfällige Hilfe leisten und ihre Selbstständigkeit, ihre Rechte und ihr Gebiet gegen jeden Angriff schützen. In der That hat die radikale Mehrheit der Tagsatzung dadurch, daß sie seit einer Reihe von Jahren sowohl mit der Kantonalsouveränität, als mit dem Bundesvertrage im Widerspruch stehende Verfügungen getroffen, sich nicht über den Bundesvertrag hinausgesetzen oder sich das Recht anmaßen wollen, ihn auszulegen. Sie hat sich eines andern Vorwandes bedient, um ihre Angriffe, ihre anarchischen und bundeswidrigen Maßnahmen zu beschönigen, und diesen Vorwand findet sie in dem Artikel VIII. des Bundesvertrages. Dieser Artikel sagt unter Anderm: „„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen ꝛc.““ Allein man darf diese

Stelle nur lesen und sie mit dem, was darauf folgt, in Verbindung setzen, um sich sofort zu überzeugen, daß sie auf die Handhabung der Vereinigung der sieben Stände gar nicht anwendbar ist. Die Stelle will und kann nichts Anderes sagen, als: „„Die Tagsatzung verfügt über die bewaffnete Macht.““

Euer Excellenz können nun urtheilen, was man von der Lehre halten kann, die ich soeben angeführt habe, wenn man sie vom rechtlichen Standpunkte prüft, von der Lehre, deren Anhänger auf unredliche Weise eine Stelle des Bundesvertrages mißbrauchen und verdrehen, um die Gewalt der Tagsatzung über den Bundesvertrag und über die Kantonalsouveränität zu setzen. Es herrscht ein schneidender Widerspruch zwischen dieser Lehre und dem Geiste und Buchstaben des Bundesvertrages. Die politische Allgewalt gehört keineswegs in die Befugnisse der Tagsatzung. Die zweiundzwanzig souveränen Stände wollten sie ihr nicht einräumen, und die Tagsatzung hat nicht das mindeste Recht, sich eine solche Gewalt anzumaßen.

Die Partei, welche einen Kampf auf Leben und Tod zwischen der Bundesgewalt und der Kantonalsouveränität hervorruft, und die durch Umtriebe, Intriguen und Verschwörungen die zweiundzwanzig Regierungen sobald als möglich durch die Tagsatzung verschlingen und in ihr aufgehen lassen will, indem sie bei jedem Anlaß mit einer heuchlerischen Friedens- und Ordnungsliebe die politische Obergewalt der Bundesbehörde verkündet; diese Partei weiß nur zu gut, was sie will und wohin ihre Bestrebungen abzielen. Sie will die Zerstörung des Bundesvertrages und den Untergang der Eidgenossenschaft; sie geht der Errichtung der einen und untheilbaren Republik entgegen.

Das Mittel, dieses verbrecherische Ziel zu erreichen, ist der Bürgerkrieg mit allen Schrecken, welche ein solches Ereigniß im Gefolge hat. Wenn es aber dieser Partei gelänge, ihr verbrecherisches Unternehmen auszuführen, so wäre die unausweichliche Folge für die Schweiz davon nichts anderes, als der Verlust der Unabhängigkeit und ihrer Neutralität, kurz, ihr Untergang und ihre politische Vernichtung.

Ich hege keine Besorgniß, daß Euer Excellenz dieses Urtheil für übertrieben oder für einen Ausfluß des Parteigeistes erachten werden. Denn es ist sonnenklar, daß es für die Schweiz keine Neutralität giebt, wenn sie ihre Unabhängigkeit nicht bewahrt. Die Unabhängigkeit meines Vaterlandes aber beruht auf dem System der unbedingten Souveränität der Stände; die Unabhängigkeit steht mit diesem Systeme im innigsten Zusammenhange; sie steht oder fällt mit ihm. Die fünfhundertjährige Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft beurkundet diese große politische Wahrheit, die Ereignisse der neueren Zeit bestätigen sie von Neuem. Als im Jahre 1798 die Kantonalsouveränität der sogenannten Einheit der Schweiz aufgeopfert wurde, so war auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik sofort

dahin. Sollte für alle erleuchteten Staatsmänner aller Länder noch ein neuer Beweis zur Begründung dieser Wahrheit, die den Werth eines unumstößlichen politischen Grundsatzes in Bezug auf die Stellung der Schweiz gegenüber von Europa hat, nöthig sein, so würden sie denselben in den letzten Friedensverträgen, welche die Weisheit der Mächte geschlossen hat, auf eine förmliche und glänzende Weise bestätigt finden. Die Mächte, welche im Jahr 1814 der Schweiz die doppelte Wohlthat einer immerwährenden Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebietes gewährten, haben dieses unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, daß die Souveränität der zweiundzwanzig Stände die Grundlage des Bundessystems der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden soll.

Ich wage die Behauptung, daß das gegenwärtige brittische Cabinet dieser Ansicht durchaus huldige. Als Beweis will ich nur die Handlungsweise Lord Palmerstons anführen, welche er beim Anfang unseres Kampfes zwischen der Souveränität der Kantone und der Tagsatzung beobachtet hat, als nämlich im Jahr 1832 zum ersten Mal die Revision des Bundesvertrages von einem fremden radikalen Flüchtlinge in der Schweiz angeregt wurde. Der erste Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten in London erkannte damals sogleich mit einem großen Scharfsinn die politischen Folgen eines solchen Schrittes und solcher Versuche und bemühte sich, dem Vorort hierüber unverzüglich Vorstellungen zu machen, welche jedoch kein Gehör fanden.

Gegenüber diesen Vorstellungen und mit Hintansetzung der feierlichen Verpflichtungen, welche alle Kantone gegenüber Europa eingegangen sind, arbeitet die radikale Partei mit dem ihr eigenen Eifer und mit der ihr eigenen Raserei an der Zerstörung der Kantonalsouveränität, an dem Umsturze der Ordnung der Dinge, welcher die Eidgenossenschaft einzig ihre Wiederherstellung und Anerkennung durch die fremden Mächte, sowie auch seit mehr als dreißig Jahren ihre bevorzugte Stellung unter den europäischen Staaten verdankt.

Es hieße die Weisheit und Scharfsicht der Cabinette mißkennen, welche die Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft im doppelten Interesse des europäischen Gleichgewichts und des allgemeinen Friedens wünschen, wenn man annehmen wollte, daß sie sich nur einen Augenblick über den Gang einer Revolution täuschen könnten, welche, wenn sie einmal in der Schweiz zum Ziele gelangt, nothwendig alle gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Europa und der Schweiz wesentlich verändern und umstürzen würde.

Vorausgesetzt sogar, daß sich die Mächte nicht verpflichtet glauben sollten, ihre Stellung gegen die Schweiz zu ändern, obwohl die Schweiz alle Beziehungen gegen sie geändert und alle Verträge mit ihnen gebrochen hätte, so könnte doch die Schweiz ihrerseits in die Länge ihre Neutralität

und ihre Unabhängigkeit gegenüber diesen Mächten nicht behaupten. In der That, eine Einheitsregierung an der Spitze und im Mittelpunkte der Schweiz müßte nach der Natur der Dinge nothwendig früher oder später in eine Oligarchie ausarten und könnte sich nicht anders im Besitze der Gewalt behaupten, als durch fremden Einfluß, sowie sie ihrerseits unmöglich einem solchen Einflusse widerstehen könnte, wenn er sich ihr aufdränge. Dieser fremde Einfluß kann weder stattfinden, noch auf die Dauer sich bei zweiundzwanzig souveränen und unabhängigen Ständen, von welchen jeder seinen eigenen Willen geltend macht, behaupten. Eine demokratische Einheitsregierung in der Mitte Europas ist übrigens eine Chimäre, welche die heutige Civilisation zurückweist, und welche Europa schwerlich in der Mitte der monarchischen Staaten dulden könnte.

Das sind die praktischen Folgen einer Lehre welche fordert, daß der Grundsatz der Souveränität der Kantone zu Gunsten der Mehrheit an der Tagsatzung vernichtet werde. Es ist dieß das Geheimniß und die Kriegslist einer Partei, welche nur darum die Launen ihrer Willkür dem geschriebenen Worte des Bundesvertrages unterschieben, die Tagsatzung an die Stelle des Bundes und die Allmacht einer Mehrheit der Tagsatzung an die Stelle der Kantonalsouveränität setzen will, um schneller und sicherer unter die Trümmer unseres Staatsgebäudes, den Bundesvertrag, die Souveränität, die Verfassungen der Kantone, die Mehrheit der Tagsatzung und endlich die Tagsatzung selbst begraben zu können.

Und während die Eidgenossenschaft einer so unheilvollen Zukunft entgegen sieht, während die radikale Partei einen unversöhnlichen Haß gegen alle bestehende Ordnung der Dinge entwickelt und weder Umtriebe, noch Intrigue scheut, um zum Umsturze dieser Ordnung zu gelangen, während sie weder ihr Verlangen, noch ihre Absichten verbirgt, neuerdings den Bürgerkrieg gegen die sieben verbündeten Stände zu rüsten — kurz, im Angesichte aller der schwierigen Verwickelungen, in welche sie die Schweiz und Europa stürzen will, in dieser kritischen Lage, in diesem entscheidenden Augenblicke, wo es sich für uns um Leben oder Tod handelt, begehrt man von uns eine Vereinigung aufzulösen und freiwillig aufzulösen, die wir alle als den letzten Rettungsanker ansehen und schlägt uns vor, einen politischen Selbstmord gegen uns selbst zu begehen, welcher schmachvoll für unsere Ehre und gleichzeitig im offenen Widerspruche mit den heiligsten Pflichten stünde, welche uns der Bundesvertrag, unsere Verträge mit Europa und unsere Sorge für die Völkerschaften, welche die Vorsehung unserm Schutze anvertraut hat, auflegen.

Euer Excellenz wollen mir noch erlauben, hier eine Meinung zu bekämpfen, welche die Anhänger der politischen Allgewalt der Tagsatzung

vorzüglich beim Auslande geltend machen wollten, indem sie behaupten, daß das System der Kantonalsouveränität den Fortschritt des Geistes und der Einrichtungen hemme. Die Behauptung ist ohne allen Grund.

Vorerst frägt sich, von welchem Fortschritte hier die Rede sei? von dem politischen Fortschritte? In dieser Beziehung sind gewiß die sieben verbündeten Stände die am meisten fortgeschrittenen, denn bei uns übt das Volk selbst die Souveränität aus und nimmt an der Regierung und Gesetzgebung einen sehr großen und unmittelbaren Antheil. Gerade deßwegen mögen sie ihre wahrhaft demokratische Ordnung nicht an den Despotismus der Tagsatzung und einer Einheitsregierung vertauschen. Das ist so wahr, daß sie ihre demokratische Freiheiten nur vermittelst der Kantonalsouveränität entwickelt und vermehrt haben, während anderseits die Stände der Mehrheit bei uns niemals einen Widerstand gefunden haben noch finden werden, wo es sich um die Erweiterung der Volksrechte handelt.

Handelt es sich um den religiösen Fortschritt? Niemals hat man in andern Kantonen die Freiheit des religiösen Glaubens zu beeinträchtigen gesucht. Dagegen verlangen wir auch die freie Ausübung unserer Religion d. h. der katholischen Religion mit den Rechten und Anstalten unserer Kirche.

Oder spricht man endlich von materiellem Fortschritte in Allem, was die Industrie und den Handel betrifft? Wir dürfen kühn behaupten, daß wir eben so weit, als alle andern Völkerschaften der Eidgenossenschaft in Allem dem fortgeschritten seien, was den Ackerbau, die Viehzucht, den Straßenbau und den Transithandel, überhaupt alle Geschäfte betrifft, welche unsere geographische Lage uns anweist.

Es hieße Euer Excellenz Geduld mißbrauchen, wenn ich nach dem Gesagten noch weitere Gründe für die Nothwendigkeit der Erhaltung unserer Schutzvereinigung anführen wollte.

Die Thatsachen, welche die Vereinigung in's Leben gerufen haben, sind ebenso bekannt, wie diejenigen, welche ihre Beibehaltung fordern.

Vor und nach dem Einfall der Freischaaren, ein Ereigniß, das ich nicht näher bezeichnen will, das aber in der Geschichte der civilisirten Völker beispiellos ist, fanden sich die drei Kantone Wallis, Freiburg und Luzern im Belagerungszustande. Die Völkerschaften dieser drei Kantone bestanden die Gefahren, die Mühsalen und Lasten, welche sie bedrückten, mit einer lobenswerthen Festigkeit und Ausdauer. In Mitte ihrer peinlichen Lage hatten sie eine einzige Aussicht, welche sie aufrecht erhielt, es war die Hilfe, welche ihnen diejenigen Stände leisteten, welche die gleichen Gesinnungen und Meinungen mit ihnen theilten. Diese Aussicht wurde nicht getäuscht, es bildete sich die Schutzvereinigung.

Diese Vereinigung wird sich für so lange als nothwendig erachten, als die Regierungen und die Parteien der Schweiz fortfahren, ihr Gebiet zu bedrohen und zu verletzen und ihr eine zureichende Gewährleistung gegen ähnliche Auftritte verweigern.

Diese Vereinigung wird sich so lange nicht auflösen, als die Eidgenossenschaft und die Vororte weder einen guten Willen, noch die nöthige Kraft zeigen, um die Unverletzbarkeit der Gebiete der sieben Kantone zu schützen und sie nicht vor der Wiederkehr einer Handlungsweise sichern, welche der Vorort und mehrere Kantone im Jahr 1844 gegen Wallis gezeigt haben, indem sie die Hilfe verweigerten, welche dieser Staat begehrt hatte, und indem sie den Hilfstruppen, welche befreundete Kantone zu senden bereit waren, den Durchmarsch durch dritte Kantone versagten.

Diese Vereinigung wird so lange aufrecht erhalten werden, als die Tagsatzung nicht mehr Kraft und Energie entwickeln wird, als diejenige in Zürich im Jahre 1845 gethan hat, welche die Regierungen von Luzern und von Freiburg ihrem eigenen Schicksale überließ und sich gerade in demjenigen Augenblicke auflöste, als die Freischaaren gegen diese Regierungen einen neuen Feldzug rüsteten.

Endlich wird diese Schutzvereinigung so lange in Kraft bleiben, als sie hoffen kann, die Eidgenossenschaft durch ihr Dasein und durch ihren Widerstand vor den größten Wirren und vor den Gefahren zu bewahren, welche ihrer Unabhängigkeit und ihrer Neutralität den Untergang drohen. So lange die Radikalen und die Tagsatzung die Allgewalt dieser Behörde predigen und dadurch die Souveränität der Stände antasten werden, so lange die Mehrheit der Tagsatzung dieser Theorie huldigen wird, sind die Regierungen unserer Schutzvereinigung es sich selbst und ihren Völkerschaften schuldig, aus allen Kräften sich dem Eindringen des revolutionären Geistes, welcher sie zu verschlingen droht, zu widersetzen. Sie halten sie für die letzte Schutzwehr des äußern und innern Friedens der Schweiz, für das letzte Bollwerk der alten Schweizerfreiheit.

Glauben Sie nicht, Herr Baron, daß ich hier nur eine persönliche Meinung ausdrücke, ich bin nur der Dollmetsch der Gesinnungen und Meinungen aller unserer Völkerschaften und ihrer Regierungen.

Euer Excellenz würden mich sehr verbinden, wenn Sie das Gesagte ungesäumt zur Kenntniß des k. k. Cabinets bringen und gleichzeitig den Fürsten von Metternich des erneuerten Ausdruckes meiner ausgezeichneten Hochachtung versichern wollten; ich hoffe, Seine Durchlaucht werden die Güte haben, von dieser Mittheilung nach London Kenntniß zu geben.

Ich schmeichle mir, der erste Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten Ihrer brittischen Majestät werde den Gründen Rechnung

tragen, die ich in dieser Zuschrift entwickelt habe, um den wahren Charakter der Schutzvereinigung der sieben Stände und die unbedingte Nothwendigkeit darzustellen, welche ihnen die Handhabung derselben gebietet. Seine hohe Weisheit und die unparteiische Beurtheilung der Angelegenheiten sind mir hiefür Bürge.

Auf jeden Fall hoffe ich, Lord Palmerston werde in der einläßlichen Entwickelung, in welche ich hinsichtlich dieses Gegenstandes eingetreten bin, einen neuen Beweis der Hochachtung erblicken, welche die sieben verbündeten Regierungen für die Regierung Ihrer brittischen Majestät haben, sowie des hohen Werthes, welche sie auf die gute Meinung des englischen Ministeriums setzen.

Genehmigen Euer Excellenz!"

Diese Denkschrift wurde in der Staatskanzlei von Wien in's Französische übersetzt und Lord Palmerston und anderen Cabineten mitgetheilt.

Nach dieser Zwischenhandlung komme ich wieder zur Frage der Intervention zurück.

Der Graf Bois-le-Comte veranlaßte mich mehrmal bei den Unterredungen, mich über die Frage einer bewaffneten Dazwischenkunft der Mächte auszusprechen. In seiner Weise legte er mir mehr als ein Mal auf die Zunge, eine solche Dazwischenkunft könnte begehrt werden. Wie schon bemerkt, hielt ich ein solches Begehren damals, sowie heute für erlaubt und gerechtfertigt. Heute erscheint mir ein solches als mit der reinsten Vaterlandsliebe vereinbar. Nicht um mich zu rühmen, sondern einzig um der Wahrheit treu zu bleiben, erkläre ich, daß ich die bewaffnete Intervention der Mächte gegenüber von Bois-le-Comte abgelehnt habe. Bois-le-Comte hat in seinen seither veröffentlichten Depeschen an den Minister Guizot die Unterredungen mit mir über diesen Gegenstand treu angegeben *). Die Gründe, welche ich jedes Mal dem Grafen angab, waren die, daß eine Intervention von unabsehbaren Folgen wäre, diejenigen, welche sie begehrten, sehr gefährden könnte, daß eine Erklärung der Mächte im mehrbezeichneten Sinne genügen würde, den Bürgerkrieg zu verhüten. Mein Hauptgrund zur Ablehnung einer bewaffneten Intervention war aber immer der, daß ich derselben im höchsten Grade mißtraute und die, wie ich heute noch glaube, ganz begründete Besorgniß hegte, eine Intervention der Mächte würde den Bundesvertrag von 1815 keineswegs befestigen, sondern den Centralitätsbestrebungen nur zu viel Rechnung tragen und in religiösen Fragen weniger heikel und

*) Cretineau-Joly, histoire du Sonderbund. Chapitre XIII.

gewissenhaft sein, als es die Katholiken der Schweiz wünschen möchten. Es schien mir noch schmählicher, durch fremde Intervention die Güter zu verlieren, um welche wir kämpften, als durch rohe Gewalt von Eidgenossen. Gegen europäische Heere und Protokolle gab es schwerlich mehr eine Revision, gegen eine gewaltthätige Unterdrückung durch Verbündete galt für immer das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Uebrigens wollte ich in dieser heikeln und weit aussehenden Frage nicht allein handeln, und legte daher dem Kriegsrathe wiederholt die Frage vor, ob die bewaffnete Intervention begehrt werden soll." Das erste Mal geschah dieses den 30. Weinmonat, als es sich darum handelte, zu beschließen, in welcher Weise das im fünfzehnten Abschnitt enthaltene Manifest den europäischen Mächten mitgetheilt werden soll. Bereits hatte Herr von Kaisersfeld mir geschrieben, daß die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland bei einem Bürgerkriege die Schweiz verlassen, und daß eine Intervention nur auf das ausdrückliche Begehren der sieben Stände stattfinden werde. Es wurde im Kriegsrathe die Ansicht hingeworfen, daß man den Mächten das Manifest mittheilen soll mit der Erklärung, daß durch den Kriegsbeschluß der zwölf Stände der Bund der Eidgenossen aufgelöst sei, daß die sieben Stände sich als den Bund von 1815 betrachten und von den Mächten die Anerkennung, sowie den Schutz der Neutralität verlangen. In meiner Antwort an Herrn von Kaisersfeld hatte ich die Intervention meinerseits nicht nur nicht begehrt, sondern bestimmt abgelehnt. Alle Mitglieder des Kriegsrathes belobten in der Umfrage meine Handlungsweise und stimmten für ein einfaches Schreiben an die Mächte, worin nur das Begehren gestellt würde, unsere rechtliche Stellung anzuerkennen. Ich übernahm die Abfassung dieses Begleitschreibens, welches Tags darauf artikelweise berathen und ohne Abänderung genehmigt wurde. Auf dieses Schreiben antwortete Herr von Kaisersfeld:

„Bregenz, den 11. Wintermonat 1847.

Hoch- und Wohlgeborne!
Hochgeehrte Herren!

Ich habe meinem Allerhöchsten Hofe das Schreiben vorgelegt, welches Hochdieselben Namens des Kriegsrathes der verbündeten sieben Stände unter'm 31. vorigen Monats an mich gerichtet haben, und ich bin hierauf beauftragt worden, den hochgeachteten Herren Nachfolgendes zu erwidern:

Mit dem tiefsten Bedauern und mit der aufrichtigsten Theilnahme an dem traurigen Loose, welchem die früher so glücklichen Gebiete der Eidgenossenschaft entgegengehen, hat der k. k. Hof die in dem gedachten

Schreiben enthaltene Nachricht von dem zur That gediehenen Bruche in der Schweiz vernommen.

Der Gesichtspunkt, von welchem aus Seine Majestät der Kaiser diesen Bruch und die Umstände, die zu demselben geführt haben, betrachten, kann für Niemanden, der die seit Jahren im Namen Oesterreichs an die Eidgenossenschaft gerichtete Sprache kennt, ein Geheimniß sein.

Stets haben Seine Majestät erklärt und erklären lassen, daß Allerhöchstdieselben die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge der Uebereinkunft vom Jahr 1815 im europäischen Staatensystem eingenommene bevorzugte Stellung als abhängig anerkennen von Aufrechthaltung der Grundprinzipien des Bundes der vereinten zweiundzwanzig souveränen Kantone, wie derselbe zu jener Zeit bestand, als er mit den Mächten Europas in das schlüßliche Uebereinkommen getreten ist, sowie, daß nach der Ansicht Seiner Majestät unter diesen Grundprinzipien die Bewahrung der den einzelnen Kantonen der Schweiz zustehenden, nur zu bestimmten klar ausgesprochenen Zwecken beschränkten Souveränität den obersten Platz einnimmt.

Wenn nun aus den dem k. k. Hofe vorliegenden Actenstücken für denselben der unzweifelhafteste Beweis ergeht, daß gegen die sieben Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollten, welche deren Souveränität in wesentlichen, ihnen durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu Nichte zu machen bestimmt sind, so würde Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstihrem angeborenen Gefühle für Recht, sowie der Offenheit, welche Allerhöchstihrer Handlungsweise stets zu Grunde lagen, zu nahe zu treten glauben, wenn Seine Majestät Anstand nehmen wollte, erklären zu lassen, daß nach Ihrem Dafürhalten nicht die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es sind, welche an die Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird.

Indem ich die Ehre habe, die unumwundene Darlegung dieser Ansichten dem verehrlichen Kriegsrathe der sieben Stände in Folge ausdrücklichen Befehls Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß zu bringen, ergreife ich zugleich diese Gelegenheit, Ihnen, hochverehrte Herren! die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu bethätigen, in der ich verharre

dero ergebenster Diener

Freiherr von Kaisersfeld."

Man wird nicht außer Acht gesetzt haben, daß Herr von Kaisersfeld für diese einfache Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nach Wien

berichten und von dorther die Antwort einholen mußte. Herr Bois-le-Comte antwortete in folgender Weise:

„Bern, den 6. Wintermonat 1847.

Mein Herr!

Ich habe die Zuschrift, womit Euer Excellenz im Namen und von Seite der sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis mich beehrten, sowie die dieser Zuschrift beigeschlossenen Actenstücke erhalten.

Mit großem Interesse habe ich, mein Herr, von diesen wichtigen Documenten Kenntniß genommen und sie der Regierung des Königs übermittelt. Seine Excellenz, der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indem er mir den Empfang bescheinigte, versichert mich auf's Neue von dem Interesse, welches die Regierung Seiner Majestät an der Sache des Rechts und der gesetzlichen Ordnung und an der Wiederherstellung des Friedens in der Schweiz nehme, sowie von der festen Absicht Alles zu thun, was von ihm abhänge, um dazu mitzuwirken (tout ce qui dependra de lui pour y concourir).

Was mich anbelangt, mein Herr, da ich bei jedem der zweiundzwanzig Kantone accreditirt bin, so werde ich fortfahren, mit jedem derselben die Beziehungen zu unterhalten, zu welchen mich sowohl der Inhalt meiner Beglaubigungsschreiben, als das Prinzip der Kantonalsouveränität ermächtigen. Wollen Sie davon den sieben Kantonen die Zusicherung ertheilen, denen Euer Excellenz in derjenigen Zuschrift, welche Sie mir die Ehre erwiesen an mich zu richten, der Dollmetsch gewesen sind.

Ich bitte Euer Excellenz die Versicherung meiner Hochachtung zu genehmigen.

Der Botschafter von Frankreich."

Der Brief war mit dem Siegel der französischen Gesandtschaft gesiegelt. Die Unterschrift mangelte. Vermuthlich wollte der Graf mir eine Abschrift der Antwort mittheilen, weil er fürchtete, die letztere möchte nicht an mich gelangt sein. Ebenso gut ist aber auch möglich, daß er vergessen, seinen Namen zu unterzeichnen. Von den übrigen Gesandten erhielten wir keine Antwort mehr. Die Antwort von Oesterreich gelangte am 15. Wintermonat an den Kriegsrath. Dieser beschloß, dieselbe den sieben Ständen abschriftlich mitzutheilen und den Empfang derselben dem Herrn von Kaisersfeld angemessen zu bescheinigen. Dieses soll nach der Aussage des Expeditionschefs Felber in folgender Weise geschehen sein:

„Luzern, den 15. Wintermonat 1847.

Excellenz!

Mit Vergnügen ersehen wir aus der uns unter'm 11. Wintermonat übermittelten Note, daß Seine Majestät der Kaiser die Stellung, welche die sieben Kantone eingenommen haben, anerkennen und keine Schuld für die Folgen, welche für die Schweiz kommen werden, denselben beimessen.

Indem wir Namens der sieben Stände unsern wärmsten Dank für diese wohlwollende Anerkennung aussprechen, können wir nicht umhin nochmals diejenige Bemerkung fallen zu lassen, welche wir in unserm Schreiben vom 13. dieses an Ihre Excellenz uns erlaubten — die Bemerkung nämlich: daß der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln wird, diejenigen Maßregeln beförderlich zu ergreifen, welche geeignet sind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu sichern und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten.

Genehmigen Ihre Excellenz u. s. w."

Ist dieses Schreiben wirklich in dieser Fassung erlassen worden, so war es, wie gewöhnlich, vom Secretär des Kriegsrathes entworfen und im Kriegsrathe artikelweise Satz für Satz berathen worden. Was damit im Widerspruche sogar in gerichtlichen Acten steht, ist Unwahrheit. Alle Schreiben des Kriegsrathes wurden fast kleinlicht berathen und das Protocoll wurde jedes Mal in der darauf folgenden Sitzung wieder verlesen. An ein Begehren bewaffneter Intervention dachte man bei der Berathung dieses Schreibens jedenfalls nicht.

Der österreichische Gesandte hatte mir schon früher gemeldet, es könne die Intervention in keiner andern Weise begehrt werden, als so, daß der Kriegsrath der sieben Stände an die europäischen Mächte die Frage richte und deren Entscheid darüber begehre: ob durch die Beschlüsse der Mehrheit der Stände gegenüber den sieben Ständen nicht die europäischen Tractate verletzt seien? und bejahenden Falls möchten die Mächte diese Tractate aufrechterhalten. Dieses Ansinnen legte ich dem Kriegsrathe jedoch im ablehnenden Sinne vor und derselbe lehnte es auch einmüthig ab. Am 20. Wintermonat wurde die Frage der Intervention von mir im Kriegsrathe abermals angeregt. Fürst Schwarzenberg war bei der Berathung zugegen. Der Kriegsrath war auch dieß Mal ganz entschieden gegen ein Interventionsbegehren. Beschluß wurde aber keiner gefaßt. Am 22. Wintermonat berichtete ich dem Kriegsrathe, daß ich das Interventionsbegehren auch bei der Regierung von Luzern zur Sprache gebracht, die Regierung theile vollkommen die Ansicht des Kriegsrathes, daß kein solches Begehren zu stellen sei. Diese

war die letzte Verhandlung des Kriegsrathes über diese wichtige Frage. Mir ist nicht bewußt, daß in Altdorf den 24. wieder von Intervention die Rede gewesen sei. Die Mitglieder, welche davon erzählt haben, sind einstimmig, daß sie namentlich auch von mir, wie von den Mitgliedern, einmüthig abgelehnt worden sei.

Am 22. kam Herr Hamon, Auditor beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Paris, vom Minister Guizot eigens abgesandt, nach Luzern, um den Stand der Dinge in Augenschein zu nehmen und darüber Bericht zu erstatten. Er hatte eine Unterredung zuerst mit mir, dann mit Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer. Völlig aus der Luft gegriffen hat das luzerner Obergericht den Verdacht, als hätte ich bei Herrn Hamon ein Begehren bewaffneter Intervention gestellt. Hamon hatte gar keinen amtlichen Ausweis, ich betrachtete ihn mehr als einen Ausspäher und hegte kein Zutrauen zu ihm. Mein Antrag zur Ablehnung der Intervention, welchen ich am gleichen Tage im Kriegsrathe stellte, beweist für jeden gesunden Menschenverstand unzweideutig, daß meine Unterredung mit Herrn Hamon nicht jenen Zweck gehabt haben konnte. Aus allen seinen Reden schien hervorzugehen, daß das französische Ministerium wünschte, wir möchten den Kampf bis auf's Aeußerste führen und uns so lange als möglich halten, damit es Zeit gewänne, seine Maßregeln zu nehmen. Diese Ansicht scheint durch die Handlungsweise, welche Lord Palmerston beobachtete, gerechtfertigt. Dieser war ganz auf die Seite der Revolution getreten. Er war nicht nur den Räthen Lord Aberdeens vom Jahr 1845 untreu geworden, sondern auch seinen eigenen Räthen. Denn unter'm 9. Brachmonat 1832 hatte Lord Palmerston, damals Minister des Auswärtigen, an Herrn Percy, brittischen Gesandten in der Schweiz, geschrieben: „Die Neutralität der Schweiz ist wesentlich im Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Föderativsystem in diesem Lande, und deßwegen haben die großen Mächte Europas, als sie im Jahre 1815 sowohl im allgemeinen Interesse Aller, als zum besondern Wohle der Schweiz vorgeschlagen hatten, dem Gebiete die Unverletzlichkeit und immerwährende Neutralität zu gewährleisten, ausdrücklich gefordert, als eine unerläßliche Vorbedingung einer solchen Gewährleistung von ihrer Seite, daß alle Kantone, ohne Ausnahme, dem Bundesvertrage beiträten.

Sie dürfen keine Zeit versäumen, um die nöthigen Schritte zu thun, damit Jedermann, dem dieses zusteht, die Gesinnungen der englischen Regierung hierinfalls kenne. Sie werden sagen, daß es weit von den Absichten der Regierung Seiner Majestät entfernt sei, sich in bloß innere Angelegenheiten der Schweizerregierung einzumischen, aber daß die Regierung Seiner Majestät in einer Sache, welche in so unmittelbarer Beziehung zu den

Bestimmungen jener Verträge steht, woran Großbrittannien Theil genommen hat, sich überzeugt, es werde eine freie und rückhaltslose Aussprache ihrer Meinungen als ein Beweis von Theilnahme und Freundschaft Aufnahme finden.

Sie werden sagen, wenn die Veränderungen, welche man im Bundesvertrage vorzuschlagen beabsichtige, nur reglementarische Bestimmungen beschlagen, so möchte es klüger sein, sie auf eine künftige Zeit zu verschieben, wo die öffentliche Meinung weniger aufgeregt wäre als jetzt, in der Besorgniß, es möchte zu anderen schwierigen Verhandlungen führen. Aber wenn man den Gedanken hätte, solche Veränderungen vorzunehmen, welche die unabhängige Souveränität und den gesönderten politischen Bestand der Kantone gefährden würde, so werden Sie mit Nachdruck alle Schwierigkeiten und Gefahren vorstellen, welche die Ausführung eines solchen Vorhabens haben würde und wie unzulässig es erschiene. Sie werden bemerken, daß es ganz und gar unwahrscheinlich sei, daß alle Kantone sich auf einen Entwurf vereinigen würden, welcher vielen aus ihnen Unrecht zufügen würde, und daß somit jeder Versuch, eine solche Verbesserung (reforme) in Ausführung zu bringen, zu einem Bürgerkriege führen würde." Klarer und bestimmter sind das Unrecht und die Folgen einer Bundesrevolution von seinem conservativen Nachfolger nicht bezeichnet worden, als hier von Lord Palmerston. Anders dachte und handelte er aber im Jahr 1847. Graf Bois-le-Comte und der englische Gesandte Morier waren persönlich in den Schweizerangelegenheiten einverstanden. Allein Morier verließ noch vor der ordentlichen Tagsatzung die Schweiz und an seine Stelle trat als brittischer Geschäftsträger Robert Peel. Lord Palmerston beauftragte diesen, dem Herrn Ochsenbein seine Glückwünsche darzubringen. Robert Peel vollzog den Auftrag, las Ochsenbein die Glückwünschungsdepesche Lord Palmerstons vor und berichtete diesem unter Anderm: „Herr Ochsenbein hat mich wiederholter Malen von seinem festen Entschlusse versichert, sich der Anwendung solcher Mittel zu widersetzen welche Feindseligkeiten herbeiführen könnten, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß er, von einer Gesellschaft, die man den Bärenklubb nennt und durch die gewaltthätige Leidenschaftlichkeit der Ultraradikalen getrieben, am Ende noch fähig sei, die gemäßigten Meinungen seiner Partei zu behaupten."

Palmerston trieb ein heilloses Spiel mit Frankreich, später auch mit den übrigen Mächten. Bois-le-Comte ließ sich von Peel, der erfahrene Diplomat von dem Anfänger hintergehen. Unter'm 31. Weinmonat schrieb Bois-le-Comte an Guizot: „Nach der Ansicht, die ich Euer Excellenz von dem loyalen und edleu (généreux) Charakter des Herrn Peel zu geben suchte, werden Sie über das, was ich Ihnen gegenwärtig schreibe, nicht erstaunt sein.

Herr Peel ist gestern zu mir gekommen. „„Alle meine Ansichten haben sich geändert,““ sagte er mir. „„Das Benehmen der Radikalen bei den letzten Vermittlungsversuchen war unwürdig. Sie wollten Nichts aufrichtig; sie spotteten über Alles ... Aber was wird Frankreich thun? Glauben Sie, mein Herr Botschafter, daß wir diese braven Leute erdrücken lassen? Man geht achtzigtausend Mann auf sie zu werfen. Sollen sie unter unsern Augen niedergemetzelt werden? Das Benehmen von Oesterreich ist unbegreiflich.““ Und dabei wiederholte Peel jene Phrase, welche ich gestern angeführt: „„daß das Benehmen des Herrn von Kaisersfeld eine eben so unglückliche Wirkung hervorbrächte, als die frühern Schritte von England hervorgebracht haben.““

Und da ich theils aus Erstaunen, theils aus Verlegenheit Nichts antwortete, so fuhr Herr Peel fort:

„„Aber werden Sie dann Nichts thun? Ein Wort von Ihnen würde genügen. Sie haben eine ungeheure Furcht vor Ihnen; sie sind Polderer, Polderer, ich versichere Sie ...““ Ich antwortete:

„Ich fürchte, Sie zu betrüben, mein lieber Peel, aber wenn wir diese braven Leute erdrücken lassen, so wird ein großer Theil der Schuld auf das Benehmen fallen, welches England hier beobachtet hat. Man kann in diesen Angelegenheiten nur mit und vermöge der öffentlichen Meinung wirken, und ohne die Haltung, welche Ihr Land angenommen, hätte uns die öffentliche Meinung in unserm Innern und von Außen freie Thätigkeit gelassen, die wir vielleicht zu größerm Nutzen der Conservativen hätten verwenden können.“

Er: „„Aber könnten wir uns denn nicht in's Einverständniß setzen? Ich versichere Sie, Herr Botschafter, ich bin davon überzeugt, ich bin ganz und gar Ihrer Gesinnung, und ich will Ihnen noch danken für diejenige Aufnahme, welche Sie mir jeder Zeit haben zu Theil werden lassen, selbst dann, als unsere Gesinnungen nicht die nämlichen gewesen sind.““ Ich antwortete Herrn Peel, daß es niemals zu spät sei, das gute Einvernehmen zwischen unseren Regierungen herzustellen zu suchen. Wir verabschiedeten uns sehr einig, aber sehr betrübt.

Am gleichen Tage gegen 7 Uhr Abends sagte der preußische Gesandte, Herr von Bunsen, in London dem französischen Botschafter, Herrn Herzog von Broglie, daselbst: „Ich komme soeben von Lord Palmerston; ich fand ihn sehr eingenommen von dem Kampfe, der sich in der Schweiz nähert. Er bedauert, daß die Vorschläge, welche er dem Sonderbunde, zuerst durch die Vermittlung von Oesterreich und Frankreich und nachher durch Lord Minto eröffnen ließ, nicht angenommen worden sind: er fragte, ob man nicht noch durch einen gemeinschaftlichen Schritt der Großmächte das Blutvergießen hindern könnte, und hat mich eingeladen,

oder ermächtigt oder ersucht (ich bin des Ausdruckes nicht ganz sicher), mich mit Ihnen darüber zu besprechen."

Der Herr von Broglie fährt in seinem Berichte an Herrn Guizot fort: „Die Vorschläge von Lord Palmerston, antwortete ich Herrn von Bunsen, wurden dem Sonderbund treulich übermittelt, und Lord Palmerston hat dagegen eine lange Denkschrift von Herrn Siegwart-Müller empfangen; aber ich hatte ihn zum Voraus auf das Ergebniß dieses Versuches vorbereitet. Lord Palmerston schlug dem Sonderbunde vor, sich zu unterwerfen und die Waffen niederzulegen, ohne Vergleich für die Gegenwart, ohne Gewährleistung für die Zukunft; es hieß ihm vorschlagen, sich auf Gnad und Ungnad zu ergeben; es war nicht schwer, die Antwort hierauf vorauszusehen. Gerne möchte ich an die Möglichkeit eines gemeinsamen Schrittes glauben, aber es ist wohl spät; in dem Augenblicke, in dem wir sprechen, sind wahrscheinlich die ersten Schüsse schon gefallen; es giebt jetzt schon einen Sieger und einen Besiegten. Der Sieger wird, allem Anschein nach, unsere guten Räthe nicht anhören, sondern vorziehen, seinen Vortheil zu verfolgen. Uebrigens bin ich hinsichtlich dieses unerwarteten Vorschlags ohne Instruction; Sie auch; vermuthlich sind der Herr Graf von Dietrichstein (österreichische Gesandte) und Herr von Brunow (russische Gesandte) im gleichen Falle; es braucht wenigstens einen Monat, bevor wir alle Antwort von unsern Regierungen haben. Wie können wir uns schmeicheln, wenn wir auch einig wären, noch frühzeitig genug zu sein?

Da aber Bunsen darauf bestand und wünschte in jedem Falle meine Meinung über diesen Gegenstand zu kennen, so ersuchte ich ihn um die Erlaubniß, darüber nachzudenken, und wir verschoben die Folge unserer Unterredung auf den kommenden Tag."

Vorerst muß ich hier bemerken, daß Lord Palmerston entweder gelogen hat, indem er sagte, daß er dem Sonderbunde durch Lord Minto Eröffnungen habe machen lassen, oder daß dieser die Aufträge Palmerstons nicht vollzogen hat. Lord Minto war wohl in Luzern, begehrte aber keine Unterredung weder mit mir, noch mit andern Mitgliedern des Kriegsrathes. Er besuchte nicht einmal den eben in Luzern anwesenden Herrn Grafen Bois-le-Comte. Dann kann ich aber auch die Bemerkung nicht unterdrücken, wie rathlos hier die Diplomatie überhaupt und die französische insbesondere erscheint. Was war natürlicher, als daß Herr de Broglie die Vorschläge Palmerstons sofort angenommen, eine Conferenz der Gesandten veranstaltet und in erster Linie die Einstellung der Feindseligkeiten in der Schweiz beantragt hätte? Das Ministerium Guizot kam wirklich zu diesem Entschlusse und lud die europäischen Großmächte unter'm 4. Wintermonat ein, in einer der Schweiz benachbarten Stadt Conferenz zu halten, um die Mittel zur Verhütung

des Bürgerkrieges in der Schweiz zu berathen. Am 6. Wintermonat wurde diese Einladung durch den Herzog von Broglie auch Lord Palmerston mitgetheilt, welcher mit der Antwort wartete bis zum 16. Wintermonat. Oesterreich und Preußen hatten die Einladung Frankreichs bereits angenommen, Lord Palmerston aber machte am 16. einen Gegenvorschlag, welcher dahin ging, es sollten die Mächte sich zum Voraus über alle Vermittlungsvorschläge verständigen, ehe die Vermittlung wirklich einträte. Zwei Tage nach der Einnahme von Luzern, am 26. Wintermonat endlich, erklärte Palmerston die Annahme der Vorschläge von Frankreich. Er unterzeichnete eine Note der Mächte, worin ausdrücklich den Radikalen das Recht abgestritten wurde, die sieben Stände zu unterdrücken, sowie das bisherige Bundessystem zu ändern. Mittlerweile hatte er nach Bern den Befehl gesandt, mit den katholischen Ständen fertig zu machen. Bois-le-Comte schrieb unter'm 31. Christmonat 1847 an Guizot:

„Da ich billigermaßen eine große Wichtigkeit darauf legte, Euer Excellenz die möglichste Gewißheit darüber zu verschaffen, welche Absichten und welche Handlungsweise das englische Cabinet in den jüngsten Umständen hier gehegt und befolgt habe, beauftragte ich den Herrn Massignac durch ein unwiderlegliches Zeugniß zu bestätigen, was von unserer Seite nur noch als bloße Meinung, als Argwohn angesehen werden konnte, nämlich die Doppelrolle von Lord Palmerston, welcher die militärischen Operationen in der Schweiz drängte und die Unterhandlungen in London verzögerte, um die einen durch die andern zu vereiteln; ich hatte Herrn von Massignac den Wunsch ausgedrückt, er möchte das Bekenntniß hievon aus dem Munde des Herrn Peel zu gewinnen suchen.

Folgendes schreibt er mir nunmehr aus Bern:

„„Die Sendung des Caplans der englischen Gesandtschaft ist aufgeklärt.

Diesen Morgen (den 29. Wintermonat) war ich bei dem Herrn Minister von Spanien. Nachdem ich mit ihm über den Brief, den ich heute Morgen die Ehre hatte an Sie zu richten, und welchem er hinsichtlich der Genauigkeit seine gänzliche Zustimmung giebt, gesprochen, sagte ich zu ihm: Ich möchte gern wissen, ob wirklich Temperley von Peel geschickt worden, dem General Düfour zu sagen, daß er den Angriff gegen Luzern beschleunigen soll. — „„Wer zweifelt noch daran? antwortete er mir. Was mich betrifft, bin ich dessen sicher; ich weiß es aus guter Quelle und ich verbrenne meine Hand darauf,"" wiederholte mir er zu verschiedenen Malen. Ich glaube es, fügte ich bei, aber ich hätte ein Interesse daran, das Bekenntniß davon aus dem Munde Peels selbst und vor Jemanden anders, z. B. vor Ihnen zu vernehmen.

Die Gelegenheit hiezu bot sich noch diesen Morgen. Wir sprachen mit Zayas und Peel über die schweizerischen Angelegenheiten und über die Art und Weise, wie die verschiedenen Cabinette sie beurtheilten. Da sagte Peel: „„Kein Cabinet von Europa, außer demjenigen von England, hat die Angelegenheiten der Schweiz verstanden, und Lord Palmerston hat aufgehört, sie zu verstehen, als er die gemeinschaftliche Note gebilligt hat.““ Gestehen Sie wenigstens, versetzte ich, daß sie ein schönes Ende genommen, und daß Sie uns eine Tour gespielt haben, indem Sie die Ereignisse drängten. Er schwieg. Ich fuhr fort: Warum den Geheimnißvollen machen? Wenn die Parthie fertig ist, darf man schon sagen, wie man gespielt... „„Nun ja, es ist wahr, erwiderte er: ich habe General Düfour sagen lassen, schnell fertig zu machen.““ Ich sah Herrn von Zayas an, diese Worte zu behalten. Sein Blick begegnete dem meinigen.

Inzwischen, Herr Botschafter, wollte ich Ihnen dieses Bekenntniß nicht so obenhin mittheilen und fragte darum noch diesen Abend Herrn Zayas, ob er das Bekenntniß als vollständig erachtete. Er antwortete mir: „„Ich weiß nicht, was Sie mehr wollten, außer Sie wünschten eine schriftliche Erklärung. Sagte ich Ihnen nicht heute Morgen, ich würde meine Hand in's Feuer legen?““

Ein englischer Caplan war das Werkzeug der Treulosigkeit Lord Palmerstons an den Mächten. Von einem Palmerston ließen sich diese Mächte täuschen. Lord Palmerston unterzeichnete in London die gemeinsame Note, sprach sich für Conferenzen der Großmächte aus und gab gleichzeitig Herrn Peel den Auftrag, den General Düfour zu drängen, daß er mit der Schutzvereinigung fertig mache. Nachdem diese Stände erdrückt waren, so schickte er Stratfort Canning in die Schweiz, dem Radikalismus Mäßigung zu empfehlen. Natürlich spotteten die Radikalen seiner Räthe. Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland wollten nun dennoch, mit Ausschluß von England, in den Angelegenheiten der Schweiz vermittelnd eingreifen. Und zwar machte Frankreich den Anfang mit folgender Note:

## „An Seine Excellenz den Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung.

Der Unterzeichnete, Gesandter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, Seiner Excellenz dem Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und dem Herrn Präsidenten des Kriegsrathes des Sonderbundes die folgende Mittheilung zu machen.

Die Regierung des Königs von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, alle Theile Europa's im Genusse der Wohlthaten des Friedens zu sehen,

durchdrungen von den aufrichtigsten Gesinnungen der Freundschaft für die schweizerische Nation und getreu den Verpflichtungen, welche Frankreich als eine der Mächte, die den wiener Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen, hat mit dem tiefsten Bedauern den Anfang eines Bürgerkrieges zwischen den Kantonen, welche diese Eidgenossenschaft bilden, gesehen. In dem Wunsche, das Ihrige zu thun und ihre guten Dienste eintreten zu lassen, um die Anstände zu heben, welche die Quellen dieser Feindseligkeiten gewesen sind, hat die Regierung des Königs sich dießfalls mit den Regierungen von Oesterreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland in Verbindung gesetzt, und da sie diese Regierungen von denselben Beweggründen durchdrungen fand, so hat sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliirten beschlossen, ein gemeinsames Vermittlungsanerbieten der fünf Mächte zu machen, in der Absicht, den Frieden und die Eintracht unter den Kantonen, aus welchen die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesetzt ist, wieder herzustellen. Der Unterzeichnete ist demnach beauftragt, in Bezug auf diesen Gegenstand die Vermittlung Frankreichs in Verbindung mit derjenigen der übrigen vier Mächte anzubieten.

Wenn, wie die Regierung des Königs hofft, dieses Anerbieten angenommen wird, so würde eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien stattfinden, welche bis zum endlichen Abschlusse der nachfolgenden Unterhandlungen dauern würde.

In diesem Falle wäre es überdieß nothwendig, unverzüglich eine Conferenz zu halten, zusammengesetzt aus einem Repräsentanten von jeder der fünf Mächte, einem Repräsentanten der Tagsatzung und einem Repräsentanten des Sonderbundes.

Die Grundlage, auf welcher man eine Aussöhnung zwischen der Tagsatzung und dem Sonderbunde zu bewerkstelligen vorschlägt, besteht darin, die Beschwerden zu beseitigen, welche beide Parteien vorschützen. Diese Beschwerden scheinen zu sein: auf der einen Seite die Einführung der Jesuiten in der Schweiz und die Bildung des Sonderbundes; auf der andern die Besorgniß vor Freischaarenangriffen und die der Tagsatzung zugeschriebene Absicht, die unabhängige Souveränität der Kantone zu zerstören oder zu verletzen.

Folgendes wären die Bedingungen, welche die Regierung des Königs zur Herstellung des Friedens vorschlüge:

Erstens würden die sieben Kantone des Sonderbundes an den heiligen Stuhl sich wenden, um bei ihm anzufragen, ob es nicht im Interesse des Friedens und der Religion rathsam sei, dem Orden der Jesuiten jede Niederlassung in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu untersagen,

unter Vorbehalt einer gerechten und hinreichenden Entschädigung für alle Besitzungen in Landgütern und Gebäuden, die sie zu verlassen hätten.

Zweitens würde die Tagsatzung in Bestätigung ihrer frühern Erklärungen die Verpflichtung eingehen, die Unabhängigkeit und Souveränität der Kantone, wie solche durch den Bundesvertrag garantirt ist, in keiner Weise zu beeinträchtigen; in Zukunft den Kantonen, welche durch Einfälle der Freischaaren bedroht wären, einen wirksamen Schutz zu verleihen und eintretenden Falls keine neue Artikel in den Bundesvertrag aufzunehmen ohne Zustimmung aller Bundesglieder.

Drittens die sieben Kantone des Sonderbundes würden dann ihr Separatbündniß förmlich und wirklich auflösen.

Viertens und schließlich würden beide Parteien, sobald die Jesuitenfrage, wie es im Artikel I. angegeben ist, ihre endliche Erledigung gefunden hätte, ihre betreffenden Streitkräfte entlassen und wieder ihre ordentliche und friedliche Haltung einnehmen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, die lebhafteste Hoffnung der Regierung des Königs auszudrücken, daß dieser billige Vorschlag bereitwilligst von beiden kriegführenden Parteien angenommen werde. Er ist überdieß beauftragt, um eine schnelle Antwort der Tagsatzung nachzusuchen.

Der Unterzeichnete bittet Seine Excellenz den Präsidenten der Tagsatzung die Versicherung seiner Hochachtung entgegenzunehmen.

Basel, den 30. Wintermonat.

Der Botschafter von Frankreich:
Graf von Bois-le-Comte."

Die Zeit der Vermittlung war vorüber. Die Mehrheit der Tagsatzung ließ auf ihre Antwort nicht lange warten, allein sie richtete dieselbe nicht an den verhaßten Botschafter Frankreichs, sondern

## „An Seine Excellenz den Herrn Minister des Auswärtigen in Paris.

Excellenz!

Die schweizerische Tagsatzung hat Kenntniß genommen von der Mittheilung, die der Herr Graf von Bois-le-Comte, Botschafter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, an den Präsidenten dieser Versammlung, datirt Basel, den 30. Wintermonat abhin, gerichtet hat, wodurch der Botschafter von Seite der königlichen Regierung in Verbindung mit den Regierungen von Oesterreich, Großbrittannien und

Rußland der Tagsatzung das gemeinsame Anerbieten ihrer Vermittlung macht, zu dem Zwecke, sagt Seine Excellenz, um den Frieden und die Eintracht zwischen den Kantonen, aus welchen die Schweiz besteht, herzustellen.

Die Tagsatzung ist zwar sehr dankbar für die Aufmerksamkeit, deren die hohen Mächte die Schweiz würdigen, sie darf aber das ihr gemachte Anerbieten nicht annehmen, sei es, weil die von der Regierung des Königs und seinen Alliirten vorausgesetzten Thatsachen nicht bestehen oder zu bestehen aufgehört haben, sei es, weil eben das Prinzip der vorgeschlagenen Vermittlung sich weder mit der durch die Verträge der Schweizernation in Europa angewiesene Stellung, noch mit der Verfassung der Eidgenossenschaft verträgt.

In der That, der Zweck der Vermittlung ist, dem Bürgerkriege in der Schweiz ein Ziel zu setzen und eine Versöhnung zwischen der Tagsatzung und dem Sonderbunde zu bewirken. Diese Vermittlung setzt die Existenz des Separatbundes, die Existenz zweier kriegführenden Parteien voraus. —

Wir haben aber die Befriedigung, Eurer Excellenz anzuzeigen, daß die Feindseligkeiten seit mehreren Tagen aufgehört haben, daß es also keinen Bürgerkrieg und keine kriegführenden Parteien mehr in der Schweiz giebt, daß die Kantone, die den Sonderbund bildeten, ihm ausdrücklich entsagt haben, daß ihre Truppen entlassen und entwaffnet sind; daß ein beträchtlicher Theil des Bundesheeres verabschiedet ist; daß die noch unter den Waffen stehenden Truppen als Freunde in den sieben Ständen sind aufgenommen worden, die sie wesentlich zu dem Zwecke besetzen, um die Ordnung zu erhalten und um Personen und Eigenthum vor der Rache der Anhänger des Sonderbundes zu bewahren, welche gegen diejenigen erbittert sind, die sie durch Fanatisirung und unwürdigen Betrug in's Verderben geführt haben.

Nicht einen eigentlichen Bürgerkrieg hat die Schweiz zu beklagen gehabt, es gab keinen Krieg zwischen den Kantonen; nein, die competente Bundesbehörde mußte zur bewaffneten Execution schreiten, um ihren Beschlüssen Achtung zu verschaffen, um einen verfassungswidrigen, der Eidgenossenschaft nachtheiligen, mit ihrer Existenz unverträglichen Bund aufzulösen; um eine rebellische Faction zu ihrer Pflicht zurückzuführen; die Ordnung und Ruhe herzustellen, die innere Sicherheit der Schweiz zu handhaben, wie ihr das der Bundesvertrag zur Pflicht macht. Dank sei es der Festigkeit der Tagsatzung und der bundesgetreuen Stände, der Unterstützung des Volkes, dem Muth und Enthusiasmus der eidgenössischen Truppen, sowie

der Geschicklichkeit und Menschlichkeit ihrer Führer ist die Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit in kurzer Zeit gelungen. Verhältnißmäßig ist sehr wenig Blut vergossen worden, und von den sieben Gliedern des Bundes, welche ihre Unterwerfung erklären mußten, haben sich sechs durch Capitulation ergeben, und fünf derselben ohne daß es nöthig war, auf ihrem Gebiete ein Gefecht zu liefern. Der den Tagsatzungstruppen in den sieben Kantonen, die gar nicht als feindliches oder erobertes Land behandelt wurden, gewordene Empfang, die durch das Volk dieser Stände, das sich vom Sonderbunde erlöst sah, bezeugte Freude, die Abdication der meisten der alten Regierungen, die Flucht zweier derselben, zeigen genugsam, daß der Separatbund ein künstliches Machwerk im Dienste der Jesuiten war, verworfen von dem bessern Theile der Bevölkerung.

Hätte die Tagsatzung in Erörterung einzutreten über die Grundlagen einer Vermittlung, die sie nicht annehmen kann, es wäre uns leicht zu zeigen, daß in Folge der nun vollendeten Thatsachen die Vermittlung in der That keinen Gegenstand mehr habe.

Aber wir lassen diese Fragen beiseits, weil sie das Innere der Schweiz betreffen und also weder zu einer Vermittlung, noch auch zu irgend einer andern Intervention der Mächte Anlaß geben könnten.

Wir wollen selbst einen Augenblick zwar nicht zugeben, aber voraussetzen, der Sonderbund bestehe noch und die Feindseligkeiten dauern fort.

In dieser Voraussetzung gestatten weder das Völkerrecht, noch das Bundesrecht der Tagsatzung, die angebotene Vermittlung anzunehmen.

Die Vermittlung einer oder mehrerer neutralen Mächte würde einen Zwist zwischen der Schweiz und einer andern Macht, einen Zwist zwischen unabhängigen Staaten voraussetzen. Wäre die Frage so, so wäre Nichts natürlicher, als das Anerbieten einer Vermittlung oder eines Schiedsspruches, obschon ein solches Anerbieten keinen der beiden Theile zur Annahme des Vorschlags verpflichten würde.

Aber die Schweiz befindet sich nicht in solcher Stellung.

Der Sonderbund, als eine durch eine ausdrückliche Bestimmung des Bundesvertrages verbotene Verbindung, als ein die Eidgenossenschaft auflösender Bund, konnte nicht als die Gegenpartei derjenigen Kantone betrachtet werden, welche die Mehrheit der Tagsatzung bilden, man darf ihn nicht der Eidgenossenschaft entgegensetzen, man kann den Kriegsrath des Sonderbundes nicht der Bundesversammlung gleichstellen, noch die Repräsentanten jener Ligue den Repräsentanten der Tagsatzung, und noch weniger denen der fünf Mächte; der Präsident des Kriegsrathes des Sonderbundes steht oder stand vielmehr nicht auf gleicher Linie mit dem Präsidenten der Tagsatzung. Wäre es so, so gäbe es zwei Eidgenossenschaften in der Schweiz, zwei oder

mehrere Separatbünde, das heißt, es gäbe keine Eidgenossenschaft mehr. Wenn man nun den Sonderbund und was daran hängt mit der Eidgenossenschaft und ihren Behörden auf gleiche Linie stellt, wenn man einen Repräsentanten des Sonderbundes zu der vorgeschlagenen Conferenz beruft, wenn man diesen Repräsentanten denen der Tagsatzung und selbst denen der Mächte gleichstellt, so setzt diese Vermittlung ein Prinzip, das die Schweiz ohne Selbstmord nicht zugeben kann, das Prinzip, daß es zwei Eidgenossenschaften gebe, und daß der Sonderbund unter den europäischen Staaten seinen Platz einnehme. Wäre das, so würde die Tagsatzung aus allen Kräften gegen einen solchen Angriff auf die Integrität der Schweiz, gegen eine so offenbare Verletzung ihrer Rechte und Verträge protestiren.

Nein! Der Sonderbund war nichts anderes und konnte nichts anderes sein, als eine factiöse Minderheit in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Kantone stehen nicht zu einander im Verhältniß unabhängiger und fremder Mächte, wie Frankreich und Großbrittannien zum Beispiel, sie sind Glieder eines gleichen Körpers, verbunden durch ein Bundesverband.

Dieser Körper, die Eidgenossenschaft, hat Interessen, die allen Kantonen gemeinsam sind. Denn die Schweiz hat eine allgemeine Verfassung, den Bundesvertrag; der über den Kantonalverfassungen steht, gerade wie die Bundessouveränität die der Kantone beherrscht; sie hat eine allgemeine Versammlung, die Tagsatzung, wo die Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen und nicht durch Einstimmigkeit, wie bei den Congressen der Souveräne gefaßt werden; sie hat ein Bundesdirectorium, welches wesentlich die vollziehende Gewalt ausübt; eine Hauptstadt, den Vorort; eine Armee, eine Fahne, ein Siegel, Eigenthum, Einkünfte, öffentliche Kassen, Verwaltungen, Beamte, Gesetzbücher, Gesetze, Reglemente, Gerichte, mit einem Worte, Alles, was eine Regierung ausmacht; die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden, sie allein schließt Bündnisse mit fremden Mächten, sie schließt Handelsverträge. Nicht die Kantone sind bei den europäischen Staaten repräsentirt, die Eidgenossenschaft hat Geschäftsträger und Consuln; bei der Eidgenossenschaft und nicht bei den Kantonen sind die Gesandten, die Minister, die Geschäftsträger der Mächte in der Schweiz accreditirt; die Völker der zweiundzwanzig Kantone, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Lokaleinrichtungen und ihrer Religion, bilden nur eine und dieselbe Nation — die Schweizernation.

Seitdem die Eidgenossenschaft besteht, war die Souveränität der Kantone nie absolut und unbeschränkt, sie war immer nur relativ und untergeordnet der Eidgenossenschaft als Ganzes. Die ganze Geschichte der Schweiz, ältere wie neuere, sowie ihre verschiedenen Verfassungen, zeigen, daß die Glieder der Eidgenossenschaft durch das Bundesverband, das sie

vereinigt, immer einen helvetischen Körper gebildet haben. Obschon laut den alten Bünden vor 1795 die Kantone weniger Gegenstände miteinander gemein hatten, als durch den Bundesvertrag von 1815, der viel mehr centralisirt hat, so hat doch der bald festere, bald larere Bundesverband immer die Minderheit der Kantone verpflichtet, sich den durch die Mehrheit der Stände oder der Stimmen in den allgemeinen Tagsatzungen der Schweiz gefaßten Beschlüssen zu unterziehen, und wenn die Mehrheit und Minderheit nicht einig waren über die Frage, ob ein Gegenstand der Competenz der Tagsatzung unterliege, so mußte die Mehrheit diese Frage entscheiden, weil nothwendig irgend Jemand in letzter Instanz entscheiden muß und weil die Kantonalbehörden gelähmt und die Eidgenossenschaft unmöglich wäre, wenn es genügte, die Competenz der Versammlung in irgend einer Frage zu bestreiten, um sich einem Entscheide der Tagsatzung zu entziehen.

Das Prinzip der angetragenen Vermittlung zulassen und von Macht zu Macht mit dem Sonderbunde unterhandeln, hieße die durch die Verträge anerkannte und garantirte Integrität der Schweiz gefährden; es hieße den Bundesvertrag, die bundesmäßige Verfassung der Schweiz verletzen, denn diese erkennt nur eine Eidgenossenschaft, eine Tagsatzung, einen Vorort, einen eidgenössischen Kriegsrath, und er setzt im Artikel VIII. fest, daß in allen Fragen, wo der Bundesvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, die absolute Mehrheit entscheidet; es hieße das Band zerreissen, welches die Kantone zu einem Bundeskörper vereinigt; es hieße die Schweizernation auflösen, die mit ihrem Blute jene Unabhängigkeit zu erringen gewußt hat, die von Europa seit Jahrhunderten, sowie durch die wiener Verträge von 1815 anerkannt wurde, in welchen Frankreich gegenüber der Eidgenossenschaft Verpflichtungen eingegangen ist, denen die Regierung des Königs von Neuem treu zu bleiben erklärt; mit einem Wort, es hieße die Schweiz in zwei Bünde theilen, was ihren Untergang herbeiführen und in dem europäischen Gleichgewicht und in den Verhältnissen der Mächte zueinander eine Störung verursachen müßte, von der es schwer hält, die Folgen zu berechnen.

Euer Excellenz werden daher begreifen, mit welcher schmerzlichen Ueberraschung die Tagsatzung aus der offiziellen Mittheilung des Herrn Bois-le-Comte ersehen hat, daß der Präsident des sonderbündischen Kriegsrathes auf dieselbe Linie gesetzt wird, wie der Präsident der Bundesversammlung, das Haupt der Eidgenossenschaft. Ein Rebell von einer Regierung der legitimen Behörde gleichgestellt!

Wahrlich, Herr Minister, wenn der Botschafter Seiner Majestät uns nicht die ausdrückliche Versicherung gegeben hätte, daß die Regierung des Königs von den aufrichtigsten Gefühlen für die schweizerische Nation beseelt sei, so wäre die Stellung, welche die Regierung dem Ex-Präsidenten des

gewesenen Kriegsrathes eines aufgelösten Bundes offiziell gegeben hat, geeignet, die seltsamsten Vermuthungen hervorzurufen, wie nämlich, daß es die Absicht sei, den Sonderbund wieder aufleben zu machen oder denselben zu unterstützen ... Es fände sich in der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände nicht eine einzige Magistratsperson, die einwilligen würde, mit einem Manne in einer Conferenz zu sitzen, der sich vor dem gerechten Zorne der Bürger der Kantone flüchten mußte, welche er zu dem Bunde unseligen Andenkens verleitet hatte. Das Nationalgefühl würde sich durch die Vermuthung des Gegentheils verletzt finden.

Die Tagsatzung zweifelt nicht, daß, sobald die Regierung des Königs und ihre hohen Alliirten von dem wahren Stand der Dinge Kenntniß erhalten, wenn sie die obigen Erwägungen gewürdiget haben, sie auch die Beweggründe begreifen werden, die verhindern, daß die Bundesversammlung eine Vermittlung annehme, deren Prinzip die Anerkennung des Sonderbundes mit allen seinen unglücklichen Folgen in sich schlöße; denn sie können zur Anarchie führen. Dieß wäre freilich gegen den Willen der fünf Mächte; allein ein solches Ereigniß wäre nichtsdestoweniger unheilvoll.

Eine Vermittlung oder Intervention anderer Art ist um so weniger gegründet, als die Ereignisse, die in der Schweiz ihre Vollendung erhalten haben, in keiner Weise die Sicherheit der Nachbarstaaten beeinträchtigt haben. Ihr Gebiet wurde weder verletzt, noch selbst bedroht, ihre Institutionen und ihre Ruhe liefen keine Gefahr. Die Schweiz, die sich angelegen sein läßt, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, hat glücklicher Weise auch die Macht dazu. Die Maßregeln, die sie für die schnelle Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe im Lande, für die Handhabung der inneren und äußeren Sicherheit, für die Wahrung ihrer Neutralität zu treffen gewußt hat, Maßregeln, welche die Artikel I., II., IV. und VIII. des Bundesvertrages in die Competenz der Tagsatzung stellen, die militärischen Kräfte, welche die Eidgenossenschaft entfaltete, der Muth, die Intelligenz und die Disciplin der Milizen, die wohlwollenden Gesinnungen, von denen die schweizerischen Völkerschaften gegenüber den übrigen Nationen belebt sind, und die Klugheit und Energie, welche die Behörden bewiesen haben, sind für die benachbarten Länder die beste Bürgschaft gegen die Gefahren, an die einzig unrichtige oder unvollständige Berichte, die nur zu oft aus betheiligten oder leidenschaftlichen Quellen geschöpft wurden, glauben machen konnten.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Euer Excellenz zu bitten, die Versicherung unserer Hochachtung entgegenzunehmen.

Bern, den 7. Christmonat 1847."

(Unterschrift.)

Die Vermittlung war somit von der Mehrheit der Stände abgewiesen, mir kam der Antrag Frankreichs nicht ein Mal mehr zu. In der Antwort der Mehrheit war nun vor dem Angesicht Europas das neue Bundesrecht unter Hohn und Verfälschung der Geschichte aufgestellt. England schwieg, anerkannte das unter seinem Zuthun Geschehene. Die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Frankreich versammelten sich übereingekommenermaßen in Neuenburg und erließen, zwar gesondert, aber gleichlautend eine Note an die Tagsatzung. Dieselbe ist zwar erst vom 18. Jänner 1848 und geht demnach über jene Periode hinaus, welche meine Darstellung umfaßt. Denn diese schließt sich mit dem 24. Wintermonat 1847. Allein dieser Abschnitt erfordert zu seiner Vollendung, daß das Verhalten der europäischen Mächte bis an's Ende dargestellt werde, und demnach gehört auch noch jene Note hieher. Ich gebe die österreichische Ausfertigung:

„Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ist von Seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, dem Herrn Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung die nachstehende Erklärung zuzustellen.

Als die kaiserlich-königliche Regierung sich mit den Regierungen von Frankreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland dahin einverstand, daß sie gemeinschaftlich der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittlung anbieten würden, that sie dieses nicht in der Absicht allein, dem in jenem Lande ausgebrochenen Bürgerkriege ein Ziel zu setzen, sondern sie hat dabei auch den Zweck im Auge, den obersten Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruht, zu wahren und zu schirmen — den Grundsatz nämlich der Souveränität der zweiundzwanzig Kantone, welche unter sich, als *souveräne Staaten*, dem unter dem Namen des *schweizerischen Bundesvertrages* bekannten *Allianztractat*, in welchem obige Bezeichnungen ausdrücklich gebraucht sind, abgeschlossen haben.

Deutlich haben die Mächte ihre dießfällige Meinung zu erkennen gegeben, als sie das Begehren stellten, daß von Seite der Tagsatzung förmlich anerkannt und erklärt werde: keine Veränderung darf in der Bundesacte gemacht werden anders, als unter Zustimmung eines jeden der souveränen zweiundzwanzig Kantone.

Indem sonach die Mächte, im eigenen Interesse der Eidgenossenschaft und bewogen durch die Gefühle treuer Freundschaft für dieselbe, für die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Kantonalsouveränität Sorge trugen, übten sie ein ihnen zustehendes aus den Verträgen, welche die Stellung der Schweiz in Europa geregelt haben, hervorgehendes Recht aus. Unter Mitwirkung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und

1815 sich wieder constituirt. Diese Mitwirkung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone — namentlich Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Unterwalden nid dem Wald — sich bestimmen ließen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränität und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden.

Und als später diese selben Mächte, in der Absicht, das Interesse der Schweiz mit den allgemeinen Interessen Europas eng zu verknüpfen, dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrungen und die beständige Neutralität seines Bodens gewährten, thaten sie es mit Hinblick auf die wesentlichen Grundlagen des eben geschlossenen Bundes und in dem Vertrauen, daß diese Grundlagen, unverbrüchlich würden heilig gehalten werden. Auf das Förmlichste sprechen sich hierüber die in jener Epoche ausgewechselten diplomatischen Actenstücke aus.

Eine Wechselbeziehung findet sonach unstreitig zwischen den der Schweiz gewährten Vorzügen und den dieserhalb von den Mächten eingegangenen Verbindlichkeiten und zwischen der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation statt.

Und wenn mithin die Mächte, welche ihren Verpflichtungen gegen die Schweiz getreu nachkommen, hinwieder von ihr verlangen, daß sie die Grundlagen auf die jene Verpflichtungen Bezug nehmen, heilig halte, so üben sie lediglich ein nicht zu bestreitendes Recht aus, ein Recht, welches sie denselben Verträgen entnehmen, auf welche sich die eigenen Rechte des Schweizerbundes gründen.

Im Angesichte der Ereignisse, welche sich in der Schweiz zugetragen haben, und dessen, was heute in diesem Lande vorgeht, fühlen sich die Mächte gedrungen, von obigem Rechte Gebrauch zu machen; denn sie sehen und können in jenen Begebenheiten nichts Anderes sehen, als einen beklagenswerthen Bürgerkrieg, welcher inmitten des Bundes, zwischen zwölf und zwei halben souveränen Kantonen einerseits, und sieben nicht minder souveränen Kantonen anderseits zum Ausbruch gekommen und unverkennbar gegen die Kantonalsouveränität, d. h. gegen die Grundlage des Schweizerbundes und seine Stellung in Europa, gerichtet gewesen ist.

Bewogen durch diese Betrachtungen, hat sich der kaiserliche Hof mit den Höfen von Berlin, Paris und St. Petersburg, welche gleich ihm die wechselseitig zwischen der Schweiz und den Mächten eingegangenen Verpflichtungen achten und geachtet sehen wollen, einverstanden und im Einklang mit ihnen erklären zu lassen, beschlossen:

1. Daß die Kantonalsouveränität nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist.

2. Daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und tractatgemäßer Lage sich befindend, nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone ihrer völligen Unabhängigkeit wieder gegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können.

3. Daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist.

4. Daß keine Veränderung in der Bundesacte giltig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden.

Indem der kaiserlich-königliche Hof diese Erklärung zu Tage fördert, hat er das Bewußtsein, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit nicht minder als die wesentlichen Grundlagen des schweizerischen Bundes unter seinen Schutz zu nehmen. Er wünscht in der Schweiz nichts anderes, als den inneren Frieden des Landes und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen, aus denen der Bund besteht. Er hegt die tiefste Achtung für die Würde, sowie für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsgemäßen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souveränität und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz nach den Bestimmungen der Bundesacte, eben so aufrichtig und treu heilig gehalten werden müssen, als es die Souveränität und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst, inmitten von Europa, sind. Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte sind wechselseitig und auf dieselben Tractate gegründet. Würden die einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß u. s. w."

Die Tagsatzung ertheilte unter'm 15. Hornung 1848 eine einläßliche Antwort, worin sie die Ansicht bestritt, daß durch den Vergleich von 1815 die Verwahrung der Kantonalsouveränität als Bedingung der Neutralität

aufgestellt worden sei. Es ist bekannt, daß die Tagsatzung sich nicht im Mindesten an diese gemeinsame Note der Mächte kehrte, sondern die militärische Besetzung der sieben Stände fortdauern ließ, die gewaltsam eingedrungenen oder unter den eidgenössischen Bajonnetten veränderten Regierungen anerkannte, den Bundesvertrag in eine die Kantonalsouveränität vielfach beeinträchtigende Bundesverfassung, die schweizerische Eidgenossenschaft souveräner Stände in einen Bundesstaat umwandelte und diejenigen Stände, welche selbst unter dem Joche des Radikalismus noch den Muth hatten, das neue Machwerk zu verwerfen, zur unbedingten Unterwerfung unter dasselbe zwang. Die europäischen Mächte ließen nicht nur alle dieses geschehen, sondern Frankreich und Oesterreich anerkannten in Folge innerer Umwälzungen die neuen Zustände der Schweiz und traten mit ihr wieder, als ob Nichts geschehen wäre, in freundlichen Verkehr.

Das war und ist europäische Politik. Intrigue, Schwäche, Grundsatzlosigkeit, Anerkennung jeder vollendeten Thatsache, ohne alle Rücksicht auf Recht oder Unrecht. So lange sie auf dieser Bahn fortwandelt, werden die Völker und Nationen niemals der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Wohlfahrt sich erfreuen.

# Zweiunddreißigster Abschnitt.

## Mein Schicksal nach dem Untergang der Schutzvereinigung.

Der Antheil, welchen ich an den von mir beschriebenen Ereignissen gehabt, scheint mich gleichsam aufzufordern, auch noch hinzufügen zu sollen, welches mein Schicksal gewesen sei, nachdem ich vom politischen Wirkungskreise durch Gewalt und Unrecht entfernt wurde. Ich könnte es beinahe mit einem einzigen Worte ausdrücken: Verfolgung war mein Loos. Dieses Loos ward mir von Anbeginn meines öffentlichen Wirkens bis zum Ende desselben und in noch größerm Maße nachher bis heute zu Theil. Ich will nicht wiederholen, was in den drei Bänden dieses Werkes darüber gesagt worden. Nachdem ich jene Partei, welche sich die freisinnige nannte, verlassen hatte, weil ich aus Erfahrung mich überzeugt hatte, daß sie unter dem Vorwande von Volksfreiheit nur ihre Herrschsucht zu befriedigen strebte, da wurde die Verfolgung gegen mich maßlos und gränzenlos. Zeugen hiefür sind die mit den rasendsten Verunglimpfungen gegen mich angefüllten Blätter jener Partei, Zeugen die mir angehängten Preßprozesse, Zeugen eine Maße von Pamphleten und Carricaturen, Zeugen mehrere hundert anonyme Drohbriefe voll Wuthergüssen, Zeugen wenigstens zwei oder drei der Ausführung nahe Mordanschläge gegen mich.

Sobald durch den Untergang der Schutzvereinigung der katholischen Stände die Freischaarenpartei im Kanton Luzern die Oberherrschaft errungen hatte, kühlte sie ihre glühende Rache mit Lust an mir, der ich das Haupt der Schutzvereinigung gewesen war. Zwar war ich ihrem Bereiche mit meiner theuern Familie zur rechten Zeit durch eine unfreiwillige Auswanderung aus meinem schweizerischen Vaterlande ausgewichen. Allein auch dorthin eilte die Verfolgung mir nach.

Den Anfang machte die Luviniregirung des Kantons Tessin. Herr Oberst Karl Emanuel Müller hatte in den siegreichen Gefechten von Airolo

Luvini's Divisionskasse erbeutet. Da ich mit unsäglichen Mühen im Wintermonat über die Furka und den Simplon nach Sardinien reiste und die tessiner Regierung träumte, ich schleppe jene erbeutete Kasse mit, so erließ sie an die Militärcommandanten in Domodossola und Arona das Begehren, sich meiner habhaft zu machen und mir die fragliche Kasse abzunehmen. Der Militärcommandant von Arona sandte das Begehren einfach an den Gouverneur in Novarra. Vereitwilliger zeigte sich für Tessin der Militärcommandant von Domodossola, Folici. Er sandte mitten in der Nacht vom 3. auf den 4. Christmonat drei Gensdarmen in das Haus von Gentinetta, wo ich wohnte und schlief, um jene Kasse aufzusuchen und mitzunehmen. Nun trug sich zu, daß wirklich in meinem Zimmer sich eine Kasse befand, welche die Gensdarmen aufspürten und meinten, sie hätten den gesuchten Schatz gefunden. Damit verhilt es sich so. Der Kriegsrath der sieben Stände hatte mich beauftragt, ein Geldanleihen zu unterhandeln. Ich sandte zu diesem Zwecke Herrn Oberschreiber und Großrath Vinzenz Fischer an den Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, Erzherzog Rainer, nach Mailand. Dieser willigte in das Ansuchen ein und übergab dem Herrn Fischer 50,000 französische Franken. Herr Fischer war mit diesem Gelde am Morgen des gleichen Tages von Mailand in Brieg angelangt, als ich über die Furka des Abends dort eintraf. Wir kamen überein, da die Schutzvereinigung bereits aufgelöst war, das Geld dem Vicekönig wieder zu behändigen und ihn zu ersuchen, den meistens ohne Reisemittel sich befindenden Flüchtlingen der Schutzvereinigung einige Unterstützung verabreichen zu wollen. Ich ersuchte darum den Herrn Fischer, nach Mailand zurückzukehren, um dem Vicekönig das Ansuchen persönlich vorzutragen. Inzwischen nahmen die Herren Regierungsräthe Ludwig Sigrist und Peter Thalmann, welche mit meiner Frau mir vorausreisten, das Geldkistchen in ihren Wagen und legten es bei Herrn Gentinetta in Domodossola in Verwahr. Vergebens suchte ich die drei Gensdarmen zu überweisen, daß das Geldkistchen nicht mir, sondern dem Vicekönig in Mailand gehöre. Kaum brachte ich es dahin, daß sie eine Protestation von mir annahmen, und daß der Militärcommandant einen Empfangschein ausstellte, den ich noch besitze. Tags darauf erklärte ich dem Militärcommandanten, daß ich Beschwerde beim Ministerium in Turin gegen sein Verfahren eingelegt, und daß ich sofort mit der Post nach Novara reisen werde, um Klage beim Gouverneur zu führen. Der Militärcommandant wollte dieses anfänglich nicht zugeben, endlich gab er auf die Vorstellungen des Herrn General Kalbermatten nach und ich reiste mit diesem und mit meiner Frau nach Novarra. Der Herr General und ich baten sofort den Abend noch um eine Audienz bei dem Gouverneur, welche uns augenblicklich ertheilt wurde.

Kaum waren wir eingetreten, als der Gouverneur, Herr de Sonnaz, welcher schon Bericht mußte erhalten haben, das Verfahren des Militärcommandanten in Domodossola in hohem Grade mißbilligte und als ungesetzlich erklärte und uns beide zu Tisch bei ihm lud. Den zweiten Tag darauf kam er persönlich mit einem Bedienten und übergab mir die Geldkiste unter nochmaliger Mißbilligung des Verfahrens des Militärcommandanten, mit der Bemerkung, derselbe werde seine Strafe finden. Wirklich wurde der Commandant abgesetzt. Mittlerweile war auch Herr Vinzenz Fischer von Mailand nach Novarra gekommen und hatte den Ausweis des Vicekönigs für diese Kasse mitgebracht, den jedoch der Gouverneur nicht einmal verlangt hatte. So verreisten wir von Novarra nach Mailand und übergaben dem Vicekönig das Geld wieder und er verlieh aus dieser Kasse den Flüchtlingen der Schutzvereinigung einige Unterstützungen im Gesammtbetrage von 6900 Franken. Ich besitze den Empfangschein des Vicekönigs für die zurückerstattete Kasse und für die gewährten Unterstützungen, datirt Mailand den 12. Wintermonat 1847. Der Herr General von Salis und die Offiziere überhaupt wurden von dem Vicekönig an den Feldmarschall Grafen Radetzky gewiesen. Es ist mir unbekannt, ob sie etwas und wie viel sie empfangen haben. Genug — die Verfolgung der Luviniregierung war vereitelt.

Ihr folgte eine zweite Verfolgung auf dem Fuße nach. Als der siebenörtige Kriegsrath und mehrere Mitglieder des Regierungsrathes von Luzern am 23. Wintermonat nach dem Kanton Uri sich begeben und die eidgenössische Kasse, sowie die luzerner Staatskasse mitgenommen hatten, um sie vor Raub zu sichern und sie nicht in die Hände der Feinde fallen zu lassen: da wurde das Geschrei im Kanton Luzern und anderswo allgemein, die Mitglieder des Kriegsrathes und des Regierungsrathes hätten die Kassen gestohlen und seien als Schelmen davon. Der Herr Polizeidirector Schultheiß Jakob Kopp ermangelte nicht, die zwei abwesenden Regierungsräthe, Herrn Alois Hault und mich, als der Veruntreuung verdächtig auszuschreiben und auf uns fahnden zu lassen. Ich hatte mit der Staatskasse von Luzern nie etwas zu schaffen, hatte sie nur nie gesehen, keinen Schlüssel dazu gehabt, einzig verordnet, daß sie nach Uri in Sicherheit gebracht würde. Die Regierung von Uri hatte die Kassen in Verwahr genommen, und als die Staaskasse der provisorischen Regierung übergeben und untersucht wurde, zeigte sich, daß kein Rappen daraus entwendet, über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnungen, Belege und Ausweise vorhanden waren. Der Polizeidirector hatte wenigstens so viel Ehrlichkeit, die Ausschreibung und Fahndung gegen Herrn Hault und mich öffentlich wieder zurück zu nehmen. Die zweite Verfolgung war also wieder wirkungslos.

Allein obschon man durch diese zwei Verfolgungen meiner Ehre keinen eigentlichen Schaden zufügen, sondern mich nur empfindlich kränken konnte, so war man nicht verlegen, mich auf andere Wege so weit möglich zu Grunde zu richten. Schon während meines vierzehntägigen Aufenthaltes in Mailand mit meiner Frau und drei Kindern und einer treuen Hausmagd, vernahm ich durch die Zeitungen, daß man alle meine Habseligkeiten in Luzern und Uri, darunter sogar die Kleider meiner Frau und meine zehn Bände Tagebücher, mit Beschlag belegt habe. Mein Haus in Luzern, dem Hause des Polizeidirectors gerade gegenüber, wurde theilweise geplündert, Bücher in den vorbeifließenden Krienbach geschmissen, Kanapee's, Sessel, Spiegel und Tableaur zerschnitten, zerschlagen, Lebensmittel und viele werthvolle Gegenstände geraubt. Und doch hatte General Dufour in der mit General Salis-Soglio unterhandelten Proclamation Sicherheit der Personen und des Eigenthums verheißen! Mir wurde — ohne mein Wissen und Wollen — in der Person des später wegen gemeiner Verbrechen zum Zuchthaus verurtheilten Johann Jakob Julius Weber ein Anwalt eigenmächtig bestellt. Es wurden alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen an mich einzureichen. Damals war es in Luzern noch Gewohnheit, daß die meisten Conti am Neujahr bezahlt wurden. So kam es, daß ich, weil die Abreise unerwartet und plötzlich geschah, noch einige Conti, jedoch von keinem großen Belange zu bezahlen hatte. Mein Anwalt bezog von meinem Schwager Herrn Franz Müller, Arzt in Altdorf, welcher den Bezug unserer Zinsen in Uri besorgte, mehr als hinreichende Gelder zur Tilgung jener Conti, dachte aber vorerst an sich selbst. Neun volle Monate mußte ich warten, bis man mir nur die Kleider meiner Frau herausgab. Alle übrigen Ansprachen von Frauengut, obwohl hinlänglich erwiesen, wurden abgelehnt. Mit diesen Neckereien wäre aber das Ziel, welches die Freischaarenregierung sich vorgesetzt hatte, nicht erreichbar gewesen. Denn obwohl ich meine Stelle in Luzern nicht zu meiner Bereicherung ausbeutete, war ich doch für die Tilgung jener Conti nicht in mindester Verlegenheit. Die luzerner Regierung mußte noch zu andern Mitteln greifen. Sie wußte aber bald Rath für ihren Zweck.

Es ist im einundzwanzigsten Abschnitte dieses Bandes, Seite 604 bis 611 erzählt worden, warum, wozu, und in welchem Maße der in Luzern liegende Antheil der eidgenössischen Kasse verwendet worden sei*). Die

*) Herr Obergerichtspräsident G. J. Boßard hat unter dem Titel: „Der Angriff auf die eidgenössische Kasse in Luzern, oder die Angelegenheit der Herren R. Rüttimann, C. Siegwart-Müller, K. Emanuel Müller, Ludwig Sigrist, Wendelin Kost, General Ludwig von Sonnenberg, Joseph Zünd, Peter Thalmann, Alois Hautt, Joseph Tschopp, Med. Dr. Joseph Scherrer, gewesene Mitglieder des Regierungsrathes des Kantons Luzern", im Jahre 1848 eine actenmäßige historisch-rechtliche Darstellung der Angelegenheit herausgegeben.

provisorische Regierung von Luzern benützte dieses unter der Voraussetzung, die verdrängte Regierung sei für die Unversehrtheit der Kasse verantwortlich gewesen, zu folgenden Kraftbeschlüssen vom 30. Wintermonat 1845: „Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mitglieder der gewesenen Regierung soll sofort, so weit es die Natur der Gegenstände zuläßt, unter Siegel gelegt und sodann mit möglichster Beförderung eine genaue Inventur des in gerichtlichen Beschlag genommenen Guthabens aufgenommen werden. Alle Rechtsgeschäfte, in Folge welcher Vermögen derselben verändert oder verabwandelt werden sollte, sind von vorneherein als null und nichtig erklärt und jede daherige Vermögensabwandlung bei der auf Unterschlagung gesetzten Strafe verboten."

Damit nicht zufrieden, verfügte die provisorische Regierung die Verhaftung aller anwesenden und erreichbaren Regierungsräthe, sogar der Herren Schultheiß Rüttimann, Oberst Karl Emanuel Müller und Wendelin Kost, welche im Felde gestanden, somit den Sitzungen der Regierung nicht beigewohnt hatten, als der Regierungsrath dem Kriegsrath die eidgenössische Kriegskasse eröffnete. Sie wurden wie Verbrecher mit Landjägern in das Gefängniß abgeführt. Die provisorische Regierung machte ein Anleihen bei Herrn Friedrich Knörr und zahlte dafür eine Provision von 12,000 Franken, welche sie den Regierungsräthen aufbürdete. Als diese sich dagegen wehrten, wurden sie vom Obergerichte zur Vergütung der Provision verfällt. Die provisorische Regierung nöthigte durch Gefangenhaltung und Drohungen die Regierungsräthe zum Ersatz aller durch den siebenörtigen Kriegsrath aus der eidgenössischen Kriegskasse erhobenen Summen. Als sie diesen Ersatz unter Verwahrung ihrer Rechte geleistet hatten, wurden sie der Haft entlassen. Der Prozeß der Regierungsräthe, welche den Stand Luzern als Solidarschuldner zur Wiedererstattung der abgedrungenen Gelder belangten, schleppte sich lange hin und her und kam endlich durch Uebereinkunft der beiden Parteien an das schweizerische Bundesgericht. Unter'm 16. Christmonat 1859 erfolgte der Spruch: die Regierung von Luzern sei schuldig, „als Solidarschuldnerin für sich und die übrigen Stände des ehemaligen Sonderbundes den Klägern die Summe von 119,669 Franken 38 Rappen sammt Zins à 5 Prozent seit 31. Christmonat 1856 zu bezahlen." Mit den Zinsen stieg die zurückzuerstattende Summe auf 138,554 Franken 40 Rappen.

Es versteht sich, daß ich bei dieser Angelegenheit ebenfalls in Mitleidenheit gezogen wurde. Durch den Spruch des Bundesgerichtes kam auch ich wieder in den Besitz meines Betreffnisses sammt Zins.

Noch nicht genug. Unter'm 4. Christmonat 1847 stellte die von einem Volkshaufen unter dem Vorsitze von Herrn Adolf von Hertenstein

gewählte provisorische Regierung auf 76 Mitglieder des Großen Rathes, welche für das Schutzbündniß gestimmt hatten, eine Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und Eidbruch. Das Criminalgericht in Luzern erklärte die Klage als begründet, verurtheilte 72 Mitglieder „den durch ihre Handlungen entstandenen Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen und sämmtliche Untersuchungs- und Prozeßkosten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen." Das Obergericht bestätigte gegen 67 Mitglieder das Strafurtheil des Criminalgerichtes. Unter den Verurtheilten befand sich selbstverständlich auch meine Person. Der Große Rath hatte die gleichen Mitglieder auch schon rechtswidrig im Activbürgerrecht eingestellt, was das Obergericht durch sein Urtheil vom 13. April 1850 bestätigte. Nun verfügte wieder der Große Rath, die verurtheilten Mitglieder des Großen Rathes von 1847 haben eine Contribution von dreimalhunderttausend alten Schweizerfranken zu leisten. Davon wurden zwanzigtausend Schweizerfranken auf meinen Nacken gelegt. Den übrigen Mitgliedern wurde später, als die Herrschaft der Freisinnigen befestigt war, die Einstellung im Activbürgerrechte wieder abgenommen und die erlegte Contribution, jedoch ohne Zins, zurückgegeben. Gegen mich blieb das Strafurtheil unverändert bis auf den heutigen Tag. Das Unrecht, welches durch dieses Urtheil verübt worden, wurde zur Zeit durch Herrn Nationalrath Vinzenz Fischer in einer gründlichen Schrift*) nachgewiesen und durch Rechtsgutachten der Juristenfacultäten von Zürich und München erhärtet. Es erhellt übrigens für jeden Unbefangenen unzweideutig aus dem im Jahr 1847 zu Recht bestandenen Verantwortlichkeitsgesetze vom 10. Herbstmonat 1842 § 25, welcher lautet: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich." Umsonst. Das Urtheil wurde gesprochen und wenigstens mir gegenüber festgehalten. Hier kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sich die armen demokratischen Kantone gegen ihre Magistraten ehrenhafter und gerechter benommen haben, als die reichen liberalen Kantone Luzern und Freiburg gegen die ihrigen. Dort traten wohl einige Personenänderungen in den Regierungen ein, aber keine Strafprozesse und Contributionen gegen die abgetretenen Regierungsglieder; in den freisinnigen Kantonen aber ahmten die neuen Herrschlinge die Musterbeispiele von Luvini in Tessin und Fazy in Genf nach.

Alle diese Schläge vernahmen ich und meine Familie schon auf unserer Auswanderungsreise. Von Mailand zogen wir im Christmonat über

*) „Zwei Rechtsgutachten der Juristenfacultäten von Zürich und München über die strafrechtliche Verfolgung des gesetzgebenden Großen Rathes des Kantons Luzern, nebst Beilagen. Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege im Kanton Luzern. Herausgegeben von Fürsprech Vinzenz Fischer".

Brescia, Verona, Trient, Botzen und Brixen nach Innsbruck, wo meine zwei ältesten Söhne in dem Convicte der Väter Jesuiten seit dem Herbste 1847 ihre Studien machten. Hier blieben wir unter dem gastfreundlichen Dache des Herrn Lithographen Johann Kravogl ruhig, bis in Wien die Revolution ausgebrochen war und ihre Sturmvögel bis nach Innsbruck, wohin der k. k. Hof sich geflüchtet hatte, sandte. Wie überall, wo die Revolution ihre Verwüstungen macht, hatten die Jesuiten den ersten Angriff zu erdulden. Man sah das Ende ihrer Anstalten herannahen. Da wandte ich mich an den Bischof von Straßburg, Dr. Andreas Räß, mit der Frage, ob nicht in Frankreich irgendwo ein sicherer Aufenthalt für meine Familie an einem Orte, wo meine vier Söhne ihre Studien fortsetzen könnten, ausfindig zu machen wäre. Sogleich erhielt ich vom Herrn Bischofe die Antwort, ich solle nur in's Elsaß kommen, er besitze eine Studienanstalt in Rappoltsweiler, welche unter der Leitung seines Neffen stehe, da können die Söhne die französische Sprache erlernen und die Gymnasialstudien fortsetzen, bei den Geschwistern Leo und Theresia Schneider werde die Familie gastfreundliche Aufnahme finden und die französische Republik werde mir ein sicheres Asyl gewähren. Ich säumte nicht, dem wohlwollenden Rufe zu folgen und zog Ende Heumonat 1848 nach Rappoltsweiler. Nicht lange war ich da, als eine fünfte Verfolgung wider mich losbrach. Weil Frankreich republikanisch geworden war, so mochte die Luzernerregierung hoffen, bei Frankreich Bereitwilligkeit zur Verfolgung meiner Person zu finden. Sie bestimmte den Vorort Bern, in Paris meine Verweisung in's Innere von Frankreich, in eine Festung zu begehren. Der Minister des Innern, Senard, schickte wirklich den Befehl an den Präfekten des Oberrheins in Colmar, mich nach Nancy zu weisen. Der Befehl war auf das Schreiben des Vorortes begründet, welches angab: 1) ich sei unter falschem Namen gereiset; 2) ich stehe mit Feldmarschall Radetzky in Verbindung zur Blokirung des Kantons Tessin; 3) ich beunruhige die Schweiz aus meinem Aufenthalte an den Gränzen derselben. Es war mir nicht schwer, diese Gründe zu widerlegen. Denn als ich von Herrn Grafen Clemens von Brandis, Gouverneur von Tyrol, vor meiner Abreise nach dem Elsaß, einen Reisepaß verlangte, gab er mir aus Freundschaft und Sorgfalt den Rath, den Paß auf einen andern Namen zu nehmen, weil er glaubte, ich könnte so sicherer reisen. Ich nahm das Anbieten mit Dank an, gab aber, wie sich versteht, bei meiner Ankunft in Frankreich sofort meinen wahren Namen an. Wer übrigens nur etwas von der Polizei kennt, weiß, daß solches nicht eben selten vorkömmt. Was die zweite Anklage betraf, so konnte ich dem Herrn Präfecten leicht begreiflich machen, daß, wenn ich mit Radetzky in Verbindung hätte sein wollen, der Aufenthalt in Innsbruck, von wo

aus täglicher sicherer Postverkehr mit Mailand sei, für mich bequemer gewesen wäre, als die Uebersiedlung nach Rappoltsweiler, wo die Schweiz zwischen Mailand und meinem jetzigen Aufenthalt liege. Feldmarschall Graf Radetzky hatte mich bei meiner Ankunft in Mailand wohl auf das Herzlichste empfangen, allein ein einzig Mal war ich einige Minuten bei ihm, wo er mir sagte: „wir werden den Krieg mit Piemont haben", aber kein Wort von Tessin sprach, ich wechselte auch keinen Brief mit ihm. Hinsichtlich der dritten Anklage berief ich mich einfach auf einen unlängst von der Luzerner Polizei aufgefangenen und in öffentlichen Blättern von ihr eingerückten Brief, in welchem ich einem Freunde in Luzern, auf dessen Anfrage, ob das Luzernervolk jetzt zu einer Verfassungs- und Regierungsänderung schreiten solle, den Rath gab, dasselbe solle ruhig bleiben und in Geduld die Ereignisse abwarten. Der Herr Präfect Fawtier, zwar ein Anhänger der rothen Republik (er sagte mir selbst: je suis un Démocrate prononcé, ich bin ein entschiedener Demokrat) aber doch ein billiger Mann bemerkte mir: auf irgend eine Weise müsse er den bestimmten Befehl des Ministers vollziehen, fragte mich aber, ob ich nicht einen guten Freund im Departement des Niederrheins habe? Ich bejahte die Frage und nannte ihm den hochwürdigen Herrn Ludwig Jung, Pfarrer in Bolsenheim, welcher bei dem päpstlichen Nuntius d'Andrea in Luzern eine Zeit lang Secretär gewesen war. Nun gut, sagte der Herr Präfekt, gehen Sie einstweilen dorthin, ich werde inzwischen an den Minister berichten und ihn um Zurücknahme seines Befehles angehen. Mittlerweile trat Dufaure an Sénards Stelle in's Ministerium, nahm den Befehl seines Vorgängers zurück und ich war nach vierzehn Tagen wieder bei meiner Familie in Rappoltsweiler.

Weil der amtliche Weg nicht zum Ziele führte, wurde ein anderer versucht. Es kam ein Weinfuhrmann von Solothurn nach Rappoltsweiler. Er stieg im Wirthshause, von Saufkameraden umgeben, auf den Tisch und schimpfte auf den Sonderbund und auf mich. Es wurde gleichzeitig in der Nacht der Freiheitsbaum, das französische Sinnbild der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit umgehauen. Man gab vor, P. Petrus Roh, welcher bei meiner Familie, seit er von Linz vertrieben worden war, wohnte und den Beruf eines Hauslehrers für meine Knaben ausübte, und ich hätten miteinander den Befehl zum Umhauen des Baumes gegeben. Ich wußte aber nicht einmal, wo er gestanden hatte. Das Hetzen des Solothurners und das falsche Gerücht benützte Hauptmann Steiner, ein protestantischer Fabrikant, um eine Katzenmusik (wie sie damals in allen Theilen Europa's radikale Mode gegen Ehrenmänner war) anzuordnen. Diese Katzenmusik zog vor das Haus der Geschwister Schneider, warf Steine an die Fensterläden, schimpfte und fluchte über Herrn Schneider, P. Roh, mich, den

Sonderbund. Nachdem sie ihre hündische Wuth ausgetobt hatten (wir verhielten uns ruhig und ließen die Horde nach Lust gewähren), führte diese Horde ihren Höllenlärm sogar vor dem Hause des hochwürdigen Herrn Matton, dessen Schwester am Sterben war, und noch vor andern Häusern auf und zwar zuletzt noch vor demjenigen des Herrn Maires Salzmann, welcher sonst auch zu den freisinnigen Protestanten gezählt wurde, aber doch der Zügellosigkeit die Ordnung vorzog. Der Plan war dazu angelegt, entweder mir den Aufenthalt in Rappoltsweiler zu verleiden oder mich unter dem Vorwand, ich störe die Ruhe (denn die Fabel vom Wolf und Lamm wird von den Freisinnigen so häufig in Anwendung gebracht), durch die Behörden entfernen zu lassen. Der Plan wurde aber gründlich vereitelt. Die Katholiken, Geistliche und Laien, bezeugten uns ihre Sympathie, boten uns ihren Schutz an und erwiesen uns mannigfache Wohlthaten. Die Behörden mißbilligten den Unfug und trafen energische Maßregeln.

Von da an hatte ich im Ausland keinerlei Verfolgung mehr zu beklagen. Im Brachmonat 1850 zog ich mit meiner Familie nach Straßburg und ein Jahr später 1851 nach Sigmaringen. Da erhielt ich einen Ruf nach Cöln als Mitarbeiter eines katholischen Blattes, „Deutsche Volkshalle" genannt. Ich reiste Anfangs 1852 auch wieder mit meiner Familie dorthin. Die „Deutsche Volkshalle" verlor ihren Hauptarbeiter Dr. Hermann Müller und mir sagte die Arbeit unter den Bedingungen, welche die Polizei auflegte, nicht zu. Ich kehrte am 26. April 1853 mit der Familie wieder nach Straßburg zurück, wo wir blieben bis zu unserer Heimkehr Anfangs Heumonat 1857. Ueberall, wo wir hinkamen, fanden wir im Auslande Theilnahme, edle Menschenfreundlichkeit, thätiges Wohlwollen. Die Regenten von Oesterreich, Frankreich und Preußen gewährten uns großmüthigen Schutz. Meinen Söhnen wurden Mittel und Gelegenheit geboten, sich zu nützlichen Berufen auszubilden. Wir machten eine Menge hochwerther Bekanntschaften und brachten unauslöschliche Erinnerungen mit in die Heimath.

In der Heimath selber waren die Nachegeister noch immer wach. Gegen mich und die Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrathes hatte die Tagsatzung unter'm 4. Hornung 1848 folgenden Beschluß gefaßt: „Nach Einsicht verschiedener amtlicher Berichte der eidgenössischen Repräsentanten und namentlich derjenigen von Luzern vom 8. Christmonat 1847 und der Beilagen, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder oder Beamtete desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen: hat die Tagsatzung, in Betracht, daß eine solche Handlung sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen, als nach dem Strafgesetze des Kantons Luzern, wo sie verübt

wurde, sich als Landesverrath darstellt, und daß die in dieser Handlung enthaltene Gefahr für die höchsten Interessen des Vaterlandes, sowie die tiefe Entrüstung, mit welcher die schweizerische Nation darauf hinblickte, der Tagsatzung die Pflicht auferlegen, gegen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, beschlossen: der Stand Luzern wird unter Mittheilung der erforderichen Acten eingeladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten."

Mit wahrer Heißbegier ergriff die neue luzerner Regierung diesen Beschluß, bestellte in der Person von Oberrichter Müller von Muri einen außerordentlichen Verhörrichter. Dieser erließ mit radikaler Emsigkeit Edictalcitationen, ließ verhaßte Zeugen in Gefangenschaft setzen, nahm mit ihnen über allerlei Dinge, welche mit dem angeblichen Landesverrathe in gar keiner Verbindung standen, Verhöre vor, verfügte Beschlagnahmen von Schriften und Hausdurchsuchungen, schrieb ganze Stöße von Acten zusammen, welche noch für die Nachwelt ein Schmachdenkmal seines Untersuchungsverfahrens sein werden. Als er endlich Wind erhielt, daß die sämmtlichen Protokolle und Acten des Kriegsrathes in Uri liegen, die Regierung von Uri aber dieselben als anvertrautes Gut nicht sofort ausliefern wollte, da drohte der Vorort Bern mit eidgenössischer Besatzung des Kantons Uri, und vermochte so den Landrath zur Hinausgabe der Acten und Protokolle. Obwohl nun im Besitze alles Materials sah der Verhörrichter doch alle seine Anstrengungen ohne den gewünschten Erfolg. Im Unmuthe machte er sich fort und war erst auf wiederholte Aufforderungen dahin zu bringen, daß er seinen Bericht über das Ergebniß erstattete *). Erst im sechsten Jahre, nämlich den 21. März 1854, kam es zu dem erstinstanzlichen Spruche des Criminalgerichtes des Kantons Luzern. Dasselbe urtheilte nicht nur über Landesverrath, sondern auch über Hochverrath. Bezüglich der in Untersuchung gezogenen Mitglieder des Kriegsrathes, als: Herren Oberst Ab-Yberg von Schwyz, Altlandammann Anton Schmid von Uri, Altlandammann Nicodem Spichtig von Obwalden, Oberst Niklaus Zelger von Nidwalden, Oberstlieutenant Kaspar Müller von Schwyz und Altstaatsschreiber Bernhard Meyer wurde durch das Criminalgericht nach § 310 Absatz 2 des Strafrechtsverfahrens der Prozeß vertaget. Die Herren Altlandammann Fridolin Holdener von Schwyz und Oberst Zenklusen von

*) Ueber den Landesverrathsprozeß hat Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer im Jahr 1851 eine kernige Schrift herausgegeben unter dem Titel: „Beitrag zur Kenntniß der radikalen Gerechtigkeitspflege mit einem Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Schweiz".

Wallis waren durch den Tod schon befreit. Gegen meine Person wüthete das Criminalgericht mit zwanzigjähriger Kettenstrafe. Sogar die radikalsten Blätter fanden das Urtheil über alles Maß hinausgehend.

Dieses erstinstanzliche unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrathes Vonmatt erlassene Urtheil gelangte, soweit es meine Person betraf, an das Obergericht des Kantons Luzern. Das Obergericht sprach sein Urtheil am 26. Mai 1855. In seinen Erwägungen sagt es: „Die Frage, ob das zwischen den sieben Ständen geschlossene Separatbündniß vom 19. Christmonat 1845 mit dem Bundesvertrage vom 15. August 1815 vereinbar sei, und die weitere Frage, ob ein Tagsatzungsbeschluß von zwölf und zwei halben Ständen für die renitirenden Stände Rechtsverbindlichkeit habe, waren staatsrechtlicher Natur. Da ein oberster Richter nicht vorhanden war, der den Streit für beide Theile rechtsverbindlich entscheiden konnte, so mußte das Schwert zwischen den souveränen Ständen entscheiden. Es hat entschieden, und eine Folge dieses Entscheides war, daß die sieben besiegten Stände ihr Bündniß auflösen und die Kriegskosten bezahlen mußten. Durch den Krieg selber war die im Bundesvertrage von 1815 ohnehin nicht genau festgestellte Bundesautorität wenigstens momentan aufgehoben, und es kann daher in diesem Kriege das Verbrechen des Hochverrathes im Sinne des luzernerischen Gesetzbuches nicht liegen. Um Krieg zu führen, bedurften die sieben Stände Geld und tüchtige Offiziere. Wenn daher im Krieg selber das Verbrechen des Hochverrathes nicht lag, so kann es auch darin nicht gefunden werden, daß sie behufs bloßer Führung desselben bei auswärtigen Staatsregierungen Anleihen contrahirten, Waffen ankauften und einzelne Ausländer im Heere als Offiziere anstellten u. s. w. Abgesehen hievon, so waren es die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, und nicht einzelne Personen, welche den Krieg führten. In Folge dessen könnten nur die Stände, nicht aber einzelne Personen, welche im Auftrage der obersten Landesbehörde dieser Stände als Mitglieder des Kriegsrathes oder in anderer Stellung den Krieg leiteten und führten, dafür verantwortlich gemacht werden." Uebereinstimmend mit diesem Urtheile des luzernerischen Obergerichtes erklärte ein Spruch des schweizerischen Bundesgerichtes am 3. Heumonat 1858: „Daß das Separatbündniß, als ein staatsrechtlicher Act, hervorgegangen aus der Vereinbarung und Betheiligung mehrerer durch den Bundesvertrag von 1815 als souverän erklärten Stände, auch nicht in die Kategorie eines unsittlichen oder verbrecherischen Unternehmens fällt, und die gesetzesmäßige Bundesgewalt selbst weder vor noch nach erlangtem Siege jenes Bündniß von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete." Somit fiel die Klage des Hochverrathes gegen mich dahin. Hinsichtlich der

Klage auf Landesverrath windet sich das obergerichtliche Urtheil durch eine Menge von Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten und selbst Widersprüchen mit den Acten durch, kommt aber endlich doch zu dem Schlusse, daß sich gegen den „contumacirten Beklagten nicht hinlängliche Beweise ergeben, um ein Schuldurtheil darauf zu begründen und darum das criminalgerichtliche Urtheil abzuändern sei." In Ländern, wo die persönliche Freiheit etwas gilt und wo die Gesetze zum Schutze unbillig Verfolgter eingerichtet sind, wäre auf eine solche Schlußfolgerung nothwendig ein Freisprechungsurtheil erfolgt. Nicht so in Luzern. Da fand sich zum Glück für die Regierung und ihre Anhänger im luzernerischen Strafverfahren § 310 Absatz 2 eine Bestimmung, wodurch das Obergericht sich für die Vertagung des Prozesses aussprechen und so das Schwert des Damokles noch über dem Haupte des verfehmten Sonderbundshauptes konnte hängen lassen. Das Obergericht verordnete Zufertigung des Urtheils an den Regierungsrath zu Handen des schweizerischen Bundesrathes. Dieser war nun an die Stelle des Vorortes getreten, sowie die Bundesversammlung an die Stelle der Tagsatzung. Die Regierung von Luzern begehrte von der Bundesversammlung die Bezahlung der Prozeßkosten, weil die Tagsatzung den Prozeß beschlossen habe, und erhielt die Bezahlung. Herr Nationalrath Florian Lusser von Uri trug dann im Nationalrathe auf Niederschlagung des Prozesses an. Auf das Flehen der radikalen Nationalräthe von Luzern wurde der Antrag am 17. Heumonat 1856 verworfen. Der Große Rath von Luzern amnestirte unter'm 6. Christmonat 1856 die Mitglieder und den Secretär des Kriegsrathes, mit einziger Ausnahme des Präsidenten. Im Jänner 1857 stellte Herr Nationalrath Dr. Anton Philipp Segesser bei Anlaß der Neuenburgerereignisse im Großen Rathe von Luzern den Antrag, den Landesverrathsprozeß auch gegen meine Person niederzuschlagen. Umsonst. Endlich stellte der gleiche Herr Nationalrath Segesser am 11. Christmonat 1860 im Nationalrathe den Antrag: „Die Bundesversammlung wolle beschließen, der im Jahre 1848 auf Veranlassung der Tagsatzung in Luzern angehobene Landesverrathsprozeß gegen die Mitglieder des ehemaligen Sonderbundskriegsrathes sei, insoweit derselbe noch anhängig, niedergeschlagen und folgenlos erklärt." Unter'm 9. Hennmonat 1861 kam dieser Antrag in Behandlung. Herr Dr. Segesser hielt zur Begründung desselben eine ausgezeichnete Rede. Umsonst. Der Beschluß des Nationalrathes lautete: „Der Nationalrath beschließt, es sei keine Veranlassung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu fassen." Und doch waren seit dem Tagsatzungsbeschlusse vom 4. Hornung 1848 dreizehn Jahre fünf Monate fünf Tage verflossen, und nun sind schon mehr als achtzehn Jahre vorübergegangen. Seit 1848 bis auf den heutigen Tag haben die Anhänger der sogenannten freisinnigen Partei

und ihre Organe, die öffentlichen Blätter, in der Schweiz sich hundert ja tausend Male für Amnestie, Vergessenheit, Niederschlagung der Untersuchungen und Versöhnung zu Gunsten ihrer des Hochverrathes, des Landesverrathes, der Majestätsverletzung, überhaupt politischer Verbrechen beschuldigter Parteigenossen in fremden Ländern ausgesprochen, man möchte fast sagen heiser geschrieen und matt geschrieben. Aber gegen einen Meinungsgegner, welcher eines politischen Verbrechens nur verdächtigt, keineswegs überwiesen ist, wie ein obergerichtliches Urtheil ihrer Parteigenossen selbst anerkennt, gegen einen Mitbürger wollen sie sogar nach dem Verlaufe von achtzehn Jahren von Prozeßniederschlagung, überhaupt von Humanität nichts wissen noch hören. Sie haben nicht einmal eine Schamröthe für ihre Inconsequenz und Grundsatzlosigkeit. Sie beweisen, daß des Radikalismus innerstes Wesen Heuchelei ist.

Noch eine Menge von Neckereien, Quälereien, Verleumdungen und Verfolgungen, welche ich und meine Familie erfahren, könnte ich aufzählen. Doch wozu? Ich habe eben das Loos, welches schon Ovidius vor mehr als achtzehnhundert Jahren als ein allgemeines Loos schilderte: „So lange du glücklich bist, wirst du viele Freunde zählen; werden die Zeiten trübe, wirst du allein sein." Der Wahrheit gemäß muß ich aber bezeugen, daß ich alle Verfolgungen mit Ruhe und Gleichmuth zu ertragen vermochte: daß ich in der Liebe meiner Familie, in der Achtung recht vieler hochverehrungswürdiger Freunde, vorzüglich im Auslande und namentlich in der ehrenden Anerkennung meiner Bestrebungen durch die hochwürdige höhere und niedere Geistlichkeit sowohl im Tyrol, als auch in Rheinpreußen und im Elsaß, im Studium und in der katholischen Religion eine reiche Quelle des Trostes und der Freude fand und immerfort finde. Wenn der Gedanke an mein theures Vaterland mich auch sehr oft mit tiefer Wehmuth erfüllte, so dankte ich doch jedes Mal der göttlichen Vorsehung, daß sie mich aus dem politischen Wirkungskreise gerissen, in welchem ich mit dem besten Willen doch bei dem herrschenden Zeitgeiste nicht mehr viel Gutes zu wirken im Stande gewesen wäre und dabei meine geistigen und leiblichen Kräfte aufgerieben hätte. Ich zürnte und zürne darum auch meinen Feinden nicht, welche mich aus meinem politischen Wirkungskreise durch Gewalt und Unrecht verdrängt haben und fortfahren, ihre Rache gegen mich auszuüben. Ich betrachte ihre Verfolgungen nur als die sühnenden Folgen meiner eigenen Fehler. Darum verzeihe ich diesen und allen Andern von Herzen, welche mir aus dieser oder jener Ursache mit Grund oder Ungrund gram oder feindselig sind. Und hiemit lege ich meine Feder nieder mit dem Wahlspruche: **Gott und Vaterland!**

# Chronologische Reihenfolge

der

## in den drei Bänden enthaltenen Abschnitte.


| | | Band. | Seite. |
|---|---|---|---|
| 1800—1830 | Rathsherr Leu's Erziehung und Privatleben | II | 1—8 |
| 1801—1832 | Lebensgeschichte Siegwart Müllers | I | 1—36 |
| 1831 | Leu's erstes Auftreten im öffentlichen Leben | II | 8—13 |
| 1831 | Joseph Leu als Mitglied des Großen Rathes | II | 13—16 |
| 1831—1838 | Bewegungen in den Urkantonen. Horn und Klauen | I | 37—140 |
| 1832 | Rathsherr Leu's Kampf gegen das Siebnerconcordat | II | 16— 28 |
| 1833 | Joseph Leu und die Bundesrevision | II | 28— 31 |
| 1834 | Joseph Leu und der katholische Verein | II | 31— 40 |
| 1834—1835 | Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geistlichkeit | II | 41— 47 |
| 1835 | Joseph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt | II | 48— 50 |
| 1835—1840 | Die Angriffe gegen die Freiheit der Kirche und des Volkes | I | 141—253 |
| 1837—1839 | Die Berufung des Dr. Strauß an die Hochschule von Zürich | I | 254—328 |
| 1839—1841 | Die Verfolgungen der Freisinnigen im Kanton Luzern gegen Revisionsfreunde und gegen meine Person | I | 329—376 |
| 1839—1846 | Die Verfassungsänderungen in Tessin, Solothurn und Aargau | I | 377—424 |
| 1839—1840 | Rathsherr Leu's neue Kämpfe im Großen Rath. Einleitung zur Verfassungsrevision | II | 50— 93 |
| 1840—1841 | Rathsherr Leu und die Verfassungsänderung im Kanton Luzern | II | 93—177 |
| 1841—1846 | Der Kampf gegen und für die Klöster | I | 425—428 |
| 1841—1847 | Das Wirken Leu's und der Regierung von Luzern nach der Verfassungsannahme | II | 177—313 |
| 1842—1847 | Leu's Streben nach Vereinigung der Katholiken | II | 313—359 |
| 1842—1847 | Die Berufung der Jesuiten nach Luzern | II | 359—673 |
| 1842—1845 | Rathsherr Leu im Kampfe mit der schlechten Presse | II | 674—689 |
| 1844 | Die Verfassungsänderung und die Niederlage der Jungschweizer im Kanton Wallis | I | 629—797 |
| 1844 | Rathsherr Leu und der Aufruhr vom 8. Christmonat | II | 690—740 |
| 1845 | Der große Freischaarenzug vom 31. März und 1. April | II | 740—996 |
| 1845 | Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu | II | 996—1133 |


Im dritten Bande folgen sich die Abschnitte chronologisch bis zum Abschnitt XXV, von wo an das Verhältniß der Schweiz zum Auslande auch in chronologischer Reihenfolge dargestellt wird.

# Inhalts-Verzeichniß.

I. Band.

## Der Kampf zwischen Recht und Gewalt und mein Antheil daran.

Vorwort V—VIII.

**Erster Abschnitt.** Uebersicht meiner Lebensgeschichte bis zum Beginn meines öffentlichen Wirkens.

Des Verfassers Abstammung, Seite 1—2. Seine Jugendjahre auf Seelisberg, S. 2—4. Pfarrer J. M. Regli, S. 4—7. Des Pfarrers politische Gesinnung, S. 7—8. Professor J. J. Gisler und Professor Schrankenmüller in Altdorf, S. 8—10. Der Aufenthalt in Luzern. Freundschaft mit Ludwig Keller, Eduard Kathry, Joseph Lötscher u. A. Professor Brandstätter, S. 10—11. Ferien in Bürglen. Freundschaftsbund mit Melchior Tschümperlin, S. 11—12. Studium in Solothurn. Professor Weissenbach. Stiftung des Rütlivereins, S. 12—15. Die Universität Würzburg. Religiöse Umwandlung. Curti und Großbach. Professor Wagners System. Rechtsstudium in Heidelberg. Thibaut und Mittermaier, S. 15—25. Erwerbung des Landrechts in Uri. Aufenthalt in Genf und Lausanne, S. 25—30. Rückkehr zum Glauben, S. 30—32. Erwerbung des Bürgerrechts von Luzern, S. 32—36.

**Zweiter Abschnitt.** Bewegungen in den Urkantonen.

Vorschläge zu Aenderungen im Kanton Uri, S. 37—44. Fahrbarmachung des Gotthard und Dampfschifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, S. 44—47. Der Beisassenhandel im Kanton Schwyz, S. 47—49. Verfassungszwiste im Kanton Schwyz zwischen den innern und äußern Bezirken, 49—67. Landammann Reding, Ab-Yberg, Holdener und Schmid, S. 67—73. Horn- und Klauenstreit im Kanton Schwyz. Landsgemeinde am Rothenthurm. Intervention des Vororts. Commissarien. Anträge derselben. Des Verfassers Secretariat. Landsgemeinden am Rothenthurm und in Einsiedeln, S. 73—120. Truppenaufgebot des Vororts. Entwaffnung, 120—131. Tagsatzung. Repräsentanten. Kantonsgemeinde. Sieg der Hornpartei. Amnestie, S. 131—138. Bürgerrechtsschenkung Einsiedelns an den Verfasser, S. 139—140.

**Dritter Abschnitt.** Die Angriffe gegen die Freiheit der Kirche und des Volkes.

Die Badener- und Luzernerconferenz. Schritte gegen die Nuntiatur. Professor Christoph Fuchs, 141—146. St. Gallisches Staatskirchengesetz, 147—150. Adressen der Luzernergeistlichkeit, S. 151—165. Absetzung des Pfarrers Huber von Ufsikon,

S. 165—176. Der Streit um die Probstwahl in Solothurn. Die Statuten des baselschen Domkapitels, S. 176—179. Einsprache des Bischofs von Basel gegen die Badenerconferenzartikel und gegen das aargauische Schulgesetz und Warnungen gegen staatskirchliche Neuerungen. Proclamation des Großen Rathes gegen den Bischof. Absetzung von Dekanen durch die aargauische Regierung. Protestation des Bischofs dagegen. Gutachten des Kirchenrathes an den Großen Rath, S. 179—199. Staatseid der Priester. Vermittlung durch die Conferenz und Abordnung von Schultheiß Amrhyn und Staatsrath von Roll. Hervorrufung von Unruhen durch die Regierung von Aargau. Verweigerung des unbedingten Staatseides. Leistung des bedingten. Beharren auf der Absetzung der Geistlichen. S. 199—222. Verfolgung von Dekan Groth und Professor Schlumpf. Absetzung und Fortweisung desselben aus dem Kanton Luzern. Verletzung und Zerstörung des Vereinsrechtes im Aargau, S. 222—241. Des Verfassers Widerspruch gegen die Radikalen, sein Prozeß gegen fünfzehn Advokaten, S. 242—253.

**Vierter Abschnitt.** Die Berufung von Dr. Strauß an die Hochschule von Zürich.

Dr. Scherr und Berufung von Strauß durch Bürgermeister Hirzels Stichentscheid. Committee gegen die Berufung, 254—261. Proklamation der Regierung. Bittschrift der Abgeordneten. Pensionirung von Strauß, 261—271. Antrag für Aufhebung der Universität. Schicksal der großen Volksbittschrift. Reconstituirung des Centralcommittee. Formulirung seiner Begehren. Proclamation der Regierung gegen das Centralcommittee und Einschreiten des Staatsanwalts Ulrich gegen dasselbe. Einlenken der Regierung, S. 271—283. Volksversammlung in Kloten. Bittschrift derselben. Rahn-Eschers Aufruf zum Sturme bereit zu sein. Pfarrer Hirzel zieht mit Bewaffneten in die Stadt. Angriff auf das Volk, 283—298. Provisorische Regierung. Volksversammlungen in Zürich. Auflösung des Großen Rathes. Wahl und Verhandlungen des neuen Großen Rathes. Bürgermeister Heß und Muralt, S. 298—313. Des Verfassers Urtheil über die Zürcherbewegung. Glücks falsche Bulle. Bestreben der radikalen Tasatzungsgesandten, die radikale Regierung zu halten. Dr. Casimir Pfyffer und Laurenz Baumann, S. 313—328.

**Fünfter Abschnitt.** Die Verfolgungen der Freisinnigen im Kanton Luzern gegen Revisionsfreunde und gegen meine Person.

Scheidung und Beschreibung der politischen Parteien. Beginn des Kampfes für Verfassungsrevision. Deutsche Partei von Glück und Snell. Streit mit dem „Eidgenossen". Concordianer. Siegwart-Müllers Kampf mit dem „Eidgenossen" wegen Dr. Strauß, 329—354. Anklage von Schultheiß Kopp gegen Siegwart-Müller. Dessen Vertheidigung und Absetzung als Staatsschreiber. Weitere Verfolgung wegen eines Zeitungsartikels, 354—376.

**Sechster Abschnitt.** Die Verfassungsänderungen in Tessin, Solothurn und Aargau.

Sturz der Regierung von Tessin durch Luvini und dessen Gewaltthaten. Verfassungsrevision im Kanton Solothurn. Gewaltthaten gegen die Führer des Volkes, S. 377—386. Revision im Aargau. Katholikenversammlung in Mellingen. Bittschrift der Geistlichkeit. Zuschrift des Bischofs, 386—390. Volksversammlung in Baden Dr. Bauer. Annahme der protestantischen Verfassung, 390—402. Verfolgung gegen die katholischen Führer und gegen Johann Nepomuk Schleuniger, S. 402—424.

**Siebenter Abschnitt.** Der Kampf gegen und für die Klöster.

Begriff und Zweck der Klöster. Staatsverwaltung der Klöster und Novizenaufnahmsverbot im Aargau und Thurgau. Tagsatzungsverhandlungen. Aufhebung des Klosters Pfäffers. Aufhebung der Franziskanerklöster im Kanton Luzern, S. 425—443. Einsprache des Nuntius gegen die Maßregeln, S. 443—458. Aufhebung aller Klöster im Aargau. Oesterreichs Einsprache. Protestation des Nuntius. Der Große Rath von Luzern, 458—470. Aargauische Denkschrift. Falsche Anklage gegen das Kloster Muri. Bittschrift der Klöster, S. 470—475. Tagsatzungsverhandlungen. Schritte für die aargauischen Klöster, 475—485. Antwort der Klöster auf die Denkschrift, S. 485—494. Tagsatzungsverhandlungen. Wiederherstellung von drei Frauenklöstern, S. 494—496. Bittschriften von Solothurn, Luzern und Freiburg. Gutachten der Tagsatzungscommission. Tagsatzung, S. 496—519. Die katholischen Stände. Bittschrift von Wallis. Zuschrift der Protestanten in Zürich. Hürlimann-Landis. Instruction von Zürich und Luzern, S. 520—536. Papst Gregor XVI. Bittschrift der Klöster und Bischöfe der Schweiz, der Katholiken Aargaus. St. Gallens Instruction. Tagsatzung. Votum Luzerns, S. 536—585. Protestation der katholischen Stände. Graubünden. Antrag auf Trennung von den bundesbrüchigen Ständen. Beschlüsse von Luzern, Freiburg, Zug, S. 585—596. Manifest der katholischen Stände. Novizengesetz von Thurgau. Liquidationsbeschluß von Aargau. Bittschriften der Katholiken Graubündens, der Bischöfe. Tagsatzung. Inventur der Klöster in Tessin, 596—628.

**Achter Abschnitt.** Die Verfassungsänderung und die Niederlage der Jungschweizer im Kanton Wallis.

Verfassungen vor und nach 1830. Verfassung seit 1815. Erhebung des Unterwallis. Verfassung vom 19. Jäner 1839. Vermittlung des Vorortes. Commissarien. Antrag zur Reconstituirung. Tagsatzungsbeschluß vom 11. Heumonat 1839. Einsprache von Oberwallis und Geistlichkeit, 629—646. Verfassung vom 3. Augstmonat. Abermalige Vermittlung der Tagsatzung. Entlassung von C. de la Harpe. Auflehnung der neuen Regierung gegen die Commissarien und den Bischof. Untersuch über die Annahme der Verfassung vom 3. Augstmonat. Aufmahnung von Truppen. Begehren um Einberufung der Tagsatzung. Neuer Vermittlungsvorschlag. Unterwerfung des Oberwallis durch Gewalt. Rathlosigkeit des Vorortes Zürich, S. 646—676. Neuer Großer Rath. Hyazinth Barmann. Wahlen von 1841. Die Jungschweizer. Sie zerstören die Presse der „Gazette du Simplon". Sie bedrohen den Großen Rath. Aufruhr derselben. Dank des Staatsrathes an die Aufrührer. Revolutionscommittee von Martinach. Schützenfest in Monthey. Großer Rath. Erzwungene Abdankung des Staatsrathes Cocatrix und Großcastellan Rouiller. Joris Truppenaufgebot. Brandschatzung von St. Mauritz. Plünderung der Pfarrhäuser von Riddes und Ardon, Mißhandlung des Pfarrers Dümoulin von Monthey und der Großräthe in Sitten. Gewaltthaten aller Art. Zuschrift des Oberwallis an den Staatsrath, 677—698. Bericht über die Zustände im Wallis an den Vorort Luzern. Proclamation des Staatsrathes und des Revolutionscommittees. Begehren an den Vorort um Intervention. Eidgenössische Commissarien. Pikettstellung von Truppen. Bern und Waadt verweigern die Truppen. Absendung von Staatsschreiber Meyer. Proclamation des Revolutionscommittees. Einberufung von Truppen nach Sitten. Großer Rath. Einrücken der Oberwalliser in Sitten. Zusammenstoß mit den Jungschweizern. Niederlage derselben am Trient, S. 698—730. Briefwechsel von Waadt, Bern und Genf mit dem Vorort. Entlassung der Commissarien und Einberufung der Tagsatzung. Beschlüsse des Großen Raths von Wallis gegen die Aufrührer, S. 730—748. Verhandlungen der Tagsatzung. Rechtfertigung des Vororts und der Commissarien, zumal des Herrn Staatsschreibers Meyer. Schlußbetrachtung, S. 748—797.

II. Band.

# Rathsherr Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vorwort. Seite V—XI.

**Erster Abschnitt.** Seine Erziehung und sein Privatleben.

Abstammung. Hausordnung. Niklaus Wolf. Bildung. Arbeitsamkeit und Verkehr. Charakter. Familie, S. 1—7.

**Zweiter Abschnitt.** Sein erstes Auftreten im öffentlichen Leben.

Landwirthschaftlicher Verein. Vereinigung mit den Freisinnigen gegen die Stadtherrschaft. Kampf für unmittelbare Volkswahlen. Versammlung in Sempach. Leu's Achtung für unabhängige Männer. Verfassungsabstimmung. S. 7—12.

**Dritter Abschnitt.** Joseph Leu als Mitglied des Großen Rathes S. 8—13.

Leu wird Großrath. Er will ächte Volksfreiheit und Sparsamkeit. Er besorgt die Armenanstalt im Ibenmoos und übt Wohlthätigkeit, S. 13—16.

**Vierter Abschnitt.** Rathsherr Leu's Kampf gegen das Siebnerconcordat.

Schutzverein für die radikalen Regierungen. Siebnerconcordat für gleichen Zweck. Protokollserklärung Leu's gegen das Concordat. Sein und Dr. Scherer's und Leu's Ausschluß aus dem Großen Rath. Bestrafung selber durch das Gericht, S. 16—27.

**Fünfter Abschnitt.** Joseph Leu und die Bundesrevision.

Bundesurkunde von 1833. Verwerfung derselben im Kanton Luzern, S. 28–31.

**Sechster Abschnitt.** Joseph Leu und der katholische Verein.

Gebetsverein von Niklaus Wolf. Katholischer Verein für Herausgabe katholischer Schriften, S. 31—40.

**Siebenter Abschnitt.** Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geistlichkeit.

Abberufung des Professors der Theologie Joseph Widmer. Wahl des Professors Joseph Fuchs. Badenerconferenz. Einführung des Plazet. Abberufung von Pfarrer Anton Huber von Uffikon. Absetzung und Fortweisung von Professor Melchior Schlumpf, S. 41—47.

**Achter Abschnitt.** Joseph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt.

Wahl in den Großen Rath. Leu's Handlungsweise, S. 48—50.

**Neunter Abschnitt.** Rathsherr Leu's neue Kämpfe im Großen Rathe.

Leu's Erklärung gegen die Badenerconferenz. Aufhebung der Franziskanerklöster in Luzern und Werthenstein. Leu's Anträge für Volksfreiheit, Berufung der Jesuiten

u. s. w. Verwerfung dieser Anträge. Bittschrift für Verfassungsrevision. Bericht der Großrathscommission darüber. Verhandlungen des Großen Rathes. Vorträge von Leu, Sigrist, Pfyffer, Siegwart-Müller, Kopp, Rüttimann. Abstimmung und Beschluß. Radikale Proclamation und Verwahrung dagegen. Furcht für das Zeughaus, S. 50—39.

**Zehnter Abschnitt.** Rathsherr Leu und die Verfassungsänderung.

Centralcommittee der Radikalen. Centralcommittee von Leu. Dessen Verfassungsentwurf. Der Tag von Ruswyl. Ruswylererklärung. Revisionsbeschluß des Großen Rathes. Antrag auf Partialrevision. Abstimmung über die Revision. Decret über die Wahl des Verfassungsrathes. Schlußrede von Dr. Casimir Pfyffer, S. 93—129. Personal des Verfassungsrathes. Proclamation desselben. Verfassung. Bittschrift der Geistlichkeit. Zuschrift von Siegwart-Müller. Protestation der Minderheit gegen die Verfassung. Verschleuderung von 300,000 Franken durch den Großen Rath. Professor Dr. Troxler gegen die Verfassung. Warnung an das Volk. Abstimmung über die Verfassung. Politik des neu constituirten Kantons, S. 120—162. Erneuerungswahlen des alten Großen Rathes. Abschiedsproclamation desselben. Staatsverfassung, S. 162—177.

**Eilfter Abschnitt.** Das Wirken Leu's und der Regierung nach der Verfassungsannahme.

Mitglieder der neuen Behörden. Constituirung des Großen Rathes. Geist und Wahlen der Behörden. Aufhebung alten Unrechts. Wiedereinsetzung von Pfarrer Huber von Uffikon. Papst Gregor XVI über die Verfassung. Ablaß für den Musegggerumgang. Abholung des päpstlichen Nuntius von Schwyz nach Luzern. Wiedereröffnung der Noviziate. Entschädigung der Ehehaftenbesitzer, S. 177—208. Siegwart-Müller wird Redaktor der Gesetze. Vetogesetz. Gesetz über Schiedsgerichte. Organisationsgesetz. Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten. Polizeibefugnisse. Commissionen oder Abtheilungen des Regierungsrathes mit ihren Befugnissen. Amtsstatthalter. Staatsanwalt. Organisation der Gerichte. Organisation der Gemeinden. Verantwortlichkeitsgesetz. Finanzgesetz. Dampfschifffahrt. Geschäftsordnungen. Civilrechtsverfahren, S. 208—249. Erziehungswesen. Erziehungsrath. Erziehungsgesetz. Gemeindeschulen. Kantonsschule. Eröffnung derselben. Verlegung des Lehrerseminars nach St. Urban. Leistung und Organisation desselben. Taubstummenanstalt. Wiederherstellung des Ursulinerklosters in Luzern. Vertrag und Eröffnungsfeier. Dienstlehrschwestern in Baldegg. Einführung der Lehrschwestern im Waisenhause Luzern. Gesetz darüber, S. 249—313.

**Zwölfter Abschnitt.** Leu's Streben nach Vereinigung der Katholiken.

Verhältnisse der Katholiken in der Schweiz. Ruswylerverein. Eröffnungsrede Leu's. Statuten des Vereins. Reden von Wendelin Kost und Ignaz Pillier. Versammlung von 1843. Reden an derselben. Versammlung von 1844. Leu's Rede über Einführung der Jesuiten. Centralcommittee für die Katholiken der Schweiz. Organisation des Centralvereins. Streben nach Vereinigung der Bischöfe. Warnung der Bischöfe gegen schlechte Schriften. Bürgerrechtsertheilungen an Katholiken, S 314—395.

**Dreizehnter Abschnitt.** Die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Erste Berufung der Jesuiten nach Luzern im Jahr 1574. Ludwig Pfyffer befördert dieselbe. Vertrag mit ihnen. Aufhebung des Ordens. Jesuiten aus den Familien Luzerns. Gründung des Collegiums in Schwyz. Antrag zur Berufung nach Luzern, Mehrheit des Erziehungsrathes gegen diesen Antrag. Bericht derselben über die Lehranstalt in Luzern. Gutachten der Minderheit für Berufung der Jesuiten. Gutachten Siegwart-Müller's für ein Convict von Weltgeistlichen. Eutych Kopp und Waldis und das

Sextariat Luzern gegen die Minderheit dieses Sextariats für die Jesuiten. Zuschrift der Professoren. Commissionsgutachten des Großen Rathes, S. 359—422. Reden von Joseph Mohr und Staatsschreiber Meyer. Rückweisung der Angelegenheit an die Regierung. Metternich über die Berufung. Schreiben der Regierung an den Provinzial um Auskunft. Antwort des Bischofs über die Lehranstalt. Der Bischof von Straßburg über die kleinen Seminarien. Professor Weissenbach's Bericht über das Professorencollegium in Solothurn, S. 422—471. Antworten der Bischöfe der Schweiz und Oesterreichs und der Regierungen Freiburgs, Wallis und Schwyz und des Fürsten Metternich über die Jesuiten. Antwort des Provinzials. Bericht der Abgeordneten des Erziehungsrathes, S. 471—509. Schreiben von Präsident Kopp. Antrag des Erziehungsrathes zur Uebergabe der theologischen Lehrstühle an die Jesuiten. Gutachten der Minderheit. Commission des Großen Rathes. Antrag auf Verschiebung. Dr. Bluntschli's Einmischung. Wegräumung der Bedenken der Minderheit, S. 509—539. Suppression der Franziskanerklöster durch den Papst. Augustin Keller's Antrag zur Ausweisung der Jesuiten. Verhandlungen darüber im Großen Rathe von Luzern. Keller's Rede in der Tagsatzung. Siegwart-Müller's Antwort darauf. Abstimmung darüber, S. 439—583. Vertrag mit der Gesellschaft Jesu. Gutachten über denselben. Einsprache der Stadt Luzern. Verhandlungen des Großen Rathes und Genehmigung des Vertrages. Verwahrung der Minderheit und belobende Zuschrift an sie von Basel. Mahnung des Bischofs an die Geistlichkeit. Benehmen des Stadtpfarrers Sigrist. Belehrung des Volkes. Schritte der Geistlichkeit. Deputatschaft von Zürich. Proclamation der Züricherregierung. Schreiben Luzerns an dieselbe, S. 583—645. Rede von Präsident Eder im Thurgau über die Jesuitenberufung. Verhandlungen der Tagsatzung. Uebereinkunft mit den Jesuiten betreffend die Pfarrfiliale der Kleinstadt Luzern. Metternich. Bluntschli. Installation der Jesuiten. Zürich's Antrag an der Tagsatzung gegen die Jesuiten. Schlußbemerkungen, S. 645—673.

**Vierzehnter Abschnitt.** Rathsherr Leu im Kampfe mit der schlechten Presse.

Bittschrift gegen den „Eidgenoß". Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse. Drohung des „Eidgenoß". Vetogemeinden. Schlechtigkeit der Presse, S. 674—689.

**Fünfzehnter Abschnitt.** Rathsherr Leu und der Aufruf vom 8. Christmonat 1844.

Wuth der Presse und des Schützenvereins in Basel. Bewegung in Willisau. Truppenaufstellung in Bern, Aargau und Baselland. Militärische Vorkehren in Luzern. Aufruhr in der Stadt. Freischärler an der Emmenbrücke. Greuelthaten derselben. Einrücken der Regierungstruppen. Entlassung der Truppen. Pläne der Aufrührer, namentlich J. R. Steiger's. Benehmen des Stadtammanns Isaak. Zusammenhang der Aufrührer mit Auswärtigen. Vorläufige radikale Zeitungsberichte. Proclamation der Regierung. Großrathsbeschlüsse. Deutsche Gesellenvereine. Beglückwünschungen von Neuenburg, den Urkantonen, der Stift im Hof, der österreichischen Gesandtschaft, dem Bischof von Basel. Dankfest. Gefallene und Verwundete, S. 690—740.

**Sechszehnter Abschnitt.** Der große Freischaarenzug vom 31. März und 1. April 1845.

Casimir Pfyffer's Urtheil über den Aufruhr. Bewaffneter Volksbund. Volksversammlungen für Austreibung der Jesuiten und Umgestaltung des Bundes. Revolution im Waadtlande. Tyrannei im Kanton Waadt. Umsturzversuch in Genf. Antrag zum Verbot der Freischaaren durch die Tagsatzung. Gesetz gegen die Freischärler.

Gesetz für eine allgemeine Landesbewaffnung. Landesbewaffnung in Zug. Berufung und Tagesbefehl des General Sonnenberg. Die Regierung von Schwyz an das Volk. Die Regierungen von Uri und von Obwalden an das Volk. Benehmen der Geistlichkeit, S. 740—766. Außerordentliche Tagsatzung. Anerkennung der Gesandtschaft von Waadt. Vorschlag zu einem Freischaarenverbot. Vortrag von Staatsschreiber Meyer. Vortrag Munzinger's und Wieland's. Meyer's Antwort. Tagsatzungsbeschluß. Aargauische Protokollsverwahrung. Aufstellung von Bürgerwachen in den Gemeinden Luzerns. Bewegliche Colonne. Schreiben von Leu an Siegwart-Müller. Vorbereitungen der Freischärler. Anzeichen eines neuen Sturmes. Truppenaufgebote in Luzern. Aufrüfe an die Freischaaren. Steiger's Proclamation. Joseph Bühler an das Luzernervolk, S. 766—816. Proclamation beim Einmarsch der Freischaaren in Luzern. Anwerbungen. Ueberlassung von Gewehren, Kanonen und Raketen. Militärmaßregeln Luzerns. Gefechte in Hellbühl, Littau, an der Emmenbrücke. Schwanken des Generals und Stabschefs und der Regierung. Zweideutige Stadtabordnung. Abweisung derselben. Bericht des Generals. Ermordung von Leonz Wiedmer im Lädeli. Verwirrung der Freischaaren. Waffenthat in Malters gegen die Freischaaren. Gefecht bei Buttisholz. Angriff gegen die Freischaaren in Littau am 1. April. Sieg über dieselben. Verjagen derselben. Dank an die Urkantone und Zug und Theilung der Trophäen. Dankfeste. Gefallene. Dank an den General, die Offiziere und Truppen, S. 816—885. Aufruf zur Unterstützung der durch die Freischaaren Verunglückten. Glückwünsche Metternich's, des Nuntius, des Ruswylervereins u. s. w. Klage Luzerns an den Vorort. Schlangenwindungen Aargau's. Begehren um Auflösung der Freischaaren. Aargau's Spiel mit dem Vororte. Solothurns und Basellands Tücke. Berns Freischaarenverbot. Zürichs Instruction für die Tagsatzung. Großartiges Truppenaufgebot des Vorortes nach dem Freischaarenzug. Tagsatzung. Siegwart-Müllers Vortrag. Nichtentwaffnung der Freischaaren. Luzerns Entschädigungsbegehren. Amnestieempfehlung der Tagsatzung. Kampf wegen Unterstellung der Luzernertruppen unter eidgenössisches Commando. Entlassung der Truppen. Bürgermeister Furrer. Furcht der Aargauerregierung und Jammer an den Vorort. Nepomuk Schleuniger's Feuerrede im Großen Rathe. Drohungen der Freischaaren. Behandlung der Gefangenen in Luzern. Untersuchung. Amnestiebeschluß von Luzern. Bittgesuche für gefangene Freischärler. Loskaufsvertrag der Freischärler. Transport von Georg Fein, S. 885—975. Todesurtheil Steiger's. Vertheidigung vor Obergericht. Deportation und Befreiung Steiger's. Schlußgedanke, S. 975—996.

**Siebenzehnter Abschnitt.** Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu.

Leu's Character und Gottvertrauen. Drohbriefe. Steiger's Brief an die Pfefferfrauen. Leu's Meuchelmord. Leichenbegängniß. Ruswylerverein. Gedächtnisse. Beileidsbezeugungen. Untersuchung und erste Anzeigen. Amtlicher Bericht über den Mord. Verruchte Briefe an Frau Leu. Verhaftung von Jakob Müller. Berufung von Dr. Ammann als Verhörrichter. Verhöre, S. 996—1077. Criminalurtheil. Verhör mit Rudolph Corraggioni. Todesurtheil des Obergerichts. Verzichtung auf Begnadigung. Abschied von seiner Frau. Predigt des Stadtpfarrers. Unterstützung der Wittwe. Verhaftung von Casimir Pfyffer. Urtheil gegen die Mitbeschuldigten. Auslieferungsbegehren. Freisprechung der Mitbeschuldigten. Verhörrichter Ammann, S. 1077—1133.

## III. Band.

Vorwort X—XI.

**Erster Abschnitt.** Das Verfahren der Freischärler gegen Luzernerbürger.

Mißhandlungen der Luzerner in Aarau, Solothurn und Bern. Plan zum Umsturze des Kantons Genf und zur Umgestaltung von Graubünden und St. Gallen durch Wahlen, S. 1—12.

**Zweiter Abschnitt.** Der Sturz von Neuhaus und die Umgestaltung im Kanton Bern.

Bärenklubb und Stiftung des Volksvereins und Stämpfli Präsident desselben, S. 13—15. Bericht des Regierungsraths Bern über die politische Lage. Schilderung der illegalen Bestrebungen gegen die Verfassung, S. 15—33. Billigung des regierungsräthlichen Berichts durch den Großen Rath. Sieg der Volksvereinler bei den Wahlen. Verhandlung des Großen Rathes über die Verfassungsrevision. Verwerfung des Großrathsbeschlusses durch das Volk. Verfassungsrath. Verein zum Schutz der Corporationsgüter. Beschlüsse darüber. Neue Verfassung. Verfassungsfeier. Abtreten von Neuhaus, S. 33—48.

**Dritter Abschnitt.** Der Uebertritt der Kantone Graubünden, Genf und St. Gallen zur Partei der Gewalt.

Alte Verfassung Graubündens. Aufstellung eines paritätischen Erziehungsrathes. Landammann Brosi. Protestantischer Verein in Genf. Das Benehmen der Katholiken daselbst. Großrathsbeschluß betreffend die Schutzvereinigung. Organisation des Aufruhrs. Auflösung des Großen Raths und Einsetzung einer provisorischen Regierung, S. 48—61. Wahlsieg der Radikalen. James Fazy. Zustimmung Genfs zur Gewalt gegen die katholischen Stände. Auflösung der öconomischen Gesellschaft durch Fazy. Crotti di Costigliole, S. 61—68. Radikale Wahlen im Kanton St. Gallen. Bisthumsangelegenheit. Concordat. Mirer, erster Bischof von St. Gallen, 68—82. Wahlsieg der Radikalen, S. 82—86.

**Vierter Abschnitt.** Die Schutzvereinigung der sieben katholischen Stände.

Schüler's Aufruf zum Kampfe. Hoffnungen der Conservativen, S. 87—92. Die Conferenzen der katholischen Stände, S. 93—102. Schutzvereinigung. Die Militärorganisation derselben, S. 103—110. Zürichs Anfrage. Auflehnung des Bezirks Murten, S. 111—120. Luzerns Antwort auf die vorörtliche Anfrage. Tagsatzungs-Verhandlungen. Kern's Rede gegen und Staatsschreiber Meyer's Rede für die Schutzvereinigung, S. 120—189. Oberrichter Boßard's Vertheidigung der Schutzvereinigung, S. 189—207.

**Fünfter Abschnitt.** Neckereien der Freischärler.

Freischaarenzug nach Freiburg. Herausforderung zum Zweikampfe in der Tagsatzung. Eidgenössisches Lager in Thun, S. 208—218. Aufruhr in Murten. Zug gegen Murten. Benehmen des Vorortes Bern. Proclamation der Regierung. Erfolglosigkeit der Untersuchungen. Dankfest für Freiburgs Rettung, S. 219—229.

**Sechster Abschnitt.** Wahl eines Obercommandanten für die Schutzvereinigung.

Unterhandlungen mit polnischen Generälen. Fürst Schwarzenberg. General Wilhelm von Kalbermatten. General von Salis-Soglio, S. 230—245.

**Siebenter Abschnitt.** Geldmangel der Schutzvereinigung und Sorge für Waffen.

Zustand der Kassen. Lebensmittelvorrath. Unverzinsliches Darleihen von Oesterreich. Unterhandlungen mit Frankreich, Sardinien und Oesterreich, S. 246—252.

**Achter Abschnitt.** Organisation der Truppen der Schutzvereinigung.

Eintheilung in Divisionen und Brigaden. Chef des Generalstabs. Oberstkriegscommissariat. Oberauditor. Obercommandant des Geniecorps und der Artillerie. Bildung der Truppen. Generalstabsschule. Organisation des Landsturms. Tschudy's Räthe, S. 252—260.

**Neunter Abschnitt.** Stimmung der Behörden und Völkerschaften der Schutzvereinigung.

Zuversicht der Völkerschaften. Ahnungen. Geist der Magistraten und Behörden. Creditbegehren in Luzern. Commissionsbericht über dasselbe. Großrathsbeschluß. Rede von Landammann Hermann. Proclamation von Zug. Proclamation von Obwalden. Adressen des deutschen Bezirks an den Staatsrath von Freiburg. Proclamation in Uri. Landsgemeinde in Uri. Proclamation in Schwyz. Kantonsgemeinde daselbst, S. 261—294. Landsgemeinde in Nidwalden. Landsgemeinde in Obwalden. Landsgemeinde in Zug. Zuschrift an den Ruswilerverein. Beeidigung der Wehrmannschaft im Kanton Luzern. Großrathsbeschluß. Proclamation an das Luzernervolk. Adresse von 17,000 Luzernern an den Großen Rath. Schwyzerischer Volksverein. Volksverein im Kanton Freiburg, S. 295—324. Der Bischof von Basel. Hirtenbrief des Bischofs von Chur. Hirtenbrief des Bischofs von Sitten. Gelöbniß des Freiburgervolkes. Wallfahrt nach Einsiedeln und Predigt von P. Gall Morell. Wallfahrt zum B. der Klaus. Hirtenbrief des Bischofs von Chalons. Schreiben des Fürsten von Hohenl e. Außerordentliche Erscheinungen, S. 324—338.

**Zehnter Abschnitt.** Benehmen der Katholiken anderer Kantone und der Liberalconservativen.

Pfarrer Moglia in Versoix. Verabredungen mit Katholiken in St. Gallen und Graubünden. Die Katholiken im Tessin. Angelo Somazzi. Rathlosigkeit in St. Gallen. Benehmen der Katholiken im Aargau, in Pruntrut und Genf. Die Protestanten. Dr. Bluntschli und Oberst Ziegler. „Eidgenössische Zeitung." Patrizier von Bern, S. 339—357.

**Eilfter Abschnitt.** Die Verhandlungen der Tagsatzung über die Schutzvereinigung.

Ochsenbein's Eröffnungsrede. Gesandte an die Tagsatzung. Protokollserklärung Luzerns. Vorträge von Staatsschreiber Bernhard Meyer. Auflösung des Sonderbundes. Protestation dagegen. Verbot der Kriegsrüstungen durch die Tagsatzung. Entlassung der eidgenössischen Offiziere der Schutzvereinigung, S. 358—393.

**Zwölfter Abschnitt.** Die Verhandlungen der Großen Räthe.

Meine Ansicht über die Lage. Friedensruf von Leonhard von Muralt. Rede von Dr. Eder im Thurgau. Graubündens und St. Gallens Große Räthe, S. 394—411.

**Dreizehnter Abschnitt.** Die kriegerischen Beschlüsse der Zwölfermehrheit an der Tagsatzung.

Absendung von Repräsentanten in die sieben Kantone. Proclamation an dieselben. Beschluß Luzerns gegen Annahme der Repräsentanten. Einleitung der Zwölfer zur Bewaffnung. Antrag von Zug zur Sondirung der Zwölfer. Wahl des Generals Düfour. Aufstellung von 50,000 Mann. Entlassung des Kanzlers Amrhyn. Beeidigung Düfour's, S. 412—427.

**Vierzehnter Abschnitt.** Erfolglose Vermittlungsversuche.

Radikaler Bericht der Vermittlungsconferenz. Bericht des Staatsschreibers Meyer über die Vermittlungsconferenzen. Antrag zur beidseitigen Entwaffnung. Anrufung päpstlicher Vermittlung wegen den Jesuiten und Klöstern. Bericht von Landammann Boßard über die Vermittlungsconferenzen. Bericht von J. B. Ulrich über diese Conferenzen. Friedensruf des Papstes, S. 429—459. Crotti di Costigliole. Unterhandlungen in Rom. Schreiben an das Staatssecretariat in Rom über die Jesuitenangelegenheit. Antwort von Rom über diese Schreiben. Vermittlungsanträge an die Tagsatzung. Protokollserklärung der sieben Stände, S. 459—479.

**Fünfzehnter Abschnitt.** Das Manifest der Schutzvereinigung.

Kriegsanstalten der Zwölferstände. Manifest der sieben Stände. Austritt ihrer Gesandten aus der Tagsatzung. Generalstab der Zwölfer. Düfour's Proclamation an die Truppen. Eintheilung der Armee. Executionsbeschluß der Tagsatzung. Proclamation der Zwölfer an die Armee. Die Tagsatzung an das Schweizervolk. Düfour's Armeebefehl, S. 480—508.

**Sechszehnter Abschnitt.** Die Vertheidigungsanstalten der Schutzvereinigung.

Luzerns Proclamation an die Truppen. General Salis an die Truppen. Wahl Maillardoz's zum Commandanten in Freiburg. Kriegsplan. Angriff vom Kriegsrathe beschlossen. Mangel an Nachrichten, S. 509—516.

**Siebenzehnter Abschnitt.** Der Zug in die Kantone Tessin und Aargau.

Besetzung des St. Gotthard und Zug nach Tessin. Wahl des Ingenieurs Karl Emanuel Müller als Commandant des Zuges. Besetzung des Hospizes. Mord zweier Offiziere. Gefecht auf dem Gotthardabhange. Sieg. Widerstand des Generals gegen einen Angriffskrieg. Zug in den Aargau. Kriegszustand im Kanton Luzern. Bildung des Kriegsgerichts. Tagesbefehl des Generals. Gefecht bei Geltwyl. Scheinangriff auf Menzikon, S. 517—537.

**Achtzehnter Abschnitt.** Der Angriff der Zwölfertruppen auf Freiburg.

Tagesbefehl von Maillardoz. Heereintheilung. Der Staatsrath an die Truppen. Allarmzeichen nach dem Wallis. Schwanken des Staatsrathes in Sitten. Verweigerung der Bundeshilfe von Wallis. Drängen des Kriegsrathes bei der Regierung von Wallis. Protestationen des Obercommandanten von Kalbermatten gegen die Regierung von Wallis. Protestationen der Offiziere. Düfour's Vorgehen gegen Freiburg. Waffenstillstand Freiburg's. Capitulation mit Düfour. Proclamation des Kriegsrathes, S. 538—559.

**Neunzehnter Abschnitt.** Der Abfall von Zug.

Schwanken der Regierung. Capitulation mit Düfour. Landammann Boßard's Darstellung des Abfalls, S. 560—581.

**Zwanzigster Abschnitt.** Der Sieg im Kanton Tessin.

Truppen zur Besetzung des St. Gotthard. Zug in's Oberland von Graubünden vorbereitet. Angriff gegen die Tessiner. Sieg. Die Conservativen Tessin's. Verspätung der Walliser. Rückzug der Truppen, S. 582—594.

**Einundzwanzigster Abschnitt.** Die finanziellen und militärischen Kräfte der Schutzvereinigung.

General von Salis-Soglio. Bestand und Organisation der Armee der sieben Stände. Kriegscommissariat. Centralkasse. Angriff der eidgenössischen Kasse in Luzern. Vorsorgen für die Kassen. Truppen und Waffen der fünf Kantone, S. 595—638.

**Zweiundzwanzigster Abschnitt.** Einfall in den Kanton Luzern und Gefecht im Entlebuch.

Maßregeln Düfour's gegen Luzern. Proclamation desselben. Begehren eines Commandanten für Entlebuch. Kämpfe der Entlebucher mit den Bernern. Greuel der Letztern, S. 617—638.

**Dreiundzwanzigster Abschnitt.** Die Gefechte bei Honau, Gislikon und Meyerskappel.

Empfehlung der Sorge für Meyerskappel an den General. Anstalten Generals von Salis. Treffen bei Honau. Treffen bei Gislikon. Treffen bei Michaelskappel. Treffen bei Buonas. Treffen bei Meyerskappel, S. 639—667.

**Vierundzwanzigster Abschnitt.** Der Rückzug und die letzten Anordnungen des Kriegsrathes.

Rückzug des Kriegsrathes. Rechtfertigung desselben. Fürst Friedrich von Schwarzenberg. Sein Einwirken auf den Kriegsrath. Antwort von Rom. Nuntius Maccioti. Einschiffung der Kassen. Fahrt nach Flüelen. Proclamation in Flüelen. Letzte Sitzung des Kriegsrathes in Altdorf. Einzug der Zwölfertruppen in Luzern. Conferenz in Brunnen. Capitulation der Urkantone. Schlußbetrachtungen über den Ausgang, S. 668—692.

## Das Verhältniß der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Auslande von 1815 bis 1848.

Einleitung Seite 695--696.

**Fünfundzwanzigster Abschnitt.** Völkerrechtliche Grundlagen der Schweiz.

Friedensvertrag von Paris. Vergleich von Wien. Neutralitätserklärung der Mächte. Die heilige Allianz. Beitritt der Schweiz, S. 697—704. Beschränkungen der Presse und Fremdenpolizei. Neutralitätserklärung und Truppenaufstellung bei der Usurpation von Louis Philipp in Frankreich. Erklärungen Frankreichs, Rußlands und Oesterreichs und Antwort des Vorortes Luzern. Verträge mit Frankreich, S. 705—714.

**Sechsundzwanzigster Abschnitt.** Streitigkeiten über das Asylrecht.

Einzug von Polen in die Schweiz. Note des deutschen Bundes von Graf von Bombelles unterstützt. Einbruch von Polen in Savoyen. Theorie des Vorortes über

ruhestörende und ruhige Flüchtlinge. Antwort Oesterreichs, Badens, Sardiniens. Widerstand Berns. Neue Noten vom deutschen Bunde, Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden und Sardinien. Androhung von Sperrmaßregeln. Beschluß des Vorortes Zürich und Antwort auf die Noten. Unterhandlungen mit Frankreich für Durchpaß der Flüchtlinge. Scharfe Note Preußens und Rußlands. Antwort Oesterreichs. Forderungen Sardiniens, S. 715—729. Ausweisungen der Flüchtlinge aus dem Kanton Bern. Abermalige Antwort des Vorortes an die Mächte. Androhung der Grenzsperre. Nachgeben des Vorortes Zürich. Billigung des Vorortes durch die Stände. Mißbilligung durch Bern und Luzern. Oeffentliche Mißbilligung durch Dr. Casimir Pfyffer und Landammann Baumgartner. Volksversammlung in Zürich und Aufruf derselben an das Schweizervolk. Wohlwollende Antworten der Mächte, S. 730—740.

**Siebenundzwanzigster Abschnitt.** Verwickelungen wegen Arbeiterversammlungen.

Versammlung deutscher Handwerker im Steinhölzlein zu Bern. Bayerns, Oesterreichs, Preußens, Badens und Württembergs Beschwerden und Maßregeln. Bern wendet sich umsonst an den Vorort Zürich. Kasthofer's Anzug im Großen Rathe. Berns Memorandum an die Geschäftsträger in Wien und Paris. Oesterreich, Bayern, Baden, Württemberg, Sardinien und Rußland fordern vom Vorort Bern beruhigende Zusicherungen. Der Vorort giebt sie. Frankreich billigt Oesterreichs Vorgehen. Antwort des Vorortes an Baden. Erwiderung von Baden. Glückwünschungsschreiben des Vorortes an den Kaiser von Oesterreich. Nochmaliger Schritt des Vorortes an die Mächte für den Kanton Bern, S. 741—762.

**Achtundzwanzigster Abschnitt.** Neue Händel wegen des Asylrechtes.

Dr. Casimir Pfyffer's Rede. Frankreichs Note. Kreisschreiben des Vorortes. Proclamation von Ernst Schüler in Biel. Frankreichs Antwort an den Vorort. Note Frankreichs wegen Conseil. Tagsatzungsbeschluß vom 11. Augstmonat. Antwort der Tagsatzung an Frankreich. Zürcherisches Flüchtlingsconcordat. Commissionsbericht über Conseil. Neue französische Note wegen der Flüchtlinge. Zusammentritt der Tagsatzung. Dreifaches Commissionsgutachten. Antwort der Tagsatzung an Frankreich. Tagsatzungsbeschluß vom 23. Augstmonat und Commissionsgutachten, S. 763—799. Gebahren des Radikalismus. Nationalverein. Versammlung in Flawyl, in Reiden, in Wiedikon, in Münsingen, S. 800—810.

**Neunundzwanzigster Abschnitt.** Der Handel mit Frankreich wegen Ludwig Napoleon Bonaparte.

Note Montebello's für Ausweisung von Ludwig Napoleon Bonaparte. Tagsatzungsverhandlungen. Rede Kern's. Vortrag Monnard's. Tagsatzungscommission. Schreiben Napoleon's an den Großen Rath von Thurgau. Note von Molé. Bericht der Commission. Dreifaches Commissionsgutachten. Rede des Gesandten von Thurgau. Reden von Rigaud, Monnard und Calame, S. 811—846. Treiben des Nationalvereins. Versammlungen in Langenthal. Verhandlungen des Großen Rathes von Luzern. Rede Dr. Casimir Pfyffer's. Großer Rath von Bern. Schreiben Napoleon's an Thurgau. Abordnung an die Krönung des Kaisers von Oesterreich. Tagesbefehl Aymard's. Proclamation von Genf, Waadt und Bern. Antwort der Tagsatzung an Frankreich, S. 846—867. Organisation des Schützenvereins. Antwort von Molé. Abdankung der eidgenössischen Truppen. Rechtsansicht über das Fortweisungsbegehren. Oesterreichs Note wegen Aufhebung des Flüchtlingsconclusums. Der Streit Basellands und Luzerns wegen Auslegung der Verträge mit Frankreich, S. 868—885.

**Dreißigster Abschnitt.** Das Ausland in der Angelegenheit der Klöster und Freischaaren.

Note Metternich's von 1841. Englische Note wegen den Freischaaren. Französische Note. Die Philippika von Neuhaus gegen diese Noten. Note Mousson's. Antwort Guizot's. Note von Oesterreich, Sardinien, Preußen und Rußland, S. 886—913.

**Einunddreißigster Abschnitt.** Das Ausland und die Schutzvereinigung der sieben Stände.

Wechsel der Diplomaten. Die Berechtigung zur Intervention. Verhältniß der zwölf und sieben Stände zum Auslande. Bois-le-Comte und Kaisersfeld. Wylich von Lettum. Berichte von Paris und Wien. Bayern. Schreiben an Metternich zu Handen von Palmerston, S. 914—959. Palmerston's Befehl an Düfour, mit dem Sonderbund fertig zu machen. Conferenz in London und in Neuenburg. Französische Note. Antwort der Tagsatzung. Oesterreichische Note. Europäische Politik, S. 960—671.

**Zweiunddreißigster Abschnitt.** Mein Schicksal nach dem Untergange der Schutzvereinigung.

Regierung von Tessin. Ausschreibung von Hautt und Siegwart-Müller. Kriegskasse. Oeconomische Neckerei und Plünderung. Eidgenössische Kasse. Contribution. Internirung. Katzenmusik. Landesverrathsprozeß, S. 972—984.

# Druckfehler.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 12 | Zeile | 4 | von unten | statt Haupte lies Haupte. |
| „ | 25 | „ | 21 | von oben | statt wieder lies weder. |
| „ | 26 | „ | 40 | von unten | statt edoch lies jedoch. |
| „ | 31 | „ | 40 | — | statt au lies auf. |
| „ | 51 | „ | 7 | von oben | statt welche lies welcher. |
| „ | 114 | „ | 15 | von unten | statt politiſchr lies politiſche. |
| „ | 121 | „ | 13 | — | statt dürfen lies dürften. |
| „ | 126 | „ | 16 | — | statt wit lies mit. |
| „ | 159 | „ | 11 | von oben | statt Wahrung lies Mahnung. |
| „ | 213 | „ | 7 | von unten | statt da lies das. |
| „ | 260 | „ | 16 | — | statt ein lies ſein. |
| „ | 276 | „ | 14 | von oben | statt ichkeit lies lichkeit. |
| „ | 296 | „ | 17 | — | statt Unabhängigkeii lies Unabhängigkeit. |
| „ | 322 | „ | 14 | von unten | statt Thaſche lies Thatſache. |
| „ | 348 | „ | 11 | von oben | statt ſtehen lies ſehen. |
| „ | 371 | „ | 13 | — | statt ſei lies ſeit. |
| „ | 374 | „ | 2 | — | statt mi lies mit. |
| „ | 379 | „ | 11 | von unten | statt Majorats lies Majoritäts. |
| „ | 412 | „ | 14 | — | statt Arpageus lies Arpagaus. |
| „ | 442 | „ | 13 | von oben | iſt das ſich zu ſtreichen. |
| „ | 444 | „ | 14 | von unten | muß hinter dem Worte „Klöſtern“ beigeſetzt werden: zu übergeben. |
| „ | 447 | „ | 14 | von oben | statt politiſchen lies politeſten. |
| „ | 449 | „ | 8 | von unten | statt E. Boßard lies C. Boßard. |
| „ | 451 | „ | 7 | — | statt Deligirten lies Delegirten. |
| „ | 456 | „ | 7 | von oben | iſt nach beſeitiget worden „ zu ſetzen. |
| „ | 456 | „ | 19 | — | statt dieſelben lies dieſelbe. |
| „ | 456 | „ | 17 | von unten | statt Aufrichtigteit lies Aufrichtigkeit. |
| „ | 458 | „ | 12 | von oben | statt ihn lies in. |
| „ | 490 | „ | 14 | von unten | statt herrenloſen lies harmloſen. |
| „ | 502 | „ | 1 | — | statt reffen lies treffen. |
| „ | 522 | „ | 14 | von oben | statt äußere lies unſere. |
| „ | 540 | „ | 6 | von unten | statt ſeine Hand lies ſeinen Heerd. |
| „ | 543 | „ | 1 | — | statt eine lies keine. |
| „ | 551 | „ | 8 | von oben | statt Zug lies Zürich. |
| „ | 557 | „ | 13 | von unten | statt Capitulaiton lies Capitulation. |
| „ | 564 | „ | 1 | — | statt aſſen lies laſſen. |
| „ | 574 | „ | 11 | von oben | statt 3. lies 30. |
| „ | 617 | „ | 1 | — | statt Einundzwanzigſter lies Zweiundzwanzigſter. |
| „ | 621 | „ | 10 | — | statt Muniton lies Munition. |
| „ | 645 | „ | 11 | — | statt Pairhan lies Pairhans. |
| „ | 657 | „ | 16 | — | statt Oberſtlieutenant lies Oberlieutenant. |
| „ | 732 | „ | 11 | von unten | statt Savoyerzu lies Savoyerzug. |
| „ | 744 | „ | 16 | von oben | statt von lies vor. |
| „ | 771 | „ | 19 | von unten | statt franzöſiſche lies franzöſiſche. |
| „ | 780 | „ | 11 | — | statt Tagatzung lies Tagſatzung. |
| „ | 793 | „ | 5 | von oben | statt Inſtructionen lies Inſtitutionen. |
| „ | 793 | „ | 13 | von unten | statt Inſtructionen lies Inſtitutionen. |
| „ | 794 | „ | 11 | — | statt Inſtructionen lies Inſtitutionen. |
| „ | 797 | „ | 20 | von oben | statt Vaterlande lies Vaterlandes. |
| „ | 803 | „ | 3 | von unten | statt Renggeli lies Renggli. |
| „ | 808 | „ | 1 | — | statt Anabhängigkeit lies Unabhängigkeit. |
| „ | 817 | „ | 7 | von oben | statt Nopoleon lies Napoleon. |
| „ | 847 | „ | 17 | — | statt andeutet lies ausgedeutet. |
| „ | 847 | „ | 7 | von unten | statt ſellſt lies ſelbſt. |
| „ | 843 | „ | 10 | — | statt Zweierlei lies Zweifel. |
| „ | 858 | „ | 4 | von oben | statt folgendes lies folgendes. |
| „ | 862 | „ | 6 | — | statt Seine lies Seiner. |
| „ | 872 | „ | 17 | — | statt franzöſiſchen lies franzöſiſchen. |
| „ | 881 | „ | 9 | — | statt würde lies würden. |
| „ | 882 | „ | 15 | von unten | statt 3. lies 5. Herbſtmonat. |
| „ | 885 | „ | 5 | von oben | statt der Staat lies der Vorort. |
| „ | 936 | „ | 15 | von unten | statt möchte lies mochte. |
| „ | 956 | „ | 2 | — | statt edleu lies edeln. |
| „ | 957 | „ | 10 | — | ſollen am Ende „ geſetzt werden. |
| „ | 963 | „ | 11 | von oben | statt angewieſene lies angewieſenen. |
| „ | 970 | „ | 10 | von unten | statt nich lies nicht. |
| „ | 974 | „ | 16 | von oben | statt Wintermonat lies Chriſtmonat. |

Altdorf. Druck von J. J. Högger's Buchdruckerei.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01001 9166